

I n h a l t.

	Seite
I. Mittheilungen über das ehemalige Lübeckische Domcapitel. Von Staatsarchivar Wehrmann	1
II. Lübeck als Hüterin des Land- und Seefriedens im dreizehnten Jahrhundert. Von Professor Mantels.	120
III. Schiller auf der Lübecker Bühne. Von Dr. M. Funk.	164
IV. Regelgrab bei Bechelsdorf. Von G. J. Milde	185
V. Tönnies Swine. Eine Mittheilung von Staatsarchivar Wehrmann	190
VI. Preisaufrage, gestellt am fünfhundertjährigen Gedenkfeste des Friedens zu Stralsund. 1870 Mai 24	192
VII. Die Slavenchronik Arnolds von Lübeck. Von Dr. Rud. Dams. 195	195
VIII. Beiträge zur Geschichte der ersten Buchdruckerei in Lübeck. Von Oberappellationrath Dr. Pauli	254
IX. Beiträge zur Geschichte des Irrenhauses in Lübeck. Von Oberappellationrath Dr. Pauli.	270
X. Ueber das Lübeckische Mangelb. Von Oberappellationrath Dr. Pauli	279
XI. Das Bürgervogelschießen im Städtchen Travemünde. Von Dr. jur. Adolph Hach.	329
XII. Zwei ältere Projecte zur Verbindung des Schalsee mit dem Ragsburger See und mit der Elbe. Von Staatsarchivar Wehrmann	344
XIII. Das Lübecker Archiv. Von Staatsarchivar Wehrmann	349
XIV. Gesandtschaftsbericht über die Theilnahme der Hansestädte an den Friedensverhandlungen zu Brömsebro im Jahre 1645. Mitgetheilt von Staatsarchivar Wehrmann	407
XV. Bericht über die Gesandtschaft der Hansestädte nach Stockholm zur Beglückwünschung der Königin Christine im Jahre 1645. Mitgetheilt von Staatsarchivar Wehrmann	476
XVI. Heinrich Brehmer, b. R. Dr., Senator der freien Hansestadt Lübeck. Von Staatsarchivar Wehrmann	489
XVII. Beföstigung aus dem Jahre 1542. Mitgetheilt von Professor Mantels.	562

den, praebendae) in Lübeck und dürfen die Nachricht für zuverlässig halten, obwohl sie einer theilweise gefälschten Urkunde entnommen ist. ¹⁾ Es bleibt dabei zwar unentschieden, ob der Propst und der Decan in die Zwölfzahl eingeschlossen waren, und man möchte geneigt sein, nach Analogie der Einrichtung des Rasteburger Domcapitels, welches einer ausdrücklichen Angabe zufolge aus dreizehn Mitgliedern bestand, ²⁾ anzunehmen, daß in Lübeck dasselbe der Fall gewesen sei. Aber der Wortlaut der oben angeführten Stelle spricht doch mehr dafür, eine anfängliche Gesamtzahl von vierzehn Personen anzunehmen, und diese Annahme wird durch den Inhalt einer Urkunde vom Jahre 1263 wesentlich unterstützt und bestätigt. Die Praebenden waren nämlich ursprünglich gleich dotirt; der Gesamtheit waren gewisse Einkünfte zugewiesen, welche, abgesehen von einem einigen derselben gewährten Praecipuum, zu gleichen Theilen vertheilt wurden. ³⁾ Im Laufe des ersten Jahrhunderts aber war diese Gleichheit aufgegeben. In dem genannten Jahre gab es größere Praebenden (maiores, integratae) und kleinere, die nur halb so viel Einkünfte gewährten, als die größeren (minores, semi-integratae), von jenen elf, von diesen sechs, im Ganzen sieben. ⁴⁾ Hiedurch wird bestätigt, daß ursprünglich vierzehn Praebenden bestanden, von denen drei in je zwei kleinere getheilt waren. Außerdem bestanden im Jahre 1263 noch zwei Praebenden, die an den für die übrigen Stellen bestimmten Einkünften keinen Antheil, sondern ihre eigne Dotation hatten und daher abgesonderte (distinctae, privatae) hießen. Eine derselben ist 1197 gestiftet, ⁵⁾ über die Stiftung der andern giebt es keine urkundliche Nachricht. Die Gesamtzahl der Praebenden betrug also neunzehn. Der damalige Bischof, Johann III. (von Tralow), setzte fest, daß diese Anzahl niemals überschritten werden solle, aber er selbst handelte zuerst wider diese Vorschrift, indem er wenige Jahre später die Stiftung der zwanzigsten und der einundzwanzigsten Praebende zuließ, ⁶⁾ und sie ist auch in der Folge-

¹⁾ Vgl. hierüber Eisch, Mecklenb. Urkunden Th. 3 S. 3 ff. Mecklenb. Urkundenbuch Th. 1 S. 98. Wigger, Berno, der erste Bischof von Schwerin, in den Jahrbüchern des Vereins für Mecklenb. Geschichte Jahrg. 28 S. 231.

²⁾ Urf.-Buch der Stadt Lübeck Vb. 1 S. 3.

³⁾ Urf.-Buch des Bisthums Lübeck Th. 1 S. 9.

⁴⁾ Ebend. S. 152.

⁵⁾ Ebend. S. 21.

⁶⁾ Ebend. S. 169. 174.

zeit unbeachtet geblieben. Die Frömmigkeit bethätigte sich gern durch geistliche Stiftungen und es sind demnach auch noch viele Dompraebenden gestiftet.⁷⁾ Die Zahl der Domherren war im J. 1525 bis auf achtunddreißig gestiegen.⁸⁾ Wenn die neuen Stellen reichlich dotirt wurden, so wurden sie mit den schon vorhandenen vereinigt, (incorporirt, praebendae incorporatae);⁹⁾ hatten sie nur geringe Einkünfte, so blieben sie für sich (abgesonderte, distinctae). Die Einnahmen der einzelnen Domherren waren ursprünglich, in Uebereinstimmung mit den Gesetzen der Kirche, nicht reichlich bemessen und würden später bei sich steigenden Bedürfnissen nicht ausgereicht haben, wenn nicht theils aus immer neuen Vermächtnissen neue Einnahmequellen entstanden wären, theils bei der steigenden Cultur Zehnten und Bodentente größeren Ertrag geliefert hätten.

Nach der Reformation trat ohne Zweifel sogleich ein wesentlicher Ausfall in den Einnahmen ein, und vermuthlich war es dieser Umstand, der es dem Domcapitel nothwendig erscheinen ließ, die Anzahl seiner Mitglieder wiederum zu beschränken. Es ging daher auf die Verfügung des Bischofs Johann III. zurück, und setzte im J. 1597, unter Genehmigung und mit Zustimmung des Bischofs Johann Adolph,¹⁰⁾ abermals fest, daß die Anzahl der incorporirten Domherrnstellen niemals größer sein solle als neunzehn. Die eigentliche Bedeutung des Beschlusses wurde unter dem Ausdruck verborgen, daß nicht mehr als neunzehn Domherren zugleich zur Residenz, d. h. zu Sitz und Stimme im Capitel zugelassen werden sollten. Es waren, wie früher, sechs Semiintegraten und dreizehn Integraten, hinsichtlich der letzteren aber bestand ein Unterschied. Nur zehn von ihnen hatten an einer im J. 1278 von Bischof Burchard angeordneten, später in eine baare Einnahme verwandelten Brodvertheilung¹¹⁾ Antheil und hießen daher panistae; sie hatten auch anderweitig größere Einkünfte als die übrigen Integraten. Neben den neunzehn Sitz und Stimme im Capitel, sowie auch Einnahme gewährenden Stellen, gab es noch

7) Ebend. S. 202. 203. 216. 319. 354. 375 u. f. w.

8) Ebend. S. 832 Anm.

9) Ein Beispiel davon ebend. S. 753. Bischof Heinrich von Bockholt verbesserte eine von ihm gestiftete Distinctpraebende und incorporirte sie mit Genehmigung des Domcapitels den übrigen. Ein ganz ähnliches Beispiel s. ebend. S. 195.

10) Ebend. S. 169 Anm. 1.

11) Ebend. S. 261. Die Vertheilung war ursprünglich für die elf größeren Praebenden angeordnet.

sieben Anwartschaftsstellen oder Expectanzen, deren Inhaber *canonici in herbis* — im Gegensatz zu *canonicis in floribus* — hießen. Auch dies entsprach einer sehr alten Einrichtung.¹²⁾ Wer in das Capitel aufgenommen wurde, trat zuerst in die unterste der Anwartschaftsstellen, die sechsundzwanzigste im Capitel, ein und konnte nur durch Aufrücken (*Ascendiren, ascensio*) bei eintretenden Vacanzfällen allmählich in die besseren Stellen gelangen. Von dieser Ordnung wurde niemals abgewichen. Außer den sechsundzwanzig incorporirten Stellen gab es noch vier abge sonderte (*Distincten*) Praebenden, aus welchen man nicht in die übrigen Stellen einrücken konnte. Und endlich bestanden noch, als zum Capitel gehörig, aber doch nicht eigentlich Theil desselben, zwei *Distincten* praebenden, welche 1293 durch testamentarische Verfügung des Dechanten Johannes Livo gestiftet waren und deren Inhaber daher *canonici Livonistae*¹³⁾ hießen. Man konnte eine dieser Stellen zugleich mit einer andern besitzen.

Das Capitel bestand demnach aus dreißig Personen; es waren zehn *panistae*, drei *integrati*, sechs *semi-integrati*, sieben *canonici in herbis*, vier *distincti*. Einiges Nähere über die einzelnen Stellen wird weiter unten noch bemerkt werden.

§ 2. Die Praelaturen.

Unter den Praebenden waren einige durch eine größere Würde, welche ihnen beigelegt war, und durch eine größere Einnahme, welche sie gewährten, vor den übrigen ausgezeichnet. Sie hießen *dignitates* oder *praelaturae*, ihre Inhaber *dignitarii* oder *praelati* (die Bevorzugten). Schon bei der Gründung des Domcapitels werden vier Praelaten genannt, der *praepositus* (Propst), der *decanus* (Decan), der *custos* oder *thesaurarius*, der *scholasticus*;¹⁴⁾ später kamen noch hinzu der *cantor*, der *cellerarius*, der *structuarius*.

Der Propst war in der katholischen Zeit der erste und vornehmste unter den Domherren. Er stand nächst dem Bischof an der Spitze des Capitel's, leitete die Geschäfte und führte in Stelle des Bischofs, wenn dieser abwesend oder die Stelle vacant war, den Vorsitz in den Versammlungen. In Urkunden, welche das Domcapitel ohne den Bischof aus-

¹²⁾ Ebend. S. 185. Vgl. Eichhorn, Kirchenrecht Bd. 2 S. 605. Mejer, Institutionen des gemeinen deutschen Kirchenrechts S. 342.

¹³⁾ Ebend. S. 354.

¹⁴⁾ Ebend. S. 5. 9.

stellte, wird sein Name immer zuerst genannt. Von dem eigentlichen Kirchendienste war er seiner vielfachen andern Geschäfte wegen befreit und durfte ihn, nach einer Bestimmung, die 1263 erwähnt wird,¹⁵⁾ durch einen Stellvertreter (Vicar, vicarius) verrichten lassen. Da mit der Stelle zugleich das Amt des Archidiaconus verbunden war,¹⁶⁾ lag ihm auch die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit ob, und dies brachte den Propst in vielfache Beziehungen zu den Bewohnern der Stadt, da die Bürger nach einem ihnen vom Papste Alexander IV. im J. 1257 verliehenen Privilegium¹⁷⁾ einer Vorladung vor auswärtige geistliche Gerichte nicht Folge zu leisten brauchten, wenn sie bereit waren, vor dem Archidiaconus zu Lübeck Recht zu nehmen. Ueberdies hatte der Propst, vermöge seiner geistlichen Gerichtsgewalt, auch die Cognition in Ehesachen. Unter solchen Umständen war es natürlich, daß der Rath sich einen bestimmten Einfluß auf die Besetzung der Stelle zu sichern suchte. Eine Gelegenheit dazu fand er, wie es scheint, zu Anfange des sechzehnten Jahrhunderts, als der derzeitige Propst über die Unzulänglichkeit seiner Einnahme klagte. Der Rath erbot sich, sie um fünfzehn Mark Silber jährlich zu vermehren, und erlangte dadurch von dem Papste Julius II. durch eine Bulle vom 13. Januar 1505 für alle Zeiten das Patronat oder Praesentationsrecht über die Praepositur. Doch hat er vor der Reformation nur einmal von seiner Befugniß Gebrauch machen können, indem er seinem Protonotar Henning Osthusen die Stelle verschaffte. Nach der Reformation war das Capitel, welches früher den Propst selbst gewählt hatte, durchaus nicht geneigt, aus Gehorsam gegen eine Autorität, die es nicht mehr anerkannte, auf sein Recht zu verzichten, und wollte höchstens so viel zugestehen, daß es dies Recht mit dem Rathe theilte, wie es dasselbe früher in gewisser Weise mit dem Papste hatte theilen müssen. Es kam zu langen und schwierigen Verhandlungen und zuletzt zu einem Vertrage vom 25. Juli 1595, in welchem festgesetzt wurde, daß bei Erledigung der Praepositur abwechselnd einmal der Rath und einmal das Capitel das Recht haben sollte, den Propst zu ernennen, welchen der Bischof dann zu bestätigen versprach. Die nächste Ernennung wurde dem Rathe zugestanden und er wählte 1607 seinen schon bejahrten Secretair Jo-

¹⁵⁾ Ebend. S. 168. 169.

¹⁶⁾ Ebend. S. 310 Anm. 84, S. 588 (Nr. 481).

¹⁷⁾ Urf.-B. der Stadt Lübeck Bd. 1 (Nr. 236).

hann Brambach, welchen er zugleich, um allerlei Schwierigkeiten in Bezug auf Rangverhältnisse vorzubeugen, zum Syndicus ernannte. In späterer Zeit hat der Rath, wenn die Reihe ihn traf, immer einen Syndicus zum Propst ernannt, und zwar immer den ältesten. Nur das letzte Mal, 1761, überging er den ältesten Syndicus, Brokes, mit dessen Zustimmung, und gab die Stelle dem jüngeren, Dreyer, welcher sich dagegen schriftlich verpflichtete, sein Leben lang im Dienste des Rathes zu bleiben, wenigstens niemals eine Anstellung im Dienste eines andern Staates, zu welcher er etwa berufen werden möchte, anzunehmen. Daraus legte der Rath den damaligen Umständen nach Werth. Die Stelle war übrigens seit der Reformation gänzlich bedeutungslos, nur eine Einkommen gewährende Pfründe. Nach dem Vertrage von 1595 mußte der Propst als solcher sich nicht nur aller Jurisdiction, sondern überhaupt aller capitularischen Handlungen enthalten. Der vom Rathe gewählte Propst kam daher nur einmal in die Versammlung des Capitels, nemlich wenn ihm die Investitur ertheilt wurde; später wurde er nie wieder eingeladen und so wenig als Mitglied des Capitels betrachtet, daß sein Name nicht einmal in dem Verzeichniß der Domherren genannt wurde.

Wenn das Capitel den Propst wählte, so war es dabei nicht an eine gewisse Classe von Domherren gebunden, sondern hatte in dieser Beziehung völlige Freiheit. Die Wahl traf 1616 sogar einen *canonicus in herbis*, Regidius von der Lanke, der also noch nicht einmal Sitz und Stimme im Capitel hatte. Aber der Erwählte durfte aus seiner Wahl keine Rangeshöhung ableiten, er saß und stimmte in der Ordnung, die ihm nach der Anciennität zukam, und konnte nur durch *Ascension*, wie die übrigen Domherren, allmählich eine höhere Stelle erlangen.

Der Decan oder Dechant führte ursprünglich die Aufsicht über den Gottesdienst und über das Leben der Geistlichen. Nach den ältesten Statuten sollte er sowohl im Chor als im Schlafzimmer der erste und der letzte sein,¹⁹⁾ hatte also ein sehr beschwerliches Amt. Sowohl die Domherren als die Vicare waren ihm Gehorsam schuldig und es stand ihm zu, wenn sie ihre Pflichten gegen die Kirche veräußerten oder sich in ihrem Leben etwas zu Schulden kommen ließen, Strafen zu verhängen, insbesondere ihnen Verweise vor dem ver-

¹⁹⁾ Urf.-B. des Bisthums Lübeck S. 169.

sammelten Capitel zu geben, Fasten und kleine Geldstrafen aufzuerlegen. Als Bischof Burchard 1294 es für nothwendig hielt, für die zahlreichen Geistlichen in der Stadt¹⁹⁾ ein eignes Gefängniß zu errichten, wurde ihm die Aufsicht über dasselbe übergeben.²⁰⁾ Schulklagen gegen Geistliche wurden bei ihm angebracht²¹⁾. Seine Strafbefugniß, die nach den ältesten Statuten noch ziemlich beschränkt war, erweiterte sich später, so daß er unter Umständen sogar einen Domherrn seiner Praebende entsetzen konnte. Das widerfuhr 1366 dem Domherrn Arnold Pape, der in betrügerischer Weise Urkunden gefälscht hatte.²²⁾ Nach der Reformation hörten diese Functionen zwar größtentheils auf, aber die Stelle gewann in anderer Weise in demselben Maße an Bedeutung, in welchem die des Propstes ihre Bedeutung verlor. Der Dechant stand nun an der Spitze des Capitels und vertrat dasselbe nach außen. An ihn gelangten alle für das Capitel bestimmten Mittheilungen; er leitete die Geschäfte und die Versammlungen, bewahrte die Siegel und stellte nebst den ältesten Domherren, den Seniores, die Urkunden aus. An ihn mußten auch alle Urlaubsgesuche der Domherren gerichtet werden. Der großen Wichtigkeit der Stelle entsprachen die Einnahmen, welche die andern Domherren weit übertrafen. Der Dechant wurde von Alters her und bis in die letzte Zeit immer vom Capitel gewählt.

Der scholasticus führte die Aufsicht über die Schulen in Bezug auf Disciplin, Betragen und Unterricht, und sorgte für Anstellung geschickter Lehrer, deren für je 60 Schüler mindestens einer vorhanden sein sollte.²³⁾ Dies galt zunächst von der Schule, die nothwendig mit dem Capitel selbst verbunden sein mußte, um die angehenden Geistlichen auf die Verrichtungen ihres Amtes vorzubereiten und in den dazu gehörigen Kenntnissen zu unterrichten. Gleiche Rechte hatte er aber auch in Bezug auf die übrigen Schulen in der Stadt, in denen mehr als Lesen und Schreiben gelehrt wurde,²⁴⁾ und es gab solche Schulen ohne Zweifel in Verbindung mit jeder Pfarrkirche in der Stadt. Ueber die Stiftung der Jacobi-Schule ist die Urkunde

¹⁹⁾ Ebend. S. 366: cum ecclesia nostra habundet multitudo personarum.

²⁰⁾ Ebend. S. 364; iudex sceleratorum wird er in der Urkunde genannt.

²¹⁾ Urf. Buch der Stadt Lübeck Bd. III. Nr. 345, Bd. IV. Nr. 94.

²²⁾ Ebend. Bd. III. S. 719 ff.

²³⁾ Urf. B. des Bisthums Lübeck Th. I. S. 170.

²⁴⁾ Ebend. S. 434.

(vom 11. Mai 1262) noch vorhanden ²⁵⁾ und zeigt, daß der Rath die Rechte des Scholasticus völlig anerkannte. Schulen in Verbindung mit der Marien- und der Petri-Kirche werden etwas später erwähnt. ²⁶⁾ Die Schulen wurden von den Söhnen der Bürger zahlreich besucht und der Scholasticus hatte, da er einen Theil des Schulgeldes bekam, eine reichliche Einnahme. Die Errichtung von Elementarschulen wurde von dem Capitel zwar nicht geradezu gehindert, aber auch nicht gern gesehen. Im J. 1418 gestatteten der Bischof Johann und das Domcapitel das Fortbestehen von vier neu errichteten Schreibschulen unter gewissen Bedingungen, jedoch nur zu dem Zwecke, daß darin Unterricht im Deutschlesen und Deutschschreiben erteilt werde, und

²⁵⁾ Urk.-Buch der Stadt Lübeck Bd. I. S. 240. Von dem in der Schule gebrauchten Geräthe ist vor Kurzem einiges wieder zum Vorschein gekommen. Bei Anlegung eines Brunnens in der Nähe der Jacobi-Kirche, im Sommer des Jahres 1866, stieß man auf eine alte Senfgrube, die man, um reines Wasser zu erlangen, völlig ausräumen mußte. Bei dieser Arbeit fanden sich in dem in eine schwarze zähe Masse verwandelten Dünge außer mehreren anderen Gegenständen auch solche, die offenbar zu dem Schulgeräth in der ehemaligen Jacobi-Schule gehört hatten. Insbesondere wurde eine Anzahl Schreibtäfelchen von Holz gefunden, die zum Theil auf beiden Seiten, zum Theil auf einer Seite mit einer schwarzen Masse belegt waren. Die Täfelchen waren etwas ausgetieft zur Aufnahme dieser Masse, die sich bei einer chemischen Untersuchung als fast ganz reines Wachs herausstellte, so daß die schwarze Fläche wie von einem Holzrahmen umfaßt erschien. Löcher in dem Rande der Täfelchen lassen vermuthen, daß mehrere derselben zu einer Art Buch zusammengebunden gewesen waren, und es fanden sich in der That mehrere von genau gleicher Größe. Die einseitigen Täfelchen bildeten demnach mit den unbelegten Seiten den Einband des Buches. Die Täfelchen sind größtentheils 8—9 Zoll lang und 3—4 Zoll breit, einige sind kleiner. In das Wachs der Täfelchen sind mit einem spitzen Instrument Schriftzeichen eingegraben, deren Züge dem 14. Jahrhundert angehören, offenbar Schreibübungen der Schüler, jedoch jetzt nur noch theilweise zu lesen, z. B. eine mehrmals geschriebene Zeile: *principium lauda, consequitur bona cauda*. Daneben finden sich auch Spielereien eingekragt, wie es in einer Art Kladderbuch für Schüler überall der Fall sein wird. Bei einigen Täfelchen fand sich auf einer Seite des Rahmens, vermuthlich innerhalb des Buches, eine Vertiefung angebracht, wahrscheinlich um den Stift aufzubewahren, der zum Schreiben gebraucht wurde. Auch ein solcher Stift ist gefunden, er ist von Metall und hat einen hölzernen Stiel. Endlich sind auch drei Dintenfässer gefunden, eins von Horn, welches man vielleicht bei sich zu tragen pflegte, zwei ziemlich roh aus Kalkstein geschnitten; eins der letzteren zeigt einige rohe Verzierungen von Rosen und Lilien. Endlich fanden sich auch noch sechs hölzerne Instrumente, die man für Pritschhölzer zu halten versucht ist, mit denen den Schülern Schläge in die Hand gegeben wurden.

²⁶⁾ Ebend. Bd. II. S. 661, Bd. III. S. 45.

gegen das Versprechen des Raths, die Ertheilung andern Unterrichts und die Errichtung anderer Schulen nicht zu gestatten. Nach den Statuten von 1263 waren dem Scholasticus auch die Geschäfte eines Secretairs und eines Bibliothekars des Capitels übertragen. Nach der Reformation war die Stelle nur eine Pfründe, die der Bischof vergab und die einige Einkünfte gewährte.

Der *custos*, ebenfalls schon 1163 genannt, war der Bewahrer der Reliquien der Kirche, des heiligen Oels und der zum Gottesdienst gehörigen Geräthe und Apparate. Da alles Dies den Schatz der Kirche ausmachte, hieß er auch *thesaurarius*. Ein *sacrista* war sein Stellvertreter und Gehülfe. Außerdem verwaltete er auch gewisse, hauptsächlich, wie es scheint, durch die Gebühren, welche beim Antritt einer Praebende bezahlt werden mußten, aber auch durch Legate und andere Einflüsse gebildete Capitalien des Capitels²⁷⁾ und nach der Reformation war das Amt hierauf beschränkt. Die Praelatur wurde bis zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts vom Capitel, später vom Bischof allein vergeben. Es waren ziemlich bedeutende Einnahmen, nahe an hundert Thaler, mit ihr verbunden, auch das Recht, in Gemeinschaft mit dem Bischof und den beiden ältesten Bürgermeistern der Stadt den Werkmeister der Domkirche zu wählen.

Die Würde eines *cantor* wurde 1248 von dem derzeitigen Bewerfer des Bisthums, dem Erzbischof Albert von Livland, eingeführt,²⁸⁾ welcher zugleich anordnete, daß die Stelle immer vom Bischof besetzt werden solle. Eine nähere Angabe seiner Obliegenheiten findet sich in einer Urkunde von 1259.²⁹⁾ In der späteren Zeit hatte er keine andere Pflicht, als jährlich am Tage vor Ostern eine Passionsmusik in der Domkirche aufführen zu lassen. Auch kam es ihm zu, die Stelle des Organisten an der Domkirche zu besetzen, und zwar bis 1652 ihm allein, von da an abwechselnd mit dem ältesten Bürgermeister der Stadt. Die mit der Stelle verbundenen Einkünfte waren nur gering.

Einen *cellerarius* (Kellner) setzte zuerst Bischof Burchard im J. 1278 ein³⁰⁾ und übertrug ihm die Ausführung der Anordnungen, die er hinsichtlich einer täglichen Vertheilung von Broden unter die

27) Urf. B. des Bisthums Lübeck S. 170. 175.

28) Ebend. S. 94.

29) Ebend. S. 128.

30) Ebend. S. 261.

Domherren getroffen hatte. Die Würde hat, wie es scheint, nicht lange bestanden, sie wird in späterer Zeit nicht mehr erwähnt.

Der *structuarius*, der von dem Bischöfe in Gemeinschaft mit dem Dechanten erwählt wurde, war in der protestantischen Zeit der Verwalter der Structur-Kasse, die von der Werkkasse unterschieden war. Aus letzterer wurde die Unterhaltung der Kirche und der Kirchengebäude bestritten, die Structurkasse gab dazu keinen Beitrag, weil die Kirche nicht unter der ausschließlichen Leitung des Domcapitels stand, sondern auch die beiden ältesten Bürgermeister Mitvorsteher waren. Doch wurden aus dieser Kasse Zuschüsse zu den Gehältern des Küsters und der Lehrer an der Domschule, auch die Kosten des beim Abendmahl gebrauchten Rheinweins bezahlt. Die Einkünfte des *Structuarius* beliefen sich auf etwa 32 Thaler, auch stand ihm das Recht zu, die Subalternbeamten der Domkirche, den Sargträger und die Glockenläuter, zu erwählen.

Bei der geringen Bedeutung, welche in der späteren Zeit des Domcapitels die Praelaturen, mit Ausnahme des Decanats, hatten, konnte es kein Bedenken haben, mehrere derselben in einer Person zu vereinigen. 1803 war ein und derselbe Domherr zugleich Dechant, Scholasticus und Cantor, ein anderer zugleich *Thesaurarius* und *Structuarius*.

§ 3. Die Verleihung der Praebenden.

Die Aufnahme in das Domcapitel geschah im Allgemeinen und der Regel nach durch das Capitel selbst. Zwar pflegten Diejenigen, die eine Stelle gründeten, das Praesentationsrecht, d. h. das Recht des Vorschlags zur Besetzung derselben (*jus patronatus*), sich selbst auf ihre Lebenszeit und auch ihren Erben bis in die zweite oder dritte Generation vorzubehalten, dann aber ging dies Recht regelmäßig auf das Capitel über und Das mußte in allen Stiftungsurkunden ausdrücklich ausgesprochen werden. Einem Einzelnen gegenüber ging das Capitel von diesem Grundsatz wohl niemals ab, dennoch hatte es schon während der katholischen Zeit nicht hindern können, daß sein Wahlrecht in anderer Weise sehr erhebliche Einschränkungen erlitt. Zunächst durch die Päpste, die eine Besetzung der Domherrenstellen für sich selbst in Anspruch nahmen. Dies geschah, während sie zu Avignon residirten, zuerst in Frankreich, dann in Italien, endlich auch in Deutschland. Das Concilium zu Basel erklärte zwar den Anspruch für unberechtigt, aber Papst Nicolaus V. wußte es durch

einen 1448 mit dem Kaiser abgeschlossenen und von den größeren deutschen Fürsten anerkannten Vertrag (das Wiener Concordat) zu erreichen, daß alle in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November (menses inaequales) zur Erledigung kommenden Stellen von den Päpsten sollten wiederbesetzt werden dürfen. Das Lübeckische Capitel mußte sich diesem Vertrage fügen. Als er in Folge der Reformation von selbst erlosch, verglich es sich 1593 mit dem Bischof dahin, daß die in den päpstlichen Monaten erledigten Stellen abwechselnd einmal von dem Bischof, einmal von dem Capitel besetzt werden sollten. Eine andere Einschränkung des Wahlrechts des Capitels lag darin, daß der Kaiser das Recht hatte, bei oder kurz nach seiner Krönung für jedes Domcapitel in Deutschland, wem er wollte, die Anwartschaft auf die erste zur Erledigung kommende Stelle zu geben. Durch den westphälischen Frieden zu Osnabrück wurde ihm dies Recht auch in Bezug auf die protestantischen Bisthümer ausdrücklich zugesprochen, jedoch die Clausel hinzugefügt, daß er es hinsichtlich der lutherischen Stellen nur zu Gunsten eines Lutheraners ausüben dürfe.³¹⁾ Es hieß die erste Bitte des Kaisers (primae preces), und von dem lateinischen Ausdruck derjenige, der die Anwartschaft in Form eines kaiserlichen Fürschreibens erhielt, der Precist. Der Precist mußte das Document innerhalb vier Wochen nach einer eingetretenen Erledigung dem Capitel produciren, trat dann freilich nicht in die erledigte Stelle unmittelbar ein, sondern konnte immer nur der unterste, der sechsundzwanzigste, werden und mußte das allmähliche Aufrücken erwarten. Es stand ihm frei, wenn zunächst eine Distincten- oder eine Livonisten-Praebende erledigt ward, seine Meldung zu verschieben, weiter aber konnte er nichts thun; alle Versuche, die einige Male gemacht wurden, einen Precisten sogleich in die erledigte Stelle zu bringen, wies das Capitel mit Consequenz zurück. Gleiches Recht, wie dem Kaiser, stand auch dem Bischof nach seinem Amtsantritt zu,³²⁾ und es wurde dabei Alles in derselben Weise beobachtet, wie bei der ersten Bitte des Kaisers. Endlich hatte auch jeder einzelne Domherr das Recht, auf seine Stelle zu Gunsten eines Andern zu resigniren. Wer dies thun wollte, mußte seine Absicht dem Capitel anzeigen, auch denjenigen benennen, zu dessen Gunsten die Resignation ge-

³¹⁾ Art. 5 § 18. Vgl. Ghillany, diplomatisches Handbuch Th. 1 S. 27.

³²⁾ Schon unter Bischof Burhard um das J. 1280 wird dies Recht unter dem Namen primitiae precum erwähnt. Urk. B. des Bisthums Lübeck S. 294.

sehen sollte, und das Capitel um seine Einwilligung erfuchen, welche indessen, wenn eine *persona idonea* vorgeschlagen wurde, d. h. eine Person, welche die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besaß, nur aus erheblichen Ursachen verweigert werden durfte. Der Fall kam häufig vor, und es geschah mehrentheils, entweder weil Jemand die Aussicht hatte, in einem andern Stift oder sonstwie eine bessere Versorgung zu erlangen, oder weil er nicht lange mehr zu leben glaubte; in dem einen wie in dem andern Falle aber wurde die Resignation bezahlt, die Stellen waren also käuflich. Von dem Capitel selbst wurde solches Verfahren unter Umständen ganz gern gesehen, denn alle, die unter dem Resignirenden standen, rückten dann auf. Zur Gültigkeit der Resignation gehörte jedoch, daß der Resignirende nicht auf dem Sterbebette (*in agone mortis*) handle, sondern mindestens noch 21 Tage lebte. Diese Tage hießen dies *satales*. Waren sie verfloßen und wurde dann das Document von dem Inhaber nebst einem Lebensattest des Resignirenden producirt, so fand keine Wahl weiter Statt, er rückte in die unterste Stelle ein. Wie häufig dieser Fall vorkam und wie die Stellen bezahlt wurden, läßt sich aus zwei Beschlüssen des Domcapitels, die diesen Gegenstand betreffen, abnehmen. Am 15. Januar 1765 wurde festgesetzt, daß jeder Resignirende für die zur formellen Gültigkeit seiner Resignation erforderliche Einwilligung des Capitels 1000 *mk* an den Capitelschatz (*ad thesaurum*) bezahlen solle, um diesen schuldenfrei zu machen. Am 1. März 1779 wurde der Beschluß wieder aufgehoben, weil der Schatz schuldenfrei geworden war.

Hiernach kam es zu einer Wahl von Seiten des Capitels nicht gar häufig. Kam es aber dazu, so wählte doch nicht das Capitel in seiner Gesamtheit, sondern die Wahl geschah in einer Reihenfolge (*per turnum*) von den einzelnen Domherren, welche Sitz und Stimme im Capitel hatten, so daß der Decan anfang und bei jedem folgenden Falle der nächstälteste an die Reihe kam. Und zwar gab es eine doppelte Reihenfolge, eine für die Monate, in welchen die Wahl von jeher dem Capitel zugestanden hatte, eine für die Monate, in denen die Besetzung der Stellen früher vom Papst geschehen war. Erstere hieß der *turnus ordinarius*, letztere der *turnus extraordinarius*. Derjenige, dem in der Reihenfolge die Verleihung zustand, hieß der *Turnarius*. Von den vier *Distinctenstellen* wurden drei von dem Bischof vergeben, über die Verleihung (*Collation, collatio*) der vierten wird weiter unten (§ 8) das Nähere bemerkt werden. Die

beiden Livonistenstellen verließ der Decan, sie konnten zur protestantischen Zeit, wie bemerkt, auch mit andern Domherrnstellen verbunden sein.

§ 4. Erfordernisse für den Eintritt in das Capitel.
Katholische Stellen.

Wer in das Capitel aufgenommen werden wollte, mußte nach den älteren Gesetzen von ehelicher Geburt sein, ein Alter von 20 Jahren erreicht und bereits zwei Jahre mit geistlichen Uebungen und anderen Vorbereitungen auf den Beruf eines Geistlichen zugebracht haben.³³⁾ Bei dem hiesigen Bisthum, wie bei allen norddeutschen, hat hinsichtlich der Geburt immer eine eheliche Abstammung genügt, adelicher Rang, wie in süddeutschen Bisthümern, ist niemals gefordert worden. In dieser Beziehung brachte auch die Zeit nach der Reformation keine Veränderung in den Statuten hervor. Obwohl es im achtzehnten Jahrhundert zu einer gewöhnlichen Praxis wurde, nur Adelige aufzunehmen, wobei indessen promovirte Doctoren als dem Adel an Range gleichstehend galten, und obwohl es mehrfach zur Frage kam, ob man nicht diese Praxis zum Gesetz erheben wolle, so ist es doch zu einem solchen Beschlusse niemals gekommen.³⁴⁾ Uebrigens gestaltete sich nach der Reformation Manches anders. Das Lebensalter wurde herabgesetzt auf das siebente Jahr und dieses wurde, wenn es nur angefangen war, schon als vollendet angesehen. Es mußte also ein Taufschein beigebracht werden, aus welchem erhellte, daß der Erwählte das sechste Lebensjahr wirklich zurückgelegt habe. Das Auffallende dieser Bestimmung verliert sich, wenn man erwägt, daß Jeder ohne Ausnahme in die unterste Stelle eintrat, also erst durch sieben Anwartschafts- oder Expectantenstellen, dann durch sechs gering dotirte, dann noch durch drei etwas besser dotirte Stellen hindurchgehen mußte, um eine der zehn guten zu erreichen. Da mußte er freilich früh anfangen, wenn er die Aussicht, in späteren Lebensjahren ein einträgliches Canonicat zu besitzen und in solchem Besitze Entschädigung für die in der Regel dafür gebrachten Opfer zu finden, nicht von vorne herein aufgeben wollte, und was Einer selbst hatte leisten und leiden müssen, verlangte er gewiß in gleicher Weise von Andern. So wurde Regelmäßigkeit des Aufrückens, wobei

³³⁾ Westphalen, Monumenta inedita. T. II. p. 2434.

³⁴⁾ Eichhorn, Kirchenrecht Bd. 2 S. 609. 610.

Keiner einen Vorzug vor dem Andern haben durfte, einer der wesentlichsten Grundsätze des Capitels;³⁵⁾ dies beruhte übrigens auf einer uralten Einrichtung, denn schon der Bischof Burchard hat im J. 1285 das Aufrücken, die Ascension, angeordnet.³⁶⁾ Damals freilich war unter dem Aufrücken hauptsächlich der Uebergang aus den kleineren Stellen in die größeren gemeint, und das hatte seinen guten Grund. Die Inhaber der kleineren Stellen waren nicht Priester, sondern diaconi und subdiaconi, aber sie hatten die beschwerliche Arbeit, und der Bischof wollte verhindern, daß ihnen bei Besetzung der besseren Stellen Fremde vorgezogen würden. Natürlich konnte einer in dem jugendlichen Alter, in dem er eintrat, nur nominell Mitglied des Capitels sein, Sitz und Stimme (votum et sessionem in capitulo) erlangte er erst, wenn er mündig wurde, mit Vollendung des fünfundzwanzigsten Jahres. Bis dahin vertrat ihn im Capitel ein Bevollmächtigter (procurator), der auch für ihn gleich zu Anfang den Eid des Gehorsams leistete. Diesen Eid mußte er aber selbst, wenn er mündig geworden war, persönlich und mündlich wiederholen.

Die ältere Vorschrift, daß zweijährige Vorbereitung zu dem geistlichen Amte dem Eintritt in das Capitel vorangehen müsse, wurde nach der Reformation dahin geändert, daß man von dem Eintretenden ein Zeugniß über ununterbrochenen zweijährigen Aufenthalt auf einer deutschen Universität (biennium academicum) verlangte.³⁷⁾ Konnte er ein solches nicht beibringen, so dispensirte das Capitel ihn zwar von der Erfüllung dieser Bedingung, aber nur gegen Erlegung einer Geldsumme, die jedesmal besonders bestimmt wurde, in der Regel 200 Thlr. betrug, unter Umständen aber auch mehr. Ein Distinctus bezahlte, weil er eine geringere Praebende hatte, nur 150 Thlr. Ferner wurde aus einer vom Bischof Burchard getroffenen Bestimmung,³⁸⁾ das Erforderniß abgeleitet, daß jeder neue Domherr die Würde eines subdiaconus haben müsse, und diese Forderung behielt man auffallender Weise nach der Reformation bei, obgleich es in der protestantischen Kirche, die bekanntlich nur eine Ordination

³⁵⁾ Hinsichtlich der ähnlichen Einrichtungen in dem Erzbisthum Cöln vergleiche man Walter, das alte Erzstift und die Reichsstadt Cöln Th. 1 S. 57. 58.

³⁶⁾ Urk. B. des Bisthums Lübeck S. 329.

³⁷⁾ Eichhorn, Kirchenrecht Bd. 2 S. 609 Anm. 28.

³⁸⁾ Urk. B. des Bisthums Lübeck S. 367, Eichhorn a. a. O. S. 605 ff.

kennt, solche Würde gar nicht giebt. Die Folge davon war, daß von der Erfüllung dieser Bedingung jedesmal dispensirt werden mußte. Der Bischof gab vermöge seiner Machtvollkommenheit einem Jeden bei seinem wirklichen Eintritt in das Capitel eine *litera clericatus*, die aber mit 60 Thlr. bezahlt werden mußte.

Reformirte konnten niemals in das Domcapitel aufgenommen werden, wohl aber Katholiken, und damit verhielt es sich folgendermaßen. Das Capitel blieb noch längere Zeit katholisch, als die Stadt schon protestantisch geworden war. Erst Eberhard von Holle, Bischof von 1561 bis 1586, führte die Reformation ein. Er konnte aber die einzelnen katholischen Domherren nicht zwingen, protestantisch zu werden, auch, wegen des Wahlmodus, nicht verhindern, daß neue katholische eintraten. Eben so wenig konnten es seine Nachfolger. Erst 1668 empfand man ein Bedürfnis, diese Angelegenheit für immer zu ordnen, und da ging man auf die Bestimmung des westphälischen Friedens zurück, vermöge deren die deutschen Domstifter in dem Zustande bleiben sollten, in welchem sie sich am 1. Januar 1624 befunden hatten.³⁹⁾ Angestellte Nachforschungen ergaben, daß damals vier Domherren katholisch gewesen waren und es wurde also festgesetzt, daß nun immer vier Stellen, nicht mehr, nicht weniger, von Katholiken eingenommen werden sollten. So ist es auch bis in die letzte Zeit geblieben. Den katholischen Domherren konnte man die Ausübung ihres Gottesdienstes nicht versagen und die Anwesenheit eines katholischen Priesters, später zweier — es waren bis zur Aufhebung des Ordens der Jesuiten immer Jesuiten — mußte man daher dulden. Darauf aber wurde von Seiten des Raths strenge gehalten, daß dieser Gottesdienst nur ein Privatgottesdienst sein, in keiner Weise den Charakter der Oeffentlichkeit annehmen durfte. Die katholische Kapelle befand sich im Hause eines Domherrn und nur die katholischen Domherren und ihre Hausgenossen sollten dem Gottesdienste beiwohnen. Auf die Beschwerde des Ministeriums daß Fremde und sogar hiesige Bürger daran Theil nähmen, stellte der Rath, wenn Messe gelesen wurde, eine Wache vor das Haus, welche Befehl hatte, hiesige katholische Bürger und etwa sich hier aufhaltende fremde Katholiken nicht hinein zu lassen. Parochialhandlungen zu verrichten, war den katholischen Geistlichen unbedingt untersagt, und der Rath ließ lange Zeit keinen Fall, in welchem es dennoch geschehen war, vorübergehen, ohne das Verbot

³⁹⁾ Art. 5 § 14. *Shillany*, diplomatisches Handbuch Th. 1 S. 25.

zu erneuern. Erst allmählich brach größere Duldsamkeit sich Bahn. Im Jahre 1755 geschah es, daß die Curie haufällig wurde und eines völligen Umbaues bedurfte, so daß der Gottesdienst jedenfalls eine Zeitlang aus derselben verlegt werden mußte. Diesen Umstand benutzten die Priester, um eine bleibende und sichere Stelle in der Stadt zu gewinnen. In der Pfaffenstraße befand sich ein Haus, welches dem aus zehn Personen bestehenden Collegium der Domvicare gehörte und ebenfalls so haufällig war, daß es eines Umbaues bedurfte. Die Priester erboten sich, den Bau zu übernehmen, wenn ihnen die Benutzung des Hauses gegen Entrichtung einer mäßigen Miethe für alle Zukunft gesichert würde. Solches Anerbieten war dem derzeitigen Nutznießer, der es sonst auf eigene Kosten hätte bauen müssen, sehr willkommen und auch die übrigen Domvicare nahmen es gern an. Sie schlossen einen förmlichen Vertrag mit den Priestern, in welchem sie ihnen das Haus zum Umbau und zur künftigen beständigen Wohnung und Benutzung für den Gottesdienst überließen, und nur zur Bedingung machten, daß das neue Gebäude, um allen Anstoß zu vermeiden, wieder die Form eines Hauses haben müsse und daß die Capelle so weit als möglich nach hinten angelegt werde. Da die Baukosten auf 1200 Thlr. angeschlagen waren, wurde die jährliche Miethe auf 24 Thlr. = 72 m% festgesetzt. Die Priester verpflichteten sich, alle kleinen Reparaturen selbst zu beschaffen, auch das Haus, wenn es wiederum haufällig werden sollte, zum zweiten Mal auf eigene Kosten zu erbauen, wofür dann nur die Miethe verringert werden sollte. Dieser Contract, am 1. September 1755 abgeschlossen und zu mehrerer Sicherheit am 2. October vom Bischof bestätigt, blieb bei der Auflösung des Domcapitels in Kraft, die Stadt Lübeck wurde, als Rechtsnachfolgerin des Bisthums, ausdrücklich verpflichtet, in denselben einzutreten. In neuester Zeit haben die Verhältnisse sich geändert. Man hat 1865 auf die geringe Miethe ganz verzichtet und der katholischen Gemeinde das Gebäude unentgeltlich als Eigenthum überlassen.

Hinsichtlich der Erfordernisse für den Eintritt in das Capitel zu Sitz und Stimme ist noch zu bemerken, daß es auch nothwendig war, gewisse Gebühren zu bezahlen (*praestanda praestare*). Auch dies beruhte auf einer alten Vorschrift. Bischof Heinrich verfügte 1333⁴⁰⁾, daß jeder Domherr nach Erlangung seiner ersten Praebende innerhalb

⁴⁰⁾ Urf.-B. des Bisthums Lübeck S. 726.

sechs Monate eine Kappe oder dafür zehn Mark zum Besten der Kirchengewerthe geben solle. Da der Werth des gemünzten Geldes sich mehr und mehr verringerte, wurde 1496 die Bestimmung getroffen, daß entweder die Kappe einen Werth von dreißig Mark haben, oder anstatt derselben die Summe von dreißig rheinischen Goldgulden gegeben werden müsse, und das Capitel fügte 1525 noch hinzu, daß die Gulden in auro et non in moneta gegeben werden sollten. Wie sich die Gebühren später gestalteten, ersieht man aus der Rechnung, welche dem Propst Dreyer bei seiner Einführung überreicht wurde; es war folgende:

loco 20 florenorum aureorum	70	m ζ	—	ß
loco litterarum ⁴¹⁾	30	„	15	„
pro conservatione jurium	15	„	—	„
pro choralibus	1	„	8	„
pro introitu curiae in memoriam antecessoris	100	„	—	„
loco vinalium	8	„	3	„
domino decano	24	„	—	„
pro instrumento ⁴²⁾	18	„	—	„
notario et testibus	8	„	—	„
	275	m ζ	10	ß

Außerdem wurde noch die Urkunde, welche die bischöfliche Bestätigung der Wahl des Rathes enthielt, mit 39 *sch* 24 *ß* (= 118 $\frac{1}{2}$ 8 *ß*) bezahlt.

§ 5. Gebräuche bei der Aufnahme.

Die Aufnahme selbst geschah immer durch den Decan in einer Versammlung des Capitels, und es wurden dabei gewisse Gebräuche beobachtet, aus denen Zweierlei als das Wichtigste hervorzuheben ist. Das Erste ist die Ableistung eines Eides, mit dem der Eintretende gelobte, daß er die Gesetze und Gebräuche (statuta et consuetudines) des Capitels beobachten, dem Bischof, dem Decan und dem Capitel Treue und Gehorsam beweisen und die Geheimnisse des Capitels niemals offenbaren wolle. Die dafür übliche Formel war 1595, und zwar gleichlautend für protestantische und katholische Domherren, fest-

⁴¹⁾ Scil. clericatus, die s. g. Subdiaconatsgelder, hinsichtlich deren bei dem vom Rathe erwählten Propst eine Ermäßigung eintrat.

⁴²⁾ Scil. datae possessionis, das Notariatsinstrument über die geschehene Einführung.

gesetzt.⁴³⁾ Nachdem dieser Eid geleistet war, vollzog der Decan die Aufnahme, indem er dem Aufzunehmenden den Friedensfuß gab und ihm sein Barett aufsetzte (*per osculum pacis et pilei sui capiti ipsius impositionem*). Nach Beendigung des Capitels wurde ihm ein Sitz im Chor angewiesen, und wenn mit der Praebende zugleich die Benutzung einer Wohnung verbunden war, wurde er dahin von den beiden jüngsten Domherren geführt, welche ihn den Thüring anrühren ließen und ihm die Schlüssel übergaben und ihn so *per tactum annuli januae et traditionem clavium* in den Besitz der Wohnung einsetzten.

Größere Förmlichkeiten wurden beobachtet, wenn ein vom Rathe erwählter Propst eingeführt wurde. Nach dem älteren Ceremoniell führten der jüngste Bürgermeister und der älteste Senator persönlich ihn bei dem versammelten Capitel ein und stellten ihn vor. Später geschah die Praesentation durch ein Schreiben an den Bischof, und dieser sandte mit einem Antwortschreiben die Bestätigungsurkunde ein. Das Original dieses Documents überreichte der Propst dem Decan, dem er zu diesem Zwecke einen Besuch machte, und es wurde dann für die Einführung eine Stunde verabredet. Der Propst begab sich in die Capitelszimmer, wurde unten an der Treppe von dem *Cameraarius* empfangen, oben an der Thür des ersten Zimmers von dem *Secretarius*, der ihn in den Saal einführte, in welchem das Capitel versammelt war. Dort ging ihm der Decan einige Schritte entgegen und führte ihn zu einem für ihn bereit gehaltenen Sessel. Er hielt eine Anrede an das Capitel, indem er die Veranlassung seines Erscheinens darlegte. Der Decan hielt eine höfliche Gegenrede, ließ die bischöfliche Bestätigungsurkunde verlesen und gab dem Propst das Original zurück. Vor der Eidesleistung erklärte der Propst, daß er dem Rathe der Stadt Lübeck bereits einen Eid geleistet habe, und den neuen Eid nur unter der Bedingung und Voraussetzung ablegen könne, daß dadurch dem älteren kein Eintrag geschehe. Die Bemerkung

⁴³⁾ Sie lautete: *Ego juro, me fidelem et obedientem fore domino Episcopo necnon dominis meis Decano et capitulo Lubecensi, privilegia, rationabiles consuetudines et statuta, quae per Decanum et capitulum Lubecense condita sunt et in posterum condentur, observaturam, in licitis et honestis rebus non revelaturum secreta, honorem et commodum Lubecensis ecclesiae et capitulo capitulariumque personarum pro virili procuraturum, incommodum autem et injuriam compulsaturum. Ita me Deus adjuvet.*

wurde zu Protokoll genommen; sie war bedeutungslos, da der Propst an den Geschäften des Capitels niemals Antheil nahm. Dann klingelte der Decan und ließ zwei Zeugen eintreten, gewöhnlich den Camerarius und den Untervogt. Während der Propst den Eid ablegte, den ihm der Decan vorlas, kniete er vor diesem auf einem Kissen und leistete ihn in die Hände des Decans. Dieser saß, so wie auch die ganze übrige Versammlung. Dann gab ihm der Decan den Kuß des Friedens und setzte ihm im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes das Barett auf. Nun erhob sich die Versammlung, die beiden jüngsten Domherren traten herzu und bekleideten ihn mit dem Capitelsmantel. Eben dieselben führten ihn, nachdem er die Glückwünsche aller Anwesenden empfangen hatte, an die Thür des Propsteigebäudes, ließen ihn den Thürring anrühren und überreichten ihm mit gewissen feststehenden Worten den Schlüssel des Hauses. Damit war die Einweihung in den Besitz geschehen. Der Secretair fertigte über den ganzen Vorgang ein Document aus.

§ 6. Unterschied zwischen Anwesenden und Abwesenden.

War nun die Einweihung in ein Canonicat geschehen, so folgte das s. g. Residenzjahr, *annus residentiae et disciplinae*, ein Ueberrest von den älteren Statuten des Capitels. Bei den Katholiken wurde und wird noch jetzt großes Gewicht darauf gelegt, daß der Geistliche sich aus seiner Wohnung möglichst wenig entferne, und in den älteren Zeiten, als man auf die bloß liturgischen Verrichtungen weit größeres Gewicht legte als jetzt, findet sich die Vorschrift, daß die Geistlichen bei dem Chordienst wirklich gegenwärtig sein und an demselben wirklich regelmäßig Antheil nehmen sollen, sehr häufig ausgesprochen. Um dieser Vorschrift Nachdruck zu geben und eine Willigkeit zur Befolgung derselben zu wecken und zu erhalten, machten begüterte Leute häufig Stiftungen, wonach an bestimmten Tagen kleine, jedoch für die damalige Zeit immer nicht unwichtige Spenden, z. B. 6 Pfennig oder ein Schilling oder Brod nach Beendigung des Chor- oder Messdienstes an die dabei anwesend Gewesenen vertheilt werden sollten (*Praesenzdenare*). Solcher Stiftungen gab es so viele, daß sie in ihrer Gesamtheit bedeutend waren. Die älteren Gesetze des Domcapitels erlaubten einem Jeden, außer vorübergehenden Entfernungen in besonderen wichtigen Angelegenheiten, nur einmal in seinem Leben eine Abwesenheit von zwei Jahren, die er in Paris zubringen durfte, um dort zu studiren. Und damit ihm diese Zeit

für sein Studium unverkürzt bleibe, wurden noch sechs Wochen hinzugefügt, drei für die Hinreise, drei für die Rückreise.⁴⁴⁾ Ein Ueberbleibsel dieser alten Einrichtung bestand nun in der, übrigens gewiß berechtigten Forderung, daß jeder Domherr ein Jahr nach seiner Einführung in das Capitel hier in der Stadt seine Wohnung haben, den Versammlungen des Capitels bewohnen und an den Geschäften Antheil nehmen solle. Dies wurde sehr streng gehalten. Er durfte nicht eine einzige Nacht ohne besondere Erlaubniß des Decans außerhalb der Stadt zubringen, und der Decan durfte solche Erlaubniß nur aus erheblichen Gründen und höchstens drei bis vier Mal im Jahr ertheilen. Wer sich ohne Erlaubniß entfernte, dem wurde die Zeit, die er hier schon zugebracht hatte, nicht angerechnet und er mußte das Residenzjahr wieder von vorne anfangen. Und doch hatte er, in den ersten drei Monaten gar keine Einnahme (*menses carentiae*) und in den übrigen neun nicht die volle. Es war also wirklich ein *annus disciplinae*. Konnte Jemand es mit anderweitigen Verhältnissen gar nicht vereinigen, das Jahr hier zuzubringen, so mußte er bei dem Capitel um Dispensation nachsuchen, die auch nicht verweigert wurde, wenn er sich dazu verstand, den geforderten Preis zu bezahlen, in der Regel 200 Thlr., unter Umständen, wenn das Capitel die angegebenen Gründe nicht für sehr triftig und dringend hielt, auch 300, sogar 400 Thlr.

Wenn das Residenzjahr verfloßen oder Dispens deswegen ertheilt war, so stand es einem Jeden frei, ob er seinen Aufenthalt hier oder anderswo nehmen, anwesend oder abwesend, *praesens* oder *absens* sein wollte, nur hatte Dies auf seine Einkünfte einen großen Einfluß. Eine Menge einzelner Einnahmen, insbesondere alle Naturallieferungen, aber auch viele baare Hebungen, waren, wie in älterer und ältester, so auch in späterer Zeit nur für die Anwesenden bestimmt, die Abwesenden hatten keinen Theil daran, von andern Hebungen hatten sie nur eine kleinere Portion. Wer also den rechten Vortheil von seiner Stelle haben wollte, mußte sich in Lübeck aufhalten. Factisch indessen war immer eine Anzahl von Domherren abwesend, weil sie entweder noch eine andere Domherrenstelle besaßen, die sie vorzogen, oder, häufiger, an einem fürstlichen Hofe ein Amt bekleideten, welches sie nöthigte, dort ihren regelmäßigen Aufenthalt zu nehmen. Ganz

⁴⁴⁾ Ebend. S. 173. Aus den sechs Wochen machte man später zwei Monate.

ohne Verbindung mit dem Capitel blieben auch die Abwesenden nicht, sie mußten beständig einen Bevollmächtigten (*procurator*) bei dem Capitel haben und diesem der Vorschrift nach alle sechs Monate von ihrem Aufenthalte Nachricht geben. Auch wurden sie zu den f. g. Generalconventen des Capitels jedesmal sämmtlich eingeladen. Solche fanden Statt, wenn entweder über einen wichtigen Gegenstand zu beschließen, oder eine wichtige Wahl, insbesondere die eines Bischofs, Coadjutors, Decans oder Propstes vorzunehmen war. Bei den Wahlen durften sie ihre Stimmen versiegelt einsenden, die dann in derselben Reihenfolge eröffnet wurden, in welcher sie gestimmt haben würden, wenn sie gegenwärtig gewesen wären. Bei Beschlüssen waren sie selbstverständlich an die der Anwesenden gebunden, und zu der Mehrzahl der Convente, den Particularconventen, wurden sie gar nicht geladen.

Wer nun nach verfloßenem Residenzjahr als hier anwesend, in dem officiellen Sinne des Wortes, gelten wollte, mußte sich zuvörderst sechs Wochen nach einander hier aufgehalten haben und dann seine Anwesenheit (*praesentia*) dem Decan schriftlich anzeigen. Dieser ordnete dann an, daß er bei Vertheilung der Hebungen mit berücksichtigt und zu allen Versammlungen des Capitels eingeladen werde. Mit der beständigen Gegenwart wurde es nun nicht mehr so strenge genommen, wie in dem Residenzjahr; jeder durfte alljährlich vierzehn Tage abwesend sein, und dabei wurde der Tag der Abreise und der Ankunft nicht mitgerechnet, weil er an beiden Tagen auch anwesend war. Doch mußte er von dem Decan Urlaub nehmen. Ein Zeitraum von vierzehn Tagen heißt auf lateinisch *quindena*, und wie das Capitel überhaupt viel in lateinischen Ausdrücken verkehrte, so sagte man auch anstatt Urlaub nehmen eine *Quindene* nehmen. Der lateinische Ausdruck aber trübte die Klarheit der Vorstellung. Die *Quindenen* wurden länger und länger und umfaßten zuletzt einen Zeitraum von fünfzehn Wochen, so daß, wer nicht so lange fort sein wollte, auch eine halbe *Quindene* nahm. Ueberdies konnten sie unter besondern Umständen ausnahmsweise noch verlängert werden. Nur Das wurde immer beobachtet, daß jede *Quindene*, sie mochte angefangen haben, wann sie wollte, mit Ablauf des Jahres zu Ende ging. Dann waren also alle anwesenden Capitularen hier wirklich versammelt, wenn nicht einer es erreicht hatte, daß ihm, und dann durch einen Beschluß des Capitels, eine neue von Anfang des folgenden Jahres angehende *Quindene* bewilligt war.

Eine andere Ausnahme fand noch dadurch Statt, daß der Bischof das Recht hatte, einen der Capitulare zu seinem *commensalis*, d. h. eigentlich Tischgenossen, zu ernennen. Er that es, wenn er ihn in seine besonderen Dienste nehmen wollte. Dieser durfte dann seinen beständigen Wohnsitz in Eutin haben, auch sich an einem beliebigen Orte innerhalb der Diöcese aufhalten und galt doch als in Lübeck anwesend. Wie viele Domherren ihre Residenz in Lübeck zu halten pflegten, ersieht man aus den Protokollen, in denen immer die Anwesenden namentlich genannt werden. Die Zahl wechselte gewöhnlich zwischen neun und dreizehn und war, wie man aus Urkunden ersieht, auch in älterer Zeit nicht größer. Die Gültigkeit der Beschlüsse war von der Anzahl der Versammelten nicht abhängig; es genügte, daß alle Anwesenden geladen waren. Dies wird in den Urkunden, welche das Capitel ausstellte, immer hervorgehoben, indem sie anfangen: *Praesentibus* (folgen die Namen der Anwesenden) *capitulariter congregatis ac capitulum constituentibus ac repraesentantibus*.

Hier findet wohl am besten die Bemerkung eine Stelle, daß der Bischof von den anwesenden Domherren einen, zu welchem er ein besonderes Vertrauen hatte, zu seinem *Officialis* ernannte. Dieser hatte dann dem Capitel gegenüber die Rechte des Bischofs wahrzunehmen, machte ihm Anzeige, wenn ein Todesfall eintrat, und insbesondere, wenn den Bischof die Reihe traf, eine erledigte Stelle wieder zu besetzen. In einigen Beziehungen vertrat er geradezu die Stelle des Bischofs, z. B. in Bezug auf die Domkirche, über deren Verwaltung er die Aufsicht führte, so daß der Werkmeister ihm jede Woche über Einnahme und Ausgabe Rechnung ablegen mußte. Ihm kam es auch zu, den neu eintretenden Domherren die vorhin erwähnte *littera clericatus* zu übergeben, die er in eigenem Namen ausstellte, und eben so auch ein *littera testandi*, von der noch die Rede sein wird. Ein reichlicher Gebührenbezug wurde ihm für seine nicht schwierige Mithwaltung zu Theil.

§. 7. Die Vicare.

Es ist nun noch eine andere Classe von Personen zu erwähnen, die schon zur katholischen Zeit, mehr noch nach der Reformation, immer als zum Capitel gehörig angesehen wurden, die Vicare. *Vicarius* heißt Stellvertreter. Sobald der Wirkungskreis eines Domcapitels sich ausdehnte, häuften sich die Geschäfte der einzelnen Domherren, schon wegen ihrer seelsorgerischen Thätigkeit, so sehr, daß es

ihnen nicht immer möglich war, dem Chordienst regelmäßig obzuliegen, und da dieser Theil ihrer Amtsverrichtungen am leichtesten von einem Andern wahrgenommen werden konnte, so war es natürlich, daß er am ehesten einem Stellvertreter übertragen wurde. Namentlich war dies der Fall bei dem Propst, der die meisten Geschäfte des Capitels zu besorgen hatte und dem daher schon nach einem 1263 aufgemachten Verzeichniß regelmäßig ein Vicar, so zu sagen, zustand.⁴⁵⁾ Ueberdies war der Chordienst ungemein beschwerlich. Im Winter um 5 Uhr, im Sommer um 4 Uhr Morgens fingen die zu sieben verschiedenen Zeiten am Tage herzulesenden oder zu singenden Gebete an. Fünf dieser Zeiten fielen in den Vormittag, eine in den Nachmittag, eine auf den Abend. Das um 1280 errichtete Testament des Domherrn Alexander setzt ein Legat für die armen Schüler aus, die Tag und Nacht auf dem Chor dienen.⁴⁶⁾ Auch hierin lag denn ein Grund, weshalb die Domherren sich dieser Verrichtungen nach und nach zu entledigen suchten. Die dafür Angestellten brauchten nur Geistliche zu sein, nicht nothwendig Priester, und waren es auch in der Regel nicht, sondern wurden es erst später, wenn sie etwa als Capellane an einer Kirche angestellt wurden. Die Zahl der Vicare mehrte sich im Laufe der Zeit außerordentlich. Durch das ganze Mittelalter bis zur Reformation hin ging ein immer steigender Trieb, den Gottesdienst zu vermehren, und man sah in Stiftungen zu diesem Zwecke so sehr ein Gott wohlgefälliges Werk, daß nicht leicht ein begüterter Mann ein Testament machte, ohne ein Legat dafür auszusetzen. Dazu kam die Vorstellung, daß das Gebet des Priesters, zumal das mit der Messe verbundene, zur Seligkeit der Verstorbenen viel beitragen könne. Es gehörte nun nicht gerade sehr viel dazu, einen eignen Priester zu unterhalten. Eine jährliche Einnahme von 24 *m*℥, die durch ein Capital von 400 bis 500 *m*℥ gewonnen werden konnte, wurde als hinlänglich angesehen. Eine solche Summe wurde von vielen Leuten ausgesetzt, um damit Geistliche zu besolden, deren wichtigstes Geschäft darin bestand, täglich oder mindestens mehrere Male die Woche Messe zu lesen, und insbesondere an den Todestagen der Stifter feierliche Seelenmessen für sie und ihre Angehörigen zu halten. Das mußten denn Priester sein. Seelsorge übten sie

⁴⁵⁾ Urf. B. des Bisthums Lübeck S. 168.

⁴⁶⁾ Ebend. S. 282.

gar nicht und durften sie in der Regel nicht üben, wohl aber waren sie verpflichtet, am Chordienst theilzunehmen. Von dieser Berrichtung und in Fortsetzung der älteren Einrichtung behielten sie fortwährend den Namen Vicare, hießen jedoch, weil sie eine feste Anstellung hatten und weil ihre Einnahmen und damit zugleich das Amt sichergestellt waren, vicarii perpetui. Die Sicherstellung geschah dadurch, daß der Stifter einer Vicarie den Ertrag eines Grundstückes, mehrentheils eines Dorfes, ganz oder theilweise von dem Besitzer kaufte und dem Bischofe zu geistlichem Schutz und Recht überwies. Andere Arten der Einkünfte ließ der Bischof, dessen Bestätigung für alle geistliche Stiftungen nachzusuchen war, in der Regel nicht zu und begnügte sich nur in einzelnen Fällen damit, daß z. B. eine Corporation sich verpflichtete, eine bestimmte Summe jährlich aus ihren regelmäßigen Einkünften herzugeben. Es war aber die so fundirte Einnahme nicht die einzige, welche die Vicare hatten. Aus vielen kleinen Stiftungen und aus Vermächtnissen, die für die Vicare einer Kirche im Allgemeinen gemacht waren, empfangen sie einen Zuschuß zu ihrer eigentlichen Besoldung und kamen dadurch und durch sorgfältige Verwaltung nach und nach in den Besitz von Capitalien, die sie wieder zum Ankauf von Renten verwandten, so daß sie die Besitzer von ganzen Dörfern wurden. Zur Zeit der Reformation gab es eine große Menge von Vicaren in der Stadt, in der Domkirche 66, in der Marien-Kirche 68, in Petri 29, in Jacobi 21, in Negidien 19; außerdem noch einige in den Nebenkirchen und Kapellen, so wie in den größeren milden Stiftungen. Die Reformation hob zwar die amtliche Thätigkeit der Vicare gänzlich auf, hatte aber auf ihre äußere Stellung und auf das Bestehen der Vicarien selbst keineswegs einen so durchgreifenden Einfluß, als man hätte denken sollen. Zwar machte der Rath einen Versuch, das Vermögen der Vicarien mit dem Kirchenvermögen zu verschmelzen, und schloß sowohl mit den Vicaren selbst als mit dem Domcapitel dahin gehende Vereinbarungen, aber diese sind nur sehr unvollständig zur Ausführung gekommen. Das Capitel gab nicht alle Nachweisungen heraus, besaß sie auch ohne Zweifel nicht alle, und der Rath mag von Dem, was er empfing, in der Noth der Zeit wohl Manches auf eine der ursprünglichen Bestimmung nicht entsprechende Weise verwandt haben. Manche Corporation hob ihre Stiftung eigenmächtig auf und verwandelte sie z. B. in Stipendien. Als endlich 1595 die Verhältnisse mit dem inzwischen auch protestantisch gewordenen Capitel nach langen Verhandlungen definitiv

geordnet wurden, blieb hinsichtlich des Vermögens und der Stellen der Vicare Nichts übrig, als dasjenige, was damals thatsächlich bestand, als rechtlich anzuerkennen, und so ist es bis zur Auflösung des Capitels geblieben. Eine große Anzahl von Vicarien bestand demnach dem Namen nach fort und das Domcapitel besetzte sie in jedem Erledigungsfalle von Neuem. Dabei wurde in ähnlicher Weise verfahren, wie bei der Besetzung der Dompraebenden. Die Wahl geschah nicht von dem Capitel als Collegium, sondern von den einzelnen Capitularen in einer Reihenfolge. Nur fing hier die Reihe bei dem jüngsten, untersten Domherrn an und stieg bis zum ersten, dem Decan, hinauf. Daher hieß diese Reihenfolge der *turnus ascendens*, während diejenige, in welcher die Domherren gewählt wurden, der *turnus descendens* hieß. Die Stellen, die in solcher Weise vom Capitel besetzt wurden, nannte man *beneficia turnabilia*; es gab aber auch mehrere, die in Folge einer bei ihrer Stiftung getroffenen und vom Bischof genehmigten Bestimmung immer von einer bestimmten Person, dem Decan oder sonst Jemand, vergeben wurden; diese hießen *beneficia inturnabilia*.

§ 8. Die Einkünfte der Domherren.

Wir wenden uns jetzt zu Dem, wovon man annehmen darf, daß es bei allen Einrichtungen des Capitels während der protestantischen Zeit die Hauptsache war und immer im Hintergrunde stand, den Einnahmen. Sie zerfielen in außerordentliche und ordentliche, letztere wieder in baare Einnahmen und anderweitige Emolumente. Die baaren Einnahmen flossen aus 39 verschiedenen, theils größeren, theils kleineren, zum Theil unbedeutenden Positionen. Sie bestanden früher zum geringeren Theile in baarem Gelde, zum größeren in Naturallieferungen oder in Dienstleistungen; von diesen waren aber viele nach und nach in eine Geldabgabe verwandelt. Zum Theil ersieht man die frühere Lieferung oder Leistung noch aus dem Namen der Einnahme, von andern läßt sich die Bedeutung sonst nachweisen, über manche weiß ich keine Auskunft zu geben. Die Herren erhielten z. B. Lämmergeld, Nalgeld, Gänse- und Hasergeld, Hühnergeld, Geld für Ostereier, für Charfreitagshechte. Mastgeld wurde für die Erlaubniß bezahlt, welche die Unterthanen hatten, Schweine in die Mast zu treiben. Eine ähnliche Bewandniß hatte es, wie ich mir denke, mit dem Rethgeld und Torfgeld. Panisgeld wurde für früher geliefertes Brod gegeben. Ein Theil der Einnahme floß aus

der Saline in Lüneburg, deren Ertrag größtentheils von den benachbarten geistlichen Stiftern durch Kauf als Eigenthum erworben war. Die Besitzungen auf der Insel Poel bei Wismar, welche das Capitel früher gehabt hatte, hatte es, um vielfachen Irrungen mit den Herzogen von Mecklenburg zu entgehen, 1598 an die Herzoge Ulrich und Siegmund August für 37,000 *m℥* verkauft. Die Zinsen dieses Capitals bildeten die s. g. Pöhlische Distribution. Die einzelnen kleinen Gaben, welche früher aus den dazu bestimmten Vermächtnissen an einzelnen Tagen den beim Chordienst anwesenden Geistlichen in die Hand gedrückt waren und daher Manualgelder hießen, wurden später am Ende jedes Monats vertheilt und hießen Mensengeld (*mensis*, der Monat); der Gesamtbetrag dieser Vertheilung war 2817 *m℥* 15 *℔*. Bei der Bestätigung neu gegründeter Vicarien hatte ehemals der Bischof regelmäßig die Bedingung gestellt, daß der Vicar jährlich zu Martini eine Abgabe von 4 *m℥* an das Domcapitel entrichten müsse.⁴⁷⁾ Auch diese Einnahme, die den Namen *residuum Martini* führte, bestand fort und kam zur Vertheilung. Um sie zu vergrößern, hob das Capitel 1597 eine Anzahl von Vicarien, die nur geringe Einnahmen gewährten, ganz auf und zog die Einnahmen ganz und gar in das *residuum Martini* hinein. Genug dieser Einzelheiten. Die Gesamtsumme des baaren Geldes, welches die Domherren als Einnahme bezogen, belief sich auf 38,795 *m℥* 2½ *℔*. Sie wurde indessen sehr ungleich vertheilt. Um dies im Einzelnen anzugeben, wird es zweckmäßig sein, im turnus *ascendens* zu verfahren, also mit den untersten anzufangen, den beiden Livonisten.

Die Einnahmen derselben waren nicht groß, der erste von ihnen erhielt jährlich 230 *℔* 15 *℔*, der zweite 109 *℔* 13 *℔*, größtentheils aus den Salinengeldern und dem Mensenbuch. 1554 kam eine bedeutende Verbesserung der Stellen dadurch hinzu, daß das Domcapitel jeder derselben ein Haus in der Herzogengrube beilegte, wozu die beiden damaligen Inhaber der Stellen selbst einen Theil der Kosten hergaben. Sie mußten diese Häuser selbst unterhalten, konnten sie übrigens

⁴⁷⁾ Der Rath beschwerte sich darüber bei dem Papste Eugen IV. und erwirkte eine päpstliche Bulle vom 20. September 1434, durch welche die Aebte von Lüneburg und Reinfeld beauftragt wurden, zu bewirken, daß das Capitel diese *consuetudinem, quae dissuetudo habenda est*, aufgebe. Das Capitel aber behielt die Gewohnheit bei und verordnete 1591 nochmals, daß von jeder Vicarie, deren Einnahme die Summe von 15 *m℥* übersteige, jährlich 4 *m℥* ad *residuum Martini* bezahlt werden sollten, von den Vicarien am Dom jedoch nur 2 *m℥*.

selbst bewohnen oder vermiethen. Zum Domcapitel gehörten sie, genau genommen, gar nicht, da sie niemals Sitz und Stimme in demselben erlangen konnten und da ein wirklicher Domherr neben seiner eignen Praebende auch eine Livonistenstelle besizen konnte. Sie wurden daher auch, wie der vom Rathe erwählte Propst, in dem Verzeichniß der Domherren nicht mit genannt.

Es folgen die *canonici distincti*, an der Zahl vier. Ihre Stellung war eigenthümlich. Eine Ascension fand bei ihnen nicht eigentlich Statt, jeder behielt die Stelle, die ihm einmal verliehen war, konnte auch niemals etwas Anderes werden als *Distinctus*, niemals in eine der anderen Klassen der Domherren eintreten. Dennoch rückten sie mit den übrigen Domherren in Bezug auf den Rang dem Alter nach auf und hatten auch sonst, abgesehen von den Einnahmen, gleiche Rechte mit ihnen. Die Bestimmung, daß das Capitel aus höchstens neunzehn Personen bestehen sollte, fand auf sie keine Anwendung. Wer von ihnen das fünfundzwanzigste Jahr vollendet hatte und die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllte, konnte Sitz und Stimme im Capitel fordern. Die *Distincti* konnten Nebenämter oder Praelaturen erlangen, die etwas einbrachten, selbst die Praepositur, sie konnten Senioren werden und dann in Abwesenheit des Decans oder bei Vacanz dieser Stelle den Vorsitz im Capitel führen, sie hatten, wenn die Reihenfolge sie traf, das Recht, *Canonicate* und *Vicariate* zu verleihen, auch hatten sie Antheil an den außerordentlichen Einnahmen. Drei dieser Stellen vergab der Bischof nach seiner Wahl und konnte also in Erledigungsfällen dem vierten *Distinctus* die dritte, dem dritten die zweite verleihen; sie waren in ihren regelmäßigen Einnahmen unbedeutend, da jede nur 45 *m*⊥ eintrug. Doch war mit einer derselben eine Curie auf dem Pferdemarkt (jetzt das Haus Nr. 949) verbunden, welches in Folge testamentarischer Bestimmung des *Canonicus Distinctus Timmo* löfte im J. 1571 eben dieser Stelle beigelegt war. Die erste *Distincten*stelle stand nicht zur Collation des Bischofs, sondern mit ihr hatte es folgende Bewandniß. Neben der Domkirche stand, auf dem jetzigen Bauhose, eine von Heinrich dem Löwen 1175 gegründete, dem Evangelisten Johannes gewidmete Capelle.⁴⁸⁾ Das Patronatsrecht über dieselbe erwarb dann Graf Adolph III. von Holstein und Schauenburg und bestimmte 1197, daß der an dieser Capelle angestellte Priester, als zum Dom-

⁴⁸⁾ Urk. Buch des Bisthums Lübeck S. 15.

capitel gehörig, seine Stelle als eine Domherrenpraebende, jedoch als eine von den übrigen Stellen abge sonderte, daher distincte angesehen werden solle.⁴⁹⁾ Um die Stelle zu verbessern, schenkte er ihr einige Jahre später einen an der Trave in der Nähe von Odesloe gelegenen Wald.⁵⁰⁾ Der Wald wurde gelichtet und die Gegend angebaut, es entstand dort ein Dorf Verizla oder Verslaw, und aus diesem einen Dorfe sind später die jetzigen zwei Dörfer Groß und Klein Barnitz entstanden.⁵¹⁾ Das Patronatsrecht über die Stelle behielt Graf Adolph sich selbst und seinen Nachkommen vor, verordnete auch, daß der Inhaber derselben immer in besonderen Diensten der Grafen von Holstein als deren Notar oder Secretair stehen solle. Gerhard III. aber überließ es 1324 nebst dem gleichen Rechte über drei andere Beneficien und einer Geldsumme dem Bischof Heinrich von Lübeck, als Ersatz für Beschädigungen, die er in einer Fehde den bischöflichen Ländereien zugesügt hatte.⁵²⁾ Ein folgender Bischof, Nicolaus Sachow, gab es 1446 den Grafen von Holstein zurück. Graf Adolph übertrug ihm dagegen für 1350 R die Gerichtsbarkeit über die Dörfer Genin, Ober- und Niederbüßau auf sechzig Jahre. Als dann später das Holsteinische, auf den Thron von Dänemark gekommene Haus sich in die königliche und die Herzoglich Holstein-Gottorpische Linie theilte, wechselte die Besetzung der Stelle vermöge einer unter ihnen getroffenen Vereinbarung zwischen beiden Linien und wurde, als 1773 der König von Dänemark in den Besitz von ganz Holstein kam, diesem allein überlassen. Man sieht, wie viel Werth auf das Recht, solche Stellen zu besetzen, gelegt wurde. Die Stelle führte übrigens bis in die letzte Zeit den Namen der Schauenburgischen oder Grafen-Praebende (praebenda comitis). Die St. Johannis-Kapelle, der sie ihren Ursprung verdankt, hat bis in die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts bestanden, war aber zuletzt ganz baufällig; 1648 stürzte der Giebel ein, 1652 wurde sie ganz abgebrochen, und das Capitel überließ den Platz dem Rathe, um Bauholz darauf zu legen.

Die sieben s. g. canonici in herbis hatten als bloße Expectanten gar keine Einkünfte. Da sie fast durchweg Knaben waren, so kam auch nichts darauf an. Die 5 R 4 S , die in späterer Zeit einmal jeder Stelle beigelegt wurden, erhielten die Procuratoren, die sie, wie

⁴⁹⁾ Ebend. S. 21.

⁵⁰⁾ Ebend. S. 25.

⁵¹⁾ Ebend. S. 72. 73. 161.

⁵²⁾ Ebend. S. 630. 633.

jeder abwesende Domherr, bei dem Capitel haben mußten. Es durfte aber nur ein Domherr Procurator sein und fand auch dadurch Gelegenheit zu kleinen Nebeneinnahmen.

Bei den nun folgenden Stellen hatte es auf den Ertrag Einfluß, ob mehr oder weniger abwesend waren. Für die sechs semi integrati, für die drei integrati und für die zehn panistae waren gewisse Summen bestimmt, die Abwesenden erhielten nur wenig davon, das Uebrige wurde unter die Anwesenden vertheilt; natürlich war der Antheil jedes Einzelnen um so größer, je geringer die Anzahl der Participirenden war. Genau gleich war die Einnahme eines Jahres der des andern aus dem Grunde nicht, weil manche Rubriken verschiedene Erträge lieferten, doch konnte der Unterschied wohl nicht erheblich sein. Nach der bei der Secularisation des Domcapitels den Commissarien des Rathes übergebenen, sehr detaillirt und ohne Zweifel sorgfältig aufgemachten Uebersicht erhielt im J. 1802 jeder der vier abwesenden Semiintegraten 83 *m* 8 *ß*, jeder der beiden anwesenden 666 *m*, jeder der zwei abwesenden Integraten 350 *m* 8 *ß*, der eine anwesende 943 *m*, jeder der beiden abwesenden Panisten 469 *m* 8 *ß*, jeder der acht anwesenden 3818 *m*. Diese letztere Einnahme war denn das Ziel, das man nach langem Warten durch allmähliches Ascendiren zu erreichen suchte, und sie war gewiß, schon an und für sich, bei damaligen Preisen der Lebensbedürfnisse genügend, um die Mittel zu einem behaglichen Leben zu gewähren. Es kam übrigens noch Mancherlei für Manche oder für Alle hinzu. Die glänzendste Nebeneinnahme hatte der Dechant, der von vielen Rubriken einen Theil des Ertrags als Praecipuum voraus erhielt, andere Einnahmen ganz allein bezog. Ihm allein kam unter andern die Pacht für die s. g. Dechanten-Wiese bei Hanselde zu, die 210 *m* betrug, 150 *m* als Pacht für einen Krug in Genin, 150 *m* zur Unterhaltung seiner Curie, 370 *m* als Reisefuhrgeld, 478 *m* 15 *ß* als Salinengefälle. Die Summe dessen, was ihm auf diese Weise noch zusfloß, betrug 2962 *m* 4 *ß*. Die Einkünfte des Propstes betrugen, wenn er nicht zugleich Domherr war, 428 *m* 2 *ß*.⁵³⁾ Dazu kam immer noch das Recht der Benutzung einer Curie, die er auch vermietthen durfte.

Hatten nun die Herren auf die volle Einnahme lange warten müssen, so besaßen sie, gewissermaßen als Ersatz dafür, das Recht, sie noch zwei

⁵³⁾ 10 *m* sind gleich 4 Thaler Preussisch Courant. Ein damaliger Lübeckischer Thaler war gleich $1\frac{1}{5}$ *ß* Pr.

Jahre nach ihrem Tode den Ihrigen zu erhalten. Sie hatten zwei Gnadenjahre und erhielten durch die littera testandi, die man ihnen bei ihrem Eintritt gab, die Befugniß, darüber testamentarisch durch ein s. g. Canonical-Testament zu verfügen, sei es zu Gunsten ihrer nächsten Erben oder dritter Personen. Ein solches Testament mußten sie machen, sonst fiel der Genuß der Gnadenjahre für die Erben hinweg, den übrigen Domherren zu, und bildete dann für diese eine außerordentliche Einnahme. Häufig kam dieser Fall freilich nicht vor, da es in der Regel nicht unterlassen wurde, rechtzeitig ein Canonical-Testament zu errichten. Auf diese Testamente fanden die sonst für Abfassung von Testamenten bestehenden Vorschriften keine Anwendung, insbesondere bedurfte es dazu keiner Zeugen. Es genügte, daß jeder Domherr es nach einem Formular, welches ihm mitgetheilt wurde, eigenhändig schrieb, unterschrieb und untersiegelte, darauf das Papier einsiegelte und das Convolut mit der Aufschrift: „Hierin ist mein Canonical-Testament,“ versah und auch diese Aufschrift nochmals unterschrieb und untersiegelte. Das Testament wurde dann dem Capitel überreicht, welches einen Depositionsschein darüber ausstellte. Zur Gültigkeit des Testaments gehörte es, strenge genommen, daß darin 150 *m* Memoriengelder und 50 *m* für die Armen vermacht waren; waren indessen diese Legate übersehen, so verweigerte das Capitel darum die Anerkennung des Testaments nicht, sondern zog beide Summen von dem Ertrage der Gnadenjahre ab. Zur Ausführung des Testaments mußten in demselben zwei Domherren und zwar aus eben derselben Klasse, welcher der Testator angehörte, benannt und jedem derselben mindestens ein Rosenobel⁵⁴⁾ für seine Bemühung ausgesetzt werden.

Es gab aber noch manche andere außerordentliche Einnahmen. Wenn einer der Herren sein Residenzjahr nicht halten wollte, oder nicht einen Universitätscursum gemacht hatte, so suchte er Dispens nach, und dieser wurde ihm gegen Erlegung, wie vorhin erwähnt, einer Summe gewährt. So eingehende Gelder nannte man, weil sie jedesmal besonders vereinbart wurden, mit einem sehr bezeichnenden Namen Abhandlungsgelder. Sie betrug in der Regel 200 *fl*, nach Umständen weniger, 100 oder 150, nach Umständen mehr, 300 auch

⁵⁴⁾ Rosenobel ist eine ältere englische Goldmünze (nobile), die eine Rose in ihrem Gepräge hat. Der Geldwerth ist dem eines Ducaten ziemlich gleich. Vgl. Köhler, Münzbelustigung, Th. VI. S. 328.

400 R , und wurden immer unter die anwesenden Domherren vertheilt. Dabei galt als Vertheilungsmaßstab, daß, wenn der panista 10 R erhielt, der integratus 8, der semi integratus 6, der distinctus 4 erhielt. Am reichlichsten flossen die Abhandlungsgelder zu Zeiten durch den Bischof selbst. Er wurde nämlich, auch als das Stift längst protestantisch war, immer noch als Geistlicher angesehen und mußte bei seiner Erwählung versprechen, niemals den geistlichen Stand zu verlassen, folglich auch niemals zu heirathen. Die Domherren erfreuten sich in dieser Beziehung größerer Freiheit, natürlich mit Ausnahme der katholischen. Es war ihnen durch einen Erlaß des Bischofs Johann Adolph vom 7. November 1594 ausdrücklich die Versicherung gegeben, daß für sie der Ehestand niemals ein Hinderniß in dem Besiz der Praebenden sein solle. Da aber auch der Bischof in der Regel einmal heirathen wollte, mußte er bei dem Capitel um Dispensation nachsuchen und bezahlte eine gewisse Summe dafür, der Bischof Friedrich August im J. 1774 4000 R . Ferner fiel bei dem Tode eines Bischofs, in Folge einer Bedingung, die seit 1642 bei jeder Erwählung gemacht wurde, dem Capitel die Administration des Stifts und folglich der Genuß der bischöflichen Einkünfte auf zwei Jahre zu. Das Capitel unterließ daher nicht, alsbald nach dem Tode eines Bischofs Deputirte nach der bischöflichen Residenz Gutin zu schicken und die Regierung zu übernehmen, gab sie aber sogleich zurück, wenn der Bischof erklärte, daß er in die Regierung eintreten und sich mit dem Capitel wegen einer dafür zu zahlenden Summe vergleichen wolle.⁵⁵⁾ Sie betrug 16—18,000 Thaler. Endlich mußten die Bischöfe, so lange sie aus dem Holstein-Gottorpschen Hause genommen wurden, auch versprechen, zu resigniren, falls sie zur Regierung eines weltlichen Fürstenthums gelangen sollten. Ein solcher Fall ist zweimal vorgekommen. Der Bischof Adolph Friedrich ward 1743 zum Thronfolger von Schweden bestimmt und resignirte dann, in Folge seiner Wahlcapitulation, ehe er die Regierung wirklich antrat. Sein Nachfolger, der Bischof Friedrich August, erhielt in Folge der Verhandlungen zwischen Dänemark und Rußland, durch welche ersterer Krone die sämmtlichen Gottorpschen Länder überlassen wurden, im J. 1773 die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst und wurde dann vom Kaiser zum Herzog erhoben. Ihn dispensirte

⁵⁵⁾ Eine genaue Beschreibung der Förmlichkeiten, welche bei der Besitzergreifung und bei der Rückgabe der Regierung beobachtet wurden, steht in Becker, Gesch. der Stadt Lübeck, Th. III S. 256.

auf sein Ansuchen das Domcapitel von der Verpflichtung, auf das Bisthum zu resigniren, und er bezahlte dafür 4000 R . Diese Summe kam, nebst 18,000 R Administrationsgelder, im J. 1774 zur Vertheilung, und gleich im folgenden Jahre 4000 R , die der Bischof für die Erlaubniß, sich zu verheirathen, bezahlte. Bei der Vertheilung der Administrationsgelder wurden auch die abwesenden Kanoniken und Integranten bedacht, so wie auch die fünf vornehmsten Beamten des Capitels, der Syndicus, Secretarius, Inspector, Untervogt und Camerarius, auch gab man 50 R in die Armcasse. Die beiden andern Summen wurden nur unter die Anwesenden vertheilt. Hiernach hatte jeder anwesende Kanonik in den beiden genannten Jahren eine Extra-Einnahme von 2600 R und einigen Schillingen. Für den Decan kam noch ein Praecipuum von 1063 R hinzu. Noch reichlicher flossen diese Gelder für diejenigen, die ihre Stellen 1726 und 1727 besaßen. 1726 starb der Bischof Christian August, sein Sohn und Nachfolger Carl schon im nächsten Jahre, sogar ehe er noch die bischöfliche Regierung angetreten hatte. Beide Male mußten die Administrationsgelder bezahlt werden, nur begnügte sich das Capitel das zweite Mal mit einer etwas geringeren Summe. Einen geringen Ersatz für die bei den genannten Anlässen zu zahlenden Gelder fand der Bischof darin, daß das Capitel sie durch freiwillige Geschenke (Charitativ-Gelder) zu erwidern pflegte. Diese wurden insbesondere jedem Bischof bei seinem Regierungsantritte gegeben, um damit die Kosten der kaiserlichen Bestätigung der Wahl zu bestreiten.

Eine erhebliche Nebeneinnahme hatte endlich der Einzelne noch dann, wenn ihn die Reihe traf, eine Domherrnstelle zu vergeben. Der Verfasser eines gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts geschriebenen Aufsatzes über das Domcapitel, der offenbar selbst ein Domherr war, versichert, daß man, wenn man sie nicht einem nahen Verwandten schenken wolle, 15 bis 18,000 m dafür erhalten könne, und wundert sich selbst über den hohen Preis, da man doch noch vor 20 Jahren nur 7–8000 R bezahlt habe.⁵⁶⁾ Ungefähr eben so viel wird also auch derjenige erhalten haben, der auf seine Stelle zu Gunsten eines Andern resignirte.

Zu den Einnahmen an baarem Gelde kam nun noch eine Menge Naturallieferungen hinzu, die nicht abgelöst waren, nämlich Bienen, Gänse, Hühner, Eier, Fische, Wild, Wachs, Salz, Torf und

⁵⁶⁾ Falk, Sammlungen zur näheren Kunde des Vaterlandes, Bd. 2 S. 108. 144.

Holz. Auch in Bezug auf diese Lieferungen war der Decan vor allen übrigen reichlich bedacht.

Besen erhielt jeder Capitular, der eine eigne Curie hatte, jährlich zwei Bund. Acht Gänse, 28 Hühner und 200 Eier hatte die Dorfschaft Grömitz dem Decan zu liefern, der außerdem noch jährlich eine fette Gans abwechselnd von den Dörfern Gr. Parin, Horstorf, Rohlstorf und Tschau erhielt. 864 Pfund Fische lieferten die Fischer vom Himmelsdorfer See, die Hälfte dem Decan, ein Drittel dem Senior, ein Sechstel dem Subsenior. Wild wurde je nach dem Ertrage der Jagd, sowie die Capitelsforsten es lieferten, hieher gesandt und unter die anwesenden Banisten, vom Decan anfangend, vertheilt. Wachs erhielt der Decan 16 Pfund, von den vier ältesten Capitularen jeder 5 Pfund, der Structuarius 5 Pfund, jeder andere Domherr, der Sitz und Stimme im Capitel hatte, auch ein Distinctus, 2½ Pfund. Salz, Lüneburger, erhielt der Decan 6 Tonnen, von den nächsten fünfzehn Capitularen jeder zwei Tonnen, der sechzehnte eine. Torf erhielt der Decan 12,000 Soden, der Senior und der Subsenior jeder 6000. Holz endlich und Korn. Jeder anwesende Banist erhielt 16½ Faden Buchenholz, jeder Integratus 13 Faden, jeder Semiintegratus 6½ Faden, außerdem als Praecipuum der Propst 8 Faden, der Decan 43 Faden. An Korn endlich erhielt der anwesende Banist 42 Scheffel Roggen und 60 Scheffel Hafer, der Integratus 12 Scheffel Roggen, der Semiintegratus 6 Scheffel und auch der canonicus in herbis sechs Scheffel, die aber, eben so wie die geringe Geldeinnahme, der Procurator, der sie für ihn in Empfang nahm, für sich behielt. Der Decan empfing, ohne daß die ihm als Domherrn zukommende Portion darum gekürzt wurde, als Praecipuum 67 Scheffel Roggen und 102 Scheffel Hafer. Der Gesammtgeldwerth aller dieser Naturallieferungen wurde 1803 nach den damaligen Preisen auf 12,341 *m* 3 *ß* berechnet.

Die baare Einnahme betrug, wie vorhin bemerkt, 38,795 *m* 2½ *ß*, die Vicarien hatten eine Gesamteinnahme von 11,401 *m* 9½ *ß*. Das ergiebt für alle zum Domcapitel gehörenden Praebenden eine Gesamtsomme von 62,537 *m* 15 *ß*.

Endlich hatten auch der Propst und die elf folgenden Domherren noch eigne Wohnungen, s. g. Curien. Zur katholischen Zeit waren es außer der Propstei zwölf, eine aber nahm 1530 der Rath in Beschlag und bestimmte sie für das Pastorat an der Domkirche, bei welchem sie seitdem geblieben ist.

§ 9. Geschäftskreis des Domcapitels.

Das Domcapitel hatte schon zur katholischen Zeit neben den geistlichen Verrichtungen, zu welchen es eigentlich bestimmt war, viele weltliche Geschäfte zu besorgen. Es bildete gewissermaßen auch einen großen Haushalt, für dessen Bedürfnisse gesorgt werden mußte und dessen Verhältnisse um so complicirter wurden, je mehr die Zahl der Mitglieder zunahm und je weiter sich der Grundbesitz ausdehnte, aus welchem der Unterhalt gewonnen wurde. Und da im Mittelalter bei dem Verkauf von Grundbesitz die Jurisdiction fast immer zugleich mit verkauft, bei dem Verkauf an Bürger und an Geistliche gewöhnlich auch das Lehnverhältniß zu dem bisherigen Landesherrn gelöst wurde, so hatte der Erwerb eines Complexes von Grundbesitz die Bildung eines eigenen Staates leicht zur natürlichen Folge. In solcher Weise wurden die Bisthümer zu Staaten. Da ferner diejenigen Güter und Dörfer, aus denen der Bischof seine Einnahmen bezog, von den zum Unterhalt der Domherren und Vicare bestimmten schon früh getrennt waren, so zerfiel das Bisthum von selbst in zwei Theile, und aus diesen beiden Theilen waren im Bisthum Lübeck im achtzehnten Jahrhundert zwei getrennte, nur in losem Zusammenhange mit einander stehende Staaten geworden. Zwar stand der Bischof an der Spitze beider, und dem Reichsoberhaupte gegenüber war das Bisthum nur ein Staat, hinsichtlich der auf das Reich bezüglichen Verhältnisse, z. B. der Reichssteuern, standen beide in Verbindung mit einander, übrigens aber hatte der Bischof auf die Verwaltung der Capitelsgüter keinen Einfluß. Das Verhältniß zu den Unterthanen charakterisirt sich am deutlichsten dadurch, daß die Hufenbesitzer beim Antritt ihrer Stellen an Eidesstatt gelobten, Einem hochwürdigen Domcapitel zu Lübeck, als der von Gott ihnen vorgesetzten Obrigkeit, hold, treu und gehorsam zu sein. Dabei geschah des Bischofs keine Erwähnung.

Dies Territorium bestand aus zweiundvierzig Dörfern. Einundzwanzig derselben bildeten einen Jurisdictionen- und Administrationsbezirk, an dessen Spitze ein Großvogt stand und welcher deshalb den Namen Großvogtei führte. Der Großvogt wurde von dem Capitel alljährlich, in der Margarethen-Versammlung, aus seiner Mitte entweder neu gewählt oder in seinem Amte bestätigt, in der Regel das Letztere. Man nahm vorzugsweise einen rechtskundigen Domherrn, da er in erster Instanz Recht zu sprechen hatte, die zweite Instanz bildete das Capitel selbst. Die öconomischen Geschäfte wur-

den größtentheils von einem Untervogt besorgt. 1719 hob man die Stelle des Großvogts, mancher Mißbräuche wegen, die sich eingeschlichen hatten, ganz auf, setzte ein s. g. Großvogtei-Gericht ein, welches aus zwei Domherren bestand, und wählte zur Besorgung der öconomischen Verhältnisse einen Amtsinpector, der jedoch auch bei den Gerichtssitzungen gegenwärtig sein und darin das Protokoll führen mußte. Einen von der Großvogtei getrennten Verwaltungsbezirk bildete der Hof Hobbersdorf nebst den vier dazu gehörigen Dörfern Techau, Groß Parin, Horstorf und Kohlstorf. Dieser District gehörte nämlich nicht zu den älteren Capitelsgütern. Erst Johann Adolph, der erste in der Reihe der Bischöfe aus dem Hause Holstein-Gottorp, überließ ihn bei seiner Wahl im J. 1586 auf zwanzig Jahre dem Capitel. Dies ward mehrere Male in gleicher Weise wiederholt, bis der Bischof August Friedrich ihn dem Capitel 1676 auf seine Lebenszeit zugestand. Von da an bildete die fortgesetzte Ueberlassung der Güter einen beständigen Artikel in allen Wahlcapitulationen, welche die Bischöfe bei ihrer Erwählung unterschreiben mußten. Wieder in einem etwas andern Verhältniß standen die s. g. Vicariendörfer, d. h. diejenigen Dörfer, welche ursprünglich die Dotation — das corpus — einzelner Vicarien bildeten. In ihnen hatten die Vicare selbst die Verwaltung und also insbesondere für die Erhebung der Abgaben zu sorgen. Auch hatten sie die Gerichtsbarkeit in erster Instanz, doch war die Cognition in Ehe-, Kirchen-, Criminal- und Grenzsachen dem ganzen Capitel vorbehalten und stand den Vicaren nicht zu. Verordnungen, welche das Capitel für alle seine Unterthanen erließ, hatten auch für die Vicariendörfer Gültigkeit; sie wurden den Vicaren mitgetheilt und diese waren verpflichtet, sie in ihren Dörfern zu publiciren und auf die Befolgung derselben zu halten.

Für die Erledigung der Geschäfte, welche dem Capitel in seiner Gesamtheit oblagen, genügte es in der Regel, zweimal monatlich eine Versammlung zu halten. Das geschah, einer alten Gewohnheit gemäß, in der Regel an einem Freitag Morgen. Der Decan führte den Vorsitz und leitete die Verhandlungen. An ihn wurden die für das Capitel bestimmten Eingaben adressirt, doch durfte er Briefe von auswärtigen Fürsten und Regierungen nicht anders als in einer Versammlung des Capitels erbrechen. Für die Protocollführung war ein Secretair angestellt, für die Ausarbeitung von Gutachten und andern schriftlichen Arbeiten ein Syndicus, welcher zugleich der Rechtsbeistand des Capitels war.

Die feierlichste dieser Versammlungen fand am Freitag nach Margarethe⁵⁷⁾ statt und hieß deshalb das Margarethen-Capitel. Der Camerarius ließ zuvor das Zimmer besonders reinigen, stellte das Silbergeräth des Capitels auf und in zwei Schalen so viele Blumenbouquets auf den Tisch, daß jeder Anwesende zwei davon mitnehmen konnte. Die Fenster wurden mit wohlriechenden Kräutern bestreut, auch die Stube, ungeachtet des Sommers, geheizt. Für alle diese Besorgungen erhielt der Camerarius 16 *m℥*. Besondere Einladungen ergingen nicht zu der Versammlung, sondern der Decan zeigte in der vorhergehenden Zusammenkunft an, daß er sie halten werde, und der Camerarius sorgte nur dafür, daß diejenigen, die nicht gegenwärtig gewesen waren, Nachricht bekamen. Für die Theilnahme an dieser Versammlung erhielt jeder Anwesende aus dem Schatze des Capitels von dem Thesaurarius einen Speciesthaler (3 *m℥* 12 *ß*), aus der Mensen-Kasse von dem Distributor mensium einen dänischen Kronenthaler (3 *m℥* — *ß*), aus der Kasse des Amtsinstructors fünf Schillinge und jeder anwesende Praelat noch besonders fünf Schillinge. Letztere wurden abgesondert in ein Papier eingewickelt und mit den Buchstaben P. P. (Praelaten-Pfennig) bezeichnet. Ferner vertheilte noch der Decan aus der Salinen-Kasse 3 *m℥* unter sämtliche Anwesende, 4 *m℥* unter die anwesenden Praelaten und 3 *m℥* — pro more, der Sitte gemäß — zur Hälfte unter die Praelaten, zur Hälfte unter sämtliche Anwesende. Aus jeder Portion machte er ein eigenes Packet und bezeichnete die Packete der Praelaten ebenfalls mit P. P. Der Zweck der Versammlung war ein doppelter: Rechnungsablage und neue Vertheilung der Aemter. Die Verwalter aller einzelnen Kassen legten ihre Bücher vor und wurden, nachdem die Rechnung richtig befunden war, wegen ihrer Verwaltung quittirt. Mehrentheils wurden sie dann auch für das folgende Jahr mit derselben Verwaltung beauftragt, doch war dazu ein besonderer Beschluß des Capitels erforderlich, denn es galt als Grundsatz, daß nur die Praelaturen auf Lebenszeit verliehen seien, jede andere Verwaltung nur auf ein Jahr, und dieser Umstand begründete den Unterschied zwischen praelatura und officium. Es galt ferner als Grundsatz, daß man von Niemanden eine Mithaltung umsonst verlangen könne, sondern mit jedem Officium ein Emolument (beneficium) verbunden sein müsse.

⁵⁷⁾ Margarethe, jetzt der 13. Juli, war im Mittelalter und nach der Observanz des Capitels der 12. Juli.

Mit seinen Unterthanen befand das Domcapitel sich während des größten Theiles des achtzehnten Jahrhunderts in einem Proceffe. Immer sich steigende Anforderungen in Bezug auf Abgaben und Dienste hatten sie veranlaßt, Beschwerde beim Reichskammergericht zu erheben, und nach einigen Andeutungen, welche der Verfasser der schon erwähnten Nachricht von dem Zustande des Hochstifts Lübeck giebt, darf man wohl annehmen, daß die Beschwerden begründet waren. Er berichtet unter andern,⁵⁸⁾ es habe sich ergeben, daß mancher Domherr wohl zwanzig bis dreißigmal und sogar noch häufiger in Einem Jahre von den Unterthanen Führen, nämlich unentgeltliche, gefordert habe, es sei daher für nothwendig gehalten, solchem Mißbrauche entgegenzutreten, und festgesetzt, daß kein Domherr mehr als zwölf Führen jährlich in Anspruch zu nehmen habe, auch eine einzelne Reise sich nicht weiter als bis auf eine Entfernung von zwölf Meilen erstrecken dürfe, daß ferner derjenige, welcher eine Führe verlange, den Fuhrmann unterwegs unterhalten und ihm nach geendigter Reise ein gutes Trinkgeld geben solle. Gewiß war selbst der in solcher Weise auf ein bestimmtes Maß zurückgeführte Dienst noch lästig genug. Es gehörte zu den Amtsgeschäften des Untervogts, die verlangten Führen zu bestellen und dafür zu sorgen, daß sie geleistet wurden. Die ganze Schilderung des Verfassers jener Nachricht, der sich selbst einen Recht und Wahrheit liebenden Christen nennt⁵⁹⁾ und offenbar ein Domherr war, macht den Eindruck, daß die Verwaltung es sich zur Aufgabe stellte, die Stellen der Domherren möglichst einträglich zu machen, und daß die Beamten durch Sporteln und Nebeneinnahmen sich für die Kleinheit ihres Gehalts zu entschädigen wußten. Auch scheint das Domcapitel selbst in dem Proceffe mit den Unterthanen kein großes Vertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Sache gehabt zu haben, denn es erwartete die richterliche Entscheidung nicht, sondern beendigte ihn durch einen Vergleich, den es unter Vermittelung des Bischofs am 21. October 1793 mit den Unterthanen abschloß. In diesem Vergleiche werden die den Unterthanen obliegenden Leistungen genau bestimmt, und das Capitel übernimmt wiederholt die Verpflichtung, für sich selbst ein Mehreres niemals zu verlangen; nur für den Fall, daß von dem deutschen Reiche er-

⁵⁸⁾ Falk, a. a. D. S. 130.

⁵⁹⁾ Nach der Meinung Falks ist unter dem Ausdruck „ein Christ, der Recht und Wahrheit liebt,“ der Name des Verfassers verborgen, nämlich entweder Christian von Wigendorf oder Christian von Wedderkop.

höhte Anforderungen gestellt werden sollten, behält es sich die Erhebung außerordentlicher Abgaben vor. Auch wird den Unterthanen das volle Eigenthumsrecht auf ihre Hufen zugestanden, so wie die Befugniß, sie nach eigenem Ermessen, wie es ihnen zweckmäßig scheine, zu bewirthschaften. Die einzelnen Bestimmungen des Vergleichs lassen in so mannigfacher Beziehung damalige Verhältnisse erkennen und auf frühere zurückschließen, daß es zweckmäßig erschien, ihn (als Beilage 2) hier vollständig mitzutheilen.

Beilage 1.

Verzeichniß

der Mitglieder des Lübeckischen Domcapitels bei der Auslösung desselben.

(Nach dem Bischöflich Lübeckischen Staatskalender vom J. 1803.)

Panistae.	Tempus possessionis.
Friedrich Ludwig, Graf von Moltke, Kön. Dänischer Geheimer Rath, des Dannebrog-Ordens Ritter, Dechant, Officialis des Bischofs, Cantor et Scholasticus	1756
Otto von Blome, Kön. Dänischer Geheimer Rath, Kammerherr, Generaladjutant und Oberst, des Elephanten-Ordens Ritter, Erbherr auf Heiligenstädten, Beckmünde, Beckhof, Campen und Büttel	1743
Johann Ludwig, Reichsgraf von Wallmoden-Gimborn, Kön. Großbritannischer und Churbraunschweig-Lüneburgischer Feldmarschall, Chef des Leibgarderegiments und Oberstallmeister	1751
Christoph von Buchwald, Kön. Dänischer Kammerherr, Commensalis des Bischofs, Thesaurarius et Structuarius Ecclesiae, Erbherr auf Helmstorf	1758
Erster Distinctus: Adolph Friedrich von Wisendorf, Kön. Dänischer Kammerherr, Dompropst, Erbherr auf Westenbrügge und Gressow	1760
Adolph Christian, Reichsgraf von Bassewitz, Herzoglich Mecklenb. Schwerinischer Kammerherr	1764
Maximilian Alexander Joseph, Freiherr von Kurzdorf, Fürst-Bischöflicher Schloßhauptmann, erster Catholicus	1765

Franz Ludwig, Freiherr von Hövell, Kön. Preussischer Kammerherr	1765
Hans Caspar von Bülow, Landgräfl. Hessen-Casselscher Kammerherr, Erbherr auf Kühren	1766
Otto Christian, Freiherr von Stenglin, Herzoglich Medlenburg-Schwerinischer Kammerherr	1771
Georg Conrad von Wedderkop	1774

Integrati.

Wilhelm Carl Ferdinand, Graf von Ahlefeld	1775
Otto Joachim, Graf von Moltke, Kön. Dänischer Kammerherr, Stiftsamtman zu Christiansand in Nor- wegen	1776
Magnus, Graf von Dernath, Kön. Dänischer Kammerherr	1777

Semi-Integrati.

Zweiter Distinctus: Johann Freiherr von West- macher, Russisch Kaiserlicher Geheimer Rath	1777
Johann Baptist Aloysius, Reichsgraf von Edling, Bischöflich Freysingischer Geislicher Rath; zweiter Catho- licus	1779
August Wilhelm Franz, Reichsgraf zu Rantzow, Fürst- Bischöflich Lübedischer Landrath und Amtmann des Amtes Kaltenhof	1784
Johann Georg Arnold von Brokes	1785
Magnus Friedrich, Reichsgraf von Holmer	1786
Carl August Christian, Prinz von Medlenburg-Schwerin	1789
Georg Wilhelm Ernst August von dem Bussche	1794

Canonici in herbis.

Abolph Christian Ulrich, Reichsgraf von Bassewig	1795
Christoph, Freiherr von Elmendorf, dritter Catholicus	1795
Marcell von der Decken, vierter Catholicus	1797
Friedrich August Theodor von Koch	1797
Dritter Distinctus: Conrad Reinhard von Koch, des heil. Röm. Reichs Ritter, hochfürstlich Bischöf- licher wirklicher Conferenrath und bevollmächtigter Minister am Römisch Kaiserlichen Hofe und bei der Reichsversammlung in Regensburg	1797

Martin, Freiherr von Selking	1801
Christoph Heinrich, Graf von Holstein	1801
Carl Wolf Ulrich, Freiherr von Stenglin	1802

Viertes Distinctus: vacat.

Beilage 2.

Vergleich des Domcapitels mit den Unterthanen vom 21. October 1793.

Demnach zwischen Einem Hochwürdigem Dohm-Capitul zu Lübeck und dessen Unterthanen in den Capituls- und Vicarien-Dörfern lange Jahre hindurch verschiedener Punkte halber Zwist und Irrungen vorgewaltet, welche auch an Ein höchstpreisliches Reichs-Cammergericht gebiehen, hierauf der Hochwürdigste und Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Peter Friedrich Ludwig, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Herzog und Regierender Administrator zu Oldenburg u. dem a Reverendo Capitulo nach dem entworfenen Plan Sr. Excellence und Hochwürden des Herrn Geheimen Rathes und Decani Friedrich Ludwig, Grafen von Moltke, des Dannebrogs Ordens-Ritter u. gefaßten und mehrmals geäußerten festen Vorsatze, alle von den Vorfahren hinterlassene innere Streitigkeiten durch Verträge zu beendigen und den gesammten Unterthanen Ruhe und Frieden zu schenken, durch huldreichste Anordnung einer Hochfürstlichen Commission gnädigst zu statten zu kommen, geruhet haben; als sind in Verfolg derselben und durch die unermüdeten Bemühungen des genannten Herrn Geheimen Rathes und Decani Grafen von Moltke Excellence und Hochwürden alle und jede Irrungen gehoben, und ist das, was zwischen den Herren Deputirten Eines Hochwürdigen Domcapitels, Herrn Capitulari Otto Christian Freiherrn von Stenglin, Herr Syndico Georg Friedrich Buchholz J. U. D. und Herr Justiz-Amtmann Friedrich Carl Schnoor für jetzige Herren Capitularen und deren Herren Successores an einem — und den Dorffschaften Haeven, Brodten, Grammelstorff, Tötendorf, Warnstorff, Niendorff, Sneverstorff, Ibendorff, Tschau, Horstorff, Koblstorff, großen Parin, groß und klein Timmendorff, Hennemelstorff, Panstorff, Wessela, Tschel-

witz, Teschendorff, Kellin, Hamberge, Hansfelde, Klein Parin, Wulfstorff, Sackwitz und Schürstorff durch ihre legitimirte Bevollmächtigte Rahmens: Hinrich Friedrich Grammerstorff für Klein Parin, Horstorff, Wulfstorff und drei Hufener aus Pohnstorff, ihn selbst mit eingeschlossen,

Arend Werner, für Brodten, Niendorff und Asmus Krahn zum Haeven,

Peter Lehmkuhl, für Grammelstorff, Gneverstorff und Warnstorff,

Arend Beuthien für Tötendorff,

Johann Blöcker für groß und klein Timmendorff, Hemmelstorff und Panstorff,

Detlev Friedr. Koch für Kellin, Wesseld, Tschelwitz und Teschendorff,

Hans Hinrich Latendorff für Tschau, für Koblstorff, großen Parin, Hamberge, Hansfelde,

Marcus Evers für Iwendorff,

Hans Christoph Schlichting für die Vicarien-Leute in Wulfstorff und für Sackwitz

am andern Theile endlich festgesetzt und vereinbart worden ist, in nachstehenden festen und unabänderlichen Vergleich verfaßt worden.

I. Allgemeine Punkte.

§ 1.

Contributions-Punct.

Eine jede Hufe, die bisher als eine volle Hufe gesteuert hat, bezahlt Einem Hochwürdigem Dohm-Capitul hinführo alljährlich statt der bisherigen ordinairn und sogenannten extraordinairn Contribution achtzehn Reichsthaler gangbarer Münze, die als dreiviertel, halbe, viertel und achte Hufen bisher contribuiren haben, bezahlen nach dieser Proportion.

Diese Summe der achtzehn Reichsthaler kann zu ewigen Zeiten nicht verändert und erhöht werden.

Gegen Empfang dieser Contribution werden von E. Hochwürdigem Dohm-Capitul alle und jede öffentliche bisher von der ordinairn und sogenannten extraordinairn Contribution abgehaltene Ausgaben, wie sie Rahmen haben und erhalten mögen, ohne einige Ausnahme bestritten und abgehalten.

Auch übernimmt E. Hochwürdiges Dohm-Capitul alle auf der

Contributions-Casse haftende Schulden und bezahlt solche ohne einiges Zuthun der Unterthanen aus eigenen Mitteln.

Das bisherige Rentegeld der vier Reichsthaler per Hufe, wo und von welchen solches bezahlt worden, ist unter der vereinbarten Summe der 18 *sch* ebenfalls mit begriffen, und der Punct der Hausbriefe, daß E. Hochwürdiges Dohm-Capitul in den Erben 200 *mf* stehen habe, für immer aufgehoben und abgestellt. Nicht weniger ist unter obiger Summe der 18 *sch* dasjenige, was bisher von Eines Hochwürdiges Dohm-Capitul Landes-Antheils wegen etwa zu gewöhnlichen Reichs- und Kreis-Steuern erlegt wird, namentlich mit einbegriffen.

Sollten aber neue und außerordentliche Reichs- und Kreis-Steuern oder Bischöfliche Charitativ-Gelder ausgeschrieben werden; So wollen zwar die Unterthanen sich des Beitrags nicht entlegen, es will aber E. Hochwürdiges Dohm-Capitul den Unterthanen die Erfordernis und das bestimmte Maas eigentlich und ausdrücklich kund- und nahmhaft machen.

Die auf besonderer Verabredung beruhende und die reitenden Förster betreffende Abgabe von einem halben Reichsthaler ist in die Summe der 18 *sch* nicht mit einbegriffen.

Die Entrichtung der 18 *sch* per Hufe geschieht jährlich in zwei Terminen, nemlich Maytag und Weihnachten, und wird mit der Bezahlung in dem ersten Maytags- und Weihnachts-terminen nach geschlossenem und a Reverendo Capitulo ratihabirten gegenwärtigen Vergleiche der Anfang gemacht.

§ 2.

Eigenthum der Hufen.

Ein Hochwürdiges Dohm-Capitul gesteht den in diesem Vergleiche begriffenen Unterthanen das nutzbare Eigenthum ihrer Hufen, und ist selbiges nutzbare Eigenthum den Unterthanen, ihren Erben und Nachfolgern als ein für allemal aufgetragen und überlassen anzusehen.

Ein jeder Hauswirth hat freie Macht und Gewalt, seine Hufe zu verkaufen, zu verpfänden und darüber unter den Lebendigen und auf den Todesfall zu schalten und zu walten, doch können die Hufen an keine Adliche, in Militairdiensten oder in einem fremden Bürger nexu sich befindenden Leute veräußert werden.

Auch sollen alle Veräußerungen, so wie Verpfändungen (wenn

Letztere des Vorrechts eines gerichtlichen Unterpfandes genießen sollen) Einem Hochwürdigem Dohm-Capitul oder der untergeordneten Obrigkeit zur Confirmation vorgelegt werden, welche jedoch, wenn die Handlung sonst rechtsbeständig ist und von keinem Dritten Widerspruch eingelegt wird, den Consens und die Bestätigung nie verweigern wollen.

§ 3.

Erbfolge in den Hufen.

Damit auch bei den Vererbungen der Hufen die Unterthanen einestheils wider alle willkürliche Verfügungen für alle Zukunft in Sicherheit gesetzt, anderntheils sie unter sich soviel als möglich für Streitigkeiten bewahret werden, so wird festgesetzt:

1) Der Vater hat das Recht, unter mehreren Söhnen, oder, wenn keine Söhne vorhanden sind, unter mehreren Töchtern zu bestimmen, wer von ihnen die Hufe übernehmen soll.

2) Was auch der Vater in Ansehung der Abfindung der übrigen Kinder aus der Hufe verordnet, dabei hat es sein Verbleiben.

3) Auch hat, wenn der Vater verstorben sein sollte, eine Mutter, von welcher die Hufe herrühret, in Ansehung der desfalligen Verordnung mit dem Vater gleiche Rechte.

4) Wenn der Vater nichts verordnet hat, so verbleibt die Hufe der bisherigen Observanz nach dem jüngsten Sohn, oder, wenn keine Söhne vorhanden sind, der jüngsten Tochter.

5) Worüber sich alsdann die Kinder und der unmündigen Kinder Vormünder der Abfindung halber vergleichen, dabei hat es sein Bewenden.

6) Können sie sich nicht vereinigen, so übernimmt der Annehmer zuerst die Hälfte aller auf dem Erbe haftenden Schulden.

7) Alsdann werden Gebäude, Vieh und Fahrniß, alles Ackergeräthe, wie auch Zinn, Kupfer und Messing, so zur Haushaltung gehörig, taxirt, und die andere Hälfte der auf dem Erbe haftenden Schuld wird von dieser Taxation abgezogen.

8) Von dem, was den Belang der Taxation nach solchergestalt abgezogenen Hälfte aller Schulden ausmacht, bekommt der Annehmer seinen Theil gleich den übrigen Kindern.

9) Wenn außer der Hufe baares Geld und belegte Capitalien vorhanden sind, so verbleiben diese Baarschaften und belegte Gelder den übrigen Kindern so lange allein, als sie nicht die Hälfte der Taxation des Erbes überschreiten.

10) Sind aber mehr baare Gelder und ausstehende Capitalien vorhanden, als die Hälfte der Taxation ausmacht, so bekommt der Annehmer von diesen übrigen auch seinen Kindestheil.

11) Von den Kleidungsstücken und übrigen Meublen, so nicht zur Haushaltung gehören, und von dem eingebrachten oder ererbten Gute der Mutter, bekommt der Annehmer jederzeit seinen gebührenden Antheil.

12) Wenn auch nach der Eltern Tode der jüngste Sohn ver stirbt, ehe ihm die Stelle übergeben worden und er sie wirklich angetreten, so tritt der unmittelbar vorhergehende Bruder in des verstorbenen Rechte. Wenn keine Brüder vorhanden sind, wird es mit den Töchtern eben also gehalten.

13) Da auch der jüngste Sohn, oder, wenn keine Söhne vorhanden, die jüngste Tochter das Erbe nicht annehmen wollte, so tritt der nächstjüngste Sohn, oder, wenn keine Söhne vorhanden, die nächstjüngste Tochter in die Stelle, und sind selbige alsdann befugt, unter gleichen Bedingungen das Erbe zu übernehmen. Wenn denn überall keins von den Geschwistern das Erbe antreten will, so kommt dasselbe zum öffentlichen Verkauf.

14) Ein Stiefvater, dem ein Erbe auf gewisse Jahre eingethan wird, muß dasselbe nach dem aufzunehmenden Inventario und der Taxation übernehmen, und sich wegen seiner Wohnjahre und jährlichen Abgaben mit der Kinder Vormündern vereinbaren.

15) In Ermangelung gütlicher Vereinbarung ist ein Stiefvater die Hälfte dessen, was die Hufe jährlich nach Abzug aller Lasten einbringt, nach unpartheiischer Männer Taxation abzugeben schuldig.

16) Wenn die Wohnjahre des Stiefvaters um sind, so wird alles von neuem taxirt, und ist er alsdann die sich befindende Verringerung aus eignen Mitteln zu bezahlen schuldig, oder, wenn er sonst keine Mittel hat, wird ihm der Abgang an seinem Antheil decurtivet.

17) Bei einer vollen Hufe ist der Stiefvater 200 fl einzulegen schuldig. Verbesserung an Gebäuden, die sich bei seinem Abzuge befindet, wird ihm nicht gut gethan. Hingegen die an Vieh oder sonstigen Inventario sich findende Verbesserung wird ihm nach der Taxation vergütet, wogegen er denn auch in seinen letzten Wohnjahren sich einer Veräußerung der besten Inventarien-Stücken enthalten muß.

18) Auch ist kein Stiefvater berechtigt, ohne der Vormünder

Vorwissen und Bewilligung mehr Holz zu hauen oder Torf zu stechen, als er zum Sämen und zur Feurung nöthig hat.

19) Bei vorkommenden Taxationen steht die Wahl der unpartheiischen Männer lediglich bei den Partheien.

Was in diesem paragrapho von dem jüngsten Sohne und der jüngsten Tochter gesagt worden, ist an den Ortschaften, wo nach bisheriger Observanz der älteste das Erbe erhält, hiernach zu modificiren.

§ 4.

Benutzung der Hufen.

Einem jeden Hauswirth steht aufs vollkommenste frey, eine Hufe mit allem Zubehör nach allen Vortheilen, die ihm die Natur und die Lage anbietet, zu nutzen und zu gebrauchen, auch so wie die Wirthschaftsart sich nach und nach verändert, alle beliebige Veränderungen willkürlich und ohne Entgelt vorzunehmen.

Zur Erleichterung dieser Benutzung verspricht E. Hochwürdiges Dohm-Capitul, das auf den Aekern und Wiesen auch in den Knicken der Unterthanen noch zerstreut befindliche harte Holz, sobald es irgend thunlich ist, völlig hinweg zu räumen, den Leuten, die ein, zwey oder höchstens drey einzelne Bäume ohne Unterbusch auf ihren Aekern und Wiesen stehen haben, nach Wegschaffung derselben den Platz unentgeltlich zu überlassen, mit den übrigen aber sich des den Hufen dadurch zuwachsenden Landes halber zu vergleichen, und denen, mit welchen es des Preises wegen einig werden kann, dasselbe harte Holz zu verkaufen.

Nächst diesem ist ein jeder, der entweder gar kein Buschland gehabt, oder deshalb sich bereits verglichen hat, oder noch vereinbaren wird, befugt, auf seinem Grund und Boden zu seinem Nutzen hartes Holz nach Gefallen aufzuziehen; Es ist mithin auch ein jeder, der das auf seinen Ländereyen befindliche harte Holz auf dem Stamme an sich kauft, dasselbe stehen zu lassen berechtigt.

Diejenigen, die bis jetzt kein hartes Holz in ihren Knicken stehen haben oder kein Knickengeld geben, sind in der Folge Knickengeld zu erlegen nicht schuldig.

Wenn jemand neue Rathen auf dem Seinigen anbauen will, so ist er davon dem Gerichte Nachricht zu geben schuldig, und soll nach dazu erhaltener, und ohne die erheblichsten Ursachen nicht zu verweigernder unentgeltlichen Erlaubnis von den Miethsleuten nur das Schutz- und Verbittelsgeld erlegt werden.

Uebrigens sollen jedoch die Hufen in ihrem jetzigen Wesen bleiben, und ohne besondern Consens E. Hochwürdigem Dohm-Capituls nicht getheilt und zerstückelt werden.

§ 5.

Abgaben. Geldabgaben.

Die bisher von jeder Hufe absonderlich jährlich gereichten Geld-Abgaben bleiben nach wie vor, doch können selbige zu ewigen Zeiten nicht vermehret, verändert noch erhöht werden. Auch soll einem jeden, was er jährlich von seinen Ländereyen zu entrichten hat, in seinem Hausbriefe eingerückt werden.

§ 6.

Abgaben. Natural-Abgaben.

In Hinsicht der bis jetzt von den Unterthanen in natura gelieferten Gänse, Hühner, Eier, Butter und Hasern haben die zu diesen Abgaben Pflichtige:

für den Scheffel Habern	24 ß
für die Gans	16 "
für das Huhn	8 "
für jedes Pfund Butter	5 "
für 4 Eier	1 "

geboten und ist dieses oblatum von Einem Hochwürdigem Dohm-Capitul angenommen, anbey aber festgesetzt worden, daß dieser Preis nur für die nächsten 50 Jahre beibehalten werden soll, und daß sodann, wenn die Unterthanen die genannten Praestanda nicht wieder in natura liefern wollen (in welchem Falle der Hasern doch nicht anders als nach richtiger Lübeckischer Maaße geliefert wird) ein neuer Preis und zwar nach dem Durchschnitte des in den letzten 10 Jahren gewesenen Marktpreises oder sonst vertragsweise zu bestimmen ist.

§ 7.

Dienste.

Die bisherigen Dienste werden ohne Unterschied aufgehoben und hinführo zu ewigen Zeiten und unter welchen Benennungen es auch sei, keine Dienste wieder eingeführt.

Gleich wie nun die Art und Weise, wie die Dienste abgemacht worden und was dafür erlegt wird, im nächsten Abschnitt begriffen ist, auch die Dienste, die bisher zu der Hubberstorffer Mühle sowohl

als den klein Timmendorffer Mühlen und Fischereien geleistet worden, unter dieser Abmachung mit befangen sind, also hat E. Hochwürdig. Dohm-Capitul, in specie mit den Müllern und Fischern, auch den Förstern, wegen des künftigen Abgangs der Dienste, in soferne solches nicht bereits geschehen, sich zu vereinbaren.

Doch sind diejenigen Dienste, die bey allgemeiner Landes Noth künftig erforderlich sein mögten, und die unmittelbar zum eignen Besten der Dorfschaften gereichen, als Dienste zu Wegebetterungen, wozu doch Führen zu Wegebesichtigungen nicht zu rechnen, Dienste zu Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden, wenn, wo und wie solche bisher statt gefunden haben, in diesen Vergleich nicht mit einbegriffen und bleibt es ohne Neuerung und Veränderung darinnen, wie es bey jeder einzelnen Ortschaft bisher gewesen, es will aber E. Hochwürdiges Dohm-Capitul das zur Unterhaltung der öffentlichen Wege benötigte harte Holz noch weiter zu reichen, sich nicht entlegen.

Wer in seinen Privat-Sachen und Streitigkeiten der Gerichts-Personen bedarf, ist aus eigenen Mitteln für die Führen zu sorgen gehalten.

§ 8.

Criminal-Kosten.

Ein Hochwürdiges Dohm-Capitul übernimmt die Criminal-Unkosten, oder die bey Malefiz-Fällen allerley Art, todt gefundener Körpern, Arrestationen u. s. f. vorkommenden Kosten in ihrem ganzen Umfange auf immer und beständig, und giebt den Unterthanen die Versicherung, daß ihnen nie deshalb etwas angemuthet und abgefordert werden solle. Doch wollen die Unterthanen den Transport der arretirten Personen nach Genin oder sonst einem Gefängnisse in einem Capituls Dorfe für 16 Schillinge per Meile veranstalten, auch die Bewachung nach geschehener Anzeige des Vorfalles zu acht Schillinge Tagelohn für jeden Mann besorgen. Die Erlegung des Wacht-Geldes soll nach verflossenen dreimal 24 Stunden, nachdem die Anzeige geschehen, den Anfang nehmen.

§ 9.

Abzugs-Geld.

Das Recht des Abzugs-Geldes, oder des Zehnten Pfennings will E. Hochwürdiges Dohm-Capitul nicht anders als gegen diejenigen Obrigkeiten üben, die dergleichen von den ihrigen sich in des Capituls

Gebiet Begebenden nehmen. Auch will E. Hochwürdiges Dohm-Capitul mit den benachbarten, so viel thunlich, die gänzliche wechselseitige Aufhebung des Abzugs-Geldes auszumachen suchen, und auf allen Fall soll den ab- und zuziehenden Miethsleuten niemals ein Abschloß abgefordert werden. Ueberhaupt soll es mit dem Abzugsgelde bey dem Herkommen gelassen, und über dasselbe nichts neues eingeföhret werden.

§ 10.

Gemein-Weiden. Dorfsplätze.

Von den zu jedem Dorfe gehörigen gemeinen Weiden und freien Plätzen soll hinführo ohne der Dorfschaften Zufriedenheit und Bewilligung nichts weiter entzogen und veräußert oder anders angewandt werden. Die übrigen des vergangenen halber hierunter vorgebrachten Beschwerden sind von den Unterthanen zurückgenommen, doch wird das, was E. Hochwürdiges Dohm-Capitul den Eingefessenen in Rien-dorff und Panstorff zufließen lassen, unten vorkommen.

§ 11.

Monopolien-Abstellung.

Gleich wie E. Hochwürdiges Dohm-Capitul sich das obrigkeitliche Recht Privilegia zu ertheilen vorbehält, also will dasselbe doch bei deren Ertheilung auf das allgemeine Beste sehen und selbige nicht in monopolia und zur Beschränkung billiger natürlicher Freyheit ausarten lassen, und sollen durch deren Ertheilung die Unterthanen nicht beschweret und gebunden, oder solche mit keinem Zwange für letztere vergesellschaftet sein.

Insonderheit soll den Unterthanen frey und unverwehret sein, zum Bedürfnis ihrer eigenen Haushaltungen Bier zu brauen, auch für ihre Haushaltung sich das Korn auf einer Querre zu mahlen.

In so weit diese Befugnisse aber andern schon vorhin ertheilten Verleihungen widersprechen (von welchen den Unterthanen die Extracte mitgetheilt werden sollen), müssen letztere sich bis zur Erlöschung dieser Privilegien gedulden. Jedoch sollen selbige Privilegia alsdann auch nicht verlängert, noch von neuen ausgetheilet werden, sondern die natürliche Freyheit, sich der Querre zum eigenen Haushaltungs-Gebrauche zu bedienen und Bier zum eigenen Gebrauche zu brauen, unentgeltlich an die Stelle treten.

Mit den Müllern soll regulirt, und ihnen eine Vorschrift gegeben

werden, was sie an Gelde oder an Matten von jedem Scheffel haben sollen.

Die bisherigen Musikanten und Schweinschneider Privilegia sollen künftig nicht von neuem wieder ausgetheilt werden.

Weil vermöge dieses Paragraphi die Nutzung der Kruggerechtigkeit für die damit verliehenen Bauervögte geringer wird, so ist abgemacht, daß die Bauervögte, so bisher zwey Reichsthaler oder weniger für die Kruggerechtigkeit erlegen, von dieser Abgabe befreiet sein, denen aber, so mehr geben, zwey Reichsthaler erlassen werden sollen.

§ 12.

Unterthanen-Eid.

Bei Veränderungen der Hufen-Besitzer soll der neue Annehmer sich ohne feierliche Eidesleistung, mittelst Handschlages nach folgender Formel und nicht anders verpflichten:

Ich gelobe an Eides Statt Einem Hochwürdigem Dohm-Capitul zu Lübeck, als der von Gott mir vorgesetzten Obrigkeit, hold, treu und gehorsam zu sein.

§ 13.

Abgabe für den Decants-Hafers.

Statt des bisherigen dem jedesmaligen Herrn Decano bey dessen Antritte gelieferten Hafers bezahlet eine jede Hufe, die bisher zu dieser Natural-Abgabe verpflichtet gewesen, zwey Reichsthaler.

§ 14.

Antritts-Geld.

Bei Veränderungen der Hufen-Besitzer, der neue Annehmer sei nun Sohn, oder Tochtermann, oder entfernter Erbe, oder eine ganz fremde Person, soll von demselben an Laudemio, Antrittsgeld oder für Auslösung des Hausbriefes nicht mehr als fünf Reichsthaler erlegt, und diese Ausgabe zu ewigen Zeiten nicht mehr erhöht werden. Die halben, viertel und achtel Hufen bezahlen nach Proportion.

§ 15.

Abgabe von Altentheils-Kathen.

Von den Altentheils-Kathen, wenn sie von den Altentheils-Leuten selbst bewohnt werden, werden jährlich nicht mehr als 8 β erlegt, wobey diesen Leuten frey bleibt, noch eine Parthei bei sich einzunehmen, ohne daß selbige eine Abgabe zu bezahlen schuldig seyn soll.

Wenn die Altentheils-Kathen von fremden Miethsleuten bewohnt werden, werden überhaupt nicht mehr als 1 *sch* 8 *ß* Schutz- und Verbittels-Geld, ein Rauchhuhn und fünf Eier davon entrichtet. Wo von den Altentheils-Leuten, die den Kathen bewohnen, nichts gegeben wird, oder wo von den Miethsleuten weniger als 1 *sch* 8 *ß* entrichtet werden, hat es dabei sein Verbleiben.

Wann mehrere Kathen auf einer Stelle vorhanden sind, oder angebauet werden, die keine Altentheils-Kathen sind, so soll eine jede in denselben wohnende Parthei 1 *sch* 8 *ß* Schutz- und Verbittels-Geld, ein Rauchhuhn und fünf Eier geben. Im Fall, daß diese Kathen ledig stehen, werden keine Herren-Gefälle von denselben bezahlt.

§ 16.

Abgabe für Trauschein.

So ist auch wegen der Trauscheine festgesetzt, daß für selbige überhaupt nicht mehr als 12 *ß* gefordert werden soll.

§ 17.

in specie die Vicarien-Dörfer betreffend.

Alles nun, was in vorstehenden 16 Sphis enthalten ist, das erstreckt sich namentlich auch auf die in diesem Vergleich mit einbegriffenen Vicarien-Dörfer. Doch sind diejenigen dieser Dorfschaften, die ihren Gerichtsherrn bisher Dienste geleistet, wegen deren Aufhebung sich absonderlich mit ihnen abzufinden schuldig.

Was dieser Dienste halber oder auch sonst von den Unterthanen in den Vicarien-Dörfern mit ihren Gerichtsherrn oder deren Herren Antecessoribus bereits verglichen worden oder verglichen werden wird, will E. Hochwürdiges Dom-Capitul, wenn diese Verträge den allgemeinen Rechten und den besondern Stifts-Verfassungen nicht zuwider, zu bestätigen sich nicht entlegen.

II. Dienst-Vergleich.

§ 1.

In Beziehung auf den 7 Sphum voriger Abtheilung sind die bisherigen streitig oder unstreitig gewesen, in den vorherigen Vergleichs-Verhandlungen erwehnten oder nicht erwehnten jährlich zu gewissen wiederkehrenden Zeiten oder nach Maas der jedesmaligen Erforderniß geleisteten Dienste, nachdem man vorher von beiden

Seiten einen speciellen Ueberschlag gemacht, und denselben einigermaßen sich zur Grundlage dienen lassen, folgendergestalt abgemacht und zu Geld gesetzt worden.

§ 2.

Dörfer im Travemünder Winkel.

Die Dörfer Niendorff, Brodten, Teutendorff, Warnstorff, Grammelstorff und Häven zahlen für die Befreiung von allen Natural-Diensten, wie sie Rahmen haben und erdacht werden können, jährlich die Hufe zehn Reichsthaler.

§ 3.

Jagd-Gelder.

Außer diesem war schon vorhin der Dienst der Jagden verglichen zu vier und zwanzig Schilling, wobei es sein Verbleiben hat.

§ 4.

Mast-Besichtigung.

Der Dienst der Mast-Besichtigungs-Fuhren und sonstigen Kosten im Travemünder Winkel lag vormals allein den Hufen zu Brodten, den beiden Hufen zum Häven und dem Besitzer der Hufe des Asmus Kröger zu Niendorff ob, und da auch dieser Dienst schon vormals mit diesen zu ein Reichthaler sechszehn Schilling per Hufe verglichen worden, hat es dabei ebenfalls sein unabänderliches Verbleiben.

§ 5.

Wüste Hufe zu Brodten.

Die Eigenthümer der einigen wüsten Hufe zu Brodten zahlen zwar für diese Hufe die volle Contribution der 18 *apf*; an Dienstgeld aber geben sie für diese Hufe mit Inbegriff der Vorjagd nicht mehr als jährlich drey Reichthaler sechszehn Schilling, wozu denn aber für die Mast-Besichtigung noch 1 *apf* 16 *ß* hinzukommen.

§ 6.

Kleine Stellen zu Niendorff.

Die kleinen Leute zu Niendorff sind zu nicht mehreren als folgenden Diensten gehalten gewesen, zur Mitöffnung der Albeck bey dem Meth und bey der Bröke, und zahlen dafür jeder sechs und zwanzig Schilling.

§ 7.

Gnevestorff. Iwendorff.

Die beyden Vicarien-Dörfer Gnevestorff und Iwendorff zahlen für die Mühlendienste und Dienste am Niendorffer Damm und im Offenbrook, als die einzigen, zu welchen sie E. Hochwürdigem Dohm-Capitul gehalten gewesen, jährlich dreyzig Schilling. Was sie wegen etwaniger anderen Dienste oder sonsten mit ihren Herren Vicariis vergleichen, werden sie E. Hochwürdigem Dohm-Capitul zur Confirmation vorlegen, welches in solcher Bestätigung alle billige Willfahung verheißet.

§ 8.

Aufgehobene Dienste an der Bröke.

Wenn binnen Jahr und Tag a dato der Vollziehung des gegenwärtigen Vergleiches E. Hochwürdiges Dohm-Capitul sich entschließen sollte, die gänzlich über sich genommenen Dienste der Bröke durch Anlegung einer Schleuse sich zu erleichtern, so wollen diejenigen Dorfschaften, die vorher zur Bröke Spann-Dienste gethan, zur Errichtung einer solchen Schleuse eine jede Hufe drey Fuhren unentgeltlich thun. Nach Verlauf Jahres und Tages a dato des vollzogenen Vergleiches sind bemeldete Dorfschaften auch dieserwegen zu nichts weiter gehalten.

§ 9.

Mühlen- und Fischerey-Dienste.

Was mit dem Müller der Timmendorfer Mühlen und den Fischern der Hemmelstorfer See zur Vergütung der bisher in natura genossenen Mühlen- und Fischerey-Dienste verglichen worden, wird denselben von E. Hochwürdigem Dohm-Capitul entrichtet, ohne daß die Unterthanen damit in geringsten weiter zu schaffen haben.

§ 10.

Aufräumung der Mühlen-Gräben und Auen.

In specie müssen die klein Timmendorffer Mühlen-Auen und Mühlen-Gräben jederzeit in solchem Stande unterhalten werden, daß niemand von den Anliegenden dadurch Schaden zugefügt werde, widrigensfalls E. Hochwürdiges Dohm-Capitul entweder den Müller zu solcher Aufräumung anhalten, oder dieselbe selbst beschaffen lassen wird, so daß die Unterthanen jederzeit klag- und schadlos gehalten werden.

§ 11.

Dienstgeld der beyden Timmendorffer und Gemmelstorffer.

Die Dorfschaft Groß Timmendorff erlegt für die gänzliche Befreiung von allen Naturaldiensten jährlich die Hufe neun Reichsthaler. Die Dorfschaften Klein Timmendorff und Gemmelstorff geben hierfür jährlich acht Reichsthaler per Hufe. Für die Jagd-Dienste bezahlen selbige jährlich vier und zwanzig Schilling per Hufe. Für die Mastbesichtigung erlegen genannte drey Dorfschaften zusammen die Summe von sieben Reichsthaler. In Hinsicht ihres bisher gegebenen Zehnt- oder Brokhafern, gilt für die Beykommenden das, was im ersten Abschnitte § 6 von den Natural-Abgaben gesetzt worden ist.

§ 12.

Die Dorfschaften Wulfstorff, Schürstorff und Sarcwitz.

Wenn die Dorfschaften Wulfstorff, Sarcwitz und Schürstorff sich bereits d. 31. Januar 1793 und nachher mit E. Hochwürdigem Dohm-Capitul absonderlich verglichen, so hat es dabey sein Bewenden. Es will aber dasselbe diesen drey Dorfschaften die Dienste für denselben Preis und unter denselben Bedingungen erlassen, als sie den Unterthanen im Travemünder Winkel erlassen worden sind.

Die Wulfstorffer und Schürstorffer, als welche an die Klein Timmendorffer Mühlen dienstpflichtig sind, bezahlen also für die Erlassung aller Dienste jährlich 10 Reichsthaler per Hufe; die Sarcwitzer aber, die zur Panstorffer Mühle gehören, erlegen bis dahin, daß diese Dienste abgehandelt werden können, jährlich neun und einen halben Reichsthaler per Hufe.

Die Wulfstorffer und Sarcwitzer sogenannten Vicarien-Leute, die bisher zu den Reise-Fuhren verpflichtet gewesen, sind in diesem Vergleich mit einbegriffen, und sie bezahlen für die Befreiung von allen Natural-Diensten jährlich respective zehn oder neun und einen halben Reichsthaler.

§ 13.

Dorfschaft Panstorff.

Mit der Dorfschaft Panstorff ist die gänzliche Aufhebung aller Dienste bedungen zu neun Reichsthaler vier und zwanzig Schilling, so sie mit Ausschluß der Jagd-Gelder und Mastbesichtigungs-Kosten erlegen.

§ 14.

Panstorffer Mühlen-Dienste.

Für die Abmachung der Mühlen-Dienste legen die Panstorffer dem eben genannten Dienstgelde noch einen halben Reichsthaler zu, wenn und so bald es Reverendo Capitulo möglich sein wird, diese Dienste mit dem Müller abzuhandeln.

Ebenso sind in Hinsicht der übrigen an die Panstorffer Mühlen dienstbaren Dorfschaften, die an diese Mühlen zu leistenden Dienste in diesem Vergleich nicht mit einbegriffen.

§ 15.

Hubberstorffer Dörfer.

Mit den vier Hubberstorffer Dörfern ist die allgemeine Aufhebung aller Natural-Dienste mit Ausschließung der Jagd-Gelder und Mastbesichtigungs-Kosten bedungen zu neun Reichsthaler, so jährlich von der dienstpflchtigen Hufe erlegt werden.

Wenn aber die Dorfschaften großen Parin und Tschau bisher keine Mastbesichtigungs-Gelder, erstere auch keine Jagd-Kosten, erlegt hat, so hat es auch ferner dabei sein Verbleiben.

§ 16.

Hubberstorffer Mühlen-Dienste.

In besagtem Quanto der 9^{ten} sind auch die der Hubberstorffer Mühle bisher geleisteten Dienste mit einbegriffen und wird E. Hochwürdiges Dohm-Capitul diese Dienste entweder dem Müller contractmäßig leisten lassen oder sich deshalb mit ihm vereinbaren.

§ 17.

Dorfschaft Pohnstorff.

Die drey in diesem Vergleich begriffenen Hufner zu Pohnstorff, Hinrich Friedrich Grammerstorff, Wwe. Grammerstorff und Asmus Fick erlegen für die Aufhebung der Reise-Fuhren, zu welchen sie verpflichtet gewesen, oder wie ihre Dienste sonst Nahmen gehabt haben könnten, jährlich die Hufe neun Reichsthaler vier und zwanzig Schilling.

§ 18.

Pohnstorffer Mühlen-Dienste.

E. Hochwürdiges Dohm-Capitul wird ferner angewandt sein, mit dem Panstorffer Müller, an dessen untersten Mühle die Pohnstorffer

dienen, die bisher in natura genossenen Dienste abzuhandeln und es legen nach getroffenem Vergleich die Bohnstorffer für die Erlassung der Mühlen-Dienste dem im vorigen Spho 17 erwähnten Dienstgelde jährlich noch vier und zwanzig Schilling per Hufe zu.

§ 19.

Hamberge und Hansfelde.

Mit den Eingefessenen zu Hamberge und Hansfelde ist die Aufhebung der Reise-Fuhren und der Dienste an den Dechants-Wiesen und der Untervogts-Wiese zu zehn Reichsthaler jährlich per Hufe abgehandelt und es sind auch der Erbzinsmann Marx Boff zu Hamberge und der Erbpächter Claus Schwarz in diese Abhandlung mit einbegriffen.

§ 20.

Eigen-Kathen und Mieths-Leute.

Die verglichene allgemeine Aufhebung aller Dienste erstreckt sich auch auf die Besitzer der eigenen Kathen und Miethsleute, als welche hinführo nicht weiter zu Wildtragen, Nüsse und Erdbeeren-Sammeln und wie dergleichen Dienste weiter Rahmen haben, angehalten werden. Nur ist beliebt, daß die Knüppel-Reisen beibehalten werden sollen, doch sollen, um auch dabey die Leute gegen allen Mißbrauch zu sichern, denselben keine andere als offene Briefe mitgegeben werden. Die Bohnstorffer Knüppel-Reise, vermöge welcher alle Sonnabend ein Bote zur Stadt geschickt worden, fällt ganz hinweg.

§ 21.

Befriedigung der Gehege.

Die Befriedigung der Gehege gegen die herrschaftlichen Hölzungen und Zuschläge ist als kein Dienst anzusehen, und bleibt es dieser Befriedigung halber, wie es bisher gehalten worden, und wird keinem jemals ein größerer Antheil der Zuschläge Befriedigung angemuthet, als er gegenwärtig zu unterhalten hat, auch soll das herrschaftliche Holz jederzeit bis auf solche Entfernung von den Kniden, daß es selbigen keinen Schaden thun kann, aufgeräumt und hinweggenommen werden.

III. Einzelne Regulata und Vergütungen.

§ 1.

Kl. Timmendorffer Mühlen-Matten.

Da zur Erzielung eines Vergleiches über die Klein Timmendorffer Mühlen-Matten vorläufig erforderlich gewesen, daß der dortige Müller sowohl, als die Mühlen-Pflichtigen dem wegen der Windmühle, Mühlen-Matten u. s. f. obgewalteten und an die höchsten Reichsgerichte gebiethenen Prozesse freywillig zu entsagen sich vereinigen müssen, so ist dieses auch geschehen und von beiden Seiten *liti et causae* an gehörigen Orten renunciiret worden.

Nächst diesen haben die bisher zu den Klein Timmendorffer Wassermühlen gelegt gewesenen Dorfschaften freiwillig sich verstanden, hinführo mit ihrem Mahlen auch an die Klein Timmendorffer Windmühle gehalten zu sein.

Und hierauf ist denn der Matten halber regulirt und zu ewigen Zeiten festgesetzt, daß selbige Matten auf den beyden Wassermühlen den zwölften und auf der Windmühle den funfzehnten Theil des Kornes betragen sollen, und der Müller ein mehreres nicht kürzen und sich beilegen darf.

Von der Grütze und dem Malze werden, so wie bisheriger Observanz nach, also auch hinführo, die Hälfte der Kornmatten gegeben, und betragen also künftig auf den Wassermühlen den vier und zwanzigsten und auf der Windmühle den dreißigsten Theil.

§ 2.

Bohnstorffer eigene Rathen.

Die drey Schillinge, so die vier eignen Rathen unter dem Nahmen von Contribution von jedem Reichsthaler erlegt haben, fallen, wie es vorhin gehalten worden, den Bohnstorffer Hufnern zur Erleichterung deren Contribution wieder anheim.

§ 3.

Altentheils-Rathen in den Hubberstorffer Dorfschaften.

Die vier Hubberstorffer Dorfschaften bezahlen hinführo von den Altentheils-Rathen, sie mögen bewohnt sein oder nicht, oder auch von fremden Miethsleuten bewohnt werden, jährlich achtundzwanzig Schillinge und das Rauchhuhn cessirt.

§ 4.

Bierzwang der gr. Pariner.

Die Eingefessenen zu Groß Parin sind zufolge einer besondern, mit dem dortigen Krüger Hans Hinrich Fick getroffenen Vereinbarung von dem bisherigen Bierzwange gänzlich und auf immer befreit, das dem Krüger Fick verliehene Privilegium und die sonst in dieser Sache halber vorhandenen Conventionen bleiben aber in allen übrigen Punkten und Clausuln bey Macht und Würden.

§ 5.

Niendorffer Hauswirths-Vergütung.

Da die Niendorffer Hauswirths wegen hiebevorigen großen Abgangs an Ländereien Klage geführt, wodurch sie angeblich außer Stande gesetzt worden, sich den übrigen in der Contribution gleich zu stellen, so ist von E. Hochwürdigem Dohm-Capitul zur Abstellung aller etwanigen Beschwerden, und in Hinsicht der nicht ergiebigen Ländereien, auch Erwägung einiger andern Umstände den Eingefessenen zu Niendorff zugestanden worden, daß die dortigen Vollhufener statt 18 *sp* Contribution hinführo und auf beständig von jeder Hufe nur zwölf Thaler, und die halb und viertel Hufner nach dieser Proportion, also 6 und 3 *sp* erlegen sollen, die sogenannten Halbhufner Claus Schütt und Hinrich Schröder, die bei der Contribution immer nur als viertel Hufner gerechnet worden, geben jeder nur drey Reichsthaler.

Den 15 Niendorffer sogenannten kleinen Hufenern, die bisher als Besitzer von eben so viel achtel Hufen angesehen worden, und nach diesem Verhältnisse 1 *sp* 24 *ß* Contribution erlegen sollten, wird die jährliche Contribution zu ein Reichsthaler sechszehn Schilling gesetzt.

Eben diesen 15 kleinen Leuten, die bisher jährlich 1 *sp* 27 *ß* ein jeder an andern Abgaben bezahlt haben, wird solche Abgabe hinführo und auf beständig zu einem Reichsthaler jährlich erlassen.

§ 6.

Niendorffer Fischer Praestanda.

Diejenigen Niendorffer, die sich mit der Fischerey befassen, erlegen für diesen Nahrungsbetrieb E. Hochwürdigem Dohm-Capitul eins für alles ein jedweder jährlich einen Reichsthaler und sind dafür von allen bisherigen Dorsch- und andern Fisch-Lieferungen an

Herrschaft oder Officianten gänzlich befreiet. Dagegen werden ihnen hinführo auch keine Maschop-Bäume von E. Hochwürdigem Dohm-Capitul weiter gereicht, auch fällt das Faß Bier hinweg, womit sie jährlich beschenkt zu werden pflegen.

Will jemand von den jetzigen Fischern oder dessen Erben und Nachfolgern die Fischerey aussagen, so ist ihm solches unverwehrt, und wird alsdann, so lange bis er wieder eintritt, von ihm oder seinem Hause der jährliche eine Thaler nicht entrichtet. Verkauft einer seinen Fischer-Rathen, so steht es bei dem neuen Eigener, ob er die Fischerey treiben will, und bleibt es alsdann bei der jährlichen Erlegung von einem Reichsthaler.

Außer den jetzigen fünf Maschoppen ist E. Hochwürdigem Dohm-Capitul unter gefälligen Bedingungen noch andere Fischer anzusetzen unbenommen.

§ 7.

Vergütung an die Dorfschaft Panstorff.

Den Panstorffern, die gleichfalls über angebliche vormalige Entziehung verschiedener Ländereyen Beschwerde geführt, hat E. Hochwürdiges Dohm-Capitul zu deren Abstellung gestattet, daß der Bauervogt Johann Jürgen Trepkau und der Hufner Diederich Wilhelm Westphal die Hälfte der jetzt auf ihren Feldern vorhandenen Busch-Ländereyen nach Willkühr und ohne Entgeld benützen mögen, dagegen aber die andere Hälfte an E. Hochwürdiges Dohm-Capitul dergestalt zum Häge-Holz abgeben, daß sie weder Weide noch Unterbusch weiter verlangen, auch künftighin die Unterhaltung der neuen Gräben, zu deren ersten Verfertigung die Herrschaft die Hälfte der Kosten hergeben will, allein übernehmen sollen und wollen. Den übrigen Eingefessenen zu Panstorff sind zwey Drittheile ihrer jetzigen Busch-Ländereyen zur willkührlichen Benutzung überlassen, und sie bezahlen für jede □-Ruthe des letzten Drittheils einen Sechsling.

§ 8.

So wie alle bisher genannte und in diesem Vergleich einbezogenen Dorfschaften ihre Special-Beschwerden zurückgenommen, so ist insonderheit dieses auch von den Dorfschaften gr. und kl. Timmendorff, Hemmelstorff, gr. Parin u. s. w. geschehen.

Gleich wie nun E. Hochwürdiges Dohm-Capitul nach sorgfältiger Erwägung gegenwärtigen Vergleich in allen seinen Punkten und Clausuln durch unterm 4. Octbr. in Pleno gefaßt, dem heutigen

Commissions-Protokoll einverleibten Beschluß genehmiget und zur Unterschrift desselben den Herrn Syndicum und Dr^{em} Georg Friedrich Buchholz und den Herrn Justiz-Amtmann Friedrich Carl Schnoor bevollmächtigt hat, die Bevollmächtigten der Unterthanen auch, nach mit ihren Mandanten genommener Rücksprache den Vergleich in allen seinen Punkten und Clausuln genehmiget haben; als gelobet und verspricht E. Hochwürdiges Dohm-Capitul für Sich und Dessen Successores, solchen Vergleich zu ewigen Zeiten fest und unverbrüchlich zu halten und nichts vorzunehmen, oder durch andere vornehmen zu lassen, wodurch diesem Vergleich auf einige Weise zuwider gehandelt würde; gleicherweise geloben und versprechen die Unterthanen, sich und die ihrigen der Huld und väterlichen Vorsorge E. Hochwürdigem Dohm-Capituls mit ehrerbietigem Vertrauen empfehlend, für sich, ihre Nachkommen und künftigen Besitzer ihrer Hufen, den Vergleich jederzeit fest und unverbrüchlich zu halten und was ihrer Seits darin zugesagt worden, getreulich zu erfüllen.

Zu desto mehrerer Versicherung entsagen beide Theile wissentlich und wohlbedächtig allen diesem Vergleich entgegenstehenden Ausflüchten und Einreden, als der Ausflucht des Irrthums, listiger Ueberredung, der Verletzung über oder unter der Hälfte, anders geschriebener als verhandelter Sache, namentlich auch der Klage oder Einrede der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der nicht beobachteten zum Transact über geistliche Güter oder deren Veräußerung erforderlichen Solemnien, der Regel, daß in zweifelhaften Fällen die Auslegung wider den oder diejenigen zu machen sei, von welchen ein Instrument entworfen oder concipiret worden, kurz allen Einwendungen und Behelfen, wie sie Namen haben und erdacht und aus dem weltlichen und zumal geistlichen Rechte, gegenwärtigem Vergleich zum Nachtheil hergenommen werden mögen, also auch in specie der Rechtsregel, daß ein allgemeiner Verzicht nicht gelte, wenn nicht der besondere vorhergegangen.

Damit auch die Unterthanen darüber beruhigt sein mögen, daß dieselben bey unverhofft entstehenden Irrungen über diesen Vergleich niemals durch den entgegengesetzten Mangel der Bevollmächtigung aufgehoben und benachtheiligt werden sollen, will E. Hochw. Dohm-Capitul denselben vergönnen, daß sie nach dem Abgang ihrer jetzigen Bevollmächtigten hinführo zwey oder mehr Deputirte ernennen, und was solchergestalt von diesen Deputirten in Betracht des Vergleichs gebeten, gehandelt und vorgetragen werden wird, will E. Hochwürdiges

Dohm-Capitul so ansehen, als ob es von den in diesen Vergleich begriffenen gehandelt und vorgetragen worden.

Gleichwie endlich auch E. Hochwürdiges Dohm-Capitul den Unterthanen gestatten will, Sr. Hochfürstliche Bischöfliche Durchlaucht um höchste gnädigste Confirmation gegenwärtigen Vergleichs unterthänigst anzurufen; Also ist das hierüber aufgemachte Instrument vierfach originaliter ausgefertigt und von dem Herrn Syndico und Dr. Buchholz und von dem Herrn Justiz-Amtmann Schnoor in Vollmacht E. Hochwürdigem Dohm-Capituls an einem und den Bevollmächtigten der Unterthanen am andern Theil unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen Gutin d. 21. October 1793.

(L. S.)
(R. C.)

Hinrich Friedrich Grammerstorff.

Arend Werner.

Peter Lehmkuhl.

Johann Blöcker.

Hans Hinrich Latendorff.

Marcus Evers.

Hans Christoph Schlichting.

Johann Hinrich Pechelhoff.

Matthias Friedrich Hardt.

Hans Friedrich Brasch.

Johann Dohim Westphal.

+++ von Hinrich Schoer, der des Schreibens unfundig, eigenhändig gezogene Kreuze.

Georg Friedrich Buchholz Dr.

In Vollmacht E. Hochw. Dom-Capituls.

Friedrich Carl Schnoor.

In Vollmacht eines Hochw. Dom-Capituls.

2.

Die Secularisation des Lübeckischen Domcapitels.

Ein Domcapitel in der Weise, wie es gegründet wurde, ist eine ehrwürdige Erscheinung. Ueberall war es ein fester Punkt, von wo aus das Christenthum in die umliegenden Lande eindrang und seine Segnungen verbreitete. Das allmähliche Vordringen der Domcapitel von Süden nach Norden bezeichnet zu gleicher Zeit das allmähliche Fortschreiten der Civilisation eben dahin.⁶⁰⁾ Eine leichte Arbeit war es sicher nicht, die bessere Erkenntniß Gottes zu verbreiten, und darum knüpft sich für immer eine dankbare Erinnerung an die wenigen einzelnen Namen Derer, die uns die Geschichte als unerschrockene und unermüdete Verkünder des Christenthums kennen lehrt und die größtentheils ihren Tod in ihrer Arbeit fanden. Vergessen sind die Namen von Hunderten, die nicht bloß durch Predigen, sondern durch eine lange Reihe von Werken der Liebe und Barmherzigkeit in Treue und Ausdauer, unter Entbehrungen und Anstrengungen dem Christenthum Bahn brachen. Und als das Werk gelungen war, als die Boten des Evangeliums nicht mehr hinaus zu gehen brauchten, um die Leute aufzusuchen, sondern selbst aufgesucht wurden, und man zu ihnen kam, um in den Kirchen dem Gottesdienste beizuwohnen, der immer häufiger und glänzender wurde, auch da blieb noch das Domcapitel eine ehrwürdige Erscheinung. Es war gewiß ein rührender Gedanke, der im Mittelalter jeden Einzelnen durchdrang: Laß

⁶⁰⁾ Einen anschaulichen Beleg dazu giebt die im Urkundenbuch der Stadt Lübeck Th. IV Nr. 139 abgedruckte Urkunde, in welcher gesagt wird, daß nach Erbauung der Kirche, in Schönwalde (bei Gutin) die Menschen durch die Nähe des Gottesdienstes veranlaßt worden seien, den vorher unbewohnten und unbewohnbaren Wald urbar zu machen, anzubauen und zu bewohnen. (*quam, ut homines ad exstirpandam, colendam ac inhabitandam silvam ante desertam, incultam et inhabitabilem facilius propter vicinitatem et commoditatem divini servicii provocarentur, construximus.* Das Wort *ante* zeigt an, daß nicht ein Wunsch, sondern eine geschahene Thatsache ausgedrückt wird.)

nur in den Kirchen recht viel gesungen und gebetet werden, das kommt auch uns zu Gute, und es war die aufrichtige Meinung, ein gutes und frommes Werk zu thun, die viele Wohlhabende bewog, zu diesem Zwecke Stiftungen zu machen. Auch ging man häufig in die Kirche und wohnte dem unverstandenen und unverständlichen Gottesdienste mit Andacht bei. Wir können das nicht mehr, wir wollen verstehen. Die Zeiten sind eben anders geworden. Und es ist allerdings wahr, daß gegen Ende des Mittelalters die rechte Grenze überschritten wurde, die Kirchlichkeit zur Ostentation ward und damit aufhörte, Frömmigkeit zu sein.

Die Stellung und Beschäftigung der Domherren wurde ebenfalls nach und nach eine andere, als sie ursprünglich gewesen war. Der eigentliche Kirchendienst wurde mehr und mehr, und schon ziemlich bald, fast ausschließlich von Vicaren verrichtet. Die Domherren selbst fanden ihre Thätigkeit theils durch die Praelaturen, die sie bekleideten, theils durch die Verwaltung der Güter und Dörfer, die sowohl durch Kauf als durch Schenkung in großer Menge in Besitz der Kirchen kamen. Sie standen ferner häufig in Diensten von Fürsten und Städten als deren Beamte, da sie vermöge ihrer Kenntniß des Rechts zur Besorgung von Staatsgeschäften sehr geeignet waren, und öfters finden wir hier in Lübeck auch die Namen Derer, die anfangs als Notare oder Schreiber des Raths vorkommen, später als Domherren genannt. Und wenn auch vermuthlich hier, wie in andern Domcapiteln, die Verleihung einer solchen Stelle häufig eine Belohnung für geleistete Dienste, eine Art von Pensionirung war⁶¹⁾, so war Manchem die Ruhe, die er dann fand, als eine Ruhe nach angestrenzter und beschwerlicher Arbeit, wohl zu gönnen. Das Alles schließt nicht aus, daß schon während der katholischen

⁶¹⁾ Gerhard v. Lochem war 1328 Syndicus und Procurator der Stadt Lübeck, später Thesaurarius der Domkirche, auch eine Zeitlang Dechant. Urf.-B. der Stadt Lübeck Bd. III. Nr. 489, des Bisthums Bd. I. S. 827 Anm.

Hinrich v. Bemern war Procurator des Raths in Rom, schon vor 1341 und gewiß bis 1345, später Canonicus und Cantor der Domkirche. Urf.-Buch der Stadt Lübeck Bd. III. S. 1079 Anm. 86, Bd. IV. Nr. 37. 50.

Bei der Anstellung des Secretairs Johannes Kode im J. 1500 versprach der Rath, ihm, wenn er alt oder krank und dadurch zum Dienst untauglich werden sollte, ein geistliches Leben zu verschaffen. Dagegen versprach Kode, nicht anders als mit Zustimmung des Raths Priester zu werden. 1514 war er Domherr und Protonotar.

Zeit die Stellen der Domherren in vielen Fällen bloße Pfründen und Stellen des Müßiggangs gewesen sind. Sie wurden dies aber noch viel mehr, wo sie noch fortbestanden, als die Reformation eingetreten war.

Ein Domcapitel in der protestantischen Kirche, wenigstens in Deutschland, hatte keinen Zweck und keine Bedeutung mehr.⁶²⁾ Die geistlichen Berrichtungen der Domherren und ihrer Stellvertreter oder Vicare befriedigten nicht mehr und waren abgeschafft, was an die Stelle derselben trat, mußte von andern und anders gebildeten Personen geleistet werden, jene waren dazu nicht geeignet. Bestanden dennoch die Domcapitel noch immerfort und wurden die Stellen bei jeder Erledigung von Neuem besetzt, so geschah das nur, weil sie bequeme Einnahmen gewährten, die damit verbundenen Geschäfte waren rein weltlicher Art, der ursprüngliche Character eines Domcapitels hatte sich gänzlich verloren. Man wird darum das Restitutionsedict nicht billigen, durch welches Kaiser Ferdinand II. eine Menge protestantischer Domcapitel aufheben wollte, zumal da seinem Wunsche, sie zu vernichten, ganz andere Motive zum Grunde lagen.⁶³⁾ Das aber war gewiß naheliegend und natürlich, daß man beim westphälischen Friedensschluß die Aufhebung (Secularisation) einer Anzahl von Domcapiteln als ein zulässiges Auskunftsmitel ansah, um mehrere Fürsten für die Verluste, die sie erleiden mußten, zu entschädigen. Dies Schickal traf nebst vielen andern auch die beiden ungefähr gleichzeitig mit Lübeck gestifteten, benachbarten Bisthümer Haseburg und Schwerin. Das Bisthum Lübeck entging dem gleichen Loos damals nur durch besondere Umstände. Der Prinz Friedrich von Dänemark, zweiter Sohn des Königs Christian IV., war seit 1634 Erzbischof von Bremen, aber 1644 durch die Schweden, die sich mit Dänemark im Kriege befanden, aus seinem Stifte vertrieben. Bei den Friedensverhandlungen zu Osnabrück forderte er, entweder in sein Bisthum wieder eingesetzt zu werden oder eine anderweitige Entschädigung zu erhalten. Ersteres war unthunlich, da die Schweden darauf bestanden, die Länder Bremen und Verden als ein Herzogthum zu behalten; es wurde daher vorgeschlagen, ihm das Bisthum Lübeck als erbliches Fürstenthum zu geben. Ehe indessen die des-

⁶²⁾ Vgl. Dove, Art. Secularisation in Herzog Real-Encyclopädie für Protestantische Theologie und Kirche Bd. 14 S. 187.

⁶³⁾ Menzel, Gesch. des dreißigjährigen Krieges Bd. 2 S. 180.

falligen Verhandlungen beendet waren, starb unerwartet Christian IV. ältester Sohn und dadurch eröffnete sich für den Prinzen Friedrich die Aussicht, auf den dänischen Thron zu gelangen, den er auch schon im J. 1648 bestieg. Er trat daher von seinen Ansprüchen auf das Bisthum Lübeck zurück und dieses blieb vorläufig noch erhalten. Der derzeitige Bischof aber, Johann, aus dem Hause Holstein-Gottorp, und der regierende Herzog von Holstein-Gottorp, Friedrich, wußten dem Domcapitel die Verdienste, die sie sich um die Erhaltung des Bisthums erworben hätten, als so bedeutend darzustellen, daß das Capitel, zum Dank dafür, in einer am 6. Juli 1647 ausgestellten Urkunde sich verpflichtete, außer dem damals schon erwählten Nachfolger des Bischofs, der ebenfalls ein Prinz von Holstein-Gottorp war, noch sechsmal hinter einander Bischöfe aus eben diesem Hause zu wählen. Es machte indessen dabei die Bedingung, daß der Bischof seine Würde niederlegen müsse, wenn er dazu kommen sollte, zur Regierung eines weltlichen Fürstenthums berufen zu werden. Factisch hat es seitdem nur noch aus diesem Hause Bischöfe von Lübeck gegeben, denn das einzige Mal, in welchem das Capitel, um seine Freiheit zu wahren, einen Prinzen von Dänemark zum Coadjutor, d. h. zum künftigen Bischof erwählte, kam diese Wahl nicht zum Vollzuge, da der Erwählte resignirte, ehe er zum wirklichen Antritt der Bischofswürde gelangte.⁶⁴⁾

Für die Stadt Lübeck und den Rath hatte das Bestehen des Domcapitels alle die Lasten und Unbequemlichkeiten, die das Bestehen eines Staates im Staate immer hat und die der Natur der Sache nach um so stärker hervortreten, je mehr die beiden Staaten an Bedeutung einander gleich und je kleiner sie beide sind. Die Besitzungen des Capitelts lagen zum Theil in unmittelbarer Nähe, der Feldmark, der Stadt, zum Theil — die Kirche, die Curien der Domherren mit ihren Gärten, die Wohnungen der Beamten und eine Anzahl Vicarien Häuser — innerhalb der Stadt selbst. Auch für diese, wie für seine übrigen Besitzungen, nahm es die Rechte einer Landesobrigkeit in vollem Umfange in Anspruch. Nun gestand zwar der

⁶⁴⁾ Der Prinz Friedrich, zweiter Sohn des Königs Friedrich IV. von Dänemark, geb. 1753, wurde am 4. October 1756 zum Coadjutor gewählt. Die Bemühungen des Hauses Gottorp vermochten es damals nicht, die Wahl zu verhindern, aber sie erreichten seine Resignation 1773 bei den Verhandlungen, durch welche der Gottorpsche Antheil von Holstein gegen Austausch von Oldenburg und Delmenhorst der Krone Dänemark überlassen wurde.

Rath die Civilgerichtsbarkeit über die Domherren, deren Familien und Dienerschaft, über die Capitelsbeamten und die Vicarien dem Capitel völlig zu, aber dieses beanspruchte auch eine *jurisdictio fundalis*, es wollte nicht zugeben, daß die städtische Gesetzgebung in den dem Capitel gehörigen Grundstücken (in *area capitali*) Anwendung finde, und wollte auch keine Amtsverrichtung einer städtischen Gerichts- oder Polizeibehörde auf diesen Grundstücken dulden. Ein so weit gehendes Recht erkannte der Rath nicht an. Er ging von der Ansicht aus, daß die Stadt Lübeck für sich selbst ein Reichsstand sei, das Domcapitel dagegen nur in Verbindung mit dem Bischof, daß ihm daher volle Territorialhoheit zustehende und die Ueberlassung eines Theils der Jurisdiction an das Domcapitel ein Zugeständniß sei, aus welchem weitere Folgerungen nicht gezogen werden dürften. Daraus entstanden manche Mißhelligkeiten, größere noch daraus, daß das Capitel auch die Criminal-Jurisdiction über seine Mitglieder in Anspruch nahm, welche der Rath ihm noch viel weniger zugestehen wollte. Ueber diesen Punkt konnte man sich gar nicht einigen; der Rath hielt es für unvereinbar mit seinen obrigkeitlichen Pflichten, darin nachzugeben, und das Capitel ließ von seinem Anspruch nicht ab. Auch dem Bischof Johann Adolph, Herzog von Gottorp, durch dessen Vermittelung im J. 1595 hinsichtlich aller übrigen streitigen Gegenstände ein Vertrag abgeschlossen wurde, gelang es nicht, einen der beiden Theile zum Nachgeben zu bewegen. Ehemals sah jede Landesregierung die Jurisdiction, welche jetzt überall besonderen Behörden überlassen wird, als ihr wichtigstes Praerogativ an und wehrte jeden Eingriff in die Ausübung desselben ab. Man kam daher überein, diesen Punkt der richterlichen Entscheidung zu überlassen. Es geschah aber Nichts, um dieselbe herbeizuführen, und inzwischen betrachteten sowohl der Rath als das Domcapitel sich als im Besitze des Rechtes befindlich und beide übten es aus. Erst ein Fall, der sich 1776 zutrug, wurde Veranlassung, die kaiserliche Entscheidung anzurufen. Es fand ein Duell zwischen zwei Domherren statt, in welchem einer der beiden getödtet wurde. Da der Rath gegen den flüchtig gewordenen Ueberlebenden sogleich eine *Edictalcitation* erließ, erwirkte das Capitel, daß der Kaiser für diesen besondern Fall das Richteramt dem Herzog von Mecklenburg-Strelitz übertrug, auf dessen Gebiet das Duell vorgefallen war.⁶⁵⁾ Dabei kam es auch wegen des

⁶⁵⁾ Eine genaue Darstellung des ganzen Vorgangs, von Herrn Pastor Klug, enthalten die Neuen Lübeckischen Blätter Jahrg. 1858 Nr. 21—24.

streitigen Rechtes selbst zu einem Proceß, der aber unentschieden blieb.

Außer der Jurisdiction gab es noch eine ganze Reihe anderer Verhältnisse und Gegenstände, über welche der Rath und das Capitel zu Zeiten in Uneinigkeit geriethen: die Verhältnisse der Domkirche, insbesondere die Anstellung der Beamten an derselben, der Umfang der den Domherren und ihren Curien zustehenden Abgabefreiheit, das Recht der Unterthanen, selbst zu brauen und Bier, auch fremdes, auszuschenken, Jagdverhältnisse, Rangverhältnisse und dergleichen mehr. Manches wurde zwar vertragsmäßig festgestellt, aber es blieb doch immer eine Menge streitiger Punkte. Das Verhältniß war ein unfreundliches und wurde es immer mehr. Das Capitel war der Ansicht, daß der Rath darauf ausgehe, ihm seine Rechte zu nehmen, der Rath dagegen fand, vielleicht mit mehr Recht, daß das Capitel in seinen Anmaßungen immer weiter gehe.

Zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts wurde diesem Zustande ein Ende gemacht. Schon in dem Frieden zu Campo Formio, am 17. October 1797, der den Krieg zwischen Frankreich und Oesterreich beendigte, war festgesetzt, daß das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten werden, jeder einzelne Fürst aber, der dabei Land verliere, eine Entschädigung am rechten Rheinufer erhalten solle. Das deutsche Reich war in seiner traurigen Zerstückelung so machtlos, daß es sich eine solche Bestimmung, auch ungefragt, gefallen lassen mußte. Napoleon bestand darauf, daß der Kaiser Franz, der damals noch deutscher Kaiser war, seine Zustimmung zu dieser Forderung zum Voraus gebe. Das Mittel, solche Entschädigung zu gewähren, wurde in den zahlreichen, damals noch vorhandenen geistlichen Gütern und Stiftern erblickt, über welche man verfügen zu können glaubte, ohne Jemandes Rechte zu verletzen, wenn man nur den derzeitigen Inhabern die Einkünfte, welche sie bis dahin bezogen hatten, auf ihre Lebenszeit beließ. Um die Maßregel in Ausführung zu bringen, versammelte sich schon im December desselben Jahres in Raastadt eine zu diesem Zwecke eigens gewählte Deputation des Reichstags, die Verhandlungen wurden aber durch den Wiederausbruch des Krieges unterbrochen, ehe sie zu Ende gekommen waren. Der nun folgende Friedensschluß zu Cünevillle am 9. Februar 1801 wiederholte die frühere Bestimmung, und eine aus vier Mitgliedern des Kurfürstencollegiums und vier Mitgliedern des Fürstenraths gebildete Reichsdeputation sollte ihre Arbeit von Neuem beginnen. Ihr wirklicher

Zusammentritt in Regensburg verzögerte sich aber bis zum 24. August 1802. Inzwischen hatten sich viele deutsche Fürsten nach Paris gewandt, um bei dem Entschädigungsgeschäft durch Verwendung und Vermittelung der französischen Regierung recht reichlich bedacht zu werden, und so wurde diese — leider — durch die deutschen Fürsten selbst aufgefordert und veranlaßt, einen vollständigen Plan über die Ländervertheilung in Deutschland in Paris auszuarbeiten und der Reichstagsdeputation formell zwar ganz höflich nur als Vorschlag, sachlich aber gebieterisch als Befehl zur Annahme vorzulegen. Die russische Regierung hatte sich ebenfalls in die Angelegenheit einge-mischt, und den beiden Regierungen von Frankreich und Rußland wurde von der Reichsdeputation formell und officiell der Charakter und der Name der vermittelnden Mächte beigelegt, in solcher Weise, daß sie an dem ihr vorgelegten Projecte keine Veränderung vornehmen zu dürfen glaubte, ohne vorher die Zustimmung dieser beiden Mächte erwirkt zu haben.

Es war natürlich, daß die den einzelnen verlierenden Fürsten zu gewährende Entschädigung mehr oder weniger reichlich ausfallen konnte, und daß darauf die Gunst der französischen Regierung großen Einfluß hatte. Es war eben so natürlich, daß die großen Territorialveränderungen, welche nun in Deutschland vorgenommen wurden, eine bequeme Gelegenheit boten, auch anderweitige, mit dem Ausgleichungsgeschäft nicht unmittelbar zusammenhängende Wünsche vorzubringen, und daß die Erfüllung solcher Wünsche sich wohl erreichen ließ, wenn man die Gunst der französischen Regierung besaß. Die Hansestädte und insbesondere Lübeck standen bei ihr in großer Gunst. Seit langer Zeit hatten sie es zu bewirken gewußt, daß selbst bei Reichskriegen mit Frankreich ihnen Neutralität zugestanden war, so daß sie ihren für Frankreich vortheilhaften Handelsverkehr auch zu Kriegszeiten hatten fortsetzen dürfen. Und was die Städte leisten konnten, hatte das französische Directorium im J. 1798 erfahren. Es forderte von ihnen eine Anleihe von 18 Millionen Francs, von Hamburg und Bremen je 7, von Lübeck 4, und erhielt in der That, zwar nicht diese ganze Summe — das mochte auch wohl kaum erwartet sein — aber doch von Hamburg 4 Millionen, von Lübeck 1½, ich weiß nicht wie viel von Bremen.⁶⁶⁾ Und da war es ja ziemlich

⁶⁶⁾ Gallois Geschichte der Stadt Hamburg, S. 445 ff.

gleichgültig, ob die Zahlung den Namen eines Geschenkes oder einer Anleihe hatte. Sie wurde als Geschenk gegeben. Solches Opfer war wohl eines Dankes werth, und wenn die Städte recht prosperirten, konnte man ja vielleicht einen ähnlichen Beweis von Dankbarkeit noch einmal fordern, wenn man sich ihrer recht kräftig annahm. Es war daher in dem französischen Vorschlage⁶⁷⁾ unter andern festgesetzt, daß die Städte, selbst in allen Reichskriegen, für immer neutral bleiben und innerhalb ihrer Territorien die volle Landeshoheit und alle Gerichtsbarkeit ohne Ausnahme und Vorbehalt ausüben sollten. Daraus folgte für Lübeck, daß jede Herrschaft des Domcapitels in der Stadt und deren Gebiet aufhören mußte. Aber Lübeck erhielt auch durch einen andern Umstand einen directen Anspruch auf Entschädigung. Als der Herzog von Mecklenburg im westphälischen Frieden die Stadt Wismar der Krone Schweden hatte überlassen müssen, waren ihm und seiner Familie die Einkünfte aus zwei Domherrenstellen im Bisthum Straßburg zugesprochen.⁶⁸⁾ Diese mußte er jetzt verlieren und erhielt dafür mehrere Dörfer, die das Heilige Geist-Hospital in Mecklenburg besaß, Warnkehagen, Alt-Bufow und Krumbroock und die sämtlichen Dörfer, welche auf der Insel Poel Eigenthum dieser Stiftung waren und bei der Abtretung der ganzen Insel an Schweden im westphälischen Frieden ausgenommen waren.⁶⁹⁾ Dafür mußte nun wieder Lübeck entschädigt werden und es sollte dafür erhalten den ganzen Landbezirk des Bisthums und Domcapitels mit allen und jeden Rechten, Gebäuden, Eigenthum und Einkünften, zwischen der Trave, der Ostsee und dem Himmelsdorfer See, zwischen einer von da ab in einer Entfernung von wenigstens 500 französischen Toisen⁷⁰⁾ von der Trave gezogenen Linie, und zwischen dem dänischen Holstein und dem hannoverschen Gebiet. Unter letzterem Gebiet ist Lauenburg zu verstehen, welches damals zu Hannover gehörte. Diese Ortsbezeichnung ist vollkommen verständlich und klar mit der einzigen Ausnahme, daß nicht angegeben ist, wo die vom Himmelsdorfer See an zu ziehende Linie aufhören sollte; indessen ergänzte das hier Fehlende sich von selbst, denn sie

⁶⁷⁾ (§ 27) Protokoll der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg. Regensburg 1803 S. 595.

⁶⁸⁾ Ghillany a. a. D. S. 54.

⁶⁹⁾ Ghillany S. 46.

⁷⁰⁾ Eine Toise ist gleich sechs Fuß.

hörte natürlich da auf, wo das Gebiet des Capitels aufhörte. Die Bestimmung ging dahin, daß von diesem Gebiete (dem des Capitels) der von der Trave und einer in einer Entfernung von 500 Toisen von derselben gezogenen Linie eingeschlossene Theil der Stadt Lübeck zufallen sollte. Es war ihr demnach im Ganzen ein sehr bedeutender Landstrich zugetheilt. Es war aber, wie schon bemerkt, die ganze Ländervertheilung in Deutschland in Paris abgemacht, also ursprünglich französisch geschrieben, der französische Plan wurde nach Regensburg geschickt und dort erst ins Deutsche übertragen. Dabei aber geschah die Uebersetzung der Lübeck betreffenden Stelle so flüchtig und nachlässig, mit so gänzlicher Nichtbeachtung der geographischen Verhältnisse, daß sie dadurch völlig unverständlich wurde.⁷¹⁾ Alle Bemühungen des Lübeckischen Abgesandten auf dem Reichstage, des Senator Rodde, eine Aenderung zu bewirken, blieben fruchtlos. Das wurde für Lübeck später sehr nachtheilig.

⁷¹⁾ Französischer Text :

Tout le territoire de l'Evêché et Grand-Chapter de Lubeck avec leurs droits, bâtimens, propriétés et revenus quelconques, compris entre la Trave, la Baltique, le lac de Himmelsdorf, une ligne tirée de là au-dessus de Swartau à une distance de cinq cents toises françaises au moins de la Trave, le Holstein Danois et le Hanovre.

Deutscher Text:

Denjenigen ganzen Landesbezirk des Bisthums und Domcapitels zu Lübeck, mit allen und jeden Rechten, Gebäuden, Eigenthum und Einkünften, welcher zwischen der Trave, der Ostsee, dem Himmelsdorfer See und einer Linie begriffen ist, die von da oberhalb Swartau in einer Entfernung von wenigstens 500 französischen Toisen von der Trave, dem Dänischen Holstein und dem Hanövrischen gezogen wird.

Die Sinnlosigkeit des deutschen Textes liegt auf der Hand. Aus dem französischen Text verschwindet jede Undeutlichkeit, die etwa darin liegen möchte, wenn man folgendermaßen abtheilt:

Tout le territoire de l'Evêché et Grand-Chapter de Lubeck avec leurs droits, bâtimens, propriétés et revenus quelconques compris entre
 la Trave,
 la mer Baltique,
 le lac de Himmelsdorf,
 une ligne tirée de là au-dessus de Swartau à une distance de cinq cents toises françaises au moins de la Trave,
 le Holstein Danois
 et
 le Hanovre.

So zufrieden man in Lübeck mit den Bestimmungen des Reichsdeputations-Schlusses war, so unzufrieden war der Herzog Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg und Bischof von Lübeck.⁷²⁾ Auf Betrieb der französischen Regierung, die vermuthlich der Stadt Bremen einen Gegendienst erweisen wollte, war die Bestimmung aufgenommen, daß der Elbslether Zoll aufhören solle, und zur Entschädigung für den Herzog von Oldenburg, der ihn erhob, war ferner festgesetzt, daß ihm das Bisthum Lübeck als erblicher Besitz zufallen solle. Dem Herzog aber war das Eine so unangenehm als das Andere. Den Zoll besaß er vermöge kaiserlicher Verleihung, und daher hatte nach seiner Meinung kein Mensch das Recht, ihm die willkommene Einnahme zu entziehen. Auch war in dem Friedensschluß von Lüneville kein Punkt zu finden, der die Aufhebung des Zolles zur Folge haben müßte. Die ihm zugedachte Entschädigung hielt er für gar keine, denn Bischof war er ja schon und das Capitel hatte ihm 1799 die Zusicherung gegeben, daß nach seinem Tode noch dreimal hinter einander ein Bischof aus seinem Hause gewählt werden solle. Der Besitz des vollständigen ungetheilten Bisthums war also nach menschlicher Berechnung etwa für die nächsten hundert Jahre so gut wie ein erblicher Besitz, und darauf verließ er sich um so mehr, da er zu mehrerer Sicherheit sich sowohl von dem Kaiser als von dem König von Dänemark eine Bestätigung des Beschlusses des Capitels verschafft hatte. Ueberdies sollte er, falls das Bisthum secularisirt würde, einen erheblichen Theil an die Stadt abtreten, welcher für das, was sie in Mecklenburg verlor, dadurch eine nach seiner Ansicht überreichliche, sogar unverhältnißmäßige Entschädigung zugesprochen war. Letzteres war allerdings nach dem Wortlaut des Protokolls richtig, nur war es nicht die Meinung, daß die der Stadt zugesprochene Erweiterung nichts anders als eine Entschädigung sein solle; man wollte es den Städten überhaupt möglich machen, ihre Unabhängigkeit und Neutralität zu behaupten. Der Herzog protestirte also gegen alle ihn betreffenden Theile des Deputations-Schlusses als eine Verletzung seiner unveräußerlichen, zum Theil vertragsmäßigen Rechte, und fand dabei Unterstützung nicht bloß an dem König von Dänemark, der die Aufhebung des Bisthums Lübeck, noch mehr frei-

⁷²⁾ Er war eigentlich nur regierender Administrator des Landes in Stelle des gemüthsranken und deshalb zur Regierung unfähigen Herzogs Peter Friedrich Wilhelm, der erst 1823 starb.

lich die des Domcapitels zu Hamburg ebenfalls ungern sah, sondern auch an dem Chef des Holstein-Gottorpschen Hauses, dem Kaiser von Rußland. Durch diese Unterstützung brachte er es in der That dahin, daß die vermittelnden Mächte unter Hinzutritt des vom Kaiser von Rußland dazu eingeladenen Königs von Preußen am 6. April 1803 einen eignen Vertrag mit ihm abschlossen und darin, um ihn zu befriedigen, ihm zugestanden, daß er den Elsflether Zoll noch zehn Jahre lang bis zum 1. Januar 1813 in der bisherigen Weise fort-erheben möge.⁷³⁾ Dafür erkannte er denn zwar alle das Bisthum Lübeck betreffenden Beschlüsse als ihn bindend an, aber sehr ungern. Seiner formellen Anerkennung fügte er die Bemerkung bei, daß er in Ansehung desjenigen, was wegen des Bisthums Lübeck und besonders dessen Umschaffung in ein weltliches von ihm und seiner Nachkommenschaft fernerhin zu besitzendes Fürstenthum beliebt und festgesetzt worden sei, lediglich der Gewalt der Umstände weiche, die er nicht ändern könne.⁷⁴⁾

Für die Stadt Lübeck entstand aus diesen Verhältnissen eine äußerst unangenehme Verzögerung in der Erledigung der ganzen Angelegenheit. In dem ursprünglich schon am 23. November 1802 erlassenen Deputations-schluß war (§ 43)⁷⁵⁾ der 1. December als der Tag bezeichnet, an welchem der Genuß der zur Entschädigung angewiesenen Entschädigten seinen Anfang nehmen, mit der ferneren Bestimmung, daß der Civilbesitz noch acht Tage früher angehen solle. Der Herzog von Mecklenburg hatte nicht gesäumt, diesen Termin inne zu halten, und auf eine förmliche Uebergabe von Seiten Lübeck's gar nicht einmal gewartet, um die ihm durch den Deputations-schluß zugesprochenen Güter in Besitz zu nehmen, sondern dem Senate nur angezeigt, daß er diesen Schritt thun werde, und ihm anheimgestellt, einen Commissar dabei gegenwärtig sein zu lassen. Der Versuch, einen Aufschub zu bewirken, hatte keinen Erfolg. Der Senat besaß nicht die Macht, in gleicher Weise gegen den Herzog von Oldenburg zu verfahren, und konnte nichts thun, als am 11. December ein

⁷³⁾ Factisch hat die Erhebung des Elsflether Zolls noch länger gedauert. Es kam darüber zu einem Streit zwischen Oldenburg und Bremen, welchen die Bundesversammlung vermittelte. Am 7. Mai 1820 hörte er auf.

⁷⁴⁾ Beilage zu dem Protokolle der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg Bb. IV. S. 354.

⁷⁵⁾ Protokoll S. 602.

Manifest erlassen, in welchem er feierlich erklärte, daß er die der Stadt zugetheilten Gegenstände annehme und den Besitz derselben ihr aneigne. Aber diese Aneignung stand nur auf dem Papier. Als er sich dann an den Herzog mit der Bitte um Uebergabe der abzutretenden Gegenstände und um Einleitung der dazu erforderlichen Verhandlungen wandte, erhielt er zur Antwort, daß der Ausführung des Reichsdeputationschlusses noch Schwierigkeiten entgegenständen, die erst beseitigt werden müßten, da seine Rechte durch die Reichsdeputation auf empfindliche Weise verletzt seien. Aber auch als diese Schwierigkeiten in der eben bemerkten Weise beseitigt waren, bedurfte es einer erneuerten Anforderung von Seiten des Senats und einer eignen Sendung des Senator Rodde nach Oldenburg, um ihn zum Eintritt in die Verhandlungen zu bestimmen. Und selbst da verursachten anfangs die noch nicht eingegangene Genehmigung des Vertrags vom 6. April durch den Kaiser von Rußland, dann die allgemeinen politischen Ereignisse und endlich mehrere nach des Herzogs Behauptung vorgängig mit dem Capitel zu treffende Vereinbarungen eine lange Zögerung. Erst am 16. November 1803 wurden der Justizrath Eschen und der Domsyndicus Buchholz von dem Herzog zu Commissarien bestellt, von Lübeck war der Senator Rodde ernannt. Die Verhandlungen fanden in Cutin Statt, wo der Herzog persönlich anwesend war, um sie zu beschleunigen.

Da in dem Reichsdeputationschluß auch bestimmt war, daß die Stadt Lübeck sich mit dem Herzog von Oldenburg über einige in seinem Lande gelegene von ihr abhängige Besitzungen gütlich vereinigen solle, hatten die Verhandlungen einen zwiefachen Gegenstand, für welchen man die Ausdrücke gebrauchte Permutation (Austausch) und Indemnisation (Entschädigung). Der Herzog ließ alsbald erklären, daß es seine Absicht sei, über den Austausch einiger Ländereien zu verhandeln, jedoch erst dann, wenn über die Gegenstände der Entschädigung ein Einverständnis herbeigeführt sei. Ueber diese wurde also (am 25. und 26. November) zunächst verhandelt, und man ging dabei Oldenburgischer Seits von der Ansicht aus, der Reichsdeputationschluß enthalte theils verständliche, theils unverständliche Bestimmungen, die letzteren könnten nicht berücksichtigt werden, eben weil sie unverständlich seien und es nicht statthast sein könne, sie willkürlich auszulegen; überdies sei der Zweck, zu welchem Theile des Bisthums an die Stadt abgetreten werden sollten, ganz deutlich und bestimmt ausgedrückt, nämlich um ihr eine Entschädigung für

den Verlust einiger Dörfer in Mecklenburg zu geben. Hiernach war der Herzog erbötig, innerhalb der Stadt (intra muros) die dem Capitel gehörigen Grundstücke und Gebäude abzutreten, außerhalb der Stadt (extra muros) die zwischen dem Himmelsdorfer See, der Ostsee und dem Lübeckischen Gebiet belegenen Capitelsdörfer. Von letzteren nahm er jedoch eins, Niendorf, aus, weil es theilweise jenseits des Himmelsdorfer Sees liege und die Dorfländereien nicht getheilt werden könnten. Die Abtretungen in der Stadt knüpfte er an zum Theil lästige Bedingungen, wobei er sich auch, gegen den klaren Ausspruch des Reichsdeputationschlusses, die Ausübung der gesammten Civil- und Criminaljurisdiction über alle zum Capitel gehörige Personen und deren Familien vorbehielt. Er berechnete, daß die Stadt durch seine Anerbietungen mehr als das Doppelte von Dem empfangen, was sie in Mecklenburg verliere.

In Lübeck ging man von ganz anderen Ansichten aus. Man hoffte, durch den Reichsdeputationschluß endlich einmal in ein klares und bestimmtes Verhältniß zu den benachbarten Regierungen zu kommen und der beständigen Streitigkeiten mit ihnen enthoben zu sein, durch welche die Stadt in eine Reihe von Processen beim Reichskammergericht verwickelt und zu mehreren äußerst nachtheiligen Beiträgen genöthigt worden war. Es war (in § 27) hinsichtlich sämmtlicher, in ihrer Verfassung erhaltenen Reichsstädte bestimmt: „Sie genießen in dem ganzen Umfange ihrer respectiven Gebiete die volle Landeshoheit und alle Gerichtsbarkeit ohne Ausnahme und Vorbehalt.“⁷⁶⁾ Nur die Appellation an die höchsten Reichsgerichte blieb selbstverständlich vorbehalten. Die Forderung des Herzogs, daß er über die Angehörigen des Capitels die Jurisdiction ausüben wolle, stand also mit den zum Reichsgesetz gewordenen und von ihm selbst anerkannten Bestimmungen in offenem Widerspruch. Es war ferner dem Herzog, offenbar in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen, die Abtretung der ihm und dem Domcapitel zuständigen Rechte und Befugungen in der Stadt auferlegt und dafür, wie für das Aufheben des Elsflether Zolls, ihm der größere Theil des Bisthums neben einigen anderen Landstrichen als Entschädigung zugesprochen.⁷⁷⁾ Es war also ganz verkehrt, diese Abtretung als eine der Stadt Lübeck zugestandene Entschädigung anzusehen und den Werth derselben zu

⁷⁶⁾ Protokoll S. 885.

⁷⁷⁾ Protokoll S. 882.

berechnen; vielmehr war das, was die Stadt als Entschädigung für den Verlust von Dörfern in Mecklenburg erhalten sollte, anderweitig und deutlich bezeichnet.⁷⁸⁾ Es kam noch hinzu, daß der Herzog von Mecklenburg sich in der Convention vom 6. April verpflichtet hatte, die Stadt Lübeck in den Besitz und Genuß der ihr zugesprochenen Gebietstheile des Bisthums und Capitels mit den dazu gehörigen Rechten, Gebäuden, Eigenthumsverhältnissen und Einkünften sogleich eintreten zu lassen, ohne einen Ersatz dafür in Anspruch zu nehmen. Und endlich wäre es, selbst den bereits kund gegebenen Ansichten gegenüber, nicht zu verantworten gewesen, wenn man nicht wenigstens den Versuch gemacht hätte, die günstigen Bestimmungen des Reichsdeputationschlusses hinsichtlich der Abrundung des Gebiets zur Geltung zu bringen. Die Lübeckischen, in einer Note vom 1. December übergebenen und in einer Conferenz am folgenden Tage näher begründeten Forderungen umfaßten daher: 1. Die bereits angebotenen Gegenstände innerhalb der Stadt unter Vorbehalt mehrerer noch zu treffenden näheren Bestimmungen. 2. Die acht Capitelsdörfer zwischen dem Himmelsdorfer See, der Ostsee und der Trave (Niendorf eingeschlossen). 3. Die vier Dörfer Genin, Borrade, Oberbüßau und Niederbüßau nebst einigen kleineren Grundstücken innerhalb der Landwehr. 4. Die beiden Dörfer Hamberge und Hanfelde, die zwischen der Trave und Holstein liegen. 5. Den Inbegriff einer Linie, die nach einem vom Himmelsdorfer See anzufangenden und nach den Krümmungen der Trave in einer Breite von wenigstens 500 französischen Toisen oberhalb Schwartau gegen die Lübeckische Grenze etwa bei Borwerk fortgehenden Maße abzustecken sein würde.

Daß solche Forderungen einem entschiedenen Widerspruch begegnen würden, war vorauszusehen und man war wohl gefaßt darauf. Die herzoglichen Commissarien gingen aber noch weiter. Sie hatten schon bei der ersten Andeutung jener Forderungen erklärt, daß dieselben, wenn sie noch ferner als Grundlage der fortzusetzenden Verhandlung behauptet werden sollten, jeden weiteren Versuch eines glücklichen Vereins rückgängig machen würden. Als dann die erwähnte Note übergeben war, ließen sie sich zwar, in der Conferenz am 2. December, auf eine Widerlegung des französischen Textes ein, verweigerten aber jede weitere Discussion darüber mit der wiederholten Erklärung, daß es außerhalb der durch ihre Instruction ihnen

⁷⁸⁾ Protokoll S. 886.

vorgeschriebenen Grenzen liege, sich in irgend eine weitere Unterhandlung einzulassen, wenn der gegenseitige Commissarius bei seinen Aeußerungen beharre und nicht in die von ihnen bereits zu Protokoll gegebenen Grundsätze eingehen könne. Auch weigerten sie sich, diejenigen Gegenstände, welche der Herzog im Wege des Austausch zu erwerben und wegzugeben wünsche, wenigstens so weit zu nennen, daß man den ganzen Inhalt der Verhandlung auf einmal übersehen könne, sondern bestanden darauf, daß man zuvörderst wegen der Indemnification ganz im Reinen sein müsse. Obwohl nun der Senator Rodde alsbald ermächtigt wurde, die Ansprüche auf Hamberge und Hanfelde, so wie auch die auf einen Landstrich von fünfhundert Toisen Breite fallen zu lassen, fand doch ein ähnliches Entgegenkommen Seitens der herzoglichen Commissarien nicht Statt; sie begnügten sich (am 6. December) mit einer allgemeinen Verwahrung gegen die aufgestellten Behauptungen und Grundsätze und wiederholten die Erklärung, die Unterhandlung könne keinen Fortgang haben, wenn auf den aufgestellten Forderungen beharrt werde. Am Nachmittag desselben Tages sprachen sie noch entschiedener aus: wenn die Stadt Lübeck nicht von der Forderung der Civil- und Criminal-Jurisdiction über sämtliche Capitulare, Vicare und Beamte des Domcapitels abstehe, und nicht hinsichtlich der von dem Herzog abzutretenden Gegenstände innerhalb und außerhalb der Stadt eine mit den am 26. November gemachten Vorschlägen übereinstimmende und ihnen beizutretende Erklärung sogleich, schließlic und unwiderrüflich ertheilen zu können vermeine, so sei es durchaus unthunlich, sich auf weitere commissarische Verhandlungen einzulassen, sondern es sei nothwendig sie abzubrechen; der Herzog, welcher nie gesonnen sei, sich dem rechtlichen Ausspruche der beikommenden Behörde zu entziehen, werde die Entscheidung der Sache dahin gern verstellen.

Unter solchen Umständen blieb dem Senator Rodde kein Ausweg. Er war für den nun eingetretenen Fall mit einer bestimmten Instruction nicht versehen und durfte die Verantwortlichkeit, den Abbruch der Verhandlungen herbeigeführt zu haben, nicht übernehmen; was geschehen sollte, mußte vom Senate selbst bestimmt werden. Er gab, jedoch unter Ausnahme der Criminal-Jurisdiction in ihrem ganzen Umfange und der Civil-Jurisdiction über die Vicare (welche größtentheils Lübeckische Bürger waren), so wie unter Hinzufügung einiger vertrauensvollen Erwartungen hinsichtlich der weiteren Verhandlungen, die verlangte Erklärung ab und behielt dem Senate

die Ratification vor. Tags darauf wurde noch die Versicherung gegeben, daß, falls bei Aufzählung der innerhalb der Stadt abzutretenden Gegenstände irrthümlicher Weise Etwas übersehen sein sollte, was den Principien nach dazu gehöre, man nicht anstehen werde, es ebenfalls zu überliefern. Zugleich wurde die Mittheilung gemacht, daß der Herzog die vier Dörfer, Köbel, Resdorf, Gleschendorf, so weit es Lübedisch sei, und Scharbeug nebst den Besitzungen der Stadt in Schwartau zu erhalten wünsche und dagegen tauschweise die Dörfer Genin, Niederbüßau und Borrade anbiete.

In Lübeck wurde, obwohl die Zeit drängte und ein rascher Entschluß gefaßt werden mußte, die ganze Angelegenheit doch zuvor sorgfältig erwogen. Dabei wurde das geringere Gewicht auf den außerordentlich großen Unterschied zwischen den Anerbietungen des Herzogs und den Forderungen der Stadt in Bezug auf die Gebietsabtretungen gelegt. Man sah ein, daß man in dieser Beziehung von den ursprünglichen Forderungen weit zurückgehen müsse. Aber doch erschien es selbst von dem Standpunkte des Herzogs aus als reine Willkür, daß Niendorf aus dem Grunde nicht mit abgetreten werden solle, weil ein Theil der Dorfländereien jenseits des Himmelsdorfer Sees lag. Es gab dafür mehr als Ein Auskunftsmittel. Unmöglich konnte man die Verhandlung darüber schon aufgeben. Ferner war in Bezug auf das Eigenthum des Capitels in der Stadt kein Einverständnis hinsichtlich der Modalität des Uebergangs vorhanden. Ueber die Zeit, wann er erfolgen solle, über die den Grundstücken und ihren Bewohnern zu gebende Stellung und manches dahin Gehörige waren zwar Meinungen ausgetauscht, aber keineswegs alles Erforderliche festgesetzt und abgemacht. Man konnte nicht durch unbedingte Annahme der gemachten Vorschläge sich für alles noch Festzusetzende die Hände binden. Hinsichtlich der Jurisdiction, auf welche von Seiten der Stadt mit Recht viel Werth zu legen war, hatte der Senator Rodde seine Beitrittserklärung nur mit Vorbehalt und Ausnahmen gegeben; es war nicht gewiß, ob der Herzog sich mit der Ratification solcher Erklärung zufrieden geben würde. Von den Wünschen und Plänen des Herzogs in Bezug auf den Austausch von Ländereien, worüber die Verhandlungen noch bevorstanden, hatte man gar keine vollständige Kenntniß; denn was darüber am 7. December dem Senator Rodde von den Commissarien mitgetheilt war, war erst in allgemeinen Umrissen nach Lübeck berichtet, auch darüber blieben eine Menge Details noch zu ordnen. Man stand also durchaus

noch mitten in der Verhandlung und es mußte unzulässig erscheinen, eine definitive Erklärung schon jetzt zu fordern, und bedenklich, sie zu geben. Und endlich fand man es mit der Ehre und der Pflicht nicht vereinbar, im Gefühl des Rechts und gestützt auf die klaren Aussprüche eines mit kaiserlicher Bestätigung versehenen Reichstagsbeschlusses, der für den einen Reichsstand eben so sehr eine Richtschnur sein sollte, als für den andern, sich der Willkür zu beugen. Der Senat verhehlte sich die Folgen nicht, welche der Abbruch der Verhandlungen haben könnte. Es war nicht klar, wer die „beikommende Behörde“ sei, welcher der Herzog die Entscheidung anheim stellen wollte. Es konnte darunter eine etwa anzuordnende Reichs-Executions-Commission, oder eine nach Anleitung der Reichskammergerichtsordnung zu bildende Austrägal-Instanz verstanden werden, es konnte auch eine durch den Reichstag selbst zu gebende authentische Interpretation der betreffenden Stellen des Reichsdeputations-schlusses gemeint sein. Der eine dieser Wege erschien fast so endlos und aussichtslos wie der andere. Dennoch beschloß der Senat, zu thun, was Ehre und Pflicht ihm zu erfordern schienen. Er versagte die vorbehaltene Ratification, halb zwar in der Hoffnung, daß dem Herzog selbst viel daran liegen müsse, die Verhandlungen zu Ende zu bringen und er sie daher nicht sogleich abbrechen werde, aber doch auch entschlossen, keinen Weg unversucht zu lassen, um sein Recht zur Anerkennung zu bringen.

Der Abbruch der Verhandlungen erfolgte nun allerdings. Die herzoglichen Commissarien erklärten sogleich ihre Vollmacht für erloschen, der Herzog verweigerte dem Senator Rodde eine Abschiedsaudienz, und als der Senat nun direct an ihn schrieb und unter Bezeugung des Wunsches, die Sache im Wege freundschaftlicher Verhandlung beendigt zu sehen, die Bereitwilligkeit aussprach, gegen ihn selbst oder eine von ihm zu benennende Behörde sich näher zu erklären, erwiederte er, daß nach dem unter unabhängigen Staaten bestehenden Gebrauche von Verhandlungen nun nicht eher wieder die Rede sein könne, als bis er Genugthuung erhalten habe. Er war nach seiner Ansicht getäuscht worden und erblickte demnach in dem Verfahren des Senats eine persönliche Beleidigung.

Der Herzog würde wohl nicht so hohe Forderungen gestellt und überhaupt ein anderes Verfahren beobachtet haben, wenn er nicht einen beständigen Rückhalt an dem Kaiser von Rußland gehabt hätte, der sich auf das Lebhafteste für ihn interessirte und, wie er selbst,

völlig der Ansicht war, daß das ganze Bisthum ihm, dem Herzog, zukomme und daß Alles, was der Stadt davon etwa zufallen möchte, ihm entzogen werde. Die russische Regierung mischte sich daher fortwährend in den Verlauf der Angelegenheit. Schon im November 1802, ehe noch der Deputationsbeschluß wirklich gefaßt war, wurde der russische Gesandte in Hamburg veranlaßt, den Senat vor Maßregeln zu warnen, die unangenehme Folgen haben könnten. Das Patent vom 11. Debr. erchien dem Kaiser schon als ein Eingriff in die Rechte des Herzogs, und der hiesige russische Consul, von Saponischkow, mußte dem Senate eine Note zustellen, in der es hieß: Man habe mit großer Verwunderung die ungeziemenden Eingriffe vernommen, welche der Lübeckische Magistrat sich in die Besitzungen Seiner Durchlaucht erlaubt habe. Dieses zudringliche Verfahren, das eine persönliche Beleidigung des Herrn Fürstbischofs sei, habe den gerechten Unwillen des Kaisers um so mehr erregt, je weniger er nach den vorausgegangenen Warnungen einen solchen Schritt habe erwarten können; wenn der Magistrat nicht ohne Zeitverlust jene eigenmächtige Verfügung abändere und von aller ungerechten Zueignung des Eigenthums des Fürstbischofs abstehe, würde der Kaiser gewiß gezwungen werden, zur Abwendung aller Zudringlichkeit der Stadt Lübeck und zur Beschützung der Rechte des Fürstbischofs die wirksamsten Maßregeln zu ergreifen. In ähnlicher Weise sprach der russische Reichskanzler, Graf Woronzow, mit dem Lübeckischen Agenten in Petersburg, Herrn Wiggers; er nannte das, was in Regensburg vorgegangen sei, eine *bévue*, und als Herr Wiggers bemerkte, dann sei es auch eine *bévue*, daß der Herzog von Mecklenburg die Lübeckischen Dörfer in Besitz genommen habe, erwiederte der Kanzler, das sei keine Folge. Um den Verhandlungen in Cutin, gewissermaßen als dritter Theilnehmer, mit Fug beiwohnen zu können, wurde der russische Gesandte in Berlin, Geh. Rath von Alopäus, zugleich bei dem Niedersächsischen Kreise *accreditirt* und vermied es, indem er auf Befehl des Kaisers dahin reiste, auf dem Wege Lübeck zu berühren. Er redete dem Senator Rodde beständig zu, man müsse sich dem Herzog willfährig zeigen, die Stadt irre, wenn sie glaube, mit ihm zu unterhandeln, eigentlich geschehe es mit dem Kaiser von Rußland, der als Chef des Hauses seine Zustimmung zu dem zu treffenden Arrangement zu geben habe und es nie dulden werde, daß seinem nahen Verwandten ein Unrecht zugefügt oder ihm Etwas wider seinen Willen entzogen werde. Zugleich drängte er, da seine An-

wesenheit in Berlin der Verhältnisse wegen nothwendig war, beständig zu rascher Entscheidung und reiste ab, unmittelbar nachdem der Senator Rodde die ihm abgedrungene, doch immer nur persönliche Zustimmung zu den Vorschlägen des Herzogs ausgesprochen hatte, in der Meinung, daß nun Alles beendet sei; desto größer war seine Ueberraschung und sein Unwille, als es ihm bekannt wurde, daß der Senat die von dem Senator Rodde abgegebene Erklärung nicht genehmigt habe. Er ließ den Weinzettel, der ihm nach damals üblicher Weise bei Ueberreichung seines Creditivs eingehändig war, dem Senate zurückstellen, weil er nicht die geringste Aufmerksamkeit von einer Regierung annehmen könne, welche durch ihr Betragen alle Achtung gegen seinen gnädigsten Kaiser aus den Augen gesetzt habe. Auch in Petersburg erregte das Verfahren des Senats großes Mißfallen und es wurde die heftigste Sprache geführt. Der Reichskanzler ließ den Lübedischen Agenten zu sich rufen und las ihm eine Note vor, in der es unter andern hieß: Der Kanzler sei autorisirt, dem Herrn Agenten den Auftrag zu geben, seinen Committenten die gerechte Unzufriedenheit des Kaisers mit einem eben so sonderbaren und willkürlichen, als den dem Kaiser schuldigen Rücksichten wenig entsprechenden Betragen zu bezeugen und ihnen zugleich zu erkennen zu geben, daß, wenn sie nicht unverweilt auf Mittel dächten, das Geschehene zu redressiren, sie die unangenehmen Folgen, die daraus entstehen würden, sich selbst zuschreiben müßten, von welchen die erste in dem Verbot aller Handelsverbindungen zwischen Lübeck und Rußland bestehen würde. Wenn man sich auf die in Regensburg festgesetzte, sehr ungenaue, Grenzlinie berufe, so werde der Kaiser alle Mittel, die er in seiner Macht habe, anwenden, um das seinem Verwandten zugesetzte Unrecht wieder gut zu machen. Der Kanzler verlangte auf Befehl des Kaisers eine rasche und kategorische Antwort darüber, ob der Senat von seiner Verirrung zurückgekommen sei und die von seinem Abgeordneten gegebene Erklärung genehmigen wolle, sonst werde der Kaiser dasjenige Verfahren einschlagen, welches seine Macht und das Interesse, das er an dem Herzoge nehme, ihm vorschreibe. Es wirft ein wunderbares Licht auf das Verhältniß, in welchem die beiden s. g. vermittelnden Mächte zu einander standen, daß die eine derselben Das, was mit ihrer erklärten Zustimmung geschehen war, nicht sowohl ignorirte, als vielmehr ableugnete und geradezu anfeindete. Die ausführliche, französisch geschriebene Note wurde am 28. Januar 1804 im Senate verlesen; eine rasche Antwort mußte

gegeben werden. Daß sie in würdigen und gemessenen Ausdrücken abgefaßt war, war das Verdienst des Syndicus Curtius, eines Mannes, dem klares und entschiedenes Rechtsgefühl eine persönliche Würde gab, die an Stärke und Bewußtsein noch gewann, wenn er das Recht durch Gewalt gebeugt und gebrochen sah. Er hat in den bald folgenden unglücklichen Jahren, in denen man durch französischen Uebermuth so viel zu leiden hatte, durch seine Hochachtung einflößende Ruhe und Würde wesentliche Dienste geleistet. Hoffentlich kommen solche Zeiten niemals wieder, aber es ist gut, daß man sie einmal vor sich sieht und betrachtet, um sich über Das, was noth thut, klar zu werden.

In der Sache selbst blieb freilich Nichts übrig, als sich in das Unvermeidliche zu fügen und der Gewalt zu weichen. Das hatte der Senat bereits selbst eingesehen und die Einleitung dazu getroffen. Er hatte mehrere Briefe an den Herzog geschrieben und von diesem wenigstens immer Antwort erhalten, so daß die Verbindung nicht ganz abgebrochen war. Jetzt beschloß er, in Folge der Note des russischen Kanzlers, noch eine eigne Deputation an den Herzog abzusenden, welche um die Wiederaufnahme der Verhandlungen nachsuchen sollte, und wählte dazu die Senatoren Rodde und Tesdorpf. Beide Herren mögen sich mit nicht ganz leichtem Herzen auf den Weg gemacht haben, allein das Schwerste war diesmal die Reise selbst, in der Mitte des Februar, bei äußerst rauher Witterung, auf den fast unwegsamem Landstraßen. Als sie nach Hamburg kamen, fanden sie die Verbindung mit Harburg durch Treibeis unterbrochen und den Uebergang unmöglich. Sie nahmen daher ihren Weg über Bergedorf nach dem Zollenspieker, in der Hoffnung, dort noch festes Eis zu treffen. Allein auch hier hatte es sich eben in Bewegung gesetzt und sie mußten drei volle Tage warten, bis der Uebergang möglich wurde. In Oldenburg wurden sie äußerst freundlich und zuvorkommend empfangen. Der Herzog verstattete ihnen sogleich eine Audienz und unterbrach ihre Anrede, indem er selbst das Wort nahm und äußerte, das Abbrechen der Unterhandlungen sei aus einem Mißverständnis hervorgegangen; es sei ihm selbst, insbesondere mit Rücksicht auf die von ihm sehr geschätzte Person des Senator Rodde, sehr leid, daß er so habe verfahren müssen, wie er verfahren habe, er sei es seiner Ehre schuldig gewesen; jetzt, da die Stadt Lübeck den ihm so angenehmen Schritt gethan habe, die beiden Herren zu ihm zu senden, werde es das Beste sein, alles Vergangene zu ver-

gehen und nicht weiter davon zu sprechen. Ueber die Sache selbst äußerte er dann im weiteren Verlaufe des Gesprächs, er verhandle in dreifacher Eigenschaft mit der Stadt Lübeck, für sich selbst habe er nur über den Bischofshof zu verfügen und werde darin der Stadt gern willfährig sein; alles Uebrige aber in der Stadt gehöre dem Domcapitel, und er dürfe den Rechten der Domherren — gegen welche er sich wahrscheinlich durch bestimmte Versprechungen gebunden hatte — nichts vergeben; hinsichtlich der Gegenstände außerhalb der Stadt habe er bestimmte Vorschriften von dem Kaiser von Rußland, dem Chef seines Hauses, die er befolgen müsse. Wie weit er indessen diese Vorschriften selbst veranlaßt hatte, und wie weit er, wenn er gewollt hätte, auch Abänderungen derselben hätte bewirken können, muß unentschieden bleiben. Am folgenden Tage übergab er den beiden Deputirten ein Antwortschreiben an den Senat, in welchem er wiederholte, daß durch die Sendung derselben, die ihm nicht anders als angenehm habe sein können, Alles, was die Fortsetzung der Conferenzen gehindert habe, zu seiner Zufriedenheit beseitigt sei, auch seine Zustimmung dazu gab, daß sie in Cutin wieder aufgenommen würden. Mündlich versprach er, sich persönlich dahin zu begeben, um die Verhandlungen zu beschleunigen.

In der Mitte des Monats März gingen denn die Lübeckischen Commissarien wieder nach Cutin. Dem Senator Rodde wurde der Senator Tesdorpf nun beigeordnet und ihnen eine sehr detaillirte Instruction mitgegeben. Der Herzog war ebenfalls anwesend. Anfangs verlangte er zwar, daß der Senat nunmehr die früher verweigerte Ratification zuerst nachholen solle, indessen ließ er sich doch durch mündliche Vorstellungen bewegen, darauf nicht zu bestehen, sondern zuzugeben, daß die beiderseitigen Commissarien die ganze Angelegenheit in vertraulichen Conferenzen, bei denen kein Protokoll geführt wurde, noch einmal durchsprachen, um sich über die einer Erläuterung noch bedürftenden Punkte wechselseitig zu verständigen und einander von der Rechtmäßigkeit Dessen, was von dem einen und dem andern Theile gefordert werde, durch Gründe zu überzeugen. Dabei gelang es, die Jurisdictionsverhältnisse einigermaßen nach den Wünschen des Senats zu ordnen. Der Herzog ließ von der Forderung der Criminaljurisdiction ganz ab und begab sich auch der Civiljurisdiction über die Diensthoten der Mitglieder des Capitels und der Beamten, sowie über diejenigen Vicare, die nicht zugleich Domherren, also entweder Lübeckische Bürger oder fremde Unterthanen waren.

Uebrigens wurde keine wesentliche Veränderung bewirkt, nur so viel erreicht, daß mancher einzelne Punkt etwas günstiger für die Stadt festgestellt und manches Unbestimmte klarer ausgedrückt wurde. Der Herzog ließ ab von der Forderung, daß die Stadt sich nicht selbst in den Besitz einer ihr zufallenden Wohnung setzen, sondern warten solle, bis sie ihr durch einen fürstlichen Commissarius überliefert werde. Er gab zu, daß jede Curie entweder in baulichem Stande überliefert oder für Baumängel in der bisher üblichen Weise Ersatz geleistet werden solle, versprach auch, die Häuser der Beamten selbst beständig in gutem Stande zu erhalten. Es wurde erreicht, daß Manches, was die Stadt fordern zu können glaubte und zu haben wünschte, ihr, wenn auch nicht als Bewilligung, doch als Gegenstand des Austauschtes zugestanden wurde. Die Verhandlungen währten so lange, bis die herzoglichen Commissarien auf das Bestimmteste erklärten, daß sie, etwas Weiteres nachzugeben, sich nicht ermächtigt hielten. Darin mochten denn die städtischen Abgeordneten wenigstens die Beruhigung finden, daß sie das Mögliche gethan und erreicht hatten. Sie konnten es aber nicht vermeiden, allen Ansprüchen auf Niendorf gänzlich entsagen zu müssen; der Vorschlag, daß der Herzog es abtreten möge, so weit es diesseits des Himmelsdorfer Sees liege, und es nachher im Wege des Austauschtes wieder erwerben könne, fand keinen Eingang. Sie mußten ferner zugestehen, daß es hinsichtlich der sämtlichen Indemnificationsgegenstände innerhalb und außerhalb der Stadt, so weit nicht durch die letzten Besprechungen eine Abänderung getroffen sei, bei den anfänglichen Vorschlägen der herzoglichen Commissarien sein Verbleiben habe, und daß die Reichsstadt Lübeck ihre Widersprüche dagegen zurücknehme. Eine desfallsige Erklärung wurde binnen drei Tagen erwartet. Es blieb also dem Senate nicht erspart, das schließlich thun zu müssen, was er früher so standhaft abgewehrt hatte, inmitten einer Verhandlung einen Theil derselben unabänderlich festzustellen und dadurch sich für den übrigen Theil in eine nachtheilige Lage zu versetzen. Der Senat gab die Erklärung, der Sachlage entsprechend, da sie nicht für den Herzog unmittelbar, sondern nur für commissarische Verhandlungen bestimmt war, in Form eines Protokollauszugs. Dieser kam aber dennoch dem Herzog zu Gesicht, der sowohl die Form als die gebrauchten Ausdrücke beleidigend fand und wiederum äußerte, er sei bereit, die Unterhandlung ganz abzubrechen und die Angelegenheit zu richterlicher Entscheidung zu stellen. Nur die Vor-

stellung, die ihm, auch von Seiten seiner Rätthe, gemacht wurde, daß das Document nur als ein vorläufiges für den Gebrauch bei den Verhandlungen bestimmt gewesen sei, vermochte ihn zu beruhigen. Eine in Form und Ausdruck ihm genehme Ratification wurde ihm zwei Tage später überreicht.

Darauf ging es an die Verhandlungen über den Austausch mehrerer Ländereien. Dabei war der Senat wegen der vier Dörfer Genin, Borrade, Niederbüßau und Oberbüßau in hohem Grade theiligt. Sie waren gutherrliches Eigenthum des Capitels, die Landeshoheit nahm der Senat wenigstens über drei derselben, Genin, Borrade und Niederbüßau, aus dem Grunde in Anspruch, weil sie innerhalb der Landwehr, der Feldmark Lübecks, lagen, die er als ein unmittelbares Pertinenz der Stadt ansah. Er hatte aber schon bisher in Ausübung der Hoheitsrechte manche Schwierigkeit gefunden und manche Beschränkung sich gefallen lassen müssen und es war vorauszu sehen, daß die Schwierigkeiten und Beschränkungen sich bedeutend steigern würden, wenn der Herzog von Oldenburg an die Stelle des Domcapitels trat. Ueberdies ging die Stecknis, damals eine der wichtigsten Verkehrsstraßen für den Lübedischen Handel, hindurch. Es war daher von äußerster Wichtigkeit, gewissermassen eine Lebensfrage, diese Dörfer und auch Oberbüßau zu uneingeschränktem und unbestrittenem Eigenthum zu gewinnen. Ferner besaß das Domcapitel mit Territorialhoheit noch ein kleines, an und für sich unbedeutendes, aber seiner Lage wegen wichtiges Gehöft, Dänischburg. Es liegt nämlich ebenfalls in der Nähe der Stadt und unmittelbar an der Trave.⁷⁹⁾ War es im Besitz eines fremden Landesherrn, so konnten von dort aus Versuche gemacht werden, Schifffahrt zu treiben und sich Eingriffe in die Herrschaft der Stadt über die Trave zu erlauben. Derartige Versuche waren bereits gemacht worden und hatten zu Contestationen mit dem Capitel geführt. Jetzt mußte die Gelegenheit benutzt werden, diesen einzigen Punkt an dem linken Ufer der unteren Trave, welcher der Stadt nicht gehörte, zu gewinnen. Ohne Zweifel hatte der Herzog eben so vollständige Kenntniß aller dieser Verhältnisse als der Senat, und war demnach zwar bereit, der Stadt die für sie in so hohem Grade wichtigen Besitzungen, die

⁷⁹⁾ Der Name erinnert noch heute an einen festen Thurm, den Waldemar II., König von Dänemark, im Kriege mit Lübeck 1234 dort erbauen ließ. Decke, Geschichte der Stadt Lübeck Bd. 1 S. 67.

für ihn weit geringern Werth hatten, abzutreten, aber nicht ohne daß sie ihrerseits dafür recht große Opfer brächte. Insbesondere war es seine Absicht, von denjenigen Ländereien am Himmelforser See, welche er bereits abgetreten hatte, einen Theil wieder zu erwerben, und außerdem wollte er ein Paar fruchtbare und waldbreiche Districte in Holstein gewinnen. Hinsichtlich dieser letzteren konnte es sich nur um gutherrliches Eigenthum handeln. Denn die Territorialhoheit stand, mit Ausnahme eines Dorfes, dem Könige von Dänemark zu. Auch gehörte die Guts Herrschaft nicht einmal der Stadt selbst, sondern einigen milden Stiftungen in der Stadt, dem St. Johannis-Kloster, dem Hospital zum heiligen Geist und der Petri-Kirche. Diesen Umstand berücksichtigte der Herzog nicht. Er hatte vorher Alles mit seinen Råthen genau überlegt und ein vollständiger Plan über den ganzen Austausch war ausgearbeitet. Die Unterhandlungen hatten nun denselben Charakter und nahmen denselben Gang, wie die vorherigen über die Entschädigung; der Plan wurde vorgelegt und die Annahme verlangt. Der principalen von der großen Verschiedenheit des Werths der gegen einander auszutauschenden Objecte hergenommenen Einwendung ward entgegengehalten, daß die Stadt über alle ihr zufallenden Ländereien zugleich die Hoheit erwerbe, während der Herzog die in Holstein belegenen, ihm zu überlassenden Ortschaften nur als gutherrliches Eigenthum besitzen könne. Dem Vorschlage, den die städtischen Abgeordneten machten, zur bessern Ausgleichung des Werthes noch die Dörfer Hamberge und Hansfelde der Stadt zu überlassen, wurde die Genehmigung versagt; dem Gegenworschlage, welchen die herzoglichen Commissarien machten, daß die Stadt die Hoheit über die drei Landwehrdörfer und Oberbüßfau dem Herzoge lassen möge und dafür einen größeren Landbezirk am Himmelsdorfer See erhalten könne, konnten die städtischen Abgeordneten aus den angegebenen Gründen nicht zustimmen. So blieb denn nichts übrig, als den vorgelegten Plan anzunehmen und sich mit der von dem Herzoge zur Ausgleichung des Werthunterschiedes angebotenen einmaligen Geldzahlung zu begnügen. Auch nachdem dies geschehen war, kostete es große Mühe, alle Einzelheiten festzustellen, namentlich sich über die Art, wie der Werth der Waldungen ermittelt werden solle, zu verständigen. In letzterer Beziehung mußte den bestimmt ausgesprochenen Ansichten des Herzogs nachgegeben werden, in einigen andern Punkten wurden die Wünsche der städtischen Abgeordneten berücksichtigt. Die Anwesenheit des Herzogs war

der Beschleunigung der Verhandlungen sehr förderlich, es wurde von beiden Seiten mehrfach auf seine persönliche Entscheidung recurrirt und dieselbe eingeholt. Nachdem die beiderseitigen Commissarien vom 14. bis zum 31. März ununterbrochen und mit großer Anstrengung verhandelt hatten, konnte am 2. April der s. g. Indemnifications- und Permutations-Vertrag unterzeichnet werden.

Der Inhalt war im Wesentlichen folgender.

Die Stadt Lübeck erhielt den Antheil des Domcapitels an der Domkirche nebst der Structur- und Werkmeisterkasse, die Capitelszimmer, die Capitelsbibliothek,⁸⁰⁾ den Bischofshof, die Dompropstei, elf Domherren-Curien, eine Distincten-Curie, zwei Livonisten-Curien und achtundzwanzig andere Häuser und Wohnungen, theils Nebenhäuser einzelner Curien, theils Häuser, die zu einzelnen Vicarien gehörten, theils Wohnungen für Beamte und Beamten-Wittwen. Sie konnte jedoch in den wirklichen Besitz dieser Gebäude nur in so weit sogleich eintreten, als nicht die Mitglieder oder Beamten des Capitels persönliche Nutzungsrechte besaßen, und das war bei den meisten der Fall und mußte, da die Ascension fort dauerte, als ob das Capitel noch bestände, voraussichtlich auf lange Zeit hin der Fall sein. In der Domkirche blieb die bischöfliche Begräbniskapelle dem Herzoge und seinem Hause zum beständigen Eigenthum vorbehalten. Die Structurkasse mußte, falls nicht etwa seit dem 1. December 1802 deputationss-recesswidrige Veränderungen damit vorgegangen sein sollten, ohne Monitur angenommen werden. Die Stadt verpflichtete sich, den katholischen Gottesdienst in seiner dermaligen Beschaffenheit zu belassen.⁸¹⁾ Für ein Vicarienhaus, welches dem Pastorat in Hamberge als Eigenthum beigelegt war, mußten 800 Thaler besonders vergütet werden. Der Herzog verhiess, den jeweiligen Inhabern der Curien die statutenmäßige Unterhaltung derselben zur Pflicht zu machen, gestattete auch, daß die Stadt, sobald sie proxima ad curiam sei, eine Besichtigung vornehmen lasse. Die Einkünfte der Gnadenjahre sollten für etwanige Baumängel haften. Die Häuser der Beamten verhiess der Herzog selbst zu unterhalten. Er verpflichtete sich auch, für die Gebäude, die

⁸⁰⁾ Die Bibliothek war früher sehr bedeutend gewesen, war aber seit langer Zeit gänzlich verwahrlost und bestand bei ihrer Ablieferung nur aus ärmlichen Resten. Vgl. Urk.-Buch des Bisthums Lübeck S. 390 ff. Grautoff, historische Schriften Bd. 1 S. 351.

⁸¹⁾ S. oben S. 16.

sämmtlich in der Segeberger Brandkasse versichert waren, die Assuranceprämien fortzuzahlen. Die Stadt verpflichtete sich, alle Domherren, Vicare und Beamte bei ihren bisherigen Privilegien, Rechten, Freiheiten und Exemptionen zu lassen. Sie gestand dem Herzog die Civiljurisdiction über die Domherren und Capitelsbeamten, deren Familien und Hausgenossen mit Ausnahme der Dienerschaft zu. Der Herzog versprach, ihnen ein Forum außerhalb der Stadt anzuweisen, auch zu verfügen, daß die Beikommenden sich in solchen Polizeisachen, welche die öffentliche Sicherheit und Ruhe betreffen, den Stadt Lübeckischen Verordnungen conform bezeigen und namentlich keine Pfüscher und Böhhasen bei sich hegen und halten sollten. Die Stadt erkannte an, daß die dem Domcapitel in seiner Gesamtheit, nicht den einzelnen Mitgliedern, zustehenden Gebungen und Berechtigungen, namentlich die von demselben belegten Capitalien, auf den Herzog übergingen, auch die aus Capitelskassen an Lübeckische Corporationen bisher geleisteten Zahlungen, soweit nicht eine besondere Fundation dafür nachgewiesen werden könne, sogleich, dergleichen Zahlungen an Private nach dem Tode der Beneficiaten aufhörten. Der Herzog trat der Stadt Lübeck die Dörfer Brodten, Häven, Warnstorf, Grammerstorf, Teutendorf, so weit es dem Capitel gehörte, Dvendorf, Dvendorf mit dem Borwerk gleichen Namens ab. Die Stadt verpflichtete sich, nach Verhältniß der Einkünfte von diesen Dörfern sowohl zu dem Unterhalte sämmtlicher Capitelsangehörigen bis zu deren Aussterben, als auch zu den Reichs- und Kreislasten beizutragen, auch alle übergehende Eingeseffene bei ihrer Verfassung, ihren Rechten und Freiheiten zu lassen, ihre Abgaben nicht zu erhöhen und insbesondere den zwischen den Dörfern und dem Domcapitel geschlossenen Vertrag vom 21. October 1793 zu halten. Die Stadt entsagte ausdrücklich allen weiteren Ansprüchen, insbesondere auch dem Anspruch auf fünfhundert Toisen in dem angegebenen Inbegriff einer Linie.

Im Wege des Austausches gab die Stadt von den eben empfangenen Ortschaften dem Herzoge Häven, Warnstorf, Grammerstorf und Dvendorf mit dem Borwerk zurück und überließ ihm ferner die Dörfer Wilmsdorf, Nöbel, Resdorf, ihren Antheil an Gleschendorf, das Dorf Scharbeutz, eine Hufe in Wulfsdorf und die der Stadt gehörigen Parcelen nebst dem Siechenhause in Schwartau. Dafür überließ ihr der Herzog die Dörfer Genin, Borrade, Oberbüßau und Niederbüßau, einige Parcelen in Cronsförde, das Gehöft Dänischburg

mit einer dazu gelegten Hufe in Sereß, sowie auch einige Besitzungen in der Landwehr. Er verzichtete auf den Fortgenuß des ihm bis dahin zustehenden Zehnten, gab zu, daß die Dompropstei nach dem Ableben des derzeitigen Propstes in Besitz genommen werden könne, und behielt sich eine Compensation wegen der unmittelbaren Uebertragung des Bischofshofes vor. Der Zehnte war seit unvordenklichen Zeiten in einer Aversionalsumme von der Stadt bezahlt worden, seit 1726 mit 600 *m*/ für Zehnten vor dem Mühlenthor und 21 *m*/ für Zehnten vor dem Holstenthor. Einen Anspruch auf Ersatz dafür begründete der Herzog darauf, daß das gesammte Domcapitel mit seinen Besitzungen, Capitalien und Hebungen auf ihn übergehe, wovon nur die besonders benannten, der Stadt Lübeck überlassenen Theile eine Ausnahme seien. Sämmtliche Gegenstände wurden gegenseitig mit allen ihnen zustehenden Rechten und Freiheiten und ohne Schulden übertragen und angenommen. Die für die Abtretung von Wilmsdorf erforderliche Einwilligung des Königs von Dänemark übernahm der Herzog zu erwirken.⁸²⁾ So weit eine gleiche Einwilligung für die Uebertragung der gütsherrlichen Rechte an die in Holstein belegenen Besitzungen erforderlich sein sollte, blieb es der Stadt überlassen, das Nöthige zu thun. Man versprach sich gegenseitig, die Hebungen aus den auszutauschenden Gegenständen genau und bona fide anzugeben und zu gewährleisten, eben so die zu liefernden Naturalien, welche nach einem bestimmten, verabredeten Preise berechnet werden sollten. Für die Ermittlung des Werthes der Hölzungen sollte der wahre nachhaltige Ertrag derselben nach cameralistischen forstmäßigen Grundsätzen geschätzt werden. Alsdann sollte der sich ergebende Gesammttertrag der sämmtlichen Gegenstände als die vierprocentige Zinse eines Kapitals angesehen und dieses Kapital ausgerechnet werden. Für den Fall, daß die an die Stadt übergehenden Gegenstände den Mehrwerth haben sollten, versprach der Herzog, von der Stadt für das Mehr gewöhnliche vierprocentige Obligationen mit halbjährlicher Kündigung anzunehmen. Falls jedoch — wie vor-

⁸²⁾ Durch einen Vertrag mit dem Könige von Dänemark vom 14. Februar 1842 hat der Großherzog von Oldenburg auch die Souveränität über Röbel, Gleschendorf, Schwarßuß und die eine Hufe in Wulfsdorf erworben, dagegen auf das gütsherrliche Eigenthum von Rosdorf verzichtet und Hamberge und Hanfelde an Holstein abgetreten. S. Verordnungs-Sammlung für das Fürstenthum Lübeck LXXI. Stück. Ausgegeben den 1. October 1842.

auszusehen war — der Herzog einen Mehrwerth an Gegenständen empfangen sollte, versprach er, nach Wahl der Stadt, entweder das Mehr bis zur Summe von 100,000 Thalern entweder im nächsten Kieler Umschlage (Januar 1805) baar auszusahlen und bis dahin mit 4 pct. zu verzinsen, oder darüber Obligationen mit halbjährlicher Kündigung auszustellen. Für das über 100,000 Thaler etwa Hinausgehende versprach die Stadt sich jedenfalls mit einer Obligation zu begnügen. Es wurde ferner festgesetzt, daß, wie in den abgetretenen, so auch in den übergehenden Districten die Verhältnisse der Eingefessenen unverändert bleiben sollten. Schließlich wurden noch Bestimmungen über Abschloß, über Beibehaltung der bisherigen Zollfreiheit, über Aufhören der gegenseitigen Jagdbefugnisse, über vorzunehmende genaue Grenzregulirung getroffen. Für die Auswechslung der Ratificationen wurde eine Frist von vierzehn Tagen, für die Tradition eine Frist von zwei Monaten stipulirt.

Außer dem Hauptvertrage wurde noch ein aus zehn Artikeln bestehender Nebenvertrag geschlossen. Da nämlich vorauszusehen war, daß die Stadt erst allmählich und in unabsehbar langer Zeit in den wirklichen Besitz der Curien gelangen konnte, und bis dahin manche Unannehmlichkeit und Verdrießlichkeit mit den einer fremden Jurisdiction untergebenen Bewohnern zu besorgen war, machte die Stadt den Vorschlag, sie wolle den Domherren, wenn sie ihre Nutzungsrechte aufzugeben bereit seien, eine jährliche Miethevergütung von 400 Thalern bezahlen und ihnen auch die Miethe, welche einzelne aus ihren Nebenhäusern bezogen, ersetzen. Die angebotene Summe war für die damaligen Wohnungspreise sehr ansehnlich. Der Herzog ließ sich den Vorschlag gefallen, machte jedoch die Annahme von der freien Zustimmung der derzeit Berechtigten abhängig. Er versprach, sie befragen zu lassen und im Traditionstermine ihren Entschluß mitzutheilen. Auf seinen besondern Wunsch bewilligte die Stadt dem Decan, Grafen von Moltke, sogar 600 Thaler, verpflichtete sich auch, diejenigen Domherren, welche zwar die Benutzung ihrer Curien aufgeben, dennoch aber in der Stadt ihre Wohnung behalten würden, bei ihren Rechten und Freiheiten zu lassen, und — was das Schlimmste war — in bestehende Miethcontracte einzutreten. Dagegen gestand der Herzog zu, nicht nur, daß keine neue Miethcontracte geschlossen werden durften, sondern auch, daß diejenigen Domherren, die nicht bereits im Besitz einer Curie seien, sondern erst durch Ascension dazu gelangen würden, jedenfalls anstatt derselben die Miethever-

gütung annehmen sollten. Dann konnte die Stadt nach Verlauf des Nachjahrs — für den Besitz einer Curie gab es nur ein Nachjahr — die Curie übernehmen. Nachdem in solcher Weise der Vertrag abgeschlossen war, zog die Stadt, noch im Traditionstermin, ihr Anerbieten hinsichtlich der Propstei zurück, da es bekannt geworden war, daß der Propst inzwischen seine Curie auf Lebenszeit für 500 *mfl* vermietet hatte. Nach seinem Tode nämlich war die Stadt, da kein neuer Propst wieder gewählt wurde, ohnehin Besignachfolgerin. Die herzoglichen Commissarien gaben zu, daß die Stadt im Recht sei, und erbaten nur für den Propst, um sich mit seinem Miether abzufinden, eine Bedenkzeit von zwei Monaten, die zwar zugestanden wurde, aber keine Aenderung hervorbrachte.

Nach der Unterzeichnung des Vertrags mußte, da für die Tradition der zu überliefernden Gegenstände eine verhältnismäßig kurze Frist bestimmt war, alsbald mit den dazu erforderlichen Vorbereitungen der Anfang gemacht werden. Die größte Schwierigkeit verursachte die Schätzung der Waldungen. Der Herzog hatte seine beiden Oberförster Hase und Räder zu Sachverständigen gewählt und für das Geschäft der Schätzung ihres ihm geleisteten Eides entbunden. Der Senat hatte keinen Beamten, dem er die Schätzung anvertrauen konnte oder mochte, und es war ihm auch kein auswärtiger geeigneter bekannt. Es mußten daher erst Erkundigungen eingezogen und an die Empfohlenen Anfragen, ob sie bereit seien, gerichtet werden. Von mehreren Seiten gingen abschlägige, durch die Zeitverhältnisse leicht gerechtfertigte Antworten ein, und den ersten, der sich bereit erklärte, Oberförster von Uslar in Harburg, verbat der Herzog. Zuletzt übernahmen der Oberförster von Bodeker zu Borstel im Amte Winsen an der Luhe und der Oberförster Meyenberg zu Eschede (Dorf in Hannover in der Nähe von Celle) das Geschäft. Einen Obmann für den Fall, daß die beiderseitigen Sachverständigen sich nicht einigen könnten, wußte der Senat gar nicht zu nennen; es wurde daher der Ausweg getroffen, daß der Herzog drei Personen vorschlugen und der Senat eine wählen sollte. Der Herzog schlug demnach den Lauenburgischen Oberforstmeister von Döring, den Oberforstmeister von Bastrow in Harburg und den Oberforstmeister von Malorti in Hannover vor. Der Letztgenannte wurde vom Senate gewählt und erklärte sich auch bereit, das ihm übertragene schiedsrichterliche Amt zu übernehmen. Es kam aber nicht dazu, da die Sachverständigen sich sowohl über die Grundsätze, nach welchen

die Taxation vorgenommen werden sollte, als auch über die Anwendung derselben einigten und daher zu einem übereinstimmenden Resultate kamen.

Ferner mußten die den abzutretenden Dorfschaften obliegenden Abgaben an Geld, Diensten und Naturalien genau zusammengestellt und berechnet werden, und da zwischen der Vorsteherchaft der Petri-Kirche und dem der Kirche gehörigen Dorfe Köbel, eben so auch zwischen dem St. Johannis-Kloster und dem demselben gehörigen Dorfe Wilmsdorf, Streitigkeiten über mehrere Leistungen obwalteten war es nöthig, dieselben vorher auszugleichen und alle Leistungen genau festzustellen. Auch die zu überliefernden Acten waren auszu-sondern und zu verzeichnen. Alles wurde jedoch rechtzeitig vollendet, man konnte mit den hier eingetroffenen herzoglichen Commissarien vorher über alle im Einzelnen noch zu erledigenden Punkte, deren bei einem so umfangreichen und verwickelten Geschäfte nothwendig eine große Zahl sein mußte, vertrauliche Rücksprache nehmen und noch vor dem als letztem Termin angenommenen Tage, dem 3. Juli, mit der wirklichen Uebergabe beginnen. Sie nahm drei Tage in Anspruch.

Die erste Zusammenkunft geschah auf dem Bischofshofe. Man überlieferte sich gegenseitig die aufgemachten Berechnungen über die Gebungen an Geld und Naturalien, jedoch der verwickelten Verhältnisse wegen beiderseits *salvo errore calculi salvisque erroribus in facto* (mit Vorbehalt eines Irrthums in der Rechnung und factischer Irrthümer). Die herzoglichen Commissarien übergaben den Saldo der Structurkasse und die Obligationen derselben, die Domkirche, die Distincten-Curie, die Capitelsbibliothek und das bis dahin dem Pastorat in Hamberge gehörige Vicarienhaus, für welches die Stadt den Geldwerth bezahlte, auch die schriftliche Erklärung der Domherren hinsichtlich der künftigen Benutzung ihrer Curien. Am folgenden Tage geschah in Jvendorf die Tradition der an die Stadt übergehenden Dörfer im Travemünder Winkel und in Travemünde Seitens der städtischen Abgeordneten die Uebergabe der an den Herzog übergehenden Besitzungen. Die herzoglichen Commissarien begaben sich auch noch nach Wilmsdorf, um dort die Huldigung entgegenzunehmen. Am 5. Juli fand wieder eine Zusammenkunft auf dem Bischofshofe Statt. Dort geschah namentlich die Uebergabe der Landwehrdörfer und der übrigen Besitzungen in der Landwehr. Der Herzog ließ einen beglaubigten Auszug aus einer Note des dänischen Gesandten überreichen, aus

welcher die Einwilligung des Königs von Dänemark in die Uebergabe des Dorfes Wilmsdorf hervorging, und ließ schließlich erklären, daß er dem Wunsche der Stadt zufolge sich entschlossen habe, ihr den Bischofshof sogleich und ohne Compensation zu überlassen.

Die Rechnung stellte sich in ihren Hauptzügen folgendermaßen:

Die jährliche Einnahme aus den an die Stadt tauschweise übergehenden Dörfern und einzelnen Grundstücken betrug 11,461 m ℓ 8 β
Einige ihr zufallende Hebungen des ehemaligen

Domcapitels	255	"	—	"
Die bisher an den Bischof bezahlte Zehntabgabe .	621	"	—	"

Die Summe von	12,337 m ℓ 8 β
war gleich zu achten der vierprocentigen Zinse eines Kapitals von	308,437 m ℓ 8 β

Ferner erhielt die Stadt ein besonders zu vergütendes Vicarienhaus	2,400	"	—	"
Die Kapitalien des Siechenhauses in Schwartau	12,700	"	—	"
Einige Legate	1,893	"	12	"

Hiernach repräsentirte die Summe von 325,431 m ℓ 4 β den Werth desjenigen, was die Stadt von dem Herzog im Wege des Austauschtes empfing.

Dagegen empfing der Herzog an jährlichen Hebungen 15,709 m ℓ 4 β , gleich der vierprocentigen Zinse eines Kapitals von

	392,731 m ℓ 4 β			
Und an Waldungen einen Mehrwerth von . .	180,631	"	—	"
Er vergütete der Stadt aus dem Ertrage von				
Ovendorf	6,890	"	9	"

Er hatte also zu zahlen	580,252 m ℓ 13 β
-------------------------	-----------------------------

Nach Abzug von	325,431	"	4	"
----------------	---------	---	---	---

	254,821 m ℓ 9 β
--	----------------------------

Nun hatte ihm die Stadt wegen der Dorfschaft Resdorf noch eine Vergütung von 568 m ℓ zu leisten, welche abziehen war, und während der Traditionsverhandlungen wurde ein Rechnensfehler bemerkt und verbessert, der die Schuld des Herzogs wieder um 1837 m ℓ 8 β erhöhte, so daß schließlich die von ihm zu berichtigende Schuld sich auf 256,091 m ℓ 1 β belief. Diese Summe hat er seinem Versprechen gemäß im Januar des folgenden Jahres baar entrichtet.

Um den Beitrag festzustellen, welchen die Stadt bis zum Aus-

sterben der sämtlichen Domherren und Vicare zur Sustentation derselben zu leisten haben würde, legten die herzoglichen Commissarien eine Uebersicht der bisher von den genannten Personen genossenen Einnahmen vor. Der Gesamtbetrag war, wie schon bemerkt, 62,537 *m℥* 13 *ß*. Davon fiel der Stadt jetzt die Summe von 3996 *m℥* 7½ *ß* zu und nach Verhältniß dieses Antheils bestimmte sich ihr künftiger Beitrag zur Sustentation. Sie legten ferner eine Berechnung der Gesamteinnahmen des Capitels vor, welche sich auf 83,445 *m℥* 5 *ß* beliefen, mit der Bemerkung, daß die Einnahmen des Bischofs eben so hoch anzuschlagen seien, die Einnahmen des gesammten Stiftes also auf 166,890 *m℥* 10 *ß* zu schätzen. Davon war der Stadt, abgesehen von dem später erfolgten Austausch, durch die Abtretung von sieben Dorfschaften die Summe von 12,459 *m℥* zugefallen, und hiernach bestimmte sich der Beitrag, den die Stadt in Zukunft zu den Reichs- und Kreislasten zu leisten hatte. Inzwischen ist solcher wegen der Veränderung der politischen Verhältnisse, die gleich darauf vorging, nicht in Frage gekommen.

Nachdem alle Angelegenheiten mit dem Herzog geordnet waren, mußte der Senat darauf Bedacht nehmen, sich mit den Vorsteherchaften des St. Johannis-Klosters, der Petri-Kirche und des Heiligen Geist-Hospitals abzufinden, deren Besitzungen er genöthigt worden war abzutreten, ohne vorher darüber mit ihnen verhandeln zu können. Das St. Johannis-Kloster empfing für Wilmshdorf 11,137 *m℥* 8 *ß*. Mit der Petri-Kirche wurde man nach längeren Verhandlungen wegen Möbel um 32,000 *m℥* einig, von denen aber nur 3000 *m℥* baar bezahlt wurden. Für das Uebrige nahm die Kirche eine dreiprocentige Obligation über 20,000 *m℥*, die nach zwanzig Jahren eingelöst werden sollte, und einen Pfandposten von 9000 *m℥* in einer inzwischen verkauften Domcurie. An beiden Summen hat sie später Verlust erlitten. Außerdem übernahm die Stadt die Entschädigung eines ehemaligen reitenden Dieners, des s. g. Vogts von Möbel, der die Einkünfte abgeholt hatte, mit jährlich 272 *m℥*. Unüberwindliche Schwierigkeiten schien es zu haben, das Heilige Geist-Hospital zu entschädigen, welches sehr beträchtliche Einbußen erlitten hatte. Die Einkünfte aus den von dem Herzog von Mecklenburg in Besitz genommenen Dorfschaften betragen über 6000 *m℥*, die aus den jetzt an den Herzog von Oldenburg abgetretenen mehr als 3500 *m℥*, der Kapitalwerth der Waldungen bei Scharbeutz war zu 252,000 *m℥* geschätzt. Hätte dieser Werth und zugleich der kapitalisirte Betrag

der Einnahmen aus den verlorenen Dörfern ersetzt werden sollen, so würde die ganze von dem Herzog gezahlte Summe nicht ausgereicht haben, und die Stadt möchte wohl in recht große Verlegenheit gerathen sein. In Erkenntniß und richtiger Würdigung der Verhältnisse aber bestand die Vorsteherschaft nicht darauf. Sie begnügte sich, die Hoffnung auszusprechen, daß es ihr gelingen werde, mit den ihr noch gebliebenen Mitteln die Zwecke der Stiftung zu erreichen, und daß, falls dies nicht der Fall sein sollte, ihr eine Hülfe aus öffentlichen Mitteln nicht entstehen werde. Eine dahin gehende Zusicherung wurde der Vorsteherschaft durch Rath- und Bürgerschuß vom 10. September 1806 „unter dankbarer Anerkennung der dem Gemeinwesen bethätigten patriotischen Bereitwilligkeit“ gegeben. Glücklicher Weise ist die Anstalt bis jetzt nicht in die Lage gekommen, auf diese Zusicherung zurückgehen zu müssen.

Das Anerbieten der Stadt hinsichtlich der Curien wurde von acht Domherren angenommen, drei zogen es vor, im Besiß ihrer Wohnungen zu bleiben. Die wirkliche Besiznahme erforderte jedoch ebenfalls noch eine bedeutende Ausgabe. Es war statutenmäßig, daß jeder Inhaber einer Curie sie in Dach und Fach unterhalten mußte. Bei jedem Uebergange an einen neuen Inhaber stellten die Aelterleute der Maurer und Zimmerleute eine Besichtigung an, um zu sehen, ob dieser Pflicht hinlänglich genügt sei. Die vorgefundenen Baumängel wurden von ihnen taxirt und mußten von den Erben des Verstorbenen dem Besiznachfolger vergütet werden. Andere Sachverständige taxirten diejenigen Gegenstände, die, streng genommen, nicht zur Wohnung gehörten, aber doch dabei gelassen zu werden pfligten. Das waren Oefen, Holzbekleidung der Wände, Tapeten, Gipsdecken, Wandspiegel, und dergleichen. Diese Gegenstände hießen der Beilaf und dafür wurde von dem neu eintretenden Besizer den Erben des Vorgängers Ersatz geleistet. Als mit den jetzt übergehenden Curien die übliche Besichtigung von den aus Cutin hergekommenen Sachverständigen vorgenommen wurde, ergab sich, daß die Stadt für Beilaf 10,961 m^z 8 ^ß zu bezahlen hatte. Ihr selbst dagegen wurde keine Vergütung für Baumängel gegeben, weil sie sich verpflichtet hatte, die Curien ohne Monitur anzunehmen.

Dennoch wäre die Uebereinkunft ganz vortheilhaft für die Stadt gewesen, wenn sie nur die Curien sogleich hätte in wirklichen Besiz nehmen können. Aber für fünf bestanden noch auf kürzere oder längere Zeit Miethcontracte, in die sie eintreten mußte, und dadurch

ist der Gewinn, den sie von ihrem Anerbieten zu haben hoffte, für alle diese Curien illusorisch und der Separatvertrag zu einer großen Last geworden. Nur drei Curien hatte sie sogleich zu freier Verfügung. Mit diesen dreien hat sie gute Geschäfte gemacht. Es war die Zeit der Continentsperre, der Handel stand in höchster Blüthe, Grundbesitz in hohem Werthe. Die Hövel'sche Curie — jetzt Eigenthum des Grafen von Ranzau, Parade Nr. 950 — wurde für 37,050 *m℥* an den Protonotar von Evers verkauft; die Bülow'sche Curie — Parade Nr. 955 — für 42,000 *m℥* an den Kammerherrn Carl Hartwich von Plessen, der sie, da er selbst als Fremder nach damaligen Gesetzen nicht stadtbuchmäßiger Eigenthümer eines Hauses sein konnte, auf den Namen des Kaufmanns Leuenroth in die Hypothekbücher eintragen ließ. Die Stenglin'sche Curie endlich an der Ecke des Fegeseuers und des Domkirchhofs kaufte der Kaufmann Eichenburg für 31,850 *m℥*. Auch das mit 2400 *m℥* bezahlte Vicarienhaus im Fegeseuer wurde sogleich für 4600 *m℥* wieder verkauft. Von den Kaufgeldern blieben zwar vorläufig noch ansehnliche Summen als Pfandposten in den Häusern stehen, sie sind aber später, als die Stadt bei eintretendem Bedürfnis sie kündigte, sämmtlich richtig bezahlt worden. Nur an den in dem Hause des Herrn von Plessen stehen gebliebenen Geldern ist ein Verlust erlitten.

Desto schlimmer ging es mit allen übrigen Gebäuden, welche der Stadt später zufielen, auch mit dem Bischofshofe, welcher Michaelis 1804 abgetreten wurde.

Der Bischofshof lag am Domkirchhofe zwischen der Stenglin'schen Curie und der ehemaligen Propstei. Es war ein zweistöckiges, aus zwei Häusern bestehendes Gebäude mit einem großen bis an die Mühlenstraße hinuntergehenden Garten. Da das Gebäude unbrauchbar und haufällig war, beschloß man, es abzubrechen und den Raum zu kleinen Wohnungen zu benutzen, an denen damals großer Mangel sich zeigte, wollte aber zu einem Verkaufe nicht eher schreiten, als bis auch die benachbarte Propstei, zu welcher ebenfalls ein großes Areal gehörte, städtisches Eigenthum geworden und dann zugleich ein ausgedehnter Bauplan möglich sein würde. Man half sich daher durch Vermiethen, und des Gartens wegen, der schönes Obst enthielt, gab der Obsthändler Bruhns eine jährliche Miete von 1400 *m℥*. Da geschah am 6. Nov. 1806 die Eroberung Lübecks durch die Franzosen und nun mußten die Gebäude lange Zeit zu Hospitälern dienen.

Als endlich der Friede wiederhergestellt war, trat die traurige Periode ein, in welcher Grundstücke kaum einen Werth hatten, auch kaum zu vermietthen waren. Halb aus Gefälligkeit gab der Obsthändler Bruhns für den Garten noch 150 m% Miethen, die kaum noch benutzbaren Baulichkeiten wurden für sich um unbedeutende Summen vermiethet. Es wurde mehr und mehr eine dringende Nothwendigkeit für die Stadt, sich der vielen Gebäude, die sie besaß und deren nur nothdürftige Unterhaltung schon große Kosten verursachte, zu entäußern. Man entschloß sich daher 1819, den ganzen Bischofshof, da nicht mehr dafür zu bekommen war, für den Preis von 6000 m% an den Senator Menze zu verkaufen, der die Gebäude ganz abbrechen und dann ein neues schönes Haus in der Mühlenstraße — jetzt Nr. 873 — aufbauen ließ.

Daß die Stadt für die Propstei keine Vergütung geben wollte, weil der Propst sie auf seine Lebenszeit vermiethet hatte und sie der Stadt nach seinem Tode von selbst zufallen mußte, ist vorher bemerkt. Als aber der Miether, Kaufmann Deeg, 1807 in frühem Lebensalter unerwartet starb, wendete sich der Propst von Witzendorf, königlich dänischer Kammerherr, an den Senat, suchte sich wegen des früher abgeschlossenen Miethcontracts zu rechtfertigen und bat dringend, ein Abkommen mit ihm zu treffen. Da es unter den gänzlich veränderten Verhältnissen durchaus unthunlich war, auf solchen Wunsch einzugehen, überließ er das Gebäude der Stadt schließlich 1810 ohne alle Vergütung, wogegen die Stadt auch auf Ersatz für Baumängel verzichtete. Nun aber war der große Platz, der sich früher sehr zweckmäßig hätte verwerthen und verwenden lassen, werthlos geworden. Die Gebäude wurden zu Hospitalzwecken benutzt. 1820 wurde die ganze Propstei für 8000 m% an den Collaborator Tiburtius verkauft, der seine Pensionsanstalt für Knaben dahin verlegte. 1850 hat die Stadt die Gebäude für 30,000 m% wieder gekauft und die Domschule hineingelegt, als die ehemaligen, in einem Flügelgebäude der Domkirche befindlichen Capitelzimmer, welche von dieser Schule bis dahin benutzt waren, dem Krankenhause überwiesen wurden.

Die Dechanei wurde 1805 den Vorstehern des Waisenhauses, die bis dahin den Regidien-Convent, jetzt das freiwillige Arbeitshaus, inne gehabt hatten, da dies Gebäude durchaus ungenügend war, für 30,000 m% verkauft, die ganze Kaufsumme aber als Pfandposten zu 3 Procent Zinsen in das Grundstück eingeschrieben. Als

die Zinsen Ostern 1807 zum ersten Mal bezahlt werden sollten, befand das Waisenhaus sich nicht in der Lage, es zu können, sie wurden ihm daher erlassen, Ostern 1808 nochmals und 1809 wiederum und zugleich für die folgenden zehn Jahre. Aber das Waisenhaus hatte das Gebäude auch noch gar nicht benutzen können. Ehe der nothwendige Umbau im Innern vollendet war, trat auch hier der 6. November mit seinen entsetzlichen Folgen dazwischen, das Gebäude wurde ebenfalls als Hospital in Anspruch genommen und bis zum August des Jahres 1809 für diesen Zweck benutzt. Als es geleert wurde, waren wiederum große Verwendungen erforderlich, um die Spuren der bisherigen Benutzung zu verwischen und es für die Aufnahme von etwa 100 Kindern in Stand zu setzen, so daß die Vorsteher die Gesammtsumme ihrer Ausgaben für das neue Gebäude, mit Einschluß des Kaufpreises auf 100,000 *m/z* berechneten. Es hatten sich aber die Mittel der Anstalt, namentlich die ihr zufließenden freiwilligen Beiträge während der unheilvollen Jahre der französischen Occupation sehr vermindert und mehrten sich nach Wiederherstellung der früheren Verhältnisse nicht merklich. Da nun andererseits ihre Wirksamkeit mehr als früher in Anspruch genommen wurde, so daß der Staat ihr eine Unterstützung, die bisher nicht begehrt war, nicht hätte versagen können, so wurde 1818 auf Zinszahlung für immer verzichtet und auch die Zahlung des Kaufpreises gänzlich erlassen.

Neben der Dechanei lag an der Parade die Kurzrock'sche Curie, die der Stadt 1807 nach dem Tode des Freiherrn von Kurzrock in Gemäßheit der Bestimmungen des Vertrags zufiel. Sie empfing bei der Uebernahme 2400 *m/z* für Baumängel, während sie für Beilaf 700 *m/z* zu zahlen hatte. Es war ein altes, baufälliges und unbrauchbares Gebäude, aber von einem schönen, 223 Fuß langen und 137 Fuß breiten Garten umgeben. Diesen wünschten 1815 die Vorsteher des Waisenhauses zu haben, um ihn mit dem Garten der Anstalt zu vereinigen, und man gab ihnen den größten Theil desselben für jährliche 60 *m/z* in Pacht. Dann aber verkaufte man ihnen 1823 das ganze Grundstück nebst den Gebäuden, die bis dahin für einen geringen Preis vermietet gewesen waren, für 4000 *m/z*. Die Gebäude wurden nun ganz abgebrochen. Man erkennt an der langen Mauer noch jetzt leicht den Platz, wo die Curie ehemals gestanden hat.

Die Wedderkop'sche Curie (Pfaffenstraße Nr. 917) gehörte zu

denen, in Bezug auf welche die Stadt 1804 in einen Miethcontract eintreten mußte, der Michaelis 1807 ablief. Da war die Gelegenheit zu einem vortheilhaften Verkaufe vorüber, obwohl diese Curie leidlich erhalten war. Man mußte sich lange Zeit mit Vermietthen helfen und fand erst 1820 an dem Kaufmann Böse einen Käufer, welcher 10,000 *m* bezahlte. Das Gebäude ist seitdem mehrere Male verkauft und zuletzt 1865 für 22,500 *m* in den Besitz der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit übergegangen. Jetzt befindet sich die Gewerbeschule darin.

Auch die übrigen Curien, die der Stadt nach und nach zufielen, sind sämmtlich zu niedrigen Preisen verkauft. Mehrere von ihnen waren so haufällig, daß sie sogleich abgebrochen werden mußten, und an ihrer Stelle stehen jetzt neue und schönere Gebäude.

Die Ahlfeld'sche Curie (Parade Nr. 953) war 1804 an die Gräfin von Bassewitz vermiethet, kam 1814 nach dem Tode derselben in den Besitz der Stadt und wurde 1819 für 9600 *m* an den Major Bacmeister verkauft.

Die Moltke'sche Curie (Pferdemarkt Nr. 958) bewohnte 1804 der Domsyndicus Buchholz miethweise; die Stadt erlangte sie nach dem Tode desselben und verkaufte sie 1820 für 5000 *m* an den Färber Els.

Mit der Bassewitz'schen Curie (Parade Nr. 956) empfing die Stadt 1822 5500 *m* als Vergütung für Baumängel und verkaufte sie gleich darauf für anderweitige 5500 *m* an den Particulier Rosen.

Die Walmoden'sche Curie (Pferdemarkt Nr. 957) wurde 1804 von dem Assessor Suhl als Miether bewohnt. Nachdem sie nach dessen Tode 1819 der Stadt zugefallen war, wurde sie 1824 für 10,350 *m* an den Apotheker Hörcher verkauft.

Die letzte unter den Curien, welche von einem Domherrn selbst bewohnt wurde, war die des Kammerherrn von Buchwald (Parade Nr. 951). Nach dem Tode desselben, welcher 1828 erfolgte, verkaufte die Stadt die Curie für 15,250 *m* an den Senator Stinzing.

Die übrigen ehemaligen Capitelhäuser kamen nur sehr allmählich in den Besitz der Stadt. Das letzte im Jahre 1864. Man suchte sie baldmöglichst zu veräußern, keines hatte einen erheblichen Werth.

Der Beitrag, welchen die Stadt zur Sustentation des Domcapitels zu leisten hatte, betrug ursprünglich 3996 *m* 8 *ß*. Dazu kam noch die Entschädigung, die denjenigen Domherren bezahlt wurde, welche ihre Curien der Stadt sogleich überlassen hatten, die s. g. Curienmiete,

anfangs 9932 *mfl.* Diese letztere Summe stieg später noch, als bei dem Tode derjenigen Capitulare, welche fortfuhren, ihre Curien selbst zu bewohnen, den Besitznachfolgern die Miete bezahlt werden mußte, und betrug in ihrem höchsten Verlauf 13,982 *mfl.* Die Zahlung geschah nach Cutin, wo der Herzog eine eigne Sustentationscasse des Domcapitels eingesetzt hatte, nach den Aufgaben, welche diese Casse hieher machte. Sie unterblieb während der zweiten Hälfte des Jahres 1811 und des ganzen Jahres 1812, weil die französische Regierung sie geradezu untersagte, es ist aber in den folgenden Jahren alles rückständig Gebliebene nachbezahlt worden. In dem Neceß hatte der Herzog der Stadt zugesagt, daß ihr zu Anfang eines jeden Jahres ein Verzeichniß der im verfloßenen Jahre eingetretenen Sterbefälle der Capitulare und sonstigen Beneficiaten zugestellt werden solle, damit sie gewisse Ueberzeugung erhalten möge, wie der übernommene Beitrag sich allmählig vermindere. Die Erfüllung dieser Zusage wurde zu Ende des Jahres 1819 in Anspruch genommen, weil es aufiel, daß in fünf Jahren keine Verminderung eingetreten war, und es wurde denn auch, freilich erst nachdem der Senat sich direct an den Herzog gewandt hatte, im Herbst 1821 und von da an regelmäßig alljährlich ein Verzeichniß der eingetretenen Sterbefälle nebst einer genauen Specification der dadurch vacant gewordenen Hebungen eingesandt. Bei der unglaublich complicirten Berechnung waren einzelne Irrthümer wohl unvermeidlich; sie wurden aber, wenn sie hier bemerkt wurden, von Cutin bereitwillig anerkannt und, wenn man sie in Cutin selbst zuerst entdeckte, ohne Säumen hieher mitgetheilt und berichtet. Die Summe des ganzen Sustentationsbetrags konnte nicht anders als sehr allmählich sich vermindern, da die Ascension fortbauerte, als ob das Capitel noch in seiner früheren Einrichtung bestände. Erst nach zwanzig Jahren, 1824, waren die Stellen der sieben Canonici in herbis erloschen, nach elf Jahren, 1835, die der sechs Semi-Integrati. Bis 1842 ist der volle, nur seit dem Tode des Dechanten, der am 22. Juni 1824 starb, um das ihm persönlich zugestandene Praecipuum verminderte Betrag der Curienmiete mit 12,782 *mfl.* bezahlt worden. Erst von da an trat eine allmähliche Verminderung ein. So ist allerdings die Verpflichtung, welche die Stadt in dem Neceß von 1804 übernommen hat, durch die Länge der Jahre zu einer recht bedeutenden Last geworden. Die Summe aller seit der Auflösung des Domcapitels geleisteten Beiträge geht weit über 200,000 Thaler hinaus.

Beilage.

Vertrag

zwischen dem Herzog von Oldenburg und der Stadt Lübeck.

Kund und zu wissen sey hiermit

Allen, so daran gelegen.

Wann in Folge des von Sr. Römisch Kaiserl. Majestät und dem gesammten deutschen Reiche genehmigten Reichs-Deputations-Haupt-Recesses vom 25. Februar 1803 und einer von dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Peter Friedrich Ludwig, Erben zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Fürsten zu Lübeck, Herzog und regierenden Administrator zu Oldenburg &c. am 6. April 1803 mit den vermittelnden Mächten zu Regensburg vollzogenen besonderen Convention nunmehr mit der Kaiserl. freyen Reichs-Stadt Lübeck über verschiedene Indemnifications- und andere Gegenstände eine Vereinbarung, Ausgleichung und Auseinandersetzung nothwendig geworden; und gedachte Ihro Hochfürstl. Herzogl. Durchlaucht den Justiz-Rath Jacob Hugo Eschen, und den bisherigen Dohm-Syndicus, Doctor Georg Friedrich Buchholz, so wie die Reichsstadt Lübeck die Senatoren Matthäus Rodde und Johann Matthäus Tesdorpf, J. V. Ltum., specialiter bevollmächtigt haben, um dies Geschäft zu Stande zu bringen, und einen förmlichen Recess deshalb zu errichten, und sub spe rati zu schliessen; so sind beiderseitige Commissarii zusammen getreten, und haben nach ausgewechselten Vollmachten, gehaltenen Conferenzen und gepflogenen Unterhandlungen über nachstehende Punkte sich vereinigt, und folgenden Recess bis zur Ratification geschlossen und vollzogen.

Art. 1.

Se. Hochfürstliche Herzogliche Durchlaucht als jetziger Erbfürst und Herr des saecularisirten Hochstiftes Lübeck cediren und übertragen nach Maßgabe des oben erwähnten Reichs-Deputations-Hauptschlusses und gedachter Convention vom 6. April 1803 für Sich und Höchstdero

Erben und Successores im Fürstenthum unter den weiter unten vorkommenden Bestimmungen und Reservationen an die Reichsstadt Lübeck zu ewigen Tagen nachstehende innerhalb der Stadt belegene Hochstiftliche Besizungen:

- 1) den Bischofs-Hof,
 - 2) den Hochstiftlichen Antheil an der Dohm Kirche nebst der Structur- und Werkmeister Casse,
 - 3) bis 13) Eils Dohm Herren Curien mit Inbegriff der Dechanei,
 - 14) die Dohm Probstei,
 - 15) eine Distincten Curie,
 16. 17) zwei Curien, den Canonicis Lyvonistis zuständig in der Herzogen Grube,
 - 18) das Capituls-Registratur- und Archiv-Zimmer, und das dazu gehörende Gebäude,
 - 19) die Capituls-Bibliothek.
- An Nebenhäusern und Wohnungen, zu den Curien gehörig:
20. 21) zwey Häuser zur Dechaney gehörig, im Fegeseuer,
 - 22) eine Wohnung auf der Parade zu der oben der Herzogen Grube belegenen, jetzt von Ahlefeldschen Curie gehörig,
 - 23) ein Haus in der Pfaffenstraße, zu der daselbst nordwärts befindlichen, jetzt von Wedderkopfschen Curie gehörig,
 - 24) ein Haus in der Dankwärts Grube, zu der nordwärts an der Ecke gelegenen, jetzt von Wallmodenschen Curie gehörig,
 - 25) ein Haus im Fegeseuer, zu der daselbst befindlichen, und eigentlich aus zwey Häusern bestehenden von Stenglinschen Curie gehörig,
 - 26) eine Wohnung am Mühlen Thore zur Dohm Probstei gehörig.
- An Officianten und Bedienten Häusern und Wohnungen:
- 27) Das Amtshaus des Justiz-Amtmanns Schnoor nebst einer Neben-Wohnung für den Amtsboten bestimmt, und einem besonders belegenen Stalle,
 28. 29) das Deputat-Haus des Secretarii und Camerarii neben einander bey der Sargkühle,
 - 30) das Haus des vormaligen Untervogtes am Bauhofe, dem Camerario Junge für 100 Mk. jährlicher Miethe eingethan,
 31. 32) die Wittwen-Häuser des Secretarii und Camerarii, nahe bey dem Hause des Sargträgers, wovon das erstere dem Nachwächter Harms zur freyen Wohnung eingethan ist,
 - 33) eine Wohnung ad officium Camerarii gehörig, unter dem Capituls-Gebäude,

34) ein Haus, dem p. t. Structuario zuständig, auf dem Wege nach dem Mühlen-Damm, neben dem Hause des Werkmeisters befindlich,

35) die Wohnung des Nachwächters Krahtz, auf dem alten Capituls-Stuben-Saale.

An Vicarien-Häusern. A) dem Collegio Vicariorum zuständig:

36) ein Haus in der Herzogen Grube neben dem Amthause. Es ist das Deputat-Haus des Syndici, und die Miethe desselben, die Rev. Capitulum bezahlt, gehöret ad reditus Collegii,

37) ein Haus in der Pfaffen-Straße, in welchem der Catholische Gottesdienst gehalten wird,

38) ein Haus eben daselbst, neben der Catholischen Capelle,

39) ein Haus in der Mühlenstraße.

B) Einzelnen Vicariis ratione beneficiorum zuständig:

40) ein Haus am Bauhofe. Possessor Christ. Wilh. von Magius,

41) ein Haus auf dem Dohms Kirchhofe. Possessor Christ. Wilh. von Magius,

42) ein Haus in der Mühlenstraße. Poss. Conrad Ignat. Chauwo,

43) ein Haus im Fegeseuer. Poss. Ludwig Herm. Roeck,

44) ein Haus eben daselbst. Poss. F. M. E. von Clausenheim.

45) ein Haus eben daselbst. Possessor Christ. Wilhelm von Magius,

46) ein Haus bei St. Johannis-Kloster. Possessor Alex. Maxim. Jos. Freyherr von Kurzrock,

47) ein vormaliges Vicarien-Haus im Fegeseuer, dem Pastorate in Hamberge beygelegt.

48) Sollte sich ergeben, daß das eine oder andere, von dem saecularisirten Hochstifte Capitularischen Antheils an Se. Hochfürstliche Herzogliche Durchlaucht übergegangene Capital zu Zwecken bestimmt sey, die nur innerhalb der Stadt Lübeck erreicht werden können, so gehören auch diese Capitalien zu den abzutretenden Gegenständen, und wollen Se. Herzogliche Durchlaucht Sich nicht entlegen, auf desfallige Nachweisung sie der Reichsstadt Lübeck zu überlassen.

Art. 2.

Die Herren Capitulares und sonstigen Beneficiati des saecularisirten Hochstiftes Lübeck behalten inzwischen nicht nur den lebenslänglichen Genuß ihrer Curien und Wohnungen, und der zu selbigen gehörenden Nebenhäuser, mit allen bisher genoßenen Rechten, Freyheiten und Exemtionen, auch in specie dem Jure sublocandi und

dem Vorbehalte, daß etwanige Veränderungen des Wohnortes, und Praesenz oder Absenz auf ihre Rechte und Befugnisse keinen Einfluß haben sollen; sondern es werden eben diese Rechte auch den iunioribus beneficiatis, die allmählig und successive in eben der Ordnung hinauf rücken, als wenn das Hochstift in seiner bisherigen Verfassung verblieben wäre, ausdrücklich vorbehalten; wessfalls denn die Art. 1 sub No. 3 bis 13 inclusive, No. 20 bis 25 inclusive, (welche Nebenhäuser und Wohnungen dem Schicksale der Curien, zu welchen sie gehören, in allen Stücken folgen) auch No. 36, 38 und 39 genannten Gebäude nicht eher als seiner Zeit, bis die zu den Curien und Wohnungen berechtigten Personen ausgestorben seyn werden, und die Zahl der letzteren kleiner sein wird, als die der Curien und Wohnungen, der Reichsstadt Lübeck anheim fallen können und sollen; in welchem Erledigungs-Falle dann selbige, nach vorher gegangener Höchsten Bekanntmachung, daß eine Curie, Haus oder Wohnung erlediget sey, und ihr nach verschlossenem herkömmlichen und statutenmäßigen Nachjahre, und gegen Erstattung gleichfalls herkömmlicher und statutenmäßiger Praestandorum, wovon so wie von den annis gratiae die Anlagen sub Litt. A. B. et C. nähere Nachricht geben, zu Theil werden solle, berechtiget ist, sich mit den Erben des ultimi defuncti, oder sonstigen Beykommenden gütlich aus einander zu setzen, und das erledigte Gebäude praestitis praestandis entgegen zu nehmen. Im Fall eines Widerspruchs oder gar entstehender Streitigkeiten aber bleibt die Sache der Entscheidung Sr. Herzogl. Durchlaucht und Höchstherrn Nachfolger im Fürstenthume, auf welche die Reichsstadt hiermit compromittirt, vorbehalten, und soll bis dahin, daß selbige erfolgt ist, der Erbe oder Besizer der Curie oder Wohnung nicht schuldig seyn, selbige zu räumen.

Art. 3.

Des Bischofes Hofes, (Art. 1 No. 1) wird, wann von den permutirten Gegenständen die Rede seyn wird, erwähnt werden. Die beiden Livonisten Curien (Art. 1 No. 16, 17), die den Beamten und Officianten und deren Wittwen beigelegten (Art. 1. No. 27 bis 35. incl.), so wie die einzelnen Vicariis ratione beneficiorum zuständigen Gebäude (Art. 1. No. 40 bis 46 incl.) verbleiben den jetzigen Einhabern auf Lebenszeit, und nach dem Ableben des Secretarii und Camerarii respective deren etwanigen Wittwen gleichfalls auf Lebenszeit, und zwar nach Inhalt des vorigen Artikels mit allen

Rechten, Freyheiten und Exemtionen, auch in specie dem iure sublocandi. So wie der eine oder andere Beykommende, oder respective deren Witwe verstirbt, soll nach verfllossenem Nachjahre und praestitis praestandis das erledigte Gebäude, wie im vorigen Articulo verordnet worden, der Reichsstadt Lübeck anheim fallen.

Das keiner Erhöhung unterworfenene jährliche locarium der 100 Mk. grob Courant, welches der Camerarius Junge für das ihm ad dies vitae zu belassende hiebevorige UntervogtsHaus (Art. 1. No. 30) erlegt, wird von ihm hinführo an die Stadt bezahlt.

Art. 4.

Der Hochstiftliche Antheil an der Dohm-Kirche nebst der Structur- und Werkmeister-Casse (Art. 1 No. 2), die zu der erledigten Distincten-Präbende gehörenden Curie (ibid. No. 15), so wie die Capituls-Bibliothek (ibid. No. 19) sollen der Stadt innerhalb zwei Monate nach ausgewechselter Ratification dieses Recesses übertragen werden; doch wird in der Dohm-Kirche das Begräbniß der Bischöfe von Lübeck Sr. Hochfürstl. Herzogl. Durchlaucht und Höchstdero Fürstlichem Hause zum beständigen Eigenthume ausdrücklich reservirt. Imgleichen werden die dem Dohm-Capitul in derselben zuständigen Capellen, bis alle Curien der Stadt anheim gefallen sind, zum eigenen Gebrauch oder Vermieten vorbehalten, so wie was sonst der Eine oder Andere qua Dignitarius, oder ratione officii besitzt, und wohin, vorzüglich die Capella Dni. Decani, Cantoris, Scholastici et Structuarii gehören, derselbe ad dies vitae behält.

In Ansehung der Distincten-Curie ist ausgemacht worden, daß wegen der Ansprüche, die der Herr Capitularis von Webberkop als jetziger Besitzer der an selbige stoßenden Canonical-Curie bereits vorlängst an einige Theile der Distincten Curie gemacht hat, und vorzüglich den Hofraum und Remisen betreffen, ihm und seinen Successoren in Curia die beykommenden Gerechtsame vorbehalten bleiben sollen. Auch kann die zur Zeit vermietete Distincten Curie nur halbjährig, zur rechten Fahrzeit, auf Ostern und Michaelis geloset werden, und soll die Miete bis Johannis dem Vermieter verbleiben.

Uebrigens wird die Structur-Casse, so wie mit ihren Rechten, also auch mit ihren Lasten, Verbindlichkeiten und Bestimmungen, auch in so ferne mit derselben seit dem 1. Decbr. 1802 keine Deputations-recesswibrige unerwartete Veränderungen oder Neuerungen vorgegangen, in ihrem gegenwärtigen Zustande, ohne alle Monitur übernommen.

Art. 5.

Die Capituls-Registratur- und Archiv-Zimmer nebst dem dazu gehörenden Gebäude (Art. 1. No. 18) sollen der Stadt tradiret werden, sobald die Registratur und das Archiv weggeschafft seyn wird, worauf Se. Herzogl. Durchlaucht unverweilten Bedacht nehmen werden.

Art. 6.

Die Reichsstadt hat sich verpflichtet, den Katholischen Gottesdienst in dem in der Pfaffenstraße belegenen Vicarien-Hause (Art. 1. No. 37) in seiner jetzigen Beschaffenheit zu belassen. Die jährlich auf 72 Mk. sich belaufende Miethе dieses Hauses gehöret einem der Senioren des Collegii Vicariorum in summo, und fällt diese Miethе seiner Zeit, wenn das Collegium so weit ausgestorben ist, daß kein Berechtigter weiter vorhanden, der Stadt nach Verlauf des Nachjahres und Erstattung statutenmäßiger Praestandorum anheim, kann aber contractlich nicht erhöht werden.

Art. 7.

Das Vicarien-Haus im Fegeseuer, welches dem Pastorate in Hamberge beigelegt ist (Art. 1. No. 47), geht an die Reichsstadt Lübeck gegen Erlegung von achthundert Reichsthaler grob Courant über, der Miether wird aber bey seinem etwanigen Mieth-Contracte belassen.

Art. 8.

Alles, was in dem gegenwärtigen Reccessе von den Curien der Canonicorum verglichen und verordnet worden, gilt auch in so weit es anwendbar ist, von allen übrigen, und insonderheit den Vicarien-Gebäuden und Beamten-Häusern und Wohnungen.

Art. 9.

Se. Hochfürstl. Herzogl. Durchlaucht verheissen, einem jeden mit Wohnungen versehenen Beneficiato die statutenmäßige Unterhaltung der im Besitz habenden Gebäude zur ausdrücklichen Pflicht zu machen. Auch wollen Höchst dieselben, falls eine wesentliche Versäumnis dieser Obliegenheit nachgewiesen werden sollte, die erforderliche Remedur treffen, anbei Sich auch nicht entlegen, wenn und sobald die Stadt proxima ad Curiam seyn wird, auf Verlangen derselben eine Besichtigung der zum Heimfall stehenden Wohnungen und Gebäude vornehmen zu lassen. Uebrigens soll nach dem Ableben des ultimi possessoris einer Curie, Hauses oder Wohnung deren Besichtigung,

so wie bisher, von den geschwornen Maurer und Zimmerleute Eltesten geschehen, und die statutenmäßigen Mängel von ihnen angegeben und taxiret werden, auch bey deren Taxe es sein Bemenden haben, so wie nicht weniger für diese Taxe, wiewohl mit Vorbehalt der statutenmäßig, und nach Masgabe des §. 52 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses den Erben des ultimi possessoris zu leistenden Vergütungen und Praestandorum, die Gnaden-Jahre bisheriger Verfassung nach haften sollen.

Art. 10.

Die Unterhaltung der Häuser und Wohnungen der Beamten haben Sr. Herzogl. Durchlaucht übernommen, wogegen die Stadt verheisset, selbige seiner Zeit ohne Widerrede und Erinnerung in statu quo, jedoch praestitis praestandis an die Erben des defuncti, annehmen zu wollen.

Art. 11.

Den bisherigen Beitrag zu der Segeberger Brand-Casse, für die Gebäude in der Stadt, wollen Se. Herzogl. Durchlaucht gleichfals fernerhin leisten lassen; doch versteht es sich von selbst, daß die Gebäude, die jetzt gleich abgeliefert werden, oder so wie sie abgeliefert werden, entweder bey der Brand-Casse ausgeschrieben werden, oder daß die Stadt den erforderlichen Beitrag dazu leistet. Sollte die Reichsstadt Lübeck eine anderweitige Versicherung nehmen wollen, so ist selbiger dieses unbenommen, und werden Se. Herzogl. Durchlaucht sich dem bisherigen Beitrage nicht entziehen. So wie aber Höchst-dieselben im unverhofften Unglücksfalle zu neuen Bauten selbstverständlich nicht verpflichtet sind, so hat die Reichsstadt Lübeck verheisset, dem Possessori einer abgebrannten Curie entweder ungesäumt ein neues Haus wieder erbauen zu lassen, oder aber ihm und dessen Successoribus in Curia ein jährliches locarium von 400 Rthln. grob Courant zu bezahlen. Und so wie die Wahl des einen oder anderen der Reichsstadt überlassen bleibt, so fallen selbiger in jedem Falle die Brand-Versicherungs-Gelder, und wenn sie sich zur Auszahlung des locarii annui entschließt, der Platz anheim.

Art. 12.

Die Reichsstadt Lübeck hat sich ausdrücklich verpflichtet, sämtliche Herren Capitularen, Vicarien und sonstige Beneficiaten, auch Beamte und Bediente des Capituls, und deren bey sich habende Angehörige bey ihren bisherigen Privilegien, Rechten, Freiheiten, Exemptionen,

wie die auch Namen haben mögen, zu belassen, ihnen keine Abgabe, wie sie auch heißen mag, zuzumuthen, auch ihnen und nach ihrem Tode den Ihrigen, keinen Zehnten-Pfenning oder sonstige Ausgabe zuzumuthen.

Art. 13.

Se. Hochfürstl. Herzogl. Durchlaucht verheissen, daß nach abgeschloffenem ratificirten Vergleich die Dohmcapitulärliche Gericht aus der Reichsstadt Lübeck, sobald es thunlich ist, entfernt werden soll. Es ist aber anbei verabredet und beschloffen worden, daß die Civil-Jurisdiction über gesammte Canonicos tam curiatos quam non curiatos, so wie über sämmtliche bisherige Capitulär-Beamte und Bediente, sowohl in erster als zweiter Instanz Sr. Herzoglichen Durchlaucht vorbehalten seyn, und daß alle diese genannten Personen, und deren Familien und Hausgenossen, mit alleiniger Ausnahme des famulitii, so wie nach deren Ableben ihre Wittwen und Kinder, wenn und so lange diese in area capitulari wohnen, unter den ihnen ausserhalb der Stadt anzuweisenden Hochfürstlichen Gerichten stehen sollen. Und so wie also die Reichsstadt Lübeck nicht befugt seyn will, irgend eine Gerichtsbarkeit dieser Art über erwähnte Individuen, deren famulitium allein ausgenommen, auszuüben, so wollen Ihre Herzogl. Durchlaucht inzwischen verfügen, daß die Beykommen-den sich in solchen Policcy Sachen, die die öffentliche Sicherheit und Ruhe betreffen, den Stadt-Lübeckischen Verordnungen conform bezeigen, auch namentlich keine Pfuicher und Böhnhasen bey sich hegen und halten sollen. Etwanige Sublocatores, die zu den in diesem Artikel genannten Individuen nicht gehören, sind der Gerichtsbarkeit der Stadt unterworfen.

Art. 14.

Da durch die Disposition des Deputations-Haupt-Recesses alle bewegliche Güter des bisherigen Hochstiftes Capitularischen Antheils, insbesondere auch die baaren und belegten Capitalien, mit alleiniger Ausnahme der Art. 1. No. 48 — erwähnten, auch die Hebungen und Berechtigungen, diese bestehen in Zehnten, oder wie sie sonst Namen haben, und werden gehoben, geleistet oder bezahlet, von wem, und an wen sie wollen, es sey das beneficium, dem diese Hebungen und Berechtigungen anfleben, bereits erlediget, oder werde hinfüro erlediget, an das Fürstenthum übergehen, so sind doch unter dem Ausdrucke: Berechtigungen, keine solche Jura verstanden, die ihrer

Natur nach nur die Personen der Herren Capitularen und Beneficiaten angehen, mit deren Aufenthalt in Lübeck verbunden sind, mit ihrem Tode von selbst wegfallen, und vorzüglich in Articulo 12 erwähnt worden sind.

Art. 15.

Alle aus den Hochstiftlichen Cassen capitularischen Antheils an Reichsstadt-Lübeckische Stiftungen, Bediente u. s. w. jährlich bisher geleistete Zahlungen, in so weit nicht die einen oder anderen Praestanda auf besonderen nachzuweisenden Foundationen beruhen, hören respective ex nunc oder mit dem Ableben der Providirten gänzlich auf.

Art. 16.

Was diesemnachst die Objecta extra muros betrifft, die nach Maßgabe des Eingangs gedachten Reichs-Deputations-Haupt-Recesses der Reichsstadt Lübeck anheim fallen sollen, so cediren und übertragen Se. Hochfürstl. Herzogl. Durchlaucht für Sich und Höchsteren Erben und Successores im Fürstenthum genannter Reichsstadt zu ewigen Zeiten, doch gleichfalls unter den unten weiter beschriebenen Reservationen und Bestimmungen, nachfolgende zwischen der Trave, der Ostsee und dem Himmelstorfer See belegenen Dorfschaften, nämlich:

- 1) Brodten,
- 2) Haeven,
- 3) Warnstorf,
- 4) Gneverstorf,
- 5) Tödtendorf, in so weit selbiges zum Hochstifte gehört,
- 6) Grammerstorf,
- 7) Zvendorf,
- 8) Ovendorf, so wie
- 9) das Vorwerk Ovendorf

mit allen Rechten und Zugeständnissen, und so wie Se. Herzogl. Durchlaucht als vormaliger Bischof und das Capitul selbige besessen, und sollen diese Gegenstände gleichfalls innerhalb zwei Monaten nach ausgewechselter Ratification dieses Reccesses übertragen werden.

Art. 17.

Obwohl nach Inhalt des oft erwähnten Reichs-Deputations-Haupt-Recesses den Dohm Capitularen nebst ihren Wohnungen nur $\frac{1}{10}$ ihrer Einkünfte, wenn diese 800 fl. übersteigen, gelassen werden sollen, die Vicarii hingegen das Ganze behalten; so hat dennoch in

Betracht, daß auf die abzutretenden Objecte weder Schulden noch Pensionen haften; und in fernerm Betracht, daß der Abzug wenige Personen, etwa nur die anwesenden residirenden Panisten treffen würde, auch die Ausmittelung des etwanigen Abzuges von $\frac{1}{10}$ wegen der beständigen Veränderungen für die Beykommenden mit großen Schwierigkeiten verknüpft seyn würde, die Reichsstadt Lübeck, auf desfalls geschehene Vorstellung, dem in Anrede stehenden Abzuge willig entsaget, und ist demnach verabredet, daß der Ertrag der im vorigen Artikel genannten sieben Capituls und Vicarien Dorfschaften, Brodten, Haeven, Warnstorf, Gueverstorf, Tödtendorf pro parte, Grammerstorf und Jvendorf, welcher nach der bereits mitgetheilten allenfalls in termino traditionis zu rectificirenden Anlage 5596 Mk. 7 $\frac{1}{2}$ fl. beträgt, (von welcher Summe inzwischen die jährliche der Stadt verbleibende Contribution von 14 Rthlr. pr. Hufe abgeht) zur Abhaltung der Sustentations-Last und zwar, in vierteljährigen ratis, und, da genommener Abrede zufolge der Genuß der in Anrede stehenden Güter von Johannis 1804 an für die Stadt seinen Anfang nehmen und berechnet werden soll, zuerst 8 Tage vor Michaelis 1804 an Sr. Herzogl. Durchlaucht Rente-Kammer in Eutin, oder wen Höchstdieselben sonst dazu ernennen dürften, von der Reichsstadt Lübeck prompt ausbezahlet werden soll.

Damit aber die Reichsstadt Lübeck von der von ihr zu übernehmenden Sustentations Quote sowohl, als davon, wie sich diese Last allmählig vermindern wird, gewisse Ueberzeugung erhalten möge, so verheißt Se. Herzogl. Durchlaucht, selbiger einen Etat sämmtlicher Capituls Revenüen förderjamst mittheilen, auch bey dem Anfang eines jeden Jahres die Sterbfälle der Canonicorum und sonstigen Beneficiaten des abgewichenen Jahres anzeigen zu lassen.

Art. 18.

Da es der von selbst redenden Billigkeit gemäß ist, und der Reichs-Deputations-Hauptschluß es auch verordnet, daß Niemand an seinen Rechten und Befugnissen gekränkt werde, so hat die Reichsstadt Lübeck ausdrücklich verheissen:

1) sämmtliche an selbige übergehende Eingeseffene bey ihren Verfassungen, Rechten und Freiheiten zu schützen und zu erhalten, ihre Abgaben und Praestanda nicht zu erhöhen oder zu erschweren, und vorzüglich den Unterthanen, die sich vor einigen Jahren unter Hochfürsil. Autorität verglichen haben, den Vergleich, der der Reichs-

stadt Lübeck in beglaubter Abschrift mitgetheilet werden soll, zu halten.

2) den etwa mit übergehenden Bedienten, und insonderheit den Schulbedienten dasjenige zu lassen, was sie bisher an Naturalien oder Geld erhalten haben,

3) die bereits geschlossenen Erbpachts- oder Pacht-Contracte oder sonstige übernommene rechtliche Verbindlichkeiten ohne Ausnahme zu erfüllen, mithin auch in specie den Dvendorfer Pacht-Contract zu halten, so wie auch

4) andere Erbpächter, Pächter oder sonst berechnigte Personen, als z. E. Müller ic. bey ihren erlangten Gerechtsamen gegen die übergehenden Unterthanen zu schützen, auch

5) zur Beitreibung etwa noch rückständiger Gefälle und Abgaben, und in specie auch der zum Theil noch rückständigen Kriegssteuer auf Verlangen hülfreiche Hand zu leisten.

Art. 19.

Diejenigen Urkunden, die die an die Reichsstadt Lübeck übergehenden Objecte privative angehen, sollen derselben bona fide in originali baldthunlichst zugestellet werden. Die Documente aber, die sich zugleich über mehrere Gegenstände erstrecken, sollen in beglaubten Extracten mitgetheilet werden.

Art. 20.

Sollte wider Erwarten ein Dritter die Gegenstände, die der Stadt im obenstehenden Necessse cediret worden, in Ansprache nehmen, so hat es in einem solchen Falle bey der Disposition der Convention d. 6. April 1803 Art. 2 sein Bewenden.

Art. 21.

Die Reichsstadt Lübeck hat schließlich verheissen, zu allen und jeden Reichs- und Kreislasten nach dem Verhältnisse der Einkünfte des ganzen bisherigen Hochstifts und des ihr davon zugefallenen Landesanteiles den Beitrag übernehmen und hinführo für sich abführen zu wollen, auch sogleich nach ausgemittelter Quote von der getroffenen Uebereinkunft bey dem Reichs-Kammergericht sofort Anzeige zu thun.

Art. 22.

Die Reichsstadt Lübeck erklärt mit oben beschriebener Cession und Uebertragung der ihr nach Inhalt des Reichs-Deputations-Haupt-Necessses zugeordneten Indemnifications-Gegenstände tam intra

quam extra muros, und mit den dabey verabredeten Bedingungen völlig zufrieden zu seyn, und entsagt anbey allen weiteren gemachten oder zu machenden Ansprüchen sowohl im Allgemeinen, als auch insonderheit denen wegen Abtretung eines Traven-Ufers und wegen 500 französischer Toisen in einem angegebenen Inbegriffe einer Linie hiermit aufs feierlichste und rechtsverbindlichste; doch ist dabey an noch ausdrücklich festgesetzt worden, daß, wenn die in obigen Artikeln enthaltenen faktischen Angaben wider Vermuthen hier und da unvollständig oder gar irrig seyn sollten, die Berichtigung nach den zum Grunde liegenden Grundsätzen geschehen, und diese als dem gegenwärtigen Reccesse einverleibt angesehen werden soll.

Wann diesemnächt, nachdem alles Obige beschriebenermaßen verabredet und beschlossen worden, von einer gütlichen Vereinigung nach Maßgabe des osterwähnten Reichs-Deputations-Haupt-Recesses § 27 in Betreff einiger in den Hochfürstl. Landen eingeschlossenen, von der Reichsstadt Lübeck abhängigen Stücke, so wie auch von endlicher Regulirung verschiedener Punkte, die zu Irrungen Anlaß gegeben haben, oder geben können, die Rede geworden, und auch dieser Gegenstände halber, nach beseitigten verschiedenen Schwierigkeiten endlich eine Vereinbarung getroffen worden, so ist verabredet und geschlossen, wie folget:

Art. 23.

Ihro Hochfürstl. Herzogl. Durchlaucht überlassen für Sich und Höchstdero Erben und Nachfolger im Fürstenthum der Reichsstadt Lübeck auf immer und zu ewigen Tagen die von derselben gewünschten Dörfer und Gegenstände gegen das weiter unten bemerkte Surrogat, als

- 1) Genin,
- 2) Bortade,
- 3) Ober-Büßau,
- 4) Nedder-Büßau,
- 5) die Hochstiftlichen Parcelen in Cronsförde,
- 6) die Stelle Dänischenburg nebst einer dazu gelegten Serezer Hufe, in so ferne beide der Herrschaft gehören,
- 7) die in der Lübeckischen Landwehre belegenen Hochstiftlichen Besitzungen,
- 8) den Zehnten vor dem Mühlen-Thore,
- 9) den Zehnten vor dem Holsten-Thore,

- 10) den Bischofs-Hof in Lübeck,
- 11) die Dohm-Probstei nach dem Ableben des jetzigen Herrn Dohm-Probsten.

Art. 24.

Die Reichsstadt Lübeck leistet dagegen auf immer Verzicht auf nachstehende, oben Artikel, 16 selbiger zur Indemnisation angewiesenen Ortschaften, als:

- 1) Haeven,
- 2) Warnstorf,
- 3) Grammerstorf,
- 4) Ovendorf,
- 5) das Vorwerk Ovendorf, und überläßt demnach ferner Sr. Hochfürstlichen Herzogl. Durchlaucht und Höchstbero Erben und Nachfolgern im Fürstenthum zu ewigen Tagen die Dörfer
- 6) Wilmstorf,
- 7) Röbel,
- 8) Resdorf,
- 9) Gleschendorf, in so weit es der Reichsstadt Lübeck gehöret,
- 10) Scharbeuz,
- 11) die der Reichsstadt Lübeck gehörende eine Hufe in Wulfsdorf,
- 12) die eben derselben zustehenden Parcelen in Schwartau, nebst den städtischen Ansprüchen an die untere Aue daselbst, bis an die der Stadt gehörenden Wiesen, auch allen übrigen derselben in Schwartau cum pertinentiis zuständigen Rechten und Gerechtigkeiten ohne Ausnahme und Vorbehalt.

Art. 25.

Alle die in den Artikeln 23 und 24 obengenannten Gegenstände werden hinc inde mit allen dem einen oder anderen Theile daran zustehenden Herrlichkeiten, Rechten, Gerechtigkeiten und Befugnissen, auch ohne die mindeste darauf lastende Schuldenlast cediret und übertragen, und sollen selbige so abgeliefert und angenommen werden, als sie bisher benützet und besessen worden.

Art. 26.

Weil nach der Angabe der Reichsstadt Lübeck zur Veräußerung des Dorfes Wilmstorf mit der Landeshoheit (Art. 24. No. 6) der Consens Sr. Majestät des Königs von Dänemark erforderlich ist, so haben Se. Hochfürstl. Herzogl. Durchl. übernommen, denselben zu bewürken. Die Bewürkung der Allerhöchsten Königl. Bewilligung zu

Uebertragung der gutherrlichen Rechte von Köbel, Restorf, Gleschen-
dorf pro parte, Scharbeuz und der einen Hufe in Wulfsdorf (Art.
24. No. 7 bis 11) bleibt, falls sie nothwendig seyn sollte, der Reichs-
stadt Lübeck überlassen, wobey es sich von selbst versteht, daß die
Qualität der in diesem Artikel genannten Objecte, in so ferne sie
frommen Stiftungen zuständig sind, gänzlich aufhöret, und die Reichs-
stadt Lübeck desfalls die Gewähr übernimmt.

Art. 27.

Die Reichsstadt Lübeck überträgt zwar nur ihre Ansprüche an
die untere Aue in Schwartau, namentlich auch mit der Fischerey,
bis an die der Stadt gehörenden Wiesen (Art. 24 No. 12). Sie will
sich aber nicht entlegen, wenn deren Aufmachung, Säuberung und
dergl. zwischen den städtischen Wiesen nöthig seyn und fürstlicher
Seits verlangt werden sollte, selbige ungesäumt zu verfügen.

Das Siechenhaus in Schwartau fällt mit allen Rechten auch
etwanigen Capitalien Sr. Herzogl. Durchl. anheim und übernehmen
Höchstieselben die Verpflegung der Armen bis zu deren allmähligem
Aussterben. So wie auf der einen Seite die bisherige städtische
Collation cessiret, so cessiret auf der andern Seite die sonst von den
Armen genossene Sammlung in der Stadt.

Die Unterhaltung der Brücke in Schwartau über die Aue über-
nehmen Ihre Herzogl. Durchlaucht hinführo allein, und alle städtische
Wege-Besserungs-Verpflichtung höret dafelbst auf.

Art. 28.

Die Hebungen, die die auszutauschenden Gegenstände tragen,
sollen bey der Tradition gegenseitig bona fide specificce aufgegeben,
ebenso angenommen, und hinc inde gewähret werden. Wegen eines
compensandi für die frühere Uebertragung des Bischofs-Hofes wird
man sich in termino traditionis näher bereden.

Art. 29.

Ebenso sollen die Naturalien nach einem gewissen Preise, und
zwar

- a) das Korn nach einem zehnjährigen Durchschnitts-Preise, den
es in Lübeck gegolten,
- b) jede Gans zu 16 Schill.
- c) das Huhn zu 12 fl.
- d) jedes Ey zu 3 Pf.

- e) das Pfund Butter zu 8 fl.
- f) das Riespfund Flachs zu 1 Rthlr. 32 fl.
- g) der Scheffel Grütze zu 1 Rthlr. und
- h) das Fuder Stroh zu 3 Rthlr.

gerechnet, bona fide wechselseitig aufgegeben, angenommen und gewähret werden. Da die Dienste der vormaligen Capituls-Unterthanen bereits vorlängst durch Vergleiche abgehandelt sind, so wollen Se. Hochfürstl. Herzogl. Durchlaucht Sich die in termino traditionis specificce aufzugebenden und zu gewährenden Dienste der übergehenden städtischen Unterthanen zu dem Preise anrechnen lassen, für den die bisherigen Capituls-Unterthanen sie in dem Vergleiche vom 21. October 1793 abgehandelt haben. Dienste wegen der Landsfolge sind auf keiner Seite in Anschlag oder in Rechnung zu bringen.

Art. 30.

Die Hölzungen anlangend, die zu den von beiden Seiten gegen einander auszutauschenden Objecten gehören, so ist wegen der Ausmittelung ihres Werthes verglichen:

- a) daß ein jeder Theil spätestens bey Auswechslung der Ratification dieses Necesses zwey Sachverständige ernennen will, die, wenn sie Beamte sind, ihres Eides entlassen werden sollen.
- b) Es soll den Sachverständigen bey der Ernennung aufgegeben werden, die in Anrede kommenden Hölzungen, nemlich auf Fürstlicher Seite den sogenannten Kies bey Dänschenburg, den Groß und Kleinen Glindebruch, den Schierbruch und den Schaar in der Landwehr, auf städtischer Seite die Köbeler und die Scharbeuger Hölzung nach cameralistischen forstmäßigen Grundsätzen, mithin nach ihrem wahren nachhaltigen Ertrage als Zinsen, die zu Vier pro Cent das Capital bestimmen sollen, innerhalb 14 Tagen abzuschätzen.
- c) Das, worüber beiderseitige Sachverständige sich vereinigen, wollen beide Theile, sowohl Se. Hochfürstl. Herzogl. Durchl. als die Reichsstadt Lübeck sich gefallen lassen.
- d) Sollte keine Vereinigung statt finden, so sollen die Sachverständigen innerhalb 8 Tagen ihre Meinung mit den ihnen beizwohnenden Entscheidungs-Gründen an den Herrn Oberforstmeister von Malorti in Hannover, als gemeinschaftlich ernannten Obmann, schriftlich abgeben, und soll dieser gleich nach auswechselter Ratification von beiden Seiten ersucht werden, nicht

nur das in Anrede stehende Geschäft anzunehmen, sondern auch in casum casus spätestens innerhalb vier Wochen zu entscheiden. Den Ausspruch dieses Obmanns wollen beide Theile als letzte Entscheidung ohne Weiteres annehmen.

Art. 31.

Ueberhaupt soll in termino traditionis eine allgemeine Liquidation angeleget und beschaffet, und bey selbiger der Reichsstadt Lübeck eines Jahres Revenüen von Dvendorf und dem Vorwerk Dvendorf zu gut geschrieben werden. Der bey der Liquidation auf der einen oder andern Seite sich ergebende Excedent soll mit Vier pro Cent zu Capital geschlagen und berechnet werden, wobey Se. Hochfürstl. Herzogl. Durchl. es der Reichsstadt, falls der Excedent auf ihre Seite fallen sollte, zur freyen Wahl stellen, ob sie das sich etwa ergebende Capital gegen gewöhnliche Verschreibung zu 4 pro Cent Zinsen stehen lassen, oder selbiges, wenn es die Summe von 100,000 Rthlr., schreibe: einmahlhundert tausend Reichsthaler Schleswig-Holst. grob. Courant nicht überschreitet, im Umschlage 1805 erheben will. Die Reichsstadt Lübeck will sich hierüber in termino liquidationis erklären, und so wie sie, des etwa über 100,000 Rthlr. hinausgehenden Excedenten halber eine gewöhnliche Verschreibung zu 4 pro Cent annehmen will, so wollen Se. Hochfürstl. Herzogl. Durchlaucht auf den Fall, daß der Excedent sich auf Höchst-Jhro Seite ergeben sollte, Sich an einer gewöhnlichen von der Reichsstadt ausgestellten Obligation, worin beyden Theilen halbjährige Lösündigung vorzubehalten, mit 4 pro Cent jährlicher Zinsen begnügen.

Art. 32.

Was oben in dem Art. 18 des Indemnifications-Necesses davon, daß die Eingefessenen bey ihren Rechten und Freiheiten zu belassen, die übergehenden, in termino traditionis nahmhaft zu machende Bediente mit Beibehaltung ihres bisherigen, gleichfalls aufzugebenden Genusses zu übernehmen, die der übergehenden Grundstücke halber geschlossene Contracte und übernommene Verbindlichkeiten zu erfüllen, auch andere vorlängst berechnigte Personen gegen die übergehenden Unterthanen zu schützen und rückständige Gefälle bezutreiben u. s. w., verglichen worden, soll auch hinc inde in Hinsicht der Permutations-Gegenstände gelten. Und wann die Reichsstadt Lübeck anbey anzeigen lassen, daß das diesjährige Deputat- und anderweitig gefälltes Herrschaftliches Holz bereits auf dem Scharbeußer Felde stehe, auch, daß

aus der Rößeler Hölzung den 5. Septbr. 1803 für ungefähr 20,000 Mk. verkauft, nicht weniger, daß mit den Bauern zu Restorf neulich ein Pacht-Contract, den ihnen vermieteten Holzboden betreffend, geschlossen worden, der mit Maytag 1806 anhebe, und endlich, daß den Bauern zu Restorf und Gleschendorf das Holz auf ihren Feldern käuflich überlassen worden, und daß die Restdorfer laut Vergleiches, welchem jedoch zwey Hausleute noch nicht beigetreten, im Jahre 1805 ungefähr 13 bis 15,000 Mk. dafür zu bezahlen haben, so ist zum Ueberflus ausdrücklich stipulirt, daß nicht nur das erwähnte Deputat- und anderweitig gefällte Herrschaftliche Holz der Reichsstadt verbleibt, sondern auch, daß die Rößeler Holz-Gelder, so wie die von den Restdorfer Hausleuten zu bezahlende Summe der Stadt gehören, die, der in diesem Articul erwähnten Gegenstände halber, geschlossenen Contracte und Vergleiche aber in termino traditionis originaliter ediret, auch die beiden Restorfer Hausleute ohne Sr. Hochfürstl. Herzogl. Durchlaucht Einwilligung nicht in den Vergleich aufgenommen werden sollen.

Art. 33.

Mit den Urkunden, die die hinc inde übergehenden Permutations-Gegenstände angehen, soll es gehalten werden, wie es oben Art. 19 festgesetzt worden ist.

Art. 34.

Die nach Maßgabe des obigen Indemnifications-Necesses von beiden Theilen zu übernehmende Sustentations-Quote, so wie auch die der Reichs- und Kreis-Lasten soll durch die nunmehr zu Stande gekommene Permutation weder vermehret noch vermindert, sondern so getragen werden, als hätte überhaupt kein Tausch statt gehabt. Eben so soll die nach Inhalt der Convention vom 6ten April 1803 stipulirte Abfindung im unverhofften Evictions-Falle eines dritten, nach dem Maßstabe der Indemnifications-Gegenstände berechnet, und die Gewähr so geleistet werden, als wäre keine Permutation vorhanden.

Art. 35.

In Ansehung der wechselseitig, sowohl nach Inhalt des Indemnifications- als Permutations-Necesses übergehenden Ortschaften und Grundstücke soll es bis weiter bey dem 1784 errichteten Vergleiche, wodurch der Abschus von den aus vormals Hochfürstlichen nach der Reichsstadt Lübeck gehörenden Dörfern et vice versa ziehenden Eingefessenen aufgehoben worden, hinführo sein Verbleiben haben.

Art. 36.

Die Reichsstadt Lübeck agnoscirt die Zollfreyheit, die Se. Hochfürstl. Herzogl. Durchl. als Bischof genoßen, und sie soll auf Höchstdieselben als Erbfürsten übergehen. Ueberhaupt soll es bey der bisherigen und insonderheit auch bey der den Pächtern der Fürstlichen Höfe und Borwerke seit 1762 zugestandenenen Zollfreyheit, so wie bey dem bisherigen Brücken- und Damm-Gelde verbleiben.

Art. 37.

Alle und jede Jagdbefugnisse, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sollen hinführo in den wechselseitigen territoriis schlechterdings aufhören.

Art. 38.

Bev der Tradition sollen auch die Landes-Gränzen mit Zuziehung der beiderseitigen Beamten und willkürlichen Abhibirung eines Landmessers von der einen und andern Seite berichtet, und bey dieser Gelegenheit insonderheit auch die Siemser Gränze, so wie die Wasserstaung und Rohrwindung am Tremser Teiche regulirt werden.

Art. 39.

Die Tradition sowohl der Indemnifications-Gegenstände, in so ferne selbige Necessmäßig gleich übergehen, als der Permutations-Gegenstände soll, sobald der oben Art. 26 erwähnte Allerhöchste Königliche Consens wegen Wilmstorf erfolget, auch die Holz-Abschätzung eingegangen sein wird, nach angelegter und berichtiger Liquidation, auch regulirter Landes-Gränze, spätestens aber binnen zwey Monaten nach ausgewechselten Ratifikationen geschehen.

Art. 40.

Der obenstehende Recess und Vergleich soll von beiden pacificirenden Theilen in Zeit von 14 Tagen ratificirt und die Ratifikationen förderksamst ausgewechselt werden.

Art. 41.

Zu Urkund dessen sind von dem gegenwärtigen Reccesse und Vergleiche zwey gleichlautende Exemplare ausgefertigt, und ein jedes derselben von den beiderseits dazu bevollmächtigten Commissarien unterschrieben, besiegelt und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen zu Gutin, den 2ten April 1804.

(unterzeichnet:)

J. H. Eschen, G. F. Buchholz, M. Rodde, J. M. Tesdorpf.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

Separat-Artikel.

1.

Die Reichs-Stadt Lübeck verpflichtet sich, für eine jede der eilf Canonical-Curien, so lange deren Herren Besitzer leben, und nach ihrem Tode deren Erben während des statutenmäßigen Nachjahres, so wie nicht weniger deren Successoribus, oder so lange noch zu den Curien berechnigte Personen vorhanden seyn werden, und deren Erben durante anno gratiae, jährlich Vier hundert Reichsthaler grob Courant und zwar in vierteljährigen auf Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten fälligen ratis an Sr. Hochfürstliche Herzogl. Durchlaucht Rente-Kammer, oder an den, den Höchstbieselben dazu ernennen werden, zu bezahlen, und damit auf Weihnachten dieses Jahres den Anfang zu machen.

Dem Herrn Decano Grafen von Moltke will die Reichs-Stadt Lübeck zum Beweise der besonderen demselben gewidmeten Achtung, auf dessen Lebenszeit und durante anno gratiae für dessen Dechaney Sechshundert Thaler jährlich auf eben beschriebene Weise bezahlen.

2.

Die Reichs-Stadt Lübeck verpflichtet sich überdies, für ein jedes zu den Curien gehörendes Neben-Haus oder Wohnung, die Miethe, die jetzt dafür erlegt wird, oder zuletzt gegeben worden ist, und zwar gleichfalls in vierteljährigen ratis für die Beykommenden und Nachfolger und resp. deren Erben, während des Nachjahrs, wie im vorigen Spho. erwähnt worden, zu bezahlen.

3.

Auch will selbige für die Propstey und deren Nebenwohnung, so lange der jetzige Herr Dohn-Propst lebt, resp. 400 Rthlr. und die jetzige Miethe auf vorangeführte Weise jährlich erlegen.

4.

Es bleibt der freyen Wahl der mit Curien versehenen Herren Capitularen, so wie des Herrn Dom-Propsten überlassen, dies Oblatum anzunehmen oder zu verweigern.

5.

Diejenigen, die das Anerbieten zu acceptiren für gut finden, räumen ihre Curien und Nebenhäuser vier Wochen nach Michaelis dieses Jahres 1804. Sie werden der Stadt überwiesen, die dieselben ohne Monitur in dem Zustande, in dem sie sich befinden werden,

annehmen, und dem abziehenden Herrn Capitulari bey der Tradition dasjenige, was seinen Erben von dem Successore in Curia statutenmäßig vergütet werden muß, bezahlen will.

6.

Diejenigen Herren Capitulares, die ihre Curien und etwanige Nebenhäuser abgeben zu wollen sich erklären, und in Lübeck ihr Domicilium behalten, sollen ad dies vitae bey ihren bisherigen Rechten, Freyheiten und Exemtionen ohne Ausnahme belassen, auch ihnen keine Abgabe irgend einer Art zugemutet, und ihnen und nach ihrem Tode den Ihrigen bey einem etwanigen Abzuge kein zehnter Pfening oder sonstige Ausgabe angeschlossen werden.

Es haben dieselben sich aber keiner Jurisdiction-Freyheiten und Exemtionen zu erfreuen, sondern treten unter die Gerichtsbarkeit der Reichs-Stadt Lübeck.

7.

Diejenigen Herren Capitulares, die mehrerwähntes Oblatum annehmen, und ihre Curien und etwanige Nebenhäuser vermietet haben, erhalten demungeachtet die oben stipulirten 400 Rthlr. und das locarium für das Nebenhaus. Die Miether bleiben bey ihren Contracten, bezahlen aber das, keiner Erhöhung unterworfenen locarium an die Reichs-Stadt Lübeck, wogegen es sich aber von selbst versteht, daß weder neue Mieth-Contracte geschlossen noch prolongirt werden können. Der 20. März dieses Jahres wird für die Contracte als Normal-Tag angenommen, doch unbeschadet der, dieses Separat-Vergleichs unbewußt bona fide geschlossenen Contracte. Die Frau Geheim-Räthin und Dechantin, Gräfin von Bassewitz, der Syndicus Buchholz und der Assessor Suhl behalten die von ihnen gemieteten Curien für die in ihren bisherigen Mieth-Contracten stipulirte Miethe auf ihre Lebenszeit und kann nach deren Tode ihren Erben nur zur gewöhnlichen Fahrzeit auf Ostern und Michaelis gekündigt werden.

Die Civil-Jurisdiction über obengenannte Frau Gräfin von Bassewitz und deren bey sich habenden Familie haben Se. Herzogliche Durchl. Sich ausdrücklich vorbehalten, und bleiben derselben auch der Syndicus Buchholz und Assessor Suhl als bisherige Hochstiftliche Beamte nach Inhalt des mit der Reichsstadt Lübeck geschlossenen Reccesses unterworfen.

8.

Diejenigen Herren Capitulares, die das obige Anerbieten anzunehmen nicht für gut finden, werden nicht nur bey den im Spho 6 erwähnten Freyheiten und Exemtionen ad dies vitae belassen, sondern bleiben auch der Civil-Gerichtsbarkheit Sr. Herzoglichen Durchlaucht unterworfen. Nach ihrem Ableben und nach verflohenem Nachjahre werden ihre Curien aber im statutenmäßigen Zustande praestitis praestandis an die Reichs-Stadt abgeliefert, und haben sodann die Successores in Curia die mehrerwähnten 400 Rthlr. gr. Court. nebst der etwanigen Nebenmiethe jährlich zu genießen.

9.

Se. Hochfürstliche Herzogl. Durchlaucht haben gnädigst übernommen, die Erklärung der Herren Capitularen spätestens in termino traditionis der an die Reichs-Stadt Lübeck übergehenden Hochstiftlichen Theile selbiger mittheilen lassen zu wollen.

10.

In allem übrigen oben nicht benannten hat es bey dem mit der Reichs-Stadt Lübeck abgeschlossenen Vergleiche und Reccessen sein unabwechliches Verbleiben, und sollen obenstehende Artikel ihre Vollziehung erhalten, wenn Se. Hochfürstliche Herzogl. Durchlaucht die im Art. 9 gnädigst verheißene Erklärung der Herren Capitularen der Reichsstadt Lübeck mittheilen lassen werden.

Urkundlich sind diese seiner Zeit bey der Tradition zu ratificirende Separat-Artikel doppelt ausgefertigt, von beyderseitigen Commissarien unterschrieben und besiegelt, auch solchergestalt gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen Eutin, den 2. April 1804.

(unterzeichnet:)

J. H. Eschen, G. F. Buchholz, M. Rodde, J. M. Tesdorpf.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

II.

Lübeck als Hüterin des Land- und Seefriedens
im dreizehnten Jahrhundert.¹⁾

Von Wilh. Mantels.

1.

Nach dem Vorgange eines hochverehrten Kenners unserer heimischen Geschichte²⁾ habe ich es unternommen, Ihnen, v. A., ein Bild Lübeckischer Zustände aus dem zweiten Jahrhundert unserer Stadt zu entwerfen. Es soll die damalige Stellung Lübeck's nach außen hin kennzeichnen, und schildern, wie die Stadt schon früh Sorge trug, in unruhiger, stürmischer Zeit einen oft durch rohe Gewalt gestörten geselligen Zustand aufrecht zu halten, den zu freiem Handelsverkehr so nöthigen Frieden zu schirmen und zu vertheidigen. Diesen Zweck haben freilich alle städtischen Gemeinwesen im Mittelalter verfolgt, aber wenige thaten es gleich von Anfang an mit der Krastanstrengung, welche unsre Stadt bewies. Nur daraus erklärt sich, wie sie so bald erreichte, was mancher Schwester Jahrhunderte gekostet, und wie sie, verhältnismäßig die jüngste, an die Spitze vieler älteren berufen ward. Ihr Ruf muß rasch weithin erschollen sein als einer Behüterin des Landfriedens, als einer Befriederin der See. Als solche ward sie aber eine starke Vormauer für die norddeutschen

¹⁾ Den nachfolgenden Aufsatz bilden zwei Vorlesungen, welche im Winter 1862/63 vor einem gemischten Publikum von mir gehalten wurden. Ich habe im Ganzen nichts daran geändert, nur einzelne Belegstellen hinzugefügt. Von Interesse wird es sein, zu meinen partikularen Ausführungen die Deutsche Geschichte von D. Lorenz zu vergleichen, der an mehreren Stellen des 2. Bandes vom Standpunkte des Reiches aus das Verhältniß Kaiser Rudolfs zu Lübeck bespricht.

²⁾ Pauli, Lübeckische Zustände zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts.

Marken und Küsten, und, schnell vom Reich fast unabhängig hingestellt, verwuchs sie mit demselben doch unauflöslich durch verwandte Bestrebungen und vergalt die von den Herrschern des Reichs gewährte Freiheit dadurch, daß sie dessen Ansehen bis in den fernen Norden ausbreitete. Die ersten Anfänge einer solchen Stellung Lübeck's fallen aber in das sogenannte große Zwischenreich, das überhaupt die städtischen Gemeinwesen durch kräftigen Anspruch an ihren zähen Widerstand zu schnellem Wachsthum emportrieb, — und so schien es mir nicht ungeeignet, Lübeck's gerade nach dem Interregnum sich kräftig entfaltende Maßregeln für die Gut des Friedens zu Lande und zur See anzulehnen an den deutschen König, der damals ein Gleiches that im Reich, der unserer Stadt sich besonders hold bewies, der bleibend im Gedächtniß unseres Volkes als der gleichsam personifizierte Landfriede leben wird, an Rudolf von Habsburg.

Sein Bild, das eine Zeit lang von unsern Geschichtschreibern der glänzenderen Hohenstaufen-Periode zu Liebe ungebührlich in Schatten gestellt ward, tritt auf Grund sorgfältiger Forschung gerade jetzt wieder immer klarer hervor als das eines starken, thatkräftigen Herrschers, der zugleich seine Aufgabe ideal faßte und dabei doch dem Erreichbaren zuerst nachstrebte, der getragen war von dem noch aus dem vorigen Jahrhundert fortlebenden poetischen Schwunge und sich der profaischen Gesundheit und Nüchternheit, welche das erwachende Bürgerthum vorwiegend vertrat, nicht verschloß, der im vollen Bewußtsein seiner hohen Stellung Ungehorsam und Widersetzlichkeit auch an den Höchsten seiner Untergebenen streng zu ahnen wußte und leutselig mit gutem Humor dem gemeinen Volke selbst Ungebürlichkeiten gegen seine königliche Person verzieh.

Er ist somit der echte Repräsentant seiner Zeit und wohl geeignet, uns in dieselbe zu versetzen.

In deme jare Christi 1273, erzählt unsere Chronik,³⁾ do warde koren der Romere koning Rodolf van Havelkesborch. He was en olt wis here unde sat in deme rike bi achtein jaren. Dat rike he sine daghe in budeschen lande vromeliken vorstunt.

Einer der genanntesten Dichter des dreizehnten Jahrhunderts, Konrad von Würzburg, singt von König Rudolf⁴⁾:

³⁾ Grautoff, I, 150. 166.

⁴⁾ v. d. Hagen, Minnesinger II., 334.

Dem edlen Nar von Rom ist's würdiglich gelungen.
 Nachtraubvögel wunderbar hat seine Kraft bezwungen,
 Er hat Preis errungen
 Durchsichtig, lauter und rein.
 Falk und Habicht zwang er in Thüringen und Steier,
 Das mag erschrecken Italiens Raben und Geier.
 Seines Sieges Feier
 Ziemt wohl ein Kranz von Edelstein.
 Seinem Glück und seiner Kraft muß alles Wild sich geben,
 Mag's gehen, schwimmen, schweben;
 Er kann's wohl überfliegen,
 Kein Vogel aus allem Land kann wider ihn jezt kriegen.
 Selbst Böheims Leu muß' unter seine Klau'n sich schmiegen.
 Er ist ohne Trogen,
 Stark und fest in hoher Ehren Schein.

Und Konrad's ebenbürtiger Sängergenoss, Frauenlob, sagt
 von Rudolf, dessen Tod er beklagt, er sei gewesen
 Des Heils, der Ehre ein Zeiger,
 Der hohen Fürsten ein Reiger.⁵⁾

Und ein dritter Dichter, der Unverzagte genannt, welcher,
 wie viele seines Gleichen, dem gegen die Unzahl fahrender Säng-
 er nicht eben allzu freigebigen König eins anhängen will, muß doch
 von ihm rühmen:⁶⁾

Der König Rudolf minnet Gott und ist an Treuen stäte,
 Der König Rudolf hat sich manchen Schanden wol versaget,
 Der König Rudolf richtet wol und hasset falsche Rätthe,
 Der König Rudolf ist ein Held an Tugenden unverzaget.
 Der König Rudolf ehret Gott und alle werthen Frauen,
 Der König Rudolf läßt sich viel in hohen Ehren schauen.
 Ich gön'n' ihm wohl, daß ihm nach seiner Milde Heil geschicht:
 Der Säng' er Singen, Geigen, Sagen hört er gern, doch zahlt kein Lied.

In solch gerader, aufrichtiger Tugend, durchsichtig, klar und
 rein, in hohen Ehren, wie die Dichter sagen, führt die Geschichte das
 Leben des Königs an uns vorüber, an dem nichts vermißt wird,
 als dieselben Erfolge in der zweiten Hälfte seiner Regierungsperiode,
 wie sie die erste aufweist. Während der letzten Hohenstaufenzeit
 und im unseligen Interregnum war „ein neues Geschlecht heran-
 gewachsen, welches nur noch die Zerrüttung des Reiches kannte und
 wollte, nicht mehr die kaiserliche Macht.“⁷⁾ An der schon faktischen

⁵⁾ Ebend. III., 45.

⁶⁾ Ebend. III., 133.

⁷⁾ Böhm er, Regesten Rudolfs S. 54.

Unabhängigkeit der Fürsten, an den sogenannten Rechten des Wahlfürstencollegiums, von denen vor dem Interregnum Niemand etwas wußte, brach sich selbst Rudolfs Energie. Er hat keine Schuld daran, er ist sich gleich geblieben bis zu seinem letzten Athemzuge. Noch anderthalb Jahre vor seinem Tode hielt er zu Erfurt das bekannte strenge Gericht über die 29 bei Almenau gefangenen Raubritter. Und wen ergreift nicht die Sage von seinem Grabesritt! Als der greise König zu Germersheim des herannahenden Todes gewiß wurde, sagte er, nach den markigen Worten des Chronisten: Wolauf hinc Speier, da mehr meiner Vorfahren sind, die auch Könige waren! Daß niemand mich hinzuführen braucht, will ich selber zu ihnen reiten!⁸⁾

Damals war er 73 Jahre alt, nur 7 Jahre vorher hatte er sich in zweiter Ehe mit der ganz jugendlichen Herzogin Isabella von Burgund vermählt. Gleiche Gesundheit des Leibes und der Seele spiegelt sich in all den kleinen anekdotenhaften Zügen ab, die uns von ihm mitgetheilt werden. Er blieb als König Krieger, theilte mit seinen Söldnern Strapazen und Kost, stückte sein Wams selbst und wärmte sich beim nächsten Bäcker. Er war den Sängern nicht abhold, liebte aber auch Papageien und Kamele.⁹⁾ Und wie volksthümlich ist die Geschichte von jenem ihn schimpfenden und begießenden Weibe, die ihn für einen gemeinen Krieger hielt, und die er zur Strafe nur zwang, vor versammeltem Hofe die Schimpfreden zu wiederholen; oder von dem naseweisen Kerl zu Eßlingen, welcher, als das Volk sich, wie immer, um den König drängte, ausrief, des Königs große Ablernase hindere ihn vorbeizugehen; worauf Rudolf seine Nase auf die andere Seite drehte und sagte: Jetzt geh' vorbei, meine Nase soll dir keinen Niegel vorschieben. Denn, setzte er hinzu, in einer freien Stadt muß auch der Sinn und die Zunge der Leute frei sein.

Daß ein so gerechter und grabfönniger König zu einer freien Reichsstadt, wie unser Lübeck es damals bald 50 Jahre schon war, an der er nur eine rege Förderin seiner Absichten finden konnte, in freundliches Vernehmen trat, und daß dies Einverständnis so lange dauern mußte, als die Stadt nicht durch Ueberschreitung der ihr zustehenden Befugnisse des Königs Unwillen auf sich zog, das dürften

⁸⁾ Ebenb. S. 155.

⁹⁾ Ebenb. S. 55.

wir stillschweigend annehmen, auch wenn sich keine Zeugnisse seiner Gesinnung gegen uns erhalten hätten. Nun schweigen unsere Chroniken, die aus dieser Zeit mehr Auszüge fremder Geschichten, als einschlagendes Einheimische, berichten, über sein Verhältniß zur Stadt freilich vollkommen. Aber in unserem Archive liegen 26 Erlasse und Ausschreiben des Königs an die Stadt, ungerechnet die Briefe, welche er in unsern Angelegenheiten an ausländische Fürsten richtete, und die Machtbefehle, die von seinen Beamten und den uns benachbarten Fürsten im Auftrage Rudolfs an Lübeck ergingen. Aus ihnen ergibt sich, daß der König nicht nur unsere früheren Freiheiten bestätigt, sondern neue hinzugefügt hat. Er hat die Stellung der Stadt zum Reiche wesentlich gehoben, ihr in ihren Nöthen durch Vermittelung befreundeter Nachbarfürsten und Bedrohung einheimischer Bergewaltiger kräftig beigestanden und sich bei Auswärtigen mehrfach für sie verwandt. In letzterer Hinsicht wird sich später noch Gelegenheit finden, der Hülfe Rudolfs zu gedenken; zum Verständniß des Ersteren wird es nöthig sein, mit ein paar Worten die rechtliche und politische Lage anzugeben, die Lübeck bei Rudolfs Thronbesteigung bereits inne hatte.

Lübeck stand damals an seiner heutigen Stelle gerade 130 Jahre. Es war eine sächsische, d. h. niederdeutsche Gründung in ursprünglich slavischem Lande. Damit hatte es in mancher Hinsicht den Charakter einer Colonie der späteren Zeit oder etwa einer heutigen Ansiedlung in Nordwestamerika. Es war ihm unmittelbar durch seine Pflanzung die Aufgabe des Vorschreitens gestellt, es war von vorn herein auf Arbeit und Kampf mit nahen wendischen und fernen nordischen Nachbarn angewiesen. Das wußten die freien westfälischen, friesischen und holländischen Männer, welche der große Sachsenherzog, Heinrich der Löwe, in unser waldbedecktes und unangebautes Land berief. Dabei gab ihnen das Christenthum gegenüber den heidnischen Nachbarn einen mächtigen Antrieb, die allgewaltige eine Kirche bot ihnen starken Rückhalt, viel verdankte unser Neulübeck in Handel und Wandel schon seiner Vorgängerin an der Schwartau, und überhaupt kam ihm der Umstand zu Gute, daß es gerade am Saum der schon seit den ältesten Zeiten diesseits der Elbe ansässigen sächsischen Bevölkerung auf einem Boden angelegt ward, der bereits durch die vorausgegangene letzte christliche Slavenherrschaft in unserer Landschaft Bagrien der Cultur gewonnen war. Endlich fiel die Gründung unsers Gemeinwesens gerade in die für Ausbildung und rasche Ent-

wicklung deutscher Städteverfassung günstigste Zeit, und die bald darauf eintretenden Vorgänge in unsern Landen förderten die junge Pflanzung nur um so schneller empor.

Wir machen uns Lübecks Wachstum am leichtesten anschaulich, wenn wir uns erinnern, daß der noch heute in englischen Städten und Grafschaften oder in den nach englischem Muster ausgebildeten nordamerikanischen Staaten uns entgegentretende Grundsatz des selfgovernment, der Selbstregierung und Selbstbestimmung in allen innern Gemeindeangelegenheiten, ein altgermanischer war, der in dieser Zeit kräftig wirkte und vorzüglich in sächsischen Landen sich geltend machte. Das Recht hatte überhaupt damals einen mehr persönlichen Charakter: nicht nur regelten die bäuerlichen Gemeinden, was ihr Dorfeigenthum anging, unter sich, sondern aus ihnen und durch sie mitgewählte Schöffen legten als Beisitzer des landesherrlichen Richters das in lebendiger Ueberlieferung fortlebende Gesetz aus. Die Städte aber, welche noch in der Zeit der sächsischen Kaiser als Gründungen der Landesfürsten in Polizei, Beaufsichtigung des Markts, ja selbst in Verwaltung des Stadtvermögens vielfach von ihren Landesherren und deren Beamten abhängig waren, nahmen mit der Einsetzung einer eigenen Rathsbehörde nicht bloß die Privatgesetzgebung allmählich ganz in ihre Hand, sondern auch die Administration, Polizei, öffentliche Gesetzgebung und sogar den Blutbann, insofern der vom Kaiser damit belehnte Vogt an die Mitwirkung von Rathmännern gebunden war.

Solche städtische Rathsverfassung erhielt Lübeck aber schon zwanzig Jahre nach seiner ersten Gründung durch den Herzog Heinrich den Löwen, welcher mit scharfem Blick die Bedeutung des von seinem Lehnsmanne, dem Grafen Adolf von Holstein aus dem Hause Schauenburg, angelegten Handelsplatzes erkannte und die Abtretung erzwang. Wieder zwanzig Jahre verflossen, und der mächtige Sachsenherzog Heinrich, der bei Slaven und Dänen fast als unabhängiger Gebieter waltete, erlag der Reichsacht. Die Stadt, ihrem Wohlthäter treu, bis sie sich dem eignen Aufgebot des Kaiser Rothbart ergeben mußte, ward in gleichen Rechten von diesem bestätigt, der nun ihr Oberherr ward. Aber durch die an Heinrich dem Löwen vollzogene Acht war der starke Schutz des Reichs, das große norddeutsche Sachsenherzogthum, zersprengt, und als während des Doppelfönigreiches in Deutschland der bis dahin im Zaum gehaltene Dänenfürst gegen die Ostseeländer vordrang, war keiner der aus Heinrichs Sturz hervor-

gegangenen Reichsfürsten mächtig genug, ihm Halt zu gebieten. Lübeck huldigte dem neuen Herrn von Nordalbingien, Waldemar dem Sieger, von dem seine Existenz, sein Seehandel abhing, und diese Entfremdung vom Reiche hat sogar im Drange der Umstände der junge König Friedrich II. 1214 von Mek aus gut heißen müssen. Aber Gewalt ruft Gewalt hervor, und so nahm auch Waldemars Herrschaft nach 25 Jahren ein Ende. Die Lübecker hatten ohne fremden Beistand die Dänen von ihrer Burg vertrieben, sie hatten selbstständigen Antheil an allen Maßregeln zur völligen Verjagung der Fremden aus Nordalbingien genommen, und die Entscheidungsschlacht auf der Heide von Bornhövd am St. Marien-Magdalenenstage 1227 hatten sie mitgekämpft. Sie hatten also vollen Anspruch darauf, sich den wiederholten Zumuthungen der schauensburger Grafen zu entziehen, welche mit Heinrichs Fall in ihre alten Rechte wieder eingetreten zu sein meinten, aber weder stark genug gewesen waren, die Stadt gegen die Dänen zu schützen, noch überhaupt als Oberherren für den Gesichtskreis der bereits mehr als gräflichen Stadt taugten. Schon vor der Schlacht hatten, wie unsere Chronik sagt, die von Lübeck ihre Boten über Berg nach Italien zum Kaiser gesandt, den lübeckischen Domherrn Johann Bolquards Sohn, und die Rathmänner Wilhelm Bertholds Sohn und Johann von Bremen.¹⁰⁾ Ihnen bestätigte Kaiser Friedrich II. zu Parma den ihm vorgewiesenen Freibrief seines Großvaters, und einen Monat später, im Juni 1226, folgte dieser Bestätigung die Reichsfreiheit.

Als freie Reichsstadt stand Lübeck unmittelbar unter dem Kaiser, wie die Reichsfürsten. So lange der Kaiser seine Zulage hielt, die Stadt nicht vom Reich weg zu verpfänden, was freilich mit Reichsstädten bisweilen doch geschah — und mit Lübeck auch versucht ward¹¹⁾ — so lange konnten wir nicht wieder in fürstliche Abhängigkeit gerathen. Aber ganz so unumschränkt, wie ein Reichsfürst, war die Reichsstadt doch nicht. Der Kaiser setzte ihr einen Vormund, einen Reichsvogt, um seine Gerechtfame in ihr wahrzunehmen, einen adeligen, auch wohl einen fürstlichen Mann. In süd- und mitteldeutschen Städten, in denen kaiserliche feste Pfalzen und Burgen lagen, konnte ein solcher Burggraf, Burgmann, oder wie er sonst hieß, der Unabhängigkeit der Stadt nicht weniger gefährlich werden, als ein Reichs-

¹⁰⁾ Lüb. Urf. B. I. S. 44.

¹¹⁾ Ebend. II. S. 51 A. 2., I. S. 533 ff.

fürst: bei uns brachte das mindere Gefahr. Einmal war wegen unserer Entfernung vom Mittelpunkte des Reichsregiments, und weil die Stadt nicht zunächst um eine Reichspfalz angewachsen war, kein Grund, eine solche hieher zu verlegen. Dann aber traten alsbald des Kaisers Kämpfe in Italien, der Abfall vieler Fürsten von ihm in Deutschland und später das Interregnum dazwischen, um dieser Reichsvogtei einen ganz andern Charakter zu geben. Wenn Friedrich II. bestimmte, dieser vom Reiche gesetzte Vormund solle nur aus den benachbarten Gegenden Lübecks genommen werden und zugleich das Schloß Travemünde verwalten, so hat er sich ihn auch offenbar im Besitze der Stadtburg gedacht. Wir wissen aber nicht, daß nach Vertreibung der Dänen ein Fremder unsere Burg inne gehabt habe. Die Thätigkeit des Reichs- oder Schirmvogtes, welchen der Kaiser aus den benachbarten Fürsten der Stadt setzte, beschränkte sich daher, wie sein Name besagt, auf den Schirm oder Schutz, den er der Stadt nach außen verlieh. Es bestand demnach des Kaisers Einfluß auf unser Regiment nur noch darin, daß seine Beamten für ihn die ihm zukommenden Einnahmen aus Grundzins, Münze, Zoll, Gericht u. a. erhoben, und daß sein Gerichtsvogt das Gericht hielt. Schon zu Lebzeiten Friedrichs ward dieser Richter aber durch zwei beifigende Rathmänner beaufsichtigt, und noch während des Interregnums oder bald nachher wurden die meisten kaiserlichen Einnahmen, auch die Gerichtsgefälle, auf bestimmte Summen festgesetzt, die in Bausch und Bogen einmal jährlich bezahlt wurden, wie Friedrich es sich für die Münze schon ausbedungen hatte. Es machte sich das um so leichter, als gewöhnlich die Beamten auf die Abgabe oder einen Theil derselben als Gehalt angewiesen waren. Mit der Zahlung in einer Summe fiel aber die Anstellung der Beamten von selber weg, und nur der, übrigens einflußlose, Gerichtsvogt blieb, denn an seiner Person haftete die Idee, daß er den Kaiser, den Richter über Leib und Leben, vertrete.

König Rudolf knüpfte in allen seinen Regierungshandlungen unmittelbar an Friedrich II. an, den er als seinen letzten gesetzmäßigen Vorgänger betrachtete. Was Friedrich II. nachweislich verliehen habe, erklärte Rudolf überall bestätigen zu wollen. Am meisten hatten die geistlichen Fürsten und die Städte bei dem gesetzlosen Zustande des Reiches gelitten; die letzteren, namentlich die rheinischen, hatten zu wiederholten Malen auf einen einmüthig gewählten König gedrungen. An sie ergehen daher vorzüglich des neuen Regenten

Ausschreiben. Daß neben den ältern norddeutschen Reichsstädten, Goslar, Mühlhausen, Nordhausen, das jüngere Lübeck bereits ebenbürtig dastand, mußte König Rudolf bald kund werden. Es konnte ihm das schon Herzog Albrecht II. von Sachsen-Wittenberg sagen, dessen gleichnamiger Vater Lübecks Schirmvogt gewesen war, und den der König noch in Aachen unmittelbar nach seiner Krönung durch die Hand seiner Tochter Agnes zu seinem Schwiegersohn gemacht hatte. Am 28. April 1274, ein halbes Jahr nach seiner Krönung, fordert daher Rudolf Lübeck zur Huldigung auf, denn nach Kaiser Friedrichs Privilegium sollte die Reichsstadt keine Geißeln für ihren Gehorsam stellen, wie sie noch gegen König Waldemar gethan hatte, sondern der bloße Eid der Treue sollte genügen. Den Brief überbringt des Königs Vetter, Graf Heinrich von Fürstenberg. Das Schreiben enthält zugleich die Forderung einer besondern, auch von andern Reichsstädten geleisteten, zur Erhaltung des Reichsregiments auferlegten Bede, hier wohl einer Kriegssteuer, und sagt, falls diese gezahlt und die Huldigung geschehen würde, Bestätigung aller früheren Freiheiten zu. Es erfolgt dann bald eine Einladung zum ersten Hoftage des Königs auf Martini in Nürnberg samt einem Schutz- und Geleitbriefe für die dahin Abzuordnenden.¹²⁾ Die Stadt entsandte zwei gewiegte alte Rathmänner, Herrn Hinrich Steneke, den viel weisen Mann, wie ihn unsre Rathsmatrikel nennt, und Johann Mönch, beide auch sonst in auswärtigen Geschäften vielfach gebraucht. Von dem Ersteren, Hinrich Steneke, zieht sich daher die Sage durch unsere Chroniken, daß er schon weiland als Bote der Stadt zu Kaiser Friedrich II. gesandt und darum später, als sich in den Jahren der Unzufriedenheit mit Rudolfs Regiment auch in Lübeck ein Betrüger für den wiedererstandenen Kaiser Friedrich ausgab, im Stande gewesen wäre, nach seiner Kenntniß von des verstorbenen Kaisers Gesichtszügen den Fälscher zu entlarven. Auf den von der Stadt Boten dem neuen Könige geleisteten Huldigungseid verbrieft er aufs neue ihre Rechte und Freiheiten am Reich, namentlich die Zusage, sie niemals vom Reich zu entäußern oder zu verpfänden, und sichert ihr aus besondern Gnaden zu, daß der Schirmvogt ihr nur mit ihrem Beirathe gesetzt werden solle.¹³⁾ Es ist das nun freilich wohl nicht als bestimmtes Versprechen zu nehmen, daß der König sich an den

¹²⁾ Ebend. I. S. 325 fg.

¹³⁾ Ebend. I. S. 331 fg.

Rath der Stadt binden will, aber es erhellt doch einmal daraus, wie frei die Stellung der Stadt inzwischen geworden war, und andererseits, wie Rudolf auch hier verständig und einsichtsvoll zunächst das Erreichbare erfasste. Er sah in den Städten eine Stütze seiner königlichen Macht, namentlich auch, insofern sie ihm zur Reichsverwaltung und Reichsbefriedung die nöthigen Einnahmequellen boten, welche von anderswoher dem Reichsoberhaupte nur noch spärlich zufließen. Wir wissen, daß er viele Städte durch starke Auflagen in Anspruch genommen hat, weshalb auch gegen das Ende seiner Regierung gerade in den Städten seine Popularität abnahm, und manche, wie Colmar u. a., sich dem falschen Friedrich zuneigten. Erfahren wir doch sogar aus seinen eignen Briefen, daß er $\frac{1}{3}$ des Handelscapitals von den Kaufleuten, $\frac{1}{10}$ der Habe von den Bürgern der Reichsstädte gefordert habe. Selbst in norddeutschen Reichsstädten, z. B. in Mühlhausen und Nordhausen, standen darum die Bürger auf und brachen die Reichsburgen. In Lübeck war nach dem Frühergesagten keine königliche Burg zu zerstören. Wir finden auch sonst keine Spur irgend eines Zermürwisses unserer Stadt mit Rudolf, obschon sie die starke Anspannung ihrer Geldkräfte schwer empfunden hat.¹⁴⁾ Das ist ohne Frage zum Theil unserer eigenthümlichen städtischen Entwicklung und unserer Entfernung zuzuschreiben — Rudolf bezeichnet unsere Stadt selbst einmal, da er sie dem weiteren Schutz des Königs Magnus von Norwegen empfiehlt, als eine vom Schoße des Reiches abgelegene¹⁵⁾ —, aber es bezeugt doch auch das gute Einvernehmen unseres Stadtregiments mit dem Könige und die Mäßigung, welche er dem für den Norden des Reichs so bedeutenden Gemeinwesen gegenüber sich auferlegte. So hat er denn, was auf Grund früherer Freiheitsbriefe sich durch das Herkommen bei uns in den vorausgegangenen Jahrzehenden ausgebildet hatte, durch seine Bestätigung sanctionirt, wie vornehmlich die runde Abschlagszahlung der Reichsgefälle mit 750 *m* Pf. jährlich, etwa 10,000 *m* Pf. nach heutigem Gelde, eine für damalige Ansätze immerhin bedeutende Summe; Anderes, was die veränderte Machtstellung Lübecks zu fordern schien, hat er hinzugefügt, vor allem die Berufung Lübecks zu den Reichstagen, die bei

¹⁴⁾ Ebend. I. S. 499. — D. Lorenz II. S. 392 sieht in dem Auftreten eines falschen Friedrich auch in Lübeck, gewiß mit Recht, eine Verstimmung der niedern Bürgerschaft gegen Rudolfs Maßregeln.

¹⁵⁾ Lüb. Urf. B. I. S. 331. 497.

ihm mehrmals, bei den folgenden Kaisern immer häufiger vorkommt. Und schließlich dürfen wir unter diesen Beweisen königlicher Auszeichnung doch gewiß auch den uns hier besonders interessirenden Umstand erwähnen, daß er den am 24. März 1287 zu dem offenen Hofe in der Reichsversammlung zu Würzburg auf drei Jahre neu beschworenen Landfrieden auch nach Lübeck zur Nachachtung sandte. Selbstverständlich sind die Ausfertigungen desselben an viele Reichsfürsten und auch Reichsstädte ergangen; charakteristisch bleibt es aber doch immer, daß die beiden einzigen Original Exemplare dieses Landfriedens sich nur noch in Cöln und in Lübeck finden.¹⁶⁾

So war Lübeck denn durch seine Geschichte nicht minder, als durch Freiheiten und Verleihungen des Reichsoberhauptes, die besondere Aufgabe gestellt, an seinem Theil zur Aufrechthaltung der Ordnung und des Friedens mitzuwirken. Sehen wir, wie es diese Aufgabe löste.

Lübeck trug natürlich zuerst Sorge, die eigene Stadt, das Gebiet derselben oder, wie man damals sagte, die Stadtmark oder Feldmark der Stadt und die schiffbaren Flüsse, an denen sie lag, zu befrieden. Der erste Schritt dazu war, sich den uneingeschränkten Besitz des Gebiets zu sichern, dieses möglichst zu erweitern und abzurunden, die Schifffahrt oberwärts und unterhalb der Stadt frei zu erhalten und allein zu beherrschen. Vollständig und dauernd erreicht hat Lübeck das alles erst im folgenden Jahrhundert, aber in den Grundzügen finden wir es schon in den ältesten Privilegien angedeutet.

Unser Gebiet ist freilich seit ziemlich alter Zeit dasselbe geblieben, hat aber doch nicht gleich die volle Ausdehnung gehabt. Bei der natürlichen Richtung Lübecks auf die See finden wir es nach Norden zuerst erweitert, wo Herzog Heinrich es bis Dänischburg ausdehnt, während Altlaurehof und Israelsdorf Dörfer im Besitze Lübeckischer Bürger sind. Nach Süden dagegen endigt es damals beim Horgenberg, nahe an Marly. Nach Westen ist die Grenze fast am Holsteinthore, wo König Waldemar dicht an der Holsteinbrücke Ländereien anweist,¹⁷⁾ die für die heutige Roddenkoppel gelten. Erst durch Friedrich II. erhielt die Stadt hier die Strecke von etwa Padelügge bis Tremis. Doch schon 1230 werden die Grenzen gegen das damalige Bisthum, jetzt Fürstenthum Rastenburg auf der Wakenigseite

¹⁶⁾ Böhmer, Reg. Rudolfs S. 135.

¹⁷⁾ Lüb. Urk.-B. I. S. 32.

so festgesetzt, wie sie noch jetzt sind, und in der Zeit Rudolfs von Habsburg finden wir fast die sämtlichen Stadtdörfer genannt, die heute innerhalb unserer Landwehr liegen. Was der Stadt nicht gehörte, war bischöflich, und über unser Weichbild hinaus besaßen der Bischof oder lübeckische Stiftungen und bald auch Privatleute nahe angrenzendes Gebiet, das, obschon nicht eigentlich städtisches Eigenthum, doch in naher Beziehung zur Stadt stand und denselben rechtlichen Verhältnissen unterlag. So hat aus der allernächsten Nähe unserer Stadt, die ohnedies auch waldbedeckt war und erst durch die fleißigen Hände der sächsischen und friesischen Ansiedler bebaut ward, der besitzende Adel weichen müssen. Kaum noch tauchen Namen ritterlicher Familien auf, die sich nach Crempelsdorf, nach Moisling nennen, länger erscheinen Herren von Padelügge, die aber schon 1247, als Padelügge und Crempelsdorf, beide je ein sächsisches und ein slavisches Dorf, von den Grafen von Holstein der Stadt verkauft werden; dort nicht mehr ansässig sind. Das kaiserliche Privilegium verbietet, im Stadtgebiet Thürme und Befestigungen der Art anzulegen, und nur eine dunkle Kunde redet von Zerstörung einer solchen Feste der von Padelügge.¹⁸⁾

Begreiflicher Weise mußten die Lübecker frühe für die Befreiung ihrer Flüsse auch außerhalb ihres Gebietes sorgen. Noch vor Rudolfs Tode erwarben sie das ganze Fluß- und Ufergebiet der Wakenitz, die ihnen für ihren Mühlenbedarf so wichtig war.¹⁹⁾ Das Ufer der Trave von der oldesloer Brücke bis zur Mündung sicherte ihnen Kaiser Friedrich Rothbart, sein Enkel fügte der Bestätigung die Clausel hinzu, daß vom Ursprung der Trave bis zur Mündung auf zwei Meilen von ihren Ufern keine Burg gebaut werden solle, und gab der Stadt den Priwall, damals noch eine Insel. Derselbe wollte, wie wir vorhin sahen, daß im Schlosse Travemünde nur der Schirmvogt walten solle, der über Lübeck selbst vom Reiche gesetzt wäre. Als die Lübecker 1247 bei zunehmender Verwirrung im Reich durch einen förmlichen Vertrag den holsteinischen Grafen diesen Schirm übertrugen, ließen sie sich die beiden Fähren über die Trave, zu Travemünde und zur Herrenfähre, damals mit gleichbedeutendem Namen Godemannshuß genannt, sowie Stadt und Schloß Travemünde verkaufen auf so lange, als die Grafen Schirmvögte sein

¹⁸⁾ Ebend. I. S. 121, II. S. 4.

¹⁹⁾ Ebend. I. S. 520 ff.

würden.²⁰⁾ Als sich die Stadt um den Friedensbruch des Grafen Johann beim Turnier zu Weihnachten 1261 mit Holstein erzürnte, verlor sie Travemünde wieder.²¹⁾

Aber die Lübecker verfolgten beharrlich ihren Zweck und gelangten endlich im Anfange des nächsten Jahrhunderts zu dauerndem Besitze des Städtchens, des Thurms und der Fähren und machten damit auch den wiederholten Versuchen mecklenburgischer und holsteinischer Herren und Ritter, vom Privall aus die Travemündung zu sperren und zu beschäzen, ein Ende. Zu gleichem Zwecke hatten sie schon während des Interregnums die Zerstörung der Burg Dassow durchgesetzt.²²⁾

Dies ihr Gebiet befriedeten denn die Lübecker von Anfang an mit aller Energie kraft des ihnen schon von Kaiser Rothbart gegebenen Rechtes, jeden, der ihre Stadt innerhalb oder ihre Mark außerhalb der Thore in ihren Grenzen mit Schöffern oder Festen zu sperren sich herausnahm, gewaltsam zu vertreiben und ihre Mark zu befreien. Es geschah das freilich noch lange unter Autorität des den Blutbann und die Königsacht vertretenden kaiserlichen Gerichtsvogts. Da aber dieser, wie gezeigt, bald ganz vom Willen des Rathes abhing, so sind diejenigen, welche die Mark säubern und schonungslos jeden Friedebrecher vor das Gericht des Vogts ziehen, eben nur die Rathmänner und deren Beamten. Wie der kaiserliche Richter Vogt heißt, so führen auch die beiden beisitzenden Rathmänner den Titel Gerichtsvögte, d. i. Herren des Gerichts. Und die später sogenannten Marktallsherren oder Herren des Landgerichts heißen Marktmester oder Marktvögte, weil sie für die Sicherung der Stadtmark sorgten. Ja, bei der Beweglichkeit des Namens Vogt, hieß auch der Anführer der städtischen Söldner, der spätere Marschall, Vogt, Utridervoget, nach seinem Amte, mit den Reifigen die Mark zu bereiten. Denn schon früh brauchte die Stadt zu diesem Geschäfte einen ritterlichen Mann, den sie gut besoldete, daher benachbarte Abelige sich gern dazu meldeten. Er erhielt 80 *mk* Lüb. Pfennige, nach unserm Gelde damals noch über 1000 *mk*, außerdem Kleidung und Vergütung für seine Wohnung. Wenn die letztere nur auf 10 *mk* jährlich angeschlagen wird, so beweist das schon die Höhe des Ge-

²⁰⁾ Ebend. I. S. 120. Vgl. S. 66.

²¹⁾ Grautoff I, 140.

²²⁾ Lüb. Urf.-B. I. S. 245 fg.

halts, welches unser Kanzler Albrecht von Bardewik mit Grund reichen Sold nennt, denn der Kanzler selber erhielt nur die Hälfte, 40 *m℥*.²³⁾ „De Hovetman der soldere,“ sagt er, „de was wis, naradich unde kone, he heet Zwan van deme Crummendyke ut deme lande tho Holsten, deme gaf de stat tho Lubeke riken solt.“²⁴⁾ Wie die Chronik diesen Holsteiner als kühnen Mann verzeichnet hat, so berichtet sie ein Jahr vorher von einem „frommen“, — wir würden sagen, wackern — Bogt der Stadt, Claus Lindow, welcher, als er im Wendenlande zu Feinden der Stadt ritt, im Dorf Lubow beim Essen durch einen tückischen Knecht verrathen ward. „De viande quemen eme dar starke uppe dat lif unde sloghen den voghet unde enen finer broder, darto wol 16 vrome knapen.“²⁵⁾ Ebenso fiel Crummendyks Nachfolger, ein Mecklenburger von der noch lebenden Familie Hahn, vier Jahre später, 1301, als er in der Fehde mit Herzog Otto von Lüneburg die im lübeckischen Gebiete raubenden und brennenden Lüneburger mit lübecker Bürgern zu Pferde und zu Fuß vor Meinfeld ereilte. „Do des hertoghene manne quemen bi Stubbendorpe (auf der Oldesloer Straße), do wart en to weten, dat de Crowelsbrughe was toworpen, dar se over scholden (an der Mündung der Heilsau in die Trave). Dar worpen se umme, do se nicht ane kif kunden kome uter dwenghe.“ Der Bogt, mit den Reifigen voraus, wartete das nachkommende Fußvolk nicht ab und ward mit Andern erschlagen.²⁶⁾ Der nächste Bogt war gleichfalls ein mecklenburger Knappe, Nicolaus von Harkense.²⁷⁾ Ueber seines Nachfolgers, Lütke Conrad, Thätigkeit, findet sich eine alte Aufzeichnung, welche ein anschauliches Bild von dem rastlosen Umherreiten des Bogts zur Säuberung der Landstraßen und von der kurzen exemplarischen Justiz giebt.²⁸⁾ Es heißt in derselben: Im ersten Jahre, da der kleine Conrad zu Johannis Bogt ward, wurden zu Jacobi drei Uebelthäter bei Langensee (d. i. bei dem Schwarzmühlenteich nahe Schlutup) getödtet. Darauf acht Tage nach Mariä Himmelfahrt (15. Aug.) erschlug er zwei beim Schwerin, die zur Nachtzeit ein Pferd auf der Weide gestohlen. Zu Michaelis ward ein Böse-

²³⁾ Ebend. II. S. 1077 fg.

²⁴⁾ Grautoff I. 413.

²⁵⁾ Ebend. I. 171.

²⁶⁾ Ebend. I. 17 fg.

²⁷⁾ Lüb. Urk.-B. II. S. 163.

²⁸⁾ Ebend. II. S. 351 fg.

wicht zu Schlutup erschlagen, zu Weihnachten in den Zwölften zwei bei der Martinsmühle, ebenfalls an der mecklenburger Grenze. Zu Fastnacht darauf ward einer beim Schwerin erschlagen, zu Pfingsten ein Jude beim Horghendam (bei Marly). Darauf im zweiten Jahr acht Tage vor Michaelis tödtete er drei beim kleinen Schwerin (wo jetzt die Harmonia liegt). Diese hatten drei Pferde zur Nachtzeit von der schönböckener Weide gestohlen und waren beim Hause des Eremiten (beim Einsedel) über (die Trave) geschwommen. Sie waren Begleiter des Johann, genannt Kerl. Zu Fastnacht zwei beim Hofe des Mönch Lubertus jenseit Streckenitz (wahrscheinlich Mönthof gemeint). Einer von ihnen war der Schenkwrith von Fahrenndorf (Fahrenkrug bei Segeberg), der zweite Keding. Acht Tage vor Palmsonntag ward darauf einer beim steinernen Kreuz erschlagen. Im dritten Jahre, acht Tage nach Walpurgis, zwei bei der Bergermühle (hinter Stodelsdorf). Einer war der Schenkwrith von Sarau. Der dritte, Puffade, entließ und ward in Cutin gehängt. Vierzehn Tage nach Jacobi (Anfang August) ward in Berlin (an der Segeberg-Cutiner Landstraße) Hinrich Swin getödtet, vierzehn Tage nach Michaelis zwei bei Hansfelde, vierzehn Tage nach Martini ward Kempe in Surau erschlagen. Die nächste Fastnacht ward Johann Kerl selber mit einem Gefährten am Bach Streckenitz erschlagen. Darauf übers Jahr zu Fastnacht erschlug der Bogt drei beim Schwerin. Auch ritt er an den Hof des Hermann von Bierstode und nahm jenen Räubern, welche auf der Trave raubten, die Stiefel und Kleider wieder ab, und zwei wurden bei Tremsbüttel erschlagen, Beiensflet und sein Genosse. Auch nahm er ihnen drei Pferde. Desgleichen ward einer in Herrenwik erschlagen, einer auf dem Torneiesfeld (vor dem Burgthore beim Treidelstieg), der hieß Gunne, und seine Frau ward in der Stadt getödtet, drei entliefen, Kleider und Geld ward in der Stadt wieder genommen. Ueber den gedachten Hermann von Bierstode heißt es, der Bogt habe sich noch nicht wieder mit ihm gesühnt. Es war dies aber ein angesehenener Abtlicher der Familie Tralau, bei Oldesloe angeessen und ein hervorragender Mann in der Vasallenschaft der Grafen von Holstein-Plön. Mochte er nun Recht haben, über den Bogt sich zu beschweren: jedenfalls gehörte der getödtete in Tremsbüttel ansässige Beiensflet demselben Adelskreise an, und auch Swin ist der Name einer ritterlichen Familie Holsteins, für deren Verwandte die noch jetzt lebenden v. Dualen gelten, die einen Schweins- oder Eberkopf im Wappen führen.

Es handelt sich bei diesem Berichte über die Thätigkeit des Bogtes Lütke, wie man sieht, nur um einfache Räubereien, Pferdediebstahl u. dgl. Schlimmer ward die Lage der Städter, wenn sich nicht nur, wie hier, einzelne Adelige dabei theilnahmen, sondern wenn ein angesehenener ritterlicher Mann der Führer ward, eine ganze Familie der Stadt absagte, oder der umliegende Adel sich zu Gewaltthätigkeiten verband. Wir werden uns aber doch hüten müssen, dieses alles, etwa nach dem geläufigen Ausdrucke des Raubritterthums, unter einen Gesichtspunkt zu bringen. Da der Adel das Waffenrecht hatte, so galt auch die Fehde in den gesetzmäßigen Formen für keine Rechtsüberschreitung, nur für eine andre Art Krieg. Erst mit Verletzung jener Formen, also z. B. durch plötzlichen Anfall ohne Absage, durch Nichteinhaltung der von Rudolf wieder erneuten Vorschrift, drei Tage bis zum Beginn der wirklichen Feindseligkeit zu warten, durch Nichtbeachtung von Waffenstillständen oder besonderen Zeitverträgen ward Gewaltthätigkeit zum Friedensbruch und rief Abhandlung hervor. Falls Genugthuung verweigert ward, brachten die Betroffenen den Handel vor das Criminalgericht, und der Friedensbrecher ward geächtet, d. h. innerhalb des Gerichtsbezirkes, in unserem Fall also in Lübeck und der Stadtmark, friedelos gelegt. Wir besitzen noch mehrere solcher Achtungsaufzeichnungen aus den letzten Jahren von Kaiser Friedrichs II. Regierung und aus dem Interregnum, in denen unter Vorsitz des Bogtes und Beisitz der beiden Rathmänner an öffentlicher Dingstätte im Beisein des Klägers und seiner Vorspraken (oder Advocaten) und vor namentlich als Zeugen aufgeführten Bürgern eine ganze Reihe Adelliger und ihrer Begleiter wegen gewaltthätiger Verraubung und Todtschlag in die Acht gethan werden.²⁹⁾ Außer vielen ausgestorbenen Geschlechternamen, von Fissau, von Segeberg, von Poggewisch, von Tralau u. A., werden ein Reventlow, Hildelev Brokdorf, vor allen Detlev und Timmo Buchwald und ihre Verwandten aufgezählt. Begleiter sind ihre Dorfschulzen, Krugwirthe und Knechte, die zum Theil als den Bürgern nur zu bekannte Kerle mit ihren Spitznamen auftreten: der Kahle, der einäugige Sift (Sirtus), der schwarze Helmreich.³⁰⁾ Eben so malerisch

²⁹⁾ Ebend. III. S. 3 ff.

³⁰⁾ In 100 Jahr später aufgemachten Verzeichnissen aus der Zeit der holsteinischen Fehden mit Graf Gerhards des Großen Söhnen kommen noch anschaulichere

sind die Register der geraubten Sachen, welche in ihrem bunten Durcheinander den plötzlichen Anfall, das Niederwerfen, das Sichwehren der bewaffneten Bürger und ihrer Diener, das Aufschlagen der Kisten und Kasten, Durchstöbern der Felleisen, ja das Durchwühlen der Hosentaschen uns vor die Augen bringen. Die Vebraubten geben als gestohlen zu Protokoll: einen Wagen, Pferde mit Sattel und Zaum, Schlachtvieh, Fleisch, Hühner, Eier, Häute, sechszehn Schinken, acht Speckseiten, ein Schiffsfund Seife, drei Riespfund Schweinefett, Kleider aller Art, Kapuzen, grobes Tuch, Krämergut, Gewürze, silberne Spangen, Kleinodien, Gürtel, Lanzen, Schwerter, Messer, Beile, Schlüssel, Börsen, Handschuhe, Hauben, Linnentücher, Betttücher, Badetücher, Stiefel, Kisten und Koffer, Tinen und Töpfe. Den Rathsherren Asplan und Jordan nehmen sie ihre Marderpelze und zwei Regentkleider und Felle, dem Diener des Schwiegerohns des Herrn Hoyer von Bardewik, der eine Kuh treibt, diese und dem Diener 2 β ; bei Jvendorf nimmt Detlev von Buchwald vier Last Hering und dem Diener des Kaufmanns 1 β und für einen Schilling Werth, dazu Polster, Kissen u. s. w.

Das Verzeichniß schließt mit einer Angabe der zurückgezahlten Werthsummen für die geraubten Gegenstände, und was ein jeder Bürger davon auf die eidliche Erhärtung seines Verlustes als Schadensersatz erhalten habe.

Zur Leistung desselben mußte Ritter Detlev von Buchwald aber erst von seinen rechtmäßigen Landesfürsten gezwungen werden. Diese, die beiden Brüder Grafen Johann und Gerhard von Holstein, damals die von Lübeck während der kaiserlosen Zeit selbstgewählten Schirmherren im Namen des Reiches, kamen der ihre Macht erst entfalten- den Stadt gegen das übermüthige Geschlecht zu Hülfe. Am Ugathentage (5. Februar) 1255 schlossen sie mit Lübeck ein Bündniß zur Bekämpfung Detlevs und seiner Brüder, sowie des Ritters Otto von Padelügge.³¹⁾ Haben wir uns die Gewaltthatigkeiten des Adels näher angesehen, so fordert die Gerechtigkeit, auch zu berichten, was die natürlichen Beschützer des Landfriedens zur Sühnung des Frie-

Bezeichnungen vor. Da heißt einer Schevemund, ein anderer Henneke Strikhoje, Buck de Kröger von Kampen, Nasehorn de Möller van Holenbek, de junge Klevesfadel, de Patriarchensön van Hasendorp, Scratzfesch, Lannenband, Bür u. s. w. Vgl. Ebend. II. S. 700 ff. 1134 fg.

³¹⁾ Ebend. I. S. 197.

densbruches und zur Genugthuung ihrer gekränkten Bürger thaten. Sie beschließen, Detlevs Raubnest Gosevelde mit Gewalt zu brechen und, falls sie die Ritter fangen, nach Lübischem Stadtrecht an einem den Lübeckern und ihnen gleich anpassenden Orte sie zu richten. Entkämen sie aus ihrem Schlosse und entwichen etwa aus dem Lande, so wollen die Grafen jene nicht anders ins Land wieder aufnehmen und sich mit ihnen vertragen, als wenn die Lübecker einwilligen. Nimmt sie ein Herr oder Fürst dießseit der Elbe zum Nachtheil der Grafen und Lübeds auf, so werden die Grafen der Stadt gegen denselben Beistand leisten. Wird es nöthig, vor Gosevelde eine Befestigung zum Zwecke der Einschließung aufzubauen, so wollen die Grafen dazu die 100 m^z Pf., welche Lübeck ihnen binnen Monatsfrist zugesagt hat, nach der Stadt Gutdüngen verwenden. Den Vertrag beschworen die beiden Grafen und sieben ihrer angesehensten Mannen, jeder in die Hände eines einzelnen Lübecker Rathmanns, und verpflichteten sich, falls er durch sie oder einen der Ihren verletzt werde, zum Einlager in Lübeck, bis der Stadt volle Genugthuung geworden sei.

Die Buchwald sind als nächste nordwestliche Anwohner Lübeckischen Gebiets über 100 Jahre lang unsere schlimmsten Nachbarn gewesen. Von Prohnsdorf an, welches ihnen damals auch gehörte, später in die Hände der Ahlesfeld kam, aber 1488 durch Heirath der Familie wieder zufiel, die es noch besitzt, hatten sie eine Reihe fester Schlösser über den himmelsdorfer See und den travemünder Winkel hinauf an der Bucht bis Gronenberg. Erst als die Lübecker in der großen Fehde vom Jahre 1366 sechs buchwaldische Raubnester zerstörten: Himmelsdorf, Snitrode, Schwientuhlen, Wodöl, Schönkamp und Roberdsdorf, hörten die Plackereien auf. Nur von ein paar dieser Schlösser, welche bei Ahrensböck, Curau, Haffkrug, Gronenberg und am himmelsdorfer See lagen, haben sich die Namen in den anliegenden Dörfern erhalten, die andern sind, wie alle diese Burgen unserer Gegend, welche aus Fachwerk und gebrannten Steinen erbaut waren, namen- und fast spurlos verschwunden. Wenn ein Badegast von Niendorf nach Häven hinaufwandert, zeigt ihm der freundliche Hufner Krahn noch einen schwachen Burgwall hinter seinem Garten, wo einst der Thurm Wodöl stand, und in dem von Häven hinter Niendorf sich hinziehenden Gehölze erkennt man in einer die „Räuberkuhle“ genannten Vertiefung die Feste Gosevelde, auf welche der Name der Hölzung „Gooßneft“ und des Baches „Gösebek“

mit welchem der himmelsdorfer See in die Bucht mündet, ebenfalls hindeuten.

Der Vertrag mit den holsteinischen Grafen führt uns auf das Zweite, Wichtigere, was die Lübecker von frühester Zeit her verfolgten, um nicht nur dicht an ihrer Stadt, sondern bald in weiterem, immer wachsendem Umkreise eines befriedeten Zustandes sich zu versichern und für die Störung desselben nachdrückliche Ahndung fordern zu können. Sie mußten sich ja durch die tägliche Erfahrung dessen bewußt werden, daß, wie hoch sie verhältnißmäßig auch ihre Macht steigerten, diese doch wesentlich auf der Anerkennung der ihnen verliehenen Rechte beruhte, daß sie dabei von dem guten Willen der Nachbarn abhingen, und daß es schlimm um sie aussah, wenn sie mit der bloßen Gewalt durchzudringen versucht hätten. Daher lassen sie sich immer wieder und wieder ihre Freiheiten verbrieften von Kaiser und Reich, von Großen und Kleinen, von Nachbarn und Fremden. Zunächst für ihre Person den freien Rechtsstand, den ihnen schon Kaiser Rothbart im ganzen Reichsgebiet versichert hatte d. h. daß sie überall vor keinem fremden Gericht zu Recht stehen sollten, weder geistlichem noch weltlichem, fürstlichem oder Grafengericht, sondern nur vor ihrem Vogt oder des Kaisers höchstem Gericht. Ferner freies Geleite im Allgemeinen und in besondern Fällen. So haben wir vorhin gehört, daß König Rudolf den Gesandten freies Geleite nach Nürnberg zur Hulbigung zusagt, und in einem spätern Schreiben, da er sich 1290 fast ein Jahr lang in Erfurt aufhält, sichert er für Hin- und Herreise nach und von dort seinen und des Reiches Schutz.³²⁾ Daß das nöthig war, und daß selbst dies Reichsgeleite nicht immer unverbrüchlich gehalten ward, ist ja sonst bekannt genug. Für Lübeck genügt es, einen namhaften Fall anzuführen. Als dem König Ludwig, dem Baiern, nach seiner Wahl die Boten der Stadt gehuldigt hatten, wurden sie auf ihrer Heimkehr, ein Rathmann und der Stadt Schreiber, 1318, von dem fränkischen Grafen Conrad von Truhendingen gefangen genommen und fast drei Jahre festgehalten, bis sie durch Vermittelung des Grafen Berthold von Henneberg für 200 *m*℥ Silbers, also für 6400 *m*℥ nach unserm Gelde, sich lösten, welche Summe König Ludwig folgerichtig, da er für den Bruch des Friedens, welchen er zugesagt, aufkommen mußte, auf seine Reichseinnahme aus der Stadt Lübeck anwies.³³⁾

³²⁾ Ebend. I. S. 498.

³³⁾ Grautoff I., 209. Lüb. Urk.:B. II. S. 348 fg. 367 fg.

Dies freie Geleite ward nun für alle Staatsangehörigen, für die hin- und herziehenden Kaufleute, für Frachtfuhren und Waarenzüge erworben. Man bedang sich nicht nur Schutz vor offenbarer Gewaltthat aus, sondern auch vor solchen Behinderungen und Bedrückungen, welche mit einem Scheine des Rechts aus der Hoheit des Landesherrn über das zu passirende Territorium oder mit mehr Grund aus den auf Brücken, Fähren, Straßenanlagen verwandten Kosten hergeleitet wurden und in den verschiedenartigsten Abgaben bestanden, die theils unsere Namen Wegzoll, Brückengeld u. s. w. führen, theils mit älteren Hansa, Ungeld zc. heißen. Es wird genügen, an ein paar Beispielen zu zeigen, wie Lübeck sich von vorn herein in seiner unmittelbaren Nähe Luft schaffen mußte. Was half es, daß überall die kaiserlichen Constitutionen neue Zollanlagen als Eingriffe in die Reichsrechte verboten, daß selbst noch Rudolfs Landfriede vorschrieb, für freies Geleite sich nicht bezahlen zu lassen, da Arme und Vermögende gleichermaßen in des Reiches Geleite frei zu Wasser und zu Lande fahren sollten: die Fürsten nahmen die Zollanlage und das Geleite als ein von früheren Kaisern ihnen schon zum Theil überwiesenes landesherrliches Recht in Anspruch, die adeligen Grundbesitzer thaten bald ein Gleiches, und, wo sich das Recht nicht nachweisen ließ, da ging eben Gewalt vor Recht. Daß man dabei aber das Bewußtsein des Rechts nicht verloren hatte und dies genau von unrechtmäßigen Anforderungen unterschied, das geht schon aus den Namen der Auflagen hervor. Altherkömmliche und solche, die meist durch die so eben erwähnten Rechtsansprüche oder Verkehrserleichterungen bedingt waren, nannte man mit dem allgemeinen Namen Zoll (*teloneum*), die andern dagegen *exactio* (Forderung) oder, wo sie schärfer gekennzeichnet werden sollten, *extorsio* (Erpressung). So verzichteten die Grafen von Danneberg welche im südwestlichen Mecklenburg und anstoßenden Hannöverschen zu beiden Seiten der Elbe saßen, 1237 auf jede *exactio* in Danneberg, Dömitz, Lenzen, zu Gunsten der Lübecker, wenn diese nur den rechtmäßigen Zoll (*justum theloneum*) bezahlen.³⁴⁾ Obwohl nun die Lübecker schon durch die ersten kaiserlichen Gnadenbriefe nicht bloß von solchen abnormen Belastungen, sondern auch von den Transitzöllen, die Andere zahlen mußten, wie z. B. in Oldesloe, durch das ganze Herzogthum Sachsen befreit waren, sahen sie sich doch genöthigt,

³⁴⁾ Lüb. Urk.-B. I. S. 85.

von den Dannebergern sich diese Berechtigung schwarz auf weiß wiederholen zu lassen. Ja 1210 verbrieften ihnen sogar die Herren von Barkentien in dem gleichnamigen Dorfe an der Steckniß freien Durchgang für den ihnen zukommenden Antheil der hamburgerschen Straße und freie Fährte über die Steckniß.⁵⁵⁾ Wie in den durch diese beiden Befreiungen angedeuteten Richtungen die Straßen lagen, welche Lübeck's Verbindungen nach Süden mit dem Reiche, nach Westen mit der Elbe und den Nordseegegenden bedingen, so trugen sie für die östliche Straße durch Mecklenburg schon unter der Dänenherrschaft Sorge. Der Brückenzoll zu Dassow, welchen sich der Bischof von Raseburg und die mecklenburger Fürsten theilten, ward damals für die Lübecker beseitigt, und nach der schon von mir erwähnten Zerstörung der Burg Dassow ward festgesetzt, daß hinfort kein Schloß zwischen Dassow und Grevsmühlen angelegt werden solle.⁵⁶⁾

In Bezug auf den Verkehr mit Hamburg, der wegen seiner spätern Bedeutung am meisten von sich reden macht, will ich nur erwähnt haben, daß hier die Straßensicherung zuerst den nachweislich solidesten Charakter annahm durch feste Verträge beider Städte über Bestrafung der Straßenräuber, Zerstörung der Burgen und Raubnester, Anordnung eines bewaffneten Geleites, das Lübeck zu $\frac{1}{2}$, Hamburg zu $\frac{1}{4}$ stellte, und Regelung der Schutzabgabe, 1 *m*z von jedem Wagen, zur Unterhaltung des Geleites. Jedes Mal, wenn die landesfürstliche Regierung es mangeln läßt an der nöthigen Hülfe, wenn kein naher Schirmherr vorhanden ist, wenn die Landschaft selbst durch den Bankrott der regierenden Häuser in sich getheilt wird und mit einander krieget, treten diese Städteverbindungen kenntlich hervor, so 1241 (welches Jahr man daher als Anfang der Hanse setzt), ehe die Stadt bei Friedrichs II. abnehmendem Reichthum den Schirm der holsteiner Grafen erlangte, so am Ende des Jahrhunderts und beim Beginn des 14. Jahrhunderts, als die holsteiner Grafen in unheilvoller langjähriger Fehde sich trennen.

Im Uebrigen aber mußte Lübeck nicht bloß nach größerer Vereinigung der Städte, sondern auch der Fürsten und Herren zur Aufrechthaltung des Landfriedens trachten, um so das letzte Endziel seiner Friedensbestrebungen zu erreichen. Wenn Nothstand war, machte sich das ganz natürlich, die Fürsten konnten selbst kein Gefallen daran finden, daß ihr aufsässiger Adel das Land ruinirte, zumal sie

⁵⁵⁾ Ebend. I. S. 91.

⁵⁶⁾ Ebend. I. S. 24. 26.

immer mehr mit der Territorialgewalt auch das Gefühl ihrer landesfürstlichen Rechte und Pflichten sich zu eigen machten und in den zu ergreifenden Maßregeln auf ihrem engerm Gebiet weniger sich kreuzende Interessen vorfanden, als die Kaiser im Reich. Sie ließen sich zudem die besser gefüllten Stadtkassen, die kriegerischen Bürger und gut bezahlten städtischen Söldner und die früh vervollkommenen Belagerungswerkzeuge der Städer, Bliden, Ragen, treibende Werke, und wie sie sonst heißen, später das Feuergeschütz, gern zu ihren Zwecken dienen.

Und wenn ein Landesherr dazu vermocht werden konnte, seine Ritter im Bunde mit der Stadt zu bekämpfen, wie 1255 die holsteinischen Grafen die Buchwald, so waren nicht schwieriger mehrere zu vereinen, wo es galt, ein eingenistetes adeliges Fehdethum zum Schweigen zu bringen, das den Frieden der anstößenden Landschaften störte. Ich will aus vielen Verbindungen der Art nur an den Vertrag von Duzow erinnern, welcher freilich der Zeit nach später fällt, als der erste, noch näher zu erwähnende rostocker Landfriede (1283), aber gerade ein sehr anschauliches Beispiel bietet. In Lauenburg war aus der Hinrichtung eines angeblich zu Lübeck gehängten Raubritters Peter Ribe eine mehr und mehr wachsende Erbitterung des Adels entstanden. Die Herzöge waren minderjährig, ihr Vormund, Herzog Albrecht II. von Sachsen-Wittenberg, war viel außer Landes, sein Statthalter Hermann Ribe, des Ermordeten Verwandter, hegte das Raubritterthum. So thaten sich die wendischen und sächsischen Fürsten von Werle, Schwerin, Mecklenburg, Danneberg mit Lübeck zur Bekämpfung zusammen, bis 1291 auf den Compromiß des Herzogs Otto von Lüneburg, der Grafen von Holstein und des Grafen Nicolaus von Schwerin, unter Einwilligung des sächsischen Herzogs, beschlossen ward, zehn Raubschlösser, darunter Duzow selbst, zu zerstören.²⁷⁾ Solche auf besondere Veranlassung geschlossene Verträge enthielten in der Regel auch Zusagen für die Zukunft, Bestimmungen einer gewissen Zeitdauer für den neu hergestellten Frieden u. dgl. Oder, um ähnlichen Vorfällen vorzubeugen, einigte man sich bei Zeiten zur Erhaltung der Sicherheit und des Friedens im Lande, und so kam man stufenweise ganz nach der Analogie von Kaiser und Reich erst zu Vereinbarungen über einen zeitweilig aufrecht zu haltenden Friedensstand, endlich zu förmlichen mehrjährigen Landfrieden.

²⁷⁾ Ebend. I. S. 514 fg., II. S. 1086.

2.

„Diese Satzungen des Landfriedens haben wir Rudolf, ein römischer König und ein Mehrer des Reichs, mit Gunst und mit Rathe der ehrbaren Herren, des Cardinal-Legaten (des Bischofs Johann von Tusculum), und der Fürsten und Herren, geistlicher und weltlicher, gesetzt zu Würzburg auf dem geladenen Hofstag, wie sie nach geschrieben stehen.“

Also beginnt der Landfriede des Königs Rudolf von Habsburg vom Jahre 1287.²⁸⁾ Es sind diese Landfriedenssatzungen aber keine neue Gesetzgebung des Königs, es ist zum größten Theil eine Wiederholung früherer Reichsvorschriften, welche Kaiser Friedrich II. 52 Jahre vorher zu Mainz über den Landfrieden gegeben hatte.²⁹⁾ Es war das allerdings nöthig geworden durch Veränderungen im Reichsregiment, wie durch die Ereignisse zu Anfange des 13. Jahrhunderts. So lange die Herzöge als die großen Reichsbeamten bestanden, lag ihnen zugleich mit der Sorge für den Heerbann oder dem Reichsaufgebot, auch die Aufrechthaltung des Landfriedens ob, den sie in des Kaisers Namen so gut gegen Bischöfe, Grafen und Herren innerhalb ihres großen Herzogthums, wie gegen die andern Freien, zu schützen hatten. Die übergroße Gewalt dieser Beamten machte sie aber dem Reichsoberhaupte selber gefährlich, zumal unsere Könige nicht erbliche, sondern Wahlkönige waren. Die Könige selber untergruben also die Stellung der Herzöge, größtentheils mit Beihülfe und zum Nutzen der den Herzögen bisher untergebenen weltlichen und geistlichen Herren, von welchen die letztern am frühesten von der herzoglichen Hoheit befreit wurden. Was mit Herzog Heinrich dem Löwen in unsern Landen geschah, hatte sich anderswo schon früher vollzogen, der Sturz dieses großen Herzogs vollendete die Auflösung der Herzogthümer. Wir begegnen freilich auch später den Namen Herzog von Sachsen, von Baiern, von Lothringen, aber die Bedeutung ist eine andre geworden: sie sind fortan nur fürstliche Herren in ihrem eigenen Landesgebiete, die sich kaum noch durch irgend welche lehnherrliche Rechte von den übrigen Fürsten unterscheiden. Die Herzogswürde ward ein erblicher Titel für größere Fürsten, ein

²⁸⁾ Abgebr. Pertz, Mon. IV., 448 ff.

²⁹⁾ Ebend. IV., 313 ff. 571 ff.

Titel, nach dem die angesehenern Territorialherren streben, so daß schon im Laufe dieses und des folgenden Jahrhunderts die Zahl der Herzöge beträchtlich vermehrt wird, wie wir denn in unserer Nähe Herzöge von Braunschweig, von Mecklenburg u. a. erhalten. Aber die Zertrümmerung der großen Herzogthümer führte in Deutschland nicht das herbei, was durch sie beabsichtigt war: eine Verstärkung der königlichen Macht. Denn während nicht nur die Herzöge, sondern auch alle Grafen und Fürsten in den erblichen Besitz ihrer Länder und landesherrlichen Rechte gelangten, und die geistlichen Herrschaften, deren Bischöfe und Aebte nicht vom Könige gewählt und eingesetzt wurden, eine gleiche Zusicherung erhielten, gelang es den deutschen Königen nicht, die gleiche Erblichkeit für das Königthum durchzuführen. Der König stand von nun an mit verminderter Macht, mit geschmälernten Rechten und Einkünften an der Spitze von nahezu 200 nach ihrer innern Verwaltung unabhängigen Territorien, ungerechnet die Reichsvogteien, deren Beamte der König einsetzte, und die Reichsstädte. Allgemeine Bestimmungen für das Reich in Bezug auf Reichsgesetze, Krieg, Frieden und Bündnisse hatte allerdings noch der König zu treffen, war aber dabei an den Rath und die Einwilligung der Reichsfürsten gebunden, welche in dieser Hinsicht als Reichsstände auf den Reichstagen mitwirkten.

Diese Umgestaltung des Reichsregiments hat sich, natürlich nicht ohne große Kämpfe und Stürme, wie sie eine jede Uebergangsperiode mit sich führt, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts vollzogen. Die unglückliche Doppelstellung der deutschen Kaiser diesseit und jenseit der Alpen, so sehr sie in den früheren Jahrhunderten eines festeren Regierungsorganismus auch in Deutschland ihrem Königthume den Glanz der höchsten weltlichen Würde in der Christenheit zubrachte, hat in dieser Zeit, wo das unmittelbarste persönliche Einwirken Noth that, nicht wenig dazu beigetragen, das einheitliche und zusammenhangende königliche Walten zu hemmen, zumal seit Kaiser Heinrich VI. das Erbkönigreich Neapel und Sicilien sich erwarb. Persönliches Unglück kam dazu. Als Heinrich VI. in der Blüthe seiner Mannesjahre im fernen Palermo starb, war sein erwählter Nachfolger, sein Söhnlein Friedrich II., noch nicht drei Jahre alt. Die deutsche Königswahl spaltete sich zwischen dem Oheim des Kindes, Philipp von Schwaben, und dem Welfen Otto. Zehn unheilvolle Fehdejahre folgen. Das ist denn die traurige Zeit, von welcher unser großer Walthar von der Vogelweide singt:

Die Birkel (die Fürstentronen) sind zu hehre;
 der er zürnend vorhält, wie freilich alles, was kriechet und was
 flieget und Bein zur Erde bieget, nicht ohne Haß und Kriegsturm
 lebe, aber doch darin einig sei, daß es starkes Gericht unter sich
 schaffe, Könige und Recht kiese, Herren und Knechte setze; — und
 dann in den unwilligen Ruf ausbricht:

So weh dir deutsche Zunge,
 Wie steht dein Ordennunge,
 Daß nun die Müd' ihren König hat,
 Und daß dein Ehr' also zergat!

Das ist die Zeit, von der er sagt:

Untreue ist in der Saffe,
 Gewalt fährt auf der Straße,
 Friede und Recht sind sehre wund.

Als Philipp daran war, über Otto den Sieg davon zu tragen,
 fiel er von meuchlerischer Dubenhand auf der Babenburg. Die Für-
 sten einigten ihre Wahl auf Otto, aber Otto war roh und unge-
 schlacht, trat heimisches und fremdes Recht mit Füßen. So ward
 mit Einwilligung des großen Papstes Innocenz III. der hohenlausische
 Erbe, Friedrich II., gegen ihn berufen, um — in einem Leben voller
 Kämpfe den unheilvollen Conflicten, in welche die Staufer durch
 ihre getrennten Regierungspflichten, durch die sich kreuzenden An-
 sprüche kaiserlicher und päpstlicher Machtvollkommenheit verwickelt
 waren, zu erliegen und zugleich mit dem Verluste Italiens die Zer-
 störung altköniglicher Macht in Deutschland herbeizuführen. Wie
 das so kommen mußte, ergiebt schon ein Blick auf die Jahre seiner
 Anwesenheit in Deutschland. Es sind kaum 10 Jahre während eines
 38jährigen Regiments. Davon können die 8 seines ersten Auf-
 tretens in Deutschland ihm kaum als volle Regierungsjahre zuge-
 rechnet werden. 1212 in Deutschland erschienen, ein 18jähriger
 Jüngling, wird er erst 1215 in Aachen gekrönt und vertreibt Otto
 aus Cöln und vom Niederrhein, der, freilich zuletzt fast ganz ver-
 lassen, noch bis 1218 lebte. Schon 1220 aber verläßt Friedrich
 Deutschland wieder und bleibt 15 Jahre fern bis 1235, weilt dann
 ein reichliches Jahr bei uns und kehrt nach einem ersten Zuge
 gegen die Bombardei zurück, um abermals acht Monate in Deutsch-
 land zu bleiben, das er seit September 1238 während seiner 12
 letzten Lebensjahre nicht wiedergesehen hat. Seine Reichsvicare waren
 seine Söhne, erst Heinrich und dann Conrad, jener 1220, da
 Friedrich ihn zum römischen König ernennen ließ, achtjährig, Conrad

in gleichem Falle 1237 neunjährig. Daher mußten für Beide Vormundschaften eingesetzt werden, die sich nicht immer treu erwiesen; das Zugeständniß der Fürsten und ihr Gehorsam ward gerade unter solchen Verhältnissen von Friedrich durch Verleihung der Landeshoheit an sie erkaufte. Heinrich, in schlechter Gesellschaft entartet und kopflos, fiel noch dazu von seinem Vater ab. Deshalb erschien Friedrich 1235 wieder in Deutschland, Heinrich ward zu Worms gefangen genommen und nach Italien abgeführt. Conrad trat an seine Stelle. In Worms feierte Friedrich auch seine dritte Vermählung mit Elisabeth von England, der Schwester König Heinrichs III. Einen Monat nachher hielt er zu Mainz einen großen Reichshof und gab das vorhin erwähnte Reichsgesetz zur Wiederherstellung des Rechtszustandes.

Er verkündet darin, er habe in der Ueberzeugung, daß er an seiner erhabenen Stelle die Regierung sich zum Ruhm und seinen Unterthanen zum Heil auf Friede und Recht stützen müsse, obwohl die Deutschen in ihren Privatverhältnissen nach altem Herkommen und ungeschriebenen Rechten lebten, mit Rath der Fürsten, Edeln und Reichsgetreuen, verschiedene Gesetze nöthig befunden, welche die Gesamtverfassung und den Reichsfrieden beträfen. Diese handeln von der Beobachtung geistlicher Urtheilsprüche, von dem Schutze geistlicher Güter, Aufhebung ungesetzlicher Zölle, Sicherstellung der Reichsstraßen, Belegung des Landfriedensbruches mit der Acht, Verbot der Selbsthülfe und Anordnung der nöthigen Gerichte. Ein sehr umfangreicher Abschnitt, die Söhne, welche derartigen Friedensbruch an ihren Vätern begehen, betreffend, weist uns auf die nächste persönliche Veranlassung dieses Reichsgebots hin. Die sachliche bezeichnet der Kaiser selbst in den eben angeführten Eingangsworten. Je mehr das Reich in getrennte selbstständige Territorien aus einander zu fallen drohte, ein jedes mit seinem besondern Rechtsherkommen, desto mehr that eine Feststellung aller gemeingültigen Rechtsgrundsätze Noth. Es kam dazu, daß die gesellschaftliche Gliederung, wie wir sie herkömmlich als die des Mittelalters anzusehen pflegen, in Fürsten, Adel, Bürger, Bauern, sich erst damals durchzuarbeiten anfang, daß gegen den mächtig emporgehobenen Fürstenstand der ihm ebenbürtige, alte, reichsfreie Adel sich wehrte, daß mit diesem wieder der neue, ursprünglich unfreie Dienstadel rivalisirte, seit aus ihm vorwiegend der waffentragende und kriegführende Theil der Nation bestand, und daß dieser neue Reiter- oder Ritterstand, wie er einerseits durch gemeinsame Lebensweise, durch streng ausgebildete kriegerische und Ehren-

satzungen bis in die höchsten Kreise adeligen und fürstlichen Lebens hineinragte, so daß der Kaiser selber sich es für eine Ehre anrechnete, der erste Ritter zu heißen, andrerseits auf den Stand der Gemeinfreien drückte, welche als Landbewohner entweder in gleiche Abhängigkeit mit den Hörigen oder Leibeigenen geriethen oder als freie Bauernschaften waffen- und gesinnungstüchtig ihre Selbstständigkeit wahrten, als Städter dagegen, wie wir an Lübeck's Beispiel sahen, in Folge ihrer zunehmenden Wohlhabenheit schnell in den Besitz ausgedehnter kaiserlicher und fürstlicher Privilegien gelangten, welche sie hinter wohlgefesteten Mauern unter dem Schutze eines gut organisirten Stadtreiments mit Umsicht und Erfolg vertheidigten.

Denkt man sich das alles nun noch so recht im ersten Flusse, so erhält man ein freilich höchst lebendiges, aber auch sehr unruhiges Bild. Allein die Kreuzungen so verschiedenartiger Rechtsansprüche mußten das fehdevollste Treiben hervorrufen. Um dieses eben annähernd klar zu machen und nicht einer Vorstellung Raum zu geben, welche aus früher Gesagtem folgern könnte, es hätte in der gedachten Periode nur Rechtlosigkeit und Gewalt geherrscht, habe ich mir erlaubt, auch von dieser Seite her nochmals eine allgemeine Schilderung der Zeit zu geben, auf deren Grunde Lübeck's Sondergestalt sich um so bestimmter zeichnen lassen wird. Für unsern Norden trifft aber diese Darstellung einer Uebergangszeit um so völliger zu, als bei uns alles noch mehr in den Anfängen, frischer, neuer war, da das sächsische Volk sich erst eben hier festhaft gemacht hatte. Daher war einmal die Entwicklung der Erscheinungen des öffentlichen Lebens noch zurück hinter Mittel- und Süddeutschland. Während dort Adel und Bauer sich schon scharf trennen, treten die Unterschiede der Landbewohner bei uns langsamer hervor, der Bauer bleibt freier und ebenbürtiger, der Ritter sitzt mitten in seinem Dorfe auf einem Hofe, der sich vielleicht nur in der Befestigung, sonst kaum vor den Bauernhäusern auszeichnet. Daher stehen Hofmann und Hausmann, wie sie heißen, sich noch näher. Als 1306 Graf Gerhard II. von Holstein mit seinem Adel in Krieg geräth, der bei Lübeck Unterstützung findet, da verbinden sich mit den Rittern und Knappen nicht nur die Ditmarschen, die damals gar nicht zu Holstein gehörten, sondern auch die Hausleute (die Bauern) Holsteins.⁴⁰⁾ Die Bauern hegen bei sich Fehderecht, Blutrache und Wehrgeld: das wird ihnen noch 1392

⁴⁰⁾ Grautoff I., 186.

untersagt, und auf Todtschlag die Strafe des Rades gesetzt für den Bauer und Hausmann, während „der Hofmann zu den Waffen geboren,“ wie es heißt, den Todtschlag mit Wehrgeld büßen soll.⁴¹⁾ Andererseits aber treten manche gerade damals eben entstandene politische Neubildungen bei uns sogleich kräftiger auf, weil sie in den bestehenden Verhältnissen nicht die Hindernisse finden, wie im übrigen Deutschland. Das gilt von der neuen Macht der Fürsten, die den Dienstadel, welcher mit ihnen ins Land eingezogen ist, leichter unter ihre Botmäßigkeit brachten, als wenn er ein uralt freier gewesen wäre; es gilt von den Städten, mindestens von den größeren, wie Lübeck, die, vom Adel nicht mit gegründet, wie manche süddeutsche,⁴²⁾ diesen grundsätzlich von vornherein aus ihren Mauern ausschlossen und so den bürgerlichen Standesgegensatz gleich scharf hervorhoben.

Bei so entschiedenen und doch in sich noch unklaren Gegensätzen machte sich überall das Bedürfnis nach Aufzeichnung des Rechts in der Muttersprache geltend, deren Prosa gerade damals sich schriftmäßig zu bilden anfängt. Ich erinnere nur an die ältesten Handschriften des lübischen Rechts, an den Sachsenpiegel. In außerdeutschen Ländern geschah Aehnliches. Man widersezte sich damit nicht nur der Herrschaft der römischen Sprache, auch schon dem eindringenden römischen Rechte, welches italienische Rechtslehrer als das gemeine kaiserliche und somit als das höchste hinstellten, und dessen Lehren die Kaiser mit Vorliebe auf das einheimische Recht zu übertragen suchten, da sie durch dieselben eine unbedingt monarchische Machtvollkommenheit sich zueignen konnten, wie sie die Kaiser des alten Rom besessen hatten. Grund genug, bei der ganz entgegengesetzten Natur des deutschen Nationalrechtsherkommens sich einer kaiserlichen Gesetzgebung abgeneigt zu zeigen, und ein neues Hemmnis für eine vom Kaiser ausgehende allgemeine Reichsconstitution.

Friedrich II. hat seinen Verus zur Gesetzgebung dadurch bewährt, daß er eine solche in seinem apulischen Reiche durchführte in streng monarchischer Weise. Ein ähnlicher Versuch hätte bei dem Unabhängigkeitsfinne der Deutschen und bei der ganz andern Stellung des Königs in Deutschland gar nicht gemacht werden können. Aber wohl wäre Friedrichs Regierung noch der Zeitpunkt gewesen, aus

⁴¹⁾ Ebend. I. 358. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Urf.-Samml. Bd. II. S. 367 fg.

⁴²⁾ Bei Kiels Gründung wirkte der Landesadel mit, kleinerer Städte nicht zu gedenken.

den in sich verwandten, nach Herkommen und Gebrauch jedoch immer mehr aus einander gehenden Particularrechten der Deutschen das allgemein Gültige zum Reichsgesetze zu erheben, wie Friedrich es als seine Absicht ausspricht. Es blieb aber bei den wenigen angegebenen Bestimmungen, und selbst diese, obwohl von den Fürsten angenommen, sind kaum ausgeführt worden. Friedrich hatte zur Ueberwachung der Gerichte über den Landfrieden einen Hofrichter eingesetzt: seit der Kaiser Deutschland verläßt, ist von diesem nicht mehr die Rede. Der Landfriede und die Sorge für ihn blieb den Fürsten überlassen; in der kaiserlosen Zeit strebten für ihn nur noch die Städte und auf ihren Betrieb einzelne Landesherren.

So mußte Rudolf von Habsburg begreifen, daß mit Machtgeboten, ohne den guten Willen der Landesfürsten, für seine erneuerten Friedensbestrebungen auf die Dauer nichts zu erreichen war. Er ging daher allmählich und stufenweise zu Werke. Nachdem er in den seinem Hause erworbenen Erbländern Oestreich und Steiermark und den Nachbarstaaten den Landfrieden gesetzlich befestigt, ließ er Friedrichs Reichsgesetz in Baiern, Franken, Schwaben und am Rhein von den dortigen Fürsten beschwören, und erst zuletzt, nachdem alle diese landschaftlichen Zustimmungen vorausgegangen, erfolgte die allgemeine Annahme desselben zu Würzburg. Auch diese zunächst nur für eine bestimmte Reihe von Jahren, mit der Voraussetzung, daß nach Ablauf derselben eine stete Erneuerung erfolgen solle, wie denn Rudolf selbst 1291 noch eine solche veranstaltet und ein gleiches Adolf von Nassau und Albrecht I. gethan haben.

Den Satzungen an sich sollte damit nicht ihre Allgemeingültigkeit genommen werden, wohl aber sollte der persönliche Eidschwur, der die Stände zur Aufrechthaltung des Friedens verpflichtete, und dessen Bruch über sie gleiche Bestrafung mit andern Landfriedensbrechern herbeiführte, als für sie insbesondere und auf die beschworene Zeit bindend erscheinen. Denn so heißt es am Schlusse des Würzburger Landfriedens: „Diese Satzungen des Friedens und Rechts soll man zwar zu allen Zeiten stete halten und soll auch darnach richten, da sie von Alters herkommen und mit Recht und Gunst und Rath der Fürsten gesetzt sind. Es verbindet sich aber zu diesem Male zu diesem Landfrieden mit Eiden Niemand, als nur von jetzt bis Johannis, und von da über drei Jahr.“

Es war also somit, bei der mangelnden Allgewalt der Reichsregierung, die Gut des Landfriedens in die Hände der persönlich

dazu verpflichteten Landesherren gelegt. Daß es damit nicht abgethan, sondern auf größere Kräftigung des Reichsfriedens von den einzelnen Gebieten aus abgesehen war, beweist noch folgender Zusatz: „Alles, was auch die Fürsten oder die Landesherren in ihrem Lande mit der Herren Rathe setzen und machen diesem Landfrieden zur Besserung und zur Festigung, das mögen sie wohl thun, und damit brechen sie den Landfrieden nicht.“

Mit der Herren Rathe, d. h. mit dem Beirathe ihrer Landstände, und damit ist eine neue Sicherung des Landfriedensinstituts gegeben. Schon unter Friedrich II. wird es, gleichzeitig mit der Uebertragung der landesherrlichen Gewalt an die Fürsten, als ein Reichsgrundsatz ausgesprochen, daß die Fürsten keine andere Verordnungen und neue Rechte machen können, ohne vorgängige Zustimmung der Größeren und Besseren des Landes, und somit wird der willkürlichen Uebermacht der Fürsten, bei Zersplitterung der Reichsgewalt, in den Landständen ein Damm gesetzt. In gleicher Weise werden nun auch die Landstände zur Mitbeschirmung des Landfriedens aufgerufen. Die Fürsten hielten auf den Landfrieden schon, wo er ihnen zur Concentrirung ihres Regimentes dem Adel gegenüber diente, der landständische Adel aber sollte in gleicher Weise eintreten, wo etwa der Landfriede den Fürsten unbequem und im Wege war. Und wo Beide zufolge der näheren Standesverwandtschaft, und ähnlichen Lebensanschauung gemeinsame Sache machten, schlugen sich die Städte ins Mittel, in späterer Zeit als Mitstände auf den Reichs- und Landtagen, zunächst durch die speciellen Landfriedensbündnisse.

Diese werden ganz nach dem Vorgange der Reichslandfrieden auf bestimmte Jahre und mit bestimmter persönlicher Verpflichtung abgeschlossen, nur fassen sie die Aufgabe im engern Gesichtskreise praktischer und nehmen namentlich gleich im Voraus Bedacht auf den Fall eines wirklich eintretenden Landfriedensbruches, für welchen demnach die Art und Weise der Abhülfe und der von jedem dabei zu leistende Antheil festgestellt wird. Unsere norddeutschen Landfrieden zeigen zudem, der Stellung unserer Gegenden zum Reiche gemäß, eine größere Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, als ähnliche mittel- und süddeutsche Verbindungen. Bei den letztern wird alles schließlich von der Genehmigung des Kaisers abhängig gemacht, bei uns findet sich diese Voraussetzung nicht, des Kaisers geschieht gar keine Erwähnung, offenbar nicht aus Mangel an Unterthänigkeit gegen ihn, sondern

weil ohne ihn sich alles, und ohne das geringste Zuthun seinerseits gemacht hatte. Wären Rudolfs Absichten völlig geglückt, so würde vielleicht auch bei uns der concentrirende Reichseinfluß schärfer sich gezeigt haben: so aber blieben unsere Lande mehr ihrer eigenen Kraft und ihrer eigenen Noth, wo Unfriede war, überlassen, und griffen deshalb ihre Aufgabe um so energischer an. Die Städte haben sich nun zum Zweck des Landfriedens mit andern Städten, mit Adel und Fürsten verbunden: bei zunehmender Fürstengewalt tritt der Adel mehr zurück; aber wo die Fürsten die Schuld der Fehde haben, sehen wir Lübeck auch im Bunde mit den Landesunterthanen, wie ich vorhin ein Beispiel der Art aus Holstein vom Jahre 1306 anführte. Gleich in dem ersten Falle eines wirklichen Landfriedens, der in unserm Norden vorkommt, in dem Rostocker Landfrieden von 1283,⁴³⁾ finden sich die sämmtlichen ständischen Interessen zum Zwecke der Befriedung des Landes vereinigt. Er ist darum vorzüglich belehrend, weil er uns zugleich die Veranlassung, wie man zu solchen besondern Bündnissen kam, aufweist und unabhängig davon eine weitere Vereinbarung zum Friedensschutze auf 10 Jahre enthält. Dann aber bemerken wir hier gleichmäßig thätig die Städte, — Lübeck vor allen, welches sich am Vorabend seines ersten großen Krieges mit Norwegen befand, — und den König Rudolf, der offenbar damals schon, vier Jahre vor Erlass des mehrerwähnten Reichslandfriedens, in gleichem Sinne, wie in Süddeutschland, auf unsre Gegenden vom Reiche aus einzuwirken suchte. Ohne diese beiden Factoren wären schwerlich die Fürsten so zahlreich und so energisch zusammengetreten.

Die Veranlassung kam von langjährigen Fehden der brandenburger Markgrafen. Diese, damals acht ritterliche Vettern, unterstützten theils den Böhmen Ottokar, theils suchten sie einen ihrer Familie, Erich, gegen braunschweigische Ansprüche auf den erzbischöflichen Stuhl von Magdeburg zu setzen, theils breiteten sie sich durch Kauf und Gewalt zum Schaden der pommerschen Fürsten in Pommern aus und suchten dieses in Lehnabhängigkeit von sich zu bringen; und während so verschiedene Prätensionen ihnen zahlreiche Gegner auf den Hals zogen, benutzten wiederum die den Pommern nahestehenden Herzoge von Großpolen die Gelegenheit, ihre Herrschaft zu erweitern. Kein Fürst diesseit und jenseit der Elbe war bei solcher

⁴³⁾ Lüb. Urf. B. I. S. 400 ff.

Fehde unbetheiligt. Auch König Rudolf bezieht sie im Auge. Zu Anfang seines Regiments bezahlt die Stadt Lübeck die königlichen Gefälle auf Rudolfs Anweisung an Brandenburgs Markgrafen Otto den Langen. Als aber dieser auch nach der Schlacht auf dem Marchfelde Ottokars Interessen gegen den König verfechten wollte, entzog Rudolf ihm die lübische Reichssteuer und übertrug sie dem Herzoge Albrecht von Sachsen, welchen er überhaupt als Wahrer der Reichsrechte in den Städten Lübeck, Goslar, Mühlhausen, Nordhausen und ganz Sachsen, Thüringen und Slavien, zugleich mit dem braunschweiger Herzoge Albrecht, aufgestellt hatte. Darüber befehlen die Brandenburger auch Lübeck eine Reihe von Jahren hindurch, greifen lübische Kaufleute auf den märkischen Straßen bei Ufermünde und anderswo, plündern die Waarenzüge u. s. f. König Rudolf, welcher der Einmischung Brandenburgs in die böhmischen Händel schnell ein Ende gemacht hatte, wirft sich auch in Norddeutschland durch Brieße und Gesandtschaften ins Mittel. Er ordnet den Grafen Günther von Schwarzburg als Obmann (Schiedsrichter) ab, welcher einen Waffenstillstand vermittelt, und ladet endlich, da die vor ihm zu Basel erschienenen Boten der Brandenburger solche Forderungen gestellt haben, die nach Graf Günthers Urtheil für die Stadt nachtheilig sind, die Abgesandten beider Theile auf Pfingsten vor seinen Hof, den er noch im Laufe dieses Jahres, 1283, mehr in ihre Nähe, an den Niederrhein, zu verlegen hoffe.⁴⁴⁾ Aber um die anberaumte Zeit steht der König gegen Philipp, Grafen von Savoyen, der sich unrechtmäßig in Burgund auszudehnen suchte, gerade am entgegengesetzten Ende des Reichs im Felde. Die Lübecker aber haben sich auch für diesen Fall vorgesehen: am 13. Juni 1283 schließen der Herzog von Sachsen, die Fürsten von Pommern und Mecklenburg samt ihren Vasallen und die Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Stettin, Demmin und Anklam zu Rostock ein Schutz- und Trugbündniß gegen die Markgrafen von Brandenburg, das sie zum Schirm des Landfriedens auf 10 Jahre ausdehnen. Diesem großen Bunde traten nach und nach auch der Adel Holsteins, die Städte Hamburg und Kiel, der Herzog Otto von Lüneburg, und die geistlichen Fürsten, die Bischöfe von Lübeck, Ratzeburg, Schwerin und der

⁴⁴⁾ Ebend. I. S. 398 fg. Vgl. überhaupt daselbst die weiteren Belege zu der obigen Ausführung.

Erzbischof von Bremen, endlich bei dem beginnenden Seekriege mit Erich Priesterfeind von Norwegen auch der dänische König Erich bei.

Rudolf von Habsburg steht treulich bei und arbeitet nicht nur auf die Beendigung der brandenburger Fehde hin, sondern verwendet sich auch für die Städte im norweger Kriege bei König Eduard I. von England.⁴⁵⁾ So erlangen die Städte, was sie gewollt, nicht bloß den gewünschten Frieden im Lande, sondern auch eine völlige Demüthigung des nordischen Königs Erich Priesterfeind, der, durch Entziehung der Zufuhr an den nöthigen Lebensmitteln, Korn, Mehl und Bier, gezwungen wird, von seinen Gewaltthätigkeiten gegen die Kaufleute abzulassen und die alten Handelsfreiheiten zu bestätigen.

In dem rostocker Landfriedensbündnisse wird alles Einzelne aufs genaueste vorgesehen, wann und wie die gegenseitige Hülfeleistung geschehen soll: die Fürsten und Adligen sollen mit 400 Reitern erscheinen, die Städte mit 200, oder entsprechendes Geld dafür zahlen — Lübeck z. B. zahlt allein 15,000 *m*/. —, die Bauern sollen von je sechs Hufen ein Pferd und einen geziemend bewaffneten Mann stellen; kommt es zu Seeunternehmungen, so sollen für je 100 Reiter 200 Bewaffnete gestellt werden und die Städte die Schiffe liefern. Schaden wird nach Verhältniß der Bewaffneten getragen, Beute in gleicher Weise vertheilt. Widerseßlichkeit gegen die Bundesbestimmungen unterliegt einem vorausbestimmten Schiedsgericht, ebenso Zwistigkeiten der Bundesglieder. Die Herren und Städte richten über ihre Angehörigen. Der Adel ernennt für seine Mitglieder geschworne Obmänner. Kein Bundesangehöriger darf für sich Frieden schließen.

Ein ähnliches großes Landfriedensbündniß ist nun in den nächsten 50 Jahren nicht wieder zu Stande gekommen, aber in den einzelnen Landschaften erneuern sich die Verbindungen bald hier, bald da alljährlich, breiten sich aus, wachsen gelegentlich zusammen und nehmen gar leicht die mit der Zeit allbekanntten Formen an, so wie es irgendwo Noth thut. So geht es in Holstein, Sachsen, Mecklenburg, Pommern, Brandenburg diesseit, im Erzbisthum Bremen und in Braunschweig-Lüneburg jenseit der Elbe. Erst 1338 vereint ein zu Lübeck auf sechs Jahre geschlossener Landfriede⁴⁶⁾ die sämtlichen weltlichen Herren der gedachten Landstriche, die Städte und die Bischümer von Bremen westlich bis Brandenburg und Halberstadt öst-

⁴⁵⁾ Ebend. S. 109.

⁴⁶⁾ Ebend. II. S. 619.

lich und südlich; ein ähnlicher wird 1349 auf drei Jahre in unserer Stadt geschlossen, ein gleicher 1353, 1354, 1356 u. f. f. Unter den Fürsten betreibt diese Verbindungen besonders eifrig der erste Herzog Mecklenburgs, Albrecht, der Vater des Schwedenkönigs Albrecht, welcher bis zum Jahre 1362 den Landfrieden von der Lausitz bis nach Dänemark, von Polen bis zum Harz ausgebreitet hatte.⁴⁷⁾ Unter den Städten geht Lübeck voran, welches eben so sehr seinen unausgesetzten Bemühungen für den Landfrieden seine Stellung als Haupt des großen hanseatischen Städtebundes verdankt, als diese Machtstellung seinem Thun mit den Jahren einen gesteigerten Nachdruck verlieh.

Diese Sorge Lübecks für den Landfrieden wird denn endlich förmlich vom Reiche sanctionirt, als Kaiser Karl IV. 1374 den Bürgermeistern der Stadt Lübeck, als seinen Reichsvicaren, volle Macht und Gewalt gab, in aller Herren Gebieten Mörder, Brenner, Land- und Wasserräuber und alle andern Missethäter zu suchen, zu ergreifen, zu fassen und zu schlagen, auch über sie zu richten und mit ihnen zu thun, wie sie nach ihrer Uebelthat verwirkt hätten, in Folge welcher Vergünstigung die Lübecker von nun an nicht bloß den Blutbann mit voller uneingeschränkter kaiserlicher Autorität innerhalb ihrer Stadt übten, sondern auch als die gesetzlich bestellten Hüter des Landfriedens frei schalteten.⁴⁸⁾

Aber die Lübecker würden ihre Aufgabe nur halb gelöst haben, wenn sie nicht in gleicher Weise, wie das Land, auch die See beschirmt und befriedet hätten. Sie schalten hierin um so freier, da sie als Kaufleute einer Seehandelsstadt, als gewandte Schiffer, hier in ihrem eigentlichen Elemente sind, uneingeschränkt durch landesherrliche Obmacht und wirkliche oder vermeinte Rechte bis dahin bevorzugterer Stände. Freilich finden sie an den fremden Küsten noch feindlichere Gegner, als daheim, und müssen jeden Fuß breit des Rechtsbesitzes sich in unausgesetztem Ringen erkämpfen, aber sie treten gleich mit größerer Sicherheit auf, denn in den christlichen Ländern ihres Handelsverkehrs ist ihnen von andern deutschen Kaufleuten schon vorgearbeitet, in den heidnischen aber bewegen sie sich mit dem stolzen Bewußtsein, das Licht der Cultur und das Heil des Christen-

⁴⁷⁾ Vgl. Tisch, Herzog Albrecht II. von Mecklenburg und die norddeutschen Landfrieden.

⁴⁸⁾ Lüb. Urf.-B. IV. S. 228 ff.

thums dorthin zu tragen. Sie fühlen sich den Heiden gegenüber als Vorkämpfer der einen großen katholischen Kirche, und diese läßt ihre Schützlinge auch nicht im Stiche, sondern verfißt eifrig ihre Rechte. Die Feindseligkeiten, welchen die Kaufleute auf dem Meere und an den fernem Küsten begegnen, sind im Allgemeinen derselben Natur, wie wir sie bisher in der Heimath geschildert haben: Beeinträchtigung, Ueberlistung, Raub, Plünderung und Gewaltthätigkeit jeder Art. Die Weise der Abwehr bleibt dieselbe: durch Klugheit und Entschlossenheit schützen sie sich und das Ihre. Offenbare Gewalt halten sie mit gewaffneter Hand fern, vorzüglich aber streben sie dahin, die Wurzel der Gewaltthätigkeit auszurotten, indem sie sich von den Landesherren und Einwohnern Rechte zusichern und immer aufs neue verbrießen lassen. Gerade wie in Deutschland ihre bevorzugte Stellung auf einer zusammenhängenden Folge von Freiheitsbriefen und Privilegien aufgebaut wird, geschieht es auch im Auslande: ungehindertes Kommen und Gehen, freier Verkehr in Handel und Wandel, freies Geleite, Zollbefreiung, Rechtsschutz bei vorkommenden Beleidigungen und die selbständige Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten — das sind die Punkte, welche sie sich überall zuerst ausbedingen. Dabei sind sie sich dessen klar bewußt, daß sie, weit entfernt vom Vaterlande, auf den Schutz desselben nur mittelbar rechnen können, daß sie also auf ihre eigne Festigkeit, Einmüthigkeit und auf die Achtung, die sie sich bei den Fremden erwerben, bauen müssen. So bilden sich in der Ferne jene eng geschlossenen Kaufmannsgenossenschaften aus, die Höfe, welche schon vor Lübeck's Hinzutritt, im Osten, Norden und Westen bestanden bei Deutschen in Wisby, Nowgorod, Bergen, in Flandern und England. Nach außen zu allmählich ganz unabhängig, ja mitunter übermüthig frei, sind sie im Innern unter strenge Regel und Zucht genommen. Man hat diese Höfe, wo bis ins Kleinste hinein alles beaufsichtigt ward, wo die Unterschiede von Meister, Gesell und Lehrling genau abgegrenzt waren, wohl zünftig-mönchisch genannt, man hat mit moderner Selbstbespiegelung vom hohen Standpunkte des Freihandels aus über den starren, engumschränkten Geist des Mittelalters gelächelt, der in diesen Instituten sich ausdrückte, aber — man hat vergessen, daß solche Einrichtungen nothwendig waren, so lange der Geist der Unbändigkeit die Zeit in dem Maße regierte, wie wir es bisher zu sehen Gelegenheit hatten, daß diese Hanseaten in hohem Grade ihren Beruf zum Regiment dadurch zuerst bekundeten, daß sie sich selbst in die Schule nahmen,

und daß sie mit richtiger Weisheit ihre Existenz mitten unter den Fremden nur dadurch möglich machten, daß sie ihre kleinen Gemeinwesen aufs schärfste zusammenschlossen. Von allen Seiten beneidet und angefeindet, wären die Einzelnen unrettbar verloren gewesen, wenn man sie ihrer willkürlichen Neigung zu Gewaltthätigkeiten, Unrechtfertigkeiten, Betrug im Handel, oder auch nur der verschiedenartigen Ausbeutung der Handels- und Gewerbsquellen überlassen hätte. Die imposante Massenhaftigkeit, mit der die deutschen Städte in der Fremde auftreten, beruht eben auf dem Gewicht der Corporation.

So sehr aber Lübeck und seine Mitschwester in den kaufmännischen Beziehungen, welche über das Meer hin angeknüpft wurden, selbständig austraten, verschmähten sie doch auch hier die heimische fürstliche Unterstützung nicht. Wie der Herzog Heinrich der Löwe in seinen neu eröffneten Hafen Lübeck durch nach dem Norden entsandte Boten Dänen, Schweden, Norweger und Russen einladen läßt, unter Verheißung ungehinderten Verkehrs, so hat er, der im Norden weithin Angesehene, die Ansiedelung der deutschen Kaufleute auf Gothland durch Herstellung des Friedens zwischen Gothländern und Deutschen neu gefestigt, ein gleich gerechter Richter den Gothländern, wie seinen Landsleuten, den Deutschen, und damit hat er Lübeck's Handel sogleich die bestimmte Richtung nach diesem alten Verkehrsmittelpunkte des Ostseehandels, dem Stapelplatze zwischen den nordischen Königreichen, Nowgorod und Deutschland, gegeben. Er hat, soweit sein mächtiger Name erscholl, seiner Stadt die ersten Handelszugeständnisse verschafft. Daß König Waldemars vorübergehende Herrschaft über uns der Stadt Nutzen brachte, davon war schon die Rede: ihr Handel in Dänemark, ihr Heringsfang in Schonen, desgleichen in Rügen, ihre frühesten Zoll- und Strandrechtsbefreiungen längs der wendischen, d. h. meklenburgisch-pommerschen Küste datiren sich aus Waldemars Zeit. Schon Waldemar ließ zur Vermeidung der Seegefahren auf der langauslaufenden flachen Spitze Schonens zu Falsterbo ein hohes hölzernes Wahrzeichen für die Schiffer errichten, zu dessen Instandhaltung er freien Holztrieb in seinem Lande gestattete.⁴⁹⁾ Gleicher Weise haben die Lübecker des Kaisers Autorität benützt, um sich einerseits von ihm, der im Mittelalter als der höchste Oberherr aller weltlichen Macht galt, auch in solchen Ländern ihr Recht verbrießen zu lassen, die seinem Scepter nicht unmittelbar unterworfen waren, andererseits, um die Regenten

⁴⁹⁾ Ebend. I. S. 27.

dieser Länder durch die von jenen gescheute kaiserliche Gewalt zu schrecken. Und ebenso benutzen sie jede politische Beziehung, welche ihre Nachbarfürsten zu ausländischen Herrschern haben. Noch mehr aber als die weltliche Macht diente ihnen die des Papstes, des anerkannten Herrn über die Ländergebiete des Heidenthums. Gar mannigfaltig sind die Wege, auf welchen das politische Interesse der Stadt, der Handelsvortheil der Kaufleute mit den religiösen und politischen Interessen der Kirche zusammentreffen. Auf die nordische Heidenwelt haben die Päpste ja früh ihre Aufmerksamkeit und energische Thätigkeit gerichtet. Die Wege dahin führten alle über Deutschland. Namentlich aber erwies sich die sichere lübbische Bucht, aus der man nach dem innersten Winkel des finnischen Meerbusens fahren konnte, ohne die dazwischen liegenden damals noch heidnischen pommerischen und preussischen Küsten zu berühren, als besonders geeignet, um über sie die Bahnen der christlichen Mission zu lenken. Kaum hat daher noch zu Friedrich Barbarossa's Lebzeiten der Augustinermönch Meinhard mit bremer Kaufleuten Livland erreicht, so läßt Papst Cölestin III. das Kreuz gegen die Liven predigen, und bald schiffen sich Schaaren von Kreuzfahrern in Lübeck's Hafen ein. Riga wird gegründet und der Ritterorden der Schwertrüder aufgerichtet. Kreuz und Schwert, Ritterthum und Kirche, Handel und Politik gehen Hand in Hand. In noch höhern Maße war dies der Fall, als, nach den ersten Versuchen Polens, die Preußen zu unterwerfen, nach der erfolglosen Befehung des pommerischen Mönches Christian und nach der Niederlage des ältesten preussischen Ordens, der Brüder von Dobrin, Polens Herzog den deutschen Orden aus Asien zu Hülfe rief, und der Landmeister Hermann Balk seine Ritterschaar ins Kulmer Land führte. Es war ein Jahr nach der Schlacht bei Bornhövd, und schnell erweist das wieder befreite Lübeck seinen Beruf in der Mitanlage preussischer Städte, aus deren Gründung sich für die nächste Zeit die erfolgreichsten hanseatischen Beziehungen entwickeln sollten.

Doch nicht nur diese unmittelbaren Vorthteile erwachsen für Lübeck aus solchen politisch-kirchlichen Constellationen, auch sonst ward ihm der päpstliche Einfluß von großem Nutzen. Dem Papste mußte natürlich an dem Gedeihen der Stadt liegen, über welche seine Verbindungen mit der neu eroberten Heidenwelt gingen. Bei jeder Gelegenheit nahm er sich daher Lübeck's an und verwendete sein Ansehen für dessen Wohlstand, redete seinen Interessen kräftig das Wort, schützte es gegen weltliche Bedrückung. In einer Hinsicht

aber besonders vertraten Kirche und Papst die Kaufmannswelt, wie bei uns, so überall, nämlich in Bezug auf die barbarischen Bräuche, welche den Seehandel vorzüglich störten, Seeraub und Strandrecht. Auch an unsern Küsten war die ruchlose Sitte, aus dem Unglücke der Seefahrer für die Strandanwohner ein Besitzrecht herzuleiten, tief eingewurzelt — und die Reste derselben sind ja noch nicht ausgeilgt —, deshalb verboten auch der Kaiser und die weltlichen Fürsten aufs schärfste die Ausübung derselben. Da sie aber aufs engste mit dem Heidenthum verwachsen war, so ließen sich die Päpste vornehmlich die Einschärfung der wider sie ergangenen Machtgebote angelegen sein. Jeder Legat, der zu uns und nach dem Norden Europas entsandt ward, hat daher neben andern Aufträgen stets die Erneuerung der gegen das Strandrecht ausgeschriebenen päpstlichen Erlasse zu vollziehen; die Bewachung und Fürsorge für diese Befehle wird den Erzbischöfen überwiesen, welche sie wieder den Bischöfen und diese den Bezirksgeistlichen zu behändigen haben. Die Lübecker aber hielten getreulich auf unausgesetzte periodische Wiederholung dieser Strandrechtsbefreiungen, wie sie von geistlichen und weltlichen Herren gegeben waren, so daß ein großer Theil ihrer Befriedigung der See in dieser Thätigkeit zusammengefaßt werden kann. Und wo Verletzungen dagegen vorkamen, waren sie eifrig dahinter her, sich die nöthige Genugthuung zu verschaffen oder den Fall an den Friedensbrechern zu ahnden. Zu dem letzteren Zweck und überhaupt, um ihre Flagge vor Unbill auf dem Meere zu schützen und jeder Zeit zur gewaffneten Abwehr bereit zu sein, haben sie denn sehr bald nicht bloß ihre Handelsschiffe mit Schutzwaffen versehen, sondern eigene Kriegs- oder Drlogschiffe erbaut, mit hohem Hinter- und Vordercastell und wohl besetzt mit Kriegsknechten. Unsere Chronik erzählt uns schon von einer Seeschlacht gegen König Waldemar, der nach der Niederlage bei Bornhövd die Stadt noch nicht aufgeben wollte und wiederholte Angriffe auf Travemünde machte. Die Lübecker, heißt es daselbst, hätten gegen die besonders großen dänischen Schiffe sechs große Schiffe ausgerüstet, mit gutem Kriegszeug und wohl bemant, um die Travemünder Rhede zu schützen. Da sie nun des Königs Anwesenheit vor der Warnow erfahren, so hätten sie rasch begriffen, daß sie auf offener See ein viel sächter Streiten hätten, als in ihrem Hafen oder gar auf dem Lande, wo Graf Adolf IV. von Schauenburg dem König Beistand geleistet haben würde. „Se nemen to helpe god allmechtig und ere rechte unde toghen em mit

balden mode na. Vor de Warnowe dar stridden se mit em van prime bet to vespertid. Der grotesten schepe wunnen se vive, de branden se to hant. Dat allergroteste schip, darinne weren mer den verhundert man mit vullen wapene, dat wunnen se lest mit groter not; darinne se sloghen unde venghen allet, dat dar was. De koningh vil kume untfloch. Albus ghaf en god mit siner craft wunderliken den seghe van deme hemele, dat se bleven sint by erer vryheit; des mote god sin benedyt unde hebben lof unde ere nu unde junmer. Amen.“⁵⁰⁾ Daß sich nöthigenfalls die Vertheidigung bald auch in Angriff verwandelte, ist schon an dem Beispiele des Königs Erich Priesterfeind von Norwegen dargelegt. Und so oft es auf dem Meere unruhig wird, so daß dem Handel Gefahr droht, Seeräuber sich zeigen u. dgl., so schließen sich die Städte gleich zum Seefriedensbündnisse, ähnlich wie zu den Landfrieden, an einander, namentlich die an unserer nahen Ostseeküste gelegenen, die frühe die gemeinsame Bezeichnung der slavischen oder wendischen haben: Lübeck, Wismar, Rostock, Greifswalde, Stralsund, Stettin. Dann darf kein Handelsschiff allein fahren, sie gehen alle im Geleite der Kriegsschiffe, und die Bredefoggen der Seestädte säubern das Meer.

Lübeck's älteste Stadtsiegel, deren es sich bis zum 15. Jahrhundert allein bediente, zeigen bekanntlich nicht den Adler, das Sinnbild des Reiches, sondern, wie die ältern Siegel vieler west- und ostdeutschen Seestädte, ein Schiff. Am Vorder- und Hinterbug hoch mit Thierköpfen geziert, wohl genietet und gefugt in Sparren und Planken, mit Tauen aufgemacht, die getheilte wehende Flagge am Mast, ist es ein Zeichen der sichern Seefahrt, der soliden Befriedung und Beherrschung der See. Am Steuer links sitzt ein Alter, ein Jüngling faßt kräftig ins Tau und zeigt mit der Hand nach oben. Weisheit und jugendlicher Muth, eignes rüstiges Schaffen und Gottvertrauen leiten das Schiff unverfehrt durch die hochgehenden Wellen. Unsere Väter verstanden es, nicht bloß in den Bau ihrer Rathhäuser und Thürme sinnige Gedanken hineinzulegen, sondern auch ein schlichtes Siegel zum Wahrzeichen dessen zu machen, was der Inbegriff ihres Thuns war. Das Rückiegel zu diesem Schiffe ist aber das Bild des sitzenden Kaisers mit Scepter und Weltkugel: auf dem Verhältniß zu ihm beruhte der Schirm daheim, der Landfriede.

Diese gedoppelte Thätigkeit Lübeck's zur Herstellung eines ge-

⁵⁰⁾ Grautoff, I. 112 fg.

sicherten friedevollen Zustandes, in welchem der Verkehr der Städte gedeihen könne, nicht minder ins Reich hinein, als in die See hinaus, muß vorwiegend als die Ursache angesehen werden, welche Lübeck's Bedeutung so schnell in die Höhe brachte. Lübeck lag zur Verbindung der bis dahin vom deutschen Handel allein ausgebeuteten Nordsee mit der nun eröffneten Ostsee besonders günstig. Das trifft ja noch heute zu, unter ganz veränderten Verkehrsverhältnissen, wie viel mehr mußte es damals in die Waagschale fallen. Mit der Nordsee durch die Elbe und Hamburg auf der kürzesten Landstrecke verbunden, gegen die Ostsee mit seiner Bucht zugleich nach den drei nordischen Reichen und nach dem fernen Nordosten gerichtet, dabei gesichert im Innern der Bucht, zwei Meilen ins Land hinein an dem schiffbaren, aber leicht zu sperrenden Fluße, auf dem ohne Strandungsgefahr die See sich schnell erreichen ließ, mit dem Reiche durch die geradesten, damals vom Handel belebten Straßen über Lüneburg auf Braunschweig, über Salzwedel auf Magdeburg in regem Verkehr, mußte Lübeck die Vermittlerin des skandinavischnordischen Westens und des skandinavisch-russischen Nordens und Nordostens werden, der Landverbindung mit dem Süden Europa's gar nicht zu gedenken. Denn durch die See vorzüglich hat es seine Bedeutung erlangt. Wie viel leichter ließ sich die See befrieden, als das Land, wo man das Amt der Friedensschirmer mit so vielen theilen mußte. Wie viel bequemer führte man die Waaren zur See her, als auf den damaligen Landstraßen. Das begriffen auch die Binnenstädte Deutschlands, und Lübeck ward bald nicht nur ihre Vertreterin im Auslande, sondern führte sie selber ins Ausland ein: sie treiben den Handel nicht bloß über Lübeck nach dem Norden, sondern unter dem Schirm unsrer Stadt treten sie mit gleichen Rechten in der Fremde auf. Wir besitzen noch ein uns hierüber unterrichtendes Schreiben des Rathes unsrer Stadt an den Lübecker Aeltermann auf Gothland vom Jahre 1273, worin den dortigen Kaufleuten mitgetheilt wird, daß die Lübecker die Kaufleute von Salzwedel in ihre Sige und Genossenschaft zu Wisby aufgenommen hätten.⁵¹⁾ Damals war Lübeck wohl angesehen auf Gothland, aber die Gesellschaft deutscher Kaufleute zu Wisby, welche älter war, als Lübeck, übte noch die eigne Autonomie nicht bloß über Gothland, sondern auch über den Hof zu Nowgorod, dessen Gründung von Wisby ausgegangen

⁵¹⁾ Lüb. Urk. B. III. S. 17.

war. Wenige Jahrzehnte später sehen wir Lübeck, in Folge seiner gehobenen Macht seit dem Rostocker Landfrieden und der siegreichen norwegischen Seefehde, Wisby vom Platz drängen. Durch Beschluß der angesehensten Städte von Cöln und Westfalen an bis Preußen hin wird festgesetzt, daß in Zukunft bei Klagen, betreffend den Hof zu Nowgorod, nicht mehr nach Wisby, sondern nach Lübeck Beschwerde eingelegt werden solle.⁶²⁾ Der Hof zu Nowgorod ward damit unter das Obergericht des Lübeckischen Rathes gestellt, und dieser hat die ihm übertragene Befugniß getreulich ausgeübt, indem er nicht nur die Deutschen zu Nowgorod gegen Unbill schützte, sondern auch die dorthin kommenden Kaufleute gegen den Hof selber im Fall der Beeinträchtigung oder Willkür vertheidigte, und in Bezug auf Solidität der Waaren, auf Treue in Handel und Wandel ein scharfes Regiment führte. In ähnlicher Art treten die andern Ansiedelungen deutscher Kaufleute oder ihr herkömmlicher Verkehr nach gewissen Gegenden zu bestimmter Jahreszeit oder auf Messen u. dgl. unter Lübeck's Suprematie, welches ohne förmlichen Beschluß allmählich in den einzelnen Handelsregionen das Uebergewicht bekommt und schließlich an die Spitze aller Städte gestellt wird. Wir können nach der einfachen und natürlichen Entwicklung aller solcher Zustände im Mittelalter nicht immer mit Gewißheit Jahr und Datum, genauen Vorgang und Aehnliches angeben, aber wir bemerken es an den Resultaten. In Bergen hatte Lübeck jedenfalls die Führung seit dem Ende des norwegischen Krieges, denn unsre Stadt hatte die Erhaltung der dortigen Freiheiten durchgesetzt. In Schonen muß wegen der nahen Beziehungen Lübeck's zu Dänemark schon von der frühesten Zeit an ein Gleiches der Fall gewesen sein. In England war Cöln als die mächtigste rheinische Stadt so wohl in dem Kaufhause der Deutschen zu London (Gilbehalle, später Stahlhof), als in andern kaufmännischen Verbindungen zu Boston und Lynn, bisher die Hüterin deutscher Freiheit gewesen. Es blieben diese englischen Kaufhöfe, gerade wie die flandrischen, daher auch später in ihrer eigenen Verfassung unabhängiger vom Rathe zu Lübeck, als z. B. der von Nowgorod. Aber der Einfluß Lübeck's machte sich auch hier noch im 13. Jahrhundert geltend, und die Cölner haben, so weit wir es verfolgen können, schon damals die Führung der Stadt überlassen müssen, welche sich, nach dem Urtheile der Betheiligten,

⁶²⁾ Ebend. I. S. 553 ff.

des deutschen Handels am eifrigsten annahm. Im Privilegium Kaiser Friedrichs II. wird unfreier Stadt schon zugesichert: wenn ihre Bürger dereinst nach England gingen, sollten sie frei sein von dem Druce, mit welchem ihnen die von Cöln, Tiel u. A. gedroht hätten, und sollten mit diesen gleiche Rechte genießen. Dreißig Jahre später erlangen die Lübecker von König Heinrich III. von England besondere Freiheiten, wir finden sie auf London und andere Plätze handelnd, und nicht lange, so wandern die Bestätigungen der allgemeinen Rechte der Kaufleute, die zur Gildehalle gehören ins Lübecker Archiv und Streitigkeiten werden zur Entscheidung nach Lübeck berichtet. Gewiß hängt dies größere Ansehn der Lübecker in England mit ihrem vermehrten Einfluß in Flandern zusammen, von wo der lebhafteste Verkehr mit England stattfand. Die flandrischen Handelsplätze, Sluis, Damm, Thorout, Tiel, Brügge, Ypern, Gent, Böperingen u. a., kann man freilich nicht eigentlich als fremde betrachten, aber sie sind doch wegen der früh sehr selbständigen Stellung dieser Landschaften, und weil die Grafen von Flandern zum Theil auch französische Lehnsherren waren, in einer ähnlichen Opposition gegen das übrige Deutschland, wie fremde Handelsplätze. Die Deutschen haben also auch dort zur Schutzwehr ihre eigenen Corporationen und halten wachsam über ihren Rechten gegenüber den Blamländern. Lübeck gewinnt die ersten Freibriefe in den Niederlanden durch und unter dem Grafen Wilhelm von Holland, der später zum römischen Könige gewählt ward. Noch zu dessen Zeiten 1252 erhält der Verein der deutschen Kaufleute, welche Gothland besuchen, Bestätigung der Befreiungen, wie sie bisher für Deutsche in Flandern gegolten, und eine feste Zollrolle. Einer der Abgeordneten, die das in Brügge durchsetzten, ist ein Lübecker, Herm. Hoyer, der zweite ein Hamburger, Jordan.⁶³⁾ Als aber um 1280 herum von Neuem Klagen über Handelsbeeinträchtigungen in Brügge sich häufen, vorzüglich über unredliches Gewicht, da entwickelt Lübeck volle Thätigkeit. Durch gemeinsamen Beschluß wird eine Zwangsmaßregel gegen Brügge durchgesetzt, zu der auch die ferneren deutschen Binnenstädte nach der Reihe ihre Zustimmung geben. Der Stapel wird nämlich nach Ardenborg im benachbarten Seeland verlegt, dort soll fortan der deutsche Kaufmann verkehren. Gleichzeitig aber betreiben die Lübecker, in Verbindung mit den Kaufleuten andrer Nationen, französischen, spanischen,

⁶³⁾ Ebend. I. S. 171 fg. Sartorius, Urf. Gesch. II., 54 ff.

navarresischen, provenzalischen, die Ausöhnung und Unterhandlung mit der Stadt, dem Grafen von Flandern und dem Herren von Gistel in Brüggess unmittelbarer Nähe. Eine Wageordnung wird gegeben und den Beschwerden abgeholfen.⁵⁴⁾

Derjenige, welcher dieses im Namen der Stadt Lübeck durchsicht, ist außer dem früher genannten Johann Mönch, welchen wir schon als diplomatischen Unterhändler Lübeck's kennen lernten, ein anderer Rathmann, vielleicht ein geborener Flamländer, mindestens aus daher stammender Familie, wie sein Name besagt, Johann Dowaie oder von Douay im französischen Flandern. Gewiß wählte man ihn, weil er der dortigen Verhältnisse kundig war, aber auch um seiner Mührigkeit und Umsicht willen, denn wir sehen ihn Zeit seines Lebens aller Orten in lübischen Missionen thätig. Ihn schickten sie nicht nur nach Flandern, auch durch den ganzen Norden, nach Schweden, Dänemark, Norwegen, Esthland, und die wichtigsten Verträge werden von ihm abgeschlossen. Als sich einmal die Geschäfte bei solcher Gelegenheit stark häufen und ein Rathsbefehl dem andern folgt, schreibt er aus Gothland:⁵⁵⁾ „Ihr habt mir zuerst in eurem Briefe befohlen, da ich aus Esthland kam, ich sollte sogleich wieder dahin umkehren, dem Abgeordneten der dänischen Königin (Esthland war damals dänisch) zu begegnen. Darauf, als ich schon zur Reise fertig war, schreibt ihr mir, ich sollte erst in Gothland die obliegenden Geschäfte mit Marquard besorgen. Das habe ich gethan, Gott weiß es, so gut und wahrhaftig ich es konnte, und hier folgt der Brief, welchen ich (wahrscheinlich in der vorhin erwähnten Angelegenheit mit Nowgorod) mit einsichtigen Männern aus andern Städten aufgesetzt habe. Jetzt aber, da ich glaubte von solchen Sorgen gänzlich befreit zu sein, schreibt ihr mir, ich müsse mit den Briefen des Königs und der Königin von Dänemark (Agnes und ihr Sohn Erich Menved) abermals nach Esthland umkehren. Das ist mir aber sehr schwer, wie ein Jeder von euch leicht abnehmen kann. Denn ich soll mich unendlichen Mühen unterziehen um eine mißliche Sache. (Es handelte sich um Ersatz und Wiedererstattung eines in Wirland gestrandeten lübischen Schiffes, und war schon viel Hin- und Herschicken darum gewesen.) Ich fürchte nämlich, daß ich nichts oder nur wenig ausrichten kann, das Eine aber weiß ich, daß ich mir

⁵⁴⁾ Lüb. Urk. B. I. S. 370 ff.

⁵⁵⁾ Ebend. I. S. 463 fg.

viel Feinde damit mache. Obwohl mir nun aber alles Gedachte schwierig und lästig ist, kann ich doch weder, noch darf und will ich euren Wünschen entgegen handeln, sondern will gleichsam wie ein Verbannter alles erdulden. Doch bitte ich Eure Weisheiten, daß ihr meiner Bekümmerniß zu gedenken geruht, und mir namentlich zurück meldet, wann der dänische Hauptmann (in Neval) hinüber geht (nach Esthland). Denn wenn der nicht nach Neval kommt, so besorge ich, nichts ausrichten zu können.

So schlicht und einfach, fast wie ein Kind, schreibt ein Mann, der damals Lübecks wichtigste Geschäfte auf Händen hatte, der, wie uns Albrecht von Bardewik erzählt, zugleich Lübecks Kriegszeugmeister war, wenigstens für eine Zeit.⁵⁶⁾ So wie er, ist aber die ganze Zeit. Sie nehmen alles persönlich, und ordnen ihre Person doch mit der größten Bereitwilligkeit den Sagungen unter, die sie selber anerkennen, selbst mit beschlossen haben. Das giebt ihren Handlungen die ungemeine Thatkräftigkeit, Frische und Ursprünglichkeit, das prägt selbst manchem gewaltthätigen und willkürlichen Verfahren den Stempel des Rechts auf, in dessen Bewußtsein die That begangen ward. Nehmen wir dazu, daß solch Ringen und Kämpfen verschiedener Rechtsansprüche den Verstand schärfen, den Charakter stählen, die Wehrhaftigkeit befördern mußte, so werden wir nicht zu gering von einer Zeit und einer Generation denken wollen, der wir im Augenblicke, da das Reich aus einander zu fallen drohte, die Erhaltung alles dessen verdanken, was heute noch unsern Besitz ausmacht, der namentlich wir Lübecker das höchste Gut danken, unsre Freiheit.

⁵⁶⁾ Gräntoff I. 413.: Her Johan van Dowaye unde her Nelf Gelboghe de bewareden des stades armboerse unde dat schot (1298).

III.

Schiller auf der Lübecker Bühne.

Vorlesung in dem Lübeckischen Zweig-Vereine der Deutschen Schillerstiftung,
gehalten von Dr. M. Funk.¹⁾

Meine geehrten Damen und Herren!

Die letzten Jahrzehnte haben uns so zahlreiche und treffliche Arbeiten über die Person und Werke des Mannes, nach welchem unser Verein seinen Namen führt, geliefert, daß es kaum gelingen möchte, diesen nach allen Seiten hin erschöpfenden Schilderungen dessen, was Schiller unserem Volke gewesen ist, weßhalb stets sein Name mit Ehren genannt werden wird, eine von neuen Gesichtspunkten ausgehende anzureihen, oder eine Darstellungsweise zu finden, welche einen Vorzug vor den bisher gewählten in Anspruch nehmen dürfte. Aber zur Beantwortung der Frage: wie hat unser Volk die Gaben aufgenommen, die ihm durch Schiller geboten wurden? wie hat es sich den Werken seines Geistes gegenüber verhalten? wäre es immerhin vielleicht möglich, noch einen kleinen Beitrag zu liefern. Die kürzeste und beste Antwort auf diese Frage ist freilich der 10. November 1859 und unsre Stiftung; indeß verlohnt es sich wohl der Mühe, auch noch etwas mehr ins Einzelne zu gehn, und zu untersuchen, welche Stellung zu Schiller's Werken sowohl diejenigen einnahmen, welche den Beruf haben, die dramatischen Schöpfungen der Dichter dem Volke vorzuführen, als auch die, welche nicht nur ein edles Vergnügen, sondern Belehrung und Bildung aus solchen Darstellungen schöpfen sollen. Ist es doch ein nicht unwichtiges Moment für die Beurtheilung der Auffassung, welche Schauspieler von ihrer Kunst haben, wie von der Ansicht, welche das Publikum von dem Zwecke und der Bedeutung des

¹⁾ Mit Genehmigung des Verfassers ist der Abdruck dieses Vortrags aus den Lübeckischen Blättern Jahrg. 1868. N. 3 ff. hier wiederholt. Die Red.

Theaters hegt, wenn wir wissen, wie man von beiden Seiten den Werken der Männer begegnet, welche nicht nur Dichter bedeutender dramatischer Werke waren, sondern durch dieselben geradezu epochemachend wurden. Um in dieser Beziehung sowohl die Leiter unserer Bühne, wie die Bevölkerung unserer Stadt zu prüfen, werde ich mir erlauben, Ihnen kurz das Schicksal vorzuführen, welches Schiller's Dramen bisher bei uns gehabt haben. Leider kann ich jedoch kaum mehr als fragmentarische Notizen bieten, da die Mangelhaftigkeit der Quellen für die Geschichte unseres Theaters etwas Vollständiges zu geben unmöglich macht.²⁾

Als Schiller's Name zuerst auf den deutschen Bühnen genannt wurde, hatte Lübeck noch kein stehendes Theater. Allerdings gab es bereits seit 1756 in der oberen Beckergrube N^o 158 ein „Schauspielhaus,“ auch „Opernhaus“ oder „Comödienhaus“ genannt, dessen Besitzer, die Gebrüder Jürgen Hinrich und Johann Caspar Schröder, seit 1776 Friedrich Wilhelm Ebbe, das stets nur für eine gewisse Reihe von Jahren ihnen ertheilte Privilegium hatten, „daß alle öffentlichen Schauspiele, welche in hiesiger Stadt gegeben werden, nirgendwo anders, als in dem gedachten Schauspielhause aufgeführt werden dürfen,“ aber nur vorübergehend wurde seine Bühne geöffnet, wenn eine wandernde Truppe sich für einige Wochen hier niederließ, um den Bewohnern unserer Stadt die Erzeugnisse der dramatischen Dichtkunst vorzuführen. Waren es gleich zumeist nur Lustspiele der gewöhnlichen Art, welche die Zuschauer ergöhten, so fanden diese Leistungen doch großen Beifall, und der Andrang zu den Vorstellungen war der Art, daß „Bürgermeistere und Rath“ sich veranlaßt sahen, zur Aufrechthaltung der Ordnung eine starke Wache in das Schauspiel zu schicken, auch strenge Mandate zur Verhütung von Unglücksfällen zu erlassen.³⁾

²⁾ Bis in die allerneueste Zeit herein fehlt es an regelmäßigen und brauchbaren Theater-Critiken.

Hauptquellen: Die „Lübeckischen Anzeigen“ seit 1780. — Die auf der hiesigen Stadt-Bibliothek befindliche Sammlung von Theater-Zetteln und verschiedenen das Theater betreffenden Druckschriften und Manuscripten. — Vgl. auch Heinrich Asmus, die dramatische Kunst und das Theater zu Lübeck. Lübeck 1862.

³⁾ Mandat wegen der Ordnung der Kutschen vorm Schauspielhause vom 18. Jan. 1782; und Mandat wegen der Vorkehrungen wider die Feuersgefahr im Schauspielhause, vom 14. Jan. 1784, revid. 1. Decbr. 1798, — beide wiederholt in den Lübeckischen Anzeigen abgedruckt, j. B. 1784 N^o 40, 1798 N^o 92, 100.

Namentlich war es die Schauspieler-Gesellschaft des Jean Tilly, welche seit 1782 fast alljährlich für längere oder kürzere Zeit hier auftrat. Sie hatte zeitweilig ganz tüchtige Kräfte unter ihren Mitgliedern,⁴⁾ und war stets bemüht, sowohl neuere Sachen, namentlich die Werke der Zeitgenossen: Lessing, Iffland, und Kosebue, zur Aufführung zu bringen, als auch namhafte ältere Stücke von Shakespear, Corneille, und Anderen unvergessen zu erhalten. Es möchte deshalb kaum zulässig sein, aus dem Fehlen von Nachrichten über Aufführungen der drei ersten Schauspiele Schiller's bald nach ihrem Erscheinen zu schließen, daß solche in jenen Jahren hier überall nicht stattgefunden hätten. Alle drei: „Die Räuber,“ „Fiesco,“ und „Kabale und Liebe“ erregten im ganzen Deutschland außerordentliches Aufsehn, namentlich „die Räuber,“ welche bald nach der ersten am 13. Jan. 1782 in Mannheim stattgehabten Aufführung auch in Hamburg gegeben wurden, und mit so großem Erfolge, daß es kaum glaublich erscheint, eine Truppe wie die Tilly'sche sollte sie nicht alsbald einstudirt, oder Schröder, welcher im Herbst 1785 mit seiner Gesellschaft von Hamburg aus hier Vorstellungen gab, und Iffland als Gast auftreten ließ⁵⁾, sie nicht auch hier aufgeführt haben, um so weniger, als mehrere der späteren Stücke Schiller's verhältnißmäßig kurze Zeit nach ihrem Erscheinen auch hier zur Aufführung gelangten.

Das erste, von dem wir dies wissen, ist der „Don Carlos.“ Er erschien bekanntlich in zwei Bearbeitungen, einer in Prosa, der anderen in Jamben. Letztere wurde zuerst auf dem Hamburger Theater am 29. August 1787 unter Schröder's Leitung aufgeführt,⁶⁾ und erregte außerordentliche Sensation. Das Publikum forderte laut die Wiederholung für den nächsten Tag. Und bereits am 2. Febr. 1788 verkündeten die „Lübeckischen Anzeigen“ ihren Lesern: „Mit hoher Obrigkeitlicher Bewilligung wird Montags den 4. Febr. auf der hiesigen Schaubühne aufgeführt: Don Carlos,

4) Gd. Devrient. Geschichte der Deutschen Schauspielkunst. Leipzig 1848. Bd. 3, S. 113; vgl. auch Lübeckisches gemeinnütziges Wochenblatt für den Bürger und Landmann. Jahrg. 17^{04/05} S. 273, 421.

5) F. P. W. Meyer. Friedrich Ludwig Schröder. Hamburg 1819. Thl. 2 erste Abth. S. 3 ff.

6) F. P. W. Meyer 1. c. S. 29. — Gd. Devrient 1. c. S. 165 und Emil Palleste. Schiller's Leben und Werke. Berlin 1859. II. S. 55 geben den 30. August als Tag der ersten Aufführung des Don Carlos an.

Infant von Spanien, ein Trauerspiel in 5 Aufzügen, von Hrn. Schiller, so wie es auf der Hamburger Bühne gegeben worden. Herr Klingmann, Mitglied der Hamburger Bühne, wird die Ehre haben, künftige Woche 5 Gastrollen zu spielen, worunter Dom Carlos die erste ist."

Die Vorstellung, welche präcise 5 Uhr begann, fand solchen Beifall, daß sie sofort am Freitag den 8. Febr. wiederholt wurde, als letzte Gastvorstellung Klingmann's und zu seinem Benefize.

Ueber die nächsten Jahre fehlen uns nun leider genauere Nachrichten. Die Tilly'sche Gesellschaft kehrte regelmäßig für einige Monate wieder, und spielte während ihrer Anwesenheit, wie es scheint, an allen Wochentagen. Indeß sind uns nur von wenigen der aufgeführten Stücke die Titel bekannt. Auch andre Truppen hielten sich vorübergehend hier auf, und eine von ihnen war es, die „Gesellschaft deutscher Schauspieler“ unter Direction des Herrn J. A. Meyer, welche am 26. October 1795 „die Räuber“ zur Auf- führung brachte.

Zwei Jahre später, am 4. December 1797, finden wir von der Tilly'schen Gesellschaft „Kabale und Liebe“ angekündigt. Die Rolle der „Louise“ spielte Mad. Bürger, Mitglied des Altonaer Theaters, welche hier anwesend war, um „eine musikalische declamatorische Akademie zu geben,“ dieselbe aber „wegen Collisionen“ nicht stattfinden lassen konnte. Es war dies die bekannte dritte Gattin des Dichters Gottfried August Bürger: Maria Christiane Elisabeth geb. Hahn, das „Schwabenmädchen,“ welche, nachdem sie jenem 1790 in Folge eines von ihr verfaßten, aber von Anderen wider ihr Wissen und Willen veröffentlichten Gedichtes vermählt worden, bereits 1792 geschieden wurde, und später auf verschiedenen Bühnen mit großem Beifall auftrat.⁷⁾

Noch einmal kehrte dieselbe Gesellschaft im Herbst des folgenden Jahres hierher zurück, um in dem inzwischen umgebauten Schauspielhause ihre Vorstellungen zu beginnen. Indeß war es, nachdem der Director im Jahre 1795 verstorben war, auf die Länge nicht mehr möglich, die Gesellschaft in dem Zustande zu halten, daß sie den an sie zu machenden Ansprüchen genügen konnte. Mag auch die Schilderung, welche ein zeitweilig hier anwesender Fremder von

⁷⁾ S. W. Gehling. Mosaik. Kleine Schriften zur Geschichte und Literatur. Leipzig 1867. S. 223 ff.

einer Vorstellung, der er beiwohnte, giebt⁸⁾: „Vor einem schlaffen, unaufhörlich und laut gähnenden, Publikum, meistens von Handlungsdienern und Schiffern, spielten wahre Lastträger und Waschweiber in abgeschabten Kitteln,“ übertrieben hart sein, so war doch das Band, welches die Mitglieder der Gesellschaft vereinigte, bereits gelockert, und es gelang denjenigen Bewohnern unserer Stadt, welche den Wunsch nach einem eigenen stehenden Theater hegten, unschwer, eine Anzahl von Mitgliedern jener Gesellschaft dazu zu bewegen, sich von derselben zu trennen und hier niederzulassen. Die Leitung des neu zu gründenden Theaters übernahm der noch sehr jugendliche, aber begabte und beliebte Schauspieler Friedrich August Leopold Loewe in Gemeinschaft mit H. C. S. Niemeier, und nachdem die nöthigen Einrichtungen getroffen waren, konnte dasselbe am 7. October 1799 mit dem Kogebue'schen Schauspiel: „Das Epigramm oder der Augenarzt“ eröffnet werden. Der Director ließ dieser Vorstellung einige mit allgemeinem Beifall aufgenommene Einleitungsworte an die Zuschauer vorangehen, in welchen er unter Anderem sagte⁹⁾: „Ich ergreife zwei schützende Führer, die mich nimmer verlassen, und mir im schlimmsten Falle wenigstens ein tröstendes Bewußtsein erhalten sollen: das Gesez der Ordnung und das Gesez der Sittlichkeit. Nur durch strenge Ordnung wird die zarte zerbrechliche Maschine des Theaters in harmonische Bewegung gebracht, und nur allein durch harmonischen Zusammenklang des Einzelnen wird die magische Täuschung, mithin der reine Genuß der Kunst gewonnen; so wie die Sittlichkeit der Darstellung ihn abelt. Nur was sittlich schön und gut ist, worüber keine edle Wange erröthen, kein ernstes Auge zürnen darf, verdient allein hier vor Ihnen aufgeführt zu werden.“ Er schloß mit der Versicherung, „seinen eifrigsten Fleiß und seine ganze Kraft für eine Anstalt zu verwenden, die der Unterhaltung und dem Vergnügen seiner Wohlthäter gewidmet sei.“

Daß bei solcher Gesinnung Loewe auch unsern Dichter zu würdigen wußte, läßt sich erwarten. Unter seiner Leitung, über welche nicht nur urtheilsfähige Zeitgenossen sich sehr anerkennend aus-

⁸⁾ G. Merkel. Briefe über Hamburg und Lübeck. Leipzig 1801. S. 419. Es war die Aufführung des Schauspiels vom Prof. Rambach: „Der große Churfürst vor Rathenow.“ am 28. Decbr. 1798.

⁹⁾ Lübeckische Anzeigen 1799, Nr. 82 v. 12. October.

sprachen¹⁰⁾, sondern auch noch die Nachwelt als über die Glanzperiode des hiesigen Theaters ihr Lob spendete¹¹⁾, wurden zum ersten Male aufgeführt: „Maria Stuart“ am 26. April 1802, „Prinzessin Turandot oder Die drey Räthsel“ am 28. März 1803, „Die Braut von Messina oder Die feindlichen Brüder“ am 4. Novbr. 1805.

Daneben wurden die älteren Stücke mehrfach wiederholt, und fanden reichen Beifall.

Unter den Mitgliedern der Bühne, welche bei diesen Aufführungen mitwirkten, wird uns besonders ein Mann genannt, von dem ein durchaus sachkundiger Critiker noch mehr als dreißig Jahre nach seinem Tode sagen konnte¹²⁾, daß er „in der Theatergeschichte Lübeck's stets als unerreicht dastehn wird.“ Es war dies C. G. Rögglen, welcher nur zu bald in der Blüthe der Jahre einem Verufe entrißen wurde, in dem er durch eisernen Fleiß und rastloses Streben ersetzte, was ihm an Talent und Anlagen fehlte. Er spielte in den „Räubern“ den „Franz Moor,“ und bis zu welcher hohen Vollendung er es in dieser Rolle gebracht hat, davon geben zwei Anekdoten Zeugniß, welche uns von ihm aufbewahrt sind.

Eines Abends, nachdem Tags zuvor „die Räuber“ aufgeführt waren, trat er in den Rathskeller, wo mehrere Bürger beim Glase Wein beisammen saßen. Einer derselben fixirte den Eintretenden, und kaum hatte er ihn erkannt, so sprang er entsetzt von seinem Platze auf, und flüchtete in die entfernteste Ecke des Zimmers, wo nicht der Anblick des Vaternörders ihm den Genuß seines Weines vergällte. — Ja, selbst auf Mitglieder des Theaters wirkte sein Spiel so überwältigend, daß sie den Schein für Wirklichkeit nahmen. In der Scene des letzten Actes, wo sein Schloß in Brand gesteckt und „Franz“ von den Räubern fortgeschleppt wird, erhielt Rögglen einst von hinten einen derben Faustschlag in den Nacken. Ueberrascht sah er sich um, und erblickte einen als Räuber costumirten

¹⁰⁾ A. W. Iffland, Almanach für Theater und Theaterfreunde. Berlin 1807. S. 336.

¹¹⁾ Kurze Beschreibung der freien Hanse-Stadt Lübeck. Lübeck 1814. S. 164. — G. Pöb. Originalien. Hamburg 1818. N^o 10. — H. C. Zietz. Ansichten der freien Hansestadt Lübeck. Frankfurt a. M. 1822. S. 457. — H. Asmus 1. c. S. 106.

¹²⁾ G. P. F. Hinze. in der „Lübecker Fremden- und Schiffs-Liste“ 1837, N^o 139. 1839, N^o 360.

Statisten, aus dessen Augen Zorn und Rache sprühten. Der Mensch war von dem erschütternden Spiele Högglen's so ergriffen, daß er ihm, fast ohne es zu wissen, in der Wuth des Augenblicks den Schlag versetzt hatte, wegen dessen er sich nach Beendigung des Stückes bei dem Director Loewe selbst entschuldigte.

Bei diesen Aufführungen der „Räuber“ wurde die von Schiller für das Mannheimer Theater bearbeitete Bühnenausgabe von 1782 zum Grunde gelegt, welche von der zuerst 1781 mit dem Druckorte „Frankfurt und Leipzig“ erschienenen sog. literarischen Ausgabe wesentlich abweicht¹⁹⁾. Einen neuen Abdruck der letzteren besorgte Schiller selbst noch kurz vor seinem Tode, und dieser ist ohne Zweifel gemeint, wenn für den 14. Octbr. 1805 eine Aufführung nach „der neuen verbesserten Original-Ausgabe“ angekündigt wurde.

Dieselbe fand unter allseitigem Beifall statt, und veranlaßte eine Anfrage, welche zeigt, mit welchem Interesse und Verständniß man damals den Werken des Dichters folgte. Sie lautet:

„Anfrage!

„Ein Schauspiel-dichter wie Schiller hat die Geschichte seines Aufstrebens und Werdens in seinen Werken niedergelegt. Seine emporstrebende und ungezügelte Kraft ward uns in diesen Tagen durch seinen frühesten Versuch im dramatischen Fache auf der Bühne anschaulich dargestellt. Sollten nicht viele mit mir wünschen, jetzt mehrere Producte seines genialischen Geistes hinter einander, der Zeitfolge nach gewählt, zu sehen? —

In W. Meisters Lehrjahre heißt es vom Schauspiel: Der rohe Mensch ist zufrieden, wenn er nur etwas vorgehen sieht (viel Handlung aber ohne Schilderung wahrer Charaktere freut ihn schon). Der gebildete will empfinden; und Nachdenken ist nur dem ganz ausgebildeten angenehm.

Sollte sich in Schillers Ausbildung zum Schauspiel-dichter nicht eben dieser Stufengang finden? Vielleicht könnte dies die Wahl der zu gebenden Stücke leiten! — x.“

Ohne Zweifel wird Loewe diesem Wunsche soweit irgend thunlich Beachtung geschenkt haben. Wußte er doch selbst am Besten Schiller's Bedeutung für die Bühne zu würdigen, und stand nicht an, sogar

¹⁹⁾ Ueber beide Ausgaben vgl. Emil Palleste 1. c. I. S. 157.

pecuniaire Opfer zu bringen, um seine Verehrung für den Dichter an den Tag zu legen:

Am 9. Mai 1805 war Schiller gestorben. Wenige Wochen später, am 2. Juli, veröffentlichte der Herausgeber des zu Gotha erscheinenden „Reichs-Anzeiger“ H. J. Becker in diesem Blatte Nr. 176 unter der Ueberschrift „Wollen wir Schillern nicht ein Denkmahl stiften?“ ein an ihn anonym gerichtetes Schreiben, in welchem es unter Anderm heißt:

„Schiller ist todt, und noch ist nichts Großes geschehen, was die Dankbarkeit der Nation ausdrückte. Und doch hat Schiller vielleicht mehr als irgend ein anderer auf sie gewirkt. Sein Einfluß auf Prosa, Poesie, Ideenstimmung, Lebensphilosophie, Moral, Darstellungsart im allgemeinen, die Masse von neuen Ansichten und Ideen, die er verarbeitet, ist mehr als beträchtlich. Ob manches davon nicht seinen Grund in Ursachen hatte, die seinen reinen Werth als Dichter vielleicht schwächen, ist eine andre Frage. Genug, er ist ein großer, sehr großer Mann, und Deutschland hat ihn bey seinem Leben bewundert und nach dem Tode betrauert, — das ist alles, was es für ihn thun kann.“

Es wird dann der Vorschlag gemacht: an einem bestimmten Tage sollten alle Bühnen Deutschlands gleichzeitig eine Vorstellung zu Schiller's Andenken, bei erhöhten Preisen, veranstalten. Der Ertrag solle nach Gotha eingesandt und zum größten Theile für Schiller's Familie verwandt, der Rest zu einem in seiner Vaterstadt ihm zu errichtenden Denkmale bestimmt werden. Das Schreiben schließt mit den Worten:

„Ein jeder Deutscher, Unterthan oder Fürst, mit dem Theater verbunden oder außer der Bühne, Gelehrter oder nicht, reich oder arm muß mittelst Journalen und Zeitungen bis zu dem festgesetzten Tage zu dieser Feyer aufgefordert werden und auffordern, und willig einer Unternehmung beytreten, Deutschland und dem Sängler der Glocke ein so ehrenvolles Denkmahl zu setzen.

„Es kann nicht schaden, wenn die Deutschen einmal wieder in Enthusiasmus gerathen. Ihnen eine so rühmliche Gelegenheit dazu darzubieten, ist Ihr Werk. Nehmen Sie sich der Sache mit Liebe an. Sie verdient es. Und — sonderbar! sie ist nur in Deutschland, nach seiner jetzigen Stimmung und Cultur, ausführbar.“

Der Herausgeber des „Reichs-Anzeiger“ war sofort bereit, dieser Anrege Folge zu geben, und die Leitung der Angelegenheit

in die Hand zu nehmen. Er erließ eine entsprechende öffentliche Aufforderung, und bestimmte den 10. November, Schiller's Geburtstag, für die in Vorschlag gebrachte Aufführung. Kurz vorher, unter dem 17. October, zeigte er noch an, daß der Plan, Schiller in seinem Geburtsorte Marbach ein Denkmal zu errichten, aufgegeben, und statt dessen beschloffen sei, für die zu erzielende Summe ein Landgut zu kaufen, welches unter dem Namen „Schillersruhe“ „Schillershayn“ oder einem ähnlichen, zum Fideicommiss für Schiller's Nachkommen erhoben werden solle. Eine über dem Haupteingang des Wohnhauses anzubringende Inschrift solle die Geschichte der Stiftung erzählen, und die Namen der Schaubühnen nennen, welche sie gründeten. An einem passenden Plage im Garten solle Schiller's Büste von Dannecker aufgestellt werden.

Dies Alles theilte Loewe dem Publikum mit, und knüpfte daran die Anzeige¹⁴⁾, daß „auch das hiesige Theater eine dankbare Beisteuer zu diesem Monument der Dankbarkeit bringen werde.“ „Alle deutschgesinnten Bürger Lübeck's, so fügte er hinzu, werden eingeladen diesen Actus deutscher National-Dankbarkeit durch ihre Gegenwart zu unterstützen. Vor allen ist es einer alten Hanse-Stadt würdig sich hierbei thätig zu beweisen. Denn durch den großen Verein der Städte im Mittelalter wurde die Barbarey vertrieben, das Faustrecht abgeschafft und die Morgenröthe der Künste und Wissenschaften heraufgeführt, die jetzt das Leben verschönern.“

Am festgesetzten Tage begann die Feier mit einem Prologe, von Frau Bio gesprochen:

Woher der düstre Trauerton?

Klagt Ihr um meinen großen Sohn?

Wer sagt, das Euch der Tod den Würdigen entriß?

Nur das Gemeine, sollt Ihr wissen,

Stirbt ewig, aber ewig lebt,

Was in des Dichters Brust zum Himmelslichte strebt,

Und was, durch Wort und Ton gebunden,

Den Weg zu jeder edlen Menschenbrust gefunden.

Ja, leben wird der Säng' er, den Ihr ehrt,

So lange in Germaniens weiten Kreisen

Ein zartes Ohr auf Rufentöne hört.

Bewundernd wird die Nachwelt preisen,

Daß Euch ein Tag erschienen ist,

Der würdig und gerecht das Würdige ermißt.

¹⁴⁾ Lübeckische Anzeigen 1805, Nr. 89 v. 6. Nov., Nr. 90 v. 9. Novbr.

Und durch das ganze Land, wo ächte Deutsche wohnen,
Mit wunderbarer Einigkeit
Heut dem Verdienste seine Kronen,
Ein dankend Opferfest dem großen Deutschen weihet. —

Ein finst'rer Nebel ruht auf Deutschlands reichen Fluren,
Uneinigkeit verheert den mütterlichen Schooß,
Stellt ihn den Furien des wilden Krieges bloß —
Von Blut und Thränen triefen seine Spuren!
Das schöne Land! Bersüßt liegt es in großen Massen,
Was hilft der Muth, wenn Deutsche Deutsche haßen!
Erfreulich in dem Dunkel ist das Licht,
Das hell an diesem Fest erscheint,
Das aus dem schönern Musenhimmel bricht
Und Deutschlands Kinder sanft vereinet.
Wenn der gemeine Sinn in schönem Haß entbrennt,
Und Wahn und Politik die Herzen blutig trennt —
Das schöne Kunstgefühl verknüpft sie heilend wieder,
Gleichförmig schlagen sie dem Sänger süßer Lieder,
Drum soll man hoch den edlen Dichter ehren!
O, möchte bald dem schönen großen Land,
Das heute Schillern die verdienten Kränze wand,
Der goldne Friede wiederkehren!

Nie soll das Himmelskind aus Lübeck's Mauern fliehen!
Hier, wo bei deutschem Sinn und altem deutschen Muth
Gewerb' und Künste ihre schönen Kreise ziehen,
Fest auf dem Adler rage stets der Freiheitshut!

Dem Prologe folgte „Die Braut von Messina.“ Die ganze Einnahme, welche 805 R 4 S betrug, wurde von Loewe zu dem angegebenen Zwecke verwandt, und bildete einen, wenn auch nur kleinen, Theil der Summe von 8000 R, welche auf diese Weise für Schiller's Familie zusammengebracht wurden. Leider gelang es aber nicht, während jener unglücklichen Kriegsjahre dieses Capital seinem Zwecke zu erhalten; es ist verloren gegangen und Schiller's Hinterbliebene haben nie etwas davon wiedergesehen.¹⁵⁾

Diese Vorstellung am 10. Nov. 1805 war, beiläufig bemerkt, die erste Theater-Vorstellung, welche an einem Sonntage stattfinden durfte.

¹⁵⁾ G. Palleste I. c. II. S. 416. Auch noch in den nächsten Jahren hat man sich bemüht, wenngleich vergeblich, für denselben Zweck thätig zu sein, vgl. A. W. Iffland Almanach für Theater 1807. S. 221 ff. 1808 S. 209 ff.

In den nächsten Jahren folgten nun neben häufigen Wiederholungen der bereits früher aufgeführten die sämtlichen übrigen Dramen Schiller's. Loewe ist der einzige unserer bisherigen Theater-Directoren, welcher sie alle zur Aufführung gebracht hat. Ganz besonderen Beifall fand der Wallenstein. Am 27. März 1806 wurde zum ersten Male „Wallensteins Lager“ aufgeführt, am 8. April folgte dasselbe noch einmal, am 13. April die Piccolomini, am 24., 25. u. 27. April die ganze Trilogie „Wallensteins Lager“ „die Piccolomini“ „Wallensteins Tod,“ letztere Abtheilung wurde am 9. Mai noch einmal wiederholt.

Von Aufführungen aus den folgenden Jahren ist die des Fiesco am 9. Juni 1807 dadurch bemerkenswerth, daß es die erste Vorstellung war, welche wenigstens theilweise französisch angekündigt wurde. Die Schauspieler, zu deren Benefice dieselbe stattfinden sollte, fügten die naive Aufforderung hinzu:

„Die den Dichter schätzen und uns lieben, werden der Vorstellung dieses Schiller'schen Meisterwerks die Ehre ihrer Gegenwart nicht versagen!“

Am 30. April 1809 wurde zum ersten Male „die Jungfrau von Orleans“ gegeben, und zwar, wie Loewe anzeigte: „Nach dem von dem Verfasser für die Darstellung bearbeiteten Manuscript.“ Die Titelrolle spielte Friederike Krickeberg geb. Koch, welche die Schweriner Bühne mit der hiesigen vertauscht hatte. Ihr lebendiges wahres Spiel hatte sie zu einer der bedeutendsten und geachtetsten Schauspielerinnen gemacht, und so konnte es nicht fehlen, daß sie auch hier den verdienten Beifall fand. „Tief wurde, so sagt eine gleichzeitige Critik jener Aufführung, das anschauende Publikum ergriffen, und mit Enthusiasm jede Seele erfüllt. Dank und Ehre der trefflichen Künstlerin, welche für uns diese schöne Darstellung möglich machte! Ihr leichtes, hinschwebendes, beynah überirdisches Wesen, ihre zarte mit Hoheit gepaarte Schwärmercy, ihr so sichres und in jedem Betracht vollkommenes Spiel, vergegenwärtigte uns die Prophetin und Heldinn Johanna. Dank allen den Andern, die sie so gut unterstützten! — dem gebildeten Künstler, der den König mit so feiner Würde darstellte, dem, durch tiefes Gefühl, glühendes Feuer, alles-erwärmenden Dunois; dem wackern, geistreichen Manne, der zwey heterogene Rollen übernehmen mußte. — Dank auch der verständigen Frau, die alles mit Sinn zu geben weiß, und die uns die abscheuliche Isabeau selbst interessant

machte: Dank endlich der graciösen und rührenden Agnes, die auch selbst Heldinn und Schwärmerinn, sich von der Johanna, durch eine geschickte Nuance, so gut zu unterscheiden mußte; (denn so wie Durols die männlich-ritterliche Kraft in dem Drama, so stellt Agnes die damalige Frauen-Anmuth und die Kraft der Minne dar). — Die hier nicht Genannten haben gleiches Recht auf unsere Achtung. Die Vorstellung war durchaus gut, und jeder billigen Forderung (denn wer kann einer unbilligen Genüge leisten?) entsprechend. Von Seiten der Direction war so viel geschehen, daß in ihr eine dreysache Achtung für die Kunst, für den Dichter, und für das Publikum deutlich zu erkennen war.“

Allein nicht lange mehr war es Loewe möglich, in dieser Weise seine Direction zu führen. Das Unglück, welches die französische Eroberung über unsere Stadt gebracht, lastete schwer auf ihr. Handel und Verkehr stockten, aller Verdienst lag darnieder. Und wenn auch die Ausgaben auf das möglichst geringste Maas beschränkt wurden, so fehlte es denn doch schließlich an Mitteln zur Befriedigung auch nur der nothwendigsten Bedürfnisse. Noch einmal versuchte er im Herbst 1809 durch ein Gastspiel Jssland's, der am 19. October im „Wilhelm Tell“ die Titelrolle spielte, das gesunkene Interesse für das Theater wieder zu beleben, aber im März 1810 mußte er dasselbe schließen, und die Direction niederlegen.

Während der nächsten fünf Jahre nun bot unsre Bühne ein Bild fortwährenden Wechsels. Bald versuchte dieser, bald jener die Leitung derselben zu übernehmen. Aber wenn auch Mad. Elise Bürger¹⁶⁾ wiederholt Gast-Vorstellungen gab, und unter Anderm

¹⁶⁾ In den Theater-Ankündigungen wird sie stets „Mad. Elise Bürger,“ in der Liste der angekommenen Fremden aus dem Hôtel „Fünf Thürme“: „Frau Professorin Elise Bürger“ genannt.

Ein Theater-Zettel vom 27. Decbr. 1810, an welchem Tage sie in der „Braut von Messina“ auftrat, ist der älteste über ein Schiller'sches Drama, den ich habe auffinden können. Derselbe lautet folgendermaßen:

Mit hoher obrigkeitlicher Bewilligung
wird

Donnerstags den 27. December 1810
aufgeführt:

Die Braut von Messina
oder:

Die feindlichen Brüder.

Trauerspiel, mit Chören, in 4 Aufzügen,
von Friedrich Schiller.

als „Isabella“ in der „Braut von Messina,“ und als „Johanna“ in der „Jungfrau von Orleans“ durch ihre „seelenvolle Anmuth“ und „die hinreißenden Töne der durch Stärke sowohl als Zartheit begeisternden Deklamazion“ die Zuschauer erfreute, und „die Leiden des Lebens ganz vergessen“ ließ, oder Frau Caroline Holm, „um dem verehrungswürdigen Publico etwas Neues zu liefern,“ für ihre Benefice-Vorstellung „Phädra“ erwählte, so fehlten doch in jenen schweren Zeiten der Bevölkerung unserer Stadt sowohl der Sinn wie die Mittel für derartige Freuden, und keinem jener Unternehmer gelang es, sich auf die Länge hier zu halten.

Fast alle aber haben wiederholt auch unseres Dichters Werke zur Aufführung gebracht, wengleich nicht, ohne daß auch hier die politischen Ereignisse störend eingriffen. Die französischen Mäch-

Personen:

Donna Isabella, Fürstin von Messina	:	:	:	:	:
Don Manuel,	}	ihre Söhne,	:	:	:
Don Cesar,			:	:	:
Beatrice,	:	:	:	:	Mad. Ebers.
Diego,	:	:	:	:	Herr Gerhard.
Boten.					
Erster Anführer im Chor,	:	:	:	:	Herr Reimers.
Zweyter Anführer im Chor,	:	:	:	:	Herr Walter.
Mehrere Sprecher im Chor.					
Die Ältesten von Messina.					

Madame Glise Bürger	Donna Isabella.
Herr Henkel	Don Manuel.

Aujourd'hui Jeudi 27 Décembre
LES FRERES ENNEMIS, Tragédie en 4 Actes.

Preise der Plätze:

Erste Ranglogen 2 mk. Zweyte Ranglogen 1 mk.
Parterre 1 mk. Gallerie 8 fl.

Duzend Billets auf den ersten Rang, das Duzend zu 6 Rthlr., und auf den zweyten Rang das Duzend zu 3 Rthlr., sind im Hause der Mad. Wichmann, Fischergrube Nr. 333, von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr zu bekommen.

Das Schauspielhaus wird um 5 Uhr geöffnet;
der Anfang ist präcise 6 Uhr.

Secarius.

haber übten eine strenge Theater-Censur, und verboten die unverfänglichsten Dinge, weil sie ihnen unliebsame Erinnerungen erweckten; so durfte z. B. aus Haß gegen die Engländer kein Stück gegeben werden, welches in England spielte.¹⁷⁾ Diesem Umstande wird es zuzuschreiben sein, daß wir in jenen Jahren am meisten die „Jungfrau von Orleans“ aufgeführt finden. Besonderen Beifall fanden zwei Vorstellungen derselben am 25. und 27. December 1812, welche der Darstellerin der „Johanna“ folgenden poetischen Dank „im Namen einiger Freunde der Bühne“ einbrachten:

An Madame Schulte.

Das Heilige ward Deinem Blick enthüllet,
Der Kunst Geheimniß ward Dir offenbar,
Und Deines Opfers reine Gluth erfüllet
Mit sel'gem Lichte Tempel und Altar.
Die Göttin blickt von ihrem Sonnenthrone
Auf Dich, o tadellose Priesterinn!
Die Göttinn sendet Dir die Weihkrone;
Nimm den bescheiden Kranz auch hin!

Von frommer Hand ist er für Dich gewunden,
Ihn weiht' ein Herz, das Deine Göttinn liebt;
Ihn bringt ein Freund, dem selbst, in heil'gen Stunden,
Der Musen Günst das hohe Zeichen giebt.
Wir sahen Dich, im lebensvollen Spiele,
Bald, mit Thalia's Grazien vertraut,
Bald, an Melpomene's erhabnem Ziele,
Johanna, Dich, die Himmelsbraut.

Wir sahen Dich, und fühlten laute Wonnen,
Die Schönheit nur und Anmuth uns gewährt,
Wenn, in des Ideales Licht zerronnen,
Das Leben sich zur Poesie verklärt.
O wandle, Künstlerinn, im Götterlichte,
Dem reinen Tempeldienste bleibe treu,
Zum goldnen Ziele der Vollendung richte
Die Blicke, froh und frey!

Erst mit dem Ende des Jahres 1815, als die Wogen des Krieges sich verlaufen hatten, und der Friede zurückgekehrt war, gelangte auch unser Theater wieder zu einem festen Bestande, und ist seitdem ohne Unterbrechung fortgeführt worden. Ich würde

¹⁷⁾ F. L. W. Meyer. Friedrich Ludwig Schröder. Thl. II. S. 287.

jedoch glauben, Ihre Aufmerksamkeit, geehrte Anwesende! zu sehr in Anspruch zu nehmen, wollte ich Ihnen zumuthen, mich bei der Musterung der seitdem stattgehabten Aufführungen Schiller'scher Dramen zu begleiten. Denn wie verschieden auch die Persönlichkeiten gewesen sind, welche in den letzten fünfzig Jahren die Leitung unserer Bühne in Händen gehabt, und wie verschiedne Grundsätze sie auch dabei befolgt haben, wir finden Keinen, der geglaubt hätte, Schiller entbehren zu können. Nur diejenigen Aufführungen, welche in irgend einer Beziehung vor anderen Beachtung verdienen, werde ich mir deßhalb erlauben, Ihnen kurz in das Gedächtniß zurückzurufen.

Der Wiederbegründer unserer Bühne, Heimbert Paul Friedrich Hünze, welcher bereits in den früheren Jahren wiederholt, zuletzt am 26. Februar 1815 als „Carl Moor“, mit Beifall hier aufgetreten war, übernahm die Direction mit dem Vorsatze, das Theater „auf eine mehr als gewöhnliche Kunst-Stufe“ zu erheben. Er suchte dieses Ziel unter Anderm auch dadurch zu erreichen, daß er die bedeutendsten Künstler der damaligen Zeit zu Gastspielen heranzog. Eines der ersten war das des Fr. Luise Möllinger, einer Schülerin Jffland's, welche die Titelrolle in der „Maria Stuart“ spielte. Bald darauf kam Ludwig Devrient nach Hamburg, und sofort wandte Hünze sich an ihn, mit der Bitte auch hier aufzutreten. Devrient ging bereitwilligst darauf ein¹⁸⁾, und bestimmte für sein erstes Auftreten am 24. Mai 1816 „die Räuber“, in denen er die Rolle des „Franz Moor“ übernahm. Lenz, Mitglied des Hamburger Stadttheaters unter dem Namen Kühne, spielte „Carl Moor“, Kaselitz, Mitglied des Königl. Theaters in Berlin, der den in practischen Dingen etwas nachlässigen Devrient gleichsam als Haushofmeister begleitete, den alten Moor. Von den Mitgliedern der hiesigen Bühne zeichneten sich besonders aus: Hünze's älteste Stieftochter als „Amalie“, und Meißel, welcher sich als „Daniel“ die besondre Zufriedenheit Devrient's erwarb. Die ganze Vorstellung, durch Devrient's ausgezeichnetes Spiel gehoben, befriedigte in jeder Hinsicht, und auch ein etwas komischer Zwischenfall, welcher uns aus derselben berichtet wird¹⁹⁾, war nicht im Stande diesen Eindruck zu schwächen. Die Aufführung fand nämlich nach der

¹⁸⁾ Lübecker Fremden- und Schiffs-Liste. 1836 N^o 5—8.

¹⁹⁾ Theater-Journal des Stadttheaters zu Lübeck. 1837 S. 17. 1842 S. 11.

Bühnenbearbeitung statt, welche sich von der literarischen Ausgabe unter Anderem darin unterscheidet, daß, während nach der letzteren im fünften Act, Scene 1, Franz Moor sich selbst erdroffelt, in jener (fünfter Aufzug, sechster Auftritt) er von den Räubern, welche sein Schloß in Brand gesteckt haben, in den Wald geschleppt, und in den Thurm gestoßen wird, aus welchem Carl Moor seinen Vater befreit hat. Bei der General-Probe nun bemühte sich Devrient vergeblich, diese Scene den Statisten, als welche, wie das damals nicht selten war, Stadtsoldaten fungirten, begreiflich zu machen. Um ihn zu schonen, trat Lenz vor, und probirte für ihn das Hinunterwerfen in den Thurm, bis es gelang. Diese Probe aber hatte sich den theiligten Räubern so gut eingepägt, daß sie des Abends bei der Aufführung Lenz — ihren Hauptmann — ergriffen, und trotz alles Sträubens in den Thurm warfen, indem sie auf das abwehrende Zurufen der anderen Schauspieler sehr entschieden antworteten: „ach wat, wi weten woll wat wi to dohn hebben.“

Die ganze sehr beträchtliche Einnahme dieser Vorstellung wurde auf Devrient's Wunsch der in dürftigen Verhältnissen lebenden Familie Köhl überwiesen, welche sich seiner während eines früheren Aufenthaltes in Breslau besonders freundlich angenommen hatte — eines von vielen Beispielen der außerordentlichen Gutmüthigkeit und Freude am Wohlthun, welche einen Haupt-Charakterzug Devrient's bildete.²⁰⁾

Einige Monate später spielten Frau Hendel-Schütz und ihr Gemahl Scenen aus „Wallenstein“ und der „Jungfrau von Orléans;“ dann aber trat eine Pause ein. „Schillers Geist schreitet nur selten über die Bühne — sagt ein Berichterstatter aus dem Jahre 1818²¹⁾ — und läßt er sich einmal blicken, so erscheint er als Schreckbild oder als Fastnachtsgespens.“

Erst im Herbst 1820 finden wir wieder eine erwähnenswerthe Vorstellung. Im August dieses Jahres hatte Frau Luise Scharpff die Leitung der Bühne übernommen, und gab, um sich dem Publikum bekannt zu machen, am 29. September eine „Probe-Vorstellung“: „Die Braut von Messina.“ Dieselbe gelang so gut, daß sie auf den Wunsch mehrerer Theaterfreunde am 4. October an

²⁰⁾ J. Fund. Aus dem Leben zweier Schauspieler: A. W. Island's und F. Devrient's. Leipzig 1833. S. 251, 282.

²¹⁾ G. Pop. Originalien. 1818. S. 83.

Stelle einer andern bereits angekündigten wiederholt werden mußte. Indes die fernere Thätigkeit der Frau Directorin fand weniger Beifall, und bereits nach einem Jahre sah sie sich genöthigt, dieselbe einzustellen.

Ihr Nachfolger Carl Friedrich Graf von Hahn-Neubaus, welcher seiner Theater-Leidenschaft nicht nur seine ganze gesellschaftliche Stellung, sondern auch einen erheblichen Theil seines Vermögens zum Opfer brachte, legte vorzugsweise Werth auf eine glänzende äußere Ausstattung, in welcher Beziehung er mit den bedeutendsten Hofbühnen zu rivalisiren suchte. Daß für diese Neigung Schiller's Stücke besonders geeignet sein mußten, liegt auf der Hand, und so kann es uns denn nicht wundern, daß er dieselben häufig, und zum Theil mit einer hier unerhörten Pracht über die Bühne gehen ließ. So wurden z. B. für die Aufführung der „Jungfrau von Orleans,“ welche gleich, nachdem er die Direction übernommen, innerhalb acht Tagen vier Male statt fand, sämtliche Costüme und Decorationen nach Berliner Muster hergestellt; der Krönungszug aber wurde in einer Weise arrangirt, wie er prachtvoller kaum zu denken war — noch bis in unsere Tage hat sich die Sage erhalten von dem silbernen Harnisch, mit dem die „Johanna“ bekleidet gewesen. Weniger dagegen genügten die Leistungen der Mitwirkenden. Sie waren theils der Darstellung „der ihnen übertragenen Rollen nicht gewachsen, theils in denselben nicht fest, so daß dieser innere Mangel nicht durch den äußern Glanz verdeckt werden konnte.“ Namentlich ließ auch das Spiel der Madame Köchel vom ständigen Theater in Prag, welche an einem dieser Abende als Gast die „Johanna“ spielte, unbefriedigt, während sie kurz vorher in der „Maria Stuart“ mit großem Erfolge aufgetreten war.²²⁾

Wegen der außerordentlichen Kosten, welche diese Vorstellungen verursachten, wurden dieselben nicht im Abonnement gegeben; aber dieses Mittel erwies sich als unzureichend, und so wurde denn, um etwas noch nie Dagewesenes zu bieten, die gerade anwesende Kunstreitergesellschaft Stephany zur Mitwirkung veranlaßt. In den „Räubern“ und der „Jungfrau von Orleans“ wurden die in diesen Stücken vorkommenden oder an passenden Stellen besonders hinzugefügten militärischen Evolutionen, Gefechte, Sturm des Moor'schen Schlosses u. s. w. möglichst naturgetreu zu Pferde und zu Fuß von

²²⁾ F. N. Loh. Erholungen. Lübeck 1821. Nr. 49, 48.

den Kunstreitern ausgeführt, eine Bereicherung, die schwerlich im Sinne des Dichters gewesen sein dürfte. Auch Graf Hahn mochte etwas Aehnliches fühlen, denn er fügte einer Ankündigung, wie zur Entschuldigung, die Bemerkung hinzu, daß von mehreren Theaterfreunden der Wunsch nach „militärischen Spectakelstücken“ geäußert sei, auch die größten Bühnen Deutschlands sich zur Ausschmückung ähnlicher scenischer Hülfsmittel zu bedienen genöthigt sehen.“ Da aber auch sie ihren Zweck verfehlten, und das Publikum an dem vielen Schießen großes Mißfallen fand, so verzichtete er auf ihre Wiederholung und sehr bald auch auf die gesammte Leitung des Theaters.

Aus den folgenden Jahren, während welcher verschiedene Theater-Directoren mühsam um ihre Existenz kämpften, ist nur zu bemerken: Fräulein Caroline Kupfer, welche sich wiederholt in Schiller'schen Rollen, namentlich als „Johanna“ in der „Jungfrau von Orleans“ auszeichnete, sowie ein Gastspiel von Carl Wolfgang Unzelmann als „Carl Moor.“

Erst unter Johann Friedrich Engel, welcher mit einem bewundernswürdigen Geschick fast 25 Jahre lang das Theaterschiff sicher durch die gefahrdrohenden Klippen zu leiten verstanden hat, finden wir wieder häufigere und bedeutendere Vorstellungen. Wiederholt traten namhafte auswärtige Künstler als Gäste auf, so Wilhelm Kunst als „Carl Moor“ und „Tell,“ Steinmüller in denselben Rollen, Bogumil Dawison als „Don Carlos,“ Lina Fuhr als „Luise Miller“ und Andre. In gleichem Sinne wirkten auch J. Steiner und A. Brunner, welche inzwischen, während des Winters 18⁴⁹/₅₀ die Direction führten. Sie brachten am 18. October zur Feier des Sieges bei Leipzig „Wilhelm Tell,“ am 11. November, „zur Gedächtnißfeier des 90-jährigen Geburtstages Schiller's“, „die Verschwörung des Fiesco“ zur Aufführung,²³⁾ ließen nach langer Zeit auch einmal wieder den „Parasit“ vorführen, und verschafften dem Publikum Gelegenheit, Moritz Rott und seine Frau in „Wallensteins Tod“ als „Wallenstein“ und „Thekla“ auftreten zu sehn, ein Genuß, der nur durch eine sehr unzweckmäßige Kürzung des Stückes nicht unerheblich beeinträchtigt wurde.²⁴⁾

²³⁾ Der Volksbote. Lübeck 1849. M 40.

²⁴⁾ Lübecker Zeitung. 1850. M 53.

Neben diesen Gästen zeichneten sich aber auch manche der hiesigen Bühnenmitglieder vortheilhaft aus.²⁴⁾ So, um Andrer zu geschweigen, in der erwähnten Aufführung des „Parasit“ Brunner als „Minister“, Steiner als „Selicour“, ferner Hansen als „Stadtmusikus Miller“, Frau Schindelmeisser als „Lady Milford“ — welcher sogar die damals hier seltne Auszeichnung eines Hervorrufs bei offner Scene zu Theil wurde, — Fr. Geißelbrecht als „Luise Miller.“

Auch als im Herbst 1854 neben Engel Musikdirector Herrmann in die Direction eintrat, und nach der von beiden Directoren erlassenen Bekanntmachung hinfort der Oper eine ganz besondere Berücksichtigung zugewandt werden sollte, schien es anfänglich nicht, als ob dadurch Schiller in den Hintergrund gedrängt werden würde. Am 12. Nov. wurde eine besondere Feier seines Geburtstages veranstaltet: Weber's Jubel-Duverture eröffnete dieselbe, ein Prolog von Th. A. Schröder, Musik von A. Wagner wurde von Herrn Herrmann gesprochen, während dessen zehn Hauptfiguren²⁵⁾ aus Schiller's Dramen auftraten, dann folgte Wallenstein's Lager.²⁷⁾

Indeß wenige Wochen später erschien Signora Pepita, und nun war es mit dem Ernst auf unserer Bühne fürs Erste vorbei. Hinfort konnte kein Stück aufgeführt werden, in dem nicht ein „El Ole“, „pas de deux“, „Zigeunertanz“, „Slovakischer Tanz“ u. dgl. vorkam, oder eingelegt werden konnte. Und fast zwei Jahre dauerte es, bis sich Theater-Direction und Publikum einigermassen von jener Geschmacks-Verirrung wieder zurecht gefunden, erst im October 1856 dachte man wieder an „Don Carlos“ und „Maria Stuart.“²⁸⁾ Freilich finden wir auch da noch die Klagen, daß „die rührenden Haupt- und Staats-Aktionen der guten Mutter Birch“ — wie ein Recensent sich ausdrückt²⁹⁾ — mehr Anziehungskraft hätten, als die classischen Meisterwerke eines Schiller und Göthe, ja selbst bei

²⁴⁾ Lübecker Bürgerblatt. 1848 N^o 13. — Der Volksbote. 1849 N^o 29. — Lübecker Zeitung. 1850 N^o 24, 53. — Volksb. 1852 N^o 7, Lüb. Stg. 1852 N^o 21. — 1853 N^o 21, 88. Volksb. 1853 N^o 31.

²⁵⁾ 1. Wallenstein. 2. Carl Moor. 3. Fiesko. 4. Marquis Posa. 5. Maria Stuart. 6. Tell. 7. Johanna von Orleans. 8. Don Carlos. 9. Luise Miller. 10. Don Manuel und Don Casario.

²⁷⁾ Lüb. Zeitung 1854 N^o 264, 267.

²⁸⁾ Lüb. Stg. 1856 N^o 259, 291. Volksb. 1856 N^o 81.

²⁹⁾ Volksb. 1856 N^o 100. Lüb. Stg. 1856 N^o 294. — Ueber eine spätere Vorstellung vgl. Lüb. Stg. 1858 N^o 237. Volksb. 1858 N^o 81.

dem ausgezeichneten Spiel Alexander Köfert's, welcher u. A. im „Wilhelm Tell“ auftrat, blieb der erste Rang leer, indeß war doch immerhin ein Anfang zur Umkehr gemacht.

Und wohl war es Zeit, daß man sich wiederum unserm Dichter zuwandte, nahte doch der Tag, welcher für unser gesammtes Vaterland ein Festtag geworden ist, wie wir nicht viele aufzuweisen haben, der in allen deutschen Gauen mit einer Einmüthigkeit und Begeisterung gefeiert ist, die das Staunen und die Bewunderung des Auslandes erregt hat. Auch das Theater durfte selbstverständlich nicht fehlen, es schloß sich in würdiger Weise der Feier an, welche in unserer Stadt veranstaltet wurde.³⁰⁾ Der 9. Novbr. brachte zur Vorfeier Laube's „Karlschüler.“ Am Festtage selbst bildete eine Hymne von Mozart den Eingang, welcher nach einer Ouverture von Sponcini ein Festspiel von Creznach folgte. Den zweiten Theil der Fest-Vorstellung eröffnete Meyerbeer's Ouverture zum „Feldlager in Schlesien,“ dann folgte „Wallenstein's Lager,“ eine in jeder Hinsicht gelungene Aufführung, welche allseitig den besten Eindruck machte.

Als Nachfeier brachten die nächsten Theaterabende zwei Aufführungen des „Don Carlos;“ eine Wiederholung derselben fand am 9. November 1860 zum Besten der hiesigen Schillerstiftung statt.

Die Begeisterung der festlichen Tage erhielt auch noch in den folgenden Jahren das Interesse für unseren Dichter rege, und verschaffte uns zahlreiche und zum Theil recht gelungene Vorführungen seiner Werke.

Wenden wir nun zum Schluß noch einmal den Blick zurück auf den besprochenen Zeitraum, so finden wir, wie sich das allerdings auch kaum anders erwarten läßt, nicht alle Stücke Schiller's gleichmäßig über die während desselben vorgekommenen Aufführungen vertheilt. Während einige, namentlich „die Räuber,“ „die Jungfrau von Orleans,“ „Kabale und Liebe,“ „Maria Stuart,“ sich stets auf dem Repertoire erhalten haben, begegnen wir anderen, z. B. „Fiesco“, „Wallenstein's Lager,“ „Wallenstein's Tod,“ zu den verschiedensten Zeiten, aber nur selten, in großen Zwischenräumen; noch andre z. B. „die Braut von Messina“ sehen wir in früheren Jahren häufig, später gar nicht mehr aufgeführt, einige endlich „Prinzessin Turandot,“ „der Neffe als Onkel,“ „Phädra,“ verschwinden mit dem Ende des

³⁰⁾ Das Schillerfest in Lübeck. Lübeck 1859. — Lüb. Stg. 1859 Nr. 264 ff.

ersten Jahrzehntes nach ihrem Erscheinen von der Bühne. Es mag nicht uninteressant sein, den Gründen hiefür nachzuspüren; wohl werden die jeweilige Geschmacksrichtung, wie die Mittel, über welche die Direction gerade zu gebieten hatte, vielfach bestimmend gewesen sein, möglich, daß auch das Vorkommen von Rollen, welche sich vorzugsweise zu Parade-Rollen eignen, und deshalb besonders gerne bei Gastspielen benutzt werden, nicht ohne Einfluß auf das mehr oder weniger häufige Aufführen des einen oder andern Stückes gewesen ist — indeß zu bestimmten sicheren Resultaten können derartige Untersuchungen zur Zeit nicht führen, da das dazu erforderliche Material lückenhaft ist; so fehlt es vor Allem an einem vollständigen Verzeichnisse der Aufführungen Schiller'scher Dramen auf der hiesigen Bühne. Die Zahl derselben beläuft sich muthmaßlich auf gegen 300, nur 221 ist es bis jetzt gelungen nachzuweisen.³¹⁾ Darunter befinden sich „die Räuber“ 41 mal, dann folgen: „die Jungfrau von Orleans,“ „Kabale und Liebe,“ „Maria Stuart;“ verhältnißmäßig selten, auffallenderweise, „Wilhelm Tell,“ obgleich dieses Stück ohne Zweifel eines der beliebtesten, wo nicht überhaupt das beliebteste von allen Dramen Schillers ist. Es ist dies eine Erscheinung, die auch an anderen Orten beobachtet wurde. Ein neuerer Biograph Schiller's sagt am Schlusse einer Besprechung jenes Stückes³²⁾: „Mit diesem Drama hatte Schiller sein Volk

³¹⁾ Ich habe von 1788 bis zum Schluß der Winter-Saison 18⁶⁶/₆₇ im Ganzen 221 Aufführungen Schiller'scher Dramen aufgefunden. Darunter befinden sich:

Die Räuber	41 mal,
Die Jungfrau von Orleans	34 „
Kabale und Liebe	29 „
Maria Stuart	23 „
Wilhelm Tell	22 „
Don Carlos	21 „
Wallensteins Lager	13 „
Wallensteins Tod	11 „
Die Verschwörung des Fiesko	9 „
Die Braut von Messina	8 „
Die Piccolomini	3 „
Der Parasit	3 „
Prinzessin Turandot	2 „
Der Neffe als Onkel	1 „
Phädra	1 „

³²⁾ G. Pallaske I. c. II. S. 393.

gegen Napoleon gewaffnet, so weit ein Dichter es waffnen kann. Wenige Jahre nachher stand es auf, Stein entfesselte die Volkskraft und entflammete die Fürsten, und Schill und York handelten ohne Rütlibeschlüsse. Und die ewigen Rechte, die droben hangen? Schon sind sie im Herzen der Völker und schon fühlen gerechte Fürsten, daß nur in ihnen der Wall der Ordnung ruht. Wenn aber einmal die Prophezeihung Attinghausen's für Deutschland erfüllt ist, dann wird man auch im Vaterlande Schiller's Tell so in Ehren halten, wie man in der Schweiz schon heute ihn ehrt."

Möge sie bald erscheinen die Zeit, da wir nicht mehr des mahnenden Zurufs bedürfen:

„Drum haltet fest zusammen — fest und ewig —
Kein Ort der Freiheit sey dem andern fremd —
Hochwachten stellet aus auf euren Bergen,
Daß sich der Bund zum Bunde rasch versammele —
Seyd einig — einig — einig!“

IV.

Regelgrab bei Bechelsdorf.

Von G. J. Milde.

Mit einer Tafel.

Herr Oberförster Haug zu Waldhusen, Mitglied unsers Vereins, hat unsrer Alterthumsammlung die von ihm erworbene Ausbeute eines Regelgrabes der Nachbarschaft gütigst einverleibt. Er hat über den Fund, auf den Wunsch des Vereins, freundlich berichtet, wie folgt:

„Nachdem ich am 8. Juli 1869 erfahren hatte, daß der Hufner Boy in dem ca. $\frac{1}{2}$ Meilen südwestlich von Schönberg im Fürstenthum Rakeburg belegenen Dorfe Bechelsdorf ein großes Regelgrab zur Verbesserung einer Wiese abtragen lasse und bereits einige Bronzesachen gefunden habe, begab ich mich sofort anderen Tages an Ort und Stelle, um im Interesse der Wissenschaft das Erfor-

berliche wahrzunehmen und etwaige weitere Funde für dieselbe möglichst zu retten und zu erhalten.

Das fragliche Kegelgrab befindet sich in der Nähe des Boy'schen Gehöftes in südlicher Richtung vom Dorfe, hat 15 Fuß Achsenhöhe und 60 Fuß Durchmesser auf der Basis. Vom nördlichen und vom östlichen Theile des Grabhügels war bereits ein sehr bedeutendes Quantum Erde bis auf die Sohle desselben abgefahren, so zwar, daß der Hügel hier senkrechte Wände bildete, welche jedoch überall vom Mittelpunkte desselben noch mehrere Fuß entfernt waren. Wie der Boden in dortiger Gegend im Allgemeinen ein mehr oder minder schwerer Lehmboden ist, so besteht auch der fragliche Grabhügel aus lehmiger Erde, im Innern hie und da Anhäufungen von Feldsteingeschieben enthaltend, in denen man gewöhnlich die erhofften Alterthümer zu finden pflegt. Zwischen einer solchen Anhäufung von größeren und kleineren Feldsteinen im nördlichen Theile des Hügels hatte der Hufner Boy denn auch bereits die Bruchstücke eines schönen Bronzeswertes, eines Dolches und mehrere kleine Bronzefragmente gefunden, alles in sehr oxydirtem Zustande, woraus auf ein außerordentlich hohes Alter des Grabes zu schließen sein dürfte. Auf mein Ansuchen überließ Boy mir die gefundenen Alterthümer mit größter Bereitwilligkeit; doch bleibt immerhin zu fürchten, daß kleinere, unscheinbare, für die Wissenschaft nicht minder werthvolle Gegenstände aus Unachtsamkeit und Unkenntniß der Arbeiter verloren gegangen sind.

Obgleich eine weitere Untersuchung des Grabhügels im Hinblick auf die Massenhaftigkeit und Bodenbeschaffenheit desselben, sowie auf die Kürze der mir zugemessenen Zeit und auf das überdies eingetretene Regenwetter, fast unthunlich erschien, so konnte ich doch nicht unterlassen, eine mit der Sondirstange im südöstlichen Theile des Hügels entdeckte Feldsteinanhäufung möglichst bloslegen und vorsichtig aufnehmen zu lassen. Die aufgewandte Mühe ward zu meiner großen Freude überreichlich belohnt, indem ich bei letzterer Arbeit zwischen den wenige Zoll bis zu 1½ Fuß im Durchmesser haltenden Feldsteinen ein gewiß eben so seltenes als räthselhaftes Geräthe entdeckte. Dasselbe stellte sich anfangs als eine von den Steinen und der Erde zusammengepreßte, ca. 1 Fuß lange, unförmliche, weiche Masse dar, auf welche meine Aufmerksamkeit durch die theils daran haftenden, theils in deren unmittelbarer Nähe befindlichen Bronzebeschläge und spiralförmigen Bronzezierrathen gelenkt

werden mußte. Nicht geringe Sorgfalt war erforderlich, den vielleicht seit Jahrtausenden zwischen Steinen und sehr feuchtem Lehmboden eingepreßten Fund möglichst vollständig zu erhalten, da er bei der leisesten Berührung gänzlich zu zerfallen drohte. Dennoch gelang mir wider Erwarten die Hebung des Schazes so vollkommen, als es unter den obwaltenden Umständen überhaupt möglich war.

Schließlich noch folgende Bemerkungen. In dem fraglichen Hügel zeigten sich hin und wieder Kohlenspuren, doch ist von Urnenscherben und calcinirten Knochen in demselben bislang nichts gefunden worden, was zu der Vermuthung berechtigt, daß die eigentliche Grabstätte noch in dem bedeutenden Neste des Hügels verborgen sein dürfte. Auch habe ich den die meisten Kegelgräber der Bronzeperiode charakterisirenden Steinring nicht entdecken können, welcher aber auch vielleicht schon früher entfernt und zu Bausteinen benutzt sein mag, wie es ja häufig zu geschehen pflegt. Auf der Bechelsdorfer Feldmark scheinen mehrere größere und kleinere Kegelgräber hie und da früher vorhanden gewesen, aber dem Pfluge allmählich gewichen zu sein; nur auf dem Felde des Hufners Lewes erhebt sich noch ein sehr großer, wohl erhaltener Grabhügel, welcher demjenigen auf dem Felde des Hufners Boy vollkommen ebenbürtig erscheint.

So weit ich es ermöglichen kann, werde ich die etwaige fernere Abtragung des fraglichen Kegelgrabes im Auge behalten, und eventualiter Bericht erstatten.“

Waldbusen, 24. Juli 1870.

E. S. Haug.

Von den gefundenen Gegenständen ist das durch Herrn Haug in Person aufgenommene Geräth ein besonders seltenes Stück Alterthum, das keine der mir bekannten Sammlungen enthält. Um so mehr schien die Abbildung desselben auf der beigegeführten Tafel gerechtfertigt, welche der nachfolgenden Erläuterung zum Anhalt dienen mag.

Nachdem der Fund allmählich getrocknet und erhärtet war, stellten sich zwei etwa einen Fuß lange Holzstäbe dar, die von einigen ziemlich großen Stücken Leder umhüllt waren. Das Holz der Stäbe zeigte, obwohl nach dem Abtrocknen noch sehr mürbe, ein dichtes Gefüge und wurde nach genauer mikroskopischer Untersuchung durch Herrn Apotheker Schorer als Weißbuchenholz erkannt. Beide Stäbe sind unter sich ganz gleich. Sie sind in ihrer ganzen Länge mit einem Einschnitt versehen, der bis in ihre Mitte reicht und sich hier zu einer runden Röhre von etwa doppeltem Durch-

messer des Einschnittes erweitert. Der Einschnitt dient zur Aufnahme eines Leders, welches am Rande durch eine Umnähung von dickem Bindfaden zu einem runden Längswulst verstärkt ist, der augenscheinlich dazu dienen sollte, das Leder in und an dem Stabe festzuhalten (vgl. Durchschnitt d und Zeichnung e). Nothwendiger Weise muß dasselbe von der Seite in den Stab hinein geschoben worden sein. Auf beide Enden des Stabes sind Kapseln von Bronze geschoben, die oben mit einer kleinen Dese versehen sind zur Aufnahme von Lederriemen, von welchen einer noch an seiner Stelle vorhanden war. Die Kapseln sind mit zierlichen Reifen geschmückt und zeigen auch auf der Außenfläche kreisförmige Gravirungen. Um das Herausziehen des Leders aus dem Einschnitte der Stäbe noch mehr zu erschweren, ist eine andere merkwürdige Einrichtung angebracht, die wohl einzig in ihrer Art ist. Wie bei a zu sehen ist, wird nahe den Enden des Stabes jederseits nach unten eine astartige Hervorragung sichtbar. In rechtwinkliger Richtung zu dem Einschnitte nämlich ist schräg gegen die Mittelrinne zu und noch etwas darüber hinaus ein Keil von demselben Holze hineingetrieben, um den verstärkten Rand des Leders, der in der Mittelröhre liegt, darin fest zu pressen und in seiner Lage zu erhalten. Der Durchschnitt d und die Zeichnung a werden diese Einrichtung klar machen. Man sieht den Keil bei a von der breiten, bei d von der schmalen Seite und erkennt, daß der untere Theil des Astes eigends aufgesetzt ist und mit dem Keil ein Ganzes bildet. Die obere Seite der Holzstäbe ist durch drei schnurartige halbkreisförmig erhöhte Bronzeleisten und eine dazwischen liegende flach eingelegte Bronzeverzierung geschmückt. Das Leder aber ist an dem Ober- und Seitenrande mit Spiralverzierungen belegt; letztere sind durch zwei nagelartige Spitzen befestigt, die durch Löcher im Leder hindurchgeschoben und auf der Innenseite umgebogen sind (siehe d der Zeichnung). Das Leder ist stark, sieht dunkelbraun aus: hie und da ist inwendig kurzes glattes Haar erhalten. Vielleicht ist es Leder von Wild, Reh oder Hirsch.

Nach allem diesem kann das Geräth nur eine Art Ledertasche gewesen sein, die oben zwei hölzerne Bügel hatte; wie tief sie war, läßt sich nicht mehr bestimmen. Das unter c abgebildete Stück Leder scheint ein Theil des unteren Endes gewesen zu sein. Wie weit sich die Hölzer oben haben aus einander ziehen lassen, ist gleichfalls nicht mehr festzustellen, doch zeigt der Seitenrand des Leders

in der Nähe der Holzstäbe Spuren von einer genäheten Nath, so daß mindestens oben eine Seitenwand anzunehmen ist. Auch die Bestimmung der reich verzierten Tasche muß vorläufig dahingestellt bleiben; unwillkürlich fallen Einem zur Vergleichung die noch jetzt gebräuchlichen Provisionsbeutel der Negerstämme Westafrika's ein.

Die Tasche gehört ohne Frage der Bronzeperiode an: das beweisen die übrigen, in demselben Hügel gefundenen Gegenstände, namentlich das Bronzeschwert. Nur daraus, daß das Geräth, von der atmosphärischen Luft völlig abgeschlossen, so tief im festen Thon eingepreßt gelegen hat, scheint es erklärlich, daß sich Holz und Leder so lange haben halten können. Unser Fund wird vielleicht dazu dienen, die bisher räthselhafte Bestimmung manches hie und da gefundenen kleinen Bronzestückes aufzuhellen, das, in nicht so günstigen Verhältnissen eingebettet, wie unsere Tasche, seine kenntliche Gestalt durchaus verloren hat, weil alles an ihm, was nicht Metall war, verschwunden ist.

Möglicherweise wird das nicht völlig abgetragene Regelgrab zu Bechelsdorf noch andere Alterthümer von Interesse bieten. Bis jetzt sind in unsern Besitz außer der Tasche folgende Gegenstände übergegangen:

1) Einzelne Theile eines vielleicht ähnlichen Geräths, wie die beschriebene Tasche, z. B. zwei Bronzefapseln, denen jedoch die Desen fehlten; dabei einfache Stücke von Leder und Brocken von härterem Holz.

2) Zwei Kapseln, gleichfalls ohne Desen, außerordentlich sauber verziert und theilweise zerbrochen; ein kleiner mit einem Art Nagelknopf versehener Bolzen und einige ganz kleine Ringe, alles aus sehr feinem weißen gebrannten (?) Pfeifenthon. Diese Stücke sind von Grünspan durchzogen, ein Beweis, daß sie mit Bronze verbunden gewesen sind. Wozu diese zerbrechlichen Sachen gedient haben mögen, bleibt einstweilen unerklärt.

3) Ein Bronzeschwert von sehr rauhem Rost bedeckt. Es ist 2 Fuß 4 Zoll Hamb. Maß lang, so weit es erhalten ist, denn die Spitze fehlt. Der Handgriff ist ganz von Bronze, der Raum für die Hand nur 2½ Zoll lang, die Klinge hat der Länge nach beiderseits einen breiten stumpfen Grat, der an den Seiten von einer eingerissenen Linie begleitet wird. Von der Scheide ist nur der breite Beschlag der Spitze erhalten. Der Handgriff stimmt in der

Form am meisten mit den bei Lindenschmidt, Alterthümer Bd. 1 S. 8 Taf. 3 unter N^o 5 u. 6 abgebildeten Bronzeschwertern.

4) Ein Dolch nebst Theilen der Scheide, nur fragmentarisch erhalten. Die Klinge ist auf den Flächen mit ähnlichem Grat versehen, wie das Schwert.

V.

Lönnes Swine.

Eine Mittheilung vom Staatsarchivar Wehrmann.

„Witlick zij, dat na der bord Cristi vnser heren dusend veerhundert darna im vifundesostigesten jar des donredages na dem sondage Cantate de erfamen heren, de rad besser stad Lubeke, uppe de enen, unde de werdige here Hinrik, bedegher unde mester sunte Anthonii hoves to Tempzin im lande tho Mekelnborch belegen, uppe de andern zijden, zint eens geworden, so dat tor tijt hir binnen der stad nicht meer wesen scholen dan XX thonnes swine uppe den straten lopende, unde wanner der swyne meer zin dan XX, denne schal de mester bestellen, dat men de vettesten swyne uth der stad halen unde denne andere maghere swyne in de stede lopen lathe, so dat der swyne tor tijt nicht meer zij dan XX; unde sulke swyne, de men so uppe der straten in sunte Anthonii ere lopen let, den schal men ene kloeken in dat ore hengen unde darto sunte Anthonii cruce, beschedeliken eyn tau, uppe den voth bernen lathen. Screven van bevele des rades hir to Lubeke.“

So lautet eine im Archiv befindliche Aufzeichnung, zu deren Erläuterung und näherem Verständniß die folgenden Bemerkungen dienen mögen.

In dem heutigen Mecklenburg-Schwerinischen Amte Tempzin bestand im Mittelalter eine f. g. Praeceptorei des Antonius-Ordens, ein klösterliches, hauptsächlich zur Krankenpflege bestimmtes Stift, welches unter der Leitung eines Praeceptors (bedegher, Gebietiger) stand. Es war im Jahre 1222 gegründet und hatte von dem Papste die Erlaubniß erhalten, außer dem Bisthum Schwerin,

in welchem es lag, auch die vier benachbarten Bisthümer, Lübeck, Raseburg, Havelberg und Canim zum Almosen sammeln durchwandern zu lassen.¹⁾ Diese Erlaubniß benutzte es in Lübeck dazu, Schweine auf den Straßen umherlaufen zu lassen, welche dort reichliche Nahrung gefunden zu haben scheinen. Der Rath duldete die Thiere, als aber ihrer allzu viele wurden, sah er sich genöthigt, dem Kloster eine gewisse Beschränkung aufzuerlegen. Er erklärte dem Praeceptor des Hauses, Hinrich Hagenow, das Kloster möge nach wie vor seine Schweine hier umherlaufen lassen, aber nicht mehr als zwanzig zur Zeit; vermehre sich die Anzahl der Thiere, so müsse das Kloster zuvor die fettesten herausnehmen lassen und könne dann ebensoviel magere an die Stelle setzen. Um die Ausführung dieser Maßregel zu sichern, verordnete der Rath ferner, daß den dem Kloster gehörigen Schweinen eine Glocke ins Ohr gebunden und ein Antoniuskreuz (T) auf die Füße gebrannt werden solle. Der Praeceptor versprach, dies Alles nach dem Willen des Raths einzurichten.

Aus dem Vorstehenden darf nicht geschlossen werden, daß es allgemein erlaubt war, Schweine auf den Straßen umherlaufen zu lassen, vielmehr war es nur eine besondere und ausnahmsweise Vergünstigung, daß dies dem Kloster nachgesehen wurde (in de ere sunte Anthonii). Den Bürgern war es zwar erlaubt, Schweine zu halten,²⁾ aber ohne Zweifel verboten, sie auf den Straßen zu haben. Wurde dies Verbot übertreten, wie es bisweilen geschehen sein mag, so wurden die auf den Straßen angetroffenen Schweine von den Wettebeamten weggenommen und Armenhäusern gegeben. Dagegen sollten vermuthlich die dem Kloster gehörigen Schweine geschützt und deshalb durch bestimmte Zeichen kenntlich gemacht werden. Dies Sachverhältniß ergibt sich ziemlich deutlich aus späteren Verordnungen. Die älteste ist vom Jahre 1583 und, wie es scheint, in Veranlassung einer der im Mittelalter häufig vorkommenden pestartigen Krankheiten erlassen. Es wird darin bemerkt, daß Schweine in Koven, Kellern, Buden und an andern ungehörigen Orten gehalten werden, und weil dies „to allerlei standt und vergiftung der luft, oder thor pest, sucht und andern geferlichen krankheiten nicht weinig

¹⁾ Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. Jahrg. 15. S. 150 ff.

²⁾ Sach, das alte Lübische Recht. S. 354.

orsake“ giebt, verordnet der Rath, „dat siĉ ein izlicher solker swine by folgender mast und schlacht tid nerenst den kaven und stellen anig make und affschaffe und henforder siĉ dersulven genzlick entholde.“ Da siĉ nun aber die Bäcker beschwerten, daß sie, ohne beträchtlichen Schaden an ihrer Nahrung zu leiden, das Mästen der Schweine nicht unterlassen könnten, befahl der Rath „in betrachtung dessulvigen und sunsten ut andern bewechliken orsaken“ den Wetteherren 1585, daß sie jeden Bäcker und andern Bürger, „dem henforder nodig sin wart, swine tho holdende,“ einen Plaß vor dem Holstenthor, dem Burgthor und Mülenthor anweisen sollten, wo Schweinskoven erbaut werden könnten, „umme de swine tho voren.“ Das Halten von Schweinen in der Stadt ward abermals untersagt. Das Verbot ist seitdem zu wiederholten Malen erneuert worden, unter andern 1593, 1617, 1640 und noch 1745.

VI.

Preis aufgabe,

gestellt

am fünfhundertjährigen Gedenkfest des Friedens zu Stralsund,
1870 Mai 24.

Die unterzeichneten Vereine fordern hiermit zur Ausarbeitung eines Geschichtswerkes auf über das Thema: Die deutschen Hansestädte und König Waldemar von Dänemark.

Einleitend ist in der Arbeit einerseits die allmähliche Ausbildung des hanfischen Bundes bis zum Jahre 1361, andererseits die von Waldemar II. und Erich Menved gemachten Versuche zur Erlangung der Herrschaft über die Ostsee, sowie der ihnen von Deutschland, insbesondere von den Schauenburgern und den Hansestädten entgegenesetzte Widerstand in der Kürze darzustellen, und sodann durch die Schilderung von Waldemars allmählichem Emporkommen, von seinen anfänglichen Beziehungen zu den Hansestädten und von seinem

Verhältniß zu Schweden und Norwegen, insoweit dasselbe auf jene eingewirkt hat, in das Verständniß der Entstehung und der vollen Bedeutung der darauf folgenden Kämpfe einzuführen.

Die Geschichte dieser Kämpfe zwischen den Hansestädten und König Waldemar von Dänemark bildet das eigentliche Thema der Aufgabe. Die Arbeit hat demnach nicht nur auf die Geschichte der eigentlichen Kriege einzugehen, sondern soll vorzugsweise auseinandersetzen, welchen Einfluß jene Kämpfe auf den Bund der deutschen Hansestädte ausgeübt haben, sowohl in Bezug auf seine äußere Machtstellung, als auch auf seine innere Kräftigung. In einem ersten Haupttheil etwa wäre also die Bedeutung der Konföderation zu Greifswald, der unglückliche Kriegszug gegen Waldemar von Dänemark, die Folgen der Niederlage und das allmähliche Wiedererstarken des Bundes, in einem zweiten dagegen die Bedeutung der Kölner Konföderation, der siegreiche Feldzug gegen Dänemark und der Friede zu Stralsund auf Grund der noch in diesem Jahre vollständig erscheinenden Hanserecesses und des sonst an Urkunden und Quellschriften gedruckt vorhandenen Materials ausführlich darzustellen. In wie weit der Verfasser auch den Eroberungskrieg des Herzogs Albrecht von Mecklenburg gegen König Magnus von Norwegen und Schweden berücksichtigen will, wird ihm anheimgestellt. Die Benutzung ungedruckten Materials wird nicht zur Bedingung gemacht. Im Uebrigen wird eine auf selbständige Forschung und wissenschaftliche Prüfung der Thatsachen gegründete, zugleich ansprechende Darstellung erwartet. Dieselbe muß in deutscher Sprache abgefaßt sein.

Diesjenige Arbeit, welche binnen 5 Jahren eingereicht und von den Preisrichtern für die preiswürdigste erklärt wird, erhält einen dem Verfasser vom Verein für Hamburgische Geschichte im Namen der unterzeichneten Vereine zu überreichenden Preis von 500 Thalern. Für den Fall jedoch, daß von den Preisrichtern zwei Arbeiten als einander ebenbürtig und preiswürdig bezeichnet werden sollten, ist den Vereinen eine Theilung des Preises vorbehalten.

Die Arbeit ist bis 1875 Mai 24. einem der unterzeichneten Vereine zuzusenden, muß leserlich geschrieben und von einem den Namen des Verfassers enthaltenden geschlossenen Couvert begleitet sein.

Die gekrönte Arbeit bleibt das Eigenthum des Verfassers. Nicht gekrönte Arbeiten werden den Autoren auf deren Wunsch zurückgesandt.

Das Preisrichteramt haben die Herren Prof. Mantels in Lübeck, Prof. Usinger in Kiel und Prof. Waig in Göttingen übernommen.

Das Ergebniß dieses Ausschreibens wird seiner Zeit durch alle Blätter bekannt gemacht werden, in denen diese Preisaufgabe mitgetheilt ist.

Stralsund, 1870 Mai 21.

Verein für Hamburgische Geschichte.

Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde.

**Abtheilung des Bremer Künstlervereins für Geschichte
und Alterthumskunde.**

**Müggisch-Pommersche Abtheilung der Gesellschaft für Pomm. Geschichte
und Alterthumskunde.**



VII.

Die Slavenchronik Arnolds von Lübeck.

Von Dr. Rud. Damas.

I. Der Verfasser.

Nur eine geringe Anzahl vereinzelter Nachrichten über die äußeren Lebensumstände des Verfassers der hier zu behandelnden *Chronica Slavorum* ist uns erhalten worden. Einmal war er keine Person von solcher politischen Bedeutung, daß er in historischen Aufzeichnungen seiner Zeit Erwähnung gefunden hätte, dann aber beobachtet er da, wo am ehesten Auskunft über ihn zu erwarten wäre, ich meine in seinem eigenen Werke, eine merkwürdige Zurückhaltung, ein fast vollständiges Stillschweigen über seine eigne Person. Nur in der seiner Chronik vorausgehenden Widmungs-Epistel an den Bischof Philipp von Raseburg nennt er seinen Namen Arnoldus und deutet seinen geistlichen Stand durch den Zusatz *servorum Dei ultimus* an. Wo er sonst im Laufe seiner Erzählung seine eigne Person erwähnt, da geschieht es in der dritten Person, wie bei jedem Andern.¹⁾ Eine Ergänzung dieses geringen Materials bieten die Ueberschriften zweier noch erhaltener Handschriften seiner Chronik.²⁾

Fast jeder Herausgeber der *Chronica Slavorum* hat es sich angelegen sein lassen, diese wenigen Nachrichten nach seinem besten Dafürhalten zu combiniren und die so gewonnenen Resultate in die bezüglichen Einleitungen aufzunehmen, so Reineccius,³⁾ Bangert⁴⁾

1) So Lib. II. C. 21. bei seiner Anwesenheit im kaiserlichen Lager vor Lübeck a. 1181: *abbas vero monasterii — suscepit de manu ejus (sc. imperatoris) curtes etc.* Lib. III. C. 3. a. 1182 beim Tode des Bischofs Heinrich: *ait (sc. Heinricus) — abbati assidenti sibi.*

2) 1. Lappenberg, Praef. ad Arn. Mon. rer. Germ. XXI. p. 111; 7. 7.* sec. exeunte XIV. vel XV. ineunte. 2. Lappenberg, Praef. p. 106; 1. 1.* a. 1579.

3) Chron. Slav. ed. R. Reineccius. Francf. a/M. 1584. p. 161.

4) Chron. Slav. ed. H. Bangertus. Lübec. 1659. Praef.

und Leibnitz;⁵⁾ Lappenberg⁶⁾ hat dann bei seinen Vorarbeiten zur Herausgabe Arnold's für die Mon. rer. Germ. sich das Verdienst erworben, diese Nachrichten nochmals zu prüfen und sie wesentlich durch Hinzuziehung von Lübecker Urkunden, in denen der Autor theils selbst urkundet, theils testirt, zu ergänzen. Auf Lappenberg's Forschungen beruht auch der Abschnitt über Arnold bei Wattenbach.⁷⁾

Während der Schriftsteller seinen Namen in dem oben bezeichneten Briefe uns selbst überliefert, ergiebt sich Näheres über seinen Stand erst aus den beiden, schon erwähnten Manuscript-Ueberschriften, von denen die ältere ihn ausführlich Arnoldum, tunc abbatem monasterii beati Johannis ewangeliste in Lubeke, ordinis beati Benedicti nennt, die jüngere ihn nur allgemein als abbas bezeichnet. Da diese späten Zeugnisse dadurch gestützt werden, daß sich von 1197 bis mindestens 1210 urkundlich ein Abt des Johannis-Klosters zu Lübeck Namens Arnoldus nachweisen läßt,⁸⁾ auch sich in der Chronik ein Bericht findet über die Todesstunde des Bischofs Heinrich von Lübeck, der in seiner Ausführlichkeit nur von dem einzigen Augenzeugen, eben diesem Abte, herkommen kann, so ist diese Aufstellung als genügend begründet anzusehen.⁹⁾

Daß Arnold seine Jugend-Erziehung in einer der damals blühenden Klosterschulen Sachsen's genossen hat, was Lappenberg aus seinem an klassischen und biblischen Citaten reichen Style folgert,¹⁰⁾ wird noch gestützt durch Arnold's Angaben über seine schon in früher Jugend getriebenen Andachtsübungen;¹¹⁾ an welche Schule dabei zu denken ist, läßt sich nicht entscheiden, mit Wahrscheinlichkeit kann man auf Hildesheim oder Braunschweig schließen, weil der 1182

⁵⁾ Leibnitz: SS. rer. Brunsw. II. p. 49 ff.

⁶⁾ Lappenberg, an vier Orten, auch mit einigen Verschiedenheiten in der Auffassung. a. Falk, Magazin IX. b. Perg, Archiv f. ält. deutsche Gesch. VI. p. 566 ff. c. Einleitung zu Laurent's Uebersetzung, in: Geschichtsschreiber d. deutsch. Vorzeit XIII sec. 3. Bd. d. Praef. ad Arnoldum. Mon. rer. Germ. SS. XXI. p. 100 ff.

⁷⁾ Wattenbach. Deutschlands Geschichtsquellen i. N.-A. 2. Aufl. p. 452/3.

⁸⁾ Urkdb. des Bisths. Lübeck, n. XVIII. a. 1197 unter den Zeugen: Arnoldus abbas Sti. Johannis ewangeliste in lub., n. XX. a. 1200: Arnoldus abbas lubicensis, n. XXI. a. 1201: Arnoldus abbas lubicensis, n. XXVI. a. 121 ... abbas Arnoldus de sancto Johanne.

⁹⁾ Arn. III. 3.

¹⁰⁾ Lappenberg, Praef. p. 103.

¹¹⁾ Arn. V. 13. Confessio.

sterbende Bischof Heinrich von Lübeck, zu welchem Arnold in den intimsten Beziehungen stand, Vorsteher erst der Schule in Hildesheim, dann in Braunschweig gewesen ist.¹²⁾ Mit Hildesheim hat Arnold noch später eine Verbindung aufrecht erhalten, wenigstens erhält er einen an den dortigen prepositus gerichteten Brief.¹³⁾ Ueber die Stellung des Autor's in der Zeit, ehe er zum ersten Abt des a. 1177 gestifteten St. Johannis-Klosters ernannt wurde, ist direct nichts überliefert; Lappenberg nimmt nun, wenigstens in seinen späteren Auffäßen, an, daß der Abt Arnold identisch sei mit einem in Lübeck'schen Urkunden bis zum Jahre 1177 nachweisbaren custos Arnoldus: die Identität dieser beiden Personen stellt er dadurch noch als um so wahrscheinlicher hin, daß er anführt, die beiden hier in Frage kommenden kirchlichen Stifte in Lübeck, das bischöfliche Capitel, dem dieser Arnoldus custos angehörte, und das Johannis-Kloster, wären beide der Regel des heil. Benedict unterworfen gewesen.¹⁴⁾ Doch dürfte die Regel der beiden Stiftungen näher zu betrachten sein.

Zweifellos ist das St. Johannis-Kloster in Lübeck ein Benedictiner-Kloster gewesen, das sich, so lange es als Mönchs-Kloster bestand, keiner neueren, strengeren Richtung angeschlossen hat; dies ergibt sich am deutlichsten aus der Urkunde über die Verlegung dieser Mönche nach Cismar und die Neubesezung des Klosters durch Cistercienserinnen.¹⁵⁾ Alle sonstigen Angaben der Urkunden und Chronisten stimmen damit überein.¹⁶⁾

Nicht mit derselben Sicherheit ist die Regel des bischöflichen Capitels überliefert, nur daß die Domherren nicht nach der Regel

¹²⁾ Arn. III. 3.

¹³⁾ Arn. V. 19.

¹⁴⁾ Lappenberg, Praef. 100/101.

¹⁵⁾ Urkdb. d. Stadt Lübeck I. n. CIV. 2. Jan. 1245, es stehen gegenüber: abbas et monachi predicti (sc. St. Joh.) monasterii, sub regula beati Benedicti domino servituri, und: Sanctimonialis Cisterciensis ordinis . . . , que sub regula Beati Benedicti etc.

¹⁶⁾ Stiftungsurkunde a. 1177. Urkundenbuch d. Stadt Lübeck I. n. V.: monachos juxta professionem regule beati Benedicti. Detmar: swarte moneke. Erst Neuere haben aus Mißverständnis die Angabe gebracht, daß das Lübecker St. Joh.-Kloster von seiner Gründung an mit Cisterciensern besetzt gewesen sei, und haben dann auch Arnold für einen Cistercienser ausgegeben, so: L. Giesebrecht, Wendische Geschichte III. p. 220. D. Abel, König Philipp. p. 233. G. Neuter, Gesch. Alexander's III. p. 632.

der Prämonstratenser gelebt haben, ergibt sich aus einer Stelle Arnolds, in der sie einen Prämonstratenser nicht zum Bischof annehmen wollen, sondern einen Geistlichen ihres ordo verlangen¹⁷⁾ Ihre Bischofsreihe zeigt für diese Zeit Geistliche verschiedener Orden, auch Weltgeistliche, so wird schon Gerold, der den Bischofsitz von Aldenburg nach Lübeck verlegt, von Helmold sacerdos genannt;¹⁸⁾ daß er keinem Mönchsorden angehörte, geht dann noch deutlicher daraus hervor, daß Helmold sofort erzählt, er hätte erst die Absicht gehabt, in ein Kloster zu gehen: nach ihm wird sein Bruder Conrad Bischof, welcher dagegen Abt des Cistercienser-Klosters Niddagshausen war.¹⁹⁾ Der Bischof Heinrich, welcher 1182 stirbt, war Abt des Benedictiner-Klosters Sti. Egidii zu Braunschweig;²⁰⁾ ihm folgt der Capellan des Kaisers Friedrich I., Conrad, welcher kaum einem Mönchsorden angehört haben wird.²¹⁾ Läßt sich hieraus keine genügende Sicherheit gewinnen, so kann man doch aus den Urkunden des Capitels Einiges folgern, wenn man sie mit denen vergleicht, welche für die beiden benachbarten Domcapitel ausgestellt sind. Dem Verfall des Lebens der Geistlichen, über welchen fast alle Chronisten des 12. und 13. Jahrhunderts, und nicht am wenigsten Arnold, klagen, versuchte man durch die Einführung strengerer Regeln, auch in die bischöflichen Capitel, abzuhelpen: so fanden die neuen Orden: der Cistercienser, besonders aber der Prämonstratenser überall schnellen Eingang, auch in die Suffragan-Bisthümer der Erzdiocese Hamburg-Bremen. Das Räteburger Capitel bestand aus Regular-Canonikern nach der Regel der Prämonstratenser von der Congregation des heil. Norbert,²²⁾ in Schwerin hatte der Bischof Berno Cistercienser als Regular-Canoniker eingeführt;²³⁾ von dem Lübecker Capitel ist uns aber eine solche Reformation durch Einführung einer neuen, verschärften Regel nicht überliefert, und daher zeigt sich in den Urkunden, welche das Lübecker Domcapitel betreffen, stets nur

17) Arn. III. 6.

18) Helmold I. 79. in Mon. rer. Germ. XXI. p. 1 ff.

19) Helm. a. a. D.

20) Arn. I. 13.

21) Arn. III. 6.

22) Fr. Winter. Die Prämonstratenser des 12. Jahrhunderts. Berl. 1865. p. 168 ff. über Evermodus von Räteburg.

23) Fr. Winter. Die Cistercienser des nordöstl. Deutschlands. Gotha 1868. 3 Bde. I. p. 87 ff. über Berno von Schwerin.

ein Ausdruck, wie *canonici, canonicè viventes*,²⁴⁾ während bei einer Erwähnung der Canoniker Rastenburgs oder Schwerin's die Bezeichnung *regulares* oder *regulariter deo famulantes* selten fehlt. Hieraus muß geschlossen werden, daß die Lübecker Domherren dem Stande der *canonici seculares* im Gegensatz zu den *regulares* angehört haben, d. h. nach der Regel gelebt haben, welche Chrodegang von Metz für die *canonici* vorgeschrieben, die allerdings als *regula Sti. Benedicti* zu bezeichnen ist, aber sich ganz wesentlich von der Benedictinerregel des St. Johannis-Klosters unterscheidet. Diese Lübecker Canoniker waren Weltgeistliche, die ihre eignen Präbenden hatten,²⁵⁾ während die Benedictiner im Johannis-Kloster Mönche waren. So hat auch bereits Laspeyres die Verfassung des Lübecker Capitels aufgefaßt.²⁶⁾ Lappenberg scheint mir diesen Unterschied zu übersehen: der *Arnoldus custos*, welcher als solcher noch die Stiftungsurkunde des Johannis-Klosters als Zeuge unterzeichnet hat,²⁷⁾ hätte, um dort Abt zu werden, einen Uebertritt in den Mönchsstand und dann mindestens noch eine Novizen-Zeit nöthig gehabt: Arnold ist uns aber urkundlich als erster²⁸⁾ Abt überliefert, es ist demnach kaum anzunehmen, daß man mit der Abtwahl von der Stiftung und Dotirung des Klosters an noch so lange sollte gewartet haben, bis der *Arnoldus custos* die oben angegebenen Bedingungen erfüllt hätte, und daß von diesem Vorgange keine Kunde auf uns gekommen sein sollte.

Erscheint schon von dieser Seite Lappenberg's Aufstellung als wenig wahrscheinlich, so stehen derselben noch ganz bestimmte Aufzeichnungen entgegen:

²⁴⁾ Urkundenbuch des Bisthums Lübeck n. V. p. 7, n. VI. p. 8, n. VII. p. 10.

²⁵⁾ Helm. I. 89, bei der Uebertragung des Bisthums von Aldenburg nach Lübeck: *et statuerunt illis praebendas duodecim clericorum canonicè viventium. Porro tertia decima prepositi est.*

²⁶⁾ G. Laspeyres. Die Befehrung Nordalbingien's. Bremen 1864 p. 211. Dagegen äußern sich über diesen Punkt nicht: Wehrmann, in d. Zeitschrift d. Vereins für Lüb. Gesch. 10. Bd. 3 Heft 1 p. 1—119. Ebenfowenig J. R. Becker: umständl. Geschichte der Stadt Lübeck. 3 Bde. 1782—1805. G. Deede. Gesch. d. Stadt Lübeck 1844.

²⁷⁾ Urkdb. d. Stadt Lübeck I. n. 5. a. 1177. Zeugen: *Odo decanus, Arnoldus custos, Sibernus . . . canonici*, vgl. Arn. II. 5.

²⁸⁾ Urkdb. d. Stadt Lübeck I. n. 9. a. 1201: *Dominus Arnoldus, primus monasterii beati Johannis in Lubeke vocatus Abbas . . .*

Lappenberg selbst macht darauf aufmerksam, daß Mönche vom Braunschweiger Egidien-Kloster nach Lübeck zur Besetzung des Johannis-Klosters berufen seien.²⁹⁾ Dafür spricht einmal, daß das Johannis-Kloster schon bei seiner Gründung einen gewissen Zusammenhang mit dem Braunschweiger Egidien-Kloster zeigt: es erhält nämlich neben dem heil. Johannes auch die Patrone des Egidien-Klosters, den heil. Nuctor und Egidius zu Patronen und wird am Tage Sti. Egidii (1. September) eingeweiht.³⁰⁾ Nachrichten über eine solche Berufung finden sich in vier Quellen, in Detmar,³¹⁾ der Bremer Chronik von Rinsberch-Schene,³²⁾ der *historia de duce Leone*³³⁾ und in Wolter's Bremischer Chronik, welche letztere jedoch aus der Rinsb.-Schene'schen abgeleitet, nicht in Betracht zu ziehen ist. Detmar und die Rinsbercher Chronik pflegen auch für die Parthien dieser Zeit auf der gemeinsamen Grundlage der Lübecker Stades-Chronik zu beruhen, was unten näher erörtert werden wird: so bleiben denn zwei Angaben, deren Abhängigkeit von einander nicht nachzuweisen ist, für diese Nachricht bestehen, von denen allerdings Lappenberg die der *historia de duce Leone* nicht zu den glaubwürdigen rechnet,³⁴⁾ die erstere durch Detmar-Rinsberch-Schene gesicherte Ueberlieferung aber nicht angreift. Zu der hiebei sich aufdrängenden Frage, ob nun auch der Abt eben daher, woher die Mönche, gekommen, stellen sich die drei Berichte verschieden. Die kürzeste Fassung hat Detmar,³⁵⁾ der den Abt Arnold ganz unerwähnt läßt, die *Historia de duce* dagegen erzählt seine Berufung aus Braunschweig; die Rinsb. Chron. erwähnt ihn in unbestimmterer Weise:

²⁹⁾ Lappenberg. Praef. p. 101.

³⁰⁾ Stiftgs.-Urkde. a. a. D. und Arn. II. 5.

³¹⁾ Chronik des Franziscaner-Lesemeister Detmar ed. F. G. Grautoff. Hamb. 1829.

³²⁾ G. Rinsberch u. G. Schene, Bremer Chronik, in: *Geschichtsq. d. Erzstifts u. Bremen* ed. J. M. Lappenberg. Brem. 1841.

³³⁾ *Historia de duce Leone*, theilweise edirt von Lappenberg in Berg' Archiv VI. p. 657 ff., außerdem ist mir durch die Güte des Herrn Prof. D. v. Heinemann das Manuscript von der Bibliothek zu Wolfenbüttel (mscr. Helmst. 1049) zur Einsicht zugegangen.

³⁴⁾ Archiv a. a. D.

³⁵⁾ Ergänzt durch Rufus, über welchen D. Lorenz, *Geschichtsquellen i. M. A.* p. 167 zu vergleichen ist.

Detmar. p. 56.

De biscop hinric stichtete dat closter sunte iohannis to lubeke, dar de hertoghe sin ghud to gaf, unde brachte dariu swarte moneke van sunte ylien³⁶⁾ to brunswic.

Daju: Chron. Rufi:

Dat schach in deme jare M hundred LXXVII;

aldar is ok desulve biscop begraven.

Rinsberch. p. 64.

Hie (sc. Bischof Heinrich) vogete yt myt deme hertoghen, dat hie in der stad stichtete in die ere Godes unde des guden heren sunte Johannis ewangelisten eyn closter; dar an sette he moneke van sunte Benedictus leuende, de quem dar to conuente van sunte Egidio to Brunsswyck in deme jare des Heren M^oC^oLXXVII^o unde satten dar et en vromen man to abbete, die hete Arnoldus, de dat closter myt dem biscope vromeliken vorstund. Unde die Hertoge gaff en vele vryheit unde grote rente unde gude, also dar ock desulve biscop is begraven.

Historia de duce.
(Archiv) p. 657.

Post hec Hinricus, ecclesie lubicensis venerabilis antistes supradictus, diuina inflammatus gratia, intra civitatem lubicensem in honore beate Marie perpetue virginis sanctique Johannis euangeliste ac beatorum patronorum Auctoris archiepiscopi et beati Egidii confessoris cenobium in eadem civitate lubicana construxit et dotavit. Vocansque de monasterio ordinis sancti Benedicti in Brunswich tanquam de gremio matris dilectos filios et monachos, Arnoldum abbatem cum quibusdam aliis fratribus cum libris et reliquiis, collocavit eos in predictum cenobium, quod construxerat, domino jugiter servituros. Quibus et sanguinem domini nostri Jhesu Christi, quem ab illustri principe Hinrico, duce Saxonie, de Brunswich susceperat: nec non predia et alia bona intra civitatem et extra ad sustentationem fratrum ibidem degentium, liberaliter contulit et deuote.

Lappenberg in seiner Ausgabe der Rinsb. Chronik hat constatirt, daß dieselbe die Lübecker Stads-Chronik, die also vorzüglich in

³⁶⁾ ylien, noch heute die niederdeutsche Fassung des Namens Egidien.

Detmar überliefert ist,³⁷⁾ benutzt.³⁸⁾ Eine Vergleichung für diese Stelle zeigt denn auch eine so vollständige Uebereinstimmung zwischen diesen beiden, daß eine gemeinsame Grundlage nicht zu verkennen ist, das Einzige, was, abgesehen von einer etwas breiteren Erzählung, Rinsberch mehr als Detmar-Rufus hat, ist jene Notiz über die Einsetzung Arnold's. Auf diese Notiz kann sich daher Lappenberg nur beziehen, wenn er bei Besprechung dieser Nachrichten anführt, daß Rinsberch die *Historia de duce* vor sich gehabt habe.³⁹⁾ An und für sich schon ist dies in hohem Grade unwahrscheinlich, da Rinsberg bereits 1406 stirbt, und die *Historia*, wie sie uns augenblicklich vorliegt, wohl eben auch erst aus dieser Zeit stammt.⁴⁰⁾ Dann aber sind auch die einzig in Frage kommenden Nachrichten ganz verschieden, so daß gar nicht abzusehen, wie die eine aus der anderen geschöpft, und warum sie dann in eine so abweichende Form gebracht sein sollte. Der Schluß beider Angaben, der von Verleihungen spricht, ist schon dadurch ganz verschieden, daß bei Rinsberch der Herzog, bei dem Bericht der *Historia* der Bischof der Verleihende ist. Es scheint kein Grund vorhanden, irgend welchen Zusammenhang zwischen diesen beiden Berichten anzunehmen. Daß gerade die Verleihungen weiter bei Rinsberch als bei Detmar ausgeführt sind, giebt einen Fingerzeig, woher er die Notiz über Arnold, die man bei Detmar vermißt, hat: sowie irgend eine Verleihungs- oder Bestätigungsurkunde des Herzogs Heinrich des Löwen für das St. Johannis-Kloster ihm zu Händen kam, konnte er eben daraus ersehen, daß Arnold der erste Abt des Klosters war; mehr enthält seine Notiz auch nicht, wenn man annimmt, daß er von der allgemeinen Regel für die Abtwahlen ausgehend, die nach Kirchenrecht den Mönchen zustand,⁴¹⁾ den speciellen Fall hier darnach construirt habe.

So bleibt denn für die Nachricht, mit der es der letzte Theil

³⁷⁾ Vgl. Vorrede zu Detmar od. Grantoff p. VII, dazu K. Koppmann: Zur Geschichtschreibung der Hansestädte, in: *Hanseische Geschichtsblätter* Jahrg. 1871, p. 79 ff. D. Lorenz. *Deutschl. Geschichtsg. i. M.-A.* p. 167.

³⁸⁾ Vgl. Vorrede Lappenberg's zur *Chronik Rinsberch-Schene's* p. XIX.

³⁹⁾ Praef. ad Arn. p. 101 Anm. 14.

⁴⁰⁾ Die Handschrift der *Historia* zeigt die Uebergänge der Schrift des 14. Jahrhunderts in's 15. Jahrhundert, besonders deutlich in den Formen des a, den doppelten Bindestrichen etc.

⁴¹⁾ Fr. v. Raumer. *Gesch. d. Hohenstauffen* VI. p. 364: De jure communis omnis congregatio monachorum eligere sibi debet Abbatem. Innoc. epist. XI. 205.

dieser Untersuchung zu thun hatte, nur noch als Quelle die *Historia de duce*, deren Glaubwürdigkeit Lappenberg stark in Zweifel zieht.⁴²⁾ Doch glaube ich, daß man auch diese Quelle nicht so ganz verwerfen darf und gewinne diese Ansicht aus einer Betrachtung des ganzen Codex, in dem sie enthalten ist. Derselbe ist ein zu verschiedener Zeit zusammengeschriebener; doch ist auch der erste Theil, aus 38 Blättern bestehend, nicht, wie Lappenberg meint, aus dem Ende des 12., sondern aus einem späteren, wahrscheinlich aus dem 14. Jahrhundert.⁴³⁾ Noch jünger (ca. 1400) ist der Schluß: alle Parthien, die er enthält, stehen in specieller Beziehung zu dem Egidien-Kloster zu Braunschweig; die allerletzten Abschnitte⁴⁴⁾ zeigen deutlich, wie eng der Zusammenhang zwischen dem Egidien-Kloster und dem Johannis-Kloster gewesen sein mußte, da selbst die Uebertragung des Letzteren nach Eismer dies Band nicht zerreißen konnte. Gerade hier also sollte man gute Nachrichten über die beiden Stifte zu finden meinen; allerdings sind sie, wie sie uns hier vorliegen, durch Reliquiengeschichten u. dgl. unterbrochen und entstellt, trotzdem aber wohl nicht zu verwerfen, wenn, wie bei dieser Nachricht über die Berufung Arnold's von Braunschweig nach Lübeck, eine Reihe Wahrscheinlichkeitsgründe dieselbe stützen. Die Stelle, welche Lappenberg⁴⁵⁾ als durchaus von einem Augenzeugen beschrieben hinstellt, enthaltend die Wahlverhandlungen mit dem Braunschweiger Abte Heinrich 1173,⁴⁶⁾ mag denn diesen Zeugen in dem Braunschweiger Mönch Arnold finden, der dem Abte Heinrich so nahe stand, und der es, wie früher schon hervorgehoben, liebt, seine Person zu verschweigen.⁴⁷⁾

⁴²⁾ Archiv VI. p. 658.

⁴³⁾ Selbst der dem Codex noch jetzt vorgeheftete ursprüngliche Pergament-Deckel enthält Schriftzüge des 14. Jahrhunderts.

⁴⁴⁾ a. Stiftungsbericht des Joh.-Klosters. b. De transitu fratrum in Cis-mariam. c. De incendio ciuitatis Brunswicieensis. d. Folgt Bericht der Uebertragung einer Reliquie (Blut Christi) von Eismer nach Braunschweig. e. Miraculum.

⁴⁵⁾ Praef. ad Arn. p. 100. Arn. I. 13 über b. Berufung des Abt's Heinrich nach Lübeck.

⁴⁶⁾ Arn. I. 13.

⁴⁷⁾ Lappenberg Praef. p. 101 führt noch an, daß der Verfasser der *Chronica Slavorum* Benedictiner gewesen sein muß, weil er bei der Schilderung des Zuges Heinrich's VI. nach Italien, als er den mons Casinus zu erwähnen hat, bemerkt: „ibi requiescere beatum Benedictum.“ Arn. V. 5. Dies ist jedenfalls bei der großen Bedeutung des heil. Benedict für alle Mönchsorden

Im Jahre 1177 also scheint der Bischof Heinrich von Lübeck aus dem Egibien-Kloster zu Braunschweig mit anderen Mönchen auch den Verfasser unserer Chronik berufen zu haben, welcher dann Abt des Johannis-Klosters in Lübeck wurde. Daß der Autor Lübeck als seine Heimath ansieht, auch zur Zeit der Abfassung seines Werkes sich dort befunden, ist einmal aus der umständlichen Genauigkeit zu schließen, mit welcher er auf Lübecker Stadt- und Bisthums-Verhältnisse eingeht, dann aber auch daraus, daß er Lübeck als *civitas* ohne jeden weiteren Zusatz bezeichnet, wie vorhin seine eigne Person als *abbas* ohne Zusatz, einmal auch die Bürger von Lübeck *cives nostri* nennt.⁴⁸⁾ Weniges nur hat Arnold über sein Leben und seine Thätigkeit als Abt überliefert, er zeigt sich in den engsten Beziehungen zu dem Bischof Heinrich, dessen Lebensgeschichte er erzählt;⁴⁹⁾ auch mit dem folgenden Bischof Thiderich scheint er in gutem Einvernehmen gelebt zu haben, wenigstens lobt er ihn ausnehmend,⁵⁰⁾ was er durchaus nicht bei allen Prälaten zu thun pflegt.⁵¹⁾ Die Sorge für sein Kloster scheint ihn vornehmlich in Anspruch genommen zu haben, davon zeugen die uns noch erhaltenen Urkunden, in denen er durch Kauf und Schenkung die Besitzungen des Stiftes ausdehnt oder Privilegien erwirbt;⁵²⁾ daß diesen frommen Bestrebungen auch Widersacher in den Weg traten, ist wohl nicht auffällig. Arnold's Klagen, die in seinem Werke nur leise angedeutet werden, glaube ich als gegen das Lübecker Domcapitel gerichtet bezeichnen zu dürfen; so erwähnt er bereits bei der Stiftung des Klosters, daß Anstrengungen gemacht wurden, dieselbe zu hintertreiben.⁵³⁾ Von welcher Seite solche Anfeindungen des Klosters kamen, geht bei dem Begräbnisse des Bischofs Heinrich deutlich hervor: man wollte den Mönchen nicht gestatten, ihn im Johannis-Kloster zu begraben, sondern ihn in der Domkirche bei-

nicht zwingend. Stringenter erscheint mir schon eine Folgerung, die man aus V. 13, der *Confessio scriptoris* und der Erwähnung des heil. Benedict's dort ziehen könnte.

⁴⁸⁾ Arn. II. 21, V. 12.

⁴⁹⁾ Arn. III. 3.

⁵⁰⁾ Arn. III. 14: *virum justum, mansuetum et pium*. vgl. V. 11.

⁵¹⁾ So tadelt er heftig die Erz. Balduin und Hartwich II., sowie auch den Bischof Ulrich von Halberstadt.

⁵²⁾ Lappenberg Praef. 101/2 stellt sie zusammen.

⁵³⁾ Arn. II. 5: *non sine magna emulatione quorundam qui eius (sc. Henrici episcopi) studiis invidabant*.

setzen, was wohl nur von den Domherren beabsichtigt werden konnte.⁵⁴⁾ Sie waren es ja auch in erster Linie, denen eine Abtei, welche in ihrer unmittelbaren Nähe ihre Besitzungen und Rechte zu erweitern suchte, unbequem werden mußte. Daß Arnold aber eine Exemption von der bischöflichen Gewalt anstrebte, geht daraus hervor, daß 1191 Papst Coelestin III. das Johannis-Kloster auf Bitte des Abts und Convents in seinen besonderen Schutz nimmt.⁵⁵⁾ Besitzungen in der Stadt und deren Umgebung hatte Arnold schon 1181 bei der Anwesenheit des Kaisers in Lübeck von dessen Hand genommen.⁵⁶⁾ Nur annähernd bestimmter ist die Todeszeit Arnolds: zwischen den Jahren 1211—1214,⁵⁷⁾ gefolgert aus seiner und seines Nachfolgers Zeugenschaft in Lübecker Urkunden.⁵⁸⁾

Mehr als von seinen äußeren Lebensverhältnissen, theilt uns der Schriftsteller von seinem inneren Leben, von seinen Ansichten in geistlichen und weltlichen Dingen mit. Schon oben ist erwähnt worden, daß Arnold wahrscheinlich einer der Klosterschulen Sachsen's seine Erziehung verdankt, und seine Bildung entspricht dem, was man von dem guten Stande dieser Schulen zu jener Zeit weiß: eine Menge von Citaten aus römischen Dichtern, Virgil, Horaz, Ovid, Statius, Fortunat zeugen von seiner Belesenheit in diesem Literaturzweige,⁵⁹⁾ daneben kennt er genau die Vulgata, wie dies von einem Geistlichen vorauszusetzen, und eine Reihe von Legenden;⁶⁰⁾ auch die *Dialogi Gregorii* citirt er.⁶¹⁾ Mit seiner Zeit theilt er auch deren Wunderglauben: mit größter Ausführlichkeit schildert er

⁵⁴⁾ Arn. III. 3: Cuius corpus in eodem monasterio, quod ipse fundaverat, terre reconditum est, invitis tamen quibusdam et contradicentibus, qui eum deferrí conabantur in majori ecclesia tumulandum.

⁵⁵⁾ Urfsb. d. Stadt Lüb. I. n. VIII. 23. Mai 1191.

⁵⁶⁾ Arn. II. 21, vgl. Urfsb. d. Stadt Lüb. I. n. VI.

⁵⁷⁾ Urfsb. d. Biöths. Lüb. n. XXVI. nach 1210, Zeuge: Abbas arnoldus de sancto iohanne; n. XXVIII. 1214: Gerhardus abbas in lubeke.

⁵⁸⁾ Daß Arnold sich an der Politik seiner Zeit irgendwie theilhaftig hat, ist kaum anzunehmen: weder in der Chronik, noch in Urkunden ist er außerhalb der engen Grenzen seines Klosters nachweisbar; nur aus einer Schweriner Urkunde von 1195 (Eisch, Meßlenb. Urfsb. III. p. 50. 18. Juni 1195) erfahren wir, daß er zu den Schiedsrichtern bei einer streitigen Bischofswahl gehört.

⁵⁹⁾ Lappenberg praef. stellt die Citate zusammen p. 104/5.

⁶⁰⁾ VI. 4 erwähnt er die Thebaische Legion, die heiligen (11000) Jungfrauen zu Coeln, den heil. Auctor. VI. 5: die sancta virgo et martyr Helena.

⁶¹⁾ II. 7. citirt er die *Dialogi* und II. 14. den Gregorius. Das von Lappenb. II. 7. Anm. angeführte Wunder in den *Dialogi*, steht III. 23, nicht 22.

einige der zu seiner Zeit geschehenen Wunder, besonders wenn sie sich auf ihm theure Personen, wie den Bischof Heinrich, beziehen;⁶²⁾ ja er selbst hat bald nach dem Tode des Bischofs ein Traumgesicht gehabt; dazu fügt er derartige Betheurungen der Wahrheitsliebe, daß man an eine absichtliche Täuschung und Unwahrheit seinerseits nicht glauben darf.⁶³⁾ Ueberall erscheint er fromm und gott ergeben, er sieht auch in den einzelnen Schicksalen der von ihm geschilderten Personen die Leitung Gottes. Doch scheint er von solchen Ansichten nicht immer erfüllt gewesen zu sein, es hat für ihn eine Zeit gegeben, in welcher er vor Allem alle mönchischen Uebungen u. dgl. verwarf; erst später hat er sich denselben wieder zugewandt und seinen Frieden in der Befolgung der Regel des heil. Benedict gefunden.⁶⁴⁾ Bei einer Persönlichkeit, welche so gewissenhaft und ohne Heuchelei über die Vorgänge in ihrem Seelenleben referirt, wird man Wahrheitsliebe voraussetzen dürfen. Diese betheuert er an verschiedenen Stellen selbst;⁶⁵⁾ von größerem Gewicht aber ist, daß sein Werk in den einzelnen Parthien dies bestätigt, wie unten näher zu zeigen sein wird; Lappenberg hat seine fides denn auch lobend hervorgehoben.⁶⁶⁾

Arnold ist in erster Linie Mönch, so hat er auch von dem Mönchsleben, wie es sein soll und wie er glaubt, daß es in den frühesten Zeiten gewesen, sehr ideale Anschauungen,⁶⁷⁾ weit dahinter zurück bleiben andere geistliche Verbände, wie die *canonici regulares*;⁶⁸⁾ und von den Mönchsorden ist natürlich derjenige, dem er sich zugewandt hat, der vortrefflichste, d. h. der alte Benedictinerorden. Dieser hat sich seit der Zeit dem Verfall zugeneigt, wo man Neuerungen in demselben vorgenommen: worunter wohl die Begründung neuer Congregationen mit schärferen Vorschriften, wie des Cister-

⁶²⁾ III. 3. V. 14. 15.

⁶³⁾ III. 3. *Quod si auctori hujus operis minus credi potest quam illis, immo quia vere potest, ipso cum apostolo testimonium fidelitatis in hac parte sibi perhibet: Que autem scribo vobis, ecce coram Deo, quia non mentior!*

⁶⁴⁾ Arn. V. 13.

⁶⁵⁾ besonders in der *Satisfactio scriptoris VII. 20.*

⁶⁶⁾ Lappenb. Praef. 102: *Arnoldus in universum judicanti inter fide dignissimos suae aetatis auctores referendus est.*

⁶⁷⁾ Arn. III. 10. *Quid enim olim erat vita monachorum, nisi puritas innocentie, semita justitiae, vivendi forma, paradisi via? etc.*

⁶⁸⁾ Arn. II. 7.

cienser-Ordens zu verstehen ist. Die einfache Benedictiner-Regel genüge.⁶⁹⁾ Bei einer solchen Richtung erscheint es natürlich, daß er ein ganzes Capitel dem Tadel hoffärtiger Mönche widmet.⁷⁰⁾ Dabei zeigt er sich gegen andre Orden tolerant, er mag nirgends Anstoß durch seine Worte erregen und rühmt in anerkannter Weise auch die Frömmigkeit der Cistercienserinnen.⁷¹⁾

Auch mit seinen Ansichten über den Papst, über Kirchenfürsten, über das Verhältniß des geistlichen und weltlichen Regiments hält er nicht zurück. Er ist entschieden päpstlich gesinnt, wie dies auch Toeche⁷²⁾ bemerkt: schon vor 1177 steht er auf Seiten des anti-stauffischen Alexander III.,⁷³⁾ Urban in seinem Streite mit Friedrich I. ist ihm zelator justitiae,⁷⁴⁾ Innocenz III. in der Unterstützung Otto's IV bewegt ihn zu den Worten: Arn. VII. 4: in omnibus his apostolicus ut columpna immobilis a suo proposito non cessabat. Erzbischöfen und Bischöfen gegenüber ist er ziemlich freimüthig, neben hohem Lob findet sich hier auch wohl scharfer Tadel. Seine Ansicht über die Stellung der Bischöfe in ihrem Verhältniß zu Kaiser und Papst geht darauf hinaus, daß sie zu viel das weltliche Schwert anwenden, was erst gebraucht werden sollte, wenn das geistliche, die Anwendung der Excommunication, erfolglos wäre.⁷⁵⁾ So tadelte er den Bischof Ulrich von Halberstadt,⁷⁶⁾ so den Erzbischof Philipp von Coeln wegen seiner Verwüstungszüge nach Sachsen;⁷⁷⁾ wobei er jedoch die Person des Erzbischofs zuletzt wieder in Schutz nimmt. Am wenigsten günstig urtheilt er über solche Bischöfe, die ihre Kirche in Verfall bringen, Kirchengüter, Kirchenlehne sich entziehen lassen; so ist er den Bremer Erzbischöfen nicht zugethan: für Baldwin hat er bei

⁶⁹⁾ Dies aus dem ziemlich dunklen C. 13, Lib. V, dessen Uebersetzung Laurent wenig gelungen ist.

⁷⁰⁾ Arn. III. 10.

⁷¹⁾ Arn. III. 3.

⁷²⁾ Th. Toeche. Kaiser Heinrich VI. Leipz. 1867, p. 85. Anm. 1.

⁷³⁾ Bei der Rückkehr Ulrich's nach Halberstadt und der Vertreibung Gero's in Folge des Friedens von 1177, II. 3: Mercenariis itaque ejectis veri pastores reversi sunt, . . . ecclesie, quas ille (sc. Gero) non consecraverat, sed magis execraverat, clause sunt.

⁷⁴⁾ Arn. III. 17.

⁷⁵⁾ Arn. III. 14.

⁷⁶⁾ Arn. a. a. O.

⁷⁷⁾ Arn. II. 11.

der Erwähnung seines Todes nur herben Tadel,⁷⁸⁾ ebenso für Hartwich II., als er Ditmarschen an den Bischof von Schleswig verliert,⁷⁹⁾ dem er außerdem noch seine Unbeständigkeit in der Freundschaft gegen Heinrich den Löwen zum Vorwurfe macht.⁸⁰⁾

Von den weltlichen Fürsten seiner Zeit behandelt der Autor mit entschiedener Vorliebe Heinrich den Löwen: seine Verdienste um die Kirche im Slavenlande schildert er bereits in dem einleitenden Brief; es folgt nachher seine Trauer über die Verbannung desselben⁸¹⁾ und das schmerzliche Vermissen des gewohnten starken Regiments in Sachsen.⁸²⁾ Aus seiner Verehrung Heinrich's des Löwen entwickelt sich denn auch noch eine gewisse Anhänglichkeit an dessen Söhne, namentlich an Otto, doch tritt diese nicht mehr so in den Vordergrund; Friede in Sachsen und Deutschland ist ihm der ersehnte Zustand, er giebt seine Freude zu erkennen, sowie derselbe erreicht wird;⁸³⁾ von diesem Gesichtspunkte ist er über Otto's endgültige Wahl freudig erregt und schildert nun mit einem gewissen Behagen die Feierlichkeiten, welche mit dem Hoftage zu Frankfurt 1208 beginnen.⁸⁴⁾ Die Staufer behandelt er mit weniger Zuneigung, aber auch selbst Philipp nicht mit ungerechtfertigtem Tadel. Heinrich VI. erscheint bei ihm in ganz verschiedenem Licht: einmal vergleicht er ihn mit Decius, dem Christenverfolger,⁸⁵⁾ dann nennt er ihn *pius imperator*;⁸⁶⁾ er scheint sich über denselben kein eignes Urtheil gebildet zu haben und uns hier zwei, ihm von verschiedenen Seiten zugegangene, Berichte mit ihrer speciellen Partheifärbung zu geben, worauf ich unten ausführlicher zurückkomme.

⁷⁸⁾ Arn. II. 8: *mortuus est et Baldewinus archiepiscopus Bremensis, qui multum neglexit ecclesiam suam, de ejus conversatione melius est silere quam loqui.*

⁷⁹⁾ III. 22: *demembrataque est ecclesia Bremensis per negligentiam Hartwici etc.*

⁸⁰⁾ III. 13.

⁸¹⁾ II. 22. Arnold ergeht sich dabei in zierlichen Versen.

⁸²⁾ III. 1: *In diebus illis non erat rex in Israël, sed unusquisque quod rectum in oculis suis videbatur faciebat etc.*

⁸³⁾ VII. 15.

⁸⁴⁾ VII. 14 ff.

⁸⁵⁾ III. 17.

⁸⁶⁾ V. 25.

Ueber das handschriftliche Material der hier zu besprechenden Chronik hat Lappenberg in der Einleitung zu der Ausgabe für die *Mon. rer. Germ.* erschöpfend gehandelt. Hervorheben will ich hier, daß außer der Handschriftenfamilie, welche den Drucken hauptsächlich zu Grunde liegt, und welche die Widmung an Philipp von Naheburg enthält, Fragmente einer Handschrift des 13. Jahrhunderts vorhanden sind, die in Schaumburg aufbewahrt wurde und wahrscheinlich ein Exemplar der Chronik darstellt, welches den Grafen von Schaumburg-Holstein von dem Autor gewidmet ist.⁸⁷⁾

Die Chronik zerfällt in sieben Bücher mit Capitel-Abtheilung, an der von Lappenberg aus Zweckmäßigkeitsgründen gegen die früheren Ausgaben Einiges geändert ist.

Den Plan des Werkes stellt der Verfasser in dem einleitenden Briefe selbst auf: sein Buch soll eine Fortsetzung der Chronik Helmold's sein, also vor Allem die slavischen Verhältnisse und die der Kirche Nordalbingiens berücksichtigen und hat deshalb zunächst auf Heinrich den Löwen und seine Thätigkeit da, wo Helmold abbricht, einzugehen. Arnold führt dann seine Chronik von 1171—1209 und giebt zum Schlusse eine *Satisfactio*, in welcher er an den Prolog und den dort angedeuteten Plan erinnert, aber neben den *gesta pontificum*, die nach jenem den Hauptgegenstand bilden sollten, auch *gesta regum* erwähnt. Er scheint während des Schreibens seinen Plan erweitert zu haben, so daß er gegen Ende der Chronik als seine Aufgabe die *narratio regum*,⁸⁸⁾ ein anderes Mal ganz allgemein die *historia*⁸⁹⁾ bezeichnet. So finden sich denn auch in seiner Chronik große Parthien, die ohne Zusammenhang mit den Verhältnissen Nordalbingiens entweder allgemeine Reichsgeschichte, oder noch ferner liegende Ereignisse, wie die morgenländischen, behandeln. Auch in Bezug auf seinen Leserkreis hat Arnold eine Verallgemeinerung vorgenommen; im Prolog richtet er seine Worte an Philipp von Naheburg, noch I. 13 scheint er das Nämlche zu thun mit den Worten: *Nec tediosum sit caritati vestrae audire, quid . . .*, dagegen in der *Satisfactio* wendet er sich an eine Mehrzahl von Lesern: *Veniam legentium peto ne quis . . .*

⁸⁷⁾ Lappenberg Praef. 106/8.

⁸⁸⁾ Arn. VII. 1.

⁸⁹⁾ Arn. VII. 7.

Bei Bestimmung der Abfassungszeit für die vorliegende Redaction der Chronik ist ein Anfangspunkt durch die Widmung an Philipp von Hageburg gegeben, der 1204 Bischof wurde, wahrscheinlich aber kann man noch mindestens ein Jahr weiter gehen, weil, wie Arnold selbst erzählt, Philipp nach seiner Wahl erst noch ein Jahr bei dem Bischof von Utrecht zubrachte.⁹⁰⁾ Lappenberg⁹¹⁾ meint nun, die Chronik müsse vor 1210 beendet sein, weil Arnold in seinem Excurs über Livland⁹²⁾ die päpstliche Urkunde von 1210, 20. Octbr.,⁹³⁾ welche den Streit zwischen dem Schwertorden und dem Bisthum Riga entscheidet, noch nicht kenne. Dies scheint mir nicht ganz treffend, denn die angezogene Urkunde wurde erst 1211 von den Bischöfen von Paderborn, Verden und Hageburg publicirt: vor 1211 ist sie bei Arnold also auch nicht als bekannt vorauszusetzen. Ueberhaupt ist es aber unsicher, ob Arnold für so entlegene Gegenden Nachrichten bis in die letzte Zeit seines Schreibens gehabt hat. Mehr Gewicht scheint mir die Notiz Arnold's ganz am Schlusse seines Werkes bei Otto's IV. Kaiserkrönung in Rom zu verdienen VII. 19: Et quia ipse (sc. Otto) summo studio semper paci studebat, speramus ipsum officium pacis et unitatis ecclesie Dei . . . a Deo obtinere solatium. Dies kann nur geschrieben sein, als man von Feindseligkeiten zwischen Kaiser und Papst noch nichts wußte, also unmittelbar nach den Ereignissen (Anfg. Octbr. 1209). Eine zweite Frage ist, ob einzelne Theile der Chronik von ihm schon früher, vor 1204 (1205) niedergeschrieben und etwa erst danach in die vorliegende Redaction gebracht seien; doch dazu ist eine Betrachtung des ihm vorliegenden schriftlichen Materials zc. nöthig, die den folgenden Abschnitt bilden mag.

⁹⁰⁾ Arn. VII. 9: (Philippus) ad episcopum Trajectensem se contulit, ibique per annum consistens, domino regi Waldemaro se non exhibuit.

⁹¹⁾ Lappenb. praef. p. 102.

⁹²⁾ Arn. V. 30. fin.

⁹³⁾ Livl. Urfsb. I. n. XVI. 20. Octbr. 1210. Die Veröffentlichung n. XVIII. a. 1211.

II. Quellen der Chronik Arnold's.

Da Arnold die Zeit, welche er beschreibt, selbst durchlebt hat, so wird man die Aufnahme größerer fremder Stücke bei ihm nicht erwarten, sondern von vornherein geneigt sein, ihn als Augenzeugen für die von ihm erzählten Ereignisse zu betrachten; er giebt aber in seiner Chronik auch Berichte von Verhältnissen, über die er sich nicht durch eigne Anschauung hat informiren können, und sogar sehr eingehende: so unter anderem von Reichstagen, auf denen seine Anwesenheit sich nicht nachweisen läßt,⁹⁴⁾ oder von den Kreuzzügen seiner Zeit, in welchem Falle urkundlich nachweisbar ist, daß er wenigstens an dem des Jahres 1197 nicht theilgenommen hat.⁹⁵⁾ Für solche Parthien muß er also entweder schriftliche Aufzeichnungen oder mündliche Berichte von Gewährsmännern haben. Auf beide macht Lappenberg in der Einleitung, doch nur ganz im Allgemeinen, aufmerksam.⁹⁶⁾ Auch hier ist die ungewöhliche Zurückhaltung zu erwähnen, welche Arnold stets beobachtet: nirgends verweist er auf bestimmte Berichterstatter, nirgends führt er schriftliches Material für seine Darstellung an; eine Ausnahme machen die wenigen Briefe, die er wörtlich in seine Chronik aufnimmt.

1. Briefe.

Als wörtlich eingefügt lassen sich leicht folgende Briefe aus der Chronik herausheben:

a. Arn. I. 13. Der Brief des Lübecker Domcapitels an den Convent des St. Egidienklosters zu Braunschweig über die Wahl des Abts Heinrich zum Bischof von Lübeck. a. 1173.

Sonst nicht erhalten; wohl von Arnold als Anwesendem bei der Berufung selbst verzeichnet, ebenso wie die darauf folgenden Reden.

b. Arn. V. 19. Der Brief des Kanzlers Conrad an Hartbert, den Präpositus von Hildesheim: de statu Apulie et de operibus vel artibus Virgillii.

⁹⁴⁾ a. 1184 Reichstag zu Mainz, Arn. III. 9; a. 1186 Reichstag zu Gelnhausen, Arn. III. 19.

⁹⁵⁾ Er testirt 1197, Urkbb. d. Bisth. Lübeck. n. XVIII.

⁹⁶⁾ Lappenberg, praef. 102.

Anderswo ebenfalls nicht erhalten; richtig setzt ihn Toeche in das Jahr 1196.⁹⁷⁾ Sein Inhalt hat cultur- und literar-geschichtlichen Werth.

c. d. Arn. VI. 19 und VI. 20. Zwei Briefe Balduin's von Flandern über die Errichtung des lateinischen Kaiserthums, welche, da sie auch andernorts⁹⁸⁾ uns überliefert sind, und zwar mit dem Texte Arnold's fast ganz übereinstimmend, für seine Gewissenhaftigkeit beim Aufnehmen fremder Berichte sprechen. Bei dem ersten Brief findet sich eine Andeutung, woher dem Verfasser diese Briefe kamen, denn, während der betreffende Brief sonst erhalten ist mit der Aufschrift: omnibus Christi fidelibus etc., bringt ihn Arnold in der Form, wie er an den König Otto adressirt war: also ist er wohl aus der Umgebung dieses Königs her ihm zugegangen.

e. f. Arn. VII. 3 und VII. 7. Zwei Briefe Innocenz' III. zur Unterstützung Otto's IV.; der erste speciell wegen des Abfalls des Erzbischofs von Coeln, und in dem Registrum de negot. imper. mit dem Datum 1205 März 13 erhalten. Das Registrum de neg. imp.⁹⁹⁾ weist einen sehr starken Briefverkehr des Papstes mit einer Reihe Fürsten zu Gunsten Otto's auf; auch Arnold wird noch mehr von diesem brieflichen Material gehabt haben, als er seiner Chronik zu inseriren für gut findet.¹⁰⁰⁾

g. de statu Egypti vel Babylonii. Reisebericht des Bicedominus Gerardus (richtiger Burchardus) über eine Gesandtschaftsreise v. J. 1175, aus Tagebuch-Notizen bestehend.¹⁾

⁹⁷⁾ Der Herausgeber in d. Mon. Germ. hist. setzt ihn circa annum 1195. Abel (König Philipp, p. 357) scheint ihn sogar in das Jahr 1191 setzen zu wollen, wogegen spricht, daß sich Conrad bereits cancellarius imperialis aulae nennt, welche Würde er erst 1195 erlangte. Abel hält den von Conrad beschriebenen Weg durch Italien für den nämlichen, welchen Kaiser Heinrich 1194 zurücklegte, was unhaltbar wird durch einen Vergleich der Orte, welche der Kaiser und welche Conrad berührt hat: Conrad geht über die Alpen nach Mantua, Cremona, Modena, an den Rubico, nach Pesaro, Fano, Chieti, den Abruzzen, Sulmone, Canne, Stovenazzo, Calabrien, Sicilien. Der Kaiser ist nachweisbar (Toeche, Reg. p. 668 ff.) in Chur, Chiavenna, Mailand, Pavia, Piacenza, Genna, Pisa, nahe Rom, in der Campagna, Salerno, Val di Controne, Messina, Favara, Palermo.

⁹⁸⁾ Mon. Germ. hist. XXI. p. 224 Anm. 18, p. 226 Anm. 30.

⁹⁹⁾ ed. Baluze I. p. 687 ff.

¹⁰⁰⁾ Dies scheinen die Worte nach dem zweiten Briefe anzudeuten: Arn. VII. 4. Haec de constantia domni apostolici circa regem Ottonem dicta sufficiant.

¹⁾ Mon. Germ. hist. XXI. p. 235 Anm. 78, wo auch auf Laurent, Serapeum n. X. und n. XI. verwiesen wird.

Auch ein Theil der anderweitigen Nachrichten Arnold's scheint mir auf brieflichen Aufzeichnungen zu beruhen, und ich glaube, daß man an einigen Stellen hierüber den Nachweis führen kann:

h. Zum Jahre 1194 bringt Arnold eine ausführliche Erzählung über die Canonisation und Translation des Bischofs Bernward von Hildesheim.²⁾ Bei der genauen Verbindung, in welcher Arnold nachweislich zu Hildesheim stand,³⁾ wird er diesen Bericht wohl aus guter Quelle haben; ja er wird bei seiner religiösen Sinnesrichtung vielleicht selbst zur Feier der Translation in Hildesheim anwesend gewesen sein und zu den viri religiosi gehört haben, deren große Anzahl er dort erwähnt:⁴⁾ den Theil der Erzählung aber, welcher von der eigentlichen Heiligsprechung durch den Papst handelt, hat er, allerdings indirect, aus einem Papstbrieft geschoöpft. In der narratio de Canonisatione et Translatione Scti. Bernwardi⁵⁾ findet sich nämlich C. XI.⁶⁾ der Brief Coelestin's III., in welchem er die Heiligsprechung dem Hildesheimer Capitel anzeigt,⁷⁾ benutzt; wörtliche Anklänge beweisen dies. Dieser Abschnitt der erwähnten Narratio muß aber bereits dem Verfasser der Slavchronik vorgelegen haben; das Verhältniß der drei in Frage kommenden Stücke ist somit ein solches, daß man in Hildesheim den Papstbrief zu einer Erzählung über die Canonisation verarbeitet, und Arnold diese Erzählung benutzte; ein anderes Verhältniß ist nicht anzunehmen, da Arnold's Text dem Hildesheimer viel näher steht als dem Briefe Coelestin's:

Brief.	Narratio etc. Bernwardi.	Arnold.
Cum universorum conditor et creator mirabilis et gloriosus in sanctis suis frequenter appareat —	Qui... Deum, qui in sanctis suis mirabilis et gloriosus est, benedictes facilem in tam rationabili Deoque accepta petitione praebuere assensum.	Cuius devotioni, immo juste petitioni sancta Romana concurrens ecclesia, que omnibus rationabilia postulantis pius prebet assensum —

²⁾ Arn. V. 23.

³⁾ Den unter h, oben p. 17, angeführten Brief hat er ebenfalls von Hildesheim.

⁴⁾ a. a. D.: Sed religiosus viris, quorum illic multitudo confluerat.

⁵⁾ Leibn. SS. rer. Brunsw. I. p. 469 ff., vgl. Wattenb. p. 461.

⁶⁾ a. a. D. p. 474/5.

⁷⁾ Mabillon, Acta Sanctorum ord. S. Bened. saec. VI. P. 1. p. 251. Jaffé, reg. Pont. p. 893. a. 1193 Jan. 8.

Brief.

— Bernwardo quondam Hildenesheimensi episcopo — später: reverendissimum virum.

et venerandum eius corpus de terrae gremio erigendum et inter Sanctorum reliquias collocandum.

Narratio etc.

Bernwardi.

— venerabilem virum Bernwardum, quondam Hildensemensem episcopum, coenobii vestri fundatorem. — reverendissimum virum.

et sacratissimum eius corpus de terrae gremio erigendum et inter Sanctorum memorias — collocandum.

Arnold.

— Berenwardus, Hildensemensis ecclesie quondam episcopus, coenobii vero beati Michaelis archangeli primus fundator —

— ut eius corpus de sepulchro levatum inter memorias veneretur sanctorum — ecclesia.

i. k. Ob zwei andre Parthien bei Arnold, nämlich die conversio Livonie⁹⁾ und ein Abschnitt griechischer Geschichte III. 8, die Jahre 1180—1185 umfassend, auch aus Briefen stammen, ist nicht nachzuweisen, aber wahrscheinlich. Die Livländer Nachrichten zeigen sich durch eine Vergleichung mit nahe stehenden Quellen⁹⁾ als recht gute, wie sie wohl durch mündliche Tradition allein nicht erhalten wären, und der rege Verkehr besonders zwischen Bremen und Livland konnte Arnold leicht gute briefliche Nachrichten bringen. Das zweite Stück hat weniger sichere Angaben: die ann. Col. max.¹⁰⁾ haben gerade an der entsprechenden Stelle einen Abschnitt ähnlichen Inhalts, leiten ihn aber sehr bezeichnend mit „serunt“ ein.

Auf Briefe und einzelne Relationen glaube ich einen bedeutenden Theil der Schilderung des Kreuzzugs Friedrich's zurückführen zu können; die Betrachtung mag den Bericht Arnold's über den dritten Kreuzzug zusammenhängend umfassen:

Nachrichten über den dritten Kreuzzug.

Das vierte Buch Arnold's, welches die Beschreibung der dritten Kreuzfahrt mit einer Vorgeschichte giebt, läßt sich inhaltlich in folgende Abschnitte zerlegen:

C. 1. Klage des Verfassers.

C. 2—5. Vorgeschichte; beginnend mit der Zeit Balduin's IV. von Jerusalem, geführt bis zur Eroberung Jerusalem's 1187.

C. 6. Die päpstliche Aufforderung zur Kreuznahme.

C. 7. Die Vorbereitungen zum Zuge in Deutschland.

⁹⁾ Arn. V. 30.

⁹⁾ In Betracht kommt die Chronik Heinrich's von Lettland. SS. rer. Livonic. I. p. 50 ff.

¹⁰⁾ Ann. Colon. max., in Mon. Germ. hist. XVII. p. 790 a. 1181.

C. 8—13. Der Kreuzzug bis zum Tode Herzog Friedrich's von Schwaben.

C. 14, 15. Die Kämpfe vor Accon bis zum Tode Landgraf Ludwig's von Thüringen.

C. 16. Die Kreuzfahrt der Könige von England und Frankreich. Nach dieser Eintheilung ist auch über die Quellen zu handeln.

C. 1 ist ohne geschichtlichen Inhalt, zusammengesetzt aus Stellen der Vulgata, Reminiscenzen aus päpstlichen Briefen u. dgl.

C. 2—5. Dieser Abschnitt läßt sich in zwei Bestandtheile dadurch zerlegen, daß man C. 4 als einer besonderen Relation entstammend heraushebt.

Der dann übrig bleibende Theil, von Balduin IV. bis zur Einnahme von Jerusalem und dem Frieden mit Saladin, hat eine partheiische Färbung, und zwar zu Gunsten der Hospitaliter und mit Hintansetzung der Templer. Die Partheien im Königreich Jerusalem hatten sich damals so gruppiert, daß die Templer auf Seiten des Königs Guido von Lusignan standen, während der ihm sehr verfeindete Meister der Hospitaliter Roger de Moulin mit seinem Orden die Ansprüche des Grafen Raimund von Tripolis stützte.¹¹⁾ In dem Berichte Arnold's tritt nun Roger (Radgerus) bedeutend in den Vordergrund: er bringt durch längere Unterhandlungen den Frieden zwischen dem Könige und dem Grafen zu Stande,¹²⁾ sein Orden vertritt die als gerecht hingestellten Ansprüche des Grafen,¹³⁾ bei seinem Tode am Flusse Rischon (1. Mai 1187) werden selbst Saladin die lobendsten Ausdrücke über ihn in den Mund gelegt.¹⁴⁾ In Uebereinstimmung damit wird Raimund's Bündniß mit Saladin ohne Tadel hingestellt,¹⁵⁾ und der offenbare Verrath, den er durch seine Flucht aus der Schlacht bei Tiberias verübte, dadurch sehr gemildert, daß er nach dieser Darstellung schon vor der Schlacht sich von dem christlichen Heere getrennt hatte, was nach den besten Berichten unhaltbar ist.¹⁶⁾ Die Templer treten ihrerseits ganz in den Hintergrund. Bei der Krönung Guido's, die clausis portis zu Jerusalem stattfand, werden sie nur als *alii qui de latere ipsius* (sc. Widonis) erant angedeutet, ihre Schicksale in der Schlacht am

¹¹⁾ F. Wiffen, Geschichte der Kreuzzüge. III. 2. p. 253 ff.

¹²⁾ Arn. IV. 3.

¹³⁾ Arn. IV. 2 fin.

¹⁴⁾ Arn. IV. 4: Nunc conclusi sunt in manibus nostris, quia periit consilium ab eis, quia mortuus est dactor eorum.

¹⁵⁾ Arn. IV. 3.

¹⁶⁾ Arn. IV. 4.

Riſchon gar nicht erwähnt.¹⁷⁾ Daſſelbe Verhältniß dauert fort nach der Schlacht am See Tiberias (4. 5. Juli 1187); am ausführlichſten und zu Gunſten der Hospitaliter wird von der Belagerung Aſcalon's, welches die Hospitaliter beſetzt hielten, geſprochen.¹⁸⁾ Ueber die Belagerung Jeruſalem's hat Arnold keine genauen Nachrichten, nur die Verhandlungen über den Geldſatz, der für den Loſkauf der Einwohner feſtgeſetzt wurde, bringt er eingehend; es ſcheint mir, daß man dieſen Abſchnitt der nämlichen Quelle mit dem eben beſprochenen zuſchreiben kann. Solche Züge, wie: daß der Tempel in Jeruſalem von Saladin zum Pferdeſtalle benutzt ſei,¹⁹⁾ gehörten wohl den aufreizenden mündlichen Berichten an, die im Abendlande über die Vorkommniſſe zu Jeruſalem circulirten.²⁰⁾

Die den Hospitalitern günſtige Auffaſſung dieſes ganzen Berichtes kann Arnold nicht ſelbſt hineingelegt haben, ſondern ſie muß ihm ſchon in ſeiner Vorlage überliefert ſein; da nun ein ſtarker Briefwechſel zwiſchen den morgenländiſchen Chriſten und dem Abendlande auf Grund der unglücklichen Ereigniſſe im Königreich Jeruſalem ſtattſand, jede Parthei dort auch Urſache hatte, ihr Verfahren vor dem Papſte und den Abendländern zu rechtfertigen, ſo liegt die Annahme nahe, daß Arnold's Nachrichten aus Briefen der Hospitaliter hervorgegangen ſind, die ihm über Rom zugekommen ſein können. Daß die Hospitaliter Briefe über das Unglück des heiligen Landes geſchrieben, berichtet ausdrücklich der ſog. Benedictus Petroburgensis;²¹⁾ erhalten davon iſt ein Brief, der hauptſächlich die Schlacht am See Tiberias ſchildert.²²⁾ Daß andererſeits Arnold Briefe benutzt hat, zeigt ſich klar in dem jezt folgenden Abſchnitte:

C. 4. Die Schlacht am See Tiberias. — Die Schilderung dieſer Schlacht iſt einem noch jezt erhaltenen Briefe Gregor's²³⁾ ent-

¹⁷⁾ Arn. IV. 3. fin. und IV. 4. init.

¹⁸⁾ Arn. IV. 5.

¹⁹⁾ Arn. a. a. D.

²⁰⁾ D. Riezler, d. Kreuzzug Kaiſer Friedrich's I. in d. Forſchg. 3. deutſch. Geſch. X. p. 7. Anm. 3: Nach Bohadin ſoll der Markgraf von Montferrat nach dem Abendlande ein Gemälde geſchickt haben „welches vorſtellte, wie der Tempel zu Jeruſalem durch das Pferd eines Ungläubigen verunreinigt wird.“

²¹⁾ Benedictus abbas Petroburgensis ed. Th. Hearne. Oxonii 1735. Bd. II. p. 475, bei Bouquet, Recueil des historiens etc. XVII. p. 473.

²²⁾ Bei Anſbert ed. Tauſchinek und Pangerl, in: Fontes. rer. Austriac. Abth. 1. V. p. 2 ff.

²³⁾ In Anſbert p. 6 ff. und Bened. Petrob. ed. Hearne p. 478 ff. ed. Bouquet XVII. p. 474 ff.

nommen.²⁴⁾ Die eingeschalteten Reden erscheinen dann als rhetorischer Schmuck, von Arnold hinzugehan:

Bened. Petrob. p. 474.
(ed. Bouquet.)

Accessit Saladinus cum multitudine armatorum ad partes illas et occurrentibus rege et episcopis, Templariis et Hospitalariis, baronibus et militibus cum populo terrae et cruce dominica, per quam . . . facta est congressio inter eos,

superata parte nostrorum, capta est crux dominica, trucidati episcopi, captus est Rex, et universi fere aut occisi gladio, aut hostilibus manibus deprehensi, ita ut paucissimi per fugam elapsi sint.

ipsi quoque Templarii et Hospitalares in eius oculis decollati sunt.

Arnold zeigt das Bestreben, den ihm vorliegenden Bericht durch allgemeine Schilderungen, vor Allem durch Reden, auszuschnücken, daher ist man auch wohl berechtigt, an anderen Stellen²⁵⁾ derartige Reden ganz allein auf seine Rechnung zu setzen.

Arnold's Nachrichten sind in vielen Punkten ungenau, wie dies eine Vergleichung mit näher stehenden Quellen, wie dem Buche des Jacobus de Vitriaco²⁶⁾ u. a. ergibt, daher auf Nachrichten, die Arnold allein überliefert,²⁷⁾ wohl kein Gewicht zu legen ist. Weil er eben keine geordnete, zusammenhängende Erzählung, sondern ein-

Arnold IV. C. 4.

Appropiante igitur parte adversa, ordinata est acies christianorum, et rex erat in capite cum episcopis et victoriosissimo ligno dominice crucis, quam sequebantur Templarii, Hospitalarii cum baronibus ac militibus et populo terrae. Sicque desiderata congressione facta, configunt fideles cum infidelibus. Folgt Schilderung der Schlacht in ganz allgemeinen Ausdrücken.

praevaluit pars adversariorum, et captivatus est rex, trucidati episcopi et crux Domini a suis hostibus capta est, omnesque fere aut occisi sunt gladio aut hostilibus manibus comprehensi, ita ut pauci per fugam elapsi noseantur. Es folgen religiöse Gespräche zwischen Saladin und seinen Gefangenen, darauf:

His dictis omnes de conspectu suo eieci sunt et altera die Templarii, Hospitalarii decollati sunt,

²⁴⁾ Lappenberg. Mon. Germ. hist. XXI. p. 167 Anm. 99.

²⁵⁾ So das Gespräch der Königin Sibylle mit dem Patriarchen, Arn. IV. 2., Roger's Verhandlungen, Arn. IV. 3.

²⁶⁾ Jacobus de Vitriaco ed. Bongars: Gesta dei per Francos. II. 1047 ff.

²⁷⁾ Dahin gehört der Krönungstag Guido's (20. Juli) IV. 2; der Uebertritt der Acconten zur Parthei des Königs IV. 3, die Neu-Krönung Saladin's in Berytus IV. 5.

zelne Briefe vor sich hatte, ist es auch erklärlich, daß er Hauptfachen ganz mit Stillschweigen übergeht; so den Friedensbruch Reinald's von Chatillon,²⁸⁾ den Tod Raimund's von Tripolis.²⁹⁾ Das 2. Cap. — von Balbain IV. bis zur Krönung Guido's — kommt an mehreren Stellen dem Bericht sehr nahe, welchen Jac. de Vitri.³⁰⁾ und das Chronicon Urspergense³¹⁾ geben; in der Fassung einzelner Stellen zeigt sich Uebereinstimmung mit dem deutschen Gedicht des 14. Jahrhundert's: Ludwig's des Frommen Kreuzfahrt, herausgegeben von v. d. Hagen,³²⁾ das für diese Parthien ganz auf das Chronicon Urspergense zurückzugehen scheint und von dem noch weiter unten bei C. 14, 15 zu handeln sein wird.

C. 6. Die päpstlichen Maßregeln. — Arnold berichtet von den Schritten, die Papst Clemens that, um einen Kreuzzug zu bewerkstelligen. Der von ihm erwähnte Brief des Papstes ist nicht erhalten, dagegen ein Brief Gregor's, der dem Inhalte nach ungefähr auf die Angaben paßt, welche Arnold von dem Briefe Clemens' macht; eine Verwechslung Arnold's liegt aber trotzdem nicht vor, weil auch die Annal. Pegav.³³⁾ einen solchen Brief des Papstes Clemens erwähnen, auch scheinen die Nachrichten im Briefe Gregor's nur bis zum Ausgange der Schlacht von Tiberias zu gehen; die Einnahme der Stadt Jerusalem wird darin nicht erwähnt; nach Arnold's Angaben wird in Clemens' Briefe über das Unglück des heiligen Landes ausführlicher gesprochen sein, und vielleicht hat dieser Brief auch Antheil an Arnold's Bericht über den Frieden von Jerusalem. Zu den genauen Fasten- und Gebetbestimmungen, welche ein Schreiben des Papstes Clemens enthalten haben soll, existirt ebenfalls ein Seitenstück in einem Briefe Gregor's,³⁴⁾ aber mit weit weniger ausführlichen Angaben.

²⁸⁾ Narratio brevis etc. ap. Eccard. Corp. hist. med. aevi II. p. 1350.

²⁹⁾ Wilken, III. 2 p. 294 Anm. 80.

³⁰⁾ Jac. de Vitri. p. 1116 ff.

³¹⁾ Das Chronicon Urspergense (edit. princ. a. 1515) giebt hier einen italien. Bericht, wie das D. Abel (Archiv XI. 97 ff.) nachweist, der als Historia brevis occupationis et amissionis Terrae Sanctae bei Eccard. Corpus histor. med. aev. II. 1349 ff. edirt ist, auch im Bernardus Thesaurarius wieder auftaucht und mit Jacob. de Vitri. verwandt ist.

³²⁾ Ludwig's des Frommen Kreuzfahrt ed. F. H. v. d. Hagen. Leipz. 1854.

³³⁾ Ann. Pegav. Mon. Germ. hist. XVI. p. 266. a. 1188.

³⁴⁾ Bened. Petrob. p. 475.

C. 7. Die Vorbereitungen in Deutschland. — Hier berichtet Arnold wieder als den Verhältnissen nahestehernder Zeitgenosse, also ohne sich auf fremde Berichte zu verlassen; so führt er wohl die Hauptsachen allein aus dem Gedächtnisse an und verweilt nur länger bei dem Hofstage zu Goslar, der sonst noch von d. Ann Stederburg.³⁵⁾ erwähnt wird, weil er für seine engere Heimath von dem größten Interesse war; es darf deshalb seine Nachricht über die drei dem Herzoge vom Kaiser gemachten Vorschläge auch nicht bezweifelt werden. Die Zusammenstellung der dahin gehörigen Stellen giebt Philippson.³⁶⁾ Boehmer³⁷⁾ weist den Herzog am 25. Juli und 8. August in Goslar nach.

C. 8—13. Kaiser Friedrich's Kreuzzug. — Die eigentliche Kreuzfahrt, welche mit dem Aufbruche des Heeres von Regensburg beginnt und mit dem Tode des Kaisers und seines Sohnes, Herzog Friedrich's, endet, hat, nach Wilken,³⁸⁾ in neuester Zeit von Kiezler³⁹⁾ und Fischer⁴⁰⁾ eine eingehende Behandlung erfahren; ihre Ansichten über diesen Abschnitt Arnold's von Lübeck gehen darin auseinander, daß Fischer ihm schriftliche Berichte für seine Darstellung abspricht,⁴¹⁾ Kiezler eine schriftliche Aufzeichnung, die aber nicht weiter nachzuweisen, für die wahrscheinliche Grundlage seiner Erzählung hält.⁴²⁾ Der Werth der von ihm überlieferten Nachrichten wird hauptsächlich von der Beantwortung der Frage über sein schriftliches Material abhängen. Zu seiner Würdigung scheint ferner eine Vergleichung mit der Hauptquelle für diesen Kreuzzug, mit der ausführlichen und glaubwürdigen Erzählung, die unter dem Namen des österreichischen Geislichen Ansbertus⁴³⁾ geht, geboten.

Genauere Nachrichten bringen beide für die Zeit, in welcher das Kreuzheer von Regensburg aus Oesterreich und Ungarn durchzieht;

³⁵⁾ Mon. Germ. hist. XVI. p. 221.

³⁶⁾ Philippson, Geschichte Heinrich's des Löwen. Leipzig. 1867. II. Krit. Erört. II. V. 1. g.

³⁷⁾ Boehmer, Regesta chron.-dipl. n. 2706—2708.

³⁸⁾ F. Wilken, Gesch. der Kreuzzüge. IV. Th. Leipzig. 1826.

³⁹⁾ D. Kiezler, der Kreuzzug Friedrich's I. Forschg. z. deutsch. Gesch. X. p. 1 ff.

⁴⁰⁾ R. Fischer, Geschichte des Kreuzzugs Friedrich's I. Leipzig. 1870.

⁴¹⁾ Fischer a. a. O. p. 48.

⁴²⁾ Kiezler a. a. O. p. 104.

⁴³⁾ Historia de expeditione Friderici imperatoris, edita a quodam Austriensi Clerico, qui eidem interfuit, nomine Ansbertus, cur. Jos. Dobrowsky.

bei denjenigen Ereignissen oder Gegenständen, welche den Kreuzfahrern als die wichtigsten oder merkwürdigsten erscheinen mußten, so bei der Erzählung von ihrer Ankunft in Wien, von der freundlichen Aufnahme des Heeres in Ungarn, von den Geschenken des Königs Bela und der Königin an den Kaiser, von dem Frieden, der im Heere constituirt wurde, begegnen sich die Berichte stets, aber so, daß die Schilderungen, wie von zwei vollkommen unabhängigen Augenzeugen, neben einander stehen.⁴⁴⁾ Daneben haben beide manches Eigenthümliche, ohne sich jedoch in irgendwelchen Hauptfachen zu widersprechen; so berichtet Arnold allein, daß der Kaiser auf Bitte der Königin von Ungarn von dem Könige Bela den Bruder desselben, der fünfzehn Jahre in Gefangenschaft gehalten, losgebeten habe;⁴⁵⁾ Ansbert allein hat eine genaue Aufzählung der angeseheneren Kreuzfahrer.⁴⁶⁾ Mit Recht hat man für Ansbert hier den schriftlich fixirten Bericht eines Augenzeugen als Vorlage in Anspruch genommen; dieselben Gründe, welche hiefür geltend zu machen sind, machen es nothwendig, auch für Arnold einen schriftlichen Bericht über diese Vorgänge anzunehmen, eine Darstellung des Kreuzzuges hätte demnach die Aufgabe, beide Berichte über den Zug bis zum Verlassen Ungarn's als ebenbürtige neben einander zu benutzen.

Geringeren Werth glaube ich der folgenden Erzählung zuschreiben zu müssen. Daß Arnold aber auch hier, bis zum Tode des Kaisers, nicht ohne schriftliche Vorlage schreibt, schliesse ich mit Riezler gegen Fischer schon aus den genauen Daten, die Arnold notirt, so

E. 9. Igitur in nativitate beati Johannis baptiste exierunt Ungariam et intraverunt Bulgariam. In qua per tres dies non invenientes aquam — et ita in festo beati Jacobi tenuerunt castrum Ravenelle — in assumptione beate Virginis —

E. 10. In pascha quod eo anno in annuntiatione Domini celebraretur.

Prag 1827. Neu edirt als Codex Strahoviensis von G. Tauschinski und M. Pangerl, in: Fontes rer. Austriac. Abth. I. Bd. V. 1863. Ueber den Werth dieser Erzählung handeln eingehender Riezler a. a. O. p. 87 ff., G. Büdinger: Zeitschrift f. österr. Gymnas. X. Jahrg. a. 1859 p. 373 ff., K. Fischer a. a. O. p. 16 ff.

⁴⁴⁾ Arn. IV. 8. Ansb. ed. Tauschinski u. Pangerl p. 14 ff. Daß die von beiden angeführten Punkte nach damaliger Anschauung für die wichtigsten galten, ergibt sich auch daraus, daß der viel weniger ausführliche Bericht der Ann. Colon. max. Mon. Germ. hist. XVII. p. 797 fast die nämlichen behandelt.

⁴⁵⁾ Arn. IV. 8.

⁴⁶⁾ Ansb. p. 15—18.

C. 11. Venerunt igitur in pentecosten Yconium.

Aber einmal sind seine Nachrichten hier bei weitem weniger ausführlich, als die Ansbert's, dann ist auch die von ihm geschilderte Marschroute mit der des specielleren Ansbert-Berichtes nicht überall übereinstimmend,⁴⁷⁾ die von ihm angeführten Namen nicht nachweisbar;⁴⁸⁾ vor allem aber haben sagenhafte Züge bereits in diesen Theil seiner Erzählung Eingang gefunden: dahin rechne ich zunächst die Geschichte von dem einzelnen Geldstück, welches der Kaiser den Türken angeboten haben soll,⁴⁹⁾ die sich in der *expeditio Asiatica Friderici I.* wiederfindet,⁵⁰⁾ einer Kreuzzugs-Darstellung, welche sich durch anecdotenhafte Züge auszeichnet.⁵¹⁾ Gerade für die Sagenbildung charakteristisch ist es, daß sich diese Episode, wenn auch unverkennbar dieselbe, so doch schon mit einigen Veränderungen und an einer anderen Stelle dort festgesetzt hat.

Gegen Arnold's Glaubwürdigkeit in diesem Abschnitte spricht auch seine Schilderung vom Tode des Kaisers; ein unstreitig glaubwürdiger Bericht darüber existirt in der *epistola de morte Fridrici I. imperatoris*,⁵²⁾ von dem Arnold wesentlich abweicht.⁵³⁾

Die wenigen historischen Data, welche Arnold für die Zeit vom Tode des Kaisers bis zu dem Herzog Friedrich's von Schwaben bringt, weisen auf keinen bestimmten Bericht; es sind wohl eben die damals allgemein bekannten Thatfachen, welche jede Erzählung über diese Zeit berichtet haben wird; hat Arnold hier eine schriftliche Aufzeichnung benutzt, so dürfte diese die Tendenz gehabt haben, das ganze Unternehmen des Kreuzzuges als ein verfehltes darzustellen;

⁴⁷⁾ Zur Controlle dient hier die Abhandlung in den Wiener Jahrb. der Liter. T. 42 über die Geographie dieses Feldzugs bis Constantinopel. Ist Selankemunt bei Arn. gleich Stankamen, so deutet dies auf eine Marschroute für den Berichterstatter Arnold's, die das Hauptheer nicht genommen.

⁴⁸⁾ Der Fluß Eiza, und d. Ort Listriz sind nicht nachzuweisen, ohne eine Corruptur der Namen anzunehmen.

⁴⁹⁾ Arn. IV. 12.

⁵⁰⁾ *Expeditio Asiatica Friderici I. seu historia Peregrinorum* ed. Canisius, Lect. antiq. III. p. 519.

⁵¹⁾ Darüber vgl. Riezler a. a. D. p. 99.

⁵²⁾ *Mon. Germ. hist. XX.* p. 494. Ueber ihre Glaubwürdigkeit vgl. Riezler a. a. D. p. 99/100 und p. 126 ff.

⁵³⁾ Die *Epist.* berichtet, daß der Kaiser erst durch den Fluß hindurch geschwommen sei zum anderen Ufer, später gebadet habe und ertrunken sei. Arnold: Der Kaiser habe sich baden und erfrischen wollen und sei beim Durchschwimmen des Flusses untergegangen.

so erklärt sich bei ihm auch die eingehende Widerlegung einer solchen Auffassung.⁵⁴⁾ Daß es Aufzeichnungen, welche diese Ansicht vertraten, damals gab, zeigt die entsprechende Parthie in den *Annal. Col. max.*, die grade mit einem Ausspruch schließt, wie ihn Arnold zu entkräften sucht.⁵⁵⁾

C. 14 und 15. Die Kämpfe vor Accon bis zum Tode Landgraf Ludwig's. — In diesem Abschnitte, welcher mit der Belagerung Accon's durch König Guido beginnt, tritt die Person Landgraf Ludwig's und der ihm nahestehende Markgraf v. Montferrat sehr in den Vordergrund; dieser wird selbst bei Handlungen entschuldigt, die an Verrath streifen.⁵⁶⁾ Ein noch erhaltener Bericht als Grundlage der Angaben Arnold's ist auch hier nicht aufzufinden. Schon Riezler⁵⁷⁾ hat auf die Verwandtschaft des oben erwähnten Gedicht's über Ludwig's des Frommen Kreuzfahrt mit Arnold aufmerksam gemacht; dieser Zusammenhang ist ein größerer, als er nachweist: eine Reihe von Einzelheiten, welche Arnold gerade in diesen beiden Capiteln bringt, sind beiden Relationen gemeinsam.⁵⁸⁾ Riezler⁵⁹⁾ will dies durch eine Benutzung Arnold's in dem Gedichte erklären, aber, wie schon Fischer⁶⁰⁾ angeführt hat, wohl mit Unrecht; bei einem Einblicke in die Chronik Arnold's konnten auch von einem Dichter nicht so grobe chronologische und andre Fehler gemacht werden, wie sie in diesem Gedichte vorkommen,⁶¹⁾ deshalb ist für die in Frage kommenden Parthien wohl eine gemeinsame Quelle

⁵⁴⁾ Arn. IV. 13: Unde nonnulli scandalum contra eam (sc. expeditionem) habuerunt etc.

⁵⁵⁾ Arn. IV. 13: Sieque expeditio illa terminata est, ut quasi fere adnihilata videretur. *Ann. Col. max. a. 1190*: Ita expeditio haec nutu Dei — cassata et adnihilata est.

⁵⁶⁾ Arn. IV. 14: Post etiam multo auro pacem a marchione mercatus est (sc. Saladinus). Unde quidam eum (sc. marchionem) infidelitatis arguere conati sunt, quod munera infidelium acciperet. Sic ille exspoliens Egyptos, ditavit Hebreos.

⁵⁷⁾ Riezler a. a. D. p. 119 ff.

⁵⁸⁾ Dahin gehört unter anderem noch: Arn. IV. C. 15: Die durch einen Malesel veranlaßte Niederlage der Christen, v. d. Hagen p. 190 v. 3910—3925; dann der Verwurf der Bestechung gegen den Markgrafen Conrad v. Montferrat, Arn. C. 14, v. d. Hagen p. 84 v. 2505—2510 u. a. m.

⁵⁹⁾ Riezler a. a. D.

⁶⁰⁾ Fischer a. a. D. p. 54.

⁶¹⁾ Diese Irrthümer stellt v. d. Hagen zusammen: Einleitung p. XX. und p. XXII., so kommt nach dem Gedicht der Kaiser Friedrich nach Accon, ebenso der Hochmeister des Deutschordens Conrad, der 1239—41 regierte.

anzunehmen. Das Gedicht beruht auf älterer Grundlage und steht in dieser älteren Gestalt der Zeit Arnold's nicht sehr fern,⁶²⁾ außerdem hat es profaische historische Aufzeichnungen für seine ersten Parthien benutzt, wie das schon oben⁶³⁾ angeführt wurde. Es ist also kein Grund vorhanden, hier von vornherein ein Gleiches zu bezweifeln. Zu suchen wäre ein solcher Bericht zunächst in Thüringischen Quellen, wo er sich aber nicht nachweisen läßt;⁶⁴⁾ die andre in dem Gedichte benutzte historische Aufzeichnung, die *historia brevis* (*Chronicon Ursperg.*), ist allerdings in die Thüringische Historiographie eingedrungen.⁶⁵⁾ Das Resultat wird hier demnach darauf hinauskommen, einen verloren gegangenen Bericht zu constatiren.

E. 16. Der Kreuzzug der Könige von England und Frankreich⁶⁶⁾ — Für diese Parthie ist Arnold nur von ganz untergeordnetem Werth und hat kaum Angaben, die nicht auch anderswo und eingehender gebracht werden, namentlich bestätigt das *Itinerarium Peregrinorum et Gesta regis Ricardi*⁶⁷⁾ alle seine Angaben, wenn es auch Arnold's, dem englischen Könige feindliche Gesinnung,⁶⁸⁾ die für ihn einen deutschen oder französischen Berichtersteller erkennen läßt, nicht theilt.

Um zu der bei Arnold nachweisbaren Brief-Literatur zurückzukehren, mögen diejenigen Stellen der Slavenchronik folgen, in denen sich Briefe nur erwähnt finden:

⁶²⁾ v. d. Hagen p. XVI ff. fixirt die Abfassungszeit des vorliegenden Gedichts und mit ihm Niezler p. 120 auf a. 1301—1305; die ältere Fassung gehört in die Jahre kurz nach 1228.

⁶³⁾ So die oben erwähnte *historia brevis* etc. vgl. oben p. 24. Hier wäre also eins der nach Niezler a. a. O. p. 121 seltenen Beispiele gegeben, daß ein mittelhochdeutscher Dichter einen Chronisten benutzt hat.

⁶⁴⁾ Man sollte ihn am ehesten in einer der beiden *historiae lantgraviorum* (ed. Eccard, hist. geneal. princ. Sax. sup. p. 351 u. Pistorius, rer. Germ. SS. I. p. 908) vermuthen oder in den beiden Chroniken: Chron. Sampetr. ed. Stübel und Annal. Reinhardbrunnenses ed. O. Lorenz in: *Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen I. Bd.* Halle 1870, die ja gewissen Zusammenhang zeigen.

⁶⁵⁾ Nämlich in die *Historia de lantgraviis Thuringiae* ap. Eccard. hist. geneal. princip. Saxon. sup. p. 351 ff.

⁶⁶⁾ Auch hier ist keine schriftliche Aufzeichnung als Quelle für Arnold nachweisbar.

⁶⁷⁾ ap. Bongars. II. p. 1150. ff. fragmentarisch edirt von W. Stubbs in: *Chronicles and memorials of the reign of Richard I. Th. I.*

⁶⁸⁾ Arn. IV. 16: *Post dies illos occisus est Conradus rex Iherosolimorum, dolo ut dicitur regis Angliae et quorundam Templariorum; bei seiner Gefangennahme: Cum ergo sibi precavisset hunc laqueum, incidit in alium.*

II. 8. sind scripta des Papstes zu Gunsten Bertold's, des Erwählten von Bremen, angeführt, die zwischen den Tod Balbwin's 1178 und das Lateranconcil v. 5. März 1179 fallen.

III. 6. nennt Arnold literae Lucii, deren Inhalt übereinstimmt mit einer Urkunde vom 3. Jan. 1185, Verona.⁶⁹⁾

III. 13. sind mehrmalige Schreiben des Kaisers an Heinrich den Löwen erwähnt,⁷⁰⁾ die, gemäß der Einordnung bei Arnold, nach seiner Rückkehr aus England an ihn gerichtet sein müssen; also in die Zeit 1185 Octb.⁷¹⁾ bis zu seiner zweiten Verbannung auf der Mainzer Curie 27. März 1188⁷²⁾ zu setzen sind. Erhalten sind diese Briefe nicht.

III. 14. Hartwich II., Erzbischof von Bremen, citirt per litteras die Lübecker Canonici auf den 6. Jan. 1186 nach Hamburg in Betreff einer neuen Bischofswahl; der Brief ist ebenfalls nicht erhalten.

III. 19. giebt Arnold Nachricht von dem auf der Curie zu Gelnhausen ausgestellten Schreiben des deutschen Episcopats an den Papst. Die Curie fiel auf den 28. November 1186, und der Erwählte von Lübeck Thiderich nahm daran Theil.⁷³⁾

V. 11. Hartwich II. von Bremen citirt per epistolas den Bischof von Lübeck nach Lüneburg. Dieser Brief scheint in die Zeit kurz vor der Einnahme Lübeck's a. 1191 durch den Grafen Adolf zu gehören; der Cardinal Centius, welcher den Streit der beiden Bischöfe beilegt, befindet sich bereits 1192, von Dänemark zurückgekehrt, in Sachsen.⁷⁴⁾

V. 21. werden scripta des Coelner Erzbischofs zu Hartwich's Begünstigung erwähnt. Sie gehören auch etwa in's Jahr 1191, in welchem Hartwich mit den Bremern im Streite lag.

⁶⁹⁾ Urkdb. d. Bisth. Lübeck n. XII.

⁷⁰⁾ Arn. III. 13: Imperator vero verbis bonis et consolatoriis per litteras suas frequenter ei (sc. Heinricho Leoni) spem bonam faciebat.

⁷¹⁾ Annal. Weingart. Mon. Germ. hist. XVII. p. 309. 1185 post festum b. Michaelis.

⁷²⁾ Arn. IV. 7. und Boehmer, regest. dipl.-chronol. p. 145.

⁷³⁾ Schaeffer-Beichorst, Kaiser Friedrich's I. letzter Streit mit der Curie. 1866. Beilage X. p. 239.

⁷⁴⁾ Vgl. Ussinger. Deutsch-dänische Geschichte p. 48. Die Chronologie stellt Th. Loeche: Kaiser Heinrich VI. Leipzig, 1867 p. 548/549, fest. Die Anwesenheit des Cardinals fällt in den Sommer 1192. Loeche a. a. O. p. 234.

V. 25. werden Briefe des Papst Coelestin III. für die Kreuzzugsache genannt, von denen der an den Kaiser gerichtete erhalten ist in der Chron. coll. a. Magnopresb. contin.⁷⁵⁾ Die eben da angeführten literae exhortatoriae haben dann wohl einen Aufruf zum Kreuzzuge enthalten, der an alle Christen gerichtet war.

VI. 1. Arnold spricht von einem Antwortschreiben des Papstes auf die Mittheilung von der Wahl Otto's, gerichtet an alle Prälaten Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte &c. Dieses gehört wohl in d. J. 1201, wofür die in diesem Jahre gepflogenen Unterhandlungen zwischen Otto und der Curie sprechen.⁷⁶⁾

VII. 1. erwähnt Arnold verschiedene Briefe:

a. einen Brief des Grafen Wilhelm von Jülich an König Philipp.

b. Briefe Otto's, des Domcapitels zu Coeln und der Bürger von Coeln an den Papst wegen des Abfalls des Erzbischofs.

c. Antwort des Papstes darauf.

Nach Arnold fällt die Krönung Philipp's (6. Jan. 1205)⁷⁷⁾ zwischen den ersten und die folgenden Briefe, wonach sich die Zeit der Abfassung annähernd bestimmen läßt.

VII. 10. führt er die Excommunicationsbulle Innocenz III. gegen Waldemar von Schleswig-Bremen an v. J. 1208; über diesen Vorgang sind mehrere Briefe erhalten.⁷⁸⁾

2. Urkunden.

Lappenberg⁷⁹⁾ führt an, daß Arnold die Urkunde über die Gründung seines Klosters in den Text aufgenommen habe. Charakteristisch ist aber gerade die Art und Weise dieser Aufnahme: er schreibt sie nicht etwa als Urkunde ab, sondern slicht sie in erzählendem Tone in seine Darstellung ein; wäre sie nicht sonst erhalten, so könnte man aus der Stelle Arnold's nicht mit Bestimmtheit

⁷⁵⁾ Chron. Magni presbyteri. Mon. Germ. hist. XVII. p. 523/24. Jaffé reg. pontif. p. 900 (n. 10526). 27. April 1195.

⁷⁶⁾ Vgl. Boehmer, reg. imp. a. 1198—1254, p. 33. ausführliches Regestum vom 8. Jun. 1201.

⁷⁷⁾ Boehmer a. a. O. p. 16.

⁷⁸⁾ Ufnger a. a. O. p. 135—139; dort werden auch die Briefe und Urkunden citirt.

⁷⁹⁾ Lappenberg, Praef. p. 103. Das „chartas praeter monasterii sui fundatoriam — novisse non videtur,“ ist wohl nur ein ungenauer Ausdruck. Jedenfalls hat er diejenigen Urkunden genannt, die er selbst ausstellt, oder in denen er als Zeuge auftritt.

schließen, daß dem Verfasser eine Urkunde vorgelegen. Nun ist uns aber aus der Zeit Arnold's nur eine geringe Anzahl Urkunden erhalten, während man annehmen muß, daß deren sehr viel mehr ausgestellt wurden, auch speciell in Lübeck, bei deren Ausfertigung Arnold häufig genug als Zeuge herangezogen sein wird; wahrscheinlich hat er somit noch weiteres urkundliches Material benutzt; es folgen hier daher die Stellen, welche auf verlorenen Urkunden zu beruhen scheinen:

a) Als 1181 der Kaiser Friedrich Lübeck belagerte, erlangte er von den Bürgern Eintritt in die Stadt, nachdem er ihnen gewisse Rechte bestätigt hatte;⁸⁰⁾ auch Arnold wendet sich damals an den Kaiser und nimmt von ihm einige Höfe;⁸¹⁾ Graf Adolf erhält zu Lehn die Hälfte der Zölle von Lübeck.⁸²⁾ Es ist wohl kaum anders denkbar, als daß dieser ganze Vorgang urkundlich vollzogen ist; Arnold hat genaue Kenntniß davon, ist dabei selbst interessiert: daher scheint mir die Behauptung nicht zu weit zu gehen, daß er für diese Stelle Urkunden vom Jahre 1181 für die Stadt Lübeck, den Grafen Adolf⁸³⁾ und für sein Kloster gekannt hat.

b) An derselben Stelle a. 1181 spricht Arnold von einer Verlobung der Tochter Waldemar's, König's von Dänemark, mit einem Sohne Friedrich's I.; später führt er dann die *pactio desponsationis* genau an und bemerkt, daß sie urkundlich stipulirt sei.⁸⁴⁾ Die speciellen Bestimmungen, welche Arnold aus diesem Vertrage überliefert, so wie der Umstand, daß die einzelnen Bestimmungen durch Vergleichung mit dem Saxo Grammaticus sich als richtig ergeben,⁸⁵⁾

⁸⁰⁾ Arn. II. 21.

⁸¹⁾ a. a. D. abbas autem — suscepit de manu ejus (sc. imperatoris) curtes quas in civitate habebat et agros quosdam in campo ejusdem civitatis, mediante domno Heinricho episcopo, qui eandem curtes et agros denariis suis emerat et beate Dei genetrici Marie sanctoque Johanni ewangeliste in eodem monasterio optulerat. . . , mit dem letzten Zusätze weist Arn. auf eine von ihm selbst ausgestellte Urkunde von 1183 hin, in der er über dieselbe Sache ähnliche Ausdrücke braucht (Lüb. Urfsb. I. n. VI.).

⁸²⁾ comiti . . . Adolfo medietatem tributorum totius civitatis de theloneis, de molendinis, de trapezetis in beneficio dedit (sc. imperator), tum quia multum imperio servierat, tum quia propter ipsum ad tempus exulaverat.

⁸³⁾ Eine Erwähnung hievon findet sich noch Arn. III. 4, vgl. Ussinger, Deutsch.-bän. Gesch. p. 41.

⁸⁴⁾ Arn. II. 21., III. 2.

⁸⁵⁾ a. a. D. Hec enim pactio desponsationis fuerat inter imperatorem et regem Dacie, ut quatuor millia marcarum cum filia persolveret, librata

machen es höchst wahrscheinlich, daß Arnold auch hier den urkundlichen Vertrag gekannt und dessen Inhalt überliefert hat.

c) Von einem Privilegium und dessen Bestimmungen spricht Arnold III. 20, welches den Bürgern von Friedrich verliehen, besonders um ihre Rechte und die des Grafen Adolf zu einander abzugrenzen. Arnold reiht der Zeit nach diesen Abschnitt ein zwischen den Tod Urban's, 20. Octbr. 1187, und die Verhandlung Friedrich's mit Canut, Sommer 1187.⁸⁶⁾ Danach sollte man hier eine Urkunde des Jahres 1187 als Grundlage für seinen Bericht vermuthen; Arnold's Chronologie ist aber, wie unten gezeigt wird, nicht so stichhaltig, daß man sich ohne Weiteres auf sie verlassen kann. Das große Privileg ferner für die Stadt Lübeck, 1188 Sept. 19.,⁸⁷⁾ hat einzelne der von Arnold angeführten Bestimmungen, so scheint mir bei Arnold: *sic a mari usque Thodeslo libere fruerentur fluviis, pascuis, silvis, exceptis his que ad stipendia monachorum in Reynevelde — deputata fuerant*, nur der kurzgefaßte Inhalt der ausführlicheren Verleihung in der Urkunde zu sein. Die Geldzahlungen der Bürger aber an Adolf für die Aufhebung des Zoll's an der Trave und für die Wiesen werden in der Urkunde nicht erwähnt;⁸⁸⁾ auch berichtet Arnold allein von häufigen Verhandlungen zwischen den streitenden Partheien durch Gesandte vom Hofe;⁸⁹⁾ mir scheint nun die erhaltene Urkunde nur das endgültige, feierliche Privileg für die Stadt Lübeck zu sein, welches nicht ausschließt, daß über die Zahlungen u. dgl. specielle Verträge zwischen den Partheien geschlossen sind. Den Ort der Verhandlungen der kaiserlichen Ge-

pondere publico, quod Karolus Magnus instituerat, et ut in ipso tempore, quo filiam representaret, partem pecunie, prout sibi visum fuisset, persolveret, et post sex annos desponsationis, dum nubilis etas advenisset — sex hebdomadibus prius pecunia tota ex integro solveretur. Hec utrobique privilegiis firmata erant, ut si quid horum negligeretur, hoc pactio sive desponsatio irrita haberetur. Vgl. Ufnger a. a. D. p. 60, p. 52. Saxo Grammat. ed. Müller und Belschow p. 950 nennt 8000 Mark; in der Ann. 3. S. 950. wird diese Summe als in dän. Mark angegeben gefaßt, und der Nachweis geführt, daß 8000 dän. M. ungefähr den 4000 M. Arnold's entsprechen.

⁸⁶⁾ Ufnger p. 60 berechnet diese Zeitbestimmung aus den Angaben des obigen Vertrages.

⁸⁷⁾ Urfsb. der Stadt Lübeck. I. n. VII.

⁸⁸⁾ Nach Arnold mußten die Bürger 300 und 200 Mark zahlen.

⁸⁹⁾ Cum — et ipse (sc. imp.) frequenter suos ad pacem inter eos reformandam delegasset, ...

sandten, der Bürger und der Grafen hat man denn wohl in Lübeck zu sehen, und Arnold schöpft aus diesen Verträgen.

d) Aehnliche Verhandlungen scheinen 1185 von Seiten des Kaisers mit dem Herzog Bernard einerseits, den Grafen Adolf von Schaumburg, Bernard von Raseburg und Gunzelin von Schwerin, die dem Herzoge Lauenburg zerstört hatten, andererseits geführt zu sein, um dieselben zu versöhnen. Arnold's eingehende Angabe kann wohl auch nur auf der Kenntniß des Vertrags beruhen, der aus diesem Anlasse wahrscheinlich in Lübeck geschlossen wurde.⁹⁰⁾

e) Schon die beiden letzten Urkunden zeigen als Betheiligten den Grafen Adolf von Schaumburg. Auch sonst finden wir bei Arnold über ihn eine Reihe specieller Nachrichten;⁹¹⁾ hier will ich nur fünf Verträge hervorheben, die dieser Graf eingeht, oder die ihn doch berühren, und bei deren Erwähnung Arnold immer genaue Nachrichten, bestimmte Summen und dergleichen anführt, so daß ihm gerade von dieser Seite urkundliches Material zugeflossen zu sein scheint:

III. 13. Qui (sc. Adolfus) animadvertens in hac possessione causam suam non satis justam, eandem quidem comitiam resignavit, sed ab episcopo (sc. archiepiscopo Hartwico II.) ducentos modios avene Stadensis mensura in beneficio stabili accepit.⁹²⁾

V. 12. Capta autem civitate (sc. Lubeca) Adolphus ad imperatorem profectus est, qui pro labore suo omnes redditus civitatis liberalissime ei permisit.⁹³⁾

⁹⁰⁾ Arn. III. 7: Discordantes etiam a duce Bernardo, Adulfum comitem, Bernardum et Gunclinum propter causas supra dictas ad concordiam reformavit, ea conditione, ut Adolfus comes septingentas marcas denariorum ei persolveret, et sic gratiam ejus pro castro destructo inveniret et terram que Radecowe attinet cum civitate Todeslo, quam Bernardus dux requirebat, libere obtineret; Bernardus vero comes trecentas marcas persolveret et totidem Gunclinus; omnes tamen castrum destructum reedificare studerent. Vgl. Ufnger p. 41/42. Da bei Arn. dieser Vergleich auf die Beendigung von Canut's Slavenkrieg folgt, der nach Ufnger p. 55 Anm. in's Jahr 1185 gehört, so ist er wohl auch noch in eben dieses Jahr zu setzen.

⁹¹⁾ So besonders auf dem Kreuzzuge von 1197 tritt er sehr in den Vordergrund.

⁹²⁾ Dieser Vergleich gehört in die Zeit vom 25. Jan.—Octb. 1185; wahrscheinlich folgt er sehr bald dem Regierungsantritt Hartwics II., 25. Jan. 1185, er geht nach Arn. a. a. O. der Rückkehr Heinrich's, des Löwen, voraus. (Oct. 1185 ann. Weingart.) vgl. Ufnger p. 44.

⁹³⁾ Die Zeit ist nicht genau zu bestimmen. Ufnger p. 47 ff: nach der Einnahme Lübeck's 1191 und vor dem 3. Juli 1194 (Ufnger p. 48 Anm. 1).

V. 22. Quo (sc. imperatore) reverso dominus archiepiscopus (sc. Hartwigus) 600tis marcis gratiam ejus meruit, et comes cometiā Stadii in beneficio suscepit cum tertia parte reddituum.⁹⁴⁾

VI. 12. Postea — comes Adolfus ad gratiam palatini venit et facti sunt amicissimi, ita ut dux patrimonio suo, quod circa fluvium qui Gamme dicitur habebat, eum inbeneficiaret et comes septingentas marcas ei persolveret.⁹⁵⁾

Von den Leuten des Grafen Adolf werden Heinrich's des Löwen Heerführer, der Graf Helmold und der Truchseß Jordan gefangen 1190, während Adolf auf der Pilgerfahrt ist:

V. 2. Postea vero a captivitate soluti sunt, Helmoldo persolvente trecentas marcas denariorum et Jordane, quia pecuniosus erat, sexcentas marcas argenti.⁹⁶⁾

f) Ob die genauen Bestimmungen, unter denen Heinrich der Löwe mit dem König Heinrich 1190 in Fulda Frieden schließt, einer Urkunde entnommen, lasse ich dahin gestellt; woher sie dem Autor gekommen sein könnten, zeigt die eine Bestimmung, welche nach ihm auch zu dem Friedensvertrage gehörte, nämlich Arn. V. 3: Liubecam vero civitatem dono regis dimidiam haberet (sc. Henricus Leo), dimidietatem vero comes Adolfus cum omni terra sua quiete possideret.⁹⁷⁾ — Gewußt hat Arnold oder doch dessen Gewährsmann, der Bischof Heinrich von Lübeck,⁹⁸⁾ auch von der noch erhaltenen Urkunde, die Heinrich der Löwe in Jerusalem aufstellte.⁹⁹⁾

Mon. Germ. hist. XXI. p. 187 Anm. 40 zeigt, daß Adolf am 28. Juni 1193 beim Kaiser in Worms sich aufhält. (Lacomblet *Niederrhein. Urkbb.* I. 377.)

⁹⁴⁾ 25. Octbr. 1195 zu Gelnhausen. *Hamb. Urkbb.* I. 307. *Ufnger* p. 49 Anm. 4.

⁹⁵⁾ Wahrscheinlich a. 1201 nach *Ufnger* p. 95/6. Anm. 3.

⁹⁶⁾ Nur eine, zeitlich und örtlich entfernter liegende Urkunde scheint Arnold, wenigstens dem Inhalte nach, gekannt zu haben; das ist die nicht mehr erhaltene Urkunde über den Kauf der Güter Lisnich und Golbiz für 500 Mark vom Grafen Rabodo durch Friedr. I. Arn. VII. 16. Nach einer Urkunde in: *Orig. Guelf. III.* p. 466 a. 1157 (bei *Boehmer Reg.* p. 126, a. 1158, 1. Jan.) überträgt Friedr. I. diese Güter wieder an das Reich, erwähnt auch des früheren Kaufes, ohne aber die Summe zu nennen.

⁹⁷⁾ Auch dem Vertrage zwischen Adolf und Waldemar a. 1203 wird ein Diplom zu Grunde gelegt sein, und Arnolds genaue Nachrichten VI. 17 (Freilassung des Grafen nach Geiselfestung ic.) sind möglicherweise demselben entnommen. Vgl. *Ufnger* p. 116/117, der auch die Zeit des Vertrages bestimmt.

⁹⁸⁾ Vgl. unten p. 44.

⁹⁹⁾ Arn. I. 7 und *Orig. Guelf. III.* p. 76 u. 516.

Erwähnt werden von ihm noch privilegia über das patrimonium der Gräfin Mathilde von Tuscan, die beide Partheien zur Erhärtung ihrer Ansprüche beibringen¹⁰⁰⁾ und ein mandatum imperatoris,¹⁾ den Bremern erteilt in Bezug auf den Streit über die Besetzung des Erzstuhles.

3. Historische Aufzeichnungen.

Schwierigkeiten macht die Beantwortung der Frage, ob Arnold historische Aufzeichnungen für seine Chronik benutzt hat, einmal weil er es nicht liebt, zu citiren, dann aber auch, weil die äußere Form, Styl und Schreibweise seiner Chronik von Anfang bis zu Ende gleichmäßig ihm selbst angehören; auch die bis jetzt als fremd nachgewiesenen Theile sind in ihrer Form nicht unverändert in sein Buch aufgenommen;²⁾ auf wörtliche Anklänge an andre Aufzeichnungen muß man daher bei ihm so ziemlich verzichten.

Lappenberg³⁾ macht auf Uebereinstimmungen mit den annal. Colon. max. aufmerksam, ohne jedoch etwas Weiteres daraus zu folgern. Das Verhältniß Arnold's zu diesen mag folgen:

Arnold und die Annal. Colon. max.⁴⁾

Die annal. Colon. max. haben ihre Entstehung verschiedenen Chronisten zu verdanken.

Lehmann⁵⁾ weist den Theil für die Jahre 1176—1203,⁶⁾ und den für 1203—1216⁷⁾ als zwei Verfasser zu zukommend nach. Dasjenige, was Lappenberg für wörtliche Uebereinstimmung genommen, bezieht sich nur auf die Jahre 1176—1203, also auf den ersten Abschnitt; das Verhältniß zu Arnold könnte also nur so sein, daß Arnold die

¹⁰⁰⁾ Arn. III. 11: Cumque in argumentum probandi testamenti ex utraque parte privilegia porrigerentur, . .

¹⁾ Arn. V. 21: Cives vero, qui mandatum cesaris habebant. Auch V. 22 spricht Arnold von einem mandatum imperatoris, nach welchem Abolf die Grafenschaft Stade und andere bischöflichen Besitzungen inne hatte.

²⁾ Unverändert wenigstens nur die Briefe, die er mit voller Ueberschrift bringt.

³⁾ Lappenberg, Praef. p. 103.

⁴⁾ Annales Colonienses max. Mon. Germ. hist. XVII. p. 723 ff.

⁵⁾ M. Lehmann. De annalibus qui vocantur Colonienses maximi etc. Berlin 1867.

⁶⁾ M. Lehmann a. a. D. p. 51.

⁷⁾ a. a. D. p. 60.

Cölnner Jahrbücher benutzt hat, oder beide einer gemeinsamen Grundlage gewisse Nachrichten verdanken. Die einzelnen, von Lappenberg auch schon angemerktten Parthien sind folgende:

1. Die Mainzer Hochzeit a. 1184. Der Bericht der beiden Chroniken hat folgende wörtliche Uebereinstimmungen:

Annal. Colon. max. p. 791.

a. d. 1184 imperator curiam adeo celebrem et famosam omni Romano orbi habuit in civitate Mogontiensi, — quod filius imperatoris rex Henricus ense militiae accingendus erat ibi.

Arnold v. Lübeck. III. 9.

In illo tempore Frithericus imperator edixit curiam famosissimam et celeberrimam apud Moguntiam, que celebrata est in pentecosten, anno verbi incarnati 1182⁸⁾ —, ubi filium suum Henricum regem militem declararet et gladium militie super femur ejus fortissimum accingeret.

Beide sprechen sie dann von der Fülle der Lebensmittel für die große Anzahl der Gäste und von dem Einsturz eines Holzgebäudes. Arnold ist bei weitem ausführlicher, schildert äußerst lebhaft. Beide Erzählungen machen einen durchaus verschiedenen Eindruck; an einen Zusammenhang scheint mir nicht zu denken zu sein: die Ausdrücke *celeber* und *famosus* sind zu gewöhnlich, um aus ihrem Vorkommen bei zwei Schriftstellern auf Verwandtschaft zu schließen; *ense militie accingi* oder *gladium militie accingere* scheint der technische Ausdruck zu sein, auch die *annal. Pegav.* haben hier *gladio accingere*.⁹⁾

2. Aehnliches erzählen Arn. u. Ann. Col. max. über das rücksichtslose Vorgehen Heinrich's VI. gegen die Geistlichkeit, aber nur so, daß *ann. Col. max.* sagen: Heinrich sei rücksichtslos vorgegangen,¹⁰⁾ während Arnold zwei solche Fälle anführt:¹¹⁾ also durchaus nichts beweisend für einen etwaigen Zusammenhang.

3. Denselben päpstlichen Ausspruch bringen beide zum J. 1185:

Ann. Col. max. p. 791.

Fertur papa respondisse —, non esse conveniens duos imperatores preesse Romano imperio.

Arnold v. Lübeck. III. 11.

Dicebat enim apostolicus, non posse simul duos imperatores regnare, ..

⁸⁾ Schon Gohn, *Geogr. gel. Anz.* 1866 p. 601 ff., nimmt für Eigennamen in Arn. an, daß der Text an mehreren Stellen verderbt sei. Ebenso darf man auf Textverderbung wohl derartige Fehler, wie sie hier im Datum vorkommen, schieben.

⁹⁾ Ann. Pegav. a. 1184 Mon. Germ. hist. XVI. p. 265.

¹⁰⁾ Ann. Col. max. a. 1185 p. 791: *Filius imperatoris insolenter agere et res alienas diripere coepit.*

¹¹⁾ Arn. III. 11: *H. habe die Häuser einiger Domherrn zu Coblenz zerstört. Arn. III. 17: H. habe einen Bischof durch seinen Knecht schlagen lassen.*

Schon das „fertur“ der ann. Colon. zeigt, daß dies Dictum wohl einem mündlichen Bericht entstammt. Ein deraartiger Ausdruck mag damals von Munde zu Munde gegangen sein: für die Feststellung des Verhältnisses der beiden Chroniken ist er irrelevant.

4. Ann. Col. max. p. 791.

a. d. 1185. Dux Saxoniae peractis exultationis suae annis de Anglia rediit, proprio tantum contentus patrimonio.

Arnold v. Lübeck. III. 13.

III. 13: Hac serie temporum dux Heinricus transactis diebus peregrinationis suae reversus est in terram patrum suorum, et sedit in Brunswich, contentus patrimonio suo.

Eine Aehnlichkeit in dieser Stelle ist unverkennbar, doch decken sich die Worte mit Ausnahme der allerletzten durchaus nicht, und so lange nur diese eine Stelle allein dasteht, wird man die Aehnlichkeit auf Kosten des Zufalls zu setzen haben.

Dies sind diejenigen Stellen, die eine wörtliche Uebereinstimmung der beiden Chroniken stützen müßten, die aber unmöglich zu diesem Zwecke ausreichen. Gewicht wird die Vergleichung der beiden Chroniken nach ihrer Partheirichtung und den Facten, die ihnen eigenthümlich sind, haben.

Lehmann hat nachgewiesen, daß der hier in Betracht zu ziehende Abschnitt der annal. Col. max. kein unpartheiisches Gepräge hat, sondern stark zu Gunsten des Bischofs Philipp gefärbt ist;¹²⁾ gerade Arnold ergänzt ihn und stellt die Vorgänge in richtiges Licht, so verschweigt der Coelner Chronist den Streit des Erzbischofs Philipp mit dem Abte von Fulda;¹³⁾ den Verdacht des Kaisers, Philipp habe bei seiner Gesandtschaftsreise nach England sich mit Heinrich dem Löwen ausgesöhnt;¹⁴⁾ die Gefangennahme der Duisburger Kaufleute;¹⁵⁾ Philipp's Fortbleiben von der Hochzeit Heinrich's VI.,¹⁶⁾ alles Punkte, die der Coelner Zeitgenosse wissen mußte und die gerade Arnold erwähnt; man sieht daraus, daß Arnold über den Bischof von Coeln sehr gut unterrichtet ist, aber nicht durch die Coelner Annalen dieser Jahre. Es erscheint so wohl unmöglich, einen Zusammenhang der beiden Chroniken als wahrscheinlich aufrecht zu erhalten.

¹²⁾ Lehmann a. a. O. p. 52/3.

¹³⁾ Arn. III. 9.

¹⁴⁾ Arn. III. 11.

¹⁵⁾ Arn. III. 11.

¹⁶⁾ Arn. III. 14. Nachrichten, die in eben die Jahre gehören, aus denen oben Uebereinstimmung angeführt wurde.

Aus Uebereinstimmungen zwischen Arnold und dem Chron. rythm. Brunswicense, sowie der sächsischen Kaiserchronik des Eike von Neppow folgert Lappenberg, daß Arnold eine Sachsenchronik¹⁷⁾ benutzt habe, die von den beiden anderen dann auch gekannt sein mußte.

Arnold und die Braunschweiger Reimchronik.¹⁸⁾

Die Braunschweiger Reimchronik, etwa 90 Jahre nach Arnold verfaßt,¹⁹⁾ kann diesen also nur benutzt oder gemeinsame Quellen mit ihm haben. Theilweise sind die Quellen der Reimchronik bekannt; so weist Cohn in ihnen die Stederburger Annalen nach;²⁰⁾ für die hier in Betracht kommenden Parthien ist ein solcher Nachweis noch nicht geführt. Nur zwei Stellen zeigen eine gewisse Ähnlichkeit mit Arnold: die Schilderung der Belagerung Braunschweig's a. 1200 und die des Reichstag's zu Frankfurt 1208.

Von 1197 an zeichnet sich die Braunschweigische Reimchronik durch eine sehr geregelte Chronologie aus; während sie bis dahin nur ganz zerstreute Jahresdaten hat, so bringt sie 1197—1209 jedes Jahr genau verzeichnet, nachher wird sie wieder unregelmäßiger;²¹⁾ dieses weist hier bei ihr auf eine annalistische Vorlage hin, die in Arnold, der in Jahresdaten sehr unregelmäßig ist, nicht zu suchen ist; in diesem Abschnitte finden sich nun auch die beiden erwähnten Parthien.

1. Die Belagerung Braunschweig's 1200. Sehr ausführlich schildert das Chron. rythm.²²⁾ den Anzug der Fürsten gegen die Stadt, erwähnt den Versuch des Pfalzgrafen, sich mit dem König Philipp auszuföhnen und mehreres, wovon bei Arnold keine Spur

¹⁷⁾ Lappenb. praef: *Chronico quodam Saxonum usus esse videtur.*

¹⁸⁾ SS. rer. Brunswic. ed. Leibnitz. III.

¹⁹⁾ D. Lorenz, *Deutschl's Geschichtsg. i. M. A.* p. 155/6.

²⁰⁾ A. Cohn, *diss.: de robus inter Henricum sextum imperatorem et Henricum Leonem actis*, Bresl. 1856 p. 18—24, welche Dissertation von D. Lorenz nicht gekannt wird.

²¹⁾ Chron. rythm. Brunsw. p. 85 a. 1195, p. 88 a. 1197 (die Ausgabe hat 1198; da es aber Heinrich's VI. Todesjahr sein soll, so ist der Fehler wohl dem Herausgeber zuzuschreiben), p. 88 a. 1198 (nur angedeutet gegenüber dem vorigen Datum durch *darna to mitfasten*), p. 91 a. 1198, p. 96, der Winter (sc. a. 1199) erwähnt, p. 96 a. 1200, p. 101 a. 1201, p. 102 a. 1202, p. 103 a. 1203, p. 106 a. 1204, p. 107 a. 1205, p. 110 a. 1206, p. 112, to den Paschen over eyn jar (a. 1207), p. 113 a. 1208, p. 117 a. 1209, dann 1212, 1214 *ic.*

²²⁾ p. 98.

ist. Nur bei dem eigentlichen, von dem Pfalzgrafen abgewiesenen Sturm auf die Stadt, treffen sich die Darstellungen, doch immer noch so, daß sie sehr wohl als selbständig neben einander stehend zu betrachten sind:

Chron. rythm. Brunsw.
p. 99:

Gewapent wart vil mannich man
Unde störmeden de veste
de wart ervollet leider geste
mit einer overgroten rote
nach des konings gebote
de dar vor lag
unde vil groter Herschap plach

Der sturm wardt so kreftig und so
lang

dat de werden helde balt
Quemen mit kraft unde gewalt
wente an de lange brücke,
dat en wart nicht all ör glücke.
Es folgt, daß die Angreifer zurückge-
schlagen werden.

p. 100. Die Chronik schreibt die Ret-
tung der Stadt dem heil. Auctor zu, dessen
Transferirung nach Braunschweig dabei
geschildert wird.

Nach dieser Beschreibung und dem Preise des Heiligen gehen die Berichte wieder ganz auseinander. Arnold hat hauptsächlich die Bezugnahme auf das Egidien-Kloster mehr, dessen Schicksale er bei dieser Belagerung noch weiter ausführte.

2. Der Hoftag zu Frankfurt a/M. 1208. Auch hier ergiebt eine Vergleichung wieder dieselben Resultate. Zwei unabhängige, selbständige Berichte treffen sich nur in der eigentlich dramatischen Scene des Hoftags, um sich dann wieder zu trennen:

Chron. rythm. Brunsw.

p. 115: — ok quam dat megetin

Koning Philippus dochterlin
darmidden an den ring:

da gegenwordig was de konig
unde de forsten albedille

an einen tuechtliken willen

Leit sek Beatrix, dat megetin

Arnold v. Lübeck. VI. 4.

Adversarii tamen ipsam civitatem
circa monasterium beati Egidii intran-
tes et pontem occupantes, ipsam
fere civitatem irruperant.

Folgt ebenfalls das Abweisen des An-
griffs.

Sehr ähnlich bei Arn. a a D.

Arnold v. Lübeck. VII. 14.

Aderat ibi Beatrix, filia Phi-
lippi regis, cum suis submittens
se gratie domni regis. Quam pro-
duxit dominus S^pirensis.²³⁾ Que ele-
vata voce cum gemitu et suspiriis et
lacrimis multis conquesta est domno
regi et principibus presentibus et in

²³⁾ Den Kanzler von Speier erwähnt auch die Reimchronik p. 115.

dat so schoene was unde so fin,
Vor des konings vote neder,
mit grotem torne screig se seder,
unde bat wrake over den mörder,
de oren vader sonder sake unde
werder

Hedde gemordet unde geslagen.
Alle de dat sagen,
Beide de jungen unde de alden
Or nu neyn sek des kunden enthalten
Se weynden mit der juncvrowen
Dorch dat jamerlike schowen
Ek wone, dat sulk gebere
Deme koninge neyn froide were.
He satte sik to gericht
Na koniglicher pflichte
Mit vil groter ere,
unde vorvestede den mordere
unde legede al sin gut fredelos,
also ek an der scrift kos.

commune toto orbi Romano de im-
pia morte patris sui et de impia
conspiratione Ottonis palatini, qui
eum insidioso, nil tale suspicantem,
in propria domo occidit. Cum hec
dicerentur, facta est pressura magna
coram rege condolentium querimo-
niis regine, qui omnes obortis la-
crimis tantam miseriam deflebant et
justitiam regine fieri postulabant. Cla-
mabant sane: si scelus perpetratum
inultum maneret, neque rex neque
quilibet principum secure vivere pos-
set. Ad voluntatem igitur omnium
domnus rex proseriptione publica
dampnavit homicidam illum, —

Es folgt dann die Belehnung des Herzogs von Baiern mit den Gütern des Wittelsbacher Pfalzgrafen, was Arnold schon nicht mehr hat.

Die Braunschweiger Heimchronik scheint am Schlusse der Erzählung auf eine schriftliche Quelle hinzuweisen; doch stimmen Arnold und die Heimchronik nicht so überein, daß etwa Arnold diese Quelle für die Heimchronik ist; es wäre auch merkwürdig, wenn die Heimchronik Arnold gefannt und nur diese beiden Schilderungen daraus entlehnt hätte. In beiden Fällen scheinen mir andre Aufzeichnungen vorzuliegen; über die Belagerung Braunschweig's mag man eine eigne Aufzeichnung gemacht — man hat ja damals solche Special-Erzählungen —,²⁴⁾ und Arnold diese dann aus dem Egidien-Kloster mit Hinzufügung einiger für das Kloster wichtiger Ereignisse erhalten haben. Auch in Betreff des Frankfurter Hof's glaube ich, daß unter den vielen Fürsten, Rittern und Geistlichen, die sich dort versammelten, sich ein geistlicher oder weltlicher Herr gefunden, der die rührenden Vorgänge in Prosa oder Liedesform der Nachwelt überlieferte; eine solche Fassung konnte dann leicht in beide Chroniken Eingang finden. Am allerletzten würde ich aber aus der Uebereinstimmung ganz vereinzelter beschreibender Stellen auf ein chronicon Saxonum als Grundlage schließen.

²⁴⁾ So z. B. ist erhalten ein Theil eines Gedichts im Chron. Halberstad. über den Brand von Halberstadt a. 1179. Chron. Halberstadense ed. Schaß 1839 p. 60/61.

Lappenberg stützt seine Ansicht über das zu Grunde liegende *Chronicon Saxonum* ferner auf Anklänge an die Ausdrucksweise der Regow'schen Chronik:

Arnold und die sog. Regow'sche Chronik.²⁵⁾

Die Regow'sche Chronik kommt hier in dem Theile bis 1204 in Betracht.²⁶⁾ Ihre Quellen nach 1173, besonders für die ausführlichen Jahre 1179—81, sind nicht nachweisbar.²⁷⁾ Eine eingehende Vergleichung mit Arnold zeigt, daß beide unbeeinflusst von einander berichten; allerdings finden sich sogenannte Uebereinstimmungen, doch sind dieselben sehr gering und scheinen mir bei Schriftstellern, welche dieselben Verhältnisse schildern, unvermeidlich; dies zeigt am besten, daß man aus anderen Chroniken, welche mit einiger Ausführlichkeit sächsische Verhältnisse schildern, auch bei genauem Suchen solche Aehnlichkeiten herausfinden kann, so aus dem *Chronicon Sampetrinum*;²⁸⁾ es mögen einige ähnliche Stellen Arnold's und der Kaiserchronik folgen:

Arnold v. Fühse.

II. 4: In diebus autem illis Henricus dux cum gravi expeditione Slaviam intraverat et expugnabat castrum Dymn.

II. 13: Plures tamen a militibus in captivitate ducti sunt, inter quos precipuus erat comes Simon de Tekeneburg.

Chron. Regg.

p. 422: De hertoge Hinric van Brunswic vor to Weneden vor Damin.

p. 426: unde vengen gräven Simone von Tekeneburg unde wol dre hundred ridders.

Derartige geringe Aehnlichkeiten ließen sich noch weiter verfolgen, dagegen sind die Abweichungen überall so, wie in zwei unabhängigen Werken.

Auch von anderen früheren oder gleichzeitigen Chroniken scheint Arnold für die ihm örtlich nahe stehenden Vorgänge Nichts entlehnt zu haben, sich also wohl da, wo er nicht gegenwärtig war, auf Berichte näher stehender Personen zu verlassen.

Die aus den vorausgegangenen Abschnitten zu ziehenden Resultate sind also: Annalen, Chroniken seiner eignen oder der vor-

²⁵⁾ Das Zeitbuch des Gise von Regow ed. G. F. Massmann 1857.

²⁶⁾ Vgl. Wattenbach, D. G. p. 507.

²⁷⁾ G. Waitz, Ueber eine sächs. Kaiserchronik. Goett. 1863 p. 32; bis 1173 hat sie die annal. Palid. benützt.

²⁸⁾ Chron. Sampetr., ed. Bruno Stübel in: Geschichtsq. d. Prov. Sachsen I. 1870.

hergehenden Zeit hat Arnold nicht benutzt, seine Nachrichten hat er zum Theil aus Briefen, Urkunden und Einzel-Berichten geschöpft, außerdem stützt er sich auf mündliche Tradition; eine Reihe seiner Nachrichten lassen sich nur bis auf gewisse gleichzeitige, den Verhältnissen nahe stehende Personen zurückführen. Dies wird noch im Einzelnen durch eine zusammenhängende Betrachtung seines Werks zu erhärten sein.

III. Glaubwürdigkeit der Chronik.

1. Arnold's Nachrichten bis zum Sturze Heinrich's des Löwen. Lib. I. II.

Heinrich der Löwe ist in jeder Weise Mittelpunkt der Erzählung. Sie beginnt mit einer Schilderung des Friedens, wie er unter seiner Regierung a. 1171 in den sächsischen Diöcesen herrschte;²⁹⁾ die darauf folgenden Vorbereitungen zur Kreuzfahrt Heinrich's müssen jedenfalls nach 1191 aufgezeichnet sein, weil die angedeutete Bestrafung Eckbert's von Wolfenbüttel erst in diesem Jahre vollzogen wird.³⁰⁾ Die eigentliche Pilgerfahrt erfüllt die C. 2—12. Nirgends ist dieselbe auch nur annähernd so ausführlich behandelt, und Neuere haben nicht anders gekonnt, als in ihren Büchern den Angaben Arnold's zu folgen; so Voettiger,³¹⁾ Philippson,³²⁾ Pruz.³³⁾ Das Material zur Controlle ist ein sehr geringes; andre sächsische Aufzeichnungen haben nur kurze Notizen, so die Ann. Palid.,³⁴⁾ Stederburg.,³⁵⁾ Pegav.,³⁶⁾ Stadens.,³⁷⁾ für die Namen der Begleiter ist eine Urkunde, die Heinrich in Jerusalem ausstellt, von Wichtigkeit,³⁸⁾ aus der sich ergibt, daß Arnold's Angaben über die sächsischen Begleiter

²⁹⁾ Prolog. fin., die drei dort angeführten Bischöfe kommen in dieser Reihenfolge in einer Urkunde Heinrich's d. Löwen (Urdb. d. Bisth. Lübeck n. s.) v. 1170 vor.

³⁰⁾ Arn I. 1. unde graviter muletatus est (sc. Eckbertus). Annal. Stederb. M. Germ. hist. XVI. p. 226 a. 1191: Wolfenbüttel wird verbrannt, weil Eckbert von Wolfenbüttel die Güter des Herzog's (Heinrich's d. Löwen) verwüstete.

³¹⁾ C. W. Voettiger, Heinrich der Löwe. Hann. 1819 p. 279—294.

³²⁾ M. Philippson, Geschichte Heinrich's des Löwen. Leipz. 1867 II. p. 171—180.

³³⁾ S. Pruz, Heinrich d. Löwe. Leipz. 1865 p. 265—275.

³⁴⁾ Mon. Germ. hist. XVI. p. 94.

³⁵⁾ Mon. Germ. hist. XVI. p. 210.

³⁶⁾ Mon. Germ. hist. XVI. p. 260.

³⁷⁾ Mon. Germ. hist. XVI. p. 347 ff.

³⁸⁾ Orig. Guelf. III. p. 515. 516.

sichhaltig sind, für die bairischen berichtigt ihn Cohn³⁹⁾ und nimmt an, daß der uns vorliegende Text des Arnold an einigen Stellen verderbt sei. Das Jahr des Zuges führt Arnold nicht an; daß derselbe in das Jahr 1172 zu setzen, erweist Philippson aus einer Zusammenstellung aller Nachrichten darüber.⁴⁰⁾ Im Uebrigen hat Arnold hier, wie nur in wenigen Parthien, genaue Daten-Angaben, was auf eine zuverlässige Quelle schließen läßt.⁴¹⁾ Die Geographie erweist sich als ziemlich richtig, wenn man sie mit Hilfe der schon oben erwähnten Abhandlung in den Wiener Jahrbüchern prüft, welche die Marschroute Friedrich's I. bis zum Uebergange über den Hellespont untersucht.⁴²⁾ Die fortlaufende Erzählung wird durch zwei Episoden unterbrochen: einen Rückblick auf den Untergang des Kreuzheeres unter König Conrad⁴³⁾ und einen sagenhaften Zweikampf vor Anifo,⁴⁴⁾ der sich, als mündlicher Tradition entnommen, dadurch documentirt, daß, wie oft in der Sage, Zeit-Zwischenräume übersehen und verschiedene historische Persönlichkeiten in eine mythische zusammengedrängt werden. Sehr gut kann diese Sage auch bereits in ein Gedicht verarbeitet gewesen sein.⁴⁵⁾ Auch die erste Episode gehört wohl zu den Reminiscenzen, die sich den Pilgern stets aufdrängen mußten, wenn sie Stätten betraten, auf denen vor ihnen ein Kreuzheer viel gelitten.

Schon lange ist als Gewährsmann für diesen Bericht der Bischof Heinrich von Lübeck, damals noch Abt des Egidien-Klosters zu Braunschweig, der unter den Begleitern des Herzog's einen hervorragenden Platz einnimmt,⁴⁶⁾ hingestellt.⁴⁷⁾ Arnold hätte also den Bericht nach Heinrich's Angaben und Notizen verfaßt. Da Arnold's Buch in einer Redaction vorliegt, die von der Zeit des Pilgerzuges

³⁹⁾ Cohn, Geett. gel. Anz. 1866 p. 608, in der Kritik des Buches von G. Brug.

⁴⁰⁾ Philippson Bd. II. Krit. Erweiterungen III. VIII. d.

⁴¹⁾ Arn. I. C. 2: post octavam epiphaniae, 13. Jan. diem purificationis, 2. Febr. C. 3: in die resurrectionis, 16. Apr. C. 12: revoluto autem anno reversus est.

⁴²⁾ Wiener Jahrb. d. Literatur. Th. 42. a. 1828.

⁴³⁾ Arn. I. C. 10.

⁴⁴⁾ Arn. I. C. 11.

⁴⁵⁾ Vgl. SS. rer. Germ. XXI. p. 123 Anm. 84, p. 124 Anm. 86.

⁴⁶⁾ Arn. bringt ein eignes Capitel (I. 5) von der Disputation dieses Abtes mit griechischen Theologen über die Unterscheidungslehre der west- und oströmischen Kirche.

⁴⁷⁾ Philippson a. a. O.

bereits ziemlich weit entfernt ist, ferner auch das voraufgehende Capitel eine Angabe enthält, die erst 20 Jahre nach dem Zuge und 10 Jahre nach dem Tode des Bischofs Heinrich sich machen ließ,⁴⁸⁾ so ist wohl anzunehmen, daß die Geschichte dieses Zuges schon früher, jedenfalls bei Lebzeiten des Bischofs Heinrich, wahrscheinlich bald nach der Rückkehr im Jahre 1173, aufgezeichnet wurde. Arnold selbst mag schon damals, als er noch in Braunschweig mit dem Abte Heinrich lebte, also 1173—1177, die Aufzeichnung vorgenommen haben, vielleicht im Anschluß an die Reliquienschenkung, die Herzog Heinrich den Braunschweiger Kirchen machte;⁴⁹⁾ merkwürdig sticht sie mit ihren genauen Tagesdaten gegen den folgenden chronologisch verwirrten Theil der Chronik ab. Auch in späteren Chroniken findet sich die Geschichte dieses Zuges nach der Relation Arnold's, sogar bei solchen, die im Uebrigen Arnold nicht benutzen,⁵⁰⁾ was wohl ein selbständiges Vorkommen dieses Berichts involvirt.

Von 1173—1177 giebt Arnold die specielle Erzählung der Bischofswahl Heinrich's, für die er als Augenzeuge zu betrachten ist,⁵¹⁾ die Passio des Erzbischofs Thomas von Canterbury, ein fast in allen damaligen Chroniken erwähntes Ereigniß, für das er sich auf Augenzeugen bezieht,⁵²⁾ und die Zusammenkunft des Kaisers mit Heinrich dem Löwen a. 1176, mit allgemeineren Bemerkungen über die Erfolge des Kaisers in Italien.⁵³⁾ Chronologische Angaben hat er für diesen letzten Abschnitt gar nicht, dagegen vermischt er die Ereignisse von 1162 und 1176. Der Ort der Zusammenkunft wird ebenfalls nicht bestimmt angegeben,⁵⁴⁾ die Ereignisse bei derselben, vor Allem der Fußfall erwähnt und durch längere Reden eingeleitet. Schon

⁴⁸⁾ Vgl. oben p. 43 und Anm. 30.

⁴⁹⁾ Vgl. Arn. I. C. 12.

⁵⁰⁾ Detmar od. Grautoff p. 55. Ninsberch:Schene od. Lappenberg p. 64 haben kürzere Berichte, die aber mit dem Arnold's übereinzukommen scheinen.

⁵¹⁾ Arn. I. C. 13 mit Briefen (vgl. oben p. 17) und Reden.

⁵²⁾ So ebenfalls in den ann. Pegav. Stad. Egmond. Colon. max. Arn. sagt von des Heiligen Wunderwirkung: sicut etiam testantur hi, qui ad monumentum ipsius fuerunt. Thomas ist im März 1173 canonisirt, danach mag die Einreihung bei den Vorgängen dieses Jahres sich rechtfertigen; vgl. über die Canonisation S. J. Busf. D. h. Thomas, Erzb. v. Canterbury. 1856.

⁵³⁾ Arn. II. 1. 2.

⁵⁴⁾ Arn. a. a. D.: venit (so. imp.) in partes Teutonicas, was nicht falsch ist, wenn man auch Chiavenna als den Ort der Zusammenkunft festhält, wie Cohn in Geogr. gel. Anz. 1866 p. 608 ff. zeigt.

Philippson hat diese Reden für Stylübungen gehalten;⁵⁵⁾ auch im Vorigen habe ich bereits nachgewiesen, daß Arnold es liebt, solche in die Erzählung zur Ausschmückung einzusplechten.⁵⁶⁾ Nirgends läßt sich also für diesen Abschnitt ein geordneter Bericht nachweisen und seine Glaubwürdigkeit wird nur soweit zugegeben sein, als wir sie durch andre Aufzeichnungen stützen können.

Von 1177 bis zur Verbannung Heinrich's des Löwen⁵⁷⁾ hat Arnold ausführlichere Nachrichten; hier liegt der Schauplatz der Ereignisse in seiner unmittelbaren Nähe, er ist Augenzeuge und giebt als solcher die örtlich entfernten Vorgänge auch nur in soweit, als sie Sachsen und den Kampf zwischen Friedrich I. und Heinrich, dem Löwen, berühren. Den Frieden von 1177 erwähnt er nur im Zusammenhange mit der Rückkehr Ulrich's von Halberstadt,⁵⁸⁾ das Concil von 1179 beschäftigt ihn nur wegen einiger sächsischer Persönlichkeiten, die daran theilnehmen, des Abtes von Ikenburg und des Bischofs Bertold von Bremen;⁵⁹⁾ am ausführlichsten ist er da, wo seine Heimath Lübeck in den Streit gezogen wird. Schon oben ist nachgewiesen, daß Arnold für diese Parthie auch einige Urkunden gefannt hat.⁶⁰⁾ Sagenhafte Stellen sind dann ebenfalls in dieselbe eingedrungen; dahin zu rechnen ist die Erzählung, die er an den Wiederaufbau der Harzburg knüpft,⁶¹⁾ ferner die Schilderung des Brandes von Halberstadt,⁶²⁾ von dem wir nachweisen können, daß er zu einem Gedichte den Stoff gegeben, von welchem aber nur der Anfang erhalten ist,⁶³⁾ schließlich auch der Fußfall, den Heinrich der Löwe vor Ulrich von Halberstadt gethan haben soll,⁶⁴⁾ und den Weiland wohl mit Recht als unglaubwürdig verwirft.⁶⁵⁾ Ungenau,

⁵⁵⁾ Philippson a. a. O.: Kritische Erörterungen IV. I. Cap. a. p. 443 ff.

⁵⁶⁾ Vgl. oben p. 23.

⁵⁷⁾ Arn. II. C. 3—22.

⁵⁸⁾ Während z. B. d. Chron. Samp. zu a. 1177 die Rückkehr Ulrich's, daneben aber auch die Wieder-Einsetzung des Bischofs Conrad in Mainz und die Vertreibung Albert's erwähnt, hat Arn. nur den sächsischen Bischof. Arn. II. C. 3.

⁵⁹⁾ Arn. II. 9.

⁶⁰⁾ Vgl. oben p. 31 ff.

⁶¹⁾ Arn. II. 18.

⁶²⁾ Arn. II. 14.

⁶³⁾ In Chron. Halberstadense ed. Schäß. p. 60/61.

⁶⁴⁾ Arn. II. 12.

⁶⁵⁾ Weiland, Forschungen z. deutsch. Gesch. VII. p. 181, stützt sich auf das Chron. Sampetr. a. 1179.

wie größtentheils bei Arnold, ist die chronologische Seite; nicht nur, daß seine Zeitangaben sich in den allgemeinsten Ausdrücken bewegen,⁶⁶⁾ er reiht auch einzelne Vorgänge an falschen Stellen ein, so das Lateranconcil von 1179 zwischen den Tod des Erzbischofs Baldwin 1178 und den Zug Philipp's von Coeln bis nach Hameln 1178; und wirft Dinge, die zeitlich getrennt sind, zusammen; so verbindet er die Belagerung Haldensleben's von 1179 gleich mit der Eroberung von 1181.⁶⁷⁾ Es ist außer den neueren Bearbeitern von Heinrich's des Löwen Geschichte Cohn's Verdienst, die Chronologie in dieser Parthie festgestellt zu haben.⁶⁸⁾ Aus Rakeburg scheinen Arnold eingehende Nachrichten gekommen zu sein;⁶⁹⁾ eine Verbindung mit einem Geistlichen dieses Bisthums war ja auch bereits aus dem Umstande zu folgern, daß er sein Buch dem Bischof von Rakeburg widmet, der sich vor seiner Wahl zum Bischof 1204 als capellanus des vorhergehenden Bischofs dort aufgehalten.⁷⁰⁾ Mit Ausschcheidung der sagenhaften Parthien und nach Berichtigung seiner chronologischen Fehler sind Arnold's Nachrichten als genaue und glaubwürdige zu bezeichnen. Dies wird aus einer Besprechung des Processes Heinrich's des Löwen erhellen, wo anderes, auch urkundliches Material eine Controlle ermöglicht.

Der Proceß Heinrich's des Löwen.

Der Bericht Arnold's ist folgender: Der Kaiser beklagt sich vor den versammelten Fürsten; darauf *accepta occasione* klagen die Fürsten über Heinrich und urtheilen, daß er jeder Ehre zu entkleiden sei.⁷¹⁾ Darauf kehrt der Kaiser nach Deutschland zurück,

⁶⁶⁾ Arn. II. 4: in diebus autem illis. 7: tunc etiam temporis. 8: circa idem tempus. 9: in ipso autem tempore. 10: in illo tempore. 11: ex eo igitur tempore. 12: inter hec autem. 14: ea tempestate. 18: in diebus autem illis. Genauere Angaben finden sich da, wo Lüneburg selbst in die Kämpfe hineingeogen wird, so beim Heranrücken des Kaisers. 19: Die Weihnachtsfeier (sc. 1180) des Herzogs zu Lüneburg. 20: proxima autem estate (sc. 1181) in die apostolorum Petri et Pauli. 29. Juni; vorher hat er nur einmal, bei dem Zuge Heinrich's nach Thüringen (1180), eine genauere Bestimmung: *adveniente autem Maio*.

⁶⁷⁾ Vgl. Arn. II, 11. Anm.

⁶⁸⁾ Cohn a. a. O.

⁶⁹⁾ Arn. II. C. 7 erwähnt den Tod Evermod's und bezieht sich für dessen Frömmigkeit u. auf mündliche Berichte: *sicut quidam asserunt; quo fidelium relatione didicimus*.

⁷⁰⁾ Arn. VII. 9 erzählt dies selbst bei der Bischofswahl in Rakeburg a. 1204.

⁷¹⁾ Arn. II. 2.

der Herzog begegnet ihm bei Speier und beklagt sich über die Einfälle des Coelner Erzbischofs in sein Gebiet; der Kaiser setzt ihnen einen Tag zu Worms. Der Herzog versäumt ihn, weil er merkt, daß er mehr als Beklagter, wie als Kläger citirt sei. Es folgt ein zweiter Tag zu Magdeburg, auf dem Thibereich von Landsberg mit ihm wegen Reichsverraths⁷²⁾ einen Zweikampf eingehen will. Der Herzog bleibt auch hier fort, hat dann auf seine Bitte ein Gespräch mit dem Kaiser zu Neuhaldensleben a/Dhre; der Kaiser verlangt 5000 Mark, um ihn wieder mit den Fürsten zu versöhnen, die Verhandlungen zer schlagen sich. Auch die dritte Curie zu Goslar versäumt Heinrich, dort tritt der Kaiser vor die Versammlung und fragt, was dem gebühre, der zum dritten Male die Ladung ver säume; die Fürsten erkennen auf öffentliche Aecht, Entziehung der Lehne und Entkleidung der Herzogswürde. Der Kaiser stimmt zu. Ein vierter Tag wird ihm auf Bitten der Fürsten anberaumt; als er auch hier nicht erscheint, thut der Kaiser, wie er durch das Urtheil der Fürsten veranlaßt ist, setzt einen anderen Herzog ein, bestiehlt den Bischöfen, ihre jenem ausgeliehenen Territorien zurückzunehmen und spricht ihm seine Güter ab.⁷³⁾

Was nun zuerst die einzelnen Tage anbetrifft, so hat fast jede Chronik verschiedene; gegen Weiland⁷⁴⁾ glaube ich jedoch mit Ficker⁷⁵⁾ und Waitz⁷⁶⁾ die Tage Worms, Magdeburg, Royna, Würzburg, als die wahrscheinlichsten annehmen zu können. Goslar bei Arnold ist eine Verwechslung mit Royna; im Uebrigen aber hat Arnold die richtigen Tage. Weiland stellt Arnold's Glaubwürdigkeit für diesen Proceß sehr niedrig;⁷⁷⁾ dagegen scheint mir Waitz mit Recht durch ein genaueres Eingehen auf die Nachrichten der Urkunde von Gelnhausen und auf die Arnold's, die von ihm angegebenen Vorgänge als die wahrscheinlichen hinzustellen, so die Vorgänge zu Goslar (Royna)⁷⁸⁾ und die dem eigentlichen Proceß vorausgehenden Verhandlungen,⁷⁹⁾ und er legt dann auch Gewicht auf die Nachricht, die

⁷²⁾ Traditiones in der Bedeutung von „Verrath.“

⁷³⁾ Arn. II. 10.

⁷⁴⁾ Weiland, in d. Forschungen z. D. Gesch. VII. p. 178.

⁷⁵⁾ Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I. S. 183. N.

⁷⁶⁾ Waitz, in Forschungen z. D. Gesch. X. p. 156.

⁷⁷⁾ Weiland a. a. D. p. 181.

⁷⁸⁾ Waitz a. a. D. p. 157.

⁷⁹⁾ Waitz a. a. D. p. 162.

Arnold über den Magdeburger Tag bringt: „die traditiones imperii bestehen nicht in dem Aufreizen der Slaven zum Einfalle in die Lausitz, sondern bewegen nur den Markgrafen gegen Heinrich als Ankläger wegen Reichsverraths aufzutreten.“⁸⁰⁾ Ueber den Grund der Verurtheilung Heinrich's zu Goslar scheint mir Ficker das Richtige beizubringen. Nach seiner Interpretation der Gelnhäuser Urkunde besagt diese Folgendes:⁸¹⁾ „Heinrich, wegen andrer Sachen und insbesondre auch wegen Hochverrath gehörig geladen, ist deshalb, weil er nicht erschien, für ungehorsam erklärt (*contumax judicatus est*), und sind ihm in Folge dessen seine Reichslehen entzogen worden.“ Diese Interpretation stützt sich darauf, daß *judicatus est* nicht gleich „verurtheilt“, *condemnatus est*, ist, sondern nur „geurtheilt“ heißt.⁸²⁾ Diese Bedeutung von *judicare* scheint mir Arnold evident zu bestätigen und dadurch Ficker's Auffassung zu rechtfertigen. Ehe nämlich das eigentliche Rechtsverfahren gegen Heinrich eingeleitet, die Fürsten aber in dieser Angelegenheit versammelt sind, sagt Arn.:⁸³⁾ *cooperantes verbis imperatoris omni honore eum privandum judicabant*, wo von einer Urtheilssällung noch nicht die Rede sein kann. Ferner in Uebereinstimmung mit der Urkunde wird Heinrich bei Arn. verurtheilt, weil er dreimal geladen, sich dem Gericht entzogen hat, und zwar wird er geächtet und ihm der *ducatus* und alle Beneficien entzogen.⁸⁴⁾ Bei der Ausführung dieses Urtheils auf der vierten Curie kommt dann erst das Absprechen der Güter, also wohl der Allodien vor;⁸⁵⁾ mit Ficker glaube ich in diesem vierten nicht einen Tag zu sehen, der dem Herzoge aus Gnade gesetzt wurde, sondern möchte das *rogatu principum* so verstehen, daß die Fürsten den Kaiser baten, das zweite, landrechtliche, Verfahren wegen Hochverraths, das neben dem lehnrechtlichen wegen der ver-

⁸⁰⁾ Waitz a. a. D. p. 164/5.

⁸¹⁾ J. Ficker, in Forschungen z. deutsch. Gesch. XI. p. 303 ff.

⁸²⁾ a. a. D. p. 304.

⁸³⁾ Arn. II. 2.

⁸⁴⁾ Arn. II. 10: *Exinde imperator tertiam ei curiam Goslarie prefixit, nec minus illam supersedendo neglexit. Imperator itaque procedens in concionem, sententiam adversus eum proposuit, querens, quid justitia super hoc decernat, quod tertio legitime vocatus judicium declinaverit et per contemptum ad audientiam suam venire noluerit. Cui ex sententia principum responsum est, quod dictante justitia omni sit honore destituendus, ita ut proscriptione publica dijudicatus, et ducatu et omnibus beneficiis careat, et alter in locum ejus consurgat.*

⁸⁵⁾ Arn. a. a. D.: *et bona ejus publicari precepit.*

fäumten Hoftage geht, fortzusetzen; die Fürsten treten überall so auf, daß man nicht glauben kann, sie hätten für Heinrich eine Gnade erbeten. So scheint mir durch die Interpretation der Gelnhäuser Urkunde, wie sie Ficker vornimmt, jeder einzelne Punkt bei Arnold bestätigt zu werden. Auch die Zusammenkunft in Haldesleben glaube ich mit dem ganzen Verfahren in Einklang bringen zu können. Allerdings war,⁸⁶⁾ wenn sich Heinrich stellte, „die Verletzung der Kirchen und Großen des Reichs an ihren Gütern und Rechten durch Strafzahlungen an den Kaiser und Restitution und Schadenersatz an die Verletzten“ zu sühnen:⁸⁷⁾ es steht also dem nichts entgegen, daß der Kaiser da, wo sich Heinrich ihm willfährig zeigt, diesen Weg einzuschlagen sucht und ihm eine Zahlung auflegt; Arn. in der Stelle: *ut hunc honorem (sc. die Zahlung) imperatorie majestati deferret et sic ipso (sc. imperatore) mediante gratiam principum, quos offenderit, inveniret*, wäre dann so aufzufassen, daß Heinrich diese Summe zahlen soll, einmal als Strafzahlung an den Kaiser, dann aber auch würde der Kaiser die Fürsten (doch wohl mit Hilfe von Heinrich's Zahlung) entschädigen.

So scheint Arnold überall das Wahrscheinlichste und Glaubwürdigste, weil mit der Urkunde Uebereinstimmende, zu berichten.

Mit der Verbannung Heinrich's verliert Arnold's Darstellung diejenige Person, um die sie sich gruppirt hatte. Die verschiedenen Partien seines Buches lassen sich in die beiden folgenden Gruppen sondern:

2. Deutsch-dänische Nachrichten bei Arnold.

Mit der Verbannung Heinrich's und dem Tode Waldemar's 1182 beginnt eine Periode für die norddeutschen Gebiete, in welcher ihre historische Entwicklung wesentlich von den benachbarten Dänen bedingt wird. Auch Arnold hat von diesem Zeitpunkte an viel Gelegenheit, die Dänen zu erwähnen, daneben verfolgt er ziemlich eingehend die slavische Geschichte, soweit sie mit Dänen oder Deutschen in Berührung kommt, dann die Lübecker Verhältnisse und vor Allem auch die Wirren im Erzstift Bremen. Es dürfte wohl passend erscheinen, die Angaben zusammenzustellen, welche er über die Stadt, der er angehört, über Lübeck selbst macht, allein Lübeck nimmt da-

⁸⁶⁾ Weiland a. a. O. p. 181/2 verwirft die Zusammenkunft und hält es für unmöglich, daß Friedrich Geld von Heinrich gefordert haben könne.

⁸⁷⁾ Ficker, in Forschungen z. deutsch. Gesch. XI. p. 305 zeigt dies.

mals überall regen Antheil an den im Norden Deutschlands sich abspielenden wechselvollen Scenen, so daß auch Arnold es nur im Zusammenhange mit der allgemeinen Geschichte der Zeit erwähnen kann, diese Nachrichten also nicht gut abzusondern sind. Ebensovienig lassen sich kirchengeschichtliche Notizen über die Diöcese Hamburg-Bremen herausheben: die profane Seite der Geschichte überwiegt in diesen erregten Zeiten vollkommen auch in den geistlichen Territorien; außer den wenigen Notizen über das innere Leben in den Stiftern und Orden, die schon oben angeführt sind, bringt er nur noch Nachrichten über den Tod der Bischöfe von Lübeck und einiger Bischöfe der benachbarten Diöcesen.⁸⁸⁾ Für diese Angaben glaube ich nun, daß er da, wo er nicht wie in Lübeck Augenzeuge ist, Verbindung mit wohlunterrichteten Persönlichkeiten unterhalten hat, und als solche würde ich in erster Reihe den Grafen Adolf von Schaumburg-Holstein oder Jemanden aus seiner nächsten Umgebung bezeichnen; schon das im castrum Schowenburg aufbewahrte Exemplar seiner Chronik weist auf einen Zusammenhang des Autors mit diesem Grafengeschlecht hin;⁸⁹⁾ ferner habe ich schon oben wahrscheinlich zu machen gesucht, daß er Urkunden gehabt, die sich im Besitze Adolfs befinden mußten;⁹⁰⁾ gerade über ihn hat Arnold⁹¹⁾ sehr specielle Nachrichten.⁹²⁾ Eine zweite Persönlichkeit, die hier zu nennen, ist der Bischof Thiderich von Lübeck; dieser war aus Bremen gebürtig, hatte dort Brüder und viele Verwandte und war selbst mit dem Erzbischof Hartwich II. blutsverwandt, aber auch stark verfeindet, was Arnold alles mit vieler Ausführlichkeit berichtet;⁹³⁾ ich halte diesen daher für denjenigen, durch welchen Arnold die genauen Nachrichten über Bremer Verhältnisse hat, die alle von großer Feindschaft gegen den Erzbischof Hartwich zeigen; selbst bei der Erzählung von Hartwich's Tode, kann Arnold einen Tadel nicht unterdrücken.⁹⁴⁾ Man muß daher Arnold's Nachrichten über den Erzbi-

⁸⁸⁾ So Arn.: II. 7, II. 8, III. 13, V. 6, V. 18, V. 24, VI. 3, VI. 4, VII. 3, VII. 10.

⁸⁹⁾ Vgl. oben p. 15.

⁹⁰⁾ Vgl. oben p. 34 ff.

⁹¹⁾ Ich erwähne hier nur die genaue Schilderung von der Veranlassung zum Bruch mit Heinrich dem Löwen. Arn. II. 16.

⁹²⁾ Ussinger in der Charakteristik Adolfs stellt sie zusammen. Deutsch.-dän. Gesch. p. 77—80.

⁹³⁾ Arn. V. 11.

⁹⁴⁾ Arn. VII. 10: Et cum eo adhuc vivente ecclesia illa satis concussa fuerit, —

schof Hartwich wohl für partheiisch gefärbte halten. Wie schon im Vorigen bemerkt wurde,⁹⁵⁾ hat er auch nachweisbare Beziehungen zu Räteburg, daher stammen muthmaßlich die genealogischen Angaben über die Grafen von Räteburg,⁹⁶⁾ vielleicht auch Manches von den slavischen Nachrichten.

Die Dänen beurtheilt Arn. ziemlich günstig, — schrieb er doch in einer Zeit, wo Lübeck sich unter ihrer Herrschaft befand — und etwas Schmeichelei wird ihm bei dem Lobe der dänischen Königsfamilie, besonders Kanut's, nicht fern gelegen haben; im Ganzen bezieht sich sein Lob der Dänen darauf, daß sie mehr und mehr deutsches Wesen angenommen und auch den Wissenschaften zugänglich geworden.⁹⁷⁾ Beziehungen zu hervorragenden dänischen Persönlichkeiten hat er jedenfalls nicht; nur soweit die Dänen mit den Deutschen in Berührung kommen, kennt er sie. Neuere haben von seinen Nachrichten sehr umfassenden Gebrauch gemacht, so Waitz,⁹⁸⁾ besonders Ufnger.⁹⁹⁾ Arn. giebt nirgends bestimmten Anlaß, an seiner Glaubwürdigkeit zu zweifeln; das Material zur Controle, bestehend in dürftigen dänischen Annalen und einigen Urkunden, so wie für eine kurze Zeit im Saxo Grammaticus, ist ein sehr geringes, in den meisten Fällen kaum genügend, Arnold's chronologische Irrthümer und Ungenauigkeiten zu berichtigen; denn, wenn er auch in den Nachrichten zuverlässig ist, die chronologischen Daten sind nur ganz allgemeine,¹⁰⁰⁾ der Zusammenhang zuweilen auch verwirrt.¹⁾

3. Reichsgeschichte bei Arnold.

Arnold bringt eine Reihe nicht unwichtiger, sehr ausführlicher Nachrichten über die Geschichte des Reichs unter den Kaisern Frie-

⁹⁵⁾ Vgl. oben p. 47.

⁹⁶⁾ Arn. V. 7.

⁹⁷⁾ Arn. III. 5. de honestate Danorum. Ufnger, deutsch.-dän. Geschichte p. 69 ff.

⁹⁸⁾ G. Waitz, Schleswig-Holstein's Geschichte. Grett. 1852. Bd. I.

⁹⁹⁾ R. Ufnger, deutsch.-dänische Geschichte d. J. 1189—1227. Berl. 1863.

¹⁰⁰⁾ In ähnlicher Weise, wie beim vorigen Abschnitt oben nachgewiesen.

¹⁾ So zeigt dies Ufnger a. a. O. p. 55. Anm. Genaue Daten sind auch hier wieder vorhanden, sobald der Schauplatz der großen Ereignisse in seinen eignen Gesichtskreis fällt, so damals, als der König Waldemar nach Lübeck kommt, 1203, und für die damit zusammenhängenden Thatsachen. Arn. VI. C. 13—17. Arnold scheint also da, wo er selbst beobachtete, sich Daten für wichtige Ereignisse zu merken, nur von seinen Berichterstattern erhielt er sie nicht immer.

drich I., Heinrich VI., Philipp und Otto IV., für deren Glaubwürdigkeit es wesentlich ist, zu zeigen, wie er diese Berichte bekommen. Er selbst ist nirgends außerhalb Lübeck's nachzuweisen, er mag aber Beziehungen zu Leuten, die in der Nähe des Kaisers standen, unterhalten haben. Die Nachrichten unter der Regierung Friedrich's I. zeigen in verschiedenen Parthien einen ganz entgegengesetzten Character: die italienischen Vorgänge vor den Verwicklungen mit Heinrich dem Löwen kennt Arnold nur sehr ungenau,²⁾ viel weniger, als jede andre derzeitige Aufzeichnung,³⁾ auch von dem Frieden von 1177 und dem Concil von 1179 hat er, wie oben schon angeführt, nur die Nachrichten, die speciell Sachsen betreffen; nach dem Tode des Bischof's Heinrich von Lübeck, 1182, setzt der Kaiser den Capellan Conrad dort ein,⁴⁾ der wohl identisch ist mit dem späteren Canzler Conrad, dem Bischof von Hildesheim, dann von Würzburg, und der schon Erwähnung gefunden wegen eines seiner Briefe, welcher dem Abt Arnold zugekommen.⁵⁾ Nur kurze Zeit verweilt derselbe in Lübeck, um schon 1184 29. Septbr. sich beim Kaiser in Pavia zu zeigen, mit dem er nun nachweislich bis zum 28. Novbr. 1185 Italien durchzieht,⁶⁾ jedenfalls also einen Einblick in die Verhandlungen des Hofes mit der Curie hat; nun beginnen auch bei Arnold genaue Abschnitte über die Verhandlungen zu Verona, die einzelne

²⁾ S. darüber oben p. 45.

³⁾ z. B. die großen Goelner Annalen, des Chron. Sampetr. u. a.

⁴⁾ Ueber diesen Conradus giebt Abel, „König Philipp, Berl. 1852,“ einen Excurs p. 356; danach ist er ein Herr von Quersfurt, verwandt mit den Burggrafen von Magdeburg, verschwägert mit Adolf von Schaumburg. Seine politische Thätigkeit als Kanzler bringt nach urkundlichem Material Teede, „Kaiser Heinrich VI. Leipz. 1867.“ XI. Beilage p. 593 ff. Der dort angeregte Zweifel, in dem Erwählten von Lübeck und dem späteren Kanzler ein und dieselbe Person zu sehen, scheint mir ungerechtfertigt: ein Verschwinden aus kaiserlichen Urkunden für eine Reihe von Jahren erklärt sich wohl aus seiner nicht amtlichen Stellung in dieser Zeit. Auch J. F. Boehmer, reg. imp. 1198—1254 p. XIV. ff. stellt sein urkundliches Vorkommen als Kanzler zusammen.

⁵⁾ Vgl. oben p. 17.

⁶⁾ Er erscheint als Zeuge in folgenden Urkunden, von denen Schaeffer-Beichorst, „Kaiser Friedrich's I. letzter Streit mit der Kurie. Berl. 1866“ p. 222 ff. genaue Regesten giebt: 1184: 29. Septbr. Papie; 27. Octbr. juxta Veronam; 4. Novbr. Veronae, vgl. Schaeffer-Beichorst p. 49; 12. Novbr. apud Montemselicem als „Bischof;“ 16. Novbr. Vicentias. 1185: 1. Jan. apud Leonam; 17. Jan. Laude; 11. Febr. apud Regium; 7. April. Papiae als „Hofvicar;“ 28. Novbr. Papie wieder als „Erwählter.“

kleine Züge aufweisen, wie sie wohl nur von ganz eingeweihten Personen beobachtet werden können: so die Verbächtigung Conrad's von Mainz und Conrad's von Worms, daß sie die Sinnesänderung des Papstes in Bezug auf die Schismatiker zu Stande gebracht hätten; 7) die ferner sehr genoue Schilderungen enthalten, so z. B. über den Zorn der Cardinäle wegen der vermeintlichen Annahmung der Deutschen, 8) und große Klarheit zeigen über die dort vorgekommenen Geschäfte. 9) Kein anderer norddeutscher Geistlicher läßt sich urkundlich an dem Hofe des Kaisers während der Verhandlungen zu Verona nachweisen, es liegt daher nahe, hier den Erwählten von Lübeck für den Berichterstatter Arnold's zu halten: dabei ist der ganze Bericht durchaus in kaiserlichem Sinne gehalten, namentlich auch „die Trierer Bischofswahl.“ 10) Grade für diese Wahl werden Arnold's Nachrichten bestätigt durch die glaubwürdigen Gesta Trevirorum. 11)

Im Jahre 1186 wurden dann nach dem Tode Lucius' II. die Verhandlungen mit Urban II. fortgesetzt, die zu einem Bruche zwischen Papst und Kaiser führten, wegen dessen dann der Kaiser die deutschen Bischöfe nach Gelnhausen beruft und am 28. Novbr. einen Brief des gesammten deutschen Episcopat's in kaiserlichem Sinne an den Papst veranlaßt. 12) Hier ist Conrad von Lübeck nicht mehr am kaiserlichen Hofe nachweisbar, vielleicht nur deshalb, weil in zwischen in Lübeck ein anderer Bischof gewählt und Conrad nicht mehr electus Lubecensis war, sondern wieder in die kaiserliche Capelle zurücktrat und als solcher keine Gelegenheit mehr hatte, bei kaiserlichen Urkunden als testis zu fungiren. So ist es nicht zu entscheiden, ob noch etwas von dem ausführlichen Bericht über

7) Arn. III. 11: De qua mutatione dominus Conradus Moguntinus et dominus Wormaciensis suspecti habiti sunt.

8) Arn. a. a. D.

9) Arn. hebt unter den plurima negotia hervor: die Weihe der Schismatiker, den Trierer Bischofsstreit, die Verhandlungen wegen der Kaiserkrönung des Königs Heinrich.

10) So z. B.: ipsum (sc. Rodulfum), ne contumax videretur, ad audientiam hortatus est (sc. imp.) venire . . .

11) Ueber den hier in Betracht kommenden Abschnitt der Gesta Trevirorem ed. Wytttenbach u. Müller spricht Schaeffer-Boichorst a. a. D. Beilage III. p. 184 ff. und stellt dessen Werth sehr hoch. Wie ungerechtfertigt erscheint also Philippsen's ganz allgemein hingestelltes Urtheil a. a. D. II. p. 444: „Arnold von Lübeck aber zeigt in allen außerächsischen Dingen die größte Unwissenheit.“

12) Arn. III. 17. 19.

diese Verhandlungen auf ihn zurückführt; aber auch, wenn man dies verwerfen sollte, ist doch Thiderich, der neue Erwählte von Lübeck, in Gelnhausen auf dem Reichstage gewesen,¹³⁾ auf dem er jedenfalls genaue Auskunft über den Streit zwischen Kaiser und Papst bekam, und Arnold hatte in jedem Falle Gelegenheit, sich gute Nachrichten zu verschaffen. Seine Angaben über den Tag zu Gelnhausen lassen sich mit dem, was man aus dem noch erhaltenen Briefe Wichmann's,¹⁴⁾ über dieselben Gegenstände an den Papst gerichtet, erfieht, wohl vereinigen, natürlich ist in Gelnhausen, wie aus dem Brief hervorgeht, über viel mehr Punkte gehandelt, als Arnold durch die von ihm angeführten Reden glauben macht.¹⁵⁾ Zwischen diesen, durchaus kaiserlich gehaltenen Stücken finden sich denn Parthien, die über das Verhältniß des Erzbischofs von Coeln zu König Heinrich (VI.) und auch zum Kaiser berichten, in durchaus feindseliger Haltung gegen Heinrich VI., der als der Friedensstörer zwischen Kirche und Reich und speciell zwischen Kaiser und Erzbischof dargestellt wird;¹⁶⁾ Conrad der Capellan, der Erzieher Heinrich's VI. und sein Kanzler, konnte solche Punkte nicht an Arn. berichten; auch ist nicht anzunehmen, daß der friedliebende und gut kaiserliche¹⁷⁾ Thiderich von Lübeck sie ihm gebracht; sie tragen in ihrer augenscheinlichen Uebertreibung und dem lebhaften Colorit das Gepräge mündlicher Tradition. Schon bei Besprechung der ann. Col. max.¹⁸⁾ habe ich darauf hingewiesen, daß Arn. Nachrichten aus Coeln gehabt, die in keiner anderen Aufzeichnung nachweisbar sind, diese Stellen

¹³⁾ Er testirt in der auf jenem Reichstage für die Stadt Bremen ausgestellten Urkunde 28. Novbr. 1186. Lappenb. Hamb. Urkb. B. I. 241. Scheffer-Boichorst a. a. D. p. 239/240 Regesten.

¹⁴⁾ Bei Ludewig. Rel. mscr. II. 445.

¹⁵⁾ Nach Arn. sollte man glauben, daß der Kaiser eingehender nur über den Behten in Laienhänden gesprochen, die Hauptpunkte nur kurz berührt habe; dies ist natürlich höchst unwahrscheinlich; Arn. überliefert also wohl nur einen Theil der Verhandlungen, vgl. Scheffer-Boichorst a. a. D. p. 114 ff.

¹⁶⁾ Hierher gehören die Stellen: Arn. II. 11. Heinrich's rücksichtsloses Benehmen gegen die Domherren in Coblenz; sein rohes Verfahren gegen einen italienischen Bischof II. 17.

¹⁷⁾ Arn. III. 14 nennt ihn *virum justum, mansuetum et pium*; V. 11: *Quia idem episcopus (sc. Thidericus) Bremensibus propter fidem imperii familiaritate astrictus fuerat* —

¹⁸⁾ Vgl. oben p. 36 ff.

sind wohl eine Bestätigung hierfür.¹⁹⁾ Bei dem lebhaften Verkehr, der sich zwischen diesen beiden Handelsstädten, Lübeck und Coeln, schon früh gebildet, konnten gerade solche anecdotenartige Berichte von einer Stadt zur anderen übertragen werden.

Zur Zeit Heinrich's VI. kommt hier zunächst dessen Kampf mit Heinrich, dem Löwen, in Betracht, über den Cohn ausführlich gehandelt hat; Arnold ist hier wieder als den Vorgängen selbst nahe stehend aufzufassen, über welche er wahrheitsliebend und genau berichtet; ich kann für diese Parthien mich auf Cohn berufen, der ihn für den glaubwürdigsten Berichterstatte dieser Vorgänge ansieht.²⁰⁾ Genauere Nachrichten bringt Arnold über Heinrich's VI. Zug nach Italien 1194, eine Erzählung, die mit einem ausführlichen Lobe des Kaisers schließt;²¹⁾ der oben erwähnte Conrad wurde 1195 Reichskanzler, den 17. Sept. ist er schon als solcher nachweisbar;²²⁾ von 1196 war der oben besprochene Brief, den Arnold von ihm über Hildesheim erhielt; ich nehme nicht Anstand auch diese Erzählung ihm zuzuschreiben. Es folgt der Kreuzzug des Jahres 1197. Arnold ist hier Hauptquelle und nur wenige abendländische Berichte ergänzen ihn.²³⁾ Daß er hier nicht sehr zuverlässig ist, hat Wilken gezeigt, geographische Verwechslungen kommen vor,²⁴⁾ auch wohl

¹⁹⁾ Zu solchen Berichten würde ich noch zählen die Verhandlung des Coelner Erzbischofs mit dem Kaiser vor der Gelnhäuser Curie, die an und für sich glaubwürdig, anderswo aber nicht berichtet ist. Arn. III. 18.

²⁰⁾ A. Cohn, dissert. p. 10—13 und p. 29—64.

²¹⁾ Arn. V. 20: Ipse siquidem imperator liberalissimus erat. Quem Deus ampliari volens dedit ei thesauros absconditos, quos infatigabiliter, non tamen prodige omnibus erogabat, non tantum melioribus vel nobilioribus, sed militaribus sive vulgaribus. Pauperum vero non segnis provisor erat, qui se in omnibus non solum prudenter, sed et religiose cum gravitate gerebat. So kann nicht derjenige sprechen, der über die oben (vgl. p. 55) angeführten Coelner Ereignisse so gehässig berichtete, dagegen hatte wohl Conrad von Hildesheim Grund, die „mitte“ des Kaisers zu preisen; aliquantulum cupidus erat, sagt Arnold von ihm (III. 7), auch seine Prachtliebe wird erwähnt Arn. V. 26, VII. 2.

²²⁾ Boehmer, reg. imp. v. 1198—1252. Einl. p. XIV.

²³⁾ Vgl. Wilken, Gesch. d. Kreuzzüge V. p. 52 Anm. 96.

²⁴⁾ Sarepta wird hinter Sydon genannt, während es von den Kreuzfahrern auf dem Wege von Tyrus nach Sydon hat berührt werden müssen. Wilken V. p. 35 Note 62.

eine falsche chronologische Einreihung,²⁵⁾ dagegen aber auch genaue Tagesdaten, die einem aufgezeichneten Berichte angehört haben mögen.²⁶⁾ Der Führer des Zuges, eben jener Kanzler Conrad, scheint günstig, partiell beurtheilt zu werden, wenigstens findet sich die sonst erhaltene Version bei Arn. nicht, daß er von den Sarracenen bestochen sei,²⁷⁾ seine Fahrt nach Cypern mit dem Grafen Adolf ist besonders erwähnt;²⁸⁾ Arnold konnte leicht über diesen Zug Nachrichten erhalten, denn Conrad, der Kanzler, und Adolf von Holstein sind beide Theilnehmer; auch spielt Adolf auf dem Zuge eine bedeutende Rolle,²⁹⁾ aber auch 400 Lübecker theilnehmen sich;³⁰⁾ so glaube ich denn, daß Arnold allerdings von Conrad oder Adolf eine Aufzeichnung hatte, dieselbe aber mit mündlichen Berichten durchsetzte und auf diese Weise hier seine sonstige Zuverlässigkeit verliert. Auf mündliche Nachrichten weisen auch Stellen wie folgende: V. C. 26: *traditione, ut dicunt, factum —, dicunt tamen quidam —*, V. 28: *Berite vel, ut aliis placet, Baruth*.

Am Anfange dieses Berichts, bei der Anwesenheit der Kreuzfahrer in Italien, spricht Arnold auch über die Empörung von 1197. Töechke stellt die Nachrichten über die Theilnahme der Kaiserin an der Verschwörung zusammen,³¹⁾ übersieht dabei aber Arnold V. 26: *nam de traditione imperatricis et aliorum nobilium illius terre ei constabat*. *Traditio* heißt bei Arnold „Verrath,“ wie das der Herausgeber in den *Mon. Germ. hist.* bereits an einer früheren Stelle bemerkt,³²⁾ es folgt denn auch nochmals in dieser Bedeutung.

²⁵⁾ Ueber die Zeit der Wahl Amalrich's von Cypern, die Arn. zu spät anführt, Wilken V. p. 29.

²⁶⁾ Arn. V. 26. Abfahrt der Kreuzfahrer von Messina: *circa festum igitur beati Egidii, 1. Septbr.* Ankunft derselben im Hafen Accon: *in festo beati Mauricii, 22. Septbr.* Arn. V. 29, Rüstungen zur Schlacht: *in vigilia purificationis beate Virginis, 1. Febr.*

²⁷⁾ So in der *Continuatio Sanblasiana*, *Mon. Germ. hist.* XX.

²⁸⁾ Arn. V. 26.

²⁹⁾ Der Zweikampf des Grafen mit dem *princeps* des castrum Baruth entscheidet nach Arn. V. 27 die Schlacht.

³⁰⁾ Arn. V. 25.

³¹⁾ Th. Töechke a. a. O. Neunte Beilage V. p. 582.

³²⁾ Bei dem Proceß Heinrichs des Löwen wirft ihm Thibderich von Landsberg *traditiones imperii* vor, Arn. II. 10. Arn. V. 25 *de nostra impia traditione* kann wohl nur heißen „über den gottlosen Verrath an uns.“

Nach dem Tode Heinrich's hat Arnold keine Nachrichten mehr, die eine gewisse Partheifärbung zeigen, die Wahlen der beiden Könige erzählt er nur ganz im Allgemeinen und übergeht wesentliche Züge, wie die Versammlung in Erfurt u. a. m., worüber die *annal. Colon. max.*³³⁾ und das *Chron. Sampetr.*³⁴⁾ viel genauer unterrichtet sind; ausführlich wird er dann in Bezug auf den Kampf der beiden Könige, nimmt aber für keinen der beiden entschieden Parthei. Für diese Kriege nähert er sich in den Thatfachen, zuweilen auch im Ausdruck dem *Chron. Sampetr.*, doch nicht so, daß man an einen Zusammenhang glauben dürfte.³⁵⁾ Seine Chronologie ist, wie fast überall, ungenau; den Lauf der Erzählung unterbricht er durch eingeschobene Capitel über den Tod verschiedener Geistlichen, so auch des Kanzler's Conrad, der 1202 erschlagen wird.³⁶⁾ Dessen Grabchrift, die Arnold überliefert, ist auch sonst noch erhalten.³⁷⁾

Seine genaueren Nachrichten aus Coeln dauern fort, so über die Absetzung des Bischofs Adolf.³⁸⁾ Für die Ermordung König

³³⁾ Arn. VI. 1. 2. *Annal. Colon. max. Mon. Germ. hist. XVII p. 806.*

³⁴⁾ *Chron. Sampetr. a. 1198 p. 45.*

³⁵⁾ Die von Arn. und dem *Sampetr.* angeführten Thatfachen bestätigen und ergänzen sich, so daß man sie beide für gute Quellen über diese Parthei betrachten darf. Die wörtliche Uebereinstimmung nähert sich am meisten in folgender Stelle:

Arnold. VI. 5.

Philippus enim cum manu gravi,
Lippoldo Moguntino auxilium ferente,
et aliis multis copiis Thuringiam
intravit et Erpifordia consistens
totam terram in circuitu vastabat.

Chron. Sampetr. a. 1203, p. 47.

Unde Philippus rex admodum offensus
coadunato principum suorum
copioso exercitu Thuringiam hostiliter
intrans, auxilium ipsi ferente
Lupoldo Mogontino et Erphordensibus,
omnia quae erant lantgravii et
suorum, ferro et igne crudeliter vastavit.

³⁶⁾ *So VI. 3. de morte Conradi Moguntini. VI. 4. de morte Ludolfi Magdeb. archiepiscopi. VII. 2. de mutilatione decani et morte cancellarii.*

³⁷⁾ Die Grabchrift giebt: Boehmer fontes I. p. XXXVI. in der Vorrede zu Michael de Leone von Würzburg, der sie wohl vom Grabe Conrad's abgeschrieben; er liest statt (Arn.) procumbo — pro tumbo, st. dum — quia, st. dent — dant. Nachrichten über Magdeburg, sowie auch die in Arn. VII. 2. sind wohl durch die Familien-Verbindung des Grafen von Schaumburg mit den Burggrafen von Magdeburg aus dem Hause Querfurt gekommen.

³⁸⁾ Arn. VII. 1, 3, 4, 5, 6, 7.

Philipp's führt er Beweggründe an, die nur bei ihm zu finden sind.³⁹⁾ Abel läßt die Wahrscheinlichkeit dieser Erzählung in Betreff des Briefes dahingestellt.⁴⁰⁾

In unparteiischer Weise rühmt er einerseits den König Philipp, als er dessen Tod erwähnt,⁴¹⁾ freut sich andererseits auch über die schließliche allgemeine Anerkennung Otto's⁴²⁾ und spricht bei dieser Gelegenheit, sowie bei der Kaiserkrönung desselben seine Hoffnung auf Frieden im Reiche, auf Frieden zwischen Kirche und Reich aus.⁴³⁾ Dann schließt er, vielleicht weil ihn diese Hoffnung schon kurze Zeit nach der Kaiserkrönung verlassen mußte, doch hat ihn nicht etwa der Tod bei dem noch nicht vollendeten Werk überrascht, sondern aus freiem Entschlusse legt er die Feder aus der Hand; noch zum Schluß seine Wahrheitsliebe betheurend bittet er den Leser seine Irrthümer entschuldigen zu wollen. Zieht man die vielen werthvollen Nachrichten in Rechnung, welche er uns durch sein fleißiges Werk überliefert hat, und zollt man seinem Streben nach Wahrhaftigkeit, das überall bei ihm hervortritt, die gebührende Anerkennung, so wird man der letzten Bitte des Autors gerne willfahren und nur bedauern, daß seine Chronik in der nächsten Zeit keinen Fortsetzer gefunden hat.

³⁹⁾ Er führt einen Brief als die Ursache an; nur: Arenpeck chron. Bojoar, V. ap. Pez. thesaur. III. 3, 241 hat eine weniger ausführliche Erzählung, in der aber auch ein Brief eine Rolle spielt.

⁴⁰⁾ Abel, König Philipp p. 230 ff. p. 384 ff.

⁴¹⁾ VII. C. 12: Ceciditque vir nobilis et potens, multis adornatus virtutibus. Erat enim vir mansuetus et humilis et admodum affabilis. Et quia litteratus erat...

⁴²⁾ VII. 15: Orta est autem nova lux in orbe Romano, jucunditas pacis et securitas quietis.

⁴³⁾ VII. 19.

VIII.

Beiträge zur Geschichte der ersten Buchdruckerei
in Lübeck.

Vom Oberappellationsrath Dr. Pauli.

Es bedarf keiner Untersuchung, wann die Buchdruckerkunst durch Gutenberg in Mainz zu wirklichen Druckwerken entwickelt und ausgebildet ist, ob schon im Jahre 1450 oder erst etwas später. Bekannt ist, daß Deutsche es waren, welche diese Kunst weiter verpflanzten, zunächst nach deutschen Städten und unter denen des Nordens zuerst nach Lübeck. Mit Sicherheit wußte man bisher nur, daß hier schon im Jahre 1475 ein Buch gedruckt worden ist, weil man es kennt, aber nicht von einem geborenen Lübecker, sondern von Lucas Brandis von Schaß.¹⁾ Gleichwohl muß man annehmen, daß schon vor jenem Jahre hier Männer eingewandert waren, welche die Kunst verstanden und, waren sie hier, ihr Pfund nicht vergraben, sondern benutzt haben. Als ein solcher Buchdrucker, der schon vor 1470 in Lübeck war, darf gelten Johannes Kölhoff. Denn obgleich das im Jahre 1470 von ihm gedruckte Buch nicht in Lübeck, sondern vielmehr in Cöln erschienen ist und er damals schon dortiger Bürger geworden war, so konnte er, wenn er in diesem Buche sich nennt „Johannem Koelhoff de Lubeck, Coloniae civem,“²⁾ sich nicht wohl als hier Geborenen, sondern als Lübecker Buchdrucker bezeichnen. Wenigstens in den hiesigen Urkunden und in den Inscriptionen unserer Ober- und Nieder-Stadt-

¹⁾ J. H. a Seelen, *Selecta Litteraria, Lubecae* 1726 p. 558 sq. J. M. Pappenberg, zur Geschichte der Buchdruckerkunst in Hamburg, S. XV.

²⁾ J. H. a Seelen a. a. O. p. 556 Not. 11.

bücher findet man die Namen hiesiger Bürger niemals mit der Bezeichnung, wo sie geboren.³⁾ Wie dem aber auch sei, so bestand jedenfalls schon vor dem Jahre 1470 in Lübeck eine Buchdruckerei. In diesem Jahre nämlich haben zwei hiesige Bürger, Cord Hürlemann und Ambrosius Segeberg, eine Anzahl verschiedener gedruckter Bücher: 2 Bibeln, 15 Psalter und 20 Canones einem Dritten zur Verkaufskommission nach Riga und Reval übergeben.⁴⁾ Ich glaubte anfangs, in diesen beiden Bürgern Lübecker Buchdrucker zu entdecken. Denn in der ersten Zeit nach der Buchdruckerei gab es noch keinen eigentlichen Buchhandel.⁵⁾ Nun hat zwar aus mehreren Inscriptionen des Niederstadtbuchs sich ergeben, daß dieß nicht Buchdrucker, sondern Kaufleute waren und wenigstens Ersterer, der Schwiegervater des Letzteren, ein nicht unbedeutender.⁶⁾

Allein es kommt nicht viel darauf an. Kunst und Geld sind leider selten in derselben Person vereinigt. Das geschah ganz besonders anfangs bei der Kunst der Buchdruckerei, deren Werkstätte solcher Mittel bedurfte, welche häufig die ersten Künstler entbehrten. Wie Gutenberg sich mit seinem vermögenden Mitbürger Just verbinden mußte, so war auch die Lage derjenigen seiner Gehülfen, welche in Mainz gelernt hatten und von dort aus die Kunst über andere Städte verbreiteten. Und so konnte in jener Zeit die Buchdruckerei eingewanderter Künstler häufig nicht gegründet werden ohne Hilfe von Männern, welche die Mittel dazu hatten, sich zu dem Ende mit Jenen vereinigten und auf diese Weise Verleger der

³⁾ Dennoch nimmt es an von Seelen, Nachricht von dem Ursprung und Fortgang der Buchdruckerei in Lübeck, 1740, S. 3.

⁴⁾ M II. Ein Proceß über diese Bücher war in Reval. Michelsen, der Oberhof zu Lübeck, S. 146 M 58.

⁵⁾ Manuscripte wurden selbst in Italien nur auf Bestellung abgeschrieben. Wenn es, namentlich an Universitäten, z. B. in Bologna und so auch in Paris Stationarii gab und durch diese ein bedeutender Verkehr in Büchern war, so waren diese Stationarii nur Buchverleiher, welche einen Vorrath von Manuscripten hielten, sie um Miethgeld zum Abschreiben herzuliehen. Und wenn sie auch nebenher den Verkauf in Commission besorgten, so war ihnen doch der Handel mit Büchern gradezu verboten. (v. Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, III. S. 583 ff.)

⁶⁾ M I. III.

gedruckten Bücher wurden.⁷⁾ Wie mittellos damals oft die Buchdrucker waren, beweiset Lucas Brandis. Das erste Werk, das wir kennen, druckte er im Jahre 1499.⁸⁾ Damals war er seinem Gesellen Georg Nicholff an Lohn noch fünf Gulden schuldig, und er mußte bitten, dieses Geld in zwei Terminen bezahlen zu dürfen.⁹⁾ Daß auch Steffen Arndes nicht ohne Hülfe eines Anderen druckte, werden wir unten erfahren. So konnten denn auch Cord Hürle- mann und Ambrosius Segeberg Verleger von hiesigen Büchern sein.

Daß vor dem Jahre 1470 Bücher hier gedruckt wurden, ergibt sich, wie mir scheint, auch daraus, daß schon im Jahre 1469 Buchbinder unter diesem Namen hier waren.¹⁰⁾ Denn obgleich auch vor der Erfindung der Buchdruckerei Manuscripte gebunden werden mußten, so konnte doch in Lübeck schwerlich ein Einzelner von diesem Geschäft leben, und so habe ich denn auch im Nieder-Stadtbuch vor jenem Jahre den Namen Buchbinder nie gefunden. Anders war es freilich im Mittelalter auf den Universitäten Italiens und und ohne Zweifel auch in Paris, wo der Verkehr mit Handschriften für Lehrer und Schüler sehr bedeutend war. So mußte z. B. in Bologna jeder der „ligatores librorum“ eine Caution von 500 Lire stellen.¹¹⁾ Aber hier kamen sie als eigenes Amt der Buchbinder erst mit der Buchdruckerei zur Verbreitung, und die bloße Existenz der Ersteren zu einer bestimmten Zeit beweiset, daß damals die hiesige Buchdruckerei schon Bücher producirt hatte. Genau, wann ein Amt gebildet worden ist, kann man aus den Nieder-Stadtbüchern nie ersehen; aber daß die Buchbinder es schon vor 1483 gethan hatten, das ersehen wir daraus, daß in diesem Jahre ein Buchbindermeister

7) Wenn Pappenberg a. a. D. S. XLVII sagt: „Die Buchdrucker der frühesten Zeit waren gewöhnlich auch die Verleger der aus ihrer Presse hervorgegangenen Werke.“ so scheint mir das bedenklich.

8) v. Seelen a. a. D. p. 678. v. Seelen, Nachricht S. 36.

9) N^o X. Hier kommt zuerst der Name bokdrucker vor; 1495 heißt Matheus Brandt noch Printer (Nieder-Stadtbuch. Dorothee). Schon im folgenden Jahre erschien Georg Nicholff's Officin, aus welcher manche Werke hervorgingen bis 1566, wenn auch nicht alle von ihm, sondern von seinem Sohne. (Von Seelen a. a. D. S. 37. 38. 39. 60. 62. 66. 70.) Wenn v. Seelen, wie es scheint, zwei verschiedene Buchdrucker: Nicholff und Nichhoff, anstimmt, so ist das ein Irrthum. S. auch Pappenberg a. a. D. S. XXXV u. f.

10) Hinrik Koster de bokbinder uppe dem perdemarkebe wonhafflich. Nieder-Stadtbuch 1469. Egidii.

11) v. Savigny a. a. D. III. S. 575 u. f.

und ein zweiter Buchbinder vor dem Rathe klagend erschienen sind.¹²⁾ Denn daß nur der erste Kläger als Meister bezeichnet wird, obgleich auch der zweite es war, giebt den Beweis, daß Jener der Aeltermann seines Amtes war.¹³⁾

Zugleich ersehen wir aus dieser Urkunde, daß damals der Buchhandel sich hier schon gebildet hatte. Die Kläger beschwerten sich darüber, daß ein hokvorer zwei fremde Buchbinder-Gesellen hieher gebracht und durch sie seine, auch andere Bücher binden lasse. Den Namen hokvorer erblicke ich im Nieder-Stadtbuch zuerst. Hier aber sehen wir nicht einen hiesigen Bürger, sondern einen fremden Buchhändler — einen sogenannten Gast —, der mit Erlaubniß des Rathes hier sein Geschäft treibt mit seinen, d. h. von Außen gebrachten und anderen, d. h. hier gekauften Büchern. Und sein Handel, wahrscheinlich besonders nach dem Norden, war nicht unbedeutend, da er, um rohe Bücher zu binden, zwei Buchbinder-Gesellen mitgebracht hatte.

In einem Geschäfte nach dem Norden sehen wir drei Jahre später, 1486, einen, wie es scheint, auch fremden Buchhändler, und zwar nach Schweden, wohin zweifelsohne die meisten Bücher zuerst verkauft wurden, weil dort erst im Jahre 1483 die Buchdruckerkunst Wurzel faßte.¹⁴⁾ Und daß dieser „etlike geprentede boker“ nach Schweden habe verkaufen wollen, erfahren wir seltsamer Weise nur dadurch, daß nach der eidlichen Aussage dreier Zeugen aus Söderköping vor dem hiesigen Rathe¹⁵⁾ derjenige, welchem der Kaufmann seine Bücher zum Verkauf nach Schweden geschickt, dort sie durchgebracht habe. Es war also ein schlechtes Geschäft.

¹²⁾ M IV.

¹³⁾ G. Wehrmann: Die ältesten Lübeckischen Junftrollen S. 129. — Da übrigens der zweite Kläger mindestens schon 1169 Buchbinder war (Note 10), so muß der Erste es schon früher gewesen sein.

¹⁴⁾ v. Seelen a. a. D. S. 1 Note 1. Und wenn auch die Wurzel gefaßt war, so hat der Baum doch erst später sich entwickelt. Denn den Druck der Werke der S. Birgittae de Swecia konnten sie in Schweden selbst 1491 nicht erhalten, sondern die Mönche des Birgitten-Wadstena-Klosters mußten sich nach Lübeck wenden, wo durch Bartholomäus Ghotan 1492 das beste und berühmteste Werk der Birgitta, die revelationes, erschienen ist. F. Hammerich, St. Birgitta, die nordische Prophetin zc. S. 195 u. 295 Note 58.

¹⁵⁾ M V.

Aus den Lübeckischen Incunabeln kennen wir bisher nur vier Buchdrucker: Lucas Brandis von Schaß, Mattheus Brandis, Bartholomeus Ghotan und Steffen Arndes. Der Letzte ist aber nicht nur der fruchtbarste, sondern auch, wie Lappenberg ihn bezeichnet, ein Mann von ungewöhnlichen Gaben und Thatkraft. Lappenberg möchte ihn darum gern seinem Hamburg vindiciren und nennt ihn gradezu den ersten Hamburger unter den Buchdruckern; allein er konnte nicht beweisen, daß und wann er in Hamburg geboren sei. Er soll von dort zuerst nach Italien und zwar nach Perugia gewandert sein, und gewiß ist, daß er dort im Jahre 1481 verbunden mit Anderen einzelne Bücher hat drucken lassen. Wohin er sodann gewandert, wissen wir nicht, doch soll er schon vor 1486 in Schleswig gewesen sein, wie Lappenberg meint, weil er schon in diesem Jahre durch das dortige Capitel ein Missal drucken ließ.¹⁶⁾ Wenn das der Fall, so war er schon dort in Verbindung gekommen mit einem Manne, der für seine Wirksamkeit folgerich war, Laurens Leve, vom Könige Christian I. im Jahre 1472 geabelt und zum Staller in der Landschaft Nordstrand verordnet, Besitzer des dortigen Gutes Morsum,¹⁷⁾ ein reicher Förderer der Kirche¹⁸⁾ und daher auch der Buchdruckerkunst. Sein Sohn Leno war Canonicus in Lübeck und Pfarrer der St. Jacobikirche, der Vater auch durch Verhehlung zweier seiner Töchter an hiesige Rathsherrn¹⁹⁾ mit Lübeck verbunden. Hier hatte Steffen Arndes jedenfalls schon im Jahre 1486 seine Druckerei; denn schon 1487 erschienen hier seine beiden ersten Werke.²⁰⁾

Mag Laurens Leve, bei seinem lebhaften Eifer an kirchlichen Dingen, nur die Absicht gehabt haben, zu diesem Zwecke die neue Buchdruckerkunst zu benutzen, oder mag er überhaupt Steffen Arndes Presse haben fördern wollen, so viel ist gewiß, daß Beide, und zwar, wie es scheint, gleich bei Arndes Ansiedelung in Lübeck, zur Buchdruckeri sich vereinigt haben. Denn in der Urkunde, nach welcher sie im Jahre 1494 friedlich sich geschieden, heißt es, daß

¹⁶⁾ Lappenberg a. a. O. S. XIX—XXII.

¹⁷⁾ Anton Heimreichs Nordfrisische Chronik, herausgegeben von Falk, Th. I. S. 284. v. Stemann, Rechts Geschichte von Schleswig, Th. 2. S. 143.

¹⁸⁾ A. Heimreichs a. a. O. S. 166. 184.

¹⁹⁾ a Seelen, Selecta p. 688. v. Seelen, Nachricht S. 28.

²⁰⁾ a Seelen, Selecta p. 605. 607. v. Seelen, Nachricht S. 14.

„Laurens Leve mit meister Steffen, unde meister Steffen mit emē, der druckerne oft prentewerkes eyne tydt her selschup tosamende gehath hebben unde etlike iar gestanden hefft.“²¹⁾ Aber es scheint allerdings, daß für diese Gesellschaft Laurens Leve hauptsächlich den Zweck hatte, biblische und besonders Schleswighkirchliche Buchdruckereierwerke zu fördern. Denn besonders solche Sachen hat der Meister Steffen, außer seinen vielen vorzüglichen Lübeckischen Werken, die wir kennen, drucken lassen, und Laurens Leve hat für das in die Gesellschaft bezahlte Geld, soviel wir wissen, von Arndes nur solche Werke erhalten. So hat im Jahre 1493 Dieser Jenem gegeben „53 missale des Sleswichschen stichtes gheprentet unde noch 5 missale in permynt dessulven stichtes of gheprentet unde noch 99 tideboke dessulven stichtes.“²²⁾ Bei Auflösung der Gesellschaft im folgenden Jahre übernahm der Meister Steffen alle Schulden derselben. Dagegen behielt er „alle instrumente unde rethschup uth der selschup getughet,“ bekannte aber zugleich, daß er dem Laurens Leve noch folgende Bücher schuldig sei, nämlich: 37 missal in papir ro, . . . dat stude gerekent vor druddehalven rinschen gulden; item noch viff misszale in pergament, dat stude vor soven rinsche gulden, item noch 90 brevier in papir gebunden sleswikessches stichtes, dat stude vor twe mark lub., noch 400 evangelia, dat stude vor 13 schillinge lubeisch: summa der boke . . . 696 Mk. 2 schil.²³⁾

Aber nicht nur hat Arndes im Jahre 1496 drucken lassen müssen Schleswighsche Statuta synodalia et provincialia,²⁴⁾ sondern dem Laurens Leve im Jahre 1498 sich verpflichtet, ihm 1030 „passnal (d. h. passionalia) und 1000 Exemplare postellatische“ zu liefern.²⁵⁾

Da es übrigens am Schluß des Passional heißt: „Hyx endighet sit dat passioael mit velen nyen merckliken schonen historien,

²¹⁾ M IX.

²²⁾ a Seelen, Selecta p. 688. v. Seelen, Nachricht S. 29.

²³⁾ M IX.

²⁴⁾ a Seelen, Selecta p. 661. v. Seelen S. 31.

²⁵⁾ a Seelen, Selecta p. 689. v. Seelen, Nachricht S. 36. Die passionalia hatte Arndes schon 1492 gedruckt (a Seelen, Selecta p. 632–34). v. Seelen, S. 21–22; und mußte im J. 1499 eine neue Auflage machen. J. G. Gesner (Suhl), Verzeichniß, S. 68 M 268.

de bett heerto den minschen vorborghen unde sind ghewest, unde nu Gode unde synen hyllighen to love in dat licht uth deme latine in dat dudesk ghebracht unde ghedruffet dorch dat beveel unde kunst Steffani Arndes,“ so scheint es klar, ist er nicht nur der Drucker, sondern auch der Uebersetzer gewesen; und das sagt er in keinem seiner übrigen Bücher. Allein nicht deswegen konnte Lappenberg, wie ich oben bemerkte, jenen Mann nennen von ungewöhnlichen Gaben und Thatkraft, sondern nur — woher wußte er es sonst? — auf Grund von Steffen Arndes Buch: De ghenochlike Gharde der Suntheit. Denn in seiner eigenen eigenthümlichen Vorrede dieses Buchs sagt er, seine Sprache beginnend von der Herrlichkeit der Schöpfung Gottes, dieser große Meister habe zuletzt gebildet den Menschen, für diese edelste Creatur aber vorher auf der Erde alles geschaffen, was ihr nothwendig sei zum Leben und so auch alle Arzneimittel zur Krankheit des Leibes, von jenen aber besonders die verschiedenen Pflanzen. Und da für den Menschen auf Erden nichts so Großes sei, als des Leibes Gesundheit, so habe er für seine Person es als das edelste, nützlichste und heiligste Werk erachtet, ein Buch über alle Arznei-Pflanzen, deren Natur und Kraft herauszugeben. Darum habe er einen gelehrten Meister der Arznei veranlaßt, ein solches Buch aus älteren bewährten Meistern zu verfassen. Da es aber nöthig sei, diese Pflanzen nicht bloß durch Hörensagen zu kennen, sondern sie auch selbst genau zu sehen nach Gestalt und Farbe, solche aber nicht alle in Deutschland wachsen, so habe er sich entschlossen, zu reisen nach dem heiligen Grabe und dem Berge Sinai, wo die heilige Katharina ruhet, nicht bloß für seine Seele, sondern auch zum leiblichen Frommen aller Menschen auf der Welt. So habe er denn auch einen Maler mitgenommen von Vernunft und in der Hand subtil und behende, und habe auf seiner langen Reise überall in Durchwanderung aller Königreiche und Länder in fleißigem Verfahren alle die Pflanzen in ihren Gestalten und rechten Farben kunterseien und entwerfen lassen. Als er nun mit Gottes Hülfe in das deutsche Land und sein Haus wieder gekommen, habe er sein lateinisches Buch in das Deutsche übersezen (hebbe if se in dat dudesche laten maken) und mit allen Pflanzen drucken und lektere malen lassen.²⁶⁾ — Hier

²⁶⁾ M VII.

sind seine Gaben und Thatkraft. Sein Buch ist erschienen i. J. 1492. Wann er seine Reise gemacht hat, sagt er uns nicht. Es kann aber nur sein in einem der Jahre, in welchem er, soviel wir wissen, hier keine andere Bücher hat drucken lassen, also zwischen 1489 und *1491 oder genau dem 10. Februar 1492.²⁷⁾

Zum Schlusse will ich über Steffen Arndes weiteres Leben noch Folgendes bemerken. Er hat sich 1493 verheirathet.²⁸⁾ Im Jahre 1500 war seine Ehefrau schon gestorben, er aber damals geworden „richtschriver“ der Stadt.²⁹⁾ Doch scheint er zugleich Buchdrucker geblieben zu sein, wenigstens seine Druckerei behalten zu haben. Denn bis zum Jahre 1515 sind noch Werke aus seiner Presse erschienen, aber soviel wir wissen, nur drei. Die zwei ersten, die von 1505 und 1507³⁰⁾ sind nur neue Ausgaben von schon früher, 1488 und 1492, von Arndes gedruckten Büchern.³¹⁾ Das dritte von 1515 ist aber ein neues.³²⁾ Und daß er Recht daran that, seine Druckerei zu behalten, beweiset, daß im Jahre 1519 sein Sohn Hans als sein Nachfolger erscheint.³³⁾ Im Jahre 1520 war der Vater denn auch gestorben. Denn damals erschien eine neue Ausgabe seines bekannten Werkes: Genochliche Garde der Sundheit. Lubeck in seel. Steffen Arndes nagelatenen Druckerye 1520.³⁴⁾

²⁷⁾ M VI.

²⁸⁾ M VIII.

²⁹⁾ M XI. XII.

³⁰⁾ J. G. Gesner (Suhl), Verzeichniß der von 1500–1520 gedruckten auf der Bibliothek zu Lübeck befindlichen Schriften S. 18 M 370, dat Boeck des hyllighen Ewangeli Profecien unde Episteln over dat ghanze haer myt der Glosen unde Grempele. 1505. S. 23 M 388 Passionael este dat levent der hyllighen. 1507.

³¹⁾ v. Seelen a. a. D. S. 613–14 und S. 633–34.

³²⁾ Gesner a. a. D. S. 58 M 585. Joh. Murellii Ruromundensis Pappa. Impressa per Stephanum Arndes. Lubeck in vico regio commo-
antem 1515. In der Königstraße wohnte er schon 1492 f. M VI.

³³⁾ Gesner a. a. D. S. 87 M 697. Gyn ynge Calender ic. dorck de Kunst Hans Arndes. 1519.

³⁴⁾ Gesner a. a. D. S. 88 M 703.

Urkunden.

I.

Cord Hurleman unde Ambrosius Segeberghe vor desseme boke hebben bekand, also van des brudschattes unde der medegifste halven Elzeben, Cordes dochter, Ambrosio betruwet: int erste, dat Cord Hurleman hefft medegelovet ziner dochter Elzeben na rade ziner frunde sodane gudere, also er unde ereme Kinde angefallen zint na gode zeligen Hinrik Warendorpes by sodaneme bescheide, dat Ambrosius vorcreven van dessen guderen entrichten schall Brune Warendorpe u. s. w.

Nieder-Stadtbuch 1468, Nativitatis Christi.

II.

Hans Kofe vor desseme boke hefft bekant, dat he van Corde Hurlemanne unde Ambrosio Segeberge, zineme swagere, borgheren binnen Lubeke, to zinem genoghe hefft entfangen twe bibulen, vefsteyn psalter unde twintich canones gedruket, de he denne uppe dersulften Cordes unde Ambrosies gewin unde verlust na Ryge an Corde Romer unde na Neuell an Marquarde van der Molen ouer- gefand hebbe, de denne Bertolde van der Heyde, borger to Neuell, sodanne twe bibulen, vefsteyn psalter unde twintich canones ouer- antworn scholen, unde wes Hans Kock dar vor to vngelde hefft vt- gegeben, dat schal eme Bertold van der Heyde gudliken weddergeuen unde entrichten, so de genante Cord unde Ambrosius des vor desseme boke bekanden bergeliken.

Nieder-Stadtbuch 1470, Katherine virginis.

III.

Heyne Volke vor desseme boke hefft bekand, dat he unde zine erven schuldich zind Corde Hurlemanne unde zinen erven van wegene des irluchtigsten heren koninges Cristiernes to Dennemarken CCCC mark Lub. reden lendes geldes unde darto CCC mark dersulften munte myn offte meer to guder rekenschop van wegen eyn rum visches, den eme de her koningk vorbenomed in ertyden uthe schipper Kerkhove afftopen hefft laten, uppe winachten negeft fomende umbeworen to betalende.

Nieder-Stadtbuch 1471, Palmarum.

IV.

Mester Johan, bofebinder, vnde Hinricus Koster vor deme ersamen rade to Lubeke sint erschenen, syck ouer Johannese Ebbeler, eynen bofevorer, beclagende, dat se vormalz eme sine boke vmme eyn reddelick gelt gebunden vnde eme affvordent hadden, se weren ock hyr borger vnde mosten borger recht doen, schoten, waken vnde vthmaken zc., so hadde he hir nu twee vromde gesellen gebracht, de eme sine vnde of ander boke bunden, dat en to groten schaden vnde to vorvange were zc. Hir vpp de ergenante raedt na clage, antworde, rede, insage vnde wedderrede, na besprake vnde ryphen raede vor recht affeden: men hadde eme sine boke hir to vorkopende her gegunt, sunder na deme de twe vromde gesellen hir neyne borger weren vnde sodanes vnser borgeren to vorvange were, so mochte dat nicht wesen, sunder se scholden dat affstellen. Screuen van beuele des rades. Actum ut ante.

Nieder-Stadtbuch 1483, Visitationis Marie virginis.

V.

Peter Anderffen, borgermester, vnde Peter Spiegelberch, radtman, vnde Arndt Garpe, borger to Suderkopingin in Sweden, vor deme ersamen rade to Lubeke synt erschenen, dar de sulue Peter Anderffen vnde Peter Spiegelberch by den eyden ereme rade gedaen vnde Arndt Garpe myt synem vthgestreckeden arme vnde vpperichteden vyngeren lyftiken to Gode vnde den hilghen hebben gesecht, vorrichtet, gesworen, tuget vnde waergemaket, so alze denne Hinricus Brisler Joste van Eger etlike geprentede boke, vmme em de in Sweden to vorkopende, mede gedaen vnde, alse eme mysduchte, Byt Sparden eme nagesant vnde macht gegeuen hadde, so hebbe de sulue Jost van sodanen boken vele vordobbelde, etlike vorgeuenn vnde ock etlike vor perde, de doch sere kleyne van dōgeden weren, vōrbūtedt vnde vnnutliken togebracht vnde sik of etliken peper sielen laten hebbe vnde hebbe Bite de slotele genomen vnde dre dage enwech gehat, dat der gangen stadt to Suderkopingin wol willick were Allet sunder argelift. Screuen van beuele des rades.

Nieder-Stadtbuch 1486, Viti martivis.

VI.

Mester Steffen Arndes vor syck vnde syne erven vor deme ersamen rade to Lubeke vnde vor dessem boke hefft bekant, dat he

- van heren Johanne van der Berge, prester, to vullekomender genoge XXXV Lub. mark rebes geldes entfangen hebbe, darvor he em dat huseken myt dem keller achter synem huse, in der konigstrate belegen neffen der munte porten, over de tiid synes levendes, so dat ene nemandes uthuren sal mogen, vorhuren hebbe to brukende. Unde des sal desulve here Johan dem besitter des groten huses darvor iarlikes alle iare VIII Lub. mark darvor geven de tiidt synes levendes. Avers waneer her Johan in Godt den Hern is gestorben, so sal desser eindracht mede dot wesen sunder argelift.

Nieder-Stadtbuch 1492. Scolastice virginis (10. Februar).

Schelinghe unde twebracht is gewesen tusschen Peter Popuck, an de eyne, unde Steffen Arndes eynem prenter, an de andern siden, etliker schult halven, darover se dorch de erjamen hern Johanne Testeden unde hern Hartige van Stiten, raedtmanne to Lubeke, . . . sin vorliken und vorscheden; so dat Steffen Arndes . . . hefft bekant, dem ergemelten Peter . . . CCCLIX mark VIII schillinge und IV penninge Lub. schuldich to wesende.

Nieder-Stadtbuch 1492. Undecim milium virginum (21. Oct.).

VII.

Baken unde vele hebbe ik by my sulven overdacht de wonderlike werke des scheppers der nature, wo he in deme anbeginne den hemmel hefft gheschapen unde ghesiret mit schonen luctenden sternen, den he to insfletende (in alle dat under deme hemmelde is) krafft unde macht gheven hefft. Of wo he dar na de veer element gheschapen hefft, dat vuer heit unde droge, de lucht heit unde vucht, dat water kolt unde vuchte, dat ertrike droge unde kolt, eyneme iewelfen syne nature ghevende. Of wo de sulve grote mester der nature darna krude (mennigherleye nature) unde allerleye slechte deerte unde to deme latesten den mynschen (manck allen creaturen dat edelste) ghemaket hefft unde gheschapen: dar mede invel my de wonderlike schickinge, de de schepper densulven synen creaturen hefft gheven, also dat allet, dat under dem hemmele eyn wesent hest, syne nature van unde dorch de sternen entfanget unde holt. Of dat eynem iewelfen, dat in den obgherorden veer elementen entspringet, wasset, levet effte swevet (id sy erke, eddelsteente, krude effte deerte) synt vormenget de veer nature der element, als hitte, kolbe, vuchticheit unde drogeheit. Unde als to vormerkende

is, de berorden veer nature of in den mynschliken lichname vor-
 menget synt in eyner mate unde schiffinge bequeme des mynschen
 levent unde nature. In welkerer mate de wile de mynsche steit,
 is he vrisch unde ghesunt, wen he over tred effte volt uthe der
 mate der veer nature, dat denne schuet, wenn de hitte gans over-
 hant nynt unde arbeit, de folde to dempende, effte wedderumme
 de folde de hitte anhevet to vordruckende, effte wen de minsche vul
 folder vuchticheit wert, effte sine vuchticheit over de mate entsettet,
 so volt he van noet wegen in frankheit unde nalet den dode. Orsaken
 over sulkes vorberorden gebrekes der veer naturen mate, in welker
 des mynschen suntheit unde levent steit, synt vele: nu des hemmels
 feninsche unde vorborggen inflote wedder des mynschen nature, denne
 der ummestaenden lucht unrenicheit unde vorgiffinge, nu unbequeme
 spise effte drank, ebder bequeme men nicht to rechter mate effte
 tyt ghenomen. Borware so lichtlik wolde ik tellen de blade der
 bome effte de sandesforne des meres, als ik vortellen unde vorcla-
 ren scholde alle de dinge, de eyne orsake synt des affalles van der
 mate der veer naturen unde eyn anbeginne des mynschen frankheit.
 Darumme so ummestaen den mynschen dusent unde over dusent
 vaerlicheide, neen ogenblik is he syner suntheit effte synes levendes
 gans seker. Do ik solket betrachtende was, veel my of in, wo de
 schepper der naturen (de uns in folke varlicheit ghesettet hefft) wed-
 der mit eynem anderen gnedichliken voerseen hefft, dat is mit aller-
 leye slechte der krude, beerte unde ander creaturen, den he krafft
 unde macht gheven heft de vorberorden veer naturen wedderbrin-
 gende, werkende, ghevende unde dempende. Eyn frut hittet, dat
 andere foldet, eyn iewelf na der grade syner nature unde complexien.
 Des glikten vele ander creature (up dem ertrike unde in dem watere)
 deme mynschen (dorch den schepper der nature) syn levent enthouden,
 dorch welkere krude unde creaturen krafft de franke mynsche in der
 veer naturen mate unde to synes lives suntheit wedder mach komen.
 Na dem male over de minsche uppe erden nicht groters nicht edde-
 lers schattes hebben mach, men synes lives suntheit, leth ik my
 duncken, dat ik nicht eerliker, nicht nutter, nicht hilgher werk effte
 arbeit begaen mochte, men eyn bof tofamenbringen, dar in veler
 krude (unde ander creaturen) krafft unde nature mit eren rechten
 farwen unde ghestalt worde begrepen to aller werlde trost unde
 ghemeinen nut. Darna hebbe ik solk loslik werk laten anheven
 dorch eynen mester (in der arstedye gheleeret), de na myner begerde

uth den bewereben mestern in der arstedye: Galieno, Avicenna Serapione, Dioscoride, Pandecta, Plateario unde anderen veler krude krafft unde nature in eyn bof tosamten hefft ghebrocht. Unde da if up entwerppinge unde funterfenginge der krude ghan byn (vormiddes arbeit), merkede if, dat vele eddele krude synt, de in dissen dudischen landen nicht wassen. Darumme if de sulven in erer rechten farwe unde ghestalt anders entwerpen nicht mochte, men van horen seggen. Deshalven if solk anghenovene werf un-
 folkomen unde in der sedder hangen leth, solange bet dat if (to vorwervende gnade unde aflat) my bereide, to thende to den hilligen grave, of to dem berghe Sinay, dar der hillighen iuncfrouwen sunte Katherinen licham licht unde rouwet. Doch dat solk eddel anghoven unde unfolkomen werf nicht nableve, of dat myne bede-
 faert nicht alleyn to myner selen salicheit, men of aller werlde to vromen mochte komen, nam if mit my eynen maelre van vornunft unde hant subtyl unde behende. Unde do wij uth dudischen landen ghereyset synt dorch Welschelant, Histriam, dar na dorch Slavonye effte wendesche land, Croacien, Albanyen, Dalmacien, of dorch de grekischen lande Corson, Moream, Candiam, Rodys und Cipern bed in dat ghelovede lant unde in de hillighen stat Jherusalem, unde van dar dorch klene Arabien to dem berghe Synay, van deme berghe Synay na dem roden meere to Mcayr, Babilonien unde of Alexandrien in Egipten unde van dar wedder in Candien (in dorch-
 wanderinge solker koninkrike unde lande), hebbe if my mit vlite vorfaren de krude darzulves unde de in eren rechten farwen (unde ghestalt) laten funterfeygen unde entwerpen.

Unde darna do if (mit der hulpe Godes) wedder in dudische land unde to huß komen byn, de grote leve, de if to dessem werke hebbe gehat, hefft my beweget dat to vullenbringende, alze nu mit der hulpe godes vullenbrocht is unde nome dyt bof to latine: Ortus sanitatis, to dude: eyn garden der suntheit, in welchem garden men vindet CCCC unde L krude mit anderer creaturen krafft unde dogheden to des mynschen suntheit denende unde ghemeynlik in den apoteken to arstedye ghebruket werden. Unde desse (by vesttehalff hondert) mit eren farwen unde ghestalt, alze se hyr erschynen, uppe dat id aller werlde (ghelerden unde leyen) to nutte komen moghe, hebbe if se in dat dudische laten maken. Dyt bof wert gebelet in viss deyl. (Diese werden hier mitgetheilt.) Nu vare hen yn alle lant, du eddele unde schone garde, eyne vorquidinge den ghesunden,

eyn trost, hopene unde helpe den franken, de dinen nut unde dine vrucht noechsam utspreken moghe, levet neen mynsche. — Ik danke dem schepper hemmelrikes unde ertrikes, de den kruden unde anderen creaturen, in dessem garden begrepen, kraft gheven hefft, dat he my sodane gnade, dessen schat (de bet herto der meynheit begraben unde vorborgen is ghewest) hefft vorgunnet an dat licht to bryngende. En sy eere unde lof nu unde to ewighen tyden. Amen.

Vor dem leyten Register heift es: Hyr endighet sik dat boef der krude, der eddelen stene unde der watere der mynschen ghenomet . . . unde ghedrucket is dorch dat beveel Steffani Arndes, inwoner der kaiserliken stat Lubeck, na der borth unses heren MCCCCXII: des Got (mit alleme hemmelschen heere) ghelavet unde gheeret sy nu unde to ewighen tiden.

VIII.

Meister Steffen Arndes vor den ersamen rade to Lubeke hefft bekant, dat he Hinrike Helmsteden, synen steeffinde, van vederliker erffschichtinge drehundert margk lubeck utgesecht hebbe: darto jall unde will he datsulve kindt myt kost, schoen unde kledingen beth to synen mundigen iaren unvormynert der ergemelten summen truveliken vorwesen: dar vor he em den egendom synes huses in der vleischouwer strate . . . unde alle syne redesten guder vor den ergemelten rade unde vor dessen hofe hefft vorpandeth.

Nieder-Stadtbuch 1493. Reminiscere.

IX.

Meister Steffen Arndes vor sic vnde syne eruen vor desseme hofe hefft vnbedwungenn mit fryen wolbedachten mode, sunder alle fruchten, vaer vnde behalinge apenbar bekanth: dat he an desken lopigen verwundenegentigesten jar amme donredage des twintigesten dages des mantes Februarij 20. uppe der wedemen to sunte Jacop, dar nu tor tidt de werdige her Leue, doctor, domher to Lubeke, alse eyn kercker der erbenanten sunte Jacobes kercken uppe woneth, mit deme suluen doctor alse eyneme fullmechtigern Laurens Leuen, synes vaders, auereyngekamen is, alse hir nasolgeth: als denne de erbenante Laurens Leue mit meister Steffen vnde meister Steffen mit eme der druckerye oft prentewerckes eyne tydt her selschup tofamede gehath hebbenn vnde etlike iar gestanden hefft, dat he sic deshaluen mit dem erbenanten hern doctor alse Laurens erbenomed,

synes vaders fulmechtigen procurator, vnde de sulue her doctor mit
 eme sodaner selschup haluen gutliken vnde fruntliken hebben ge-
 scheiden; so dat Steffen erbenomet vor desseme boke bekende, dat he
 in sodaner scheidung up sich genamen hefft alle schulde, de sulcker
 selschup haluen, de wile de gewart hefft, gemaketh syn, so dat he
 offte syne eruen de eynem iberman vth der selschup gutliken schall
 vnde will betalen, so dat Laurens Leue derhaluen vnbelasteth wesen
 vnde bliuen schall. Dar entiegen schall vnde mach de erbenante
 meister Steffenn Arndes beholden alle de instrumente vnde reth-
 schup vth der selschup getugeth, vnde de sulue meister Steffen bliff
 Laurens Leuen offte synen eruen schuldich etlike boke, nemptliken
 souen vnde druttich missall in papir ro, dat is vnberedet vnde vng-
 bunden, dat stude na erer beider vordracht vnde willen angesetzt
 vnde gerekent vor druddehaluen rinschen gulden, item noch viff
 missal in pergament, dat stude angesetzt vor souen rinsche gulden,
 item noch negentich brevier in papir gebunden sleschwisesches stichtes,
 dat stude angesetzt vor twe mark lubesch, noch verhundert euan-
 gelia, dat stude angesetzt vor drutteen schillinge lubesch, summa
 der boke alle, de de obgemelte meister Steffenn also schuldich bliff
 dem vorgenanten Laurentio offte synen eruen, an gelde angesetzt
 is soshundert vnde soß vnde negentich mark vnde twe schillinge
 lubesch. Vordermer so hefft de obgenante meister Steffen Arndes
 by dem ergemelten hern doctor alse Laurens Leuen, synes vaders
 fulmechtigen, den kor vnde macht beholden, de vorbenanten summen
 geldes, alse soshundert soß vnde negentich mark lub. vnde twe
 schillinge, to betalende an den vorberorden bokten na werde, so de na
 beider willen anghesettet zyndt, oft an reden gelde, weld van den
 beiden mester Steffen oft synen eruen geleueth, welke vorberorte
 summe geldes offte boke de desulue meister Steffen Laurens Leuen
 erbenant also schuldich to wesende vor desseme boke bekende, vnder
 gudem gelouen lauende vnde sich vorpflichtende, he offte syne eruen
 dem genanten Laurens offte synen eruen sodane gelt oft boke in
 dren jaren sunder middell negestkamende vnbevoren gutliken tobeta-
 lende, sunder alle indracht vnde wedderrede, dar entiegen of nener
 exceptien vnde behelpinge in ieniger maten togebrukende. Hyrup
 hebben sich de erbenanten beiden parte, also de werdige her doctor
 Leuen van synes obgenanten vaders wegen vnde syner eruen, vnde
 meister Steffen vor sich vnde syne eruen, vnder malckandern vnde
 erer eyn den andern sodaner selschup haluen, nu als denne vnde

denne alse nu, to eynen ganzen fullenkamenen ende genslifen vorlaten vnde qwiteret, darup in nenen tofakenden tiden furder to sakende noch tosprekende, allet sunder behelp vnde argelift. Tuge zindt Clawes Parfentin vnde Herman Husher, besetenne borgere to Lubeke. Actum vltima Februarij.

Nieder-Stadtbuch 1494. Oculi.

X.

Mester Lucas Brand, eyn bockdrucker, vor desseme boke hefft apenbar bekant vor sich vnde sine eruen, dat he rechter wltkiker schult van vordenden lone plichtig vnde schuldig is Jurgen Nyholff edder sinen eruen vyff rinschgulden in nabenanten terminen, alse in veer weken negeftamende twe rinschgulden vnde de andern dre rinschgulden vp Michaelis erstfolgende sunder lenger vortogerent, inbracht vnde vorleggent unbeworen gutlifen tobetalende. Tuge synt Herman Buc vnde Herman van Wynden, besetene borger to Lubeke . . .

Nieder-Stadtbuch 1499. Corporis Christi.

XI.

Mester Everhardus Bischepingh, nu tor tid Nichtesaget to Hamborch, vor dessem boke hefft apenbar bekant, dat he van deme Nichtschrivere desser Stadt Lubeke alse mester Steffen Arndes syner zeligen husfrouwen Bobbeken nalatenen gudern so vele eme der mochte geboren, nemptlifen de helffte sulker gudere to siner fullenkamenen noge entfangen hefft

Nieder-Stadtbuch 1500. Corporis Christi.

XII.

Tonnijes Gzelleken, borger to Lubeke, . . . mydt Hanke Gzelleken, sinem brodere, vor dusssem boke in iegenwardicheit mester Steffen Arndes, des Erfamen Rades vnde der Stadt Lubeke richtschrivers, wandages Hanses van der Hove Testamentarii irschenende hebben samtlikten vnde eindrachtigen bekant vnde togestan, dat se sich under malkander der gudere halven, so ene de genante wandages Hans van der Hove in sinem Testamente hefft gegeven, gutlifen vnde fruntlikten vorlifet . . . hebben . . .

Nieder-Stadtbuch 1500. Divisionis Apostolorum.

IX.

Beiträge zur Geschichte des Irrenhauses in Lübeck.

Vom Oberappellationsrath Dr. Pauli.

Bekanntlich sind erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts eigentliche Irrenanstalten entstanden, d. h. Institute zur Verpflegung und ärztlichen Behandlung der Geisteskranken. Denn, so wie es früher an der richtigen Erkenntniß der physischen Krankheiten fehlte, so auch an Seelenheilkunde. Seit Jahrhunderten wurden die Geisteskranken lediglich ihren Angehörigen überlassen. Wollten oder konnten diese es nicht, oder litten Jene nicht bloß an Blödsinn oder fixen Ideen, sondern waren Wahnsinnige oder Tolle, so wurden sie vom Staate als hilflos verstoßen und gleich wilden Thieren in Behältnisse gebracht, um Anderen nicht Schaden zu können. So wird uns die Behandlung dieser Unglücklichen in jenen Zeiten allgemein geschildert. Aber für Lübeck ist sein Nieder-Stadtbuch im Stande, auch für diesen Culturzustand einiges Nähere mitzutheilen. Es ergiebt sich aus folgenden Urkunden.

Schon früh hat der Rath Locale einrichten lassen, wahnsinnige Menschen, „dulle unde affynnige lude“¹⁾ einzusperrern und zu verwahren. Sie hießen: „dorden Riste,“²⁾ später Tollkisten. Melle kennt nur Eine Einrichtung solcher Risten, und zwar vor dem Mühlenthor, ursprünglich zwischen diesen beiden Thoren, später dort außerhalb der Stadt.³⁾ Jedenfalls schon im Jahre 1479 gab es aber eine zweite, vor dem Burgthor.⁴⁾ In welchem Jahre diese

¹⁾ M VI.

²⁾ M IV.

³⁾ Gründliche Nachricht S. 335.

⁴⁾ M VI.

beiden Kisten oder zuerst eine derselben gestiftet worden, wissen wir nicht. Aber gewiß geschah es nicht erst im Jahre 1471, wo solche Kisten mir urkundlich zuerst erschienen sind.⁵⁾ Denn Nothwendigkeit und Zweck nur war, wahnsinnige, tolle Menschen vor sich selbst und Andern zu schützen; und solche unglückliche Menschen gab es und giebt es jederzeit und an allen Orten. Wie also in Hamburg nicht erst im Jahre 1464,⁶⁾ sondern schon im Jahre 1386⁷⁾ Tollkisten existirten, so darf man annehmen, daß wenigstens am letztern Zeitpunkte auch hier der Rath solche Einrichtung gegründet hatte. Welcher Art diese Kisten waren, wissen wir auch nicht. Wir erfahren aber, daß ursprünglich der Frone des Gerichtes es war, welcher das Recht und die Pflicht hatte, wahnsinnige Leute in die Kisten zu bringen und für sie zu sorgen; ebenso aber, daß der Zustand jener Unglücklichen in diesen Kisten in jeder Beziehung, in Betten, Kost und Kleidung, ein höchst schlechter und kümmerlicher war.⁸⁾

Eben daher geschah es, daß nicht alle Wahnsinnigen, auch solche nicht, welche völlig reif waren für die Tollkisten, in diese eingesperrt wurden. Wohin aber, wenn diese Tollen weder in ihren Wohnungen, noch in denen ihrer Verwandten oder Freunde bleiben konnten? Wir wissen, daß in jener früheren Zeit nicht selten vom Rathe auf Bitten von Vätern oder Vormündern ihnen ein Gefängnisthurm geliehen wurden zur Strafe und Besserung unnützer und lüderlicher Subjecte, vorzugsweise angesehener Familien.⁹⁾ Das Gleiche geschah denn auch für Wahnsinnige.

Im Jahre 1465 kam ein Bürger der Stadt Deventer Hinrick Gelieson, wie es scheint, ein Kaufmann, nach Lübeck und ward dort geisteskrank, und zwar in der Weise, daß er, wie es in der Urkunde¹⁰⁾ heißt, „etliken borgern in sodane zine affynnicheid schaden gedan hefft, de ene daromme in der heren des rades to Lubeke bodelye unde hechte hebben setten laten.“ Da baten mit dem hiesigen Bürger Hinrick Drosedow, einem nicht unbedeutenden Kauf-

⁵⁾ M IV.

⁶⁾ Staphorst, Hamb. Kirchen- u. Ref.-Geschichte Th. I. Bd. 1 S. 229: 1464: hereditas prope murum civitatis ex opposito ciste stolidorum.

⁷⁾ F. H. Reddermeyer, Topographie der Stadt Hamburg S. 36.

⁸⁾ M VI.

⁹⁾ Meine Lüb. Zustände im Mittelalter II. S. 32 ff.

¹⁰⁾ M I.

mann,¹¹⁾ zwei andere Bürger von Deventer den Rath, seinen Thurm ihnen zu leihen für den Wahnsinnigen, „umme meer erbarheid willen unde vurderen schaden to vormidende.“ Der Rath bewilligte es gern. Aber natürlich mußten jene drei Bürger sich verpflichten, die Kosten des Wahnsinnigen im Thurme zu übernehmen.

Als im Jahre 1468 ein hiesiger Bürger Joachim Wyse dem Wahnsinn verfiel, da war auch nicht ohne Weiteres die Rede von den Tollkisten, sondern der Rath ließ vier Verwandte kommen und verlangte, sie sollten den Wahnsinnigen „in gewaringe bringen laten, damit er durch seine „unsinnicheid“ nicht Jemand in „schaden unde vordret“ bringe. Die Verwandten erklärten, das sei ihnen unmöglich; wollte aber der Rath „ene setten laten, were in erer (des Rathes) gewalt unde macht,“ dann würden sie die Kosten für den Unglücklichen bezahlen. Das that denn auch der Rath, ernannte aber zugleich die vier Verwandten zu Vormündern des Wahnsinnigen, um dessen Güter zu verwalten. Dieß geschah am 8. October 1468.¹²⁾ Zwar sagt diese Urkunde nicht ausdrücklich, daß Wyse in einen Thurm des Rathes gebracht werden sollte. Daß es aber geschehen ist, ergiebt sich aus der Urkunde vom 5. März 1469. Denn an diesem Tage traten jene Vormünder vor den Rath, erklärten, daß Wyse „van Godes gnaden wedder bij guden synnen gekomen were,“ und baten, ihn wieder aus des Rathes „Sloten“ zu entlassen, was denn auch geschah.¹³⁾ Und die Thürme des Rathes oder Gefängnisse werden bezeichnet bald als „torne unde slote“ oder „slote unde torne,“¹⁴⁾ bald als „slote unde vengnisse,“¹⁵⁾ bald auch bloß als „slote;“¹⁶⁾ und unmöglich ist es unter diesen auch Tollkisten zu verstehen.

Ohne Antrag Anderer brachte der Rath keinen Wahnsinnigen in die Gefängniß-Thürme. So ließ der Rath einmal einen Riemen-schneider, Poppe, in die „dorden Risten“ bringen, weil man ihn für einen Wahnsinnigen hielt. Aber, ohne Zweifel sehr bald darauf, am

¹¹⁾ Meine Lüb. Zustände im Mittelalter II. S. 106. Urkunden-Buch M 42, 43.

¹²⁾ M II.

¹³⁾ M III.

¹⁴⁾ Meine Lüb. Zustände II. S. 93 Note 26 und 27 a.

¹⁵⁾ Dasselbst S. 79.

¹⁶⁾ Dasselbst S. 83. Grautoff, Lübeckische Chroniken II. S. 557.

25. Januar 1471 ließ der Rath auf Antrag der Vormünder des Poppe ihn wieder entlassen.¹⁷⁾ Zwar sehen wir am 4. October 1472 unsern Poppe sitzen „in sloten unde vengnissen“ auf Befehl des Raths; doch nicht als Wahnsinniger, sondern — wie diese Urkunde¹⁸⁾ deutlich zeigt — weil er seinem Amte gegenüber sich schuldig gemacht hatte.

Aber freilich wegen Heinrich Alreman's „krankheid syner synne,“ doch nur auf Bitten seines Freundes Hans Lambert, hatte der Rath ihn in seine „slote“ gebracht, und auf des Freundes Antrag im Jahre 1479 wieder entlassen.¹⁹⁾

Erfreulich ist es, daß seit diesem letzteren Jahre die Behandlung der Wahnsinnigen in den „dorden Kisten“ besser geworden ist. Es vereinigten sich nämlich wohlgesinnte Männer: der damalige Gerichtschreiber Peter Monnik und drei andere Bürger, bekümmert um den traurigen Zustand der „armen dullen unde affinnigen luden“ in jenen Kisten, persönlich für sie zu sorgen, „Gode to love unde den dullen to gode.“ Und um das thun zu können, traten sie vor den Rath und stellten den Antrag, sie als „vorstendere“ der „armen dullen“ anzunehmen und zu bestätigen. Und das that denn auch der Rath sofort, indem er „vor sik unde ere nakomelinge na besprake unde ripeme rade de vorgenomeden vorstendere bewillet, belevet, bevestiget unde bestediget heft, umme sodane erbenomede armen lude to besorgende, unde na eren besten vortowesende, dat loen van deme almachtigen Gode to nemende.“ Unter den Vorstehern soll ein Gerichtschreiber immer bleiben; und wenn von den Andern einer stirbt, sollen die Uebrigen die Macht haben, statt Jenes einen Neuen zu wählen:²⁰⁾ wie das Letztere in den alten Testamenten immer die Clausel war in Betreff der ernannten Executoren.²¹⁾ Auch ist die Hoffnung jener Männer, daß sie zur Hülfe der „armen affinnigen“ Geld erhalten würden auf Bitte „vromer lude,“ und durch Testamente, nicht unerfüllt geblieben. Denn schon in demselben Jahre hat der Bürger Gerd Sundesbeke in seinem Testament vom 4. November 1479 Folgendes verfügt:

Item geue ik den armen dullen luden, de vor den doren unde porten sitten in den dorden kisten, souenhundert mark Lub., darmede

17) M IV.

18) M V.

19) M VII.

20) M VI.

21) Meine Abhandlungen aus dem Lüb. Recht III. S. 225.

schalmen en en hus kopen vnde dar to geue if en dusend mark Lub., darmede men en rente kopen schal vnde twe ofte drie in dat hus bestellen, vnmme de armen dullen lude tobewarende vnde toslutende vnde en rebelicheit tobonde; vnde were id sake dat id deme rade to Lubeke so nicht en geleuede, datmen de armen lude vthe den kisten nemen moeste, vnmme se in dit vorgenomede hus toholdene, vnde dat se menden, dat gelt dar van toborende, vnde menden, se saluen dar van to holdene, so wil vnde begere if, datmen desse vorseuen souenteynhundert mark schal geuen in de hande der armen, so lange se duren, dar id best bestedet is.

U r k u n d e n .

I.

Witlik zij, alsoe denne Hinrik Geliesson van Deventer, Gode gelaaget, van zineme synne gekomen is, vnde deshalven etliken borgeren to Lubeke in sodane zine affsynnicheid schaden gedan hefft, de ene daromme in der heren des rades to Lubeke bodelye vnde hechte hebben setten laten: alsus so zint de beschedenen Hinrik Drosedouw, borger to Lubeke, Johan Hermensson, borger to Deventer, vnde Gerd Ghiringk, of borger to Deventer, vor deme ersamen rade to Lubeke erschenen vnde hebben den rad angelanget vnde gebeden, dat ze en eren thorn vorlenen wolden, darinne se den ergenanten Hinrik Geliesson umme meer erbarheid willen vnde vurderen schaden to vormidende entholden mochten, beth so lange God zine gnade geve, dat zines dingens beter worde vnde zine frund ene van dar in zine hemot halen mochten. Des en denne de rad to Lubeke dorch erer gutliken bede willen vnde umme vurderen schaden to vormidende so gerne gedan vnde en eren thorn gelenet hebben. Alsus de erscreven Hinrik Drosedouwe, Johan Hermensson vnde Gerd Ghiringk mit eren erven mit samender hand vnde eyn vor all loveden vnde zeden, dat se sodane koste, alsoe de erscremene Hinrik Geliesson, de wile ze ene in des rades to Lubeke thorne sittende hebben, vorterende wert, dat se dat deme rade to Lubeke vnde den eren gutliken uprichten vnde betalen willen: vnde se zeden vnde loveden vurder, weret sake, dat de erscreven rad to Lubeke ere na-

komelinge, borger unde inwoner edder de ere deshalven in ienigen schaden edder vordrect quemen edder deshalven angelanget worden, dat se ze dar aff enthaven, schadelos holden unde genghen deger unde all deshalven benemen willen.

Nieder-Stadtbuch 1465, Penthecostes.

II.

Witlicke zij, alse denne, Gode entbaremet, Jachim Wyse van zinen synnen gekomen is, hefft de ersame rad to Lubeke de frunde desfulfften Jachims vor zyke verboden laten, begerende ze densfulfften Jachim in gewaringe bringen laten wolden, uppe dat dorch zynere unfinnicheid willen nymant in schaden unde vordrect komen droffte. Des denne de erscreven frunde Jachim Wyse, alse mit namen Frederik unde Wilhelm Kortfack, brodere, Hans Wyse, de goltfmyd, unde Hans Koldenborn, deme rade darup ghegeven hebben to antworde, dat en eyn sodan nicht stunde to donde, wolden ze ene setten laten, were in erer gewalt unde macht woll, iodoch wat dat kostende unde Jachim vorterende worde, dat wolden ze gerne uthrichten. Deme denn de Rad also gedan, unde furder de gesechten (obige Personen) deme erbenomeden Jachim to vormunderen gekoren unde gesettet, umme zyne gudere antotastende, uppe dat de unvorspildet mochten bliven. Deme desfulfften (obige Personen) dat so to donde vor deme rade hebben angenamet bij fullkeme onderschede unde soverne ze des sunder schaden bliven mochten unde furder nicht antweren dorfften, dan so vele alse ze entfangende werden: des en denne de rad toegesecht hefft, dat ze sunder schaden bliven scholden unde furder nicht plichtich scholen zin to antwerende, dan so vele alse ze entfangende werden.

Nieder-Stadtbuch 1468. Dyonisii.

III.

Witlicke zij, alse denne Jachim Wyse in des ersamen rades to Lubeke sloten, na lube ener schrift hyr bevoren umme trent Dionisii Anno MCCCCLXVIII^o gescreven anhevende Witlicke zyke, etlike tijt langt is vorwart gewest: alsus so hebben de beschedene manne (folgen die in obiger Urkunde genannten vier Personen) den vorscrevenen rad angefallen unde gebeden, den vorbenomeden Jachim Wyse wedder uth den sloten to latende, wente he, so ze se den, van Godes gnaden wedder bij guden synnen gekomen were.

Dar up en de rad gaff to antworde, dat se des woll to vreden weren, by also dat se zyf schriuen laten unde deme rade dar gud vor zin wolden, dat de rad, ere nakomelinghe noch de ere deshalven nyne ansprake liben unde nynen schaden nemen drofften: alsus de genometen (vier Personen) mit eren eruen hebben deme rade gelovet

Nieder-Stadtbuch 1469. Oculi.

IV.

Cord Qwandt, Hans Nuleberch unde Hans Bafe, borger to Lubek, alse vormundere Claves Poppen, vor deme ersamen rade to Lub. zint erschenen begerende, besulffte rad den erscrevenen Claves Poppen uthe erer dorden kisten, dar ene de rad inne settet hadde laten, staden wolden. Deme de rad dorch erer fruntliken bede willen also gutliken gedan hefft bij also, dat de genomeden Cord Qwandt (und die folgenden Personen) dar vorsenicheid up hebben scholen unde willen, weret zake, dat de genamete Claves Poppe na desseme dage binnen edder buten huses ienigen unstur dreve, dat ze na ereme besten vormoge darvor wesen willen, dat deme so nicht beschen schole.

Nieder-Stadtbuch 1471. Conversionis Pauli.

V.

Cord Qwand, Hans Noteberch unde Hans Baklem hebben geborget uthe der heren des rades to Lubek slote unde vengniffen Claves Poppen, den remensnider, by sodaneme onderschede, dat se na ereme aller besten vormoge by deme erscreven Claves Poppen vorfogen willen, dat he zyf mit deme ampte der remensnider edder mit weme he zuß to schaffende hefft, vor deme ersamen rade to Lubek ame rechthe benogen laten unde se unvorachtet unde unvorspreken laten, unde wes he gebroken hefft, eynsodans vor deme wedde uthdragen schole.

Nieder-Stadtbuch 1472. Francisci confessoris.

VI.

Witlif zy, alse denne beth hereto de armen dullen unde assynigen lude, in den kisten vor deme borhdore unde molendore sittende, nicht so wol mit alle erer nottrost besorget sint geworden, alse en nach erer legenheid wol van noden were, alse nemliken in etende,

drinkende, in leger unde in kleding na vorlope derer tyd des iaes: albus so is de erfame mester Peter Monnik, richtescriver, vor deme rade erschienen unde brachte mit sik de erfamen manne Hanse Berskamp, Hanse Castorp unde Hanse Boyghenborge, besetene borgere to Lubeke, de he daretto vormocht hadde, dat se mit eme Gode to love unde den ergenomenen dullen luden to gude, so vere dat deme rade behagede unde to willen were, dat annamen unde de armen dullen lude vorwefen unde ere vorstendere wesen wolben na alle ereme besten vermoge, uppe dat se des de beth geheget unde besorget mochten werden, unde in deme, dat deme rade desset also bevelle, behagede unde belevende worde, so wolben se dat annamen unde sodane armen affynnigen luden na eren besten besorgen, vorwefen unde truweliken vorstan, gelt van vromen luden unde testamentegude darto bidden, so alrede etlik gelt darto gegeven bij sich hebben, so se seben, unme den erfcreyenten armen rente mede tomakende, so verne se dat binnen Lubeke anleggen mochten, se darmede tovorstande; dare by vortellende unde seggende, wo dat se, noch ere nakomelinge besser erbenomenen armen vorewesere, darto furder of nicht willen schuldich noch of vorplichtet wesen der personen halven, de alrede in sodanen kisten gesat synt unde furder in tokomenden tiden darin gesettet mogen werden, deshalven umbelastet unde unvorvolget to blivende, unde wes aljusslange wontlik gewest is van des rechtes wegen, den vronen togevende, sodane armen unsynnigen mynschen antogripende unde in de kisten tobringende unde to settende unde dar wedder uthtolatende, dat ensodanes vortan beschende unde also geholden moge werden, unde de buwinge unde beteringe der kisten of furder van deme rade beschen moge, so aljusslange of wontlik is gewesen. Dar upp de erwerdige rad vor sik unde ere nakomelinge na besprake unde ripeme rade de vorgenomenen vorstendere bewillet, belevet, bevestiget unde bestediget heft, unme sodane erbenomede armen lude to besorgende unde na eren besten vortowefende, dat loen van deme almechtigen Gode tonemende. Unde desulve rad vor sik unde ere nakomelinge hebben en of togelaten unde gegunt sodane gelt, so se nu alrede hebben unde noch furder in tokomenden tiden frigen mogen, binne der stad Lubeke antoleggende unde rente to der armen lude behoff mede tomakende uppe dusent mark hovesstoles, nemlik iarliker vijfftych mark Lub., unde nicht meer ane weten unde belevinge des rades, unde en sodane rente desulven vorstenderen to der armen behoff in der stad boef toscrivende;

unde wannere der vorstendere en vorstervet, so scholen de lebendigen, so vakene des behoff werd, enen anderen in des doden stede mit vulbord des rades wedder kesen. Unde de richtescriver to der tijd wesende schal alletyd darmede vorstender to wesen, of scholen se van der insittinge unde uthtolatende der ergonomeden armen, unde buwynghe unde beteringe wegen der kisten, so vorgerort werd, umbeswaret unde umbelastet bliven, dat vort toholbende unde tobeforgende to ewigen tiden unvorbroken, so dat beth hereto wontlik is gewesen. Dit is geschehen imme iare, do men screff na der bort Cristi unses Heren MCCCC in deme LXXIX^{ten} iare, ame dage Viti martiris. Screven van bevele des Rades. Tuge sint de ersamen manne mestier Johan Wunstorp unde Johan Versembrugge, des erscreven Rades secretarii.

Nieder-Stadtbuch 1479. Corporis Christi.

VII.

De ersame rad to Lubeke de heft Henrike Alreman wedder uth eren sloten, dare in he gesat was, gelaten, darinne he umme krankheid syner synne unde umme bede willen des erbenomeden Hans Lambertes gesat was; unde Hans Lambertes, des erscrevenen Hinriken frund, heft deme rade to Lubeke gudgesecht unde dare vor gelovet, dat Hinrik nemande schaden doen schal

Nieder-Stadtbuch 1479. Decollationis Johannis baptiste.

X.

Ueber das Lübeckische Mangelb.

Vom Oberappellationsrath Dr. Pauli.

§ 1.

In der Zeit, als die verschiedenen germanischen Volksrechte aufgezeichnet wurden, hatten sie noch keine körperliche Strafen für Verbrechen freier Männer außer für solche, die unmittelbar gegen des Volkes Gemeinwesen geübt wurden. So auch gab es keine solche Strafe der Tödtung, mochte sie Mord oder Todschlag sein. Allein Folge dieses Verbrechens war Friedlosigkeit des Thäters und dieser dadurch preisgegeben der Blutrache, dem Fehderecht der ganzen Familie und Genossenschaft des Getödteten. Indessen gab es ein Mittel, den Frieden zwischen beiden Familien wieder herzustellen; und das war, als Sühne, das Wergeld, d. h. der Preis des erschlagenen Mannes,¹⁾ zu dessen Bezahlung der Thäter vom Volksgerichte gezwungen werden konnte. Nun kam es zwar nach und nach, theils durch Gesetze, schon der Carolingischen Könige, theils durch den Einfluß der Kirche dahin, daß bei allen schweren Verbrechen, die für Friedensbruch galten, bei erhobener Klage der Verletzten körperliche Strafen eintraten. Und so finden wir schon in den ältesten Stadt- und beiden Landrechten, dem s. g. Sachsen- und Schwabenspiegel, den Todschlag mit der Strafe des Schwerts bedroht,²⁾ und daß in Folge davon das ganze Institut des alten

¹⁾ Grimm, Deutsche Rechts-Altenthümer S. 651.

²⁾ Indessen findet man verschiedene Stadtrechte, besonders in Thüringen, die nicht diese, sondern Strafen der Verbannung kennen und theilweise noch mit Geldstrafe. So z. B. Salfeldische Statuten aus dem 13. Jahrhundert Art. 22: Wer einen todtschlägt, der soll die Stadt ein Jahr räumen und bezahlt der

Wergeldes im größten Theile Deutschlands, namentlich des Südens und auch, wie es scheint, Westphalens außer Uebung gekommen ist. Allein in dem eigentlichen Sachsen, dem Ostphalen, in dem Rechte des Sachsenspiegels und in diesem verwandten städtischen Statuten ist das Letztere nicht geschehen, und ebenso wenig in Holstein und Schleswig. Der Todschläger konnte, wie früher, so auch jetzt von der Strafe durch ein Wergeld sich befreien. Nun haben aber die Lübschen Statuten kein rein Sächsisches Recht. Nicht dieses ist die Wurzel unseres ehelichen Güterrechts, sondern das Recht Westphalens, wie schon Cropp sehr richtig nachgewiesen hat.³⁾ Ferner habe ich bereits an einem andern Orte gezeigt, daß unser altes öffentliches Recht ebenfalls aus Soest stammt, der ältesten Stadt Westphalens.⁴⁾ Hiernach ist es auch nicht auffallend, daß, während in den alten Sächsischen Rechten die Schwertstrafe des Todschlags und zugleich die Zulassung des Wergeldes genau bestimmt wird,

Stadt 1 Mark (Walch, Beiträge zum deutschen Recht Th. I. S. 19). Statuta civitatis Frankenhusanæ d. a. 1534. Buch IV. Art. 1. „Wehr einen todt oder leiblos macht, der sal pinnen zehu jaren in der stadt keine wohnunge haben.“ (Michelsen, Rechtsdenkmale aus Thüringen S. 481.) Statuten der Stadt Halle: 1) spätestens im Anfang des 14. Jahrhunderts. „Wie einen botslach dut, die scal gheben vif mark und scal ein jar ut der stat sin.“ (Förstemann, Neue Mittheilungen Bd. I. Heft 2. S. 61 u. 64.) 2) Aus dem 15. Jahrh., die letzten Statuten bis 1463. In diesen neuen: „Were, dat ein besessen burger den and'n tofsläge, der solde eyn Jahr und sunfzig anß der Stat syen und eyne meyle wegis darvan blyben“ u. (Förstemann a. a. D. S. 82–83.) — Die Gesetze der Stadt Nordhausen (ebenso wie Mühlhausen Fränkischen Ursprungs). In den ältesten deutschen Statuten, der Bürger Einung, um 1300, begegnen wir sehr vielen genauen Bestimmungen über die Strafen des Todschlags, der Verwundung und der Lähmung, aber nie Lebens- oder Leibesstrafe, sondern Geld und Räumung der Stadt, z. B. Todschlag eines Bürgers durch einen Bürger: 10 Mark und 10 Jahre Räumung, Art. 8.; eines Rathmanns durch einen Bürger: Räumung auf ewig, Art. 22; eines Rathmannes durch einen Rathmann: 12 Pfund und 4 Jahr Räumung, Art. 44; Förstemann a. a. D. Th. III. Heft 1. S. 44 u. f. — In den Statuten im 15. und 16. Jahrhundert heißt es aber Art. 2: „Welch unser bürger in unser stat eynen andern unser bürgeren erklet, der sal deme rathe geven sunfzig margk, unde sal unse stat sunfzig iare unde iar unde tagt rumen unde thut den klegern nach des rathes erkenntnisse. 3) Welch gaff eynen thoßlagt thut in unser stat, der sal das wickbilde hundert iar unde iar unde tagt rumen. (Förstemann, die Gesetzsammlungen der Stadt Nordhausen S. 19–20.)

³⁾ Heise und Cropp, juristische Abhandlungen Bd. II. S. 455 u. f.

⁴⁾ Diese Zeitschrift I. S. 198.

wir eine solche Strafe in unsern Statuten nicht finden, von dem Wergelde nur eine leise Andeutung. Dennoch hat es sich ergeben, daß damals in Lübeck einerseits eine härtere Strafe des Todschlages, und andererseits ein anderes Wergeld, als nach den Sächsischen Rechten stattfand: und dieß bezeugen aufs Klarste die Nieder-Stadtbücher, deren Fülle betreffender Inscriptionen von der Mitte des 14^{ten} bis zu Ende des 15^{ten} Jahrhunderts ich hier mittheile.

§ 2.

Die körperlichen Strafen der verschiedenen Verbrechen finden wir bestimmt im Sächsischen Landrecht und in mehreren dortigen Stadtrechten. Was die Tödtung betrifft, so ist dort genau unterschieden zwischen Mord und Todschlag. Die Strafe des erstern ist Nadebrechen, des zweiten Enthaupten — dat hovet afflan — oder swert.⁵⁾ Der Grund der härteren Strafe des Mords wird nirgends bemerkt, ist aber, wie nach dem alten Volksrechte, ohne Zweifel des Mörders größere Böswilligkeit in der Heimlichkeit, der Hinterlist der That, die dem Geiste des germanischen Volks besonders widerspricht.⁶⁾ Die echten Codices des Lübischen Rechts enthielten ursprünglich keine andere Lebensstrafe als die des Diebstahls, und später nur die der Bigamie. Kein Artikel handelt von der Strafe des Todschlages. Nun enthalten die Nieder-Stadtbücher zwar keine Strafurtheile, aber eine Fülle solcher Inscriptionen, in welchen Verwandte eines zum Tode Verurtheilten um Ermäßigung der Strafe baten. Aus solchen Inscriptionen ergibt sich aber, daß, während auch in den benachbarten Ländern und Städten die Strafe des Todschlages nur Enthauptung⁷⁾ war, hier das Nad als Strafe eintrat.⁸⁾ Die Sache ist höchst auffallend. Eine irrige Verwechslung des Schrei-

⁵⁾ Esp. II. 13 § 4 u. 5. Goslarsche Statuten bei Götschen S. 38 Z. 14—19. Berliner Stadtbuch b. Fideicin I. S. 137.

⁶⁾ J. Grimm, Deutsche Rechts-Altenthümer S. 625. Wilda, Das Strafrecht der Germanen S. 394.

⁷⁾ Herzog Gerhard und Graf Claus von Holstein, 30. April 1392: „Welf man den andern mordet, dat schal men richten an sin levent uppe dat rad. We of den andern seleit, dat nen mord is, dat schal men richten by sin hovet.“ Schleswig-Holst. Lauenb. Urk.-Samml. B. II. Nr. 290 S. 367. Privilegium des Schweriner Rechts an Köbel 1461. 6. Ungnade, amoenitates diplom. hist. jurid. Stück 1. S. 7—9.

⁸⁾ Nr. 68. 73. 98.

bers in den drei Inscriptionen, die uns vorliegen, von Todsschlag und Mord, die ich früher vermuthete, als ich nur N^o 68 kannte,⁹⁾ ist jetzt nicht mehr anzunehmen, und noch weniger, daß der Rath zwei ganz verschiedene Verbrechen mit denselben Namen bezeichnet habe, zumal in einer andern Inscription der Rath einen Mann zum Rade verurtheilt, weil he . . vormordet heft (N^o 78).

Daß unter so vielen Inscriptionen über Milderung von Strafurtheilen — in einem Jahre sind oft deren acht — sich nur jene drei über Strafe des Todschlags finden, erklärt sich leicht aus den vielen Urkunden über das Bergeld. Alle diese beziehen sich nämlich lediglich auf Todschläge. In der ersten Zeit unserer nur lateinischen Urkunden (N^o 2—36. 1353 bis 1439) werden die betreffenden Verbrechen bezeichnet Anfangs als „homicidium“, „occidero“ (bis N^o 2—6), dann zweimal „interfectio seu occisio“ (N^o 7 und 8), sodann aber unpassender Weise nur „interfectio.“ In den im Jahre 1441 beginnenden, außer zwei (N^o 41 und 48) lateinischen, nur deutschen Urkunden, wird die That aber, bis auf drei Fälle, nur bezeichnet als „dotflach“ oder „dotflachtinge“, oder „slachtinge“ mit der Beziehung zum Tode. Von jenen drei Inscriptionen sind zwei auch Todschläge, obgleich in der einen jemand „dotgeschoten“ wird (N^o 42) und in der andern es ein „dotwarp myt ener barden“ war (N^o 55). Nur die dritte Inscription, wo der Kläger zwei Männer beschuldigt, sie hätten seine „moder to deme dode gebracht“ (N^o 56), macht es zweifelhaft, ob dieß nicht ein Mord gewesen, und ob nicht auch die Strafe dieses Verbrechens in Lübeck durch Bergeld abgebüßt werden konnte. Allerdings war es, wie ich Anfangs bemerkte, nach den alten Volksrechten noch möglich, das Bergeld jedoch ein viel höheres, als das des Todschlags, z. B. nach Fränkischem das Dreifache.¹⁰⁾ In dem spätern Sachsenrecht kommt aber ein Bergeld des Mordes nicht mehr vor. Das höchste bestimmte Bergeld war das des Todschlags. Nun gab es aber in Lübeck für Mord und Todschlag eine und dieselbe Strafe, und, wie ich zeigen werde, überall kein bestimmtes Bergeld. Daher wissen wir nicht, ob es nicht auch ein Bergeld des Mordes gegeben hat. Abgesehen davon würden die Inscriptionen dem Sachsenpiegel ent-

⁹⁾ Meine Lübeckischen Zustände II. S. 80.

¹⁰⁾ Lex. Salica XLI. 1 coll. 2; 3 coll. 4 (Waig).

sprechen. Zwar meinen einige Schriftsteller, nach dem Sachsen-
spiegel komme das Bergeld bei der Tödtung nur noch vor, wenn sie
aus Nothwehr geschehen.¹¹⁾ Allein das ist ein auffallender Irrthum.
Denn die Stelle, auf die man sich bezieht, sagt, daß der Todschläger
aus Nothwehr in einem gewissen Falle nicht das Schwert erhalten,
aber Gewedde und Bergeld auch dann bezahlen solle. Der klare
Gegenbeweis jener Behauptung ist aber, daß nach dem Sachsen-
spiegel auch derjenige, welcher ein Kind oder eine Frau todschlägt, das
Bergeld bezahlen muß.¹²⁾ Denn in beiden Fällen konnte der Tod-
schlag schwerlich eine Nothwehr sein.

§ 3.

In unseren sämtlichen Urkunden kommt das Wort Bergeld nie
vor. Allein in den ältesten, den lateinischen, heißt es theils „emenda,“
das ist Buße,¹³⁾ und zu diesem allgemeinen Wort gehört auch das
Bergeld, theils aber noch bestimmter: melioratio; denn dieses ist
die Uebersetzung des deutschen „beteringe,“ „vorbeteringe,“ und diese
Worte erscheinen zuerst in unsern deutschen Inscriptionen,¹⁴⁾ und
„Besserung“ in den Sächsischen Stadtrechten bedeutet vorzugsweise
das, was bezahlt werden muß, wegen Todschlags und Verwun-
dung, also Bergeld.¹⁵⁾ Endlich aber erscheint in unseren Urkunden
anfangs einzeln, dann immer nur der Name „Mangeld,“¹⁶⁾ und
dieß oder „Manbote“ heißt grammatisch ebenso wie Bergeld: der
Preis des erschlagenen Mannes.¹⁷⁾ Das Institut der mannbote
(Mannbuße) ist mit dem Dänischen oder Angelsächsischen Stamme
nach Schleswig in alter Zeit gekommen und, wie es scheint, auch

11) Donandt, Bremische Rechtsgeschichte II. S. 290—91. Walter, Deutsche
Rechtsgeschichte § 430.

12) Sp. II. 65 § 2, III. 45 § 2.

13) Grimm a. a. D. S. 649.

14) M. 36. 45. 52. Die beiden letzteren ganz verkehrt „vorbeteringe des
mangeldes.“

15) Götschen, Die Goslar'schen Statuten S. 344—45.

16) M. 57. 60. 63. 66. 70. 79. 92.

17) Grimm a. a. D. S. 650—51. „In der Edda heißt es einmal ausdrück-
lich: „ver (maritum) veginn gialda,“ die Analogie des altnordischen Manngiald
(muleta homicidii), des späteren Mangeld, des angelsächsischen Manbot (lucio
hominis).“

später der Name nach Holstein.¹⁸⁾ So mag es mit dem Namen Mangelb allmählich auch nach Lübeck gedrungen sein. Indessen findet sich dieses Mangelb als sächsisches Wergeld auch im Berliner Stadtbuch, und zwar grade in solchen Bestimmungen über das Wergeld, die dem Sachsenpiegel übrigens fast wörtlich entnommen sind;¹⁹⁾ aber auffallender Weise findet man das in keinen andern deutschen Statuten. — Obgleich in Lübeck der Name der Institution, nachdem er hieher gekommen war, bald in dieser, bald in anderer Form erscheint, so hat doch die Sache sich nicht verändert.

§ 4.

Bei allen germanischen Völkern beruht die Größe der Buße und des Wergeldes ursprünglich allein auf Uebereinkunft der Parteien. Als aber nach und nach, bei größerer Ausbildung der Rechtszustände ein Klagerrecht der verletzten Partei gegen den Beleidiger, auf Bezahlung der Composition eintrat, da bildete sich natürlich entweder durch Herkommen oder durch Gesetz eine bestimmte Summe, also auch des Wergeldes, und diese war, wie wir sie in den aufgezeichneten Volksrechten kennen, sehr hoch. Bei den Franken und den Thüringern war das Wergeld, der Preis eines todgeschlagenen freien Mannes, 200 Schillinge,²⁰⁾ also zehn Pfund Silber, was nach dem Gesetze Karls des Großen 20 Schillinge war, wie noch jetzt in England; bei den Sachsen 240 Schillinge,²¹⁾ also zwölf Pfund Silber. Und als später zur Zeit des Sachsenpiegels der Werth des Geldes etwas geringer war, wurde das Wergeld in diesem Rechtsbuche und in allen Statuten, die noch eine Wergeldsklage kannten, erhöht auf achtzehn Pfund Silber,²²⁾ also jetzt 540 Thaler.

¹⁸⁾ Jütische Low III. Cap. 21 Van Manbote. Flensburger Statuten v. 1284. Flensburg 1765. S. 72. Nordfriesisches Recht v. 1426 Art. 71 (Dreyer, verschiedene Abhandlungen I. S. 517. von Stemann, Geschichte des Rechts des Herzogthums Schleswig Th. 1. S. 35 u. f. Falk, Schleswig-Holsteinisches Privatrecht Bd. III. § 137.)

¹⁹⁾ Fideicin a. a. D. S. 127. 133. 135.

²⁰⁾ L. Salica XL. 1. (Waitz.) L. Angl. et Werin. T. I. 2. (Gaupp.)

²¹⁾ L. Sax. II. 1. Wilda a. a. D. S. 432.

²²⁾ Esp. III. 45 § 1. Den scepenbaren vrien liden giff men . . . ire wergelt sin achtein punt vündeger penninge. Gaupp, Magdeburger Recht Art. 8 u. 27 S. 273 u. 280. Leman, Das alte Kulmische Recht II. 59. Göschen,

In Schleswig war schon durch Knuds des Großen Gesetz die Mannbute festgestellt auf 40 Mark Silber.²³⁾ Später aber, als nach und nach der Werth des Geldes gegen Silber bis auf ein Drittel gesunken war, da ward in dem Jütischen Low und ebenso im alten Schleswighischen und Flensburger Recht bestimmt, daß erst dreimal 18 Mark Pfeninge das rechte Manngeld sein solle.²⁴⁾ Freilich heißt es im Jütischen Low, wie schon in Knuds Gesetz, zu dieser Mannbute müsse zur völligen Sicherheit des Friedens als „thobote,“ auch ein gorsum gegeben werden, aber wie viel das sei, heißt es hier nicht.²⁵⁾ Doch schon das alte Schleswighische Stadtrecht sagt bestimmt: marka auri, quae gorsum Danice dicitur und ebenso das Flensburger und Apenrader.²⁶⁾

Was Holstein betrifft, so ward in des Grafen Johann III. Landrecht von Fehmarn von 1326 das Wergeld auf 60 Mark Lübischer Pfeninge bestimmt;²⁷⁾ das Gleiche finden wir in den Neumünster'schen Kirchspiels-Gebräuchen, die nach einer Großfürstlichen Verordnung von 1744 als „Holsten Landrecht“ angesehen werden sollen.²⁸⁾ Und daß es in dem Lübeck benachbarten Holstein der Fall war, ersehen wir aus unseren Urkunden. Ein Bauer von Popfendorf erschlägt einen Mann von Kufelse und bezahlt „alse eyn landrecht 60 Mark“ (N^o 61). In einem andern Fall, wo wir freilich die Wohnorte der beiden Parteien nicht kennen, die aber offenbar im Holsteinischen zu suchen sind, erhält der Kläger die „beterunge alke na holsten rechte dat vor behorde, nemptlik 60 Mark“ (N^o 96). Und so wurden auch zweifelsohne in den übrigen Urkunden von den

Oeslar Stadtrecht S. 85 Z. 17–18. Fidiciu, Berliner Stadtbuch: tre wergeld syn 18 punt pu'diger venninge; dat is dat punt twintich schillinge. S. 138. Grautoff, Historische Schriften B. 3. S. 15 f.

²³⁾ Dahlmann, Geschichte von Dänemark Bd. 1. S. 158. v. Steermann a. a. D. Th. 1 S. 36.

²⁴⁾ Jütische Low III. cap. 21. Jus Slesvicense antiquum § 3. (P. K. Ancher farrago legum antiquarum p. 2.) Flensburger Art. 66 a. a. D. S. 20–21.

²⁵⁾ S. die unrichtige Uebersetzung von Gfenberger 1. III. 21. v. Steermann I. S. 95.

²⁶⁾ Jus Slesvicense § 3. Recht von Apenrade Art. 71. (Dreyer a. a. D. Th. III. S. 1410) von Flensburg Art. 66. S. auch über gorsum Wilda a. a. D. S. 404 ff.

²⁷⁾ Dreyer a. a. D. Th. II. S. 1019.

²⁸⁾ Dreyer a. a. D. Th. II. S. 1101–1102 Art. 62 und S. 1053.

dem Holstenrecht, auch wenn es nicht ausdrücklich gesagt wird, unterworfenen Betheiligten das Mangeld von 60 Mark nach diesem Recht bezahlt, nämlich *N^o* 50. 52. 79. 81. 86. 93. Endlich muß man annehmen, daß vom holsteinischen Mangelbe die Rede war, wenn der Lübecker Rath seinen Rathsdieners zu Möllen an den Abt von Cismar schickt, zu fordern „dat mangeld unde de nalate“ des dort im Kloster todgeschlagenen Betterers jenes Dieners (*N^o* 60).

In Lauenburg galt als Sachsenrecht das gleiche Mangeld wie in Holstein, wengleich auch unter dem Namen Blutgeld.²⁹⁾ Sechzig Mark bezahlte daher das Ratzeburger Capitel für einige seiner Leute, die dort einen Lübecker erschlagen hatten (*N^o* 65).

Allein ungeachtet jener Rechte der benachbarten Länder und ungeachtet der vielen Fälle des Todschlages, welche unsere Inscriptionen bezeugen, ist es in Lübeck weder durch Gesetz noch durch Gewohnheit zu einer positiven Bestimmung der Größe des Mangeldes gekommen. Es war immer das Resultat eines Vergleichs beider Parteien, sehr häufig durch Vermittelung zweier Rathmänner; und das war mit sehr wenigen Ausnahmen ein Mangeld von der Größe zwischen 20 und 60 Mark. Von den Ausnahmen wollen wir zuerst betrachten die Fälle, wo ein höheres Mangeld gegeben wird, als das von 60 Mark.

- a) Im Jahre 1334 ward der Lübecker Bürgermeister Bolmar von Attendorn auf seinem Lande, in dem Weichbilde der Stadt reitend, von zwölf fremden Leuten, zum Theil Rittern oder Knapen, angegriffen und erschlagen. Dessen Sohn klagt und bringt die Friedebrecher in die Verfestung (*N^o* 1). Das Weitere von der Sache erfahren wir nur aus einer Inscription von 1365, nämlich, daß der Herzog Albrecht von Mecklenburg die Friedebrecher gefühnt hat durch ein Bergeld des Erschlagenen von Tausend, nach jezigem Gelde 9000 Mark (*N^o* 3).³⁰⁾
- b) Im Jahre 1428 haben fünf Männer der Familie Meibom, ansässig im Dorfe Hermenshagen im Bisthum Ratzeburg, er-

²⁹⁾ Dr. Dittmer, Das Sassen- und Holsten-Recht, nach den im Archive des St. Johannis-Klosters aufbewahrten Protokollen S. 35.

³⁰⁾ Im Jahre 1366 bezahlte auch der Rath wegen Todschlages des holsteinischen Ritters Marquard Westensee das Mangeld von 1000 *mp.* Lüb. u. B. III. *N^o* 586.

erschlagen einen von Strahlendorf, ritterlichen Geschlechts in Mecklenburg. Der Sohn oder Bruder des Erschlagenen, Domherr in Schwerin, der Ankläger, vereinigt sich mit den Beklagten, die Größe des Mangelds den Lübecker Bürgermeistern als Schiedsrichtern zu überlassen, und diese erkennen, daß die Beklagten ihre sämtlichen Besitzungen und Rechte in Hermenshagen (agros suos, curias et possessiones suas cum omnibus suis iuribus et pertinenciis) den Strahlendorf zum vollen und ewigen Eigenthum übertragen sollen (A² 16).

- c) Einige Jahre vor 1441 hat ein Stralsunder Bürger einen Lübecker Bürger hier auf dem Klingenberg todt geschlagen. Der Thäter bezahlt als Mangeld des Erschlagenen 120 Mark, nach jetzigem Geld 420 (A² 40).
- d) Im Jahre 1457 haben zehn Stekenitzfahrer einen andern Lübecker Mann todtgeschlagen. Das Mangeld desselben wird bezahlt an den Vater mit 70 Mark (A² 64).

Wie verhält es sich nun mit diesen höheren Bergeldern? Das Sachsenrecht hat für alle freien Männer das gleiche Bergeld von 18 Pfund Silber.³¹⁾ Ferner gilt, was auch selbstverständlich, daß das Mangeld, der Preis des erschlagenen Mannes, als Sühne nicht größer werden kann, wenn Mehrere bei dem Totschlage concurrirten, als wenn nur Ein Thäter da ist.³²⁾ Nun scheint es aber klar, daß in den ersten zwei Fällen, a und b, entweder gegen beide obigen Sätze oder doch gegen einen derselben verstoßen ist. Das höhere Mangeld eines Bürgermeisters und eines Mannes vom Rittergeschlecht würde selbst in der Lex Saxonum sich nicht rechtfertigen, da sie nur die nobiles höher geschätzt hat.³³⁾ Die Steigerung des Mangeldes, nach Maßgabe der Zahl der Totschläger, widerspricht aber dem Begriff der Sühne und macht das Mangeld zur Strafe. Das letztere ist ganz klar in dem Falle d. Nur in dem Falle c läßt sich das höhere Mangeld schwer erklären. Das Gleiche gilt auch in zwei anderen Fällen, die wir in dem Lübeckischen Urkunden-Buch finden. Hier bezahlten vier Holsteinische Grafen die Mangelber

³¹⁾ Esp. III. 45 § 1. Vorsten, vrie herren, scepenbaren lude, die sin gelif in bute unde in weregelde.

³²⁾ Esp. II. 71 § 5. III. 85 § 1. Göschen, Statuten v. Goslar. S. 85 3. 28—29.

³³⁾ Lex. Saxonum II. 1.

zweier erschlagenen Bürger mit 700 Mark, also 350 für jeden, dort mehrere Holsteinische Knappen ebenfalls für einen erschlagenen Bürger 80 Mark.³⁴⁾

Was sodann die Inscriptionen, und zwar sechs, betrifft, in welchen die Verwandten des Erschlagenen ausnahmsweise mit einer geringeren Summe zufrieden waren, so sind darunter zwei, in welchen es sich um wirkliches Mangeld gar nicht handelte.

In dem einen Falle wird ein Bauer in Wenttorf des Todschlags angeklagt. Er beweiset aber seine Unschuld, giebt dennoch dem Sohn des Erschlagenen „propter amicitiam et bonam concordiam“ sieben Mark (N^o 8).

Ebenso ist ein Bruder des Erschlagenen mit 16 Mark zufrieden, weil er nicht beweisen kann, daß der Beklagte wirklich der Thäter sei, sondern nur, daß derselbe bei der „slachtinge“ — wahrscheinlich von Mehreren — „handadich scholde geweest ziiin“ (N^o 69).

In den übrigen vier Urkunden (21, 22, 54, 82) handelte es sich allerdings um Mangeld, weil die Beklagten wirklich Todschläger waren, und unter diesen findet sich auch folgende. Ein Hiesiger van deme Hove erschlägt einen Telschlow. Die Wittve des Erschlagenen fordert nun von der Frau des Thäters das Mangeld. Geschah dieß, weil der Thäter inzwischen schon gestorben war, was wahrscheinlich, so hatte die Klägerin gar kein Recht. Denn laut des Sachsenrechts sind nach dem Tode des Todschlagers dessen Erben zur Bezahlung eines Wergeldes nur dann verpflichtet, wenn vor dem Tode des Thäters bereits ein Vertrag zwischen ihm und den Verwandten des Erschlagenen geschlossen war,³⁵⁾ und es scheint daraus hervorzugehen, daß das Wergeld als Strafe betrachtet wurde, wie nach dem Obigen auch hier. Zwischen den beiden Frauen ist über die Höhe des Mangeldes aber erst jetzt, nach dem Tode des Thäters, verglichen worden. Hatte nun die Klägerin an sich kein Recht, so läßt es sich begreifen, daß diese mit acht Mark zufrieden war (N^o 82). Nimmt man aber an, daß der Thäter damals noch lebte, weil in dieser Urkunde die Beklagte noch „husfrouw“ und ohne Vormünder genannt wird, so erscheint ein solches unbedeutendes Mangeld bei der Klägerin auffallend und noch mehr

³⁴⁾ Lüb. Urf.-Buch II. N^o 847 und 904.

³⁵⁾ Esp. II. 17 § 1. Göttingen, Statuten v. Goslar. S. 6 Z. 37—39. S. 7. Z. 9—10. v. Sydow, Erbrecht des Esp. S. 364—65.

bei den Rathmännern, welche diesen Vergleich vermittelt hatten als Geldstrafe des Todschlages! Indessen ist es nicht der einzige Fall. Denn im Jahre 1447 konnte Arnd Wulf seinen vor zwanzig Jahren geübten Todschlag ebenfalls mit acht Mark sühnen (N^o 54).

In allen bisher erwähnten Inscriptionen ward der Todschlag nur durch Geld gesühnt. Doch war dieß nicht immer der Fall. Wie ich schon früher an einem andern Orte³⁶⁾ bemerkt habe, geschah es auch durch Wallfahrten des Todschlägers zum Heil der Seele des Erschlagenen.³⁷⁾

Wittve und Kinder des erschlagenen Mannes erhalten von den beiden Thätern 40 Mark und diese müssen außerdem zwei Wallfahrten machen, die eine nach Wilsnack, die andere nach Aachen (N^o 17). In einem andern Falle braucht der Thäter zwar nur 16 Mark zu bezahlen, dann aber muß er dreimal zur heiligen Jungfrau nach Aachen wallfahren (N^o 19). In dem dritten Falle waren die beiden Thäter, wie es scheint, gleich nach dem Tode des Erschlagenen, zweimal nach Wilsnack gewallfahrt. Nun vereinigten sich die Parteien vor dem Rathe. Die Thäter bezahlen 40 Mark und verpflichten sich zu zwei weiteren Wallfahrten nach dem „heiligen Blute“ in Wilsnack (N^o 27).

Höchst merkwürdig sind übrigens die, wegen Todschlages des Holsteinischen Knappen Marquard Westensee von dem Lübeckischen Rathe, in Folge eines schiedsrichterlichen Erkenntnisses zu vollziehenden Sühnenregister, welche näher zu beleuchten hier nicht der Ort ist.³⁸⁾ Auf einen andern Fall werde ich später zurückkommen.

³⁶⁾ Lübeckische Zustände im Mittelalter S. 92 Note 23.

³⁷⁾ Das war auch nicht ungewöhnlich. Im Jahre 1501 geschah ein Todschlag in Hörter. Zwischen den Brüdern des Erschlagenen und dem Thäter ward durch Vermittelung des Abts von Corvey und des Raths von Hörter vereinigt, daß der Thäter zur ewigen Sühne für den Erschlagenen 30 Seelenmessen und zwei Wallfahrten veranstalten, und den Kindern 16 Mark geben solle. Wigand, Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens Bd. I. St. 4. S. 111—112. Uebrigens war früher in Hörter nicht die Lebensstrafe des Todschlages, denn es heißt in dessen Statuten aus der Mitte des 13. Jahrhunderts: *Quicumque burgensis alium infra muros interfecerit, Huxaria exhibit, nec unquam de cetero revertetur.* Wigand a. a. D. Bd. III. St. 4. S. 15.

³⁸⁾ Lüb. Urk. B. III. N^o 201. Mantels, Lüb. u. Marq. v. Westensee S. 30—32.

Uebrigens ward das Mangeld nicht immer bloß in baarem Gelde geleistet.

Der Knappe von Lügow in Lauenburg auf Klein-Turow hatte seinen dortigen „lansten“ (Lantseten)³⁹⁾ erschlagen. Der Knappe und die zwei Söhne des Todten kommen Ostern 1477 vor den hiesigen Rath und vergleichen sich dahin: der Knappe bezahlt 35 Mark Mangeld, die Wittve des Erschlagenen soll auf dessen Erbe frei bleiben bis zu ihrem Tode mit alleiniger Ausnahme des jährlichen Rauchhuhns, und soll ferner um Pfingsten eine Kuh erhalten und am nächsten Fastelabend fünf Ellen Grabausches Lafen (N^o 92). Und als ein Diener des Bischofs von Ratzburg einen Lübecker Einwohner erschlagen, verpflichtet er sich zum Mangeld von 25 Mark „unde eyn halff grau lafen van dordehalf mark lub.“ (N^o 87).

§ 5.

Nach dem Sachenrecht war die Frage vom Wergelde der Tödtung oder Verwundung eines Menschen ganz unabhängig davon, ob beim Thäter Wille oder nur Schuld oder gar Zufälligkeit den Tod verursacht hatte. Die Frage von peinlicher Strafe war subjectiv, die vom Wergelde dagegen völlig objectiv. So ward selbst bei zufälliger Tödtung volles, bei schlimmer Verwundung halbes Wergeld gegeben.⁴⁰⁾ Unter unseren Inscriptionen finden wir zwei, in denen solche Fälle vorgekommen sind.

Es hat im Jahre 1473 Smedeke van Sutphen den Sohn des Bürgers Bofs unvorhodes unde sunder vorsate achter deme schuttewall vor Lubeke mit ener vur vamme levende to deme dode gebracht. Michaelis ward die Sache durch Vermittelung

³⁹⁾ Esp. III. 45 § 6. Anders vri lude sint lantseten geheten unde somet unde varet gastes wise, unde ne hebben nen egen in'me lande; den gist man . . . unde tein punt is ire wergelt.

⁴⁰⁾ Esp. I. 38, II. 16 § 5. 7. Berliner Stadtbuch S. 136: Di ander mord fomt van tuvalle eynes ungeluckes z. B. eyn schutte schote na eynem vogel, unde doch schote ehnen menschen unde des glikes vele: den dot sal man sanftliken na gnaden richten, doch dat deme flegger betेरunge gesche. Förstmann a. a. D. B. I. Heft 3 S. 81: „Nordhauser Weisthümer;“ ein Urtheil der Leipziger Schöffen von 1502. Ja, das Wergeld auch dann, wenn nicht ein Mensch selbst, sondern sein Thier oder sein Wagen Jemand Tod gebracht. Esp. II. 40. Goslar'sche Statuten b. Götzen S. 41 Z. 1—5. Bruns, Beiträge zum deutschen Recht des M. A. S. 180 M 3, S. 199 zu M 3.

dreier Rathmänner und sechs anderer Männer dahin verglichen, daß der Thäter sechs Mark bezahlen solle, die der Vater des Getödteten zu Almosen verwenden möge, und sich verpflichte im nächsten Jahre, sowie die ersten Schiffe von Reval eingekommen, drei Wallfahrten (bedevard) zu machen, nach Rom, „to sunte Genwolde und to unser leven frouwe to der Gynsedelinge,“ und Beweise zu bringen, daß er sie gethan habe (N^o 88). Hier war es offenbar Mangel. Anders aber im folgenden Falle. Im Jahre 1480 hat Lorenz van Duten, ein Goldschmied, wie es scheint, außerhalb der Stadt aus seiner Handbüchse einen Cord von Geer, ohne ihn zu sehen und es zu wissen, „unvorsichtes unde unwesens,“ in das Knie geschossen. Daher verpflichtet sich Lorenz, dem Cord den Arztlohn und alle Kosten seiner Krankheit zu erstatten, und außerdem dem Cord — ohne Zweifel weil er zu seiner bisherigen Arbeit unfähig geworden war — „dat goltmedeampt mit guder underwyfinge leren, dare mede he vor enen guden gelerden gesellen varen moege, umme sik des de beth in sodanem sinem angevallenden ungerade to nevende unde to entfettende“ (N^o 94). Dieß war also kein Mangel, sondern Schadensersatz.

§ 6.

Unter unseren Urkunden, die ich bisher nur in Betreff des Mangeldes behandelt habe, giebt es einzelne, deren Inhalt auch in anderer Beziehung von einigem Werthe ist.

1) Bolrad von Ascheberg — ein seit dem 16. Jahrhundert verschwundenes Holsteinisches Geschlecht — hat im Jahre 1413 den Diener (servus) eines sonst völlig unbekanntes Lübecker Bürgers (?) Langehoyke erschlagen. Dieser tritt nun wegen Mangelds seines Dieners nicht allein gegen Bolrad von Ascheberg als Thäter, sondern auch gegen „alios decuriones, generaliter de parentelis videlicet Reventlowen, Walstorpe, Rantzowen et Asscheberghe“ auf. Und diese Sache zwischen dem Kläger und Bolrad von Ascheberg wird verhandelt vor dem Lübecker Rath und es kommt zur völligen Sühne (zone) der decuriones mit dem Kläger (N^o 5). Die Höhe des Mangelds erfährt man nicht. Jene decuriones, wie es heißt, so genannt, weil sie in curia comitis Recht nehmen, waren Ritter der gedachten vier Geschlechter. Das Verbindungsverhältniß derselben aber wissen wir nicht.⁴¹⁾

⁴¹⁾ Nur das wissen wir, daß die Walsdorf ein Zweig der Familie Revent-

2) Nach dem früheren Strafproceſſe mußte bei „hanthafter That“ — Betretung über der Miſſethat — des Todſchlags der Kläger mit Geſchrei den Leichnam des Erſchlagenen zum Gericht bringen als „blickenden Schein.“ Wenn der Thäter aber nicht gegenwärtig oder gar flüchtig geworden war, ſo ward dem Leichnam vor deſſen Beerdigung die rechte Hand abgelöſet, und dann konnte man ſpäter „mit der todten Hand klagen,“ gleich als wenn der ganze Leichnam des Erſchlagenen gegenwärtig wäre.⁴²⁾

Nach einer Urkunde von 1441 hatte Hartich Suvemake „in vortiden“ in Teutendorf einen Hinrik Haſſe todtgeſchlagen. Er war ohne Zweifel entflohen und daher dem Körper des Erſchlagenen die rechte Hand abgelöſet. In dieſem Jahre kam es nun zum Vergleich der nächſten Erben des Letztern mit dem Thäter. Das Mangeld war 36 Mark. Allein leider war „des doden hant vorbiſtert,“ daher verpflichteten ſich die Erben „effte de hant van jemende worde vorgebracht, denne wolden ſe de hant mit dreen marken lub. unde III ſchillingen loſen.“

3) Hinrik Kleve in Curau hat Hinrik Kregen erſchlagen. Des Letzteren zwei Schweſtern, deren eine an einen Lübecker Einwohner verheirathet war, erhalten im Vergleiche ein Mangeld von 33 Mark. Nun heißt es in der Urkunde weiter: „unde van den 33 Mark ſchall ſtan to der heren broke III Mark unde 12 ſhil.“ und es wird bekannt, daß er ſie von dem Bürgermeiſter Gerb van Minden ſchon erhalten habe. Es ſcheint alſo, die beiden Schweſtern hatten ſich etwas vergangen vor dem Rathe. Doch eine ſolche Geldſtrafe findet ſich nicht in dem Lübeckiſchen Rechte. Dann heißt es auch ſchließlich: „Unde des ſo ſcholen (die beiden Schweſtern) vorwarninghe don vor deme kerſpele to Kurouwe, alſe deme lande eyn recht is“ (N^o 67).

4) Ein Peter Solingbrand ſoll ſich „etlikes moritbrandes“ gegen einen Lübecker Bürger Neymer Wilken ſchuldig gemacht haben. Nachdem Beide geſtorben waren, man darf wohl annehmen, daß Erſterer hingerichtet war, erſcheinen wegen jenes Verbrechens die Söhne Beider vor dem Rathe zur Vergleichung; und die geht dahin, daß der Sohn des Mordbrenners dem des Andern 10 Mark

low war. Es ergibt ſich aus dem Wappen. Vgl. Siegel des Mittelalters aus den Archiven der Stadt Lübeck Heft 2 S. 33. N^o 22.

⁴²⁾ Dreyer, Miscellaneen S. 124 u. f. Grimm a. a. O. S. 880. Rhein-gauer Landrecht § 56 (Bodmann, Rheingauische Alterthümer S. 627).

bezahlen soll (N^o 75). Eine Sühne kann das nicht sein, schon deswegen, weil ein Mangeld als Buße, wenn nicht schon verglichen, nicht vererbt; es war also nur ein Schadensersatz, denn Mordbrennen hieß damals bloßes absichtliches Brennen eines Hauses oder eines andern Gegenstandes.⁴³⁾

5) Wir finden in unseren Urkunden einzelne Fälle, wo mehrere Leute als Thäter des Todschlages vorkommen, z. B. in dem oben bemerkten, wo es zehn Stefenisfahrer waren (N^o 64) und in N^o 29, wo „omnes interfectores“ das Mangeld des Erschlagenen bezahlten. Nun haben wir aber außerdem zwei Urkunden, in welchen der Angeklagte als solcher bezeichnet wird, der „in vlocke unde vure“ (N^o 58) oder „in vloken unde in verde gewest scholde syn:“ und da fragt es sich, ob diese Alliteration nur bedeutet, daß bei einer Schlägerei Mehrere thätig waren, auch wenn Solche nur zufällig mit Anderen in Streit geriethen und es dadurch zur Schlachtinge kam. Ich glaube das nicht, und noch weniger, daß sie überhaupt bedeutet eine Menge Menschen, auch abgesehen von der Schlachtinge. Das „vlocke“ (Englisch flock) ist zwar ziemlich klar hier ein Haufe Menschen; aber das damit verbundene andere Wort kommt in mehreren Urkunden in so verschiedenen Formen vor, als verbi, ghevoerde, veerde, vore, vuer, daß eine grammatische Auslegung dieser Alliteration in der That wenigstens höchst unsicher ist. Auch hat man sich bis jetzt nur an die Form verde, gevaere und vore gehalten, ohne über die Sache zu entscheiden.⁴⁴⁾ Die Bedeutung derselben ergibt sich aber, wie mir scheint, in folgenden Urkunden. In dem lateinisch geschriebenen Entwurf zu erbittender Gesetze über die Deutschen und Gothländer im Hofe zu Nowgorod heißt es u. a.:

Si aliquis ausu temerario curiam theutonicorum vel gotensium invadere presumserit, vel eam violenter intraverit armata manu, ibique aliquem aut rebus aut corpore molestaverit vel dampnificaverit, dampnum, quod ibidem acceperit,

⁴³⁾ J. B. Neumünstersche Kirchspiels-Gebräuche Art. 53, Dreyer a. a. D. S. 1095.

⁴⁴⁾ Dr. Schiller, Beiträge zu einem mittelniederdeutschen Glossar (Halbjahres-Bericht über das Gymnasium Friedericianum von Michaelis 1866 bis Oßern 1867) S. 18. Verbe, Nachstellung, Gwaere, Anschlag. Urk.-Buch v. Lübeck IV. Wort- und Sachregister S. 919 „an vlocke unde an vore (Fuhre) sin“ = unter der Menge begriffen sein.

pro suo optinebit: Si autem evaserit et questio contra eum mota fuerit et devictus fuerit auctor iniurie, duplicem emendam faciet, scilicet XX marc. argenti, et quilibet de suis complicitibus emendabit II marc. argenti.⁴⁵⁾

In der ältesten Skra heißt es nun über jene Stelle des Entwurfs:

Wert iegen cnape so dumcone, it si upe dhere reise odher in dheme hove, dhat he sic to unplichte uplendet wedher finen herren of iegeinen mesterman, dhar schade unde ungemac af comen moqe, wert dhes sunderlike iegen knape vorwunnen, dhat he dhes hovetman si, he betere X marc silveres, unde alle de mede an vlocken unde an verdhen sin, to marc silveres.⁴⁶⁾

„Vlocken und Verden“ ist also absichtliche Zusammenrottirung mit dem Räbelsführer und zu dem Zweck einer Unthat.

Und das finden wir auch in einer anderen Urkunde. Im Jahre 1376 geschah in Stade eine Gewaltthat gegen den damaligen Bürgermeister. Mit dem Urheber hatten sich Mehrere verbunden. Von einem derselben heißt es daher hier: de mede an vlocke unde an vore sin.⁴⁷⁾

§ 7.

Schließlich noch über das Erbrecht des Mangeldeß.

Nach dem Sachsenrecht erhielten nur des Erschlagenen Schwertmagen,⁴⁸⁾ d. h. die männlichen Verwandten durch Männer, das Bergeld; nämlich aus dem Grunde, weil ursprünglich diese Männer zunächst die Verpflichtung hatten zur Blutrache des Getödteten und anderseits die Vertretung der schuldigen Verwandten. Da nun aber die übrige Sächsische Specialsuccession in das Gerade und das Heergewäte, jene der Spillmagen, diese der Schwertmagen, im Lübecker Recht von Anfang an nicht galt,⁴⁹⁾ so meinte ich aus manchen Gründen, daß, wenn auch ursprünglich die Specialsuccession in das Bergeld hier gegolten haben mag, sie doch später sich verloren habe.⁵⁰⁾ Allein ein Erkenntniß des Rathes, welches ich erst später

⁴⁵⁾ Urf.-Buch v. Lübeck I. S. 697.

⁴⁶⁾ Daselbst S. 701—2.

⁴⁷⁾ Daselbst IV. Nr. 294 S. 314.

⁴⁸⁾ Meine Abhandlungen aus dem Lübischen Recht III. S. 37 Not. 91.

⁴⁹⁾ A. L. N. I. Art. 12, II. Art. 30.

⁵⁰⁾ Meine Abhandlungen a. a. D. S. 36. u. f.

entdeckte, beweiset, daß ich im Irrthum war. Laut einer Inscriptio vom Jahre 1457 (N^o 65), welche ich schon oben berührte, haben die Brüder eines im Lauenburgischen erschlagenen Lübeckers Nekeman dessen Mangeld von 60 Mark erhalten. Nun hatte aber der Erschlagene auch eine Tochter, die verheirathet war an einen Hermen Bisscher. An und für sich war die Tochter die nächste Erbin des Erschlagenen. Deshalb fordert nun Bisscher Namens der Frau von den Brüdern des Todten die Herausgabe des Mangeldes. Die Sache kommt an den Rath. Dieser aber erkennt (N^o 66):

dat id (das Mangeld) ervede in de swertsyde unde nicht in de spillsyde; daromme sint de genomeden Nekemanne — — — van deme — — Hermen Bisschere — van der wegen vor deme Rade van aller ansprake in alleme rechten vorscheiden to enem gangen ende.

U r k u n d e n .

I.

Nicolaus Parkentyn dictus Kreye, Hermannus Parkentyn suus patruus, Sten filius Johannis Sten. Hasso Weykendorp, Haghedorn, Sweder Kulebutz, Prestentyn, Emeke de Lo, Scratflesch, duo juvenes, unus nomine Spekkyn et alter nomine Klenesadel, sunt proscripti, eo quod dominum Volmarum de Atendorn olim consulem interfecerunt, equitatem in agro suo in campimarchia civitatis. Actor Thidekinus de Atendorn, predicti domini Volmari interfecti filius. Testes sunt Johannes Spegeler u. s. w.

Lüb. Urk. B. II. N^o 598, nach einer in von Welle Lübeckische Geschlechter (MS.) aufgenommenen Abschrift aus den ältesten Gerichtsprotokollen z. J. 1334.

II.

Notum sit, quod Hennekinus Molner et Boyeke frater suus pariter et Hennekinus Haghedorn eorum patruus, coram consilio constituti, dimiserunt Johannem Oldenborch et suos heredes occasione illius homicidii, quod dicti fratres sibi ex parte patris sui Jacobi Molner et dicti Hennekini Ha-

ghedorn patruī sui imposuerant, immonitum penitus et solutum, tenentes vero dicti fratres et patruus eorum se contentos de omni hujusmodi dissensione et discordia inter prefatum Johannem, ex una, et dictos fratres et patruum, parte ex altera, hactenus ventilata Actum coram consilio feria quarta infra sacros dies Pasche.

Nieder-Stadtbuch 1353. Domine ne longe.

III.

Notandum, quod constituti coram consilio Volmarus et Hermannus fratres dicti de Warendorpe quondam Hinrici de Warendorpe filii⁵¹⁾, necnon heredes et provisores eorundem recognoverunt, se percepisse C et VIII aureos lubicenses ab Heynone Bersen, famulo, occasione illarum mille marcarum, pro quibus idem Heyno cum aliis suis compromissoribus pro domino Alberto, duce Magnopolensi, occasione homicidii domini Volmari de Attendorn in solidum fideiussit. Unde ipsi superscripti, eorum provisores et singuli sui heredes dimiserunt eundem Heynonem et universos heredes suos de compromissione et debicione dictarum mille marcarum, partem suam tangente liberum, immonitum, solutum et immunem ac liberos, immonitos solutos et immunes.

Nieder-Stadtbuch 1366. Nativitatis Christi.

IV.

Sciendum, quod domini Gherardus de Attendorn et Johannes Langhe ex jussu consilii placitaverunt inter Symonem van de Horst, ex una, et amicos Martini Wezenberghe pie memorie in Berghen Norwegie per eundem Simonem interfecti, super hujusmodi homicidio, parte ex altera, sic quod idem Symon pretactis amicis prompte persolvit XXV marcas denariorum, quas ipsi amici, presentes iuxta librum, se totaliter sublevasse

⁵¹⁾ Gottschalkus von Attendorn senior machte 1349 ein Testament (Hüb. Urk.-Buch Th. III. Nr. 108). In demselben legirt er 1) den Töchtern des damals verstorbenen Volmar von Attendorn, der nicht der Vater des Testators war, da er eines Andern als seines Vaters erwähnt. Das war Conrad von Attendorn, (ebend. Ann. 2); 2) dem Everhard von Attendorn, meus patruus, also einem Bruder des Conrad; 3) dem Gottschalk von Attendorn, meus patruus, also einem zweiten Bruder des Conrad; 4) dem Hinrich Warendorp, gener Volmari de Attendorn.

recognoverunt; et per hoc una cum aliis emendis prius per eundem Simonem factis hujusdam briga debent esse penitus et omnino terminata et ita quod dicti amici defuncti, nati et nascendi, pro predicto homicidio non debent Symonem predictum aliquatenus incusare. Pro quo firmiter servando una cum Nicolao, filio predicti defuncti, Johannes Holste, Hartwicus Westerowe, Gherhardus Amelung, Paternostermaker, Nicolaus Bulow, Johannes Swirre et Conradus Hidden simul promiserunt. Johannes Holste debet Hartwicum et Gherhardum Amelung indemnes conservare.

Nieder-Stadtbuch 1373. Oculi.

V.

Notandum. Dominus Conradus Brekwolt, Gerardus Palmedach, parte ex vna, Lodewicus Krul et Johan Plote, parte ex altera, amicabiles compositores inter Volradum Asscheberg et Nicolaum Langehoyken presentes libro recognouerunt, se inter eos talem amiciciam et concordiam fecisse et placitasse, videlicet pro eo quod dictus Nycolaus Langhehoyke impetiuit prenominatum Volradum Asscheberch et alios decuriones generaliter de parentelis videlicet Reuentlowen, Walstorpe, Rantzowen et Asscheberghe, racione homicidii cuiusdam Hinrici Swechowen, pridem serui prenominati Langehoyken, in quo homicidio idem Langehoyke prenominos decuriones dixit esse reos, ita quod prenominos Nycolaus Langehoyke, principalis et plenipotens procurator sui serui prenominati, coram consilio recognouit, se sufficientem et plenariam reconciliacionem et zone racione homicidii prenominati sui serui a prenominato Volrado Asscheberg recepisse et subleuasse, dimittens pro se, suis et prenominati sui serui heredibus et amicis natis et nascendis in futuro prenominos, vtpote Volradum Asscheberch et generaliter omnes dictos Reuentlowen, Walstorpe, Rantzowen et Asscheberge ipsorumque heredes et in hac parte complices ab omni actione, monicione, impetitione directa aut indirecta penitus quitos et solutos, ita quod omnes predictos decuriones generaliter et singulariter aut ipsorum heredes pretextu illius nulla alia monicio, impeticio aut actio quouismodo inperpetuum nullatenus subsequatur, pro quibus omnibus et singulis firmiter seruandis vna cum prenominato Nycolao Langehoyken Johan Krul, Tymme Holtste, Merten Grote, Johan

Schonenberch, carpentator, et Hinricus Scholer coniuncta manu fideiubendo promiserunt. Scriptum jussu consulatus.

Nieder-Stadtbuch 1413. Divisionis apostolorum.

VI.

Notandum. Vikke Nyendorp coram libro recognovit, se a Ludekino Koler, qui nuper puerum suum interfecerat, ratione illius occisionis plenam emendam cum satisfactione sufficienti efficaciter recepisse et sublevasse

Nieder-Stadtbuch 1416. Misericordia Domini.

VII.

Marquardus vam Sande, Wennekinus Brassche, Nicolaus Brassche, Hinricus Gutendorp, Nicolaus Gutendorp, Detlevus Swartekop, Hinricus Morssel, Tydekinus Morssel, Nicolaus Wulff, propinquiore heredes et consanguinei et amici Hennekini Lubberdes bone memorie pro se et suis heredibus et nomine omnium aliorum heredum seu amicorum dicti Hennekini Lubberdes coram concilio et hoc libro recognoverunt, se coniuncta manu ad sufficienciam sublevasse et percepisse a Johanne Olrikes XL marcas lub. den. in satisfaccionen seu emendam interfeccionis seu occisionis dicti Hennekini Lubberdes. Unde etc.

Nieder-Stadtbuch 1423. Epyphanie Domini.

VIII.

Gerekinus Rendesborch cum suis propinquieribus consanguineis et amicis videlicet cum Nicolao et Johanne Rendesborch, coram consilio inpetebat Hinricum Buman, villieum in Wenttorpe situata in parochia Sanszekenevene pro interfeccione seu occisione Petri de Rendesborch bone memorie et quondam patris dicti Gerekini. Tamen per amicabiles tractatores utriusque partis dictus Hinricus Buman probavit et obtinnit, se esse innocentem interfeccionis seu occisionis prefati Petri. Dictus tamen Hinricus Buman propter amiciciam et bonam concordiam dedit Gerekinus Rendesborch VII marcas lub. den., quas dictus Gerekinus recognovit se ad sufficienciam sublevasse et percepisse.

Nieder-Stadtbuch 1423. Anthonii.

IX.

Petrus Soneken alias impetebat Marquardum Brand pro interfeccione Hennekini Soneken, patris carnalis dicti Petri. Tamen per dominos Conradum Brekewolt et Hinricum Rape-sulver, proconsules, dicte partes amicabiliter concordati sunt, ita videlicet, quod Petrus Soneken coram libro recognovit, se esse de dicta interfeccione patris sui satisfactum a prefato Marquardo Brande.

Nieder-Stadtbuch 1423. Concepcionis Marie.

X.

Nicolaus Nacke cum suis heredibus coram concilio et hoc libro recognovit, se dimisisse, et dimisit Tancquardum Kalen et Tancquardum eius filium, villicos in Lutken Porin, ex parte interfeccionis Nicolai Nacken, sui patris, penitus quitum et solutum et quod ipse Nicolaus Nacke nec sui heredes affuturis temporibus nullam inpeticionem aut monicionem in et ad Tancquardum Kalen, Tancquardum eius filium et eorum heredes propter hoc facere volunt nec debebunt quovis modo

Nieder-Stadtbuch 1425. Nativitatis Christi.

XI.

Johannes Hanenpol, civis Lubicensis, tanquam plenipotens procurator filiorum Godekini Schomakers bone memorie, per Johannem Mekelenborch alias in villa Vrezenborch interfecti, presens concilio et hoc libro recognovit, quod Johannes Mekelenborch filius antedicti Johannis Mekelenborch sibi et filiis prefati Godekini Schomakers satisfacisset ex parte interfeccionis dicti Godekini Schomakers. Unde etc.

Nieder-Stadtbuch 1425. Dyonisii.

XII.

Arnoldus Overkerken et Elizabeth uxor eius legitima, propinquiores heredes Ludekini Eggerdes, coram libro recognoverunt, se sublevasse et percepisse a Laurencio Vicken, Hermanno Ryckmans, Cruze, Nicolao et Hinrico Haven, fideius-soribus, XII marcas lub. den. ex parte interfeccionis Ludekini Eggerdes per Bernardum Kersseborch alias tor Overnsluze interfecti. Unde antedicti Arnoldus et Elizabeth filia Lude-

kini interfecti . . . prefatos fideiussores et presertim Bernardum Kersseborge . . . pretextu illius penitus dimiserunt ab omni alia monicione seu impetitione quitos et solutos

Nieder-Stadtbuch 1426. Undecim millium virginum.

XIII.

Gerardus Schattin, piscator, verus et propinquus heres Siffredi Tuckeswert, alias in villa Hemmingestorpe interfecti, coram concilio et hoc libro recognovit, quod Nicolaus Schore, villicus in Pentze, sibi dedisset et bene persolvisset XL marcas den. lub. ex parte interfeccionis antedicti Siffredi Tuckeswerdes: unde prefatus Gerardus Schattin cum suis heredibus seu nomine omnium aliorum heredum dicti Siffredi prefatum Nicolaum Schoren suosque heredes et amicos pretextu prefate interfeccionis Siffredi Tuckeswerdes penitus dimisit ab omni ulteriori monicione seu impetitione quitum et solutum.

Nieder-Stadtbuch 1428. Pasce.

XIV.

Hinricus Tzantzkenewe, filius Hermanni Tzantzkenewe, alias per Hermannum Meiger extra portam Holtzacie interfecti, coram concilio et hoc libro recognovit, quod dictus Hermannus Meiger, Johannes Meiger, fratres, et Hennekinus Meiger, patruus dictorum Hermanni et Johannis sibi satisfecissent de prefata interfeccione antedicti sui patris, propterquam idem Henricus recognovit, se a dictis Hermanno et Johanne et Hennekino XL marcas den. lub. ad sufficienciam sublevasse et percepisse. Unde etc.

Nieder-Stadtbuch 1428. Nativitatis Sti. Johannis Bapt.

XV.

Gerlacus Hogedyk pro se et suis heredibus coram concilio et hoc libro recognovit, se a Tymmoni et Johanni Schachte, fratribus, sublevasse et percepisse XLVIII marcas den. lub. ex parte interfeccionis seu homicidii Johannis Augustin bone memorie ad usum Tydekini Augustin, fratris prefati Johannis. Unde Gerlacus antedictus nomine et ex parte dicti Tydekini suorumque heredum seu nomine omnium aliorum heredum Johannis Augustin, nascendorum seu natorum,

prefatum Tymmonem et Johannem Schachten ipsorumque heredes pretextu interfeccionis Johannis Augustin penitus diuisit ab omni ulteriori monicione seu impeticione quitos et solutos. . . .

Nieder-Stadtbuch 1428. Nativitatis Sti. Johannis Bapt.

XVI.

Notandum, quod omnes controversia inter dominum Henningum Stralendorp, scolasticum ecclesie Zwerinensis, ex una, et quosdam Albertum seniore, patrem, et Albertum iuniorem, Nicolaum, Gerardum et Johannem, filios eiusdem nuncupatos Meibom, quondam opidanos in villa Hermenshagen, parochie Fredbershagen diocesis Raszeburgensis, parte ex altera, occasione homicidii per eosdem opidanos in premissa villa perpetrati et omnium exinde quomodolibet subsequencium, per honorabiles viros, dominos proconsules civitatis Lubicensis, ab utraque parte electos, omnino finita, terminata et penitus est sopita. Ita, quod predicti opidani pro se et suis heredibus agros suos, curias et possessiones suas cum omnibus suis iuribus et pertinenciis, quas et quos in predicta villa Hermenshagen et suis attinenciis hactenus habuerunt seu possident qualitercunque, coram consulatu Lubicensi totaliter in manus predicti Henningi libere resignaverunt, sine spe in posterum repetendi. Prenominatus vero Henningus viceversa pro se et suis fratribus singulis et omnibus aliis sibi et predictis fratribus adherentibus pacem firmam et securam prenominatis opidanis in personis et rebus servare promisit, et ut opidanis plenius caveatur, idem Henningus suas patentes litteras super huiusmodi pace et securitate servanda sigillabit eisdem.

Nieder-Stadtbuch 1428. Marie Magdalene.

XVII.

Mette, relicta Conradi Gropen noviter in villa Bruzeuitze interfecti, Hartwicus Schroder et Petrus Stuve, provisores dicte Metten et suorum puerorum coram concilio et hoc libro recognoverunt, quod Hermannus Mollers et Nicolaus Udranck ipsis satisfecerint de interfeccione prefati Conradi Gropen et quod a dictis Hermanno et Nicolao ad sufficienciam ratione dicte interfeccionis sublevassent et percepissent XL marcas den. lub. Ad

hoc Hermannus Mollers et Nicolaus Utdrank proniserunt, se velle et debere unam reysam in Wilsznacke et unam reysam in Aqwisgrani mittere et facere pro salute anime antedicti Conradi Gropen: propter quod antedicta Mette, Symon et Metteke, filii dictorum Conradi et Metten cum ipsorum heredibus et provisoribus nascendis seu nascituris prefatos Hermannum Mollers et Nicolaum Utdrank cum eorum heredibus nascendis seu nascituris de prefata interfeccione penitus dimiserunt ab omni ulteriori monicione seu impetitione quitos et solutos.

Nieder-Stadtbuch 1428. Nativitatis Marie.

XVIII.

Hinricus et Tidekinus Rybenborge fratres presentes concilio et hoc libro recognouerunt, quod Hennekinus Langenacht, cuius in Molne, alias interfecit fratrem ipsorum videlicet Hermannum Langenachten (offenbar verschrieben für Rybenborge), de dicta tamen interfeccione ipsorum fratris iidem Hinricus et Tidekinus recognouerunt, se esse per prefatum Hennekinum satis et sufficienter emendam facturum (anstatt sibi esse — factam), de quibus sunt bene contenti. Unde Hinricus et Tidekinus antedicti cum ipsorum heredibus natis aut nascendis antedictum Hennekinum Langenachte et suos heredes eciam natos aut nascendos de prefata interfeccione Hermanni Ribenborges penitus dimiserunt ab omni alia seu ulteriori monicione et inpetitione quitos et solutos. Et est placitatum per dominos Conradum Brekewolde et Hinricum Rapesuluer, proconsules, per concilium ad hoc deputatos. Insuper Johannes Wolters et Hermannus Detleues cum eorum heredibus coniuncta manu promiserunt, se velle et debere stare pro non subsequenda ulteriori monicione prefate interfeccionis et dictum Hennekinum Langenachte cum suis heredibus pretextu illius penitus indempnes releuare.

Nieder-Stadtbuch 1428. Cecilie.

XIX.

Degenhardus Bolszhusen, civis in Husum, propinquior heres interfecti Henninge Hackestiges, per Martinum Neringe alias Lundes terre Dytmarcie interfecti, coram concilio et hoc libro recognovit, se ex parte prefate interfeccionis a Martino

antedicto sublevasse et percepisse XVI marcas den. lub; et ad hoc dictus Martinus promisit, se velle tribus vicibus ire ad beatam virginem Aquisgrani in salutem anime antedicti Henningi. Unde etc.

Nieder-Stadtbuch 1429. Thome apostoli.

XX.

Hermannus Brockman, frater carnalis Alberti Brusehaveren bone memorie per Johannem Krochman alias in villa Berchstede interfecti . . . coram libro recognovit, se ab heredibus antedicti Krochman ex parte interfectionis Alberti Brusehaveren XX marcas den. lub. sublevasse et percepisse. Unde etc.

Nieder-Stadtbuch 1431. Oculi.

XXI.

Tydekinus Vur coram concilio impetebat Hinricum Papendorpe ex parte Nicolai, Martini et aliorum fratrum dicti Hinrici, qui alias in campo ville Grotenzadelvitze interfecerunt Tidekinum Vure, auum et consanguineum antedicti Tydekini Vur. Tamen prefatus Tidekinus Vur coram concilio et hoc libro recognovit, se a Hinrico Papendorpe ex parte interfectionis prefate XIII mr. den. lub. et sex mr. lub. ad honorem Dei et pro salute anime Tidekini Vur interfecti sublevasse et percepisse. Unde etc.

Nieder-Stadtbuch 1431. Omnium Sanctorum.

XXII.

Petrus Hase impetebat alias Henningum Stenderen de interfectione Johannis Hasen patris prefati Petri. Sed tamen dicte partes per dominos Johannem Colman et Jacobum Bramstede, per concilium ad hoc deputatos, amicabiliter concordati sunt, ita videlicet quod Henningus Stender in emendam interfectionis antedicti Johannis Hasen prefato Petro dabit XV mr. den. lub. in tribus terminis subsequentibus, videlicet super quolibet festo nativitatis Christi quinque mr. lub. expedite persolvendas

Nieder-Stadtbuch 1432. Petri et Pauli apostolorum.

XXIII.

Hermannus Thyès, Benekinus Thyès et Johannes Tyès, fratres Bertoldi Tyès, aliàs in villa Bodendorpe per Nicolaum Vogede interfecti, nomine ipsorum et ex parte Ewaldi Tyès filii prefati Bertoldi interfecti coram concilio et hoc libro recognoverunt, se a dicto Nicolao Vogede ex parte amicabilis compositionis prefate interfectionis sublevasse et percepisse XXX marcas den. lub. in melioracionem antedictæ interfectionis: unde etc.

Nieder-Stadtbuch 1432. Margarete.

XXIV.

Johannes van dem Borne, Johannes, Nicolaus et Ludekinus dicti Veremanne ut propinquiores heredes Detlevi Veremans, qui alias per Marquardum Stale advocatum in Molne et suos coadiutores ante castrum Trittow erat interfectus, coram concilio et hoc libro recognoverunt, se ex parte interfectionis dicti Detlevi a dominis consulibus Lubicensibus et Marquardo Stale XXX mr. den. lub. ad sufficienciam sublevasse et percepisse ad usum puerorum Detlevi

Nieder-Stadtbuch 1432. Katerine.

XXV.

Olavus Schutte frater carnalis Vront Ruters, qui alias tor Pernawe per Johannem Herkenzee fuit interfectus, coram libro recognovit, se a Petro Nienstade et Johanne Tanckenhagen ex parte interfectionis prescripti Vront Ruters sublevasse et percepisse LX mr. den. lub.

Nieder-Stadtbuch 1433. Elizabeth.

XXVI.

Gerekinus Kallendorp et Hermannus Kallendorp eius filius, patruus Johannis Westfales, quondam interfecti tom Homberge per Hinricum Meyere, coram concilio et hoc libro recognoverunt, se nomine ipsorum et ex parte Hanseken, filii dicti Johannis Westfales interfecti a Hinrico Meyere XL marcas lub. sublevasse et percepisse in vim amicabilis compositionis et ex parte interfectionis prefate. Unde etc.

Nieder-Stadtbuch 1434. Prisce virginis.

XXVII.

Johannes Delmenhorst, villicus in Rodingeshagen, frater carnalis Petri Delmenhorstes bone memorie, alias per Marquardum et Jacobum Jageduuele fratres interfecti super slusa Perkontin, coram concilio et hoc libro recognovit, se a dictis fratribus Marquardo et Jacobo ex parte dicte interfectionis sublevasse et percepisse XL marcas den. in vim amicabilis compositionis. Et pro salute anime antedicti Petri prefati Marquardus et Jacobus iam fecerunt duas reysas ad sacrum sanguinem in Wilsznacke et adhuc promiserunt se velle facere duas reysas in Wilsznacke. Unde etc.

Nieder-Stadtbuch 1434. Cathedra Petri.

XXVIII.

Nicolaus Boes, patruus Nicolai Boes, alias per Hinricum Wulve sub campo ville Wetenrode interfecti, coram concilio et hoc libro recognovit, se de et ex dicta interfectione a Hinrico Wulve XXV marcas lub. den. sublevasse et percepisse. Unde etc.

Nieder-Stadtbuch 1434. Invocavit.

XXIX.

Hinricus Stenvorde coram libro recognovit, sibi esse notum, quod . . . ⁵²⁾ filius Pauli Stenvordes, sui fratris, alias ex parte interfectionis dicti Pauli XV marcas lub. a Gerekinio Verneyden et Godekinio Koven, fideiussoribus, sublevasse et percepisse. Similiter Hinricus Stenvorde nunc coram libro recognovit, se a dictis Gerekinio ex Godekinio ex parte prefate interfectionis Pauli Stenvordes, sui fratris, sublevasse VIII marcas den. Unde Hinricus Stenvorde omnes interfectores antedicti Pauli et cum hoc prefatos fideiussores pretextu illius dimisit ab omni ulteriori monicione seu inpeticione penitus quitos et solutos. Presentes interfuerunt Hartwicus Oldedorp et Siffridus Bodenwerder.

Nieder-Stadtbuch 1434. Petri et Pauli apostolorum.

⁵²⁾ Der Name fehlt.

XXX.

Nisse Peterssen, alias vocatus Schellewisz, coram concilio et hoc libro recognovit, quod Johannes Guldenvoet alias interfecit Petrum Schoningh. filium sororis patris dicti Nissen. Tamen dictus Nisse recognovit, de et ex dicta interfectione nomine sui et omnium aliorum amicorum, cuius plenipotens procurator est iuxta tenorem unius littere, quam Johannes Guldenvoet habet, se esse per Johannem Guldevoet satisfactum, et de hoc idem Nisse recognovit, se a Johanne Guldenvote sublevasse et percepisse XX marcas den. lub. Unde etc.

Nieder-Stadtbuch 1434. Nativitatis Marie.

XXXI.

Hinricus Visscher, filius sororis Everhardi Moller bone memorie, alias interfecti in villa Pronstorppe, coram libro recognovit, se a Arnolde Elvers, qui interfecit prefatum Everhardum Mollere, partem suam de dicta interfectione videlicet XI marcas lub. den. sublevasse et percepisse, unde antedictus Hinricus Visscher antedictum Arnoldum Elvers pretextu interfectionis prefate, et presertim Johannem Wulffe paternosterifex, qui habet partem pecuniarum puerorum Everhardi Mollers, videlicet XXVI marcas lub. den., de dicta interfectione eciam dictos pueros dimisit ab omni ulteriori monicione seu impetitione penitus quitos et solutos.

Nieder-Stadtbuch 1434. Lucie virginis.

XXXII.

Johannes Wulvestopp habens Elseben. Clawes Tzabel habens Anneken, Nicolaus Widenhovet habens Greteken filias Bodonis Stendeken, alias in villa Pogetze per Hennekinum Predeker interfecti, in uxores legitimas tamquam plenipotentes procuratores iuxta tenorem unius littere consulum de Halverstat Olrici Stendeken, fratris carnalis prefati Bodonis Stendeken, coram concilio et hoc libro recognoverunt, se a prefato Hennekino Predeker in emendam et satisfactionem dicte interfectionis XXXII. marcas lub. den. sublevasse et percepisse

Nieder-Stadtbuch 1434. Lucie virginis.

XXXIII.

Gerekinus Gustekowe, filius⁵³⁾ Gustekowe bone memorie coram concilio et hoc libro impetebat Marquardum Tymmen, advocatum claustrum monialium Sti. Johannis, hic in ciuitate Lubecensi siti, ex illo, quod dictus Marquardus Tymme alias debuisset interfecisse Gustekowen, patrem antedicti Gerekini. Tamen Marquardus Tymme cum litteris testimonialibus domini Pardami, episcopi Raseburgensis, prepositi in Rene Wernekini Kok, tunc temporis iudex (statt iudicis) secularis iudicii, prepositi, prioris et capituli ecclesie Raseburgensis coram concilio docuit, quod ipse Marquardus Tymme prefatum Gustekowen non interfecit, unde domini consules decreuerunt ipsum Marquardum Tymme suosque heredes et amicos ab omni impetitione ulteriori esse penitus quitum et solutum.

Nieder-Stadtbuch 1435. Lucie virginis.

XXXIV.

Nicolaus Föcken, morans in villa Poggensee, habens Geseken sororem Eggardi Klintes, per Nicolaum Blankensee in villa Zerpen interfecti, nomine uxoris sue et nomine omnium heredum dicti Eggardi interfecti, coram libro recognovit, se a Hinrico Blankensee in melioracionem interfectionis prefati Eggardi subleuasse et percepisse XXV marc. den. lub. et

Nieder-Stadtbuch 1436. Cathedra Petri.

XXXV.

Johannes Semelowe, frater carnalis Bernardi Semelowen, alias tom Hoenberge per Hinricum Luchtinge interfecti, coram libro recognovit, quod Hinricus Luchtinge de prefata interfectione Bernardi sui fratris sibi penitus satisfecisse (!), unde etc.

Nieder-Stadtbuch 1436. Concepcionis Marie.

XXXVI.

Nicolaus Bruggemaker ut plenipotens procurator Johannis Beckers et Elsen, dicti Johannis sororis, frater et soror, ex parte

⁵³⁾ Der Vorname fehlt.

patris Johannis Beckers alias in villa Bodendorpe, in parochia Tzerben sita, per Petrum et Gerardum Ratken interfecti, . . . coram concilio et hoc libro recognovit, se a prefatis fratribus, Petro et Gerardo Ratken ex parte interfectionis et mandeldes Johannis Beckers bone memorie sublevasse et percepisse XXVIII. mr. den. lub. Unde etc.

Nieder-Stadtbuch 1438. Egidii.

XXXVII.

Nicolaus Storm, villicus in Nussendorppe, coram concilio et hoc libro recognovit, se a Hinrico Ryman sublevasse et percepisse XXX mr. den. lub. in satisfactionem interfecti Johannis Storm, fratris antedicti Nicolai Storm; unde etc.

Nieder-Stadtbuch 1439. Undecim millium virginum.

XXXVIII.

Scylte, wedewe Peter Senneken seliger dachtnisse, Henneke Senneken, Michael Stolte, Byke, Bernd Nyendorp unde Tybele van Hamelen, angeborne vrunde des erbenomeden Peter Senneken, van der erbenomeden Scylyen erer kindere unde van wegen aller erven, mage unde vrunde des erbenomeden Peters Senneken vor deme rade unde vor deme boke hebben bekant, dat se van Clawese Wilbesshusen vor den dotslach unde beteringe, de he an dem erbenomeden Peter Senneken hefft ghedan unde begangen, to erer genoge upgeboret unde entfangen hebben vertych mark lub. penn.

Nieder-Stadtbuch 1441. Reminiscere.

XXXIX.

Wytlif sy, dat Marquard Hasse de elbeste, Marquard Hasse unde Hans Hasse de iungeren, alse de negeften erven Hinrik Wischers anders genant Hinrik Hasse, den Hartich Suremake in vortiden bynnen Tobendorpe to dode sloch, vor deme boke hebben bekant, dat se van Hartich Suremaken in vorbeteringe der dotslachte Hinrikes Wischers XXXVI mr. lub. penninge upgebort unde entfangen hebben, der se nu hebben upgeboret XII mr. lub., unde up Wynnachten erstkomende XII mr., up Paschen dar negeft volgende XII mr. Hartich Suremake den genanten dren Hassen unbeworen to beta-

lende. Vortmer efft des boden hant, de doch vorbistert schole wesen, van iemende in tokomenden tyden vorebracht worde, darmede to manende, darvan scholen unde willen de erbenomede dre Gassen, Marquard, Hans unde Marquard, Hartige Suremaken ganzliken schadelos holden. Of so boden de erbenomeden dre Gassen unde Beteman Sabele III mark unde III schillinge lub. vor de erbenomede hand to losende, dar Beteman by syme eede to seide, dat he der hant nicht hebben enfunde, wente se were vorbistert unde verloren. Doch so weren unde noch sin de erbenomeden dre Gassen overbodich, efft de hant van jemende worde vorgebracht, denne wolden se de hant myt dreem marken lub. unde III schillinge gerne losen

Nieder-Stadtbuch 1441. Divisionis apostolorum.

XL.

Hans Wilde, borger to Lubeke, vor dem boke hefft bekant, dat he vor syf unde vor sine suster Wobbeken Loppes van Ludeken Ghildehusen, borger to dem Sunde, to erer beyder genoge entfangen hebbe C mr. unde XX mr. lub. in verbeteringe der dotslachte Hermen Wilden seligen eres broders, den de erbenomede Lubeke Ghildeshusen hir bynnen Lubeke up deme Klingenberge vor iaren verleden sloch to dode

Nieder-Stadtbuch 1441. Laurencii.

XLI.

Elerus Kempe, perdekoper, tanquam propinquior heres Hinrici Budinges bone memorie, alias per Petrum Kolstorp in villa Lokvelde in parochia Tzarben in terra Holtzacie sita interfecti, coram consilio et hoc libro recognovit, se in melioracionem antedicti Hinrici Budingen interfecti a prefato Petro Kolstorp sublevasse et percepisse XLII. mr. lub. den., unde etc.

Nieder-Stadtbuch 1441. Martini.

XLII.

. . . If Bartolomeus Brock, borger to Lubeke, vor dem rade to Lubeke unde vor dem boke bekenne, dat if van dem rade unde van den gemenen borgern unde inwonern to Gfervorde upgeboret unde entfangen hebbe XLV mr. lub. den. darumme, dat

Hinrik Brok, myn sone selige, vor der stat Ekervorde van welken inwonern to Ekervorde by der molen to Barbie wart dot geschoten

Nieder-Stadtbuch 1442. Pasce.

XLIII.

Elkebe, nalatene wedewe mester Hermens Holsten sel., den Hans Smit unde Kremon, des rades to Parchem denere, in deme lande Sterneberge dotslogen, mit volbort erer unde erer kindere vormundere vor sik unde ere kindere . . . vor deme rade unde vor dem boke hefft bekant, dat se vor de erbenomede dotslachte ereß mannes mester Hermens in verbeteringe unde vornoginge dersulven dotslachte van den vorscrevenen Hause Smede unde Kremonne upgeboren unde entsangen hebbe XXXV mr. lub. penn.

Nieder-Stadtbuch 1442. Martini.

XLIV.

Detlef Scroder, Henneken Schroders seligen sone, unde Ditmer Scroder, een vedder des vorscrevenen Henneken Schroders sel., den Henneke Kof tor Westerouwe by XXIII iaren vorleden bodsloch, vor deme rade unde vor deme boke hebben bekant, dat se sik malkander umme de vorscrevene bodslichtinge Henneken Schroders sel. to eneme gangen ende vruntliken verrichtet hebben, also dat de benomede Detloff Scroder Henneken Schroders sel. zone, unde Detmer Scroder in verbeteringe der bodslichtinge van Henneke Kof hebben entsangen na beyder frunde bedingen XXIII mr. lub. penn.

Nieder-Stadtbuch 1443. Arnolff.

XLV.

Cord Toverbom, borger to Lubeke, alse de negeste erve Arndes Toverbomes sel., den Hinrik Scroder, borger to Dzeho, by ses iaren vorleden bynnen der Wismer bodsloch, vor deme boke heft bekant, dat he van Hinrik Scrodere erbenomet in verbeteringe des mangeldes der vorscrevenen dotslachte Arndes Toverboms sel. upgeboret unde to siner noge hebbe entsangen XXXV mr. lub. pen.

Nieder-Stadtbuch 1443. Nativitatis Christi.

XLVI.

Mathias Mund vor dem boke bekande, dat he tosprake bede to Schone Hinrike unde to sinen kinderen, des erwerdigen heren, heren Nicolaus byschoppes to Lubeke lansten to Grammen-dorpe in deme karpele tom Hogenstene belegen, umme slachtinge willen fines broders Michel Mund sel., van welcher slachtinge wegen de erbenomede Schone Hinrik unde sine kindere mit Mathias Munde sit gutliken hebben entlebiget, unde Mathias Mund van Schone Hinrik unde sinen kinderen van der wegen vor dem boke bekande, dat he van Schone Hinrike unde sinen kindern hebbe entfangen XXV mr. lub. pen., unde Mathias Mund den erbenomeden Schone Hinrik . . . der vorscrevenen slachtinge Michel Mundes seligen verlatet van aller vurder maninge, wrake unde to-sage genkliken qwiit, leddich unde los. Dessel is gebedinget van Detleff Gronewolde, vogede to Segeberge, Joachim van Kuren unde Davite, des erbenomeden heren byschoppes to Lubeke vogede.

Nieder-Stadtbuch 1444. Thome.

XLVII.

Detleff van Bockwolde, her Detleves sone, mechtich Johan Rumeschottelen, een vader her Hinrik Rumeschottelen presters, den Hartwich Wilkens to dode hefft geslagen, vor dem boke hebben bekant, dat se vor de vorscrevene dotslachtinge unde verbeteringe des vorscrevenen presters van Ludiken Wilken, des erbenomeden Hartwiges broder. hebben entfangen XXX mr. lub. penn. Hirumme u. s. w.

Nieder-Stadtbuch 1444. Nativitatis Christi.

XLVIII.

Clawes Techther vum Dameshagen, filius Nicolai Techther bone memorie, alias per Albertum, Nicolaum et Gereken Meybome fratres interfecti, coram libro recognovit, se a dictis Alberto, Nicolao et Gereken Meybome in emendacionem et satisfactionem dicte interfectionis . . . percepisse XXIII mr. den. lub. Unde etc.

Nieder-Stadtbuch 1445. Purificacionis Marie.

XLIX.

Hinrik Hauschilt, Diderik Hauschilt unde Hinricus Hauschilt, brodere, vor deme boke hebben bekant, dat se maninge unde tosprake hebben gehad to Hermene Warschauwen, wonastich to Bulauwe, umme dat Hermen Warschauer Thomas Hauschilte, eren broder, to dode schole geslagen hebben. Godoch de vorscrevenen parte beide dorch Hildebrande Hoyemanne, marschalke, unde Hinrike Kosse, schaffere des rades to Lubeke . . . vruntliken sin vorscheden to enem gangen ende, also dat de erbenomeden drie brodere, de Hauschilde, vor deme boke hebben bekant, dat se in verbeteringe van der vorscrevenen dotslachte . . . van Hermen Warschauwe hebben entsangen XL mr. lub. pen. Unde ic.

Nieder-Stadtbuch 1445. Misericordia Domini.

L.

Ghert Hunger, radman tor hilgen Haven, vor deme rade unde vor dem boke heft bekant, dat he van Clawese Bincken, borgere to Flenkborch, de eme sinen brodere Clawese Hungere to dode afgeslagen hebbe, to finer genoge in verbeteringe der sulven dotslachte hebbe entsangen LX mr. lub. pen. unde ic.

Nieder-Stadtbuch 1445. Penthecostes.

LI.

Radeke Holste van finer unde van wegen Hans Holsten fines broders heft bekant, dat he van Jacob Tasschenmaker unde van Peter Tasschenmaker, de Clawese Holsten, der erbenomeden Radeken unde Hans Holsten brodere, to dode hefft geslagen, XXXI mr. lub. pen. hebbe bededinget in verbeteringe der dotslachte Clawes Holsten sel.: Hirumme u. s. w.

Nieder-Stadtbuch 1445. Trinitatis.

LII.

Clawes Hoppener, en repfleger, borgev to Lubeke, een vleslick unde eelick broder Hans Hoppeners sel., den Tymme Scroder, wonende to Jvendorppe in deme kersepele to Travemunde belegen, to dode hefft geslagen, vor deme rade unde vor deme boke hefft bekant, dat he van deme sulven Tymmen Scrodere in vornoginge unde verbeteringe des mangeldes der vorscrevenen dot-

slachtinge sines broders hebbe entfangen LX mr. lub. pen. alse u. s. w.

Nieder-Stadtbuch 1445. Concepcionis Marie.

LIII.

Clawes Lange, wonasttich to Moleneysen, vor dem rade unde vor dem boke hefft bekant, dat Hinrik Sasse, borger to Nasseborch, sinen vader Clawese Langen hebbe dotgeslagen; daromme he sit myt deme sulven Hinrike Sassen to ener endeden unde lendeden sake hebbe gutliken vordragen unde vorscheiden; de vorsevene Clawes Lange vor deme boke vorder hefft bekant, dat he van Henrike Sassen to siner genoge hebbe entfangen XXX mr. lub. pen.; hirusse u. s. w.

Nieder-Stadtbuch 1446. Margarethe.

LIV.

Kersten Stuve, alse de negeste erve Copken Gerdes sel, de vor XX iaren vorleben van Arnde Bulve dotgeslagen wart, vor deme boke hefft bekant, dat hir bevoren vorleben Arnd Wulff vor de dotslachtinge Kerstens vrunden nochastige vorbeteringe hebbe gedan beth uppe VIII mr. lub. pen. na: welfe achte mark lub. Kersten erbenomet nu vor deme boke bekennet, dat he de to syner genoge van Arnde Bulve upgeboret unde entfangen hebbe. Daromme x.

Nieder-Stadtbuch 1447. Purificacionis Marie.

LV.

Geseke Everdes, en moder Hansen Everdes, den de iunge Hans Kroger to Slufup dotwarp myt ener barden, Clawes Prael unde Godeke Bonhoff, alse de negesten vrunde unde maghe Hans Everdes sel., vor deme boke hebben bekant, dat erer beider vrunde twischen ene hebben ene fruntlike sone unde vorbeteringe vor den vorsevenen boden Hanse Everdes sel. gededinget to eme gangen ende, albus, dat de iunge Hans Kroger vor den boden giff XX mr. lub. pen.

Nieder-Stadtbuch 1447. Jubilate.

LVI.

Hans Kremer van Swerin [hefft] vor den heren, heren Johan Beren unde heren Johan Colman, borgermestern to Lubeke, besculbigede unde tosprak Hermen Wisen unde Clawese Poryne umme dat se Taleken, Hermens (offenbar verschrieben für Hansens) moder to deme dode hadden gebracht, darumme de vorscrevenen heren borgemestere twisschen beiden ene fruntlike sbedinge to eme ganzen ende hebben gededinget, alse dat Hans Kremer bekennet vor deme boke, dat he van Hermen Wisen unde Clawese Poryne in vorbeteringe siner erbenomeden moder sel. hebbe entfangen XL mr. lub. pen. Hirumme u. s. w.

Nieder-Stadtbuch 1447. Visitacionis Marie.

LVII.

Peter Jans, en vischer unde en broder Thonies Jans sel., den Kersten Helmiges dotflach tor Herneborch, vor syt unde van wegene Ludeken Jans fines vaders . . . vor deme boke hefft bekant, dat se van Kersten Helmiges unde van Clawes Helmiges, sinem vadere, in vorbeteringe unde vor dat mangelt . . . hebben entfangen viff unde viffstich mr. lub. pen. Hirumme u. s. w.

Nieder-Stadtbuch 1448. Octava Epiphanie Domini.

LVIII.

Hans Dufentmark van Rene . . . vor deme boke hefft bekant, dat he tosprake unde maninge hadde to Hanse Berge darumme, dat besulve Hans Berch in vlocke unde in viere mede scholde hebben wesen, dat des vorscrevenen Hans Dufentmarks vater, genomet Hans Dufentmark, by Petersberge imme lande to Boytin dotgellagen wart, darumme Hans Berch deme vorscrevenen Hanse Dufentmarke wandel unde sone hebbe gedan. Hirumme u. s. w.

Nieder-Stadtbuch 1448. Reminiscere.

LIX.

Witlif zy, dat schelinge unde twidracht is gewesen twisschen Hinrik Swinenagel, uppe de enen, Bertold, Henning, Hartman, Wernecke unde Herman, brodere zeligen Hinrik Kragen, den de erscrevene Hinrik Swinenagel dot sloch twisschen der Herenborgh unde Luderstorppe, uppe de anderen zyden: welke schelinge

unde twidracht van der slachtinge wegen in fruntliken begedingen zin bygelecht in nascrevener wise, so dat Hinrik Swinenagel . . . schole geven unde betalen den erscrevenen Kragen festigh mark lub. pen.

Nieder-Stadtbuch 1454. Lucie virginis.

LX.

De heren, de rad, hebben geven eren tovoorsichtes breff Hinrike Wittenborghe, ereme denere to Molne, an den abbet tome Gysmer, umme to bemanende dat mangeld unde de nalatenen zines vedderen Hinrik Wittenborges, in der abbedie tome Gysmer dotgeslagen; unde dat nyne vurder namaninge van der wegen mer bescheen schole: dar zin gud vor Hinrik Hannover, voget hyr to Lubeke, unde Clawes Zeman, borger hyrfulves.

Nieder-Stadtbuch 1455. Viti et Modesti.

LXI.

Witlik zy, dat schelinge is gewesen twisschen Hinrik Horneman to Pefendorppe inne kerspel to Ratkouwe, uppe de enen, unde Peter Ramelouwen, alze van wegen sodane slachtinge, de de erscrevene Hinrik Horneman an Hanse Ramelouwe wandages wonastich to Kufelse hefft gedan, uppe de andern zyden; welke schelinge unde twidracht in fruntliken bedingen zyn bygelecht in nascrevener wise, so dat. . . . Hinrik Horneman den genanten Hans Ramelouwen, alse eyn landrecht is, vor festich mark lub. hefft betalt, de Peter Ramelouwe, dessulven zeligen Hanses broder, to ziner genuge hefft entsfangen, so he vor dessem boke bekende, unde u. s. w.

Nieder-Stadtbuch 1455. Viti et Modesti.

LXII.

Witlik zy, dat schelinge unde twistinge ghewest is twisschen Peter Bormanne, uppe de enen, unde Marquarde Langeiohane unde Hinrike Langeiohane, broderen, uppe de anderen zyden, alse van dotslachtinge wegen Lobbeken Langeiohane eres broders, welke schelinge in fruntliker wise bygelecht sint, . . . alse dat de erscrevene Peter Borman

schal Marquarde Langeiohan unde Hinrike Langeiohan, brodern, geven seven unde dertich mr. lub. pen. x.

Nieder-Stadtbuch 1456. Conversionis Pauli.

LXIII.

De heren, de rad, hebben gegeven eren tovorlichtes breff an den rad to Hamborch Hinrike Eggerdes, umme to bemanende dat mangelt van eneme genomt Otte Cunind van wegen sobaner slachtinge, de desulve Otte in deme dorpe to Israhelsdorp an des erscrevenen Hinrik broder begangen hevet. Unde dat hür nyne vurder namaninge mer van schen schole

Nieder-Stadtbuch 1456. Vocem iucunditatis.

LXIV.

Witlik zy, dat twistinge unde schelinghe gewest sint twischen de stekenissevarer, uppe de enen, unde Hanse Nabelde . . . , uppe de anderen zyden, alse van wegene ener slachtinghe Hanß Nabeldes, des erscrevenen Hanses Nabeldes zone, de van den erbenomeden stekenisse varers, namliken (hier volgen 10 Namen) vanme levende to deme dode gebracht is: welke twistinghe dorch de beschedene manne (folgen 5 Namen) in fruntliken begedingen sint bygelecht in nabescrevener wise, also dat de erbenomede stekenisse varer scholen deme ergenomeden Hanse Nabelde seventich mr. lub. pen. gutliken vornogen unde betalen

Nieder-Stadtbuch 1457. Antonij.

LXV.

Witlik zy, dat twistinge unde schelinghe gewest sint twischen den erwerdighen heren proveste, priori unde capittelle to Rakeborgh, van erer lude wegen genomt de Kopfen, uppe de enen, unde de Refemans, alse van slachtinghe wegen eres seligen broders, uppe de anderen zyden: Des, de erbenomeden beiden parthie sobane ere zafe an beiden zyden by den ersamen heren Wilhelm van Caluen, borgermester to Lubeke, in frundlicheit to vorschedende . . . gesettet hebben, des denne de erscrevene her . . . gevlegen unde bygelecht hefft in nagescrevener wise, also dat de obgemelden heren provest, prior unde capittel van wegene der erscrevenen

erer lude genommet de Kopfen hebben vorborget, den erbenomeden
 Refemans seftich mr. lub. pen. . . . to betalende

Nieder-Stadtbuch 1457. Donati episcopi.

LXVI.

Witlic 39, dat Hermen Biſſcher vor deme erfamen rade to
 Lubefe illike toſprake gedan hefft to Hanſe unde Symon, broderen ge-
 nommet de Refemans (N^o 65), alſe umme dat mangelt van
 wegen Hinrik Refemans des genannten Hermen Biſſchers wifes
 vaders. Darup de erſcr. rad . . . belede unde affede vor recht:

dat id ervede in de ſwertzyde, unde nicht in de
 ſpillenzyde, darumme ſint de genomeden Refe-
 manne vor zyf unde ere erven van deme erſcrevenen
 Hermen Biſſchere unde zinen erven van der wegen
 vor deme erſcreuenen rade van aller anſprake in
 alleme rechten vorſcheden to eneme gangen ende.

Nieder-Stadtbuch 1457. Nativitatis Marie.

LXVII.

Witlic 39, dat ſcheling gewest ſint twiſſchen Hinrike
 Kleve, to Kurouwe monaſtich, uppe de ene, Greteken, Hinrik Korff-
 makers, der ſtad Lubefe inwoners, eliken huſfrouwen, unde
 Katherinen Kregen, der vorgenomeden Greteken zuſter, uppe de
 anderen zyden, alſe van ener dotſlachte wegen ſeligen Hinrik
 Kregen, der vorgenomeden Gretken unde Katherinen brodere, de
 van deme genomeden Hinrike Kleven . . van deme levende to
 deme dode gebracht is: welke ſcheling dorch de beſchedenen manne
 (es folgen hier acht Namen) an beiden ziiden darto gebeden, ſint
 bygelecht in nabescrevener wiſe, alſo dat Hinrik Kleve den
 tween zuſtern Greteken unde Katharinen unde eren vormunderen
 ſchal gheven unde vornogen dreundedertich mr. lub., unde van den
 XXXIII mr. ſchal ſtan to der heren broke III mr. unde IV ſchillinge,
 welke vorſcreuene ſumme de erbenomeden Greteke, Katherine unde
 ere vormundere van erentwegen van deme erfamen heren Gerde
 van Minden, borgermeſter der ſtad Lubefe, tor noghe hebben ent-
 fangen Unde van den vorſcreuenen XXXIII mr. ſchal
 de erſcreuene Katherine boren unde entſangen teyn mr. lub. unde
 dat andere naſtande gelt ſchal Greteke entſangen unde upboren
 Unde des ſo ſcholen de erbenomeden Greteke unde Katherine unde

ere vormundere vorwarninghe don vor deme kerspele to
Kurouwe, also deme lande eyn recht is

Nieder-Stadtbuch 1458. Dyonisii.

LXVIII.

Witlik zy, dat in deme iare MCCCCLIX eyn genomt Claves
Dummestorpp, wandages wonastich to Dissouw, hefft dotgeslagen
enen genomt Tidete Kleve in deme dorppe Overwolde, daromme
he is beherdet unde in der van Lubete flote gebracht unde van
deme rade darfulvest vorordelt, dat men ene radebraket scholde
hebben. Also sint vor den rad darfulves gekomen desse nabescre-
vene: Tidete, Detleff unde Hinrik, brodere to Dissouw wonastich,
des vorgenomeden seligen Tideten Kleven Jones, Hinrik Kleve to
Kurouw, dessulften Tydeten Kleven broder; Tidete Kleve, Tymme
Kleve, Hinrik Kleve to Kurouw, Claves Kleve to Bobige des er-
benomeden seligen Tideten Kleve veddern, uppe de enen, unde
Marquard Dummestorpp to Dissouw, des bovenscrevenen Claves
Dummestorppes vader, Marquard Dummestorpp, ok to Dissouw sin
broder, Hans Dummestorpp to Gnessouw, Claves Dummestorpp to
Serkevige, sine vedderen unde Hans Nieman tom Krumbete, zin
ohm, uppe de anderen syden, unde hebben alle samtliken den rad
to Lubete gebeden, dat se den genomeden Claves Dummestorpp van
der dotslachte wegen begnaden, eme dat swert gegeven unde des
kerthoves ghegunt hebben

Nieder-Stadtbuch 1459. Jacobi.

LXIX.

Schelinge sint gewest twisschen Hinrike Stralendorppe,
wonastich tom Prensberge, uppe de ene, unde Hermen Tonagele,
inwonere der stad Lubete, uppe de anderen syden, van wegene
Hans Tonagels, deme God gnade, des vorscrevenen Hermen
Tonagels broder bli der Wismer geslagen, welker slachte de
erbenomede Hinrik Stralendorpp handadich scholde gewest zyn,
so eme Hermen Tonagel tolede: Daromme se doch to eneme
ganten ende sint vorliket in wiise nabescreven, also dat Hinrik
Stralendorpp deme genometen Hermen hefft vornoget sesteyn lub.
mr., so desulffte Hermen des bekande

Nieder-Stadtbuch 1460. Quasimodogeniti.

LXX.

Witlik zy, dat schelinge sint gewest twiſſchen Hanſe Grammeſtorppe, to Diſſouwe wonaſtich, imme kerſpele to Kurouwe belegen, uppe de ene, unde Hinrike Holſte binnen Oldenborgh wonaſtich, elikeme brodere zeligen Symon Holſten, de van deme erſcrevenen Hanſe Grammeſtorpp . . . geſlagen iſ, uppe de anderen zyden: Darumme ze denne dorch fruntliken begedingen der beſchedenen manne (eſ folgen vier Namen, unter ihnen auch Hinrik Kleve to Kurouwe ſ. N^o 67) ſint vorſcheden . . . , alſo dat . . . Hans Grammeſtorpp ſchal geven unde vornogen deme . . . Hinrike Holſten dertich mr. lub. to mangelde

Nieder-Stadtbuch 1460. Thome apostoli.

LXXI.

Witlik zii, dat ſchelinge zint gewest twiſſchen Corde Friden vulmechtigen procuratori Hinrik Dykmans, elikeme vader zeligen Friden Dykmans, uppe enen, unde Bernde Grambeken, borger to Lubeke, uppe de anderen zyde, alſe van dotſlachte wene des vorſcrevenen zeligen Friden Diikmans, dar de erbenomede Berend Grambeken in volken unde in verde mede gewest ſcholde ſyn. Darover ze . . . vormiddelſt fruntliken begedingen genſliken ſint vorliket in nabescrevener wyſe, alſo dat de erſcrevene Bernd Grambeken deme genannten Corde Friden heſt vornoget vyffundewintich mr. lub., ſo Cord des vor deſſem boke befande, dat he de to ziner genoge heſt entfangen

Nieder-Stadtbuch 1462. Margarethe virginis.

LXXII.

Witlik zii, dat ſchelinge unde twidracht iſ gewesen twiſſchen Hanſe unde Hermen, broderen, geheten Zabelheyde, van wene zeligen Peter Zabelheyde, eres broders, dorch Hans Helmiges, eneme dregere, binnen Lubeke, dotgeſlagen, uppe de ene, unde deme ſulven Hans Helmiges, uppe de anderen zyden: welke ſchelinge iſ geſeten to eneme ganzen ende, ſo dat Hans Helmiges uppe datum deſſer ſcriſt den erſcrevenen Hanſe unde Hermen Zabelheyde heſt ghegeven teyn mr. lub. . . . , unde darto ſchal de erſcrevene Hans Helmiges denſulven Hans

unde Hermen Jabelhende uppe sunte Mertens dach negest komende gheven unde vornogen umbworen bergelik teyn mr.

Nieder-Stadtbuch 1463. Elizabeth.

LXXIII.

Witlik zii, alse denne Gereke Burmester de iungere dorch ziner missdat willen, namliken dat he Hinrike Lange Hinrike dot-
geslagen hadde, van deme rade to Lubeke vorrichtet unde vorordelt was to deme rade, alsus is vor deme rade vorscreven irschenen Gereke Burmester de eldere, vader des erbenomeden Gerden Bur-
mesters, unde hefft den rad demodigen unde sitigen gebeden, dat ze dem erscrevenen zineme zone Ghereken Burmester dat swerd unde den kerthoff gheven wolden: Deme de Stad ng besprake dorch ziner demodigen bede unde dorch vulbord Marquard, Wilhelms unde Hinrik Bulouwen, alse negesten des erscrevenen Hinrik Lange Hinrikes, also gedan unde eme dat swert unde den kerthoff gegeben hefft

Nieder-Stadtbuch 1463. Concepcionis Marie.

LXXIV.

Witlik zy, dat schelinge zint gewest twisshen Corde Boldewan van Emeke, vppe de ene, vnde Hanse Busch, borger to Lubeke, vulmechtigen procurator Marquard Wisen, inwoners to Darhouw, so he zede, vppe de andern zyde, alse van slachtinge wegen enes genomet Tile Homod van deme erscrevenen Marquard Wisen binnen Darhouwe vam levende to dem dode gebracht. Darover se denne dorch de beschedenen manne Titten Refopp, van des erscrevenen Cord Boldewans syden, Hanse Lubbrecht, Bertolde Bolqwin, borgere to Lubede, vnde Hanse Oldorpp, borgere to Darfowen, van des erscrevenen Hans Buschs zyden, genzliken zint vorliket in nabescrevener wise, also dat de genante Hans Busch im namen vnde van wegen Marquard Wisen vorscreven deme obgenanten Corde Boldewan hefft gegewen vnde vernoget dertich mr. lub. pen.

Nieder-Stadtbuch 1465. Marie Magdalene.

LXXV.

Witlik zy, dat schelinge gewest sint twisshen Alberte Soling-
brande to Petersberge inne lande to Mekelenborge . . . unde Reyhern Wilken, borger to Lubeke, . . . van wegen etlikes

mortbrandes, den zelige Peter Solingbrand zeligen Keymer Wilkens in ertyden scholde gedan hebben, darover se denne dorch de beschedenen manne . . . fruntliken unde genzliken sint vorliket in nabescrevener wise, also dat de erscrevene Albert Solingbrand deme erbenomeden Keymer Wilkens hefft gegeven teyn mark lub. pen., so zyf desulffte Keymar to ziner genoge entsfangen unde wol betalet irfande.

Nieder-Stadtbuch 1465. Exaltacionis sancte crucis.

LXXVI.

Witlik zy, alse denne Hans Pape dorch etliker zyner misse- daet willen na recht's eëschinge dat rat vordenet hadde darumme, dat he Mathiese Bogell vormordet unde van deme levende to deme dode gebracht hefft; des so zint vor den ersamen rad to Lubeke erschienen: Claves Pape, broder des erscrevenen Hans Pape (noch weitere sieben Personen), alse de negeften des gesachten Hans Papen, begerende, dat de rad den sulfften Hanse Papen begnadigen wol- den: deme de rad umme erer vlitigen bede willen unde myt vollborde Metken Bogels, moder des obgenannten Mathies Bogels also mildichliken gedan unde deme . . . Hanse Papen dat sacrament, den kerkhoff unde dat swert ghegeven hebben

Nieder-Stadtbuch 1466. Nativitatis Marie.

LXXVII.

Witlid zy, dat schelinge gewest zint twisshen Werneken Slich- tinghe, borger to Lubeke, vppe de ene, vnde Clawese Palme, borger darfuluest, vppe de andern zyden, alse van slachtinge wegen zeligen Hermen Kreuels, tor Dueren sluze by Molne van deme erscrevenen Werneken Slichtinghe van dem levende to dem dode gebracht. Darover se denne dorch fruntliken degedingen . . . zint vorliket unde vorscheden to enem gangen ende in nabescrevener wise, also dat Werneke Slichtingh deme Clawese Palme gheven unde vornogen schall twintich mark lub., beschedeliken vyff mark nu rede, der vyff desulffte Claves van dem genanten Werneke vor dessem boke to ziner genoge entsfangen unde woll betalet irfande, achtehalue mark vppe Pingsten negest komende unde de anderen nastanden achtehalue mark vppe Pingsten darnegest volgende u. s. w.

(Nach einer 1480 Freitag vor Oculi hinzugesügten Inscription ist das Geld vollständig bezahlt worden.)

Nieder-Stadtbuch 1466. Nativitatis Christi.

LXXVIII.

Witlic 39, dat schelinge gewest zint twisschen Corde Mulssouwen, borgere tor Wismer, uppe de ene, vnde Tymmeken Sufelmanne, borger to Lubeke, uppe de anderen zyden, alse van slachtinge wegen Dlyf Mulssouwen, des erscrevenen Cordes veddern, binnen Dhin van dem erbenomeden Tymmen Sufelmanne van dem levende to dem dode gebracht. Darover se denne dorch de beschedenen manne . . . zint vorlifet worden to enen ganzen ende in nabescrevener wise, also dat de erscrevene Tymmeke Sufelman deme erbenomeden Corde Mulssouwen gheuen vnde vornoget hefft vyff vnde vertich mark lub. u. s. w.

Nieder-Stadtbuch 1467. Vocem iucunditatis.

LXXIX.

Witlic 39, dat schelinge gewest zint twisschen deme geistliken heren Mathiese Redinghe, prestern, beghevenen brodere des closters Niddageshusen by Brunswygk, uppe de ene, Hanse Jungen unde Hanse Kersten, uppe Bemerer wonasttich, vulmechtich so ze seden Hanß Jungen, of to Bemerer wonasttich, alse van des mangeldes unde der slachtinge wegen Hans Redinges, des erscrevenen heren Mathiesen broderen, van deme erscrevenen Hanse Jungen vanme levende to deme dode gebracht. Sie vergleichen sich zum Mangelbe von 60 Mark.

Nieder-Stadtbuch 1467. Margarethe virginis.

LXXX.

. . . Schelinge . . . twisschen Titken Degener . . . unde Hanse Ertmanne, inwaneren der stad Lubeke . . . van slachtinge wegen Hans Degeners des . . . Titken broders van . . . Hanse Ertmanne tome Nigenhuse in der vogedie to Flensborgh vanme levende to deme dode gebracht. Sie vereinigen sich zu 12 Mark.

Nieder-Stadtbuch 1467. Symonis et Jude.

LXXXI.

Schelinge . . . twisschen Hinrike Sedorpe, borgere to Lubeke . . . unde Drike Tymmen, tor Edhorst wonasttich, alse van slachtinge wegene Cord Sedorpes, des erscr. Hinrik Sedorpes

zone van deme . . . Driſe Tymmen tot Eckhorſt van deme levende to deme dode gebracht. Es wird verglichen zu 60 Mark.

Nieder-Stadtbuch 1467. Barbare virginis.

LXXXII.

. . . Schelinge gewest zint twiſſchen Dorthien, nalatene we denen zeligen Hinrik Telſchlouwen unde eren vormunderen, . . . unde Belen, eliker huſfrouwen Gerdes vamme Hove, unde eren negeſten fründen . . . , alſe van ſlachtege wegene zeligen Hinrik Telſchlouwe, van deme erfcrevenen Gerde van deme Hove van deme levende to deme dode gebracht. Vermittelt durch zwei Rathmänner wird es verglichen, dat de . . . Bele vamme Hove der . . . Dorthien ghegeven unde vornoget hefft achte Mark lub. pen.

Nieder-Stadtbuch 1467. Lucie virginis.

LXXXIII.

. . . Schelinge . . . twiſſchen Michel Nyemanne van Danſik . . . unde Hanſe Paſebuſſche van Stendal . . . van ſlachtege wegene Merten Nyemans, van Hanſe Paſebuſſche vamme levende tome dode gebracht. Sie vergleichen ſich zu 25 Mark.

Nieder-Stadtbuch 1470. Laurencii.

LXXXIV.

In vorledenen tyden Hinrik Lubbeken to Ratfouw . . . unde Cord Hackebret, borger to Lubek, . . . zint ſchelhaftich gewen alſe van ſlachtege wegene Claves Hackebredes, des Cord Hackebredes broder, van Hinrik Lubbeken vamme levende tome dode gebracht. Sie vergleichen ſich zu 52 Mark.

Nieder-Stadtbuch 1471. Visitacionis Marie.

LXXXV.

Schelinge . . . twiſſchen Clawese unde Bernde Volten, uthe deme lande to Stargarde, . . . unde Henneken Meynſtorpe, to Berghouwe wonaſtich, alſe van ſlachtege wegene Henneken Volten, van Henneken Meynſtorpe vame levende tome dode gebracht. Sie vergleichen ſich zu 60 Mark.

Nieder-Stadtbuch 1471. Divisionis apostolorum.

LXXXVI.

Schellinge . . . twiſſchen Hanſe unde Claves Beckere to Bemeren unde Hinrike Becker, ereme broder, to Wittenborch, uppe de ene, unde Hanſe, Hinrike unde Clawese, genomt Bavenhern tomme Rotgersbede in der abbedie to Meynevelde, uppe de anderen zyden, alſe van ſlachtege wegene zeligen Hermen Beckers, van den genomeden Hanſe, Hinrike unde Claves Bavenhern van deme levende tome dode gebracht. Sie vergleichen ſich auf 60 Mark.

Nieder-Stadtbuch 1472. Reminiscere.

LXXXVII.

Schellinge . . zint twiſſchen Thomase van Duale, inwonere to Lubeke, uppe de ene, unde Alberte Berkhufen, des erwerdigen heren byſchoppes tome Schonenberge denere, uppe anderen zyden, . . . van ſlachtege wegen zeligen Hans Schutten, halffbroders Thomases van Duale, van deme erbenomeden Alberte vanme levende to deme dode gebracht. Beide Parteien einigen ſich dahin, daß Letzterer dem Erſteren bezahlen ſoll 25 Mark unde eyn halff graw lafen van dordehalve mark lub.

Nieder-Stadtbuch 1472. Quasimodogeniti.

LXXXVIII.

Schellinge gewest zint tuſſchen Hanſe Boſſe, borger to Lubeke, . . . unde Hinrike Smedeken van Sutphen . . . alſe van zake wegen, dat deſulffte Hinrik Smedeken Peteren Boſſe, des erſcrevenen Hans Boſſes zone, unvorhodes unde ſunder vorſate achter deme ſchuttewalle vor Lubeke mit ener vur vanme levende to deme dode gebracht hefft: Darover ze denne dorch de erſamen heren (es folgen hier drei Rathmänner und außerdem ſechs andere Perſonen) ſint vorliket in beſſer wyſe, ſo dat de erſcr. Hinrik Smedeken nu rede leggen ſchall by meſter Jacobe van Berle, des erſamen rades to Lubeke wundenarſten, ſoß mark lub., der de erſcrevene Hans Boſſ mechtich ſchole zin to kerende in de hende der armen, dar eme dat beſt beſtadet dunket weſen. Darto ſchall de erſcrevene Hinrik Smedeken to troſte unde ſalicheid des zeligen Peter Boſſes zele int voriar negeſtvolgende, alſe de erſten ſchepe van Nevele to Lubeke komende werden, in ener reyſe gan dre bedevard,

beschedeliken ene to Rome, ene to sunte Genwolde⁵⁴) unde ene to unser leven Vrouwen to der Gynsedelinge, unde des van ener islikere stede eyn bewys bringen, dat deme so beschen zy

Nieder-Stadtbuch 1473. Michaelis archangeli.

LXXXIX.

Schelinge . . . twiſſchen Clawes Lange Hinrikes, borger to Lubek, . . . unde Titken Biſſchere, to Dthin wonaſtich, . . . van ſlachte wegene zeligen Marquard Lange Hinrikes, des erſt. Clawes Lange Hinrikes eliken broders, van Titken Biſſcher, Hanſe Kalandar unde Clawese Haken imme hove tome Rodensande by Dthin van deme levende tome dode gebracht. Sie vergeleichen ſich zu 20 Mark.

Nieder-Stadtbuch 1473. Lucie virginis.

XC.

Schelinge . . . twiſſchen Hanſe Harder tor Uſkerken uthe deme lande to Mekelnborch geboren, . . . unde Henneken Ficken, imme lande to Oldenborch imme kerſpele tor Rigenkerken wonaſtich, . . . van ſlachte wegene zeligen Hans Harbers, des erbenomeden Hans Harbers ſone, van deme Henneken Ficken van deme levende tome dode gebracht. Sie vergeleichen ſich zu 50 Mark.

Nieder-Stadtbuch 1473. Nativitatis Christi.

XCI.

Schelinge . . . twiſſchen Margreten, nalatene wedewen Hans Wolgemodes, wandages tome Heylsberge in Bruken wonaſtich, . . . unde eren vormunderen . . . borgeren to Lubek, . . . unde Hanſe Burmeſtere tome Holſtendorpe imme lande to Saffen, . . . van ſlachte wegene Gorieses Wolgemodes, der erſcreven Margreten zone, van deme erbenomeden Hanſe Burmeſtere to

⁵⁴) Genwold iſt Gwald. Es gab zwei Brüder dieſes Namens. Sie gehörten zu den zwölf engliſchen Miſſionaren, welche König Egbert im ſiebenten Jahrhundert zu den Sachſen nach Deutſchland ſandte, wurden in Weſtphalen ermordet und nach Einigen in den Rhein, nach Andern in das Flüſſchen Emschen geworfen. Die Legende erzählt, daß die Leichen vierzig Meilen aufwärts getrieben wurden bis an den Ort, wo ihre Gefährten ſich befanden, und daß dann König Pipin ſie auffiſchen und in Cöln begraben ließ. Vgl. Beda, *Historia ecclesiastica*, ed. Cantabr. Lib. V. cap. II. Kettberg, *Kirchengesch. Deutschlands* Bd. 2 S. 397 ff.

Horestorpe vamme levende to deme dode gebracht. Sie vergleichen sich zu 28 Mark.

Nieder-Stadtbuch 1474. Conversionis Pauli.

XCII.

Schelinge unde twistinge gewest twischen deme duchtigen knapen Hartige Lutzouwe, seligen Luder Lutzouwen sone, uppe de ene, unde Ludiken unde Hinrike Siverdes, elise sones seligen Hinrik Siverdes eres vaders, to Lutteken Turouw wonhaftich, wandaghes lansten des erscrevenen Hartiges, uppe de anderen zyden, etliker slachtinge halven, de de erbenomede Hartich an deme ergenomeden seligen Hinrike Siverdes, ereme vadere, begaen unde gedaen heft . . ., welke schelinge unde twistinge dorch erer beider frunde . . . sint gevelen in nabescrevener wise, alse dat . . . Hartich schal unde wil geven den vorscrevenen Ludiken unde Hinrike broderen vor mangelt . . . XXXV lub. mark, so desulue Hinrik de dertich mark entsangen heft, so he de to siner noge wol betalet irkande, unde de nastendigen vyff mark schal unde wil de erbenomede Hartig den vorbenomeden Ludiken unde Hinrike Siverdes gutliken betalen, beschebelike: uppe dat tokomende fest Johannis Baptiste to Middenjomer twe mark, unde de lesten dre mark uppe dat fest Martini darnegeft volgende. Unde des so schal Telseke, . . . nalatene wedewe des seligen Hinrik Siverdes uppe deme erve, dar se nu uppe is, de tyd eres levendes frigh bliven nergene mede beswaret to wesende, dan allene mit deme rockhone jarlikes to gevende. Darto so schal Telseke Siverde uppe Pingsten negestvolgende hebben ene ko unde vyff ellen grabousches wandes uppe vastelabend denne negestkomende eer to vornogende. Darvor Hans Lutzouwe, des erscrevenen Luders broder, gelouet schal hebben, deme also to bescheende. . . .

Nieder-Stadtbuch 1477. Pasce.

XCIII.

Lidike Sprengel, to Serkeviffe in deme kerpele to Glesken-dorpe wonhaftich, vor dessen boke heft bekant, . . . dat he van Hinrike Nyman van wegene Jacobes Sywit etliker slachtinge halven sostich mark lub. vor unde na to siner noge vul unde al unde wol to danke entsangen hebbe

Nieder-Stadtbuch 1480. Palmarum.

XCIV.

Witlik 39, alse denne twiſſchen Corde van Geer, uppe ene, unde Laurentio van Duten, eneme goltſmede, uppe de anderen zyden, etlikes ungerades halven, dat beſulve Laurens ene handbuſſe geladen van ſik ſhot, Cordes nicht zeende edder iſtergicht van em wetende, alſo dat de floet uth ſodaner buſſe na ener klippen geſchoten graſede unde unvorſichtes unde unweſens demesulven Corde alſo in ſin knee quam: welke ſchelinghe unde twiſtinge . . . ſint gevelegen, geſleten unde bigelecht in beſſer nabescreven wyſe, alſo dat de vorſcr. Laurentius deme ergenomeden Corde ſin arſteloen, dat id eme gekoſtet heft, mit wedderlegginge koſt unde teringe, de he derewile in ſiner krankheid gedan unde vorteret heft, ſchal unde wil wedderkeren. Unde de erbenomede Laurentius ſchal unde wil deme erbenomeden Corde dat goltſmedeampt mit guder onderwyſinghe leren, dare mede he vor enen guden gelerden geſellen varen moge, umme ſik beſ de beth in ſodaneme ſineme angevallenden ungerade to nerende unde to entſettende

Nieder-Stadtbuch 1480. Misericordia Domini.

XCV.

Witlik 39, dat ſchelinghe gewest zin twiſſchen Ludere Snaken, vogede to Nizerouwe, uppe de enen, unde Corde Heynen, Jacobe Panzenhagen, Hermene Borraed unde Hermen Vogede, borgeren to Molne, van wegene derer twiſtingen ſake twiſſchen Herder Dregghere, of borgere darsulves, unde Dreweſe unde Hanſe van Ripen, broderen, etliker ſlachinge halven irreſen, uppe de anderen zyden: wellike ſchelinghe . . . dorch de erſamen heren Ludenken Beren unde Tidemanne Evinthuſen, kernerere unde radmanne der ſtad Lubeke, van deme erſamen rade darsulves darto gevoget, ſint . . . gevelegen . . alſo, dat de ergenomede Herder Dreger deme gewundeden unde geſlagenen Dreweſe van Ripen unde Hanſe, ſineme broder vorbenomed, geven unde vormogen ſchal vyffteyn mr. lub.

Nieder-Stadtbuch 1480. Divisionis apostolorum.

XCVI.

Marcus Sechelin vor ſik unde ſine erven vor deſſem boke hefft bekant, dat he van Claweſe Quaste van ſines ſones Claweſes wegen, ſo he Hinricke Kode Johanne geſlagen hadde, dar-

van he van deme levende tor doet gekomen were, to finer vollen-
kommenen genoge sodane beterunge, alse na holsten rechte dar vor
behorde, deger unde al hadde upgeboret unde entfangen, nemptlit
softich mark lub.

Nieder-Stadtbuch 1481. Crispini et Crispiniani.

XCVII.

Marquart Pawels tor Nyemarcke, Tytke unde Hans Sto-
terooet, Tymmeke Meyer, Bertolt Meymers unde Hans Meyer, vor
syet unde ere erven vor dessem boke hebben bekant, dat se etliker
slachtinge halven, so Claves Wulff to den Nodelingeshagen
Hermanne Meymers seliger geslagen hadde, deshalven se dre
unde soestich mark hadden entfangen . . .

Nieder-Stadtbuch 1483. Judica.

XCVIII.

De ersame rad to Lubeke hebben Marten Kleyborn, den men
umme dotslages willen up eyn rath leggen scholde, umme bede
willen syner nabemeden frunde dat swerth unde den kerkhoff
gegeven, alsus hebben Lutke Bruggeman (es folgen noch acht Per-
sonen) samptliken unde besundern unde eyn vor all vor sic unde ere
erven vor alle namant unde tosprake, deshalven in jenigen
tofomenden tyden to bescheende, gelavet unde gutgesecht, den rad to
Lubeke unde alle ere nakomelinge genslich schadelos to holdende
sunder alle behelp unde argelift.

Nieder-Stadtbuch 1496. Marie Magdalene.

XCIX.

Hans Vycke, hiir binnen Lubeke wonende, vor deme ersamen
rade darfulvest in iegenwardicheit fines wedderpartes Hinrik Garß,
genomet, tom Henlshope wonende, heft apenbar bekant, dat he van
wegen des geldes, alse van zeligen Hinrik Nygeburs wegen,
de tor Rehorst in vorledenen tyden dotgeslagen ward, to mangelde
uthgesecht sy geworden, gelovet hadde, unde dat he sodane gelt van
deme manslachtigen manne unde sinen vrunden, entfangen hefft,
so dat derhalven de erbenomede Hinrik Garß der tuchnisse, alse de
deshalven to donde tostellede, darmede entslagen is.

Nieder-Stadtbuch 1500. Cantate.

XI.

Das Bürgervogelschießen im Städtchen Travemünde.

Vortrag, in einer Abendversammlung des Vereins für Lübeckische Geschichte
und Alterthumskunde am 13. Nov. 1872 gehalten
von Dr. jur. Adolph Sach.

Der Ursprung des Bürgervogelschießens im Städtchen Travemünde hängt offenbar mit der Pflicht der dortigen Bürger zusammen, nöthigenfalls selbst die Vertheidigung der Wälle des Städtchens zu übernehmen. Die Acten reden von einer Bürgercompagnie mit selbstgewählten Officieren, und geben als Zweck des Bogelschießens an, daß die Bürger sich desto baß im Schießen üben (1609), resp. daß die Compagnie in Ordnung unterhalten, die erledigten Stellen wieder besetzt werden und ein Jeder wisse, welche Function er bekleide, um nöthigenfalls nicht Alles in Unordnung und Unwissenheit vorzufinden (1764). Unter den zum Bogelschießen benutzbaren Rohren werden einige erwähnt, „welche Einem Erbaren Rathe der Stadt Lübeck gehören und noch nicht bezahlt sind.“ Eingaben an die Kammerei zu Lübeck wegen Bewilligung des Königsgewinnes — wovon noch weiter unten zu reden — schließen mit der Versicherung: „Des sind wir gegen Ew. Erbaren Hochweisen hinwiederum zu Tage und Nacht mit Darreichung Leibes, Guts und Bluts zu verdienen schuldig, willig und pflichtig,“ oder „dagegen sind sie (die Bürger zu Travemünde) dieses billigen unterthänigen Erbietens, sich in allen fürsfallenden Fällen und Nöthen als getreue Unterthanen und ehrliche Biederleute der Gebühr gebrauchen zu lassen.“ (1609.)

Aus diesem Ursprunge erklärt sich auch, daß nicht sämtliche Einwohner von Travemünde, mindestens Anfangs nicht, an dem

Schießen Theil nehmen durften, sondern nur die höhere Klasse der Bürger, und insonderheit die Aemter.

„Anno 1605 is mit bewilligung van der Borgereschop tho Travemunde beramet, wo idt mit der Schutterye schall gehalten werden:

Erstlich scholen de dre beders Jarlikes alle dre scheten.

Noch von den dren schosters Jarlikes ein Mann.

Noch von den dren smeden = = =

Noch von dren Sniders = = =

Noch von dren Slachters = = =

De Luchtemaker ¹⁾ schall umb dat ander Jar scheten.

Wath de englikten empter, alse dar men ein Mann allene ihn einen Ampte sit, schal scheten umme dat ander Jar.

Noch scholen scheten von 10 waden ²⁾ Jarlikes 10 mann.“

Eine andere Ausfertigung dieser „der Schützen Bewilligung“ — welche Ausfertigung beginnt: „Anno 1605 ist beramet von den Thravemün der Fischers unde Schutten, wo idt mit der Schutterye schall gehalten werden“ — setzt noch hinzu: „So findt auch ane die Empter fast Seeerfahrene Leute, welche, wan sie zu Hause sein, gemeinlich mitschießen.“ Unter den 10 Mann, welche jährlich von den Waden schießen sollen, sind außer den Eigenthümern der Heringswaden auch die Seefischer gemeint, wie sich aus der in der letztgedachten Ausfertigung enthaltenen Bemerkung ergibt, daß zu jeder einzelnen Wade nur vier Mann gehören.

Bis 1764 betheiligten sich auch die Lootsen am Schießen, für welche indeß 1759 ausdrücklich vorgeschrieben ward, daß durch ihr Mitschießen die Schiffe an ihrer Fahrt nicht gehindert werden müßten. Am 28. Juni des erstgedachten Jahres aber decretirte die Kammerlei, daß der Lootscommandeur und sämtliche Lootsen nicht mitschießen sollten, damit bei der nach der neuen Lootsenordnung nur geringen Anzahl von Lootsen, das commercium dadurch nicht gehemmt werden möge. Der Stadthauptmann Zitschy machte hiergegen Vorstellungen, wies darauf hin, daß die Lootsen zur Zeit, ehe

¹⁾ Der Klempner.

²⁾ Ursprünglich ein großes Zugnetz, bei dessen Handhabung vier Personen erforderlich sind, dann in abgeleiteter Bedeutung die Gesammtheit der Eigenthümer der Wade und ständigen Mitarbeiter an derselben.

Travemünde von dänischen Truppen occupirt wurde,³⁾ haben mit zu Walle gehen müssen und daß sie Officiersstellen bekleidet haben, stellt dar, daß die Bürgerschaft wegen der Eximirung der Lootsen „schwierig“ sei, da jeder Bürger zu den Unkosten des Schießens bezahlen müsse, fragt an, ob nicht den Lootsen, deren Turnus nicht zum Lootsen ist, und die doch freiwillig Lust zum Schießen haben, frei bleiben möge, den ersten Tag mitzuschießen, setzt auseinander, daß durch solches Mitschießen die Schiffe in ihrer Fahrt nicht behindert würden, weil „die Leuchte,“ wo die Lootsen liegen, und die Vogelstange sich dicht bei einander befinden, und Niemand die Lootsen gehindert haben würde, die ankommenden Schiffe ein- und die auswollenden auszubringen, und macht endlich den Vorschlag, daß nur acht von den Lootsen mit ausmarschiren möchten, was etwa eine halbe Stunde Sache sei, sie in ihrem Geschäfte nicht hindere und doch zur Besänftigung der Gemüther dienen werde. Die Kammerei hielt aber unterm 10. Juli ihren Bescheid aufrecht mit dem Hinzufügen, daß die Lootsen, welche außer diesem ihrem Amte kein anderes bürgerliches Gewerbe und Nahrung treiben, mit Erlegung der Unkosten zum Vogelschießen übersehen werden sollen, der Lootsencommandeur inzwischen aber den gewöhnlichen Beitrag zu erlegen habe. Gleichwohl findet sich zehn Jahre später in einem Verzeichnisse derjenigen Bürger, welche beim Rathe um Erlaubniß des Vogelschießens suppliciren, ein Lootse genannt.

Mehrere Eingaben der Travemünder reden davon, daß die dortige Bürgerschaft mit einem jährlichen Vogelschießen privilegirt sei gleich der Lübeckischen Schützengesellschaft, und zwar von Alters her (so z. B. 1731, 1774),⁴⁾ wenn sie auch zugeben, daß hin und wieder die Bürgerschaft ein Jahr oder zwei das Fest habe überschießen lassen. Damit stimmt freilich nicht sonderlich, daß, bestimmt seit den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts, zur Begehung des Festes die Erlaubniß der Kammerei, resp. des in derselben den

³⁾ 30. Juni 1762. Die Capitulation ward, da der Stadthauptmann Bitschy auf seiner Rückkehr von Lübeck am Abend vorher von den Dänen arretirt war, für das Städtchen Travemünde unterzeichnet vom Bürgerlieutenant Johann Küsel und dem Bürgerfähnrich Johann Peter Köhn. Vgl. Becker, Lüb. Gesch. III. 312 Note h.

⁴⁾ Der Stadthauptmann Jacob Rubeck sagt 1711 in einer Uebearbeitung des Reglements wegen des Vogelschießens von 1611, daß im letztgedachten Jahre der Rath die Travemünder Bürger ihrer Freiheit, jährlich nach dem Vogel und Scheibe zu schießen, privilegirt habe.

Vorsitz führenden Bürgermeisters eingeholt wurde, und daß diese Erlaubniß ein paar Male verweigert worden ist. So z. B. 1730, 1732 („da überhaupt die Nahrung in Travemünde sehr schlecht, auch sie sonst nicht gewohnt sind, eben alle Jahr zu schießen“) und 1774, in welchem Jahre indeß der Rath auf eingelegten Rekurs das Bogelschießen gestattete, wobei für solchen Beschluß der Umstand maßgebend gewesen sein mag, daß die Eingabe behauptete, die Bürgerchaft habe zu dem Bogelschießen bereits die Unkosten verwandt. So ferner 1776, wo der Stadthauptmann in einem Promemoria berichtet, er habe von dem Feste bei gegenwärtiger fast nahrloser Zeit abgerathen, weil die dabei vorgehenden Unkosten viele Arme drücken dürften, dann aber einen Monat später, als die Kämmerei ihren abschlägigen Bescheid erteilt hatte, und es verlautete, daß die Bürger sich wieder an den Rath wenden wollten, dem Kämmereisecretair schreibt:

„Die Ursachen, warumb ich daß Schießen gerne selten und nicht zum öffteren sehe, Sind, daß inter poculos zum öfftern Streith und unlust vorfällt, daß auch bey meiner Zeit draussen bey der Vogelstange, als auch in der Bogtey, mit Lebens Gefahr Zanck und Drohung entstanden, die sonstige ausschweifungen und dreiste unternehmungen in dem Bogtey-Hause unerwehnet, wan ich auch die sonstige Unlust und Mühe gern erdulde.“

Gleicher abschlägiger Bescheid erfolgte 1777 und 1804, im letzten Jahre mittelst folgenden Decretes:

„Auf geschehene Anfrage wegen des Bogelschießens der Travemünder Bürger haben die Herren der Kämmerei aus Ursache wegen der Kosten bei der jetzt mangelhaften Einrichtung, auch Unsicherheit für die Badegäste und Wohnungen, ⁵⁾ desgleichen weil ohnehin das Bogelschießen jetzt allgemein verhaßt wird und man schon in Lübeck solches abzuschaffen anfängt, den Travemündern diese anverlangte Lustbarkeit abgeschlagen.“

Die Erlaubniß mußte, wenn nicht die auf dem letztjährigen Feste gewählten Schaffer sich direct an die Kämmerei wandten, von dem jüngsten Könige vor Johannis beim Stadthauptmann nachgesucht werden, und gelangte dann durch letzteren der Antrag an die Kämmerei.

⁵⁾ 1802 wurde am Strande der Ostsee in der Nähe des Leuchtturmes eine Badeanstalt angelegt.

Während im Anfange des 17. Jahrhunderts von der Kanzel verkündet ward, daß diejenigen, so den Gogen nach alter Gewohnheit zu schießen Lust, sich vor der Bogtei einstellen, angeben und schreiben lassen sollten, ward, wie schon die Schützenbewilligung von 1605 zeigt, die Theilnahme am Feste bald eine Pflicht, welche in dem, nach einer von den Travemündern gemachten Vorlage ausgearbeiteten, „Reglement wegen des Bogelschießens zu Travemünde“ ihre näheren Bestimmungen fand. Dasselbe, gegeben 10. Juli 1727 und publicirt 14. Juli 1729, lautet also:

„Demnach in Anno 1611 wegen des Bogelschießens zu Travemünde ein Reglement und Verordnung errichtet, selbige aber nachhero mit einigen Zusätzen vermehret und folgendermaßen verfaßt:

1.

Soll das ganze Corps der Bürger-Companie nebst dem Könige vor der Bogtei sich ordentlich stellen, damit von dannen der Ausmarsch geschehe.

2.

Unter der Vogelstangen soll die ganze Companie stille stehen und sollen daselbst von dem Schreiber oder Aufrufer die Articula vorgelesen werden, wornach sich ein jeder Schützenbruder zu richten hat bei Vermeidung der gesetzten Strafe.

3.

Soll sich Keiner unterstehen, nach dem Vogel zu schießen, ehe er mit Namen ist aufgerufen worden bei Verlust seines Schusses und 1 Rthlr. Strafe zum ersten Male.

4.

Es soll sich Keiner unterstehen, mit einem anderen Rohr nach dem Vogel zu schießen oder eine größere Kugel zu gebrauchen, als das model gemacht ist; wer dem entgegen handelt, soll seines Rohrs verlustig sein und von der Stange abgewiesen werden.

5.

Soll Keiner zum Schießen nach dem Vogel zugelassen werden, der nicht vorher ordentlich ist ausmarschirt.

6.

Derjenige, so selbst nicht schießen kann, soll einen andern für sich zum Schießen wählen von Denen, die mit ausmarschirt seynd, einen Bürger oder Bürgersohn, bei 1 Thlr. Strafe.

7.

Die bemittelten Wittwen, welche in ihrer vollen Nahrung sitzen, sollen gehalten sein, eine jede einen, der ihretwegen nach dem Vogel schießet, zu erwählen; es muß aber ein Bürger oder Bürgersohn sein, der mit ausmarschiret ist.

8.

Wenn einer von der Vogelstange weggeheth, wenn er aufgerufen wird und ist nicht da, so ist er seines Schusses verlustig zum erstenmahl.

9.

Der ein Gewinn abschießet, dessen Nohr soll von denen Officieren visitiret werden, ob die Kugel nach dem Model oder auch größer sei; wird sich befinden, daß sie größer ist, soll derselbe mit 2 Thlr. gestraft werden.

10.

Wer das Glück hat und König wird, soll ihm keine unnöthige Unkosten machen, sondern Diejenigen, so ihn zu Hause bringen, nur lediglich mit einem Glase guten Biers tractiren, womit die Gäste friedlich sein müssen.

11.

Wenn der Vogel abgeschossen ist, so soll das ganze Corps sowohl von der Scheibe, als von der Vogel-Companie sich unter der Vogelstange begeben und ordentlich wieder einmarschiren, bei 2 Thlr. Strafe.

12.

Es soll ein jeder, bei dem Aus- und Einmarsch, des Schießens in dem Städtchen Travemünde sich enthalten, auch keine Kugel in seinem Gewehr haben, damit kein Unglück geschehe, bei 2 Thlr. Strafe.

13.

Ein Jeder soll sich nüchtern und mäßig halten, Keiner den Andern mit groben Scheltworten oder Schlägen tractiren, oder er soll ohne einige Widerrede mit 5 Thlr. gestraft und von der Vogelstange abgewiesen werden. Wornach sich ein Jeder zu richten und sich für Schimpf und Strafe zu hüten.

Sodann von jezigen Travemünder Bürgern geziemend angesuchet worden, sothanes entworfenene Reglement durch obrigkeitlichen Consens bestätigten und autorisiren zu helfen, Als haben die

Herren der Kammerei bewandten Umständen nach dem angebrachten petito zu deferiren beliebet, mithin verstattet, daß mehrgedachtes ob — einverleibtes Reglement ins Reine gebracht und sub Sigillo Camerae ausgefertigt werden möge.“

Der Schauplatz, für den dieß Reglement galt, war das sog. Leuchtenfeld am Strande der Ostsee; die Vogelstange stand in der Nähe des Leuchtturmes.⁶⁾ Sie muß ähnlich gewesen sein, wie die auf dem Schützenhofe zu Lübeck befindlich gewesene, und war den Schiffen ein Seezeichen, den Heringsfischern ein Merkmal. In jenem Umstande mag auch der Grund zu finden sein, daß, während kleinere Reparaturen von den Schützen selbst bestritten wurden, wozu sie das Geld beim Vogelschießen zusammen brachten, Hauptreparaturen bei der Kammerei gemeldet wurden, welche dann das nöthige Holz vom städtischen Bauhofe requirirte. 1718 geht das Gesuch um Holz direct an den Rath, auf dessen Veranlassung durch die Herren des Bauhofes zwei Bürger nebst dem Zimmermeister beauftragt werden, die Vogelstange zu besehen. Sie finden „zu derselben Verbesserung hoch von Nöthen:“

ein Stück Eichenholz zum Mäckler, 40 Fuß lang, 12 und 13 Zoll □,

eine höhrne Spiere, 40 Fuß lang, 12 und 10 Zoll □,

noch ein Stück Eichenholz, 20 Fuß lang, 12 Zoll □,

„ = = = = , 16 = = , 11 = =

„ = = = = , 12 = = , 10 = =

noch ein Stück Eichenholz, 28 Fuß lang, 11 und 10 Zoll □,

auch ein paar eichene Sparren, 18 Fuß lang und 9 Zoll □.

Auf Vorlegung dieser allerdings etwas umfangreichen Designation decretirte der Rath 1720:

„daß bei denen Umständen, da so viel Holz, als zu der beregten Vogelstange nöthig, vor der Hand vom Publico nicht füglich hergegeben werden mag, der Errichtung der gedachten Vogelstange noch zur Zeit und vor dieses Jahr Anstand zu geben, dabei denn denen Einwohnern zu Travemünde frei bleibt, an Statt des Vogelschießens sich mit dem Schießen nach der Scheiben zu üben.“

Ob die Stange in den nächstfolgenden Jahren gebessert worden, steht dahin, um so mehr, als 1731 wiederum davon die Rede ist, sie drohe den Niederfall. 1749 aber ist sie gänzlich verfallen,

⁶⁾ Wahrscheinlich da, wo noch jetzt die Stange für das jährliche Kindervogelschießen steht.

und nachdem der Bauhof die von der Kämmererei requirirte Lieferung des Holzes abgeschlagen, wird von den Schaffern zu Rath supplicirt mit dem Bemerkten, daß die höchst nöthige Hülfe zur Reparatur in einem Beitrage von etwas Bauholz oder in ca. 50 Rthln. an baarem Gelde bestehen dürfte. Nachdem seit 1779 ein Vogelschießen nicht mehr stattgefunden, fiel die Stange 1791 um. Wie der Vogel, war auch die Stange in ihrem oberen Theile mit Eisen beschlagen, wofür 1744 an Schmiedelohn 4 Mark gezahlt wurden.

Die Gewinne bestanden im 17. Jahrhundert in, wie ein Schreiben von 1610 sagt, „ausgefegten geringfügigen Kleinodern,“ für den König aber in einem vom Rathe gegebenen, jedesmal bei der Kämmererei erbetenen sog. Hasentuch, nemlich $1\frac{1}{2}$ Ellen englisch Tuch, welche zu einem Paar Beinkleider genügten, wie solche Hasenlaken für den Lübecker Schützenhof schon im 16. Jahrhundert ausgefegt waren ⁷⁾. Daneben war der Schützenkönig für das Jahr seines Gewinnes von der Grundhauer und dem Graben- oder Wochengelde frei. Hatte der König kein eigenes Haus, so konnte er sich innerhalb seines Quartiers eines auswählen, dessen Grundhauer und Wochengeld dann der Kämmererei entging und vermuthlich ihm selbst zukam. Im 18. Jahrhundert traten an Stelle des Hasentuches $12\frac{1}{4}$ als Beitrag zu den Unkosten Seitens der Kämmererei, und ein Bier-Accise-Freizettel, der 1772 auf eine Last lautete. Für seinen Gewinn mußte der König aber auch etwas draufgehen lassen. Der Schützen Bewilligung von 1605 bestimmte, daß der König geben sollte einen Schinken, zwei Mettwürste und eine Tonne Bier. Dabei wird es im Laufe der Zeit schwerlich geblieben sein, so daß in der Bestimmung des Reglements von 1727 (§ 10) eine Beschränkung auf ein richtiges Maas zu erblicken ist. Man darf sich nicht wundern, daß dem Könige aus öffentlichen Mitteln eine verhältnißmäßig bedeutende Belohnung zu Theil ward. Denn es wurde allgemein der Königstreffer nicht, wie das Reglement es thut, als ein bloßes Glück, sondern als Zeichen einer großen Geschicklichkeit betrachtet, welcher nachzueifern man im Interesse der Vertheidigung der Städte Andere durch die dem Könige zufallenden Vortheile anfeuern wollte. So war z. B. in Bremen im 16. Jahrhundert der Schützenkönig von der Accise für ein Jahr frei. Hatte aber derselbe Bürger dreimal hinter einander sich als der beste Schütze

⁷⁾ Vgl. Deede, der alte lübsche Schützenhof. Lübeck 1855 S. 9, 33.

bewiesen, so ward er von der Stadt mit dem silbernen Papagei (dem Königszeichen) beschenkt, und genoß lebenslängliche Freiheit von der Accise, sowie vom Wacht- und Schanzdienste.

Auf das Reglement ward strenge gehalten, wie folgender Vorfall aus dem Jahre 1725 beweist. Jürgen Bolt war Namens seiner Mutter mit ausmarschirt, hatte das gebührende Geld erlegt, sein Loos (für die Reihenfolge der Schüsse) gezogen, auch mitgeschossen, ließ dann aber seinen Bruder Michel, der nicht mit ausgezogen war, viel weniger Geld gegeben hatte, für sich schießen, und schoss nun Michel den Gogen herunter. Die Schützenbrüder meinten anfänglich, daß auch Michel zum Schießen qualificirt gewesen sei, aber zwischen den Brüdern entstand Streit wegen der Königshast, und dadurch verriethen sie sich selbst. Da sie sich nicht vergleichen konnten, fand der Stadthauptmann nebst den Officieren für gut, für dießmal mit dem alten König wieder einzumarschiren, bis des andern Tages die Sache weiter untersucht worden. Wegen der Abgabefreiheit des Königs ging denn an die Kämmererei das Gesuch der Schützen, für dießmal es bei dem alten König annoch zu lassen, zugleich aber die Bitte, die althergebrachten Privilegia und Schützenordnung obrigkeitlich nicht allein zu confirmiren, sondern auch zu verbessern.⁸⁾ Auch Jürgen Bolt machte seine Rechte bei der Kämmererei geltend. Diese vernahm vier Zeugen, nach deren Aussagen Michel Bolt von sieben auf seinen Bruder fallenden Schüssen sechs und darunter auch den Königsschuß gethan. Zugleich ward aber constatirt, daß vorher auch schon für einen anderen Schützen ein Gewinn durch einen Vertreter herabgeschossen und dieser Schuß als gültig passirt war. Die Kämmererei ordnete in des Stadthauptmanns und der Bürgerofficiere Gegenwart die Sache schließlich dahin, daß bewandten Umständen nach Jürgen Bolt zum Könige zu declariren und demselben darauf der Vogel nebst dem geletzten Gewinne einzuhandigen, auch was sonst diejenigen, so vor ihm König gewesen, genossen, zuzuwenden sei; nur daß die solenne Einführung desselben für dießmal eingestellt bleiben könne, jedoch bei nächstem Vogelschießen er mit den gewöhnlichen Formalitäten als König ausgeführt werden müsse. Später forderte der alte König, mit dem man beim Feste wieder einmarschirt war, Ersatz der Unkosten von Jürgen

⁸⁾ In Gewährung des letzten 1727 erneuten Gesuches ist dann das oben mitgetheilte Reglement erlassen.

Bolt, der sich dessen weigerte. Die Kämmerer, an welche auch diese Sache gelangte, entschied, daß dem Bolt, da er als König sollemniter nicht eingeführt worden, auch die Abstattung der fraglichen Kosten billig nicht anzumuthen sei; doch solle der Stadthauptmann versuchen, ihn zur freiwilligen Vergütung der Hälfte zu vermögen; andernfalls müsse der alte König solche allein tragen, und stehe ihm frei, gegen diejenigen, welche an seiner Einführung Ursache und damit einig geworden, wegen deren Ersatzes pro rata seinen Regres zu nehmen.

Das Königszeichen war ein silberner Vogel mit einer Flöte, gezeichnet *Papagoia nova travamundensis 1611*, also aus dem Jahre stammend, in welchem ein Reglement für das Schießen entworfen wurde. An die Königs-kette verehrte der König beim nächstfolgenden Feste, mit dem seine Herrschaft ein Ende erreichte, ein silbernes Schild mit seinem Namen und einem eingravirten Emblem, das seinem Stande entsprach. So der erwähnte Jürgen Bolt 1729 ein Schiff; Johann Schering, ein Musikus, 1731 einen Waldhornbläser; Johann Schumann, ein Fuhrmann, 1755 einen Wagen; Johann Wibder 1772 einen Schlachter, der einen Ochsen schlachtet; Schiffer Johann Stuck 1774 einen Compaß, Segel, Flaggen und Stundenglas; Schuster Arend Beutin 1779 einen Stiefel. — Vogel und Kette blieben in der Verwahrung des Königs bis zum nächsten Feste. Ob letzterer für deren richtige Wiederablieferung Bürgen stellen mußte, wie in Lübeck ⁹⁾, ist zur Zeit nicht zu ermitteln. Das Gewicht der Königs-kette war 1804 4 Pfund 13 Loth, und darnach ist es erklärlich, daß der Stadthauptmann nach dem Tode des Königs darauf bestand, es sollten „die silbernen Schilder und Zierathen, zum Ausmarsch gehörig,“ dem Vogteigerichte zur Aufbewahrung eingeliefert werden. Dessen weigerte sich aber der Sohn des Verstorbenen, ein ansässiger Schuster, unter dem Vorwande, daß derjenige, welcher vor seinem Vater König gewesen, solche so lange bei sich behalten habe, bis sein Vater König geworden. — Dieß Silberzeug ward nebst dem 154 Pfund wiegenden Zinnzeuge, so auch beim Vogelschießen benutzt wurde, und dem beim Kindervogelschießen gebrauchten Silberzeuge (Vogel, Kette und Schilder), 1½ Pfund schwer, in Folge des Aufrufes des Senats vom 23. März 1813 zur Ausrüstung der Lübeckischen Mitglieder der hanseatischen Legion

⁹⁾ Vgl. Decke a. a. D. S. 36.

auf dem Altar des Vaterlandes dargebracht.¹⁰⁾ Das Zinnzeug, bestehend in Trinkgeschirren, und der Bürgerschaft gehörig, ward in der Vogtei in einem eigenen Schranke aufbewahrt. 1813 wurden abgeliefert 3 Willkommen, 7 Kannen (darunter eine mit der Inschrift: Dut hort Travemunde Vischer Gilde 1604, eine gezeichnet: die Schützen-Zunft 1744, fünf gehören „der ehrbaren Bürgergilde“), 56 Rännchen mit Namen, Emblemen und Jahreszahlen von 1636 bis 1774, einschließlich zweier Verirkännchen.

Daß dieß Trinkgeschirr in der Vogtei seinen Platz hatte, war wohlbegründet, denn hier, wo der Stadthauptmann eine Schenke hielt, fand das Gelage Statt, und war Tanz auf dem großen Saale. Drei Tage dauerte das Fest, und da es in der Regel in den Sommermonat Juli fiel, wird der Consum von Bier nicht geringe gewesen sein. Ueber den Hergang beim Schießen selbst, so wie beim Ein- und Ausmarsch fehlen nähere Einzelheiten. Eine Beschreibung des Gelages aber bietet der unterm 21. Juli 1755 an den Kämmersecretair erstattete Bericht des Stadthauptmannes Mollwo über die Händel des Lothsen Wehr, welcher lautet:

Weil Christian Wehr 39jähriger Bürger, also ein alter Mann; als hat er vom Bogelschießen abzudanken verlangt, und statt 24 β Zuschuß zum Bogelschießen Unkosten nur 12 β contribuiret; in beides habe ich consentiret, weilen mir seine Umstände sattsam bekannt; Ernst Thee¹¹⁾ wahr gleichwohl damit nicht allerdings einig und der irrigen Meinung, wie dann solche Geister sich unreiffe authoritaet anmaßen, daß, weil er lothsen könne, er auch mitschießen müßte.

Während dem Schießen hat sich dann ereignet, daß Schiffer Nielstrem aus Stettin seine Flagge wehen lassen, eingeholt zu werden, daß Christian Wehr ihm also eingeholet. Wie die mitschießer Lothsen aber solches vom schießplatz (auf'm Leuchtenfelde) gesehen, haben sie es dem Christian Wehr mißgönnet und gar davon gehen wollen, jedoch gezwungen beim schießen bleiben müssen, also ihnen der Verdienst entwischet ist.

¹⁰⁾ Vgl. Klug, Geschichte Lübecks während der Vereinigung mit dem französischen Kaiserreich. Lübeck 1857. Abth. II S. 9.

¹¹⁾ Thee, seines Gewerbes Herbergierer und Krüger, war Lieutenant in der Bürgercompagnie.

Ueber deßfalls geführter Klage derer Lothsen Peter Falsch und Jargau, und unzeitiger Beistimmung des Ernst Thee, hat bei dem Getöse dreier Trommeln, Musik, der Bierkannendeckel Geprassel, Tobacksdampf auf der Dehle nicht anders gerichtet werden können, um allen fernern weitläufigen Lärm zu hemmen, als dem Christian Wehr die abgedungene und ihm erlassene 12 Schilling schießzubuß abzufordern und in ein Thlr. Straffe zu setzen, daß er den Schützen Lothsen nicht benachrichtiget, daß selbiges Schiff einzuholen gewesen, welchen Vorthail sie ihrer Meinung nach hätten haben müssen, weil sie schießunkosten hätten, er hingegen zu ihm Schaden, ohne einige andere Unkosten, als die 12 Schilling, womit er sich frei gekauft, das Lothsgeld verdienet hätte.

Wann die Schützen diese Händel vor ihrem Tisch, wie sie verlangten, zu richten wäre zugestanden, würde gewiß wunderlich Zeug herausgekommen sein. Und hätte ich dem Unwehßen nicht auf selbige Art gestillet, die Gestrengen würden zu mir ins Zimmer gedrungen sein, und hätte Christian Wehr nach meinem einrathen nicht gleich den Reichsthaler (welcher den Unkosten zum Besten der Schützen destiniret ist, ich aber annoch in Bewahr habe) und die 12 Schillinge, welche die Schützen zu sich genommen, [bezahlet], ich würde der angebreueten Pfändung nicht haben verwehren können; in solchen Wasser fängt man solche Fische! Frembde Augenzeugen werden sich über alle vorgegangenen Umstände außer allen Zweifel genung mocquiren, wovon die Schützen keinen Ruhm haben können!

Zu den Unkosten des Festes mußte früher jeder Bürger, ob er Nahrung hatte oder nicht, einen halben Thaler unweigerlich bezahlen. Als 1694 die Schiffer, Höker, Herbergirer und diejenigen, so Ländereien hatten, sich dieser Abgabe entziehen wollten, erkannte die Kämmererei, daß es bei dem alten Herkommen verbleiben solle, und wies den Stadthauptmann an, bei Verweigerung der Zahlung gegen die Renitenten Execution zu verhängen. Auch die Fischer- und Bürgerwittwen mußten ihren Beitrag leisten, wogegen sie befugt waren, Jemanden aus Travemünde für sich schießen zu lassen, auch bei der Gasterei mit zu sein. 1725 zwar ward die Erlaubniß zum Vogel-schießen nur ertheilt mit dem Zusaze: jedoch daß Wittwen und Waisen dazu nicht contribuiren, sondern von denjenigen, welche wirklich beim Schießen mitinteressirt, die etwa erforderlichen Unkosten allein getragen werden müssen. Aber die Sitte war stärker, als die obrig-

feitliche Vorschrift, und, wie ungeachtet der letzteren einer Wittwe noch im selben Jahre die Zahlung ihres Beitrages zugemuthet worden, so spricht das Reglement zwei Jahre später wiederum gradezu eine Verpflichtung der Wittwen aus, einen Schützen für sich zu wählen.

Auf der Travemünder Tagesfahrt der Kämmerer-Herren am 26. Juli 1729 hielt der Schaffer Adolph Weyhe darum an, daß der Bürgerschaft verstattet werden möge, bei ihrem vorsehenden Bogelschießen der beim Schießen allemal gewöhnlichen lustigen Person aus der Stadt¹²⁾ sich bedienen zu dürfen. Indeß haben — wie das Protokoll sagt — „Herren der Kämmerer Imploranten alles Ernstes ermahnet, von diesem Gesuche abzustehen und die Bürgerschaft davon zu dehortiren, anbei aber resolvirt, daß künftighin das Schießen nach dem Vogel nicht ehender verstattet werden solle, bis die Travemünder Bürgerschaft wird angelobt haben, von diesem unanständigen Gesuche abzustehen.“ Trotz dieses gewiß gerechtfertigten Beschlusses wenden „sämmliche Bürger der Stadt und Seehafens Travemünde“ 1731 sich an den Rath mit der Bitte, die von Alters her erlaubte Lustbarkeit ihnen, gleich den Bürgern in Lübeck, fernerhin ungekränkt angeheihen zu lassen, und zu erlauben, „daß unter dero hohem Schutz wir, gleich dero Bürger zu Lübeck, das Bogelschießen betreiben und die von unsern Vorfahren uns gelieferte uralte Freiheit und gewöhnliche Lustbarkeit bei solchem Schießen conserviren mögen.“ Die ausführliche Motivirung dieses Gesuches führt an, daß die lustige Person jederzeit beim Bogelschießen abhibiret worden, wenn gleich es, „jenachdem die Herren Prediger occupiret gewesen sind oder nicht, derhalben mannichfaltig Rede gesezet habe,“ nennt dieselbe eine „indifferente Lustbarkeit, die seit der Zeit ihres Aufkommens nicht in deterius vergiret noch mißgebrauchet sei“ und erhebt sich endlich zu der Behauptung, daß bei deren Versagung das jährliche Schießen und damit die Übung der Bürgerschaft in den Waffen gänzlich cessiren, und dann auch die als Seezeichen dienende Vogelstange dem drohenden Niederfall überlassen werden müsse! Ein Bescheid auf diese Eingabe findet sich nicht, dürfte übrigens auch schwerlich ein gewieriger gewesen sein.

1720 verwies, wie oben erwähnt, der Rath, als er die Holzlieferung zum Neubau der Stange ablehnte, die Bürger auf das

¹²⁾ Vgl. Deetke a. a. D. S. 41—43.

Schießen nach der Scheibe, und auch das Reglement von 1727 spricht davon, daß nach erfolgtem Abschusse des Vogels das ganze Corps sowohl von der Scheibe als von der Vogelcompagnie gemeinsam ordentlich wieder einmarschiren soll. Es scheint darnach neben dem Vogelschießen ein Scheibenschießen hergelaufen zu sein. Ersteres betrachtete man aber immer als das Vornehmere, schon weil der Stadthauptmann bei demselben mitbetheiligt war. So beschwerten sich denn auch 1725, bei dem oben erzählten Streit der Brüder Volt, die Schützenbrüder darüber, daß während dieses Streites die Scheibenbrüder, dem Respect des Hauptmannes zuwider, sich unterstanden hätten, voranzumarschiren und eher als die Schützencompagnie zum Thore einzuziehen, eine Beschwerde, welche die Anerkennung der Kammerei fand und eine entsprechende neue Verfügung zur Folge hatte.

Statt des ihnen abgeschlagenen Vogelschießens ward 1804 den Travemündern von der Kammerei ein Scheibenschießen erlaubt, wobei indeß zur Bedingung gemacht wurde, daß die Bürger ohne Geräusch in aller Stille sich nach dem Schießplatze begeben sollten, wie sie es selbst vorgeschlagen hatten. Die Directoren der Badeanstalt verstateten ihnen, „vorne in dem kleinen Badehause ihren Eintritt zu nehmen und von da aus nach der in einiger Entfernung an den dort befindlichen Sandhügel hinstellenden Scheibe zu zielen.“ Der Commandant der Schanze fand keine Gefahr und Bedenken gegen diesen Plan, und die Kammerei verlangte nur, daß durch Ausstellung von Soldaten die nöthige Vorsicht angewendet werde, damit Niemand vor die Scheibe trete. Die Musikanten von der Badeanstalt blieben bis zum Schießtage „den Bürgern zu Gefallen,“ wie es heißt, „obgleich am Sonntage vorher sonst Alles aufhört.“ In gleicher Weise ward auch 1806 August 25. am selben Platz nach der Scheibe geschossen. Das letzte Schild an der Königsfeste aber war von 1804, und trug auf der einen Seite ein Schiff, auf der anderen eine Scheibe. Bei diesem Feste, das nur einen Tag dauerte, ward ein Kalb verschossen, und fand nachher Tanz im Gasthose zur Stadt Lübeck Statt.¹⁹⁾

Dann kam die Zeit der französischen Herrschaft und auch nach wiedererlangter Selbstständigkeit lebte das alte Bürgerschießen nicht wieder auf.

¹⁹⁾ Mündliche Ueberlieferung.

1866 befanden sich zu Travemünde noch die Ueberbleibsel zweier Fahnen, welche vom Vogelschießen herkommen sollen. Die eine recht groß, von dunkelrother Seide mit drauf gemaltem Adler, zeigt an der unten sehr stark mit Blei beschlagenen, mit rothem Tuch überzogenen und mit gelben Seidenfranzen verzierten Stange zwei gemalte Kronen mit dem eingeschriebenen Namen Köhn,¹⁴⁾ und an einer anderen Stelle die Jahreszahl 1759. Von der zweiten Fahne war fast nichts mehr zu erkennen.

Das waren die letzten Reste des einst im Leben des Städtchens bedeutsamen Festes des Bürgervogelschießens!

¹⁴⁾ Vermuthlich der in Note 3 erwähnte Bürgerführer Johann Peter Köhn.

XII.

Zwei ältere Projecte zur Verbindung des Schallsee mit dem Raseburger See und mit der Elbe.

Vom Staatsarchivar Wehrmann.

Im Jahre 1587 richtete die „gemeine Bürgerschaft“ an den Rath von Lübeck die Bitte, auf eine Verbindung des Schallsee mit dem Raseburger See Bedacht zu nehmen, und setzte die mannigfachen Vortheile, welche eine solche Verbindung zur Folge haben würde, auseinander. Die Wadnitz führe weitaus nicht so viel Wasser an die Stadt, als zu einem ununterbrochenen Betrieb der Mühlen erforderlich sei; die Bäcker würden dadurch genöthigt, ihr Korn häufig auf entfernten Mühlen mahlen zu lassen, die Brauer könnten nicht hinlänglich Malz bekommen, dadurch leide nicht bloß das Gewerbe des Backens und Brauens, sondern auch der Handel, es sei immer eine größere Nachfrage nach Getreide, Mehl und Korn vorhanden, als der Kaufmann befriedigen könne. Ferner fehle es an Holz, sowohl an Stabholz und Bandholz für Böttcher, als an Bauholz zu Schiffen, und auch daraus entstehe empfindlicher Nachtheil für den Handel. Wenn nun das Wasser des Schallsees zugleich mit dem des Raseburger Sees durch die Wadnitz seinen Abfluß finde, so werde man fortwährend hinlängliche Wasserkraft haben, man werde an dem Schallsee Holz in Menge bekommen können, denn er sei von den herrlichsten Waldungen umgeben, auch Getreide sei auf solche Weise herbeizuschaffen. Man habe bereits mit den anwohnenden Adeligen Rücksprache gehalten, welche das Werk, als auch ihrem Interesse zusagend, zu fördern und zu unterstützen bereit seien.

Der Rath ging auf den Gedanken ein. Drei seiner Mitglieder, Cord Wolters, Joachim Wibbeking und Arnd Bonnus machten sich

alsbald auf den Weg, um die Localitäten in Augenschein zu nehmen. In ihrer Begleitung befanden sich der Baumeister Hans von Rode, der Maurermeister Peter Dames, der Artilleriemeister Hans Frese, der Mühlenmeister Hans Finsmann, der Schleusenmeister Hinrich Bagt, der Zimmermeister Diedrich Witte, und mehrere Brauer. Sie fanden das Project in der That ausführbar und legten dem Rathe folgenden Plan und Kostenanschlag vor:

aus dem Schallsee bis an die Mühle zu Duřow	45	Ruthen
längs der Beck in den Goldensee	252	=
durch den Papendik in den Mustiner See	360	=
bis in den Lütkensee	105	=
bis an den Mustiner Acker	56	=
durch den Mustiner Acker bis an das Grammenmoor	75	=
durch das Grammenmoor bis in den Grammensee	120	=
von dem Grammensee in den Lankower See	120	=
aus dem Lankower See in den Mechower See	60	=
aus dem Mechower See durch das Papenholz bis		
an den Berg bei dem Nienhuse	560	=
durch den Berg bei dem Nienhuse	24	=
durch eine Wiese	140	=
bis in den Rakeburger See	300	=

Summe 2217 Ruthen.

Die Mehrzahl der hier genannten Orte findet sich entweder in Schröder und Biernacki's Topographie von Holstein und Lauenburg oder in Raabe's Mecklenburgischer Vaterlandskunde angegeben. Einige fehlen, doch läßt sich die Richtung, welche der Kanal nehmen sollte, auf der Karte leicht verfolgen. Man wählte wohl nicht sowohl den kürzesten Weg, als denjenigen, welchen man am leichtesten und mit den geringsten Kosten ausführen zu können glaubte. Der Anschlag war selbst für die damalige Zeit äußerst mäßig. Es wurde angenommen, daß der Kanal durchweg anderthalb Ruthen breit sein müsse. Um ihm eine durchweg gleiche Tiefe zu geben, war je nach der größeren oder geringeren Erhebung des Bodens ein sehr verschiedenes Maß der Arbeit erforderlich. Für die größere Hälfte des Weges reichte es hin, drei Ellen tief zu graben, an einigen Stellen genügte es an zweien, dagegen mußte man, um durch die Anhöhe zwischen dem Mechower See und dem Rakeburger See zu kommen, siebzehn Ellen tief gehen. Arbeitslohn war in jener Zeit nicht groß. Ungeachtet der wechselnden Tiefe wurde doch die Längen-

ruthe in der Regel gleichmäßig zu sechs Schillingen (4½ Silbergroschen) berechnet, nur für die Durchstechung der Anhöhe und für den letzten Theil der Arbeit in der unmittelbaren Nähe des Sees, „deweil idt luyter steingrunder ist,“ das Doppelte, zwölf Schilling (9 Silbergroschen). Auf solche Weise betragen die Kosten des eigentlichen Grabens von 2217 Ruthen nicht mehr als 6053 m^z 10 ^ß. Außer dem Graben selbst wurden noch sechs Brücken und neun Schleusen projectirt, für erste 170 m^z, für letztere 18000 m^z veranschlagt. So belief sich denn der Kostenanschlag in Summa auf 24,223 m^z 10 ^ß. Man wird aber an der ganzen Arbeit etwas irre, wenn man die Bemerkung findet, der Schallsee liege sechzig Ellen höher als der Naheburger See, und man wird sich nicht wundern, wenn durch solche Vorstellung die Furcht entstand, es könne, zumal wenn in Kriegszeiten die Schleusen beschädigt würden, das Wasser in zu großer Fülle und mit zu großer Kraft anströmen und Schaden anrichten. Die Techniker hielten die Besorgniß für unbegründet, und es ist auch wohl anderen, nicht bekannten, Ursachen zuzuschreiben, daß das Project nicht zur Ausführung kam.

Der Plan einer Verbindung des Schallsee mit der Elbe ging von Magdeburg aus und kam, wie es scheint, zuerst bei einem im J. 1604 in Lübeck gehaltenen Hansetage in Privatkreisen zur Sprache. Die Absicht der Magdeburger ging dahin, eine unmittelbare Handelsverbindung mit Lübeck anzuknüpfen. Dazu war der Landweg, als zu lang und zu kostbar, nicht geeignet, der Wasserweg durch die Stecknitz nicht, weil auf dem Kanal nur kleine Schiffe gehen konnten. Es bedurfte eines breiteren und tieferen Kanals. Nachdem nun Lübeckische Kaufleute für das neue Project gewonnen waren, trat der Rath von Magdeburg mit einem förmlichen Antrage an den Rath von Lübeck hervor. Dieser war der Sache an sich nicht abgeneigt. Zunächst aber fanden sich politische Bedenken, die Frage nemlich, ob die beiden benachbarten Herzoge von Lauenburg und Mecklenburg die Anlegung eines Kanals durch ihre Gebiete gestatten würden. Mit dem Herzoge Franz II. von Lauenburg stand Lübeck damals in so schlechtem Verhältniß, daß es nicht einmal Unterhandlungen anzuknüpfen wagte, da man fürchtete, daß der Herzog seine Einwilligung, wenn er sie überhaupt gebe, an unannehmbare Bedingungen knüpfen werde. Der Rath von Magdeburg übernahm es daher, die Einwilligung zu erwirken. Der Herzog machte keine Schwierigkeit. Zwar, den Lübeckern Etwas zu Gefallen

zu thun, war er nicht geneigt, denn sie seien undankbare Leute (*ingrati homines*), er wollte auch überhaupt gar nicht mit ihnen darüber verhandeln; aber der Stadt Magdeburg wollte er sich gern gefällig beweisen. Nur bemerkte er, daß die neue Wasserstraße nicht zollfrei werde sein können, da er an Stecknitzzoll einbüßen werde und dafür Ersatz haben müsse. Er machte ferner auf die Nothwendigkeit aufmerksam, auch die Einwilligung des Herzogs von Mecklenburg zu erlangen. Mit diesem stand Lübeck in gutem Vernehmen und war bereit, sich an ihn zu wenden, doch kam es nicht dazu, denn es erhob sich bei den weiteren Verhandlungen eine andere Schwierigkeit, die nicht zu beseitigen war. Sie lag in den Kosten. Der Rath von Magdeburg war, irrefeleitet vermuthlich durch die Berichte seiner Abgeordneten über die Stimmung in Lübeck, immer von der Ansicht ausgegangen, daß ihm nichts Anderes obliege, als die Zustimmung des Herzogs von Lauenburg herbeizuschaffen, und wies jede Betheligung bei Aufbringung der Kosten von sich ab. Dies mußte denn dem Rathe von Lübeck Veranlassung werden, genauer zu erwägen, ob in dem zu erwartenden Gewinne ein Ersatz für die aufzuwendenden Kosten liegen werde. Diese wurden auf 150,000 Thaler angeschlagen. Rechnete man die Zinsen zu fünf Procent und nahm die jährlichen Unterhaltungskosten zu 2500 Thaler an, so ergab sich eine jährliche Ausgabe von 10,000 Thalern. Um diese durch einen Zoll von ein halb Procent vom Werth zu decken, hätten jährlich für zwei Millionen Thaler Waaren auf dem neuen Wasserwege versandt werden müssen. Daran war aber nicht im Entferntesten zu denken. Im Gegentheil, man fand, als man sich die Verhältnisse anschaulich machte, daß überall nur ein geringer Verkehr mit Magdeburg stattfinde. Zu holen sei von daher nichts als Mühlsteine, die überall nicht wohl zu Wasser transportirt werden könnten. Der Vertrieb schwedischer und russischer Producte, Eisen, Kupfer, Hanf, Leinsaat u. dgl. nach Magdeburg und in die Elbgegenden geschehe von Hamburg und Bremen aus, und es würde den Lübeckischen Kaufleuten nicht möglich sein, dabei zu concurriren. Man würde dazu Fahrzeuge haben müssen, die weit größer seien als die Stecknitzschiffe, man sei mit dem Fahrwasser der Elbe nicht bekannt, und es sei nicht einmal sicher, ob die einzelnen Regierungen Lübeckischen Fahrzeugen die Berechtigung zugestehen würden, die Elbe hinauf zu fahren. Auch habe die früher sehr bedeutende Versendung von Bier nach Holland ganz aufgehört. Zum Verständniß der Sachlage muß noch in Anschlag

gebracht werden, daß Expeditions-Handel damals nicht getrieben wurde, im Allgemeinen auch nicht erlaubt war. Wenn fremde Kaufleute, z. B. Hamburger, Waaren durch Lübeck nur durchführen wollten, so mußten sie für den einzelnen Fall um Erlaubniß nachsuchen. Dagegen geschah es öfters, daß Lübeckische Kaufleute Waaren aus Schweden und Rußland nach den westlichen Ländern brachten, ohne Lübeck zu berühren.

Unter solchen Umständen glaubte der Rath von Lübeck die Herbeischaffung der gesammten Kosten ebenfalls ablehnen zu müssen, und da man sich nicht einigen konnte, zerfiel das ganze Project. Die Vorverhandlungen haben mehrere Jahre gedauert und der Herzog Franz nahm lebhaften Antheil daran. Er ließ für die Verbindung des Schallsee mit dem Rakeburger See eine neue bedeutend kürzere Linie ausmessen. In welcher Weise man aus dem Schallsee in die Elbe kommen wollte, ist nicht mehr zu beurtheilen, da die angefertigten Zeichnungen und Kostenanschläge nicht erhalten sind.

XIII.

Das Lübecker Archiv.

Vortrag.

am 30. Mai 1871 in der ersten Versammlung des Hanfsichen Geschichtsvereins gehalten vom Staatsarchivar Wehrmann.

Der Verein, den wir eben gegründet haben und der, wie zu wünschen und zu hoffen ist, eine noch weitere und rege Betheiligung finden wird, hat sich die Aufgabe gestellt, in die Erforschung der früheren Verhältnisse der ehemals hanfsichen Städte Gemeinsamkeit und möglichst engen Zusammenhang zu bringen, und er beabsichtigt, jährliche Versammlungen zu halten, um den Gedankenaustausch zu erleichtern und Jedem den Vortheil eigner unmittelbarer Anschauung zu gewähren. Es kann wohl nicht unpassend sein, wenn man den Verein an den Orten, wo er sich versammelt, mit einer Hinweisung auf Dasjenige empfängt, was sich ihm dort Eigenthümliches und seinen Zwecken Entsprechendes darbietet. Dadurch wird der Aufmerksamkeit sogleich eine bestimmtere Richtung gegeben und jeder Einzelne leichter in den Stand gesetzt das ihm besonders Zusagende herauszufinden und zu wählen. Und wo, wie es wohl an vielen Orten der Fall sein wird, der Stoff zu umfangreich und zu mannigfaltig ist, um sich zu einer Gesamtdarstellung verbinden zu lassen, mag auch schon eine theilweise Mittheilung der angedeuteten Art nicht unzweckmäßig und nicht unwillkommen erscheinen. Das, geehrteste Herren, war die Ansicht, von der ich ausging, als ich mich zu dem Vortrage erbot, den ich vor Ihnen zu halten im Begriff bin. Es lag mir nahe, das Archiv zu wählen und Das bedarf wohl kaum der Entschuldigung. Archive sind nicht die einzige, aber, so zu sagen, die breiteste Grundlage der historischen Wissenschaft, nicht die einzige, aber die reichhaltigste Quelle unserer Forschungen, überdies Dasjenige, was sich, der Natur der Sache nach, den Blicken am meisten

entzieht und wobei es am meisten eines Führers bedarf, um Etwas herauszufinden. Ob aber die Meinung, daß das hiesige Archiv für sich schon hinlänglichen Stoff zu einer Mittheilung darbietet, nur auf persönlicher Voreingenommenheit beruht, darüber werden Sie bald selbst ein Urtheil haben. Ich wende mich sogleich zur Sache und habe nur zwei Vorbemerkungen voraufzuschicken.

Es giebt in unserer Stadt mehrere Archive, das St. Johannis-Kloster besitzt eins, ebenso das Heil-Geist-Hospital, unter den Kirchen insbesondere die Marienkirche. Früher besaß auch jedes der kaufmännischen Collegien ein mehr oder weniger umfangreiches Archiv, und als sie 1854 sich zu einer Kaufmannschaft vereinigten, wurden auch ihre Archive zu einem Gesamtarchiv verbunden, welches jetzt die Kaufmannschaft besitzt, ein auch an älteren Nachrichten reiches und höchst werthvolles Archiv. So weit alle diese Archive Urkunden enthalten, die zur Aufnahme in das Urkundenbuch geeignet waren, sind sie benutzt worden; übrigens aber sind sie mir zu wenig bekannt, meine Mittheilungen beschränken sich auf das städtische oder, wie wir jetzt sagen, das Staatsarchiv.

Die zweite Bemerkung ist fast selbstverständlich.

Es wird nicht von dem administrativen Theile des Archives die Rede sein, sondern nur von demjenigen, der ein historisches Interesse hat und die Materialien zur Kenntniß der Verhältnisse des Mittelalters enthält. Freilich ist da nicht überall ein bestimmter Abschluß möglich und eine bestimmte Grenze zu ziehen. Wie sehr auch die Gegenwart mit der Vergangenheit gebrochen hat, und, von ganz andern Anschauungen ausgehend, vielfach schon das Wort mittelalterlich in Mißkredit zu bringen und alle aus dem Mittelalter stammenden Zustände aufzuheben bemüht gewesen ist, so ragt doch gerade in unserer Stadt die Vergangenheit noch vielfach in die Gegenwart hinein, und manche bestehende Einrichtungen haben ihren Ursprung und rechtlichen Grund in längst verschwundenen Jahrhunderten. Möge es erlaubt sein, davon einige Beispiele anzuführen. Bald nach der Gründung des Bisthums Ratzeburg verfügte Heinrich der Löwe, um die Einkünfte der Domherren zu vermehren, daß jedem derselben jährlich 2 *mk* und dem Propste 3 *mk*, im Ganzen also 27 *mk*, aus den Zolleinnahmen in der Stadt Lübeck, über welche er damals der Oberherr war, an das Domcapitel zu Ratzeburg bezahlt werden sollten. Die betreffende Urkunde, vom J. 1162 datirt, ist nach dem Original im bischöflich Ratzeburgischen Archiv zu Neu-

strelitz im Mecklenburgischen Urkundenbuch gedruckt. ¹⁾ Die 27 *m℥* sind an das Rakeburger Domcapitel bezahlt, so lange es bestand, und als es im westphälischen Frieden aufgelöst wurde, gingen sie an die Rechtsnachfolgerin derselben, die Mecklenburgische Regierung, über. Diese, jetzt die Mecklenburg-Strelitzische, erhebt und erhält sie noch immer jährlich, und zwar, aller seit 1162 vorgegangenen Veränderungen des Münzfußes ungeachtet, immer noch in dem gleichen Betrage von 27 *m℥*, und sie geht, weil ursprünglich die Summe aus dem an der Holstenbrücke erhobenen Zolle genommen wurde, noch heute unter dem Namen *ratione pontis Holsatici*. Wenn in diesem Falle Lübeck einen Vortheil daraus zieht, daß der ursprüngliche Münzfuß bei der Zahlung unberücksichtigt bleibt, so hat es in einem andern Falle eben darunter beträchtlichen Nachtheil zu leiden. Im J. 1276 verkaufte Herzog Johann I. von Braunschweig und Lüneburg eine jährliche Abgabe von 50 *m℥* Silber, Herzogenfilber genannt, welche die Lüneburger Saline ihm zu zahlen verpflichtet war, an den Lübecker Bürger Siegfried von der Brüggge, und dieser verkaufte sie 1281 an das St. Johannis-Kloster und an das Heil-Geist-Hospital, an jede der beiden Stiftungen zur Hälfte. ²⁾ Die Urkunden über diese Verkäufe sind in Originalen vorhanden und abschriftlich in Copiarien eingetragen. ³⁾ Auch ist im Original noch vorhanden und im Besitz des St. Johannis-Klosters die Urkunde von 1289, durch welche Herzog Otto der Strenge den beiden Stiftungen den Genuß der Rente bestätigte, indem er sich nur auf drei Jahre das Rückkaufsrecht vorbehielt. ⁴⁾ Der Rückkauf ist nicht erfolgt, die beiden Stiftungen erheben die Rente noch heute, aber die Mark Silber wird noch immer, wie 1289, zu 28 Lübeckischen Schillingen berechnet. In ähnlicher Lage befindet sich das St. Johannis-Kloster in Bezug auf eine Zahlung, die es von dem Magistrat von Heiligenhafen jährlich zu empfangen hat. Es erwarb dieselbe 1379 durch den Verkauf von Grundstücken. Sie wurde damals auf 75 *m℥* bestimmt ⁵⁾ und wird noch jetzt mit 75 *m℥* geleistet. Der mehrfach gemachte Versuch, eine dem veränderten Münzfuß mehr entsprechende

¹⁾ Mecklenb. Urf.-Buch Bd. I. N^o 74.

²⁾ Lüb. Urf.-Buch Th. I. N^o 373 und 420.

³⁾ Der Abdruck ist nach den Copiarien geschehen, da die Originale erst später gefunden wurden.

⁴⁾ Ebend. Th. II. N^o 69.

⁵⁾ Ebend. Th. IV. N^o 358 und 359.

Zahlung zu erlangen, ist zuletzt 1844 durch Urtheil des Obergerichts in Glückstadt und 1846 von dem Oberappellationsgericht in Kiel zurückgewiesen.⁶⁾ Aber es sind nicht bloß Geldverhältnisse, welche einen so weit hinaufreichenden Ursprung haben, sondern auch andere. 1291 verkaufte Herzog Albrecht II. von Lauenburg für sich und als Vormund seiner Neffen der Stadt Lübeck das Wasser des Raseburger Sees und der Wadnis mit der Befugniß, es zum Behuf ihrer Mühlen bis zu einer gewissen Höhe aufzustauen.⁷⁾ Diese Befugniß existirt noch heutigen Tages eben so, das Staumal hat dieselbe Höhe, steht immer an gleicher Stelle, und das Verfahren, welches in der Urkunde von 1291 für die Fälle vereinbart ist, wenn es einer Erneuerung bedarf, ist noch vor wenigen Jahren, als diese Nothwendigkeit eintrat, beobachtet worden.⁸⁾

Es würde gewiß von Interesse sein, zu erfahren, ob ähnliche Erscheinungen und welche in den Verhältnissen anderer Städte vorkommen.

Nach diesen Vorbemerkungen wende ich mich zu dem eigentlichen Gegenstande meines Vortrags, dem hiesigen Archiv. Den wichtigsten Theil desselben bilden die Urkunden. Sie sind zum ersten Male vor etwa hundert Jahren von dem Syndicus Dreyer verzeichnet, dabei aber hauptsächlich nur diejenigen berücksichtigt, welche eine Bedeutung für die politische Geschichte haben, namentlich die mit auswärtigen Fürsten geschlossenen Handelsverträge, die s. g. Privilegien. Mit Unrecht hat Dreyer eine Menge, die in diese Kategorie nicht gehören, entweder ganz unbeachtet gelassen, oder, oft zum großen Schaden der anhängenden Siegel, in Actenfascikel gelegt, und ich denke, ich bin nicht zu weit gegangen, wenn ich in die neueren Verzeichnisse alle aufgenommen habe, die sich eben fanden,

⁶⁾ Dittmer, Ursprung, Verlauf und Ausgang eines 90jährigen Rechtsstreits zwischen dem St. Johanniskloster zu Lübeck und der Stadt Heiligenhafen. Lübeck 1851.

⁷⁾ Lüb. Urk.-Buch Th. I. N^o 576. 577. 578. 651.

⁸⁾ Es stehen zwei Staumale neben einander. Beide tragen Inschriften, welche die Neigung des Mittelalters zu Reimen bezeugen. Die eine Inschrift lautet:

libera semper aqua
curret ad hec scripta;

die andere:

de vrye waderdrift
schal gahn up disse schrift.

obwohl viele überall nicht öffentliche Verhältnisse, sondern nur Privatangelegenheiten betreffen. Dahin gehören solche Schreiben an den Rath von Lübeck, in welchen dem Ueberbringer Seitens seiner Obrigkeit bezeugt wird, daß er zur Empfangnahme der ihm durch Erbschaft oder durch testamentarische Verfügung zugefallenen Güter berechtigt sei, oder in welchen der Rath ersucht wird, mit Beschlag belegte Güter frei zu geben und an den Ueberbringer verabsolgen zu lassen. Da in solchen Schreiben schließlich immer die Bitte ausgesprochen wird, der Rath möge ene toversicht hebben, plenum respectum ad nos habituri, daß eine abermalige Forderung der in Rede stehenden Güter nicht erfolgen werde, so hießen solche Schreiben litterae respectivales oder toversichtsbreve. Eben solche Briefe sind auf Ansuchen einzelner Bürger auch von dem Rathe von Lübeck vielfach ausgestellt, sie vertreten die Stelle der heutigen Vollmachten. Andere Privaturkunden sind Ursprungs-Certificate oder Leumundszeugnisse oder dergleichen. Es befinden sich wohl manche darunter, die für sich selbst kaum ein Interesse in Anspruch nehmen können, aber die meisten haben es, wenn auch nicht durch die Wichtigkeit ihres Inhalts, doch durch gelegentlich vorkommende Angaben, durch den Ort, woher sie kamen, durch die Zusammenstellung mit vielen ähnlichen oder durch die Umstände, welche sie veranlaßten. Es sei erlaubt, einige Beispiele anzuführen. Nach den Verheerungen, welche der schwarze Tod im J. 1350 anrichtete, wurde eine große Menge von toversichtsbreven in Erbschaftsangelegenheiten hieher überbracht. Die Gestorbenen waren ohne Zweifel theils hier anässige, auswärtis gebürtige Bürger, theils Fremde, die bei einem zufälligen Aufenthalt hieselbst den Tod gefunden hatten. Man sieht, daß die Anzahl der Einen wie der Andern bedeutend war. Bei weitem die meisten Briefe der Art kamen aus westphälischen Städten, ein Beweis für die Stärke der Einwanderung von dort her, und für die Menge persönlicher Beziehungen dahin, die sich aus diesem Grunde noch erhalten hatten, aber es kamen auch viele aus Schweden und aus den baltischen Ländern in Rußland.⁹⁾ Im J. 1393 beschlossen die Hansestädte, den Heringfang in Schonen, wegen vielfach dort erfahrener Belästigungen, für das Jahr gänzlich zu unterlassen, auch dort gefangene und

⁹⁾ Ein solches Schreiben aus Stockholm, welches die Verwüstungen, die der schwarze Tod anrichtete, recht anschaulich darstellt, ist abgedruckt in Lüb. Urk.-Buch Thl. IV. Nr. 38.

gesalzene Heringe nicht zu kaufen. Aus demselben und dem Anfang des folgenden Jahres haben wir nun eine Menge von Ursprungscertificaten über Heringe, die an der Pommerschen Küste gefangen waren, die meisten aus Stralsund, einige auch aus Greifswald, Freienwalde und Rügenwalde, auch einige aus dänischen Städten. Sie zeigen die Wichtigkeit des Heringshandels in damaliger Zeit und lassen auch wenigstens einige Schlüsse auf den Umfang desselben zu.¹⁰⁾ Bei dem Aufruhr in Lübeck im J. 1408 mußte es eine der wesentlichsten Sorgen des s. g. neuen Rathes sein, die Stadt von den Schulden zu befreien, in welche sie durch das Verfahren des alten Rathes gestürzt war. Dieser hatte, um Geld zu bekommen, eine Menge Renten verkauft, größtentheils in kleinen Pösten, um an recht Viele verkaufen zu können. Nun haben wir aus den folgenden Jahren dreiundsechzig Quittungen, in welchen die Aussteller bezeugen, daß sie für eine vereinbarte Summe auf den Fortgenuß der gekauften Rente verzichten. Der Betrag der Rente wird überall genannt, der Betrag der vereinbarten Summe nirgends. Das legt die Vermuthung nahe, daß der neue Rath, um seinen Zweck zu erreichen, kein Bedenken trug, die Renten zu einem niedrigeren Zinsfuß einzulösen, als zu welchem der alte Rath sie verkauft hatte. Auch hier ist es die Menge der gleichartigen Urkunden, welche jeder einzelnen eine Bedeutung giebt.

Die angeführten Beispiele, deren Zahl sich leicht vermehren ließe, werden genügen, um die Behauptung zu rechtfertigen, daß die Geschichte, wenn sie den Lebensinhalt und die Lebensformen des Mittelalters erforschen will, Privaturkunden nicht unbeachtet lassen darf, und diese verdienen daher gewiß ihren Platz in einem Archiv neben den öffentlichen. Auch hinsichtlich ihrer Aufnahme in die Urkundenbücher braucht man, wie ich glaube, nicht allzu ängstlich zu sein.

Der Borrath der Urkunden ist durch Zusammenlegung derselben nach Ländern und Landschaften in einunddreißig Rubriken geordnet. Wenn es dabei nicht zu vermeiden war, bisweilen Urkunden, deren sachlicher Inhalt in Verbindung steht, in verschiedene Rubriken zu bringen, so würde Ebendasselbe bei jeder andern Eintheilungsbasis noch viel häufiger haben der Fall sein müssen. Einige Male ist,

¹⁰⁾ Vgl. Zeitschrift d. Vereins f. Lüb. Gesch. und Alterthumskunde Bd. 2 S. 129.

um nicht Zusammenhöriges in unnatürlicher Weise zu zerreißen, von strenger Durchführung des Princips abgewichen worden. In ein Paar Fällen sind auch, wo es gewissermaßen sich von selbst ergab, Rubriken dem Sachinhalt entsprechend gebildet. Dies ist geschehen mit Solbquittungen, Urfehden und geistlichen Urkunden. Die geographischen Namen gehören, insbesondere so weit sie Deutschland betreffen, der Geschichte an, wie die Urkunden selbst. Sie sind lateinisch, weil es früher so Sitte war, und auch, weil es so bequem ist. Die lateinische Sprache ist wegen ihres Reichthums an Endungen, welcher Formwörter entbehrlich macht, wie zu Inschriften, so auch zu Ueberschriften vorzugsweise geeignet. Der Umfang der einzelnen Rubriken ist der Natur der Sache nach äußerst verschieden. Die Gesamtzahl läßt sich nicht genau angeben, zum Theil aus dem Grunde nicht, weil auch nach der letzten Zählung immer noch einige neue theils aufgefunden, theils von Vorsteherchaften einiger Stiftungen in dankenswerther Weise dem Archiv überliefert sind. Sie beträgt ungefähr siebentausenddreihundert. Dabei sind die Vidimus oder Transsumpte nur in so weit mitgezählt, als eine Urkunde nur in einem solchen vorhanden ist. Die Verzeichnisse gehen zwar bis in die neueste Zeit hinein und enthalten auch die letzten von Lübeck abgeschlossenen Verträge, aber doch läßt sich für unser Archiv eine Periode der Urkunden und eine Periode der Acten unterscheiden. Die Reformationszeit bildet gewissermaßen eine Scheide zwischen beiden. Der Reichthum der Urkunden hört auf einmal auf, und wo in einigen Rubriken noch neuere Urkunden zu verzeichnen waren, kommt es mehrere Male vor, daß unmittelbar auf einander folgende Nummern in der Zeit durch Jahrhunderte getrennt sind.

Die vier ersten Rubriken, Bergedorfensia, Borussica, Brandenburgica, Bremensia sind nicht zahlreich. Die Borussica enthalten, abgesehen von neueren Verträgen Lübeck's mit dem Königreich Preußen, aus älterer Zeit nur Urkunden aus den Städten in dem heutigen Ost- und Westpreußen, und diese hören früh auf, so daß zwischen 1453 und 1818 eine Lücke ist. Zahlreicher ist die folgende Rubrik Brunsvico - Lunenburgica, dreihundertundfünfzehn Urkunden enthaltend, die ältesten davon sind in unserem Urkundenbuch abgedruckt, darunter mehrere auf den Braunschweig-Lüneburgischen Erbfolgestreit bezügliche, die sich in Hannoverischen Archiven nicht finden, auch, aus der Zeit, in welcher Braunschweig aus der Hanse gestossen war, ein Paar Ursprungscertificate über Del aus Hildesheim und Beyne

und Honig aus Hildesheim, wodurch man einen Blick in die damalige Industrie gewinnt.¹¹⁾ Interessant ist es, eine Reihe von Orten zu finden, die offenbar im Mittelalter bedeutender waren, als sie jetzt sind, Dannenberg, Bodenwerder, Allfeld, Rethen, Dalenburg, Moringen, von denen mancher jetzt vielleicht nicht mehr Bürgermeister und Rath besitzt. Interessant ist es ferner, daß unter den Urkunden sich ein unbeschriebenes Pergamentblatt mit anhängendem Siegel Otto's des Strengen (1282—1330) befindet. Man muß annehmen, daß er es durch einen Secretair zu einer Verhandlung hieher geschickt hat, welche nicht zu Stande gekommen ist, und daß das Blatt entweder zufällig oder absichtlich, um später noch beschrieben zu werden, hier liegen geblieben ist. Die Rubrik schließt ab mit den Verträgen über die Ablösung des Stader Zolles und über die Trajectanstalt bei Hohnstorf.

Es folgen die Caesarea, an der Zahl einhundertundvier, und darunter zuerst der Freibrief Friedrich Barbarossas von 1188, der das Gebiet und die Stellung Lübeck's bestimmt, die älteste Originalurkunde, die wir besitzen, dann die beiden Urkunden Friedrichs II., in deren einer er das Privilegium Friedrich Barbarossas bestätigt, und in der andern der Stadt die Reichsfreiheit verleiht. Beide Urkunden sind doppelt ausgefertigt, eine Ausfertigung ist mit dem kaiserlichen Siegel in Wachs, die andere mit der goldenen Bulle versehen. Dann folgt von Rudolph von Habsburg an die ganze Reihe der deutschen Kaiser bis auf Franz II. hin; der Rath hat Sorge getragen, daß die der Stadt verliehenen Rechte und Privilegien von jedem neu erwählten Kaiser wo möglich erweitert, wenigstens bestätigt wurden. Nur Albrecht II. fehlt. Die Erweiterungen bestanden zunächst in der Befugniß goldene Münzen zu schlagen, 1340, dann in dem Recht, Straßenräuber und Friedensbrecher auch in die Gebiete der benachbarten Fürsten zu verfolgen und dort über sie zu richten, 1374, endlich in der Verleihung des Rechts *de non appellando* und der Erhöhung der Appellationssumme. Maximilian bestimmte sie zuerst 1504 auf 40 Goldgulden, Karl V. 1544 auf 200, Rudolph II. 1588 auf 500. Für die Zustände des Reichs und die Stellung Lübeck's in und zu demselben ist es einigermaßen bezeichnend, daß wir von Rudolph von Habsburg vierundzwanzig Urkunden haben, von Ludwig dem Baier fünfzehn, von Karl IV. fünfzehn — diejenige,

¹¹⁾ Abgedr. Lüb. Urk.-Buch Thl. IV. Nr. 279 und 285.

in welcher er der Stadt Lübeck verheißt, daß sie niemals vom Reiche veräußert oder verpfändet werden soll, ist mit der goldenen Bulle versehen —, von Friedrich III. zweiunddreißig, von Maximilian I. noch vierzehn. Ferdinand I. bewies der Stadt die letzte, wenngleich schwache Fürsorge. Er beauftragte den Bischof Georg von Ratzeburg und den Herzog Ulrich von Mecklenburg, wenn die Stadt Lübeck von benachbarten Fürsten oder Adelligen gekränkt oder beeinträchtigt werde und bei ihnen Klage führe, als kaiserliche Commissare gütliche Vermittelung zu versuchen, auch nöthigenfalls Zeugen zu citiren und zu vernehmen, beim Fehlschlagen des Versuchs aber die Acten nebst Bericht dem Rathe von Lübeck einzusenden und beide Parteien an das Reichskammergericht zu verweisen. Alle folgenden kaiserlichen Urkunden sind, mit Ausnahme einer übrigens wirkungslos gebliebenen Verfügung Leopolds I. zu Gunsten des Rathes in einem Streite mit der Bürgererschaft, nur Bestätigungen früher verliehener Rechte. So viel Nimbus schwebte noch um den kaiserlichen Namen, daß der Rath in seiner Noth öfters Hülfe bei ihm nachsuchte, aber die Kaiser hatten nichts als Intercessionschreiben an auswärtige Fürsten, die wirkungslos blieben. Die Stadt mußte ihre Geschicke selbst bestimmen oder dulden. In dieser Abtheilung liegen auch die Urkunden, welche den Deutschen Bund und die heilige Allianz betreffen, auch das Bündniß mit Preußen vom J. 1866. Vielleicht läßt sich noch einmal wieder eine kaiserliche Urkunde hineinlegen.¹²⁾

Die Rubrik *Confoederationes* ist ein geographischer Nothbehelf. Sie enthält fünfundfünfzig Bündnisse, die von so vielen Theilnehmern geschlossen wurden, daß sie, wenigstens der Mehrzahl nach, einer andern Abtheilung nicht zugewiesen werden konnten, insbesondere Bündnisse der Städte entweder unter einander oder mit benachbarten Fürsten zu gegenseitigem Schutze und zur Sicherung der Land- und Wasserstraßen. Sie schließt ab mit der Urkunde vom 24. Febr. 1630, durch welche Lübeck, Bremen und Hamburg sich zur Fortsetzung des alten Bundes vereinigten und so diejenige Verbindung stifteten, die den Namen der Hanse bis in unsere Tage erhalten hat und auch als die Rechtsnachfolgerin des alten Hansabundes von den Regierungen von England und Belgien anerkannt ist.

¹²⁾ Die Hoffnung ist in Erfüllung gegangen. Das Schreiben vom 17. Januar 1871, in welchem König Wilhelm I. Seine Annahme der Deutschen Kaiserwürde dem Senate von Lübeck anzeigt, ist neuerdings in diese Rubrik hineingelegt.

Es folgen Episcopalia, einhundertundsechszundachtzig Nummern. Nahezu die Hälfte derselben betrifft die Streitigkeiten der Stadt mit dem Bischof Burchard von Serken, der von 1276 bis 1317 die bischöfliche Würde bekleidet hat. Fast eben so lange lebte er in Streit mit der Stadt. Nur ein Theil der Urkunden ist theils in dem Urkundenbuch der Stadt Lübeck, theils in dem Urkundenbuch des Bisthums gedruckt; eine Anzahl denselben Gegenstand betreffender Actenstücke giebt die Schleswig-Holsteinische Urkundensammlung nach einer Abschrift, die einem gleichzeitigen, jetzt wie es scheint in der Bibliothek des Grafen von Holstein-Rederborg auf Seeland befindlichen Pergamentcodex entnommen ist. Viele aber und darunter sehr werthvolle Urkunden sind noch nicht bekannt, namentlich mehrere ausführliche von Notaren aufgenommene Protokolle über Gerichtsverhandlungen, die theils vor den vom Papste bestellten Richtern in Deutschland, theils vor der römischen Curie erst in Rom, dann in Avignon stattgefunden haben, so wie auch ein an einzelnen Angaben über hiesige Verhältnisse ungemein reiches Zeugenverhör aus dem Jahre 1306. Die Urkunden sind zum Theil schon ihrer Form wegen merkwürdig, es sind lange, aus einzelnen Pergamentstreifen zusammengesetzte und überall bei der Zusammensetzung mit dem Notariatszeichen versehene Rollen. Die längste mißt bei einer Breite von zwölf Zoll vierzig Ellen, andere sind beinahe so lang. Zum vollständigen Abdruck eignen sie sich deshalb kaum, wohl aber würden sie Jemanden, der Interesse für das kanonische Recht und hinlängliche Kenntniß desselben besitzt, ergiebiges und dankbares Material für eine Monographie liefern.

Ueber die Rubrik Frisica, die fünfunddreißig Urkunden enthält, bemerke ich nur, daß sich darunter eine aus dem J. 1400 mit siebenzehn interessanten Siegeln befindet,¹³⁾ in welcher eine Anzahl friesischer Häuptlinge sich verpflichten, die Vitalianer, die der Hansa so viel zu schaffen machten, nicht mehr zu beherbergen und zu unterstützen. Auch darf als Interesse verdienend die Art und Weise bezeichnet werden, wie mehrere friesische Gemeinden im J. 1355 sich über die Aufbewahrung und den Gebrauch ihrer Siegel aussprechen, dazu veranlaßt durch den Umstand, daß eine Urkunde mit einem falschen friesischen Siegel in einer Privatangelegenheit vor dem Rathe zu Lübeck producirt war.¹⁴⁾

¹³⁾ Abged. Lüb. Urk.-Buch Thl. IV. N^o 699.

¹⁴⁾ Lüb. Urk.-Buch Bb. III. N^o 224 bis 226.

Indem ich die Rubrik *Hamburgensia* übergehe, möchte ich die Rubriken *Holsatica* und *Mecklenburgica* zusammenstellen.

Lübeck hatte in so fern eine eigenthümliche, von vielleicht allen andern Städten abweichende Stellung, als es keiner Landschaft angehörte, aber zwischen dreien lag, von welchen jede ihre besonderen ihr eigenthümlichen Verhältnisse hatte und auch eigenthümliche Entwicklung nahm: Holstein, Mecklenburg und Lauenburg. Mit allen dreien stand es in lebhafter Verbindung, so daß unser Archiv auch für ihre Geschichte von Wichtigkeit ist, und doch war die Verbindung mit jedem dieser Länder anders geartet. Daß die Stadt auf ursprünglich holsteinischem Boden gebaut war, kommt wenig in Betracht, auch nicht, daß ihr Gebiet über die von Friedrich Barbarossa festgesetzten Grenzen hinaus nach Holstein hin durch Ankäufe des Rathes unmittelbar von den Grafen (schon 1247 Krempelsdorf, Padelügge, Alt-Lübeck, 1250 Vorwerk, 1320 Travemünde) zuerst sich erweiterte. Wichtiger sind für die spätere Zeit die Ankäufe holsteinischer Lehngüter durch Lübeckische Bürger geworden und der noch viel umfangreichere Erwerb holsteinischer Güter und Dorfschaften durch Lübeckische Kirchen und Stiftungen. Der Erwerb geschah durch Kauf von den Besitzern und das Eigenthumsrecht wurde dann von den Grafen mit bald mehr bald weniger bedeutenden Reservationen, bisweilen ganz vorbehaltlos bestätigt. Noch wichtiger war es, daß in Holstein keine bedeutende Städte sich ausbildeten, dadurch wurde das Land auf Lübeck hingewiesen und mit ihm die Fürsten, obgleich diese viel weniger häufig, als die Fürsten der beiden andern Nachbarländer durch Geldverlegenheiten in den Fall kamen, Transactionen mit Lübeck zu suchen. Auch Lübeck bedurfte Holsteins. Dieses ist noch heutzutage dasjenige unserer Nachbarländer, mit welchem wir in der stärksten volkswirtschaftlichen Verbindung stehen, und Das war im Mittelalter in gleicher Weise der Fall. Der Lübeckische Markt bezog den bedeutendsten Theil seiner Zufuhren aus Holstein; selbst der Rath hatte ein wesentliches Bedürfniß dort zu kaufen, nemlich Holz zum Bau der Schiffe, und es scheint, daß er Gelegenheiten, reichlich und billig zu kaufen, wohl aufzufinden gewußt hat. 1398 überließ ihm Lubek Wensin dreihundert Eichbäume „de alderbesten, de de erbaren wisen heren vthlesen willen,“¹⁵⁾ für 300 fl , 1401 gestatteten ihm Henneke und Otto v. Tralow freien Holztrieb

¹⁵⁾ Lüb. Urf.-Buch Bd. IV S. 761.

in einigen ihrer Waldungen auf vierzehn Jahre. 1415 kaufte er von Henneke Tralow zweihundert Bäume für 125 R , 1455 von Claus v. Buchwald in Hemmingstorf, jetzt Himmelsdorf, einhundertundzwanzig Bäume, um sie nach freier Auswahl innerhalb der nächsten fünf Jahre schlagen zu lassen, den Baum für 10 Schilling, anderer ähnlicher Urkunden zu geschweigen. Mit dem Adel und den Fürsten des Landes stand der Rath in fortdauerndem Verkehr, bald in friedlichem, bald in feindlichem, Fehden und Sühnen und Bündnisse wechselten mit einander ab. Den größten Einfluß hatte er während der Regierung Christians I., 1460—1481, und aus dieser Zeit sind auch die wichtigsten Urkunden: 1463 Jul. 8. Bündniß der Ritterschaft und Mannschaft von Schleswig und Holstein mit Bogt, Schließer, Geschwornen, Rathgebern und der ganzen Gemeinde des Landes Dithmarschen zur Aufrechthaltung ihrer Privilegien und zu gegenseitigem Schutze gegen ihre Feinde, zunächst auf drei Jahre, mit der Bestimmung, daß der Rath von Lübeck das Maß der zu leistenden Hülfe festsetzen und oberster Schiedsrichter bei Mißhelligkeiten sein soll, mit zwei Siegeln — eine Erneuerung dieses Bündnisses vom 8. Jul. 1469, mit einundvierzig Siegeln — ein Vertrag Lübecks und mehrere Verträge Christians mit den Dithmarschen, 1468, 1473, 1476, 1478 — der schiedsrichterliche Ausspruch der Bischöfe von Schleswig, Odense und Lübeck und der Rathssendeboten von Lübeck und Hamburg über das Verhältniß Christians zu seinen „heteren und loveren“ unter dem holsteinischen Adel 1470 — eine andere äußerst schwierige Ordnung der Schuldverhältnisse des Königs zu dem holsteinischen Adel 1480 — die Verpfändung Kiels an Lübeck 1469 — die Verpfändung von Neustadt und Heiligenhafen 1473, nachdem Fehmarn mit Glambek schon 1437 durch Adolph VIII. verpfändet war. Die Rubrik enthält sechzig Urkunden aus den Jahren 1460—1481. Darunter fehlt auffallender Weise der 1470 in Segeberg zwischen Christian I., der Ritterschaft, Mannschaft, den Bischöfen und den Städten Schleswigs und Holsteins und Lübeck und Hamburg abgeschlossene, unter dem Namen der Segeberger Concordate bekannte Vertrag, der erst viel später einmal in einer beglaubigten Abchrift von der Dänischen Regierung mitgetheilt ist.¹⁶⁾

Noch einmal wurde die Verbindung mit Lübeck sehr wichtig für Holstein, als die Berufung des Herzogs Friedrich auf den dänischen

¹⁶⁾ Er ist auch im Hamburger Archiv nicht vorhanden.

Thron in Aussicht stand. Vom 1. Sept. 1522 urkunden Friedrich, Herzog von Schleswig und Holstein und Bischöfe, Praelaten, Ritterschaft, Mannschafft, Städte und Eingeseffene beider Herzogthümer mit Bewilligung des Königs von Dänemark, daß zwischen den Herzogthümern und der Stadt Lübeck, ungeachtet des zwischen Letzterer und dem Königreiche Dänemark bestehenden Krieges, das gute nachbarliche Verhältniß und der Verkehr keine Störung erleiden solle. Zweiundvierzig Siegel hängen an der Urkunde. Und Friedrich nahm die ihm von den Jüten angetragene Krone nicht an, ohne sich vorher den Beistand Lübeck's gesichert zu haben. Die Urkunde ist vom 5 Febr. 1523. Ueber den Abschluß dieses Vertrages enthält eine gleichzeitige Privatcorrespondenz einige interessante Einzelheiten. Der Lübecker Bürger Hans Castorp schrieb an seinen damals sich in Nürnberg aufhaltenden Schwager Mulich am 2. Febr.: „de olde hertych van Holsten, hertych Frederich, cwam hyr hor morgen to veren in mit XXV perden unde is mit Schorhar to hus. (Schorhar ist ein sonst nicht bekannter Name.) Unse heren werden em grote erdon. Wat se handeln, wert men hyr negest to weten frygen.“ Und am 4. Febr.: „ick wet juw nicht to schriwen, den als ik juw egistern schreff, dat de hertych van Holsten hyr in quam mit acht van sinen reden und hebben nu in den dorden dach gehandelt mit dem rade; wat et beduben wert, mach men hyr negest horen; de reder gan up de schriverie und handeln mit dem rade, so gan unse borgermester wedder to den olden hern in Schorhars hus und handeln dar, wat et in hefft, sal juw hir negest to weten werden.“ Am 5., also in vier Tagen, kam der Vertrag zu Stande, um dessentwillen der Herzog einen nächtlichen Ritt mitten im Winter nicht gescheut hatte. Die Rubrik Holsatica enthält im Ganzen über fünfhundert Urkunden, darunter nur wenige Privaturkunden.

Etwas zahlreicher noch sind die Mecklenburgica, aber sie haben einen wesentlich andern Character, zweihundertundvierzig betreffen nicht Verhandlungen mit den Landesfürsten, sondern mit den Städten und großentheils Privatverhältnisse. Davon kommen neunundsiebenzig auf Wismar, sechsundsiebenzig auf Rostock, sechs auf beide gemeinschaftlich und sechsundsiebenzig auf zweiundzwanzig andere Mecklenburgische Städte. Von den letzteren haben manche noch ganz neuerdings eine Bedeutung erlangt. Der Großherzog von Mecklenburg wünschte, daß der Thronsaal seines neu ausgebauten Residenzschlosses mit den Wappenschildern der sämmtlichen Städte des Landes in

genauen Darstellungen geschmückt werde. Dazu mußten die Archive, auch das hiesige, durchforscht werden und es fanden sich hier einige in Mecklenburg selbst nicht mehr vorhandene Siegel. Unter den Mecklenburgicis haben wir unsere siegelreichste Urkunde. König Albrecht von Schweden und sein Sohn Erich geriethen in der Schlacht bei Arenwalde am 24. Febr. 1389 in die Gefangenschaft der Königin Margarethe. Alle Bemühungen, ihre Freilassung zu bewirken, blieben lange Zeit erfolglos, endlich gelang es den Anstrengungen und Unterhandlungen der Städte Lübeck, Stralsund, Greifswald, Thorn, Elbing, Danzig und Reval, die Königin zum Eingehen auf gewisse Bedingungen zu bewegen. Von Lübeckischer Seite war dabei hauptsächlich der Bürgermeister Heinrich Westhof thätig. Die Königin forderte ein Lösegeld von 60,000 *m^z* Silber innerhalb dreier Jahre zu bezahlen, und falls es nicht bezahlt würde, entweder die freiwillige Rückkehr der beiden Gefangenen oder die Uebergabe der Stadt Stockholm, die sie noch nicht erobert hatte. Albrecht und Erich gingen die Bedingungen ein, außerdem verbürgten sich für die Erfüllung derselben die Herzoge Johann II. und Johann IV. von Mecklenburg, elf Mecklenburgische Städte, Rostock, Wismar, Schwerin, Boizenburg, Wittenburg, Grevismühlen, Gadebusch, Grabow, Krivitz, Gnoien und Ribnitz, fünfunddreißig größtentheils Mecklenburgische, auch einige Schwedische Ritter und neunundvierzig Mecklenburgische Knappen. Von den siebenundneunzig demnach an die Urkunde gehängten Siegeln ist nur eins — das des Dietrich Molteke — verloren, sechsundneunzig hängen noch daran, jedes an einem besondern Siegelstreifen.¹⁷⁾ Mit dem Herzoge Albrecht VI. fand eine Verhandlung wegen eines Siegels im J. 1478 statt. Er war nebst seinen Brüdern Magnus und Balthasar persönlich in Lübeck anwesend, um Zwistigkeiten wegen neu angelegter Zölle in Ribnitz und Grevismühlen, denen die Stadt sich nicht unterwerfen wollte, durch Unterhandlungen auszugleichen. Bei Besiegelung dreier am 4. u. 5. Mai dessfalls abgeschlossenen Verträge gebrauchte er anstatt seines eigenen Siegels das seines seit zwei Jahren verstorbenen Bruders Johann. Dies scheint von den Unterhändlern nicht bemerkt zu sein, aber schon am nächsten Tage wurde es bemerkt. Der Rath sandte auf der Stelle seinen Secretair Thomas Rode nach Schwerin, um sich zu beschweren, und es erfolgte vom 7. Mai ein fast rührendes

¹⁷⁾ Abgedruckt im Lüb. Urk.-Buch, Bd. IV M 630.

Entschuldigungsschreiben des Herzogs. Er habe sich dieses Siegels häufig bedient, schrieb er, und bat, es nicht übel zu deuten. Zugleich schickte er seinen Kanzler, um das Siegel abzunehmen und sein eigenes an die Urkunden zu hängen. Ferner befindet sich in dieser Abtheilung noch das Original des von dem Herzog Adolph Friedrich I. am 31. Octbr. 1654 errichteten Testaments nebst einer schon am 13. Octbr. 1641 ausgestellten Unterwerfungsacte des ältesten Sohnes Christian Ludwig. Er hatte neben fünf Fürsten auch den Rath von Lübeck zum Executor ernannt und bat diesen um Aufbewahrung des Testaments in dem hiesigen Archiv. Nach seinem Tode 1658 entstanden aber unter den Erben Streitigkeiten. Das Testament ist erst am 4. Novbr. 1660 in Folge eines Befehls des Reichskammergerichts, welchen einer der Executoren erwirkte, zur Verlesung und niemals ganz zum Vollzuge gekommen.

Die Rubrik Interna ist, wie leicht erklärlich, unter allen die zahlreichste. Sie enthält nahe an siebenhundert Nummern und geht in viele Einzelheiten der bürgerlichen, gewerblichen und häuslichen Verhältnisse ein. Einen wesentlichen Theil bilden die auch in unserm Urkundenbuch viel genannten litterae memoriales. Es wurden nemlich Privatgeschäfte unter einzelnen Individuen häufig vor zwei Rathmännern als Zeugen abgeschlossen, auch Vollmachten so aufgestellt. Die darüber aufgenommene Acte wurde zwei- oder dreimal auf ein Blatt geschrieben und dieses dann einmal oder zweimal in solcher Weise gezackt und gezähnt durchschnitten, daß die Zusammengehörigkeit der einzelnen Stücke sogleich zu erkennen war. Jedem Betheiligten wurde eine Ausfertigung gegeben, und das Pergament hieß dann ein Denkebrief oder littera memorialis. Solcher Urkunden haben wir aus dem vierzehnten Jahrhundert zu Hunderten. Die an und für sich am wenigsten interessanten unter ihnen, allgemeine oder besondere Vollmachten, zeigen durch ihre Häufigkeit, wie oft das Geschäft schon damals eine längere Abwesenheit erforderte.

Die wichtigsten unter den hieher gehörigen Urkunden sind die Reccesse zwischen dem Rath und der Bürgerschaft, welche die Verfassung der Stadt bestimmt haben, von 1416, 1535, 1665 und 1669. In den beiden ersten wurde dem Rathe nach vorausgegangenem, übrigens unblutigem, Aufruhr die volle Gewalt wieder übertragen und von den Bürgern Gehorsam gelobt, in dem Receß von 1535 heißt es: „als der von Gott geordneten Obrigkeit.“ Der Rath besaß die Gewalt eines Landesfürsten und hat sie in vollem Um-

fange in einer Ausdehnung und Weise geübt, wie es jetzt nicht möglich wäre. Nur Abgaben, mit Ausnahme des Schosses, dessen Entrichtung ein für allemal Bürgerpflicht war,¹⁵⁾ durfte er nicht eigenmächtig, nicht anders, als mit Zustimmung der Bürgerschaft erheben. Unwille über geforderte Steuern hat die Aufstände von 1408 und 1531 veranlaßt, wenngleich das erste Mal ein innerlicher Miß zwischen den höheren und niedern Schichten der Bevölkerung, das zweite Mal religiöse und kirchliche Zerwürfnisse tiefer liegende Ursachen waren. Und die Zwistigkeiten, welche 1662 entstanden und glücklicher Weise ebenfalls unblutig verliefen, hatten keinen andern Grund. Die Finanzverwaltung der Stadt war in der That sehr mangelhaft, es fehlte an Einheit und Plan. Die einzelnen, nur aus Mitgliedern des Rathes bestehenden Behörden verfahren ganz nach Belieben und lieferten willkürlich ihre Ueberschüsse an die Kämmererei ab. In dem Receß von 1665 mußte der Rath den Bürgern einen Antheil an der Finanzverwaltung zugestehen. Es wurde eine allgemeine Stadtkasse angeordnet, in welche alle Einnahmen fließen, aus welcher alle Ausgaben bestritten werden sollten. Zwei Rathmänner in Verbindung mit vierundzwanzig Bürgern bildeten nun die Finanzbehörde. Der Receß hieß daher der Kassa-Receß. Aber mit dieser Errungenschaft begnügte die Bürgerschaft sich nicht lange, sie war schon politisch mündiger geworden und wollte nicht länger bloß unter einer Regierung stehen, sondern selbst mitregieren. Der Rath mußte daher noch weitere Concessionen machen und in dem unter Vermittelung kaiserlicher Commissarien abgeschlossenen Receß von 1669 sich einige Beschränkung seines Selbstergänzungsrechtes gefallen lassen, auch der Bürgerschaft eine gewisse Theilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung zugestehen; die Ausübung der Justiz und der Polizei verblieb ihm allein. Der Begriff der Polizei war ziemlich elastisch. Auch waren die Formen im Mittelalter überall nicht so bündig und sicher, daß nicht die bildende Kraft des Lebens und der Lebensverhältnisse daneben hätte fortwirken und Gestaltungen hervorbringen können. Durch solche Entwicklung erhielt der Rath einen wesentlichen Theil von Dem, was er 1665 aufgegeben hatte, wieder. Obgleich nemlich in dem Receß von 1665 bestimmt ausgesprochen und in dem Receß von 1669 wiederholt war, daß alle Verwaltung durch die Kämmererei aufhören solle, so fiel dieser doch die Verwaltung der

¹⁵⁾ Lüb. Urf.-Buch Th. IV Nr. 294.

gesamten Forsten und des größten Theils der Domänen nach und nach wieder zu, und da sie eine nur aus Rathsmitgliedern bestehende Behörde war, so besaß der Rath auch eine Kasse, über die er allein zu verfügen hatte. An die Stadtkasse wurden nur die Ueberschüsse der Kämmererverwaltung abgeliefert und immer ohne Monitur angenommen. Hinsichtlich der Organisation der Bürgerschaft hat die Verfassung von 1669 die Eintheilung in zwölf Corporationen oder Collegien, die sich vorher aus den Verhältnissen heraus von selbst gebildet hatte, bestimmt festgestellt. Die Verfassung der einzelnen Collegien hat sich sehr verschieden ausgebildet, in allen aber standen Aelterleute an der Spitze, von denen einer das Wort führte. Die wortführenden Aelterleute wurden wieder zu einem eignen Collegium, demjenigen, an welches der Rath, wenn er mit der Bürgerschaft zu verhandeln hatte, sich unmittelbar wandte und mit welchem er mündlich verkehrte. Dies Collegium hat sich am 31. Mai 1848 zum letzten Male versammelt und über den Schluß seiner Wirksamkeit ein, auf Pergament kalligraphisch schön ausgeführtes Protokoll aufnehmen lassen, welches dann in das Staatsarchiv niedergelegt ist. Es befindet sich in einem eignen hölzernen Kasten, an roth und weißen seidenen Fäden hängen in hölzernen Kapseln die Siegel von elf „bürgerlichen Collegien.“ Das zwölfte, die Juntercompagnie, bestand seit 1801 nicht mehr.

Ich übergehe die Rubriken Pomeranica und Ratzeburgica. Letztere enthält nur einundvierzig Nummern, erstere zwar zweihundert-dreiundfünfzig, aber einundsiebenzig davon sind die Ursprungs-Certificate über Hering aus dem Jahre 1393 und 1394, die ich vorhin erwähnte.

Urkunden über kirchliche Verhältnisse aus dem Mittelalter sind so zahlreich, daß es schon dadurch, aber auch durch den Inhalt, sich rechtfertigte, sie zu einer eignen Rubrik, Sacra, zusammenzustellen. Ihrer sind etwa fünfhundertundfünfzig und sie zerfallen in fünf Unterabtheilungen. Dreiundsechzig betreffen die Marienkirche und davon darf ich zwei besonders nennen. Um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts wurden in der Marienkirche, wie auch in andern Kirchen, besondere tägliche Gottesdienste zu Ehren der Maria eingerichtet. Die Kapelle, in der dies geschah, hieß, weil die s. g. Marientyden von einem eignen Sängerkhor ausgeführt wurden, die Sängerkapelle.¹⁹⁾ Die ersten Begründer der Einrichtung und die späteren

¹⁹⁾ Zeitschrift des Ver. f. Lüb. Gesch. u. Alterth. B. 1 S. 362 ff.

Vorsteher der Kapelle waren angesehene und reiche Bürger, die sich die würdige Unterhaltung ihrer Stiftung sehr angelegen sein ließen. Unter andern haben sie zweimal aus Rom sich Ablasbriefe verschafft, einen vom 8. Januar 1468 von fünfzehn Cardinälen und einen vom 24. April 1499 von vierundzwanzig Cardinälen ausgestellten. Beide sind mit künstlerischer Schönheit ausgestattet, an der einen hängen noch zwölf, an der andern noch alle vierundzwanzig Siegel, zwar nicht alle unverlezt, aber doch so wohl erhalten, daß man die feine und geschmackvolle Arbeit bewundert. — Die Urkunden, welche die Petrikirche betreffen, sind durch die schätzenswerthe Liberalität der Vorsteher der Kirche dem Archiv überliefert. Es waren einhundertundvier, sämmtlich wohl erhalten, darunter einige, die nur durch Zufall dahin gekommen sein können, da sie keinen Bezug auf die Kirche haben; einige andere diese Kirche betreffenden befanden sich schon im Archiv. Nachdem nun die ersteren ausgefondert, die letzteren eingefügt sind, haben wir eine Sammlung von wiederum einhundertundvier Urkunden über die Petrikirche aus den Jahren 1382 bis 1637, die schon in ihren Regesten ein ebenso anschauliches als anziehendes Bild von den Verhältnissen einer einzelnen Kirche geben. — Die Urkunden über die Negidienkirche, die das Archiv ebenfalls der Liberalität des Kirchenvorstands verdankt, sind zwar weniger zahlreich, auch weniger mannigfaltig in ihrem Inhalt, größtentheils Briefe über kleine Rentenkäufe der Vicare, aber doch ebenfalls voll Interesse. — Die Urkunden, welche die übrigen hiesigen Kirchen, die Klöster und Stiftungen betreffen, sind zu einer Unterabtheilung, der vierten, vereinigt, und die fünfte enthält Urkunden über anderweitige geistliche Verhältnisse, namentlich Evocationen Lübeckischer Bürger vor auswärtige Gerichte, die eine Zeitlang häufig vorkamen, obgleich Papst Alexander IV. sie schon durch eine Bulle von 1257 verboten hatte. Eine derselben geht durch eine Reihe von Urkunden hindurch. Ein Priester, Namens Johannes von Helle, veranlaßte im erdichteten Auftrage eines Andern und auf Grund einer gefälschten päpstlichen Bulle die Citation eines Lübeckischen Bürgers durch den Propst in Stade. Als die doppelte Fälschung bekannt wurde und der Rath seine Verhaftung durch die geistliche Behörde veranstaltete, fügte er schwere Beleidigungen des Rathes hinzu, wurde aber doch schließlich genöthigt, seine ganze Schuld einzugestehen und vom Bischof mit Verweisung aus der Stadt bestraft (1363). Eben denselben Priester finden wir drei Jahre später in Avignon, wo er beim Papste neue

Beschwerde gegen den Rath erhebt, so daß die Verhandlung von neuem beginnt, deren Ende wir nun leider nicht erfahren.²⁰⁾ Dagegen spielt sich ein anderer Vorgang in einer einzigen, nicht einmal langen Urkunde ab. Der Domherr Arnold Pape hatte durch einen Goldschmied ein Siegel der Stadt Stralsund anfertigen lassen und dasselbe an eine gefälschte Obligation gehängt, wonach ihm die Stralsunder Bürger Arnold und Johann Both die Summe von 1000 *m*/ schulden sollten. Den Goldschmied bestrafte der Rath mit dem Tode, den Domherrn der Bischof mit Ausstoßung aus dem Priesterstande (1368).²¹⁾

Es folgen Saxo-Lauenburgica, etwa vierhundertundsechzig. Lauenburg war unter den Nachbarländern Lübeck's das kleinste und sowohl überhaupt als auch lange Zeit Lübeck gegenüber das am wenigsten selbständige. Schon 1274 verkaufte Herzog Johann I. dem Lübeck'schen Bürger Bertram Mornewech ein Wehr im Raseburger See und 1291 Albrecht II. der Stadt das Wasser der Wadnig und des Sees zum Behuf ihrer Mühlen. Obwohl kaum zwanzig Quadratmeilen groß wurde das Land doch nach der Weise des Mittelalters getheilt und es gab von 1308 an zwei Linien, Raseburg-Lauenburg und Mölln-Bergedorf. Als letztere Linie 1401 erlosch, befand sich seit 1359 Mölln, Stadt, Herrschaft und Vogtei nebst den dazu gehörigen Dörfern, seit 1370 Bergedorf nebst Geesthacht, Nisse, Duvensee und dem Herzogenwald im Pfandbesitz Lübeck's. Bei der zweiten Verpfändung war zugestanden worden, daß sie nur durch gleichzeitige Einlösung auch Mölln's solle aufgehoben werden dürfen, dagegen hatte der Herzog, der letzte seiner Linie, sich für seine Lebenszeit eine Reihe von Nutznießungen vorbehalten. Nach seinem Tode setzte der Herzog der Raseburg-Lauenburger Linie, Erich IV., sich durch eine nicht sehr rühmliche List in den Besitz Bergedorfs und behielt es vorläufig. Mölln, das er während der Herrschaft des s. g. neuen Raths 1410 mit Gewalt an sich brachte, wurde ihm wieder abgenommen. Seine Nachfolger mußten auch Bergedorf nebst den Vierlanden 1420 an die Städte Lübeck und Hamburg wieder abtreten, welche es bis 1868 in gemeinschaftlichem Besitz gehabt haben.²²⁾ Gegen Ende

²⁰⁾ Lüb. Urf.-Buch Bd. III N^o 446—49, 456, 458—60, 462, 465, 470, 471, 595, 614, 615, 625, 629.

²¹⁾ Lüb. Urf.-Buch Bd. III N^o 661.

²²⁾ Durch den Vertrag vom 8. August 1868 hat Lübeck seinen Mitbesitz gegen eine Geldentschädigung aufgegeben.

des vierzehnten Jahrhunderts wurden die ausgedehnten Besitzungen der Familie Trummesse durch Kauf Eigenthum mehrerer Lübeckischen Bürger, im fünfzehnten Jahrhundert kaufte der Rath die Güter und Dörfer Behlendorf, Rigerau und einige andere Dörfer. 1390 wurde durch Anlegung des Stecknitzkanals, des ältesten Kanals in Deutschland, eine Wasserverbindung zwischen der Trave, folglich auch der Ostsee, mit der Elbe hergestellt, hauptsächlich um einen bequemeren Transport für das Lüneburger Salz zu gewinnen.

Als die Macht der Städte allmählich abnahm und die Fürstenmacht sich hob, empfanden die Herzoge den großen Einfluß, welchen Lübeck in ihrem Lande ausübte, sehr unwillig und waren auf alle Weise bemüht, ihn einzuschränken und zu beseitigen. Die ersten Zerwürfnisse entstanden durch das Brigittenkloster Marienwold, welches, 1412 von einigen aus Mariendal bei Neval gekommenen Brüdern in der Nähe von Mölln mit Genehmigung des Herzogs gegründet, von Kaiser Sigismund (1418) unter den Schutz der Stadt Lübeck gestellt wurde und bald Reichthum erwarb. Zahlreiche Urkunden betreffen die Besitzungen dieses Klosters. Es wurde während der Unruhen der Reformationszeit zerstört und die Güter von Franz I. in Beschlag genommen.²³⁾ Andere, bis in die neuere Zeit hinein dauernde Zerwürfnisse entstanden über die Benutzung der Wadnig und des Rakeburger Sees zu Fischfang und Schifffahrt. Die Verpfändung Möllns endlich gab Anlaß zu einem der längsten Prozesse, die jemals geführt sind. Franz I. übertrug dem Herzog Adolph von Holstein-Gottorp das Recht, Mölln einzulösen, welcher dann die Pfandsumme darbieten ließ, und, da die Annahme verweigert wurde, 1580 eine Klage beim Reichskammergericht anstellte. Diesem Kläger gegenüber war der Rath, nach dem Wortlaut der Urkunde, zur Herausgabe nicht verpflichtet, aber er konnte die Einrede, daß er überhaupt zu einer Herausgabe nicht mehr verpflichtet sei, nicht durchführen, als später die Herzoge von Lauenburg den Proceß als Principal-Interessenten aufnahmen. Nach einhundert-unddrei Jahren, am 6. Juli 1683, erklärte das Reichskammergericht die Stadt schuldig, Mölln an Lauenburg zurückzugeben, und verordnete eine eigne Commission, um das Urtheil in Vollzug zu setzen. So kam es denn im September desselben Jahres wieder unter die

²³⁾ Vgl. Marienwold, historische Abhandlung von Decker, im Osterprogramm des Catharinens in Lübeck. 1848.

Herrschaft Lauenburgs. Der Proceß aber war damit nicht beendet, es handelte sich noch, abgesehen von einigen andern Dingen, um den Umfang des Pfandobject's. Verpfändet war die Stadt mit der Herrschaft, Vogtei und zugehörigen Dörfern.²⁴⁾ Da die letzteren nicht benannt waren, konnte man dem Ausdruck, je nach Interesse und Gesichtspunkt, eine sehr verschiedenartige Auslegung geben. Die Art, wie der Herzog Julius Franz verfuhr, veranlaßte den Rath, sofort eine Spolienklage anzustellen, doch blieb, wegen des bald darauf (1689) erfolgenden Todes des Herzogs und des damit verbundenen Aussterbens der Familie, der Proceß liegen und ruhte wiederum zwei- unddreißig Jahre. 1722 wurde er von Georg I., der als Kurfürst von Hannover nunmehr der Regent Lauenburgs war, wieder aufgenommen und 1747 durch einen Vergleich beendet. Ein Vergleich zwischen zwei Contrahenten von so verschiedener Machtstellung konnte unter den damaligen Verhältnissen nicht anders als nachtheilig für den schwächeren Theil sein. Die Acten über die Proceß- und über die Vergleichsverhandlungen sind äußerst voluminös, auch sind in dieser Angelegenheit zweiundvierzig, zum Theil sehr umfangreiche, Schriften im Druck erschienen.

Unter den Lauenburgischen Urkunden ist eine, die in ihrer Art einzig sein mag. In Einem Convolut beisammen fand sich eine Anzahl besiegelter und verschlossener Schreiben mit Aufschriften an den König von England, den König von Frankreich und den Herzog von Brabant. Aus den Siegeln ergab sich, daß sie von den Herzogen Johann II. und Albrecht III. von Sachsen-Lauenburg und den Herzogen Albrecht, Heinrich und Otto von Braunschweig-Lüneburg herrührten. Da nun die beiden Herzoge von Lauenburg 1301 die Schirmvogtei über Lübeck übernahmen, lag sogleich die Vermuthung nahe, daß es Empfehlungsschreiben für die Stadt sein möchten, die aus irgend einem Grunde liegen geblieben waren, und diese Vermuthung fand sich beim Oeffnen der Schreiben bestätigt. Sie sind im zweiten Bande des Lübeckischen Urkundenbuchs unter N^o 1026 theils angezeigt, theils abgedruckt. Unter solchen Umständen wird es gewiß gerechtfertigt erscheinen, daß einer dieser Briefe uneröffnet geblieben ist und nun noch jetzt ebenso da liegt, wie er vor nahezu sechshundert Jahren geschrieben, mit einem schmalen durchgezogenen

²⁴⁾ Oppidum cum dominio et advocatia . . . (et) villis ad idem oppidum spectantibus. Lüb. Urk.-Buch Bb. III S. 329.

Bergamentstreifen geschlossen und mit einem fast sieben Centimeter großen, kreisförmigen Siegel besiegelt ist. Alle Anzeichen sprechen dafür, daß der Inhalt mit den geöffneten Briefen genau übereinstimmt. Die Aufschrift lautet: *Inclito principi E. Anglie regi magnifico*. Dies Siegel ist vollkommen wohl erhalten. Einzelne Worte sind ungeachtet des Verschlusses erkennbar.

Die Rubrik *Varia* enthält Urkunden aus Dörfern und Landschaften, die nur einmal oder einige Male vorkommen und nicht zahlreich genug waren, um eine Gruppe für sich zu bilden. Das mußten hauptsächlich Deutsche Dörfer sein, und es ist überraschend zu sehen, wie weit in das Innere von Deutschland hinein die Verbindungen sich verzweigten, die in der an der äußersten nördlichen Grenze gelegenen Stadt zusammentrafen. Schon im dreizehnten Jahrhundert war Das der Fall. Aus Prag wird in einer Erbschaftsangelegenheit geschrieben, aus Treuenbriegen eine Forderung für gekauftes Getreide angemeldet, aus Eisenach über die Verdorbenheit des gelieferten Herings geklagt; ein Schreiben des Landgrafen von Thüringen ergibt, daß Hopfen von daher kam; der Herzog von Schlesien ertheilte den Lübeckern einen Schutzbrief. Zahlreicher und reichhaltiger noch sind solche Fälle aus dem vierzehnten Jahrhundert. Da haben wir Verhandlungen mit den Grafen von Arnberg, von Henneberg, von Hoya, von Limburg, von Sponheim, und Schreiben aus den Städten Berne (in der Grafschaft Delmenhorst), Burken (in Unterfranken), Duderstadt (im Eichsfeld), Ulrich (an der Borge im Harz), Erfurt, Frankfurt am Main, Halberstadt, Halle, Heiligenstadt, Kemert (Kemmerich im Erzbisth. Cöln?) Lanstroft (im Fürstenth. Kalenberg) Mainz, Marburg, Merseburg, Mühlhausen, Mündere (Münster, Fürst. Kalenberg), Niemic (Reg.-Bez. Potsdam), Ottenstein in der Grafschaft Eberstein, Quedlinburg, Treise (an der Mosel?), Tzerstede (Sarstedt im Bisth. Hildesheim), Wernigerode, Ybuja (Uebigau bei Wittenberg?), Zerbst, Ziegenhein, Zürich. Manche Namen waren schwer, einige gar nicht mit Sicherheit zu bestimmen, und es war ganz passend, daß der Rath von Niemic dem Namen der Stadt die Worte beifügte: „*de belegghen is in hertochē Wenflaues lande to Sassen.*“ Man darf wohl annehmen, daß derartige Schreiben keineswegs alle aufbewahrt, also Fälle, wie die genannten, noch viel häufiger vorgekommen sind. Zwei Schreiben aus dem Jahre 1364 sind, weil nordfranzösisch geschrieben, schon sprachlich interessant; sie betreffen die Angelegenheiten der ersten Lübeckischen Goldaus-

münzer, der Brüder Salembien.²⁵⁾ Ferner liegen in der Rubrik zwei Briefe des Dogen Antonio Venieri von Venedig, beide mit anhängender bleierner Bulle. Sie sind undatirt, müssen aber in das Jahr 1396 fallen, da angegeben wird, daß sie in der vierten Indiction geschrieben sind und diese in der Regierungszeit des Dogen Venieri nur einmal, nemlich in dem genannten Jahre, vorkommt. Und da ergibt sich denn für die beiden Schreiben auch ein Zusammenhang. Bonifaz IX. ertheilte den Dominikanermönchen in Lübeck die Indulgenzen, welche die Marcuskirche in Venedig besaß. Der Doge macht nun dem Rathe von Lübeck — und zwar ad instantem requisitionem nobis pro parte vestra factam — Mittheilung darüber, worin diese Indulgenzen bestehen, und über die Veranlassung, in welcher Alexander III. sie im J. 1177 der Kirche verliehen habe. Die päpstliche Bulle ist vom 26. November 1395, das Schreiben des Dogen vom 4. Febr. 1396. Die Angelegenheit wurde also damals, um mit einem modernen Ausdruck zu reden, als eine dringliche angesehen und man konnte unter Umständen selbst aus Venedig schnell Nachricht haben, wenn man einen eignen Boten sandte, wie der Rath es in diesem Falle that. Während der Anwesenheit desselben in Venedig hatte ein Bild, welches die Veranlassung jener Indulgenztheilung an die Marcus-Kirche darstellte, nicht vollendet werden können. Der Doge übersandte es dem Rathe durch einen andern Boten mit einem Schreiben vom 1. März. Der päpstliche Ablassbrief giebt allerdings mehr, als gewöhnlich. Während alle sonst mir bekannten Ablassbriefe nur eine remissio poenae verleihen, verleiht dieser eine remissio poenae et culpae.

Wir haben dann noch Soldquittungen, einhundertundeinundsechzig, namentlich aus den Jahren, in welchen Lübeck Kriege führte, und Urfehden, zweihundertsiebenundsiebenzig, letztere nur bis zum Jahre 1500 geordnet und verzeichnet. Eine große Anzahl aus dem sechzehnten Jahrhundert ist noch ungelesen.

Ich komme jetzt zu den Urkunden aus den nicht deutschen Ländern. Wenn ich auch dabei im Allgemeinen, wie bisher, die alphabetische Reihenfolge beibehalte, so sind die ersten die Anglicana, etwa dreihundertundfünfzig an der Zahl. In ihnen erscheint Lübeck selten allein, gewöhnlich in Verbindung mit seinen Bundesgenossen. Die ältesten den Deutschen, zunächst den Cölnern, in England gewährten

²⁵⁾ Lüb. Urk.-Buch Bd. III Nr 506 und 508.

Freiheiten sind in einem Copiarus in Cöln vorhanden. Das älteste hier im Original befindliche Privilegium ist von Heinrich III. aus dem Jahre 1260, und von da an geht die Ertheilung neuer oder die Bestätigung alter Vorrechte durch alle Könige Englands in ununterbrochener Reihenfolge fort bis zur Katholischen Maria im J. 1553. Einige dieser Urkunden sind auch in ihrer Form und Ausstattung ungemein stattlich; seitdem auch der Utrechter Vertrag vom 28. Februar 1474 zu bestätigen war, mußten sie schon deshalb sehr umfangreich sein. Zahlreich sind die Urkunden über diesen überaus wichtigen Vertrag, der achtundzwanzig Paragraphen enthält, alle anfangend mit *Item appunctuatum, conventum, concordatum et conclusum est*, und für den Besitz des Stahlhofs in London und der Stahlhöfe in Boston und Lynn die Grundlage geworden ist. Unter den Vollmachten, welche die einzelnen Städte ausgestellt haben, da bei weitem nicht alle Abgeordnete senden konnten, ist auch eine von Krakau. Eine eigenthümliche Schwierigkeit erhob sich bei Auswechslung der Ratificationen, die in Brügge geschehen sollte. Die städtischen Abgesandten brachten zwei Exemplare mit. Eins bestand aus mehreren mit roth und weiß seidenen Schnüren zusammengehefteten Blättern. Das bezeichnete der englische Abgesandte als *minus conforme usui et consuetudini*. Das andere Exemplar bestand zwar aus einem Blatte, aber das Siegel daran hing nicht an seidener Schnur, sondern an einem doppelten Pergamentstreifen. Das wurde ebenfalls beanstandet. Aber auch die englischen Exemplare genügten nicht; das eine, weil auch daran das Siegel an Pergamentstreifen hing, das andere, weil darin mehrere Male Wörter zwischen die Zeilen geschrieben waren. Sie wurden daher ebenfalls nicht angenommen und die beiderseitigen Documente bei dem Prior des Carmeliterklosters deponirt, am 10. August 1474, und die wirkliche Auswechslung neu angefertigter Documente geschah erst am 4. September 1475. Doch wurde die Vollziehung des Vertrags dadurch nicht aufgehalten. Der Art. 10 desselben bestimmte, daß der König den Hanzen als Ersatz für die von ihnen erlittenen Schäden die Summe von 10,000 £ aus seinen Zolleinnahmen entrichten solle, und zwar in der Art, daß die hanfischen Kaufleute die von ihnen zu entrichtenden Zölle so lange nicht bezahlten, bis der Betrag von 10,000 £ erreicht wäre. Nun haben wir eine Anzahl Erklärungen der Zolleinnehmer in Hull, London, Ipswich, Lynn und anderen Häfen Englands über den erlassenen Zoll, ferner auch in Bezug auf den Vertrag eine Anzahl

von Erklärungen einzelner Städte, daß sie die Bestimmungen desselben in Ausführung bringen wollten. Ferner liegen in dieser Abtheilung noch viele Urkunden, die sich auf die Gebäude des Stahlhofes, namentlich die früheren Eigenthumsübergänge beziehen und zum Theil in Lappenbergs Geschichte des Stahlhofes gedruckt sind, und endlich noch zwei in Schottland ausgestellte Urkunden, die ihrer Aussteller wegen merkwürdig sind, eine von William Wallace 1297, eine von Robert Bruce 1322, beide mit ziemlich wohl erhaltenen Siegeln.

Die Batavica, an der Zahl zweihundertundsechzig, zeigen die wiederholte Verlegung des Stapels, welchen die Hansa in Brügge hielt, von dort weg nach einer andern flandrischen Stadt oder nach holländischen Städten und die eben so oft erfolgte Rückkehr. So geschah es einmal im dreizehnten, dreimal im vierzehnten, einmal im fünfzehnten Jahrhundert. Die in dieser Veranlassung erlassenen Zollrollen geben ein Bild des dortigen Waarenverkehrs im Mittelalter, und die den Hanzen zugesicherten Privilegien ein Bild ihres Lebens und ihrer Verhältnisse. Als endlich im sechzehnten Jahrhundert die definitive Verlegung des Stapels fest beschlossen wurde, hatte in Folge der veränderten Verkehrsverhältnisse sowohl der ganze Stapel als auch die Hansa ihre Bedeutung verloren. Der Anstrengung und in der That bewundernswürdigen Ausdauer Lübecks ist die Erbauung des Hanseatischen Hauses in Antwerpen zu danken. 1545 wurde mit dem Rath von Antwerpen ein Vertrag geschlossen, der die Stellung der Hansestädte bestimmte und sicherte. Vor weiterem Vorgehen wurde die erneuerte landesherrliche Bestätigung der älteren Privilegien für unerläßlich gehalten. Die Stadt Antwerpen versprach sie einzuholen, aber sie erfolgte erst nach sechzehn Jahren durch Philipp II. 1563 begann der Bau, 1567 war er vollendet. Am 7. Juli 1568 geschah die feierliche Einweisung der Hansa in das Gebäude durch Deputirte des Rathes von Antwerpen, aber im August desselben Jahres zog Alba in Brüssel ein und sandte sogleich auch Truppen nach Antwerpen. Im October kam er selbst dahin. Das Haus wurde mit Einquartierung belegt. Es hat seinen eigentlichen Zweck niemals erreicht, ist nie die Residenz hanfischer Kaufleute geworden, welche längst schon einen Stapel ihrerseits nicht mehr für vortheilhaft hielten, sondern die Freiheit haben wollten, ihre Waaren da an den Markt zu bringen, wo sie glaubten sie am leichtesten verkaufen zu können. In neuerer Zeit nahm der Magistrat von Antwerpen das Eigenthumsrecht in Anspruch, weil die Hansestädte die Bedingung,

unter welcher es ihnen übergeben sei, daß hanfische Kaufleute darin wohnen sollten, nicht erfüllten. Daraus entstand ein siebenjähriger Proceß von 1820—1827, der zu Gunsten der Hansestädte ausfiel. Der Magistrat wurde von den Gerichtshöfen des eignen Landes in allen Instanzen mit seiner Klage abgewiesen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil er die Erfüllung der ursprünglich allerdings vereinbarten Bedingung seit länger als einem Jahrhundert nicht in Anspruch genommen habe. Bei der Ablösung des Schelbezolls im Jahre 1863 hat die Belgische Regierung es für einen ansehnlichen Preis übernommen.

Päpstliche Bullen (*bullae papales*) liegen zum Theil des sachlichen Zusammenhangs wegen in mehreren Abtheilungen zerstreut, einhundertundzwei in verschiedenen Angelegenheiten bilden eine eigne Abtheilung. Die erste derselben, am 28. November 1226, also kurz nach dem Erwerb der Reichsfreiheit, von Honorius III. erlassen, läßt Lübeck schon als einen Hafenplatz erkennen, in welchem Kreuzfahrer sich sowohl nach Palästina als nach Diefland einzuschiffen pflegten. Es folgen elf von Gregor IX. (1227—1241), von welchen die drei ersten sich ebenfalls auf die von Lübeck ausgehenden Fahrten der Kreuzfahrer nach Diefland beziehen, dann siebenzehn von Innozenz IV. (1243—1254), der den Lübeckern das wichtige Vorrecht gab, daß sie nicht vor auswärtige geistliche Gerichte sollten gezogen werden dürfen, und den Abt von Reinfeld zum Conservator dieses Privilegiums bestellte. Wir haben indessen beide Urkunden auffallender Weise nicht im Original, sondern nur in Transsumpten des Cardinals Wilhelm von Sabina ohne Datum. Die letzten Bullen sind von Julius II. (1503—1513). Er gab dem Rathe von Lübeck 1505 das Patronat über die Praepositur des Domcapitels, womit das Recht, den Propst zu wählen, zusammenhing. Als bald darauf die Reformation eintrat, weigerte das Domcapitel sich, dies Recht länger anzuerkennen, und der Rath sah sich, nach langen Verhandlungen 1595 genöthigt, es in der Art mit dem Capitel zu theilen, daß der Propst abwechselnd einmal von ihm, einmal von dem Capitel gewählt ward. Die letzte Bulle ist von 1508, eine Bestätigung des St. Annen-Klosters, welches die Bürger gestiftet hatten, um eine Erziehungsanstalt für ihre Töchter, die früher häufig in auswärtige Klöster gesandt waren, in der Stadt selbst zu haben. Der Papst stellte es nicht unter die Aufsicht des Bischofs von Lübeck, sondern unter die des Abts von Windesem bei Zwolle in Holland.

Wenn die päpstlichen Urkunden eine Gunsterweisung oder eine Gnadenbezeugung enthielten, so wurde die bleierne Bulle an gelb und roth seidenen Fäden angehängt; enthielt sie aber eine Entscheidung oder einen Auftrag, so wurde eine hanfene Schnur gebraucht. Ob das Eine oder das Andere der Fall war, wird bei Anführung der päpstlichen Urkunden bisweilen besonders bemerkt,²⁶⁾ und darin dürfen wir wohl eins der mannigfachen Momente erblicken, aus welchem hervorgeht, daß das Mittelalter auf die damals üblichen diplomatischen Formen eben so viel Werth legte, als es heutigen Tages geschieht. Von Innozenz VIII. erhielt der Rath auch zur Empfehlung der Legaten, welche Ablassbriefe verkauften, oder der Boten, welche das gesammelte Geld abholen sollten, mehrere verschlossene und versiegelte, unter dem Fischerring (sub annulo piscatoris) ausgestellte Schreiben. Das Siegel zeigt das Brustbild des Apostels Petrus, der in einem Boote mit dem Aufziehen eines Netzes beschäftigt ist, und die Umschrift Innocentius VIII. Ein zusammengedrehter Pergamentstreifen ist ringsförmig herumgelegt.

Die Rubrik Gallica ist die kleinste von allen, sie zählt nur dreißig Urkunden, einzelnen oder allen Städten bewilligte oder erneuerte Freiheiten. Zweiundzwanzig sind 1837 im Druck erschienen, jedoch nicht in den Buchhandel gekommen.²⁷⁾ Von 1430 an sind die Urkunden mehrentheils französisch und liefern daher auch einen Beitrag zur Geschichte der französischen Sprache. Mit Ludwig XIV. hat Lübeck 1655, mit Ludwig XV. 1716 in Verbindung mit den beiden andern Hansestädten Handelsverträge geschlossen. Den Vertrag von 1655 haben wir nur in einem Druckexemplar. Der erste Napoleon verließ Lübeck, während es dem französischen Reiche angehörte, ein neues Wappen.²⁸⁾ An der darüber ausgestellten Urkunde hängt sein Siegel in rothem Wachs, welches er, abweichend von der Gewohnheit der Bourbonen, gelbes Wachs zu nehmen, immer gebrauchte. Louis Philippe kehrte in dieser Beziehung zu der Sitte

²⁶⁾ J. B. Lüb. Urk.-Buch Bd. III S. 738: Litteras apostolicas, unam graciosam cum filis sericis, et aliam executoriam cum cordula canapis more Romane curie bullatas — — rocepimus.

²⁷⁾ Série de traités et d'actes contenant les stipulations faites en faveur du commerce et de la navigation entre la France et la ville libre et anseatique de Lubec depuis 1293. Lubec 1837.

²⁸⁾ Abgebildet in Klug Geschichte Lübeck's während der Vereinigung mit dem französischen Kaiserreiche.

der Bourbonen zurück. Wir besitzen auch sein Siegel an der Rati-
fication eines Vertrags von 1847 über gegenseitige Auslieferung
von Verbrechern. Der dritte Napoleon hat ebenfalls gelbes Wachs
gebraucht.

Die Danica bilden unter den außerdeutschen Urkunden neben
den englischen, die zahlreichste Abtheilung, es sind ihrer dreihundert-
undfünfzig. Die älteste ist von 1203, ein Freibrief Waldemars II.,
der damals Lübeck's Oberherr war. Das dauerte bis 1226. Seinen
Nachfolgern bis auf die neuesten Zeiten stand Lübeck vielfach mit
Bundesgenossen gegenüber, aber auch vielfach allein, vor und nach
dem Kriege, der in der Geschichte den Ruhm der Hanse am meisten
verherrlicht hat. Die Urkunden über den Stralsunder Frieden vom
24. Mai 1370 sind nicht hier, sondern in Stralsund, dagegen be-
finden sich hier drei Urkunden aus dem J. 1376, in welchen König
Olav, Waldemars Enkel, jenen Frieden wiederholte, bestätigte und
auf Norwegen ausdehnte, auch die Urkunde von 1385 über die
Rückgabe der zu Stralsund den Hansestädten auf fünfzehn Jahre
abgetretenen Schlösser und Gebiete von Schonen. Die engsten Be-
ziehungen zwischen Lübeck und Dänemark bestanden unter der Regie-
rung des ersten Königs aus dem Oldenburgischen Stamm, Christian I.
In der Abtheilung Holsatica liegen, wie vorhin bemerkt, aus der
Zeit, in welcher Christian I. regierte, sechzig Urkunden, in der Ab-
theilung Danica achtunddreißig, zahlreiche Schreiben des Königs, die
bei den Acten liegen, ungerechnet. Lübeck war damals im Vollbesitz
seiner Kraft, die Hanse stand, wenn nicht auf dem höchsten Punkte
der Macht, doch auf dem höchsten Punkte des Ansehens. Das be-
weist der Utrechter Vertrag. Die Bundesgenossenschaft zwischen
Lübeck und Christian war eine natürliche, weil beiden Theilen för-
derlich, und deshalb aufrichtige. Hat der König einmal den Plan
gehabt, sich Lübeck's zu bemächtigen, so fragt es sich noch, ob das
mehr als ein vorübergehender Gedanke war. Die Verhältnisse stan-
den damals so, daß der Rath ihm (1462)²⁹⁾ die Anzahl Reuter vor-
schreiben konnte, mit welchen er in die Stadt einziehen dürfe. Lübeck
verlangte Nichts als Freiheit und Sicherheit des Verkehrs unter
vielmals verbrieften Bedingungen, und das gereichte auch Christian
zum Vortheil. Auch mit der Königin Dorothea stand der Rath in
vielm Verkehr und sie bewies ihm großes Vertrauen. Als Gemahlin

²⁹⁾ Grautoff, Lüb. Chroniken Th. II S. 244.

Christophs III. gab sie ihm die ihr Wittthum betreffenden Urkunden zur Aufbewahrung und empfing sie nach ihrer Vermählung mit Christian zurück. Als sie abermals Wittwe geworden war, vertraute sie, ich weiß nicht in welcher Veranlassung, dem Rathe ihre sämtlichen Kostbarkeiten und die Documente über ihre Morgengabe an. Sie haben vier Jahre hier gelegen. Das lange Verzeichniß der Schmucksachen bildet eine interessante Urkunde. Unter Christians Sohn und Nachfolger Johann war das Verhältniß feindselig. Er verlangte, daß die Städte sich alles Handels mit Schweden enthalten sollten und da sie das nicht konnten und nicht wollten, entbrannte zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts ein heftiger Krieg, den die Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Wismar, Rostock und Stralsund zwar muthvoll und ruhmvoll, aber doch ohne Erfolg führten. Sie mußten 1512 im Frieden von Malmoe dem Handel mit Schweden entsagen und sich zu einer Zahlung von 30,000 Gulden als Kriegskosten verpflichten. Neun Quittungen über je 2500 Gulden liegen in unserm Archiv. Friedrich I. bewies auch als König von Dänemark sich erkenntlich für die Unterstützung, die er von Lübeck erfahren hatte, und überließ der Stadt 1526 auf 50 Jahre die Insel Bornholm, die sie auch bis 1576 besessen hat. Bis zu seinem Tode (10. April 1533) dauerte das Einverständniß fort. Dann trat die wunderbare Verwickelung der Umstände ein, welche Lübeck veranlaßte, Partei für ebendenselben Fürsten zu nehmen, gegen welchen es sich zehn Jahre früher mit Friedrich verbunden hatte. Das plötzlich demokratisch gewordene Lübeck begann einen Kampf, den es nicht durchführen konnte, von welchem es im Frieden zu Hamburg vom 14. Februar 1536 zurücktrat. Kein Wunder, daß Christian III. niemals vergessen konnte, was Lübeck unter Wullenweber, wenngleich nicht erreicht, doch gewollt und versucht hatte, daß er mit der Erfüllung des im Friedensschluß gegebenen Versprechens, die Privilegien der Hansestädte zu bestätigen, lange zögerte und schließlich (1547) es doch nicht in der zugesagten Weise erfüllte. Ich komme darauf noch zurück, auch auf den Odenseer Recess (25. Juli 1560), der die Urkunden gewissermaßen abschließt. Denn es folgen dann, abgesehen von einem Postvertrag von 1697, nur noch die neueren Verträge.

Mit den Dänischen Urkunden hängen die Norwegischen und Schwedischen nahe zusammen. Von den ersteren sind nur die älteren eigenthümlich, die sämtlich gedruckt sind. Die männliche Linie des

Norwegischen Königstammes erlosch mit Hakon VII. 1319 und seitdem war Norwegen, eine kurze Zeit abermaliger Selbständigkeit unter Hakon VIII. abgerechnet, durch die Person des Königs immer entweder mit Schweden oder mit Dänemark vereinigt. Doch sind öfters über die Norwegischen Verhältnisse besondere Urkunden ausgestellt, namentlich von den beiden Königen, welche in dauernder freundschaftlicher Verbindung mit der Hansa standen, Christian I. und Friedrich I. In acht verschiedenen Urkunden hat Christian der bevorzugten Stellung, welche die Hansen in Bergen einnahmen, eine erneuerte Grundlage gegeben und ihnen wirksamen Schutz verliehen. In gleicher Weise förderlich erwies sich Friedrich I., der sie, schon ehe er König war (1520), gegen Christian II. vertrat und alsbald nach seiner Krönung, wie er vorher versprochen hatte, ihre sämmtlichen Privilegien vollständig bestätigte, zwar nicht unter wörtlicher Anführung, wie es bei den englischen Königen üblich war, aber gleich als ob sie wörtlich „insereret unde ingescreven“ wären, unter Hervorhebung einzelner sehr wesentlicher Rechte und unter gleichzeitiger Aufhebung aller entgegenstehenden, etwa Andern, Einheimischen oder Fremden, ertheilten Privilegien. Die Urkunde ist am 11. September 1524 in zwei Exemplaren ausgefertigt, an einem hängen sieben, an dem andern zweiundvierzig Siegel. Indessen hatten die Verhältnisse sich schon so geändert, daß die Aufrechthaltung der Privilegien undurchführbar war. Ueber die späteren Schicksale der Niederlassung zu Bergen geben die Urkunden geringen Aufschluß, gar keinen über deren endliche Auflösung, die, nachdem das Comptoir seine Bedeutung längst verloren und eine Bethheiligung Bremens und Hamburgs seit geraumer Zeit aufgehört hatte, im Jahre 1775 durch den Verkauf der Gebäude erfolgte.

Von Schweden stand ein räumlich zwar nicht sehr ausgedehnter, aber für den Verkehr der Hansen besonders wichtiger Theil, die Provinz Schonen nebst Blekingen und Halland, während des größeren Theiles des Mittelalters (von 1360 bis 1658) unter Dänischer Herrschaft. Wie bedeutend und umfangreich der Verkehr, insbesondere Lübeck's, dahin und nach dem übrigen Schweden war, ergiebt sich daraus, daß unsere Rubrik Suecica, Wisby eingeschlossen, aus dem vierzehnten Jahrhundert nahe an zweihundert Nummern zählt. Wir haben Schreiben aus Loddöse, Awascher (jetzt Christianstad), Söderköping, Lund, Nyköping, Malmöe, Westerås, Simrishamn, Ystad. Alle diese Schreiben sind in der damals üblichen Geschäftssprache,

der lateinischen, geschrieben, während die Schreiben aus Calmar und die zahlreichen aus Stockholm deutsch sind, ein Beweis, daß in diesen beiden Städten das deutsche Element sich völlig eingebürgert hatte. Bei den häufigen Kriegen zwischen Dänemark und Schweden brachte das Verlangen der Dänischen Könige, daß die Städte sich alles Handels nach Schweden enthalten sollten, um nicht „die Feinde durch Zufuhr und Abfuhr zu stärken,“ den Rath öfters in Verlegenheit und selbst das Verhältniß zu Christian I. wurde dadurch einige Male getrübt. Andererseits suchte gerade dann Schweden sich die werthvolle Verbindung mit der Hanza zu erhalten. Von solchen Bemühungen geben die Schreiben Karl Knudsons 1457 und 1469, Sten Sture's 1494 und 1495 Zeugniß. Am weitesten gingen die Zugeständnisse Gustav Wasa's, der in einer Urkunde vom 3. Juni 1523, an welcher sechsundzwanzig Siegel hängen, den Städten Lübeck und Danzig versprach, daß überall keine anderen Ausländer in Schweden Handel treiben sollten, als sie und diejenigen ihrer Bundesgenossen, denen sie es gestatten würden, ein Zugeständniß, das natürlich ungeachtet des Versprechens, es unwiderlich in allen zukünftigen Zeiten halten zu wollen, nicht durchgeführt werden konnte. Sechs Tage nach Abschluß des Vertrages ergab die Besatzung von Stockholm sich den beiden Lübeckischen Rathmännern Bomhower und Plönnies, und durch diese wurde Gustav in seine Hauptstadt eingeführt. Aber das Verhältniß trübte sich bald, zuerst durch die Kostenrechnungen, dann durch das Verhältniß zu den Holländern. Es kam zu offener Feindschaft und dadurch zu einer Annäherung zwischen Dänemark und Schweden. Merkwürdiger Weise befindet sich im hiesigen Archive der Bündnißvertrag vom 2. Februar 1534, den Gustav Wasa und der Schwedische Reichstag mit dem Dänischen Reichstag abschlossen, dessen Spitze gegen Lübeck gerichtet war, eine Originalausfertigung mit zwölf Siegeln. Da Lübeck gar einen Thronpraetendenten für Schweden aufstellte,³⁰⁾ wurde die Erbitterung Gustavs so groß, daß er mit Lübeck gar keinen Frieden schließen wollte, sondern nur Waffenstillstand. Einen solchen haben wir unter Vorbehalt weiterer Verhandlungen zuerst von 1537, dann, da die Verhandlungen nicht zum Ziele führten, einen andern von 1542 auf fünf Jahre und einen nochmaligen von 1546. Frieden hat Gustav Wasa nicht mit Lübeck geschlossen. Sein Sohn und

³⁰⁾ Waig. Lübeck unter Jürgen Wullenwever Bb. II S. 22.

Nachfolger zeigte sich anfangs freundlich gegen die Lübecker, aber durch das Verbot alles Handels nach Rußland, mit welchem er sich im Kriege befand, entstanden bald Mißhelligkeiten und es kam nochmals zu einem Kriege, den Lübeck mit außerordentlicher Anstrengung und rühmlich geführt hat. Der Eifer der Bürgerschaft gab sich dadurch kund, daß sie sich straßenweise vereinigte, Kanonen gießen zu lassen, welche sie dem Rathe schenkte. Die Inschriften, welche man ihnen gab, bezeugen die Stimmung.²¹⁾ Der Krieg dauerte sieben Jahre, zweimal scheiterte der Versuch, Frieden zu Stande zu bringen, erst unter dem Nachfolger Erichs, Johann III., gelang die vom Kaiser ausgehende Vermittelung. Auf diesen Frieden beziehen sich drei Urkunden, zuerst das Friedensinstrument selbst, am 13. December 1570 zu Stettin von den dreiundzwanzig Unterhändlern persönlich unterzeichnet und besiegelt. Der Stadt Lübeck war darin ein von der Krone Schweden zu zahlender Schadensersatz von 75000 R zuerkannt. Zwei andere Urkunden sind am 24. Februar 1571 in Stockholm von dem König Johann und dem Reichsrath ausgestellt und mit sechzehn Siegeln besiegelt. Die eine enthält die Ratification des Friedensvertrags, die andere eine Bestätigung der von Gustav Wasa im J. 1523 gegebenen Privilegien, jedoch in der Art, daß Lübeck auf einige für Schweden besonders nachtheilige freiwillig verzichtet und dafür die Versicherung empfängt, daß es in ungestörtem Besiz der übrigen bleiben soll. Damit schließen die Urkunden ab, denn die noch folgende ganz allgemeine Bestätigung der früheren Privilegien durch König Sigismund vom 25. Juni 1594, an der überdies das Siegel nicht mehr hängt, hat keine Bedeutung, da Sigismund mehr König von Polen als von Schweden war.

²¹⁾ Eine lautete:

de Swertfisch bin ick geheten,
 in minen viend will ich gewaltig scheten.
 darumme hebben mi de berger der vischstraten laten geten.
 Dat is geschen dem erbarn rath unde der stat ton eren.
 God wil al unsere viende stüren unde weren.

Eine andere:

Lübeck, du ehrenrike stad,
 dine bürger der breiden strat,
 lobarg und fleene borchstraten
 hebben di dit geten laten,
 tho weren dines viendes overmed,
 bi di set wie goed unde blot.

Unmittelbar daran schließt sich ein Vertrag mit König Oskar I. vom J. 1852.

Mit Uebergang der Rubriken Livonica, Estonica und Ordo Theutonicus komme ich auf die letzte Abtheilung, Ruthenica. Darin finden sich aus dem vierzehnten Jahrhundert zwei Urkunden in russischer Sprache, eine einer Deutschen Ausfertigung angeheftet und eine einem Deutschen Exemplar beigelegt, ferner eine spätere russische Urkunde, die ich nach Dreyer als ein von dem Großfürsten Boris Feodorowitsch der Stadt Lübeck erteiltes Handelsprivilegium vom 7. Juni 1603 bezeichnet habe, mit schwerem goldenem Siegel. Eine Deutsche Uebersetzung steht bei Willebrandt. Schließlich ist eine Urkunde zu erwähnen, die auf Papier in großem Patentsformat in gänzlich unverständlichen Zügen geschrieben ist. Ein Siegel, welches früher an Papierstreifen daran hing, fehlt jetzt. Eine beigelegte Bemerkung erklärt die Schrift für mongolisch. Zufolge einer von anderer Hand hinzugefügten Uebersetzung ist der Inhalt eine Aufforderung des großen Chans der Tartaren an die weltberühmte Commune und Societät Lübeck, eine Defensiv- und Offensiv-Allianz gegen die Moscoviter mit ihm zu schließen. Es fehlt an jeder Nachricht darüber, wie die Urkunde hieher gekommen ist. Der Professor der Orientalischen Sprachen in Koftock, Tychsen, dem Dreyer sie 1787 übersandte, bezweifelte die Wichtigkeit der, wie es scheint, im siebzehnten Jahrhundert hinzugefügten Uebersetzung, wußte aber auch selbst keine Auskunft über den Inhalt zu geben. Er rieth, ein getreues Facsimile nach Petersburg zu schicken, wo sich wohl Jemand finden werde, dem die Schriftzüge bekannt seien. Das ist indessen nicht geschehen.

Die Kenntniß der älteren Urkunden hat jetzt nur noch historischen Werth. Zu der Zeit als ihr Inhalt eine praktische Bedeutung hatte, mußte man auf Mittel Bedacht nehmen, sie bequem gebrauchen und auch, so zu sagen, studiren zu können. Zu ersterem Zwecke dienen die Transsumpte oder Bidimus, von denen wir noch eine große Menge besitzen. Sie wurden mehrentheils von Geistlichen angefertigt, öfters vielleicht nur um von einem werthvollen Original ein Duplum zu haben, vorzugsweise aber wohl, um von den Rathmännern mitgenommen zu werden, die ausgesandt wurden, um sich über vorgekommene Verletzungen gewährter Freiheiten zu beschweren oder um gegen Auflegung neuer Lasten Einspruch zu erheben. Die Originale durfte man den mit dem Transport verbundenen Gefahren nicht aussetzen. Ein Beispiel liegt aus dem Jahre 1473

vor. Aus diesem Jahre, in welchem Lübeck gegen die neuen Zölle in Ribnitz und Grevismühlen protestirte, haben wir ein Vidimus über die älteren Urkunden aus den Jahren 1220, 1260 und 1267, in welchen Lübeck Zollfreiheit in Mecklenburg verliehen war. Die Herzoge konnten diese längst vergessen haben, da sie die Originale nicht besaßen. Bei einer päpstlichen Bulle von 1435, welche die Lübecker gegen eine willkürliche Forderung des Domcapitels bei Stiftung geistlicher Beneficien schützen sollte, wird auf der Rückseite besonders bemerkt, daß es nicht nöthig sei, sie auf Erfordern vorzuzeigen, sondern dazu ein in der Römischen Kanzlei angefertigtes Transsumpt genüge. Etwas auffallend erscheint es demnach, daß 1465 der Rath selbst das Kaiserliche Diplom von 1418 transsumirte, durch welches Maximilian I. ihm die Beschirmung des Klosters Marienwold übertrug. Es wurde nebst den übrigen Urkunden des Klosters in einer Kiste an der Trefe aufbewahrt.

Um die Urkunden hier bequem benutzen zu können, trug man sie in Copiarien ein. Wir haben deren zwei. Einer wurde 1298 von Albrecht von Bardewik, ein anderer 1455 angelegt. Beide sind starke Folianten, ersterer enthält 364, letzterer 367 Blätter. Beide bestehen aus mehreren Abtheilungen, in denen die Urkunden nach Ländern zusammengestellt sind. In letzterem sagt eine einleitende Bemerkung, er sei angelegt: „oppe dat de heren de raad unde andere, de der vorcrevenen privilegien villichte hebben to donde in tokomenden tiden, desto beth de konen verstan unde vinden, wanner des ys van noden.“ Diesem Zwecke entsprechend giebt er nicht alle Urkunden, wie der Bardewik'sche Copiarius es thut, nach ihrem ganzen Wortlaute, sondern viele nur nach ihrem Hauptinhalte, auch die ursprünglich lateinischen in einer Deutschen Uebersetzung. Wir nennen ihn daher richtig und bezeichnend den niedersächsischen Copiarius. Sowohl in den Copiarrien als auch in Transsumpten haben wir noch manche Urkunde, die im Original nicht mehr vorhanden ist. Aehnliche Copiarrien haben auch die größeren milden Stiftungen von den ihren Grundbesitz betreffenden Urkunden angelegt.

Im Vorhergehenden sind neben den Urkunden bisweilen die daran hängenden Siegel erwähnt worden. Zwar sind von den älteren ziemlich viele zerstört, weil man in früherer Zeit nicht Sorgfalt genug auf die Aufbewahrung derselben verwandte; manche sind ersichtlich vom Siegelbände abgeschnitten, also vermuthlich gelegentlich einmal einem Gönner oder Freunde geschenkt worden, aber

doch ist die Menge und Mannigfaltigkeit der vorhandenen Siegel noch außerordentlich groß und bildet einen werthvollen Theil des Archivs. Der hiesige geschichtliche Verein hat, unter freundlichem Beistande des Archivrath Dr. Masch, Pastor in Demern, den beiden ersten Bänden des Lübeckischen Urkundenbuchs einige Tafeln mit Abbildungen Lübeckischer Siegel und Erklärungen hinzugefügt. Seitdem wir in unserm geschätzten Mitgliede, dem Herrn Milde, eine dazu geeignete Persönlichkeit besitzen, hat der Verein sich die größere Aufgabe gestellt, diejenigen einzelnen Abtheilungen, in denen, bisweilen unter Zuhilfenahme einzelner Siegel aus andern Archiven, einige Vollständigkeit zu erreichen war, herauszugeben. Bis jetzt sind neun Hefte vollendet, in welchen die Siegel der Holstein-Schauenburgischen Grafen, des Holsteinischen und Lauenburgischen Adels, der Holsteinischen und Mecklenburgischen Städte und einer Anzahl Lübeckischer Familien abgebildet und beschrieben sind. Ein zehntes eben jetzt in Arbeit begriffenes Heft enthält die Fortsetzung der Lübeckischen Siegel.

Außer den bisher schon genannten Siegeln mögen hier noch zwei besonders hervorgehoben werden, deren Umschrift aus einem gereimten Hexameter besteht. Das eine hängt an einer von der Stadt Bergen im J. 1376 ausgestellten (nicht zum Abdruck gekommenen) Urkunde. Es zeigt auf der Vorderseite ein Schiff auf Wellen mit der Umschrift: *Sigillum communitatis civium de Bergis*. Die Rückseite zeigt eine Burg auf einem Berge und trägt die Umschrift:

Dant Bergis dignum Mons urbs navis mare signum.

Das andere, um mehr als hundert Jahre ältere, ist das des Erzbischofs Albrecht II. von Liefland. Es hängt an zwei Urkunden von 1253 und 1256,³²⁾ zeigt die Figur eines Erzbischofs und darunter eine Taufe. Die Umschrift lautet: *Albertus Dei gracia archiepiscopus Prvsie. Baptizo gentes Quarum Deus ablue mentes.*³³⁾ Interessant ist auch das Siegel Erichs des Pommers (Lüb. Urk.-Buch Bd. IV Nr. 675). Da bei seiner Thronbesteigung das Andenken der Volkunger, von denen er in weiblicher Linie abstammte, im Volksbewußtsein noch fortlebte, nahm er ihr Wappen, einen aufgerichteten Löwen auf drei Schrägbalken, in sein Siegel auf. So noch manches andere.

³²⁾ Abgedr. Lüb. Urk.-Buch Bd. I Nr. 199 und 228.

³³⁾ Es ist abgebildet und beschrieben bei P. v. Goeze *Albert Suerbeer, Erzb. v. Preussen, Livland und Ehstland. St. Petersburg. 1854 T. 2 Nr. 7.*

Die große Menge von Siegeln, die sich an einer Urkunde befanden, erhöhte den Werth derselben wesentlich; denn wer sie als Zeuge mitbesiegelte, war zugleich Mitbürge für den Inhalt. Bei der Besiegelung wurde die bestehende Rangordnung immer sorgfältig beachtet. Um in dieser Hinsicht Alles gehörig zu übersehen und Irrthümer zu vermeiden, wurden unter Umständen zuerst die erforderlichen Siegelbänder an der Urkunde befestigt und jedes mit einem Namen bezeichnet. Die Zeugen selbst, die in der Urkunde genannt wurden, waren vielleicht bei der Ausfertigung nicht sämmtlich gegenwärtig, oder hatten nicht alle ihre Siegel bei sich. Das Anhängen der Siegel selbst konnte dann nachträglich und nach und nach geschehen. In einzelnen Fällen kam es wohl gar nicht dazu und daher findet sich bisweilen, vermuthlich wo man dies fürchtete oder vorausah, in der Urkunde selbst bemerkt, daß sie dadurch nicht an Glaubwürdigkeit verlieren soll, daß einige Siegel fehlen.³⁴⁾ Auch wurde mit den Siegeln ursprünglich sehr sorgfältig umgegangen. Nicht immer, aber häufig wurden sie in lederne oder leinene Taschen eingenäht oder auch erst in Flachs eingewickelt und dann in Leinwand eingenäht. Viele haben sich bis vor nicht langer Zeit in solcher Originalverpackung befunden. An den oben (S. 366) erwähnten Ablassbriefen hängt noch jetzt jedes einzelne Siegel in einer Blechkapsel.

Die Anfertigung der Siegel geschah schon früh in Lübeck selbst. Wir haben zwei bestimmte Nachweise, daß Goldschmiede sie machten, einen aus dem Jahre 1299, einen aus dem Jahre 1368,³⁵⁾ und dürfen demnach annehmen, daß dies nicht vereinzelte Fälle waren, sondern das Siegelstechen eine bei den Goldschmieden häufig vorkommende Arbeit war. Außerdem aber werden seit 1342 in den Kämmerbüchern eigne ingesegelgrever genannt, die ihre Buden, in welchen sie ohne Zweifel nicht bloß verkauften, sondern auch arbeiteten, auf dem Markte unter dem Rathhause hatten. Ihre Zahl war immer nur gering und es mag wohl sein, daß einzelne Goldschmiedegesellen, die durch Verhältnisse gehindert waren, als Meister in das Amt einzutreten, sich dieser Beschäftigung ausschließlich wid-

³⁴⁾ Ein Beispiel giebt Lüb. Urk.-Buch Bd. II. N^o 750 in Verbindung mit N^o 784, desgleichen N^o 785 verglichen mit N^o 814.

³⁵⁾ Urk.-Buch des Bisth. Lübeck S. 427. Urk.-Buch der Stadt Lübeck Bd. III S. 709.

meten. Wenigstens kommt Aehnliches später in anderen Gewerben entschieden vor.

Der Aufbewahrungsort für die Urkunden ist ein in die Marien-Kirche entweder gleich bei der Anlage derselben oder doch jedenfalls sehr bald nachher hineingebautes Gewölbe, welches jetzt die Trefse heißt, früher Treserie genannt wurde. Schon 1321 kommt der Name vor, als die Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund und Greifswald eine gemeinsame Verfügung hinsichtlich der Böttcher erließen. Es heißt darin am Schlusse: „de breve desser vorsechten stede uppe desse willekore gemaket sint gelecht uppe de treserie in unser leven Brouwen kerken, dar des rades to Lubeke andere breve sin in vorwaringe.“³⁶⁾ In Hamburg war die Trefse oder Treserkammer ein Gemach im Rathhause, welches zur Aufbewahrung sowohl von Documenten als von Werthsachen dient.³⁷⁾ Auch sonst kommt der Ausdruck nicht selten vor.³⁸⁾

Es wurden aber an der Trefse nur Urkunden aufbewahrt, nicht Acten. Für diese wäre nicht Raum darin gewesen, auch der Ort zu weit vom Rathhause entfernt und der Zugang zu unbequem. Die Acten blieben daher an der Kanzlei, und daher scheidet sich noch heutigen Tages das Archiv in zwei getrennte Theile, Trefse und Registratur, eine Unterscheidung, die auch in unserm Urkundenbuche mehrfach bemerkbar wird. Die Kanzlei wird ein enger Raum gewesen sein, wie es die Zimmer im Mittelalter überhaupt waren, sie befand sich in einem Gebäude neben dem Rathhause, wurde zwar 1482 neu gebaut und dabei vermuthlich erweitert, aber doch ergiebt noch jetzt der Augenschein, daß ihre Räumlichkeiten sehr beschränkt gewesen sein müssen. Die Acten mußten daher an verschiedenen Orten aufbewahrt werden und Das hat offenbar dem Archiv zu großem Nachtheil gereicht.

Der gesammte Actenvorrath ist verhältnißmäßig nicht so bedeutend als der Urkundenvorrath und ist überhaupt weniger reich und eigenthümlich, als man annehmen möchte. Dies gilt namentlich von denjenigen Verhältnissen, die sich unmittelbar auf die Hanse beziehen, über welche man daher reiches Material hier zu vermuthen

³⁶⁾ Lüb. Urf.-Buch Bb. II S. 355

³⁷⁾ Gaedchens. Geschichte des Hamburger Rathhauses. S. 8 u. 9.

³⁸⁾ Frisch, Wörterbuch s. v. Tres. Brem. Wörterbuch s. v. Trefse. Köppen, Sibinger Antiquitäten, Heft 3 S. 204.

um so mehr geneigt ist, da Lübeck in späterer Zeit das Haupt der Hanfa war und von den letzten Jahrzehenden des fünfzehnten Jahrhunderts an bei weitem die meisten Hanfstage in Lübeck gehalten wurden. Dennoch fehlen die älteren Recesse sämmtlich; ein ganzer Band, den der Rath 1405 über die seit 1301 gehaltenen Hanfstage zusammenstellen ließ, und der noch 1757 in den von Dreyer hier angelegten Registranden eingetragen ist, ist seitdem auf nicht mehr aufzuklärende Weise in den Besitz des Dänischen Staatsministers Johann Ludwig von Holstein-Bebraborg gekommen. Ebendasselbst befinden sich noch andere Lübecensien.³⁹⁾ Auch von den folgenden Recessen fehlen viele. Anderweitig mit den Recessen in Verbindung stehende Verhandlungen sind ebenfalls aus der älteren Zeit nur dürftig vorhanden und werden erst in der späteren Zeit etwas ausführlicher. Manches ist noch nicht geordnet. Eigenthümlichen Werth haben einige Rechnungen und Rechnungsbücher aus dem Ende der Hanfzeit, da sich nach ihnen das Verhältniß der Städte zu einander und der Grad der Theilnahme der einzelnen an den Angelegenheiten des Bundes beurtheilen läßt. Die größeren Städte haben in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts und in der ersten des siebzehnten manchen Versuch gemacht, durch Bündnisse, auch abgesehen von der Hanfa, ihre Stellung zu heben, und sich zu gegenseitigem Beistande verpflichtet. Aber neben andern Verhältnissen hinderte schon die weite Entfernung und die Schwerfälligkeit des Geschäftsganges den Erfolg. Und was sie in solchen Veranlassungen mit einander verhandelt haben, entbehrt zwar des Interesses nicht, kann aber auf besonderen Werth als historisches Material keinen Anspruch machen.

Die Hanfa, die als solche nach 1630 noch fortbauerte, behielt in England und in den Niederlanden beständig einen Grundbesitz, den Stahlhof in London⁴⁰⁾ und das Hanseatische (oder Desterische) Haus in Antwerpen, und blieb dadurch mit diesen beiden Ländern und auch mit den Regierungen derselben in beständigem geschäftlichem Verkehr. Da Lübeck fortwährend als Directorialstadt angesehen wurde, ging die Correspondenz vorzugsweise, wengleich nicht

³⁹⁾ Nachricht von der histor. Commission bei der Kön. Bayr. Academie der Wissenschaften. Jahrg. 3. S. 58 ff. in Sybel's historischer Zeitschrift Bd. 6.

⁴⁰⁾ Pappenberg, Urkundliche Geschichte des Stahlhofs in London. Hamburg 1851.

ausschließlich, von hier aus und hieher. Aus gleichem Grunde ist es geschehen, daß die englischen und niederländischen Copiarien, so wie auch die Originalstatuten des Londoner Comptoirs von 1554 mit einer abermaligen Ausfertigung derselben von 1595, auch die Originalstatuten des Antwerpener Comptoirs von 1576 in das hiesige Archiv gekommen sind, aus London 1604,⁴¹⁾ aus Antwerpen 1699. Den Londoner Statuten ist ein Verzeichniß der Städte beigelegt, welche damals noch den Hansabund bildeten. Ihre Zahl betrug sechsundsechzig.⁴²⁾ Vierzehn werden als demembrirt und abgeschnitten bezeichnet: Stendal, Salzwedel, Berlin, Brandenburg, Frankfurt an der Oder, Breslau, Krakau, Quedlinburg, Halberstadt, Helmstedt, Kiel, Nordheim. Es findet sich mehrfach, daß fremde Regierungen solche Verzeichnisse forderten, damit nicht die der Hanse zugestandenen Vortheile von einer Stadt benutzt würden, die dem Bunde nicht angehörte. Eben darauf hielt auch die Hanse in ihrem eignen Interesse. Die Verwalter der Häuser in London und Antwerpen, für welche an beiden Orten der Titel Hausmeister sich bildete, waren die natürlichen Vertreter der Interessen der Städte. Da sie häufig in die Lage kamen, Aufträge an die Regierungen auszurichten, wurden sie von selbst zu diplomatischen Agenten und berichteten schon in Veranlassung ihrer Geschäfte auch manches sonst Interessante. Für die Niederlande unterhielten die Städte mindestens seit 1619

⁴¹⁾ Pappenberg, a. a. D. S. 110.

⁴²⁾ Es waren

sechs wendische: Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund, Lüneburg;
acht pommersche: Stettin, Anclam, Golnow, Greifswald, Colberg, Stargard,
Stolp, Rügenwalde;

sechs preussische: Culm, Thorn, Elbing, Danzig, Königsberg, Braunsberg;

drei liefländische: Riga, Dorpat, Reval;

dreizehn oberheidische und sächsische: Magdeburg, Braunschweig, Goslar, Einbeck,
Göttingen, Hildesheim, Hannover, Uelzen, Bursfelde, Stade, Bremen, Hameln,
Minden;

zehn westphälische: Münster, Osnabrück, Dortmund, Soest, Herford, Paderborn,
Lemgo, Bielefeld, Lippe, Coesfeld;

sieben clevische und märkische: Cöln, Wesel, Duisburg, Emmerich, Warburg, Unna,
Hamm;

sieben geldrische: Zutphen, Roermonde, Arnheim, Nimwegen, Venlo, Elburg,
Garderwik;

drei overyffelsche: Deventer, Zwolle, Kampen;

drei friesische: Gröningen, Stavern, Bolsward.

noch einen andern Agenten. Von 1625 bis 1667 war es Leo von Migea, ein gleich sehr durch Kenntnisse und durch Charakter ausgezeichnete Mann, der eine werthvolle urkundliche Geschichte der Niederlande von 1621 bis 1669 geschrieben hat. Seine Briefe sind leider nur theilweise erhalten und, da er auch in manchen andern Angelegenheiten thätig war, liegen sie in mehreren Rubriken zerstreut. Die Correspondenz der folgenden Agenten ist vollständiger.

Eigene Verhandlungen, unabhängig von der Hansa oder unter unbedeutender Betheiligung derselben, hat Lübeck hauptsächlich mit Schweden und Dänemark gehabt. Darüber enthält das Archiv umfangliche und gut geordnete Acten.

Die Schwedischen beginnen mit dem Verhältniß zu Gustav Wasa. Sie zeigen, daß sowohl der Rath als die Bürgerschaft ihm unbedingten Credit gewährten, der nur in festem Vertrauen auf das Gelingen seiner Unternehmungen begründet sein konnte. Auch tritt hervor, daß Gustav seinen Erfolg wesentlich den Lübeckischen Unterstützungen verdankte. Eine Stelle in einem Briefe, in welchem er selbst dies anerkennt und hinzufügt, daß er es immer anerkennen werde, so lange er einen Blutstropfen in sich habe, ist, vermuthlich zu einer Zeit als das Verhältniß sich geändert hatte, dick unterstrichen. Der Brief ist indessen nur abschriftlich vorhanden, wie viele von Gustavs Briefen. Ueber die Ausgaben, die in seinem Interesse von der Stadt so wie auch von Einzelnen gemacht wurden, liegen zwar vollständige, aber nur summarische Angaben vor. Die speciellen, an den König zu seiner Prüfung und Anerkennung nach Stockholm gesandten Rechnungen sind nicht abschriftlich zurückbehalten. Dagegen sind genaue Angaben über die Zahlungen vorhanden, die Gustav theils in Silber, theils in anderen Waaren machte. Man sieht, daß er es sich äußerst angelegen sein ließ, die pecuniären Verpflichtungen, die ihm oblagen, nach und nach zu erfüllen. Anders mag es sich wohl mit der Erfüllung derjenigen Zusagen verhalten haben, die er den Lübeckern in dem Vertrage von 1523 hinsichtlich ihres Handels und Verkehrs in Schweden gemacht hatte. Er hatte offenbar mehr versprochen, als er halten konnte.

Ausführlicher und mehr ins Einzelne eingehend sind die Acten über das Verhältniß zu dem ältesten Sohne Gustavs, Erich XIV., und über den Krieg mit ihm, der 1563 begann. Man erstaunt über das, was die Stadt zu leisten im Stande war, und die vorhin erwähnten drei Friedensurkunden zeigen die Achtung, die sie

selbst ihren Feinden abnöthigte. Doch war es der letzte Krieg, den Lübeck geführt hat. Es erkannte wohl, das es solchen Anstrengungen, wie die Ausrüstung gefordert hatte, auf die Dauer nicht gewachsen sei und fortan keine andere Waffen gebrauchen dürfe, als die der Unterhandlungen, eine Waffe, die ihrer Natur nach nur zur Abwehr, nicht zum Angriff geeignet ist. Dieser Waffe mußte es sich sehr bald schon gegen den König Johann bedienen, der von den im Stettiner Frieden gemachten Zusagen keine erfüllte, weder eine Zahlung leistete, noch die von ihm selbst erneuerten und festgesetzten Bestimmungen aufrecht hielt, so daß viel mit ihm zu verhandeln war. Und auch nach seinem Tode (1592) ist Lübeck noch lange Zeit hindurch durch seine Lage und seine Verhältnisse in die Geschicke und die Kriege Schwedens hineingezogen, zuerst in die Thronstreitigkeiten zwischen Johannis Sohn, dem zum König von Polen erwählten Sigismund, und dessen Vaterbruder Karl, Herzog von Südermannland, Gustav Wasas jüngstem Sohne, dann in die Unternehmungen Gustav Adolphs sowohl vor dem dreißigjährigen Kriege als während desselben, in die Kriege zwischen Dänemark und Schweden und die Friedensschlüsse zu Brömsebro 1645, zu Roskilde 1658 und zu Copenhagen 1660, in den abermaligen Krieg, den Karl XI. 1674 begann, und endlich in den großen nordischen Krieg von 1700 bis 1720. So weit diese Kriege zu Lande geführt wurden, haben sie häufig die Stadt und ihr Gebiet unmittelbar betroffen und durch Einquartierungen, Durchmärsche und Requisitionen schwer geschädigt. Zugleich war der Seehandel fortwährenden Beschränkungen und Gefahren ausgesetzt und es war dabei für Lübeck von großem Einfluß, daß auch aller Seeverkehr nach Rußland bis zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, da er seinen Weg durch Schwedische Provinzen nehmen mußte, ganz in der Gewalt der Schwedischen Regierung war. Es sagt sich leicht, wie oft unter allen diesen Ereignissen der Fall vorkommen mußte, daß Lübeckische Interessen verletzt wurden, und wie schwer es sein mußte, ihnen Berücksichtigung zu schaffen, wenn man nicht mehr mit den Waffen eingreifen konnte. Bloße Schreiben blieben wirkungslos, das einzige Mittel, welches Erfolg erwarten ließ, bestand in der Abordnung eigener Gesandtschaften, und dieses Mittel ist häufig angewandt worden.

Durch den dreißigjährigen Krieg wurde Schweden auch eine Territorialmacht in Deutschland und erwarb unter andern die Hafensstädte Stettin, Stralsund und Wismar, die früher mit Lübeck eng verbun-

den gewesen waren, nun aber in Folge der veränderten politischen Verhältnisse auch andere Handelsinteressen erhielten. Das war am meisten mit Wismar der Fall, welchem die Schwedische Regierung mehrfach eine besondere Fürsorge zuwandte. Eine Verfügung Karls XI. vom 12. April 1682 bestimmte sogar, daß eine Reihe von Waaren aus keinem andern Hafen zwischen Pommern und Holstein, als aus Wismar, in Schweden eingeführt werden sollten. 1687 erreichte der Rath durch Unterhandlungen die Aufhebung dieser Verfügung. Sie wurde, als Wismar die einzige den Schweden übrig gebliebene Besizung in Deutschland war, 1724 von Friedrich I. erneuert, blieb indessen auch diesmal nicht lange in Kraft. Der Rath sandte, als der König eine Versammlung des Reichstags zum 1. September 1726 berief, seinen Secretair Gotthard Arnold Iffelhorst nach Stockholm, welcher es zu bewirken wußte, daß der Reichstag die Verfügung als eine die Schwedische Handelsfreiheit unnöthig beschränkende und benachtheiligende bezeichnete. Sie wurde daher durch eine königliche Botschaft vom 28. August 1727 zurückgenommen. Das war die letzte Gesandtschaft, die Lübeck nach Schweden gesandt hat. Der Secretair Iffelhorst hatte es wohl verdient, daß er bei der nächsten Wahl, am 21. Februar 1728, in den Rath gewählt wurde.

Mehr noch als mit Schweden hat Lübeck mit Dänemark zu verhandeln gehabt und die dänischen Acten sind daher noch umfangreicher als die schwedischen. Sie gehen bis in das fünfzehnte Jahrhundert zurück. Was sich davon auf die Reformation und die gewaltigen Kämpfe und Anstrengungen unter Bullenweber bezieht, ist, unter gleichzeitiger Durcharbeitung des damit zusammenhängenden in vielen Archiven zerstreuten Materials, von Waitz zu einem Werke benutzt, welches, wie wenige, das Muster zugleich einer genauen Geschichtsforschung und einer lebendigen und dabei durchaus objectiven, Geschichtserzählung ist. Zum letzten Male in diesen Kämpfen trat Lübeck Dänemark als Kriegsmacht gegenüber. Wenn in dem Frieden zu Hamburg vom 14. Februar 1536 Christian III. die Privilegien der Hansestädte vorbehaltlos anerkannte und zu bestätigen versprach, so war das ein Ausdruck der Achtung vor den Städten; erfüllt ist das Versprechen nicht. In Wirklichkeit erfolgte nach wiederholtem Mahnen erst spät, 1547, eine nur ganz allgemeine, nicht wörtliche, Bestätigung und mit dem Zusatze, daß der König sich und seinen Nachfolgern alle Hoch- und Obrigkeiten, Zölle und Herrlich-

keiten vorbehalte. Damit war, was mit der einen Hand gegeben war, mit der andern wieder genommen. Die gleiche Klausel fügte Friedrich II. nach seiner Thronbesteigung der Bestätigung des Necesses hinzu, den seine Abgeordneten am 25. Juli 1560 mit den Abgeordneten der Hanse zu Odense abschlossen. Die Zeit der Privilegien war für immer vorbei, und dagegen wäre Nichts zu sagen gewesen, wenn nur nicht Privilegien immer noch erforderlich gewesen wären, um überhaupt einen gesicherten Rechtszustand zu haben, und wenn nicht jene Klausel dazu gebient hätte, jeder Willkürlichkeit den Schein der Berechtigung zu geben. Auf frühere Zugeständnisse konnte man sich nun niemals mehr berufen. In dem Odenseer Vertrag war den Hansestädten für eigne Waaren in eignen Schiffen Befreiung vom Sundzoll zugestanden, aber weder Friedrich II. noch einer seiner Nachfolger erkannten dies Zugeständniß als bindend an. Friedrich II. erhob eine Zeitlang doppelten Zoll von Lübeckischen Schiffen, als der Rath sich dringlich auf den Odenseer Vertrag berief (1577—1580), und Christian IV. untersagte seinen Unterthanen allen Handel mit Lübeck (1614), als der Rath die Verwendung des Kaisers wegen des Sundzolls nachgesucht hatte. Es war daher schon ein großer Gewinn, der nicht ohne große Anstrengung (durch den Rathsherrn Johann Marquard) erreicht wurde, daß der König die drei Hansestädte, Lübeck, Hamburg und Bremen, in den Frieden zu Brömsebro mit Schweden (Aug. 1645) einschloß, ihnen die gleichzeitig durch Unterhandlungen mit den Holländern zu Christianopel festgestellte Zollrolle mittheilte und ihnen zusagte, daß nach diesen Bestimmungen der Zoll erhoben werden solle. Obwohl aber damit eine vertragsmäßige Grundlage gegeben war, die auch immer als solche anerkannt wurde, so hat es doch später nicht an Neuerungen und Zusätzen gefehlt, gegen welche Lübeck keine andern Mittel hatte als Vorstellungen, die mehrentheils fruchtlos blieben. Eben so wenig fehlte es an Willkürlichkeiten anderer Art, welche die Dänischen Könige gegen den Lübeckischen Handel, namentlich in Kriegszeiten verübten.

Zum Dänischen Reiche gehörte bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinein auch Norwegen, wo die Hansestädte in Bergen eine ihrer Niederlassungen hatten. Diese behielt, auch als die früheren Handelsprivilegien längst erloschen waren, schon als Factorie einen Werth, namentlich für Lübeck, indem sie einer eignen Corporation, den Bergensfahrern, die Basis für ein kaufmännisches Geschäft gab. Auch behielt sie hinsichtlich des

Zolles, der Accise, der Besteuerung, der Jurisdiction eine in mancher Weise bevorzugte Stellung. Elf verschiedene Gesandtschaften sind allein in Angelegenheiten des Bergischen Comptoirs von Lübeck nach Copenhagen gesandt, um diese Stellung zu erhalten. In Folge veränderter Lebens- und Handelsverhältnisse sank die Bedeutung des Comptoirs mehr und mehr, bis es gänzlich einging.

Ferner waren die Könige von Dänemark noch die Beherrscher des größten Theils von Holstein und schließlich, seit 1773, des ganzen Landes mit Ausnahme derjenigen Theile, welche das Bisthum Lübeck bildeten. Mit diesem Lande entstanden im siebzehnten Jahrhundert schlimme Zerwürfnisse. Die Besitznachfolger derjenigen Güter, welche in frühern Jahrhunderten unter Genehmigung der Holsteinischen Grafen von Lübeckischen Bürgern angekauft und welche durch die Art und Weise des Kaufs Lübeckische Güter geworden waren,⁴⁹⁾ glaubten ihre gutherrlichen Vorrechte sicherer und in ausgedehnterer Weise in Anwendung bringen zu können, wenn sie einem großen monarchischen Staate angehörten, als wenn sie Theile einer kleinen Republick waren, deren Macht von der frühern Höhe herabgesunken war und in der ein demokratischer Geist überhand zu nehmen drohte. Sie nahmen daher von argen Excessen, welche die Democratie gegen sie verübte (1666), Veranlassung, sich unter den Schutz des Königs von Dänemark zu begeben. Der Rath klagte beim Reichshofrath in Wien über die eigenmächtige Lösung staatlicher Verhältnisse und erhob in Copenhagen Vorstellungen dagegen, das Eine und das Andere, ohne Etwas zu erreichen. Im Frieden zu Travendahl (14. Aug. 1700) wurde in Aussicht gestellt, daß der König eins der Güter, Moisling, auf erneuerte Vorstellung sogleich zurückgeben, hinsichtlich der übrigen sich dem Rechtspruch unterwerfen werde. Aber auch eine abermalige Gesandtschaft blieb erfolglos und ein Rechtspruch ist nicht erfolgt. In gleichem Verhältniß, wie jene Güter, stand auch eine größere Anzahl holsteinischer Dörfer als ehemals durch Kauf erworbene Besitzungen Lübecker Kirchen und Stiftungen. Dies Verhältniß erhielt sich noch lange Zeit. Als Unzulänglichkeiten daraus entstanden, wünschte der Rath, es durch eine Verhandlung zu ordnen, und der Antrag wurde willig aufgenommen.

⁴⁹⁾ Sie werden noch heutiges Tages in amtlichen Ausfertigungen so genannt. Es waren die Güter Moisling, Niendorf, Necke, Stockelsdorf, Meri, Eckhorst, Dunkeltdorf, Trenthorst.

An der Spitze der dänischen Regierung stand damals der Graf Hartwig von Bernstorff, der eben alle streitigen Verhältnisse mit Hamburg durch den Gottorfer Vertrag (27. Mai 1768) in billiger und wohlwollender Weise geschlichtet hatte. Biewohl nun Lübeck nicht in der Lage war, durch sehr erhebliche pecuniäre Leistungen einen Ersatz für anderweitige Zugeständnisse zu geben, wie Hamburg es gekonnt hatte, und wiewohl der wirkliche Beginn der Verhandlungen, zum Theil weil die Vereinigung aller holsteinischen Lande dazwischen trat, sich noch lange verzögerte, so war doch der erste von dänischer Seite (1779) entgegengebrachte Vorschlag ganz annehmbar, indem er eine ungefähr gleiche Theilung der streitigen Districte zum Grunde legte. Aber die dänische Regierung trat von ihren eignen Vorschlägen zurück, die Verhandlungen dauerten dann noch länger als zwanzig Jahren und endeten mit einem zu Copenhagen am 28. Januar 1802 abgeschlossenen Vergleich, der sehr unvortheilhaft für Lübeck war. Auch diesen Vergleich zögerte dann Dänemark zur Ausführung zu bringen, weil inzwischen in Folge des Lüneviller Friedens die Säkularisation des Bisthums Lübeck zur Sprache gekommen war, welche mit den Absichten Dänemarks nicht in Einklang stand. Es sollte erst das Ende der in Regensburg zusammengetretenen Reichsdeputation, und dann wiederum erst das Ende der daraus entstandenen Verhandlungen zwischen Lübeck und dem Herzog von Oldenburg erwartet werden. So geschah es, daß der 1802 abgeschlossene und alsbald ratificirte Vergleich erst 1806 zur Ausführung kam.

Endlich wurde durch den Vertrag vom 4. Juni 1815 auch das Herzogthum Lauenburg ein Bestandtheil des dänischen Staates, nachdem es vorher seit dem Aussterben der eignen Herzoge (1689) erst zu Hannover, dann nach den Kriegsjahren von 1801 bis 1810, während deren fremde Truppen das Land besetzt hielten, zum französischen Reiche gehört hatte, dann an Hannover zurückgefallen und von diesem an Preußen abgetreten war. Von den früheren Verhältnissen Lübecks zu Lauenburg ist oben die Rede gewesen. Die wichtigsten Verkehrsstraßen Lübecks führten durch das Herzogthum, die Wasserstraße der Stecknitz in die Elbe und die Landwege nach Hamburg und Lauenburg. Sollten diese Straßen in einen den Bedürfnissen und Anforderungen der Zeit entsprechenden Zustand gesetzt werden, so bedurfte es nun auch hierfür der Verhandlungen mit Dänemark. Hinsichtlich der Stecknitz wurde sehr bald damit begonnen und guter Wille, Etwas zu Stande zu bringen, war ohne

Zweifel auf beiden Seiten vorhanden. Dennoch haben die Verhandlungen, obwohl Jahrzehende hindurch fortgesetzt und, wenn unterbrochen, immer wieder angeknüpft, schließlich kein nennenswerthes Resultat herbeigeführt, weil es immer zweifelhaft blieb, ob die Aufwendung selbst sehr bedeutender Mittel den gewünschten Erfolg haben werde. Schwieriger zeigte sich Dänemark hinsichtlich der Landstraße zwischen Lübeck und Hamburg, die, zum Theil tiefer Sandweg, zum Theil holperiger Steindamm, den Verkehr unendlich erschwerte. Die dringendsten Vorstellungen und Bitten beider Städte, den Weg in eine Chaussee zu verwandeln, blieben viele Jahre gänzlich unwirksam. Erst 1832 wurde die Zusage erreicht, daß eine Chaussee, gebaut werden solle. Auch jetzt noch dauerte es Jahre lang, bis mit dem Bau, überdies nicht auf dem nächsten, sondern auf einem längern Wege, begonnen wurde, und als er endlich vollendet war, war auch schon eine andere Maßregel ins Leben getreten, welche dem Handelsverkehr beider Städte, und insbesondere Lübeck's die schwersten Hindernisse bereitete. Von den ältesten Zeiten her war der Waarenzug zwischen Lübeck und Hamburg und umgekehrt frei vom Zoll gewesen, mit dem 1. Januar 1839 wurde ein starker Transitzoll eingeführt. Eine Beschwerde, welche die Städte beim Bundestage einreichten, führte nur zu der Niederlegung einer Vermittelungs-Commission, und dies Verfahren erschien so weitaussehend, daß die Städte es für gerathener hielten, mit Dänemark in directe Verhandlung zu treten. So entstand der Vertrag vom 8. Juli 1840, in welchem der Transitzoll für die nächsten achtundzwanzig Jahre anerkannt wurde. Zur Unterstützung der Beschwerde bei dem Bundestage ließen die Senate aus ihren Archiven die sämmtlichen auf den Transitverkehr bezüglichen Urkunden und Actenstücke zusammenstellen und abdrucken.⁴⁴⁾

Dann folgten Verhandlungen über Eisenbahnen, schwierige und lange Zeit vergebliche. Die Dänische Regierung konnte es nicht über sich gewinnen, eine Eisenbahn zu gestatten, die zwar für Lauenburg ersichtlich vortheilhaft sein mußte, aber doch ihren Endpunkt in der „ausländischen“ Stadt Lübeck hatte. Aus gleichem Grunde

⁴⁴⁾ Abdruck der das Recht der freien Städte Lübeck und Hamburg auf Fortdauer des zollfreien Transitverkehrs zwischen beiden Städten durch das Holsteinische Gebiet betreffenden Urkunden. 1838. In den Buchhandel ist die Schrift nicht gekommen.

wurde dem Project einer Bahn zwischen Lübeck und Kiel die Genehmigung versagt. Nochmals wandte Lübeck, da Eisenbahnverbindungen mehr und mehr eine Lebensfrage wurden, sich an den Deutschen Bund, doch kam es nicht zu einer Thätigkeit des Bundes. Der Einfluß befreundeter Regierungen, namentlich Oesterreichs und Preußens, und die Kraft der öffentlichen Meinung Deutschlands, die lebhaft für Lübeck Partei nahm, bewirkten, daß man den Widerstand in Copenhagen aufgab. Am 23. Juni 1847 wurde der Vertrag über die Anlage einer Eisenbahn nach Büchen unterzeichnet. Dabei mußte aber die Uebertragung des Transitzolls auf die Bahn, obgleich er übrigens in Lauenburg nicht zur Anwendung kam, vorbehaltlos und ohne Zeitbeschränkung anerkannt werden, und er hat sie schwer genug belastet. Wiederholte desfallsige Vorstellungen wurden zurückgewiesen. Erst 1857, bei den allgemeinen Verhandlungen über die Ablösung des Sundzolls gelang es den von Lübeck ausgehenden Bemühungen, den Zoll, der mittelbar auch den Handel anderer Länder benachtheiligte, auf ein unschädliches Maß zurückzuführen. Der Sundzollvertrag kam am 14. April 1857 zu Stande. Durch ihn wurde auch der Boden für diejenige Bahn gewonnen, welche, wenngleich die natürlichste, doch früher am allerentschiedensten versagt war, die directe Bahn zwischen Lübeck und Hamburg. Die Ordnung der Verhältnisse dieser Bahn, insbesondere die Regelung ihrer Beziehungen zum Zollwesen erforderte dann nochmals große Mühe. Das Resultat mehrjähriger Verhandlungen ist in zwei Verträgen vom 19. Juli 1862 zusammengefaßt. Gleichzeitig wurde auf den Wunsch der Dänischen Regierung ein dritter Vertrag unterhandelt und abgeschlossen, welcher den Dänischen Zollbeamten die Befugniß gab, Schmuggler und Zolldefraudanten unter gewissen näheren Bestimmungen auf Lübeckisches Gebiet zu verfolgen. Das sind die letzten Verträge, die Lübeck mit Dänemark abgeschlossen hat.

Wenden wir uns schließlich noch zu denjenigen Theilen des Archivs, welche über die Verhältnisse der Stadt selbst, ihre Verfassung und Verwaltung, in früherer und frühester Zeit Aufschluß geben. Es handelt sich dabei nicht um Urkunden oder Acten, sondern um gleichzeitige, regelmäßige amtliche Aufzeichnungen, und man wird Alles, was hieher gehört, auch wenn es im Einzelnen nicht immer die Form eines Buches hat, unter dem allgemeinen Namen der Stadtbücher zusammenfassen können.

Es fehlt zwar nicht an Materialien, aus denen sich ein Bild der älteren Verfassung der Stadt und ihrer Zustände zusammenstellen läßt, wie die vortrefflichen Arbeiten von Frensdorff und Pauli beweisen.⁴⁵⁾ Aber die Quellen sind doch im Ganzen recht dürftig und mangelhaft. Dies gilt namentlich von demjenigen Zweige der Verwaltung, mit welchem alle übrigen Theile mehr oder weniger zusammenhängen, der Finanzverwaltung. Aus dem dreizehnten Jahrhundert sind uns zwei unbedeutende Fragmente übrig, welche Aufzeichnungen über Einnahmen enthalten; eins umfaßt die Jahre 1283 bis 1288 und besteht aus acht Folioblättern, das zweite die Jahre 1288 bis 1298, aus dreizehn Folioblättern bestehend. Dann folgen drei s. g. Kämmereibücher von 1316 bis 1337, 1338 bis 1355 und von 1356 bis 1370. Es sind Hebungsgregister, Verzeichnisse der Einnahmen, die aus der Abgabe von den auf dem Markt errichteten Buden, aus den von mehreren Gewerben zu entrichtenden jährlichen Abgaben und endlich aus den der Stadt gehörigen Grundstücken innerhalb und außerhalb der Stadt flossen. Daneben enthält das dritte Kämmereibuch noch eine Rubrik: Besoldung der Diener. Es scheint, daß im Jahre 1370 eine Veränderung in der Verwaltung vorging, die Kämmereibücher hören auf und an ihre Stelle treten ganz ähnlich eingerichtete Wetterentenbücher. Die zwei ersten derselben, von 1371 bis 1399 und von 1400 bis 1418, sind noch gut erhalten; das dritte, den langen Zeitraum von 1418 bis 1488 umfassend, existirt zwar als Buch ebenfalls noch, befindet sich aber in einem höchst traurigen Zustande, die meisten Blätter sind ausgerissen. Das nächste Buch, von 1489 bis 1573, ist wiederum vollständig und eben so sind es die ferneren bis in die neuere Zeit hineinreichenden. Den Wetteherren war aber, wie es scheint, die Hebung der aus der Verpachtung der in unmittelbarer Nähe der Stadt liegenden Gründe, Wiesen und Gärten, namentlich Hopfengärten, fließenden Einnahmen schon früher übertragen und sie haben zur Verzeichnung derselben s. g. Wiesen- und Gartenbücher angelegt. Ihrer sind vier, von 1348 bis 1384, 1384 bis 1431, 1431 bis 1544, 1544 bis 1700. In dem zweiten sind große Lücken, die übrigen sind ziemlich vollständig. An anderweitigen Aufzeichnungen über die

⁴⁵⁾ Frensdorff, die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im XII. und XIII. Jahrhundert. Lüb. 1861. Pauli, Lübeckische Zustände zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts. Lüb. 1847.

Einnahmen der Stadt fehlt es aber während des ganzen vierzehnten Jahrhunderts völlig. Wir haben keine Kenntniß von den Gerichtsintraden, von den Einnahmen aus dem Schoß, der Vermögenssteuer, welche die Bürger von Anfang an entrichteten, wir wissen nicht einmal mit Bestimmtheit, aus welchen Quellen überhaupt Einnahmen flossen. Eben so fehlt es an allen Verzeichnissen der Ausgaben, und das ist in noch höherem Grade zu beklagen, da sie zugleich über viele andere Einrichtungen und Vorkommnisse Aufschluß geben würden. Die ältesten, noch vorhandenen tabellarischen Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Stadt gehen nur bis zum Jahre 1421 zurück. Sie sind auf einzelne zusammengerollte Pergamentblätter geschrieben, deren für jedes Jahr zwei zusammengehören, indem eins die Einnahmen, eins die Ausgaben angiebt. Sie sind, in Ermangelung anderer Quellen, von großem Werth, übrigens höchst summarisch gehalten, so daß sie nicht einmal durchweg verständlich sind, auch nicht mehr ganz vollständig und zum Theil durch Feuchtigkeit unbrauchbar geworden. Die Tabelle von 1421 zeigt neununddreißig Positionen in der Einnahme und zweiunddreißig in der Ausgabe. Der gesammte Betrag der Einnahme war 19094 *mk.* 1515 fing man an, diese Tabellen, die nach und nach ausführlicher wurden, und mehr Einzelheiten enthielten, in ein besonderes Buch einzutragen, doch sind auch die aufgerollten Bögen noch bis 1558 fortgesetzt. Genauere Bücher über die Einnahmen fangen erst mit dem Jahre 1460 an, sie gehen fort bis 1531 und fehlen dann wieder bis 1583. Ausgabebücher beginnen erst mit dem Jahre 1502 und gehen zunächst nur bis 1513, dann folgt eins von 1550 bis 1562 und wieder tritt eine Lücke ein bis 1595. Erst von diesem Jahre an sind sie vollständig erhalten. Die Einnahmebücher gewähren kaum einen andern Einblick in die Verwaltung, als daß sie die einzelnen Rubriken erkennen lassen, übrigens geben sie nur die eingegangenen Summen ohne weitere Bemerkung. Die Ausgabebücher sind specieller geführt und es ist daher um so mehr zu beklagen, daß sie gerade aus der Zeit fehlen, aus welcher sie zur Ergänzung anderweitiger Nachrichten wesentlich beitragen würden. Das Rechnungsjahr schloß mit Petri Stuhlfeier (Febr. 22) ab. Dann wechselten die Behörden, vermuthlich nach einem sehr bald durch Observanz geregelten Turnus, und dann wurde ohne Zweifel auch dem Rathe Rechnung abgelegt, wobei indessen an eine Controle in dem heutigen Sinne des Wortes nicht zu denken sein wird. Die

Wetteherren hatten seit 1418 ein eignes Buch, in welches sie ihre Ablieferungen an die Rämmererherren eintrugen. „Dit is der weddeheren boek“ — heißt es zu Anfang — „dar se inschriuen, wat se den kernerren antwarden.“ Es ist bis 1665 fortgesetzt.

An Rechtsbüchern haben wir die Codices von Albrecht von Bardewik von 1294 und von Tidemann Güstrow von 1348, auch mehrere spätere Abschriften. Ueber die Revision des Lübeckischen Rechts im J. 1586 giebt es keine andere Acten, als diejenigen, welche Dreyer in der Einleitung zur Kenntniß der Lübeckischen Verordnungen mitgetheilt hat. Von den älteren Gerichtsbüchern hat sich Nichts weiter erhalten, als ein Pergamentheft in klein Folio mit Aufzeichnungen über die Verschwörung von 1385 (liber de traditoribus et eorundem bonis), welches auf der Stadtbibliothek aufbewahrt wird. Es besteht aus zweiundvierzig Blättern, ist jedoch nicht mehr ganz vollständig. An der Registratur befindet sich nur ein Gerichtsprotokoll in Civilsachen aus den Jahren 1504—1512 und ferner ein 1532 von Nicolaus von Bardewik und Anton von Stiten „to behueff des rechten“ angelegtes Memorialbuch, welches zu Anfange eine Anzahl älterer Aufzeichnungen enthält, nemlich:

- wo men de varrechte holt;
- wo men eynen misdeder fredelos lecht edder vorvestet;
- van ede unde ordinancie des richte scrivers;
- der vorspraken ordinancie;
- van den bodelmestern unde bodelknechten;
- des fronenmesters eedt, item der fronen er lon;
- van der kost der gefangenen in der fronerre;
- van prachervagebe unde sinem ede;
- van losen wyveren unde erer dracht;
- van dem ebroke;
- wat men jarlij uthe deme rechte to gevende unde to belonende plecht, wanner men dat slut;
- wat men giffet wanner men dat vogedinge holt;
- wat men up sunte Peter to belonende plecht;
- de nige ordinancie der bodelmester unde erer knechte;
- van den vulmechtigen ofte plageren;
- van den panden to vorsetten.

So weit die ersten Eintragungen. Das Buch ist dann in Gebrauch geblieben und es sind bis in die neuere Zeit hinein viele das Recht betreffende Verfügungen des Raths, Ordnungen und Eide der

beim Recht beschäftigten Personen und andere dahin gehörige Dinge eingetragen worden.

Der Gerichtsprenzel der Herren des Gerichts war durch die Ringmauern der Stadt begrenzt, vor den Thoren und bis an die Grenzen der Landwehr stand die Gerichtsbarkeit den Herren des Marstalls zu. Ihre Protokolle beginnen mit dem Jahre 1550, und es scheint in der That, daß früher keine geführt sind. Denn das erste führt die Ueberschrift „register des broecks“ d. h. Strafregister und beginnt mit einem Straftarif:

eyn blodt und blau	9 mk	
eyn brun und blau	2 mk	8 ß
eyn mezt toge unde nich bewant	6 mk	
schelbewordt an ere	3 mk	60 ß
hartog		12 ß
muntslach		12 ß
erdwal		60 ß
de drowet und vorsatigen sleit, brift		

Für das zuletzt genannte Vergehen ist eine Taxe nicht hinzugefügt. Lange Zeit sind die Protokolle nur kurze Notizen über begangene Verbrechen und die erkannten Strafen. Erst nach und nach werden sie ausführlicher und schließlich sehr weitläufig. Sie gehen ohne Unterbrechung fort bis 1675, dann ist eine Lücke bis 1724. Die Verbrecher waren größtentheils Bewohner der Stadt, aber es kam auf das forum domicilii Nichts an. Auf der ersten Seite des ersten Buches steht der Grundsatz: „in wes gerichte de schade geschuth, des herschop heft den broke to forderende van deme, de den schaden gedan heft, est he schon under einer andern herschop beseten is.“

Die Wetteprotokolle beginnen mit dem Jahre 1589; es muß dahin gestellt bleiben, ob früher noch ältere vorhanden waren. Jedenfalls haben die Wetteherren lange, ehe sie Protokolle führten, s. g. Jahresbücher gehabt. Diese sind von 1483 an erhalten. Es sind Hefte in Quartformat von Papier mit einem Umschlag von Pergament. Vier von ihnen haben keine erkennbare Jahreszahl, das älteste derselben kann der Handschrift nach noch über das Jahr 1483 zurückreichen. In der Regel umfaßt jedes Heft ein Jahr, einige Jahre fehlen, einige Hefte dagegen umfassen zwei oder mehrere Jahre. Sie gehen fort bis 1676. Den Anfang macht immer eine Liste der Aemter (Handwerker), deren Namen wieder die Ueberschriften der einzelnen Seiten bilden. Bei jedem Amte sind die dasselbe

betreffenden Vorkommnisse eingetragen. Wo Nichts zu bemerken war, ist die Seite leer geblieben, und das ist allerdings häufig der Fall. Hauptsächlich sind ausgesprochene Strafen verzeichnet, der ursprünglichen Bestimmung der Wettebehörde gemäß. Alle Hefte haben eine Schlusstrubrik in t ghemene (insgemein), in welcher sehr verschiedenartige Dinge vorkommen. Insbesondere enthält eine lange Reihe von Jahrgängen ein ohne Zweifel von dem Spielgrafen eingeliefertes und vollständiges Verzeichniß aller stattgefundenen Hochzeiten mit Angabe des Namens des Bräutigams und der Braut und der Anzahl der geladenenen Gäste, die in einzelnen Fällen über zweihundert hinausgeht. Der Wette war nemlich auch die Aufsicht über die Aufrechterhaltung der Hochzeitsordnung übertragen. Die von den Wetteherren, sowie auch die von dem ganzen Rathe ausgehenden Verfügungen in Gewerbeangelegenheiten wurden ursprünglich auf einzelne Blätter von sehr verschiedenem Format geschrieben. Eine Anzahl solcher Blätter findet sich jetzt eingestekt in dasjenige Buch, welches unter dem Namen „das älteste Wettebuch“ bekannt und bei der Bearbeitung des Lübeckischen Urkundenbuchs mehrfach benutzt ist. Eben dasselbe enthält zugleich Fragmente eines noch älteren Buches, in welchem die Wette nur als Strafbehörde erscheint.⁴⁶⁾ Die eigentlichen Rollen der Handwerker dagegen wurden immer auf Pergamentblätter geschrieben und erst im siebzehnten Jahrhundert hat man angefangen, Abschriften derselben, die zum Theil sehr incorrect sind, in sogenannten Rollenbücher einzutragen.

Die älteren Stadtbücher sind zum bei weitem größten Theil auch durch ihren Einband interessant. Er besteht fast durchweg aus Holzdeckeln, die mit karmoisinrothem Leder überzogen sind. In das Leder sind sehr verschiedenartige Bignetten eingepreßt. Bei dem 1504 angelegten Gerichtsprotokoll stellen sie ein Crucifix dar mit der Umschrift: *salva nos domine per passionem et crucem tuam*.

Zu erwähnen sind auch die Bürgersprachen (burspraken), von denen eine Anzahl aus dem fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert noch vorhanden ist. Sie wurden viermal im Jahre von der Laube des Rathhauses abgekündigt, zu Petri Stuhlfeier (Febr. 22.), Jacobi (Juli 25.), Martini (Nov. 11.) und Thomä (Decbr. 21.). Die Abkündigung war bis zur Reformation die gesetzliche Verkündi-

⁴⁶⁾ Vergl. Zeitschrift des Vereins f. Lüb. Gesch. u. Alterth. Bd. I. S. 198 ff.

gung, welche den Beschlüssen sowohl des Rathes als der Hansestädte verbindliche Kraft gab. Nach der Reformation ließ der Rath seine Mandate von den Kanzeln verlesen,⁴⁷⁾ erst später auch durch den Druck bekannt machen. Die älteste gedruckte, mir bekannte, Verordnung ist von 1555, ein Mandat gegen die Wiedertäufer und Sacramentirer.⁴⁸⁾ Nach und nach wurde daher die Verlesung der Bürgergesprachen zu einer leeren Förmlichkeit. Während in früherer Zeit durch eigne Beschlußnahme festgestellt wurde, was neben den immer sich wiederholenden Geboten jedesmal verkündigt werden sollte, wurde von 1620 an keine Veränderung mehr mit dem einmal festgestellten Text der Bürgergesprachen vorgenommen, doch sind sie bis 1768 nach wie vor zu der bestimmten Zeit verlesen. Und auch da konnte der Rath sich nicht entschließen, die bedeutungslos gewordene Ceremonie gänzlich abzuschaffen, sondern beschränkte sich auf die Verfügung, daß sie nur einmal im Jahre, auf Petri Stuhlfeier, stattfinden solle.

Ganz wesentliche und über einen weiten Zeitraum sich erstreckende Quellen für die Kenntniß Lübeckischer Verhältnisse sind die Bücher, die vorzugsweise den Namen Stadtbücher haben, und sie sind auch, abgesehen von ihrer Benutzung für das Urkundenbuch, die Quelle einer eignen bedeutenden literarischen Erscheinung geworden, der Pauli'schen Abhandlungen aus dem Lübschen Rechte. Die Stadtbücher theilen sich in ein s. g. Ober- und Niederstadtbuch. Beide Namen haben ihren Grund vielleicht darin, daß das eine in den oberen, das andere in den unteren Theilen des Rathhauses geschrieben wurde. Wenigstens ist es nach einer allgemeinen Ansicht über die muthmaßliche Benutzung der verschiedenen Räume des Rathhauses wahrscheinlich, daß es so geschehen ist, und dann ist die Erklärung einfach und naheliegend. Jedenfalls sind die Namen schon alt, Liber superior hereditatum kommt 1357 (im dritten Rämmereibuche) vor, liber superior videlicet hereditatum etwas später (1390 im Niederstadtbuch). Das Wort hereditatum bezeichnet den Inhalt. Die Oberstadtbücher sind vollständige Verzeichnisse sämmtlicher Käufe und

⁴⁷⁾ Waig, Lübeck unter Jürgen Bullenweber, Bd. 1 S. 238 führt einen Fall an, in welchem dies schon am 28. Januar 1534 geschah.

⁴⁸⁾ Lappenberg in Trappigers Chronik der Stadt Hamburg, S. 274 Anm. 2 führt eine ähnliche von sechs Städten erlassene Verordnung an mit der Bemerkung, daß sie vermuthlich 1535 in Lübeck gedruckt sei. Vgl. dagegen Stark, Lübeckische Kirchengeschichte, S. 132.

Verkäufe oder Cessionen von Renten, so wie aller Verkäufe oder anderweitiger Uebertragungen von Grundstücken. Ursprünglich wurde diese Art der Rechtsgeschäfte in den s. g. Echdingen, Versammlungen des Rathes und der erbgeseffenen Bürgerschaft, welche dreimal im Jahre statt fanden, vollzogen,⁴⁹⁾ seit 1226, dem Jahre, in welchem Lübeck die Reichsfreiheit erlangte, geschahen sie vor dem Rathe allein und wurden seitdem in eigne dazu bestimmte Bücher eingetragen. Das älteste dieser Bücher ist nicht mehr vorhanden, wir besitzen sie erst von 1284 an, von da an aber vollständig bis auf die neueste Zeit, so daß es möglich ist, von dem genannten Jahre an bis auf die Gegenwart herab die Besitzer und größtentheils auch die Schicksale sämmtlicher Häuser, wenigstens in allen bedeutenden Straßen anzugeben. Und da jedesmal nicht bloß die Namen der Personen genannt werden, von welchen und auf welche die Grundstücke übergingen, sondern auch die Veranlassung, in welcher es geschah, ob durch Erbschaft oder als Mitgift, durch freiwilligen oder gezwungenen Verkauf oder wie sonst, da zugleich über verwandtschaftliche Verhältnisse der vorkommenden Personen und über ihre bürgerliche Stellung Angaben gemacht werden, auch gelegentliche Notizen und Bemerkungen mancher Art eingestreut sind, so sind die Oberstadtbücher eine reiche Quelle der Kenntniß städtischer Verhältnisse, insbesondere für Genealogie, Topographie und Rechtsverhältnisse. Der 1856 verstorbene Dr. Herm. Schroeder hat sich das große Verdienst erworben, die Bücher bis zum J. 1600, achtundzwanzig an der Zahl, ganz durchzuarbeiten und die Inscriptionen über die einzelnen Häuser, unter Zugrundelegung ihrer jetzigen Bezeichnung nach Straßen und Nummern zusammenzustellen. In einer kleinen Schrift, die er gelegentlich darüber veröffentlicht hat,⁵⁰⁾ sagt er: „Bei erster flüchtiger Einsicht des jetzt ältesten Oberstadtbuchs muß man nothwendig in seinem Muth sehr zweifelhaft werden, sich durch das Labyrinth der Notum sit durchzuwinden, denn das Buch enthält etwa 6000 meist kurze Sätze, die theils Uebertragungen von Grundstücken, theils Cessionen von Rentepösten oder Erbverträge und dergleichen berichten, alle mit Notum sit quod anfangend, ohne eine andere Ordnung, als die der Zeit, in der sie eingeschrieben sind, die nicht

⁴⁹⁾ Lüb. Urk.-Buch Bb. I S. 39.

⁵⁰⁾ Hermann Schroeder, Topographische und genealogische Notizen aus dem vierzehnten Jahrhundert. Lübeck 1843.

immer mit der Zeit der wirklichen Verhandlung übereinstimmt, und namentlich ohne alle topographische Ordnung. Nachdem ich aber aus den neun ältesten Büchern über 25000 Inscriptionen zusammengestellt hatte, und so mit Hülfe eines genauen Namenregisters einen Zeitraum von einhundertundzwanzig Jahren gleichzeitig übersehen konnte, ist es mir, freilich mühsam genug, gelungen, daraus die ganze Stadt, wenigstens die vorzüglicheren Straßen derselben für das vierzehnte Jahrhundert in ihren einzelnen Häusern zusammenzusetzen.“ Die rein chronologische Ordnung ist bis 1818 beibehalten, erst seit diesem Jahre hat jedes Grundstück ein eignes Folium. Die Anzahl der Oberstadtbücher bis 1818 beträgt dreiundsiebenzig. Sie sind bis 1455 lateinisch geführt, von da an Deutsch. Eine Inscription vom 1. Aug. d. J. besagt: „Witlik sy, dat de rat to Lubeke uppe den mitweken vor Vincula Petri anno r. LV geslaten unde deme werdigen magistro Arnolbo van Bremen, doctori in beiden rechten, erem findico, bevalen hebben, dat he der stat renthe boke nu vort an tosamenden tiden uppe dudesch unde nicht uppe latin scriven scolde, deme de genante doctor also gerne gedan hefft na bevelinge des rades vorseven in mathen, formen unde wise, so hir na volghet, unde hefft ok desset boek gedelet in veer klene boke na veer kerspelen desser stad, des domes kerspel unde sunte Yllien kerspel vor een kerspel to rekenende.“ Dies eine Kirchspiel erhielt dann den Namen Nicolai, welchen die Domkirche in älteren Urkunden häufig führt, da sie Johannes dem Täufer und dem heil. Nicolaus gewidmet war. Die Ausbeute, welche die Oberstadtbücher gewähren, betrifft nur Lübeckische Verhältnisse. Fremde kommen selten darin vor, da es ihnen im Allgemeinen nicht gestattet war, Renten und Grundstücke hier zu besitzen. Der Rath fürchtete Collisionen davon sowohl hinsichtlich der Jurisdiction als hinsichtlich der Besteuerung, und die Bürger mußten daher auf die Vortheile verzichten, die sie durch Benutzung fremden Kapitals unter Umständen hätten haben können. Nur wenn befreundete Städte oder benachbarte Fürsten eine bestimmte ihnen gehörige Herberge hier zu haben wünschten, erlaubte der Rath ihnen ausnahmsweise, ein Haus zu kaufen, verlangte aber eine schriftliche Zusicherung, daß es immer an einen Lübeckischen Bürger vermietet werden und keinerlei Vorrecht für dasselbe in Anspruch genommen werden solle. So erwarb 1480 der Rath zu Hamburg, dessen einzelne Mitglieder oft in Geschäften hier anwesend waren, dasjenige Haus, welches dann alsbald den Namen der

Hamburger Herberge erhielt und noch heute als Gasthof zur Stadt Hamburg bekannt ist. Es ist bis 1808 Eigenthum des Senates zu Hamburg geblieben.⁵¹⁾ Aehnliche Fälle kamen öfter vor, doch ist es nur einmal, 1586, geschehen, daß der Rath sich einem Privatmanne in solcher Weise willfährig bewies. Es war der Königlich dänische Statthalter in den Herzogthümern, Joachim Ranzau.

Weit vielseitiger und mannigfaltiger ist der Inhalt des Niederstadtbooks oder der Niederstadtbücher. Sie enthalten Aufzeichnungen über Privatangelegenheiten aller Art, denen man eine größere Rechtsicherheit dadurch geben wollte, daß man sie vor dem ganzen Rathe oder vor zwei Rathmännern abschloß und sie dann in ein von dem Schreiber des Rathes geführtes Buch eintragen ließ. Da die Angelegenheiten in der älteren Zeit mehrentheils Geldverhältnisse betrafen, wurde das Buch nicht mit Unrecht liber in quo debita conscribuntur genannt. Ein solches wird schon 1277 in der Bestallung für den Stadtschreiber Johann von Samekow erwähnt und die Führung desselben ihm aufgetragen.⁵²⁾ Das von ihm geschriebene Buch existirt indessen jetzt nicht mehr. Das vorhandene älteste beginnt mit dem Jahre 1311. Die Inscriptionen der Niederstadtbücher sind in der Form denen der Oberstadtbücher in so fern ähnlich, als sie ebenfalls in der Regel mit Notum sit quod, oder Notandum quod beginnen. Eine Menge giebt weiter nichts an, als die Anerkennung einer Schuld Eines gegen einen Andern und einen Termin für die Bezahlung. Häufig wird aber ein Pfand für die Sicherheit der Zahlung hinzugefügt, bisweilen Mobilien, häufiger Immobilien, und hiedurch geben die Niederstadtbücher vielen Aufschluß über die Verhältnisse des Grundbesitzes, sowohl des städtischen als des ländlichen in dem Gebiete der Stadt selbst und in den benachbarten Ländern. Oder es werden Bürgen genannt, dies namentlich, wenn die Schuldner fremde Abliche waren, was zu Zeiten häufig vorkam. Ferner enthalten die Niederstadtbücher Aufzeichnungen über Eingehung und Auslösung von Handelsgenossenschaften, Quittirung von Vormündern bei eingetretener Volljährigkeit der Mündel, Erbtheilungen und Quittirungen darüber, Vermögensabtheilungen zwischen Vater oder Mutter und Kindern, Bevollmächtigungen, sowohl allgemeine für eine längere Abwesenheit, als specielle für ein bestimmtes Geschäft, Bescheinigungen

⁵¹⁾ Zeitschrift des Vereins f. Hamburg. Geschichte Bd. 5 S. 98 ff.

⁵²⁾ Lüb. Urf.-Buch Bd. III S. 22.

über den Empfang des Nachlasses hier verstorbenen Fremder Seitens der auswärtigen Erben, Bescheinigungen über den Empfang von Legaten, die von hier anässigen aber auswärtig gebürtigen Bürgern den Kirchen und milden Stiftungen in ihrer Heimath ausgesetzt waren, und vieles Andere. Die Bücher geben ein Bild von dem ganzen geschäftlichen Verkehr und es sind keineswegs immer hiesige Bürger, die in denselben handelnd auftreten, sondern vielfach Fremde, und zwar aus allen Gegenden. Mit großem Interesse bemerkt man an und aus den Niederstadtbüchern, wie die zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts noch einfachen Verhältnisse in der zweiten Hälfte desselben und durch das ganze fünfzehnte hindurch sich reich und mannigfach entwickelten. Die anfangs mehrentheils kurzen Inscriptionen werden immer zahlreicher und mannigfaltiger und jede einzelne ausführlicher. Es giebt kaum eine Quelle, aus welcher man von dem was, abgesehen von politischen Ereignissen, im Mittelalter vorging, eine so unmittelbare und sichere Anschauung gewinnen könnte, als diese Bücher. Das Studium derselben und die Zusammenstellung zusammengehöriger Inscriptionen kann zu ganz überraschenden Resultaten führen.⁵²⁾ Der Reichthum und die Mannigfaltigkeit dauern fort bis gegen Mitte des sechzehnten Jahrhunderts. Theils erschlaffte dann das Leben, theils beschränkte sich von da an die Mitwirkung der Obrigkeit bei Ordnung von Privatverhältnissen auf diejenigen Fälle, in welchen sie nicht entbehrt werden konnte. Man findet daher in den spätern Jahrhunderten in den Büchern hauptsächlich Nächstzeugnisse und Vollmachten, immer aber noch untermischt mit anderweitigen Aufzeichnungen und Verträgen. Die Einrichtung und der Name der Niederstadtbücher hat bis 1865 fortgedauert.

Testamente endlich sind in sehr großer Anzahl vorhanden. Das älteste ist von 1278, aus dem dreizehnten Jahrhundert sind dreizehn, aus dem vierzehnten Tausende, einhundertundsiebenundzwanzig von 1350, dem Jahre, in welchem der schwarze Tod wüthete, zweihundert- undvierunddreißig aus dem Pestjahre 1367. Auch die Zahl der Testamente aus dem fünfzehnten Jahrhundert geht in die Tausende. Außer den rechtlichen Verhältnissen, die sich aus ihnen entnehmen lassen, geben sie auch eine Menge von Aufschlüssen über verwandtschaftliche Verhältnisse und über die Vermögensumstände vieler

⁵²⁾ Man vgl. z. B. „Ueber die frühere Bedeutung Lübecks als Wechselplatz des Nordens“ in Pauli, Lübeckische Zustände im Mittelalter. Lüb. 1872.

Familien, einen Ueberblick über Alles was zum Hausgeräth, zur Kleidung und Bewaffnung gehörte, Beiträge zur Sittengeschichte und vieles Andere. Sie sind oder enthalten zugleich die Stiftungsurkunden für die Mehrzahl unserer milden Stiftungen. Auch bezieht sich ihr Inhalt nicht auf Lübeck allein, sondern auch auf andere Städte. Fremde, die hier starben, sowie hiesige, von andern Orten eingewanderte Bürger unterließen nicht leicht, Vermächtnisse zu Gunsten von Personen und Kirchen oder milden Stiftungen in ihrer Heimath zu machen, so daß man daraus auf die Geburtsstadt der Aussteller der Testamente oft mit Sicherheit schließen kann. Werthvolle Beiträge sind, wie ich glaube, daraus auch für die ältere katholische Liturgik zu entnehmen. Denn öfters sind die kirchlichen Feierlichkeiten, die bei dem Begräbniß beobachtet werden sollten, bis ins Detail angegeben. Die Testamente, die sich an der Registratur befinden, gehen bis zum Jahre 1800, aber sie sind bis jetzt noch nicht vollständig geordnet und verzeichnet, viele noch ganz ungelesen.

In neuerer Zeit ist es erforderlich erschienen, einen Theil des hiesigen Archivs als hanseatisches ausdrücklich zu bezeichnen und auszufondern. Er enthält die seit 1815 von den drei Hansestädten gemeinsam mit andern Regierungen abgeschlossenen Verträge, achtunddreißig an der Zahl. Der erste ist der Subsidientractat mit England, abgeschlossen zu Paris am 21. Juli 1815. Die übrigen sind, mit Ausnahme eines sich auf die diplomatische Vertretung in Constantinopel beziehenden, sämmtlich Handels- und Schiffahrtsverträge. Sie sind in elf verschiedenen Sprachen, sechs europäischen (deutsch, französisch, englisch, spanisch, italienisch und neugriechisch) und fünf außereuropäischen (türkisch, arabisch, persisch, chinesisch, siamesisch) geschrieben und bekunden, daß die Hansestädte auch in neuerer Zeit nicht ohne Erfolg bestrebt gewesen sind, dem deutschen Namen im Auslande Achtung und Ehre, und den Deutschen, so weit das mit ihren Mitteln möglich war, eine Stellung zu schaffen. Den letzteren Theil dieser ihnen durch die Verhältnisse zugefallenen Aufgabe erfüllt jetzt mit kräftigeren und wirksameren Mitteln das zum Deutschen Reiche geeinigte Vaterland. Nirgends fühlt man dies unmittelbarer, nirgends erkennt man es dankbarer als gerade in den Hansestädten.

XIV.

Gesandtschaftsbericht über die Theilnahme der Hansestädte an den Friedens- verhandlungen zu Brömsebro im Jahre 1645.

Mitgetheilt von Staatsarchivar Wehrmann.

Am 25. December 1641 wurde zu Hamburg von Gesandten des Deutschen Kaisers Ferdinand III. ein vorläufiger Vertrag mit Schweden und gleichzeitig ein anderer mit Frankreich geschlossen, und darin festgesetzt, daß definitive Friedensverhandlungen in Osnabrück und Münster nach Verlauf von drei Monaten eröffnet werden sollten. Beide Verträge waren hauptsächlich durch die Bemühungen des Königs Christian IV. von Dänemark zu Stande gekommen. Dessen ungeachtet bildete sich im Laufe des folgenden Jahres bei der Schwedischen Regierung die Ueberzeugung, daß er nur zum Schein vermittelt habe, heimlich sich rüste und die Absicht hege, Schweden, so wie dessen Angelegenheiten in Deutschland einmal eine ungünstige Wendung nehmen würden, zu überfallen und zu einem nachtheiligen Frieden zu zwingen. Sie beschloß, dieser Absicht zuvorzukommen und ihrerseits anzugreifen.¹⁾ Unter dem 23. Mai 1643 schrieb der Schwedische Reichskanzler Oxenstierna an den General Torstenson, der eben einen glücklichen Feldzug gegen die Oesterreichischen Heere beendet hatte, eine ausführliche Depesche, in welcher er ihm die Lage der Verhältnisse und die Ansichten der Regierung auseinandersetzte und ihm den Auftrag erteilte, so eilig und zugleich so geheim als möglich sich nach Holstein und Jütland zu wenden und beide Länder zu besetzen. Torstenson erhielt den Auftrag wegen der vielfachen Verkehrsstörungen, die der Krieg verursachte, erst am 23. September und traf dann sogleich Anstalten, ihn auszuführen.

¹⁾ Geijer, Geschichte Schwedens. Bd. 3, S. 332 ff.

Dabei gelang es ihm in hohem Grade, seine Absichten zu verdecken. Ganz unerwartet erschien er zu Anfang des December an den Grenzen Holsteins, nahm, da nirgends Widerstand vorbereitet war, am 11. December Trittau, am 12. Oldesloe, am 14. Kiel, am 17. Flensburg, und ward auf solche Weise binnen kurzer Zeit Herr des Landes, so weit es damals der Herrschaft des Königs von Dänemark unterworfen war. Die Gebiete des Herzogs von Holstein-Gottorp hatte er Auftrag möglichst zu schonen.

Bei diesem unerwarteten Kriege wurde Lübeck sehr bald in Mitleidenschaft gezogen. Unter dem 3. Januar 1644 machte Christian IV. dem Rathe Anzeige von dem räuberischen Ueberfalle, wie er es nannte, der ihn als Glied des Niedersächsischen Kreises getroffen habe, und forderte die Leistung der in Kreisabschieden für solche Fälle bestimmten Hülfe, vor allem, daß man die Schweden in keiner Weise unterstütze. Zugleich verbot er allen Handel nach Schweden und den unter Schwedischer Herrschaft stehenden Ländern und Häfen. Einige Tage später erschien der Amtmann von Segeberg, Caspar von Buchwald, in besonderem Auftrage des Königs, um eben dieselben Forderungen mündlich zu wiederholen. Nun lag es auf der Hand, daß der Rath Neutralität beobachten, Hülfeleistung also ablehnen mußte. Er erwiederte dem Könige, die Königliche Majestät möge selbst beurtheilen, ob es der Stadt, als einem geringen Stande im Reiche, gebühren wolle, sich in den Krieg zwischen zwei auswärtigen Potentaten zu mischen, was sicher zu ihrem Verderb gereichen würde, ohne den Ländern des Königs irgend zu nützen. Aber es war bei der Nähe der Schweden schwer, die Neutralität zu beobachten, zumal wenn man den Rath für Alles verantwortlich machen wollte, was Einzelne thaten. Er verbot Werbungen von Soldaten, Verkauf von Kriegsbedürfnissen, Ankauf von Gegenständen, die die Schweden in Holstein weggenommen hatten und nach Lübeck brachten, und mußte dies Alles schon aus dem Grunde thun, weil der Kaiser es ebenfalls verlangte, der in den Schweden nicht sowohl seinen eigenen als den Reichsfeind erblickte. Aber dem Könige genügte Das nicht. Im März berief er sich nochmals darauf, daß er wegen des Besitzes eines Theils von Holstein Glied des Niedersächsischen Kreises sei und daß Schweden sich auch mit Deutschland in Krieg befinde, und forderte, daß der Rath, wenn er ihn nicht anders unterstützen wolle, ihm wenigstens eine gute Summe Geldes leihen möge. Dagegen versprach er, den Handel mit erlaubten

Gegenständen nach Riga, Reval und Narva freizugeben. Die Forderung einer Anleihe wurde, unter Hinweis auf die große Schuldenlast der Stadt, auf die sehr bedeutenden für Anlage der Wälle und Mauern verausgabten Summen, auf die Zahlungen, welche der Kaiser fordere, endlich auch auf die Lähmung des gesammten Handels, abgelehnt, das Erbieten, dem Handel wenigstens einige Freiheit zu gewähren, dagegen mit großer Begier angenommen. Unter Schwedischer Botmäßigkeit standen damals alle Liefländischen Häfen, ebenso alle Pommerschen, und Schwedische Besatzungen lagen auch in Rostock und Wismar. Durch das Verbot des Handels nach Schweden und den von Schweden besetzten Plätzen war also fast der ganze Ostseehandel, der wichtigste für Lübeck, gelähmt. Zur Ausführung kam das Verbot hauptsächlich dadurch, daß der König Kaperbriefe an Private austheilte, die dann Schiffe ausrüsteten, um Handelsschiffe zu nehmen und nach Copenhagen vor das Admiralitätsgericht zu bringen, wo sie in der Regel condemnirt wurden. In wiederholten Vorstellungen nun legte der Rath dem König dar, daß das Handelsverbot den handelnden Städten zum Verderben gereiche, ihm nichts nütze und auch den Schweden wenig nachtheilig, eher vortheilhaft sei. Es würden nemlich nach Schweden und Liefland fast nur Luxusartikel, also entbehrliche Dinge, geführt, die eigentlichen Lebensbedürfnisse aber, Korn, Butter, Talg, Wachs, Häute, Kupfer und Anderes von da geholt, und da diese dann von Lübeck auch nach Dänischen Häfen geführt wurden, müßten auch seine Länder, wenn Lübeck sie nicht holen dürfe, sie entbehren und litten darunter. Ferner hätten die Lübeckischen Kaufleute große ausstehende Forderungen in allen fremden Häfen, schuldig seien die Fremden in Lübeck keinen Thaler, wenn nun die Handelsverbindung aufhöre, so könnten die fremden Kaufleute nicht gemahnt werden, hätten also auch keine Veranlassung zu bezahlen, und das würde ihnen gar nicht unangenehm sein; endlich würde auch eine nothwendige Folge seines Verbots die sein, daß Schweden den Handel nach Dänemark verbiete, und dann würde zu allgemeinem Nachtheil aller Handel aufhören. Die Richtigkeit dieser letzteren Voraussicht bewährte sich bald. Im Juni erklärte die Schwedische Regierung, daß, wenn das Handelsverbot aufrecht erhalten würde, sie ihrerseits keinen Handel nach Dänemark mehr dulden werde, und ließ in der That durch ihre zahlreichen Kriegsschiffe einige nach Dänischen Häfen bestimmte Schiffe nehmen und nach Wismar bringen. Die Noth war also

recht groß. Von dem Könige war auf ein viermaliges Schreiben des Rathes keine Antwort erfolgt. Die Kaufmannschaft wünschte dringend, daß mündliche Vorstellungen in Copenhagen eingeleitet werden möchten, daß auch Jemand dort anwesend wäre, um vor dem Admiralitätsgericht die Vertheidigung der genommenen Schiffe zu übernehmen. Dazu ersah sie einen Rechtsgelehrten, zu dem sie viel Vertrauen hatte, Namens Johannes Haveland.²⁾ Der Rath ging auf ihre Wünsche willig ein und versah, um dem Abgeordneten einen öffentlichen Charakter zu geben, ihn mit einer Instruction und mit einem Schreiben an den König, auch, für den Fall der Abwesenheit desselben, an den ältesten Sohn, Prinzen Christian, und an die Reichsräthe. Er wurde beauftragt, vor allen Dingen sich um Erwirkung uneingeschränkter Freiheit des Handels mit allen erlaubten Waaren d. h. mit Ausnahme von Kriegscontrebände zu bemühen, falls aber dies erfolglos sein sollte, wenigstens so viel zu erreichen, daß es erlaubt werde, Schiffe mit Ballast nach Schwedischen Häfen zu senden und Waaren von daher zu holen. Hinsichtlich der letzteren Alternative indessen wurde er beauftragt, die begründete Besorgniß auszusprechen, daß die fremden Kaufleute, wenn man nicht Waaren bringe, auch keine wieder mitgeben würden, in Ballast ausgehende Schiffe also vermuthlich zwecklos ausgehen würden. Haveland rechtfertigte das in ihn gesetzte Vertrauen durch seinen Eifer und seine Geschicklichkeit, wenn auch nicht so rasch, als es für die Einzelnen wäre zu wünschen gewesen. Nach mehrmaligen Conferenzen mit dem Deutschen Kanzler Detlev von Neventlow und mit andern Reichsräthen, und nachdem er auch eine Audienz bei dem König selbst gehabt hatte, erreichte er seinen Zweck. Am 5. September erließ der König ein Schreiben an den Rath als Erwiederung auf dessen frühere Vorstellungen, in welchem es heißt: „Ob wir zwar bei unserm Verbot zu beharren par raison de guerre genugsam Ursache hätten, haben wir doch die große Incommodität und Ungelegenheit, so dadurch euren Bürgern absonderlich zuwachsen wollen, indem sie ihrer Schulden, so sie des Ortes ausstehend, wohl ganz verlustig, auch nahrlos werden könnten, gnädigst beherzigt und angesehen, derogestalt auch eurem desiderio für diesmal geruhet

²⁾ Er hatte damals keine amtliche Stellung. Gleich nach Beendigung dieser Mission, am 6. December 1645, wählte der Rath ihn zu seinem Secretair, 1656 zum Protonotarius. Er starb 1676.

und das freie commercium ohne Unterschied der Dertex in der Ostsee den Eurigen wiederum eröffnet und frei gegönnet, jedoch auch, daß sie sich aller Güter, so Schwedischen Signern angehörig, darunter durchzuschleifen nicht anmaßen, sondern derselben, wie auch aller Munition, Gewehrs und was dazu gehört, oder auch Tafel, Tauen und was zur Ausrüstung der Schiffahrt dienlich, gänzlich äußern und enthalten sollen.“

So günstig und willkommen nun diese Erklärung auch war, so entsprach sie doch in so fern den Wünschen des Rath's nicht, als sie nur Lübeck betraf. Es waren nemlich die Städte Lübeck, Hamburg und Bremen schon mit einander in Berathung getreten, wie sie sich in Bezug auf den Krieg und insbesondere in Bezug auf die früher oder später zu eröffnenden Friedensverhandlungen benehmen sollten, und nun war man in Hamburg ganz peinlich überrascht, als die Resolution des Königs bekannt wurde. Der Rath schrieb, er würde der Nachricht, daß Lübeck während gemeinsamer Verhandlungen etwas für sich allein mit Ausschluß der Andern sollte erreicht haben, keinen Glauben schenken, wenn sie ihm nicht von so vielen Seiten bestätigt würde, und bat um bestimmten Aufschluß, da es für seine Bürger von der höchsten Wichtigkeit sei, zu wissen, ob sie ihre Güter mit Sicherheit verladen könnten. Der Rath von Lübeck erwiederte, er sei der Ansicht, daß, so wie er immer nur Namens der Hansestädte geschrieben habe, die in der Antwort Lübeck gemachten Zugeständnisse allen Hansestädten gemeinsam gemacht seien, und gab sogleich dem Haveland Auftrag, eine dahin gehende officiële Erklärung zu bewirken. Aber dabei begegnete dieser unüberwindlichen Schwierigkeiten. Der König war nicht freundlich gegen Bremen gesinnt. Denn eben in dem verfloffenen Sommer 1644 hatten die Schweden unter dem General Königsmark das Erzbisthum Bremen erobert und daraus seinen eigenen Sohn Friedrich, der dort seit 1634 Erzbischof war, vertrieben; dabei hatte die Stadt nach seiner Meinung sich den Schweden sehr entgegenkommend bewiesen. Mit Hamburg war er seit längerer Zeit in Spannung, theils wegen der von der Stadt behaupteten Reichsunmittelbarkeit, die er, obwohl sie schon 1510 vom Reichstag, 1618 vom Reichskammergericht ausgesprochen war, nicht anerkennen wollte, theils wegen eines Elbzolls, den er 1630 bei Glückstadt angelegt hatte und dem Hamburg mit Recht fortwährend und energisch widersprach ³⁾ Die Pommer'schen Städte

³⁾ Gallois, Gesch. d. Stadt Hamburg. Bd. 2, S. 368.

waren ihm vollends zuwider, weil er sie schon halb als der Herrschaft seines schlimmen Feindes, Schweden, verfallen ansah. Er blieb also dabei, daß er nur Lübeck Zugeständnisse gemacht habe, wenn die übrigen Hansestädte auch etwas haben wollten, müßten sie einzeln kommen. Sie thaten das zum Theil, und Hamburg erlangte ganz dieselben Zugeständnisse, wie Lübeck, doch zunächst nur bis Neujahr, Klostock ebenfalls; Stralsund dagegen konnte nichts weiter erlangen, als die Erlaubniß, Waaren nach Dänemark zu bringen, die Schiffe sollten aber immer in Ballast zurückfahren und dafür, so wie für die eingeführten Waaren, in jedem einzelnen Falle besondere Bürgschaft stellen.

Inzwischen waren aber schon Friedensunterhandlungen eingeleitet. Der plötzliche Ueberfall Dänemarks hatte die ganze Welt überrascht und mit Schrecken erfüllt. Denn es waren nun schon mehr als fünf und zwanzig Jahre, daß bald in diesem bald in jenem Theile Deutschlands die Kriegesflamme wüthete, seit dreizehn Jahren zogen die Schweden umher, seit acht Jahren auch die Franzosen. Die Sehnsucht nach Frieden, nach Wiederkehr der Ordnung und Wiederaufleben der gänzlich zerrütteten bürgerlichen Gewerbe war allgemein. In Gemäßheit der zu Hamburg abgeschlossenen vorläufigen Verträge waren Gesandte, die den Frieden unterhandeln sollten, wenn gleich nicht innerhalb der festgesetzten Zeit, doch gegen Ende des Jahres 1643 in Münster und Osnabrück wirklich anwesend. Durch den Einfall Torstensons war wieder Alles in Frage gestellt. Auch Frankreich, obwohl übrigens ein Verbündeter Schwedens, war damit nicht zufrieden, und bot sehr bald seine Vermittelung an. Sie wurde anfangs von Christian in begreiflichem Unmuth zurückgewiesen, da sie aber wiederholt und dringend erneuert wurde, auch Holland mit gleichem Anerbieten hervortrat, konnte er sich den vereinigten Vorstellungen schließlich nicht entziehen.

So bald es nun, etwa im October des Jahres 1644, entschieden war, daß Friedensverhandlungen stattfinden sollten, stand auch bei den Städten die Ueberzeugung fest, daß sie sich dabei betheiligen müßten. Sie hatten dabei einen doppelten Zweck im Auge. Einmal lag ihnen daran, in den Friedensschluß förmlich aufgenommen zu werden und die Zusicherung zu erhalten, daß ihr Handel keinen Störungen wieder ausgesetzt werden solle. Ferner glaubten sie die Gelegenheit benutzen zu müssen, um eine erneuerte Anerkennung

der früheren Verträge zu erreichen, und hierbei kam namentlich Dänemark und der mit Friedrich II. im Jahre 1560 zu Odensee abgeschlossene Vertrag in Betracht. In diesem Vertrage waren den hanfischen Städten erhebliche Vortheile in Bezug auf den Sundzoll und für den Verkehr mit Bergen, und insbesondere den Wendischen, Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg, für eigene Schiffe und eigenes Gut, mit Ausnahme von Kupfer und Wein, Freiheit vom Sundzoll zugesichert. Der König hatte aber alle durch den Vertrag erworbenen Rechte sogleich wieder zerstört, indem er seiner Ratification die Worte hinzufügte: „Doch Uns und Unfern Erben und Nachkommen in den Reichen Dänemark und Norwegen an Unfern Hoch- und Obrigkeiten, Zöllen und Herrlichkeiten und Unfern Reichen und derselben Einwohnern und Unterthanen u. s. w. unschädlich und unnachtheilig.“⁴⁾ Auf diese Weise blieb er selbst, so wie jeder folgende König von Dänemark ganz in seinem Recht, wenn er ohne alle Rücksicht auf den Vertrag ganz nach seinem Gefallen Verfügungen erließ und Zölle erhob, und in der That hatte Christian IV. schon 1604 angefangen, von hanfischen Schiffen und Gütern, wie von andern, Sundzoll zu erheben. Da man aber einsah, daß der Augenblick durchaus nicht geeignet sei, die vertragsmäßig erworbene Freiheit vom Sundzoll zur Anerkennung zu bringen, und daher den Odenseer Vertrag Dänemark gegenüber nicht gern bestimmt erwähnen wollte, wurde der Gedanke der Städte in den Wunsch gekleidet, daß ihnen Freiheit des Handels nach dem alten Herkommen verstattet werden möge, und nur in der Instruction, welche die Abgeordneten mitnahmen, wurde der Gedanke deutlicher ausgedrückt. Sie wurden angewiesen, bei den Gesandten der vermittelnden Mächte es dahin zu bringen, daß die Freiheit des Handels der Städte in Gemäßheit des alten Herkommens und der alten Verträge ein besonderer Artikel in dem Friedensvertrage werde. Für den Fall indessen, daß sie dies nicht erwirken könnten, erhielten sie eine andere eventuelle Instruction, die später zur Erwähnung kommen wird.

Für die Sendung selbst ergab sich ein ziemlich natürlicher Anknüpfungspunkt. Schon im Januar hatte der Dänische Reichskanzler Jost Høge die damals in Lübeck anwesenden Abgeordneten der drei Städte ersucht, über das allgemeine Beste zu berathen und zur

⁴⁾ Marquart, de jure mercatorum. Th. II., S. 257.

Wiederherstellung und Erhaltung desselben mitzuwirken.⁵⁾ In einem Schreiben vom 12. Februar an den König sagten dann die Städte, nachdem sie ihn daran erinnert hatten, daß er selbst der erste Vermittler zwischen Schweden und dem Kaiser gewesen sei, Folgendes: „Zugleich tragen zu Ew. Kön. Maj. nicht wir allein, sondern neben uns viel tausend hochbekümmerte Seelen das sonderbare große Vertrauen, haben auch aufs allerfleißigste in Unterthänigkeit darum zu bitten, Selbe, Gott zu Ehren und dem armen hochbedrängten Deutschen Lande zu besonderem Trost und Erquickung, Dero hohen angeborenen königlichen Magnanimität nach Sich hierunter gloriose überwinden, das publicum et universale bonum dem Particular incommodo vorziehen, und bei vorhin hochrühmlich gefassten Friedensintentionen verharren werden, nicht zweifelnd, der getreue Gott werde bei und durch solcher Beförderung des allgemeinen werthen Friedens Mittel und Wege verleihen, auch friedliebende hohe Herzen erwecken, mittelst welcher ansehnlicher Interposition auch diese, nach jenen zu rechnen, gleichsam Particular-Mißhelligkeiten zugleich mit aufgehoben und beigeleget werden mögen, da wir dann von Herzen wünschen möchten, auch in eventum uns unterdienst- und unterthänigst dazu offerirt und anerbotten haben wollen, daß alles Dasjenige, was irgend in unserm wenig Vermögen, da solches denen hohen interessirten Kronen annehmlich zu sein, wir in etwas Vermerkung und gnädigsten Anblick erlangen mögen, wir vel saltem aliis adhaerendo seu cooperando von Grund unserer Herzen willig und ganz gern dazu cooperiren und uns deswegen keine Mühe noch Emsigkeit verbrießen oder abhalten lassen wollen.“ Auch die Königin Christine schrieb unter dem 29. Januar an die Städte, sie hoffe, daß die Städte sich mit ihr bemühen würden, den entstandenen Krieg wieder beizulegen, und als diese dazu ihre Dienste bereitwillig anboten, drückte sie in einem ferneren Schreiben vom 27. April ihren verbindlichen Dank aus.⁶⁾ Der König von Dänemark erwiederte auf den Brief am 10. März, für den guten Willen

⁵⁾ Der Brief liegt nicht bei den Acten, die Städte haben sich aber später bestimmt darauf berufen. Bei den Acten liegt ein ähnliches Schreiben des Reichskanzlers an den Rath von Lübeck.

⁶⁾ „Quod praeterea nobis operam vestram in exortis, inter nos et Daniae regem dissidiis ac belli motibus prius componendis, quam in commune nostrum omnium detrimentum majora inde pericula accreverint, exhibetis, eo ipso nos non mediocriter vobis devincitis.“

und das Anerbieten dankend, doch mit dem Bemerkten, Frankreich und Holland hätten ihre Vermittelung ebenfalls schon angeboten, er könne sich aber noch nicht entschließen, sie anzunehmen. Die Ablehnung ließ sich also ganz gut als eine zeitweilige ansehen und das Anerbieten konnte wiederholt werden, nachdem eine Vermittelung überhaupt angenommen war. Das war denn der nächste, mehr ostensible Zweck der Gesandtschaft, die Städte verkannten nicht, daß ihre Stimme wenig Gewicht haben, ihr Rath auch unwillkommen sein könne. Es heißt daher in der Instruction, die den Gesandten mitgegeben wurde: „Unsere Abgeordnete werden absehen und erwarten müssen, ob und wie weit ihr gethanes Anerbieten und Erinnern gütlich angenommen werden wolle oder nicht, wonach sie alsdann ihre consilia und actiones sive subsistendo quiescendoque sive etiam ulterius urgendo progrediendoque ferner zu richten haben.“

Für den Anfang der Verhandlungen war ursprünglich der 25. December 1644 bestimmt. Der Termin wurde aber mehrmals hinausgeschoben und zuletzt auf den 8. Februar 1645 festgesetzt. Der Ort war ein Dorf Namens Brömsebro, gelegen an einem kleinen Flusse Bröms, der die Grenze zwischen der damals noch Dänischen Provinz Blekingen und der Schwedischen Provinz Småland bildete. Dort kamen aber die Gesandten nur bisweilen zusammen. Die Schweden hatten ihre Wohnung in der nahegelegenen kleinen Stadt Süderacker in Schweden, die Dänen in dem in Blekingen gelegenen Städtchen Christianopel. Die Verhandlungen wurden mehrentheils schriftlich geführt und hatten daher, zumal da man sich auch schwer vereinigte, langsamen Fortgang. Es kostete namentlich dem Französischen Gesandten große Mühe, Dänemark zur Nachgiebigkeit zu bewegen.

Die städtischen Gesandten waren: von Lübeck der Rathsherr Johann Marquart, von Bremen der Protonotar Albert Befe, von Hamburg der Rathsherr Hieronymus Frese. Unter den dreien war der Lübeckische wohl die bedeutendste Persönlichkeit.

Johann Marquart wurde in Lübeck den 24. April 1610 geboren und zeichnete sich schon als Schüler durch ungewöhnlichen Fleiß und Eifer für wissenschaftliche Bestrebungen aus. Im neunzehnten Jahre seines Alters, 1629, bezog er die Universität Jena und ging 1631 nach Leipzig. Als gleich darauf Sachsen der Schauplatz des dreißigjährigen Krieges wurde, entfernte er sich, um nach einer längeren

Reise durch Belgien, England und Frankreich seine Studien in Padua fortzusetzen. Padua gehörte damals zum Gebiete der Republik Venedig, die dortige Universität wurde auch von vielen Deutschen besucht. Die Deutsche Landsmannschaft daselbst beschloß, eine Gesandtschaft an den Dogen zu schicken, um zu erwirken, daß es den Deutschen gestattet würde, ohne Leistung des vorschriftsmäßigen Eides, den Protestanten nicht leisten konnten, die Doctorwürde zu erlangen. An der Spitze der Gesandtschaft stand ein Lübecker Hieronymus von Dorne, Sohn des Rathsherrn Hermann von Dorne, Marquart war der Redner und entledigte sich seiner Aufgabe in so ausgezeichnete Weise, daß er nebst von Dorne in feierlicher Versammlung der Signoria mit den Insignien des Venetianischen Marcus-Ordens, der zur Anerkennung wissenschaftlicher Verdienste gestiftet war, bekleidet wurde. Zufällig geschah das am Marcus-Tage, April 25., demselben Tage, an welchem er vor fünfundsanzig Jahren getauft war. Er wird daher in unserer Rathsklinie Marcus-Mitter genannt.¹⁾ Nach Beendigung des Aufenthalts in Padua, nach einer abermaligen Reise durch Frankreich und England und einem kurzen Aufenthalt in der Heimath, ging er wieder nach Jena und erwarb dort 1636 die Doctorwürde. Dann kehrte er nach Lübeck zurück und wurde 1640, Dec. 19, eben dreißig Jahre alt, in den Senat gewählt. Schon im folgenden Jahre wurde ihm eine Gesandtschaft nach Hamburg in hanseatischen Angelegenheiten in Verbindung mit dem Syndicus Winkler aufgetragen, 1642 eine andere an die Herzöge von Holstein und Lauenburg, dann diese wichtige nach Dänemark und Schweden. Später wurde er noch mehrfach zu Gesandtschaften gebraucht, unter andern 1648 nach Copenhagen, um dem König Friedrich III. zu seiner Thronbesteigung Glück zu wünschen, 1654 nach Cleve, um einen Streit zwischen den Herzogen von Geldern und von Cleve schiedsrichterlich zu entscheiden, in welchem dem Lübecker Rathe, wesentlich mit Rücksicht auf Marquart, das Schiedsrichteramt übertragen war. Auch hat er ein großes, noch jetzt ehrenvoll genanntes Werk über Handelsrecht geschrieben, welches in Folio in Frankfurt a. M. 1662 erschien. Im Senate war er in der damals und auch später noch lange Zeit üblichen Reihenfolge

¹⁾ Die von ihm gehaltene Rede ist abgedruckt in der Bibliotheca Lubecensis, Lub. 1726, Vol. III, p. 377.

erst Stallherr, dann Gerichtsherr, dann Weinkeller- und Apothekenherr, dann Rämmerherr, wurde 1663 Bürgermeister und starb 1668.

Marquart hat während der ganzen Reise ein Tagebuch geführt und dasselbe, wie es scheint, sogleich abichreiben lassen, so daß er es alsbald nach seiner Rückkehr dem Rathe als Bericht übergeben konnte. Dieser Bericht wird nun im Folgenden zum größten Theil wörtlich mitgetheilt werden, nur für den Aufenthalt in Copenhagen war Das nicht durchweg thunlich, weil ein wesentlicher Theil der Verhandlungen nicht in dem Berichte selbst, sondern in Anlagen enthalten ist.

Die Reisenden schifften sich am 26. März 1645 Morgens um vier Uhr in Travemünde ein und erreichten Copenhagen nach einer Fahrt von vierunddreißig Stunden.

Der Bericht fährt dann fort:

Den 28ten haben wir durch Lic. Haverland, den ich alda für mir gefunden, die *credentiales ad regem* bei dem Herrn Teutschen Cansler einreichen lassen, demselben dabenebenst durch vorerwehnten Haverland den *praegustum* unserer Werbung, welche zu Tranquil- lation des allgemeinen Wesens und Conservirung der unentbehr- lichen Commerciens zielte, eröffnen lassen, worauf uns auch gute Bertröstung geschehen, daß wir förderlichst zur Audienz sollten admittiret werden. Alldieweil aber *ex loco tractatum* allerhand importirende Schreiben einkommen, hat sich solche bis auf den 2. April verweilet, da uns des vorigen Tages durch den Herrn Secretar Bornemann solche *nomine regis* und der Herren Reichsräthe *cum excusatione morae* angemeldet wurden, so wir *cum decenti gratiarum actione* haben angenommen.

Den 2. April, hora 9 matutina, ist vorgedachter Herr Secretarius mit der königlichen Carosse zu uns für unser Logament gekommen und, uns vorhergehend, zu der Audienz und Rathsstube, welche der Ort, wo ordinarie der Herrentag gehalten wird, begleitet, wo selbst wir die Stubenthür offen und zwei von den Reichsräthen für derselben stehend befunden, welche aber neben den andern, deren mit dem Teutschen Cansler sieben gewesen, benandlich der Reichs- admiral Herr Dwe Göde, Herr Hannibal Seefstedt, Statthalter in Norwegen, Herr Hans Lindenow, Ritter, Herr Ivar Windt, Herr Johann Rijs und Herr Jürgen Brahe, sich in einer Ordnung stando stellend, wir *praemissis praemittendis et salutatione officio-* sissima unsere Werbung ebenmäßig stehend abgelegt, worauf der

Herr Teutsche Cangler Reventlow, so infimum locum gehabt, breviter recapitulando summa propositionis capita sich nomine regis der zuentbotenen unterthänigsten Offerten gegen die hochansehnlichen Herren Abgesandten, qualibus utebatur formalibus, bedanket und solches Königlich Majestät benebenst den Herren Reichsräthen zu hinterbringen anerbotten, darbenebenst nomine der Herren Reichsräthe begehret, daß diese mündlich gethane Proposition ohnschwer schriftlich möchte überreicht werden. Worauf man breviter sich gebührend bedanket und solche alsbald dem Herrn Reichsadmiral als capiti deputationis überreicht, bei welcher Occasion man auch dieses negocium den Herren Reichsräthen aus Specialbefehl unserer Herren und Obern de meliori a part recommendiret. Nach welchem eadem qua accessimus solennitate wir dimittiret worden.

Den 4. ejusd. Nachmittags hat der Herren General Staaten ordinair Resident in Helsingör, Herr Cratow, ein alter qualificirter Mann, bei uns seine Visite abgelegt, mit welchem allerhand discursus geführt, insonderheit wegen der Friedenstractaten, davon er aus Relation seiner Herren Principalen berichtet, daß selbige in guten terminis und daß nur der einige punctus telonii zu debattiren übrig, und blieben seine Herren Principalen vor wie nach in terminis interpositionis et mediationis, hat auch sonsten pluribus de amicitia Ordinum et harum civitatum ut eciam eorum communi interesse geredt, wobei wir Occasion genommen, solches paulo altius zu reassumiren und unser commune negocium zu recommendiren, hat sonsten in allen genug zu verstehen gegeben, daß sowohl er als seine Herren Principalen bei J. Kön. Maj. annoch in großen Respect und Correspondenz, würden auch von solcher ob bonum publicum nicht absehen, hat sonsten berichtet, wenn rex Daniae ante aliquot menses nach seiner Herren Principalen und des französischen Herrn legati Fürschlag das armistitium hätte wollen annehmen, daß er seine Schiffe hätte behalten können; es hätten auch nur für eglichen wenigen Tagen erstlich legati Ordinum apud Gallicum legatum ihre persönliche Visite abgelegt, zuvor wäre alles in negotio mediationis per internuncios tractiret worden.

Eodem haben J. Kön. Maj. uns mit verschiedenen groß und kleinen Stücken Wild verehret.

Den 8. April haben die Herren Englischen Abgesandten vom Parlament, benandlich Ligardus Gengs und Secretarius Kinder,

(deren Werbung ad regem Daniae wegen eines genommenen Schiffes und Güter auf der Elbe) ihre Visite bei uns abgelegt, sich zum höchsten beklagend, daß sie alhie so aufgehalten und sie nunmehr sich in die sechs Monate patientiren müssen, haben der Hansestädte privilegia, so sie in England und zu London hätten, erwehnet, wobei wir Anlaß genommen, solchen Discurs zu continuiren und, qua occasione derselben priviret, auch zu Nutzen des Königreiches restauriret werden könnten, angezogen, ingleichen ihnen recommendiret den Stillard und dessen Exemption bei diesen Troublen, welches sie promittiret, auch gedacht, daß schon gute Anordnung deswegen gemacht wäre.

9. ejusdem hat der Herr Hamburgischer Gesandter den Kaiserlichen Residenten, Herrn von Plettenberg, visitiret, wobei auch allerhand Discurse vorgelaufen. 1. sich beklagend, daß es ihm auch nicht nach seinem Willen erginge, man wollte hier keinem Rathe folgen, sonst ginge es wohl besser zu; 2. ist er auf die itzigen Tractaten gekommen, sagend, daß rex Daciae den Suecis und confederatis wegen des Zolls würde wohl endlich ihres Gesuchs gewähren, würde solches wohl auch den Erbaren Städten, welche in suo passu ob jura quaesita melioris conditionis als jene, nicht versagen können, wiewohl er uns pro more etwas aufhalten würde; 3. ist er auf das Teutsche Wesen gekommen, sich sehr über regem Daniae beklagend, daß er Imperatorem mit großen Promessen aufgehalten, wie aber Gallas mit seiner Armee wäre angekommen, hätte man nichts zu den Sachen gethan, wodurch die Armee wäre aufgerieben und Sueci zu solchen Progressen gelanget;⁸⁾ 4. hat er gedacht, daß Imperatori nicht würde gefallen, daß er cum Suecis iço absque ipsius consensu so einseitig tractirte, möchte sich aber vorsehen, daß er nicht von ihnen circumveniret würde.

11. ejusd. ist der Herr von Plettenberg bei uns gewesen, uns vertröstend, daß wir nicht zweifeln sollten, daß wir ad locum tractatum gelassen würden, und würden Sueci, so bei Jedermann Dank verdienen wollten, ingleichen Ordines Belgici ohne unser als Mitinteressenten Beisein nicht schließen.

⁸⁾ Kaiser Ferdinand III. wollte die Schweden nicht auch in Holstein große Fortschritte machen lassen. Er sandte daher den General Gallas mit einem Heere dahin, und trug dem König Christian IV. eine Verbindung an. Aber dieser lehnte sie ab, da er dem Kaiser nicht traute, und Gallas verlor sein Heer, ohne etwas auszurichten. Waig, Gesch. Schlesw.-Holsteins, 2, 585. 586.

Den 12. haben wir den Mittag Hrn. Secretarium Bornemann bei uns zur Mahlzeit gehabt, bei welchem wir uns beklagt, daß wir alhie so würden uffgehalten, und ob wir zwar voriges Tages von dem Herrn Teutschen Canzler Reventlow per Haverlandum vernommen, daß Ihre Majestät denselben nebenst andern zwei Reichsräthen mit uns zu conferiren deputiret, so wären doch nunmehr etliche Tage passiret, daß wir also nichts anders merken könnten, man trainirte das Werk studio und sehe nicht gerne, daß wir ad loca tractatum kämen. Woraus er sich entschuldigt, daß in regiis aulis, zumalen alhie in iziger Läuften täglich viel vorfielen, daß man nicht gleich könne bald expediret werden. Wir haben nicht allein dazumal, sondern auch die nachfolgenden Tage instance gethan und gedacht, daß, weil täglich allerhand Zeitung bald von Ankunft der Niederländischen Flotte im Sunde, bald von gänzlicher Ruptur der Tractaten einkäme, man vielmehr Ursache nehmen solte, uns desto eher hinzulassen, damit man die Gemüther desto eher zu besseren und milderen Gedanken disponiren möchte. Es ist den 13. und 14. April wieder angeklopset worden, worauf er wieder zuentbieten lassen, daß hoch importirende Schreiben von den Grenzen eingekommen, worüber man des Morgens deliberiret; des Nachmittags aber den 14. April haben die Herren Reichsräthe nebenst dem Teutschen Canzler mit der Englischen Sache, umb die zu expediren, zu thun gehabt, daß es also niemals alhie an Praetensionen und Excusen ermangelt, ob man sich zwar bei dem Teutschen Canzler verschiedene Male ad conferendum angegeben.

Eodem ist von den Erbaren von Danzig an uns Lübsche Abgeordnete ein Schreiben eingereicht worden, daß wir als directores uns das commune emolumentum hansae wolten angelegen sein lassen, in specie aber, weil der Zoll im Sunde bei diesen Tractaten wohl dermaleins auf ein Gewisses dürfte gesetzt werden, daß man doch für allen Dingen dahin trachten möchte, wie denn solches unserer Instruction gemäß sein würde, damit die Hanseatici mit Andern wegen Verhütung großer Confusion möchten coaequiret werden. Hierbei ist auch ein lateinisches Schreiben ad legatos Ordinum Belgii gewesen, welches wir bis zu seiner Zeit zu überreichen bei uns behalten.

Den 15. April Morgens ist abermals bei dem Teutschen Canzler und Secretario umb Beförderung der Conferenz instance gethan, von welchen der Secretarius promittiret, so viel möglich

solche annoch selbigen Tages zu befördern, und hielte es nicht nöthig, weil der Herr Reichshofmeister, Hof- und Reichscanzler nicht zur Stelle, die Andern, zumal weil man nicht wußte, welche unter solchen zur Conferenz deputiret, anzusprechen, sonsten aber wäre ihm bewußt, daß der Herr Teutsche Canzler so viel möglich unser negotium wolte befördern.

Darauf hat uns der Herr Canzler Reventlow durch seinen Schreiber Nachmittags umb 2 Uhr notificiret, daß, wenn es uns gelegen, umb 4 Uhr auf der Kön. Canglei zu erscheinen, wolte er nebenst den andern dazu deputirten Kön. Reichsräthen unser zu angestellter Conferenz daselbst erwarten. Worauf wir uns hora destinata alda eingestellt und ante limina von den verordneten Herren Kön. Deputirten, benandlich Herr Jürgen Brahe, Herr Jwar Windt und dem Teutschen Canzler freundlich excipiret und praevia salutatione niederzusetzen ersuchet worden. Worauf der Herr Reventlow dieser Conferenz Apertur und Anfang gemacht und ich nomine ceterorum alsobald auf jede dubia geantwortet.

Der Verlauf der Conferenz ist nicht in dem Bericht, sondern in besondern Anlagen angegeben.

In der schon erwähnten ersten „Proposition“ war ausgesprochen, die Gesandten der drei Städte Lübeck, Bremen und Hamburg seien im Namen und von wegen der gesammten Hansestädte gekommen, um ihre geringen Dienste zur Mitwirkung bei den nunmehr eröffneten Friedenstractaten anzubieten; sie bäten insbesondere, es möge „in dem durch Gottes Gnade glücklich behandelnden Frieden ausdrücklich mitbegriffen und eingeschlossen werden, daß den commerciis ihr unbehinderter freier Lauf altem Herkommen nach aller Dertex, zu Wasser und zu Lande, ohne Unterschied fürders unverrücket gelassen und gegönnet“ werde, mit dem Bemerken, daß Schweden sich bereits mit Dem einverstanden erklärt habe, was bei Dänemark würde zu erlangen sein. Da es ferner ihre Absicht sei, ebendies an dem Orte der Verhandlungen selbst vorzutragen, bäten sie um königliche Empfehlung an die daselbst befindlichen Dänischen Gesandten und um die erforderlichen Geleitsbriefe.

Gegen alle diese Punkte machte nun der Kanzler Einwendungen. Im Namen der gesammten Hansestädte könnte schon aus dem Grunde nicht verhandelt werden, weil viele von ihnen, die Mecklenburgischen und Pommerschen, in der Gewalt der Schweden, also nicht frei wären; was unter altem Herkommen verstanden werde, sei unklar;

zur Veränderung des Zollwesens sei der König nach dem Exempel aller souveränen Potentaten und Republiken berechtigt, übrigens sei die Freiheit des Handels, abgesehen von einzelnen Fällen, immer anerkannt worden; auch sei der König aus eigenem Antrieb geneigt, die drei Städte in den Frieden einzuschließen, es sei daher eine weitere Reise nach dem Orte der Friedensverhandlungen, die ohnehin vermuthlich resultatlos bleiben würden, überall nicht nöthig.

Aus den Bemerkungen Reventlow's entstand für die Gesandten die Aufgabe, die dubia d. h. die Bedenken, zu entfernen, und Das war nicht leicht. Marquart hatte zu diesem Zwecke mehrere Privat-Unterredungen mit Reventlow, und es fand auch noch eine zweite förmliche Conferenz der Gesandten mit den königlichen Deputirten statt. Von Seiten der Gesandten wurde geltend gemacht, der Umstand, daß eine Anzahl von Städten zur Zeit Schwedische Besatzung habe, nehme ihnen nicht den Charakter als Hansestädte, hoffentlich würden sie wieder frei werden, es gebe aber auch noch ganz freie Städte, z. B. Cöln, Braunschweig, Hildesheim, Danzig, welches sich eben in einem Schreiben an sie gewandt habe; man könne unmöglich die alten Bundesgenossen ganz ignoriren, doch brauche davon nicht die Rede zu sein, die drei Städte hätten Vollmacht, Namens der Hanse zu handeln; wenn freilich ihre mitwirkende Vermittelung ganz abgelehnt werde, so müßten sie und wollten auch davon absehen, um so mehr liege ihnen aber dann daran, in den Frieden besonders eingeschlossen zu werden, und nach Brömsebro müßten sie unter allen Umständen gehen, um so mehr, da sie dort schon angemeldet seien, nur zu Ehren des Königs seien sie über Copenhagen gereist, über Calmar würden sie einen bedeutend kürzeren Weg dahin gehabt haben. Zur Erklärung des Ausdrucks alte s Herkommen sprach Marquart offen aus, daß der Odenseer Vertrag gemeint sei, indessen sie sähen wohl ein, daß es gerade jetzt nicht an der Zeit sei, mit Dänemark über die Rechte zu verhandeln, die dieser Vertrag ihnen gebe, deshalb sei ein allgemeiner Ausdruck, und gerade das Wort Herkommen gewählt, und es möge in dem Friedensvertrage bemerkt werden, daß weitere Verhandlung über die Verträge bis zu besseren Zeiten ausgesetzt werde; zur Zeit würden sie zufrieden sein, wenn ihnen zugesichert werde, daß sie hinsichtlich des Sundzolls den Holländern gleichgestellt werden sollten, darauf aber müßten sie bestehen. Dahin ging nemlich die vorhin erwähnte, den Gesandten gegebene eventuelle Instruction.

Nachdem Alles besprochen war, glaubten die Gesandten, die Dänischen Bevollmächtigten von der Billigkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Wünsche überzeugt zu haben, und waren daher nicht wenig überrascht, als sie am 28. April eine königliche Resolution empfingen, welche nach dankender Ablehnung der angebotenen Hülfe bei den Friedensverhandlungen nochmals ausführte, wenn man Namens der Hansestädte reden wolle, so könne es nicht unberücksichtigt bleiben, daß viele von ihnen unter Schwedischer Herrschaft ständen, also die Schwedischen Forderungen zu den ihrigen machen („mit Schweden an Einem Seil des commercii ziehen“) würden, wovon nur Nachtheil zu erwarten sei. Alle übrigen Punkte übergang die Resolution mit Stillschweigen und fügte nur noch hinzu, etwanige Beschwerden, welche die Städte, auch Hamburg insbesondere, vorzutragen haben möchten, würden am besten in Copenhagen verhandelt werden, und dazu sei der König bereit.⁹⁾ So schien denn alle bisherige Mühe und Zeit vergeblich aufgewandt zu sein. Aber sie gaben sich nicht damit zufrieden. Sogleich entwarfen sie eine anderweitige Vorstellung an die Dänischen Deputirten, in welcher sie ihr Begehren wiederholten. Am Schlusse hieß es: „Sollten aber zum unverhofften Fall J. Maj. bei dieser Ihrer gefaßten Meinung verharren, so wollen wir unterdienslich und unterthänigstes höchstes Fleißes gebeten haben, höchstgedachte J. Kön. Maj. gnädigst geruhen wolle, uns auch hierauf mit schriftlicher Resolution zu versehen, da alsdann unsere Herren Obern auf andere dienliche und verantwortliche Mittel pro securitate status et salute civium sociorumque nostrorum, quae suprema lex est, zu vigiliren wissen werden.“ Dies Memorial überreichten sie am folgenden Tage persönlich dem Herrn Jwar Windt, von welchem sie, wiederum zu ihrem Erstaunen, erfuhren, daß er durch den Inhalt des Rescripts eben so sehr überrascht worden sei, als sie selbst. Der Bericht sagt: „Es ist uns bei dieser Einreichung und Visite bei obgedachtem Herrn Jwar Windt alle Ehr und Freundschaft erwiesen worden und uns für 4 Uhr ab hora 1 nicht dimittiren wollen, nebenst großen Promessen, das er unser negotium dermaßen

⁹⁾ In einem Privatgespräche hatte Reventlow gegen Marquart „discursweise“ geäußert, der König habe wohl zu Lübeck gutes Vertrauen, aber nicht zu Hamburg und Bremen, er fürchte, daß die beiden Städte, wenn sie zu den Verhandlungen kämen, Del ins Feuer gießen würden. Marquart hatte sie bestens „exculpirt“ und Reventlow schließlich versprochen, er wolle Alles favorabiliter referiren.

befördern wolle, daß wir uns nicht solten zu beklagen haben. Erwähnte auch, daß sie, die beiden deputirten Reichsräthe, diese unsere Resolution nicht eher als den andern Morgen gelesen hätten, wären alsbald damit nicht friedlich gewesen, derowegen gar gerne gesehen, daß wir anderweit mit einem Memorial eingekommen, worauf von J. Maj. gewiß ein anderer und milderer Bescheid erfolgen würde. Hat erwähnt, sie wolten dahin streben, daß mit den Städten, von welchen sie alles Gutes, inskünftig andere Freundschaft sollte gehalten werden. Mit dem Zollen, der doch der Krone wenig zu Nutzen käme, müßte es auch anders gemacht und die abusus abgeschafft werden, doch wollten hanc pupillam nicht viel regen. Worauf wir uns auch nicht viel ausgelassen, sondern in generalibus verblieben.“

Am nächsten Tage ließ ihnen zwar Windt sagen, sie möchten doch des ihm übergebene Memorial, mutatis mutandis auch unmittelbar an den König richten. Dies geschah alsbald, zwar mit geziemender Höflichkeit, aber auch mit aller Entschiedenheit. Es heißt in der Eingabe, nachdem darin zunächst der Inhalt der königlichen Resolution, der damaligen Sitte gemäß, ausführlich wiederholt war:

„Ob wir zwar wohl die Inclusion dem alten Herkommen gemäß gesucht, so ist doch unsere Meinung nie gewesen, den königlich Schwedischen, wenn dergleichen auch bei ihnen wird gesucht werden, (wozu wir befehligt), dadurch zu einigen gravaminibus ratione commercii Ursach zu geben, sondern sein vielmehr instruiert, Alles, so den hoehermüschten Friedenszweck aufhalten könnte, aus dem Wege zu räumen, wie denn auch der effectus durch göttliche Verleihung lehren wird, daß wir in locis tractatum dieselben nicht retardiren, besondern uns vielmehr dergestalt bezeigen werden, wie solches die Tranquillirung beider Königreiche, auch der benachbarten Fürstenthümer, Länder und Städte hat erfordert. Daß wir aber alhie unsere gravamina zeigen solten, dazu sind wir nicht instruiert, wissen uns auch für der Hand keiner zu erinnern, außerhalb was wegen des Zolls im Dersund sein möchte.“

„Damit auch die inclusio nach dem alten Herkommen unsere gute Intention und die Reise ad loca tractatum nicht verhindern möchte, so haben wir uns bei den conferenciis dahin erkläret, daß wir wohl geschehen lassen könnten, daß die Erb. Städte ratione commercii liberi in der Pacifications-Notul generaliter mit includiret,

die Observanz der alten Verträge aber zu bequemer Zeit ausgestellt werde, wobei wir es auch annoch verbleiben lassen."

"Nun ist uns zwar am 28. April jüngst eine mit E. Kön. Maj. Canslei Secret befestigte Erklärung gnädigst zugeschickt worden, worin allerhand angeführter Motive halber unter andern gedacht, daß E. Kön. Maj. unmöglich fallen würde, Ihre commissarios in locis tractatum über eingeführte Generalität, welche wir nicht weiter als ad punctum cooperationis verstehen können, zu instruiren, daher wir dafür halten müssen, daß E. Kön. Maj. die unterthänigst angebotene cooperatio nicht annehmlich, auch daß Sie lieber sehen, daß wir gar nicht ad loca tractatum kämen, wie denn auch weder der inclusio in pacem noch adaequatio des Zolls im Verstand mit den Herren Staaten General darin nicht gedacht worden. E. Kön. Maj. aber mögen wir hiebei unterthänigst nicht verhalten, daß von unsern Herren Obern wir befehligt, nicht allein E. Kön. Maj., sondern auch der Krone Schweden unsere unterthänigste bestmögliche Dienste zur Cooperation anzubieten und bei beiden Kronen die inclusionem in pacem obgedachter Maßen zu suchen, deswegen wir unser Ordre geleben und uns ad loca tractatum erheben müssen. Will also hochnothwendig sein, wenn E. Kön. Maj. gnädigste Meinung nicht ist, unsere unterthänigste geringfügige Dienste zur Cooperation wegen der Sie dazu bewegenden Motiven anzunehmen, daß uns deswegen eine gnädigste resolutio sub sigillo regio ertheilet werde, damit wir bei den Kön. Schwedischen Herren Abgesandten, welchen bereits unsere Dienste ad cooperandum von unsern Herren Obern in scriptis anerbotten, uns der Cooperation desto besser ent schlagen können, allbiweil sie von E. Kön. Maj. nicht angenommen worden und also einseitig darin nichts kann ausgerichtet werden, wie wir denn auch unterthänigst bitten, daß E. Kön. Maj. geruhen wollen, uns Ihre mild königliche Bewilligung ad inclusionem in pacem gleichergestalt obangeregter maßen gnädigst zu impertiren, auf daß wir auch dadurch bei den Königl. Schwedischen wegen gleichmäßiger Inclusion unsern Zweck desto eher erlangen mögen."

"Und wenn dann auch, gnädigster König und Herr, durch die adaequation des telonii Oresundici alle remorae, so irgend in locis tractatum erregt werden könnten, aus dem Wege geräumt werden, als wollen E. Kön. Maj. Ihrer Königl. Resolution gnädigst mit inseriren lassen, daß den Erb. Städten auch dasjenige, was die

Hochmögenden Herren Staaten General bei dieser Pacification ratione telonii behandeln werden, zu Gute kommen soll, über solches auch uns mit Ihren recommendatiis an Ihre Hochansehnliche commissarios, unsere großgünstige hochgeehrte Herren, und mit nothwendiger Convoy und Sicherheit ad loca tractatum gnädigt versehen.“

Diese Eingabe hatte den gewünschten Erfolg. Die Mitwirkung bei den Friedensunterhandlungen wurde in einer zweiten vom 7. Mai datirten Resolution zwar abermals abgelehnt, aber aus dem, gewiß zutreffenden Grunde, daß schon zwei Vermittler da seien, denen der König ein Mißtrauen ausdrücken würde, wenn er noch eine dritte Vermittelung annehme. Uebrigens wurden die ausgesprochenen Wünsche gewährt. Nur die Observanz der alten Verträge blieb unerwähnt. Die Reichsräthe bemerkten dabei den Gesandten mündlich, daß man es nicht für rathsam gehalten habe, dies in der gegenwärtigen Resolution besonders hervorzuheben, es sei ihnen aber zugesichert, sie sollten nach ihrem wiederholten Begehren eingeschlossen werden, darin liege eben das, was sie wünschten, und die Dänischen Friedensunterhändler würden Befehl erhalten, in die bei erfolgendem Friedensschluß den Städten auszustellende Erklärung den Wortlaut ihren Wünschen gemäß zu gestalten.

Beim Abschied sagte der Kanzler Reventlow schließlich noch, die Herren von Lübeck möchten sich in Acht nehmen, ihre Stadt sei jetzt an der Ostsee noch die einzige Braut, die Schweden würden wohl nach ihr trachten. Marquart antwortete, sie wüßten das wohl und wollten sich vorsehen, Gott vertrauen und das memento diffidere beobachten, glaubten übrigens, es werde auch J. Maj. von Dänemark daran gelegen sein, daß die Braut frei bleibe.

So war denn die den Gesandten in Copenhagen gestellte Aufgabe gelöst und sie konnten mit Befriedigung ihre Reise fortsetzen. Nur erforderte die formelle Ausfertigung und Besiegelung der Königlichen Resolution, so wie die Ausfertigung der Pässe, nochmals geraume Zeit und verursachte eine unwillkommene Verzögerung, so daß der Aufenthalt in Copenhagen sich noch bis zum 23. Mai verlängerte.

Für die Weiterreise, die nun zu Lande geschah, war ein Wagen angeschafft worden, er kostete 132 *rs*, vier Pferde (später mußte in Stelle eines krank gewordenen noch ein fünftes gekauft werden) 180 *rs*, ein rother Rock für den Kutscher mit Futter, Schleife, Seide,

Gaten und Macherlohn 12 *sp.* Der Wagen wurde später zu Stockholm für 100 *sp.* wieder verkauft, die fünf Pferde für 152 *sp.*, dem Secretair Bornemann wurden, „wegen seiner Bemühung und Beförderung unserer Expedition 30 *sp.* verehret,“ der Deutschen Kanzlei 60 *sp.*, der Dänischen Kanzlei für die Ausfertigung der Pässe und Convoyen, wie auch etlicher Recommendationschreiben an den Gouverneur zu Kronenburg und Christiansstadt, 30 *sp.* Ueber alle Ausgaben ist eine genaue Rechnung geführt. ¹⁰⁾

¹⁰⁾ Die Rechnung ist noch vorhanden, doch fehlen alle Anlagen, auf welche häufig Bezug genommen wird. Manche in Copenhagen gemachte Ausgaben geben Aufschluß über die Art, wie die Gesandten die Zeit verwandten, welche die Gesandtschaften ihnen übrig ließen, und mögen daher hier mitgetheilt werden:

den Königlichen Trommelschlägern, so uns beneventiret, pro rata	6 <i>mk.</i> — <i>β</i>
den Königlichen Kutscher u. Lakaien, so uns nach und von der Audienz geführt.	9 „ — „
den 12 Königlichen Trompetern u. Heerpaukern	30 „ — „
wegen Eröffnung einiger Kirchen	4 „ — „
dem Königlichen Jägermeister u. seinen Knechten wegen des gebrachten Wilds.	15 „ — „
in dem neuen collegio anatomico, daß wir etliche Tage der Anatomie beigewohnt	3 „ — „
auf den Königlichen Gärten verehret.	10 „ — „
den Königlichen Conterseier, umb daß er uns etliche Raritäten gezeigt.	6 „ — „
mit des Hrn. Reichsrath Mefeld Carosse von Copenhagen nach Friedrichsburg und Fredensburg gefahren, woselbst mit den Verehrungen in drei Tagen an Speise, Wein, Bier und Fütterung ist verunkostet worden	58 „ 13 „
Herrn Mefeld's Kutscher, so uns in Copenhagen die 8 Wochen herumbgeführt	12 „ — „
allerhand Hausarmen und gebrechlichen Leuten.	12 „ — „
unterschiedlichen Exulanten	18 „ — „
zu der neuen Deutschen Schule und deren Gebäu auf Anhalten der Vorsteher.	24 „ — „
dem Deutschen Prediger Mag. Simon Henning	10 „ — „
dem Küster in der Deutschen Kirche	3 „ — „
bei Besichtigung des Königlichen Stalles, Brau- und Backhauses	15 „ — „
dem Königlichen medico Dr. Simon Pauli, 1 Rosenobel	12 „ — „
für 16 Buch Papier	8 „ — „
der Wirthin für Speise, Wein, Bier, Stube, Licht und Holz in acht Wochen	1213 „ — „
für 16½ Stübchen Rheinwein in unsere drei Flaschenfutter	25 „ — „

Der Bericht fährt dann fort:

Den 23. Mai seind wir in Gottes Namen von Copenhagen mit unsern Wagen und Pferden aufgebrochen und selbigen Abend zu Helsingör angelanget.

24. ejusd. haben wir auf Königl. schriftliche Ordre das Schloß und Bestung Kronenburg besehen, woselbst bei unserer Anwesenheit die Soldateska in armis und bei dem Abtritt drei Canonen gelöset.

Eodem seind wir daselbst bei dem Holländischen Residenten gewesen, welcher uns magnifice excipiret und berichtet, daß seine Herren Principales von Christianopol nacher Süberacker in Schweden verreiset und sich der Mediation äußerten,¹¹⁾ wolten auch nicht ehe wiederkommen, ehe wegen des Dersundi'schen Zolles a parte Daniae eine andere Resolution erfolget, dan sie es mit demselben in Stand zu setzen begehret, wie es tempore Christiani III. gewesen.

Eodem seind wir über den Sund zu Helsingburg angekommen,¹²⁾ daselbst uns von dem Schwedischen Commandanten, Oberlieutenant Johann Christoph Schardt große Ehre und Courtoisie in Presentirung Wilds, Fische und Futter für unsere Pferde erwiesen. Darauf seind wir den 25. ej. mit Lösung zwanzig Feldstücken von Helsingburg aufgebrochen und des Abends zu Quing bei einem Schönischen Priester einlogiret.

Den 26. haben wir nicht ohne große Gefahr wegen der Dänischen Schnapphahnen,¹³⁾ deren 40 aus einem Holz auf uns wolten Feuer geben, unser Quartier erreicht und des Nachts bei

¹¹⁾ In dem Friedensvertrage wird auch nur die französische Regierung, nicht die holländische als vermittelnde Macht genannt.

¹²⁾ Die Fahrt über den Sund geschah nach Ausweis der Rechnung mit neun Wagen in fünf Schiffen und kostete auf Marquarts Antheil (pro rata) 13 *mp.*, außerdem für Bier 12 *β* und den Fuhrknechten Trinkgeld 1 *mp.*

¹³⁾ So wurden holsteinische freie Knechte genannt, die sich für den König bewaffneten. Waig a. a. D. S. 585. Näheren Aufschluß giebt hier die Rechnung, in welcher bemerkt ist:

Den Schnapphahnen, welche in einem Holze unvermuthet an uns gekommen, deswegen wir fast in großer Gefahr gewesen, gegeben 3 *mp.*
und später noch einmal:

Den vier Bauern, so wegen der Schnapphähne in unserer Herberge Wache gehalten 1 *mp.*

dem Priester (in Wingleff) verblieben, wofelbst wir den 29. war der letzte Pfingsttag, Morgens wieder aufgebrochen und circa prandium in Christianstadt, welches eine gute Festung, darinnen eine sehr schöne Kirche, eingekommen, mit drei Ehrenschiessen aus groben Stücken und der Soldateska in armis stehend excipiret, auch also den 28. wieder dimittiret worden.

Den 28. seind wir durch des Herrn Feldmarschall Gustav Horn Lager, welches nur eine Viertelmeile von Christianstadt, passiret, wofelbst wir von der ganzen bei sich habenden Armee in armis stehend honorifice excipiret. Er nebenst seinen bei sich habenden hohen Officieren haben uns für seinem Quartier empfangen, in dem Logiment, welches eines Bauern Haus, gar humaniter tractiret. Wir haben praemissis complimentis wegen unser beihabenden Pferde und Wagen umb sichere Pässe angehalten, worauf er geantwortet, daß wir nur unter unserer Hand ihnen dieselben sollten mittheilen, sollten eben wie seine respectiret werden. Ferner hat er gedacht, weiln die holländische mediatores etwas male content sich nacher Süderacker in Schweden begeben, ob wir vielleicht solche mediation wieder an uns nehmen würden. Worauf wir praemissa gratiarum actione pro salvo conductu geantwortet, daß wir ungerne vernehmen, daß Ordinum legati also aufgebrochen, wolten nicht hoffen, daß es ob deserendam interpositionem geschehen, wozu wir viel zu wenig, wolten dennoch unsere geringe Dienste nach Vermögen zu diesem heilsamen Friedenszwecke jedwedem offeriret haben. Endlich seind wir, weiln er desselben Abends auch mit uns benebenst seinem Frauenzimmer nachher Selsburg verreisen wollen, abermal humaniter mit Lösung zwei Feldstücken wie auch Soldateska in armis und beigebender Convoy dimittiret worden. Selbigen Abend seind wir zu Selsburg, welches Städtchen a Suecis gänzlich ruiniret und ausgeplündert, um 8 Uhr angelanget, wofelbst uns abermals sowohl von dem Herrn Feldmarschall als von dem daselbst commandirenden Schwedischen Obristen, Hake Nielsen, Wein, Bier, Hühner, Fische und andere Notdurst praesentiret.

Den 29. ej. seind wir von dar aufgebrochen und im Abzuge abermals mit Schwedischer Lösung honoriret worden. Gegen Mittag seind wir bei Elholm in Blekingen angelanget, daselbst wir über zwei gefährliche Wasser, weil wegen der Schwedischen die Brücken abgeworfen, unsere Wagen auf Bötten überführen und die Pferde

durchschwemmen lassen.¹⁴⁾ Mittags nach der Mahlzeit seind wir wiederum fortgereiset und Abends zu Afferem bei einem Priester eingekehret.

Den 30. seind wir von dar aufgebrochen und zu Hoheby die Mittagsmahlzeit gehalten, darnach des Abends zu Konneby bei dem Bürgermeister eingekehret, alda wir etliche Lübsche Kaufleute angetroffen.

Den 31. seind wir wiederum aufgebrochen und des Abends um 8 Uhr zu Ludeby pernoctiret.¹⁵⁾

Den 1. Juni Morgens gar frühe, hat der französische Gesandter, Monsieur de la Thuillerie einen gentilhomme nebenst einem Schreiber an uns geschicket, umb etliche Schreiben, so uns an ihn mitgegeben, abzufordern. Selbigen Abends, ob wir wohl gemeinet, zu Christianopel einzukommen, haben wir uns doch auf einem Dorf, genant Aeseng, aufhalten müssen, bis unsere Wohnung in Christianopel vollenkomen praepariret worden, worauf wir des anderen Tages Gottlob glücklich und wohlbehalten hora 4 pomeridiana zu Christianopel angelanget und unser Logis bei einem Westphalo, so Johann Plonders in Lübeck Halbbruder, genommen, woselbst die Commodität und Logementen alle knapp und schlecht gefallen.

Den 3. ejusd. haben wir unsere Königlische recommendatias den Königlich Dennemarkischen Herren Legatis überreichen lassen, worauf wir

Den 4. ej. hora 1 pomer. Audienz gehabt, nachdem uns dieselbe von dem Königlischen Secretario Reimer angezeigt und von selbem dahin conduciret worden, daselbst wir von den Edelleuten uns für der Thür excipirend in das Haus geführt, alda stehend der Herr Reichshofmeister Korfiz Ulefeldt, der Hofcangler Christian Lohmerson, Herr Christoph Uhre, Reichsrath, und Herr Friedrich Günther. Nachdem sie uns in die Stube geführt, haben wir unsere Proposition abgelegt und in derselben sowohl das negotium pacificationis als inclusionis und in eventum coaequationis puncto telonii recommendiret. Worauf breviter recapitulando et gratias

¹⁴⁾ Die Ausgabe dafür betrug 5 *m π* an die Bötter, und 3 *m π* an Dänische Soldaten und Arbeiter, welche behülflich waren.

¹⁵⁾ Die Ortschaften Gulleholm, Afferum, Hoby, Konneby und Ludeby sind genant in Styffe, Scandinavien under Unionstiden, S. 74 und 75, Winkelöf und Quidlinge ebend S. 69, Sylvisburg S. 71.

agendo pro salutatione von dem alten Friedrich Günther geantwortet, daß sie obgedachte drei Hauptpunkte unsers Vortrags vernommen, würden vermöge empfangener Königlicher Ordre uns dieselben eventualiter genießen lassen, wenn der Höchste dem Frieden seinen Segen geben würde. Erboten sich sonst zu aller behaglichen Willfährigkeit, möchten auch wünschen, daß wir alhie an diesem schlechten Orte, dahin sie igo die Schweden haben wollen, etwas besser möchten accommodiret sein, zweifelten aber nicht, daß wir als verständige Leute, so die Welt durchwandert, auf eine Zeit also würden vorlieb nehmen. Nos haben diese Antwort pro resolutione angenommen, uns für dieselbe cum ulteriori recommendatione et voto pacis bedanket, auch wegen der schlechten Logementen geantwortet, daß wir sie für diesem wohl geringer gehabt hätten, wolten uns ganz gern, wie andere vornehmere, damit contentiren, wenn nur der so höchst desiderirte Friede darauf erfolgen möchte. Darauf ist von dem Herrn Reichshofmeister ein discursus angefangen von unserer gehaltenen Reise und daß ihm für uns leid gewesen, wie wir durchkommen solten. Wir haben geantwortet, daß es auch ohne Gefahr für den Schnapphahnen, so kurz zuvor einen Königlich Dennemarkischen Trompeter übel tractiret, nicht wäre abgegangen. Ille, es wäre kein Mittel, den losen Leuten zu wehren. Nos, daß es zu beklagen und daß man nunmehr auf Ordre Ihrer Majestät und des Herrn Erzbischofs von Bremen in Holstein denselbigen etwas gewehret, wozu denn die Städte Lübeck und Hamburg auch das Ihrige thäten. Ille approbirte solches und fragte ulterius, ob wir den Feldmarschall Horn auch angetroffen. Wir haben mit ja darauf geantwortet, weil wir unsern Weg durch sein Lager nehmen und umb Pässe für unsere Wagen und Pferde anhalten müssen. Endlich haben wir gedacht, weil wir auch nunmehr ehester Tage zu den Herren Schwedischen Legatis unsere Reise fortsetzen müßten, daß wir hiemit unsern unterdienstlichen Abschied cum ulteriori recommendatione negotii wolten genommen haben. Quibus dimissi sumus.

Eodem hat der Herr Statistische Secretarius nomine Principalium seine Visite bei uns abgelegt, auch für die mitgebrachten Briefe an seine Herren Principales sich bedankend, sagend, daß seine Herren Principales sich alhie bald wiederumb würden einstellen, wiewohl es mit ihrem negotio für etlichen Tagen ganz schlimm gewesen, sie sich auch von der Mediation und Interposition auf neu

empfangene Ordre schon abgegeben, nunmehr aber wäre es in anderm Stand, hofften auch, daß es wegen des Zollwesens bald in andern Stand gerathen und seine Richtigkeit erlangen würde, es wären die Zollrollen Ihren Excellenzen nunmehr a Danis communiciret; aber wegen des Bergischen und Norwegischen negotii wäre noch keine Richtigkeit getroffen. Wie eben gefragt, wie es umb das Hauptwerk mit den Schwedischen stände, hat er geantwortet, daß man noch in puncto assecurationis versirte, und daß deswegen schon von Ihrer Majestät etliche Inseln als Oesel und Gottland Suecis angeboten wären, vermeinte sonsten, daß ihre Controversen mit den Schwedischen in einen Topf geworfen und pari et inseparabili passu gehen würden, werde auch in kein project oder appunctuation geschlossen, eher Alles abgehandelt wäre, wozu noch etliche Monate (quod Deus avertat clementer) gehören würden. Berichtete darauf auch von dem Verlauf und Strandung der ausgelaufenen Schiffe, so regi Daciae zugehört, und dann auch von der Verrätherei, so sich bei den Schwedischen zu Wismar solte zugetragen haben, worin ein Lübscher Bürger als fax et director beschuldigt würde, so vielleicht der ganzen Stadt nichts Gutes causiren könnte, welches der höchste Gott abwenden wolle.

Den 6. Juni haben von Süderader der Pommerischen Hansestädte Bevollmächtigte an uns durch einen Schwedischen Trompeter notificiren lassen, umb mit ihnen ante propositionem Suecicam zu communiciren, worauf ihnen nomine communi geantwortet und per expressum nostrum dominis legatis Suecicis unsere Ankunft notificiret und umb gnädige Audienz angehalten.

Den 7. ist uns von denen Dänischen Herren Plenipotentiariis zwei und ein halb Ohm Spanisch und Franzwein praesentiret worden.¹⁶⁾

Den 9. ist uns durch den Schwedischen Trompeter der folgende Tag hora 10 matut. zu der Audienz angesetzt worden, worauf wir den 10. hora 9 in Schweden zu Süderader angelanget, woselbst alsbald die Schwedische Losung gegeben worden, und nachdem wir unsere Credentiales gebührend eingereicht, seind wir umb halb zehne mit vielen nobilibus Suecicis zur Audienz begleitet, daselbst wir

¹⁶⁾ Ein Orhst Franzwein hatten die Herren für 28 R in Christianstadt eingekauft und mitgenommen.

die vier Schwedischen Herren Plenipotentiarior, als Herr Reichscanzler Axel Oxenstiern fürm Tisch allein nebenst Herrn Matthias Soop, Herr Thuro Vieldke und Herr Thuro Sparre, sammt einem Secretario, so Alles protocolliret, und einem Dolmetsiger auf der rechten Seite stehend für uns gefunden und bei denenselben unsere Proposition durch mich zur Sache mündlich abgeleget worden, worauf der Herr Reichscanzler in Schwedischer Sprache, so uns periodenweise von dem interprete, wie wohl schlecht genug, verdolmetschet, geantwortet, daß J. Kön. Maj. unsere Ankunft gern vernommen, thäten sich wegen des nachbarlichen Grufes und anderer Glückwünschung bedanken und erinnerten sich wohl, daß die Erb. Städte fürm Jahr an selbige geschrieben und zu Beilegung des zwischen diesen beiden Kronen entstandenen Kriegs ihre Dienste offerirret hätten, welche Offerte auch J. Kön. Maj. gern vernommen, seiderdem aber wäre nichts mehr darauf erfolgt, ohne daß J. Maj. unsere Ankunft per expressum notificirret worden; daß wir nun durch unsere Ankunft unsere Dienste ad cooperandum offerirten, solches wäre J. Maj. besonders lieb, und hätten Befehl, zu solchem Zweck, damit ein guter Friede sowohl für uns als ihnen getroffen würde, uns zu admittiren. Ihre gnädigste Königin wäre genöthigt und gedrenget worden, arma wider Dennemark zu ergreifen, sich bei Scepter und Kron wider unbillige Gewalt zu defendiren. Im Uebrigen thäten sie sich auch wegen der Glückwünschung in ihrem angetretenen Regiment bedanken, und mit dem voto, daß Gott wolle solches bestätigen und die Erb. Städte, denen sie mit Königl. Gnaden und Affection zugethan, auch bei glücklichem Zustand erhalten.

Ad ea habe ich nomine ceterorum praemissis praemittendis angefangen, daß die Erb. Städte zwar aus Schuldigkeit ihre officiola beiden Kronen offerirret und ad cooperandum, so es für diensamb, gut und nöthig erachtet, anerbotten, weiln aber wir in propositione gedacht, daß J. Maj. von Dennemark aus bedenklichen Ursachen dabei angestanden, als 1, daß wir diese cooperation nomine communi Hanseatico, da doch viele der Städte unter des Feindes Gewalt und Protection, offerirten, 2, daß es der hohe Respect der Herren Interponenten, damit es das Ansehen nicht hätte, als daß sie diesem Zweck nicht solten gewachsen sein, nicht wolte zulassen, so hätten wir auch endlich billig dabei acquiesciren müssen, könten auch nunmehr einseitig nichts verrichten, bat derwegen nochmals um die Inclusion der gesammten Hansestädte nach dem alten Her-

kommen in den erhandelten Frieden, und in dessen Entstehung, so der Höchste in Gnaden wolle abwenden, umb Conservation der unentbehrlichen Commerciën und daß J. Kön. Maj. auf solchen Fall die hiebevör den Erb. Städten ertheilte gnädigste diplomata weiters möchte confirmiren. Darauf ließ sich der Herr Reichscantler in Teutschem Discours heraus mit höchster Bewunderung, daß bei Dennemark unsere Dienste nicht wolten angenommen werden, hätte solches nicht gedenken können. Belangend die Inclusion in den erhandelnden Frieden, wiewohl es sich wunderlich damit ansehen ließe und wenig Hoffnung darauf zu setzen, wolten sie doch in prosperum eventum ihnen dieselbige für alle Hansestädte lassen recommendiret sein, möchte aber wohl wissen, ob rex Daniae den Städten solche Inclusion nach dem gesuchten alten Herkommen hätte versprochen. Worauf angezeigt worden, daß in der Königlichen Resolution verfasst, daß den Erb. Städten Inclusion vermöge unserer recapitulirten Erklärung und Begehren von den Zhrigen befördert werden solte, welches wir nicht anders als so deuten könten. Der Herr Reichscantler zog darauf weitläufig die Ursachen dieses Krieges an, dahin gehend, daß ihnen sowohl als den Niederlanden und diesen Städten die Commercia dermaßen wider pacta conventa, so ex ultimo tempore usque ad haec tempora demonstrirte, hätten wollen beschweret werden, daß man ihnen auch endlich die Gurgel gar wollen zuschnüren; Commercia wären anima et spiritus regnorum et civitatum. Sie hätten jure gentium den liberum transitum,¹⁷⁾ welcher hernach auch certis pactis confirmiret und so lange gehalten, als rex Sueciae gelebet, bis es endlich von Ao. 1637 bis anhero gar zu grob geworden, daß man von den Rigischen und andern Liefländischen Städten dreimal mehr als sonst genommen und er, rex Daniae, gemeinet, nun sie dermaßen in den Teutschen Krieg verwickelt, wäre es rechte Zeit, sie hierin zu pressen. Sie hätten Alles gelitten, was er gethan, allein er hätte sie endlich als Sklaven wollen tractiren, daß sie es alles

¹⁷⁾ Freien Durchzug d. h. durch den Sund, dessen beide Küsten damals zu Dänemark gehörten. In einem Manifest, welches die Königin Christine auch dem Rath von Lübeck übersandte, gab sie als eigentlichen Grund, des Krieges an, daß Dänemark sich durch den Sundzoll Schweden habe tributpflichtig machen wollen. Der Friede zu Brömsebro befreite Schwedische Schiffe und Güter vom Sundzoll, und als Unterpfand dafür trat Dänemark Halland auf dreißig Jahre an Schweden ab.

bei sothanem ihrem schweren Zustand nach seinem Willen machen solten, daher sie kein ander Mittel, wiewohl mit ihrer höchsten Unbequemlichkeit finden können, denn armis sich zu defendiren; wären sie subditi, hätten sie noch ihre Privilegien vorschützen können, nunmehr aber wehren keine andere Mittel für sie, als arma, gewesen; anderer Republiken und Städte wäre es zwar nicht allezeit, solcher Ursachen halber einen Krieg anzufangen, die Kron Schweden, welche allezeit die Commerciën gern befördert, hätte solches in die Länge nicht weiter erdulden können. Es gingen auch sonst außerhalb der Commerciën viele Sachen, welche den statum concerniren, unter den Kronen vor, welche zwar apodictice nicht eben erwiesen werden könnten, versicherten uns aber, daß, was in Manifesten wäre, davon das letzte noch nicht refutiret, solches wäre erwiesen und hätten sie die originalia in Händen, kam aber bald darauf auf den punctum commercii ejusque libertatem und gedachte der Ungelegenheit, welche Hamburg auf der Elbe, Bremen auf der Weser,¹⁵⁾ ebenso wie Suecis, Hollandis und Lubecensibus im Derefund gemacht würde, und daß der Glückstädtische Zoll gar müßte abgethan werden, maßen schon sowohl von den Herren Staaten als von der Kron Schweden darumb gesprochen worden, weil sie ebenmäßig dabei interessirt wären.

Als nun Legatus Hamburgensis wegen gegebenen Anlaß interloquendo hierauf berichtete, daß er J. Kön. Maj. zu Copenhagen versichern müssen, daß er bei diesen Tractaten die Glückstädtische Zollsache nicht regen wolle, und daß J. Maj. deswegen der Stadt Hamburg vermöge des Seebriefs und unser zu Copenhagen abgegebenen Resolution die güthliche Handlung eröffnet hätte, respondit der Reichscantzler, was darüber noch viel solte gehandelt werden, dadurch würde rex nur ein jus acquiriren, der Zoll müßte gar abgethan werden &c. Darauf von mir wieder angereget, daß J. Exc. am besten bekannt, welchergestalt die Commercia in den nächsten Jahren sowohl in der Ost- als Westsee gedrückt. Nun lebte man zu der Kön. Maj. und der hochlöblichen Kron Schweden der unterthänigsten Zuversicht, dieselbe würde ferner allgemeine protectrix der so unentbehrlichen Commerciën bleiben und bei allen

¹⁵⁾ Durch den 1623 von dem Grafen Anton Günther von Oldenburg angelegten Glosfether Zoll. Vgl. Dunke, Gesch. der Stadt Bremen, Bd. 3, S. 531 ff.

Occasionen ihre hoherleuchteten und vortrefflichen consilia dahin richten, daß der arme Kaufmann, der sonst in den Städten leicht ad desperationem zu bringen, consequenter die Städte und benachbarten Länder, die tali cum vinculo naturali verwandt, ihre Lebensmittel haben möchten, würden sich daneben bei der ganzen Welt unsterblichen Ruhm, zumal bei diesen Baltischen Orten erwerben. Worauf der Herr Reichscanzler abermal geantwortet, daß zwar die Kron Schweden ihrem vorigen Anerbieten nach, wenn der Friede nicht wolte zu erlangen, die Commercias aller Orten frei lassen wolte, daferne Dännemark dergleichen thun würde, es müßte aber solche libertas omnibus communis sein, sonst könnte die Kron Schweden solche auch nicht zulassen, denn es solten dieselbige ganz frei oder auch gar verboten sein, fragte darauf weiter, was für Sicherheit wir iho bei der Kron Dännemark ratione commercii erhalten. Darauf geantwortet: daß die Städte Bremen und Hamburg durantibus hisce tractatibus den Holländern gleich die Libertät erhalten, Lübeck hätte für diesem eine Concessio obtiniret, darin wären die Worte für diesmal;¹⁹⁾ derowegen ihnen dieselbigen auch wolten disputirlich gemacht werden, Hamburg hätte zwar dieselbe auch dergestalt gehabt gleichwie Lübeck, darnach hätte aber J. Maj. geschrieben, daß nur bis den 1. Januar dieses Jahrs zu verstehen. Reichscanzler: die Wörter für diesmal könnten von kurzer und von langer Zeit verstanden werden, und die concessio durantibus hisce tractatibus würde den andern beiden Städten nicht sonderen Nutzen schaffen. Hierbei fragte er weiter, was wir denn zu thun gemeinet wären, dieweil wir nicht zur Cooperation a parte Daniae admittiret, ob wir uns denn wolten Part machen und auf ihre Seite treten, sicut Hollandi idque ob commune interesse, so wolten sie uns, wie jenen, auch ein Bauerndorf eingeben. Ego: daß wir auf solchen hochwichtigen Punkt zwar nicht instruiret, wäre aber bekant, daß die Erb. Städte bei diesen Zeiten nicht so beschaffen, daß sie sich solchen hohen Potentaten, mit welchen sie dermaßen vinculo naturali verwandt, dermaßen widersetzen könnten, man wüßte wohl, daß es gemeiniglich über die Geringeren pflegte auszulaufen, und wenn man gedacht, daß Alles vergessen wäre, würde doch Ursache genommen, denselben hernacher Ungelegenheit zu machen, könnten sich darin mit den Herren Staaten, als welche aus hoher Hand gingen, anizo

¹⁹⁾ S. oben S. 410 in fine.

nicht compariren, jam alteri tempi altere cure, als wohl für der Zeit gewesen, die Erb. Städte wolten gern bei diesen motibus, die sowohl ratione status als commercii erreget, im Fall des nicht erfolgenden Friedens, so der Allerhöchste wolte verhüten, in terminis neutralitatis verbleiben und verhoffeten, sich nächst göttlicher Hülfe also zu verhalten, daß Keiner sich darüber zu beschweren, Ursache haben solte, cum pluribus, wie solches J. Exc. nach dero hocherleuchteten Prudenz selbst hochvernünftig ermessen würde, worauf auch ohne einiges weiter Urgiren dieselbe acquiesciret. Endlich hat J. Exc. von den tractatibus ipsis dieses communiciret, daß auf die beiden Punkte, nemlich libertatis commerciorum et assecurationis Alles bestände, es wäre ihnen zu dem ersten a Danis gute Hoffnung gemachet, wiewohl Nichts zu Papier gebracht, in dem andern aber wären sie noch gar weit aus einander. Wir bedankten uns der großgünstigen Apertur und gedachten, daß wir zu Copenhagen nichts erfahren könnten. Ad ea dominus Cancellarius: Ihre Sachen wären so beschaffen, daß sie wohl unter dem bloßen Himmel, da die halbe Welt bei wäre, tractiren wolten, dann ihr negotium wäre commune omnibus populis, denn sie suchten libertatem maris oder ja usum maris liberum, qui juris gentium esset. Schließlich gedacht ich auch der Visitationen und anderer Beschwerung, so von den Schwedischen für Travemünde und sonst in der See geschehen, wie uns darüber sowohl von den Dänischen Reichsräthen als unsern Bürgern deswegen Klagen einkommen, und daß Dani begehret, solches bei der Kron Schweden zu remediren anzufuchen, oder sie wolten gleichmäßige Anstalt dazu machen. Ad ea dominus Cancellarius, daß bei den Ihrigen hart verboten, die Neutralen zu beschweren, es wären aber zwei oder dreimal wegen anderer Ursachen die visitationes angestellet worden, 1, daß einmal von Lübeck bei 30 Officiere nacher Dännemark geführet worden, 2, daß der Anschlag wegen der zwei großen Schiffe zur Wismar offenbar worden,²⁰⁾

²⁰⁾ Die Sache verhielt sich folgendermaßen. Im Frühling 1645 lagen zwei Schwedische Kriegsschiffe, ein größeres, der Drachen genannt, und ein kleineres, die drei Löwen, unter dem Befehl des Admirals Blume im Hafen zu Wismar. Gleichzeitig hielt sich ein fremder Käsehändler dort auf, der durch sein Betragen, sowie durch Aeußerungen, die er in trunkenem Zustande that, Verdacht erregte, so daß, in Abwesenheit des Admirals, der Generalfeldzeugmeister Carl Gustav Wrangel ihn verhaften und seine Sachen untersuchen ließ. Es fanden sich zwei mit Stroh, Berg, Pulver, Schwefel und Pech angefüllte Koffer und daneben in jedem Koffer

daß man deswegen Ursache genommen, die Schiffe zu visitiren; vermeldete darauf, wie es mit dem Anschlag beschaffen, und daß Lübsche Bürger, einer Namens Heinrich Börger, darin interessiret, davon der Rädeleinsführer solte escappiret sein, erwähnte gleichwohl, daß Senatus die Ihrigen deswegen nach der Wismar geordnet. Wir constatirten mit höchster Bestürzung unsere und des Raths Displicenz, sagten auch, daß die Leute, so darin schuldig, gebührlich würden bestraft werden. Worauf er C. Hochw. Rath wohl entschuldigt nahm und gedachte, es wäre leicht zu erachten, daß keine ehrliche Leute, viel weniger ein so berühmter Magistrat an sothanem Werk sich sollten interessiret machen. Wobei ich Anlaß nahm, daß mir bewußt, daß die Kron Schweden bei diesen motibus, so viel immer möglich, wäre favorisiret worden, erzehlete J. Exc. insgeheimb, was bei der Schwedischen Armee füm Jahr geschehen, wie dem Commendanten nacher Wismar connivendo Schiffszimmerleute und dem Admiral Blume Bootsleute nach der Wismar gelassen worden, welches sich der Herr Reichsrath alles erinnerte, mit Anhängung, daß man ferner Alles thun würde, so dem juri neutralitatis nicht zu sehr zuwider; es wäre aber eine wahre Unmöglichkeit, daß unter dem gemeinen Kauf- und Schiffmann Alles so eben ad amussim, daß nicht Practiquen sollten mit unterlaufen, könnte in Acht genommen werden, versicherte J. Exc., daß die Leute genugsam gewarnet und gestraft

ein mit einem Uhrwerk in Verbindung gesetztes Feuerschloß, welches, wenn das Uhrwerk aufgezogen war, in einer bestimmten, vorher zu berechnenden Zeit losgehen und einen Brand verursachen mußte. Der Fremde nannte sich Grest oder Krevet, gab an, er sei aus Pommern gebürtig, und bekannte im peinlichen Verhör, er habe die Koffer in Lübeck von einem Manne in grauen Kleidern und mit grauem Haar und Bart übernommen, und es seien ihm 1000 Thaler versprochen, wenn er sie an Bord der beiden Schwedischen Schiffe bringe. Zugleich nannte er mehrere Lübecker, insbesondere einen Bürger Namens Heinrich Börger als Mitwisser des Plans. Wrangel gab dem Rathe von Lübeck sogleich Nachricht von diesem Vorfall und verlangte die sofortige Verhaftung und strenge Bestrafung der Genannten. Doch fand der Mann in grauen Kleidern, ohne Zweifel der eigentliche Anstifter, Gelegenheit zu entfliehen, woraus Wrangel dem Rathe einen schweren Vorwurf machte. Es war ein Fremder, Namens Anton Helbrich oder Helbriegel, hatte sich längere Zeit in einer Herberge aufgehalten und war immer sehr geheimnißvoll gewesen. Die Uebrigen, auch Heinrich Börger, wurden verhaftet, konnten jedoch ihre völlige Unschuld erweisen. Der Rath gab sie daher wieder frei, Börger zunächst gegen Caution, die er erst später erließ, als es sich zeigte, daß die Schwedische Regierung auch ihrerseits zufrieden gestellt war.

würden; möchten auch in eventum solche Lourdbreyer,²¹⁾ wie sie es nennen, ihre Strafen davon tragen; mit fernerer unterthäniger Bitte, die hochlöbliche Kron Schweden, wie bishero hochrühmlich geschehen, in allen Fall des unentbehrlichen Commercii Wohlstand und Erhaltung dieser Erb. Städte und in specie der Stadt Lübeck ihr ferner gnädigst auch bei diesen Tractaten lassen angelegen sein, welches J. Exc. zu thun saepius promittiret und versprochen.

Nach dieser gehaltenen Communication und Eröffnung der Tractaten hat uns der Herr Reichscangler zur Mittagsmahlzeit invitiret, wofür wir uns zum höchsten bedanket. Er hat darauf erinnert, daß der Pommerischen Hansestädte Bevollmächtigte wegen ihrer Herren Committenten mit uns auf eine Viertelstunde zu communiciren bäten, welches wir ihnen nicht abschlagen möchten. Worauf die beiden Bevollmächtigten von Stralsund und Stettin, der Eine der Stadt Stralsund Cangleiverwandter, der Andere Aeltermann des Kaufmanns und Gewandschneiders zu Stettin, uns ihrer Herren Werbung fürgebracht, dahin gehend, praemissis curialibus et voto, daß notorium, wie die Erb. Pommerischen Hansestädte wegen ihrer Nahrung und Commerciens in höchstem Bedruck wären, und ob sie zwar bei Dennemark darin oft Erleichterung gesucht, so wäre doch Nichts erfolgt, sondern Uebel ärger geworden; weil sie dann zu diesen pacis tractatus noch ihre gute Hoffnung gesetzt und nun vernehmen, daß die drei Erb. Städte communi nomine hansae sich pro libertate commercii et inclusione in pacem generali bemüheten, so wären sie befehligt, mit uns hierüber zu communiciren und, was a rege Daniae in hoc passu erhalten, zu eröffnen; hätten wohl verhoffet, daß a directorio ihnen solche legatio vorher notificiret worden, alsdann sie auch das Ihrige dabei beobachten können. Da ihnen hinwider von mir geantwortet, wie diese drei Erb. Städte ex communi hanseatico concluso zu dieser und der Dsnabrüggischen Legation kämen, so ihnen auch dazumal, wie anderen Städten, notificiret worden, hätten dabei in tempore vigiliren sollen; allbieweil aber in den Erb. Städten diese legatio vermöge des auf sonderbares Anhalten der Erb. von Stralsund Ao. 1629 gemachten Hanfischen recessus verordnet, als hätte man sie auch ebenmäßig

²¹⁾ Lurden, nach Frisch: falsche Briefe und Siegel, daher Lurdbreyer Leute, die mit Hülfe gefälschter Urkunden unerlaubte Geschäfte treiben. Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch: luren, lauern, betrügen.

wie andere darin begriffen und für sie sollicitiret, es wäre aber abseiten Dennemarks, wie hoch und sehr wir auch vor sie in den conferenciis gesprochen, jederzeit objiciret, daß J. Maj. den Städten, so unter des Feindes Gewalt, keiner cooperatio, libertatis concessio et inclusio könnten genießen lassen, und daß man zuvörderst pro eorum statu et commercii libertate sich solte bemühen, welches sie ihren Herren zu hinterbringen mit Dank angenommen.

Quibus finitis seind wir durch den Königl. Marschall Gustav Bielcke und zehn nobilibus aus unserm Gemach zur Carossen geführt, und ich in die Königl. worin der Herr Reichscanzler mit dem ältesten Königl. Commissario, Herrn Matthias Soop, gewesen, gesetzt, die andern Herren aber in des Herren Reichsrath Soopens Carosse genöthigt worden, bei welchen der jüngste Reichsrath Herr Luhrs Sparre gesessen. Unter andern hat der Herr Reichscanzler, wie lange wir auf der Reise gewesen, gefragt und sich über das zu Copenhagen langweilige Verharren verwundert. Worauf wir in ein schön Kön. ausgerichtet Gezelt zur Mittagsmahlzeit, da wir gar magnificentissime et regie tractiret, gefordert und nebenst die Herren Kön. Commissarien gesetzt worden, alda wir unter vielen vornehmen Herren und Officieren auch den Herrn Hugo Grotium und Louis de Guerre angetroffen. Herr Grotius hat sich sogleich der Ehren, so ihm in Lübeck geschehen, erinnert und allerhand discursus, wie ingleichen der Herr Reichscanzler vom statu Germaniae und causa dissidii membrorum, wie auch corporis hanseatici initio, progressu et decremento moviret, ingleichen was für gute Correspondenz ihre Könige mit ihnen gehabt, was auch in specie für gute Freunde inter consules Lubecenses et Hamburgenses, sonderlich Herr Brokes, der Herr Canzler hinterlassen, und nach den übrigen Herren consulibus gefragt. Darauf auch fort vom Herrn Canzler nach der Königin Gesundheit der Hansestädte Aufnehmen stando getrunken worden. Darnach endlich von J. Exc. nach gebührender Dankhage der Ehren und Recommendation unsers Gewerbs Abschied genommen, da er uns denn promittiret, daß er ihm unser Gewerb nach Möglichkeit wolte angelegen sein lassen. Zulezt hat Herr Grotius gedacht, ist wäre die rechte Zeit, wenn man der Kron Schweden würde zutreten, daß das collegium hansae sowohl als die Commercica wieder ad pristinum vigorem könten kommen. Responsum a me: optandum animitus, sed vix sperandum, hätten unsere Hoffnung auf die Kron Schweden in diesem passu

gesezet, nostri aber, als der Geringeren, würde des Archidami consilium Quiescite bei dem Thucydides in hoc neutralitatis statu zu practiciren sein, würden uns sonst dermaßen, wie bereits dem Herrn Reichscanzler gesagt, zu comportiren wissen (wiewohl in so großen Communen nicht Alles so eben ad amussim zu examiniren), daß die Kron Schweden ein gnädigstes content darob haben sollte. Quibus dimissi und wiederumb nach Losbrennung zweier Stücke und Begleitung vieler vom Adel fast bis an die Grenze concomitiret worden.

Den 11. Juni ist der Danziger Syndicus bei uns gewesen und praemissis curialibus, ebenmäßig wie Secret. Chemnitius zu Copenhagen, umb Communication der erhaltenen Kön. Resolution, wie auch, was ferner negociiret, angefucht. Habe ihm geantwortet, daß solche resolutio dem Herrn Chemnitio wäre communiciret, woraus er ohne Zweifel würde gesehen haben, was in causa communi obtiniret. Hat sich bedanket und gemeldet, daß diese seine legatio dem communi negotio nicht sollte praejudicirlich sein, alldieweil sie wegen ihrer Stadt ratione Poloniae mit Schweden anders verfasst, als nostrates, derowegen ad obtinendam inclusionem in pacem er absonderlich abgeschicket, daß, soferne wegen Danzig a corona Suecica etwas regiriret, er elidiren könne, hat sich sonsten in curialibus auch bei uns informiren wollen.

Den 12. 13. ej. ist abermal von den Pommerschen Bevollmächtigten geschrieben und umb Communicirung der Dänischen Concession, so sie auch für ihre Städte verstanden, gebeten worden. Es ist ihnen geantwortet, daß bei Dennemarck, so viel man auch urgiret, nicht zu erhalten gewesen, daß solches auf die Pommersche sub protectione Suecorum könnte extendiret werden.

Den 18., nachdem wir etliche Tage vorher dem französischen Ambassadeur, Monsieur de la Thuillerie, unsere Credentiales einreichen lassen, hat er bei denselben zweierlei zu ändern gebeten, 1, daß ihm der Titel Illustrissimus möchte gegeben werden, 2, daß was in plurali numero einwendig gesezet, in singulari möchte geändert werden, ²²⁾ welches, wie es mutiret und de meliori excusiret,

²²⁾ Von Dänemarck, Schweden und Holland waren mehrere Gesandte anwesend, von Frankreich nur einer. Daher konnte in dem Schreiben an ihn nicht der Ausdruck Domini legati gebraucht werden, sondern es mußte Dominus

hat er uns darauf den 18. ej. hora 2 pomerid. Audienz ertheilet, da wir unsere Proposition, nachdem wir von seiner noblesse excipiret, latine abgeleget, worauf er französisch geantwortet, vorgehend, weil ihm bewußt, daß wir der französischen Sprache kundig, wolte er uns auch in derselben antworten: Thäte sich au nom du Roy bedanken für den ertheilten Gruß und Dienst, versicherte uns, wie die Kron Frankreich allezeit ein Auge auf diese drei Städte und dero noch übrige Allirte gehabt, daß er auch also würde bei diesem Schluß unser Interesse zu beobachten wissen und die inclusion selon nostre desir zu befördern, würde aber nöthig sein, daß wir uns zuvörderst, wie wir ohne Zweifel gethan, bei den Herren Principalen angeben. Hernacher ist er auf die Tractaten kommen (worin wir seine Mühe höchlich gerühmt) und gedacht, daß innerhalb acht Tagen das Werk zu einem oder andern Ende kommen würde. Hat daneben erwehnet, daß die Herren Staaten in puncto commercii Oresundici et Norwagici nunmehr richtig, hat ihnen sonst, wie er vorgeben, reprochiret, daß sie ihre Sachen in diesen Tractaten also meliret, und dieselbige aufgehalten hätten, hat sich auch sehr beklagt, daß er in seinem Logement so übel accommodiret wäre, vorgehend, daß er sein Vebelang keinen maigren Ort angetroffen, wäre alhie bereits des Stillliegens sehr müde; ferner hat er nachm Weg durch Mecklenburg nach Lübeck gefragt und sich vernehmen lassen, daß er gern mit uns in compagnie reisen wolte. Worauf wir ihm geantwortet, und, nachdem er für uns aus der chambre getreten, uns bis an die Stiegen, seine gentilshommes aber bis an die Hausthür begleitet, dimittiret worden.

Den 19. haben wir unsern expressum nach Ostebroë in Schweden zu der Herren Generalstaaten Ambassadeuren abgeschicket und schriftlich bei denselben um Audienz angehalten, welche uns schriftlich geantwortet und horam 2 pomerid. des andern Tages angesetzt, alda wir dem erschienen und in des ältesten Herrn, Jacob de Witte, Syndici zu Dordrecht, Logement die andern drei Herren, als Gerbert Schaap, Bürger zu Amsterdam, wegen Holland, Albrecht Sondt wegen Seeland, und Dr. Joachimum Andree, ein Stralsunder von Geburt, wegen der Provinz Westfriesland, dafelbst erwartet, welche auch alsobald angelanget. Und nachdem wir

legatus heißen. Die Anrede in dem Schreiben lautete vollständig also: Serenissimi ac potentissimi Galliae et Navarrae regis Christianissimi domine legatè, illustrissime, excellentissime.

in ein Bauer-Logement in der Stube neben ihnen zu sitzen genöthiget, habe ich meine Proposition praemissis curialibus bei denselbigen abgelegt, worauf Herr Witte geantwortet und sich wegen des zu-entbotenen nachbarlichen Grusses bedanket, und, wie Ordines Belgii in alle ihrem Thun auf die löblichen Hansestädte, insonderheit auf diese dreie, als ihre alten Freunde und Bundesverwandten, ein großes Absehen hätten, als wolten sie auch keine Occasion außer Acht lassen, worin sie ihnen angenehme Freundschaft erweisen könnten; und weil dieselben in puncto conversationis commerciorum mit uns communem causam hätten, als wolten sie in diesen Tractaten, in welchen ihnen nun die Mediation von den Danis benommen, sowohl für uns als ihnen vigiliren, hätten aber wünschen mögen, daß wir ihnen anfänglich mit beigetreten, wäre aber Zeit genug, weil Dennemark doch auf andere Weise sich nicht würde schicken; allieweil aber unser ganzer Zweck zielte, in diesen Frieden nach dem alten Herkommen und Verträgen eingeschlossen zu sein, möchten sie gern wissen, was in eo puncto wir bei Dennemark erhalten. Worauf ihnen Apertur gethan, was bei den conferenciis fürgefallen und was endlich darin obtiniret, wie zwar nicht expresse in resolutione Danica secundum pactiones antiquas wir includiret zu werden erhalten, besondern daß es dabei geblieben, daß man uns in diesen Frieden generaliter sollte einschließen, cum hac clausula reservatoria, daß die Observanz der alten Verträge zu anderer Zeit sollte ausgefeket werden, und daß daneben uns versprochen, was in puncto remissionis telonii Oresundici die Herren Staaten würden erhalten, daß auch wir solches solten zu genießen haben. Respondit Herr Schaap: sie vernähmen wohl, daß der König eben so mit uns, wie mit ihnen, die letzten 30 und 40 Jahre gespielt, daß man uns, als ihnen, keiner Verträge geständig, viel weniger etwas confirmiren wolte, sie hätten es aber nunmehr so weit gebracht, daß der Zoll sollte reduciret werden in theils Waaren, wie er Ao. 1628 gewesen, theils, wie er Ao. 1600, und theils, wie er Ao. 1567 gewesen, wie die reducirte und geänderte Rolle mit mehren werde ausweisen, und daß solches auf 40 Jahre sollte extendiret werden, es würde aber hierin Nichts geschlossen, ehe cum Suecis der Punkt assurationis realis ganz abgehandelt und also dieses pari passu gehen könne. Sie hätten sich aber zu keiner Gegenpraestation verpflichtet. Daß wir nun dieses solten mit zu genießen haben, gönnten sie uns als ihren sehr guten Freunden gern, wolten auch ferner unsere

negotiorum gestores sowohl in diesem als Glückstädtischen Zoll, der principaliter die Stadt Hamburg concernirte, sein, müßten aber das Unsrige auch dabei thun. Darauf regeriret, daß J. Exc. wohl bewußt, daß die Städte nunmehr nicht in solcher Postur, daß sie sich gegen so hohe Potentaten also könnten auslassen, müßten billig auf J. Hochmögende, als die mit hoher Hand kämen, sicuti commerciorum propugnatores ihr Absehen haben, mit fernerer Bitte, ihnen dieses commune commerciorum conservationis et inclusionis negotium großgünstig lassen recommendiret sein. Quod illi promiserunt. Darnach denn gefragt worden, was wir denn für Caution und Versicherung begehrten. Responsum, daß wir uns mit Königlichen Promessen, Hand und Siegel müßten contentiren. Illi wollten sich auch zwar fürerst mit des Königs, des Prinzen und der Reichsräthe Hand und Siegel contentiren, wo nicht, wolten sie armis dazu thun, was dazu gehöret, worauf regeriret, daß die Hochmögenden Herren billig eventualiter solche remedia gebrauchen könnten, mit uns aber wäre es ein Anderes und müßten uns in statu neutralitatis conserviren.

Den 22. ej. haben wir den Danziger Abgesandten visitiret und seind Abends bei ihm zur Mahlzeit geblieben, wobei er uns referiret, was er für discursus mit dem Reichscanzler Ohsenstirna gehabt, unter andern erwehnet, daß seine gnädigste Königin bei ihrer angetretenen Regierung drei große victorias gehabt: 1. den Success in Holstein, 2. den Sieg gegen den Kaiser, 3. den Seesieg über die Dänen,²³⁾ quibus cancellarius addidit, daß Sie dahin auch 4. die Occupation des Bremischen Erzbisthumes rechneten, aus welchem Letztem wir sofort conjecturiret, daß dieses Erzstift bei diesen Tractaten nicht leicht werde includiret werden.

Den 23. ej. haben wir ingesambt den Fürstl. Holsteinischen Abgesandten, Nicolaus von Qualen, visitiret, welcher uns für der Stiegen excipiret und simili modo wiederumb dimittiret.

Den 25. habe ich a part den Französischen Ambassadeur visitiret, der sich mit mir in allerhand Gespräch eingelassen, und wie ich ihm ein Project unserer begehrten Inclusion gezeiget, hat er promittiret, solches zu beobachten und, wann es Zeit, zu erinnern, hat ebenmäßig gute Vertröstung futurae pacis gethan und erwehnet,

²³⁾ Geijer, Geschichte Schwedens Bd. 3, S. 349. Allen, Geschichte des Königreichs Dänemark S. 335.

daß alle Danici legati selben Tages würden zu ihm kommen, worauf er eßliche Tage sich hinaus zu den Herren Suecis würde begeben und sich von den utrinque aufgesetzten Projecten unterreden.

Den 26. hat der Fürstl. Holsteinische Abgesandte von Dualen seine Visite bei uns abgelegt.

27. ist Havelandus nomine communi bei dem einen Statistischen Ambassadeur, Dr. Andreaä, gewesen und gute Vertröstung des Friedens vermeldet.

Den 1. Juli habe ich mit dem Hamburgischen Abgesandten bei dem Französischen Ambassadeur unser commune negotium ferner recommendiret, welches er zu rechter Zeit in Acht zu nehmen versprochen, dabenebenst berichtet, daß es mit den Schwedischen und Holländischen Postulaten seine Richtigkeit, und daß es nunmehr darauf stünde, daß die Dänischen ihre Gegen-articulos producirten, worunter einer wegen des Erzstifts der größte wäre. Vermeldete auch die Uebergabe des Schlosses Bornholm.

2. Juli haben wir bei den Schwedischen Herren Commissarien umb eine abermalige Conferenz angehalten, darauf uns geantwortet, weil der Französische Ambassadeur eßliche Tage mit ihnen zu conferiren, bäten sie, wir möchten uns noch eßliche Tage gedulden, wolten uns Zeit und Ort wissen lassen. Hernach haben sie uns den 4. ej. durch ihren einen Trompeter schriftlich angedeutet, daß wir den 5. zu Süderacker in Schweden erscheinen möchten, welchem wir auch gebühlich nachgelebet und andern Tages hora 2 pomerid. daselbst ankommen und durch mich vorgetragen worden, daß wir vernehmen, daß die tractatus nahebei zu Ende, derowegen J. Exc. wir schuldigstermaßen aufwarten wolten, Deroselben nochmalen conservationem commerciorum et inclusionem in hanc pacem ante hoc petitam recommendiren und im Namen unserer Herren Obern deswegen unterdienslich Ansuchung thun. Herr Reichscantzler Ohnsftrn entschuldigte sich darauf, daß Sie uns nicht alsbald, wie wir umb Audienz angehalten, dieselbige verstaten können, möchten solche moram nicht übel vermerken. Auf unser petitum aber ward geantwortet, daß Sie zwar noch in spe et metu wären, doch aber mehr Hoffnung als Furcht, die Thür wäre nicht zugethan, stünde noch theils offen, theils aber wolte sie zugehen. Gedachte darauf mit vielen Worten der Eßfronten und Torten, so ihnen a rege Daniae begegnet, darumb sie diesen Krieg anfangen müssen, und weil wir

inclusionem in diesen Frieden sucheten, wolte er gern vernehmen, auf was maßen wir dieselbige begehrt, wir mühten ja die acht Wochen über bei der Kron Dänemark etwas tractiret haben, böte um Eröffnung desselbigen, wie weit wir darinne gekommen und worauf dasselbige beruhete, damit sie sich ihres Ortes in etwas darnach könten richten, sonst möchte es noch zuletzt Difficultäten geben, gedachte aber dabei, daß wir dennoch solches Begehren nicht übel aufnehmen wolten; was sie wissen möchten, begehrt sie nur von uns zu vernehmen. Ego habe geantwortet, daß wir uns vor der beschehenen Apertur wegen des Friedens bedankten, wünschten von Herzen, daß derselbige möchte zum guten Ende gerathen. Belangend unsere Verrichtung zu Copenhagen bei 3. Maj. von Dänemark wären (wie vor diesem schon in etwas eröffnet) wir wider alles Vermuthen so lange aufgehalten, anfangs hätten wir für alle Hansestädte aufs fleißigste angesuchet, daß sie vermöge der alten Verträge und Herkommen möchten in den behandelten Frieden includiret werden, allein wir hätten gesehen, weil die Dänemarschen Herren Deputirten daher ansam genommen, daß sie particularia gravamina von uns begehret zu wissen, darauf wir aber nicht instruiret gewesen; daß uns darin nicht hätte wollen gratificiret werden, derowegen wir uns damit hätten müssen begnügen lassen, daß wir die Inclusion vor die Städte, welche nicht sub protectione der Krone Schweden wären, cum reservatoria illa clausula erhalten, daß die Observanz der alten Verträge bis zu andern Zeiten für diesmal solte ausgesetzt bleiben, und daß bemelte Städte inmittelst in den Dersundischen Zollen das solten zu genießen haben, wie die Herren Staten General dasselbige bei diesem Frieden erhandeln würden. Wir hätten zwar communi nomine für alle des Hanfischen Bundes Verwandte, und also für die Pommerschen und Mecklenburgischen Städte mitgesprochen, allein 3. Maj. von Dänemark hätten von uns begehret, daß wir uns erslich dahin bemühen möchten, daß sie in den freien Stand, darin vor Schwedischer Besatzung sie gewesen, wiederum gesetzt würden, alsdann die libertas commerciorum tamquam accessorium auch erfolgen solte. Wir hätten zwar unsern äußersten Fleiß angewendet, solche angeführte Motive aus dem Wege zu räumen, gestalt wir dazu allerhand nöthige rationes bewegsam eingeführet, es hätte aber nicht helfen wollen, sondern 3. Maj. wären dabei verblieben, daß wir also weiter nicht darin bringen können.

Dns. Canc. Ochsenstirn: Sie hätten sonst gerne gesehen, daß man der Pommerischen Hansestädte Interesse besser urgiren mögen, damit sie auch dessen fähig werden können, was die andern Hansestädte genießen würden; ob sie wohl Schwedische Garnisonen eingenommen, so thäten sich doch nichts zu diesem Kriege, contribuirt auch nicht einen Heller, machten sich auch sonst dieses Krieges nicht theilhaftig, ja, Stralsund tamquam caput illarum civitatum wäre mit Wissen und Willen J. Maj. von Dennemark mit Schwedischen Völkern besetzt worden; wie dieselbe den Frieden Ao. 1629 mit dem Römischen Kaiser zu Lübeck gemacht und sie ihr Volk müssen daraus nehmen,²⁴⁾ wäre dadurch J. Maj. von Schweden Sel. mit dem Kaiser an einander gerathen, und hätte die Stadt nicht die Schwedische Besatzung bekommen, so wäre sie schon längst durch den damaligen davor gelegenen Kaiserlichen executorem debelliret und ruiniret, daß also sie nächst Gott die Stadt conserviret und sie dessen billig Dank meritirten; die andern Pommerischen Städte wären ja auch fast ganz a Caesarianis ruiniret gewesen, wie er dann mit Wahrheit sagen könnte, als er wäre in Colberg gekommen, daß dasselbst nicht 100 Häuser mehr gestanden, derowegen J. Maj. von Dennemark keine Ursach gehabt, die guten Pommerischen Städte dergestalt als Feinde zu tractiren, die Kron Schweden hätte sich ihrer als ihrer Bundesverwandten müssen annehmen und hätten deswegen für ihnen geredet. Daß wir auch wären so bald von den alten Verträgen, die an sich würden klar sein, abgetreten, wüßte er nicht, ob wir wohl daran gethan hätten, er hielte dafür, wenn wir besser darauf gedrungen und uns härter gehalten, der König von Dennemark wäre wohl zu andern Gedanken gekommen, hoc addito, ob wir den Herren Statischen Ambassadeurs nicht hätten Apertur davon gemacht, daß wir ihnen adaequiret werden solten. Responsum, daß wir unser Aeußerstes gethan wegen der Pommerischen Städte, auch zwei ganze Conferenzen damit zugebracht, und genugsam remonstriret, daß wir sie als unsere Bundesverwandten nicht lassen könnten, wie sich aber die Königlichen Deputirten durchaus nicht dazu verstehen wolten, hätten wir ihnen endlich expresse gesagt, weiln J. Maj. denn nicht leiden wolten, daß wir als Dero Bundesverwandten vor ihnen sprechen solten, so würden sich vielleicht

²⁴⁾ Vgl. die Darstellung bei Otto Fock, *Rügisch-Pommerische Geschichte*, Bd. 6, S. 193 ff. und 319—321.

Andere, die mit hoher Autorität und Effect davon reden könnten, dazu finden. Wegen der alten Verträge hätten wir auch alle unsere Devoiren gethan, allein es hätten die Dennemarkischen Herren Deputirten dadurch Gelegenheit gesucht, von uns specialia gravamina zu fordern, es hätten auch dieselben sonderlich sich befürchtet, daß man dieses Ortes die alten Streitigkeiten würde regen, und daß die Stadt Hamburg wegen des Glückstädtischen Zollen ihre Nothdurft werde beobachten, derowegen sie begehret, daß wir unsere gravamina alda solten vorbringen, damit dieselbigen alda abgethan werden möchten, welches aber zu nirgends anders wäre abgesehen gewesen, als daß man uns aufhalten und allerhand Mittel und Wege suchen wolte, damit wir nicht anhero verstattet würden. Wir hätten auch dasselbige dem Herrn Holländischen Ambassadeur, was wir in puncto telonii Oresundici negociiret, nachrichtlich vermeldet, welche es uns als ihren alten Bundesverwandten und Freunden gerne gegönnet, sich auch zu allen officiis, die sie den Erb. Städten leisten könnten, nomine principalium anerbotten. Der Herr Reichscangler antwortete, wegen des Glückstädtischen Zolles wäre etwas fürgefallen und sähen Sueci der guten Stadt Hamburg gerne geholfen, es scheine aber, daß Hollandi die Hand wolten zurückziehen. Ad ea Dn. Leg. Hamburgensis: in dem Zoll wären sowohl die Krone Schweden als die Stadt Hamburg interessirt, wolte dieselbige nun ob commune interesse nicht mitsprechen, so würde die Sache der Stadt Hamburg zu schwer fallen, sonst aber, wenn der Kron Schweden und Hollands Interesse abgethan wäre, würde die Handlung zu Copenhagen desto leichter gemacht werden. Dn. Cancellarius kam dann wieder auf der Städte Begehren ratione inclusionis, fragend, was sie bei den Dänischen dann verrichten solten, die ihm sagen würden, daß sie sich mit den Städten a part würden abfinden. Ego respondi und gab ihm zu vernehmen, daß die Erb. Städte J. Erc. damit nicht wolten beschwerlich sein, daß sie bei Dennemark große Mühwaltung solten auf sich nehmen, sähen sonst gern, wenn die Kron Schweden den Erb. Städten etwas zu Gute und Nutzen verrichten wolte, wir hätten bei der Kron Dennemark die Inclusion vorgemeltermaßen schon in eventum des erhandelten Friedens erhalten, J. Kön. Maj. zu Dennemark hätten dieselbe ihre Herren Commissariis auch recommendiret, welche dann, wie wir Audienz bei ihnen gehabt, sich hochgünstig erkläret, J. Maj. Befehl darin nachzuleben und die Inclusion vorberührtermäßen

darin zu beobachten. Wir bäten demnach, J. Exc. wolten auch geruhen, die Erb. Städte ihrestheils einzuschließen, und hätten wir deshalb eine unverfängliche Notul aufgesetzt, wie wir vermeinten, bei der hochlöblichen Kron Schweden eingeschlossen zu werden; wenn es J. Exc. nicht zuwider wäre, wolten wir Deroselben solche überreichen, aber derselbigem gar nichts vorgeschrieben haben, wie wir auch bäten, dasselbige nicht anders aufzunehmen, und übergab ich darauf die concipirte notulam. Perlecta illa gedachte der Herr Cansler, daß darin der alten Verträge gedacht würde, welche Worte künftig könnten Streit geben, denn es hätte sonderlich die Stadt Lübeck mit der Kron Schweden unterschiedliche Verträge, welche theils gar nicht mehr in Observanz wären, theils aber noch wohl in vigore sein möchten, und hätten die Hansestädte auch für Jahren Ao. 1607 noch Hrn. Dr. Domannum deswegen in Schweden gehabt,²⁵⁾ daß er Alles in Richtigkeit bringen sollen, allein dasselbige gehörte nicht an diesen Ort, denn man vielleicht künftig Solches aufnehmen wolte als eine confirmatio privilegiorum, welches sie aber nicht vermöchten zu thun, wir würden wohl einmal deshalb nach Stockholm kommen und ein mandatum beibringen, so könnten die Sachen da geschlichtet werden; oder es würden doch die Städte, sonderlich Lübeck, bei J. Maj. igo angetretener Regierung Gelegenheit nehmen, der Gewohnheit nach dieselbe zu gratuliren, woselbst Solches pflegte gesucht zu werden. Fragte sonsten subridendo, ob wir vermeinten, mit solcher Inclusion ohne einige weitere Asssecuration, davon wir ihm die Notul überreichet, gesichert und verwahret zu sein, die Holländer hätten ihrer Sachen halber einen sonderlichen Tractat gemacht.

Responsum, wir verstünden in hac formula inclusionis keine andere Verträge, als welche von Jahren zu Jahren von den Königen in Schweden confirmiret wären und die keinen Streit hätten, wüßten uns aber keiner streitigen Verträge, so die Stadt Lübeck mit der Kron hätte, zu erinnern, sonsten aber würden Lübeck und die andern Städte ihr Gebühr wissen zu beobachten und, was gewöhn-

²⁵⁾ 1607 und schon früher fanden Verhandlungen in Calmar zwischen Abgeordneten der Hansestädte und des Königs Karl IX. von Schweden statt, um Mißhelligkeiten zwischen Letzterem und der Stadt Lübeck zu schlichten. Dabei war ein Lübeckischer Gesandter nicht anwesend. Der König verzichtete schließlich auf die von ihm wegen vermeintlicher Beschädigungen in Anspruch genommene Genugthuung, erklärte aber Lübeck seiner Privilegien verlustig.

lich gewesen, auch bei J. Maj. angetretener Regierung congratulando zu seiner Zeit in Acht zu nehmen, und alsdann vielleicht die Confirmation der Privilegien und Verträge zugleich mit suchen; wegen der Versicherung müßten wir J. Maj. von Dennemark königlicher parole vertrauen, nicht zweifelnd, daß Sie selbiges halten würden, was Sie uns versprochen.

Resp. Cancellarius: Sie wolten die Notul bei sich behalten und daraus mit dero Herren Collegen conferiren, es würden eglische eingeschlossen aus Freundschaft, eglische aber darumb, daß sie den Effect des Friedens genießen möchten; wenn uns nun dasselbige nicht sollte gehalten werden, was J. Maj. von Dennemark promittiret, quid tum? die Städte hätten bei dieser Gelegenheit wohl besser ihre habenden Rechte in Acht nehmen können. Ego sagte, es hätten die Städte bei diesem Zustande nicht wissen, weiter zu gehen und andere Mittel zur Hand zu nehmen. Dn. Cancell. gedachte, Hollandi führeten keinen Krieg, dennoch aber hätten sie ihre Sachen bei diesen Zeiten unter ihren Waffen in Richtigkeit gebracht. Ego: es hätte eine viel andere Beschaffenheit mit den Herren Staaten, als mit den Städten, jene könnten armis ihre jura vertheidigen, diese aber wären nicht mehr in der Postur, darin sie für Jahren gewesen wären, und solten sie sich solchem bello impliciren, so ginge es zuletzt finito bello doch über die Geringeren, welche die Städte wären, aus, sie hätten sich derhalben nach Möglichkeit in Acht zu nehmen. Cancellarius: Solte Friede werden, so hätte es seine Wege mit den commerciis, wo nicht, so solten sie in totum frei oder in totum verboten sein, und würde alsdann die Ostsee ein solches Raubnest werden, daß man nicht gemeinet hätte. Nos: hoffeten, Gott der Herr sollte noch Glück zum Frieden geben, sonst würde man auf widrigen Fall zu andern consiliis schreiten. Quo discursu finito habe ich auf empfangene Ordre wegen der Wismarschen Verrätherei J. Exc. auch informiret, unser Bürger Unschuld remonstriret und mit den documentis solche beweisen wollen, mit Bitte, J. Exc. dasselbe hochgünstig consideriren, bei J. Maj. de meliori excusiren und unsere unschuldige Bürger auf freien Fuß wieder kommen lassen.²⁶⁾ Cancellarius, weil nicht Zeit übrig, hat begehret, daß man

²⁶⁾ Der Rath hatte sämtliche die Untersuchung gegen Bürger betreffenden Acten den Abgeordneten zugesandt mit dem Auftrage, dem Schwedischen Reichskanzler die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

ihm die producirte Documente ad perlegendum lassen möchte, hat sich sonst darauf nicht erklären können, sondern, weiln er dies Factum mit andern odiosis actionibus in Mißbrauch der Pässe und mördlichen Anfall des Admiral Blume unserer Bürger²⁷⁾ cumuliret, hat er nicht wenig die Disaffection gegen die Stadt Lübeck damit erblicken lassen. Nos haben magistratum nach Möglichkeit excusiret, dero Eifer und Verbot genugsam angezeigt, und daß sie hierin thäten, was immer mensch- und möglich, sonderlich in Ausfertigung der Pässe, worin die Bürger mit ausgerechten Fingern schwören, daß solches ihr unverbotenes Schiff und Gut wäre, würde auch von den Secretariis unterschrieben; daß nun böshafte eid- und ehrvergeßene Leute darwider handelten, solche an andere verkauften, könnte magistratus nicht dafür, wäre auch eine Impossibilität, solches von ihnen zu fordern; man solte die, welche man attrapirte, gebührend strafen, solches würde magistratus auch thun, könnte nicht mehr dazu sagen, in magnis civitatibus magna vitia et variae hominum passiones, wie die Carthaginensis den Romanis antworteten, da ihnen auch wegen eßlicher ihrer ungehaltenen Bürger etwas vorgeworfen: non est toti civitati imputandum, quod a quibusdam illius civitatis privatim, non autem publico consilio fit. Hierauf hat der Herr Reichscanzler geantwortet, Sie hielten magistratum entschuldigt, nur daß sie mit weniger Conniventz gegen ein oder ander etwas härter animadvertiren möchten, denn wenn sie, Sueci, es thäten, möchte man es nicht gern sehen. Wir repetirten, excusando magistratum de illa conniventia, priora und seind also für dießmal absque categorica resolutione dimittiret worden.

Den 6. Juli ist der Niederländische Secretarius zu uns gekommen und unter andern Discursen moviret, wie es izo rechte Zeit, daß die Städte sich mit der Kron Schweden und den Herren Generalstaaten conjungirten, dann sie bei dieser Gelegenheit die bisher verspürte impedimenta commercii in guten Stand setzen könnten, und wann wir schon izund gute Promessen von der Kron Dennemark hätten, so wären wir doch nicht versichert, daß uns solche gehalten werden, weil er, scil. der König, bei uns, als den Städten, den Anfang neuer motuum vielleicht erregen würde. Nos: müßten bekennen, daß unsere Sachen besser ständen, wenn wir in der Postur der Herren

²⁷⁾ Der Admiral Blume war bei einer Anwesenheit in Lübeck auf der Straße insultirt worden. Die Sache hatte indessen keine Folgen.

Staaten wären, weil wir aber der Hoffnung leben, S. Maj. würde bei diesem Ihrem hohen Alter Alles, was Sie versprochen, königlich halten, müßten wir Gott und der Zeit vertrauen, verhoffeten aber, daß die Herren Staaten, als unsere alten Freunde und Bundesverwandte pro communi intentione et commerciorum conservatione unsere propugnatores sein und verbleiben würden. Ille: diese amicitia müßte arctior gemacht werden und müßte man wissen, was eine jegliche Stadt hinwieder pro rata contribuiren und praestiren würde, sie hätten ohnedas einen mächtigen Feind an dem Hispanum, solten sie dann Dennemark dazu bekommen, würde es ihnen ohne Gegenpraestation zu schwer fallen. Responsum: ich wüßte mich zu erinnern, daß nunmehr beinahe ein Jahr die Erb. Städte die Ihrigen, umb sich etwas mehr zu conjungiren, nach dem Haag abgeordnet, aber nicht vernommen, daß hierin etwas Schließliches vorgefallen. Ille hielt dafür, daß dieselbigen sich in puncto contributionis nicht genug herausgelassen, würden sonst wohl gute Expedition haben (wie ich denn auch hernacher ex Bremensium litteris vernommen, daß ihr Syndicus Herdesianus re bene gesta wieder sei zu Haus gekommen.²⁸⁾ Ego: man müßte diesen Sachen weiter nachdenken, und erst vernehmen, wie es mit diesen Tractaten wolte ablaufen.

Den 8. und 9. Juli seind beider Kronen Plenipotentiarii zu Brömsebro auf den Grenzen secunda vice, welches in achtzehn Wochen nicht geschehen, zusammengetreten, und ist daselbst Alles was die ganze Zeit in absentia per mediatores tractiret, fürklich recapitulirt und geschlossen worden.

Den 10. seind wir abermals bei den Dänischen Herrn Legatis gewesen und ihnen praemissis curialibus unser negotium inclusionis gebührend recommendiret, auch gleichergestalt, wie den Suecis geschehen, eine ohnmaßgebliche notulam inclusionis Danicae überreicht. Illi haben iterato durch den Hrn. Reichshofmeister promittiret, daß sie sich im Fall des erfolgenden Friedens unser negotium vermöge Königl. Ordre, wolten recommendiret sein lassen, hat uns daneben fast wehmüthig der Schweden (wie er es nennte) magna postulata zu verstehen gegeben, welchergestalt sie ganze, ja die vornehmsten Provinzjen dieses Reichs zu ihrem großen Schimpf und

²⁸⁾ Hamburg und Bremen schlossen am 4. August 1645 ein Bündniß mit Holland. Dunger, Gesch. der Stadt Bremen, Bd. 4, S. 17 ff.

Schaden jure proprietario et dominii begehreten, als Schonen, Blekingen, Halland, Desel, Femterland, Bornholm, Gottland und Wentfussell, davon sie ihnen schon egliche perpetuo, als Desel, Gottland, Femterland, egliche ad certos annos, als Halland, abgetreten, aber es wäre mit diesen Leuten nicht fortzukommen, weil sie ihre consilia pro successu temporum et armorum veränderten, und was einmal promittiret, durch neue Einwürfe wieder retractirten; sie bückten und drückten sich so viel möglich, könnten aber doch nicht zum Ende kommen, Sueci gäben in allen ihren Werken vielmehr Ursach, daß es zur Ruptur kommen möchte, sie müßten Gott das Gerichte befehlen. Darauf ich ihnen geantwortet, wir vernähmen mit Vermunderung, daß Sueci den punctum assecurationis ad perpetuas alienationes provinciarum wolten extendiren, und sagte der Hamburgische Abgesandter, daß es wohl gebräuchlich, daß superior inferiori solche harte conditiones fürschriebe, inter pares coronas solches sich nicht leicht finden würde. Reichshofmeister subridendo: sie müßten izo dies Wetter über sich ergehen lassen, die Zeiten könnten sich einmal ändern. Und wie wir gefragt, ob dann der so hochgewünschete Event nicht bald erfolgen möchte, hat er geantwortet, daß man ja der Hoffnung müsse leben, die größten Punkte wären meistentheils abgehandelt, es wären nur noch zwei von Importanz übrig, worunter das Erbstift Bremen das Eine. Von dem andern Punkt, von welchem wir aber post conclusionem et pacificationem vernommen, daß es gewesen sei der Pommerischen Städte inclusio secundum pacta Odenseensia, haben sie nichts erwähnt. Schließlich sagten sie, daß von ihnen unsere notula collegialiter sollte durchgelesen, und so etwas dabei zu erinnern, uns sollte zu wissen gemacht werden, womit wir dimittiret und von ihnen bis an die Stiegen, von den nobilibus aber bis auf die Gassen begleitet worden. Und wie uns nun im Rückgehen, eben wie vorher, der Dänische Secretarius Neimer bis nach Haus begleitet, haben wir denselbigen mit uns auf ein Gespräch eingenöthiget, und etwas umständiger mit ihm von unserm negotio geredet und daß wir verhoffeten, die Herren legati würden in dieser unser übergebenen notula inclusionis nichts zu ändern haben, weil solche J. Kön. Maj. gegebenen Resolution gemäß, wir wären zu Ehren J. Kön. Maj. bei izigen Zeiten hierin sanft genug gegangen, indem wir zu Copenhagen nicht besser auf unsere Verträge gedrungen, welches sich adversarii auch wohl würden zu Ruße machen, maßen sie uns

bereits nicht wenig aufgerücket, daß wir nicht besser auf unser Bundesgenossen jura gestanden; man pffte Einem leichtlich (wie der Bremensis sagt), wenn wir nur tanzen wolten; was wir aber zu Copenhagen versprochen, solte von uns redlich gehalten werden, in Hoffnung, daß man uns solches auch bei diesen Tractaten würde genießen lassen. Ille: die Herren Reichsräthe, mit welchen er data occasione davon zu reden, würden zweifelsöhne, wie es auch an sich billig, solches in guter Obacht haben, daß wir uns hierüber nicht zu beschweren hätten; der Höchste wolte nur das Hauptwerk also gesegnen, daß sie es nicht gar zu hart treffe, alsdann dies accessorium auch erfolgen würde.

Den 12. Juli haben wir zu Christianopel bei den Niderländischen Ambassadeuren unsere Visite abgelegt und ihnen unser commune negotium inclusionis de meliori, umb bei beiden Kronen und insonderheit bei Schweden zu beobachten, recommendiret, welches sie zu thun versprochen, und wie sie begehret, ihnen einige Duvertur, was bei beiden Kronen hierin obtiniret, zu thun, ist von uns solches geschehen, und dasselbige von ihnen zu befördern promittiret; haben auch de tractatibus ipsis nochmalen advouiret, daß mit ihrem Werk wegen des Zolles es seine Nichtigkeit hätte, 2. daß auch der punctus assecurationis fast ganz richtig, 3. wegen des Erbstifts Bremen aber würde es große Schwierigkeit geben.²⁹⁾

Den 15. haben wir den Französischen Ambassadeur abermal conjunctim visitiret und ihm die notulas inclusionum latinas neben dienstlicher Recommendirung überreicht, worin er uns alle Hülf und Beistand promittiret, aber dabei erwähnet, daß, weil mit Holland a part wegen des Zolles tractiret, daß vielleicht auch wir a part handeln müßten, worauf wir erwiederten, weil J. Kön. Maj. uns eventualiter, was die Herren Staaten erhalten, zu genießen verheißten, daß dessen Königl. Resolution nummehr auch müßte purificiret werden, es geschehe entweder in den Haupttractaten oder in der Herren Staaten ihrem Vertrag, wir würden uns absonderlich nicht einlassen.

Eodem hat sich auch ex commissione legatorum Danicorum bei uns eingestellt Peter Wiebe und wegen der eingereichten notula inclusionis diese zwei dubia moviret, 1. daß J. Maj. schwerlich alle

²⁹⁾ Es ist in dem Brömsebroer Frieden nicht erwähnt, doch 1648 den Schweden zugesprochen.

Hansestädte, weil viele unter fremder Protection, würden einschließen, 2. daß wegen der Coaequation cum Hollandis in dem Pacifications-tractat nichts könnte mentioniret werden, weil die Herren Staaten deswegen absonderlich tractiret, auch Nichts in diesen Haupttractaten, als was die beiden Kronen touchiret, könnte gebracht werden, deswegen er hierauf unsere Meinung gern wissen möchte, was für eines modi man sich hierin zu gebrauchen. Worauf von mir nomine ceterorum geantwortet, 1. weil wir nomine communi hansae verschiedet, müßten wir auch für alle solche Städte insgemein inclusionem, coaequationem et amnestiam suchen; sollte es aber mit denen Städten, so pro tempore unter Schwedischer Protection, so groß Bedenken haben, müßten wir es dahin lassen gestellet sein, und würden Sueci vor dieselbige wohl zusehen; mit den andern aber, so noch sui juris und nicht unter fremden Garnisonen, würde es ja weniger Bedenken haben, weil J. Maj. verhoffentlich, was uns widerfährt, ihnen eben gönnen würden; ad 2^{dum} sähen wir nicht, warumb nicht der Coaequation in den Haupttractaten sollte gedacht werden, obschon die Herren Staten absonderlich tractiret, und könnte es ja auf die Art und Weise geschehen, daß uns in ipsis tractatibus solche aus Königl. uns für diesem gethaner Promesse concediret, wie solches in den mit den Herren Staaten absonderlichen Tractaten verabredet, cum pluribus rationibus, so hernach in der lateinischen Disquisition repetiret worden, welches er, Peter Wiebe, favorabiliter zu hinterbringen, an sich genommen.

Den 16. bin ich mit dem Danziger Abgesandten bei dem Französischen Ambassadeur zur Mittagmahlzeit gangen, quo finito wir nochmalen J. Exc. diese unsere notulam inclusionis recommendiret und erzählet, was deswegen nomine Danorum von Peter Wieben angebracht. Der Ambassadeur hat hierin sein Bestes zu thun versprochen. Ob nun zwar noch selben Abend der Danziger Gesandte wieder zu uns kommen und uns referiret, was er deswegen mit dem Reichshofmeister geredet und daß derselbige mit heftigen Worten sich verlauten lassen, wie er durchaus nicht gestatten wolle, daß in den Haupttractaten, als wenn es ihnen a Suecis abgepreisset, von dieser Coaequation sollte gesetzt werden, so haben wir uns doch dieses nicht anfechten lassen, weil deswegen nichts an uns directe kommen, sondern recta ad legatos Danicos geschicket und umb abermalige Audienz und Conferenz anhalten lassen, die uns den auch des andern Tages hora 3 pomerid. ist angesetzt, woselbst

praem. curial. wir die dubia dieser unserer Notul von den Dänischen commissariis gehöret, als 1. weil von der clausula reservatoria in litteris et resolutione regia nichts gedacht, sie derer auch in hac inclusione nicht gedenken könnten, 2. daß sie auch kein Ordre deswegen, daß der Coaequation hierinnen solte gedacht werden, wir auch selber nicht begehren würden, daß in solchem unbilligen Vertrag, als sie eingehen müßten, auch der Städte gedacht würde, damit es nicht das Ansehen hätte, als wenn J. Maj. solches von uns, wie das Andere abgepresset wäre, wolten uns sonstn versichern, wenn wir bei J. Maj. deswegen in aula würden anhalten, daß wir ein völlig Contentement erlangen solten. Nos acceptirten fürerst, daß sie wegen der beiden Puncten, inclusionis civitatum Hanseaticarum, wie auch amnestiae kein Bedenken trügen, wie wir die gesezet, anzunehmen, daß man uns aber wegen der andern beiden wolte Streitigkeit machen, wäre directe wider J. Maj. abgegebene Resolution, denn ob zwar darin der clausula reservatoria expressis verbis nicht gedacht, so würde doch 1. das eingereichte Memorial, worauf diese Resolution erfolgt, ausweisen, daß wir ea conditione von unsern pactis antiquioribus abgangen, 2. so hat uns der Kön. Secretair Bornemann privatim, als auch die drei Kön. Hrn. Reichsräthe publice, bei unserm Abschied versichert, daß die Worte resolutionis „nach der Herren Deputirten oft recapitulirten Meinung“ nicht anders zu verstehen, als daß sie ihre legatos wolten informiren, daß wir unserem Begehren nach solten eingeschlossen werden, dem würden sie auch nachkommen. Das Zweite betreffend, hätten wir die expresse Promesse, was Hollandi bei diesen Tractaten in puncto telonii Oresundici erhielten, wolte man unsern Principalen auch concediren, welches wir nun zu purificiren bäten, müßten es endlich dahin stellen, ob sie uns solches absonderlich, wie den Herren Staaten und Pommerschen Städten, oder in ihrem contractu wolten genießen lassen, wolten ihnen eben keinen modum vorgeschrieben haben, nur daß es bei diesen Tractaten und nirgends anders möge geschehen. Illi: es müßte dennoch J. Maj. umb die Confirmation deswegen sowohl von den Holländern als von uns ersuchet werden. Nos: was Sueci et Hollandi wegen der Ratification und Confirmation thäten, das müßten wir auch thun, begeherten für diesmal nicht, melioris conditionis zu sein, als die, ob sie zwar nicht so pinguiora jura, als wir, auch ihres theils umb die Kron Dennemark bei diesen Tractaten und sonstn

sich nicht so meritirt, als wir wohl gethan, so auch der Hr. Reichshofmeister selbst hat bekräftigen können, hätten also nochmalen, der *clausula reservatoria* in *ipsa inclusione* zu gedenken und uns absonderlich die *Coequation* nach Königlicher Zusage genießen zu lassen, damit wir nicht Anderer Beistand hierin ansuchen möchten; wir dürften auch ohne solches wegen unserer Herren stricter Ordre nicht von hinnen scheiden, zumal sie uns bei verschiedenen Conferenzen hierin das geringste *dubium* nicht moviret. Illi wolten sich dieser beiden Punkte halber, ob sie sich, vermöge ihrer Instruction, hierin absonderlich zu gehen bemächtigen könnten, bereben; wo nicht, wolten sie *ad regem per expressum* schicken und Ordre erhalten. Wir haben auch unter andern geantwortet, daß unsere Herren nach erlangter Zusage sich gebührlich entweder *per litteras* oder sonsten würden wissen zu schicken, wir hätten unsere *recredenciales a rege* bekommen, derowegen wir ohne weitere Ordre nach *Copenhagen* nicht ziehen dürften. *Quibus discessum.*

Den 20. hat man zu *Christianopel* von der Canzel drei Betage in der Wochen zu glücklichem Succesß dieser zu Ende nahenden *Friedenstractaten* publiciren lassen.

Den 21. seind die Dänischen und Schwedischen Reichsräthe *cum mediatore* abermal zu *Brömsebro* zusammenkommen.

Den 23. haben wir Hrn. *Havelandum nomine communi* an den Dänischen Hrn. Canzler *Tohmsen* abgeordnet, umb unsere beiden Punkte *reservationis pactorum et coaequationis cum Batavis* promittirte *Resolution* zu poussiren, worauf sich *Dn. Cancellarius* erkläret, daß der *reservatio pactorum* in der *Pacification* solte gedacht werden, wegen der *Coequation* hätten sie *ad regem* geschrieben, worauf sie innerhalb acht Tage gute Antwort erwarteten, damit wir alhie in *loco Satisfaction* bekämen, wie denn *J. Maj.* den Städten und insonderheit *Lübeck* mit guter *Affection* zugethan wäre, könnten uns auch versichern, daß die *Pommerischen Städte* nichts mehr als wir erhalten, und weil gegen denselben gedacht, daß wir an die sämtlichen Herren *commissarios* deswegen schon in *eventum* ein *Memorial* abgefasset, hat *Dn. Cancellarius* geantwortet, daß es nicht nöthig wäre, weil sie *cum Gallico mediatore* bereits deshalb geredet und uns gute *Satisfaction* werden solle.

Den 24., wie der mediator sich abermal mit beiden Partheien auf die Grenze begeben, ist kurz zuvor dem Herrn *Französischen*

Ambassadeur eine lateinische Disquisition über unser coaequationis negotium übergeben worden.

Den 25., ipso die Jacobi, haben wir abermal ingesamt den Hrn. Französischen Ambassadeur besucht und ihm unser commune negotium inclusionis recommendiret, da er uns dann gesagt, daß er deswegen voriges Tages in confinio sowohl mit Dänischen als Schwedischen Herren Commissarien geredt, die uns dann cum clausula reservatoria zu includiren promittiret; es würden endlich auch Dani kein Bedenken tragen, uns wegen der coaequatio cum Hollandis einen absonderlichen Cert oder Schrift zu ertheilen, über welche Regis ratificatio müßte gesucht werden.

Den 27. haben wir bei den Schwedischen Herren Commissarien unsere Werbung und Recommendation inclusionis et conservationis commercii zu Süderader abgelegt, der Hoffnung lebend, sie würden sich nunmehr auf unsere unvorgreifliche notulam inclusionis großgeneigt erklären, worauf Dn. Cancellarius regni, praemissa excusatione, daß er uns bei so bekannten Verrichtungen nicht ehe hören können, erwiederte, unsere notula hätte drei capita oder membra, 1. inclusionem cum conservatione commercii, 2. pactorum antiquorum observationis reservationem, 3. amnestiam; die erste und letzte, als inclusionem generalem und amnestiam, würden sie so wenig als die Dani commissarii uns weigern, wie die Dani dann deswegen bereits ihre formulam aufgesetzt und uns communiciret; belangend aber die Inclusion nach dem alten Herkommen und Verträgen, darauf wären sie nicht a Regina statibusque regni instruiret, hätten auch unsere Obere davon nichts an J. Maj. geschrieben, derowegen sie auch nicht gedenken können, daß dabei etwas solte vorkommen, gehöre auch nicht hierher, sondern ad aulam regiam. Ego habe mich bedancket, daß J. Exc. wegen der beiden membrorum, inclusionis generalis et amnestiae, unser bei diesen Tractaten eingedenk sein wollen, weil wir aber aus dem Dänischen Formular, als auch von J. Exc. selbst vernehmen, daß sie etwas wegen der pactorum hineinzurücken Bedenken trügen, so wäre dennoch nicht ohne, daß wir selbe sowohl mit der Kron Schweden als Dennemark hätten x., allbiweil aber dieses puncti halber zu Copenhagen viel Disput vorgefallen und wir endlich darin so viel nachgeben müssen, daß, weil uns die Coaequation cum Hollandis promittiret, die Observanz der alten Verträge in hac pacificatione endlich zu anderer Zeit solle reservirt und ausgesetzt werden, so

wolten wir auch endlich hierin nicht mehr von der Kron Schweden als Dennemark begehren, wiewohl J. Exc. uns selbst für diesem objiciret, warumb wir nicht härter bei Dennemark auf die alten Verträge gestanden, weil es nun die rechte Zeit gewesen; welches wir den Dänischen Hrn. Commissarien hinwieder zu verstehen gegeben und darauf auch endlich uns von Hrn. Thomsen versprochen, daß es wegen dieser clausula reservatoria auf ihrer Seite nunmehr keine Difficultät mehr geben solle, so fern Schweden, weil sie doch die Inclusion conjunctim thun würden, desgleichen sich resolviren wolte; solte nun die Kron Schweden wegen dieser Reservation, so doch ein Geringes und effectu nichts, noch einig Bedenken tragen, würden wir bei Dänemark, auf welches wir doch hierin das größte Absehen hätten, nichts erhalten, ja den punctum coaequationis noch viel schwerer machen, bäten also unterdienflich, daß sich doch J. Exc. hierin milder erklären möchte. Ille hat gesagt: wenn die Observanz der alten Verträge solte zu anderer Zeit ausgeleget werden, daß selbiges in effectu mehr wäre, als secundum pacta uns zu includiren; nun müßte er bekennen, wenn sie nur hierauf instruiret, daß es kein groß Bedenken hätte, insonderheit mit den andern Hansestädten, nur daß wegen der alten, vornemblich des Stettinischen Vertrags, sie mit der Stadt Lübeck einige Differenz hätten, so noch Ao. 1607 und 1620,³⁰⁾ da er eben vom Hof abwesend und zu Lübeck sich aufgehalten, per solennem legationem nicht hätte können ihre ganze Richtigkeit bekommen; solten doch solches bedenken, daß es igo weit andere Zeiten als für 70—80 Jahren, da diese Verträge gemacht wären, und der status regnorum et civitatum sich sehr darin geändert, wie wir das ingesamt an unserm Ort befinden würden; und wann wir gar nach der alten Cynosur gehen wolten, könnte kein status mehr integer bleiben; er wüßte wohl, daß unsere Absicht eben nicht auf die Kron Schweden, besondern auf J. Maj. in Dennemark wäre, welcher contra omnia jura gentium et pactorum den nudum transitum dermaßen erhöhet, daß, wenn sie endlich keine Ordnung darin gemachet, er nicht nur 10, 15, 20, sondern wohl cento pro cento machen können,

³⁰⁾ Ueber die Verhandlungen von 1607. s. Anm. auf S. 449; 1620 schickte Lübeck eine Gesandtschaft an Gustav Adolph, um eine Anerkennung der nach dem Stettiner Vertrage von 1570 der Stadt zuständigen Gerechtsame zu erwirken. Der König verweigerte aber jede Erklärung.

und nicht nöthig gehabt, seine Unterthanen auf dem Lande im Geringsten zu beschweren, weil er es von Fremden bekommen können. Nos: es wäre wahr, daß wir bei dieser Abschiedung nicht eben auf die Kron Schweden so groß Absehen gehabt, weil dieselbige sich noch jederzeit die Commercica zu beschützen hätte angelegen sein lassen, auch desto weniger gedenken könnten, daß die uns wegen dieser unserer pacta und jura quaesita einig dubium machen würde; nun desistiren wir von diesem unserm Suchen, und begehren nicht eben, pure secundum pacta includiret zu werden, besondern daß deren und insonderheit der Stadt Lübeck, 'o da einige Streitigkeiten vorhanden, so mir doch wegen des Stetinischen Vertrags nicht bewußt, zu anderer gütlicher Handlung möchten ausgehset werden an Zeit und Ort, da es J. Maj. gefällig; bäten also nochmalen unterdienstlich, J. Exc. allerseits hochvernünftig dabei den geringen Präjudiz Ihrer, und den großen Nachtheil, so uns daraus erwachsen würde, zu consideriren. Dn. Cancellarius hat sich darauf mit seinen Hrn. Collegien beredet und vorgeschlagen, daß, weiln sie doch eben morgenden Tages in loco tractatum cum mediatore beisammen, daß sich einer unsers Mittels, als Hr. Haveland, bei ihnen angeben möchte, alsdann sie cum Danis wegen dieses puncti clausulae reservatoriae sich vergleichen und uns ihre Meinung wieder wissen lassen wolten, welches consilium wir mit hohem Dank und fernerer Recommendation angenommen. Worauf wir abermal cum magna nobilium frequentia bis an die Carosse dimittiret worden.

Den 28. Juli hat sich Lic. Haveland in loco tractatum bei den Hrn. Schwedischen legatis ihrem Begehren nach eingestellet und praem. curial. nostro nomine ersucht, ob J. Exc. sich auf die eingereichte notulam inclusionis etwas milder erkläret, worauf er selbige herfürgezogen und die dubia 1. wegen der Pacten, 2. wegen der an allen Orten Freiheit angezogen. Er, Havelandus, hat darauf eine andere notulam dieses Inhalts producirt: „Es werden auch in diesen Frieden mitbegriffen und eingeschlossen die Hansestädte, umb das freie commercium allenthalben in unsern Königreichen und Provinzen zu Wasser und Lande zu treiben, jedoch wird die Observanz der alten Verträge zu fernerer gütlicher Behandlung reserviret und ausgestellt, und soll unterdessen keiner Stadt oder dero Bürgern und Unterthanen occasione dieses Krieges oder sonst ex quocunque capite, sub ulla juris specie aut facti via einige

Ungelegenheit oder Feindseligkeit nicht zugefügt werden," mit Bitte, daß J. Exc. sich darauf erklären sollte. Illi waren a Regina nicht instruiert, sich wegen einiger pactorum oder deren Reservation in dieser Pacification auszulassen; hätte man es zu Stockholm, wie zu Copenhagen gesucht, so möchte vielleicht ihnen davon bereits Ordre ertheilet sein, wolten dennoch die notulam bei sich behalten und uns wiederumb Bescheid wissen lassen.

Den 29. Juli habe ich mich nebenst Hrn. Freese abermals zu dem Französischen Ambassadeur verfüget und ihm unser negotium inclusionis et coaequationis recommendiret, begehrend, 1. weil Sueci so große Difficultäten machten, daß sie uns cum illa clausula reservatoria, daß die Observanz der alten Verträge zu anderer freundlicher Behandlung sollte ausgeſetzt sein, nicht gerne wolten includiren, wir auch mit ihnen nicht groß Disputiren machen wolten, so beehrten wir nur, daß die formula also möchte gesezt werden: veterum autem pactorum cum hisce coronis initorum amicabile compositione in aliud tempus reservata, Deutſch: „jedoch daß die gütliche Behandlung über die alten Verträge zu anderer Zeit möchte ausgestellt bleiben.“ Solten aber Sueci auch hier nicht an wollen, daß wir alsdann bei ihnen pure wolten acquiesciren, daß sie uns generaliter includirten cum amnistia, bei Dennemark aber, allbiweiln sich selbige schon laut ihres Projectis so weit ausgelassen, daß sie uns in ipsa pacificatione cum clausula reservatoria includiren wolten, müſte angehalten werden, daß dieselbe in dem absonderlichen Vertrage oder instrumento coaequationis auch diese clausulam reservatoriam hinein rücketen, worüber wir J. Exc. als Herrn mediatoris Hülf höchlich benöthigt. Ille hat diese unsere Meinung absque altero verbo notiret und zu exequiren promittiret, hat sonsten von den Tractaten gedacht, daß die nunmehr in Richtigkeit, wenn nicht das Erzbisthum Bremen, welches Dani nicht excludiren wolten, hierzwischen käme, hoffete aber, den Punkt auch noch endlich, weil sie viel Schwereres geschlichtet, zu arrangiren, die Inclusion würde wohl ab utraque corona uniformis sein müssen, wolte hierin sein Bestes thun und sehen, ob er clausulam observantiae pactorum bei Schweden erhalten könnte.

Den 30. Juli hat Lic. Haveland Hrn. Peter Wiben nostro nomine wiederum visitiret und unsere beide puncta, inclusionis cum reservatoria clausula et coaequationis cum Hollandis,

recommendiret, welcher dann abermal dabei geblieben ist, daß uns das Hauptwerk nicht würde streitig gemacht werden, nur daß man wegen des modi coaequationis noch nicht einig, ob die allhie geschehen könnte, worüber man des Königs Ordre ehest erwartete.

Den 31. seind die Herren Plenipotentiarii beider Kronen abermal nebenst dem Herren mediatore auf den Grenzen beisammen gewesen.

Den 1. August ist der Hamburgische Gesandte bei Monsieur de la Thuillerie gewesen und gute Bertröstung bekommen, daß Sueci uns cum clausula reservatoria pactorum includiren würden.

Den 2. August bin ich mit dem Hrn. Freesen nach dem Dänischen Herrn Reichshofmeister gangen und bei demselben unsere Particulier-Visite abgelegt, dabei ihm unser commune negotium nochmals recommendiret.

Darauf hat er geantwortet, daß wir ohne gute Satisfaction und Contentement nicht von hinnen scheiden solten und daß J. Maj. auch noch auf andere Art ihm die Städte devinciren würde; es würden auch die Hamburger Gesandten ohne Contentement ihres Suchens nicht von Copenhagen abziehen,²¹⁾ hat sich hierauf in allerhand Discurse eingelassen, daß sie nun zwar bald zum guten Ende gekommen und daß sie in allen Punkten mit Schweden richtig, wie sie aber igo aufs Letzte vermerkten, sähen sie wohl, daß es ihnen nicht Ernst, und daß sie allerhand Ursachen zur Ruptur sucheten, indem sie wegen des Erzstifts Bremen, welches doch occasione dieses Krieges in dies Labyrinth gerathen, ganz von keinen Tractaten hören wolten, da doch der amnestia andere Ihrer Majestät hohe Officiere fähig, igo aber selbe seinem Herrn Sohne als Generali solte denegiret werden; 2. erzeigeten sich auch die Holländer zu partheiisch bei diesen Tractaten, denn ob sie zwar mit den hiesigen Ambassadeurs wegen des puncti telonii Oresundici richtig, so müßten sie doch empfinden, daß ihr Admiral Witte Wittensen mit eglichen 40 Schiffen sich recht vor Copenhagen gelegt, und wie J. Maj. ihre Leute zu ihm geschicket, daß er sich doch etwas weiter

²¹⁾ Am 17. September 1645 gab Christian IV. den Hamburgischen Gesandten in Copenhagen den Bescheid, daß er gegen Zahlung von 120,000 R den Glückstädter Zoll aufheben wolle. Die Zahlung geschah am 17. November. Gallois, a. a. D. S. 392.

hinaus begeben möchte, hat er so rudement geantwortet, daß man ihm nicht zu commandiren hätte, er wüßte doch wohl, was er thun wolte, und wenn J. Maj. mit Schüssen sich hören ließe, so antwortete er auf selbige Weise, daß er also dafür hielte, es würde zu einem Treffen kommen; und ob er zwar diese Herren Ambassadeurs nach ihrer theuren Contestation deswegen entschuldigt hielte, fünde sich doch das Werk an ihm selber also, wie gesagt; sie müßten Gott zu Hülfe nehmen, sie wären den Suecis zu Schiffe bastant genug, wenn sich nur die Holländer wolten in ihren Grenzen halten; 3. ist er gekommen auf des Kaisers Anmuthen, so durch ihren Residenten Plettenberg J. Kön. Maj. 700000 R ließen anpraesentiren, so zu Lübeck bei Hrn. Peter Meyer vorhanden, damit sie mit Schweden keinen Frieden möchten machen, solten ihm aber dagegen Schonen verpfänden, welcher Vorschlag ihm aber nicht annehmlich; und wie von uns gedacht, daß J. Kais. Maj. des Geldes anigo selber wohl benöthigt, hat ers zwar noch mit mehreren contestiret, aber doch das Vorige, daß ihnen solches nicht zu thun wäre, confirmiret, addirend, daß sie auch dem Plettenberg in specie nicht trauen könnten, weil er wohl ehe ein Wort in einem Schreiben unter ihnen und dem Kaiser wegen der jüngsten Gallatischen Armee hineingerücket, nemlich daß Dänemark ohne Wissen und Willen cum Suecis keinen Frieden machen wolte, so doch nicht abgeredet gewesen; 4. gedachte er, daß ihm von guter Hand bewußt, daß Cantzler Ochsenstirn an den General Torstenson solte geschrieben haben, er solte sich allgemächlich mit seiner Armee wieder herunter machen, weil das Teutsche Wesen doch wohl zu Osabrück in seinen Stand würde kommen, und nur dahin trachten, daß sie dieses nordischen Lederbissens vollkömmllich habhaft würden; 5. kam er auch auf den modum tractandi dieser Tractaten, daß Sueci von keinen rationibus ex jure divino hören wolten, und hätte sie der Französische Mediator deswegen ganz höhnlich angerebet, sagend mit Pilatus: quid est ratio? quid est veritas? wenn sie philosophiren oder meditiren wolten, möchten sie nach den Zellen laufen, jus et ratio wäre in armis; wenn sie aber darauf geantwortet, daß alsdann keine tractatus pacis nöthig wären, hat Mediator endlich zwar advouiret und wohl diese Wörter hinzugethan, es wären Sueci eine detestable nation, daß er dafür hielte, Frankreich ihnen ob potentiam selbst nicht viel trauen würde; 6. ist er auf den Hamburgisch geführten Elbkrieg Ao. 1630 mit Hrn. Fresen zu reden gekommen,

sagend, wenn ich Hamburg eine Summe Geldes nicht ansähe, daß der Zoll könnte abgeschaffet werden, wie er und die andern Reichsräthe dafür hielten, daß solches der Krone selber am nützlichsten sei.

Den 5. August hat Hr. Lic. Freese zu Süderacker bei den Schwedischen Hrn. legatis Particulier-Audienz gehabt und die Bertröstung bekommen, daß sie uns, wie Dänemark, cum clausula reservatoria pactorum includiren würden.

Den 7. August seind die bona nova von Brömsebro einkommen, daß der so hocherwünschte Friede zwischen beiden Kronen geschlossen, deswegen sofort Herr Peter Wiebe nachher Copenhagen abgefertigt worden.

Den 8. seind wir abermal bei dem Französischen Herren Mediatore gewesen und umb Gewißheit dieser guten Zeitung uns befraget nebenst Recommendirung unsers negotii. Darauf er berichtet, daß Gottlob Alles seine Richtigkeit habe und daß das Erzstift Bremen dennoch certis conditionibus in diese Tractaten käme, es mangelte nun nichts mehr, als an der Subscription und Subsignation der Herren Commissarien, unsere Inclusion wäre auch nach Begehren von beiden Seiten beliebt worden.

Den 10. seind wir abermal bei den Herren General-Staaten Ambassadeurs gewesen und praemissis curialibus von denselben gebeten, daß, weiln sie in ihren tractatibus wegen Reduction des Dersundischen Zollen mit J. Maj. von Dennemark so weit richtig, daß ebenmäßig nicht mehr als die subscriptio et subsignatio übrig, J. Exc. unsern Herren Principalen den großgeneigten Gefallen erzeigen möchten und uns copiam illius instrumenti vel ad minimum passus illius, worin die reductio hujus vectigalis verfasset, communiciren möchten, und wie dieses J. Exc. für diesen erspürter Affection, indem sie uns als ihren alten Freunden gerne gönneten, was sie in hoc passu obtiniret, wie auch der mit Ihr. Hochmög. und den Erb. Städten gepflogenen Correspondenz ganz gemäß, als versicherten wir uns ich auch einer angenehmen Resolution. Worauf sie nach genommenem Abtritt durch Herrn de Witten geantwortet, daß sie kein Bedenken tragen wolten, uns solches zu communiciren, sobald uns nur, was ihnen, bei der Kron Dennemark accordiret und durch ein absonderlich Instrument promittiret wäre. Alldieweiln aber ihr contractus ante subscriptionem und subsignationem noch nicht seine Vollkommenheit erreichet, auch dieses unser Suchen vorher ihren Herren Principalen müßte

notificiret werden, als könnten sie uns hierin für diesmal pro tempore absque mandato nicht gratificiren, versicherten uns sonsten, sobald wir mit Dennemark richtig, daß, was sie in puncto reductionis erhalten, wir auch solten zu genießen haben, damit die Referenz unsers contractus von ihrem erlangten relato könnte Declaration und Erläuterung haben. Ob wir nun hierauf weiter Instanz gethan und gedacht, daß solche communicatio in dem Fall, wir des Hauptwerks, wie wir nach ertheilter Königl. Promission hofften, alhier fähig, Ihren Herren und Obern nicht schädlich sein könne, so haben sie sich doch abermal entschuldigt mit diesem angehängten Versprechen, sobald uns alhie die coaequatio confirmiret, sie die Zollrolle nebenst den passibus, die uns hier concernirten, communiciren wolten.

Hierauf seind sie mit dem Hamburgischen Gesandten auf den Elbzoll gekommen und gefragt, was ihre legati zu Copenhagen darin zu hoffen, sie hätten cum Suecis pro totali abolitione genugsamb gesprochen, aber solches nicht weiter bringen können, als daß Sueci und sie dabei immunes. Wie nun Hamb. urgiret, wann die Ihrigen zu Copenhagen hierin gute Berrichtung erhalten solten, ob noch res integra, daß solches in die Universal notula oder in ihre Particulier Handlung könnte inseriret werden, haben sie darauf geantwortet, daß es noch Zeit genugsamb, und haben unter andern unterschiedliche Male sich verlauten lassen, wie sie in communi nostro negotio für die Städte gesprochen, ihnen aber a Danis allezeit fürgehalten, daß sie a parte solches mit den Städten wohl würden abhandeln, weil sie nicht vermeinten, daß sie unsere procuratores wären. Tandem haben sie Erinnerung gethan, es müßte sowohl in communi, als in particulari Albis negotio igt nach aller Möglichkeit urgiret werden und wäre die rechte Zeit, und wo hierin hac rerum facie nichts bei Dennemark solte obtiniret werden, würden wir hernach niemals nichts obtiniren.

Eodem vesp. hat uns der Schwedische Secretarius per expressum nostrum die lateinische notulam inclusionis überschicket.

Den 11. seind wir abermal bei den Herren Dänischen Commissarien gewesen, dieselben de recuperata pace gratuliret, und weil wir verstanden hätten, daß Nichts mehr übrig, als daß die tractatus solten subscribiret und subsigniret werden, so bäten wir umb Copey nostrae inclusionis und daß uns möge ein Project

wegen der Abaequation in puncto telonii Oresundici cum Batavis communiciret werden, ehe und bevor dasselbe von den Herren commissariis vollzogen würde. Ad ea bedankten sich die Herren Plenipotentiarii wegen Glückwünschung, wie wohl sie den Frieden nach ihrem Willen nicht erhalten können, vermeinten aber, daß durch diesen Tractat andere Augen geöffnet und diese Handlung ein Fuß zu dem allgemeinen Frieden würde sein. Ratione copiae petitaе inclusionis ward uns der Artikel in lingua Danica ausgeliefert. Wegen des Coaequationsproject ist geantwortet, daß Batavi ihren Tractat noch nicht vollzogen und subscribiret hätten, daher sie nicht wissen könnten, was selbige Willens wären, müßten per rerum naturam in subscriptione et subsignatione entweder die ersten oder die letzten sein, die Schweden aber würden ihnen wohl fürgehen. Sobald nun dieses beiderseits geschehen, solte uns auch dasselbe Documentum vermöge der Königlichen Resolution und Zollrolle mitgetheilt werden. Sie wolten mit uns als ehrliche Leute handeln, und solten unsere Herren Principalen und wir an unserer Expedition ein Contento haben. Sie wüßten sonst wohl, wie es in großen Städten daher ginge, daß mans Jedwedem nicht könnte gleich machen. Ego acceptirte dieses hochgünstige Erbieten und großgeneigte Affection gegen die Städte und bat, daß ex articulo latino inclusionis, weil wir das germanicum vorhero nicht bekommen können, die Worte: Quemadmodum ante hoc fructi sunt, möchten omittiret werden. Illi: Sucheten nichts Gefährliches darunter; wenn Sueci damit einig, könnten sie es auch geschehen lassen. Nos: wolten solches Suecis berichten. 2do ward auch Dank gesagt, daß uns der separatus tractatus mit Holland solte communicirt werden. Ad ea Dani: es wären viel andere Sachen mehr darin, welche uns nicht angingen; die Zollrolle, an welcher uns am meisten gelegen, solte uns mit unserm absonderlichen documento gegeben werden. Hierbei gedachte ich, wie wir vernommen, Hollandi hätten auch wegen des Norwegischen Commercii etwas Sonderliches erhalten, möchten derwegen dasselbige gern wissen, damit wir sehen könnten, ob es auch dem Comptoir zu Bergen schädlich wäre. Illi: es wäre demselben im Geringssten nicht praejudicirlich, sie hätten so gehandelt, daß der Hansestädte Privilegia ungekränket würden bleiben, sie wüßten auch wohl, was dem Reiche Norwegen an diesem Comptoir gelegen, worauf Herr Christoph Uhre sagte, sie hätten Alles dermaßen beobachtet, daß den Städten, wel-

hen sie mit mehrer Affection als den Holländern zugethan, ganz kein Eintrag geschehen solte. Nach diesen hat der Hamburgische Abgesandte angefangen, daß er vernommen, Sueci et Batavi hätten ihr Interesse wegen des Glückstädtischen Zolles abgethan, und vernehme dennoch von den zu Copenhagen anwesenden Hamburgischen Deputirten, daß J. Maj. den Bogen so hoch gespannt, daß Hamburg zu den Mitteln nicht gelangen könnte, es wäre nur angesehen, daß die Eingeseffenen cum ipsis civibus solten ruiniret und Andere verbessert werden. Illi: hätten gute Hoffnung zu Accommodirung des Werks, wegen der geforderten Geldsumme würden sie wohl einig werden, allein das privilegium Albis de 1628 hielte das Werk auf, denn J. Maj. wolten die Regalia nicht fahren lassen und Hamburg wolte sie behalten und mit dem Privilegio schützen; sie hätten die Sache selbst recommendirt, verhoffeten auch, damit was Gutes auszurichten; Hamburg müßte etwas von ihrem jure cediren, man sähe wohl, was sie selbst igo thäten, das unnöthige Wesen hätte wohl längst mögen gehoben sein, Hamburg hätte es apud Imperatorem theuer genug erhalten, wie ihnen wohl bewußt, zumal er, der Herr Reichshofmeister, wie er zu Wien gewesen, Alles gesehen, wie Herr Dr. Meurer hierin negociiret, und wenn er gleich vorigen Abend gute Bertröstung bekommen, so wäre des andern Tages gemeiniglich etwas Anderes dazwischen gerathen; gedachte auch, daß Dr. Meurer die ministros caesareos donis hätte wissen zu corrupiren, daß ihnen dadurch große Mühe verursacht worden.

11. Aug. vesp. hat uns der Danziger Gesandter berichtet, daß er wäre bei dem Herrn Reichshofmeister gewesen, von welchem er vernommen, daß wir gute Expedirung solten erlangen, addendo, wenn die Städte eher gekommen, ehe diese Tractaten so weit gebracht, wären dieselben vielleicht ad cooperationem admittiret worden, denn sie sich zu denselben noch jeder Zeit mehr Gutes als zu Andern versehen thäten.

Den 13. Aug. ist der Friedensschluß quoad subscriptionem et subsignationem unter beiden Kronen, dann auch unter der Kron Dennemark und den Herren Generalstaaten erfolgt und dann auch glücklich vollenzogen.

Eodem auf den Abend um 9 Uhr ist der Dänische Secretarius Zimer zu uns gekommen und der Königlichen Herren Commissarien documentum wegen der Inclusion und Coaequation sambt der reducirten Deresundischen Zollrolle für uns und unsere Bürger zu

gebrauchen überliefert, welche wir durchgesehen und in dem documento befunden, 1. daß in inclusione bei Einführung der reservatoria clausula das Wort gewesen sich befunden,³²⁾ welches sich ansehen lassen, als wenn die pacta gewesen wären und nicht mehr wären, und dadurch den Unsrigen ein Praejudiz möchte zugefüget werden, haben also gebeten, daß das Wort gewesen möchte hinweggethan werden oder auch die da gewesen und annoch sein gesetzt werden. In puncto coaequationis haben wir auch bittlich angehalten, daß dieselbe möchte dergestalt extendiret werden, damit unsere Herren Principalen und Unterthanen derselben in visitationibus, certificationibus und sonst in Allem, was die Hochmögenden Herren Staaten General vor ihre Eingefessenen wegen des Deresundischen Zollen erhandelt, zu genießen haben und denselben gleichgehalten möchten werden. Herr Iwar hat solches an J. Exc. gebracht und wir seind darauf des andern Tages

14. ej. circa 9 zur Audienz gefordert worden, da wir denn praem. curialibus ebenmäßig gebeten, 1. daß das Wort gewesen möchte ausgelassen, 2. die coaequatio ad visitationes, certificationes et alia, wie solches die Herren Staaten General für ihre Eingefessenen erhandelt, möchte extendiret und dem Documente einverleibet werden, 3. daß bei dem Worte Bürger auch Eingefessene gedacht würden, 4. daß bei dem Worte zu gebrauchen auch

³²⁾ Der Wortlaut war folgender: Es ist auch bewilliget, daß alle in den Anseischen Bund gehörenden Städte in diesen Vertrag sollen begriffen und eingeschlossen sein, daß sie ihre freie und unbehinderte Commercien zu Wasser und Lande genießen sollen in beiden Königreichen. Auch was für alte pacta und Verträge zwischen den Reichen und Anseestädten gewesen seien, deren Observanz wird zu anderen und besseren Zeiten reservirt: Und soll keiner, entweder Stadt, Bürger oder Unterthanen, nichts Widerliches für einige Action in diesem Kriege widerfahren.

Hinsichtlich des Zolls lautete die Resolution: Weil nunmehr nach vielen Bemühungen und Tractaten wir uns mit Ihrer Hochmögenden fürtrefflichen Gesandten einer gewissen und beständigen Zollrolle, wonach die Eingefessenen der Vereinigten Niederlande hinführo den bemelten Zoll im Drefund entrichten sollen, vereinbart und verglichen, so wird den Herren Abgesandten hiebei eine vollständige Abschrift derselben, welche sie an ihre Herren Principalen werden zu überbringen und dieselben sich deren für ihre Bürger und Einwohner zu gebrauchen haben, communicirt und ertheilet.

Die mit der Resolution zugleich überreichte neue Sundzollrolle, d. d. Christia-
nopol d. 13. Aug. 1645, ist abgedruckt bei Scherer, Der Sundzoll. S. 195 ff.
Diese Zollrolle hat bis zum 1. Januar 1842 Gültigkeit behalten.

gesezet und zu genießen haben, 5. uns ein tempus zu denominiren, wann die Ratification bei J. Kön. Maj. solte gesucht werden. Danus respondit, daß, 1. gar nicht könnte geändert werden, weil dasselbe sich in beiden Originaltractaten befinde, es solte unsern Herren Principalen auch an ihren habenden pactis ganz nicht schädlich sein, viel weniger solte oder könnte auch darunter einige abolitio pactorum, als wenn sie nicht mehr wären, verstanden werden, das praeteritum perfectum wäre in ihrer Sprache so viel als das praesens, das idioma brächte es mit, daß es also geschrieben worden; ad 2, wegen der Visitation und was sonst bei dem Zoll mehr vorkället, hätten die Herren Staaten das Mittel erfunden, daß ihre Eingefessenen nicht allein allezeit eine geschworne Certification, sondern auch Convoyzettel, darin sich alle Waaren, klein und groß, befinden, dem Zoll einliefern, warumb kein Betrug könnte vorlaufen, und hätten sich die Herren Staaten dabei noch verpflichtet, wenn fraudes darunter vorgingen, daß sie selbige zu remediren wolten gehalten sein; wenn wir nun solches Alles auch praestiren und verhüten könnten, daß in J. Kön. Maj. Zollen keine Lorrendreyerei gebraucht würde, würde J. Maj. den Erb. Städten, welchen Sie ohne das alles Gute gönnten, darinne gnädigst gratificiren, sonst solten keine Paden und dergleichen mehr aufgemacht, sondern Alles in grosso visitiret, die Unsrigen auch nicht über die Gebühr beschweret werden; und weil die ratio differentiae manifesta und ihre Erklärung in diesem passu der Billigkeit gemäß wäre, wolten sie hoffen, man würde deshalben nicht weiter auf sie dringen; wir solten dieses ad protocollum bringen, weil sie es zu halten gemeinet, dürsten auch uns dazu nur sicherlich verlassen, 3. solte der Einwohner gedacht werden, 4. wolten sie das Wort zu genießen haben hineinrücken,²⁹⁾ 5. Hollandi hätten drei Monat zu ihrer Ratification, welche uns ebenmäßig solten angesetzt sein, alsdann wir selbe durch einen expressum möchten suchen, sie wolten ihren besten Fleiß dabei gebrauchen. Nos ad 1, wir wolten solches dergestalt ad protocollum bringen und dabei J. Exc. Erklärung vermelden, acceptirten, daß zu keinem Praejudiz das Wort gewesen den Unsrigen gereichen, weniger eine abolitio pactorum darunter

²⁹⁾ Das den Abgesandten am 13. Abends mitgetheilte Schriftstück war vermuthlich ein noch nicht unterzeichneter und besigelter Entwurf. In die Ausfertigung sind die fraglichen Worte ausgenommen.

gesuchet werden solle. Ad 2, müßten solches unsern Herren Principalen hinterbringen, dieselbigen würden bei Suchung der Ratification alsobald um Abwendung der Visitationen und anderer gravaminum bei J. Maj. anhalten lassen. Ad ea illi: wir möchten danebenst auch solche Mittel an die Hand geben, die J. Maj. Zoll nicht schädlich wären. A 3, 4 et 5^o haben wir acquiescirt, uns generaliter bedanket und nochmals J. Maj. zu diesem Frieden Glück gewünschet und Deroselben unsere Herren Principalen und Bürger recommendiret und also von ihnen vollkommenlich Abschied genommen. Illi haben per curialia et generalia geantwortet, daß sie unsere Discretion — wie des Herrn Reichshofmeisters formalia lauteten — wegen allen unsern geführten actionibus durantibus hisce tractatibus bei J. Kön. Maj. wolten zu rühmen wissen, dabei auch J. Maj. Guld und Gnade versicherten und sich zu allen möglichen Diensten gegen unsere Herren Principales, als auch gegen uns in particulier, großgeneigt anerbotten.

Eodem Nachmittags seind wir bei den Schwedischen Herren commissariis gewesen, bei welchen ich nomine communi post cur. J. Maj. und dieselbigen Herren wegen des getroffenen Friedens congratuliret und um Copey der Friedenstractaten angehalten, damit wir dieselbige wegen unser Inclusion auch sehen möchten, verhoffeten, dieselbige würde so eingerichtet sein, daß sich unsere Herren Principalen und Eingefessene des Friedens zu erfreuen hätten, und daß dieselben solches mit nachbarlichen Diensten und persönlicher Abschiedung bei J. Maj. würden zu verdienen wissen. Herr Reichscanzler hat sich wegen der Gratulation bedanket und uns J. Kön. Maj., auch seiner und der Herren Reichsräthe Affection gegen uns versichert, und wolte hoffen, daß dieser Frieden eine gute Stufe zu dem allgemeinen Frieden in Deutschland sein solle. Wegen des Tractats Communication hätte es kein Bedenken, nur daß es ihm an Schreibern mangelte, er wäre noch nicht limiret, sondern nur in latina lingua so aufgesetzt, daß es der Französische Ambassadeur zu seiner Nachricht hätte, er solte in zwei Monaten in Germana lingua publici juris werden. Ego habe mich für die großgeneigte Affection bedanket und weiter gemeldet, daß es zwar damit so lange in Ruhe stehen könnte, allein, die rechte Wahrheit zu sagen, aus was Ursachen wir diesen Tractat gerne hätten, wäre, daß uns die Dänischen Herren Commissarii unter ihrer Hand und Siegel den articulum inclusionis herausgegeben, da wir in dem Translat befunden,

daß die Worte wegen der reservatoria clausula uns etwas nachdenklich fürgekommen, derowegen nachmals bäten, den passum inclusionis in lingua Suecica et latina in forma probanti unbeschwert uns mitzutheilen. Respondit: er, der Herr Reichscanzler, bekennete gerne, daß er kein sonderlich Bedenken hätte, die vornehmste Ursache wäre in der Wahrheit, daß die pacta von J. Maj. noch nicht ratificiret, welches aber a tempore subscriptionis intra mensem geschehen würde; belangend den passum inclusionis nostrae solte uns derselbige nach unserm Begehren ausgereicht werden, ließ darauf copiam tractatus per secretarium holen, und las uns den passum vor, sagte nachmals sincere, daß nichts Praejudicirliches darunter könnte gesucht und verstanden werden, addendo, mit den gesammten Hansestädten hätten sie wenig pacta, sondern nur mit Lübeck, derowegen sie keine Ursach gehabt, darin etwas dubiose zu setzen, es wäre doch gewiß, die alte Observanz der Pacten würde nicht wieder in ihren vigor kommen, bevorab darüber wäre gehandelt worden, welches, wenn es den Städten also gefällig, J. Maj. nicht zuwider wäre. Fing darauf an, die capita totius tractatus pacificationis, so die Kronen a part theils ratione status, theils ratione commercii für sich und ihre Mitallirte concernirte, zu recensiren, und kam unter andern auf das Glückstädtische Zollwesen, meinend, wenn sie von mehreren darin Assistentz gehabt, solte derselbige gar wohl für alle abgethan sein und hätte der Friede darum nicht sollen zurückgehen; zweifelte dennoch nicht, Hamburg würde, wie Dani promittiret, hierin zu Copenhagen gute Satisfaction erhalten, worunter er gedachte, daß sie in ipsa pacificatione vor die Pommerischen Städte erhalten, daß dieselben künftig des Obenseeischen Vertrags genießen solten, wiewohl es ihnen, als schlechten Städten zu geringem Nutzen gereichen könnte; vermeldete auch, daß comes Oldenburgensis hätte wollen includiret sein cum regalibus et neutralitate, es wäre aber, weil sie vermerket, daß darunter was Anderes gesucht, so den Benachbarten könnte zum Praejudiz gereichen, nicht geschehen. Nos haben uns endlich auf unser Voriges erklärt, daß wir die Wörter der reservatoria clausula so wolten acceptiren und verstehen, wie J. Exc. dieselbigen mit Mehrem ausgelegt, baten umb recedentiales und stunden auf. Stando recommendirten wir der Bergensfahrer und Johann Wolters³⁴⁾ Sache.

³⁴⁾ Marquart hatte von dem Rathe zu Lübeck den besondern Auftrag erhalten, sich wegen einiger während des Krieges von den Schweden genommenen Lübeckischen Schiffe und Güter bei dem Reichscanzler zu verwenden.

Wegen dieses erklärte sich der Herr Cangler, daß derselbige solte Schiff und Gut wieder haben. Wegen der Bergenfahrer wolte er *litteras recommendatias ad gubernatorem und admiralem* nach Gothenburg schreiben; wenn sich's, wie wir sageten, also verhielte, solte Alles wieder frei und restituiret werden, es wären wohl zu Gothenburg bei 40 Schiffe und Schuten eingebracht, darunter eglische, damit es allerdings nicht richtig wäre; möchten sie in der Nähe sein, so wolte er zusehen, was er thun könnte, hier hätte er aber kein *mandatum a regina* dazu, versicherte uns auf unsere unterhänigste und unterdiensliche *Recommendation* dieser Städte sowohl J. Maj. als seiner und der Herren Reichsräthe guter Affection und Freundschaft, sich anbietend, daß er bei allen Gelegenheiten unsern Herren Principalen alle Dienste erweisen wolle, wie er mir denn solches reitendo et manum porrigendo promittiret. Darauf ich valedicendo a part abdiret, daß wir vielleicht in Kurzem die Ehre haben würden, J. Exc. in Stockholm aufzuwarten, worauf derselbe subridendo uns humanissime cum fausti itineris appreciatione nebenst seinen Herren Collegen dimittirte. Und wie wir bei dem Hrn. Thuro Bielcke valediciret, habe ich mich eglischermaßen beklagt, daß uns die Pommerschen Städte in sua obtentione so weit vorgangen. Er hat ridendo geantwortet, sie wären in großem Abgang ihrer Nahrung, wären wir zu ihm getreten und mit einem Bauerndorf vorlieb genommen, hätten wir es vielleicht eorum adminiculo auch erhalten.³⁵⁾

Den 15. Aug. früh Morgens kam der Dänische Secretarius Wemer zu uns mit Bericht, daß uns seine Herren Commissarien gestern das geänderte *documentum inclusionis et reductionis telonii Oresundici* eingeschicket, selbige ließen uns freundlich grüßen und Glück zu unserer Reise wünschen, wolten hoffen, daß wir nun damit frieblich wären. Nos bedankten uns wegen der Salutation, contestirten nochmals unsern *dissensum* wegen der Worte gewesen sein, und weil wir dieselbe für der Mundirung, wie sehr wir auch darumb angehalten, nicht gesehen, möchte er solches ad *protocollum*

³⁵⁾ Für die Pommerschen Städte und Wismar erwirkte Schweden eine besondere Anerkennung des Vertrags von Odensee, und darauf gegründete Zusicherung der Freiheit vom Sundzoll. Sie ist in Art. 34 des Vertrags zu Brömsebro ausgesprochen, welcher in extenso abgedruckt ist in Dumont, Corps Diplomatique. T. VI., P. I p. 320.

bringen, damit, wenn künftig etwas davon gereget würde, er sich Alles zu erinnern wüßte. Ich gedachte auch, daß die Herren Commissarii toties versprochen, daß wir nicht deterioris conditionis sein sollten, als die Herren Staaten und die Pommerischen Städte; wie wir nun aufs Letzte erslich vernähmen, so wäre vor Bismar und gedachte Pommerische Städte erhalten, daß sie künftig Inhalts des Odenseischen Vertrags sollten tractiret werden, da doch wir, als die übrigen Wendischen Städte, bei J. Maj. und Dero Herren Reichsräthen uns sowohl als dieselbige comportiret, zu Copenhagen hätte man von ihnen noch von den pactis nichts hören wollen, nun aber hätten sie dieselbige adminiculo aliorum doch gestehen müssen; es würden aber unsere Herren und Obern nicht desistiren, bei J. Maj. auch ins Künftige darumb anzuhalten, und recommendirete uns im Uebrigen zu seiner favor mit Glückwünschung der Reise.

Eodem, vesp. hora 8., wie der Holländische Herr Abgesandte uns persönlich valediciret, haben wir von dem Französischen Ambassadeur, weil er morgen gar frühe wegreisen wollen, unsern Abschied genommen, demselben praem. curialibus et gratulatione pacis laboriosissimae bedanket und umb ein documentum pactorum initorum angehalten; worauf er praem. gratiarum actione erwähnt, daß er, wenn es in seinem Vermögen, für der Erb. Städte Wohlfahrt ein viel mehreres verrichten wolte, er könte unsern Fleiß und Sorgfalt in diesem negotio contestiren, er wolte solches auch von Herzen gerne thun, weil es aber über zehn Bogen und nur diese Nacht übrig, selbes zu copiren, möchten wir ihn deswegen entschuldigt halten; woferne wir es beehrten, wolte er solches uns von Copenhagen schicken. Wir bedankten uns mit Bitte, daß ex latino diplomate die notula inclusionis in forma authentica möchte communiciret werden, welches er promittiret und selbigen Abend uns solche per secretarium cum desideratis recredentia-libus eingeschicket, womit wir valediciret.

Den 16. ist der Französische und Holsteinische Gesandte aufgebrochen und nach Copenhagen gereiset.

Den 17. haben wir bei den Herren Niederländischen Ambassadeuren unsere letzte Visite abgeleget und selbige zu ihrer Reise gratuliret, die Erb. Hansestädte und insbesondere unsere Herren Principalen ihnen bestermassen recommendiret. Hierauf hat sich der Herr Schaap bedanket und gerühmet, daß ihnen von uns so viel

Ehre widerfahren, entschuldigten sich, daß sie ihre *devoir* bei uns nicht abgelegt, aldiweiln sie wenig und fast niemalen über zwei Tage alhie gewesen; und weil sie mit uns *communem intentionem et commerciorum interesse* hätten, die *Jalousie* der Großen auch ebensowohl gegen ihnen als eglischen von unsern Städten wäre, so hätten wir mehr Urfach, uns mit ihnen näher zu *conjungiren*, womit wir endlich unsern Abschied genommen.

Den 18. ejusdem, wie nunmehr alle Gesandten von Christianopel verreiset und wir nun in diesem unserem Pathmo wegen der uns anderweit nach Schweden aufgetragenen Reise alleine verblieben, hat uns der Gouverneur zu Christianopel, Monsieur Bülow, *visitiret*, der Städte, vornehmlich Lübeck's *actiones* sehr gerühmet und daß J. Maj. von Dennemark solcher jederzeit eingedenk bleiben würden.

Den 22. ist unser Einspänniger, welchen wir für zwei Tagen nach Calmar geschickt, wiederumb angelanget, die schwedischen *recredentiales* mit den *recommendatitiis* wegen der Bergenfahrer Schiffe zu Gothenburg *cum copiis ad admiralem* mitgebracht, woraus wir ersehen, daß, wenn es sich mit den Lübschen Schiffen, wie *Senatus* und wir referiret, also verhielte, so solten selbige *relaxiret* werden. Es hat aber der Herr Reichscanzler in solchem Schreiben der Bremer und Hamburger, obgleich schriftlich und mündlich darumb, angehalten, mit keinem Worte gedacht. Unser *expressus* hat deswegen auch Erinnerung gethan, es ist aber doch dabei verblieben.

Hiermit schließt der Bericht über die Sendung nach Brömsebro und Christianopel. Die Gesandten durften aber noch nicht nach Hause zurückkehren, denn es war inzwischen von den Städten beschlossen, daß sie ihre Reise nach Stockholm an den Schwedischen Hof ausdehnen sollten. Ein Motiv für diesen Beschluß lag in der Besorgniß, daß die Schwedische Regierung es übel nehmen werde, wenn in einer Angelegenheit, bei welcher beide Länder, Dänemark und Schweden, gleich theiligt waren, eine besondere Gesandtschaft nach Copenhagen geschickt würde, und nicht nach Stockholm. Ein anderes Motiv lag in dem Umstand, daß inzwischen die Königin Christine, die Tochter Gustav Adolphs, nach erreichter Volljährigkeit, am 18. November 1644, die Regierung selbständig übernommen

hatte. Sie hatte dies den Städten in einem besonderen Schreiben angezeigt, und man hielt es nun um so mehr für nothwendig, die Anzeige durch einen persönlich überbrachten Glückwunsch zu erwiedern, da eine Gesandtschaft schon in Schweden anwesend war. Ohn-
stiernas Andeutung bei einem gelegentlichen Gespräch mit den Abgeordneten⁵⁶⁾ läßt erkennen, wie sehr man auf ihren Besuch in Stockholm rechnete und wie viel Werth man darauf legte; auf die Sache selbst hatte seine Aeußerung keinen Einfluß, denn sie war schon beschlossen. Aber man durfte bei solcher Gelegenheit nicht mit leeren Händen kommen und die zu überreichenden Geschenke mußten sowohl der Geber als der Empfängerin würdig sein. Es fand darüber eine lebhaftere Correspondenz unter den Städten statt, eine Verständigung wurde nicht ohne Schwierigkeit erreicht. Die Geschenke wurden, mit Ausnahme eines von Bremen eingesandten Spiegels, von einem Goldschmidt in Hamburg angefertigt, dann nach Lübeck und von da mit einem Schiffe nach Calmar geschickt. Dies verursachte den Gesandten einen Aufenthalt von mehr als drei Wochen.

Ueber die Gesandtschaft nach Stockholm berichtet Marquart, wie im Folgenden mitgetheilt wird.

⁵⁶⁾ S. 449. 450.

XV.

B e r i c h t über die Gesandtschaft der Hansestädte nach Stockholm zur Beglückwünschung der Königin Christine im Jahre 1645.

Mitgetheilt von Staatsarchivar Wehrmann.

Den 28. August seind wir von Christianopel, nachdem wir uns daselbst in die dreizehn Wochen aufgehalten, im Namen Gottes aufgebrochen, daselbst wir von dem Gouverneur Hinrich Bülow mit Losbrennung dreier Dänischen Canonen und die ganze soldatesca in armis valediciret worden.

Den 29. seind wir Gottlob glücklich zu Calmar angekommen.

Den 1. September hat der Raht zu Calmar zwei ihres Mittels wegen Recommendirung einer Sache, so seiter Ao. 1638 in unserm Gerichte anhängig, an uns abgefertigt und umb Execution des erhaltenen Urteils angehalten, welches ihm nach Einreichung eines begehrtten Memorials zu thun versprochen.

Den 23. ejusd. ist unser lang erwartetes Schiff mit den Präsenten für S. Kön. Maj. in Schweden angekommen, und weil uns der Wind ziemlich gefugt, seind wir den 25. ej., hora 2. pomerid., von Calmar zu Schiffe gegangen und Gottlob den 27. auf Michaeli Abendt bei gutem Windt und Wetter in den Dahlarn angelanget, und weil nach unser Ankunfft der Windt alsofort contrer geworden, daß unser Schiff weiter nicht können fortkommen, so haben wir uns nebenst unsern Wagen und Pferden lassen an Land setzen, des Nachts in Dalarn logiret und des Morgens von dar nacher Stockholm aufgebrochen, aldar selbiges Tages glücklich ankommen und daselbst bei einem Lübschen Bürger, Jochim Grotjohan, eingekehrt.

Den 4. Octobris haben wir durch unsern Einspänniger, Ludwig Leopold, mit einer gemieteten Jagt aus den Dalarn, fünf Meilen von Stockholm, von dem Schiffe, so wegen contrarie Windes müssen still liegen, die Präsente holen lassen und darauf unsere Ankunft dem Herrn Reichscanzler, und Creditiv ad Regiam Majestatem demselben durch Hrn. Haveland angemeldet und eingereicht, welche er gar humaniter empfangen und selbige J. Maj. einzuliefern versprochen, auch die Audienz, ob er gleich mit der Leibbegengniß seines Herrn Bruders hinterlassener Wittwe anigo beschäftigt, zu befördern versprochen.

Des andern Tages, 5. October, hat uns nomine Reginae der Herr Secretarius status Gildenklaw salutiret und beneventiret und sich entschuldigt, daß sie uns wegen des Herrn Reichstruchseß Wittiben Leibbegengniß nicht alsbald zur Audienz verstaten können, danebenst aber zu selbiger den 8. huj. angesetzt, worauf wir uns gebührend bedanket und gegen selbige Zeit uns fertig zu halten offeriret.

Eodem hat der Herr Reichscanzler Ohsenstirn absonderlich durch seinen Hofmeister uns beneventiren und sich entschuldigen lassen, daß wegen obangeregter Ursachen er uns nicht ehe zur Audienz befördern können.

Eodem hat uns der Fürstlich Lauenburgische Abgesandter Dr. Vase visitiret.

Dem 6. October ist der Portugisische Abgesandter oder Resident bey uns gewesen und seines Herrn des Königs Affection gegen die Hansestädte latine demonstriret, worauf wir uns bedanket, die commercia cum regno Lusitaniae und darin erhaltene Privilegien angezogen und de meliori recommendiret. Er hat sich unter andern sehr beklagt, daß er von den Dänischen bei den Brömsebroischen Tractaten so schlecht angesehen gewesen, daß man ihm auch die Visite denegiret.

Den 8. October haben J. Kön. Maj. hora 8. matut. uns durch ihren Secretarium Herrn Schwalg die Stunde zur Audienz ansagen lassen. Darauf kurz darnach der Herr Johann Behrends, J. Maj. Kammererht und Statthalter über die Kupferberge, nebenst Herrn Johann Taube, J. Maj. Cammerherrn, (so für diesen gleichgestalt die Französische und Niederländische Ambassadeurs aufgeholet) gefolget und vorangedeutete Audienzstund nochmalen honorificentius repetiret, uns auch mit J. Maj. eigenen Carrette mit sechs Pferden,

sechs Edelpagen, vier Lackaien und andern Aufwärtern bis an die Stiegen führen lassen. Wie wir ausgestiegen, sind diese zwei Herren vorhergegangen, folgendes von dem Hofmarschall und vielen nobilibus durch die Antichambre, so voller Volks von fremden Residenten und andern Einheimischen gewesen, bis in J. Kön. Maj. innerstes Gemach eingeführet. Darauf haben wir unsere gebührende Reverenz dreimal abgelegt, und wie J. Maj. die Hände, zu küssen ausgestreckt, solche mit geziemender Reverenz berührt und hernach unsere Proposition in Teutsch, ³⁷⁾ weiln uns von dem Kön. Secretair berichtet, daß solche J. Kön. Maj. lieber in Teutsch hörten, glücklich abgelegt und die Präfente, als einen sehr köstlichen Spiegel von Staell mit Silber und schwarz Ebenholz eingelegt, dann zwei große silberne Leuchter, ³⁸⁾ daran an jedem zwei Personen zu tragen genugsamb gehabt, und ein silbern Gießbecken mit zubehöriger Gießkanne, alles künstlich gemacht, gebührlich offeriret. J. Maj. haben unter einem Himmel stehend, sowohl als alle zehn Reichsräthe, benandlich Herr Peter Brahe, Reichstruchseß, Herr Axel Ochsenstirna, Reichscanzler, Herr Ake Axelson, Reichsmarschall, Herr Matthias Soop, Herr Thuro Vielke, Herr Anut Posse, Herr Sevet Boott, Herr Thuro Sparre, Herr Erich Gildenstern, Herr Gustav Ochsenstirn, benebenst den beiden Pfalzgräfischen Fräulein gar attente solche angehört, nach abgelegter Proposition mit dem Herrn Reichscanzler geredet und Ihre Meinung demselben zu verstehen gegeben, welche uns der Herr Canzler in Schwedischer Sprache so deutlich, daß wir den sensum gnugsamb verstehen können, wieder eröffnet, kürzlich dahin gehend, daß J. Maj. sich gegen der Städte iterirten Gruß und geneigten Willen, so sie rühmblich wegen Ihrer angeordneten Regierung und glücklich getroffenen Frieden in dieser vernünftig (wie die formula lautete) abgelegten Proposition demonstriret, freundlichst und gnädigst bedanken thäten und, wie dieses Königreichs mit diesen benachbarten Städten gepflogene Freundschaft alt und nicht ohne beiderseits Nutzen wäre, wolte J. Maj. auch

³⁷⁾ Es war den Gesandten aufgetragen, die Königin lateinisch anzureden, um zu verhüten, daß sie schwedisch antworte.

³⁸⁾ Das Silbergewicht der beiden Leuchter betrug nahe an 98 \mathcal{R} , die Füße waren von schwarzem Ebenholz.

Das „Ehrenkleid,“ das Marquart sich für diese Audienz in Stockholm anfertigen ließ, kostete 200 md . Die Diener erhielten „zu Behuf ihrer Kleidung, so ihnen hoch nöthig gewesen,“ jeder 10 Thaler.

nach Exempel Ihres glorwürdigsten Herrn Vaters dahin streben, daß solche Freundschaft ihrerseits solte gehalten, auch die Commerciana nach aller Möglichkeit solten befördert werden; daß Sie aber die entstandene betrübte Kriegsunruhe sobald nicht removiren könnten, müßte man injuriae temporum zuschreiben, verhoffeten aber, daß dieser unter den Nordischen Königreichen getroffene Friede die in Teutschland vorwesende Friedenstractate zu Osnabrück solte befördern, und dadurch Alles, wie auch die unentbehrlichen Commerciana, so aller Königreiche und Städte anima et spiritus, wiederumb könnten redressiret werden; hätte man Ihnen wollen beitreten, wie für diesen bei den Tractaten gemeldet worden, solten wir nächst göttlicher Hülfe in Allen bessere conditiones erlangt haben; daß auch die Erb. Städte solche ihre nachbarliche Gewogenheit gegen J. Maj. mit so ansehnlichen Präsenten accompagniren wollen, dafür thäte sich J. Maj. gnädigst bedanken, wolten solches bei allen Begebenheiten realiter umb unsere Herren Principalen, wie auch gegen uns hinweg wiederumb zu recognosciren wissen; im Uebrigen würden J. Maj. von ihren Reichsräthen deputiren, welche mit uns über alle puncta plenius conferiren solten. Ich habe mich für die gnädigste Resolution bedanket und unsere in propositione gesuchte puncta nochmalen unterthänig recommendiret, und daß wir bei herantretender Winterzeit mit schleuniger und gnädigster Resolution möchten versehen werden. Hernach seind wir abermal zu J. Maj. getreten und Derselben Hand berührt, welche sich wegen der Ehre und Präsente selbst bedanket. Nach gehaltener Audienz seind wir wiederumb von dem Hofmarschall und vielen nobilibus bis an die Stiegen begleitet, von dem Herrn Statthalter und Cammerherrn in der königl. Carosse bis an unser Logis accompagniret worden und haben beyde vornehme Herren nach reiterirter Dankfage bei uns zur Mittagsmahlzeit behalten, die sich bis Abends um 7 Uhr gar lustig erzeiget. Bei der Mahlzeit haben sie der Städte Urbanität höchlich gerühmet und, wie uns auch von Andern berichtet, daß J. Maj. solche Präsente, wobei sie nach gehaltener Audienz sich wohl perlustrando nebenst dem Herrn Reichscanzler und andern Reichsräthen eine Stunde aufgehalten, sehr lieb und angenehm wären, angedeutet.

Den 10. Octobris haben wir bei Ihrer Hochgräfl. Exc., Herrn Peter Brahe, umb Audienz Ansuchung gethan, worauf dieselbige ihren Hofmeister sammt der Carosse mit sechs Pferden und sechs Laquaien geschickt und uns abholen lassen. J. Exc. haben uns für

der Stiegen empfangen, darauf wir unsere curialia und Gruß abgelegt und J. Exc. hochgeneigte favor zu den Städten höchlich gerühmet und weiter dahin recommendiret, damit diese Städte bei dem ungehinderten Laufe der Commerciën und deswegen bei dieser Crone erlangten privilegiis et pactis empfindlich restituiret und conserviret werden möchten, sich auch darneben der Ehrb. Städte proponirtes Anliegen de meliori recommendiret sein lassen. J. Exc. haben sich gegen die drei Städte bedanket, und wie an der Städte Wohlfahrt der Hochlöbl. Cron viel gelegen, so würde J. Maj. auch dahin bedacht sein, wie Sie die Commercia beförderten, unmöglich wäre es bei so zerrütteten Zeiten in Deutschland, daß Alles in solchen esse, wie für diesen, könnte gerathen, er wolte uns aber versichern, daß sie nach Möglichkeit dahin wolten streben, damit es zu der Städte Aufnahme und Wohlfahrt gereichen möge, dabei auch erwähnt, wenn man mit der Kron Schweden näher wäre zusammengetreten, daß man bei den Tractaten sowohl in puncto Oeresundici telonii als des Elbwerks bessere conditiones obtiniret hätte. Nos: daß dieser Punkt schon bei den Tractaten weiter ausgeführt und daß ratio status nostri nicht wollen zulassen, dasselbige weiter zu degagiren, wie J. Exc. selbst hochvernünftig ermessen würden. Worauf wir von J. Exc. und deren jungen Herrn Better gar humaniter dimittiret und an die Stiegen begleitet, auch mit selber Carosse wiederumb nach Hause geführt worden.

10. ejusd. haben wir uns bei dem Herrn Feldherrn Jacob de la Gardie angeben lassen, der sich aber wegen Schwachheit entschuldigt.

Den 11. Octobr. haben wir bei dem Reichscantzler umb Audienz angefordert, hat sich aber, weil die Herren von den Grenzen mit der ratificatione pacificationis angekommen, sehr entschuldigt und gebeten, daß wir uns bis andern Tages patientiren möchten.

Eodem ist der Herr Secretarius Schwalg mit repetirtem gnädigen Gruß und Dankagung für die publice abgelegte Gratulation und Oblation der Präzente von J. Kön. Maj. abgefertigt, und, wie J. Maj. darab eine sonderbahre Zuneigung der Städte verspürte, als wolte sie es umb selbige, wie auch uns, in allen Gnaden zu erkennen wissen, ließen uns hieneben fürerst zu freundlicher Beneventirung mit drei Ohm Rheinischen Wein und zwei Ochsen verehren, wofür wir uns gebührend bedanket.

Den 13. ist uns von dem Herrn Reichscantzler durch einen

vom Abel angemeldet, daß er uns Audienz geben wolte. Darauf ist sein Hofmeister benebenst der Carosse mit sechs Pferden und vielen Pagen und Lacquaien circa 3. pomerid. fürs Logement gekommen und uns abgeholet. Als wir in des Herrn Canzlers Behausung gewesen, hat uns derselbige sehr freundlich empfangen und in seine Stuben geführet, da ich dann im Namen der drei Erb. Städte denselben complimentiret; wie aber in sine gedacht, daß die Erb. Städte für vielfältige gehabte Mühe hinwieder ein geringes Zeichen ihrer Affection und dankbaren Gemüthes in Offerirung gegenwärtiger schlechter Präsenten bezeigen wolten,³⁹⁾ haben J. Exc. solche nicht angenommen, und, soferne man ihn nicht offendiren wolte, möchten wir ihn mit solchem Anmuthen verschonen. Ob wir nun wohl inständig angehalten und gebeten, J. Exc. möchten solches nicht übel aufnehmen und zum Praejudiz der Erb. Städte die Präsente, welche die Diener unter dem Mantel bedeckt gehabt, nicht wieder wegtragen lassen, weil es doch nur bloße contestationes animi und dessen Meriten nicht esgal wären, darumb auch die beiden Geandten von Bremen und Hamburg stark anhielten, so hat doch solches Alles nicht helfen wollen, sondern seind auf ihrer Meinung gestanden und die Wegschaffung urgiret. Darauf wir den Dienern befohlen, die Sachen unvermerket wiederumb nach unserm Logement zu bringen. Als Solches geschehen, hat er nochmals repetiret, mit diesem Anmuthen ihn zu verschonen, es wolte ihm nicht anstehen, solche anzunehmen; mit J. Maj. hätte es eine andere Beschaffenheit, er wolte im Uebrigen ohnedas freundlich mit uns (so er Ihre Herrlichkeit titulirte) conversiren und unsere Sachen bei J. Maj., so uns mit Königl. Gnaden bewogen, befördern, damit wir noch für Winter expediret würden; die Erb. Städte Lübeck und Hamburg hätten hiebevot, als er durchgereiset, bereits ihre Affection erspüren lassen, da sie ihn mit Präsenten honoriret, welche nicht von ihm kommen solten, sondern, wenn es die Gelegenheit gebe, uns daraus noch wohl tractiren möchte; daß aber alhie in loco ein Uebriges geschehen solte, wolte ihm, wie gesagt, ganz nicht anstehen, er wolte es eben, als wenn ers angenommen, erkennen, bedankte sich auch, daß die Erb. Städte solche gute Opinion von ihm und seinen officiis hätten, und von denen, so er bis dahin

³⁹⁾ Es waren zwei „Lampetten“ d. h. Handbecken, wie man sie nach Gastmählern zum Spülen der Finger umherzureichen pflegte, nebst Gießkannen, und zwei Füllhörner, an Silbergewicht zusammen 59 R.

leisten können, so wohl judicirten, nicht meinent, daß er solche Encomien meritirte; er ginge nun ab, dennoch aber sollte es ihm in seinem Alter ein incitamentum sein, darnach zu streben, daß er solches Lobes würdig, sonst könnte er mit höchster Wahrheit bezeugen, daß er die ganzen 34 Jahre seines währenden Cancellariats den Erb. Städten nach bestem Vermögen gerne gewillfahrt hätte, erbielte sich auch, da es ohne der Kron Schaden geschehen könnte, noch ferner; begehrte, man möchte sich etwas specialius herauslassen, damit man nicht illotis manibus zu künftiger Conferenz kommen möchte, er wolte J. Maj. Alles fideliter berichten.

Darauf ich angefangen, die mir bewußten gravamina in Erhöhung der Zölle, Aufhaltung der Schiffe, Tergiversation der Debitoren, ad imitationem davon selben darüber sowohl nomine communi als in specie Lubecensium bei der Legation Ao. 1620 geklaget, debita cum modestia anzuziehen und umb dessen Remedirung, als denen bei dieser Cron erlangten pactis und privilegiis zuwider, bei J. Maj. anzuhalten. Der Herr Reichscanzler wolte solches ad referendum annehmen, es wäre bekannt, daß mit den Zeiten sich Alles änderte und daß bei so schwierigen Zeiten jeglich Land und Stadt nach seiner Conservirung trachtete, wir in unsern Städten würden eine gleichmäßige Aenderung finden u. Was den Weser- und Elbzoll anlangt, könnte er nicht absehen, daß der König von Dennemarck dazu einiges Recht hätte. Gedachte daneben, sie hätten in commissione gehabt, bei diesen Friedenstractaten alle Zölle, sowohl in dem Sund als zu Glückstadt und auf der Weser, abzuschaffen, sie hätten auch dahin bringen wollen, wenn nur die nächst Interessenten bei ihm stehen bleiben oder treten wollen. Die Holländer wären auch abgetreten, da sie doch wohl bessere conditiones erhalten können, es stünde aber zu ihrer Verantwortung; was vorgehen würde, wäre bald zu ersehen. Rex Daniae würde bald bei den Herren Generalstaaten oder den Städten einen Anfang machen und damit die vexationes et visitationes nicht cessiren. Anreichend die Stadt Magdeburg, wäre solche mit Sächsischem Volk, welches doch in effectu Kaiserlich wäre, besetzt, wie denn der Obrist und Commandant Trandorff, welcher catholisch, sowohl dem Kaiser als Cursürsten von Sachsen mit Eide und Pflicht verwandt. J. Maj. hätten wohl leiden können, wenn der Erzbischof seine eigene Völker darein gelegt und ihnen die Passage, wie Lübeck, Bremen und Hamburg, daß 10—20 Reuter durchpassiren können, verstattet, so hätten

sie alle sehen wollen, wie die gute Stadt abseiten der Kron Schweden nicht beschweret worden, gestalt sie wider die Bürger nichts Feindliches im Sinn hätten; er wolte dennoch J. Maj. auf unser Anhalten Alles referiren. Was aber die Stadt Braunschweig betreffe, davon wäre ihm Nichts bekannt, contestirte sonsten, daß er derselben alles Gutes gönnte, weil selbige gethan als kein Stand oder Stadt in dem Römischen Reich bei der Kron Schweden, indem dieselbige nach getroffenem Pragischen Frieden, weil selber fast von allen Ständen des Reichs angenommen, Ao. 1636 zu ihnen geschicket und sich seines Rathes gebrauchet, wie sie es anigo anstellen solten, da er ihnen dann kein Unglück gönnen, weniger sie darenin bringen wollen, ihnen solches gleichmäßig zu thun gerathen, nam quid sola Brunswiga poterit, addendo. In den letzten sechs Jahren wäre wohl etwas fürgangen, welches die Kron Schweden offendiren können, gleichwohl aber müßte man es der Zeit Veränderung zuschreiben, wolte sich im Uebrigen die Sache lassen recommendiret sein. Womit wir unsern Abschied genommen und seind auf J. Exc. Carosse wiederumb nach Haus geführet worden.

Den 16. Octobris habe ich mit dem Hamburgischen Herrn Abgesandten den Portugisischen Residenten visitiret, der solche Ehre seinem Könige zuzuschreiben, juramento confirmiret.

Den 17. haben wir wegen unserer Bergensfahrer a part J. Kön. Maj. ein Memorial überreichen lassen.

Den 18. seind wir bei Herrn Matthias Soop, Reichsrath, gewesen, demselben unsere communia negotia recommendiret.

Den 20. haben wir wegen unserer am 8. Octobr. vorgetragenen Werbung an die Kön. Maj. ein Memorial einreichen lassen.

Den 25. haben wir abermal bei dem Herrn Reichscangler wegen Beförderung unser Memorial's Instanz gethan und die fünf in memoriali regio angezogene communia und particularia puncta recommendiret, als 1. Abschaffung und Remedirung der gravaminum in puncto commercii hanseatici, 2. renovationem salvaguardiarum, 3. inclusionem Osnaburgensem, 4. Aufhebung der Magdeburgischen Bloquade und 5. der Stadt Braunschweig Petition wegen Verschonung der Contribution.

Ad 1. haben J. Exc. weitläufig discurriret und nochmalen wiederholet, daß in diesen gefährlichen Läuften die Commercica nicht könten in einem Stand bleiben, und weil jedwedess Königreich nach seiner Conservation müßte streben, würde schwerlich die Veränderung

der Zölle geschehen, nichts desto weniger würde J. Exc. auf ein solch Expedienz bedacht sein, das den traffigirenden Städten, an deren Wohlfahrt auch ein großes Theil ihrer Unterthanen dependirte, sowohl als ihren eigenen Leuten erträglich wäre.

2. Wegen der Salvaguardien wolten Sie ferner gnädigste Renovation, gleich bei dem Dänischen Kriege geschehen, ergehen lassen, berichteten uns aber daneben, daß Sie gehöret hätten, daß der König in Dennemark de novo von den durch den Sund gehenden Hansischen Waaren 5 pro centum solte fordern.

3. Die Osnabrüggische Inclusion betreffend, würden J. Maj. den Unrigen hiermit ganz gern beförderlich sein, damit dieselben in sacris et prophanis in solchen Frieden comprehendiret, allein möchten unsere Herren Obern bei unserer Ankunft ferner erinnern, damit sie nebenst den andern Ständen umb dero Remedirung wie auch Tuirung ihrer jurium in votis decisivis et aliis firmius beständiger anhielten.

4. Wegen Magdeburg möchten J. Maj. wünschen, daß die Kaiserlichen abgezogen wären, alsdann könnten Sie der Blocquade enthoben sein.

5. Braunschweig halber hätten Sie keine andere Nachricht als von uns, Sie sähen wohl, daß auf der einen Seite die Necessität, auf der andern die Impossibilität, Sie wolten sich diesen Punkt ebenmäßig lassen recommendiret sein, damit den guten Leuten auch geholfen werde.

Folgendts ist dominus cancellarius auf die Particulier Punkte der beiden Erb. Städte Hamburg und Bremen gekommen und wegen der Erbstiftischen Tractaten cum Bremensi angefangen, was dann die Stadt wider das Stift suchete, und ob sie eine Immediat Stadt des Reichs wäre und selbiges wie Lübeck, so eine von den freiesten Städten im Römischen Reich, behaupten könne. Worauf Bremensis sich wieder herausgelassen, auf die Manifeste und Possession bei jüngstem Reichstag Ao. 1641 gesehet, berufen. Cancellarius: solches wäre nur ein actus, könnte auch alleine nichts zu der Sache thun, fragte, ob sie für Alters sessionem gehabt. Bremensis affirmirte, sie wären aber in 150 Jahren nicht erschienen. Cancellarius: mit diesem Streit hätte er für diesem in Teutschland zwischen den Reichsstädten und Ritterschaft große Mühe gehabt, indem sich diese auch auf ihre Prærogative berufen, so doch novo usu derogiret, und die Reichsstädte ihnen auch nicht weichen können;

die Sachen, wie auch der Streit mit den Herren Grafen von Oldenburg wegen des Wasserzollen, gehöre nicht an diese Kron, sehe auch nicht, wie man dazu gelangen könne, weil regina nicht iudex competens, würde sich beim Reich und beim Kaiser in Suspicion bringen, wegen dieses Punctes hätte Oldenburgensis et Bremensis secretarius contraria petita, ille, daß die Sache nicht nach Osnabrügg ob litem pendentem möchte verwiesen werden, Bremensis aber, daß solches geschehen möchte; er, cancellarius, hätte einen Mittelweg erfunden, daß man bei den Mitinteressenten, als Bischof von Cöln, Paderborn, Hessen, Minden und andern, solte miniren, daß sie sich der Sachen annehmen, dabei dann ihre Plenipotentiarren alle mögliche Beförderung solten erzeigen.

Mit Hamburg hat er sich gleichergestalt herausgelassen, ob sie denn eine immediata civitas sei, und wie Herr Freese mit Ja geantwortet, hat er weiter gefragt, warumb sie dann des Königs in Dennemarck Wapen ex loco quodam publico hinweggenommen. Ille respondit, solches wäre baufällig gewesen und hätte müssen repariret werden. Cancellarius: ob man denn solches nicht wieder an seinen Ort setzen könne.

Tandem habe auch ich unser Bergenfahrer Suchen wegen Erhebung ihrer Gelder recommendiret und sie nochmals entschuldigt, daß sie nicht nach Bahus sondern nach Norwegen gewolt. Der Herr Cantzler hat uns versprochen, daß solche mit uns solten expediret werden. Darauf uns der Herr Cantzler dimittiret und auf seiner Carosse mit sechs Pferden und sechs Lackeyen wiederumb nach Haus führen lassen.

Den 29. haben wir durch Lic. Haveland umb unsere Expedition abermal bei dem Secretario Gölldenflaw angehalten.

Eodem ist der Secretarius Israelsohn von dem Herrn Reichscantzler mit den Danico-Belgicis pactis zu uns geschicket worden, umb uns selbe zu communiciren und zugleich begehret, daß wir, was uns von den Dänischen Herren commissariis wegen unser Inclusion und Coaequation ertheilet, wiederumb communiciren solten.

Den 2. November haben wir den Herrn Feldmarschall Gustav Horn visitiret, wegen seiner Anfunft und guten Verrichtung gratuliret. Er hat uns mit seiner Carosse und Hofmeister lassen abholen, honorifice excipiret und sehr humaniter tractiret.

Den 8. ej. ist der Secretarius Gölldenflaw Abends hora 6.

dermaleins mit den Königlichen Resolutionen, Accredientialen und Begabungen, so güldene Ketten mit Dero Königlichen Bildnissen gewesen, bei uns angekommen, haben selben *prævia gratiarum actione* nebenst Herr Liliencron zur Mahlzeit behalten und umb unsere *Valediction* unterthänigst anhalten lassen.

Den 10. ej. haben wir die Fürstl. Braunschweigische und Lüneburgische drei Gesandten von allen drei Regierungen *visitiret*, benandlich den Großvogt von Celle, Herr Thomas Grote, von Wolfenbüttel Herrn Obristlieutenant Otto Ottenfen und einen von Hannover, dieselben wegen ihrer Ankunft und glücklichen Expedition *gratuliret*, danebenst gebeten, J. Fürstl. Gn. sammt und sonders ferner in der Cooperation des Universalfriedens wolle fortfahren und sich in gesambt diese drei Erb. Städte und angehörige Bürgerschaft wollen *recommendiret* sein lassen, *cum mutua officiorum oblatione*. Die Herren Gesandten haben sich der Ehre bedanket und wolten solches bei ihren Herren Principalen, welche den Städten nicht übel *affectioniret*, zu rühmen wissen.

Eodem 2. pomer. haben wir bei J. Kön. Maj. unsern unterthänigsten Abschied genommen, da sie uns zuvor durch ihren Statthalter zu Stockholm, Hrn. Guldenanker, und Hrn. Flemming nebenst der Kön. Carosse und vielen Bagen abermals zur Audienz holen lassen, dafelbst wir *eadem frequentia*, qua in prima, J. Maj. und die Herren Reichsräthe, wie vor, gefunden, da wir J. Maj. stehend *prævia salutatione et Reverentz submissa* für die ertheilte gnädigste Audienz, erhaltene Resolutionen und Kön. Begnadigung der so ansehnlichen Begabung uns bedanket und diese Städte zu allen ferneren Kön. beharrlichen Gnaden *addito et repetito voto gratulationis valedicendo recommendiret*. Darauf der Herr Reichscanzler abermal unser gutes Comportement gerühmet und im Namen J. Maj. *promittiret*, die von Natur mit diesen Städten und dem Königreich Schweden wegen der mutuellen unentbehrlichen Commercien gemachte Freundschaft nach Exempel ihres gloriwürdigen Herrn Vaters gottseligen Andenkens zu cultiviren und, wenn der höchste Gott den lieben Frieden wiederumb würde bescheren, die Traffiquen auf solchen Fuß zu setzen, daß beiderseits Unterlassen sich nicht würden zu beschweren haben. J. Maj. wünsche uns Glück zur Reise und bleibe uns und unseren Herrn Obern mit Kön. Gnaden und Gunst gewogen. Womit wir uns bei J. Maj. mit gebühren-

der Reuerenz also völlig valediciret und auf der Köst. Carosse wiederumb nach Haus gefahren.

Den 11. November hora 9. matut. haben wir bei dem Herrn Reichscanzler valediciret, der uns abermals solenniter lassen abholen, uns wegen vielfältiger gehabter Mühe und schleuniger Expedition, wie auch wegen vielfältiger erwiesener Ehre bedanket und zu Contestirung solches dankbaren Gemüthes abermals gebeten, daß J. Exc. die vor diesem offerirte geringe Präfente wolte auf und annehmen und solches in aller Gnade vermerken, cum ulteriori recommendatione civitatum et valedictione. Ille hat geantwortet, es bedürfe keiner Dankfage, weil er den Städten zu Ehren ein viel Mehreres thun wolte, versicherte uns, daß er der Städte Freund sei und auch verbliebe, wir würden uns auch als gute Nachbarn bezeigen, und damit wir nicht meinen solten, daß er wegen der offerirten Präsenten einige ungnädige Affection gegen uns oder unsere Herren Principalen setzen solte, wolte er solche acceptiret haben und würde sich bemühen, dasselbige zu verschulden, welches wir cum gratiarum actione acceptiret und darauf auch nach gehabter Audienz durch unsere Diener dieselbe J. Exc. bringen lassen. Es hat bei dieser Gelegenheit J. Exc. occasion genommen, uns zu erinnern und zu bitten, daß die Städte, als bei denen noch robur Imperii, ihren Plenipotentiaris zu Dsnabrügg, wie sie bereits den Anfang gemacht, ferner assistiren möchten; vermeldete, daß Caesariani die Ihrigen visitiret und denenselben gute Satisfaction zu thun offeriret, daserne sie separatis statibus Imperii mit ihnen allein tractiren wolten, wozu aber Sueci gar nicht geneigt, im Widrigen wolten sie Teutschland Teutschland sein lassen und für sich vigiliren, wobei die Stände schlechten Nutzen haben würden, bäte, ihn bei unser Anfunst magistratui nostro zu erinnern. Schließlich hat der Herr Reichscanzler ebenmäßig gebeten, daß wir zu Lübeck wegen Erhaltung nachbarlicher Freundschaft alle Mißverständniß, die zwischen ihren Officiern und unsern Bürgern vorkämen, nach Möglichkeit möchten präcaviren und wider die Excesse härter, als für diesen vielleicht geschehen, animadvertiren, hat abermal der Querelen mit dem Admiral Blumen vorgangen gedacht und damit uns Glück und Heyl zur Reise gewünschet.

Nos haben diese Erinnerung in gute Obacht zu nehmen versprochen, sonst der Querelen und fürgebrachten Umbragen würden magistratus nostri eifern und Ernst dabei brauchen, wie denn

bereits wegen des Herrn Admiral Blume geschehen wäre, facti speciem enarrirend, damit J. Exc. friedlich war. Darauf wir Abschied genommen und wieder bis für unser Logement geführt worden.

Hierauf seind wir des andern Tages, war der 12. November, mit einer Kön. Jagt nach den Dalarn geführt, folgend den 14. ejusd. zu Schiff gangen, und weil der Wind, da wir aus den Schæeren gekommen, etwas contrarie worden, haben wir in einen Dänischen Hafen, Bodkoll genannt, laufen müssen, alda wir bis den 21. November still gelegen, nochmals zu Segel gangen und den 23. ej. des Morgens Gottlob zu Travemünde glücklich angelanget und des andern Tages alhie mit Gesundheit wiederum arriviret, auch darauf den 28. ej. meine Relation nebenst Extradirung der Originalien mit gutem contento und Satisfaction C. E. Naths und der Bürgerschaft in pleno abgelegt. Und wie nun diese beiden legationes hoc turbulentissimo rerum statu hochnützlich und nöthig gewesen, indem die Erb. Städte in Dennemark und bei den Tractaten nicht allein in diesen erwünschten Frieden nach der Freiheit der Commerciën cum clausula pactorum antiquorum reservatoria comprehendiret und eingeschlossen worden, besondern auch von J. Maj. in Dennemark und anwesenden Reichsräthen erhalten, daß die Erb. Städte eben dasselbige, was die Herren Staaten General der unirten Niederlande nach so großen aufgewandten Kosten und erregten Ombragen wegen des reducirten Dresundischen Bolles obtiniret, für sich und ihre Bürger sollen zu genießen und zu gebrauchen haben, bei den Schwedischen Herren Plenipotentiaris aber, wie auch folgend in ipso regno Sueciae bei J. Kön. Majestät selbst diese gute Stadt in specie wegen vieler ungleichen Concepten und bei diesen motibus odiose angezogenen actionibus wieder in gutes Vernehmen und nachbarliche Freundschaft gesetzt worden: als ist der allerhöchste Herzen und Nieren Prüfer auch billig anzurufen, daß nach gesuchter Ratification in Dania der erwünschte Effect derselben wie auch die Beständigkeit der in Schweden so hoch promittirten und ex mutuo commercio dependirenden nachbarlichen Correspondenz zu seinen Ehren und dieser guten Städte Efflorescenz und Aufnehmen darauf erfolgen möge.

28. Novembr. Ao. 1645.

Johann Marquart, Dr.

XVI.

Heinrich Brehmer, b. N. Dr.,

Senator der freien Hansestadt Lübeck.

Von Staatsarchivar Wehrmann.

Die folgenden Blätter sind dem Andenken eines Mannes gewidmet, der eine lange Reihe von Jahren hindurch seiner Vaterstadt erspriessliche und wesentliche Dienste geleistet hat. Eine Darstellung seiner Thätigkeit hat auch objectives Interesse, denn zum Theil giebt sie Einblick in Verhältnisse, wie sie nur in unsern norddeutschen Städten sich nach und nach so eigenthümlich haben ausgebildet und so lange erhalten können, jetzt auch da überall verschwunden sind; zum Theil ist sie nothwendiger Weise zugleich ein Beitrag zur neueren Geschichte Lübeck's und berührt Ereignisse, die hinter der Gegenwart schon so weit zurückliegen, daß sie vielen Lesern überall nicht mehr bekannt, aber auch denen, die sie erlebten, kaum noch in ihrem Zusammenhange und in allen Einzelheiten gegenwärtig sein können. Es ist daher anzunehmen, daß die Mittheilung, auch abgesehen von persönlichem Interesse, Manchem eine willkommene neue Kunde bringen, Andern eine schon dunkel gewordene Erinnerung erneuern und ihnen ebenfalls willkommen sein wird. Aber nur ein Theil der Schwierigkeiten, welche die Vaterstadt neuerdings zu überwinden, der Kämpfe, welche sie, zwar nicht mit Waffen, aber mit Wort und Schrift zu bestehen hatte, enthüllt sich hier. Andere Theile knüpfen sich an andere Namen; vielleicht wird es vergönnt sein, in späteren Hefen dieser Zeitschrift den Mitbürgern und auch einem darüber hinausgehenden Leserkreise weitere Mittheilungen zu machen.

Heinrich Brehmer, geboren zu Lübeck den 22. Juni 1800, war der älteste Sohn des Arztes Dr. Nicolaus Heinrich Brehmer, eines Mannes, der den bei weitem größten Theil seiner Thätigkeit gemeinnützigen Bestrebungen widmete. Er war Begründer der noch bestehenden wohlfeilen Speiseanstalt, Mitbegründer der Travemünder Badeanstalt, hielt angehenden Wundärzten unentgeltlich Vorlesungen über Anatomie und in der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit, die ihn mehrfach zu ihrem Director erwählte, eine Reihe von Vorträgen über wissenschaftliche Gegenstände, namentlich aus dem Gebiete der Geschichte und der Naturwissenschaften. In solcher Art der Thätigkeit mußte der Sohn nothwendig ein Vorbild finden, namentlich übertrug sich auf ihn das Interesse für die Naturwissenschaften und ist ihm beständig eigen geblieben. Die Beschäftigung insbesondere mit Botanik und Mineralogie war auch in späteren Jahren die freie Thätigkeit, die einem lebhaften durch Berufsthätigkeit viel in Anspruch genommenen Geiste oft Bedürfnis ist und durch die er neue Frische gewinnt. Seine Jugendbildung empfing er auf der hiesigen Gelehrtenschule. Er bezog 1819 die Universität Jena, um Jura zu studiren, konnte aber in dieser Wissenschaft lange Zeit keine Befriedigung finden und ging ernstlich mit dem Plane um, sie aufzugeben und sich ganz den Naturwissenschaften zu widmen. Der Widerspruch des Vaters hinderte die Ausführung des Planes. Brehmer vollendete demnach das Studium der Rechtswissenschaften in Göttingen und ging dann wieder nach Jena, um dort zu promoviren. Zu diesem Zwecke schrieb er eine Abhandlung über die Annalverjährung des Lübeckischen Rechts (*De annali juris Lubecensis praescriptione*). Gegen Ende des Jahres 1822 kehrte er nach Lübeck zurück; hier war damals für diejenigen, welche auf der Universität promovirt hatten, ein weiterer Nachweis der Befähigung nicht erforderlich, die Einreichung des Originaldiploms über die erlangte Doctorwürde wurde, weil ein Facultätsexamen vorhergegangen sein mußte, als genügend angesehen. So erlangte auch Brehmer durch Decret des Senats vom 15. Juni 1823 die Befugniß zur Ausübung der juristischen Praxis.

Die erste Gelegenheit, an dem öffentlichen Leben theilzunehmen, fand sich schon im folgenden Jahre, indem er am 17. August 1824 zum Protokollführer bei der Central-Armen-Deputation ernannt wurde. Eine weitere und bedeutendere Wirksamkeit eröffnete sich ihm zu Anfang des Jahres 1827. Der Wette-Actuar Carstens war

kränklich und daher seiner Stellung nicht in allen Beziehungen gewachsen. Die Wette-Herren verlangten von ihm, daß er sich einen Geschäftsgehilfen zugejelle. Er schlug Brehmer vor und dieser wurde dann von den Herren der Wette zum Amanuensis erwählt und am 27. Februar auf die ihm ertheilte Instruction beeidigt. Das war die erste Stufe zu der Stellung, die er später erlangte, und die zunächst durch amtliche Verhältnisse angeregte Thätigkeit führte ihn von selbst von einer Consequenz zur andern, in einen immer sich erweiternden Kreis hinein, und gewann dabei einen so bestimmten innern Zusammenhang, als ob sie das Resultat eines vorher bedachten Planes gewesen wäre.

In eben diesem Jahre schloß er ein Ehebündniß mit Wilhelmine Behn, Tochter des Pastors an der Petri Kirche, später Seniors des Ministeriums, Hermann Behn, und legte dadurch den Grund zu einem glücklichen Familienleben.

Unter den mancherlei Geschäften, welche der Wette oblagen, war die Aufsicht über das Gewerbewesen weitaus das umfangreichste und schwierigste. Die Ausübung der Gewerbe beruhte auf zahllosen theils von der Wette selbst, theils vom Rathe verliehenen Gerechtigkeiten, bei deren Ertheilung vielfach nicht sowohl die Rücksicht auf vorhandene Bedürfnisse maßgebend gewesen war, als vielmehr die Absicht, einzelnen Individuen gewisse Nahrungszweige bestimmt zuzuweisen. Man hielt das für einen richtigen staatswirthschaftlichen Grundsatz, den man vorzugsweise in Bezug auf den Kleinhandel in Ausführung brachte. Die Folge aber war, daß die einzelnen Gerechtigten mit der Zeit zu einem fast unauflösllichen Gewirre wurden und Klagen über unbefugte Thätigkeit mit Bitte um obrigkeitlichen Schutz erworbener Rechte in jeder Wettesitzung vorkamen. Nur Ein Beispiel statt vieler, um dies anschaulich zu machen. Es gab eine Corporation der Höker, der es gelungen war, sich die Aufnahme unter die zünftigen Handwerksämter zu verschaffen, und die daher als ein solches angesehen wurden, obgleich sie ein Handwerk nicht betrieben. Sie hießen Bollhöker und bildeten ein sogenanntes geschlossenes, das heißt ein auf eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern beschränktes Amt. Neben ihnen bestanden in weit größerer Anzahl nicht zünftige, sondern, wie man damals sagte, verlehnte Höker mit fast gleichen, aber nirgends sicher bestimmten Berechtigungen. Einundfünfzig derselben baten, um jeden Streit und alle Uebergriffe zu vermeiden, den Senat, eine öffentliche Bekanntmachung

darüber zu erlassen oder wenigstens ihnen selbst amtliche Kunde davon zu geben, worin eigentlich das Recht der Höfer bestehe. In Folge dieser Supplik erhielt der Amanuensis der Wette Auftrag, Nachforschungen in den Protokollen anzustellen, und er hat mit einer Mühe, die nur der recht würdigen kann, der ähnliche Arbeiten selbst gemacht hat, einen umständlichen, in seiner Art höchst interessanten Bericht ausgearbeitet und dadurch die Herren der Wette in den Stand gesetzt, die Höfer zu belehren, daß sie, theils ausschließlich, theils concurrirend mit andern gleichfalls Berechtigten, befugt seien zu verkaufen: Biereßig unter einem Quart, gelbe Erbsen und Getreide jeglicher Art unter einem Scheffel, Besen und Quäste bis zum Bunde, gesalzene Heringe bis zur halben Balge, gewöhnlichen Käse bis zu einzelnen Pfunden, Schaffkäse, Pech bis zum Pfunde, Sand, Eier, Salz bis zu einem Scheffel, Theer bei Bechern, Thran bis zu einzelnen Pfunden, Fett, Schinken und Speck bei einzelnen, halben und Viertel Pfunden, Schwefelhölzer. Dabei blieben einige Punkte unberührt, über welche eine bestimmte Entscheidung nicht vorlag, z. B. ob die Höfer neben den Garbereitern oder Letztere allein das Recht hätten, Schmalz zu verkaufen.

Ein ander Mal fand sich Veranlassung zur Beschäftigung mit dem Fuhrwesen, welches ebenfalls einen zünftigen Charakter hatte. Die Beförderung der Fremden war nur in so weit Sache der Postverwaltung, als die gewöhnlichen Postcourse dazu ausreichten. Alle übrigen außer der Zeit oder nach Orten, wohin eine Post nicht ging, erforderlichen Fuhren geschahen durch eine Anzahl von Lohnfuhrleuten (Miethkutschern), welche eine Verpflichtung dazu übernommen hatten und in einer gewissen festbestimmten Reihenfolge in Anspruch genommen wurden. Daher der Name Reihefuhr statt der in größeren Staaten bestehenden Extrapost. Ein öffentlicher Beamter, der Wagenmeister, führte die Aufsicht. Zur Ordnung der Rechte und Pflichten der Fuhrleute war vom Senate mehrfach eine sogenannte Reihefuhrordnung erlassen, zum letzten Male im Jahre 1814. Die Nothwendigkeit, ihre Bestimmungen zeitgemäß zu ändern, veranlaßte den Auftrag an Brehmer, über die Verhältnisse zu berichten und Vorschläge zu machen. Dieser Bericht beginnt mit einer interessanten historischen Darstellung der Art, wie das Fuhrwesen für Personen seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts sich allmählich entwickelt hat, und wie theils vertragsmäßig, theils observanzmäßig in den einzelnen an einander grenzenden Staaten die Rechte der Ein-

heimischen gegenüber den Rechten der Auswärtigen sich festgestellt haben. Dann folgten die Vorschläge für die derzeitige Ordnung der Verhältnisse, aus denen die Reihesfuhrordnung vom 14. Juli 1829 hervorging.

Studien und Nachforschungen der Art hatten großes Interesse für Brehmer, und es scheint, daß er es auch gewesen ist, der die gesammten Wetteprotokolle, die nothwendige Basis für alle Entscheidungen der Wette, so weit sie noch vorhanden waren (seit 1587), zusammengesucht und zusammengestellt hat. Beim Suchen darnach ließen ein glücklicher Zufall und ein gutes Auge ihn eine äußerst wichtige Entdeckung machen. Er fand im Januar 1828 in einer dunkeln Kammer des Rathhauses die Originalmanuscripte der Detmarschen Chronik und des Tidemann Güstrow'schen Codex des Lübischen Rechts, zwei Manuscripte, die man schon lange vermisst und vergeblich gesucht hatte. Die Wette-Herren erstatteten dem Senate Bericht darüber und der Senat verlieh ihm als Anerkennung die Hanseatische Denkmünze. Der Rechtscodex wird seitdem im Archiv aufbewahrt. Die Chronik wurde der Stadtbibliothek überliefert, und der damalige Bibliothekar, Professor Grautoff, hat sie in den Jahren 1829 und 1830 abgeschrieben und herausgegeben. Der Plan, nach dem Tidemann Güstrow'schen Codex eine Herausgabe des alten Lübischen Rechts zu veranstalten, dem Brehmer sich eine Zeitlang mit Vorliebe hingab, kam nicht zur Ausführung.

Im Herbst des Jahres 1830 entstand zuerst die Besorgniß, daß die in Rußland herrschende Cholera sich nach Deutschland verbreiten möchte, und die Preussische Regierung ordnete schon damals Vorsichtsmaßregeln an, die jedoch den Seeverkehr nicht berührten. Als aber im Frühling 1831 die Krankheit sich im nördlichen Litthauen zeigte und es voraussichtlich nicht lange mehr dauern konnte, daß die Hafenstädte an der Ostsee frei blieben, wurden strengere Maßregeln ergriffen und auch der Schiffsverkehrs einer Controle unterworfen. Man mußte in Lübeck dem Beispiel folgen. Durch eine Verfügung des Senats vom 25. Mai wurde eine aus den Wette-Herren, vier Aerzten und später auch mehreren Bürgern gebildete Sanitäts-Commission mit weitgehender Vollmacht eingesetzt. Brehmer wurde ihr als Protokollführer beigegeben, jedoch nicht blos in dieser Eigenschaft, sondern auch sonst auf die mannigfache Weise bei Ausführung der beschlossenen Maßregeln, so wie zur Ausarbeitung von Verordnungen, zur Verhandlung mit hiesigen und auswärtigen

Behörden von der Commission verwandt. Die gleich darauf eintreffende Nachricht von dem wirklich erfolgten Ausbruch der Cholera in Riga und in Danzig erregte Bestürzung und wurde für die Commission ein Antrieb, sich ihrer Aufgabe mit dem lebhaftesten Eifer zu widmen. Sie hielt fast täglich Sitzungen. In Travemünde mußte schleunigst eine Quarantaine-Anstalt und eine ausgedehnte Strandwache eingerichtet werden. Eine Reihe von Vorschriften zur Sicherung gegen die Cholera wurde zusammengestellt und auf den Antrag der Commission als Verordnung des Senats am 22. Juni erlassen. Dem Handel gereichten diese Maßregeln zu großer Belästigung, zumal da sie auch gegen Dörfer ergriffen werden mußten, die noch nicht angesteckt waren; eben so lästig waren sie für den Personenverkehr, der eben seit einigen Jahren eine früher nicht gekannte Bedeutung erlangt hatte. Seit 1826 bestand eine vom Kaiser von Rußland durch ein ausschließliches Privilegium begünstigte Dampfschiffsverbindung zwischen Petersburg und Lübeck; das alle vierzehn Tage ankommende Dampfschiff brachte jedesmal eine große Anzahl von Reisenden, die über Lübeck nach allen Theilen von Deutschland und in andere Länder gingen. Die Commission war sich ihrer großen Verantwortlichkeit völlig bewußt und verfuhr streng, aber sie erließ wenig allgemeine Vorschriften, sondern beurtheilte und entschied jeden Fall für sich besonders, namentlich die Dauer der Quarantaine, den Umfang der Desinfection. Dies war, da sie immer an Ort und Stelle war und Alles gleichsam unter ihren Augen geschah, zulässig und machte es möglich, die jedesmaligen Umstände zu berücksichtigen und unnöthige Härten zu vermeiden. Die Preussische Regierung aber fand darin Mangel an Uebereinstimmung mit ihrem eigenen, Alles nach gleicher Regel ordnenden Verfahren, und da man damals alles Heil von den richtigen und streng durchgeführten Vorkehrungsmaßregeln erwartete, stand zu befürchten, daß auch der Verkehr aus und über Lübeck nach Preußen Hindernisse finden würde. Gleiche Ansichten hatte die Mecklenburgische Regierung. Der Senat sandte daher den Praeses der Sanitäts-Commission, Senator Grabau, nach Schwerin und Berlin und er nahm Brehmer zu seiner Begleitung und Unterstützung mit sich. Durch mündliche Verhandlung wurde die wünschenswerthe Verständigung leicht gefunden, und Brehmer entwarf nach seiner Rückkehr in Ausführung der Grundsätze, über die man übereingekommen war, die Quarantaine-Ordnung, die hier unter dem 7. September 1831 erlassen ist und auch von

der Mecklenburgischen Regierung unverändert angenommen wurde. Es ist bekannt, daß alle Vorsichtsmaßregeln das Umsichgreifen der Cholera nicht haben verhindern können und daß alle Regierungen, auch die Preussische, sich bald von der Unzweckmäßigkeit der Grenzabsperrungen überzeugt haben.

1834 starb der Wette-Actuar Carstens und Brehmer wurde sein Nachfolger. In diese Zeit fällt eine andere Art der Thätigkeit, die er mit Liebe ergriff und die auch seiner Vaterstadt wesentlich zu Gute gekommen ist. Schon seit 1822 bestand ein Verein für Lübeckische Geschichte, war aber seit längerer Zeit unthätig gewesen. Brehmer war es, der in Verbindung mit dem späteren Eisenbahndirector Dr. Behn und dem Pastor Petersen seine Thätigkeit wieder belebte und zugleich erweiterte. Während der eigentliche Zweck ursprünglich nur gewesen war, die Denkmale Lübeckischer Geschichte zu sammeln, faßten die drei Männer den Plan ein Lübeckisches Urkundenbuch herauszugeben. Das Erscheinen des ersten Bandes des Urkundenbuchs der Stadt Frankfurt im J. 1836, von welchem der Senat dem Verein ein Exemplar schenkte, wurde Veranlassung, sich mit den vorbereitenden Arbeiten alsbald zu beschäftigen. Andere Männer, namentlich der damalige Secretair, spätere Rath am Oberappellationsgericht, Dr. Pauli, sagten ihre Mitwirkung zu und der Senat gestattete die Benutzung des Archivs. So ist das Lübeckische Urkundenbuch entstanden, für welches das Frankfurter sowohl hinsichtlich der Art der Bearbeitung als hinsichtlich der äußeren Ausstattung Vorbild wurde und blieb. Wie wichtig die Theilnahme an dieser Arbeit auch für Brehmers amtliche Thätigkeit geworden ist, wird sich im Verlaufe der weiteren Darstellung ergeben.

Am 22. Februar 1836 wurde er an Stelle des verstorbenen Senator Stinging in den Senat gewählt. Die Rathsssetzung dieses Jahres weist ihn nach als Mitglied des Obergerichts, der Vormundschaftsbehörde, der Steuerdeputation für die Stadt, der Central-Armen-Deputation, der Brandasssekuranzbehörde und als einen der beiden Certificationsherren. Im nächsten Jahre kam noch die Theilnahme an der Behörde für Bürgerbewaffnung hinzu. In diesen Verwaltungszweigen blieb er ununterbrochen eine Reihe von Jahren, von 1842 an führte er in der Central-Armen-Deputation das Praesidium. Aber die Rathsssetzung allein ist kein zutreffender Maßstab für die Thätigkeit der einzelnen Senatsmitglieder, in ihrem Schema findet sich kein Raum zur Bezeichnung sowohl mancher

specieller Aufträge als auch der oft sehr schwierigen und mühevollen Thätigkeit, welche in der Leitung allgemeiner Angelegenheiten besteht. Die Zoll- und die Eisenbahnverhältnisse waren es, welche damals zuerst als große und wichtige Factoren des Lebens hervorzutreten angingen. Letztere zwar, die Eisenbahnverhältnisse, waren 1836 und 1837 für uns noch in den ersten Stadien der Entwicklung, erstere dagegen, die Zollverhältnisse, waren schon der Art, daß sie zu bestimmter Thätigkeit aufforderten. Es war bekannt, daß die Dänische Regierung mit dem Plane umging, Holstein mit einer Zollgrenze zu umgeben, und dabei verlautete, anfangs als unbestimmtes Gerücht, daß es auch beabsichtigt werde, auf der Straße zwischen Hamburg und Lübeck einen Transitzoll zu erheben. Man hielt dies Gerücht lange für unbegründet, bis schließlich im December 1837 der Senat sichere Nachricht erhielt, daß die Absicht der Dänischen Regierung wirklich dahin gehe. Er beauftragte dann den Syndicus Buchholz und Senator Brehmer, in Erwägung zu nehmen, wie weit der beabsichtigten Zollaufgabe rechtliche Gründe entgegenzusetzen sein möchten. Es ist wohl kein Zweifel, daß Brehmer selbst diesen Auftrag veranlaßt hat, da ihm durch die Beschäftigung mit den Urkunden unserer Stadt bekannt geworden war, daß die Zollfreiheit der Straße zwischen Lübeck und Hamburg auf uralten kaiserlichen Verleihungen beruhe. Er begann demnach, unterstützt von dem derzeitigen Archivar, Dr. Windler, alle diejenigen Urkunden zu sammeln, in welchen erst die Kaiser, dann die Grafen von Holstein und schließlich die Könige von Dänemark selbst jene Zollfreiheit theils verliehen, theils bestätigt haben, und den Inhalt der Urkunden in einer ausführlichen Denkschrift zusammenzustellen. Der Senat empfing die Arbeit (die in einem Auszuge auch in N^o 35 der Neuen Lübeckischen Blätter von 1838 abgedruckt ist) am 28. März 1838 und gewann daraus die Ueberzeugung, daß das Recht der beiden Städte Lübeck und Hamburg auf einen zollfreien Transitverkehr durch eine Reihe von Verträgen begründet sei. Es kam dann zur Frage, auf welchem Wege dies Recht geltend zu machen sei, und man überzeugte sich, daß es keinen andern gebe, als den einer Beschwerde beim Bundestage. Mochte dieser Schritt Erfolg haben oder nicht, der Senat durfte es seiner Ehre und seiner Pflicht wegen, auch wegen seiner Verantwortlichkeit gegen die Bürgerschaft, die großes Vertrauen zum Bundestage hatte, nicht unterlassen, ihn zu thun. Seitens der Bürgerschaft war 1836, zunächst für Eisenbahnangelegenheiten, eine Geheimcommission ernannt,

in welcher Syndicus Buchholz und Senator Müller Commissarien des Senats waren. Sie wurde jetzt auch für die Zollangelegenheit bevollmächtigt und Brehmer durch Decret vom 30. Juni 1838 ihr beigeordnet.

Im März gelangte auf vertraulichem Wege aus Hamburg die Nachricht hierher, daß man auch dort wegen der Dänischen Zollprojecte unruhig sei und sich gern mit Lübeck über etwanige gemeinschaftliche Maßregeln berathen werde. Diese Nachricht war hier sehr erwünscht. Der Senat säumte nicht, die Brehmer'sche Arbeit alsbald nach Hamburg mitzutheilen und zu weiterer Verhandlung einzuladen. Ohne eine Antwort abzuwarten, begab sich dann um die Mitte des April Brehmer in Gemeinschaft mit Senator Müller nach Hamburg und trat in Verbindung mit den vom dortigen Senate dazu bestimmten Herren, dem Syndicus Sieveking und den Senatoren Mönckeberg und Lutteroth. Hinsichtlich des Rechts befanden sich beide Städte, Hamburg und Lübeck, in ganz gleicher Lage, hinsichtlich des Interesses nicht, denn der Transithandel hatte für Lübeck eine ungleich größere Bedeutung als für Hamburg. Doch war eine Erschwerung desselben auch für Hamburg nachtheilig, und namentlich dann, wenn, worüber man keine Kenntniß hatte, Waarenversendungen von Altona nach einem Ostseehafen, Kiel oder Lübeck, ein Vorzug in der Zollbehandlung sollte gegeben werden. Zur Zeit war das Gefühl des verletzten Rechts und daß man sich dagegen schützen müsse, in Hamburg das vorherrschende, und man ging in den Gedanken, eine Beschwerde beim Bundestage zu erheben, bereitwillig ein. Auch das Hamburgische Archiv wurde durchforscht. Brehmer setzte sich zu diesem Zwecke selbst mit dem Archivar Lappenberg in Verbindung, und es fanden sich eine Menge werthvoller Urkunden, die Lappenberg abschreiben ließ und aus denen er die Brehmer'sche Arbeit ergänzte. Da die Stimmführung in Frankfurt in dem Jahre Bremen zustand, wurde im Mai noch einmal eine Zusammenkunft mit dem Bremischen Bundestagsgesandten, dem Bürgermeister Smidt, in Hamburg gehalten, um ihm Aufklärung über den ganzen Sachverhalt zu geben und Rath hinsichtlich der Behandlung in Frankfurt zu empfangen. Dabei übernahm Brehmer es, die Beschwerdeschrift zu entwerfen, seine rechtliche Deduction mit Berücksichtigung des Lappenberg'schen Berichts umzuarbeiten, auch den Abdruck der sämtlichen Urkunden zu besorgen. Das hat er dann in den nächsten Monaten gethan, immer im Einvernehmen mit den Hamburgischen Commissarien, mit

denen noch mehrere mündliche Rücksprachen, sowohl hier als in Hamburg, stattfanden. Eine formelle Schwierigkeit lag längere Zeit darin, daß man keine amtliche Kenntniß von den Absichten Dänemarks hatte. Allein diese Schwierigkeit hob sich wenigstens für Hamburg. Die Dänische Regierung schlug dem Senate entweder einen Anschluß der Hamburgischen Enclaven an das Holsteinische Zollsystem oder einen gänzlichen oder theilweisen Austausch derselben, auch mit Rücksicht auf die damals im Bau begriffene Chaussee von Oldesloe nach Hamburg, vor. Und als der Senat darüber verhandeln zu wollen erklärte und dabei den Transitzoll zugleich zur Sprache brachte, wurde von Seiten Dänemarks erwiedert, in einer Note vom 11. Juni, daß dieser Zoll niemals Gegenstand einer Verhandlung werden könne. Nach solcher Antwort konnte es den Städten nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß sie sich nicht zunächst an Dänemark selbst mit einer Vorstellung wandten, sie waren berechtigt, eine Bitte um Schutz ihres gegenwärtigen Besitzes der Transitzollfreiheit und zugleich um Aufrechthaltung der ihnen zustehenden Staatsservitut unmittelbar und ohne weitere Anzeige an Dänemark an den Bundestag zu richten, und mußten auch damit eilen, da sie aus verschiedenen Anzeichen entnehmen konnten, daß Dänemark seine Pläne mit dem Anfange des nächsten Jahres ins Werk zu setzen beabsichtige. Doch ist dies in Copenhagen Lübeck sehr zum Vorwurf gemacht und geäußert worden, Lübeck habe Krieg angefangen ohne Kriegserklärung. Die Schrift wurde am 23. August in der Bundesversammlung übergeben. Der Abdruck der Urkunden war damals noch nicht ganz vollendet und wurde etwas später nachgeliefert. Es waren 64 Urkunden, von 1188 an durch alle Jahrhunderte hindurch bis 1814, mit wenigen Ausnahmen aus den Archiven der beiden Städte genommen, aus jedem ungefähr die Hälfte, und von Brehmer mit einer Einleitung versehen.⁴⁹⁾

Als die Beschwerde verlesen wurde, war der Dänische Gesandte nicht instruiert, darauf zu erwiedern. Er behauptete indeß sogleich die Incompetenz des Bundes und daß seine Regierung nur aus Rücksicht auf die hohe Versammlung, wenn es von ihr gewünscht werde, aber ohne ihre Competenz anzuerkennen, darauf antworten

⁴⁹⁾ Die Zusammenstellung führt den Titel: Abdruck der das Recht der freien Städte Lübeck und Hamburg auf Fortdauer des zollfreien Transit-Verkehrs zwischen beiden Städten durch das Holsteinische Gebiet betreffenden Urkunden. In den Buchhandel ist die Schrift nicht gekommen.

werde. Die Schrift wurde einer aus den Gesandten von Oesterreich, Baiern und Kurhessen bestehenden Begutachtungscommission übergeben. Auf deren Vorschlag beschloß die Bundesversammlung am 14. September 1858, die Dänische Regierung aufzufordern eine Erklärung auf die Beschwerde in möglichst kurzer Zeit abzugeben. Dies geschah nun zwar, aber nach langer Zögerung. Erst am 30. October traf hier die Nachricht ein, daß am folgenden Tage die Erwiderung in der Bundesversammlung würde vorgelegt werden. Der Inhalt war unbekannt. Sollte nun ein definitiver Beschluß der Bundesversammlung, wie ihn die Städte wünschten, vor dem 1. Januar 1839 überall noch möglich bleiben, so durfte auf die Dänische Erklärung jetzt nicht geantwortet werden, denn dann würde man auch dem Gegner eine nochmalige Erklärung nicht haben versagen dürfen, und die Zeit wäre darüber hingegangen. Es ließ sich aber ohne Kenntniß der Dänischen Erklärung nicht beurtheilen, ob es nicht unerläßlich sei, ihr etwas sogleich entgegenzusetzen. Zu einer Correspondenz war keine Zeit, es mußte rasch Jemand mit unbeschränkter Vollmacht nach Frankfurt gehen. Unter diesen Umständen hielt die hiesige Commission des Senats am 30. Nachmittags Sitzung und theilte ihre vorläufigen Ansichten mit der Abendpost der Hamburger Commission mit. Am 31. Morgens hatten in beiden Städten die Senate Versammlung. Nachmittags fuhr Brehmer dem ihm ertheilten Auftrage gemäß, nach Hamburg, hatte am 1. November Morgens Conferenz mit der Commission in Hamburg, fuhr Mittags, — allein, denn der Senat zu Hamburg hielt es nicht für erforderlich, ihm Jemand beizuordnen, sondern gab ihm ebenfalls Vollmacht — nach Harburg und von da in größter Eile ununterbrochen nach Frankfurt, wo er in der Nacht vom 3. zum 4. November ankam. In aller Frühe ging er zum Bürgermeister Smidt und fand die Sachlage nun folgendermaßen. Die Dänische Erklärung war verlesen, sie beantragte abermals Incompetenzerklärung des Bundes und folglich gänzliche Abweisung der unstatthafter Beschwerde. Der Gesandte der freien Städte hatte nichts Anderes thun können, als sich das Protokoll offen halten, und der Dänische Gesandte hatte es sich eventuell für eine Gegenerklärung offen gehalten. Beides aber ließ sich noch ändern, denn das Protokoll war noch nicht gedruckt. Nachdem nun die beiden Herren die Dänische Erklärung mit einander gelesen und erwogen hatten, hielten sie es für richtig, das Offenhalten des Protokolls fallen zu lassen, damit der Dänische

Gesandte dasselbe thue und einfach der Beschluß der Verweisung an die Begutachtungscommission stehen bleibe. Dann konnte versucht werden, diese Commission zu schleuniger Berichterstattung zu bewegen und damit die Sache auf eine oder die andere Weise zum Abschluß zu bringen. Durch verschiedene Rücksprachen, auch mit dem Praesidialgesandten, gelang dies Alles, nur auf den Inhalt des Berichts ließ ein Einfluß sich nicht ausüben, und dieser entsprach zwar nicht den Wünschen der Dänischen Regierung, aber auch nicht denen der Städte. Die Commission stellte und motivirte am 15. November den Antrag, daß die Bundesversammlung sich zwar als competent in der Angelegenheit erkenne, aber dem Begehren der Städte um Schutz nicht statt zu geben vermöge. Diesen Antrag erhob die Bundesversammlung zum Beschluß. Die beiden Herren, Smidt und Brehmer, hatten von der Ansicht der Commission und dem vorauszusehenden Beschlusse vorher Kenntniß erhalten und beantragten nunmehr sogleich Namens der Städte Niederlegung einer Vermittlungscommission und für den Fall, daß durch dieselbe ihre Beschwerde nicht erledigt würde, Einleitung eines Austrägalverfahrens. Die Bundesversammlung bewilligte beides und bildete nun aus den Gesandten von Oesterreich, Baiern und Hessen eine Vermittlungscommission. Die Folge davon war, daß beide Städte Vertreter in Frankfurt haben mußten. Da nun mit dem 1. Januar 1839 die Stimmführung auf Hamburg überging, so konnte der Hamburgische Bundestagsgesandte, Syndicus Sieveking, auch für diese Angelegenheit besonders bevollmächtigt werden, von Seiten Lübeck's wurde Brehmer, der erst gegen Ende des November zurückgekehrt war, um die Mitte des Januar abermals hingefandt und hat den größten Theil des Jahres in Frankfurt zugebracht. Ein Erfolg ist damit nicht erreicht. Und doch durfte man ihn nicht abberufen, denn es mußte auch der Schein vermieden werden, als ob die Städte die Angelegenheit weniger eifrig betrieben, als zu Anfang. Erst im November erhielt er auf seinen wiederholt ausgedrückten Wunsch die Erlaubniß, vorläufig zurückzukehren. Gleich darauf aber, am 3. December 1839, trat in Dänemark mit dem Tode Friedrichs VI. ein Thronwechsel ein, und es kam in Anrede, ob es nicht richtig sei, jetzt mit der Dänischen Regierung unmittelbar in Verhandlung zu treten.

Für die Städte lagen Gründe genug vor, diesen Weg einzuschlagen. Der Zustand, den man durch die Beschwerde in Frankfurt hatte abwehren wollen, war, da der Bundestag seinen Schutz ver-

sagt hatte, factisch eingetreten. Der Transitzoll wurde seit dem 1. Januar 1839 erhoben. Die Aussicht, daß er durch die Wirksamkeit der Vermittlungscommission oder durch ein Austrägalverfahren wieder würde beseitigt werden, hatte von Anfang an keine Wahrscheinlichkeit; eher war anzunehmen, daß ein Ausgleich in anderer Weise würde gesucht werden. Das aber konnte durch unmittelbare Verhandlung mit Dänemark eben so gut und jedenfalls in viel kürzerer Frist geschehen. Es war bekannt, daß der Dänischen Regierung jede Einmischung in ihre Angelegenheiten unangenehm war, und man hatte Grund, anzunehmen, daß der von Christian VIII. ausgesprochene Wunsch, mit seinen Nachbarn in Frieden zu leben, aufrichtig gemeint sei. Nachdem nun durch die von den Städten zur Beglückwünschung des neuen Königs nach Copenhagen gesandten Abgeordneten, von Lübeck Syndicus Buchholz, von Hamburg Senator Jenisch, die Einleitungen getroffen waren, begannen die Verhandlungen selbst im April. Dazu wurde von Hamburg Syndicus Sieveking gewählt, von Lübeck nicht Senator Brehmer, sondern Senator Müller, weniger, weil man besorgte, daß Ersterem seine bisherige Wirksamkeit in der Sache hinderlich sein möge, als weil man es für erforderlich hielt, dem Hamburgischen Abgesandten einen mit allen Verkehrsverhältnissen genau bekannten Kaufmann beizugesellen. Doch blieb auch Brehmer dabei fortwährend thätig. Er war es, der das nothwendige Einverständniß mit Hamburg durch Correspondenz und mehrmalige Reisen dahin vermittelte, und hatte auch an der Instruirung der Abgesandten den wesentlichsten Antheil. Von Seiten Dänemarks waren der Graf von Reventlow-Criminil, später Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und der Etatsrath Francke deputirt. Die Verhandlung war äußerst mühsam und schwierig und nahm fast drei volle Monate in Anspruch. In dem am 8. Juli 1840 abgeschlossenen Vertrag verpflichteten sich die Städte, wenn gleich unter Wahrung und Vorbehalt ihres Rechts, für die nächsten achtundzwanzig Jahre den Transitzoll zu bezahlen. Die Zugeständnisse, die ihnen dagegen von Dänischer Seite gemacht wurden, waren gering, es war ein ungünstiger Vertrag. Eine Herabsetzung des für die Richtung von Hamburg auf Lübeck ursprünglich auf 10 Schill. für 100 R. brutto bestimmten Transitzolls auf die Hälfte hatte die Dänische Regierung schon aus eigenem Antrieb, durch Verfügung vom 22. December 1838, eintreten lassen und zwar, wie der Dänische Gesandte in einer Note vom 18. Mai 1839 erklärte, in föderativer

Berücksichtigung der in der Bundesversammlung geäußerten Wünsche. Es ist indessen wahrscheinlich, daß auch andere Motive dabei mitgewirkt haben, insbesondere die Besorgniß, daß die Straße bei einer übermäßigen Zollbelastung ganz veröden werde.

Gleichzeitig mit dem Transitzoll fanden in Copenhagen sowohl mit Lübeck als mit Hamburg auch Verhandlungen über andere Angelegenheiten statt, die lange streitig gewesen waren und einer Ordnung bedurften. Für Lübeck waren es die Verhältnisse der Obertrave, die Gleichstellung der Flaggen und die Fahrt auf der Stecknig. Ueber diese Verhältnisse wurde, ebenfalls am 8. Juli 1840, ein besonderer Vertrag in Copenhagen abgeschlossen. Hinsichtlich der Stecknig verpflichteten beide Contrahenten sich, in gemeinsamer Berathung erwägen zu lassen, durch welche Mittel eine Erleichterung und Beschleunigung der Stecknigfahrt zu Stande zu bringen sein möchte. Und es hieß dann weiter: „Nach Maßgabe der desfalligen Resultate wird zugleich eine Revision und eine den aufzuwendenden Kosten so wie der erleichterten Fahrt entsprechende Erhöhung der Stecknizollrolle berathen werden.“ Der Paragraph war auf den Wunsch der Dänischen Regierung aufgenommen, zwar mit voller Zustimmung des Senats, der auch gegen den Inhalt, sowie er da stand, nichts einzuwenden hatte, aber hinsichtlich der Auslegung und Anwendung des Paragraphen standen beide Regierungen, das war vorauszusehen, auf einem ganz entgegengesetzten Standpunkt. In Lübeck wurde von jeher großer Werth auf die Stecknigfahrt gelegt, und seit Einführung des Transitzolls ein noch viel größerer. Man war bereit, für die Verbesserung derselben bedeutende Verwendungen zu machen, aber der Zweck derselben wäre nicht erreicht, wenn die Verzinsung des aufzuwendenden Kapitals durch etwas Anderes, als durch Belebung des Verkehrs hätte gegeben werden sollen. Eine Erhöhung der Abgaben möchte, wenn unvermeidlich, wohl zugestanden werden, aber nur eine geringe. Von einem ganz anderen Gesichtspunkt aus sah die Dänische Regierung die Sache an. Sie hatte, als der Vertrag abgeschlossen wurde, schon die ziemlich sichere Aussicht, daß es ihr gelingen würde, mit Zustimmung der Lauenburgischen Landstände, die Ausdehnung des Transitzolls auf den Verkehr durch Lauenburg zu erreichen. Dann war nur noch die Stecknigstraße frei. An eine Ausdehnung des hohen Transitzolls auch auf diese Straße war allerdings nicht zu denken, da dazu, abgesehen von älteren Verträgen, auch nach der Wiener Congreßacte die freie Einwilligung Lübeck's

gehörte. Aber auch ohne Transitzoll bot die Straße dem Verkehr so viele Schwierigkeiten, daß sie nur ihrer Wohlfeilheit wegen überhaupt benutzt wurde. Schon eine nennenswerthe Erhöhung der Abgaben konnte dies verhindern. Daher lag für die Dänische Regierung der Schwerpunkt der ganzen Bestimmung darin, daß gleichzeitig über die Verbesserung der Stecknitz und die Erhöhung der Abgaben verhandelt werden sollte. Kam es nur erst zu Verhandlungen, so wußte sie aus mehreren Verträgen, wie weit sie den Druck treiben konnte. Unter solchen Verhältnissen lag hier keine Veranlassung vor, den Beginn der Verhandlungen besonders zu beeilen. Doch beauftragte der Senat alsbald, nachdem der Vertrag ratificirt war (12. September 1840), die Senatoren Brehmer und Müller, sich mit den Vorarbeiten zu einer Verhandlung über die Verbesserung der Stecknitz zu beschäftigen. Dies veranlaßte Brehmer, in den Stecknitzacten Forschungen anzustellen, deren Ergebnis er in einer Abhandlung unter dem Titel: Ueber das Recht der Schifffahrt auf der Wasser Verbindung zwischen Hamburg und Lübeck mittelst der Elbe und des Stecknitzkanals, zusammenstellte und dem Senat überreichte. Der wichtigste Theil dieser Schrift bestand in dem Nachweis, daß das Lauenburger Stapelrecht ein usurpirtes, nie von Lübeck vertragsmäßig anerkanntes sei.

Ehe indessen dies Ergebnis weiter nutzbar gemacht werden konnte, ergab sich eine andere Veranlassung, Brehmers Thätigkeit zu verwenden. Es war die Verhandlung über die Berlin-Hamburger Eisenbahn. Diese Bahn, die jetzt so große Resultate erreicht hat, hatte bei ihrem Entstehen mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen. Sie mußte durch fünf verschiedene Territorien geführt werden, Preußen, Mecklenburg, Lauenburg, beiderstädtisches und Hamburgisches Gebiet, es waren also fünf Regierungen dabei betheilig, die ihr keineswegs alle wohl wollten. Die Mecklenburgische zeigte das größte Interesse. Sie sah als Folge derselben eine sehr nahe Verbindung Schwerins auf der einen Seite mit Hamburg, auf der andern mit Berlin voraus und erblickte ferner im Geist eine Fortsetzung der Bahn von Schwerin nach Wismar und eine andere Zweigbahn von Wittenberge nach Magdeburg, und war demnach überzeugt, daß sich eine ganz neue und sehr bedeutende Handelsstraße durch Mecklenburg bilden müsse. Die Dänische Regierung dachte anders. Sie fürchtete, daß durch die Bahn neue, von Dänemark unabhängige Straßen zur Verbindung der Ostsee mit der Nordsee entstehen

könnten, während sie bis dahin noch alle solche Straßen allein beherrschte. In Hamburg war ebenfalls keine besonders günstige Stimmung für die Bahn. Die Bahn nach Bergedorf war im Bau begriffen, und dabei war von Anfang an die Absicht, sie fortzusetzen, aber man dachte mehr an eine Fortsetzung nach Hannover, Braunschweig und Magdeburg, als nach Berlin. Hamburg fürchtete von der Ausführung mancher schon zur Sprache gekommenen Projecte von Eisenbahnen nach andern Nordseehäfen Gefahr für seine Verbindungen mit dem Innern von Deutschland und glaubte, vor Allem eine Bahn nach Magdeburg am linken Elbufer zu bedürfen. Bei den bisherigen desfalligen Verhandlungen mit Hannover aber hatte dieses sich wenig willfährig gezeigt und immer seine eigenen Interessen vorangestellt, namentlich immer einen Bau nach Harburg verlangt, welchen Hamburg fürchtete. Daher waren Hamburg Verhandlungen über eine Bahn nach Berlin und Magdeburg am rechten Elbufer ganz willkommen, hauptsächlich aber als ein Mittel, um auf Hannover Einfluß auszuüben, und es hätte sich über schließliches Scheitern derselben leicht beruhigt, wenn es inzwischen in Hannover seine Zwecke erreicht hätte. Die Preussische Regierung endlich wünschte aufrichtig das Zustandekommen der Bahn als einer neuen Verkehrsstraße, wenn sie gleich nicht so große Erwartungen daran knüpfte, als Mecklenburg.

Den Ansichten der einzelnen Regierungen entsprach die Stellung, welche eine jede bei den Verhandlungen einnahm. Die Mecklenburgische Regierung war es, welche zuerst einen Vertragsentwurf formulirte, und darin war die Bestimmung aufgenommen, daß die Bahn über Hagenow und Ludwigslust gehen und von einem passenden Punkte aus eine Abzweigung nach Schwerin geführt werden solle, die als integrierender Theil des ganzen Unternehmens angesehen werde. Die Dänische Regierung bestand darauf, daß ihr neues Transitzollsystem, der enorme Satz von 5 Schilling für 100 A brutto, auch auf diese Bahn Anwendung finden müsse, wiewohl sie Dänisches d. h. Lauenburgisches Gebiet nur zu einem sehr geringen Theile berührte; die Preussische Regierung faßte vor allem den Gewinn auf, den sie für Post-, militairische und allgemeine politische Zwecke aus der Bahn ziehen könne. Der Senat zu Hamburg war der erste, der einen von Sonderinteressen nicht befangenen Standpunkt einnahm und sich dahin erklärte, daß, wenn man die Bahn überhaupt wolle, man darauf verzichten müsse, sie in jedem einzelnen

Staate für einen besonderen Zweck auszubeuten, vielmehr darauf allein Bedacht nehmen, ihr die möglichst gerade und kurze Richtung zu geben und den Verkehr auf derselben möglichst wenig zu belasten; bei anderem Verfahren würde es nie gelingen, die bedeutenden zum Bau erforderlichen Mittel herbeizuschaffen. In Lübeck wurde dieser Auffassung vollständig beigegeben und dem Projecte lebhaftes Interesse gewidmet. Vom ersten Augenblicke an wurde dadurch die Hoffnung erweckt, vermittelt einer in sie einmündenden Zweigbahn auch eine Eisenbahnverbindung für Lübeck zu erlangen. Man sagte sich wohl, daß es thöricht und voreilig sein würde, solche Hoffnung schon zu äußern, da man dadurch nur die Eifersucht Dänemarks, vielleicht auch Mecklenburgs, rege machen und die ohnehin schon großen Schwierigkeiten noch um eine vermehren würde. Aber es entstand doch der Wunsch, an den Verhandlungen Antheil zu nehmen, wenn auch zunächst nur, um von Allem, was dabei zur Sprache kommen mußte, Kenntniß zu gewinnen. Und für diesen Wunsch war gleichzeitig noch ein anderer Grund vorhanden. Mecklenburg hatte damals die ernstliche Absicht, sich dem Preussischen Zollverein anzuschließen. Die Regierung hatte, in freundnachbarlicher Gesinnung und um Lübeck nicht unvorbereitet zu überraschen, selbst den Senat davon in Kenntniß gesetzt und es schien, als ob die Verhandlungen, die deshalb in Berlin geführt wurden, von ihrem Ziele nicht mehr fern wären. Lübecks Interesse war dabei auf das wesentlichste betroffen und es war, wenn gleich die Unmöglichkeit vorlag, auf die Unterhandlungen Einfluß auszuüben, doch von großer Wichtigkeit, sie zu kennen, weil man dadurch in den Stand gesetzt werden mußte, das eigene Verfahren mit größerer Sicherheit zu beurtheilen. Als nun im Mai 1841 der Senat von Hamburg den ihm von der Mecklenburgischen Regierung zur Begutachtung zugestellten Vertragsentwurf hierher mittheilte, damit auch der hiesige Senat als Mitbesitzer von Bergedorf sich darüber äußere, entstand hier der Gedanke, daß man die Gelegenheit benutzen könne, um ein Mitglied des Senats nach Berlin zu senden. Es erging also an den Senat zu Hamburg der Vorschlag, sich damit einverstanden zu erklären, daß ein Mitglied des hiesigen Senats die beiderstädtischen Interessen veretrete, und zwar in Gemeinschaft mit dem in Berlin accreditirten Hamburgischen Ministerresidenten Godeffroy, jedoch so, daß in Abwesenheit des Einen auch der Andere für sich allein bevollmächtigt sei. In solcher Weise war die Form gewahrt, factisch war der

Lübeckische Abgeordnete allein der Bevollmächtigte, denn der Hamburgische Ministerresident befand sich seiner Gesundheit wegen auf Helgoland und hatte nicht die Absicht, so bald zurückzukehren. Da das Concept des nach Hamburg gesandten Schreibens von Brehmers Hand geschrieben ist, darf man wohl ihn für den intellectuellen Urheber des Verfahrens halten. Der Senat zu Hamburg ging auf den Vorschlag ein und nun wurde hier Senator Brehmer gewählt. Er begab sich im Juli zuerst nach Hamburg, um die dortigen Ansichten durch mündliche Rücksprachen näher kennen zu lernen, auch hinsichtlich der Form seiner Einführung sich zu verständigen, ging auch nach Bremen, wo namentlich Unterredungen mit dem Bürgermeister Smidt sehr nützlich waren, und traf gegen die Mitte des August in Berlin ein. Dort waren als Dänischer Unterhändler der Etatsrath Francke, als Mecklenburgischer der Geh. Legationsrath Prosch schon anwesend, von Preussischer Seite waren die Geh. Oberfinanzräthe Pochhammer und von Pommer-Seele und der Geh. Legationsrath Bock mit der Verhandlung beauftragt.

Mit der Mecklenburgischen Regierung gelang die Verständigung am leichtesten. Sie verschloß sich der Ueberzeugung nicht, daß es unthunlich sei, einer Gesellschaft, die noch gar nicht existirte, aber für den Bau einer Bahn von Hamburg nach Berlin sich zu bilden im Begriff stand, von vorne herein, ehe eine Möglichkeit, sie selbst zu fragen, vorhanden war, die Pflicht aufzuerlegen, daß sie den Bau einer andern Bahn sofort mit übernehme. Sie begnügte sich, als man ihr das Recht zugestand, die Bahnlinie in ihrem eigenen Lande so zu bestimmen, daß Hagenow und Ludwigslust Punkte derselben würden, und behielt sich vor, wegen einer Zweigbahn nach Schwerin demnächst ein besonderes Abkommen mit der Gesellschaft zu treffen.

Viel schwieriger war es, sich mit der Dänischen Regierung zu vereinigen. Francke erklärte wiederholt, man möge es nur rasch und gerade heraus sagen, wenn man seine Forderungen nicht bewilligen wolle, dann reise er wieder ab. Er überreichte der Conferenz eine ausführliche Darstellung der Gründe, die seine Regierung bestimmen müßten, auf Erhebung des einmal festgesetzten Transitzolls zu bestehen, aber es erfolgte darauf sowohl von Mecklenburgischer als von Preussischer Seite eine klare und gründliche Entgegnung. Die Mecklenburgische widerlegte insbesondere die Auffassung, daß eine Bahn am linken Elbufer Altona größere Vortheile gewähren werde, als am rechten. Die Preussische ging davon aus, daß

Preußen in Gemäßheit des Vertrags vom 27. Juni 1834 vollständige Transitvollfreiheit für alle auf der Chaussee zwischen Hamburg und Berlin durch Lauenburg gehenden Waaren bis zum 1. Januar 1868 als ein Recht besitze, und zeigte dann, daß Dänemark in Widerspruch mit sich selbst trete, wenn es, bloß weil die Art und Weise der Communication sich ändere, an die Stelle einer früher von ihm selbst zugestandenen Vollfreiheit einen übermäßig hohen Zoll setze. Es scheint, daß die Argumentationen Herrn Francke persönlich überzeugten. Er reiste nach Copenhagen und als er wiederkam, wurde der Transitvoll für die von und nach Preußen gehenden Waaren auf einen Schilling für 100 R ermäßigt, übrigens aber d. h. für die von und nach Mecklenburg gehenden aufrecht erhalten. Dabei war ohne Zweifel schon an die Möglichkeit einer Verbindung Wismar's mit der Bahn gedacht. Das Interesse Lübeck's war hiebei nicht betheiligt, die Belastung eines Weges, der nach einem Concurrnzhafen, Wismar, führte, konnte von hier aus keinen Widerspruch finden.

Aber damit waren die Schwierigkeiten nicht gehoben und es gab Punkte, bei denen Hamburg näher betheiligt war. Das Preußische Eisenbahngesetz sicherte den concessionirten Eisenbahnen auf dreißig Jahre Schutz gegen Concurrnzbahnen zu. Das Gesetz war am 3. November 1838 gegeben, aber schon eine dreijährige Erfahrung hatte hingereicht, um der Ansicht Eingang zu verschaffen, daß es undurchführbar sei, dem Verkehr auf dreißig Jahre hinaus eine gewisse Richtung oder Straße verbieten zu wollen. Da nun das Gesetz ohnehin in manchen Punkten modificirt werden mußte, war die Preußische Regierung im Interesse der zu bildenden Gesellschaft bereit, sich zu verpflichten, daß sie innerhalb fünf Jahre, vom Tage der Eröffnung der Bahn an gerechnet, eine Bahn am linken Elbufer zwischen Berlin und Hamburg oder zwischen Magdeburg und Hamburg nicht gestatten wolle, und hielt eine solche Bestimmung auch für nothwendig. Von Mecklenburg wurde dies mit Eifer angenommen, Hamburg aber widersetzte sich, es hatte damals noch den Wunsch und die Hoffnung, eine nähere Verbindung mit Magdeburg als über Wittenberge zu erreichen, und wollte sich die Erfüllung dieser Hoffnung nicht auf neun Jahre (man rechnete noch vier bis zur Vollendung der Bahn) abschneiden lassen. In der That gelang es, die Erwähnung Magdeburg's in dem Vertrage zu verhindern.

Eine andere Schwierigkeit bestand in der Forderung Dänemarks, daß Hamburg für allen Waarenverkehr zwischen Altona und der Bahn freien Durchzug durch sein Gebiet zugestehen solle. Nicht sowohl gegen die Forderung an sich erhob Hamburg Einwendungen, als dagegen, daß sie bei dem Vertragschlusse zur Sprache komme, indem es vielmehr der Ansicht war, daß die ganze Angelegenheit durch Besprechungen an Ort und Stelle d. h. in Hamburg geordnet werden müsse und daß dann gegenseitige Declarationen darüber ausgetauscht werden könnten. Ferner bestanden noch Schwierigkeiten in der Feststellung des Transitjolls für Mecklenburg und das beiderstädtische Gebiet, und mehrere andere.

Die ganze Verhandlung war ungewöhnlich schwierig und mühsam. Wohl selten sind mit einem vorgelegten Vertragsentwurfe so zahlreiche Veränderungen vorgenommen und die schon beschlossenen Abänderungen wieder geändert, wohl selten ist es so häufig geschehen, daß man über Punkte oder Ausdrücke, über die man sich nicht einigen konnte, vorläufig hinwegging, um wieder darauf zurückzukommen, und daß man bis zum letzten Augenblick noch in Zweifel blieb, ob nicht die ganze Verhandlung schließlich scheitern werde. Welche Stellung Brehmer, wenn gleich der Abgesandte des kleinsten Staates, dabei einnahm, darüber haben wir ein eben so vollgültiges als für ihn ehrenvolles Zeugniß in einem Briefe des Syndicus Banks in Hamburg, welcher im Jahre 1845 einmal schrieb: „Ich werde es nie vergessen, mit welcher Umsicht und angestrongter geistiger Thätigkeit Herr Senator Brehmer 1841 die Verhandlungen in Berlin geleitet hat und wie er allein es gewesen ist, der mehr als einmal die Partheien wieder vereinigt hat, als kaum noch eine Einigung möglich schien.“ Am 8. November wurde der Vertrag unterzeichnet und Brehmer kehrte dann nach Lübeck zurück.

Wenden wir uns jetzt wieder der Stecknitz zu. Diese Verkehrsstraße hatte durch die Einführung des holsteinischen Transitjolls im Jahre 1839 an Wichtigkeit wesentlich gewonnen. Zwar war dieser Zoll durch Verordnung vom 6. October 1840 auch auf Lauenburg ausgedehnt, aber nur auf die Landstraßen in Lauenburg, einer von den Lauenburgischen Ständen ausdrücklich gemachten Bedingung zufolge nicht auf die Stecknitz. Wenn also nicht Schnelligkeit der Beförderung erforderlich war, konnten die Waaren auf diesem Wege den Zoll vermeiden, und das geschah in bedeutendem Maße. Die Stecknitzfahrt vermehrte sich auf das Dreifache. Sie litt aber an

zwei schlimmen Uebelständen. Der eine bestand darin, daß sie sehr lange dauerte, unter normalen Verhältnissen 14—16 Tage, bei widrigen Zufällen noch länger. Der andere bestand darin, daß den Lübeckischen Schiffern nicht gestattet war, bis Hamburg zu fahren, sondern nur bis Lauenburg. Dort mußten die Waaren dem Lauenburgischen Schifffamt zur Weiterbeförderung überlassen werden. Begreiflicher Weise verursachte das Umladen Kosten und Zeitverlust, vertheuerte und verlängerte die Fahrt, gab auch, aller angewandten Vorsicht ungeachtet, nicht selten Gelegenheit zu Veruntreuungen. Nur wenn die Ladung aus zerbrechlichen Gegenständen bestand, die ohne Gefahr nicht umgeladen werden konnten, oder wenn die Lauenburger um der Ladung eines einzelnen Stecknitzschiffes willen eine ihrer viel größeren Elbschiffe nicht in Fahrt setzen wollten, durften die Stecknitzfahrer selbst nach Hamburg hinunter fahren. Auch durften sie von dort s. g. angreifliche Waaren, Zucker, Wein, Branntwein, Del, Syrup und französische Pflaumen nach Lauenburg hinauf bringen. Für Beides war eine bestimmte, neuerdings mehrfach gesteigerte Abgabe zu erlegen. Das Lauenburgische Privilegium wurde übrigens nicht bloß Lübeck gegenüber, sondern allgemein behauptet. Als zu Anfang des Jahres 1841 sich in Hamburg eine Elb-Dampfschiffahrtsgesellschaft bildete, erklärte das Schifffamt sogleich, daß die Schiffe nach Lübeck bestimmte Güter in Lauenburg nicht ausladen dürften.

Je mehr nun nach Einführung des Transitzolls die freie Stecknitzstraße wichtig wurde und es zu bleiben Aussicht hatte, desto mehr lag daran, das Hinderniß, welches die Vortheile in hohem Grade beeinträchtigte, zu beseitigen. Erst durch Brehmers Nachforschungen war eine Kenntniß der rechtlichen Verhältnisse wieder gewonnen. Es handelte sich nicht um ein der Stadt Lauenburg gesetzlich zustehendes Stapelrecht, sondern nur um ein dem dortigen Schifffamte von dem Herzog Johann IV. von Sachsen-Lauenburg im J. 1478 einseitig und unter Widerspruch Lübeck's verliehenes Privilegium. Die letzte darüber erlassene Verfügung war eine aus nicht zum Abschluß gekommenen Verhandlungen mit Lübeck hervorgegangene Interims-Verfügung vom 29. März 1731 und ein daran sich anschließendes Provisional- d. h. vorläufiges Reglement vom 28. März 1740. Das Recht des Einspruchs konnte also jeden Augenblick geübt werden. Neuerdings war durch Art. 114 der Wiener Congreßacte die Aufhebung aller Stapelrechte auf gemeinschaftlichen Flüssen angeordnet,

und durch Art. 2 und 3 der Elbschiffahrtsacte vom 23. Juni 1821 waren alle Begünstigungen einzelner Schiffergilden und alle Stapel- und Zwangsumschlagsrechte auf der Elbe abgeschafft.

Bei der ersten Elbschiffahrts-Commission, die am 3. Juni 1819 in Dresden eröffnet wurde, war es ganz übersehen, daß Lübeck in Folge des Mitbesizes des an der Elbe liegenden Amtes Bergedorf ebenfalls ein Elbuferstaat war. Es hatte an der Commission keinen Antheil genommen. Von dem Mecklenburgischen Bevollmächtigten war die Stecknitz zur Sprache gebracht, aber von dem Dänischen eingewandt, sie sei nicht eigentlich ein Nebenfluß der Elbe, sondern eine Kanalverbindung, deren Benutzung nur denjenigen zustehen könne, welche die Kosten der Unterhaltung derselben trügen. Die Commission begnügte sich damit, den Wunsch auszusprechen, daß beide Regierungen unter Zuziehung der Stadt Lübeck die Verhältnisse der Stecknitz im Sinne der Wiener Congreßacte regeln möchten. Eine abermalige auf Anrege Lübeck's geschehene Erwähnung der Stecknitz bei der Revision der Elbschiffahrtsacte zu Hamburg im Jahre 1824 führte nicht weiter. Erfolg war daraus nicht hervorgegangen.

Nun stand eine abermalige Versammlung der Elbschiffahrts-Commission in Aussicht, und es mußte versucht werden, Lübeck's Eigenschaft als Elbuferstaat nachträglich geltend zu machen und Zutritt zu der Commission zu erlangen. Dazu war es zuerst nothwendig, sich mit Hamburg zu verständigen, und das machte keine Schwierigkeit. Der Hamburger Senat hatte ein großes Interesse, die Elbschiffahrt möglichst zu verbessern und die Zölle möglichst zu verringern. Dahin ging sein Bestreben und es lag auf der Hand, daß ein Lübeckisches Mitglied in der Commission ihn dabei unterstützen würde. Er ging denn auch auf die hiesigen Wünsche bereitwillig ein und erklärte sich damit einverstanden, daß neben seinem eigenen Bevollmächtigten, einem Hamburger, dem Syndicus Sieveking, ein Mitglied des Lübecker Senats die Vertretung Bergedorfs und der Vierlande übernehme.

Weniger Erfolg hatte dagegen, wenigstens anfänglich, der zweite vorbereitende Schritt, der nothwendiger Weise gethan werden mußte, der Antrag an die übrigen Regierungen, einen Bevollmächtigten Lübeck's zuzulassen. In dem Schreiben, welches an alle gleichlautend gerichtet wurde, wurde, wohl mit vollem Rechte, zur Motivirung des Antrags gesagt, daß, wenn die von der Commission gefaßten Beschlüsse auch für Bergedorf gesetzlich und rechtsverbindlich sein sollten,

einem Vertreter Bergedorfs Theilnahme an der Berathung und Beschlusfassung nicht versagt werden dürfe. Bei gelegentlichen Unterredungen in Berlin über diesen Gegenstand war dem Senator Brehmer die Versicherung gegeben worden, daß ein solcher Antrag bei Preußen keinen Widerspruch finden würde. Dieselbe Versicherung war hinsichtlich Dänemarks dem Hanseatischen Ministerresidenten in Copenhagen gegeben. Es war daher einigermaßen unerwartet, daß das an die neun, außer Hamburg, betheiligten Regierungen ergangene Schreiben von vieren (Hannover, Mecklenburg, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen,) gar nicht, von den übrigen fünf (Oesterreich, Preußen, Sachsen, Dänemark, Anhalt-Deßau,) übereinstimmend und fast gleichlautend dahin beantwortet wurde, das bevorstehende Zusammentreten der Commission habe nur eine Revision der 1821 festgestellten Schiffsahrtsacte zum Zweck, an einer solchen Revision könnten der Natur der Sache nach nur diejenigen Theil nehmen, welche an der Feststellung der Acte Antheil gehabt hätten, mindestens müsse die Zulassung eines neuen Theilnehmers Gegenstand der Verhandlung in der Commission selbst sein. Oesterreich fügte hinzu, es werde sich übrigens einem hinlänglich motivirten Antrage nicht widersetzen, aber Lübeck werde, wenn es eintrete, die Rechtsverbindlichkeit der bisher schon gefassten Beschlüsse für Bergedorf ausdrücklich anerkennen müssen.

Hiernach war die Schwierigkeit, die sich gegen Lübecks Zulassung erhob, mehr formeller als sachlicher Art und man durfte annehmen, daß sie sich würde beseitigen lassen. Größeres Bedenken erregte die in dem Oesterreichischen Schreiben enthaltene Bemerkung. Die Forderung, daß Lübeck, wenn es in die Rechte der Uferstaaten eintreten wolle, auch die entsprechenden Pflichten übernehmen müsse, war zwar gerecht, aber es war vorauszu sehen, daß die Erfüllung der Pflichten große Opfer erfordern würde, und es war im Voraus nicht zu übersehen, wie große. Denn es waren nicht nur bedeutende Arbeiten nöthig, um die Ufer überall zu befestigen und in gutem Zustande zu erhalten, sondern es mußte auch viel für das Fahrwasser selbst geschehen, um ihm hinlängliche Tiefe zu geben und zu erhalten und alle Hindernisse für die Schifffahrt wegzuräumen. Die Ansichten der Regierungen hierüber waren indessen keineswegs übereinstimmend, sondern es gab in der Commission gewissermaßen zwei Partheien. Die eine wollte den Staatskassen die Zolleinnahmen möglichst ungeschmälert erhalten und nur das durchaus Nothwendige

thun; die andere stellte die Sorge für Erleichterung und Belebung des Verkehrs voran, selbst wenn die Einnahmen der Staatskassen darüber eine Verminderung erleiden müßten. Zu der letzteren Parthei gehörte Hamburg, auch die Sächsische Regierung, welche bei den Vorverhandlungen erklärte, sie sei bereit, ihre ganze Zolleinnahme auf die Verbesserung der Elbschiffahrt zu verwenden. Auch für die Bergedorfer Amtskasse wurde ein Elbzoll erhoben, der im Jahre etwa 16000 *m*/ einbrachte. Die Hälfte davon kam Lübeck zu Gute. Auf diese Einnahme konnte Lübeck nicht verzichten, denn der Mitbesitz Bergedorfs war, da er das Militairbudget belastete, ohnehin finanziell nicht gerade vortheilhaft, und finanzielle Rücksichten mußten hier nothwendiger Weise genommen werden, unverhältnißmäßige Ausgaben für die Elbe durften nicht Folge der Theilnahme an der Elbschiffahrts-Commission sein, und man mußte darüber von vorne herein eine gewisse Sicherheit haben. Nun war Hamburgs Stellung zu der Angelegenheit ganz und gar eine andere als die Lübeck's. Eine Hebung der Elbschiffahrt brachte offenbar dem Hamburgischen Handel und Verkehr weit größere Vortheile als dem Lübeck'schen, und es war daher durchaus billig, daß Hamburg dafür auch größere Verwendungen mache. Man wünschte daher hier, eine Verständigung mit Hamburg dahin einzuleiten, daß zwar die Kosten der Uferbauten nach wie vor aus der gemeinschaftlichen Amtskasse bezahlt, die Kosten nothwendiger Strombauten aber von Hamburg allein getragen würden. Dazu war denn nochmals eine Vorverhandlung mit Hamburg erforderlich. Um sie zu führen, wurde Senator Brehmer nach Hamburg geschickt. Die Aufgabe, die ihm damit zufiel, war offenbar nicht leicht; sie faßte ein Doppeltes in sich. Er mußte zunächst der Lübeck'schen Forderung die Anerkennung verschaffen, daß sie billig und gerecht sei. Aber das genügte nicht. Die Anerkennung mußte auch einen bleibenden Ausdruck in einer Weise finden, daß Lübeck sich in späteren möglichen Fällen darauf berufen konnte, und dies gerade mußte schwierig sein in einer Angelegenheit, in welcher der Senat für sich allein zu entscheiden nicht befugt war und die doch zu einer Verhandlung mit der Bürgerschaft, weil ein bestimmter gegebener Fall zur Zeit nicht vorlag, sich nicht eignete. Ungeachtet dieser Schwierigkeit entledigte Brehmer sich seines Auftrags mit Erfolg. Nachdem er mit dem Syndicus Sieveking die Sache besprochen, ihm auch ein Promemoria überreicht hatte, um es im Senate vorzulegen, faßte Lexterer (20. Juli 1842) den Beschluß:

„da der eigentliche Zweck der Theilnahme Lübeck's an den Conferenzen, die Regulirung der Stechnitzfahrt und die Abschaffung des Lauenburgischen Stapels auch den Hamburgischen Interessen, wenngleich in geringerem Maße als den Lübeckischen, entspreche,

da eine Zuziehung Lübeck's zu den Kosten, welche die möglicher Weise zu fassenden Beschlüsse über eine zu dem Schutze des Ufers in keiner Beziehung stehende Vertiefung des Elbstroms verursachen könnten, bisher nicht beabsichtigt worden,

da die Erhöhung des Eßlinger Zolls oder die Beantragung einer Schiffsabgabe außer den bestehenden mit den auf Herabsetzung der Elbzölle gerichteten Anträgen des Senats in Widerspruch stehen würde, so werde beschlossen, eine Concurrenz Lübeck's bei den zur Förderung der Elbschiffahrt ohne Beziehung auf den Schutz des Ufers des Amtes Bergedorf zu übernehmenden Wasserbauten zwar nicht zu einer Praeliminarybedingung der Unterstützung der Lübeckischen Anträge in Dresden durch den Hamburgischen Bevollmächtigten zu machen, auf der andern Seite jedoch die Zusicherung, wie bisher, so auch in Zukunft bei den durch die Revision des Art. 28 der Elbacte etwa veranlaßten Uferbauten auf das Interesse Lübeck's jede billige Rücksicht zu nehmen, nicht bis zu einer bestimmten, mit allgemeinen Grundsätzen unverträglichen, unbedingten einseitigen Verpflichtung auszudehnen.“

Syndicus Sieveking wurde beauftragt, von diesem Beschlusse den Senator Brehmer vertraulich in Kenntniß zu setzen, und bemerkte, indem er ihm eine Ausfertigung desselben zustellte, weiter habe der Senat in seiner Stellung gegen Kammer und Bürgererschaft nicht gehen zu können geglaubt, es bleibe Lübeck überlassen, den moralischen Werth der Zusicherung zu schätzen.

Man glaubte hier, sich dabei beruhigen zu können. Senator Brehmer wurde zum diesseitigen Bevollmächtigten bei den Conferenzen ernannt, deren Eröffnung sich übrigens bis zum August 1842 verzögerte. Seine Zulassung dort hatte keine Schwierigkeit, nur eine eigne Stimme wollte man ihm nicht zugestehen, um die Anzahl der Stimmen nicht zu vermehren, er erschien als Concommissar Hamburgs von Seiten Lübeck's bezüglich auf das Amt Bergedorf. Andererseits wurde eine ausdrückliche Anerkennung der Anwendbarkeit der Elbschiffahrtsacte auf Bergedorf nicht von ihm gefordert, sondern still-

schweigend vorausgesetzt. Brehmer seinerseits unterließ nicht, vor seinem Eintritt nochmals eine Note an den Syndicus Sieveking zu richten, darin die Beschlüsse des Senats von Hamburg zu wiederholen und dabei auszusprechen, daß der Senat im Vertrauen auf die in denselben enthaltenen Zusicherungen an der Commission Antheil nehme, übrigens aber, ohne vorauszu sehen, daß Lübeck und Hamburg nur eine gemeinschaftliche Stimme haben würden, ihn bevollmächtigt habe, in allen nicht Bergedorf und nicht die Stecknitz betreffenden Gegenständen, sich der Hamburgischen Abstimmung anzuschließen.

In der siebenten Sitzung der Commission, am 30. August, kam der Umladewang in Lauenburg zum ersten Male zur Sprache. Der Hamburgische Bevollmächtigte stellte die Unverträglichkeit des von dem Lauenburgischen Schiffamt in Anspruch genommenen Rechts auf den Elbtransport der Stecknitzgüter mit dem Art. 2 der Elbacte vor. Der Mecklenburgische schloß sich ihm sogleich an mit einer Beschwerde darüber, daß dasselbe Schiffamt auch den Transport der Stecknitzgüter von Lauenburg nach Boizenburg und Dömitz für sich allein in Anspruch nehme, was erst vor Kurzem zur Kenntniß seiner Regierung gekommen sei. Der Dänische Bevollmächtigte, Etatsrath Francke hob mit einigem Rechte hervor, daß das dem Lauenburgischen Schiffamt zuständige Privilegium kein allgemeines hinsichtlich der Elbschiffahrt sei, sondern mit den in Bezug auf die Stecknitz bestehenden Verhältnissen in engem Zusammenhang stehe. Auf solche Weise entzog er die Sache der Competenz der Commission, deren Wirksamkeit sich auf die Nebenflüsse der Elbe nicht erstreckte. Wenn er dabei sagte: „Innerhalb der Schleusen der Stecknitz, nicht aber auf oder an der Elbe findet das Ein- und Ausladen der Transporte statt“, so war das ein auffallender geographischer Irrthum. Dann nahm nach einigen Bemerkungen anderer Bevollmächtigten Senator Brehmer das Wort und entwickelte in längerem Vortrage, daß der factisch bestehende Zustand auf Verträgen, älteren oder neueren, nicht beruhe, von Lübeck niemals als ein rechtlich bestehender anerkannt sei, früher überhaupt gar nicht bestanden habe, sondern von einem erst 1740 von der Lauenburgischen Regierung einseitig erlassenen s. g. Provisional-Reglement herrühre, so daß schon dieser Name es ausspreche, er sei von der Regierung selbst nur als ein provisorischer Zustand angesehen, der so lange fortbestehen solle, bis man sich über gewisse die Fahrt auf der Stecknitz betreffende Streitigkeiten geeinigt

habe. Er erklärte dann ferner, daß der Senat, um seinerseits Willfährigkeit zu beweisen, bereit sei, auf die der Stadt zustehenden besonderen Rechte auf die Stecknizfahrt zu verzichten, sobald das von dem Lauenburgischen Schiffamte in Anspruch genommene Privilegium aufgehoben werde.

Auf diesen Vortrag war nicht viel zu erwiedern. Der Etatsrath Francke konnte nichts sagen als: die Verhältnisse seien noch gerade so, wie vor zwanzig Jahren, habe die Commission sich damals für incompetent in der Sache erklärt, so könne sie jetzt nichts Anderes thun, man möge nur die Acten nachsehen. Das wurde dann beschlossen.

Die Sache kam wieder in der 13. Sitzung am 7. October, und in der 16., am 21. October, zur Sprache. Schon in dieser letzteren lenkte der Dänische Commissar einigermaßen ein, indem er bemerkte, wenn seine Regierung sich veranlaßt finden sollte, die Competenz der Commission anzuerkennen und einem wider Erwarten gegen das Privilegium der Lauenburger ausfallenden Beschlusse Folge zu geben, so würde die Schiffahrt keine Erleichterung dadurch gewinnen, denn seine Regierung würde dann von den zwischen Lauenburg und Hamburg gehenden Gütern den Elbzoll erheben, wie es ihr freistehe, was sie bisher nicht gethan habe.

Die Entscheidung erfolgte erst in der 30. Sitzung am 13. Mai 1843, nachdem alle Bevollmächtigten und auch die Regierungen von den Acten Kenntniß genommen und sich über die Sachlage unterrichtet hatten. In dieser Sitzung nahm Senator Brehmer zuerst das Wort und entwickelte wiederum in einem längeren Vortrage, daß die factischen Behauptungen, mit Beziehung auf welche von der Dänischen Regierung die Incompetenz der Commission behauptet worden, der Sachlage nicht entsprechend seien. Man habe früher angenommen, daß die Verhältnisse der Steckniz verträglich geregelt seien, jetzt aber sei nachgewiesen, daß dies nicht der Fall sei; man habe angenommen, daß die Waaren auf der Steckniz umgeladen würden, es sei aber nachgewiesen und jetzt bekannt, daß die Umladung auf der Elbe, von Schiff zu Schiff, geschehe; es sei früher behauptet worden, daß der von den Stecknizwaaren erlegte Zoll eigentlich nur eine Ermäßigung des auf der Elbe zu erlegenden Passagezolles sei, welcher von den Stecknizwaaren nach besonderer freiwilliger Bergünstigung dormalen nicht gefordert werde, jetzt aber habe der Dänische Bevollmächtigte selbst erklärt, daß die Elb-

zollverhältnisse in keiner Verbindung mit dem Privilegium des Lauenburgischen Schiffamtes stehen, da seine Regierung von dem ihr zustehenden Rechte auch während des Fortbestehens jenes Privilegiums nach ihrem Belieben Gebrauch machen könne; es sei damals behauptet worden, daß der Stecknitzzoll nicht hinreiche, um die zur Unterhaltung der Stecknitz erforderlichen Kosten zu decken und Dänemark daher des Stapelrechts als eines weiteren Aequivalents bedürfe, jetzt sei nachgewiesen, daß die Unterhaltungspflicht hauptsächlich Lübeck obliege, und Dänemark für seine Ausgaben durch den Zoll hinlänglich entschädigt werde; damals habe die Commission sich für incompetent halten können, in der Meinung, daß durch die zwangsmäßige Umladung das Princip der allgemeinen Freiheit der Elbschiffahrt nicht beschränkt werde, jetzt sei es augenscheinlich, daß hier ein Fall vorliege, auf welchen der Art. 2 der Elbacte Anwendung finde.

Haltbare Einwendungen gegen diese Darlegung ließen sich nicht machen. Davon hatte ohne Zweifel die Dänische Regierung selbst sich schon überzeugt und daher ihren Gesandten ermächtigt, die Competenz der Commission anzuerkennen und sich ihrer Entscheidung zu unterwerfen, dabei sich selbst der Abstimmung zu enthalten. Sämmtliche Abgeordnete sprachen sich dann dahin aus, daß das Lauenburgische Privilegium in Widerspruch mit dem Art. 2 der Elbacte stehe, und vereinigten sich zu dem Ersuchen an die Dänische Regierung, es nicht länger fortbauern zu lassen. Der Praesident konnte, indem er das Resultat der Abstimmung zusammenfaßte, zugleich mit Befriedigung hinzufügen, daß durch die schon erklärte Bereitwilligkeit der Dänischen Regierung dem Beschlusse die Ausführung gesichert sei.

Schließlich erklärte Senator Brehmer, daß der Senat nunmehr auf das seinen Bürgern zustehende ausschließliche Recht auf Beschiffung der Stecknitz verzichte und den Schiffern der übrigen Elbuferstaaten gleiche Befugniß zugestiehe, wobei er sich der Hoffnung überlasse, daß auch den Lübeckischen Schiffern die Fahrt auf anderen Nebenflüssen der Elbe mit den zu Lübeck verladenen oder dahin bestimmten Waaren nicht werde geweigert werden.

So ergiebt sich der Verlauf der Sache aus den Protokollen. Aber die Protokolle enthalten freilich nur gleichsam das auf offener Bühne vor sich gehende Drama, und wie dieses, um überhaupt vorgehen zu können, vieler Vorstudien und vorgängiger Einübung

bedarf, so waren auch die Protokolle nur die Niederlegung der Resultate gehaltener Rücksprachen und getroffener Verabredungen. Versammlungen der Commission fanden überhaupt nur Statt, wenn Gegenstände durch Verhandlungen der Bevollmächtigten spruchreif geworden waren. Sämmtliche Bevollmächtigte waren in Kenntniß aller Gegenstände, die zur Sprache kommen sollten, da die Regierungen sich die Anträge, die sie zu stellen beabsichtigten, vorher mitgetheilt hatten. Zur Erledigung eines Theils derselben wurden gleich anfangs vier ständige Ausschüsse niedergesetzt und Lübeck, d. h. Senator Brehmer zu demjenigen hinzugezogen, welcher ein Strom- und Schifffahrtspolizeireglement ausarbeiten sollte. Später traten noch drei andere Ausschüsse hinzu und zweien derselben gehörte Senator Brehmer ebenfalls an. An Arbeit fehlte es ihm also nicht. Aber die Abschaffung des Lauenburger Stapels beschäftigte doch seine Gedanken und seine Thätigkeit bei weitem am meisten. Dabei hatte er der Natur der Sache nach an Dänemark einen Gegner, an Mecklenburg, Hamburg und Hannover Genossen. Zwar hatte auch Hannover mehrere Reservatrechte, die es nicht gern opfern wollte, es wollte namentlich die ausschließliche Befugniß der Lüneburger, auf der Almenau zu fahren, nicht gern preisgeben. Doch erwies sich der Hannoversche Bevollmächtigte, Ober-Steuerath Klenze ganz zugänglich und es entstand zwischen ihm und Senator Brehmer ein persönliches freundschaftliches Verhältniß, welches auch für spätere Verhandlungen recht förderlich geworden ist. Die übrigen Regierungen, Oesterreich, Preußen, Sachsen und die drei Anhaltischen, welche durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten vertreten waren, hatten zwar kein eigenes, speciellcs Interesse bei der Sache, förderten aber gern die Freiheit des Verkehrs.

Senator Brehmer leitete die Sache geschickt ein. Der Antrag auf Aufhebung des Stapelrechts wurde von Hamburg gestellt und dazu lag eine bestimmte Veranlassung darin, daß einer Hamburgischen Schlepsschifffahrt die Ausladung von nach Lübeck bestimmten Gütern in Lauenburg verweigert war. Die Mecklenburgische Regierung unterstützte den Antrag; sie hatte es erst kurz vorher in Erfahrung gebracht, daß das Lauenburgische Schifffamt das Recht des Transports von Stecknitgütern von und nach Voitzenburg für sich in Anspruch nahm. Fast gleichzeitig wurde von hier aus in einer Note an die Dänische Regierung der Antrag auf besondere Verhandlungen wegen dieses Stapelrechts gerichtet. So war der Dänischen Re-

gierung die Möglichkeit genommen, Lübeck darüber einen Vorwurf zu machen, daß es sie vor ein Forum ziehe, dessen Competenz sie gar nicht anerkannte, und ihr war der Weg gezeigt, durch eine separate Verhandlung, wobei sie eine Gegenleistung, nämlich das Recht der Schifffahrt auf der Stecknitz, hätte bedingen können, das Privilegium Lauenburgs aufzugeben. Das wäre der Commission ein sehr angenehmer Ausweg gewesen. Allein die Dänische Regierung fand bei näherem Eingehen in die Sache, daß sie diesen Weg nicht einschlagen könne. Sie hatte nach Abfassung der ersten Elbacte im Jahre 1821 auf eine Anfrage des Lauenburger Schiffsamts, ob sein Privilegium noch gültig sei, die Erklärung gegeben, durch die Elbacte sei darin Nichts geändert. Sie konnte freiwillig diese Erklärung jetzt nicht zurückziehen, ohne sich der Stadt Lauenburg gegenüber eine Blöße zu geben; besser war es, sich von einer außer ihr und in gewisser Hinsicht über ihr stehenden Macht zwingen zu lassen. Wie die Entscheidung dieser Macht ausfallen würde, darüber machte Dänemark sich wahrscheinlich von Anfang an keinen Zweifel. Der Art. 2 der Elbacte von 1821 bestimmt:

Alle ausschließlichen Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Elbe zu treiben oder aus solchen Privilegien hervorgegangene Begünstigungen, welche Schiffergilden oder andern Corporationen und Individuen bisher zugestanden haben mögen, sind hiemit gänzlich aufgehoben und es sollen dergleichen Berechtigungen auch in Zukunft Niemanden ertheilt werden.

Es hätte also auch das Lauenburgische Schifferprivilegium so gleich aufhören müssen, wenn nicht die Commission damals der Ansicht gewesen wäre, daß es vertragsmäßig bestehe und mit den Stecknitzverhältnissen zusammenhinge. Auch wurde angenommen, daß die Umladung auf der Stecknitz geschehe. Um diesen letzteren Irrthum auf die deutlichste Weise zu widerlegen, bittet Brehmer in einem seiner Briefe, man möge ihm doch eine Specialkarte von der Elbe schicken, damit die Bevollmächtigten sich durch eignen Anblick überzeugen könnten, daß der Lauenburger Krahn wirklich an der Elbe liege, nicht an der Stecknitz. Schon dies Argument wirkte; eine bessere Sachkenntniß, die früher gefehlt hatte, kam hinzu. Aber man sucht wohl, was man nicht verhindern kann, wenigstens möglichst lange zu verzögern und das geschah auch hier. Es war beschlossen, die Acten nachzusehen. Das Archiv der früheren Commission befand sich aber in Wien, daher mußten also die Acten geholt werden.

Dann bedurften sie noch einer Bervollständigung, dann circularkten sie sehr langsam, auch die Regierungen mußten Kenntniß davon nehmen, die Dänische insbesondere, welche erklärte, sie habe eine Untersuchung über den rechtlichen Grund des angefochtenen Privilegiums angeordnet. So verging Monat auf Monat. Bei Brehmer stiegen Ungeduld und auch Spannung immer höher, denn alle Erwartung einer gewissen Entscheidung ist doch nicht diese Entscheidung selbst. Er hatte sich die Acten außer der Reihe zu verschaffen gewußt, hatte sie durchgesehen, seine Ansichten gebildet und zu Papier gebracht. Am 8. März sandte er die Erklärung, die er in der Commission abgeben wollte, hierher ein und theilte sie auch dem Statsrath Francke mit. Von diesem wurde sie nach Copenhagen gesandt und kam zurück, immer aber behauptete Francke, er habe noch keine Instruction. Endlich erklärte ihm Brehmer, er könne und werde nun nicht länger warten, sondern beim Praesidium die Anberaumung einer Sitzung beantragen und auf Entscheidung dringen, und am 29. April schrieb er an Senator Müller: „Sie können nicht sehnsuchtsvoller Nachrichten von mir entgegensehen, als ich das Ende der Spannung erwarte, in der ich mich nun schon so lange befinde und die mir um so drückender wird, da alle meine Geisteskräfte auf diesen Punkt hin concentrirt werden.“ Am 13. Mai fand denn die Sitzung statt und verlief in der vorhin angegebenen Weise.

Zu Ende war die Sache damit noch nicht. Als der Commissionsbeschluß bekannt geworden war, glaubten ein Paar Hamburger Schiffer sich schon berechtigt, Stednikgüter nach Lauenburg zu führen. Davon nahm Francke Veranlassung zu erklären, durch den Commissionsbeschluß an und für sich sei das factische Verhältniß noch nicht geändert, vielmehr werde er erst, wie alle übrigen hier gefaßten Beschlüsse, mit der allseitigen Ratification der darüber aufzunehmenden Acte in Kraft treten. Hatte er nun in dem ersten Theile der Erklärung offenbar Recht, so hatte er in dem zweiten eben so entschieden Unrecht, denn damit war gesagt: wenn etwa die zu beschließende Acte gar nicht ratificirt werden sollte, so würde auch das Lauenburger Privilegium in Kraft bleiben. Brehmer mußte ihm also widersprechen und bemerkte, er wolle die Dänische Regierung in keiner Weise drängen, aber unmöglich könne die Ausführung eines Beschlusses, der auf einer Bestimmung einer längst allseitig ratificirten Acte beruhe, abhängig gemacht werden von der zur Zeit noch ganz ungewissen Ratification einer noch gar nicht existirenden Acte. Hier-

über entstand eine Discussion zwischen Beiden, die unentschieden blieb. Am folgenden Tage hatte Francke einige die Herabsetzung des Elbzolls auf Kupfer und Hanfoel betreffende Papiere an Brehmer zu schicken und begleitete die Sendung mit folgendem Schreiben:

Ev. Hochwohlgeboren

beehre ich mich, die Anlagen wiederum zuzustellen, welche die eventuelle Herabsetzung des Elbzolls für Kupfer und Hanfoel betreffen. Nach dem Vorfalle von gestern, wozu ich überall keine Veranlassung gegeben, bin ich nicht gesonnen, dem Herrn Commissar der freien und Hansestadt Lübeck irgend eine Geschäftsbereitwilligkeit mehr zu erweisen, und werde mich daher, sollte jene Zollermäßigung officiell in der Commission beantragt werden, für Lauenburg gegen solche aussprechen. Indem ich hinzuzufügen mir erlaube, daß jede fernere hiesige Differenz über das Schiffamt zu Lauenburg sowohl dieser Angelegenheit als der bevorstehenden Regulirung der Stecknißfahrt nur nachtheilig und hinderlich sein kann, ergreife ich diese Gelegenheit, um die Versicherung besonderer Hochachtung zu erneuern.

Dresden, d. 12. Juli 1843.

(unterz.) Francke.

Nach einigen Stunden empfing er folgende Erwiederung:

Ev. Hochwohlgeboren

geehrte Zuschrift vom heutigen Tage hat mich in vielfacher Hinsicht sehr schmerzlich berührt.

Es spricht sich darin eine Gereiztheit aus, zu welcher ich nicht den geringsten Anlaß gegeben zu haben, mir bewußt bin.

Davon, daß ich meiner Stellung nach nicht umhin konnte, meine Stadt gegen eine Erklärung zu verwahren, wodurch die Befriedigung ihres Rechtsanspruchs von ungewissen künftigen Ereignissen abhängig gemacht werden sollte, dürften Ev. Hochwohlgeboren Sich bei unbefangener Erwägung gewiß selbst überzeugen.

Aus dem von mir bereits gestern Abend abgelieferten Protokollentwürfe werden Sie ersehen, wie sehr ich meinem unvermeidlichen Vortrage die verbindlichste Einkleidung zu geben, bemüht gewesen bin.

Ihre Ablehnung jeder künftigen Geschäftsbereitwilligkeit gegen mich werde ich um so gefakter ertragen können, als ich Begünstigungen auf den Grund persönlicher Befreundung von Ev. Hochwohlgeboren weder erbeten, noch erwartet, noch erhalten habe.

Beim Rückblick auf die Vergangenheit dürften dagegen Ew. Hochwohlgeboren Sich erinnern, wie sehr ich Ihren persönlichen Wünschen rückfichtlich der Behandlung und langen Vertagung der Lauenburger Schiffamts-Angelegenheit mich gefügig gezeigt habe. Auch wird Ihre dermalige schroffe Erklärung mich nicht abhalten, auch künftig Ihrer Allerhöchsten Regierung jede Rücksicht und Bereitwilligkeit zu bezeugen, welche mit meinen nächsten Pflichten sich irgend verträgt.

Die hieneben zurückgehenden Papiere zu behalten, kann ich mich nicht veranlaßt finden. Das Original der von Ew. Hochwohlgeboren und den Bevollmächtigten von Hannover und Mecklenburg mir ungefordert erteilten Zusage habe ich bereits an den Senat eingesandt, auch in der gestrigen Sitzung bereits zu Protokoll erklärt, daß ich keine Bemerkung über das Tarif-Gutachten zu machen habe. Ich kann übrigens keinen Augenblick befürchten, daß Ihre Allerhöchste Regierung das von ihrem Bevollmächtigten gegebene Versprechen unberücksichtigt lassen werde.

Ich erneuere bei dieser Gelegenheit Ew. Hochwohlgeboren die Versicherung meiner besonderen Hochachtung.

Dresden, d. 12. Juli 1843.

(unterz.) Brehmer.

Am nächsten Morgen trafen beide Herren in einer Ausschußsitzung wieder zusammen. Darüber berichtet Brehmer „Im Anfange derselben zeigte Francke sich gegen mich in hohem Grade gereizt, nachdem ich ihm aber ernsthaft erklärt hatte, wenn die Berathung in solchem Tone geführt werden sollte, so fände ich mich nicht im Stande, an derselben weiter Theil zu nehmen, lenkte er ein.“

Nach Ende der Sitzung kam der Protokollführer, um den Entwurf des Protokolls vorzulegen. Darüber erneuerte sich nothwendiger Weise unter Beiden das Gespräch, aber Francke war nun ruhiger. Er verstand sich dazu, aus seiner Erklärung Alles wegzustreichen, was auf die Abhängigkeit der Vollziehung des Commissionsbeschlusses von der Ratification der in Verhandlung noch begriffenen Acte Bezug hatte, und in Folge dessen verzichtete Brehmer auf jede protokollarische Gegenerklärung.

In der Sache selbst hat übrigens die Dänische Regierung nicht nachgegeben. Erst am 31. December 1844 hat das Privilegium des Schiffamts zu Lauenburg aufgehört und gleichzeitig wurde von Dänemark eine Maßregel ergriffen, die, wenn sie sich hätte durchführen

lassen, den Betheiligten nachtheiliger und dem Verkehr hinderlicher würde geworden sein, als jenes Privilegium.

Schon in der ersten Sitzung bei Erwähnung der Absicht Lübeck's hatte Franke, wie vorhin bemerkt, erklärt, durch die Aufhebung des Lauenburger Privilegiums würde vielleicht der Handel nicht gewinnen, denn vielleicht würde seine Regierung sich dann veranlaßt sehen, von den zwischen Lübeck und Hamburg transitirenden Waaren außer dem Stecknitzzoll auch Elbzoll zu erheben; das Recht stehe ihr zu, und wenn sie es auch bisher nicht ausgeübt habe, so könne sie es doch jeden Augenblick in Anwendung bringen. In einer späteren Sitzung, 30. August 1843, kam er ohne gegebene Veranlassung noch einmal darauf zurück; da er indessen zugleich erklärte, seine Regierung beabsichtige gegenwärtig nicht, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen, so konnten die Bevollmächtigten von Lübeck, Hamburg und Hannover sich damit begnügen, ihren Protest zu Protokoll zu erklären. In der That war es gänzlich unerwartet, als in den ersten Tagen des Jahres 1845 die Nachricht sich verbreitete, die General-Zollkammer in Copenhagen habe die Elbzollbehörde in Lauenburg angewiesen, in Zukunft neben dem Stecknitzzoll auch den Elbzoll zu erheben. Es entstand wiederum diejenige Aufregung, in welche Dänemark durch seine Maßregeln uns öfters versetzt hat. Der Elbzoll betrug das Dreifache von dem, was bisher als Stecknitzzoll und als s. g. Krahn-geld entrichtet war. Die Stecknitzfahrt hätte gänzlich aufhören müssen. Indessen war man hier fest entschlossen, sich solcher Annahme nicht zu fügen, und Senator Brehmer wurde sogleich wieder nach Hamburg gesandt, um ein Einvernehmen mit dem dortigen Senate herbeizuführen. Dänemark war ganz entschieden im Unrecht. Die Zollverhältnisse beruhten auf dem, erst in Folge des Sundzollvertrags 1857 aufgehobenen Schnackenbecker Verträge von 1573. In demselben heißt die Ueberschrift der eigentlichen Zollrolle: „Zoll der Güter, so in und aus der Elbe entlang den Graben und die Stecknitz geführt werden.“ Im Laufe zweier Jahrhunderte veränderte sich der Münzfuß so sehr, daß es nöthig wurde, die einzelnen Zollsätze umzurechnen. 1779 stellte demnach die Regierung Lauenburgs, damals das Ministerium in Hannover, eine neue Zollrolle zusammen und verwandelte dabei die obigen Worte des Schnackenbecker Vertrags in die dem modernen Sprachgebrauch angemesseneren: „Diejenigen Güter, so von Lübeck die Elbe hinunter nach Lüneburg, Hamburg u. s. w. und von diesen Orten die Elbe hinauf nach Lübeck

gesandt werden, geben keinen Elbzoll.“ Es ist möglich, daß die General-Zollkammer den Erlaß von 1779 für einen von der Regierung einseitig erlassenen und folglich auch einseitig zurückzunehmenden gehalten hat. Daß war er aber nicht, er war vertragsmäßig und bei der Uebernahme der Regierung des Landes hatte Dänemark die ausdrückliche Verpflichtung übernommen, alle bestehenden Verträge anzuerkennen und zu beobachten. Es war ferner in der Wiener Congreßacte (Art. 111) ausgesprochen, daß Zölle auf gemeinsamen Flüssen nicht einseitig erhöht werden dürften. Es war in der Elbacte von 1821 festgesetzt, daß kein Uferstaat berechtigt sei, eine erhöhte Einnahme aus Elbzöllen zu erheben. Kurz, es gab kaum ein Verhältniß, in welchem Lübeck so sicher geschützt war. Brehmer stellte alle diese Momente in einer Denkschrift zusammen, in welcher er überdies noch nachwies, daß die eigenen Aeußerungen Dänemarks sowohl bei den Verhandlungen über die erste Elbacte, als bei Abschluß des Vertrags von 1840 mit Lübeck, gar keinen Sinn haben würden, wenn es der Ansicht gewesen wäre, diesen Elbzoll nach eigenem Belieben erhöhen zu dürfen. Die Denkschrift wurde in einer Versammlung der Commission des Hamburger Senats für auswärtige Angelegenheiten vorgetragen und mit Beifall aufgenommen. Es war aber nicht nöthig, weiteren Gebrauch davon zu machen. Der Dänische Gesandte in Hamburg, Kammerherr von Bille, ein wohlwollender und unbefangener Mann, berichtete über die Sache an seinen Chef, den Grafen Reventlow-Criminil, seit dem Regierungsantritt Christians VIII. Minister der Auswärtigen Angelegenheiten in Copenhagen, und veranlaßte dadurch, daß die Sache im Staatsrath vorgetragen wurde, und dieser nahm keinen Anstand, die auf mangelhafter Auffassung der Sachlage beruhende Verfügung wieder aufzuheben. Schon in den ersten Tagen des Februar wurde der Dänische Gesandte beauftragt, mündlich anzuzeigen, daß der Befehl der General-Zollkammer zurückgenommen sei und daß, falls die Dänische Regierung auf die Zollerhebung sollte zurückkommen wollen, eine vorgängige Erörterung des Rechtsverhältnisses erwünscht sein würde. Dazu ist es niemals gekommen.

Unsere Schiffer konnten also, als im Frühling 1845 die Schifffahrt wieder ihren Anfang nahm, ungehindert die Elbe aufwärts und abwärts befahren und haben das auch in den nächsten Jahren zum Nutzen unseres Handels gethan. Seitdem hat die Erbauung von Eisenbahnen eine gänzliche Veränderung der Verkehrswege hervor-

gebracht und dadurch sind die 1844 errungenen, damals wesentlichen, Vortheile werthlos geworden. Das aber mindert die Verdienstlichkeit der Bemühungen nicht, durch welche sie erreicht sind, um so weniger, da sie auch unsern Eisenbahnverbindungen in hohem Maße förderlich geworden sind. Die Stadt Lauenburg wurde durch die Aufhebung des Stapelrechts empfindlich betroffen. Um sie zu entschädigen, legte der König von Dänemark der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft die Verpflichtung auf, die Bahn an der Stadt hin zu führen. Es ergab sich aber, daß nur mit einem Mehraufwande von Millionen eine kostbar zu unterhaltende, für den Betrieb gefährliche Bahn könnte hergestellt werden. Nachdem dies durch erschöpfende Untersuchungen dargethan war, begab sich eine Deputation nach Copenhagen, um die Genehmigung der Richtung über Büchen, Schwarzenbeck und Friedrichsruhe zu erwirken. Dies gelang jedoch nur gegen die Verpflichtung, eine Verbindung Lauenburgs mit der Hauptbahn vermittelt eines Schienenwegs herzustellen, der von den Bewohnern dieser Stadt und ihrer Vorstädte, sofern sie die Hauptbahn bereisen wollten, für immer unentgeltlich sollte benutzt werden dürfen, es sei denn, daß man diese ganze Verpflichtung durch eine Geldsumme abgelöst hätte. Es wurden nun von Seiten der Berlin-Hamburger Bahn alle Bemühungen angewandt, Lauenburg zur Annahme einer Geldsumme zu bewegen, aber die Stadt schlug sie aus und bestand auf der Bahn. Das Bestehen dieser Bahn hat zu dem Zustandekommen der Eisenbahnverbindung zwischen Lübeck und Lüneburg wesentlich beigetragen.

Nachdem die Verhandlungen in Dresden am 13. April 1844 in der Unterzeichnung einer Additional-Acte zur Elbschiffahrtsacte vom 23. Juni 1821 ihren Abschluß gefunden hatten, kehrte Brehmer hierher zurück und widmete sich nun zunächst der Durchführung eines Werkes, für welches er schon mehrere Jahre hindurch thätig gewesen war und dessen Beendigung er bei seiner Anwesenheit im Januar durch häufige Versammlungen der Central-Armen-Deputation, die unter seinem Vorsitz gehalten wurden, vorbereitet hatte. Es war die Reform des Armenwesens.

Die im Ganzen reichlich vorhandenen Mittel zur Unterstützung der Armen waren sehr ungleich vertheilt. Es gab einzelne Wohlthätigkeitsanstalten, die bei reichen Mitteln und einer beschränkten Wirksamkeit jährlich einen Ueberschuß in ihrer Verwaltung erzielten, andere dagegen, deren Mittel nicht hinreichten, die ihnen gestellten

Aufgaben zu erfüllen, die daher jährlich ein Deficit hatten. In dieser Lage befanden sich die beiden unentbehrlichsten und umfassendsten Anstalten, das Armenhaus zu St. Annen und die allgemeine Armenanstalt.

Das St. Annen Armen- und Werkhaus, im gewöhnlichen Sprachgebrauch, weil es früher ein Kloster gewesen war, noch immer das St. Annen Kloster, auch kurzweg das Kloster genannt, empfing schon seit längerer Zeit den zur Deckung seines Deficits erforderlichen Zuschuß aus der Staatskasse, und diese Unterstützung wurde in einem von Jahr zu Jahr steigenden Maße in Anspruch genommen. Dabei waren der Anstalt im Laufe der Zeit nach und nach ganz verschiedenartige Zwecke zugewiesen, deren gemeinsame Erfüllung selbst der sorgfältigsten Verwaltung und bei Vorhandensein reichlicher Mittel unmöglich gewesen sein würde. Von den nahe an sechshundert Insassen des Hauses bestand etwa der dritte Theil aus Kindern, die des Unterrichts und der Erziehung bedurften; die Uebrigen waren zum Theil noch arbeitsfähige Personen, denen Gelegenheit zur Arbeit, so gut es möglich war, gegeben wurde, daher hieß das Haus auch Werkhaus; theils waren es wegen Alters oder Krankheit arbeitsunfähige Personen, theils solche, die aufgenommen waren, weil sie kein anderes Obdach hatten, theils endlich Kranke, zu deren Verpflegung es sonst an Gelegenheit fehlte, insbesondere fremde Handwerksgejellen und Matrosen. Sanitätische Rücksichten konnten nur mangelhaft genommen werden. Die ursprünglich nur für das Haus hergerichteten Strafanstalten wurden auch von den Gerichten benutzt, das Haus hatte daher zum Theil schon den Charakter einer Staatsanstalt. Daß eine Sonderung so verschiedenartiger Zwecke nothwendig sei, daß die Anstalt, die nur mühsam forterhalten wurde, in solcher Weise nicht lange mehr bestehen könne, war bei denen, die die Verhältnisse kannten, zu einer entschiedenen Ueberzeugung geworden.

Die 1783 eingerichtete, 1812 neu organisirte allgemeine Armenanstalt bezog ihre Einnahmen hauptsächlich aus freiwilligen Beiträgen und gelegentlichen Geschenken und hatte in früheren Jahren ein ziemlich ansehnliches Capital gesammelt. Aber während die Einnahmen sich, wengleich nicht beträchtlich, verminderten, waren die an die Anstalt gemachten Ansprüche in einer beständigen Steigerung begriffen, nicht sowohl weil die Armuth an sich zunahm, als weil es für die Unterstützung an bestimmten und consequent durchgeführten Grundsätzen

fehlte. Es war vorauszusehen, daß ohne durchgreifende Aenderung die Anstalt in einer nicht mehr langen Reihe von Jahren ihre Mittel würde erschöpft haben und eingehen müsse.

Man glaubte eine Zeitlang, Hülfe würde sich dadurch schaffen lassen, daß die reicheren Stiftungen ihre Ueberschüsse der Armenanstalt freiwillig zuwendeten. Aber das erwies sich als unzulänglich. Bei der Berathung über das Budget des Jahres 1843 empfing die Central-Armen-Deputation den Auftrag, andere Vorschläge entgegenzubringen, auch, zur Beseitigung des jährlichen Zuschusses aus der Staatskasse an das St. Annen-Haus. Darauf war Brehmer vorbereitet. Es war ihm klar geworden, daß eine Reform der beiden Anstalten nicht anders als in Verbindung mit einer Reform des gesammten übrigen Armenwesens sich mit Erfolg würde durchführen lassen, dazu hatte er die Grundzüge schon ausgearbeitet und konnte sie, zunächst in der Behörde selbst, vorlegen. Eine Feuersbrunst, die am 19. September 1843 im St. Annen-Hause ausbrach und in kurzer Zeit einen großen Theil des Gebäudes zerstörte, machte auch für diese Anstalt die Nothwendigkeit einer Umgestaltung unausschießbar. Die Kinder mußten sogleich aus dem Hause entfernt werden und es wurde allgemein, vor allen Dingen von Seiten der Vorsteherschaft selbst, als selbstverständlich angenommen, daß sie nicht wieder dahin zurückkehren dürften.

Zur Durchführung der Reform war aber offenbar eine genaue Kenntniß des dormaligen Zustandes erforderlich, und es genügte nicht, daß diejenigen sie hatten, von denen die Vorschläge dazu ausgingen, sondern sie mußte auch denen gegeben werden, die über die Vorschläge zu beschließen und bei Ausführung derselben mitzuwirken hatten. Es mußte eine klare und übersichtliche Darstellung der Verhältnisse aller Wohlthätigkeitsanstalten, so weit nöthig, verbunden mit einem Rückblick auf ihre geschichtliche Entwicklung ausgearbeitet und öffentlich bekannt gemacht werden. Für diese Arbeit gewann Brehmer die Unterstützung eines Mannes, der ihm an Gründlichkeit in der Arbeit, wie an Beharrlichkeit und an Eifer, etwas einmal Begonnenes durchzuführen, völlig gleichkam. Es war der Dr. Hermann von der Hude, damals Protokollführer der Central-Armen-Deputation, später Mitglied des Senats, in welcher Stellung er als Praeses der Armenanstalt zur Durchführung der von ihm mitbearbeiteten neuen Organisation derselben noch viel beitragen konnte. Leider hat ein unerwarteter Tod seiner Wirksamkeit früh ein Ziel

gefezt. Auch während Brehmer abwesend war, arbeitete Hude eifrig fort. Im August 1844 erschien ein ausführlicher, vortrefflicher, von vielen tabellarischen Uebersichten und anderen Anlagen begleiteter Bericht, der für immer bleibenden Werth hat. Er gab einen vollständigen Einblick in die bestehenden Verhältnisse und verband damit Vorschläge für eine Reform, die sich jedoch nur auf die öffentlichen Anstalten erstreckten, hinsichtlich der Privatanstalten dem Staate nur die Befugniß zur Beaufsichtigung der Verwaltung und zur Besteuerung der Stiftungen vindicirte. Als leitende Principien wurden drei Sätze hingestellt: diejenigen Anstalten, deren selbständiges Fortbestehen dem gemeinen Wohle nicht zusagt oder doch nicht erhebliche Vortheile genug schafft, werden mit andern Anstalten ähnlicher Wirksamkeit, welche das Staatswohl kräftiger fördern, vereinigt; die Einrichtung und Verwaltung der unter einer selbständigen Administration bleibenden öffentlichen Anstalten wird in solcher Weise festgesetzt, daß davon eine wirksamere Hülfe für die eigentliche Armuth zu erwarten ist; über die Administrationsüberschüsse der reicheren unter gesonderter Verwaltung bleibenden Anstalten wird durch verfassungsmäßigen Beschluß zu Kirchen-, Schul- und Armenzwecken verfügt. Nach Anleitung dieser Sätze entwickelte die Behörde ihre Vorschläge, wie hinsichtlich der einzelnen Anstalten zu verfahren sei. Die Grundprincipien sowohl als auch im Großen und Ganzen die einzelnen Vorschläge fanden eine beifällige Aufnahme, sie wurden sowohl vom Senate als von der Bürgerschaft mit Ernst und Sorgfalt geprüft und dabei im Einzelnen in manchen Punkten modificirt. Wenn über der Berathung zwei Jahre vergingen, so war das nicht als ein Nachtheil anzusehen, denn aus dem unbefangenen Austausch der Ansichten ging die Einmüthigkeit in der Beschlußfassung hervor, ohne welche dem ganzen Werke der rechte Segen gefehlt haben würde. Auch sind mehrere anfangs gefaßte Beschlüsse, da sich bei deren Ausführung Schwierigkeiten ergaben, später noch abgeändert worden. Der Armenanstalt wurde dadurch eine neue und sichere Begründung gegeben, daß man eine Anzahl von Alters her bestehender Bruderschaften und anderer Stiftungen, deren einziger Zweck in der Vertheilung von Gaben an Geld und Speise bestand, mit ihr vereinigte. Sie übernahm mit dem Vermögen derselben zugleich die Erfüllung ihrer Zwecke, und konnte sie besser erfüllen, als es früher möglich gewesen war, da es an einem Zusammenhang unter den einzelnen Verwaltungen fehlte. Auch die von Brehmers Vater

begründete wohlfeile Speiseanstalt, die bisher zwar schon in Verbindung mit der Armenanstalt, doch noch unter gesonderter Verwaltung gestanden hatte, wurde nun mit ihr vereinigt. Für einzelne besondere Zwecke wurden besondere Anstalten neu errichtet, namentlich ein freiwilliges Arbeitshaus zur Beschäftigung arbeitsfähiger Personen, ein Siechenhaus für durchaus arbeitsunfähige Personen, ein Männerarmenhaus für arbeitsunfähige, schullos verarmte Männer, wobei das bereitwillige Entgegenkommen der Vorsteherchaft einer Privatstiftung, des Bertold Segeberg'schen Armenhauses, sehr zu Statten kam, endlich zur Erziehung der Kinder eine eigene Kinderpflegeanstalt, vermöge welcher die einzelnen Kinder, mit wenigen Ausnahmen, Pflegeältern hingegeben wurden. Die letztere Einrichtung verursachte weit geringere Schwierigkeiten, als von mancher Seite, nicht ohne Grund, befürchtet wurde. Die Kinder wurden zum Theil in der Stadt, zum größeren Theil auf dem Lande untergebracht. Geeignete Pflegeältern fanden sich in genügender Anzahl, auch eine Reihe von Männern, die sich uneigennützig und freundlich erboten, als Pfleger die erforderliche Aufsicht zu führen. Als Dotation wurde der Anstalt das Kapitalvermögen von St. Annen überwiesen; sie behielt noch eine Selbständigkeit, auch eine besondere Vorsteherchaft, und stand nur in Verbindung mit der Armenanstalt. Eine vollständige Verschmelzung mit derselben ist später zur Ausführung gekommen. Das St. Annen-Haus hörte gänzlich auf, eine Wohlthätigkeitsanstalt zu sein. Die Gebäude wurden dem Staate überwiesen, um darin ein Zwangsarbeitshaus und Strafanstalten zu errichten. Auch blieb dem Staate die Einrichtung eines eigenen vom Armenwesen unabhängigen Krankenhauses überlassen. Die Zweckmäßigkeit aller damals für das Armenwesen getroffenen, später zum Theil noch weiter durchgeführten Einrichtungen hat sich durch eine nun schon dreißigjährige Erfahrung bewährt.

Das Jahr 1848 gab Brehmers Thätigkeit wieder eine Richtung nach außen hin. Die Ereignisse folgten und drängten sich damals rasch.

In einer Versammlung in Heidelberg, zu welcher sich einundfünfzig Männer aus eigenem Antrieb und ohne Auftrag vereinigt hatten, wurde am 3. März der Gedanke, ein deutsches Parlament alsbald zu berufen, zuerst ausgesprochen. Der Bundestag ging auf diesen Gedanken ein und dadurch gelang es ihm eine Zeitlang noch, die Initiative in der Hand zu behalten. Am 9. März erklärte er die

alten deutschen Farben — Schwarzrothgold — zu Farben des Deutschen Bundes, am 10. lud er sämmtliche Bundesregierungen ein, Männer des allgemeinen Vertrauens, und zwar für jede der siebenzehn Stimmen des engern Rathes einen, sofort mit dem Auftrage abzuordnen, der Bundesversammlung und deren Ausschüssen zum Behuf der Vorbereitung der Revision der Bundesverfassung mit gutachtlichem Beirath an die Hand zu gehen. Am 30. März forderte er die Regierungen auf, Wahlen von Nationalvertretern zu veranlassen, — einen Vertreter für je 70,000 Seelen — um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen. Am 7. April modificirte er den Beschluß dahin, daß auf je 50,000 Seelen ein Vertreter gewählt werden solle, und setzte den Anfang der Nationalversammlung auf den 1. Mai fest. So schnell konnten die Wahlen nicht beschafft werden. Am 18. Mai wurde die Versammlung eröffnet und der Bundestag begrüßte und bewillkommte sie mittelst eines eignen Schreibens. Eine übergroße Anzahl verschiedenartiger Anträge wurde von Anfang an gestellt, so daß es lange dauerte, bis es der Versammlung möglich wurde, überhaupt nach einem Plane zu arbeiten. Vom 20. Juni an wurde sieben Tage lang über die Form der höchsten Executiv- oder Centralgewalt berathen. Eine Siebenzahl, eine Dreizahl und eine Einheit kamen zur Sprache. Am 27. Juni beschloß die Nationalversammlung die provisorische Uebertragung der Centralgewalt an einen Reichsverweser, am 29. wählte sie dazu den Erzherzog Johann von Oesterreich. Am 12. Juli hielt dieser seinen Einzug in Frankfurt. Die Bundesversammlung geleitete ihn in festlichem Zuge in ihr Sitzungszimmer, übertrug auf ihn die Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen und erklärte ihre eigene Thätigkeit damit für beendet. Der Reichsverweser nahm die ihm so übertragene Gewalt an, indem er zugleich sein Vertrauen auf die thätige Mitwirkung der Regierungen ausdrückte.

Inzwischen war in unserer Nähe der Krieg ausgebrochen. Am 24. März geschah in Kiel die Bildung der provisorischen Regierung „zur Aufrechterhaltung der Rechte des Landes und der Rechte unsers angestammten Herzogs.“ Dänemark begann die Feindseligkeiten sogleich. Schon am 8. April fand das nachtheilige Gefecht bei Bau statt. Der Deutsche Bund nahm durch Beschluß vom 4. April Holstein und dessen Recht auf staatsrechtliche Verbindung mit Schleswig in seinen Schutz, und ersuchte Preußen, dafür durch Vermittelung

zu wirken, auch bei einem Angriff auf Holstein, in Verbindung mit den Staaten des zehnten Armeecorps, bewaffnete Hülfe zu leisten. Am 12. April wurde der Beschluß dahin erweitert, daß die Räumung Schlesiens von Dänischen Truppen, falls gütliche Verhandlungen nicht fruchten sollten, zu erzwingen sei. Auch erkannte der Bund die provisorische Regierung an, während der König von Dänemark sie für aufreißerisch erklärt hatte. Damit war der Krieg Deutschlands gegen Dänemark ausgesprochen. Für Lübeck war nun zwar die Linie des Verhaltens bestimmt gezeichnet und Niemanden fehlte es an Bereitwilligkeit, alle Pflichten gegen Deutschland nach besten Kräften zu erfüllen. Andererseits aber war es in hohem Grade wünschenswerth, von der unmittelbaren Theilnahme an der Kriegführung frei zu bleiben, nicht bloß, weil viel Lübeckisches Eigenthum sich in Dänischer Gewalt befand, sondern hauptsächlich, weil die Anwesenheit unserer Truppen für den Schutz des einem Angriffe gänzlich bloßgestellten Hafens Travemünde unentbehrlich war. Vom Deutschen Bunde war dafür unmittelbar Nichts geschehen. Es war indessen, zumal bei den damals hoch gehenden Bogen der öffentlichen Meinung, von Wichtigkeit, Vorkehrung zu treffen, daß nicht der Zurückhaltung der Truppen eine falsche Deutung gegeben werden möchte. Zu diesem Zwecke wurde Senator Brehmer nach Rendsburg gesandt, um sowohl bei der provisorischen Regierung als auch bei dem Preussischen Oberbefehlshaber, General von Bonin, und bei dem commandirenden General der Truppen des 10. Armeecorps, General Falkett, die Gewährung der hiesigen Wünsche zu erwirken. Die Zustimmung des Letzteren war in so fern das wichtigste, als er der höchste Vorgesetzte unserer Truppen war, und doch konnte gerade mit ihm, da sein Hauptquartier täglich wechselte, nur schriftlich verhandelt werden. Er gab indessen in Erwiederung auf ein von Brehmer an ihn gerichtetes Schreiben seine Zustimmung bereitwillig, indem er anerkannte, daß andere Truppen zum Schutz für Travemünde nicht disponibel seien. Der Oberbefehl ging bald auf den Preussischen General Wrangel über. Dieser wollte, weil er seine Operationslinie weit ausgedehnt hatte, auch die Lübeckischen Truppen nicht entbehren, und sie rückten noch vor Ablauf des Mai ins Feld.

Im Juli wurde Brehmer nach Frankfurt gesandt, wo Lübeck in doppelter Beziehung eines Vertreters bedurfte. Einer der ersten Anträge nämlich, die überhaupt in der Nationalversammlung gestellt wurden, ging dahin, alle Zollschranken im Innern Deutschlands zu

beseitigen und ein gemeinsames Zollsystem einzuführen, ein anderer ging auf Aufhebung aller Flußzölle. Noch etwas früher, am 19. Mai, war ein ganz gleicher Antrag in der Bundesversammlung von der Badischen Regierung gestellt mit dem Zusätze, daß von den sämtlichen damals bestehenden Handelsgebieten und Zollsystemen in Deutschland Männer nach Frankfurt gesandt werden möchten, um über die Vereinigung zu berathen. Keine Regierung glaubte ihre Mitwirkung zu diesem Zwecke versagen zu dürfen. Unter mehreren Staaten fand auf Antrag der Hannoverischen Regierung eine Vorberathung über die gemeinsam zu befolgenden Grundsätze in Hannover statt, an welcher von hier aus Brehmer in Gemeinschaft mit Senator Müller theilnahm. Zwar hörte dann die Wirksamkeit des Bundestags bald auf und es war kein Grund vorhanden, die von ihm getroffenen Anordnungen in Ausführung zu bringen, aber der volkswirtschaftliche Ausschuß der Nationalversammlung richtete nun seinerseits, unter dem 11. Juli, wie an die übrigen Regierungen, so auch an den Senat von Lübeck die Bitte um Sendung sachkundiger das Vertrauen der Regierungen genießender Männer nach Frankfurt, und so blieb es denn bei dem schon gefaßten Beschlusse, dem Senator Brehmer diese Sendung zu übertragen. Damit es ihm an sicherem Beirath über alle technischen Fragen nicht fehle, wurde ihm der Zollinspector Jenßen als Begleiter mitgegeben, der dort zugleich Gelegenheit fand, sich mit den Grundsätzen und dem Verfahren des Zollvereins praktisch vertraut zu machen.

Die andere Beziehung, in welcher Lübeck eines Vertreters in Frankfurt bedurfte, war das Verhältniß zur Centralgewalt. Nach einem Beschlusse der Nationalversammlung sollte die Centralgewalt sich hinsichtlich der Vollziehungsmaßregeln so weit thunlich mit den Bevollmächtigten der Landesregierungen ins Einvernehmen setzen, und in Folge dessen hatte der Reichsverweser in demselben Circularschreiben, in welchem er anzeigte, daß er die Leitung der Gewalt übernommen habe, zugleich den Wunsch ausgedrückt, daß Bevollmächtigte bei der Centralgewalt thunlichst bald ernannt werden möchten. Nun kam es hier wohl zur Frage, ob es passend sei, einer und derselben Person die Theilnahme an den Zollconferenzen und zugleich die Vermittelung zwischen der Centralgewalt und einer Einzelregierung zu übertragen. Die Erwägung, daß beide Functionen an und für sich wohl mit einander vereinbar seien, der entschiedene Wunsch des damaligen Lübeckischen Bundestagsgesandten, Senator

von der Hude, zurückberufen zu werden, die Rücksicht auf die Kosten einer doppelten Vertretung, endlich das Bedürfniß, alle Arbeitskräfte des Senats thunlichst für die Ordnung hiesiger Verhältnisse zu erhalten, führten zu dem Entschlusse, dem Senator Brehmer auch die Vertretung bei der Centralgewalt zu übertragen. In gleicher Weise verfahren aus denselben Gründen Bremen und Hamburg, die es jedoch später für nothwendig hielten, sich doppelt vertreten zu lassen.

Wer eine politische Wirksamkeit ausüben will, muß am öffentlichen Leben theilnehmen. Diese, an und für sich und zunächst nur passive, Theilnahme hat wohl niemals so viel Zeit und so viel Kraft erfordert, als in Frankfurt in den Jahren 1848 und 1849. Es war nothwendig, entweder den Sitzungen der Nationalversammlung persönlich beizuwohnen oder sich durch die stenographischen Berichte in genauer Kenntniß ihrer Verhandlungen zu halten, außerdem aber auch die einzelnen in der Versammlung vorhandenen Partheien und deren offene und geheime Tendenzen kennen zu lernen, ihre Entwicklung und Stellung zu einander mit Aufmerksamkeit zu verfolgen. Es war ferner nothwendig, von den zahlreichen damals erscheinenden Druckschriften Kenntniß zu nehmen, um die vielen neu auftauchenden Ideen und Projecte wenigstens einigermaßen zu kennen. Endlich war es erforderlich, in Verkehr mit den Commissarien und Bevollmächtigten der übrigen Staaten zu bleiben, um ihre und ihrer Regierungen Ansichten zu erfahren und darüber Mittheilungen zu machen, die bei den zu fassenden Beschlüssen oft von Wichtigkeit waren.

Es sagt sich leicht, daß alle diese Thätigkeit, verbunden mit Berichten über Erlebnisse und Beobachtungen, die nicht durch öffentliche Blätter bekannt wurden, viel Zeit und geistige Kraft in Anspruch nahm. Und wenn sich dabei bald und mehr und mehr die Befürchtung aufdrängte, daß die Nationalversammlung nicht den rechten Weg einschlage, um zur Einheit Deutschlands zu gelangen, daß sie über ihr letztes Ziel überhaupt unklar sei und sich in solcher Unklarheit, als ob es geflissentlich geschähe, erhalte, wenn man bemerkte, daß die Partheien hauptsächlich ihre besonderen Zwecke verfolgten und dieselben mit dem allgemeinen Wohl identificirten, wenn man die Erfahrung machte, daß der größere Theil der Regierungen mehr darauf bedacht war, die eigenen Rechte und die eigene Stellung zu erhalten, und aus den Veränderungen, die möglicher Weise vor-

gingen, für sich einen Gewinn zu erzielen, als zur Schöpfung eines einigen Vaterlandes rückhaltlos mitzuwirken, so konnte die Stimmung nicht frei und froh und von einer freudigen Wirksamkeit nicht die Rede sein, ganz abgesehen von den entsetzlichen Vorfällen, die sich um die Mitte des September in Frankfurt ereigneten und deren Wiederholung auch später nicht außer dem Bereich der Möglichkeit stand.

Die Vertretung Lübecks bei der Centralgewalt erforderte keine große Anstrengung. Die einzelnen Ministerien, deren anfangs vier waren, für auswärtige Angelegenheiten, für das Innere, für das Kriegswesen und für die Justiz, bald, als noch die für Handel und für die Finanzen hinzutraten, sechs, kamen bald dahin, nicht mit den entsprechenden Ministerien oder Behörden in den einzelnen Staaten zu verkehren, sondern mit den Regierungen selbst, und bedienten sich dabei der Vermittelung der Bevollmächtigten. Diese hatten also die Schreiben, welche sie empfangen, den Umständen nach mit einem Berichte oder einer gutachtlichen Aeußerung begleitet, zu befördern und die Erwiderungen nach den Instructionen, die sie erhielten, zu concipiren. Da Lübeck ganz bereitwillig war, in die neue Ordnung der Dinge einzugehen und den Anforderungen der Centralgewalt nachzukommen, so bot bieser Verkehr keine Schwierigkeit dar. Namentlich fand die Zahlung der geforderten Matricularbeiträge keinen Anstand, obwohl man einige Male Veranlassung zu haben glaubte, hier geleistete Zahlungen für Truppen und Befestigungen in Travemünde als für das Reich gemachte in Gegenrechnung zu bringen. Nur in einer, allerdings sehr wichtigen Beziehung, suchte Lübeck sich den Anforderungen des Reichs zu entziehen, nämlich hinsichtlich des Militairwesens. Am 15. Juli beschloß die Nationalversammlung eine Vermehrung aller Militaircontingente auf zwei Procent der Bevölkerung, am 12. August erließ der Reichskriegsminister die Aufforderung, damals noch direct an das Militairdepartement, den Beschluß in Bezug auf Lübeck in Ausführung zu bringen. Das war eine unwillkommene Aufforderung. Hier war das Geld für andere Zwecke nöthiger. Sollte die nun zugestandene Eisenbahnverbindung, die ohnehin der Zeitverhältnisse wegen nicht zur Ausführung kommen konnte, Werth haben, so mußten zugleich bedeutende Strom- und Hafengebauten vorgenommen werden. Dabei fand Lübeck keine Unterstützung bei Deutschland; es war natürlich, daß man sehr ungern daran ging, große Ausgaben für Zwecke zu machen, von denen die

Vaterstadt unmittelbar gar keinen Gewinn hatte, und das Vaterland kaum einen. Als das Schreiben des Kriegsministeriums unerwidert blieb, erfolgte am 10. November ein Monitorium und am 10. December noch eins, und da mag es wohl dem Senator Brehmer schwer geworden sein, eine Erwiderung abzufassen, welche neben dem Geständnisse, daß die Vorbereitungen noch nicht beendigt seien, zugleich eine Rechtfertigung der Verzögerung durch Darstellung der vorhandenen und nicht zu ändernden Verhältnisse enthielt. Er konnte es nicht verhindern, daß am 26. December ein Ersuchen an die Hannoverische Regierung erging, einen General nach Lauenburg und den Hansestädten zu senden, um die Ausführung der beschlossenen Maßregel zu überwachen und zu bewirken, daß das Contingent mit dem Ende des Monats März in schlagfertiger Stärke bereit sei. Das Letztere war gänzlich unmöglich, am 25. Januar konnte der Senat erst Anträge auf Gelbbewilligung an die Bürgerschaft richten.

Außer dem schriftlichen Verkehr mit den Ministerien fand auch ein mündlicher in Conferenzen statt, zu welchen bald der eine bald der andere Minister die sämtlichen Bevollmächtigten einlud. Es lag wohl in der Natur der Sache, daß Veranlassungen zu solchen Conferenzen sich allmählich öfter ergaben, besonders häufig und wichtig wurden sie, als im Januar 1849 in der Nationalversammlung die zweite Lesung des Gesetzes über die Reichsverfassung bevorstand und nun die Preussische Regierung, die sich bis dahin in dieser Beziehung passiv verhalten hatte, alle Bemühungen anwandte, um eine Vereinigung unter den Regierungen zu Stande zu bringen und auf solche Weise zu einer Verständigung mit der Nationalversammlung über die Verfassung zu gelangen. Sie forderte in einem Circularschreiben vom 23. Januar sämtliche Regierungen auf, zu diesem Zwecke ihre Gesandten in Frankfurt mit Instructionen zu versehen. Siebenundzwanzig Staaten vereinigten sich zu einer Reihe von Bemerkungen und Abänderungsvorschlägen zu der von der Nationalversammlung beschlossenen Verfassung, die sie am 23. Februar dem Reichsministerium übergaben. Aber Oesterreich, die vier Königreiche, Bayern, Württemberg, Hannover und Sachsen, und einige kleinere Staaten schlossen sich nicht an. Die Oesterreichische Regierung sprach sich gegen den engeren Bundesstaat überhaupt aus und erklärte zugleich, der Kaiser werde sich der von einem andern Deutschen Fürsten geübten Centralgewalt niemals unterordnen, das sei er sich selbst,

Oesterreich und Deutschland schuldig. Eine Verständigung unter den Regierungen wurde nicht erreicht.

Weit mehr Arbeit und Thätigkeit, als für die Stellung bei der Centralgewalt, wurde durch die beabsichtigte Zolleinheit erfordert. Da hatte man von Anfang an ein bestimmtes Ziel vor Augen und arbeitete mit um so größerem Ernst, als man lange in dem guten Glauben allseitig blieb, das Ziel sicher zu erreichen. Brehmer schrieb noch am 4. November hierher: „Es möchte als gewiß anzunehmen sein, daß es zu einer Zolleinheit für ganz Deutschland kommen wird, und schon im Laufe des nächsten Jahres.“ Er war nicht ein Mann, der sich Illusionen leicht hingab. Auch in Lübeck herrschte dieselbe Ueberzeugung, und die Aussicht, dadurch von dem lästigen Transitzoll befreit zu werden, war geeignet, eine Ausgleichung für manche vorherzusehende Belästigung zu bieten. Hier wurde, zunächst um eine klare Anschauung über die etwa eintretenden Verhältnisse zu gewinnen und für die hiesigen Ansichten einen Ausdruck zu finden, am 28. Juni eine aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehende Berathungscommission niedergesetzt. Sie arbeitete unter dem Praesidium des Syndicus Elder und hat den bekannten, vortrefflichen Bericht erstattet, der noch 1867 bei den Verhandlungen über den Eintritt Lübecks in den Zollverein wieder viel benützt ist. In Frankfurt arbeiteten die Commissarien der Regierungen und der volkswirthschaftliche Ausschuß der Nationalversammlung, die beide denselben Zweck hatten, zwar unabhängig von einander, aber es bestand doch ein gewisser Ideenaustausch unter ihnen und es wurden auch gemeinsame Conferenzen gehalten. Diese betrafen zunächst die Aufhebung der Flußzölle und dabei betheiligte Brehmer sich mit um so regerem Eifer, da auch Lübecks Interesse wesentlich davon betroffen wurde. Die hohen Elbzölle waren es, welche die Concurrnz mit Stettin bei Versendung nordischer Producte nach Magdeburg theils sehr erschwerten, theils ganz unmöglich machten. Es würde damals nicht schwer gewesen sein, die Aufhebung aller dieser Zölle rasch durchzusetzen, denn die Zahl Derjenigen, welche sich hauptsächlich durch Ideen leiten ließen, ohne die Wirklichkeit der Verhältnisse sich klar anschaulich zu machen, war groß. Diejenigen aber, welche auch die möglichen Folgen erwogen, konnten sich der Besorgniß nicht erwehren, daß die Regierungen, wenn sie keine Einnahmen mehr aus den Zöllen bezögen, auch keine Ausgaben mehr für die Unterhaltung der Wasserstraßen machen würden, und daß dadurch ein eben so großes

Hinderniß für den Handel entstehen würde, als die Zölle es waren. Da man nun auf ein baldiges Zustandekommen der Zolleinheit sicher rechnete, stand man schließlich von dem Plane, die Flußzölle mit dem 1. Januar kommenden Jahres aufzuheben und eine Entschädigung der Regierungen später zu ermitteln, noch ab, in der Meinung, daß nach Regelung der übrigen Verhältnisse auch diese sich leichter würden ordnen lassen.

Die Commissarien der Regierungen theilten sich, um ihre Aufgabe rascher zu lösen, in vier Sectionen. Die erste beschäftigte sich mit den in das Grundgesetz des Deutschen Reichs aufzunehmenden Hauptgrundsätzen und Grundzügen des Verwaltungsorganismus, auch ändern allgemeinen Bestimmungen, welche nicht in die speciellen Gesetze gehörten, die zweite mit dem Zollgesetz und der Zollordnung, die dritte mit dem Zollstrafgesetz, die vierte mit den Einrichtungen für Erhaltung der freien Bewegung des Handels, Freihäfen, unversteuerten Niederlagen, Contrirung u. dgl. In der ersten und vierten Section war Brehmer Mitglied.

Während die Arbeiten im besten Gange waren, wurde seiner Thätigkeit plötzlich ein ganz anderes Ziel gegeben. Nach der am 8. April 1848 eingeführten Verfassung hörte die Lebenslänglichkeit der Bürgermeisterwürde auf, der Senat wählt seitdem in jedem zweiten Jahre in der ersten Sitzung im December für die zwei folgenden Jahre einen Vorsitzenden, der während dieser Zeit den Titel Bürgermeister führt. Als die Wahl am 6. December 1848 zum ersten Mal vorgenommen wurde, traf sie Brehmer. Ob ihn Das überrascht, ob er es in irgend einer Weise vorhergesehen und erwartet hat, ist zwar nicht mit Bestimmtheit zu sagen, aber es liegt keine Andeutung darüber vor, ist auch an sich nicht wahrscheinlich, daß er daran gedacht hat. Gewiß wurde durch die Wahl ihm eine hohe Ehre erwiesen, und sie war ein Beweis, daß er allgemeines Vertrauen besaß. In Verbindung mit der Anzeige von dieser Wahl wurde ihm zugleich der Wunsch des Senats ausgedrückt, daß er bis zum 1. Januar hierher zurückkehren und das Amt des Bürgermeisters dann übernehmen möge. Dagegen aber remonstrirten mehrere Commissarien in Frankfurt und drangen darauf, daß er sich von den einmal angefangenen Arbeiten, deren Abschluß in längstens sechs Wochen zu erwarten stehe, nicht zurückziehen möge. Er glaubte, den Vorstellungen nachgeben zu müssen und der Senat gab ebenfalls seine Zustimmung. Da jedoch einer kürzeren Abwesenheit Nichts im

Wege stand, machte er eine Reise hierher, und brachte die zweite Hälfte des Decembers hier zu. In Frankfurt aber gingen die Arbeiten nicht so rasch, als man angenommen hatte. Nach Verlauf von sechs Wochen waren sie nicht abgeschlossen, auch dem Ende nicht nahe, obwohl mit aller Anstrengung gearbeitet wurde. Brehmer berichtet in einem Schreiben vom 13. Januar, daß wöchentlich fünf Sitzungen, von 5 bis 9 Uhr Abends, gehalten würden. Er bat nun seinerseits, daß man einen Anderen senden möge, um seine Stelle einzunehmen, mit der weiteren Bemerkung, daß es nicht nothwendiger Weise ein Mitglied des Senats zu sein brauche. Dieser Ansicht aber stimmte der Senat nicht bei, und da nicht wohl ein anderes Senatsmitglied mitten in die Arbeit und alle andern Verhältnisse hineintreten konnte, mußte Brehmer ersucht werden, vorläufig noch in Frankfurt zu bleiben. Er fügte sich, drückte aber wiederholt den Wunsch aus, abberufen zu werden, wenn das Zollgesetz und die Zollordnung beendet sein würden; dann werde der Zolltarif zur Verathung kommen, und daran könne er, auch abgesehen davon, daß es ihm an specieller Sachkenntniß fehle, aus innern Gründen nicht theilnehmen, er würde nämlich entweder den in Gemäßheit der Wünsche und Ansichten der Lübeckischen Kaufmannschaft hinsichtlich des Zolltarifs ihm ertheilten Instructionen entgegnetreten, oder gegen seine Ueberzeugung sprechen und stimmen müssen; Ersteres dürfe er nicht, Letzteres könne er nicht. Unter solchen Umständen mußte dem Wunsche nach Abberufung gewillfahrt werden. Ehe es aber dazu kam, nahmen die politischen Verhältnisse eine Wendung, welche, weil die nun täglichen Versammlungen der verschiedenen Commissionen oft gleichzeitig stattfanden, es ihm unmöglich machten, länger in doppelter Eigenschaft thätig zu sein, und welche zugleich die Nothwendigkeit ergaben, ihm gegen Ende seines Aufenthalts in Frankfurt noch eine andere Vollmacht zu ertheilen.

Nachdem die Nationalversammlung am 27. März die zweite Lesung des Verfassungsentwurfs beendet hatte, übertrug sie am 28. durch Wahl die erbliche Würde des Reichsoberhauptes auf den König von Preußen, erklärte, die von ihr beschlossene Reichsverfassung sei Gesetz, und ordnete die Publication derselben an. Das Reichsministerium versammelte am 14. April die sämmtlichen Regierungsbevollmächtigten, übergab jedem ein in beglaubigter Form ausgefertigtes Exemplar, und der Ministerpraesident von Gagern sprach Namens des Ministeriums den Wunsch und die Hoffnung

aus, alle Staatenregierungen möchten in dieser Verfassung das sicherste, wohl einzig mögliche Band der Einigung unter den Fürsten und Völkern Deutschlands finden. Von siebenundzwanzig Regierungen wurden zustimmende Erklärungen abgegeben, mehrere Bevollmächtigte fehlten, andere hatten keine Instruction und behielten sich die Erklärung vor, der Preussische verhielt sich schweigend.

Der König von Preußen erwiederte der Deputation, welche die Nationalversammlung an ihn abjandte, am 3. April, er erkenne in dem Beschlusse derselben die Stimme der Vertreter des Deutschen Volks, könne aber ohne das freie Einverständnis der Fürsten und freien Städte Deutschlands eine Entschliebung nicht fassen, welche die entscheidendsten Folgen haben müsse.

An demselben Tage erging an die Regierungen ein Circularschreiben des Inhalts: der König sei bereit, die provisorische Centralgewalt zu übernehmen, von welcher der Erzherzog Johann zurückzutreten wünsche, auch sich an die Spitze eines Bundesstaats zu stellen, den Deutsche Regierungen in freier Vereinbarung bilden würden. Damit war das Ersuchen verbunden, zu weiterer Verständigung alsbald Abgeordnete nach Frankfurt zu senden mit der Vollmacht, hinsichtlich des Beitritts zum Bundesstaat, hinsichtlich einer Vereinbarung mit der Nationalversammlung über die von ihr beschlossene Verfassung und hinsichtlich des Verhältnisses zu denjenigen Staaten, welche dem Bundesstaate nicht beitreten würden, bindende Erklärungen abzugeben. Eine solche Vollmacht wurde am 11. April für Brehmer aus gefertigt und ihm übersandt. Gleichzeitig reiste aber auch der ihm bestimmte Nachfolger, Syndicus Elder, nach Frankfurt, um ihn in seinen übrigen Functionen zu ersetzen. Die Verhandlungen wurden mit Eifer begonnen, bestanden jedoch hauptsächlich in Beredungen der Bevollmächtigten unter einander. Achtundzwanzig derselben, darunter Brehmer, vereinigten sich am 14. April zu einer Collectivnote an den Preussischen Gesandten des Inhalts: die Regierungen hätten mit lebhafter Befriedigung erfahren, daß der König von Preußen bereit sei, an die Spitze eines Deutschen Bundesstaats zu treten und erklärten ihr Einverständnis mit der von der Nationalversammlung getroffenen Wahl; sie hätten die Verfassung anerkannt, fürchteten, daß eine Vereinbarung unmöglich sein werde, und hofften daher, daß auch die Preussische Regierung sich zu der Anerkennung entschließen und daß nach und nach alle Deutsche Staaten in den Bundesstaat eintreten würden. Die übrigen Regierungen

hielten sich jedoch zurück. Oesterreich erhob auch gegen die Uebnahme einer provisorischen Centralgewalt von Seiten Preußens Einsprache unter Wiederholung der Erklärung, daß der Kaiser sich der von einem andern Deutschen Fürsten geübten Centralgewalt nicht unterordnen könne. Preußen schlug nun einen andern Weg ein. Durch ein abermaliges Circularschreiben vom 28. April wurden die Regierungen eingeladen, Bevollmächtigte nach Berlin zu senden, um dort über eine Deutschland darzubietende Verfassung in Berathung zu treten. Auf diese Einladung aber glaubten die Regierungen nicht eingehen zu dürfen, da sie sich dadurch in Widerspruch mit der eben von ihnen ausgesprochenen Anerkennung der Reichsverfassung würden gesetzt haben. Sie lehnten sie daher ab; die desfalligen Besprechungen und Verabredungen fanden unter den in Frankfurt noch anwesenden Gesandten statt. Daran nahm Brehmer noch Antheil, dann kehrte er nach Lübeck zurück und führte am 16. Mai zum ersten Mal den Vorsitz im Senate.

Während seiner Abwesenheit war in den hiesigen Verhältnissen eine sehr wichtige Veränderung vorgegangen, die er vollendet vorfand. Die am 8. April 1848 eingeführte Verfassung enthielt für die Wahlen in die stimmberechtigte Bürgerschaft eine Grundlage (Beibehaltung des alten Unterschiedes zwischen Bürgern und Einwohnern, Eintheilung der Bürger in fünf gewerbliche Klassen), die unter allen Umständen keine lange Dauer hätte haben können und unter den damaligen Verhältnissen ein sehr rasches Ende nahm. Am 18. September wurde durch Rath- und Bürgerbeschluß der Unterschied zwischen Bürgern und Einwohnern aufgehoben, am 9. October das allgemeine gleiche Wahlrecht eingeführt. Die Wahlen nach dem neuen Princip geschahen im Januar und Februar 1849 und die so gewählte Bürgerschaft hielt am 9. März ihre erste Versammlung. So weit hatten sich die Verhältnisse in Brehmers Abwesenheit entwickelt. Die neue Verfassung hatte aber noch viele andere Arbeiten in ihrem Gefolge. Um die zugleich mit derselben als Princip ausgesprochene Trennung der Justiz von der Administration vorzubereiten, wurde am 28. Juni eine gemeinsame, aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehende Commission unter dem Praesidium des Syndicus von der Hude eingesetzt. Sie erstattete ihren Bericht unter Beifügung von „Grundlinien der neuen Gerichtsordnung“ am 21. Juni 1849. Zur weiteren Bearbeitung der Sache ordnete der Senat am 2. Juli eine Commission aus seiner Mitte

an, in welcher Brehmer den Vorsitz führte und welche zugleich sowohl die Veränderungen in der Zusammensetzung des Senats, die aus der Constituierung eigener Gerichtsbehörden folgen mußten, als auch eine Umgestaltung und Vereinfachung der Verwaltungsbehörden in den Kreis ihrer Berathungen zog. Die auf Grund des von dieser Commission am 21. Februar 1850 erstatteten Berichts im Senate selbst fortgesetzten Berathungen fanden ihren nächsten Abschluß in zwei umfänglichen Propositionsdecreten, die unter dem 19. und 20. Juni zunächst an den Bürgerschaftschoß ergingen und von denen das letztere von einer neuen Redaction der Grundlinien der neuen Gerichtsordnung begleitet war. Einen vollständigen Abschluß haben diese Verhandlungen in demselben Jahre nicht gefunden.

Anderer bedeutende Arbeiten verursachte der Bau der Eisenbahn nach Büchen, zu welchem die Dänische Regierung in dem Vertrage vom 23. Juni 1847 ihre Genehmigung ertheilt hatte. Man war sich schon damals klar darüber, daß dieser Bau große Veränderungen im Innern und Außern zur Folge haben werde, und obgleich die Ereignisse von 1848 den Interessen und Kräften größtentheils eine andere Richtung gaben, so kam doch auch in diese Angelegenheit wenigstens kein Stillstand, und man nahm sie mit erhöhtem Eifer auf, sobald die Zustände wieder einigermaßen beruhigt waren. Am 18. April 1849 konnte der Bürgerschaft der Bauplan der Lübeck-Büchener Eisenbahn mit Einschluß der Bahnhofsanlage vorgelegt werden und wurde von ihr, wenn gleich nicht ohne lebhaftes Discussion namentlich hinsichtlich der letzteren, in derselben Sitzung genehmigt. Am demselben Tage genehmigte sie einen von dem Baudirector Müller ausgearbeiteten Plan zur Correction und Austiefung der Trave mit einem Durchstich bei der Herrenfähre, und zwar diesen ohne alle Discussion, indem sie nur einen Vorbehalt noch machte, ob sie sich nicht für einen größeren und viel kostbareren Durchstich entscheiden wolle. Diesen Vorbehalt zog sie später mit Rücksicht auf die Kosten zurück, die ohnehin sich schon auf 1,275,000 R betrafen. In demselben Jahre gelang es auch, in Berlin eine Anleihe zum Belauf von 3,200,000 Thaler zu contrahiren. Die Bürgerschaft genehmigte den Vertrag am 5. December. Im Februar 1850 wurde mit dem wirklichen Bau der Anfang gemacht, am 11. bei Mölln, am 18. bei Lübeck, und am 18. März erfolgte der Rath- und Bürgerschaftschoß über die bedeutenden, mit der Eisenbahnanlage in Verbindung stehenden, auf Kosten des Staats auszuführenden Bauten: eine

breitere mit bequemeren Auffahrten versehene Brücke über die Trave, Errichtung von massiven Quaimauern auf beiden Stadtseiten dieser Brücke, Abrundung, Austiefung und Verbreiterung des Stadtgrabens von dem nördlichen Ende des Bahnhofes bis zur Strudfahre, um ihn für Schiffe zugänglich zu machen, Einrichtung neuer Lade-, Lös- und Holzplätze an dem in solcher Weise neu eingerichteten Hafen, Uferschälungen längs dieser Plätze und die erforderlichen Pflasterungsarbeiten. Ferner wurde es durch die Art des Verkehrs, den die Eisenbahn hervorbrachte, zu einer Nothwendigkeit, die Verhältnisse der mit dem Handel in Verbindung stehenden Arbeiter-Corporationen umzugestalten. An eine Aufhebung gewerblicher Privilegien dachte man damals noch nicht; es war schon eine wesentliche und nicht leicht durchzuführende Verbesserung, daß man eine große Anzahl der Corporationen zu einer einzigen Innung vereinigte. Auch entstanden dabei pecuniäre Schwierigkeiten; denn die Gerechtsame waren zum Theil, wenn gleich mißbräuchlicher Weise, verkäufliche und verpfändbare Gegenstände geworden und bildeten folglich einen Vermögenstheil der Inhaber, der ihnen nicht ohne Weiteres genommen werden konnte. Man fand indessen in der Vereinigung der Corporationen einen Ausweg, wonach der Staat nur einen geringen Zuschuß zu den zu zahlenden Entschädigungen zu leisten hatte. Auf die neu gebildete Innung wurden alle die Gerechtsame übertragen, welche früher die einzelnen Corporationen ausgeübt hatten, und daneben der Eisenbahngesellschaft ausgedehnte Befugnisse ertheilt, die mit ihrem Betrieb zusammenhängenden Arbeiten durch ihre Angestellte verrichten zu lassen. Endlich war es, wollte man in den Besitz der von der Eisenbahn zu hoffenden Vortheile gelangen, nothwendig, die hinsichtlich des Schiffahrtsverkehrs bestehenden Einrichtungen zu revidiren, namentlich die Schiffahrtsabgaben zu vereinfachen und zu erleichtern. Vier dahin gehende Verordnungen erschienen, nach vorgängiger Verhandlung mit der Bürgerschaft, am 30. Januar 1850 auf einmal, „über die Schiffsabgaben für den Seeverkehr und die Fahrten auf der Untertrave, über die Messung der Seeschiffe, der offenen Küstenschiffe und der Flußschiffe, über die Regelung der flachgebauten Fahrzeuge, über das Löschen und Laden des Ballastes.“

Daß im Jahre 1850 die Reform des Armenwesens durch Errichtung eines Krankenhauses, sowie durch Ueberweisung der Irrenanstalt und der Gebäude von St. Annen an den Staat ihren völligen

Abſchluß fand, mag hier zur Bervollſtändigung des früher Geſagten noch bemerkt werden.

Außer und neben den heimischen Angelegenheiten erforderten auch die Beziehungen zu Deutschland fortwährende Aufmerkſamkeit und Sorge. Dafür beſtand ſeit dem 8. April 1848 eine permanente Commiſſion des Senats, in welcher Brehmer, als Praeſident des Senats, den Vorſitz führte. Die Entwicklung der Deutſchen Verhältniſſe wurde die Veranlaſſung, daß ihm noch vor Ablauf der beiden Jahre, in welchen er das Praeſidium zu führen hatte, abermals eine auswärtige Miſſion übertragen wurde. Es iſt daher nöthig, den Gang, den ſie nahmen, kurz anzugeben.

Als es ſich zeigte, daß die am 28. April 1849 an die Deutſchen Regierungen ergangene Einladung, Bevollmächtigte nach Berlin zu ſenden, keinen Erfolg hatte, trat Preußen in Verbindung mit Bayern, Sachſen und Hannover. Mit Bayern kam es nicht zu einer Vereinbarung, aber mit Sachſen und Hannover ſchloß Preußen am 26. Mai einen Vertrag, das ſ. g. Drei-Königs-Bündniß, ſpäter auch die Union genannt, und verabredete auch eine Reichsverfaſſung, die dann alſobald den übrigen Deutſchen Staaten zur Annahme vorgelegt wurde. Baden trat zuerſt bei, nach und nach die Mehrzahl der Staaten, auch Lübeck am 10. September. Da es vorauszuſehen war, daß niemals alle Staaten beitreten würden, daß alſo das Bündniß zu einem einigen Deutſchland niemals führen werde, geſchah der Beitritt hier ſehr ungerne, namentlich von Seiten der Bürgerschaft. Sie hatte am 19. April in einer Adreſſe an die Nationalverſammlung ihre Anerkennung der von derſelben gegebenen Reichsverfaſſung ausgeſprochen und entſchloß ſich ſchwer, ſich in Widerſpruch mit ihrer eigenen Erklärung zu ſetzen. Es bedurfte, um ihre Zuſtimmung zu erlangen, eines wiederholten Antrags des Senats und eines Hinweiſes darauf, daß die von der Nationalverſammlung beſchloſſene Reichsverfaſſung keine Ausſicht habe, durchgeführt zu werden, und daß es für Lübeck unthunlich ſei, in einer iſolirten Stellung zu bleiben. In Folge des Anſchlusses wurde nach den Beſtimmungen des Vertrags die Abſendung eines Bevollmächtigten in den Verwaltungsrath nach Berlin nothwendig. Dieſe Sendung übernahm Syndicus Elder.

Aber die Union hatte keinen gedeihlichen Fortgang. Preußen ſelbſt mußte, da der Erzherzog Reichsverweſer ſein Amt niederzulegen wünſchte, dazu mitwirken, ein proviſoriſches Central-Organ für die Leitung der gemeinſamen Angelegenheiten des Deutſchen

Bundes zu bilden, welchem die Befugnisse des früheren engeren Rathes der Bundesversammlung übertragen wurden, während die Angelegenheiten, welche an das frühere Plenum der Bundesversammlung gehörten, und namentlich die Deutsche Verfassungsangelegenheit, der freien Vereinbarung der einzelnen Staaten überlassen blieben. Das wurde in einem Vertrage festgesetzt, welchen Oesterreich und Preußen am 30. September mit der Bestimmung, daß er bis zum 1. Mai 1850 Gültigkeit haben sollte, abschlossen und welchem sämtliche Deutsche Staaten nach und nach ihre Zustimmung gaben, Lübeck durch Rath- und Bürger-schluß vom 5. December. Zwei von Oesterreich und zwei von Preußen ernannte Commissare bildeten das Centralorgan unter dem Namen einer provisorischen Bundes-Central-Commission. Damit war der Union die Stellung eines Sonderbundes gegeben. Oesterreich bestritt fortwährend ihre Rechtmäßigkeit und die nächst Preußen mächtigsten Glieder derselben, Sachsen und Hannover, zogen sich mehr und mehr von ihr zurück, versagten schon ihre Mitwirkung bei der durch den Bündnißvertrag bestimmten Berufung eines Reichstags. Zwar wurde dieser Reichstag dennoch berufen und kam am 20. März 1850 in Erfurt zusammen, genehmigte auch den von den Regierungen ihm vorgelegten Entwurf einer Verfassung, aber eingeführt konnte dieselbe nicht werden.

Als der 1. Mai, an welchem die Vollmacht der Bundes-Central-Commission ablief, herankam, ohne daß eine neue Einrichtung getroffen war, berief Oesterreich durch Circularschreiben vom 26. April sämtliche Bundesstaaten zu einer Plenarversammlung des Deutschen Bundes nach Frankfurt, zu dem doppelten Zwecke der Schaffung eines neuen Centralorgans und der Revision der Bundesacte von 1815. Die in der Union verbündeten Regierungen beschloffen auf den Vorschlag Preußens, der Einladung zwar Folge zu geben, aber mit der Erklärung, daß sie die Einladungen nicht als auf Grund der früheren Praesidialbefugnisse Oesterreichs geschehen ansähen, und der Versammlung nicht den Charakter einer Plenarversammlung des Deutschen Bundes beilegen könnten. Mit solcher Instruction wurde von Lübeck Syndicus Elder von Berlin aus nach Frankfurt gesandt und traf am 5. Juni dort ein. Aber der Oesterreichische Gesandte, Graf Thun, weigerte sich, die Erklärungen anzunehmen, und um es den Gesandten unmöglich zu machen, sie in einer förmlichen Versammlung auszusprechen, berief er keine.

Eigentliche Verhandlungen fanden daher nicht statt. Da auch eine von den Kabinetten zu Wien und Berlin darüber geführte Correspondenz zu einer Verständigung nicht führte, wurden die Preussischen Bevollmächtigten Ende Juli zurückgerufen, worauf auch den übrigen Gesandten Nichts übrig blieb, als Frankfurt unverrichteter Sache wieder zu verlassen. Sie kehrten nach Berlin zurück und bildeten dort das provisorische Fürstencollegium.

Oesterreich ließ sich dadurch nicht abhalten, den einmal betretenen Weg consequent zu verfolgen. Es erließ unter dem 14. August neue Einladungen an alle Regierungen zur Wiederherstellung des engeren Bundesrathes und eröffnete am 2. September die Versammlung mit den Gesandten, welche erschienen waren, denen der vier Königreiche Bayern, Württemberg, Sachsen und Hannover, und einiger kleineren Staaten. Preußen beharrte auf der Auffassung, daß der Deutsche Bund von 1815 aufgelöst sei und daß nur durch eine freie Vereinbarung aller Regierungen eine neue Verfassung zu Stande kommen könne. Die größere Mehrzahl der Unionsregierungen schlossen sich dieser Auffassung an und hielten sich von Frankfurt fern. Rußland gab seine Stellung zu der Sache dadurch zu erkennen, daß es von neuem einen Gesandten bei dem Deutschen Bunde beglaubigte. Ueber das Zurechtbestehen der Bundesverfassung, sowie über einige andere, inzwischen streitig gewordene, Gegenstände wurden nun fortwährend Depeschen zwischen Oesterreich und Preußen gewechselt, welche die beiden Mächte einander nicht näher brachten, sondern noch mehr trennten. Die Ereignisse in Hessen-Cassel drängten endlich zu einer Entscheidung.

Der Kurfürst hatte durch willkürliche und verfassungswidrige Maßregeln sein Land in Aufruhr gebracht und seine Residenz verlassen müssen. Er ging über Hannover und Cöln nach Frankfurt und rief die Hülfe des Bundes an, die dieser zu gewähren beschloß. Im Auftrag des Bundes rückte ein Bayerisches Armeecorps am 1. November als Executionsarmee in Hessen ein. Preußen konnte die Anwesenheit fremder Truppen in dem ihm benachbarten Lande unter den Umständen, wie sie damals waren, nicht dulden. Preussische Truppen besetzten daher am 2. November Cassel, am 3. Fulda. Der König ordnete am 6. die Mobilisirung seiner ganzen Armee an und befahl dem General von der Gröben, das weitere Vorrücken der Bayern zu hindern. Zum Kampfe kam es, ein unbedeutendes Vorpostengefecht abgerechnet, nicht, aber die Verpflegung der nahe an

einander stehenden großen Menge von Truppen wurde immer schwieriger, zuletzt unmöglich. Am 26. November richtete Oesterreich abermals die Aufforderung an Preußen, den Bewegungen der Executionsarmee kein Hinderniß mehr entgegenzustellen, und verlangte eine Antwort innerhalb achtundvierzig Stunden. Vor Abgabe einer Erklärung erließ der Freiherr von Manteuffel, Preussischer Minister-Praesident, nach dem Willen des Königs, eine Einladung an den Oesterreichischen Minister-Praesidenten, Fürsten von Schwarzenberg, zu einer persönlichen Unterredung. Die Einladung wurde angenommen und die Zusammenkunft fand in Olmütz statt. Hier kam am 29. November eine Vereinbarung zu Stande, in welcher unter andern ausgemacht wurde, daß Ministerial-Conferenzen über eine Deutsche Bundesverfassung in Dresden stattfinden und, wenn möglich, schon um die Mitte des December eröffnet werden sollten. Die Einladungen dazu gingen alsbald von beiden Regierungen gemeinschaftlich aus.

Zu diesen Conferenzen wurde von Lübeck der Bürgermeister Brehmer abgesandt. Er hatte durch die genauen und sorgfältigen Berichte des Syndicus Elder — zweihundertundsechzehn an der Zahl — fortwährend Kenntniß von Allem, was vorgegangen war, erhalten, eben dadurch auch Kunde von den zwar nicht schriftlich ausgesprochenen, aber doch vorhandenen Motiven und endlichen Zielen, welche viele Regierungen bei ihrem Verhalten leiteten. Am 21. December traf er in Dresden ein, am 23. begannen die Conferenzen. Bevollmächtigte von fast allen Regierungen waren gegenwärtig, die noch fehlenden erschienen in den nächsten Tagen. Instruktionen brachte keiner mit. Alle hatten erwartet, daß Oesterreich und Preußen Vorschläge machen würden, über die sie sich vorher verständigt hätten, und erfuhren nun zu ihrer Ueberraschung, daß dies nicht der Fall sei. Der Oesterreichische Gesandte, Fürst Schwarzenberg, schlug vor, daß zur Vorbereitung der Plenarsitzungen fünf Commissionen gebildet werden möchten, eine für Organisation der obersten Bundesbehörde und das Bundesgebiet, eine für den Wirkungskreis der obersten Bundesbehörde und die Beziehungen der einzelnen Staaten zu einander, eine für die materiellen Interessen, Handel, Zoll und Schifffahrt, eine für das Bundesgericht, eine für Protokollführung. Zugleich nannte er diejenigen Personen, die er für die einzelnen Commissionen designirt hatte. Dabei fand sich, daß es fast durchweg die Gesandten der größeren Staaten waren, nur wenige einzelne

der kleineren, und man erfuhr nachher, daß auch diese wenigen nur auf ausdrückliches Verlangen des Preussischen Gesandten hinzugefügt, ursprünglich nur die größeren Staaten ausgewählt waren. Das hing mit der ganzen Tendenz Oesterreichs zusammen. Es wollte auch jetzt die Veranlassung ergreifen, um jeden Preis größeren Einfluß in Deutschland zu gewinnen, und Preussens Einfluß vernichten, und Das sollte zugleich ein Sieg des Absolutismus und Sturz des Constitutionalismus werden. Zu dem Ende mußte es die vielen kleinen Regierungen in Nord- und Mitteldeutschland, die es immer mit Preußen hielten, ganz fern halten, dagegen die Stellung der Königreiche, die leicht in einem Antagonismus gegen Preußen standen, möglichst heben. Die ganze Tendenz verrieth sich ohne Zweifel dem Preussischen Gesandten sehr bald, er war daher zunächst darüber aus, Abgeordnete der kleinen Staaten zu Mitgliedern der Commissionen zu machen. Das gelang ihm aber nur mit wenigen, so daß viele der übergangenen Gesandten unwillig wurden und vorläufig wieder abreißen. Brehmer, obwohl auch übergangen, blieb und that wohl daran. Er folgte dem Gange der Verhandlungen mit gespannter Aufmerksamkeit, erhielt auch über die Versammlungen der Commissionen, obgleich eigentliche Protokolle nicht geführt wurden, durch befreundete Mitglieder genaue Nachrichten, die er neben seinen eigenen Berichten hierher gesandt hat. Auch fehlte es nicht an Gelegenheiten, wirksam zu sein, und namentlich der Ansicht entgegenzutreten, welche die Machtstellung der einzelnen Regierungen ausschließlich nach Bevölkerungsmenge und Flächenraum classificiren wollte. Unterstützt durch die andern städtischen Abgeordneten, Syndicus Banks aus Hamburg, Bürgermeister Smidt aus Bremen und Syndicus Harnier aus Frankfurt, machte er mit Erfolg geltend, daß die Hansestädte für sich selbst eine Macht seien, die zum Heil des Deutschen Handels und der Deutschen Industrie Handels- und Schifffahrtsverträge mit auswärtigen Mächten abgeschlossen und wesentliche Zugeständnisse von ihnen erlangt habe. Die Städte würden übrigens zum Verzicht auf einen wesentlichen Theil ihrer Rechte zu Gunsten eines einigen Deutschlands schon damals eben so bereitwillig gewesen sein, als sie es später waren, wenn es sich darum überhaupt gehandelt hätte. Aber was man damals beabsichtigte, konnte vielleicht zur Vergrößerung einzelner Staaten, nicht zur Kräftigung und Einigung des Vaterlandes, noch weniger zu freien Institutionen führen.

Der auf Oesterreichs Betrieb angenommene Arbeitsplan erwies sich als unpraktisch. Namentlich hingen die der ersten und die der zweiten Commission zugewiesenen Berathungsgegenstände -- Organisation der Bundesorgane und Wirkungskreis derselben -- so genau mit einander zusammen, daß sie sich nicht getrennt behandeln ließen. Die Commissionen mußten daher gemeinsame Sitzungen halten und Subcommissionen ernennen. Große Verschiedenheiten der Ansichten traten ein und es dauerte zwei Monate, bis ein von der ersten und zweiten Commission ausgearbeiteter bestimmter Plan über die Organisation der obersten Bundesbehörde zu Stande kam. Darnach sollte es künftig in dem Deutschen Bunde eine beschlußfassende und eine vollziehende Behörde geben. In der beschlußfassenden, dem früheren Plenum der Bundesversammlung, sollte Oesterreich 10 Stimmen erhalten, Preußen 10, Bayern 3, übrigens das Stimmenverhältniß ungeändert bleiben. Für die Beschlüsse sollte einfache Stimmenmehrheit die Regel, qualificirte Stimmenmehrheit d. h. zwei Drittel oder drei Viertel Stimmen und Stimmeneinhelligkeit für besondere, speciell festgesetzte Fälle die Ausnahme bilden. Die Ausnahmen waren indessen ziemlich zahlreich. Die vollziehende Behörde sollte aus neun Personen mit elf Stimmen bestehen, Oesterreich zwei, Preußen zwei, die vier Königreiche je eine, die übrigen Staaten Curiatstimmen. Für alle Beschlüsse sollte einfache Stimmenmehrheit genügen, so daß, wenn Oesterreich sich der vier Königreiche versichert hatte, die Majorität gegen Preußen und alle ihm anhängenden kleinen Staaten vorhanden war. Es wurde ferner festgesetzt, daß sämtliche Mitglieder der Executivbehörde eine bestimmte bewaffnete Macht, zur Gesamtstärke von 125,000 Mann, immer kriegsbereit halten sollten, um auf Erfordern jeden Augenblick damit einschreiten zu können, und die Ausschließung der kleineren Staaten wurde damit gerechtfertigt, daß sie nicht im Stande seien, solche Leistung zu übernehmen.

Am 23. Februar fand eine Plenarversammlung der Conferenz statt -- es war die vierte --, um die Berichte der beiden Commissionen entgegenzunehmen und sich über die darin enthaltenen Vorschläge zu erklären. Oesterreich befürwortete die Annahme derselben und die alsbaldige Einsetzung der beiden Bundesorgane. Die vier Königreiche unterstützten den Antrag der beiden Commissionen, zum Theil mit einigen Modificationen, auch Kurhessen. Preußen war -- nach der Erklärung des Freiherrn von Manteuffel -- ebenfalls einverstanden, war aber zugleich von der unermesslichen Wichtigkeit

deß begonnenen Werkes zu tief durchdrungen, als daß es nicht vor dem Abschlusse der Verhandlungen die sorgsamste und gründlichste Erörterung der in Betracht kommenden eben so schwierigen als weitgreifenden Fragen auf das lebhafteste wünschen müßte, und beantragte daher einen vierzehntägigen Termin zur Abgabe definitiver Erklärungen. Die übrigen Staaten erklärten sich fast durchweg gegen die gestellten Anträge, am meisten motivirt waren die Erklärungen der Städte, die ausführlichste war die von Bremen. Der Erfolg oder vielmehr die Erfolglosigkeit der Conferenzen war nun vorauszusehen, und Fürst Schwarzenberg sagte beim Aufstehen von der Sitzung, sich zu den hanseatischen Bevollmächtigten wendend, er bedaure vor Allem, daß Herr von Gagern nun Recht behalten werde mit seiner Erklärung: Wenn die Nationalversammlung Nichts zu Stande bringen wird, so werden die Regierungen es noch viel weniger können.

Wenige Tage später, am 28., trat die Conferenz nochmals zusammen und wählte eine eigne Commission zu dem Zwecke, die zu erwartenden Erklärungen der Regierungen zusammenzustellen, zu prüfen und mit einem Gutachten an die erste und zweite Commission zu deren Erklärung und Bericht an die Plenar-Versammlung der Conferenz gelangen zu lassen.

In diese Commission wurde auch Brehmer gewählt, obgleich er nicht mehr anwesend, sondern, wie mehrere Bevollmächtigte, nach Hause gereist war, um mündlich nähere Aufklärung zu geben und für sein weiteres Verhalten eine bestimmte Richtschnur zu gewinnen. Er beschleunigte seine Rückreise. Aber die Commission hat niemals eine Sitzung gehalten, sie fand keine Veranlassung zur Thätigkeit, da außer einer Eingabe von Anhalt-Bernburg keine Mittheilung an sie gelangte.

Dagegen legte in einer abermaligen Plenar-Versammlung am 15. März der Vorsitzende der dritten Commission einen von Sachverständigen ausgearbeiteten Entwurf einer Uebereinkunft zwischen den Deutschen Bundesstaaten zur Beförderung des Handels und Verkehrs vor. Die vierte Commission begann ihre Sitzungen erst jetzt, sie konnte indessen, da von Seiten der Sächsischen Regierung bedeutende Vorarbeiten gemacht waren, Vorschläge zur Beschlußfassung über ein Bundesgericht bald vorlegen.

Es waren aber die Mitglieder der Conferenz schon selbst überzeugt, daß ihre Versammlung kein Resultat haben werde. Seit der

Sitzung vom 23. Februar war daran nicht mehr zu zweifeln. Dies hatte zur Folge, daß Oesterreich und Preußen in ihren Ansichten über den Bundestag gewissermaßen die Rollen tauschten. Früher hatte Preußen die in Frankfurt als Bundestag wieder zusammengetretene Versammlung als solche nicht anerkennen wollen, und auf vorgängige Verhandlungen über Reconstruirung des Bundes an einem andern Orte gedrungen. Oesterreich dagegen hatte solche Verhandlungen abgelehnt. Jetzt hätte die Oesterreichische Regierung das in Dresden begonnene Werk gern zu Ende geführt gesehen und auch an der Bildung einer Zoll- und Handelseinheit in Deutschland lag ihr viel. Nun aber kam die Preussische Regierung zu der Ansicht, daß es das Angemessenste sei, die Bundesversammlung, wie sie nach der vor 1848 ergangenen Bundesgesetzgebung bestand, wieder in allgemein anerkannte Wirksamkeit zu setzen, und richtete unter dem 27. März dahin gehende Einladungen an diejenigen Regierungen, die noch keine Gesandte in Frankfurt hatten. Alle gaben der Einladung Folge, der hiesige Senat schon am 12. April, nachdem eine zustimmige Erklärung der Bürgerschaft erfolgt war.

Damit wäre eine Fortsetzung der Dresdener Conferenzen an und für sich nicht unvereinbar gewesen, und es mußte auch im Interesse dieser Versammlung selbst liegen, noch eine Zeitlang fortzudauern, um, wenn es gleich längst feststand, daß sie ihren eigentlichen Zweck nicht erreichen werde, doch nicht ganz resultatlos auseinanderzugehen. Die Commissionen arbeiteten zu diesem Ende mit erhöhter Anstrengung an neuen, mit Berücksichtigung der gegen ihre früheren Vorschläge erhobenen Einwände, zusammengestellten Berichten, deren Zahl sich zuletzt auf fünf belief. Die Oesterreichische Regierung bestimmte am Ende den 15. Mai für den förmlichen Schluß der Conferenzen. In einer vorher am 2. gehaltenen Versammlung wurden die Gesandten aufgefordert, dann Erklärungen der Regierungen über die in den Berichten enthaltenen Anträge abzugeben. Der Kaiserliche Gesandte machte dabei auf die Nothwendigkeit aufmerksam, wenigstens diejenigen Arbeiten, die zu einer Vereinbarung geeignet erschienen, zu einem baldigen Abschluß zu bringen, hob dann hervor, daß die Arbeiten jedenfalls kein so untrennbares Ganzes bildeten, daß nicht schon jetzt die Grundzüge genehmigt werden könnten, und fügte die Hoffnung hinzu, daß die Regierungen Alles aufbieten würden, um nicht zu dem traurigen Gesändnisse genöthigt zu werden, daß die Vertreter sämmtlicher Deutscher Regierungen nahe an fünf

Monate vereinigt gewesen seien, ohne zu einem das Wohl des Vaterlands fördernden Beschlusse gelangen zu können. Allein es war doch der Versammlung bestimmt, Deutschland und der Welt ein solches Schauspiel zu geben, wenn man es nicht als ein sehr wichtiges, wenn gleich nur negatives Resultat ansehen will, daß Oesterreich seine Zwecke nicht erreicht hat. Am 15. Mai, dem Tage der letzten Sitzung, war der Gesandte der Niederlande für Luxemburg und Limburg ohne Instruction und daher gar nicht im Stande, eine Erklärung abzugeben. Schon dadurch wäre ein Resultat, wenn es auch sonst hätte erreicht werden können, unmöglich geworden, da es einer freien Vereinbarung sämmtlicher Regierungen bedurfte. Um die Form zu wahren, wurde zuerst Morgens 10 Uhr eine zwar formelle, aber vertrauliche Sitzung gehalten und in derselben über alle einzelnen Erklärungen ein Protokoll aufgenommen. Dann traten um 1 Uhr der Oesterreichische Gesandte, Fürst Schwarzenberg, und der Preussische, Freiherr von Manteuffel, zusammen und verabredeten ein Protokoll für eine feierliche Schlußsitzung. Diese fand Nachmittags 4 Uhr statt. Das Protokoll derselben besagt in seinem wesentlichen Theile:

„Nachdem durch allseitige Beschickung der Bundesversammlung jetzt ein allgemein anerkanntes Organ der verbündeten Deutschen Staaten in Wirksamkeit getreten und die Thätigkeit der Commissionen der Conferenz durch Vorlegung ihrer Berichte abgeschlossen, auch nach Ausweis des Protokolls vom heutigen Tage die Ueberzeugung gewonnen ist, daß sämmtliche Bundesstaaten in den Ausgangs- und Zielpunkten ihrer Bestrebungen übereinstimmen, jedoch eine sofortige unbedingte Zustimmung sämmtlicher Bundesregierungen nicht zu allen einzelnen Punkten der Commissionsvorschläge ertheilt werden konnte, wird es für angemessen erachtet, die Sitzungen der Conferenzen zu schließen.“

„Dabei erklären alle Bundesregierungen, im Allgemeinen mit denjenigen Gesichtspunkten einverstanden zu sein, welche die Commissionen bei ihren Anträgen geleitet haben, und verpflichten sich, die Berathungen auf Grundlage des in den hiesigen Conferenzen gewonnenen Materials ungesäumt in der Bundesversammlung fortzusetzen.“

„Insbesondere erkennen dieselben in den Anträgen der ersten Commission, betreffend die Beschleunigung des Geschäftsganges bei der Bundesversammlung und die stete Bereithaltung einer zu deren

Berfügung zu stellenden Truppenmacht die Befriedigung eines augenblicklichen und bis zu der unverzüglich vorzunehmenden Revision der Geschäftsordnung und der Bundes-Militärverfassung bringenden Bedürfnisses.“

„Sie verpflichten sich daher, ihre Bundestagsgesandten anzuweisen, sobald diese Anträge in geschäftsordnungsmäßigem Wege der Bundesversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, denselben unbedingt beizustimmen.“

Auf die Sitzung folgte unmittelbar ein Schlussdiner beim König, und das war das Ende der Dresdener Conferenzen.

Inzwischen war der Bundestag in Frankfurt von allen Regierungen wirklich beschickt worden. Die vier freien Städte waren übereinstimmend der Ansicht, daß ein neuer Turnus in ihrer Stimmführung beginnen müsse, diese also für den Lauf des Jahres Lübeck zukomme. Und da konnte es keine Frage sein, daß zur Führung der Stimme vorzugsweise eben derselbe Mann geeignet war, der die Dresdener Verhandlungen und zugleich die dabei versammelt gewesenen Persönlichkeiten am besten kannte. Auch wurde das von den Abgeordneten der übrigen Städte ausdrücklich gewünscht. So wurde denn Brehmer Bundestagsgesandter. Am 10. Mai trat er in die Versammlung ein ohne irgend eine andere Förmlichkeit, als die auch früher immer beobachtete. Nichts kam vor, was an die lange Unterbrechung der Bundestagsitzungen und an die großen seit dem 12. Juli 1848 vorgegangenen Ereignisse erinnerte. In gleicher Weise trat mit ihm der nassauische Gesandte ein und wurden Vollmachten für die Gesandten von Neuz und Frankfurt vorgelegt. Der Preussische Gesandte gab nach seinem Eintritt am 14. Mai in der folgenden Sitzung, am 30. Mai, die Erklärung zu Protokoll, daß sein einfacher Eintritt nicht eine Anerkennung der bis dahin von der Versammlung gefassten Beschlüsse enthalte. Der Oesterreichische Praesidialgesandte erwiederte, er habe gegen diese Auffassung nichts einzuwenden, die Principienfrage bleibe dabei unerledigt.

Brehmer reiste noch einmal nach Dresden, um dort dem Wunsche des Senats gemäß in der Schlussitzung die Lübeckische Erklärung persönlich abzugeben. Dann ging er wieder nach Frankfurt zurück, wo auch der Bürgermeister Smidt von Bremen und Syndicus Banks von Hamburg einen großen Theil des Jahres hindurch anwesend

waren, so daß die freien Städte leicht Gelegenheit hatten, sich über das von ihnen einzuschlagende Verfahren zu verständigen.

Eine erhebliche Arbeit erwuchs für ihn bald dadurch, daß er in den Flottenauschuß gewählt wurde, der darüber berathen sollte, ob die von der Nationalversammlung geschaffene Deutsche Flotte aufzulösen oder beizubehalten, und in letzterem Falle in welcher Weise sie zu erhalten sei. Sie bestand damals aus 2 Segelfregatten, 3 Dampffregatten, 6 Dampscorvetten, 27 Kanonenböten, 1 Transportschiff. Neben ihm bestand die Commission aus den Gesandten von Oesterreich, Preußen, Bayern und Hannover. Die beiden ersteren waren von vorne herein für die Auflösung der Flotte, Hannover und die freien Städte für die Erhaltung, Bayern schwankte anfangs, entschied sich aber dann ebenfalls für die Erhaltung. Oesterreich und Preußen waren also in dem Ausschuß in der Minorität gegen die drei andern Stimmen, zu einem einstimmigen Beschlusse konnte es niemals kommen. Preussischer Gesandter war seit dem 27. August der Geh. Legationrath von Bismarck-Schönhausen. Das Referat hatte anfangs der Hannöversche Gesandte, Herr von Schele, dann, als dieser nach Hannover zurückberufen wurde, um dort an die Spitze des Ministeriums zu treten, wurde es Brehmer übertragen. Er hat viele Mühe und viele Arbeit davon gehabt und doch es nicht hindern können, daß das mit so vielem Eifer und unter so schönen Hoffnungen begonnene Werk zerstört wurde. Zwar wurde der Ausschuß auf einen von seiner Majorität gestellten Antrag durch Beschluß der Bundesversammlung vom 6. September ermächtigt, drei Sachverständige hinzuzuziehen und von ihnen ein Gutachten über die Größe und Ausdehnung der Flotte, über ihre innere Einrichtung so wie über die Kosten der ersten Anschaffung und der künftigen Unterhaltung ausarbeiten zu lassen. Als nun aber dies Gutachten vorlag und der Ausschuß auf Grund desselben weiter beantragte, eine Deutsche Bundesflotte bestehend aus drei Abtheilungen zu bilden, einer Oesterreichischen im Adriatischen Meer, einer Preussischen in der Ostsee und einer von den übrigen Staaten zu unterhaltenden Nordseeflotte, erwies der Plan sich als unausführbar und mußte aufgegeben werden, auch ließ sich kein anderer an die Stelle setzen. Gerade in den beiden letzten Sitzungen des Jahres entschied sich dies Schicksal der Flotte.

Eine andere Arbeit erwuchs für Brehmer in Folge der Dresdener Conferenzen. Am 8. Juli legte der Praesidialgesandte die in

Dresden von den verschiedenen Commissionen erstatteten Berichte und gestellten Anträge vor. Nur Ein Gegenstand war so weit vorbereitet, daß er zur Beschlußfassung reif war und sogleich zum Beschluß erhoben werden konnte, daß nämlich jede Regierung verpflichtet sein solle, zwei Fünftel ihres Contingents in solcher Bereitschaft zu halten, daß es acht Tage nach erhaltener Aufforderung zur Vollziehung eines Bundesbeschlusses ausrücken könne. Alle übrigen Gegenstände mußten erst noch einmal bearbeitet werden, und dazu wurden drei neue Ausschüsse niedergesetzt, ein politischer, ein handelspolitischer und einer für das oberste Bundesgericht. In den letzten wurde Brehmer als Stellvertreter gewählt, in den handelspolitischen als Mitglied und von dem Ausschuss selbst zuerst zum Referenten. In solcher Eigenschaft hielt er am 9. August einen Vortrag. Es handelte sich dabei keineswegs um eine Zolleinheit, nur um eine Uebereinkunft zwischen den Deutschen Bundesstaaten zur Beförderung des Handels und Verkehrs. In Dresden war zuerst ein von Sachverständigen ausgearbeiteter Entwurf zu einer solchen Uebereinkunft vorgelegt worden, dann ein nach den Erklärungen der Regierungen darüber revidirter Entwurf. Jetzt ging die Ansicht des Ausschusses dahin, daß dieser revidirte Entwurf einer Superrevision durch eben dieselben Sachverständigen zu unterziehen sei, von welchen der Entwurf ausgearbeitet worden. Das wurde genehmigt, ist auch geschehen, aber einen Erfolg haben auch alle diese Arbeiten nicht gehabt. Als am 20. December darüber abgestimmt werden sollte, gingen die Erklärungen so weit aus einander, daß eine Einigung unmöglich war. Der Deutsche Bund konnte eben Nichts zu Stande bringen. Preußen allein war inzwischen in aller Stille in dieser Beziehung mit besserem Erfolg zu Werke gegangen. Am 7. September wurde der schon an und für sich und noch mehr seiner damals sogleich vorauszu- sehenden Folgen wegen wichtige Vertrag unterzeichnet, durch welchen sich Hannover an den Zollverein anschloß.

Aus der letzten Zeit der Frankfurter Periode darf ein Vorfall nicht unerwähnt bleiben, der die persönliche Stellung, welche Brehmer unter den Gesandten genoß, in ein helles Licht stellt. Dabei muß freilich, da die Protokolle Nichts darüber enthalten, sein eigener Bericht angeführt werden, aber Jeder, auch wer Brehmer persönlich nicht gekannt hat, wird zugeben, daß der Bericht das Gepräge vollkommener Wahrhaftigkeit an sich trägt.

Die Bundesversammlung hatte die Nothwendigkeit erkannt, eine gewisse Veröffentlichung ihrer Verhandlungen und Beschlüsse in näher bestimmter Weise eintreten zu lassen, und dazu am 7. November einen aus fünf Gesandten bestehenden Ausschuss gewählt und mit einer Instruction versehen. Sehr bald aber nahm der Preussische Gesandte an einer Veröffentlichung über den Entwurf eines Handelsübereinkommens in der Frankfurter Oberpostamtszeitung Anstoß, weil sie eine persönliche Färbung trage und weil darin auf die Zeit vor dem 7. November und selbst auf die Dresdener Conferenzen zurückgegangen sei. Er hatte einen Abdruck des Artikels vor Ausgabe des Blattes gesehen und die Weglassung der ganzen Veröffentlichung verlangt. Der Abdruck war dennoch geschehen und in die folgende Nummer des Blattes ein die Authenticität jener Veröffentlichung anfechtender Artikel eingerückt. Darüber war schon ein Wortwechsel zwischen dem Oesterreichischen und dem Preussischen Gesandten bei einem zufälligen Zusammentreffen entstanden und die Sache kam dann auch in der Bundesversammlung zur Sprache. Der Preussische Gesandte wollte eine Erklärung ins Protokoll niederlegen. „Es entstand — berichtet Brehmer — eine der allerunerquicklichsten Discussionen, die vielleicht jemals stattgefunden haben. Nachdem sie fast anderthalb Stunden gedauert hatte, die Stimmung immer gereizter geworden, auch der Preussische Gesandte bereits von dem Württembergischen gefragt war, was er mit den von ihm seiner Regierung vorbehaltenen Entschließungen gemeint habe, die gerade wie Drohungen zu betrachten seien, wollte der Graf Thun zur Abstimmung darüber schreiten, ob der Ausschuss seine Vollmacht überschritten habe. Jetzt erbat ich mir das Wort und mahnte in einer mit Wärme vorgetragenen Ansprache zur Eintracht im Innern der Bundesversammlung. Ich ging dabei das Verfahren des Ausschusses durch und zeigte, daß, wenn ich gleich selbst die Arbeit mehr im Sinne des Preussischen Gesandten gemacht haben würde, doch den Ausschuss wegen seiner Arbeit, die in gutem Glauben gemacht sei, kein Vorwurf treffen könne, daß auch eine persönliche Färbung in der Veröffentlichung nicht gefunden werden könne, vielmehr die ganze Darstellung fast wörtlich dem Ausschussberichte entnommen sei, der keineswegs eine persönliche Ansicht enthalten habe, sondern die Arbeit eines Ausschusses von sieben Mitgliedern gewesen sei, unter denen sich sowohl der Oesterreichische als der Preussische Gesandte befunden habe. Die weitere Erörterung des Gegenstandes könne nur zu einer

weiteren Aufregung der Gemüther führen, die dem Vaterlande sicher nicht heilsam sei. Es sei daher am besten, den Gegenstand auf sich beruhen zu lassen. Diese Ansprache blieb nicht ohne Eindruck. Mehrere Gesandte, namentlich die von Luxemburg und Oldenburg traten mir bei. Der Graf Thun hielt indessen dafür, daß die Bundesversammlung, wenn die Preussische Erklärung in das Protokoll niedergelegt werde, sich über das Verfahren des Ausschusses werde aussprechen müssen. Nachdem Herr von Bismarck bemerkt hatte, daß er von seiner Regierung auf telegraphischem Wege zu seiner Erklärung ermächtigt sei, sprach Herr von Notitz (Sächsischer Gesandter) sich dahin aus, daß der Ausschuß bereits dadurch, daß er von dem gestrigen Zeitungsartikel keine Notiz genommen habe, seine Neigung zur gütlichen Erledigung dargelegt habe, Herr von Marschall (Bairischer Gesandter) bemerkte, daß der Ausschuß doch für sein künftiges Verfahren eine Norm haben müsse. Nachdem noch einige andere Gesandte geredet hatten und es den Anschein gewann, als sollte die Discussion von Neuem beginnen, nahm ich noch einmal das Wort und forderte den Preussischen Gesandten direct auf, dahin angewandt zu sein, daß auch die Erklärung seiner Regierung zurückgezogen werde, in welchem Falle dann Nichts in das Protokoll aufgenommen werde und der Ausschuß sich die in der Bundesversammlung vorgekommenen Wünsche nach genauerer Angabe der Quellen, aus welchen die Auszüge genommen seien, werde zur Richtschnur dienen lassen können, im Uebrigen aber für ihn keine Ursache zur Aenderung seiner Art zu arbeiten vorliegen werde. Ich wies zugleich darauf hin, daß, in so weit die Preussischen Ausstellungen dahin gerichtet sein sollten, eine Aenderung des Bundesbeschlusses über die Veröffentlichung herbeizuführen, dies die Veranlassung werden könne, auch Aenderungen in dem Sinne einer genaueren und umfassenderen Veröffentlichung zu beantragen. Endlich verstand Herr von Bismarck sich dazu, seine Erklärung für heute zurückzunehmen und erst bei seiner Regierung weitere Instructionen einzuholen. Hoffentlich ist damit dieser Keim der Feindseligkeit unter den Mitgliedern des Bundestags beseitigt worden.“

In derselben Sitzung, am 20. December, kam auch die oben erwähnte Abstimmung über das Handelsübereinkommen vor. Dann folgte noch ein Vortrag des Kassenausschusses über die Bedürfnisse der Marine, aus welchem sich ergab, daß schon für den nächsten Monat die Mittel fehlten, um die nothwendigen Zahlungen zu

bestreiten. Eine Anzahl von Regierungen war mit ihren Matricularbeiträgen in Rückstand, aus verschiedenen Gründen, unter andern Preußen, weil es die Verbindlichkeit eines Bundesbeschlusses vom 8. Juli des Jahres 1851 bestritt, andere Regierungen eben deshalb, weil Preußen nicht gezahlt hatte, ohne übrigens Preußens Motiv zu billigen. Das führte nochmals zu äußerst unerquicklichen Discussionen. „Die Kläglichkeit der Deutschen Zustände — bemerkt Brehmer am Schlusse seines Berichtes — kann nicht deutlicher dargelegt werden, als diese Sitzung es gethan hat. Wäre Hessen-Homburg an Preußens Stelle gewesen, so würde sicher sofort die Bundesexecution beschlossen sein. So aber ward von keiner Seite gewagt, den Vorschlag zu machen, daß die Sache nach Vorschrift der Bundesverfassung zur Erledigung gebracht werde. Dagegen fehlte es nicht an Aeußerungen, welche auf ein Zerfallen des Bundes hinwiesen, wenn die Bundesbeschlüsse von einzelnen Staaten unbefolgt gelassen würden.“

Brehmers Aufenthalt in Frankfurt wurde zweimal unterbrochen. Einmal, in der zweiten Hälfte des October, reiste er auf den Wunsch des Senats nach Lübeck, um an den Arbeiten über die Vertheilung der Geschäfte des Senats für das Jahr 1852 theilzunehmen. Dann war er in der ersten Hälfte des December in Hannover, um einer Conferenz zur Berathung über die Erhaltung der Flotte beizuwohnen und zugleich den König Georg V., der eben seine Regierung angetreten hatte, im Auftrage des Senats persönlich zu beglückwünschen. Bei der Rückreise von Frankfurt hatte er nochmals in Hannover eine Conferenz mit dem Generalsecretair Nieper zur Förderung der Eisenbahnverbindung mit Lüneburg und traf, erschöpft durch angestrengte und doch durchaus erfolglose Arbeit, am 11. Januar 1852 wieder in Lübeck ein.

Diese Rückkehr bildet in Brehmers Leben den Abschnitt einer Periode, derjenigen, in welcher es vielfach seine Aufgabe gewesen war, für Lübeck in auswärtigen Sendungen thätig zu sein und Lübeckische Interessen nach außen hin zu vertreten und zu wahren. Nur die letzte Sendung und namentlich der letzte Theil derselben, der Aufenthalt in Frankfurt, war ohne bestimmtes Resultat geblieben. Auf das, was er früher, sowohl 1841 in Berlin bei den Verhandlungen über die Berlin-Hamburger Eisenbahn, als auch 1843 in Dresden als Mitglied der Elbschiffahrts-Commission erreicht hatte, konnte er mit Befriedigung zurückblicken. Und auch bei dem zwei-

maligen früheren Aufenthalte in Frankfurt, 1838 und 1848, hatte er ausgerichtet und erreicht, was den Umständen nach möglich war. Er selbst aber brachte von dem Leben in einem größeren Kreise und in größeren Verhältnissen die bestimmte Ansicht zurück, daß des Vaterlandes Einheit und Kraft eine Grundbedingung für das Heil der einzelnen Staaten sei, und wie es in seiner Natur lag, das, was ihm zu einer entschiedenen Ueberzeugung geworden war, auch mit Wärme zu ergreifen, so erfüllte ihn beständig eine aufrichtige und innige Anhänglichkeit an das Vaterland. Er hat Dies bei manchen Gelegenheiten ausgesprochen.

Die Verhältnisse fügten sich so, daß eine Veranlassung, ihm eine Sendung nach außen zu übertragen, abgesehen von einzelnen kürzeren Reisen, die er als Eisenbahn-Commissar machte, sich nicht wieder ergab. Seine Thätigkeit blieb fortan ausschließlich innern Angelegenheiten gewidmet. Schon für das Jahr 1852 war ihm bei der Vertheilung der Aemter im Senate einer der wichtigsten und schwierigsten Theile jeder städtischen Verwaltung, die Leitung des Bauwesens, übertragen und in dies Geschäft trat er sogleich nach seiner Ankunft ein. Er war dem Fache nicht fremd, da er schon früher mehrere Jahre der Baubehörde angehört, auch den Vorsitz in ihr geführt hatte. Daher war er mit den Bauten bekannt, welche in Folge der Anlage der Eisenbahn ausgeführt werden mußten und von der Eisenbahngesellschaft gegen eine vom Staate zu zahlende Aversionalsumme übernommen waren. Auch hatte er von den Plänen Kenntniß, welche für die Correction der Trave entworfen und durch Rath- und Bürgerschuß vom 18. April 1849 genehmigt waren. Zweck derselben war, eine Wassertiefe herzustellen, welche es allen nach Lübeck gehenden Dampfschiffen möglich machte, die Stadt selbst zu erreichen, während manche früher nur bis Travemünde hatten kommen können, und welche allen Segelschiffen die Möglichkeit gewährte, in Travemünde einzulaufen, ohne, wie es bis dahin oft nothwendig war, vorher einen Theil ihrer Ladung in Leichterfahrzeuge umzuladen. Ferner war es Zweck, eine Landspitze zu beseitigen, die den zwischen Lübeck und Travemünde gehenden Schiffen zu großer Beschwerde gereichte und ihnen bei heftigen Winden sogar gefährlich werden konnte. Die Vertiefung und Verbreiterung des Stadtgrabens, um für eine größere Anzahl von Schiffen im Hafen Raum zu gewinnen, gehörte zu den oben (S. 541) schon angegebenen von

der Eisenbahngesellschaft übernommenen Bauten. Die sämtlichen Arbeiten wurden, sobald die erforderlichen Mittel herbeigeschafft waren, mit Eifer in Angriff genommen; die Leitung oder Ueberwachung der Ausführung derselben bildete in den nächsten Jahren einen hauptsächlichlichen Gegenstand der Thätigkeit der Baudeputation. Die Travencorrection war 1854 beendigt, die Eisenbahngesellschaft konnte im Juni 1855 anzeigen, daß die von ihr übernommenen Staatsbauten vollendet seien, und um Abnahme derselben bitten. Es war eine Zeit rüstigen Schaffens und Wirkens.

Als die Aufgabe vollendet war oder wenigstens für vollendet gehalten wurde, — denn man konnte damals nicht voraussehen, wie bald die rasche Entwicklung des Verkehrs neue Forderungen stellte, — trat eine andere hervor, deren Lösung eine noch längere Reihe von Jahren in Anspruch genommen hat.

Mit dem Anfange des Jahres 1852 war der Geschäftskreis der Baudeputation dadurch bedeutend erweitert, daß ihr auch der Wege- und Straßenbau zugewiesen war, für welchen vorher eine eigene Behörde, die Wegebau-Deputation, bestanden hatte. Nun war zwar der Straßenbau außerhalb der Stadt im Wesentlichen vollendet, da man schon seit längerer Zeit Bedacht darauf genommen hatte, durch Anlegung guter Chaussees, so weit das Lübeckische Gebiet reichte, die Verbindung mit den Nachbarländern zu befördern; desto mehr aber war für den Straßenbau innerhalb der Stadt zu thun. Die Unterhaltung des Straßenpflasters war erst seit 1842 Gegenstand der staatlichen Verwaltung, vorher hatte jeder Hauseigenthümer vor seinem Hause bis zur Mitte der Straße dafür zu sorgen gehabt. Da bei dieser Einrichtung der Einzelne nicht leicht mehr that, als das unbedingt Nothwendige, wozu ihn allenfalls die obrigkeitliche Aufsicht anhalten konnte, und da Gleichmäßigkeit und Planmäßigkeit dabei unmöglich waren, kam man endlich zu dem Entschlusse, die Pflicht der Hauseigenthümer in eine Geldabgabe unter dem Namen Pflastersteuer zu verwandeln und die Herstellung eines gleichmäßig ausgeführten Pflasters dem Staate zu übertragen. Nun aber waren die Mittel nur spärlich vorhanden; überdies sah die Behörde, um nicht unverhältnißmäßige Summen noch auf Reparaturen zu verwenden, sich genöthigt, auch einige abgelegene Straßen, die sich in allzuschlechtem Zustande befanden, mit neuem Pflaster zu versehen. Es dauerte daher ziemlich lange, bis eine Anzahl der bedeutenderen Straßen neues Pflaster und damit an

den Seiten die vorher gänzlich fehlenden Wege für Fußgänger erhielt. Dadurch aber wurde der Wunsch, daß auch den übrigen Straßen möglichst bald dieselbe Verbesserung zu Theil werden möge, nur um so lebhafter erregt. Der 1855 in der Bürgerschaft gestellte Antrag, daß die Neupflasterung der ganzen Stadt vermittelt einer zu diesem Zwecke eigens aufzunehmenden Anleihe in zwei bis drei Jahren vollendet werden möge, gab der Sache einen neuen Impuls. Die zum Bericht darüber aufgeforderte Behörde erklärte zwar den Antrag, so wie er gestellt war, für undurchführbar, legte aber einen Plan vor, nach welchem es möglich sein würde, bei ausführbarer Vermehrung der Mittel in einer absehbaren und nicht allzu langen Reihe von Jahren d. h. bis 1880 zu Ende zu kommen. Zugleich führte sie aus, daß es unerläßlich sei, mit der Neupflasterung die Anlage eines vollständigen Sielsystems zur Entwässerung der Stadt zu verbinden, welches für die Gesundheit der Bewohner, für die Erhaltung der Gebäude und für die Annehmlichkeit der Hauseigner nothwendiger sei, als die Herstellung eines guten Pflasters, und wies ferner auf die weiter sich daraus ergebende Consequenz hin, die Nothwendigkeit der Errichtung einer neuen Wasserkunst, um die ganze Stadt mit gutem und gereinigtem Wasser zu versehen. Die Zweckmäßigkeit der Vorschläge leuchtete ein. Sie stellten Verbesserungen hin, die schon lange gewünscht waren, an deren Ausführung man nur noch nicht ernstlich gedacht hatte. Indessen die 1855 in Betrieb gesetzte Gasanstalt erfüllte die Erwartungen, die man von ihr gehegt hatte, so sehr und war ein so angenehmer und unterschiedener Fortschritt gegen frühere Zustände, daß die Neigung, noch weitere Verbesserungen einzuführen, dadurch wuchs, wiewohl abermalige Erhöhung der Communalsteuern als nothwendige Folge voraussehen war. Für die Errichtung einer Wasserkunst lag eine besondere Schwierigkeit in der Art, wie zur Zeit die Stadt mit Wasser versorgt wurde. Dies geschah nämlich durch mehrere, seit alter Zeit bestehende Privatgesellschaften, welche sich im Besitz der dazu dienenden Anstalten befanden. Rechtlich wäre es vielleicht möglich gewesen, bei Errichtung einer Staats-Wasserkunst diese Anstalten zu ignoriren, zumal da sie ihre Aufgabe in ungenügender Weise erfüllten, aber Niemand dachte unter den gegebenen Umständen an ein so rücksichtsloses Verfahren, am wenigsten die Behörde, in deren Plan es lag, das noch brauchbare Material der alten Wasserkünste zu benutzen. Auch gelang es, nachdem die Beitragspflichtigkeit sämmtlicher Häuser

für die neue Einrichtung gesetzlich festgestellt war, durch Vereinbarung mit den Privatgesellschaften zu erreichen, daß sie ihre Wirksamkeit einstellten und ihr gesamtes Eigenthum dem Staate überließen, wobei es denn der Billigkeit entsprach, daß den Interessenten gewisse Vergünstigungen auf eine Reihe von Jahren zugestanden wurden. Allerdings verursachte die Ordnung dieser Verhältnisse einige Verzögerung, und da auch hinsichtlich der Einrichtung der Wasserkunst selbst erhebliche Meinungsverschiedenheiten vorher auszugleichen waren, so dauerte es ziemlich lange, bis die Verhandlungen beendet wurden und man zur Ausführung schreiten konnte. Aber darauf kann es niemals ankommen, wenn man Etwas schaffen will, was für alle Zukunft dauern soll. Die Wasserkunst besteht jetzt und hat sich bereits als in ihrer Einrichtung zweckmäßig und in ihren Wirkungen heilsam bewährt, die Sielanlagen und die Neupflasterung der Stadt sind nahezu vollendet. Das Alles ist größtentheils Brehmers Verdienst, nicht sein alleiniges, denn auch Andere haben wesentlich dabei mitgewirkt; andererseits ist der Eifer, mit welchem er sich der Leitung des ganzen Bauwesens überhaupt und der Durchführung jener wichtigen Werke insbesondere hingab, nicht das einzige Verdienst, das er sich in der, ich möchte sagen, zweiten Periode seiner öffentlichen Wirksamkeit erworben hat. Das republikanische Gemeinwesen fordert schon von dem Bürger, mehr noch von dem Mitgliede der obersten Regierungsbehörde mannigfaltige, vielseitige Thätigkeit. Auch in andern Stellungen hat Brehmer sich bewährt. Nach dem Tode des Syndicus von der Hude — er starb plötzlich am Palmsonntage 1853 — wurde er dessen Nachfolger als Dirigent des Polizeiamtes, und hat dies mit vielen Mühen verbundene, tägliche persönliche Thätigkeit erfordernde Amt bis 1861 mit Umsicht verwaltet. Eben so lange war er zugleich Eisenbahn-Commissar. Zweimal noch, 1861 und 1862, 1865 und 1866 hat ihn die Wahl des Senats zur Bürgermeisterwürde berufen. Aber es würde für den Leser nicht Interesse genug haben, noch weiter ins Einzelne geführt zu werden; die Darstellung muß sich begnügen, die Summe zu ziehen. Brehmer hat gewirkt, so lange er Kraft dazu besaß, und so lange er gewirkt hat, ist er, in früheren und späteren Jahren, immer derselbe gewesen und geblieben, ein klarer Geist, ein energischer Charakter, ein wohlwollender Mann, unbefangen und unbestechlich in seinem Urtheil und voll treuer, warmer Liebe für seine Vaterstadt. Sicilische Abnahme der Kräfte zwang ihn gegen Ende des

Jahres 1869, ein Gesuch um Entlassung aus dem Senate einzu-
reichen, welches unter dem 5. Januar 1870 gewährt wurde. Gleich-
zeitig verlieh ihm der Senat seine goldene Ehren-Denkmünze, welche
die schöne Inschrift Bene Merenti trägt, und sprach ihm dabei für
die während einer fast vierunddreißigjährigen Amtsführung in den ver-
schiedensten und wichtigsten Zweigen der Lübeckischen Staatsverwaltung
und wiederholt als Vorsitzender des Senats geübte, durch gediegene
Kenntnisse und reiche Erfahrung ausgezeichnete Wirksamkeit lebhaft
Anerkennung und aufrichtigen Dank aus, mit der Versicherung, daß
ihm bei den Amtsgenossen, wie bei den übrigen Mitbürgern, das
dankebarste Andenken werde bewahrt bleiben.

Brehmer starb am 18. September 1872.

XVII.

Beköstigung aus dem Jahre 1542.

Mitgetheilt von Wilhelm Manfels.

Die folgende Niederschrift (aus Deecke's Nachlaß stammend) über die Beköstigung eines gelehrten Lübecker Magisters während des Jahrs 1542 liefert den schlagenden Beweis, wie billig das Leben damals war, wie viel man für einen lübischen Schilling, der freilich den doppelten Silberwerth eines heutigen hatte, täglich erhalten konnte. Sie veranschaulicht ferner die Naivität der Lebensverhältnisse und giebt interessante Beiträge zu einem niederdeutschen Küchenzettel des ausgehenden Mittelalters.

Die Schrift ist auf einem Bogen Papier verzeichnet, dessen drei erste Seiten sie völlig, von der vierten die obere rechte Spalte einnimmt, während auf der linken ein Gedicht in lateinischen Distichen steht. Da ein Zusatz zu unserer Niederschrift auf dem schmalen Rande, der am Rücken des ganzen Bogens gelassen ist, von oben nach unten vertikal nachgetragen ward, so muß das Gedicht schon auf dem Bogen gestanden haben, als er benutzt ward. Dies scheint darauf zu deuten, wie auch das eingemischte Latein und die ganze Fassung, daß Magister Hermann Clerus selbst der Schreiber ist. Eingang und Nachschrift sind durch größere Buchstaben hervorgehoben, auch unterstrichen.

Ein Marktvogt Hans Bruns wird 1540 genannt, ein Hans Bruns besitzt von 1536 bis 1551 das Haus Nr. 808 in der Breitenstraße, schräg über der Jacobikirche. Nicht weit davon in der Breitenstraße, Ecke der Pfaffenstraße, Nr. 782, wohnt seit 1539 Joachim Gerken, Sohn des gleichnamigen Bürgermeisters, der als ein Gegner Bullenwevers und eifriger Katholik bekannt ist. Des jüngeren Gerken Frau,

eine geborene Warendorp, heißt Anna. Wenn diese die Mutter des Magister Hermann Elers ist, muß sie vorher schon einmal verheirathet gewesen sein. Auch Magister Hermann blieb der katholischen Lehre getreu, denn er hielt nach dem folgenden Speisezettel die Fasten ein.

Veranlassung zur Niederschrift des vorliegenden Documentes muß eine Beschwerde über mangelhafte Beföstigung Magister Hermanns gegeben haben, die erst lange nach 1542, nach dem Tode der Katharine Bruns, erhoben ward. Der Gegenwurf, daß des Magisters Mutter nicht den vollen Zinsertrag seines väterlichen Erbtheils auf seine Beföstigung gewandt habe, wird von Hans Bruns gemacht (wi heelden en jo nicht), dennoch scheint nach der Aehnlichkeit der Schriftzüge Magister Hermann das Ganze geschrieben zu haben.

Die einzelnen Gerichte werden durch einen Punkt mit darauf folgendem großen Buchstaben geschieden, während das Komma durch einen Punkt mit folgendem kleinen Buchstaben bezeichnet wird. Doch mag manches der genannten Genüsse und Zuthaten zum vor-
aufgehenden Fleisch oder Fisch gehören. Ich habe im Abdruck jedem durch Punkt und großen Buchstaben Getrennten eine eigene Zeile gegeben.

Magister Hermannus Elers hefft gehat sueld¹⁾ voedent, wo hyr na volget, bi Catherinen Bruenschen der marckvageischen unde bernsteendreygerischen tiden, binnen Luebke in der bredenstraten harde bi suent Jacobs (des groten genoemet) karspellercke, anno domini millesimo quingentesimo quadragesimo secundo.

Twierleye ruchen²⁾, also Berger ruchen unde pylruchen.

Rotzheer³⁾ mit guder vetter botter.

Schoenroggen.⁴⁾

Wegge.

Lammesbraden.

Swynsbraden mit sipollen.

¹⁾ Ein über das a, e, o, u gesetztes e, der Brechung oder Dehnung des Vocals dienend, konnte in Ermangelung der Lettern, dem Vocal um so eher nachgesetzt werden, als sich die gleiche Schreibung schon im Text vorfand, z. B. heeket, vlesch, broedt, droegen neben heket, vlesch, brot, droge mit e darüber u. s. w.

²⁾ Rochen.

³⁾ gewichteter Stockfisch.

⁴⁾ Brod mit drei stumpfen Ecken. BWB.

Offenbraden.

Swenskensvleesch gebraden unde gesaden.

Holmeschen las.⁵⁾

Witte moelie⁶⁾ van schoenroggen unde grapenbradenvet.⁷⁾

Soete melck.

Rys.

Baeskenbotter.⁸⁾

Gosebraden unde gesaden gosevlesch.⁹⁾

Kabbelaw¹⁰⁾ varsch gesoeltet.

Raff¹¹⁾ mit sennip unde soelt.

Gesaden honervleesch mit swynsvoeten, bigoete¹²⁾ unde merredick.

Backwijsche van roddogen.

Gebacken heeket.

Brassen gebraden unde gesaden.

Dre grote Rigeische buette gebraden.

Betten koel van smear.

Barsche grapenbrade.

Heeket mit galrey¹³⁾, raszfinen unde mandelen in der vasten.

Soeten unde suren sennip.

Merredick.

Salsamente.¹⁴⁾

Varsch lamvleesch.

Peetersfillien woertelen, wen men Marien der jundvrouwen unde moder des heren fest vastede.

Borphillies. (?)

Karpen unde sturen, mit koken, moerbroet¹⁵⁾ genoemet, vormellet.¹⁶⁾

Varschen las van der Lasweere buten dem Holstendoer belegen.

⁵⁾ Stockholmer Lachs.

⁶⁾ Brodsuppe.

⁷⁾ grapenbrade, Lopsbraten, Fleisch im Lepsfe gebraten oder gekocht.

⁸⁾ barsche, etwas streng schmeckende Butter. Zu verstehen ist: Winterbutter, im Sommer in Käse geschlagen, im Gegensatz zu frischer Sommerbutter.

⁹⁾ Das Letztere übergeschrieben.

¹⁰⁾ Kabeljau.

¹¹⁾ fette Flossfedern des gedörzten Heilbutt.

¹²⁾ Beiguß, Sauce.

¹³⁾ Gallert.

¹⁴⁾ Gewürzpulver.

¹⁵⁾ mürbes Brod; geriebenes Brod zu Kuchen bereitet?

¹⁶⁾ aufgekocht.

Gebraden hoener.

Hollendeschen kese.

Arweten mit kriueschen (?) appelen.

Varischen doersch.

Item varischen gebraden herinck in der vasten, deer soeven weren.¹⁷⁾

Soelten doersch van Hilgenhave uesth landt tho Holsten voer
roetscheer.

Twe grote braedtheringe voer koekenspise.¹⁸⁾

Elven merrenen¹⁹⁾ des sommers.

Twe varsche wefe enier des avendes tegen de nacht am Mid-
weeken unde Soennavende.

Sennip mit oelie.

Moelie mit oelie unde peeterfillien woertelen.

Schinden gesaden unde oeck rho mit knueffloek, wen men
panthaleont.²⁰⁾

Medtwuerste bi droege vlesch.

Twe leeverwuerste voer koekenspise.

Stuecket²¹⁾ schaepvlesch mit salsamente.

Schullen van der besten aerdt.

Sandaten.

Bam wilden swine voer varsche grapenbrade.

Groten gebraden thobiaes.

Getick mit sipollen.

Kalffvlesch, kolvlesch unde zeegeenvlesch gesaden voer varsche grapen-
brade.

De besten gruette mit soetemelck, alse heersegruette.

Witten kabbueszkoel²²⁾ van Stettyn uesth landt tho Bameren voer
koekenspise.

Varsche kallunen van kueterhuse voer speck bi den koel.

Grote gebraden karrueszjen.²³⁾

¹⁷⁾ sieben Heringe? oder sieben Fasttage, die Fastenwoche von Inocavit bis Reminiscere?

¹⁸⁾ Küchenspeise. Hier und im Folgenden gesetzt, wo eine kalte Speise oder ein geringeres Fleisch statt regelrecht gekochten Fleisches gegeben wird.

¹⁹⁾ Marränen.

²⁰⁾ Den Pantaleonstag (28. Juli) feiert.

²¹⁾ zerschnittenes.

²²⁾ weißer Kopfkohl, bei welchem die als Speck dienenden Gedärme das gekochte Fleisch ersetzen. s. Ann. 18.

²³⁾ Karauschen

Blueckviſch van koeningeslobben²⁴⁾ mit ſafferaen unde peeterſillien woertelen.

Droegen Doerpſchen heeket²⁵⁾ voer roetſcheer.

Doerchgeſlagen arweten²⁶⁾ mit ſennip thoem braedtheringe in der vaſten.

Varſchen ael des ſommers.

Droege vleefch.

Slyg.²⁷⁾

Hertſlag²⁸⁾ voer koekenspiſe.

Stuecket varſch offenvleefch voer droege vleefch.

Droegen Luebeſchen heeket rhoer roetſcheer.

Berenbroedt²⁹⁾ mit oelie, wen men Marien der jundvrouwen unde moder des heren feſt vaſtede.

Krabben mit ſoelte ſcharp geſaden voer koekenspiſe.

Steenbuette van Travemuende des ſommers mit peeterſillien unde ſafferaen.

Gefaden roddogen, karrueffen³⁰⁾ unde haerie.

Buelle³¹⁾ voer droege vleefch.

Swynsmagen voer koekenspiſe.

Leddertkoel³²⁾ voer koekenspiſe.

Lammesleever unde dide melk voer koekenspiſe.

Droegen braſſem voer roetſcheer.

Gefaden ſwynsvleefch unde vam ſteefe³³⁾ voer koekenspiſe.

Groenen tertkeſe³⁴⁾ ueth Hollandt.

Kroegbeer.

Alle veer weeken eyn reyne hoevedt.³⁵⁾

²⁴⁾ gehackter Stockfiſch vom Bergenfahrrerhauſe in der Breitenſtraße.

²⁵⁾ getrockneter (gedörter) Dörptſcher Hecht, aus Dorpat.

²⁶⁾ Erbsen.

²⁷⁾ Schlei.

²⁸⁾ Lunge und Leber, Gefchlinge.

²⁹⁾ Brot mit hineingebackenen Birnen?

³⁰⁾ übergeſchrieben.

³¹⁾ Fleiſchbrei?

³²⁾ Lederkohl. Steifer Kohlbrei?

³³⁾ Stück Fleiſch am Halse eines geſchlachteten Viehes, wo ihm die Gurgel abgeſtochen iſt. BWB. Hier vom Schwein?

³⁴⁾ Käſe von der Inſel Terel.

³⁵⁾ Haupt. Hier ein neuer hölzerner Napf, Becher, wie man Kop für Becher, Köppen noch jezt für Taſſe ſagt.

Des dages enen Luebschen schilling voer kost unde Luebsch beer, alse Hans Bruens de marchvaget unde bernsteendreyer, syn weerdt, suelvest gespraken oedder gesecht hefft.

Wes sich magister Hermannus Elers vorseen hefft in disser voerhen geschreeven siner woentliken voedinge, wil he altyd geerne voer sich behoelden hebben.³⁶⁾

Hæc testatur³⁷⁾ manu sua propria anno virginei partus millesimo quingentesimo sexagesimoseptimo, mense Aprili,³⁸⁾ ipsa vero die Marci euangelistæ.

Hadde Bruensche van siner moder van dußent march Luebsch (welcker syn patrimonium³⁹⁾ was) vulle rente (alse voefftich march Luebsch) gekreegen, so hadde he beeter dage hebben kondt, alse se suelvest gespraken hefft. Wente se sprack in jegenwaerdicheyt siner moder bi dem spiseschappe also: Van dem gelde konde he jo wol beeter dage gehat hebben, wi heelden en jo nicht, et cætera. De moder (Anneke Geerckens genoemet, in der breiden straten do wanende) hefft geantwerdet unde gesecht: Scholde ick idt em beeter geeven, alse ick idt em schueldich si? unde: Jæf geeve idt em so guet, alse ick idt em schueldich.⁴⁰⁾ Deverst suelckes hefft se gelagen tho eerem profyt oedder voerdel, alse de vrouwen geerne pleegen tho legen, wente idt is eer egendoem.

*Τέλος.*⁴¹⁾

³⁶⁾ d. h. was er in der täglichen Beköstigung falsch angegeben hat, soll sein und nicht der Kostgeberin Schade sein.

³⁷⁾ übergeschrieben: testificatur.

³⁸⁾ übergeschrieben: im April oedder Destermane.

³⁹⁾ übergeschrieben: paterna hereditas.

⁴⁰⁾ Die letzte Aeußerung steht am Rande.

⁴¹⁾ übergeschrieben: finis.

XVIII.

Niedersächsische geistliche Gedichte.

Mitgetheilt von Wilh. Mantels.

Im letzten Bande der Zeitschrift¹⁾ sind einige erbauliche Dichtungen des 15. Jahrhunderts abgedruckt worden. Ich entnahm sie mehreren Andachtsbüchern, welche aus Lübischen Conventen auf die Stadtbibliothek gekommen sind. Einzelnes, was sie enthalten, so z. B. Anselmus, die sieben Freuden Mariä, hat inzwischen Lübben aus Oldenburger Handschriften bekannt gemacht. Ungedruckt aber ist noch, so viel mir bekannt, die nachfolgende allegorifirende Darstellung, wie der Mensch mit seinen Dienern, der Weisheit, Stärke, Geduld, Mäßigkeit, Liebe, Beständigkeit, Hoffnung, Gerechtigkeit, Demuth, die Diebe, welche in sein Haus graben wollen, Teufel und Tod, fern halten und die Todesfurcht mit Hülfe der Liebe zum ewigen Leben vertreiben soll. Sie findet sich in ein Gebetbuch, sign. CXXIX, eingetragen, welches anfänglich, nach dem Kirchenjahre geordnet, gereimte und profaische Gebete an die Heiligen zc. enthält, später andere Stücke aufgenommen hat. Die gedachte Allegorie ist von einer Hand sorgfältig geschrieben, während ein großer Theil des Buches sehr nachlässig eingetragen ward. Sie ist in Verszeilen abgesetzt, wogegen die gereimten Gebete, die freilich zum Theil sehr nach Gelegenheitsreimerei schmecken, ohne alle Kenntlichmachung sich unter die Prosa verkriechen. Ich lasse zur Probe ein Gebet an den heiligen Andreas, mit dem das Kirchenjahr (Advent) und das Buch beginnt, eins an den heiligen Thomas und drei kürzere Strophen nebst einem Stück in Prosa meiner Hauptmittheilung voraufgehen.

¹⁾ Bb. 2. S. 528.

1. Van sunte Andreas.

- D sunte Andreas, if dy grote,
 Sachtmodich unde zote.
 Er allen apostelen ward dy bekant
 Godes sone, der werlde heylant.
- 5 Du brochtest dynen broder to em to hant,
 Dar he alle gnade unde ere vant,¹⁾
 By dy quam he to der warheyt,
 Wol dy der hogen werdycheyt!
 Du letest vertich doden upstan
- 10 To enem male, de weren vorgan
 In den mere van des duvels lyst,
 Dar du hoch ane prysset byst.
 Du reddest den byschop apenbar
 Van den duvele in juncvrouwen var²⁾
- 15 Also rechte meysterliken,
 Dat he smelyken moste wyken.
 Got hadde dy leff in soter leve.
 Gyff dat de gnade myt my bekleve,³⁾
 De du bedest dem olden sunder dar,
- 20 De in sunden lach wol seventich jar.
 Den worden se al vorgeven dorch dy;
 Giff, here, dat yf werde of van sunden vry.
 Bescherme my myt des cruces macht,
 Dar du vromeliken hefft⁴⁾ an ghevacht,⁵⁾
- 25 Dat if jo vorwynne alle not,
 If sy levendych edder dot,
 Dat my de duvel nicht en⁶⁾ schade,
 Her, yf jo blive in godes gnade,
 Dat yf up des cruces tramen⁷⁾
- 30 Styge in den hemmel. Amen.

1) Joh. 1, 40 ff.

2) Gestalt.

3) an mir klebe, hange, bleibe.

4) hast steht im Ms.

5) Der Sinn ist klar, aber das Wort?

6) ende. Ms.

7) Spuren, Steigen, Stiegen.

2. Sante Thomas.

- D sante Thomas, apostel clar,
 D utirwelde vorste vorwar,
 D werde godes wunden taster,
 Dyn twyvel maket den loven ¹⁾ vaster.
- 5 Du gyfft mer trostes unde gnade,
 Wan al, de loveden alto drade,
 Du woldest weten jo to grunde
 De warheit, des wart sunt unse wunde.
 Du werest in godes leve so vast,
- 10 Du woldest myt eme sterven in der hast, ²⁾
 Dyn dancke ³⁾ was in den hemmele gar ⁴⁾
 Dk mant konyngliker wolvar. ⁵⁾
 De benedygynge dynex hant
 De gaff den eddelen kusschen hant.
- 15 Du werest en unwer (?) meysterlik
 Gemmelschen pallase vroudenryf. ⁶⁾
 Du dofftest de hilgen konynge dre,
 Din hoge loff ik dar an se.
 Dk dynex groten hyllicheit
- 20 Moet wyken alle unlovyscheit. ⁷⁾
 Wente kettere, yoden unde heiden
 De moten van deme levende schein,
 Komet ze anders in de stat,
 Dar du licht, ze starven rat. ⁸⁾
- 25 Dk hefftu over hilge sede,
 Dat du myt den vyngheren, dar du mede
 Kordest de wunden godes zyden,
 Ghiff alle jar in den hochtiden ⁹⁾

1) Glauben. — Joh. 20, 24 ff.

2) Joh. 11, 16.

3) Gedanke.

4) gat. Ms.

5) wol var = Wohlgestalt, Wohlgehaben, d. i. göttliches Leben?

6) vroudenryf. Ms. — Die Zellen sind unverständlich. Zu pallase fehlt eine Präposition. — unwer? Ms.: vnwer; statt n läßt sich u, statt w möglicher Weise auch v oder sv lesen. Anspielung auf Joh. 14, 5?

7) Unglaube.

8) l. drat = rasch? vs. 6.

9) an den hohen Kirchensesten.

- Den hilgen licham, de des zint werdich,
 30 Unde entueft,¹⁰⁾ de des sint werdich,
 Unde entueft,¹⁰⁾ de des sint vulverdich.
 Dat is ny¹¹⁾ behort edder seen,
 Dat des tekens lyf gy¹²⁾ sy gheschen.
 Ik bydde dy, myn vorste, myn here,
 35 Alle dwelynge¹³⁾ van my fere.
 Lat my in rechtem loven bestan,
 In allen dogeden dy na gan,
 Bore my over den wech der warheit
 In dat levent der ewyghen¹⁴⁾ clarheit,
 40 Dar ik my vrouwe myt dy tofamen
 In dem hemmelschen pallase. Amen.

3. Gyn bet van den wapen des heren.

- O mynscheit bloet,
 O marter grot,
 O munden dep,
 O bloddes crafft,
 5 O speres styf,
 O dodes bitterheit,
 O gotlike soticheit,
 Help ons to de ewygen salicheit.
 Amen.

4. Ene segeninge.

De crafft des vaders my beware,
 Ik slape, ik wafe, wor¹⁾ ik henne vare.²⁾
 De wijsheit des sones Jesu Crist
 De sy by my unde geve my de list,

¹⁰⁾ entthust, d. i. entfündigest?

¹¹⁾ my. Ms.

¹²⁾ je.

¹³⁾ Irrthum.

¹⁴⁾ ewyghheit. Ms.

¹⁾ vor. Ms.

²⁾ ware. Ms.

- 5 Dat ik my hode vor den dingen,
 De my to der helle mogen bringen.
 De vrede des hilligen geistes de mote sin
 Twusschen my unde al den vrouden³⁾ myn.

**5. Dit is ene korte gude lere, wo een mynsche syn
 levend schal beteren.⁴⁾**

Unse leve here Jhesus Cristus heft syne arme so rechte willich-
 liken uth gerecket an deme cruce, up dat he alle mynschen wolde
 salich hebben. Men vele mynschen willen nicht salich werden. Dat
 maket, dat ze klene leve to gode hebben unde grote leve to sik
 fulven unde to der werlde, unde is doch al vorgheflit. Denke an
 de wort des profeten, dar he secht: De mynsche is geboren van
 enem wive korte tijd tho levende unde wert myt vele jamerheit vor-
 vullet. Wultu nu so in deffer korten tijd leven, so is dy not unde
 behoff, dat du holdest syne hode unde levest in synen vruchten.
 Wultu in der leve godes untfenget werden, so hore gerne dat wort
 godes. Wente hefft Jhesus nicht gesproken: Salich synt, de dar
 horen dat wort godes unde dat bewaren? Wente vele lever hilgen
 synt yn deme hemmele, de van deme worde godes synt gekomen to
 eneme saligen levende, unde vele sunder unde sunderynnen hebben
 sik betert uth deme worde godes. Dar steit geschreven: De vor-
 sumeliken off unwerdichliken horet dat word godes, de deit so grote
 funde, oft he neme den licham unses heren unde worpe ene up de
 erde. Darumme hore gerne dat word godes unde do dar na.
 Wultu in der leve godes wesen, so mustu sunder dofsunde wesen
 unde hebben nenen hat offte twedracht mit dyneme evenen mynschen.⁵⁾
 Dar wert mennich unne vordomet. Wo mochstu een pater noster
 rechtverdigen lesen, wen du sechst: vorgiff uns unse schulde also wy
 unsen schuldeneren? du biddest wrake over dy fulven. Beforet
 dy de vyent myt hate, denke an der word, de unse here sprak an
 dem cruce: Vader, vorgiff en de my crucegen, wente ze weten
 nicht wat ze doen. Komen dy quade dancken an, dat du dyn levend
 wult beteren up dat older, dencke an, dat in olden tiden de lude

³⁾ vraden. Ms.

⁴⁾ Diese von einer, wiederum ganz abweichenden Hand geschriebene Er-
 mahnung geht der folgenden Allegorie unmittelbar vorher. Um des verwandten
 Inhalts und der trefflichen Sprache willen mag sie hier auch Platz finden.

⁵⁾ Nebenmenschen.

eten unde brunden unde weren vrolik. In deme nu ginf de water-
vlot over ze al uppe 8 mynschen na.⁶⁾ Of steit in deme hilghen
ewangelio: Waket! gy en weten nicht den dach offte de stunde, wen
de here komen wil. Beforet dy de vyent myt mystroft⁷⁾, dat dyne
sunde so grot synt, dat ze dy god nicht vorgeven wil, sta em wedder
unde dencke an syn bitter leiden, dat syne wunden der genade de
vleten to allen tiden, unde dat syne barmherticheit is groter wen
alle der werlde sunde. Se an sunte Peter unde Pawel, de grot
gesundiget hebben wedder god, unde synt nu grote vorsten der
apostele. Ga myt Marien Magdalenen⁸⁾ to den voten unses heren
des crucigeden koninges unde geet uth dyne tranen unde wes
ruwich umme dyne sunde unde hebbe den willen nicht mer to
sundigende unde bidde gnade unde sprek myt deme verloren sone:⁹⁾
Vader, ick hebbe gesundiget in den hemmel unde vor dynen oghen.
Ick bin nicht werdich dyn sone to heten, men make my also enen
dynen denstknechte. Wen god suet, dat du ruwe hefft umme dyne
sunde unde enen guden willen, he wil ze dy alle vorgeven unde
denken er nicht meer. Darumme hebbe du na der tijd nen beroment
dynen sunde, offte du volst¹⁰⁾ in den torne godes. Wen du missen
horest, wes ynnich in dyneme bede unde wes dankenamich gode
synes bitteren lidendes unde offere eme dyne zele, dyn herte unde
dynen vryen willen: dat is gode sere annahme.¹¹⁾ Wes nicht myt
den, dar de profete aff secht¹²⁾: Here, dat volk eret dy myt den
lippen, men ere herte is verne van dy. Dat een vele bedet sunder
innicheit, is gode nicht annahme. Offte dy god ynnichent geve in
dynem bede, unde de vyent dy anbringhet geiflikfen homod, dat du
een gud mynsche bist, sta eme wedder unde dencke an der word
unses heren, do syne apostele to eme quemen unde seden:¹³⁾ Here,
wy don of myrakel, unde ene was dar leve to. Men Ihesus sede
to en: Borhevet juw dar nicht an, wente ick hebbe geseen, dat de
engele in deme nu uth deme hemmele villen in de affgrunde der

⁶⁾ Bis auf acht, die nachblieben. 1 Mos. 7, 13. 23.

⁷⁾ Zweifel.

⁸⁾ Luc. 7, 37 fg.

⁹⁾ Luc. 15, 21.

¹⁰⁾ fällt.

¹¹⁾ angenehm.

¹²⁾ Jes. 29, 13.

¹³⁾ Luc. 10, 17.

helle. Men vrouwet juw des, dat gy synt geschreven¹⁴⁾ in dat boef des levendes. Of secht sunte Johannes ewangeliste:¹⁵⁾ Iffet dat wy seggen, dat wy sunder funde synt, so sy wy logenastich unde nene warheit is in uns. Of sprac Ihesus to synen jungeren:¹⁶⁾ Wen gy hebben allent vullenbrocht, dat gy schuldbich synt tho donde, so sy gy doch unnutte knechte vor gode. Wo vele meer synt wy armen sunder unnutte knechte, unde wy scholen uns nicht vorheven in nenen dingen. Hefft uns god etlike dogede geven, dat kumpt al van syner groten gnade unde van uns nicht, wente wy hebben van uns nicht men funde unde bosheit. Wente gode is sere anname een othmodich herte unde danknamicheit. Ofste du volst in krankheit ofste in vorvolginge dyner vrunde ofste vrende ofste in armod, se an den nafeden Ihesum, do he geboren wart unde hadde nicht so vele dofe, dar en Maria in winden mochte, men de sienen krubbe was syne wege. Of do he nafet an deme cruce henghebe, do hadde he nicht so vele, dar he syn hovet angedede, dat de profete wol beclaget:¹⁷⁾ De vogele hebben neste unde de vosse hebben kulen, men des mynschen sone hefft nicht so vele, dar he syn hovet anneget. Hjurumme wes trostlik unde kurre¹⁸⁾ nicht wedder god. Eprek myt deme hilgen Job:¹⁹⁾ God gaff, god nam, syn name sy benedyet to allen tiden. Se an vele lever hilgen, de myt grottem armode unde jamere synt gekomen in den hemmel. Of sprac Ihesus to synen jungeren:²⁰⁾ Salich synt, de dar synd van enem armen geiste, dat rike der hemmele is ere. Were armot nicht salich geweest, god hadde synen uterkoren se²¹⁾ nicht to gesend. Dat is noch to bevruchten alle daghe, dat der armen mer salich wert wen der riken. De rike-dage beswaret jere de zele, de ze quatliken brufen. Hefft dy god rike dage vorlenet, dele mede den armen na dynem vormogen. Heffstu vele, so giff vele, heffstu luttik, so giff luttik. Wente god sueth an de andacht des mynschen. Wente he secht in deme ewangelio²²⁾: De dar giff enen nap waters umme mynen willen,

14) geschreve. Ms.

15) 1 Joh. 1, 8.

16) Luc. 17, 10.

17) Matth. 8, 20.

18) murre.

19) Job 1, 21.

20) Matth. 5, 3.

21) fehlt im Ms.

22) Marc. 8, 41. Matth. 10, 42.

if wil ene nicht unbelonet laten. Of secht he:²³⁾ Wat gy don deme alder mynsten in deme namen van my, dat do gy my sulden. Gijrumme brufe dyn gud in de ere godes, du west nicht, wo langhe. Dat sparete mennich vor sik ofte syne kinder, unde kumpt al in vromede hande, unde de wol klene denken der zele. Offte dy god hefft gegeven rikedage unde suntheit, und wol to vreden bist unde yn vrouden, vorget gode nicht, wente dat duret nicht lange. Denke an des riken mannes.²⁴⁾ De sprak to syner zele: Brouwe dy, et unde drink, wes vrolik. Myn acker steit vul kornes, if wil myne schune groter buwen unde leven lange tijd. Em wart geantwerdet: Du dorafftige mynsche, van deffer nacht werden de duvele dyne zele van dy nemende unde werst des berovet. Denke of an de wort sunte Jeronimus, de secht: Ik ete, ik drinke, ik slape, ofte wat ik doe, jo²⁵⁾ dunket my, dat vor mynen oren steit de bassunen unde blefft:²⁶⁾ Staet up, gy doden, komet vor gericht. Denke an, du redelike mynsche, dat du nicht wissers hefft wen den dod, unde nicht unwissers wen de stunde. Darumme spare nicht dyne guden werke up dat leste. Do wat gudes, de wile du by wolmacht bist, du west nicht, wat franchheit dy up dat older wyl antomen, offte in wat dodes du sterven scholt. Sumbeghe nicht up den trost des schekers.²⁷⁾ Wente sunte Gregorius secht: Wen ik lese unde wedder lese, so vinde ik nicht mer wen den scheker, de yn der lesten stunde heft ware ruwe hat unde is salich geworden. Nicht dat he de anderen vorlecht.²⁸⁾ Denke over, du redelike mynsche, wo mach de mynsche ware ruwe hebben in deme lesten van levende,²⁹⁾ de mer leve hefft gehat to der werlt wen to gode? Denke over de eddelicheit dyner zele; were dat nicht grot scade, dat dyne schone zele scholde ewich wesen myt den swarten greseliken duvelen, dar nene vorlosinge is? Denke an, wo droflik ys gewest dyn ingant besser werlt, unde wo bitterlik is dyn affschedent. Wen du licht in deme lesten unde kansst dy van franchheit nicht ummekeren, alle dyne vrund, al dyn gud kan dy nicht helpen, wor wultu hen vleen? Dyne vrund staen unde waren

²³⁾ Matth. 25, 40.

²⁴⁾ Luc. 12, 16 ff.

²⁵⁾ immer.

²⁶⁾ blefft. Ms.

²⁷⁾ Luc. 23, 42 fg.

²⁸⁾ gegen den Schächer zurückstellt?

²⁹⁾ leve. Ms.

up dyn gud, de duvel up dyne zele, sustu up, dar vindest du den richter, de weet al de hemelicheit dynes herten, wor wultu, elende zele, hen? Du west nicht, wor du de erste nacht scholt wesen. Men hebbe tovlucht to der barmherticheit godes unde lat dy den duvel nicht ut deme loven bringen ofte in mystroft. Also dy god vint in deme lesten, so wil he dy richten. Wultu wol sterven, so lere wol leven⁸⁰⁾ in dogeden. Wy willen gode bidden, dat wy also overgan desse tijblikē dinge, dat wy nicht vorlesen dat ewighe gud. Des helpe uns god allen samen. In godes namen. Amen.

En fort yo lijd
 In desser tijd
 Al hijr vorkoren —
 Sekerlijc dat hemmelrijc
 Were to vele vorloren.⁸¹⁾

Befiegung der Todesfurcht durch die Liebe zum ewigen Leben.

Ihesus Christus, unse here,
 De ghiffit uns syne hilghen lere
 In deme hilghen ewangelio,
 Daer he to uns spryft also:

- 5 Konden de mynschen yd vornemen,
 Wanne de deeve to en gwemen
 Unde wolden in ere huse graven,
 Uppe dat se ene mochten schaden,
 See wolden dat myt flyte weren
 10 Unde zee van ereme schaden keren.¹⁾
 Dyt hues dat is de licham,
 De weerd de zele lovesam,
 De deeve de synt twyerhande,
 Wee ze rechte wol bekande,
 15 Des were to male zere noed,
 Id is de duvel unde de doed,

⁸⁰⁾ leve. Ms.

⁸¹⁾ Mit Roth in Verszeilen von derselben Hand untergeschrieben. In yo lijd scheint ein Schreibfehler zu stecken; Jubel, mit jolen zusammenhangend?

¹⁾ Matth. 24, 23.

- De to allen tiden ons nasslyken,
 Den wy of nicht koen wyken,
 Ger wy weten, zo synt ze hijr,
 20 Is dat wij nicht waken schijr
 Na unses heren reden
 Myt waken unde myt beden
 Unde of myt ghuden werken
 Uns neghen zee stede sterken.
 25 Hijr umme so moet de ynnighe²⁾ zeele,
 De zif nicht wil laten deelen³⁾
 Van gode, ermere leven heren,
 Ere zynne ghans wol merken leren,
 Dat se ere hues beware,
 30 Dat dar nicht in bezes vare.
 Wee dat ghezynde nu wil kennen,
 Deme wil ik nu dat hijr na nemen.
 Sapientia, de hoghe wijseyd,
 De is an deme huze wol bereyd.
 35 Fortitudo of, de sterke,
 De kan dar ynne ghued wol werken.
 Patientia, dat is de duld,
 De is stede ane schuld.
 Temperantia, de meetlicheyd,
 40 De of wol de mate weyt.
 Karitas, de godlike leeve,
 De wared zif vor deme deeve.
 Constantia, de is of al daer,
 De nympt des evene⁴⁾ waer.
 45 Spes, de hilghe hopeninghe,
 De ghiffit vroude alden unde yungen.
 Justitia, de rechtverdigheyd,
 De maked alle dingh bereyd.
 Humilitas, de otmoed,
 50 De maked alle dingh ghued.
 Wen dyt ghezynde is wol bereyd,

²⁾ glaubensinnige.

³⁾ scheiden.

⁴⁾ des Gleichens, der Beständigkeit.

So is in deme huze nynerhande leynd,
 Se werden alumme wol vorstaen.

Doch kumpt dar een bode gheghaen,

- 55 De kumpt ghaer zere lopen
 Unde begynnend in to ropen,
 He flopped myt haste vor der doere.

De huijzrouwe spreked: Wol ⁵⁾ is daer voere?

Braghed em, wer he mach zijn,

- 60 De so hastighen essched yen. ⁶⁾

De wijsheyd gheyt myt liste

Unde vraghed eme: We biste?

Bat is dy bekind?

Unde wo bistu ghenand?

- 65 Van wenne bistu komen?

Bat heffstu nyes vornomen?

De bode spreked: Ik byn wol bekind,

Timor mortis byn ik ghenant,

Den doed den vruchte ik zere,

- 70 Ik brynge nye mere.

De zeele spreked: Men latene yn,

Dat wij horen synen zyn.

De bode ward ynghelaten.

He is bedroved boven mate,

- 75 He kan nicht spreked van lede.

Se spreked alle: Wat zijn de rede?

Worumme bistu heer ghekomen?

Bat heffstu nyes vornomen?

Timor spreked: O god van hemmelrijke,

- 80 Id is so recht gruwelike

Unde is ane tal,

Dat ik juw zeggen schal.

Gij kumpt de doed myt den zijnen

Mit alle der helle pynen.

- 85 Der duvel comed eyn groter heer,

Hunderd duzend edder meer.

Se hebben gloyendighe keden,

⁵⁾ Wer.

⁶⁾ heischt hinein, hineinverlangt.

- Hamere, tangen aldaer meden,
 Ryf unde zwevel,
 90 Se bryngen vülen nevel.
 Se willen uns vorstenken
 Unde in dat vuer zenken,
 Se dregghen upp eren bakē *)
 Ghujeghe haken.
 95 Se zjnt gar vreyflif⁸⁾
 Unde to male eyflif.⁹⁾
 Do sprak de huzvrouwe:
 Here God, nu laet uns schouwen,
 Wat willen zee maken
 100 Myt alle deffen zaken?
 Do sprak Timor, de bode:
 Se bryngen de lude van gode,
 Myt eren gloyegghen tangen
 Willen ze de lude vangen.
 105 Bene zee rafē
 Myt den vuryghen haken,
 Thoe zif dat see theen,
 Nymande zee overzeen,
 Leyen edder papen,
 110 Allent zee to zif rapen,
 Arme unde ryke,
 Manne unde wijff, allent¹⁰⁾ ghelyke.
 Doe sprak dee wijsheyd:
 Nu wezed alle bereyd
 115 Unde wezed wijs zo de slangen,
 Dat zee uns nicht en vangen,
 Bezed eentfaldigh zo de duven,
 Dat zee uns nicht bedruven.
 Do sprak de sterke:
 120 Laet uns ghaen to werke.
 Zetted upp den helm des heyles,

*) Pfannen.

8) furchtbar.

9) häßlich.

10) allen. Ms.

- Dat zee an uns nicht hebben denles.
 Theet an de platen des gheloven
 Unde latet ze vuste doven.
- 125 Nemed den schyld des ghuden willen,
 Wy willen zee wol stillen.
 Lated juw langen dat speer
 Des rechten unde des ghuden begheer
 Unde wezed stark an deme kyve,¹¹⁾
- 130 Wy willen zee wol vordryven.¹²⁾
 Do spraf de gheduld:
 Staed in juwer unschuld
 Unde sterked juwe herte,
 Bruchted nicht ere smerte.¹³⁾
- 135 Do spraf de meetlicheyd:
 Tobrofen zij unse leyd,
 Wy willen meetliken leven
 Unde willen yeghen zee streven.
 Des morgghens wille wy vroe uppstaen,
- 140 Des avendes betijd to rouwe ghaen
 Unde deenen gode to aller tijd,
 Also werde wij der vyende qwijt.
 Do spraf de stedicheyd:
 Wat is dit grote leyd?
- 145 Wesed nicht men stede
 An vasten unde an ghebede,
 So werd uns hulpe schijn¹⁴⁾
 Van gode deme heren mijn.
 Do spraf de godlike leve, Caritas:
- 150 Bor em my ny lede was.
 Gebbed gode van herten leeff.
 Unde vruchted nicht den deeff.
 De rechte godlike leeve
 De vordriff den vruchten myt deme deeve.
- 155 Dyneme evenen mynschen¹⁵⁾ doe du ghued,

11) Streit.

12) Gvh. 6, 10 ff.

13) I. swerte.

14) offenbar.

15) Nebenmenschen.

- Also du wult dat dy een ander dueb,
 Unde hebbe ene so leeff also dy,
 So werstu der vyende vry,
 Dat see dy nicht konen schaden;
 160 Myt gode schaltu dy ghen.¹⁶⁾
 Do sprak de hilghe hopenunge:
 Nu wol heer, gy alden unde jungen,
 Unde hoped an den leven god
 Unde vorvulled zijn ghebod.
 165 Des wij hopen, des wille wy beyden,¹⁷⁾
 Van gode wille wy nicht scheyden,
 Wente he wert zulven to uns komen,
 So werd uns unse leyd benomen.
 De rechtverdicheyd de sprak doe:
 170 Woerumme zijn gy unvro?
 Doed rechte unde leved na rechte,
 So blyve gy godes knechte.
 Wan gy by gode blyven,
 So kan juw nymand vordryven,
 175 Wan gij doen na rechte
 So moghe gy yeghen den duvel vechten.
 Id is eyn alt ghedicht:
 Doet recht unde vruchted den duvel nicht.
 Do sprak Humilitas, de otmoed:
 180 Vorwaer, my dunked ghud,
 Dat gy juw boghen under godes ghewald,
 Wente yd is also ghestald:
 We zik oetmodighed an der erden,
 De schal an deme hemmel ghehoghed werden.
 185 So kan juw de duvel nicht ghevynden
 Myt alle juweme ghesynde.
 Also zee ere hues zus bewaren,
 So kumpt eyn ander hode varen,
 He clopped zere vor der doere.
 190 Se spreken alle: Wee is dat voere?
 He spreked: Gy scholen my in laten.
 Ik come van der straten

¹⁶⁾ befreunden. vs. 457.

¹⁷⁾ werten.

- Unde come van gode, unseme heren,
 Unde kundighe ghude meren.
- 195 De hode ward ynghelaten
 Unde is vrolif utermaten.
 Ge spreked: Myt juw zij vrede
 Unde vroude al daer mede!
 Ik bin uth deme hemmele ghezand
- 200 Und bin Amor vite eterne ghenant,
 De leeve des eewighen leven,
 Unde kundighe juw godes zeghen.
 Wille gij stille wesen,
 Ik wil juw der vroude wat lezen.¹⁸⁾
- 205 Van grottem unghelate
 Kan ik nicht sprekē de mate.¹⁹⁾
 Do sprak de wijsheyd:
 Zwyghed unde wesed bereyd
 Unde neeghed juwe oren,
- 210 Dat gy godes woerd moghen horen.
 Do sprak de rechtverdicheyd:
 Were wy dar toe bereyd,
 Dat wij horeben van deme dode,
 Bele meer scholde wy horen van gode.
- 215 Nu sprek upp,²⁰⁾ du godes vrund:
 Wat is dy van gode kund?
 Do sprak Amor, de leeve:
 Dat yd god gheeve,
 Dat ik spreekē myt myneme munde,
- 220 Wat ik zagħ in korten stunden
 Necht also dorgh eyn speeghelglas.
 Mijn gheyst dar nicht veerne en was.
 Ik zach den heren in syner ghewald,
 In syner eren²¹⁾ mannichvald,
- 225 Den speghel der hilghen dreevaldicheyd,
 Dar was alle vroude bereyd

¹⁸⁾ vortragen. vs. 346.

¹⁹⁾ Vor (eurer) großen Aufgeregtheit kann ich nicht maßvoll reden.

²⁰⁾ sprich heraus.

²¹⁾ Herrlichkeit.

- Unde lucted over den hemmel claer.
 Ik zagh dar Ihesum openbaer,
 Ihesum, unsen leven heren,
 230 In synes vater eren,
 To synes vater rechter hand,
 Dar werd vroude vil vele bekand.
 De hemmel dorff ²²⁾ des daghes nicht,
 God is'zulven dat licht.
 235 Ik sach of in godes throne
 Marien irhoghed schone
 Myt groter schonen ²³⁾ claerheyd,
 Dar is de eddele waerheyd.
 Maria de breghed der hemmel crone
 240 Boven allen engelen schone,
 Er deened alle hemmelische ghewald
 Myt godliker ere mannichvald,
 Der ertzeengel myt cherubin,
 Der hemmel unde seraphin,
 245 Se zingen dat loff schone
 Vor deme hoghesten trone,
 Se zwighen dagh noch nacht,
 Se scriyen alle myt macht:
 Hilghe, hilghe, hilghe here sabaoth,
 250 De dar was unde is unde blifft god,
 Em zij loff, ere unde dank
 Ewigh unde overlangh.
 Ik zagh de ewangelisten
 Zitten by Ihesum Cristen
 255 In deme stoele der ghewald
 In groten love mennichvald.
 Ik sach de alden heren
 Ghecledeb myt groter eren,
 Ghekroned myt ghuldenen kronen.
 260 Zee zungen vor den thronen
 In der hoghesten ierarchyen,
 Zee loveden Cristum unde Marien
 Mit unsprekeliker ere.

22) bebarf.

23) Schöne.

- 265 Iſ zach of de twelff²⁴⁾ heren,
 De apostele zijn ghenant.
 De overſte ere is en bekand,
 Van duren ſteynen zijn ere cronen
 Unde luchten over den hemmel ſhone,
 Se hebben purpuren cledere ane,
 270 Dar ane zuet²⁵⁾ men zonne unde mane
 Unde de lichten ſterne.
 Alle hilghen zeen ze gherne.
 En is de wald ghegheven
 Over alle, de dar leven,
 275 Den hemmel moghen see uppluten,
 Wene ſe willen, den laten see dar buten.
 Ere ere de is mennichvald,
 Se hebben van gode grote ghewald,
 Darumme ze gode benedyen
 280 Unde de reynen Maryen.
 Of zagh ik daer
 Der merteler ſchaer
 In ſchynenden clederen, de weren roed,
 See hebben vorwunnen ere noed.
 285 Zee draghen of ghuldene cronen,
 Se luchten zo de zonne ſhone,
 Ere cleder zijn of ghemenged,²⁶⁾
 Mit ſchynenden ſternen dorch ghesprenged,²⁷⁾
 De bloyenden palmen an erer hand,
 290 Grote vroude is en bekand.
 See treden myt vrouwen vor den throen,
 Dar entſyngh eyn yslik zijn loen
 Van gode unſeme heren,
 Den zee benedyen jummermere.
 295 Dar na zach yf grote ere,
 Wo de hilghen bychteghere
 Godes hilghe ambacht²⁸⁾
 Van em waerd vullenbracht.²⁹⁾
 Iſ zagh van vrouwen mynes herten

²⁴⁾ twalf. Ms.

²⁶⁾ huintgeziert.

²⁸⁾ Amt, Hechamt.

²⁵⁾ ſieht.

²⁷⁾ durchſieht.

²⁹⁾ Der Satz fällt aus der Construction.

- 300 Sunte Nicolaus unde junte Merten
 In groten eren
 Myt den anderen heren,
 Preestere unde monneke,
 Doemheren unde canonneke,
- 305 Mettene, misse dat ze zungen,
 Dat de hemmele alle klingen,
 Men zangh dar schone unde las,
 God zulven dar dat offer was.
 De hemmelsche koninghynne
- 310 De konde ere offer bryngen
 Mit den schonen meghetynen,
 See droghen des hemmels krenghelijn
 Myt roezen dorch gheghangen,³⁰⁾
 Zee weren myt vrouden bevangen.
- 315 Grote ere if voerbath zagh,
 Wente men dar godes deenst plagh
 Na der hilghen hochtijt,
 So is dar vroude altowijdt³¹⁾
 Over alle hemmel schone.
- 320 De pawese unde bisschoppe myt eren kronen
 Vor godes antlat dat se staen.
 Sunte Peter heved dat ambacht aen,
 Zo volghen em alle hiltien³²⁾
 Unde zingen vesper unde vilien
- 325 Gode to syner eren.
 Of zagh if mere.
 If zagh wedewen unde junghfrouwen,
 Dede god alletijt beschouwen.
 Zee luchten clarer wan de zonne,
- 330 See zijn des hemmelrikes wunne,
 Ze hebben varwed ere krenghelijn
 Myt eren reinen blode sijn,
 Unde ere reyne leven
 Dat kan en dar vroude gheven.

³⁰⁾ wie Bk. 288: dorch ghesprenged.

³¹⁾ weit und breit.

³²⁾ vorher ausgestrichen: hilghen.

- 335 Ze zingen vor godes throne
 De hemmelsche done.
 Ik zagh uth deme hilghen echte ³³⁾
 Ueth alle mynschen slechte
 Vor deme hoghesten throne staen
 340 Unde myt gode an syne vroude ghaen.
 Se synt ghegyred schone,
 Zee dregghen alle ghuldene crone,
 Se luchten so dat firmament.
 Nijn dink sik hijr ane end,
 345 Id hefft al ewigh ghewesen.
 Nymand kan dar aff to vullen lezen. ³⁴⁾
 Ik zagh of albare
 Der jungelinge schare,
 De Herodes leet doden,
 350 See lughteden so de hemmel roede,
 Unde alle cristene kynd,
 De ane schult synt.
 Se zijn unbevleked
 Unde zijn myt godes eren bedecked,
 355 Zee entberen erer ammen
 Unde volghen deme untschuldighen lamme
 Unde zingen vor deme throne
 Godes loff vullen schone.
 See dragghen de witten stolon,
 360 Gode zijn zee bevolen,
 De vured ³⁵⁾ zee hijr unde daer
 In der hilghen junghfrouwen schaer,
 Unde zijn Marien kernerere.
 Se ropen alle: God here,
 365 Wente du bist vullen ghued,
 Wreke, here, unse blued.
 En werd eyn godlik antwerde:
 Gy scholen noch eyn kleyne warden,
 Went juwe tal vorvulled ist.
 370 So spreked unse here Ihesu Crist:
 Brouwed juw in deme hemmelryf

³³⁾ Ghestand; hier geistlich zu verstehen?

³⁵⁾ Vs. 381. Vgl. zuten Vs. 384.

³⁴⁾ Vs. 204.

- Unde wezed der hilghen engel lijf.
 Dar na zagh ik openbare
 Ene vil grote schare,
 375 Der nymand tellen kan,
 Beyde vrouwen unde man,
 Schinen so de bloemen an deme Meye,
 Gheclebed mennigherleye
 Mit godliker ere,
 380 See vrouwen zif hummermere.
 De engele moten zee vuren ³⁶⁾
 To den hoghesten koeren,
 Dar se horen der engele zangh
 Unde der zuten harpen clangh.
 385 Orghelen unde zeyden spil
 Des hored men dar to male vil.
 Men hored dar overalle
 De bassunen schallen,
 Tripel ³⁷⁾ unde bardunen ³⁸⁾ vil
 390 Unde allerleye zeyden spil
 Dat werd dar to vullen ghehoerd.
 Nu kan ik juw nicht zeggen voerd
 Van der vrouden ghemeyne,
 Zunder dit vil cleyne,
 395 Dat ik juw hebbe ghezecht,
 Dat hebbet vor waer unde vor recht
 Unde bewared juwe zeele,
 So werd juw dat ryke to deele.
 Do sprak de wijsheynd:
 400 Du heffst rechte wol ghejeht.
 Rondestu uns voerbat berichten,
 Giff zee alle dingh weten, myt ichte? ³⁹⁾
 Amor sprak over doe:
 Ewigh zijn see vro.
 405 Se leren smecken unde bekennen,
 Wat se willen, dat moghen se nennen,
 Se horen unde zeen,
 Mit gode is ere wille alleen.

³⁶⁾ Vs. 361.

³⁸⁾ Bas, frz. bourdon.

³⁷⁾ Diskant, engl. treble.

³⁹⁾ mit etwas, ein wenig

- Do sprak de sterke:
 410 Staen vaste ere werke?
 Amor sprak: Ja, ewigh unde langh,
 Des hebbe god dank.
 Do sprak de gheduld:
 God is ane schuld.
 415 Do sprak Caritas vorwaer:
 It bekenne openbaer,
 Dat du bist geweest in deme hemmelryk
 Unde heffst al besunderlik
 Ere ere beschouwed,
 420 Des bistu ghevrouwed.
 Do sprak Temperantia:
 Metlike dingh synt of al daer?
 Amor: De tijd is unvorghenklik,
 Ryt vrouden undenklik,
 425 Dar is dagh zunder nacht,⁴⁰⁾
 Dar is alle tijd ghewysse,
 Ewigh licht zunder droffnisse.
 Do sprak Spes, de hilghe hopenunghe:
 Der stede hopen alden unde yungen.
 430 Amor sprak: O, wo wol em, o!
 Beatus, qui sperat in domino!
 De stede is zuverlik,
 Aller doghed unde vrouden rijf.
 Dar is nicht men wunne,
 435 God is zulven de zonne,
 De blomen dar entsprynge,
 De voghele lustliken synge.
 Dar is de roeke der zoetichend,
 De nummermeer vorgheyd,
 440 Dar is aller frude doghed,
 Dar is de borne der yoghed,
 Dar werd nymand ald,
 See blyven alle wol ghestald,
 Dar werd nymand frank,
 445 Se blyven ghezund overlange

⁴⁰⁾ Die entsprechende Reimzeile fehlt.

Ewigh unde jummermere
Unde gheven god loff unde ere.

Justitia: Na rechte

- Du bist uthe godes slechte,
450 Du heffst uns ghevrouwed,
Timor mortis heffst uns ghedrouwed,
Du scholt myt uns blyven alhijr.
Timor, irheve dy schijr!
Dat kan nicht zijn myt rechte,
455 Dat du bist myt deme vroliken slechte.
Heve dy wegh drade!
Du bist uns nicht to ghade.⁴¹⁾
Du scholt dyne straten ghaen,
Heve dy halde van daen!

- 460 Timor: O wee, nu zegge my,
Quid malefeci?
Wat hebbe ik bozes ghedaen?
Gy scholen dat vor ghued entfaen.
Ik hebbe dat ghezecht in deme besten,
465 Dat gy juw bewaren in deme lesten,
Wen de doet werd komen.
Ik hebbe wol vornomen:
De dar nu vaste stae,
De zee dat he nicht valle darnae.⁴²⁾
470 Ik hebbe dyt in deme besten ghedaen.
Lated my myt vreden van juw ghaen.

- Do sprak de otmoed:
Nu daer id is ghued,
Leeven vrunde, nu hored
475 Nicht meer wen juw toegheboered.
Schole gij gheestlike dinge smecten,
Beet, dat gy juw zulven nicht en ghecken.⁴³⁾
Smected de dingh van boeven,
Wo gij Cristum moghen loven
480 To synes vader rechter hand,
So werd juw vroude vil vele befand.
Albus schal de mynscheyd

⁴¹⁾ passend, bequem; Bs. 160. ⁴²⁾ 1. Cor. 10, 12. ⁴³⁾ zum Narren haben.

- Alletijd wezen bereynd
 Myt vruchten unde myt leeve,
 485 Also bewared zee zif vor den deeven,⁴⁴⁾
 Dee der zeelen schedelik synt,
 Unde bidden Marien unde ere leve kynd,
 Dat ze by em zijn
 Unde bewaren zee vor der helle pijn,
 490 Unde helpen uns allen ghelyke
 Toe deme schonen hemmelryke,
 Dar uns nummer werde wee.
 Dat uns dat allen beschee,
 Des helpe uns der maghed kynd,
 495 Deme alle dingh moghelik synd,
 Des wille wij alle in godes namen
 Unde in Marien namen spreken: Amen.

⁴⁴⁾ deme deeve. Ms.

XIX.

Ein verschollener Lübecker Festtag.

Von Director Krause in Rostock.

Das niederdeutsche Gebetbuch des fünfzehnten Jahrhunderts aus Lübeck, jetzt auf der Universitäts-Bibliothek in Rostock, das ich in der Festschrift der Rostocker Großen Stadtschule für die 30. Versammlung Deutscher Philologen und Schulmänner beschrieb,¹⁾ und als dessen einstige Besitzerin Herr Staatsarchivar Wehrmann mir die am 27. December 1552 verstorbene Margrete Vere, verehelichte Brömse, dann wiedervermählt mit Lambert Witinghoff, gütigst nachwies (l. c. S. 4), hatte im Kalendarium ein mir unbekanntes und undeutbares Fest. Der 16. Mai hat dort die Bezeichnung:

„dat fest unser hovetheren des stichtes.“

Weber die Heiligen des Tages gaben eine Aufklärung, noch schien sie aus Lübecker Verhältnissen sich finden zu lassen. Dennoch ist sie im Liber Memoriarum Ecclesiae Lubecensis im Urkundenbuch des Bisthums Lübeck S. 8 schon gegeben, worauf ich indessen erst durch Schirrens Beiträge zur Kritik älterer Holstein. Geschichtsquellen (Leipzig 1876) S. 30 f. aufmerksam geworden bin:

XVII Kal. Junii adventus reliquiarum S. Nicolai et plurimorum sanctorum, quas pius dux Hinricus contulit huic ecclesiae.

Lübeck feierte also am 16. Mai die Translatio S. Nicolai Lubecam (während das Fest der bekannten Translatio auf den 9. Mai fällt),

¹⁾ Zwei Niederdeutsche Gebete des 15. Jahrhunderts. Von R. G. H. Krause. Lobgedicht auf die Zusammenkunft Franz I. mit Karl V. in Aegues mortes. Von Dr. F. Rüdner. Rostock 1875. Stillter.

und dieses Fest wurde noch am Ende des fünfzehnten, dann gewiß auch noch im sechzehnten Jahrhundert begangen. Da aber Nicolaus und seine Reliquien-Genossen schwerlich allein „hovetheren des stichtes“ genannt werden konnten, wenn Heinrich der Löwe den Dom zu Ehren Johannes des Täufers und des heiligen Nicolaus erbaute (1173. cf. Arn. Lubec. 1, 18) und nach den Pöhlder und Magdeburger Annalen (a. 1163) die Kirche der Maria und dem h. Nicolaus vom Herzog geweiht war,¹⁾ so scheint sich am 16. Mai ein Fest aller dieser Stifts-Patrone, gewissermaßen die Bisthums-Kirchweih, aus dem Feste der Ueberführung der Gebeine dieses Hauptheiligen der Seestädte entwickelt zu haben.

Rostock, im Juli 1876.

¹⁾ Auch Blasius war Stifts-Patron, zuerst als solcher erwähnt 1222. Urk.-B. des Bisth. Lüb. I, Nr. 6 Anm., 45, 61.

XX.

Beiträge zur Lübeckischen Glockenkunde.

Von Dr. Theodor Hach.

I.

Wie wesentlich die Sammlung des in den Glocken und ihren Inschriften enthaltenen urkundlichen Materials und der über ihre Entstehung und Veränderung im Laufe der Zeiten noch auffindbaren historischen Notizen zu der richtigen Erkenntniß der heimathlichen Geschichte überhaupt, und nicht nur zur Geschichte des einheimischen Gewerbes beizutragen im Stande ist, zeigt das Streben fast aller historischen Vereine, genaue Kunde der Glocken ihres Bezirks sich zu verschaffen. So hatte denn auch der Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde im Jahre 1859 angefangen, die vorhandenen Glocken mit ihren Inschriften urkundlich aufzunehmen.¹ Von den Resultaten dieser zum Theil schwierigen und mühevollen Arbeit ist bislang noch nichts an die Oeffentlichkeit getreten, da namentlich auch der mangelhafte Zustand unserer Kirchenarchive sich der Förderung und Vollendung des Unternehmens hinderlich erwies, so daß ein Abschluß desselben auch jetzt noch nicht gemacht werden kann.

Dennoch soll im Folgenden der Versuch gemacht werden, einzelne für die hiesige Glockenkunde wichtige Punkte, so weit thunlich, klar zu legen und der ausführlicheren Arbeit vorgreifend hier vorwegzunehmen, die Fragen nämlich: wer goß unsere Glocken, wo wurden sie gegossen, und wann finden wir zuerst Glocken hieselbst.

Es ist bekannt, daß, wie fast jegliche Kunst, so namentlich auch die Erzgießerei und insbesondere die Kunst des Glockengusses, auch

¹) s. Zeitschrift des Ver. f. Lüb. Gesch. u. A. Bd. I. S. 408.

in Deutschland, im Mittelalter, bis in's elfte, theilweise auch bis in's zwölfte Jahrhundert ausschließlich in den Händen der Kirche, d. h. namentlich der Klostergeistlichen war.²⁾

Mit dem Aufblühen der Städte indeß und der Zünfte in ihnen, namentlich im vierzehnten Jahrhundert, ging dann auch diese Kunst an den Handwerksstand über. So ist es denn wahrscheinlich, daß, soweit nicht fremde umherziehende Meister auch hierher kamen, in Lübeck die Glockengießerei von Anfang an von den betreffenden Zunftmeistern ausgeübt wurde.

Daß die Glockengießerkunst von früh her schon hieselbst in großer Blüthe gestanden haben muß, in welcher sie sich ja auch bis in die neuesten Zeiten erhalten hat, können wir daraus schließen, daß die „platea campanarum,“ welche 1286 als „platea campanariorum“³⁾ und 1352 als „Glockhiterstrate“ bezeichnet wird,⁴⁾ schon 1256 in einer Urkunde vorkommt,⁵⁾ und daß es außer dem Stadtgießhose auf der Lastadie auch einen „Glockengießerhof“ hieselbst in der Stadt gab, nämlich das jetzige Haus Nr. 501 in der Engelsgrube.⁶⁾

Ursprünglich nun theilten sich die hiesigen Gießer überhaupt in zwei Aemter, in die „Grapengeter,“ welche insbesondere metallene Tiegel u. dgl. anfertigten, und in die „Apengeter,“ welche hauptsächlich die feineren Arbeiten lieferten und ihren Namen davon führten, daß sie „Apen,“ d. h. Figuren und Zierrathe an ihren Arbeiten anbrachten. Während nun das Amt der „Grapengeter“ gegen Ende des 16. Jahrhunderts einging, einzelne dieses Amtes jedoch auch Glocken zu gießen sich unterfingen, entwickelten sich die „Apengeter“ weiter zu dem Amte der Rothgießer, Stück- und Glockengießer, welches erst im Jahre 1861 aufgehoben wurde.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts nun erscheint ein eigener Rath's = Stück- und Glockengießer, actenmäßig zuerst 1562 nachweisbar; doch darf angenommen werden, daß das Institut selbst ein älteres sei.⁷⁾ Dieser vom Rathe angenommene Stück- und

²⁾ f. z. B. G. Otto, Glockenfunde. Leipzig 1858. S. 47.

³⁾ f. Lüb. Urk.-B. Bd. I. S. 215. ⁴⁾ f. Lüb. Urk.-B. Bd. III. S. 146.

⁵⁾ f. Pauli, Wieboldsrenten, Anhang A. Nr. 20.

⁶⁾ Beiläufig sei hier bemerkt, daß, wie noch gegenwärtig das Haus Nr. 266 am Markt „die Glocke“ heißt, so das Haus Nr. 1001 auf dem Klingenberge in alten Zeiten den Namen „to der Klocken“ führte. f. Schröder, Topograph. Notiz. Lüb. 1843. S. 14 a. G.

⁷⁾ Dies läßt sich namentlich auch daraus schließen, daß dieser zuerst als Rath'sgießer 1562 Genannte bereits 1581 um schleunige Reparatur des Gieß-

Glockengießer war mit gewissen Privilegien ausgerüstet und hatte namentlich das erforderliche Belagerungs- und Feldgeschütz für den Bedarf der Stadt nach bestimmten Ansätzen zu gießen; 1675 z. B. erhielt er für grobes Geschütz 20 $\frac{1}{2}$ Lüb. à Schiffpfund (280 A), für kleines Geschütz und Mörser, welche weniger als ein Schiffpfund wogen, 28 $\frac{1}{2}$ für jedes Liespfund (14 A). Die Raths=Stück- und Glockengießer wohnten auf dem noch jetzt, freilich ziemlich verfallen, vorhandenen Stadgießhofe auf der Lastadie, in dessen Interesse am 2. September 1696 ein Rathsdecret erlassen ward, enthaltend das „Verbot der Fortnahme von einer gewissen Erde bey dem Talghofe (dem jetzigen Nebenhof), so zu dem Stück- und Glockengießen unumgänglich von Nöthen und deshalb zu der Stadt Nutzen zu conserviren.“

Die Raths=Stück- und Glockengießer standen, oder glaubten doch eine Stufe höher zu stehen, als die übrigen Roth-, Stück- und Glockengießer; als wenigstens das Amt der Rothgießer einmal den Anspruch geltend machen wollte, daß auch der Rathsgießer zu ihrem Amte sich halten sollte, setzte dieser in seiner entgegennenden Eingabe an den Rath dawider auseinander, daß ihm, als Eines Raths Stück- und Glockengießer, eine so beträchtliche Erniedrigung nicht wohl anständig sein könne.

Zu den Privilegien der Rathsgießer gehörte es nun auch, daß sie allein befugt sein sollten, Glocken von mehr als 2 Schiffpfund Gewicht in und für hiesige Stadt und Gebiet zu gießen. Dieses Recht wurde ihnen aber factisch oft genommen, und häufig hatten sie Gelegenheit, sich beschwerend an den Rath zu wenden über Eingriffe in ihre Rechte, besonders seitens der „Grapengeter,“ welche, obgleich oder weil als Amt aufgelöst, jenes Privileg nicht anerkennen wollten, wie denn auch die Rothgießer oft ein Gleiches thaten. So wurde z. B. 1634 eine von einem Rothgießer hier gegossene und nach Hamburg bestimmte Glocke von 4 Schiffpfund Gewicht auf Antrag des Rathsgießers hier arrestirt, doch schließlich ausnahmsweise, da sie aus altem Gute hergestellt war, auszuführen verstattet, dagegen

haufes bittet, da dieses so baufällig sei, daß er bei der Arbeit seines Lebens nicht sicher sein könne. Wie bedeutend übrigens dieses Amt eines Rathsgießers gewesen sein muß, erkennen wir daraus, daß auswärtige Glockengießer „vielsältige andere Beförderungen in die Niederlande, Frankreich auch Teutschland“ ausschlugen, um hier Rathsgießer zu werden. (Nach im hiesigen Staatsarchiv befindlichen Actenstücken.) Von hier aus wurden denn auch Geschütze und Glocken in fremde Länder und Königreiche, nach Dänemark, Brandenburg, ja nach Rußland und bis nach Archangel hinauf versandt.

1638 demselben Rothgießer abermals und zwar bei Verlust des Amtes verboten, Glocken von mehr als 2 Schiffpfund Gewicht zu gießen. Allein durften nun die Gegner der Rathsgießer in hiesiger Stadt und deren Gebiet keine größere Glocken gießen, so mußten sie sich zu helfen. Sie hatten (wie es in einer Beschwerde eines Rathsgießers heißt) „zu Raseburg ein besunder Gießhaus angerichtet,“ und gossen dort munter fort; ein anderer Gießer hatte seine Werkstätte in Rensfeld aufgeschlagen, und versandte seine Glocken von dort „in frembde Länder und Königreiche.“⁸⁾

Dennoch aber dürfen wir behaupten, daß wenigstens die größeren hier gefertigten Glocken fast alle auf dem Stadtgießhause gegossen sind; schon aus dem Grunde, weil in den Häusern der Rothgießer und Grapengießer in der Regel es an dem erforderlichen Plaze fehlte, um die nöthigen Einrichtungen hinsichtlich der Form zu treffen, auch meistens wohl die dort vorhandenen Schmelzöfen nicht eine so bedeutende Menge von Metall zu fassen vermochten.⁹⁾ Nur in einzelnen Fällen und namentlich bei nach auswärts bestimmten größeren Glocken ward auf desfalliges Suppliciren zu Rath, „daß der Ofen im Gießhause ihm zur Gießung der Glocke nicht dienlich,“ einem Nicht-Rathsgießer bewilligt, daß er nicht in seinem Hause und auch nicht auf dem Stadtgießhose zu gießen brauchte, sondern daß „denen Herren des Marstalls committirt ward, ihm einen bequemen Plaz vor dem Burgthor, allwo er solche Glocke gießen könne, anzuweisen;“ so z. B. 1707 bei einer nach Stralsund bestimmten Glocke. Einige Glocken wurden auch auf dem Burgkirchhose gegossen, z. B. die Pulslocke der Marienkirche 1545 und 1546, ohne daß der Grund hierfür einleuchtend wäre.

Im Uebrigen werden die von den Nicht-Rathsglockengießern gefertigten Glocken, namentlich die kleineren, fast ausnahmslos, wenigstens so weit für hiesige Stadt und deren Gebiet bestimmt, in ihren betreffenden Privat-Gießhäusern gegossen sein, von welchen einige ausdrücklich als Glockengießhäuser bezeichnet worden zu sein scheinen; wenigstens beruft sich gegen eine Beschwerde des Rathsgießers der Gießer einer Glocke darauf, sein Haus sei ein Glocken-

⁸⁾ Nach im hiesigen Staatsarchiv befindlichen Aufzeichnungen.

⁹⁾ Der noch jetzt vorhandene große Schmelzofen im Stadtgießhause faßt nach Angabe des jetzt dort wohnenden Gießers 18000 Z Metall und wurde zuletzt 1811 beim Guß der beiden ca. 16000 Z schweren Glocken für den Schweriner Dom benutzt.

gießerhaus, „wie das in Stein eingehauene Signum es weist;“ mithin bitte er, „ihn bei seinem vor mehr als 100 Jahren von seinen Voreltern erhaltenen Rechte, die kleine und große Glocken zu gießen, zu maintainiren.“ Vielleicht ließen sich aus den Stadtbüchern solche Häuser noch nachweisen; in den etwa 400 Urkunden, welche sich in dem Anhang zu Pauli's Wieboldsrenten befinden, ist mir eine hierherbezügliche Notiz nicht aufgestoßen.

Bei solch blühendem Stande der Glockengießerkunst hieselbst ist es sicher von Interesse, die Namen der hiesigen Gießer zu kennen und, was wir von ihnen und ihren Werken wissen, zusammenzustellen. Da es indeß erst im 16. und 17. Jahrhundert durchgehends Gebrauch wird, daß sich die Meister auf den Glocken nennen, so sind wir für die älteren Zeiten auf zufällig erhaltene Nachrichten angewiesen, und die Anfänge der hiesigen Glockengießerei hüllen sich in dichtes Dunkel. Ehe wir deßhalb die Namen der einzelnen Glockengießer und ihre Schicksale weiter betrachten, ist es wohl angemessen, den ältesten Spuren von dem Vorkommen von Glocken hieselbst überhaupt nachzugehen und bis zur ersten historisch beglaubigt hier gegossenen Glocke zu verfolgen.

Die älteste Notiz, welche ich in dieser Hinsicht bisher habe auffinden können, stammt aus dem Jahre 1191. In der Urkunde vom 23. Mai 1191 nämlich, durch welche Papst Coelestin III. das St. Johanniskloster in Lübeck in seinen besonderen Schutz nimmt, wird dem Kloster verstattet, im Falle eines allgemeinen Landesinterdicts bei verschlossenen Thüren unter Ausschluß aller Excommunicirten und Interdicirten „non pulsatis campanis,“ also ohne Glockengeläute, mit leiser Stimme Gottesdienst zu halten.¹⁰⁾

Die nächstfolgende Erwähnung von Glocken in Lübeck bezieht sich auf das Jahr 1249 und gehört mehr der Sage an, da Positives darüber sich nicht nachweisen läßt. In dem genannten Jahre 1249 soll nämlich bei dem erfolgreichen Kriegszug der Lübeckischen Bürger gegen König Erich von Dänemark unter dem vielen Raubgut neben anderem auch eine große Glocke sich befunden haben, die im St. Jacobi-Thurm hieselbst an starken eisernen Bolzen, nachdem die oberen Hänge zerbrochen, aufgehängt und noch die „Kopenhagener Glocke“ zubenannt sei; jetzt freilich ist sie längst nicht mehr vorhanden.¹¹⁾

¹⁰⁾ f. Lüb. Urk.-B. Bd. I Nr. 8 S. 13; vgl. auch daselbst I Nr. 233 S. 218.

¹¹⁾ f. Deecke, Lübsche Gesch. u. Sagen. Lübeck 1852. S. 63 u. 389 unten.

Aber wenn auch historisch das frühere Vorhandensein eigenverfertiger Glocken hieselbst nicht sich sollte nachweisen lassen, so spricht dafür schon, daß in der oberwähnten Urkunde (Note 10) das Glockengeläute beim Gottesdienst als etwas bei regulären Zeitläuften ganz Selbstverständliches hingestellt erscheint. Und auch abgesehen hiervon wäre doch mit Sicherheit anzunehmen, daß in einer so mächtig aufgeblühten Stadt, wie Lübeck es schon am Ende des 12. Jahrhunderts war, und in welcher z. B. im Jahre 1227 außer der Episcopalkirche, dem Dom, bereits die Petrikirche (schon vor 1170 erbaut, die Jacobikirche, die Johannisklosterkirche, das cenobium beate Marie¹²⁾ und die Kirche oder Capelle St. Johannis auf dem Sande bestanden, sicher auch der Gebrauch der Glocken nicht gefehlt haben wird, welcher, wenigstens in Oberdeutschland, um die Mitte des 9. Jahrhunderts bereits nicht nur in den Klöstern und Städten, sondern auch auf den Dörfern vollständig ein ritus oecumenicus, ein allgemeiner Kirchengebrauch, geworden war,¹³⁾ also sicher auch an dem Sitze eines angesehenen Bischofs, wie Lübeck es seit 1163 war, bestanden haben wird.

Urkundlich steht das Vorkommen der Glocken hieselbst zum kirchlichen Gebrauch dann wieder vom Jahre 1259, in welchem ein Campanarius St. Petri erwähnt wird,¹⁴⁾ und weiter vom Jahre 1266 fest, da in einer Urkunde vom 1. December 1266 Bischof Johannes von Lübeck die Einkünfte des Campanarius, des Glöckners, am Dom regelt.¹⁵⁾

Die erste Spur des Gebrauches der Glocken hieselbst zu weltlichen Zwecken findet sich in einer Urkunde vom 9. August 1301, wo Bogt und Rathmänner der Stadt Lübeck bei Gelegenheit einer von ihnen eingelegten Appellation bescheinigen, daß sie „in consistorio civitatis nostre ad sonum campane, prout est moris, congregati“ gewesen seien.¹⁶⁾

Die gegenwärtig noch vorhandene, positiv nachweisbar älteste Glocke in Lübeck ist die freilich kleinste der in der Domkirche befindlichen. Nach der in alten, zum Theil schiefen und beim

¹²⁾ f. Lüb. Urk.-B. Bd. I S. 9 Zeile 1 von unten.

¹³⁾ f. H. Otte, Glockenkunde. Leipzig 1858. S. 7. *

¹⁴⁾ f. W. Mantels, „Ueber die beiden ältesten Lübeckischen Bürgermatrikeln,“ im Oesterprogramm des Catharineums zu Lübeck 1854, S. 26 a. G.

¹⁵⁾ Urk.-B. d. Bisth. Lüb. I, Nr. 184 pg. 189.

¹⁶⁾ Lüb. Urk.-B. II, 2. S. 949.

Guß verschobenen gothischen Majuskel-Buchstaben gehaltenen Inschrift wurde sie am 23. Juni 1315 gegossen. Ihre Entstehung fällt also unter die Herrschaft des mit der Stadt Lübeck in ewigem Unfrieden lebenden Bischofs Burchard von Sercken (1276—1317), und wäre es nicht unwahrscheinlich, daß sie der am 21. April 1314 erfolgten Ausöhnung der Domherren mit dem Rathe, als einer für beide Theile freudigen Veranlassung, ihr Dasein verdankt.¹⁷⁾

Doch das führt uns schon in die Betrachtung und die Geschichte der einzelnen Glocken hinein, die indeß der ausführlichen Zusammenstellung aller in Lübeck vorhandenen, oder nachweislich vorhanden gewesenen, oder hieselbst gegossenen Glocken vorbehalten bleiben muß, an die sich auch thunlichst Mittheilungen über die einzelnen Gießer und ihre Thätigkeit anschließen sollen.

¹⁷⁾ Sei es gestattet, bei dieser Gelegenheit beiläufig einen Irrthum Becker's in seiner Geschichte der Stadt Lübeck I. S. 249 zu berichtigen. Nach ihm soll das Gefänge und Geläu'e in allen hiesigen Kirchen erst 1317 am Martin-Bischofs-tage (11. Novbr.) wiederbegonnen haben. Dies wäre an sich nicht unwahrscheinlich, denn noch in der Urkunde, durch welche Cardinal Berengar das Interdict und den Bann gegen Lübeck aufhebt, am 21. Mai 1317, heißt es, daß a quampluribus annis preteritis citra in — eiusdem civitatis ecclesiis cessatum extitit a divinis (s. Urk.:B. d. Bisth. Lüb. I. S. 560). Es war also der öffentliche Gottesdienst noch nicht wieder aufgenommen; dagegen muß derselbe bereits vor dem 27. October 1317 wieder begonnen haben, da in der von diesem Tage datirten Quittungsurkunde über die von der Stadt dem Capitel gezahlte letzte Rate von 2000 Mark Pfennigen bescheinigt wird, daß dieselbe „nuper post resumpcionem divinatorum“ gezahlt sei. (s. Lüb. Urk.:B. II, 1. S. 304.)

XXI.

Kleine Mittheilungen.

Von Staatsarchivar Wehrmann.

1.

Jur Geschichte des Buchhandels in Lübeck.

In einem Aufsatze des Herrn Oberappellationsrath Pauli „Beiträge zur Geschichte der ersten Buchdruckerei in Lübeck“ ist angegeben (S. oben S. 262), daß ein Lübecker Bürger, Curd Hurlemann, Bücher zum Verkauf nach Riga gesandt habe. Nun geht aus einer kürzlich aufgefundenen Urkunde hervor, daß derselbe sie direct von Johannes Fust aus Mainz bezogen hat. Der Rath von Frankfurt am Main beglaubigt nemlich am 3. Juni 1469 bei dem Rathe von Lübeck einen Bevollmächtigten der Erben des inzwischen verstorbenen Johannes Fust, um deren Forderungen an Curd Hurlemann für die von ihm bezogenen Bücher einzufassiren. Dergleichen Beglaubigungsschreiben kamen im Mittelalter häufig vor und auch das hiesige Archiv bewahrt eine Menge. Das eben erwähnte möge, theils als Nachtrag zu dem obigen Aufsatze, theils, weil es eine Handelsverbindung mit Mainz in einem bestimmten Falle nachweist, im Folgendem mitgetheilt werden. Das Siegel ist von dem Bande, an welchem es befestigt war, ersichtlich abgeschnitten.

„Den furchtigen, ersamen und wisen burgermeistern, scheffene und rat der stat Lubecke embieten wir burgermeistere, scheffene und rat der Stat Frandfurt unsern fruntlichen dinst. Ersamen guten frunde. Es sin vor uns komen die erbare Grede Justen, ezwan Johannes Justen, seligen burgers zu Menche, eliche husfrawe was, und mit er Petrus van Gernsheim, der vorgenanten Greden und Johannes Justen seligen dochterman, uns berichtende, wie Conrat Horleman, uwer mitburger zu Lubecke, dem vorgenanten Johannes

Justen seligen und sinen erben schuldich sy von etlicher gedruckter buchere wegen und anders. Darumb dan die izgenante Grede und Peter vor sich und alle Johannes Justen seligen nachgelassen erben ganzen vollen gewalt und macht gegeben han hie vor uns und geben in crafft dieses brieffs Conraten Hendis von Gudensperg, der vorgeannten Greden elichen huswirte, zeiger dieses brieffs, soliche schulde und offerstorben gut an den obgedachten Conrat Horleman oder sine erben inzufordern und inzubringen rechtlich oder gutlich. Und was der genante Conrat Hendis in diesen sachen also rechtlich oder gutlich handelt, dut oder lessit, des habe er ganzen vollen gewalt zu gewynne und zu verluste und zu allem rechten. Bitten wir frunlichen uwere ersamkeit, dem vorgeannten Conrat Hendis an furderunge solicher vorgeschrieben schulde furderlich und beholffen zu sin, das im die von uwerem egeschriebenen burger gehantreichet und bezalt mogen werden und, was recht is, wyderfare. Verdienen wir umb uwere ersamkeit allezeit gerne. Steden und vasten glauben und eyn ganze zuversicht zu haben, was dem vorgeannten Conrat Hendis von solicher forderunge und schulden uberantwort wirt, das ir noch der uwer keyne furter namaninge darumb lyden zullen in allen zukomenden zytten, dar wullen die vorgeannte Grede und Petrus vor sie und ire erben uwer ersamkeit gut vor wesen, als sie vor uns zugesagt und versprochen han. Zu urkunde han wir unser stat ingesegel umb irer bede willen an diesen brieff tun henden. Datum anno Domini millesimo quadingentesimo sexagesimo nono, sabato post festum Corporis Christi.“

2.

Die Eintheilung der Stadt Lübeck in vier Quartiere.

Einzelne Spuren weisen darauf hin, daß eine Eintheilung der Stadt Lübeck in vier Quartiere (Verdenale) schon in sehr früher Zeit bestand, aber sie sind ziemlich unsicher und es ist nicht anzunehmen, daß diese Eintheilung sicher und durchweg gebräuchlich war. Man benutzte wahrscheinlich die Eintheilung in Kirchspiele auch für andere Zwecke. Wenigstens haben wir schon aus dem Jahre 1395 eine Aufzeichnung, daß die dem Rathe angehörigen Vorsteher des Petri-Kirchspiels, Heinrich Westhof und Bruno Warendorp, mit Genehmigung des Raths Hauptleute (Hovetlude) über mehrere in diesem

Kirchspiel befindliche Straßen ernannten. Einer der Beiden, Bruno Warendorp, wird 1383 als Vorsteher der Petri Kirche genannt, sein damaliger Mitvorsteher, Johann Schepensiede, war 1395 gestorben. Die Ausdrücke „Vorsteher der Kirche“ und „Vorsteher des Kirchspiels“ erscheinen also als gleichbedeutend.¹⁾ Ferner befahl der Rath 1455, daß das Oberstadtbuch in vier Theile nach den vier Kirchspielen, Dom und Megidien für Ein Kirchspiel gerechnet, getheilt werden solle.

Die Eintheilung der Stadt in die noch jetzt bestehenden Quartiere stammt aus dem Ende des fünfzehnten oder dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts und beruht auf einer Anordnung des Raths, der zugleich den Umfang jedes Quartiers genau bestimmte und jedem einen Schutzpatron und nach demselben Namen und Banner gab. Das erste Quartier — heißt es in der darüber erlassenen Verordnung — soll anfangen bei dem Eckhause an der Breiten- und Johannisstraße, in welchem früher Bartholomaeus Gothan (der bekannte Lübecker Buchdrucker) wohnte²⁾, und soll die Johannisstraße abwärts, rechte Seite, gehen, von da an der Mauer entlang bis an das Mühlenthor, und durch die Mühlenstraße, den Klingberg und die Breitenstraße zurück bis an das genannte Haus. Schutzpatron soll Johannes der Evangelist sein, daher soll das Quartier das Johannis-Quartier heißen und soll im Banner das Bild dieses Heiligen nebst dem Banner der Stadt, roth und weiß, führen.

Das zweite Quartier soll anfangen bei der Schuhbude, die Johannes Gravenstede inne hat (jetzt die Brandwache), am Rathhause vorbei, längs dem Klingenberg, rechte Seite, und so fort bis an das Mühlenthor, dann an der Stadtmauer hin und an der Travenenseite bis an die Pforte der Mengstraße und zurück die Mengstraße hinauf, rechte Seite, bis an das vorgenannte Haus. Schutzpatronin des Quartiers soll die hochgelobte Jungfrau Maria sein, nach ihr soll es genannt werden und im Banner soll Unsere liebe Frau mit der Stadt Wappen stehen.

Das dritte Quartier ist an der Travenenseite. Es fängt an bei dem goldenen Sode an der Mengstraße (er ist 1846 nach dem Marien-Kirchhofe verlegt), geht hinab bis an die Pforte der Mengstraße, dann fort an der Mauer bis an den Marstall, die alte Fähre

¹⁾ Lüb. Urk.-Buch Th. IV Nr. 424 und 623.

²⁾ Das Haus wurde 1496 von seinen Testamentsvollstreckern verkauft.

hinauf durch die Kleine Burgstraße mit dem halben Kuhberg, an der Engelsgrube vorbei durch die Breitestraße, rechte Seite, bis an den goldenen Sood zurück. Schutzpatronin soll die heilige Maria Magdalena sein und nach ihr soll es den Namen führen. Maria Magdalena war die Heilige des Tages, an welchem im Jahre 1227 die Schlacht bei Bornhövd stattfand (Juli 22). Ihr zu Ehren wurde gleich darauf an der Stelle, wo früher die Dänische Burg gestanden hatte, ein Dominikanerkloster erbaut. Wir haben also in diesem Namen eine für immer bleibende Erinnerung an jene Schlacht.

Das vierte Quartier ist an der Backseite und geht von der Ecke, wo die Apotheke (jetzt die Commerzbank) ist, die Breitestraße abwärts, rechte Seite, über den Kuhberg bis an das Burgthor, dann die Kaiserstraße hinab, die Mauer entlang bis an das Johannis-Kloster, die Johannisstraße hinauf, bis an die Apotheke zurück. Es soll den heiligen Jacobus zum Schutzpatron haben und nach ihm genannt werden.

Das Motiv für den Erlaß der Ordnung lag in dem Wunsche, eine Grundlage für eine bessere Organisation der Bürgerbewaffnung zu gewinnen. Es werden daher auch Sammelplätze bestimmt und Hauptleute ernannt, für jedes Quartier ein Rathmann, dem acht Bürger, vier Kaufleute und vier Handwerker aus den großen Aemtern beigegeben wurden. Aus den Namen der Mitglieder des Rathes läßt sich die Zeit, wann die Ordnung erlassen ist, ziemlich genau bestimmen. Es werden die zwei Bürgermeister Johann Herze und Hermann von Wickede genannt; ersterer, seit 1484 Mitglied des Rathes, wurde 1498 Bürgermeister, letzterer starb am 8. April 1501.

Nach den Quartieren wurden nun die Bürger in Abtheilungen getheilt, später in 26 Compagnien, von denen acht dem Marien-Quartier, sechs jedem der drei andern angehörten. Diese Einrichtung hat bis zu Anfang dieses Jahrhunderts fortbestanden. Ebenfalls wurden allmählich in den Quartieren Commissionen gebildet zur Einschätzung der einzelnen Bürger für die Bezahlung der directen Steuern. Auch auf die Einrichtung der 1765 errichteten Brand-assicuranzkasse wurde die Eintheilung in Quartiere angewandt. Diese Einrichtung besteht bekanntlich noch, so wie auch neuerdings die politischen Wahlen nach Quartieren geschehen. Dabei ist an dem Umfang derselben niemals etwas geändert, nur daß man neuerdings, eben zum Behuf der Wahlen, die Vorstädte hinzugezogen hat.

Auf den Gedanken, die einzelnen Häuser in den Quartieren mit Nummern zu versehen, kam man erst 1795 und er ist 1796 ausgeführt. Dies wurde für die Könhildische Buchdruckerei Veranlassung, ein Adressbuch herauszugeben; das erste ist zu Neujahr 1798 erschienen. Durch eine Verfügung der französischen Behörde wurde 1812 die Numerirung nach Quartieren abgeschafft und eine andere nach Straßen angeordnet, die frühere ist aber 1820 wiederhergestellt worden.

3.

Ein gerichtliches Hülfsschreiben aus dem Jahre 1502.

Die beiden Rathmänner, welche im Jahre 1502 Gerichtsherrn waren, sandten den Gerichtsherrn in Lüneburg folgendes Schreiben:

Unsen fruntliken grut vorahn. Ersamen unde besunderen ghuden frunde. Wy dohn juwer leffte ehn fruntlick wetent, dat in unser stadt Lubeke uppem rathuse de szisekamer is upgebroken unnd klenode, gelt, alse engelsche nobelen, fransche schildkronen unde olde rinsche ghulden, sulverne beker, lepel, hoifknoppe, spangen, perlede vorlegge unde korallensnore, ghulden ringe, spannekens zc. dar uthgenomen. Is unse andechtige fruntlike bede, gi mit den ersten wolden besenden bi de goltmede, wessellere unde kledersellerischen, oft sulkene to kope queme unde datme den vorkoper mit finer kopenschap mit rechte mochte toven unde gi uns mit juwen unforsumeden scrifften mitten ersten wolden vorwitliken. Dat verschulde wi in eneme sulken edder groteren wedderumme gherne. Kennet Got, deme wi juw sunt, salich, wolmogende bevelen. Ghegeven unde screven des vrigdages na Mattige apostoli, under unses enen ingesegel, dat wi hir idtfundes to gebrufen, anno zc. XV^o II.

Sinrik Witte unde Hermen Darsouwe,
ratmanne der stadt Lubeke, richtefogede nu tor tyd finde.

Ausschrift: Den ersamen unde wisen N., richteheren der stadt Lüneborch, unsen leven heren, fruntliken screven.

Hochdeutsch:

Freundlichen Gruß zuvor. Ehrsame, besondere gute Freunde. Wir zeigen Eurer Liebe hiedurch freundlich an, daß in unserer Stadt Lübeck auf dem Rathhause die Accisekammer erbrochen ist und daß Kleinode und Geld, englische Nobeln, französische Schildkronen und

alte rheinische Gulden, silberne Becher, Löffel, Mantelknöpfe, Spangen, mit Perlen besetzte Aufschläge und Korallenschnüre, goldene Ringe, kleine Spangen u. s. w. herausgenommen sind. Wir bitten freundlich, alsbald bei den Goldschmieden, Geldwechslern und Kleiderhändlerinnen umher zu senden, damit, wenn etwas dergleichen ihnen zu Kauf angeboten wird, der Verkäufer mit den Sachen gerichtlich angehalten werde, und uns dann unverzüglich schriftlich davon zu benachrichtigen. Zu Gegendiensten in gleichen oder wichtigeren Fällen sind wir gern erbötig, davon ist Gott Zeuge, dem wir euch zu Gesundheit, Seligkeit und Wohlergehen empfehlen. Geschrieben am Freitag nach Matthias (Febr. 25) und besiegelt mit dem Siegel des Einen von uns.

Heinrich Witte und Hermann Darlow,
Rathmänner und derzeit Gerichtsvögte
in Lübeck.

Die genannten Gegenstände hatten offenbar mit der Accise nichts zu thun, sondern wurden in der Accise-Kammer nur aufbewahrt. Der Rath kann sie in Pfandbesitz gehabt haben, möglicher Weise aber hat er sie auch von einem Fürsten oder adeligen Herrn in Zahlung empfangen. Daß bei dem damaligen Mangel an gemünztem Gelde Gegenstände aller Art zu Zahlungen an Geldesstatt verwandt wurden, läßt sich an manchen Beispielen nachweisen. Das in grünem Wachs aufgedruckte Siegel ist nicht mehr kenntlich, der Brief auf Papier geschrieben, nicht auf Pergament, das damals zwar auch noch üblich war, doch nicht mehr so häufig gebraucht wurde, als früher.

4.

Jur Erinnerung an das Jahr 1806.

Unmittelbar nach der Besetzung Lübeck's durch die Franzosen im November 1806 wurden sehr große Forderungen an die Stadt gestellt, zu deren Befriedigung die Mittel nicht vorhanden und Seitens der Stadtkasse nicht herbeizuschaffen waren. Daher vereinigten sich auf Veranlassung des Senats und unter Zustimmung der Bürgerschaft wohlhabende Bürger zu einer Maßregel, durch welche man für den Augenblick dem dringendsten Bedürfnis genügen zu können hoffte. Sie bevollmächtigten den zufällig in Hamburg anwesenden Kaufmann Johann Hieronymus Plessing, der das Vertrauen aller seiner Mit-

bürger in hohem Grade besah, dort eine Anleihe unter thunlichst günstigen Bedingungen abzuschließen, und jeder einzelne verpflichtete sich durch Namensunterschrift zur Rückzahlung eines bestimmten Theils der Anleihe nach Verlauf eines Jahres. Auf solche Weise wurde die Summe von 705000 R Bco. gezeichnet und eine Acte darüber am 18. November 1806 ausgestellt. Zur Ausführung ist der Plan nicht gekommen, denn am 19. November wurde auch Hamburg von den Franzosen besetzt und sie machten auch dort alsbald so gewaltige Forderungen, daß die Bemühungen des Herrn Plessing erfolglos blieben. Man mußte in Lübeck zu einer gezwungenen Anleihe schreiten.¹⁾ Dennoch hat die damals ausgestellte Bürgschaftsacte immer noch Interesse. Sie lautete:

Wir Endes-Unterschriebene bevollmächtigen hiemit den hiesigen Bürger und Kaufmann Herrn Johann Hieronymus Plessing, in unserem Namen und für unsere Rechnung die von einem jeden von uns hierunter gezeichneten Summen zu den möglichst billigen Zinsen auf ein Jahr anzuleihen, deren Wiederbezahlung zur Verfallzeit wir unter Verpfändung unserer Haabe und Güter, ein jeder für seine gezeichnete Summe, prompt zu leisten versprechen.

So geschehen Lübeck, den 18. November 1806.

Johann Philipp Plessing für 10,000 R Bco.

J. M. Tesdorpf für 10,000 R Bco.

N. J. Reusch für 10,000 R Bco.

G. D. Richert für 4,000 R Bco.

H. Haartmann für 10,000 R Hamb. Bco.

S. H. Behncke für 10,000 R Hamb. Bco.

P. Wilcken für 10,000 R Hamb. Bco.

Friedr. Nölting für 10,000 R Hamb. Bco.

P. H. Tesdorpf für 6,000 R Bco.

Johann Chr. Coht für 20,000 R Bco.

Gebrüder Müller für 30,000 R Bco.

C. Plazmann & Sohn für 40,000 R Bco.

Johann Wilhelm Croll für 40,000 R Bco.

J. Nonnen für 30,000 R Hamb. Bco.

Schmidt & Plessing für 20,000 R Bco.

¹⁾ Vgl. Klug, Gesch. Lübecks während der Vereinigung mit dem französischen Kaiserreiche. Abth. 1 S. 5. 8. Gallois, Gesch. d. Stadt Hamburg. Bd. 2. S. 629. 630—634.

- Jacob Behrens für 20,000 R Bco.
 p. proc. Matthaeus Rodde (J. H. Meyer) für 40,000 R Bco.
 C. von Aren für 15,000 R Bco.
 M. H. Landt für 10,000 R Bco.
 F. H. Pauli & Sohn für 30,000 R Bco.
 J. N. Stolterfoht für 20,000 R Bco.
 W. Ganslandt & Göze für 15,000 R Bco.
 Peter Hinr. Rodde junior für 20,000 R Bco.
 Marc. André Souhay für 25,000 R Bco.
 Johann Christoph Grube für 10,000 R Bco.
 Hornung & Meyersied für 20,000 R Bco.
 Joh. Hinr. Leiditz für 10,000 R Bco.
 J. G. Böhme & Co. für 15,000 R Bco.
 C. D. Qualmann für 10,000 R Bco.
 Diebr. Stolterfoht für 10,000 R Bco.
 Johann Peters & Co. für 20,000 R Bco.
 p. proc. Gaedert & Co. (Joh. Heinr. Gaedert) für 10,000 R Bco.
 Johannes Grabau für 10,000 R Bco.
 Kooch & Siebe für 10,000 R Bco.
 Fleck & Weylandt für 10,000 R Bco.
 Nicol. Barwd. Menze für 10,000 R Bco.
 Johann Kuhlmann Wittwe für 15,000 R Bco.
 Joh. Herm Brockmann für 10,000 R Bco.
 Levin Nicolaus Drepsen für 10,000 R Bco.
 H. H. Kahl & Sohn für 10,000 R Bco.
 Johann Heinr. Sievers für 10,000 R Bco.
 C. A. Bildert für 10,000 R Bco.
 Ulf Bwe. & Sohn für 10,000 R Bco.
 Jochim Fr. Levenhagen für 10,000 R Bco.
 Peter Thee & Sohn für 10,000 R Bco.
 J. G. Burmester für 10,000 R Bco.
-

XXII.

Beitrag zur Zeitbestimmung der Lübschen auf Leinen gestickten Altardecke aus dem 14. Jahrhundert.

Mitgetheilt von Wilhelm Mantels.

Im Nachlasse unseres verstorbenen Mitglieds Milde hat sich folgender Beitrag des Fürsten Friedrich Karl zu Hohenlohe-Waldenburg zur Zeitbestimmung der Bd. 1, S. 122 ff. beschriebenen Altardecke gefunden. Milde hat ihn seiner Zeit in einer Versammlung des Vereins mitgetheilt, später aber keine Gelegenheit genommen, den Inhalt zu veröffentlichen. Die Erläuterung zur Abbildung der Altardecke im ersten Bande habe ich damals im Einvernehmen mit Milde aufgesetzt, welcher auch später eifrig bemüht war, über die unerklärten Wappen der Decke sich Aufschluß zu verschaffen. Ich glaube in seinem Sinne zu handeln, wenn ich die betreffenden Bemerkungen auch jetzt noch in unserer Zeitschrift veröffentliche.

Ueber die Entstehungszeit der Altardecke hat sich Lisch bei Beschreibung einer ähnlichen Decke des Klosters Ribnitz (Mekl. Jahrb. 28, S. 308 ff.) zustimmend zu unserer Annahme a. a. O. ausgesprochen.

Möglicher Weise stammt die Decke doch aus den eigentlich Schauenburgischen Kreisen (an der Weser). In G. S. Treuer's Geschlechtshistorie der Herren von Münchhausen sind einige den Wappen der Decke nahekommende Siegel abgebildet. Trotz starker Abweichungen in den Einzelheiten der Bilder dürfte es angemessen erscheinen, auch auf die entfernteren Aehnlichkeiten aufmerksam zu machen, zumal über der Entstehung der Decke noch völliges Dunkel schwebt.

Auf Tafel 16 bei Treuer führt ein Her Gherd Clencoß (auf dem Siegel Klenke genannt) 1389 ein Mühlrad, auch als Helmschmuck ein ganzes Mühlrad. Auf Tafel 12 hat Ritter Nicolaus

1314 auf Taf. 16 Reimbert von Werpe 1389 einen Dolch, als Helmschmuck zwei aufgerichtete Dolche. Auf Taf. 7 zeigt 1245 das Siegel des Dietrich von Spolen einen aufgerichteten gekrönten Löwen, freilich links (auf der Decke rechts) gekehrt. Taf. 2 führen 1234 Graf Heinrich von Albenburg, Taf. 7 1245 die Grafen von Hallermund drei Rosen (das Wappen der Decke hat nur eine Rose).

Den gekrönten Helm finde ich auf einem Wappen der Oldenburger Grafen nach einem Siegel von 1318 abgebildet in Siebmacher's Wappenbuch, neu herausg. von D. T. von Hefner, Bd. 1, Abth. 1, Taf. 80, S. 39. In Milde's Siegeln der Holstein-Schauenburger Grafen Heft 1 (Siegel des Mittelalters Heft 8) kommt er dagegen zuerst 1358 vor. Vgl. daselbst Taf. 10, 60. S. 26.

In Band 1 dieser Zeitschrift, S. 125 ist die Ansicht ausgedrückt, daß die Arbeit der dort abgebildeten Decke dafür zu sprechen scheine, daß dieselbe vor der Zeit des Grafen Adolf von Schauenburg (+ 1353) gefertigt sei.

Der Unterzeichnete erlaubt sich hiezu zu bemerken, daß er diese Ansicht wegen des gekrönten Helmes des Braunschweiger (?) Wappens nicht zu theilen vermag, sondern daß er gerade aus diesem Umstande die Mitte des 14. Jahrhunderts für die Zeit der Ausführung dieser in so mancher Beziehung höchst interessanten Arbeit halten zu müssen glaubt.

Nach den Siegeln zu schließen, fing man in Deutschland erst gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts an, die alte Königskrone als heraldischen Schmuck auf die Helme zu setzen, eine Mode, die bekanntlich erst sehr viel später allgemeiner und zuletzt sogar zur Regel wurde.

Auf den Siegeln der Herzöge von Kärnthen (1260) und von Oesterreich (1286) sollte dadurch noch ohne allen Zweifel ihre königliche Abstammung ausgedrückt werden.

Bei den Dynasten findet sich aber das älteste bis jetzt bekannte Beispiel auf einem Siegel des Grafen Waltram von Spanheim von 1344, und beim niederen Adel auf einem Siegel Engelhards von Hirschhorn, des Vaters, von 1353.

Sollten ältere Beispiele bekannt werden, so wäre deren Mittheilung sehr erwünscht.

F. K. Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg.

XXIII.

Preisaufgabe.¹⁾

Gutachten der Preisrichter.

Auf die am 24. Mai 1870 von den geschichtlichen Vereinen zu Hamburg, Lübeck, Bremen und Stralsund-Greifswald für den Zeitraum von fünf Jahren gestellte Preisaufgabe:

Behandlung der geschichtlichen Beziehungen der Hansestädte zu R. Waldemar von Dänemark und insbesondere Geschichte der zwischen beiden stattgehabten Kämpfe, welche mit dem Stralhunder Frieden ihren Abschluß fanden —

ist am 19. Mai 1875 bei der vierten Jahresversammlung des Hanfischen Geschichtsvereins in Hamburg eine Arbeit eingelaufen, welche freilich die Aufgabe nur bis zum Ende des ersten waldemarschen Krieges gelöst hatte, aber die Vollenbung des Ganzen zum Herbst in Aussicht stellte — eine Zusage, welche eingehalten worden ist.

Zugleich mit der ersten Hälfte war ein geschlossenes Couvert eingereicht worden mit der Aufschrift:

An seemächtige, meerbeherrschende Bürger seiner Städte denkt der Deutsche, wenn er den Namen „Hansa“ nennen hört; die strenge Forschung wird manche liebgewordene Vorstellung zerstören, aber auch sie wird stets mit Stolz auf die „Dudesche henje“ blicken.

Die unterzeichneten von den genannten Vereinen zur Beurtheilung der Preiswürdigkeit der eingereichten Arbeiten bestellten Richter

¹⁾ Vgl. oben S. 192 ff.

haben sich die ihnen gemeinsam gewordene Aufgabe so getheilt, daß der in Stelle des verstorbenen Herrn Professor Usinger nachgewählte Dr. Koppmann und Professor Mantels, welche beide während der letzten Jahre durch specielle Arbeiten mit dem behandelten Geschichtsabschnitt sich eingehend zu beschäftigen vielfache Gelegenheit gehabt haben, auf das Detail hin die Schrift genau untersuchen und ihr genügend motivirtes Gutachten der Erfahrung und dem wissenschaftlichen Endurtheil des mitunterzeichneten Professor Waitz bei Zusendung des Manuscripts unterbreiten sollten.

Wie die Anzeige, daß eine Preischrift eingelaufen sei, zu vorigen Pfingsten dem versammelten Hansischen Geschichtsvereine gemacht werden konnte, so schien es nur erspriesslich und im Interesse der Sache zu sein, daß bei der diesjährigen Kölner Versammlung das Resultat der Beurtheilung und event. der Name des Verfassers der eingereichten Schrift bekannt gemacht werde.

Die über Erwarten lang ausgedehnte italienische Reise des unterm Professor Waitz hat zwar verhindert, daß er das Manuscript vor Pfingsten einsehen konnte, doch erreichte ihn das motivirte Gutachten der beiden andern Preisrichter in Rom zeitig genug, um seine Zustimmung zu dem in Köln abzugehenden Endurtheil zu ermöglichen. Auch hat Professor Waitz nachträglich vom Manuscript in Berlin ausreichende Kenntniß genommen.

Der Verfasser hat seiner Arbeit eine Erklärung vorausgeschickt, in welcher er selbst bekennt, daß er den ihm vorliegenden geschichtlichen Stoff und die völlige Ausarbeitung desselben auf die gebotene Zeit hin nicht ausreichend tarirt und somit auch bis zum vorigen Herbst nur knapp habe bewältigen können. Er hat selbst diejenigen Partien, welche fehlen, angegeben, andere, die der Durcharbeitung bedürfen, bezeichnet und überall einer nach diesen Seiten hin auszuübenden Kritik unsichtig vorgegriffen.

Im Uebrigen zeigt der Verf. vollständige Kenntniß des vorhandenen urkundlichen Materials und der chronikalischen Ueberlieferung, nicht bloß Deutschlands, sondern ganz besonders auch Skandinaviens, so wie der einschläglichen Literatur. Er übt eine durchaus unabhängige Kritik, beweist gute Combinationsgabe und berücksichtigt die vorbedingenden und nebenlaufenden Verhältnisse der allgemeinen Geschichte. Die vorausgesandten Schilderungen der betreffenden Zeittage, die nachfolgenden Zusammenfassungen der Resultate eines Abschnitts sind zwar nicht überall gleichmäßig durch-

geführt, doch jedesmal in der nöthigen Durchführung skizzirt worden. Schließlich ist Darstellung und Stil in den vom Verf. darauf hin durchgearbeiteten Partien anziehend und lebendig.

In den angedeuteten Punkten ist alles das erfüllt, was gerade bei Ausschreibung der Preisaufgabe den Vereinen als wünschenswerth vorschwebte. Es fehlt nichts als die nochmalige gleichmäßige Durch- und Ausarbeitung. Daß der Verf., nachdem er die schwerste Partie mit so viel Fleiß und Gründlichkeit durchgemacht hat, schon aus eigenem Antrieb sich dieser letzten Handanlegung unterziehen werde, bezeugen seine eigenen Vorbemerkungen; daß das Resultat derselben ein durchaus befriedigendes sein werde, steht nach der vorliegenden Leistung zu erwarten. Da nun einerseits die rasche Ab- solvirung der Arbeit nicht minder im Interesse des Verfassers als des für hanfische Geschichte sich interessirenden Publikums liegt, andererseits die Erfahrung der letzten Jahre gelehrt hat, daß Preisaufgaben von dem Umfange, wie die in Rede stehende, nur sehr selten ihre Lösung finden, so glaubten die unterzeichneten Richter, ohne alle weitere an ihr Urtheil zu knüpfende Bedingung dieses dahin abgeben zu sollen, daß sie die eingelieferte Arbeit für

des Preises würdig

erklärten.

Dieses Urtheil ward in der Versammlung des Hanfischen Geschichtsvereins am 7. Juni zu Köln verkündigt und darauf vom an zweiter Stelle Unterzeichneten das verschlossene Couvert eröffnet, welches als Verfasser

Dr. Dietrich Schäfer

aus

Bremen

aufwies.

Hamburg, Lübeck und Berlin, im Juli 1876.

(923.) *K. Koppmann.* (923.) *W. Mantels.* (923.) *G. Waitz.*

Auf Grund des obigen Gutachtens ist Herrn Dr. D. Schäfer von den genannten Vereinen der ausgesetzte Preis zuerkannt und übermittelt worden.

XXIV.

Der Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde während der Jahre 1867—1876.

Gegenwärtige kurze Uebersicht der Vereinsangelegenheiten knüpft an die Bd. 2, S. 556 ff. gegebenen Mittheilungen an und faßt den Inhalt der jährlich erstatteten Berichte zusammen.

Von dem jetzt mit dem dritten Hefte abgeschlossenen dritten Bande der Zeitschrift erschien H. 1 1870, H. 2 1873.

Vom Urkundenbuche ward Lieferung 10 und das Registerheft des dritten Bandes, Band 4 (1371—1400) in 12 Lieferungen und von Bd. 5 (1401—1416) Lieferung 1—6 (bis 1412 reichend) ausgegeben. Lieferung 7, die Jahre 1413 und 1414 umfassend, ist bereits gedruckt. Diese rasche Förderung unsers Hauptunternehmens ward dadurch ermöglicht, daß Staatsarchivar Behrmann demselben einen größeren Theil seiner Muße widmen konnte, als bisher. Die dem Archivar früher mit obliegenden Secretariats-Geschäfte wurden den beiden Senatssecretären allein übertragen, auch unterstützten Ein Hoher Senat und die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit die Herausgabe des Urkundenbuchs durch Bewilligung von 600 h Cour. (*N.* 720) jährlich an den Bearbeiter.

Von den Siegeln des Mittelalters wurden Hest 8 und 9 ausgegeben, zu Hest 10, der letzten Arbeit unsers verstorbenen Mitglieds Milde, wird der Text gedruckt. Das achte und neunte Hest enthalten als neue Abtheilung auf 11 Tafeln die Siegel der Holstein-Schauenburger Grafen, an der Zahl 80, von dem ältesten, das sich fand, dem Siegel Adolph's IV. von 1238, bis zum Siegel Otto's VII., mit welchem 1640 das Geschlecht ausstarb. Die sechste Tafel des

neunten Heftes und Heft 10 schließen die Lübecker Bürgeriegel ab. Wie für so manche andere Arbeiten des Vereins, ist namentlich für die fernere Herausgabe der Siegel der Tod Milde's ein empfindlicher Verlust. M. hatte als demnächstige Abtheilungen die Siegel der Lübschen Bischöfe, der Herzoge von Sachsen-Lauenburg und Städteiegel ins Auge gefaßt. Seine Hinterlassenschaft enthält reiches Material an Zeichnungen und Abgüssen für die genannten Abtheilungen, welches jedoch der Ergänzung aus auswärtigen Archiven noch bedarf. Ob der Verein diese Publikation wieder aufzunehmen im Stande ist, wird wesentlich davon abhängen, daß es ihm gelingt, einen Nachfolger Milde's zu finden, welcher in gleich ausgezeichnete Weise die erforderlichen heraldisch-genealogischen Kenntnisse mit dem feinen Verständniß für die sphragistische Technik und dem vollen Geschick der künstlerischen Wiedergabe verbindet.

Ausgrabungen haben von Seiten des Vereins zwei Statt gefunden. Die erste, im Herbst 1875 auf der Begräbnißstätte bei Pötrau¹⁾ mit genauer Vermessung und nach einem auf die resp. Entfernungen der Fundorte sich stützenden Schema veranstaltet, förderte in verhältnißmäßig kurzer Zeit eine ziemliche Anzahl von Töpfen mit ähnlichem Inhalt, wie vor zehn Jahren, zu Tage. Die Gefäße waren in Form und Größe mannigfaltiger, als die früheren. Leider waren die Feuchtigkeit des Bodens und stellenweise auch der bei der Arbeit eintretende Regen der Erhaltung der Gefäße sehr hinderlich, so daß nur ein Theil derselben unverfehrt in unsere Sammlung gelangte.

Bei der zweiten Ausgrabung, im Sommer 1876, wurden von den flachen Hügeln im Nizerauer Forste zwei offen gelegt. Sie enthielten der eine 3, der andere 4 Töpfe, welche jedoch nur zerbröckelt herausgebracht werden konnten. An Inhalt fand sich außer einigen interessanten Gegenständen von Bronze ein räthselhaftes Eisengeräth.

Unabhängig vom Verein hat Herr Förster Claudius in Behlendorf 1875 einen Grabhügel bei Absfelde aufgedeckt, dessen Inhalt, Bronzeschwert, Messer und Spangen, er der Sammlung des Vereins überlieferte. Desgleichen erwarb Herr Oberförster Haug 1869 aus einem Regelgrabe bei Bechelsdorf im Fürstenthum Rakeburg für den Verein mehrere Alterthumsgegenstände, darunter die interessante Ledertasche, welche zu diesem Bande abgebildet ist.²⁾

¹⁾ Bb. 2, S. 553 ff.

²⁾ Vgl. den Bericht und die Beschreibung von Haug und Milde S. 185 ff.

Den größten Zuwachs aber und erst eine eigentliche Bedeutung haben unsere vorgehichlichen Alterthümer durch Einverleibung der Sammlung unsers correspondirenden Mitgliedes, des Oberförsters Haug, bisher in Waldhusen, erlangt. Dieselbe ward von der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit angekauft und somit unserer Stadt erhalten.

Durch diese und andere Vermehrungen, durch gelegentliche Erwerbungen bei den zahlreichen Neubauten der letzten Jahre, die freilich den sich hebenden Wohlstand unserer Stadt kennzeichnen, übrigens ihr schönes mittelalterliches Aeußere stark beeinträchtigen, durch vielfache Geschenke unserer Mitbürger daheim, unserer Landsleute in der Ferne ist die Culturhistorische Sammlung unseres Vereins so erheblich vergrößert worden — auf fast 2400 Nummern von 1209 des 1864 gedruckten Verzeichnisses —, daß weder die ihr zugewiesene Räumlichkeit ausreichen, noch die bisherige Art der Verwaltung genügen wollte. Unser verstorbener Milde, dem als Conservator der Sammlung die Arbeit für dieselbe allein oblag, vermochte bei allem treuen Fleiße im beengten Raume kaum noch die Fülle der Gegenstände unterzubringen, geschweige denn für eine solche Aufstellung Sorge zu tragen, welche den reichen Inhalt der Sammlung dem Auge des Beschauers darlegt und hiedurch einerseits der Belehrung dient, andererseits den Bewohnern unserer Stadt, in Folge des vermehrten Besuches, die Aufforderung nahe bringt, die Sammlung nach Kräften zu vervollständigen und zu vermehren. Unsere Muttergesellschaft, welche für die Interessen des Vereins stets mit gleicher Liebe thätig ist, hat diesem Mangel durch Ausbau des ganzen ersten Stockwerks ihres Versammlungshauses, so wie durch Bewilligung der für neue Schränke und Glaskästen nöthigen Gelder abgeholfen. Für die vollständige Umordnung der Sammlung und die zum bequemen Beschaun erforderliche Ausstattung der einzelnen Stücke mit kurzen erläuternden Etiketten war eine größere Arbeit erforderlich. Als daher mit dem Schluß des Jahres 1874 unser alter Conservator an der Fortführung seines Amtes durch zunehmende Schwäche sich gehindert sah, ward vom Verein in der Organisation des Ausschusses für die Culturhistorische Sammlung eine gründliche Aenderung beschlossen. An die Stelle desselben, welcher sich vorher aus Mitgliedern der Gesellschaft frei gebildet hatte, trat eine vom Verein aus seinen Mitgliedern gewählte feste Section. Dieselbe, gegenwärtig aus den Herren Arndt, Dr. Venda, Groß und Dr. G. Eschenburg

bestehend, hat unter Leitung von Dr. Th. Hach und Dr. Holm die Sammlung nach einem einheitlichen Prinzip im Gesellschaftshause neu aufgestellt, welche erst jetzt in den geräumigen und größtentheils lichten Sälen zur vollen Geltung kommt. Die größeren und schwereren Gegenstände, Altarschränke, Statuen aus Stein und Holz, Metallplatten u. dgl., sind auf dem Chore der Katharinentirche geblieben und dort in ähnlicher Weise etikettirt worden.

Die erhaltende Fürsorge des Vereins für Lübeckische Alterthumsfunde hat sich auch auf historische Denkmäler und andere Bauten zu erstrecken. Wenn dem Verein hier zwar der Einfluß, den eine Behörde hat, abgeht, so darf er doch dankbar anerkennen, daß seine Stimme bei unsern Behörden unschwer Eingang findet. In den letzten Jahren ist der Verein in seinen Bemühungen für Conservirung oder Wiederherstellung alter Bauten häufig mit denen zweier andren hiesigen Verbindungen, des Technischen Vereins und des Vereins von Kunstfreunden, zusammengetroffen. Wenn auch die Ziele, welche diese verfolgen, naturgemäß von den unsern sich unterscheiden, so kann ein Zusammenwirken auf dem gedachten Gebiete doch nur höchst wünschenswerth erscheinen. In einem Freistaat, wie der unsere ist, sträubt man sich beharrlich gegen die Tyrannei eines Einzelnen: dem stillen Zwange, welchen eine von vielen Kreisen getragene Sitte ausübt, fügt man sich leicht und willig. Die Stellung eines amtlichen Conservators, wie es solche in monarchischen Staaten giebt, würde bei uns unhaltbar sein: auch unser verstorbener Milde, der geborene Conservator für Lübeck, hat seine segensreiche Wirksamkeit nach dieser Seite hin nur auf privatem Wege durch persönlichen Einfluß ermöglicht. Ein Zusammengehen der für Geschichte, Kunst und Technik Strebenden bleibt also nach wie vor geboten, um in unserer von modernen Zeitströmungen beeinflussten Bevölkerung, die noch dazu sich täglich mehr mit auswärtigen, nicht von der alten Pietät für die Reichsstadt erfüllten, Elementen mischt, das rechte Verständniß für den einzigen Lübeck würdig kleidenden Schmuck zu bewahren.

In dem seit 1867 verflossenen Zeitraum hatte der Verein Gelegenheit, sich für die Vollendung des Frieses am Holstenthore, die Erhaltung des Hauses der Schiffergesellschaft mit seiner mittelalterlichen Gastdielen, der Weinstube an der Trave, die Schonung des Estrichs im Vorsteherzimmer der Burg zu verwenden. Mit Beihülfe des Herrn Consul Harms erwarb der Verein Bauzeichnungen von

den jetzigen Gebäuden der Burg. Es gelang dem Verein ferner, zur Wiederherstellung des Finkenbauers (der s. g. Butterbuden) auf dem Markt und bei der Restauration des Rathhauses mitzuwirken, desgleichen beim Umbau des Rathsweinellers die Herrenstube (das s. g. Brautgemach) mit dem alten Kamin an der ursprünglichen Stelle zu erhalten. Endlich entfernte die Vorsteherchaft der St. Marienkirche, auf einen Antrag des Vereins, den historisch wichtigen Grabstein des Bürgermeisters Brun Warendorp († 1369 auf Schonen im waldemarischen Kriege) von seinem bisherigen, die Zerstörung fördernden, Plage, ließ ihn am Ostende des südlichen Seitenschiffes an der Wand befestigen und versah ihn, unter Anleitung Mildes, wieder mit der ausgebrochenen alten Metallumschrift. Welchen Schicksalen auch in unserm Jahrhundert kirchliche Denkmäler ausgesetzt sein können, erfuhr der Verein noch im vorigen Jahre, als er die metallene Grabplatte des Senators Adrian Müller († 1644), welche früher im Chore der St. Aegidienkirche gelegen hat, von einem hiesigen Kupferschmied ankauft.

Von größter Bedeutung für unsern Verein ist die Gründung des Vereins für Hanfische Geschichte geworden. Die Säcularfeier des 1370 geschlossenen Stralsunder Friedens, am 24. Mai 1870, führte bekanntlich zur Stiftung dieses über die Grenzen der gewöhnlichen Localinteressen weit hinausgreifenden Vereins. Bei der Gründung war unser Verein durch Staatsarchivar Wehrmann vertreten und theilte sich auch an dem Ausschreiben für eine Hanfische Preisaufgabe.³⁾ Nach dem Beschluß der Stralsunder Delegirten ward Lübeck für die erste (constituirende) Versammlung, Pfingsten 1871, bestimmt. Die Einleitung und Anordnung derselben übernahm unser Verein, welcher auch bei der zweiten, 1872 ebenfalls am hiesigen Orte abgehaltenen, Pfingstversammlung seine helfende Hand bot.⁴⁾ Hatte hiedurch der Hanfische Verein in unserer Stadt schon festere Wurzel gefaßt, als in andern früheren Bundesstädten, so ist er dauernd an Lübeck geknüpft durch die statutarische Bestimmung, daß,

³⁾ S. ob. S. 192 ff., S. 61 ff. Vgl. Lüb. Bl. 1870, S. 217 ff., S. 248 ff. Hanf. Geschichtsb. 1871 Nachr., S. III—XII. Wenn an letzterer Stelle (S. III) mitgetheilt wird, daß auch in Lübeck der 24. Mai 1870 festlich begangen sei, so beruht dies auf einem Irrthum. Die Auege zu einer Feyer fand damals, sogar in unserm Verein, nicht die erforderliche Theilnahme.

⁴⁾ Lüb. Bl. 1871, S. 249 fg., S. 254 ff. 1872, S. 229 ff. Hanf. Geschichtsb. 1871 Nachr., S. XII—XXIV. 1872 Nachr., S. XVII—XXVI.

wie weiland Lübeck Vorort des Bundes war, so unsere Stadt Sitz des Vereins sein, und wenigstens zwei Mitglieder des Vorstands hier ihren Wohnsitz haben sollen.⁵⁾ Diese Bestimmung ist eine historisch gerechtfertigte. Wie alle hanfischen Geschichtsstudien in Lübeck als der Hauptfundstätte des urkundlichen Materials ihren Mittelpunkt suchen müssen, so darf man bei Lübischen Geschichtsforschern ein reges Interesse für die Geschichte der Hanse in erhöhtem Maße voraussetzen, und wenn auch selbstverständlich berufene Bearbeiter derselben sich nicht immer hier am Orte finden können, da schon die dazu nöthigen Vorbedingungen, ausreichende Muße und hinlängliche literarische Hilfsmittel, vielfach fehlen, so wird darum die Möglichkeit der Mitleitung durch Lübecker nicht ausgeschlossen. Aufgabe unsers Localvereins wird es aber bleiben, dafür Sorge zu tragen, daß unsere Specialstudien sich möglichst mit den Arbeiten des Hanfischen Geschichtsvereins berühren und durchdringen, um der bevorzugten Stellung, welche Lübeck in diesem angewiesen ist, alle Zeit gerecht werden zu können. Wie nahe die Thätigkeit beider Vereine sich begegnet, ergiebt schon eine Vergleichung der gegenseitigen Urkundensammlungen, die sich unablässig in die Hände arbeiten. Eine wissenschaftliche Darstellung der Lübischen Geschichte, welche unser Verein als letztes Ziel anstrebt, kann sich nur auf der breiten Grundlage der Geschichte der Hanse aufbauen, ohne deren vollständige Kenntnißnahme sie sich nie wird schreiben lassen. In Würdigung dieser Verhältnisse ist unser Senat sofort 1871 den übrigen Senaten und Magistraten der jetzigen und früheren Hansestädte in Unterstützung des Hanfischen Geschichtsvereins mit den nöthigen Geldmitteln vorangegangen, und auch unser Verein hat sich zur Zahlung einer jährlichen Summe an jenen bereit erklärt. Auch außerhalb unsers Vereins haben die Bestrebungen des Hanfischen Geschichtsvereins der Theilnahme unserer Mitbürger sich zu erfreuen gehabt, doch steht die Zahl der Mitglieder desselben am hiesigen Orte noch in keinem Verhältnisse zu der Bedeutung, welche die Hanse für Lübeck hat. Es wird unserm Verein obliegen, die Kunde hanfischer Geschichte bei uns möglichst zu verbreiten und dem Verein, welcher sich ihre Erforschung zur Aufgabe gesetzt hat, neue Freunde zuzuführen.

⁵⁾ Hanf. Geschichtsbl. 1871 Nachr., S. XXIV.

Zu den mit uns im Schriftenaustausch stehenden Gesellschaften⁶⁾ sind nachfolgende hinzugekommen:

49) Die Rügisch-Pommersche Abtheilung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Greifswald und Stralsund, 1867.

50) Die Gesellschaft zur Beförderung der Geschichte zu Freiburg im Breisgau, 1868.

51) Der Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde, 1868.

52) De Vereeniging tot Beoefening van Overijsselsch Regt en Geschiedenis te Zwolle, 1868.

53) Der Verein für die Geschichte Berlins, 1869.

54) Der Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben, 1869.

55) Der Verein für die Geschichte Leipzigs, 1870.

56) Der historische Verein zu Brandenburg a. d. Havel, 1871.

57) Der historische Kreisverein für Schwaben und Neuburg, 1872.

58) Der Verein für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, 1873.

59) Der Verein für die Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg, 1874.

60) Der Verein für die Geschichte der Pfalz zu Speyer, 1874.

61) Der Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Rahla (im Herzogthum Sachsen-Altenburg), 1875.

62) Der Verein für die Geschichte der Stadt Chemnitz, 1876.

63) Der historische Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder, 1876.

Wir sind außerdem mit der Redaction der heraldisch-genealogischen Zeitschrift *Herold* in Berlin einen Austausch der gegenseitigen Zeitschriften eingegangen. Dem Germanischen Museum in Nürnberg und dem Leseverein der Deutschen Studenten in Wien ward unsere Zeitschrift geschickt, unsere Berichte an das Curatorium des Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeigers in Berlin und an das Museum für Völkerkunde in Leipzig.

Von den mit uns verbundenen Gesellschaften sind eingegangen: Die Schleswig-Holstein-Lauenburgische für die Sammlung und Er-

⁶⁾ Bb. 2, S. 559.

haltung vaterländischer Alterthümer in Kiel (Bd. 1, S. 408 sub 3), deren Aufgaben die Gesellschaft für die Geschichte der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg mit übernommen hat, und die Westphälische Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Cultur in Minden (Ebd., S. 409 sub 19).

Durch die Schriften dieser und der früher genannten Gesellschaften und Vereine hat unsere Bibliothek einen ansehnlichen Zuwachs erhalten. Für Geschenke an dieselbe sind wir außerdem zu Dank verpflichtet dem Senat von Lübeck, dem Magistrat von Braunschweig, dem Stadtrath von Kampen, der Akademie in Petersburg, der Universität Christiania, der Bibliothek in Dresden und der Deutsch-Anthropologischen Gesellschaft in Berlin. Es haben uns ferner von ihren Schriften zugesandt die Herren Professor Daae in Christiania, Ernst Edler von Franzenshuld in Klagenfurt, Professor Dr. Handelmann in Kiel, Hermann in Erfurt, C. G. J. von Kampy in Schwerin, Director Krause in Rostock, Dr. Pyl in Greifswald und der verstorbene Dr. K. Schiller in Schwerin. Desgleichen unsere correspondirenden Mitglieder Justizrath Bluhme, Archivrath Niedel und Gerichtsrath Seibertz, welche inzwischen heimgegangen sind, so wie der Staatsrath von Bunge und die Archivräthe Lisch und Masch. Von hiesigen Mitgliedern bereicherten unsere Bibliothek die verstorbenen Pastor Klug und Oberappellationsrath Laspeyres; Secretair Dr. Frand und Oberappellationsrath Pauli. Der Letztere wies von seinen Schriften: Lübeckische Zustände im Mittelalter Bd. 2, Lüb. 1872; und: Lübeck's Mangel und Caperwesen, Ebd. 1875, dem Verein eine Anzahl Exemplare zum Austausch mit andern Vereinen an.

Herr Kammerassessor Schmidt in Kopenhagen machte dem Verein eine Sammlung nordischer Alterthümer, Herr Otto Helm in Hamburg eine Anzahl älterer Ansichten von Lübeck zum Geschenk.

Die Erben des Pastor Klug überwiesen dem Verein diverse Manuscripte; aus Mildes Nachlaß ist alles, was sich auf Lübeck's Geschichte und Alterthum bezieht, Eigenthum des Vereins geworden.

Für alle diese Geschenke sei hier nochmals der Dank des Vereins ausgesprochen.

Der Verein hatte die Freude, sich an zwei Jubelfeiern verdienter Mitglieder betheiligen zu können. Am 13. November 1870, dem Tage, an welchem vor 50 Jahren das Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands eingesetzt war, beging Rath

Pauli das Erinnerungsfest seiner gleichzeitigen Einführung ins Gericht (damals als Secretair) Leider verbot unserm hochverehrten langjährigen Vorsitzenden sein damaliger Gesundheitszustand jede Aufregung. So mußte der Verein sich begnügen, ihm durch eine Deputation eine schriftliche Begrüßung überreichen zu lassen.

Am 6. Mai 1873 waren 60 Jahre verflossen, seit unser correspondirendes Mitglied, Archivrath Masch in Demern, an der Kieler Universität immatriculirt ward. Die philosophische Facultät in Kiel, unter dem Prodecanat Professor Usingers, benutzte die Gelegenheit, um den würdigen Gelehrten zum Ehrendoctor zu promoviren. Eine Zusammenkunft in Lübeck ward verabredet, auf welcher Usinger persönlich das Diplom überreichte und mit einigen Freunden und Vertretern unsers Vereins am Doctorschmause Theil nahm.

Dem Verein sind beigetreten 1868 Senatssecretair Dr. G. Hach und Actuar Dr. Fünf, 1870 die Actuare Dr. Müller und Dr. Dettmer, Advocat Dr. A. Brehmer und Rector Burow, 1871 Advocat Dr. Fehling, Candidat Lindenberg und Actuar Dr. A. Hach, 1872 Secretair Dr. Franck, Advocat Dr. Th. Hach und Kunsthändler L. Raibel, 1875 Landmesser Arndt, Photograph Linde, Rentier Brock, Advocat Dr. J. Benda und Oberlehrer Dr. B. Eschenburg, 1876 Zollinspector Großs.

Von diesen ist Dr. Dettmer schon am 6. Aug. 1874 gestorben, Candidat Lindenberg, als er in Folge seiner Wahl zum Pastor in Russe Lübeck verließ, wieder ausgeschieden. Aus gleichem Grunde traten aus dem Verein Oberst Behrens und Baudirector Dr. Krieg, von denen jener, pensionirt, sich nach Hamburg zurückzog, dieser in eine andere amtliche Thätigkeit zu Potsdam überging. Oberst Behrens hat lange Jahre in unserm Verein wie in unserm Freistaat der Kartographie, Topographie, Statistik und allem, was damit zusammenhängt, seine Muße gewidmet. Baudirector Krieg war ein eifriger Erhalter unserer gothischen Bauwerke und überhaupt ein Freund unserer Geschichte und Alterthumskunde. Deshalb war, zumal bei seiner amtlichen Stellung, seine Mitgliedschaft uns besonders erwünscht.

Zu correspondirenden Mitgliedern hat der Verein 1868 Professor Dr. Wattenbach, damals in Heidelberg, jetzt in Berlin, ernannt, 1873 Dr. Koppmann in Barmbeck bei Hamburg und Professor Dr. Usinger in Kiel.

Der Letztere sollte nicht lange der Unsere bleiben. Er erkrankte plötzlich am Dienstag nach Pfingsten 1874 auf der Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins zu Bremen und starb daselbst am

folgenden Sonntag, den 31. Mai.⁷⁾ Durch seine Erwählung wollten wir ihm unsern Dank für die erfolgreiche Beschäftigung mit dem ersten Jahrhundert unserer Geschichte ausdrücken, die Wahl hat ihm jedenfalls eine große Freude bereitet.

Außer Usinger haben wir fünf unserer correspondirenden Mitglieder durch den Tod verloren, alle rühmlichst genannt auf dem Felde der Geschichts- und Rechtsforschung. Es sind Hofrath Dr. Steiner, Historiograph des großherzogl. Hessischen Hauses († in Darmstadt 30. März 1870), Archivar Dr. Leverkus in Oldenburg († 30. November 1871), Kreisgerichtsrath Seiberg in Arnsherg († 17. Nov. 1871), Geh. Archivrath Niedel in Berlin († 8. Sept. 1872) und Geh. Justizrath Professor Dr. Bluhme in Bonn († 5. Nov. 1874).

Von ihnen hat Professor Bluhme der Stadt, welcher er zehn Jahre als Mitglied des höchsten Gerichts angehörte, der Gesellschaft, für welche er thätig wirkte, und ihrem Verein, dessen Urkundenbuch er mit ins Leben rief, bis an sein Ende das lebhafteste Interesse bewahrt. Seine letzte Gabe an unsern Verein, die zweite Hälfte seiner Schrift über die Gens Langobardorum, traf gleichzeitig mit der Nachricht von seinem Tode ein.⁸⁾ Auch den anderen Verstorbenen, vor allen dem Gerichtsrath Seiberg, sind wir für Zusendung mancher werthvollen Schrift verpflichtet. Am nächsten berührt die Arbeiten unsers Vereins der Tod des Archivars Leverkus, da mit demselben vorläufig alle Aussicht auf Weiterführung des Bischöflich-Lübischen Urkundenbuchs verschwunden ist, welches dem städtischen zur Ergänzung dient, und dessen erster vor 20 Jahren erschienener Band nur bis zum Tode des Bischofs Heinrich Bockholt (1341) reicht.

Von hiesigen Mitgliedern starben, außer Dettmer, sieben. Drei gehörten unserm Verein früher an, vier bis an ihren Tod.

Senator Dr. Hach (geb. 12. März 1800, † 1. December 1867), wie sein der juristischen Welt bekannter Vater, ein eifriger Lübischer Patriot und Förderer aller Institute der gemeinnützigen Gesellschaft, w. r Mitglied des älteren geschichtlichen Vereins bis 1835.⁹⁾

Senator Dr. Roed (geb. 7. Juni 1790, † 29. Januar 1869), wiederholt vorsitzender Bürgermeister unserer Stadt, in welcher

⁷⁾ Hauf, Geschichtsb. Bd. 1, Vorwort; Jahrg. 1874, S. 16.

⁸⁾ Vgl. Stinging in der Allgem. Deutschen Biographie Bd. 2, S. 734 ff.

⁹⁾ Bd. 1, S. 1 ff.

Eigenschaft er sie unter anderm auch auf dem Frankfurter Fürstentage und bei dem Besuch unsers jetzigen Kaisers in Lübeck vertrat, war Mitglied unsers Vereins von 1853 bis 1866. Er schloß sich demselben an in Folge der Verschmelzung des Ausschusses für die Kunstalterthümer mit dem Geschichtsverein.¹⁰⁾ Für Kunst und Alterthum Lübeck's war er Jahre lang als Vorsigender des Ausschusses und später der besondern Vereinssektion eifrig bemüht. Er hatte schon vorher als Privatmann sich eingehend mit dem Studium hiesiger Kunstreste beschäftigt, hatte durch Wort und Schrift auf die Bedeutung derselben hingewiesen und manchen Strauß in diesem Sinne ausgefochten, wo es galt, für die Erhaltung eines Denkmals einzutreten oder die Wegführung eines Kunstwerks zu hindern. Durch Ankauf gingen andere in seinen Besitz über. Er ist der Erste gewesen, welcher nach der Befreiungszeit in einer unsern kirchlichen und andern Denkmälern besonders verderblichen Periode kräftig seine Stimme zu Gunsten derselben erhob. Seine spätere Stellung als Senator und Kirchenvorsteher verhalf diesen Bemühungen zu allgemeinerer Geltung, so daß sie allmählich bei allen Kirchenvorständen und bürgerlichen Behörden mehr ersichtlich geworden sind. Was Roed selbst an Alterthümern und Kunstfachen besaß, ist durch letztwillige Verfügung unserer oder der Sammlung des hiesigen Kunstvereins einverleibt worden.

Oberappellationsrath Dr. Ernst Adolf Theodor Laspeyres (geb. zu Berlin 9. Juli 1800, † zu Halle a./S. 15. Febr. 1869), akademischer Rechtslehrer in Berlin, Halle und Erlangen, 1846 nach Lübeck berufen, trat alsbald der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit und unserm Verein bei, aus welchem er mit seinem Wegguge nach Halle 1865 ausschied.¹¹⁾ Bei seiner großen Kenntniß aller Gebiete des Staats- und Kirchenrechts und dem lebhaftesten Interesse für die Deutsche Territorialgeschichte bekundete er sofort die eingehendste Theilnahme an allen Arbeiten und Unternehmungen des Vereins. Er gehörte dem Redaktionsausschusse für die Zeitschrift an, ward jedoch an eigenen in die Lübische Geschichte einschlagenden Arbeiten, so lange er rüstig war, durch die Obliegenheiten seines Amtes und schriftstellerische Thätigkeit im juristischen Fach gehindert. Seit 1862 in Folge schlagartiger Zufälle von der Ausübung seines Berufs ausgeschlossen, suchte er durch energisches

¹⁰⁾ Bb. 1, S. 6.

¹¹⁾ Lüb. Blätter 1869, S. 90 fg.

Festhalten einer für ihn minder anstrengenden Geistesihätigkeit sich die nöthige Lebensfrische zu bewahren und machte sich zu dem Ende mit der Geschichte unserer Landschaft genauer bekannt. Früchte dieser Beschäftigung sind: „Die Bekehrung Nord-Albingiens und die Gründung des Wagrischen Bisthums Aldenburg-Lübeck, (Brem. 1864)“, dem Bürgermeister Noeck am Jubeltage seiner fünfzigjährigen Wirksamkeit gewidmet; „Chronicon Sclavicum, quod vulgo dicitur parochi Suselensis“ (Lüb. 1865), der Universität Kiel zum zweihundertjährigen Gedächtnistage ihrer Gründung überreicht; und „Ueber Zeitalter und Entstehung des Chronicon Sclavicum“ (Jahrb. der Hgth. Schleswig-Holstein und Lauenburg Bd. 9, S. 161 ff.)

Senatssecretair Dr. Eduard Balthasar Winkler (geb. 2. Mai 1800, † 10. August 1871), gehörte unserm Verein seit 1836 an und hat sich an den Vorarbeiten für das Urkundenbuch viele Jahre emsig betheiliget. Er gab während seiner Verwaltung des Archivs in freundlichster Weise jede wünschenswerthe Auskunft, leistete alle mögliche Hülfe und war namentlich unermülich im Abschreiben.

Pastor Marcus Joachim Karl Klug (geb. 21. Februar 1799, † 21. März 1872) war seit 1837 Mitglied des Vereins, in welchem er gleich thätig für die Geschichte wie für die Alterthümer Lübeck's sich erwies. In der Alterthumssection hat er seit dem Rücktritt Noeck's den Vorsitz geführt, er pflegte die Ausgrabungen des Vereins zu leiten, die Beschreibungen zu liefern¹²⁾ und ist in weiteren Kreisen durch seine „Opfer- und Grabalterthümer zu Waldhufen (Lüb. 1844)“ bekannt geworden. Er war Mitarbeiter an den beiden ersten Theilen des Urkundenbuchs, das geographische Register des ersten ist von ihm angefertigt worden. Manche historische Aufsätze hat Klug in den Lübeck'schen Blättern veröffentlicht, mit Vorliebe wählte er dazu Abschnitte aus Lübeck's kirchlichen Zuständen. In einer eigenen Schrift schilderte er 1843 die Verhältnisse der „Lübeck'schen Landkirchen seit der Reformation.“ Seine umfangreichste Arbeit ist die „Geschichte Lübeck's während der Vereinigung mit dem französischen Kaiserreiche 1811 - 1813 (1856/7)“, deren erste Abtheilung dem verstorbenen Bürgermeister Frisler bei dessen fünfzigjährigem Amtsjubiläum überreicht ward.¹³⁾

¹²⁾ Bd. 1, S. 221 ff. 397 ff. Bd. 2, S. 146 ff. 354 ff. 553 ff.

¹³⁾ Vgl. über ihn Lüb. Blätter 1872, S. 129 ff.

Unfers am 18. September 1872 verstorbenen Mitglieds, des Senators Dr. H. Brehmer, ist in diesem Bande¹⁴⁾ ausführlich gedacht worden. Gleich seinem Vater und Großvater, den Aerzten Brehmer und Wallbaum, ward auch Senator Brehmer in allem Thun vorwiegend durch die wärmste Hingabe an die Vaterstadt geleitet. So schonungslos er in den kräftigen Mannesjahren mit mancher veralteten Institution aufräumen konnte, so zäh hielt er an jeder irgend wie bedeutenden geschichtlichen Erinnerung, ja an manchem berechtigten Stück Alterthum fest. Die Neigung zum Sammeln alles Denkwürdigen war ihm von Vater und Großvater vererbt. Wie er seine Kenntnisse Lübisches Rechts und Lübischer Geschichte zum Nutzen unsers Freistaats verwerthen durfte, hat Archivar Wehrmann eingehend geschildert, auch wie er historische und juristische Quellschriften der Vergessenheit entzog. Er ist der Neugründer und langjährige Leiter des seit 1835 wieder aufgerichteten Vereins geworden, das Urkundenbuch, für dessen ersten Band er emsig mit abgeschrieben und registriert hat, verdankt ihm seine Entstehung, den Grundstock zu der im Besitz des Vereins befindlichen, seit bald 40 Jahren ansehnlich vermehrten, Sammlung des s. g. Museum Lubecense, enthaltend Landkarten, Grundrisse, Ansichten, Bildnisse, Siegel-, Münz- und sonstige auf Lübeck bezügliche Zeichnungen, hat Brehmer 1839, damals zwei große Mappen, hat er geschenkt.¹⁵⁾ Als er seit dem Ende der vierziger Jahre seine Kräfte ausschließlich dem Staatsdienst widmen mußte, hat er die Arbeiten des Vereins als eifriger Besucher der Versammlungen mit stets gleicher Theilnahme begleitet. Seine amtliche Stellung gab vielfache Gelegenheit, die Zwecke des Vereins zu fördern, namentlich bei Ausgrabungen, die er nie versäumte. Seiner obrigkeitlichen Anordnung nicht minder als seiner persönlichen Freigebigkeit verdankt die Culturbeschichtliche Sammlung manches werthvolle Stück. So gebührt, wie in unserm Freistaat, auch im Verein dem Verstorbenen ein dauerndes Andenken.

Den letzten schwersten Verlust hat unser Verein am 19. Novbr. 1875 durch den Tod des Malers Milde erlitten, welcher uns

¹⁴⁾ S. 489 ff. — Eine kurze Uebersicht seines Wirkens gab unmittelbar nach seinem Tode sein Neffe, Dr. H. Klug, in den Lüb. Blättern 1872, S. 413 ff.

¹⁵⁾ Nach dieser Angabe mögen die früheren Bemerkungen Bd. 1, S. 407. Bd. 2, S. 558 berichtigt werden. Mit Dreyer hat der Name Museum Lubecense nichts zu thun. Die dahin gehenden Aeußerungen beruhen auf einer Verwechselung mit dem s. g. Dreyer'schen Museum.

26 Jahre als Mitglied angehört hat, doch schon vor mehr als 30 Jahren für den Verein thätig war. Aber nicht nur zeitlich, auch räumlich reicht die Summe dessen, was Milde für den Verein und im Sinne seiner Bestrebungen gethan hat, weit über die Grenzen seiner Mitgliedschaft hinaus. Er war gleichsam stillschweigend der beauftragte Vertreter des Vereins, wo es sich um irgend eine Frage der Kunst oder des Alterthums in hiesigen öffentlichen und privaten Kreisen handelte. So wird es gerechtfertigt erscheinen, daß wir auf seine fast vierzigjährigen Verdienste um Lübeck und auf die Lebensentwicklung, welche ihn zu seiner so bescheidenen und doch so einflußreichen Stellung in unserer Stadt heranbildete, ein wenig näher eingehen.

Carl Julius Milde war am 16. Februar 1803 in einfachen häuslichen Verhältnissen zu Hamburg geboren. Sein Vater, ein Gewürzkrämer, hatte sich eben mit Anstrengung zu einer behäbigeren Existenz emporgearbeitet, als die Franzosenherrschaft seinem Wohlstande, wie dem so vieler Anderer, ein Ende machte. Noth und Entbehrung herrschten im Hause, bis eine kleine Anstellung an der Stadtkasse die dringendsten Bedürfnisse deckte. 1814 ward der Vater Buchführer beim Wechselstempel und rückte später in besser besoldete Stellen auf, doch blieb die Einnahme bis an seinen Tod (1842) eine bescheidene.

Unter solchen Umständen lernte Milde früh sich behelfen, ward früh auf seine eigene Kraft gewiesen und eignete sich jene rastlose Thätigkeit an, die ihn durch sein ganzes Leben auszeichnete. Die Lücken des Unterrichts, welchen er nur in einer Elementarschule genossen hatte, wußte er durch eifrige Lectüre so gut auszufüllen, daß er den gleichaltrigen Kunstgenossen bald für besonders bewandert in der schönen und Kunstliteratur so wie in allem Wissen galt. Er hat diese Art der Selbstbildung bis in das späteste Alter fortgesetzt. Regelmäßig war sein Tag zwischen Handarbeit und Lectüre getheilt. In je mehr Zweige der Kunst und Wissenschaft jene hinübergriff, desto eifriger suchte er sich mit der Theorie des betreffenden Faches bekannt zu machen. Diese von seinem Vater ererbte Neigung der Selbstbelehrung auf das Hohe und Schöne in Literatur und Kunst gerichtet zu haben, ist das Verdienst Joh. Michael Specters, dessen Haus ein Mittelpunkt nicht nur für Künstler und Kunstfreunde, sondern für alle geistig bedeutenden Männer Hamburgs war. Milde ward wie ein Kind des Hauses behandelt. Hier lernte er die hohe

Achtung vor der heimischen Kunst. Schon 1823 finden wir ihn mit dem begabten Maler Erwin Speckter, dem ältesten Sohne, auf einer Wanderung durch die nordelbischen Lande, als deren Glanzpunkte ihnen Schleswig (mit Hans Brüggemanns Altarschrank) und Lübeck erschienen. Damals zeichneten sie das Altarbild von Memling, dessen Copie später in der Speckterschen Steindruckerei herausgegeben ward. Kein Geringerer, als der kunstverständige Freiherr von Rumohr, welchen sie auf seinem Gute Rothenhausen besuchten, ward der Berather der strebjamen Jünglinge. Seinen Winken folgend, ging Milde, um sich vor dem Besuch Italiens erst in Deutschland zum Maler auszubilden, 1824 im Frühjahr nach Dresden. Bis dahin hatte er im Zeichnen den Unterricht Gerdt Hardorffs, im Malen den Christoffer Suhrs und Siegfried Bendixens genossen, denen die vielen damals in Hamburg aufgewachsenen Künstler die Grundlage ihrer Technik verdanken. In Dresden schloß Milde eine Freundschaft für das Leben mit dem Kupferstecher Thaeter und dem Bildhauer Nietchel. Nach einem Jahr zurückgekehrt, verließ er Hamburg abermals im Sommer 1825 mit dem drei Jahre jüngeren Erwin Speckter und wandte sich nach München. Von München aus durchwanderte er im nächsten Jahr Ober- und Mittelitalien bis Rom, dann Südost- und Südwestdeutschland und kehrte über den Rhein nach Hamburg zurück. Eine zweite Reise nach Italien fällt vom Herbst 1830 bis in das Frühjahr 1832. Sie führte Milde nach Neapel, Pompeji, Pästum, Salerno hinab, am längsten verweilte er in Rom, Perugia und Assisi. Dicht gefüllte Skizzenbücher und große Mappen voll zum Theil sehr sorgfältig ausgeführter Zeichnungen bezeugen seine emsige Arbeit. Als begeisterter Verehrer Overbecks hat er vorwiegend an Meistern der älteren Schulen seine Charakterstudien gemacht, daneben aber der künstlerischen Anordnung umfangreicher Compositionen, dem Weiberk, dem Decorativen, dem Costüm sein Augenmerk zugewandt. Die Reise war über den St. Gotthard hinab gegangen, er kehrte durch die westliche Schweiz zurück, meistens zu Fuß wandernd. Seine Briefe und Tagebücher, voll von beobachtenden Bemerkungen, sind noch vorhanden. Er hatte einen besonderen Blick für die Architektur, für die Eigenthümlichkeit der Tracht, für Land und Leute. Dazu kam seine naturwissenschaftliche Neigung; schon in Dresden benutzte er die Bekanntschaft mit Professor Reichenbach zum Besten seines Herbariums, auf den Wanderungen sammelte er Käfer u. a.; selbst ein eifriger Turner, studirte er den Muskelbau u. s. w.

Milde sollte trotz seines sehnlichen Wunsches nicht wieder nach Italien kommen. Die Schweiz, Süd- und Mitteldeutschland hat er in wiederholten Ferienreisen aufgesucht, auch Dänemark kennen gelernt, Norddeutschland nach den verschiedensten Richtungen durchzogen, theils um die besondern Schöpfungen älterer landschaftlicher Kunst gründlich zu erkunden, theils in Ausführung ihm gewordener künstlerischer Aufträge.

Milde hat sich noch lange die f. g. Historienmalerei als Lebensziel gesetzt, doch ist er über einzelne größere Entwürfe und einige zu Kirchenbildern bestimmte Delgemälde nicht hinausgekommen. Auch das Porträt gelang ihm besser in der Zeichnung, als in farbiger Ausführung, in deren Behandlung er nicht glücklich war. Dagegen hat er in der höheren Decorationsmalerei Vortreffliches geliefert, sowohl encaustisch, wie al fresco gemalt, wofür er in Italien schon eingehende Studien gemacht hatte. In Hamburg stellte er die Geschichte des Rosses Bejard aus der Sage von den Haimonskindern an dem Frontispice eines dem Syndikus Sieveking gehörigen Stallgebäudes in Horn dar (jetzt leider zerstört), und schmückte gemeinschaftlich mit Erwin Speckter einen Saal im Hause des Dr. Abendroth aus. In Lübeck verjah er Saal, Diele, Treppenhaus, den oberen Vorplatz und mehrere Zimmer im ersten Stock des Hauses des Consul Nölting mit geschmackvollen, zum Theil sehr lebensfrischen Compositionen im pompejanischen Stil. Noch 1860 hat er die von Graf Behr-Negendanck wiederhergestellte Kirche zu Semlow in Pommern ganz ausgemalt, auch später verschiedene andere Wandmalereien in unserer Gegend geleitet oder selbst ausgeführt.

In Lübeck war er seit 1823 wiederholt eingekehrt und mit den Familien Overbeck, Curtius, Claudius u. a. in freundschaftliche Beziehungen getreten. Die Arbeit im Nöltingschen Hause, dessen Ausbau die ihm befreundeten Architekten Lauenstein und nach dessen Tode Gascard leiteten, führten ihn zu immer längeren Besuchen von Hamburg herüber, bis er seit 1838 in diesem Hause seinen bleibenden Wohnsitz aufschlug. 1841 ward er als Zeichenlehrer an unserm Catharineum angestellt, welches Amt er bis 1864 verjah. Es genügte ihm als äußerer Anhalt für eine bescheidene Lebensstellung, im übrigen fesselte ihn an Lübeck der häusliche und gesellige Verkehr, für den er mehr als mancher andere Künstler empfänglich war, und die Aussicht auf zunehmende Beschäftigung nach seinem Geschmack bei völliger Unabhängigkeit des Wirkens.

Da er nicht durch Staffeleibilder rasch zur Geltung kam, wie manche seiner genialen Landsleute, so war er schon um des Erwerbs willen auf andere Arbeiten hingewiesen, welche mit den kunstgeschichtlichen Studien seiner Wanderjahre, mit seiner naturwissenschaftlichen Liebhaberei sich begegneten. Von der ersten Art hat Milde eine große Menge verschiedenartigster Leistungen beschafft, von denen manche auf Lübeck bezügliche noch erwähnt werden sollen. Es gehören dahin auch Illustrationen von Titeln, Zuschriften, Widmungen und dergleichen, in deren Ausführung Milde eine große Feinsinnigkeit besaß und viel technisches Geschick. Sammlungen von Initialen, Randverzierungen, Leisten zc. aus den namhaftesten Manuscripten des Mittelalters, welche der Nachlaß enthält, bezeugen seinen Fleiß auch nach dieser Seite hin. Es seien hier nur genannt ein Ehrenbürgerbrief mit den sämtlichen Porträtfiguren des Senats und der Spitzen der Bürgerschaft von Hamburg, welcher dem hantischen Stahlhofsmeister Colquhoun in London 1835 überreicht ward, und das bei uns bewahrte Dankschreiben Hamburgs an unsere Stadt nach dem Brande von 1842.

Auf Mildes in die Medicin und Naturwissenschaften einschlagende Zeichnungen einzugehen, würde hier nicht am Ort sein. Es sei nur der von ihm illustrierten Werke Professor Günthers „die Chirurgische Muskellehre (1840)“¹⁶⁾ und „die Hand“ (1841) gedacht. Für Günther zeichnete er auch Irre, für Dr. Trier in Hamburg Leichen und Leichenpräparate. Pflanzen, Insecten, Schmetterlinge hat er in sauberer Ausmalung hinterlassen und einzelne Gruppen vollständig ausgeführt.¹⁷⁾ Dabei mag nur kurz seiner Wirksamkeit für die hiesige Naturaliensammlung gedacht werden. Als Vorsteher und späterer Conservator derselben hat Milde dreißig Jahre lang alle Hauptarbeiten mehr oder weniger allein ausgeführt. Er hat catalogisirt und numerirt, er hat conservirt und correspondirt und durch seine zunehmenden Verbindungen nach außen hin den Wachsthum der Sammlung gemehrt. So lange er nicht (als Conservator) regelmäßig auf dem Naturaliencabinet arbeitete, waren stets die Vormittagsstunden des Sonntags, nachdem er den Frühgottesdienst im Dom besucht hatte, der Entomologie, die Wochenabendstunden, in denen ihm das Licht für Zeichnen und Malen gebrach, neben Lectüre dem Seciren

¹⁶⁾ Das Exemplar mit den Originalzeichnungen befindet sich auf der Stadtbibliothek.

¹⁷⁾ In den Besitz der hiesigen Naturaliensammlung übergegangen.

und Präpariren von Skeletten bestimmt, deren die Sammlung eine große Zahl von ihm verfertigter besitzt, darunter den ersten hieher gelangten Gorilla.

Im ersten Bande dieser Zeitschrift¹⁸⁾ befindet sich ein kurzer Nekrolog des Consuls Christian Adolf Nötting. Es ist derselbe, in dessen Hause Milde Erbgut für das ihm verlagte gewesene eigene Familienglück und eine treue Pflege bis an den Tod gefunden hat. Nöttings sachkundiger Rathgeber ward vor allen Milde, seit Nötting wie a. a. O. im Einzelnen geschildert ist, die Leitung der baulichen Angelegenheiten der Marienkirche übernahm. Auch den späteren Bauvorstehern stand Milde helfend zur Seite. So ist die während der letzten vierzig Jahre beschaffte würdige Wiederherstellung dieser unserer Hauptkirche Mildes Verdienst. Das hier gegebene Beispiel wirkte segensreich auf andere kirchliche und bürgerliche Vorsteher-schaften, welche mit der Zeit sich gewöhnten, Mildes technischen Beirath in allen irgend wie schwierigen Fällen heranzuziehen. Für ihn selbst lag hierin eine Veranlassung, sich in die norddeutsche Kunst und den eigenthümlichen Stil unserer Stadt und Gegend nicht nur für Malerei, Sculptur, Architektur, sondern für alle Kunstgewerke immer gründlicher einzuleben. Er hat dazu nach seiner Art rastlos gesammelt. Sein eingehendes Verständniß und die liebevolle Hingabe an das alte Kunstwerk bewährten sich am sichtbarsten, wo es galt mit Benutzung des Erhaltenen Neues im Geiste der alten Kunst zu erfinden. Seine Gewandtheit in aller Technik kam ihm dabei zu Statten. Er hat nicht bloß gezeichnet und gemalt, er schnitzte, formte und modellirte selber, um dem ausführenden Techniker an die Hand zu gehen. Ein von ihm modellirter Hängeleuchter befindet sich im Nöttingschen Hause, eine Statuette Heinrichs des Löwen, zu einem Briefbeschwerer benutzt, und einer der Pfeifer vom Holzfries des Marstallthors sind in der früheren Hasseschen Fabrik zu Trens nach von ihm gefertigten Formen in Messing gegossen.

Ebenso versuchte er sich in allen Arten graphischer Darstellung. Die Tafeln zu sieben Heften der Lübeckischen Siegel und vieles Andere hat er selbst auf Stein gezeichnet. Unermüdllich war er in eigener Einübung neuer Vielfältigungsweisen, sogar in Kupfer hat er geätzt. Die auf solche Art der Oeffentlichkeit übergebenen Werke, welche er theils selbst ganz ausführte, theils nach seinen

¹⁸⁾ S. 410 ff.

Zeichnungen ausführen ließ, sind, so weit sie der Lübeckischen Kunst angehören, die „Denkmäler bildender Kunst (Grabplatten, Ziegelfußböden, Glasfenster),“ 1843—1847 mit Professor Deede herausgegeben, Ansichten von Lübeck zu „Deede's Freie und Hanse-Stadt Lübeck,“ „Lübecker A B C.“ „der Todtentanz in der Marienkirche.“ Für unsere Vereinszeitschrift lieferte er die Abbildungen, viele auch für die Mecklenburger Jahrbücher und ähnliche literarische Unternehmungen.

Was Milde an Baulichkeiten und Kunstwerken jeglicher Gattung wiederherstellen half, zusammensetzte, ergänzte, säuberte und dadurch der Vergessenheit entriß oder erst in seinem wahren Werth hinstellte, ist schwer im Einzelnen vollständig aufzuzählen. Unsere ganze Stadt, unsere Kirchen legen auf Schritt und Tritt Zeugniß davon ab, vor allem die Marienkirche. Erinnern wir nur an die prächtigen Glasfenster, das Sacramenthäuslein, die Sacristei mit den Resten des alten Marienaltars, die Neueinrichtung der Orgel mit Rettung der gothischen Fassade, das Westportal, unzählige Bilder, Grabplatten u. a. m.

Auch wo es galt die neue Kunst der alten anzuschließen, ward Milde unmittelbar oder sein kundiger Beirath angegangen. Der Ausbau der Overbeck'schen Kapelle in der Marienkirche, die Einrichtung des Versammlungszimmers der Handelskammer sind sein Werk, unsere neuen Brunnen hat er in den Entwürfen mit beurtheilt, in der Ausführung mit begutachtet.

In einem altlübischen Kunstzweig sollte Milde nicht bei der Restauration stehen bleiben, sondern zu umfänglichen eigenen Schöpfungen fortschreiten, die noch im höheren Lebensalter seinen Namen weit über die Grenzen unserer Stadt getragen haben, in der Glasmalerei. Er hatte, wie alles Decorative im Ganzen der Kunst, so auch Glasfenster schon auf seinen Wanderungen in den Kreis seines Studiums gezogen. Veranlassung sich praktisch mit ihnen zu beschäftigen, fand er bei Verwendung und Wiedereinrichtung der vorzüglichen, aus der 1818 abgebrochenen Burgkirche stammenden, gemalten Fenster. Sie hatten lange verpackt gestanden, bis sie nach und nach in der Marienkirche sämmtlich angebracht wurden. Die Ergänzung kleinerer Defekte bei den besterhaltenen Fensterluchten, der Ersatz großer Partien bei den verwarloseten und zerstörten erforderten das genaueste Eindringen in die Technik des alten Meisters (Francesco Livi nach Deedes Annahme). Milde hatte das Glück, in Lübeck selbst noch einen Glasermeister, den verstorbenen Ahelius, zu finden, der die

von der Kunst geforderte Behandlung gemalter Fenster, das Brennen u. s. w. nicht nur gelernt, sondern auch eifrig fortgetrieben hatte und als wohlhabiger Mann eine Ehre darin setzte, daß seiner Vaterstadt dieser Ruhm der Kunsttechnik erhalten bleibe. Mit diesem und dessen späterem Gehilfen, jetzigem Nachfolger, Berkentin, konnte Milde seine Glasmalereien hier ausführen und die erforderlichen Versuche im täglichen Verkehr selbst beobachten. Ihr ganzer Apparat war ein gewöhnlicher Glaserofen. Zur Herbeischaffung des farbigen Glases in möglichst reicher Nuancirung scheute Achelius auf Reisen in Deutschland, Belgien, Frankreich kein Opfer an Zeit und Geld.

So hat Milde die gemalten Fenster der Marienkirche, darunter auch ein ganzes eigenes, vollendet, desgleichen ein von den Künstlern Hamburgs gestiftetes für die Petrikirche daselbst. Der schon erwähnte Ausbau der Kirche in Semlow nahm auch seine Glasmalerei in Anspruch. Die Fenster dieser Kirche und Mildes Behandlungsweise derselben im Anschluß an den ganzen Kirchenbau erregten bei einem Besuche in Semlow das Interesse des Kronprinzen von Preußen und seiner Gemahlin in dem Grade, daß 1865 eine Bestellung an Milde erging, die oberen Fensterluchten zwischen den Thürmen des Kölner Doms mit einer zusammenhängenden Composition auszuschnücken. Die Aufgabe war das jüngste Gericht. Die Fenster sind zu Pfingsten 1870 nach Köln abgeliefert, stehen dort aber noch unausgepackt. Kleinere Arbeiten dieser Art, bald Restauration, bald neu, mitunter auch nur Zeichnungen und Begutachtung, hat Milde hier am Ort ausgeführt, z. B. im Heiligen-Geist-Hospitale; außerdem in Breitenfelde, Plön und Sophienhof bei Breez, wo er dem Besitzer bei Anlage eines Kirchleins für die Umgegend noch in seinen letzten Lebensjahren mit seinem Beirath behülflich war.

Als Glasmaler stand Milde im bewußten Widerspruch zu der modernen Technik, welche die ganze Fläche der Fensterlucht als eine Wand zur Darstellung zusammenhängender Gemälde auffaßt, unbekümmert um die durchlaufenden Mauerstränge. Er hielt an der alten Kunst fest, die das Fenster, als zum architektonischen Aufbau gehörig, in den Dienst der Architektur nimmt, und bewahrte auch in dem teppichartigen Untergrunde der Scheiben den Charakter der ursprünglichen Fensterverhängung, welcher die gemalten Scheiben ihre Entstehung verdanken.

Zur Schilderung von Mildes Vielseitigkeit war es unumgänglich nöthig, auf seine Leistungen näher einzugehen. Die Leser dieser Zeit-

schrift haben daraus sich überzeugen können, was er unserm Verein gewesen ist, was wir an ihm verloren haben. Seine Vereinsthätigkeit bedarf nach dem Gesagten keiner besondern Darstellung. Was praktisch bei uns auszuführen war, fiel ihm zu. Unseren Sammlungen war er ein unermüdlicher Mehrer, ein treuer Hüter. Mehr, als irgend ein andres Mitglied, erhielt er die lebendige Verbindung des Vereins mit der Gegenwart. Er hat dem Verein mehr gegeben, als dieser ihm geben konnte. Nur auf eine noch nicht hervorgehobene Kunstthätigkeit Milde's, die Darstellung von Wappen und Siegeln, hat die Verbindung mit dem Verein einen sehr förderlichen Einfluß geübt und dazu beigetragen, Milde außerhalb Lübeck's auch in dieser Hinsicht bekannt zu machen.

Schon ehe Milde in den Verein trat (1849), hatte er die beiden letzten Siegeltafeln zum ersten Bande des Urkundenbuchs geliefert (1843), die Siegel der hiesigen Stiftungs-Archive gezeichnet oder abgegossen, und sonst zusammengetragen, was ihm unter die Hände kam. Bei der ihm eigenen Ordnungsliebe und seinem Sammlertalent, alles sofort auf Vorrath und Erweiterung einzurichten und übersichtlich abzutheilen, versah er das Gesammelte von vorn herein mit Notizen, fortlaufenden Verzeichnissen, alphabetischen Registern, richtete die nöthigen Schubfächer und Kasten ein u. s. w. Seit er dem Verein angehörte und den Herausgebern des Urkundenbuchs als Siegelkennner beigegeben war, somit das Staatsarchiv sich ihm officiell öffnete, begnügte er sich nicht mit der Kenntnißnahme der im Urkundenbuch abgedruckten Documente, welche er nachträglich auf die Siegel durchsah, sondern bearbeitete stückweise den ganzen mittelalterlichen Theil des Archivs. Die Schubfächer schwoilen zu Schränken an, welche mit Abgüssen und Matrizen gefüllt waren, ein Kasten mit Zeichnungen fügte sich an den andern, bis sie gleich starken Octavbänden in langer Reihe auf dem Bücherbord prangten. Der Schatz ward systematisch durch den Ertrag anderer Archive, Austausch und sonst vermehrt.

Zum zweiten Bande des Urkundenbuchs zeichnete Milde noch die betreffenden Lübeck'schen Siegel. Dann beschloß der Verein die Herausgabe eigener Siegelhefte, welche, außer den Siegeln Lübischer Bürger, auch die der holsteinischen und mecklenburgischen Städte, des holsteinischen Adels und der Fürsten aus dem schauenburgischen Hause bis jetzt umfassen. Milde lieferte nicht nur die Zeichnungen, die er, wie erwähnt, zum größern Theil selbst auf den Stein trug,

sondern vom fünften Hefte an auch den Text. Für die vier ersten Hefte hatte der Archivrath Masch die Erläuterung übernommen, die mecklenburgischen Siegel wurden im Einvernehmen mit Archivrath Lisch durch Mitbenutzung des Schweriner Archivbestands auf die wünschenswerthe Vollständigkeit gebracht. In Folge davon wurde auch beim Mecklenburger Urkundenbuch und anderen dortigen Publicationen die Zeichnung der Siegel an Milde übertragen. Er ward den Heraldikern und Sphragistikern immer mehr bekannt und hat noch manche derartige Arbeit ausgeführt.

Wie tüchtig seine Leistung auch auf diesem Gebiete war, beweist ein Blick auf seine Siegelnachbildungen. Der Kenner wird mit Vergnügen und Belehrung den Fortschritt beobachten, welcher sich bei einer Vergleichung etwa der Tafeln zum ersten Bande mit denen zum zweiten Bande des Lüb. Urkundenbuchs und wiederum der Letzteren mit den „Siegelu des Mittelalters“ herausstellt. Mehr und mehr wächst das heraldische und sphragistische Verständniß mit dem Bedürfniß des Künstlers zusammen, auch in dem unscheinbarsten mittelalterlichen Erzeugniß das Kunstobject als einheitliche Schöpfung aufzufassen, so daß schließlich die sauberste Zeichnung an der genauen Wiedergabe des Vorhandenen nichts vermissen läßt, die Eigenthümlichkeit des Exemplars gewahrt bleibt und der größere oder geringere Kunstwerth des Siegelbildes charakteristisch hervortritt.

Bei zunehmender Schwäche in den letzten sechs Jahren hat Milde immer noch eifrig fortgearbeitet, bis er sich am Schluß des Jahres 1874 veranlaßt sah, seine Functionen als Conservator der verschiedenen Sammlungen der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit aufzugeben. Die Gesellschaft ehrte ihn, welcher lange unentgeltlich, und nur während der letzten zehn Jahre gegen eine Remuneration von Seiten der Naturaliensammlung, seine Aemter verwaltet hatte, durch Zuerkennung ihrer goldenen Medaille. Das peinigende Gefühl, zu völliger Unthätigkeit verurtheilt zu sein, für den beispiellos rührigen Mann das schwerste, hat Milde, Gott Lob, kein volles Jahr zu tragen gehabt.

Seine Sammlungen sind den verschiedenen städtischen Instituten überwiesen worden, alles auf Lübecks Kunst und Geschichte Bezügliche unserm Verein. Sein lebensgroßer Kopf, in Hochrelief geformt, erhält in der Culturhistorischen Sammlung, der Stätte seiner Wirksamkeit, das Andenken eines Conservators, wie die Stadt Lübeck keinen zweiten besitzen wird.

XXV.

Verzeichniß der Mitglieder

des

Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde.

1876.

A. Hiesige Mitglieder.

Oberappellationsgerichtsrath Dr. C. W. Pauli 1837.

Bürgermeister Dr. G. Th. Behn 1842.

Staatsarchivar C. F. Wehrmann 1845.

Professor F. W. Mantels 1845, Vorsitzender.

Richter C. Th. Pauli 1849.

Lehrer Dr. C. G. A. Meier 1853.

Kaufmann H. Behrens sen. 1853.

Eisenbahndirector A. F. Venda 1857.

Oberlehrer Dr. J. G. Holm 1857.

Oberlehrer A. G. A. Sartori 1857.

Advocat Dr. G. Klug 1862.

Senator Dr. W. Brehmer 1866.

Senatssecretär Dr. G. Eschenburg 1866.

Senatssecretär Dr. C. Hach 1868.

Actuar Dr. M. Junf 1868.

Actuar Dr. L. Müller 1870.

Advocat Dr. A. Brehmer 1870.

Rector J. Burow 1870.

Advocat Dr. F. Fehling 1871.

Actuar Dr. A. Hach 1871.

Secretär Dr. C. Franck 1872.

Advocat Dr. Th. Hach 1872.

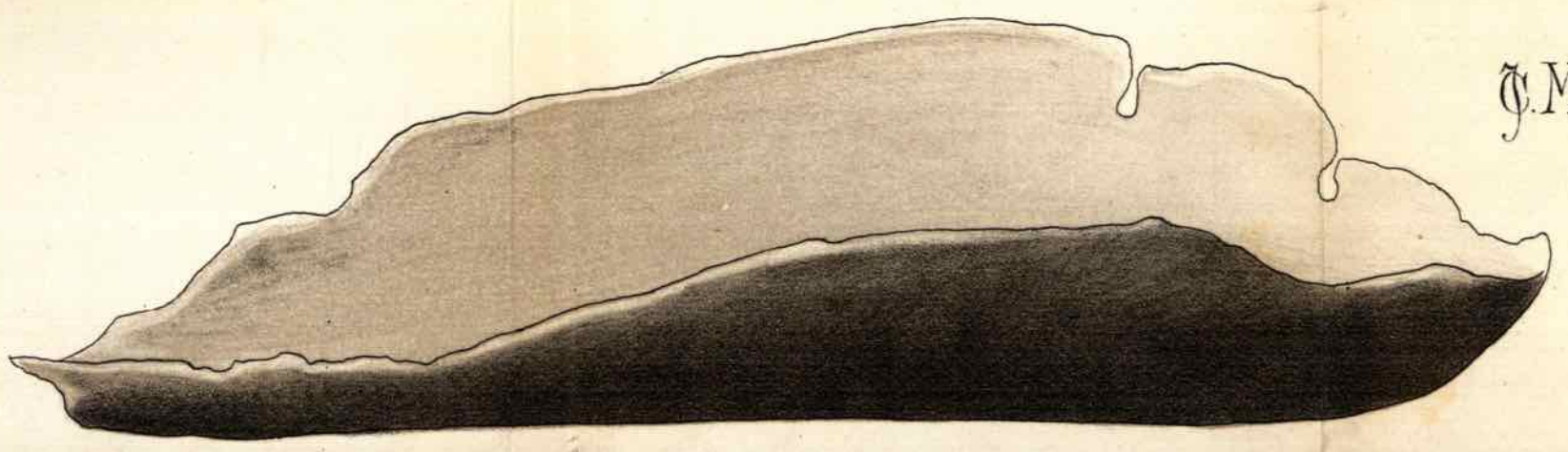
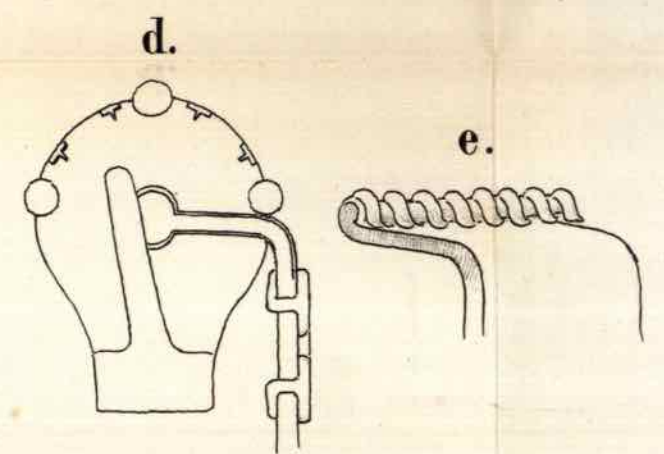
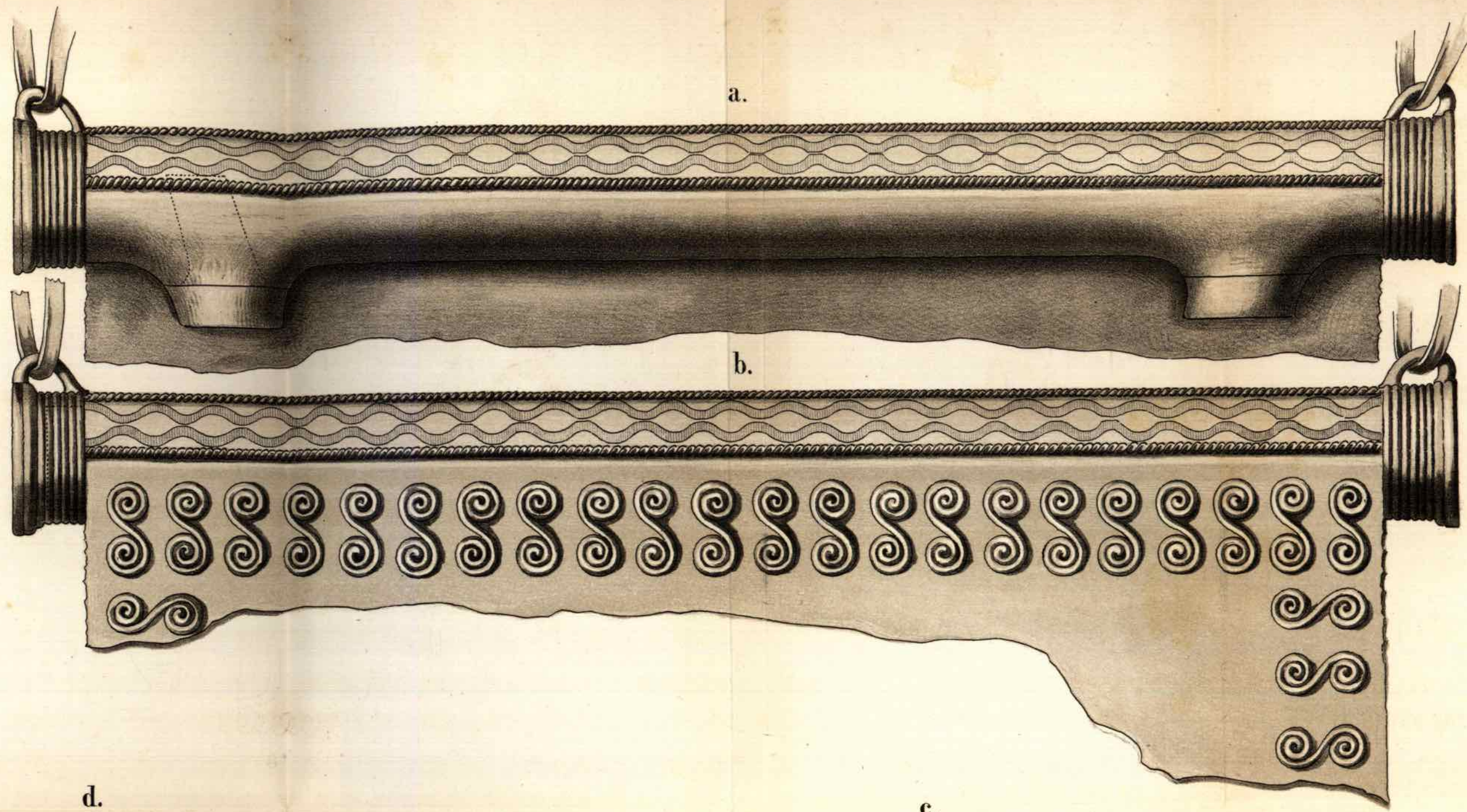
- Kunsthändler L. Raibel 1872.
 Beidigter Landmesser C. Arndt 1875.
 Photograph H. Linde 1875.
 Rentier F. W. Brock 1875.
 Advocat Dr. J. Benda 1875.
 Oberlehrer Dr. V. Eichenburg 1875.
 Zollinspector J. Groß 1876.

B. Correspondirende Mitglieder.

- Geh. Archivrath Dr. Lisch in Schwerin 1849.
 Archivrath Pastor Dr. Masch in Demern 1849.
 Geh. Regierungsrath Professor Dr. Waig in Berlin 1849.
 Staatsrath Dr. von Bunge d. J. in Gotha 1849.
 Director Dr. Classen in Hamburg 1854.
 Oberförster Haug d. J. in Lübeck 1860.
 Professor Dr. Wattenbach in Berlin 1868.
 Dr. Koppmann in Barmbeck bei Hamburg 1873.

Zusatz zu S. 587 Bz. 389.

In Schmeller's Bairischem Wörterbuch 2. A. S. 672 wird aus einer Münchener Deutschen Handschrift angeführt: „Hert men ze walde mangan fuzzen tripel und pardawnen vil.“



J. Milde del.
1869.